Voigt,
D. O. i.
Deutschland.
2. Band

Geschichte

des

Deutschen Ritter-Ordens

in

seinen zwölf Balleien in Deutschland.

Von

Johannes Voigt.

Zweiter Band.

Berlin.

Druck und Verlag von Georg Reimer.

1859.

Vorwort.

Man stellt an den Geschichtschreiber mit vollem Recht die Forderung, daß er seine Stoffe zu sichten und zu ordnen, zu beherrschen und darzustellen wisse. Doch muß man im einzelnen Falle billig erwägen, inwiefern die Bearbeitung eines Thema's wieder durch die Natur und die Fülle des Stoffes bedingt ist. Denn während der jahrelangen Beschäftigung mit demselben ergiebt sich für den Forscher ein nothwendiger Schwerpunkt der Sache, während sich der Beurtheiler leicht zu Forderungen verleiten läßt, die zwar das Wünschenswerthe, aber nicht das Mögliche treffen.

So hat der Verfasser dieses Werks sich in diesem zweiten Bande auf einen andern Weg gedrängt gesehen, als den er im ersten einschlug. In diesem nämlich galt es wenig, die Theilnahme des Deutschen Ordens an der großen Politik Deutschlands darzulegen, weil der Grad dieser Theilnahme während des Mittelalters ein äußerst geringer war; hier sollte vor Allem das Bild dieser eigenthümlichen, geistlich-weltlichen Kör-

perschaft gezeichnet, es sollten die Theile, das Wachsthum und die Haushaltung dieses Organismus dargelegt werden. Der zweite Band, der die Geschichte des Ordens in der neuern Zeit schildert, findet demgemäß eine andere Aufgabe. Seit Markgraf Albrecht von Brandenburg aus dem Orden ausgeschieden und Preußen von dem Ordensstaat getrennt war, seit der Deutschmeister, nun nicht mehr der untergeordnete Gebietiger, sich als Administrator des Hochmeisterthums an die Spitze des Ordens gestellt sah, trat der Orden selbst auch aus seiner theilnahmlosen Abgeschlossenheit heraus, milderte die einstige Strenge seines geistlichen Characters, die strengen Formen seines ernsten Lebens und mischte sich nun mehr als je in die weltliche Politik oder ward von außenher zur Theilnahme an den Welthändeln hingetrieben. Und so verweltlichte sich, könnte man sagen, auch seine Geschichte.

Wenn der Verfasser dieses Werks im Vorwort zum ersten Bande sich verpflichtet fühlte, den hohen Ministerien in Wien, München und Stuttgart und den Vorständen der dortigen Archive seinen ehrerbietigsten und innigsten Dank zu bezeugen, so erfüllt er jetzt dieselbe Pflicht auch gegen den Kammerherrn, Herrn Baron von Buddenbrock und den Herrn Archivar und Professor Dr. Wattenbach in Breslau. Ersterer, der Schwiegersohn des letzten Komthurs zu Namslau in Schlesien Herrn Baron von Hettersdorf, war der Erbe eines vom Letztern sorgsam aufbewahrten, reichen geschichtlichen Materialien-Vorraths für die Geschichte des Or-

dens in neuerer Zeit. Er hatte diesen werthvollen Quellen-Schatz freigebig dem Provinzial-Archiv zu Breslau zugeeignet und schon früher bei einer persönlichen Begegnung mit mir bekannt, ließ er mir auf die freundlichste Weise die ganze Sammlung durch Herrn Dr. Wattenbach zu unbeschränkter Benutzung für meinen Zweck zur Hand stellen. Beiden Herren fühle ich mich zum verbindlichsten Dank verpflichtet, denn den Werth des Materials mag man nach der hohen Stellung ermessen, welche Herr von Hettersdorf, wie sich in den letzten Kapiteln dieses Bandes zeigt, eine lange Zeit im Orden einnahm. Nicht minder erkenne ich es endlich mit dem verbindlichsten Danke an, daß der hochverehrte hoch- und deutschmeisterliche Rath Herr Dr. von Schön mit freundlichster Bereitwilligkeit mehre sehr werthvolle Mittheilungen aus dem Deutschen Ordens-Archiv zu Wien mir zugehen ließ.

Das treffliche Werk des Herrn Professor Dudik: „Des hohen Deutschen Ritterordens Münz-Sammlung zu Wien,“ würde wohl noch Einzelnes für meinen Zweck ergeben haben, ist mir jedoch erst zugekommen, nachdem das Manuscript dieses Bandes nicht mehr in meinen Händen war. Eben so wenig war es mir möglich, die zwei Abhandlungen in Winkopp's Rhein. Bund Bd. XIX. Heft 55. und Bd. XXI. Heft 62.: „Ueber das Hoch- und Deutschmeisterthum und den Deutschen Ritterorden im Jahre 1809“ und „Ueber die Lage der Central-Staatsdiener und Gläubiger des Hoch- und Deutschmeisterthums und des Deutschen Ordens“ rechtzeitig

zur Einsicht zu bekommen. So weit ich sie indeß jetzt kenne, enthalten sie in breiter und weiter Ausführlichkeit nicht viel mehr als das auch in kürzerer Fassung von mir Gesagte oder anderes für meinen Zweck nicht Nutzbares.

Das diesem Bande beigegebene alphabetische Verzeichniß der vornehmsten Ordens-Gebietiger und höherer Ordens-Beamten wird, wie ich hoffe, manchem Leser willkommen sein.

Königsberg, am 4. Januar 1859.

Johannes Voigt.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Der Orden unter dem Deutschmeister Dietrich von Clee.

1525—1526.

Zweites Kapitel.

Der Orden unter dem Deutschmeister Walther von Cronberg.

1526—1543.

Drittes Kapitel.

Der Orden unter dem Deutschmeister Wolfgang Schutzbar, genannt Milchling.

1543—1566.

Seite

Viertes Kapitel.

Der Orden unter dem Deutschmeister Georg Hund von Wenckheim.

1566—1572.

Fünftes Kapitel.

Der Orden unter dem Deutschmeister Heinrich von Bobenhausen.

1572—1588.

Sechstes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Maximilian Erzherzog von Oesterreich.

1589—1618.

Siebentes Kapitel.

Der Orden unter den Hoch- und Deutschmeistern Karl Erzherzog von Oesterreich und Johann Eustach von Westernach.

1618—1624. 1625—1627.

Achtes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Johann Kaspar von Stadion.

1627—1641.

Neuntes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Leopold Wilhelm Erzherzog von Oesterreich.

1641—1662.

Zehntes Kapitel.

Der Orden unter den Hoch- und Deutschmeistern Karl Joseph Erzherzog von Oesterreich und Johann Kaspar von Ampringen.

1662—1664. 1664—1684.

Elftes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Ludwig Anton Herzog von Pfalz-Neuburg.

1684—1694.

Zwölftes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig Herzog von Pfalz-Neuburg.

1694—1732.

Seite

Dreizehntes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Klemens August Herzog von Bayern.

1732—1761.

Vierzehntes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Karl Alexander Herzog von Lothringen.

1761—1780.

Fünfzehntes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Maximilian Franz, Erzherzog von Oesterreich.

1780—1801.

Sechszehntes Kapitel.

Der Orden unter den Hoch- und Deutschmeistern Karl Ludwig und Anton Victor, Erzherzogen von Oesterreich.

1801—1835.

Siebenzehntes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este.

1835—1858.

Seite

[1]) Es muß bemerkt werden, daß die Namen meist so wiedergegeben sind, wie sie in Urkunden gefunden wurden.

Erstes Kapitel.

Der Orden unter dem Deutschmeister Dietrich von Clee.

1525—1526.

Es war der Vorabend des Palmsonntags, der achte April des Jahres 1525, an welchem der Hochmeister des Deutschen Ordens Markgraf Albrecht von Brandenburg den Ordensmantel abwarf, sich mit dem eines Herzogs schmückte und das vor drei Jahrhunderten vom Deutschen Orden eroberte, der Deutschen Bildung zugeführte Land Preußen in ein weltliches Fürstenthum verwandelte: — ein Tag von hochwichtigster Bedeutung, denn an ihm gestalteten sich mit einemmal auch alle Verhältnisse des Ordens in Deutschland völlig um. Wie er sich selbst seit diesem Tage ohne das gebietende Oberhaupt sah, welches das alte Gesetz vorschrieb, so standen in ihm die hochmeisterlichen Balleien ohne ihren gesetzlichen Oberherrn, ohne ihren Meister da. Und in dieser verhängnißvollen Zeit welches Bild bot der ganze Orden dar, wenn man hinsah auf seine trostlose Verarmung, seine tiefe Verschuldung, aus der eine Rettung, eine Befreiung von der schwerdrückenden Last kaum noch möglich schien, oder wenn man hinblickte auf die vielfache Zerrissenheit seines innern Verbandes, auf die schon überall sichtbare Auflösung altgesetzlicher Ordnung, auf die sittliche Entartung so vieler seiner Glieder höheren und niederen Ranges, bei denen kaum eine Schranke des Gesetzes, eine der altgeheiligten Ordensregeln noch einige Achtung und Geltung fanden, oder auch wenn man wahrnahm, wie oft in den Balleien die schweren Versündigungen an

den heiligen Gelübden des Gehorsams, der Entsagung und Enthaltsamkeit trotz allen Warnungen und Strafen, selbst bei höheren Beamten des Ordens, dennoch immer wiederkehrten. Fürwahr der Orden stand in dieser Zeit wie in seiner äußeren, so in seiner innern Beschaffenheit in einem so tiefen Verfall da, daß eine Wiedererhebung zu seiner früheren Kraft und Würde kaum noch irgend denkbar schien.

Männer von Einsicht hatten bereits auch längst erkannt, daß eine tief in alle Verhältnisse des Ordens eingreifende Umwandlung desselben, eine seinem Geiste und zugleich auch den Anforderungen der Zeit entsprechende Umgestaltung seiner Ordnungen und Satzungen dringend nothwendig sei. Zwei Jahrzehnte schon hatte sich der Gedanke der Nothwendigkeit einer gründlichen Reform des Ordens immer wieder aufgedrängt, waren wiederholte Versuche derselben angeregt und Entwürfe in Vorschlag gebracht worden. Stets ohne Erfolg[1]). Der Krebsschaden, der in seinen Gliedern fraß, die schweren Gebrechen, an denen er schon seit langen Zeiten erkrankte, erforderten eine zu schmerzliche Heilung, als daß man sich ihr von allen Seiten mit Aufopferung dessen, was das Leben noch an Lust und Genuß darbot, bereitwillig hätte unterwerfen wollen.

Seit den ersten Jahrzehnten des sechszehnten Jahrhunderts hatte man keinen solchen Versuch zu einer Reform des Ordens wieder in Anregung gebracht. Das niederdrückende, abhängige und untergeordnete Verhältniß des Hochmeisters zur Krone Polen, in welchem er, selbst noch in der Würde eines Deutschen Reichsfürsten, dem Polen-Könige als dessen Vasall zu Gehorsam und Lehensdienst verpflichtet war, die Unfreiheit, in der er gegen diesen seinen Nachbar stand und dann vor Allem die seit längerer Zeit immer mehr emporgestiegene Obergewalt des Deutschmeisters über den Orden in Deutschland, sein immer entschiedener hervortretendes Streben nach möglichster Unabhängigkeit vom Hochmeister in Preußen, sowie seine so häufig wiederkehrende schroffe und feindselige, die Würde und das Ansehen des Oberhaupts des Ordens immer mehr erniedrigende Stellung gegen den Obersten Meister: dieß Alles konnte wohl an sich schon an die Möglichkeit eines vereinten Zusammenwirkens zu einer im ganzen Orden durchgeführten Reform nicht denken lassen.

---

[1]) Ueber die Reformversuche in den Jahren 1479, 1488, 1490 und 1499 Voigt Geschichte Preußens IX. 121, 161, 179, 263.

Kein Wunder, wenn sich Markgraf Albrecht von Brandenburg in seiner Jugendkraft vielleicht schon längst, bevor sein letzter Schritt geschah, aus den Verhältnissen hinaus gesehnt haben mag, in denen er für sich und seinen Orden kein Heil mehr sah. So ging im Anfang des Jahres 1524 auch wirklich schon in Deutschland das Gerücht, der Hochmeister sei gesonnen, aus dem Orden auszuscheiden. Der Deutschmeister Dietrich von Clee hatte es kaum vernommen, als er sofort ein General-Kapitel nach Boppard berief, den dort versammelten Landkomthuren durch Abgeordnete anzeigen zu lassen, daß der Hochmeister Willens sei, sein Ordenskreuz abzulegen, Preußen in ein weltliches Fürstenthum umzuwandeln und es seinem Hause als erbliches Besitzthum zuzueignen. Weil ein solches Vorhaben allem Recht und allen Gesetzen des Ordens widerstreite, rieth er, alle Mittel anzuwenden, um ihm mit aller Kraft entgegenzutreten, vornehmlich bei einigen vertrauten, dem Orden wohlgesinnten Fürsten, besonders bei den Pfalzgrafen, den Herzogen Wilhelm und Ludwig von Bayern und zugleich auch bei der Deutschen Ritterschaft um Beistand und Rath zu bitten [1]).

Als es indeß im Frühling des Jahres 1525 gewiß ward, daß sich der Hochmeister des Ordensmantels und seiner Gelübde entschlagen habe, stand man im Orden dennoch ohne Rath und thatlos da. Zu solcher Thatlosigkeit sah sich freilich der Deutschmeister sammt seinem Orden, dem jungen Herzog in Preußen gegenüber, gerade in der Zeit des Austritts des Letzteren aus dem Orden, durch den wilden Sturm gezwungen, der eben damals wie über das ganze südliche Deutschland, so besonders über Frankenland heranzog. Die Schrecken des Bauernkriegs verbreiteten sich auch über die dortige Ballei mit Unheil und Verderben, denn vornehmlich waren auch die Deutschen Ordensherren dem ergrimmten Bauernvolk ein Gegenstand seines Hasses und seiner Rache. Wohl waren warnende Zeichen der Zeit wie überall, so auch in den Gebieten des Ordens vorausgegangen; aber man hatte sie nicht beachtet oder nicht verstanden. Schon im Jahre 1524 waren die schwergedrückten Landleute der Ballei Franken vor dem Landkomthur in Ellingen mit der Bitte erschienen, ihre harte Dienstarbeit in der Erndte zu ermäßigen und zu erleichtern, wenigstens ihnen die Hälfte des Taglohns

---

[1]) Darüber eine kurze Angabe im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Nähere Nachrichten von diesem Kapitel sind bis jetzt nicht bekannt.

eines gedungenen Schnitters zu gewähren. Allein der Landkomthur ließ das bittende Landvolk unbefriedigt von dannen ziehen, meinend, er werde die Gährung, die er in der Bitte sah, noch mehr befördern, wenn er das Verlangen bewillige[1]). Das Volk zog in Unmuth hinweg.

Die Nemesis aber folgte auf dem Fuße nach. Schon in den ersten Frühlingstagen des Jahres 1525 warfen sich bewaffnete Bauernhaufen unter ihren Führern in die Gebiete der Stadt Heilbronn und des Deutschen Ordens. Am 2. April forderte der Weinwirth Jacob Rohrbach, der Anführer einer solchen Schaar, gemeinhin das Jäcklein genannt, von Böckingen aus die Bewohner des dem Orden gehörigen Orts Sontheim[2]) auf, mit ihrem Zuzug zu ihm zu stoßen, mit Mord und Brand drohend, wenn es nicht noch in derselben Nacht geschehe. Man sandte sofort Eilboten hinüber in das nahe Heilbronn, um bei dem dortigen Komthur Rath und Hülfe zu suchen. Durch die Botschaft erschreckt gab er die Antwort: „Sie sollten sich halten wie fromme Leute; könnten sie sich aber nicht länger enthalten, so möchten sie thun, wie Andere, er wolle sie nicht verderben." Es kam den bedrängten Sontheimern keine Hülfe und da Jäcklein mit Tagesanbruch seine Drohung erneuerte, sandten sie ihm den geforderten Zuzug entgegen und schlossen sich nun der Bewegung des Bauernvolkes an.[3]).

Wenige Wochen nachher, nachdem sich auch Götz von Berlichingen von seiner Burg Hornberg am Neckar herab als oberster Hauptmann mit an die Spitze des wild umherstürmenden Bauernvolkes gestellt, am stillen Freitag, (14. April) erschien Jäcklein mit einer Bauernschaar, dem hellen Haufen, durch Landvolk aus Ordensbesitzungen, aus der Gegend von Heilbronn und einem Volkshaufen aus der Stadt noch bedeutend verstärkt, vor dem wenig befestigten Städtchen Neckarsulm. Er fand keinen Widerstand. Die Bürger, den Ordensherren längst abgeneigt, nahmen die Bauern mit Freude und als Freunde auf und theilten und verzehrten mit ihnen die reichen Vorräthe, die man im dortigen Ordenshause vorfand[4]).

---

[1]) Zimmermann Allgemeine Geschichte des Bauernkriegs II. 208.

[2]) Im Oberamt Heilbronn, am Neckar.

[3]) Zimmermann II. 275.

[4]) Peter Harer in der Historia rusticorum tumultuum bei Freher Scriptt. rer. German. III. 201 sagt von Neckarsulm: haud difficulter obsequentibus incolis captum est.

Zwei Tage darauf, am Morgen des ersten Ostertages (16. April) stand der helle Haufen vor den Mauern von Weinsberg. Graf Ludwig Helfrich von Helfenstein, ein muthiger, junger Ritter und Liebling des Erzherzogs Ferdinand, war kurz zuvor von der Oesterreichischen Regierung zu Stuttgart mit etwa siebzig Reisigen dahin gesandt, um den Ort mit Hülfe der Bürger zu behaupten, und sie leisteten einige Tage dem Bauernhaufen muthvollen Widerstand. Sei es aber daß die Bürger endlich ermüdeten und an ihrer Rettung verzweifelten oder auch daß Verrätherei mit im Spiele war, Jäckleins heller Haufe drang in die Stadt ein und alle Ritter und Reisige fielen in seine Hände. Es erfolgte eine schreckliche Blutrache. Nach Beschluß des Bauernrathes wurden sie sämmtlich nach Gebrauch der Lanzknechte durch die Spieße gejagt [1]). Die Anführer des Bauernvolkes forderten von hier aus den Deutschmeister, der sich nach Heidelberg geflüchtet, zur Annahme ihrer bekannten zwölf Artikel auf. Er wies sie aber in einer ernstlich ermahnenden Zuschrift, die er ihnen nach Weinsberg sandte, mit festem Muthe zurück und ließ ihnen mündlich erklären: er sei nicht gesonnen sich mit dem Bauernvolke in weitere Unterhandlung einzulassen. [2]).

Ergrimmt über diese Antwort warf sich hierauf ein Heerhaufe in der Nacht auf Ostermontag (17. April) vor die nahe gelegene feste Ordensburg Stocksberg. Sie ward durch Verrätherei leicht gewonnen. Man fand darin reiche Vorräthe und ansehnliches schweres Geschütz verschiedener Art. Nachdem der Feind das Haus völlig ausgeplündert, legte er es noch an demselben Tage durch Feuerbrände in Asche [3]).

Am zweiten Tag nach Ostern ging nun der Zug des hellen Haufens von Weinsberg aus gegen die freie Reichsstadt Heilbronn. Die Bauernhaufen hatten sie zuvor schon oft umschwärmt [4]). Jetzt erschienen sie in ungleich größerer Zahl und ihre Macht wuchs durch den Zuzug anderer Schaaren aus dem Odenwald, aus dem Hohen-

---

[1]) Anonymi Narratio de bello rustico bei Senckenberg Anecdota IV. 687 nennt als Tag der Einnahme von Weinsberg den Mittwoch nach Ostern (19. April). Zimmermann II. 284—301.

[2]) Bericht des Deutschmeisters an den Schwäbischen Bund, dat. Heidelberg am T. S. Georgs 1525. bei Jaeger IV. 49.

[3]) Zimmermann II. 316.

[4]) Nach Harer l. c. 202 würde das erste Erscheinen der Bauern vor Heilbronn schon am IX Cal. Martii (21. Februar) erfolgt sein.

lohenschen und andern Gebieten von Tag zu Tag noch immer mehr. Während von ihren Führern bald drohende, bald lockende Aufforderungen zur Ergebung und Vereinigung mit ihnen an die Stadt ergingen, herrschte zwischen dem Rath und einem Theil der Bürgerschaft Hader und Streit und unter den Bürgern selbst auch Zwist und Haß. Trotz allen Verhandlungen aber zwischen dem Rath und der meuterischen Partei, trotz allen an sie ergangenen Ermahnungen konnte es zu keiner Einigung, zu keinem Entschluß und Plan für die Vertheidigung der Stadt kommen. Die Bauern hatten schon von Neckarsulm aus an die Heilbronner mehre Forderungen gestellt, vor allen auch die, daß man sie nach ihrem Willen die Geistlichen in der Stadt bestrafen lassen solle; sie meinten damit vornehmlich die Ordensherren des dortigen Deutschen Hauses, die, wie sie erfahren, einige der Ihrigen erstochen hatten. Der Komthur des Hauses Eberhard von Ehingen hatte dem Rath zwar früher erklärt: er werde bei ihnen standhaft bleiben und Blut und Gut bei ihnen lassen. Als er aber jetzt, von jener Forderung der Bauern bedroht, den Schutz des Raths in Anspruch nahm, die Gemeinde jedoch sich dahin äußerte: sie sei auf die Gefahr hin, daß die Bauern ihnen mit Raub und Mord in ihre Häuser und Güter einfallen würden, keineswegs gesonnen, sich um den Schutz des Komthurs, der Mönche und Pfaffen irgend viel zu kümmern, als es ferner auch fruchtlos blieb, daß der Rath der Bürgerschaft vorstellte: das Deutsche Haus in Heilbronn sei ein Glied des Schwäbischen Bundes und die Stadt als Bundesglied darum auch verpflichtet, den Ordensherren in der Noth treulich mit Hülfe und Rath beizustehen, als endlich die Gährung und Meuterei unter der Bürgerschaft immer höher stieg und der Komthur nun sah, daß der Rath, von seiner Gemeinde mehr und mehr verlassen und in seinem Ansehen und Einfluß immer mehr geschwächt, nur noch etwa hundert Knechte zu seinem Schutz in Sold hatte, fand er es rathsam, die Stadt heimlich zu verlassen und sich nach Heidelberg zu flüchten [1]. Die Bäuerischgesinnten in der Gemeinde erhielten nun immer entschiedener die Oberhand. Die Bauern ließen in der Stadt verkündigen: wenn man ihnen die Thore nicht

---

[1]) Zimmermann II. 449 tadelt es an dem Komthur, daß er „sein Wort vergessen, welches er dem Rath kurz zuvor gegeben hatte.“ Wir fragen aber, was hätte es geholfen, wenn er in der meuterischen Stadt bei dem Rath ohne Macht und Ansehen geblieben wäre?

öffne, würden sie die Mauern stürmen und die Weinberge rings umher vernichten. Und als endlich die Schreckensscene im benachbarten Weinsberg die bisher noch wohlgesinnten und treuen Bürger völlig entmuthigte und nun auch sie die Hoffnung zur Rettung sinken ließen, sah sich der Rath, um einem Aufruhr der meuterischen Bürgerschaft vorzubeugen, nothgezwungen, mit den Anführern der Bauernhaufen in Unterhandlung zu treten [1]). Sie war von kurzer Dauer. Außer andern schweren Forderungen, die der Rath bewilligen mußte, hatte auch die Bestrafung der Geistlichen gestattet werden müssen. Für den Deutschen Orden hatte er keine Schonung erlangen können. Das Deutsche Haus gehöre nun ihnen, erklärten die Bauern und gegen Abend am 18. April wurden ihnen die Thore der Stadt geöffnet. Vor allem aber war jetzt das Ordenshaus der Schauplatz des Raubes und der Plünderung. „Die Hintersassen des Ordens waren am freudigsten daran. Komthur, hörte man sie rufen, wir haben lange Zeit herein geführt, nun wollen wir auch eine Weile hinausführen.“ Daß das Haus nicht zerstört werde, hatte man dem Rath unverbrüchlich zugesichert; im übrigen aber erklärten es die Hauptleute für gute Beute. Alles, was darin zu finden war, fiel in raubgierige Hände und die Deutschherrischen Bauern erwarben sich das Zeugniß, daß sie im Stehlen allzumal sonderlichen Fleiß bewiesen. Weiber und Kinder schleppten Wein, Linnenzeug, Silbergeschirr, Hausrath und Anderes der Art hinweg. Selbst des Nutzlosen wurde nicht geschont. Briefe, Rechnungen und andere Schriften des Hauses wurden zerrissen, zerstreut und in den nahen Bach geworfen. Jäcklein hatte in der Stadt bekannt machen lassen, daß er auf dem Hofe des Hauses Markt halte. Da verkaufte er Wein, Früchte und andere tragbare Habe, und Jung und Alt trugen das wohlfeil Erkaufte fröhlich heim [2]).

„Als aber dieses Raubgeschäft beendigt war, heißt es dann weiter, wurde im Hause lustig getrunken und geschmauft. Diejenigen Ordensherren, welche mit dem Komthur nicht entflohen und noch

---

[1]) Harer l. c. 202 sagt ebenfalls: der Rath sei zur Uebergabe der Stadt propter vulgi pertinaciam gezwungen worden, vulgus enim illic opes ingentes se sperabat acquisiturum.

[2]) Nach Zimmermann 474; vgl. auch Bucholtz Ferdinand I. II. 149. Die Narratio etc. bei Senckenberg l. c. erwähnt der Verwüstung des Hauses nicht.

im Hause waren, mußten neben der Tafel stehend, die Hüte in der Hand, den schmausenden Bauern zusehen. Ein Bauer schrie einen der nahe stehenden Ordensherren an: „Heut, Junkerlein, seyn wir Deutschmeister,“ und schlug ihn dabei so derb auf den Bauch, daß er jählings zurück stürzte. Nach dem Schmause wurde das dem Beutemeister übergebene Geld getheilt. Die Hintersassen des Ordens forderten für sich das Meiste. „Wir Deutschmeisterischen, sagten sie, haben den meisten Theil hereingeführt, darum sollte man auch was im Hofe ist, niemand billiger als uns geben.“ Sie hatten auch an Baarschaft schöne Summen im Hause gefunden; erst ein Paar Tage zuvor war für den Komthur von Winnenthal eine Truhe mit 4000 Gulden, von Heinrich Sturmfeder eine Summe von 200 Gulden u. s. w. in dem Hause niedergelegt worden. Der Orden schätzte seinen Schaden auf 20,700 Gulden. Wir hören, daß einer von den Hauptleuten für seinen Theil nicht weniger als 1300 Gulden erhielt und ähnliche Summen Andere [1]).

Mittlerweile hatte eine Streifschaar des Bauernheers mit schwerem Geschütz aus Neckarsulm sich auf das feste und wohlverwahrte, auf einer Berghöhe liegende Ordenshaus Schauerberg geworfen [2]), denn seine Erstürmung war den Bauern besonders wichtig. Zuvor schon von Heilbronn aus vor einem Ueberfall gewarnt, hatte sich der dortige Hauskomthur reichlich mit Besatzung, Pulver und Geschütz versehen. So sah er unverzagt das Bauernvolk heranziehen. Obgleich jedoch fest entschlossen, die Burg mannhaft zu vertheidigen, gab eine Meuterei unter seiner Mannschaft ihm Anlaß, an ihrer Treue zu zweifeln und auf seine Frage an sie: wessen er sich von ihr zu versehen habe? erhielt er die Antwort: man sei zu schwach, um das Haus zu behaupten. Dennoch traf er Anstalt, den Feind, als er ihn am 19. April den Berg heraufrücken sah, mit einigen Schüssen aus schwerem Geschütz zurückzuwerfen. Allein die Meuterer hatten die Büchsen vernagelt und das Pulver mit Wasser getränkt. So blieb den Ordensherren im Drange der Gefahr nichts übrig, als mit Zurücklassung aller ihrer Habe in möglichster Eile die Flucht zu ergreifen. Die Bauern bemächtigten sich jetzt der Burg ohne allen Widerstand und nachdem sie dieselbe völlig aus-

---

[1]) Nach Zimmermann II. 475. Vgl. Jäger Geschichte von Heilbronn II. 30 ff.

[2]) So nennt es der Deutschmeister, Zimmermann 486 Scheuerburg.

geplündert, das zahlreiche Geschütz und andern Schießbedarf hinweggeführt, brannten sie sie bis auf den Grund nieder [1]).

Um dieselbe Zeit stürmte eine andere Streifschaar gegen die Stadt Gundelsheim hin, um sich von da aus der oben auf der Berghöhe liegenden äußerst schönen Ordensburg Horneck, des damaligen Wohnsitzes des Deutschmeisters, zu bemächtigen [2]). Obgleich die Gundelsheimer Bürgerschaft ihm Beistand und feste Treue zugesagt, sofern er treu zu ihr halten und für sie Gut und Blut nicht schonen werde, so war er doch, als die Gefahr des Bauernaufruhrs auch die Burg Horneck bedrohte, mit den Kostbarkeiten seiner Habe nach Heidelberg geflüchtet [3]), um, wie er erklärt, zum Schutz der Gundelsheimer den Pfalzgrafen um Hülfe zu bitten [4]). Die übrigen Ordensherren, hoffend, an der Bürgerschaft kräftigen Beistand zu finden, waren im Hause zurückgeblieben. Als man nun aber den starken Heerhaufen des Bauernvolkes den Mauern der Stadt sich nähern sah, als man zugleich Näheres über die verübte Blutrache in Weinsberg vernahm, entsank allen der Muth und wie unter der Bürgerschaft, so unter der Besatzung der Burg erhob sich Meuterei. Es langte zur Stunde noch ein Schreiben des Deutschmeisters an, worin er bat, die Gundelsheimer möchten ihm das Seinige nachführen und Kanzlei und Gewölbe des Hauses wohl verwahren. Allein eine Vertheidigung war jetzt unmöglich. Es glückte den Ordensrittern in der Nacht durch einen geheimen Gang sich aus der Burg zu flüchten und da man nun am folgenden Morgen erfuhr, das Haus sei leer und von allen verlassen, stürmten die Bauern ungehindert hinein. Sie fanden eine reiche Beute, denn die Ordensherren hatten Alles, Kleider, Briefschaften, selbst ihre Kleinodien zurückgelassen. Es war des Hausgeräthes und der Vorräthe so viel, daß fünf Wagen mit der besten Fahrniß beladen werden konnten. Wein und Korn wurden verkauft und das gelöste Geld unter die Rotten vertheilt, denn überall waren die Bauern-

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Schwäbischen Bund, dat. Heidelberg am T. Georgii 1525 bei Jaeger IV. 49. Zimmermann II. 486; als erbeutetes Geschütz führt er an 26 Haken-, 29 Handbüchsen, eine elfschühige Schlange, eine vierschühige Bockbüchse, 4 acht- bis zehnschühige Geschütze.

[2]) Harer nennt sie Arx admodum egregia.

[3]) Wie Harer 202 sagt: cum pretiosissima suppellectile. Würzburger Chronik II. 70.

[4]) Bericht des Deutschmeisters an den Schwäbischen Bund a. a. O.

haufen von nachziehenden Juden umschwärmt, die ihnen die Beute abhandelten [1]). Selbst die Schätze des dortigen Archivs wurden nicht geschont [2]).

Als so das Plünderungswerk vollbracht war, zog der Heerhaufe hinüber nach Amorbach, an seiner Spitze als Feldhauptleute Götz von Berlichingen, Georg Metzler von Ballenberg und Hans Reiter von Birringen. Von dort erließen sie an den Rath und die Gemeinde zu Gundelsheim den ernsten Befehl, sofort dafür zu sorgen, daß die Burg Horneck ohne Verzug bis auf den Grund gebrochen und zerstört werde. Schon nach wenigen Tagen ward das Vernichtungswerk von vierzehn Bauern ausgeführt und das schöne Ordenshaus, nachdem sie es völlig ausgeleert, bis auf die letzten Reste niedergebrannt [3]).

Auch Mergentheim ward von dem wilden Sturm heimgesucht. Dort brachen schon gegen Ende des März allerlei aufrührerische Bewegungen aus und der dortige Komthur Wolfgang von Bibra [4]) hatte es nicht verhindern können, daß ein meuterischer Bürgerhaufe, den Hof des nahen Klosters Schönthal erstürmend, sich der reichen Weinvorräthe der geistlichen Herren bemächtigte und Tage lang in vollem Jubel schmauste. Nicht sehr fern von der Stadt lag Georg Metzler von Ballenberg mit einem Haufen Odenwälder. Durch sie aufgehetzt übte eine Partei aufbrausender junger Leute ihren Uebermuth im Gespött und trotzigen Reden über die Ordensherren und den Komthur aus. Noch war zwar die Mehrheit der Bürgerschaft dem Orden treu ergeben und man versprach dem Komthur, man

---

[1]) Nach Zimmermann II. 486. 491.

[2]) Nach einer Inschrift am Thurm zu Horneck wurde die Burg am Sonntag nach Ostern, also am 23. April eingenommen und geplündert. Bucholtz Ferdinand I. II. 149. De Wal Recherch. I. 345 bemerkt dabei: C'est G. Spiess qui a été chancelier de l'Ordre sous le Grand-Maître de Cronberg, qui nous apprend que la chancellerie des Maîtres d'Allemagne à Horneck, a été entiérement devastée en même tems que le chateau.

[3]) Der Befehl der genannten Hauptleute bei Jaeger IV. 40 hat das Datum: Freitag nach Misericordia Domini 1525; dieß ist der 5. Mai. Nach der erwähnten Thurminschrift wurde aber die Burg schon am Freitag nach Quasimodogeniti, also am 28. April gebrochen. Diese Angaben lassen sich nur dadurch vereinigen, daß bei Jaeger statt Freitag nach Misericord. gelesen werden müßte: vor Misericord., das ist der 28. April.

[4]) Bibra war damals nicht Landkomthur in Franken, wie ihn Zimmermann bezeichnet, sondern Komthur in Mergentheim.

werde sich als treue, fromme Bürger beweisen. Allein schon nach wenigen Tagen traten zuerst in dem nahen Amt Neuhaus, wo auch oft auf dem Schlosse der Deutschmeister verweilte, drohende Ereignisse ein. Der Komthur erfüllte zwar die Forderung der dortigen Bauern, daß ihre Beschwerden erleichtert und sie vom evangelischen Glauben nicht verdrängt werden sollten, und stellte ihnen darüber eine Urkunde aus. Das genügte aber Andern noch nicht. Man müsse, erklärten sie, sich mit den Bauern verbrüdern und sich der Ordensgüter bemächtigen, ehe die Bauern sie wegnehmen; Andere wollten: Mergentheim müsse eine freie Reichsstadt und der Deutsche Orden von Haus und Stadt vertrieben werden [1]).

In Mergentheim selbst erhob sich bald Zweifel, ob man die Stadt gegen die heranziehenden Bauernschaaren werde behaupten können. Man forschte die Stärke der naheliegenden Bauernhaufen aus und fand sie sehr bedeutend. Da beschloß die Gemeinde auf die Aufforderung ihrer Anführer, sie dadurch zu befriedigen, daß sie ein Fähnlein von hundert Mann zu ihnen hinausziehen ließ, und noch an demselben Tage, am 5. April begab sich der Komthur auch selbst hinaus ins Bauernlager, um die Gefahr von der Stadt und von Neuhaus wo möglich abzuwenden. Gegen seine Zusage einer ansehnlichen Geldsumme und der nöthigsten Lieferungen gaben ihm zwar die Hauptleute das Versprechen, die Stadt Mergentheim nicht zu berühren und „nicht einmal einem Hühnlein etwas Leides anthun zu wollen“ [2]). Allein schon am Tage darauf, vielleicht weil der Komthur seine Zusage nicht schnell genug erfüllen konnte, bemächtigten sie sich der Weinlager des Ordens in Markelsheim, leerten sie völlig aus und lagerten sich dann, an 5000 Mann stark, auf den Wiesen vor Mergentheim, vom Wein erhitzt und durch die Predigten der Prädicanten in dem Glauben befangen, daß keine feindliche Kugel ihnen schaden und niemand ihnen widerstehen könne, weil Gott mit ihnen sei. Die Bürger aber benutzten jetzt des Komthurs Bedrängniß, sich von ihm am 11. April durch eine Verschreibung (die der ferne Deutschmeister auch bestätigen mußte) die Zusicherung geben zu lassen, er wolle nichts vorenthalten, was ihnen

---

[1]) Nach Zimmermann II. 439—440.

[2]) Zimmermann 443. Der Deutschmeister sagt in seinem Bericht ebenfalls: Man habe sich gleich Anfangs gegen die Bauern verschreiben müssen, um aus den Schlössern Mergentheim und Neuhaus nur Einiges zu retten.

Gottes Wort als Recht zugestehe und sie fortan mit nichts beschweren, wogegen auch sie gegen ihn als ihre Obrigkeit das thun wollten, was sie nach dem Evangelium schuldig seien. Sie selbst öffneten darauf den Bauern die Thore ihrer Stadt und diese drangen sofort auch ohne Widerstand ins Schloß ein. Dem Komthur zwar fügten sie weiter kein Leid zu; alles aber, was wie in der Burg so in der Stadt Eigenthum des Ordens hieß, ward geraubt und geplündert. Man wollte wissen, daß der Schloßverwalter selbst, bäuerisch gesinnt, das was außer den geflüchteten Kostbarkeiten an Silber und Vorräthen noch vorhanden war, den raubgierigen Bauern angezeigt habe. Ingleichen litt auch das Schloß in seinen Baulichkeiten bedeutenden Schaden und man behauptete, daß die Unterthanen des Ordens auch hier mit am eifrigsten an der Zerstörung ihres Herrenhauses gearbeitet hätten. Aehnliches geschah in dem nahen Schlosse Neuhaus, dessen sich jetzt die Bauern ohne Widerstand bemächtigten [1]).

Erst gegen Ende des Mai ward die Ballei vom Feinde wieder völlig befreit. Der Deutschmeister hatte mittlerweile alle möglichen Mittel versucht, den Pfalzgrafen und den nahe gesessenen Adel zur Rettung seiner Häuser zu gewinnen [2]); allein jeder dachte nur an sein eigenes Heil, denn das Feuer des Aufruhrs brannte zugleich an allen Orten in ganz Frankenland.

Die Ballei hatte in dem wildem Sturm überall außerordentliche Verluste erlitten [3]). Man schlug den der Komthurei Mergentheim an geraubtem Vieh, Getreide, Wein, Geschütz, vernichtetem Hausrath u. s. w. zugefügten Schaden auf eine Summe von 14,400 Gulden an. Auf Ausbesserung des Schadens am Hause selbst mußten 1500 Gulden verwendet werden. Ebenso war das nahe gelegene Haus und Amt

---

[1]) Die Einnahme Mergentheims fällt schon in die ersten Wochen des April. Harer l. c. 200. Nach Fries Würzb. Chron. II. 20 würde der Odenwalder helle Haufen am Dienstag nach Judica (4. April) nach Mergentheim gekommen sein. Zimmermann 643.

[2]) Bericht des Deutschmeisters a. a. O.

[3]) Der Deutschmeister erwähnt in seinem Bericht, daß auch die Ordensburg Heuchlingen von den Bauern niedergebrannt und ebenso „sein Schlößlein Thalheim bei Mosbach“ beraubt und zerstört worden sei. In Tyrol wurden die Ordenshäuser Botzen, Lengmos und Schlanders von den Landleuten eingenommen. Zimmermann II. 434. Georg Kirchmairs Denkwürdigkeiten in Fontes rer. Austriac. I. 472. 474.

Neuhaus völlig ausgeplündert und ein Theil seiner Gebäude niedergebrannt[1]). Ueberall hatten sich die Bauern alles schweren Geschützes bemächtigt. In den sechs Häusern Mergentheim, Neuhaus, Horneck, Schauerberg, Stocksberg und Neckarsulm betrug die Anzahl der hinweggeführten Feldschlangen, Hakenbüchsen, Doppelhaken, Mörser u. dgl. beinahe 200 Stück[2]). Am bedeutendsten war für die Ballei der gänzliche Ruin der als Wohnsitz des Deutschmeisters besonders ausgestatteten Ordensburg Horneck, ein Verlust, den man auf 36,000 Gulden berechnete[3]).

Eine Mitschuld an diesen Verlusten trugen allerdings auch des Ordens eigene Unterthanen, nicht bloß das Landvolk aus einer namhaften Zahl von Dörfern, welches sich zum Theil den hellen, lichten Bauernhaufen anschloß und an dem Raube Theil nahm, auch die Bürger der Städte hatten dem Feinde nicht nur keinen Widerstand geleistet, sondern waren ihm zum Theil, um für sich Schonung zu erhalten, zu Raub und Plünderung der Ordenshäuser sogar noch behülflich gewesen. Die Stadt Neckarsulm war auch noch bis gegen Ende Mai in feindlicher Gewalt. Auf des Deutschmeisters Befehl rückte der Komthur mit einigem Kriegsvolk gegen sie heran und ohne zu wissen, ob sie noch von Bauern besetzt sei, forderte er sie zur Uebergabe auf. Die darin liegenden Bauern aber, hoffend, sich gegen des Komthurs schwachen Heerhaufen vertheidigen zu können, antworteten mit einigen Schüssen des schweren Geschützes und tödteten mehre von der Ordensmannschaft. Bald darauf indeß langte auch das schwere Geschütz des Ordens an und einige hundert Schüsse in die Stadt reichten schon hin, sie zur Uebergabe auf Gnade und Ungnade zu zwingen[4]). Die Rädelsführer und Theilnehmer des verübten Frevels wurden sofort in Ketten gelegt und dreizehn derselben schon in folgender Nacht enthauptet[5]), andere Minderschuldige auf Pflicht und Eid freigelassen. Die Bürgerschaft mußte alsbald zur Strafe die Thore, Thürme und Mauern ihrer

---

[1]) Jaeger IV. 42. 45. 46., wo man über den erlittenen Schaden specielle Verzeichnisse findet.

[2]) Verzeichniß bei Jaeger IV. 43.

[3]) Des Deutschmeisters eigene Angabe bei Jaeger V. an. 1525.

[4]) Die Würzb. Chron. II. 74 erwähnt, daß auch der Pfalzgraf und drei andere Fürsten den Orden bei der Einnahme von Neckarsulm unterstützten.

[5]) Nach der Würzb. Chron. a. a. O. wurden 20 Bürger und Bauern enthauptet.

Stadt wieder abbrechen und außerdem eine Brandschatzung entrichten, mit deren Ertrag den Ordensherren ihre Verluste zum Theil ersetzt wurden. In gleicher Weise wurden auch die Dorfbewohner, namentlich im Amte Schauerberg, so weit man sie schuldig fand, mit Brandschatzung schwer bestraft [1]). Selbst die Stadt Mergentheim büßte ihre Schuld mit einer bedeutenden Geldstrafe, ebenso auch Gundelsheim und die Bewohner im Hornecker Amt, die den Frevel am Hause Horneck mit verschuldet hatten [2]). Man stellte jeder Stadt kürzere oder längere Fristen zur Abzahlung der auferlegten Brandschatzung.

Der aufgeregte Geist aber auf dem Lande wie in den Städten, wo man sich hie und da der Strafe nicht immer fügen wollte, erforderte Maaßregeln der Vorsicht, um ähnlichen Ereignissen für die Zukunft vorzubeugen. Der Deutschmeister berief daher in der Mitte Augusts eine Anzahl Komthure aus der Ballei zu einer Berathung auf das Haus Kapfenburg, von wo darauf an alle Komthure der Befehl erging, gegen einen etwanigen neuen Bauernaufruhr sich stets mit ihren Leuten gerüstet und die Burgwehren überall in gutem Stand zu halten, damit der Deutschmeister sich an Mannschaft nicht zu sehr entblößen dürfe und Mergentheim stark genug besetzt bleibe. Breche eine Empörung aus, so sollten sie eiligst fremdes Fußvolk in ihre Burgen aufnehmen [3]). Die Städte glaubte man durch Reverse von neuem fester an die Pflicht des Gehorsams binden und im voraus jeder Auflehnung vorbeugen zu müssen. Dem Rath und der Gemeinde zu Mergentheim schrieb man folgende Verpflichtungen vor: Sie sollten 1. Alle Schuldigen zur Bestrafung stellen, keinen Geflüchteten wieder bei sich aufnehmen oder ihn gefangen den Amtleuten des Ordens überliefern; 2. Allen ihren der Ordensobrigkeit zuwiderlaufenden Verpflichtungen entsagen und sich in keine fremde Verbindung einlassen; 3. Alle Waffen jeglicher Art an einer besondern Malstatt abliefern und keine, außer dem Brotmesser, bei sich führen [4]); 4. Fortan allen vorigen und vom Orden noch aus-

---

[1]) Bericht des Secretärs des Deutschmeisters an denselben, dat. Donnerstag nach Exaudi 1525 bei Jaeger IV. 50.

[2]) Ein Verzeichniß der Strafen und Brandschatzungen bei Jaeger IV. 44. Mergentheim hatte zu zahlen 2000 Gulden, Gundelsheim 1000, Neckarsulm 1880 Gulden, das Amt Schauerburg 2936 Gulden.

[3]) Gespräch zu Kapfenburg im R.-Archiv zu Stuttgart.

[4]) Vgl. Würzburg. Chronik II. 81. 83.

gehenden Geboten ohne weiteres Folge leisten; 5. Hinfort ihre Stadtschlüssel nur allein dem Hauskomthur oder des Ordens Amtleuten übergeben; 6. Ihre Fähnlein, Trommeln und Pfeifen überliefern und sich der erstern nicht weiter bedienen, auch bei Kirchweihen und Hochzeiten nicht; 7. Fortan sollten der Deutschmeister und seine Nachfolger die Vollmacht haben, von den Nutzungen der Stadt, was ihnen beliebt, sich zuzueignen; 8. Die Bürgerschaft verpflichtet sich, hinfort wie von Alters her alle Zehnten, Zinsen, Gülten und Gefälle unweigerlich zu entrichten; 9. Tritt jemand wegen Entschädigung als Kläger gegen sie auf, so soll sie sich des Deutschmeisters Spruch jeder Zeit willig unterwerfen; 10. Sie soll dem Orden allen zugefügten Schaden ersetzen; auch 11. zum Wiederaufbau des Ordenshauses zu Mergentheim die geforderten Frohndienste leisten [1]). — Eben diese Verpflichtungen schrieb man auch der Stadt Gundelsheim vor; sie verlor aber überdieß noch die fernere Benutzung eines ihr bisher vom Deutschmeister zugewiesenen Waldes [2]). Andere Städte, wie Heilbronn, Dinkelsbühl und Oettingen, obgleich auch sie nicht ohne Schuld dastanden, fügten sich doch nicht in die an sie gethanen Forderungen. Man beschloß daher im Gespräch zu Kapfenburg, mit einer Klage gegen sie beim Schwäbischen Bund Hülfe zu suchen, um die Widerspänstigen zur Entschädigung für die durch sie erlittenen Verluste zu zwingen [3]).

Bald darauf erließ der Deutschmeister an alle wegen des Bauernaufruhrs flüchtig gewordenen Bürger und Unterthanen des Ordens eine öffentliche Aufforderung: sie sollten sich, sofern sie sich verantworten und ihre Unschuld erweisen könnten, in Monatsfrist vor ihm oder seinem Bevollmächtigten in Mergentheim zum Verhör stellen. Er verhieß sein sicheres Geleit, doch mit der Drohung: wer widerspänstig nicht erscheine und sich vollkommen verantworte, den werde er an Leib und Habe nach seiner Verwirkung vornehmen,

---

[1]) Auszug aus dem Revers der Stadt Mergentheim bei Jaeger IV. 47. Aus dem letztern Punkt muß man schließen, daß auch die Ordensburg zu Mergentheim im Bauernaufruhr großen Schaden erlitten und zum Theil verwüstet worden war.

[2]) Revers der Stadt Gundelsheim, dat. Mittwoch nach Laurentii Abend 1525. Jaeger V. s. h. a.

[3]) Gespräch zu Kapfenburg im R.-Archiv zu Stuttgart. Wegen Oettingen klagte man auf Schadenersatz beim Grafen von Oettingen.

was ihm zu Recht gebühre [1]). Es mag Mancher gekommen sein, um seine Unschuld nachzuweisen. Andere, die es nicht vermochten, wurden in gleicher Weise gestraft. Eine ansehnliche Zahl von Dörfern gelobten dem Deutschmeister wie dem Komthur zu Mergentheim von neuem Treue und Gehorsam, mußten sich jedoch zum Schadenersatz und zu den den Mergentheimern auferlegten Verpflichtungen ebenfalls verbindlich erklären [2]).

Wie man aber strafte, so belohnte man auch. Die Gemeinde des Dorfes Kirchhausen bei Heilbronn hatte, wie sich später ermittelte, eine so feste Treue und Anhänglichkeit gegen den Orden bewiesen, daß der Deutschmeister sie mit mehren ehrenvollen Vorrechten auszeichnete. Bei einem Auszuge ins Feld sollten die von Kirchhausen jeder Zeit den Vorzug haben. An drei Fastnachtstagen sollten jährlich Volksfeste stattfinden, wobei die Städte Neckarsulm und Gundelsheim von ihren Gefällen und Nutzungen die Kosten tragen mußten. Wer von den Dorfbewohnern nach Horneck komme, solle dort unentgeltlich verpflegt werden. Erscheine einer von ihnen vor einem Beamten des Ordens, so solle ihm vor andern günstiges Verhör und gütiger Bescheid gewährt werden und wolle die Gemeinde sich ein eigenes Rathhaus erbauen, so werde der Deutschmeister ihr mit der Hälfte des Bauholzes zu statten kommen [3]).

Wie aber der Bauernstand in seiner wilden Empörung sich seiner drückenden Fesseln zu entledigen suchte, so widerstrebte auch in mehren Städten die Bürgerschaft der ihr je mehr und mehr lästig gewordenen Ordnung der Dinge. Die Gemeinde zu Frankfurt zwang den Komthur zu Sachsenhausen nicht nur eine Brücke und ein Haus abzubrechen, welche ihr schädlich und gefährlich schienen, sondern auch allerlei Dienste und bürgerliche Beschwerden, als Wachen, Hüten, Beten, Steuern und Ungelder, wie sie die Bürger tragen mußten, zu übernehmen, alle geistlichen und weltlichen Gülten, worüber er sich nicht mit Brief und Siegel ausweisen konnte, abzustellen und alle ewigen Zinsleistungen, die mit Brief und Siegel erweislich seien, wie andere Gülten ablösen zu lassen. Gegen diese

---

[1]) Mandat des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Freitag nach Kreuz-Erhöhung 1525 bei Jaeger IV. 51.

[2]) Revers der Dörfer, dat. Sonntag nach Elisabeth 1525. Jaeger V. s. h. a.

[3]) Privilegium des Dorfs Kirchhausen, dat. Kirchhausen Donnerstag nach Ostern 1527 bei Jaeger IV. 63.

Bestimmungen sollten fortan keine erlangten Privilegien, Statuten und Satzungen weder von Kaisern und Königen, noch von Päpsten und Bischöfen mehr gültig sein [1]). Derselbige Geist waltete auch in der Bürgerschaft zu Nürnberg. Man hatte während des Bauernaufruhrs auch dort den Komthur und Spitalmeister gezwungen, Bürgerpflichten über sich zu nehmen, den Viertelmeistern den Bürgereid zu leisten, die Güter des dortigen Hauses an die Rathsobrigkeit wie andere Bürger zu versteuern und für die ins Haus und das Spital gebrachten Getränke an Wein und Bier das gewöhnliche Ungeld zu entrichten [2]). Der Deutschmeister ließ dem Rath zwar vorstellen: sein Verfahren widerstreite nicht nur des Ordens Freiheiten, sondern auch dem Reichsgesetz, nach welchem jeder Reichsstand den andern bei seinen Rechten handhaben und schützen solle. So verlange es auch die Bundesordnung. Er hoffe, man werde die Neuerung wieder abstellen, wie dieß auch in andern Städten geschehen sei; wo nicht, so werde er als Reichsfürst und Bundesstand genöthigt sein, den Rath an gebührenden Orten zu belangen [3]). Die Hoffnung des Meisters ward nicht erfüllt; er mußte beim Schwäbischen Bund klagen und der Streit wurde endlich dahin beigelegt, daß der Landkomthur in Franken Wolfgang von Eisenhofen dem Komthur zu Nürnberg die Weisung gab, nun „freiwillig" den Forderungen des Raths nachzukommen und sich der Bürgerpflicht zu unterziehen [4]).

Der Deutschmeister hatte in dem Bauernaufruhr, wie erwähnt, nicht blos seinen bisherigen Wohnsitz in dem Hause Horneck verloren, sondern die raubgierigen Bauernhaufen hatten sich auch aller seiner Vorräthe an Lebensmitteln und seiner sämmtlichen fahrenden Habe bemächtigt, so daß er aller Mittel seines Unterhalts beraubt war [5]). Auf seinen Antrag bewilligten ihm der Landkomthur und

---

[1]) Urkundliche Einwilligung des Komthurs zu Sachsenhausen Walther von Cronberg, dat. Samstag nach Quasimodogeniti 1525.

[2]) Ueber das Hospital und das Deutsche Haus zu Nürnberg, Mscr. in der Bibliothek zu Nürnberg. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg S. 169. Die Leistung der Bürgerpflicht war übrigens keine Neuerung; sie geschah vom Komthur und Spitalmeister auch schon im Jahre 1449. Ebendas. S. 167.

[3]) Instruction des Deutschmeisters für seine Botschafter nach Nürnberg im R.-Archiv zu Stuttgart.

[4]) Acta in Sachen des Ordens u. s. w. S. 169.

[5]) Der Deutschmeister sagt selbst: Uns sind im baurischen Uffrur alle des Maisterampts Schlösser und Hewser, in den Wir unser Anwesen haben mochten

die Gebietiger der Ballei Franken auf dem Tag zu Kapfenburg, daß ihm vorläufig auf acht Jahre das Haus Mergentheim als Wohnsitz mit allen Zubehörungen eingeräumt werden solle [1]), doch dergestalt, daß er den Komthur des Hauses, den Hauskomthur, Ueberreiter, Baumeister, Trappier und übrige Beamte nebst dem Gesinde auf seine Kosten unterhalten, stets für die Erhaltung und Bewachung des Hauses mit aller möglichen Umsicht sorgen und es nach Verlauf der acht Jahre an die Ballei wieder zurückgeben solle, und zwar mit so viel Vorräthen, wie es ihm überwiesen sei. Der Meister erbot sich von selbst, jedes Jahr, wenn es die Gebietiger von ihm verlangten, von Einnahmen und Ausgaben seines Meisteramts Rechnung zu legen, damit man dann ersehe, ob durch etwanigen Ueberschuß der Einnahme an den Pensionen und Beschwerden für das Meisteramt ein Theil nachgelassen werden könne. Er gab auch zu, daß das Ordenshaus zu Würzburg, welches sehr im Verfall war, dem dermaligen Komthur zu Mergentheim zugewiesen werde, da dieser sich erboten hatte, es auf seine Kosten wieder in guten baulichen Stand zu bringen, wogegen er versprach, es mit Gastung oder Ueberlage stets zu verschonen [2]).

Man berieth nun zu Kapfenburg auch über die Schritte, die man gegen den Abfall des letzten Hochmeisters zum Besten des Ordens zu thun habe. Da man ungewiß war, ob Markgraf Albrecht nicht vielleicht mit Zulassung und Einwilligung des Kaisers gehandelt habe, so beschloß man vor allem eine Botschaft an den kaiserlichen Hof, theils um darüber genaue Erkundigungen einzuziehen, theils auch um dort in jedem Falle alle möglichen Mittel anzuwenden, daß der Vertrag mit dem Könige von Polen nicht vom Kaiser bestätigt werde, diesen von neuem um Schutz zu bitten und gegen Alles, was dem Orden Nachtheil bringe, zu appelliren [3]).

---

zerrissen und verterbt, daß Uns nit möglich mit Unserm Gesinde dorynnen zu wonen und underzuschleifen, zudem aller Unser Vorrade und fahrende habe an Wein, Frucht und andrem gentzlich genommen, entwent und beraubt.

[1]) De Wal Recherches I. 345.

[2]) Urkundliche Erklärung des Deutschmeisters, dat. Kapfenburg Samstag nach Bartholomäi 1525 bei Jaeger IV. 53. Vom Hause zu Würzburg heißt es, daß es seiner Vorräthe beraubt und die Gebäude sehr zerschossen seien. Würzburger Chronik II. 55.

[3]) Gespräch zu Kapfenburg im R.-Archiv zu Stuttgart. Der Propst zu Waldkirch ward an den kaiserlichen Hof gesandt.

Zwei andere Botschaften gingen an den Meister von Livland und an den Markgrafen Kasimir von Brandenburg-Kulmbach, Albrechts Bruder; Beide sollten benachrichtigt werden, daß der Deutschmeister, zuvor schon durch Gerüchte von des Hochmeisters verderblichem Vorhaben unterrichtet, diesen, der damals einen solchen Schritt gänzlich abgeleugnet, aufs ernstlichste davor gewarnt habe. Man fand nöthig, den Markgrafen besonders zu bitten, es nicht ungnädig und keineswegs als eine Verunglimpfung des Brandenburgischen Hauses aufzunehmen, wenn jetzt ernste Maaßregeln gegen seinen Bruder ergriffen werden müßten [1]). Ueber diese Maaßregeln sollte eine neue Berathung im October in einem Kapitel zu Speier stattfinden, denn man war noch ungewiß, ob man den Markgrafen Albrecht noch einmal auffordern solle, von seinem Schritte abzustehen und Alles in den alten Stand zu stellen, oder ob man ihn ohne weiteres zu einem Verhör citiren und des Meisteramts förmlich entsetzen müsse. Um zu dem Allem die nöthigen Geldmittel zusammenzubringen, mußten die Landkomthure zu Westphalen, Utrecht, Biesen u. a. gemahnt werden, ihre rückständigen Kammerzinsen an den Deutschmeister einzuliefern [2]).

Dieser fand es aber jetzt nothwendig, sich über sein bisheriges Verhalten gegen den abtrünnigen Hochmeister öffentlich zu erklären. Es sei bekannt, hieß es unter andern in seinem Ausschreiben, wie Markgraf Albrecht in die Weltlichkeit getreten, das Land Preußen vom Könige von Polen zu Lehen genommen und in seiner Familie zu erblichem Besitz gemacht habe. Da eine solche Entäußerung aber von Land und Leuten nach des Ordens Statuten von einem Hochmeister nie ohne Gutheißen der Meister von Deutschland und Livland und deren Gebietiger geschehen dürfe, so könne man vielleicht glauben, er habe Mitwissen und Antheil an dieser Sache. Dagegen müsse er sich feierlich verwahren und werde dieß mit dem Meister von Livland auch bei dem Kaiser und dem Papste thun. Die Landkomthure und übrigen Gebietiger forderte er zugleich um ihren Rath auf, ob man den Papst und den Kaiser sofort um Hülfe

[1]) Gespräch zu Kapfenburg im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Wir erfahren noch aus den Verhandlungen zu Kapfenburg, daß der damalige Komthur zu Rothenburg wegen schwerer Vergehen ins Gefängniß gesetzt war und der Landkomthur in Lothringen Graf Dietrich von Nassau schon damals eine so unordentliche Verwaltung führte, daß eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet wurde.

anrufen oder die Sache erst auf nächsten Reichstag bringen solle, um sich Preußens wieder zu bemächtigen [1]). Es gingen wirklich bald Gerüchte, daß der Orden zu Mitteln der Gewalt schreiten wolle und in den Rheinlanden gegen Herzog Albrecht Kriegsvolk sammele [2]). Wenigstens wollte man sich gegen des Herzogs Brüder, die benachbarten Markgrafen Georg und Kasimir von Brandenburg so viel als möglich sicher stellen, denn von ihnen mochte man wissen, daß sie sich der Sache ihres Bruders mit Kraft und Eifer annehmen würden [3]).

Vor allem aber suchte man Adel und Ritterschaft im südlichen Deutschland mit in das Interesse des Ordens zu ziehen. In einem am 22. April (1526) zu Mergentheim versammelten Provinzial-Kapitel erhielten verschiedene Komthure den Auftrag, sich nach dem Rhein, in die Wetterau, Bayern, Schwaben und Franken zu begeben und überall, wo der Adel und Ritterstand Versammlungen und Rittertage halte, ihm vorzustellen, daß der Abfall des Hochmeisters die Gemeinsache des gesammten Deutschen Adels berühre und daß demnach auch ihm obliege, sich über die zu ergreifenden Maaßregeln zu berathen und wie er sich dabei betheiligen müsse. Auf nächstem Reichstage sollte dann darüber mit der Ritterschaft ein fester Beschluß gefaßt werden [4]).

Aber man glaubte im Orden auch gegen gewaltsame Bewegungen in Städten und von Seiten des Bauernstandes noch keineswegs ganz sicher zu sein. Auf dem Schlachtfelde zu Königshofen, wo die Bauern eine so schwere Niederlage erlitten, hatten seit einiger Zeit so zahlreiche Versammlungen von Landleuten stattgefunden und es waren dort unter allerlei Klagen und Beschwerden so ver-

---

[1]) Publicandum des Deutschmeisters im Auszug ohne Dat. bei Jaeger IV. 54. Es gehört in das Ende des J. 1525 oder den Anfang des J. 1526. Der Hauptinhalt auch in Bock Leben des Herzogs Albrecht von Preußen 159 bis 160.

[2]) Schreiben Wolfs von Uttenhofen an Herzog Albrecht, dat. Kiel Donnerstag nach Antonii 1526. Er meint freilich „Roß und Mann würden sich in eine Wachtel verwandeln."

[3]) Schreiben des Markgrafen Kasimir an Herzog Albrecht, dat. Onolzbach Freitag nach Quasimodogeniti 1526. In einem Schreiben, dat. Plassenburg Montag nach Jubilate 1526 versprach Kasimir, er werde das Verfahren des Herzogs gegen den Orden mit allem Nachdruck vertheidigen.

[4]) Kapitel zu Mergentheim am Sonntag Jubilate 1526 im R.-Archiv zu Stuttgart.

dächtige Berathungen gepflogen worden, daß der Deutschmeister es rathsam fand, jeden fernern Besuch des Orts und jede Versammlung aufs allerstrengste zu verbieten, selbst mit Androhung der Todesstrafe [1]). Mit den meisten Städten der Ballei Franken lag ohnedieß der Orden immer noch in Streit, mit Frankfurt wegen Neuerungen in kirchlichen Ceremonien und andern Angelegenheiten des Gottesdienstes, mit Regensburg und Speier wegen der den dortigen Komthuren aufgedrungenen Bürgerpflichten und allerlei städtischen Leistungen, mit Dinkelsbühl und Heilbronn wegen Entschädigung der durch sie im Bauernaufruhr dem Orden zugezogenen Verluste. Auch in Ulm und Nürnberg waren die Streitfragen über verschiedene gegen die dortigen Ordenshäuser vorgenommenen Neuerungen und aufgebürdeten Belästigungen noch nicht ausgeglichen [2]). Man sah wohl ein, daß gegen diesen in den Städten den alten Ordnungen widerstrebenden Geist mit Strenge nichts durchzusetzen sei. „Damit man nicht ein neues Feuer anblase, welches weiter greife und der Orden dann zu verschulden habe," beschloß man im Kapitel zu Mergentheim, überall mit möglichster Schonung und Nachsicht zu Werke zu gehen, manche Streitfragen der Entscheidung des Schwäbischen Bundes auf einem Bundestage anheimzustellen, andere auf nächstem Reichstage vorzutragen oder ihre gütliche Ausgleichung den Komthuren anzuempfehlen [3]).

Unter diesen Verhältnissen und „in diesen seltsamen Zeitläuften und geschwinden Practiken" fand man im Kapitel auch rathsam, sich durch enges Anschließen an den Schwäbischen Bund für alle Fälle dessen Beihülfe zu versichern und vornehmlich auch des Deutschmeisters neuen Wohnsitz, das Haus zu Mergentheim, mit stärkerer Besatzung und reichlicheren Unterhaltungsmitteln zu versorgen. Es wurde beschlossen: die Mannschaft solle sofort noch mit 25 Fußknechten verstärkt, vom Komthur zu Kapfenburg noch ein Haufe von 40—50 derselben angeworben und im Fall der Noth sollten die Komthure zu Rothenburg, Münnerstadt, Weinheim und Weißenburg aufgefordert werden, dem Hause eiligst zu Hülfe zu kommen.

---

[1]) Publicandum des Deutschmeisters o. D. (1526) bei Jaeger IV. 55.

[2]) Acta in S. des Ordens gegen Nürnberg 167—169.

[3]) Das Einzelne hierüber in den Kapitel-Verhandlungen im R.-Archiv zu Stuttgart. Die Verhandlung zwischen dem Komthur zu Speier und dem dortigen Rath über die dem erstern aufgebürdeten Bürgerpflichten, wobei der Pfalzgraf Ludwig vom Rhein als Schiedsrichter auftrat, bei Jaeger IV. 57.

Sämmtliche Komthure Frankens wurden aufgefordert, auf jede gefährliche Bewegung unter dem Volke zu achten, Kundschafter umher zu senden, die bei Zechen und Zusammenkünften unter den Bauern ausforschen sollten, was man rede und denke. Von Allem sollte der Deutschmeister sofort genau unterrichtet werden, damit er durch augenblickliche Strafen dafür sorge, „daß das Feuer nicht weiter brenne, weil es dann schwer zu löschen sei“ [1]).

Außer diesen Vorkehrungen hoffte man bei etwanigen Empörungen in Städten oder auf dem Lande auch auf die Beihülfe des Adels, den man auf alle Weise zu gewinnen suchte, sicher rechnen zu können. Aber auch vor manchen Fürsten, namentlich vor denen des Brandenburgischen Hauses hegte man immer Besorgnisse, wenn etwa vom Orden ernste Maaßregeln gegen ihren nahen Verwandten in Preußen ergriffen werden müßten. Der Kurfürst Joachim, wenn er sich über den friedlichen Vertrag zwischen Albrecht und dem Könige von Polen auch freute, billigte es zwar nicht, daß Preußen, „des Deutschen Adels Hospital,“ in ein Herzogthum umgewandelt worden sei, aber dieses nur mißbilligte er, nicht den Austritt Albrechts aus dem Orden [2]). Die Fränkischen Markgrafen dagegen, Kasimir, Georg, Johann Albrecht und mit ihnen mehre andere Fürsten bezeugten dem jungen Herzog nicht nur ihre Freude über seinen kühnen Schritt und wünschten ihm Glück in seinem neuen Stande, sondern versprachen ihm auch in allen seinen Angelegenheiten jeden nur möglichen Beistand [3]).

Gegen diese Fürsten indeß glaubte man im Orden sicher auf des Kaisers Hülfe rechnen zu können. Um sich seiner Gunst zu versichern, hatte man schon in dem erwähnten Kapitel zu Mergentheim darüber berathen, wie man ihn bei seiner etwanigen Kaiserkrönung nach Rom von Seiten des Ordens möglichst zahlreich und glänzend begleiten könne, denn außer den von ihm zu erbittenden Maaßregeln gegen Albrechts Abfall suchte man ihn auch zu Vorkehrungen zu gewinnen, die verhüten sollten, daß das Beispiel der

---

[1]) Kapitel-Schluß im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Schreiben des Kurfürsten von Brandenburg an Herzog Albrecht, dat. Rathenau Sonntag Misericord. Domini 1525.

[3]) Schreiben des Markgr. Johann Albrecht, dat. Anspach Donnerstag nach Aegidii 1525. Schreiben des Markgr. Kasimir, dat. Speier Dienstag nach Corpor. Christi 1526.

Abtrünnigkeit bei Andern nicht Nachahmung finde [1]). Er hatte freilich, seit er die Kaiserkrone trug, dem Orden noch keine merklichen Beweise von besonderem Wohlwollen gegeben und außer einer Bestätigung seiner Privilegien, Freiheiten, Rechte und Besitzungen [2]) überhaupt noch wenig Theilnahme am Interesse desselben gezeigt. Auf die vom Deutschmeister an ihn ergangene Anzeige von des Hochmeisters Abfall schrieb er ihm jetzt aus Sevilla: „Du magst wohl leichtlich denken, nachdem der gedachte Hochmeister gegen seines Ordens Pflicht und Religion, auch unser Edict, das Wir mit einmüthigem Rath auf unserm gehaltenen Reichstage zu Worms der Lutherischen bösen Lehren und Zerfall halben aufgerichtet und im heil. Reiche haben ausgehen lassen, unserm heiligen christlichen Glauben und Uns als desselben obersten Advocat und Beschirmer zu Abfall, Verachtung und Ungehorsam vorgenommen hat, was gutes Gefallen Wir deß zu ihm haben; Wir geschweigen, daß Wir ein Solches confirmiren und ihn dabei handhaben sollten, an Deine Andacht mit Fleiß begehrend, Du wollest Dich mitsammt Deines Ordens Verwandten solchen seinen Ungehorsam und Frevel nicht bekümmern, noch auch dadurch von euerem geistlichen Gemüth nicht abwenden lassen. Wir wollen Dir und Deinem Orden in der Sache allwege auch gnädigen, billigen Beistand, Rath und Hülfe thun und euch nicht verlassen" [3]). Darin hielt der Kaiser allerdings wohl Wort, denn in dem langwierigen Streit des Herzogs mit dem Orden stand er immer weit mehr als sein Bruder, der Röm. König Ferdinand auf des Ordens Seite, obgleich auch dieser über Albrechts Schritt sich gegen den Markgrafen Kasimir sehr unwillig aussprach [4]).

Auf dem im Juni (1526) eröffneten Reichstage zu Speier geschah vorerst noch nichts von sonderlicher Bedeutung für den Orden. Indeß gingen dort im Stillen, wie man erfuhr, doch Dinge vor, die beim Deutschmeister neue Besorgnisse erregten. Die vier hoch-

---

[1]) Kapitel-Schluß zu Mergentheim im R.-Archiv zu Stuttgart. Namentlich scheint man auch bedacht gewesen zu sein, durch den Kaiser und den Papst die Ordenshäuser in Italien, die zum Theil verloren waren, wieder zu erhalten.

[2]) Kaiserliche Bestätigungs-Urkunde, dat. In civitate Imperiali Wormacia XXVI Martii 1521 in Brandenb. Usurp. Gesch. Urk. 81.

[3]) Schreiben des Kaisers, dat. Sevilla am 8. Mai 1526 bei Jaeger IV. 52.

[4]) Schreiben des Markgrafen Kasimir, dat. Speier Dienstag nach Corpor. Christi 1526.

meisterlichen Kammer-Balleien, die man immer noch die Preußischen nannte, standen noch ohne ein Oberhaupt da. Der Landkomthur an der Etsch wußte selbst im Juni dieses Jahres noch nicht, daß Markgraf Albrecht aus den Orden ausgeschieden sei, und betrachtete ihn noch als sein Oberhaupt [1]). Den Deutschmeister erkannte er nicht als obersten Gebieter in Dingen seiner Ballei an [2]). Man durfte nun aber fragen: wer bei einer etwanigen Erledigung eines Landkomthuramtes in einer dieser Balleien über die Wiederbesetzung desselben zu entscheiden habe, da dem Deutschmeister dazu kein Recht zustand. Zwei Brüder schienen in Speier diese Frage lösen zu wollen. Herzog Erich von Braunschweig, damals Komthur zu Koblenz, klagte seinem Bruder Herzog Heinrich, der eben aus Spanien zurückgekehrt wichtige Befehle des Kaisers auszurichten hatte, daß es ihm in seiner dermaligen Lage nicht mehr möglich sei, sich seinem Stande gemäß zu unterhalten, da er in Koblenz all das Seinige habe zusetzen müssen. Der Bruder tröstete ihn mit den Worten: er möge sich nur gedulden; er stehe beim Kaiser in hoher Gnade und hoffe, es werde ihm bei diesem gelingen, ihn bald in einen andern Stand zu versetzen. Herzog Heinrich hatte dann einzelne Fürsten auf dem Reichstage auch schon ersucht, beim Röm. Könige und bei den Kurfürsten für seinen Bruder ein möglichst günstiges Fürwort einzulegen. Der Deutschmeister hatte davon kaum Nachricht, als er sofort ein Ordens-Kapitel nach Donauwörth berief und den dort versammelten Ordensgebietigern vorstellte, welche Gefahr dem ganzen Orden drohe; Herzog Erich suche sich offenbar zuerst ins hochmeisterliche Amt einzudrängen; gelinge ihm dieß, so werde er sich dann der diesem Amte zugehörigen vier Balleien bemächtigen und endlich, was sehr zu fürchten sei, zum Verderben des ganzen Ordens dem Beispiel des letzten abtrünnigen Hochmeisters folgen. Dem Allem könne nur dadurch begegnet werden, wenn das Ordensgesetz in Anwendung komme, daß beim Abgange eines Hochmeisters

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs a. d. Etsch Heinrich von Knoringen an den Hochmeister Albrecht (so nennt er ihn noch), dat. Stertzing am 26. Juni 1526 (im Archiv zu Königsberg). Er beklagt sich über den Deutschmeister, der von ihm 8000 Gulden zur Befriedigung der Söldner verlangt hatte.

[2]) Als der Deutschmeister ihm erklärte, daß ihm die Balleien Koblenz und an der Etsch zur Schadloshaltung verschrieben seien, antwortete er ihm: die Ballei a. d. Etsch sei dermaßen gefreit, daß sie ewiglich in eines Hochmeisters Kammer gehöre.

der Deutschmeister des Ordens oberstes Haupt und Jeder im Orden ihm Gehorsam schuldig sei. Er erhob es daher im Kapitel zum Beschluß, daß man ihn als Oberhaupt des ganzen Ordens anerkennen und keinem andern, als nur dem, der nach Vorschrift des Ordensbuches und statutenmäßig gewählt sei, in Sachen des Ordens Gehorsam leisten wolle, keineswegs aber einem solchen, „der sich vom Orden eximire, befreie und ausschlösse." Man fand aber rathsam, auch den Kaiser in Kenntniß zu setzen, aus welchen Gründen man keinen neuen Hochmeister gewählt und dem Deutschmeister die Administration oder Verwaltung des Hochmeister-Amtes übertragen habe, zugleich ihm auch anzuzeigen, daß man wohl wisse, womit der Herzog von Braunschweig umgehe, nach den Statuten des Ordens aber sich niemand in ein Amt eindrängen dürfe [1]).

Bald darauf trat auf dem Reichstage zu Speier der Komthur zu Frankfurt Walther von Cronberg als Abgeordneter [2]) mit einer Schrift des Deutschmeisters auf, worin dieser des Herzogs Albrecht Abfall vom Orden als ein Verbrechen gegen Religion und Kirche, als einen strafbaren Bruch seiner Gelübde und einen offenbaren Raub am Eigenthum des Ordens darstellte. Er verlangte, die Fürsten sollten diese Schrift in ihren Ländern überall öffentlich verbreiten lassen [3]). Der Kurfürst Johann von Sachsen aber, der Landgraf Philipp von Hessen, Herzog Ernst von Lüneburg, die Grafen Georg von Werthheim, Ulrich von Helfenstein, Berthold von Henneberg und mehre andere Freunde des Herzogs Albrecht wollten die Schrift in ihren Landen nicht bekannt werden lassen und da ein Gönner des Herzogs eine große Anzahl Exemplare ankaufen und vernichten ließ, so blieb das Unternehmen des Deutschmeisters ohne allen Erfolg, zumal da die genannten Fürsten und mehre andere

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Donauwörth, dat. Samstag nach Jacobi 1526 im R.-Archiv zu Stuttgart. Die Anzeige beim Kaiser sollte wieder durch den Propst von Waldkirch geschehen.

[2]) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede II. 279.

[3]) Der Ritter Christoph von Taubenheim schrieb damals dem Herzog Albrecht aus Berlin: „Man steht in mancherlei Practiken, Ew. Fürstl. Gnaden von wegen der Veränderung, die E. F. G. gethan, zu beschweren, welche Practiken durch die getrieben werden, so E. F. G. mit Freundschaft und Gnaden versehen und begnadet haben, sonderlich suchen sie Meuterei zwischen Polen und E. F. G. zu machen."

nicht unterließen, überall wo sie nur konnten, den Herzog in seinem ganzen Verhalten zu vertheidigen [1]).

Bald darauf ließ Albrecht zu seiner Rechtfertigung eine Gegenschrift erscheinen [2]), worin er zuerst die Schrift des Deutschmeisters abdrucken ließ, dann aber in einer Entgegnung theils die Gründe entwickelte, die ihn zum Austritt aus dem Orden bewogen, theils auch seinen Schritt in Betreff der Veränderung Preußens in ein Herzogthum rechtfertigte. Und diese Schrift ließ er an alle geistlichen und weltlichen Reichsfürsten, an den hohen Adel und in die Reichsstädte überall verbreiten [3]).

Der alte Deutschmeister war schwer von Sorgen niedergedrückt. Der Orden war noch in allen seinen Balleien mit einer so großen Schuldenlast beladen, daß vorerst fast überall die Aufnahme neuer Ordensbrüder zurückgewiesen werden mußte. In der Ballei Oesterreich mußte der Deutschmeister dem Landkomthur, um die nöthigsten Bedürfnisse und aufgewandte Kriegskosten bestreiten zu können, schon wieder den Verkauf verschiedener Güter des Ordens erlauben [4]). Die Ballei Lothringen ging durch die liederliche Verwaltung und den sittenlosen Lebenswandel des Landkomthurs fast ganz zu Grunde [5]). Die Ballei Franken hatte, ohne den von den Bauern verübten Raub an allerlei Vorräthen und fahrender Habe, bloß durch den Brand und Ruin der beiden Häuser Horneck und Schauerberg einen Schaden von 18,000 Gulden erlitten. Mit den Städten aber, die diesen und andere durch sie verschuldeten Verluste wieder ersetzen sollten, mit Nürnberg, Ulm, Heilbronn und Dinkelsbühl lag der Orden nicht nur immer noch darüber im Streit, sondern man belästigte

---

[1]) Bericht des M. Spielberger an Herzog Albrecht, dat. Speier 2. August 1526. Der Schrift des Deutschmeisters erwähnt auch De Wal Histoire de l'Ordre Teut. VIII. 273.

[2]) Sie führt den Titel: Christliche verantwortung des Durchlauchtigen und Hochgebornen Fürsten und herrn, Herrn Albrechten Markgrafen zu Brandenburg, Herzogen ynn Preussen u. s. w. Auff Herr Diettrichs von Clee Meysters Deutsch Ordens außgebreyten Druck und angemoßte verunglympffung. Ausgangen den 9. October 1526; Hauptinhalt bei Bock Leben Herzogs Albrecht 161—163. Hortleder Ursachen des Teuts. Kriegs V. cap. I. 1061 ff. Lancizolle Bildung des Preuß. Staats. 442—444.

[3]) Verzeichniß darüber vom 29. October 1526, im Archiv zu Königsberg.

[4]) Erlaubniß des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Mittwoch nach Lätare 1526 bei Jaeger IV. 56.

[5]) Bericht vom J. 1526 im R.-Archiv zu Stuttgart.

die Ordenshäuser überdieß mit allerlei neuen Anforderungen, Ungeldern und andern städtischen Dienstleistungen. Man erbot sich nun zwar endlich von Seiten des Ordens in Nürnberg, Ulm u. s. w. die aufgebürdeten Belastungen mit gewissen jährlich zu zahlenden Geldsummen abzulösen, um nur die Freiheiten des Ordens zu retten; allein das Anerbieten ward nirgends angenommen [1]). Eben so drückend waren die Verhältnisse für den Orden in der Ballei Utrecht.

Dazu kam nun noch, nachdem im August dieses Jahres der König Ludwig von Ungarn in der Schlacht bei Mohacz gegen den Sultan Solyman gefallen war und der Röm. König Ferdinand jetzt alte Ansprüche an den Ungarischen Thron geltend zu machen suchte, daß im Herbst zu einem schon auf dem Reichstage zu Speier verhandelten Türkenzug auch eine Aufforderung zur Beihülfe an den Orden erging. Um darüber zu berathen, berief der Deutschmeister in der Mitte Octobers seine vornehmsten Gebietiger auf das Haus zu Rothenburg a. d. Tauber. Was geschehen müsse, war leicht zu beschließen: der Komthur von Heilbronn sollte Hauptmann sein und die Komthure zu Virnsberg, Oettingen, Münnerstadt und Rothenburg sollten ihn begleiten. Jeder solle aufs Pferd monatlich 12 Gulden Sold erhalten. Man wolle vorerst bis auf weitere Anforderung nur 100 Pferde aufbringen und hie und da einen Edelmann in Sold zu nehmen suchen [2]). Der Deutschmeister solle jedoch vorläufig auch die übrigen Landkomthure und Statthalter des Deutschen Gebiets zur Rüstung auffordern, um sich mit ihren Reitern auf sein Aufgebot sofort bei ihm stellen zu können. Schwer aber war es, diese Beschlüsse in Ausführung zu bringen. Der Deutschmeister und der Landkomthur von Franken brachten zwar bald nachher 1000 Gulden als Kriegssteuer zusammen [3]). Wie es aber der Landkomthur von Alten-Biesen für eine Unmöglichkeit erklärte, der Auf-

---

[1]) Verhandlung im R.-Archiv zu Stuttgart. In Nürnberg bot man zur Ablösung 20 bis 40 Gulden.

[2]) Jaeger V. an. 1527. Der Anführer dieses Reiterhaufens sollte nach dieser Angabe der Komthur zu Kapfenburg Graf Johann von Hohenlohe sein.

[3]) Der Hauptmann sollte von obiger Summe zu seiner Rüstung 300 Gulden erhalten und das Uebrige unter die Mitreisenden zu ihrer Rüstung vertheilt werden. Ersterer aber, damit nicht zufrieden, zeigte an: er müsse als Hauptmann freie Tafel halten, habe viel Ueberlauf, wie bei andern Hauptleuten auch geschehe, und müsse dazu zur Ehre des Ordens auch Mittel haben. Man forderte ihn daher zu einem Anschlag auf.

forderung in seiner Ballei Folge zu leisten, so ließ es auch der Komthur von Marburg ungewiß, ob er eine Beisteuer geben könne; andere entschuldigten sich damit, daß die Landesfürsten ihrer Balleien bei ihrer Rüstung sie ohnedieß schon viel zu sehr in Anspruch nähmen. Man beschloß daher auch, von Seiten des Ordens das kaiserliche Regiment zu ersuchen, den Landesfürsten darüber ein ernstes Verbot zugehen zu lassen [1]).

Der hochbejahrte Deutschmeister, von den Mühen des Lebens niedergebeugt, wünschte jetzt mehr als je seines schweren und mühevollen Amtes entbunden zu sein. Er berief deshalb auf Sonntag nach S. Luciä (16. December) ein General-Kapitel nach Mergentheim, wo er in Gegenwart aller Gebietiger der Ballei Franken und der Landkomthure von Thüringen, Hessen, Sachsen, Westphalen und Alten-Biesen [2]) erklärte, daß Alter und körperliche Schwäche ihn vielfach hinderten, seinem Amte als Meister nach Pflicht und Gewissen fernerhin noch vorzustehen und daß er bitten müsse, ihn desselben zu entlassen. Die Gebietiger erkannten das Gewicht seiner Gründe, worauf er ihnen denjenigen namhaft machte, den er unter den obwaltenden Verhältnissen zur Führung des schweren Amtes am tüchtigsten und geeignetsten finde und forderte sie zu ihrem Gutachten auf. Bevor sie dieses abgaben, erklärten sie dem Deutschmeister: ehe man jetzt zu einer Wahl schreite, müsse ausdrücklich ausgesprochen werden, daß durch die dießmalige Wahlvornahme den Ansprüchen und Rechten der nicht anwesenden Landkomthure des Deutschen Gebiets und der Ballei Franken kein Eintrag oder irgend welcher Abbruch geschehe. Der Deutschmeister genehmigte diese Bestimmung und ließ sie „als Verwahrung der Wahlrechte eines Deutschmeisters" urkundlich ausfertigen, um im nächsten Ordenskapitel darüber das Weitere zu verhandeln [3]).

Darauf erfolgte die Wahl des neuen Meisters; sie fiel ein-

---

[1]) Verhandlung zu Rothenburg am Sonntag nach Galli 1526 im R.-Arch. zu Stuttgart.

[2]) Nach einer Urkunde, dat. Mergentheim Dienstag nach Luciä 1526 bei Jaeger IV. 59 waren die oben Genannten persönlich anwesend; nach Venator Geschichte des D. Ordens 239 erschienen aus Biesen der Coadjutor und aus Westphalen nur ein Bevollmächtigter.

[3]) Die Urkunde, dat. Mergentheim Dienstag nach Luciä 1526 bei Jaeger IV. 59. Der Sache erwähnt auch Venator 240. De Wal Histoire VIII. 274—275.

stimmig auf den zuvor schon Bezeichneten; es war der damalige Komthur zu Frankfurt Walther von Cronberg, der sich bereits in mehren Aemtern viele Verdienste um den Orden erworben [1]). Der alte Deutschmeister sollte jedoch das Amt nicht eher übergeben, als der Neuerwählte vom kaiserlichen Regiment die Regalien empfangen haben werde, weshalb alsbald die Komthure von Winnenden und Heilbronn als Botschafter an dasselbe abgefertigt wurden [2]). Man beschloß ferner: eine nach Spanien abgefertigte Gesandtschaft, an ihrer Spitze Graf Heinrich von Nassau, solle den Kaiser bitten, die Administration des Hochmeisterthums den Statuten des Ordens gemäß fortan dem Deutschmeister zu übertragen und diesen als Administrator zu bestätigen, mit der Weisung an alle Mitglieder des Ordens, ihn als solchen anzuerkennen und ihm Gehorsam zu leisten. Auch die Bitte solle dem Kaiser vorgelegt werden, daß der Deutschmeister jedesmal die Regalien vom kaiserlichen Regiment anstatt vom Kaiser selbst empfangen könne. An die Landkomthure der Kammer-Balleien, die bisher zum Gehorsam gegen den Hochmeister verpflichtet gewesen, erging vom Kapitel der Befehl, daß sie fortan bei Vermeidung ernster Strafe dem Deutschmeister den schuldigen Gehorsam zu erweisen hätten. Das unordentliche Wesen des Landkomthurs von Lothringen sollte vom Meister streng untersucht und nach Befinden der Schuld mit ernster Strafe gegen ihn verfahren werden [3]).

Außer dem als künftiges Statut geltenden Beschluß, daß man hinfort jeden, den man in einem Kapitel als Statthalter in einer Ballei nützlich und tüchtig befunden habe, dann auch als Landkomthur bestätigen solle, verhandelte man endlich in diesem Kapitel auch wieder über die vom Orden geforderte Beihülfe zum Türkenzug. Die Landkomthure zeigten sich jetzt bereitwilliger. Das Beispiel des Marburger, welcher erklärte: er wolle dabei Alles zusetzen, Becher und Anderes verkaufen und selbst sein Leben nicht schonen, weil er wisse, daß der Orden zum Kampf gegen den Glaubensfeind

---

[1]) Im Komthuramte zu Frankfurt finden wir ihn schon im J. 1506.

[2]) Venator 241, der hier sehr sichere Nachrichten hat, übereinstimmend mit dem Kapitelschluß.

[3]) In Betreff eines abtrünnigen Ordensritters von Ingelheim, der in Strasburg eine Magd geheirathet, ward beschlossen, beim kaiserl. Regiment ein Mandat an die Strasburger auszuwirken, ihn, obgleich er ihr Mitbürger geworden, an den Orden auszuliefern.

gestiftet sei, wirkte auch auf die Uebrigen. Jeder erklärte sich nach seinen Kräften zur Mithülfe bereit, sofern die Landesfürsten es nicht hinderten und der Deutschmeister sie gegen deren Belästigungen sicher stelle. Auch die von Utrecht und Lothringen sollten dazu aufgefordert werden [1]).

Am 24. December erließ Dietrich von Clee seinen letzten Befehl an sämmtliche Gebietiger und Ordensbrüder, indem er sie aufforderte, dem neuerwählten Deutschmeister Gehorsam zu leisten, legte dann sein Meister-Amt förmlich nieder [2]) und zog sich darauf in das ihm mit mehrfachen Begünstigungen als Wohnsitz zugewiesene Ordenshaus Weißenburg zurück [3]), wo er 75 Jahre alt am 7. Januar 1531 das Zeitliche segnete. Er hatte das Meisteramt zwölf Jahre geführt, und wie ihm nachgerühmt ward, „mit großem Fleiß und Beharrlichkeit."

---

[1]) Von den vier Kammer-Balleien ist dabei nicht die Rede. Der Landkomthur von Marburg versprach 6 Pferde, jeder der Uebrigen 4 Pferde zu stellen oder auch mehr, wenn die Landesfürsten es zulassen würden. Kapitel-Schluß im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Die Urkunde darüber, dat. Mergentheim Montag nach Thomä 1526 bei Jaeger IV. 58. Venator 240. De Wal Recherches II. 323. Bock 165.

[3]) Schon im Kapitel zu Rothenburg war ihm die Zusage gegeben, daß er entweder das Haus zu Weißenburg oder das zu Speier mit allen Einkünften als Wohnsitz erhalten solle. Urk. dat. Rothenburg a. d. Tauber Sonntag nach Galli 1526 bei Jaeger IV. 61.

Zweites Kapitel.

Der Orden unter dem Deutschmeister Walther von Cronberg.

1526—1543.

Der Deutschmeister Walther von Cronberg, der Sprößling eines edlen Geschlechts der Rheinlande, welches unweit Frankfurt auf der hohen Kronenburg (Kronberg) schon seit alten Zeiten blühte [1], zog ohne Zweifel noch in den letzten Tagen des Jahres 1526 in den Meistersitz zu Mergentheim ein. Wie seinem Vorfahr ward auch ihm dieses Ordenshaus mit allen seinen Nutzungen nebst einer jährlichen außerordentlichen Beihülfe von 600 Rhein. Gulden in einem Kapitel auf zwölf Jahre zugewiesen, doch mit der Bestimmung, daß diese Beihülfe zur Bestreitung seiner amtlichen Ausgaben nicht länger geleistet werden solle, wenn der Meister etwa innerhalb dieser Jahre sterbe oder das Meister-Amt sich mittlerweile in seinen Einkünften ansehnlich verbessere; wo nicht, so wolle man dann Weiteres darüber berathen [2].

Darauf erfolgte auch die vom Kaiser erbetene Verleihung der kaiserlichen und Reichs-Regalien, wie sie schon den frühern Meistern ertheilt gewesen. Er erklärte ausdrücklich durch seinen Statthalter und sein kaiserliches Regiment: er verleihe dem ordnungsmäßig erwählten neuen Meister in Deutschen und Welschen Landen Walther

---

[1]) De Wal Histoire VIII. 276 nennt Walthers Vater Johann von Cronberg und seine Mutter Catharina von Reifenberg.

[2]) Kapitel-Schluß, dat. Mergentheim Freitag S. Thomas-Tag 1526 bei Jaeger IV. 62.

von Cronberg alle und jegliche seine und des Ordens Regalien und Lehen an allen und jeglichen Städten, Schlössern, Märkten, Dörfern u. s. w. mit allen ihren Rechten, Würden und allen andern Regalien und Gerechtigkeiten, wo sie nur irgend im heil. Reich Deutscher und Welscher Lande gelegen seien, ohne Ausnahme, zu Lehen von kaiserl. Macht in Kraft dieses Briefes. Er fügt alsdann hinzu, daß ihm im Namen des genannten Meisters und in dessen Seele auch die gewöhnlichen Gelübde und Eide geleistet worden, „dem Kaiser und Reich von solcher Regalien und Lehen wegen getreu, gehorsam und gewärtig zu sein, ihm als seinem rechten, natürlichen Herrn zu dienen und Alles zu thun, was ein getreuer Fürst des Reichs [1]) von solcher Lehen wegen nach Recht und Gewohnheit zu thun schuldig sei.“ Und endlich schließt er mit dem Befehl, daß alle des Ordens Mannen, Amtleute, Bürgermeister, Räthe, Bürger und alle Unterthanen dem genannten Meister in allen Dingen als ihrem rechten und ordentlichen Herrn Treue und Gehorsam erweisen und ihn beim Genuß aller seiner Regalien ungehindert bleiben lassen sollten [2]).

Man ersieht hieraus, in welchem Verhältniß der Deutschmeister als Reichsfürst zum Kaiser stand, wie er kein im Orden über ihm stehendes Oberhaupt mehr anerkennen durfte und nun weit unabhängiger im Einverständniß mit seinen Gebietigern auch dahin Verfügungen erlassen und Anordnungen treffen konnte, wo ihm früher dazu kein Recht zustand. Als Administrator des Hochmeisterthums hatte er nun auf Reichstagen seinen Sitz unmittelbar nach dem Erzbischof von Salzburg und vor allen Deutschen Bischöfen [3]). Ihm stand jetzt die Befugniß zu, den Verkauf einiger Ordensgüter an den Meister S. Georg-Ordens in der Kammer-Ballei Oesterreich, wozu den dortigen Landkomthur Jobst Truchseß von Wetzhausen schwer drückende Kriegsschulden genöthigt hatten, aus nunmehriger

---

[1]) Als Reichsfürst ließ sich der Deutschmeister mit Sitz und Stimme auf dem Reichstage zu Regensburg (1527) durch den Komthur zu Blumenthal vertreten.

[2]) Die Verleihungs-Urkunde, dat. Eßlingen 18. Januar 1527. Original-Copie im Reichs-Archiv zu Wien, gedruckt in Brandenb. Usurp.-Geschichte Urk. 77 p. 144. Venator 240—241. De Wal VIII. 275. Recherches II. 323.

[3]) Goldast Constitut. Imperial. III. 501. Heiss Histoire de l'Empire 175. 188.

oberherrlicher Macht auch über diese Ballei zu bestätigen [1]). Aber nicht überall zeigten sich die Landkomthure in den ehemaligen Kammer-Balleien gegen den Meister so fügsam. Der Komthur zu Koblenz Herzog Erich von Braunschweig, von dem wir schon hörten, wie er mit Herzog Heinrich, seinem Bruder, beim Kaiser nach höheren Dingen strebte, war zwar von dem, was früher in einem Kapitel zu Speier über seine Anmaßungen beschlossen war, benachrichtigt worden. Allein er schien sich darum nicht weiter viel zu kümmern, weil er den Deutschmeister immer noch nicht als seinen Herrn ansah; er verkaufte und verpfändete Balleigüter, wo und wie es ihm beliebte. Der Meister erließ daher nicht nur an ihn selbst wieder eine neue scharfe Warnung, sondern wandte sich auch an die Erzbischöfe von Trier und Köln mit der dringenden Bitte, dem gesetzwidrigen Wesen des Komthurs so viel nur möglich Einhalt zu thun [2]).

Nun trat aber auch der Papst Clemens VII ganz unerwartet gegen den Orden mit einer neuen Forderung auf. Der Erzbischof von Riga, Johann Blankenfeld, theilte dem Deutschmeister mit, daß bei seiner Anwesenheit in Rom er mit dem Papst und den Kardinälen auch mehrmals Unterredungen über eine neue Hochmeister-Wahl gehabt. In einem Consistorium sei die Meinung der ältesten und gelehrtesten Kardinäle dahin ausgefallen: um eine rechtmäßige und beständige Hochmeister-Wahl vornehmen zu können, müsse zuvor der letzte Hochmeister förmlich vorgeladen, verhört und wenn er nicht erscheine, nach Ordnung und Gesetz als des Amtes entsetzt erklärt werden. Aus Rücksicht auf das Brandenburgische Haus aber und aus Schonung gegen den letzten Hochmeister hatte der Erzbischof den Papst zu bewegen gesucht, daß er als Oberhaupt des Ordens eine neue Hochmeister-Wahl vorzunehmen ohne weiteres befehlen möge und es war ihm auch gelungen, päpstliche Breven an den König von Ungarn und Böhmen, kaiserliche Statthalter und an die Meister von Deutschland und Livland auszuwirken, worin diese zu einer neuen Hochmeister-Wahl aufgefordert wurden. Diese For-

---

[1]) Urkunde des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Mittwoch nach Luciä 1526 bei Jaeger IV. 56. Er sagt ausdrücklich: Da man uns ersucht, dieweil Markgraf Albrecht unsern Orden seither abgelegt und nunmehr die Administration der Obrigkeit des Hochmeisters in Kraft unsers Ordensbuchs an uns erwachsen, daß wir solchen Verkauf confirmiren wollen, das haben wir angesehen und erfahren die merkliche Nothdurft u. s. w.

[2]) Verhandlung im R.-Archiv zu Stuttgart im J. 1527.

derung widersprach aber nicht blos den Absichten des Deutschmeisters, der, wie schon mehre seiner Vorfahren, die Meistergewalt in Deutschland gern allein und ungetheilt in seiner Hand behalten und jetzt nicht ein Oberhaupt über sich stehen sehen mochte, welches nun seinen Wohnsitz in Deutschland aufschlagen mußte, sondern sie war auch unvereinbar theils mit dem bereits als geltend angenommenen Kapitelschluß, „daß man den Deutschmeister nach dem Ordensbuch und den Statuten nach dem Tode eines Hochmeisters als des Ordens Oberhaupt anzuerkennen habe," theils auch mit dem Gesuch an den Kaiser, daß er die Administration des Hochmeisterthums auf den Deutschmeister übertragen möge. Walther von Cronberg berief daher in der Mitte Juni den Landkomthur von Franken und die fünf Rathsgebietiger der Ballei (die Komthure zu Mergentheim, Heilbronn, Blumenthal, Virnsberg und Winnenden) zu einem Kapitelgespräch auf das Haus zu Eschenbach, von wo aus man dem Erzbischof die Antwort gab [1]): die Sache sei zu wichtig, als daß darüber vom Deutschmeister und einigen Rathsgebietigern etwas beschlossen werden dürfe, sie müsse in einem General-Kapitel berathen werden. Den erwähnten Kapitelschluß zu ändern, sei man nicht befugt. Man deutete auch noch auf andere obwaltende Zeitumstände hin, die nicht hoffen ließen, daß selbst in einem General-Kapitel ein endlicher Beschluß gefaßt werden würde [2]). Man müsse den Lauf der Dinge abwarten [3]).

Nachdem darauf der Deutschmeister von der Stadt Eschenbach die Huldigung eingenommen [4]) und einige innere Angelegenheiten des Ordens geordnet, z. B. die Klage der Bürgerschaft von Rothen-

---

[1]) Nach der Angabe bei Jaeger V. an. 1527 waren der Erzbischof und der Bischof Hermann von Kurland persönlich in Eschenbach anwesend. Hiärn Liv- und Ehstländ. Geschichte herausgeg. von Napiersky 196.

[2]) Nämlich „theils weil das Lutherische Wesen noch nicht abgestellt sei, theils wegen eines neulichen Vorfalls mit dem Papst zu Rom, da man nicht wissen könne, was sich noch zutrage, theils weil beim Kaiser von einer Ordnung und Reformation in allen Ständen die Rede sei."

[3]) Verhandlungen des Gesprächs zu Eschenbach am Sonntag Trinitatis 1527 im R.-Archiv zu Stuttgart. — Der Erzbischof von Riga machte damals den Deutschmeister auch darauf aufmerksam, daß sich noch viele Privilegien des Ordens zu Rom in einem Kasten des ehemaligen Ordensprocurators Georg Busch befänden. Der Deutschmeister wollte sich bemühen, sie durch das kaiserl. Kriegsvolk in Rom wieder in den Besitz des Ordens zu bringen.

[4]) Urkunde in Brandenb. Usurp. Geschichte Nr. 139.

burg über den Mangel der stiftungsmäßigen, zur Abhaltung des Gottesdienstes nöthigen Priester beseitigt, auch wieder die Aufnahme zweier Ordensritter genehmigt hatte, sofern sie vorher „besichtigt, mit Leibgeding versehen, für sie Bürgschaft geleistet und sie mit dem nöthigen Rüstgeld versorgt seien“ [1]), dann sich auch mit dem Landkomthur von Franken über den Nachlaß seines Vorgängers vertragsmäßig vereinigt hatte [2]), kehrte er nach Mergentheim zurück.

Hier langte nun auch die an ihn gerichtete, längst erwartete Erklärung des Kaisers über das Hochmeisterthum aus Burgos in Castilien an. Nachdem er sich darin über den Abfall des letzten Hochmeisters nicht ohne bittern Tadel und Unwillen ausgesprochen, sich dahin erklärend: er sehe den pflichtwidrigen Schritt desselben nicht blos als eine Kränkung und Schwächung des Ordens, sondern zugleich auch als eine Schmach, Verletzung und Abbruch seiner kaiserlichen und des heil. Reichs Hoheit und Obrigkeit an, heißt es dann: „dem Allem nach befehlen wir Dir und Deinen Nachfolgern hiemit wohlbedachten Muthes und vorgehabten Rathes, aus eigener Bewegniß, rechtem Wissen und Röm. kaiserlicher Machtvollkommenheit in Kraft dieses Briefes und der allerbesten Form, ernstlich gebietend und wollen, daß Du Dich hinfürter ohne einige Verhinderung oder Auszug der Administration des Hochmeister-Amtes förderlich unterfahest, solches Namens, Titels, Hochmeister-Wappens mit dem Kleinod in Deinen Schriften, Siegeln und sonst zu Schimpf und zu Ernst gebrauchest, uns zu gebührlichem Gehorsam, Deinem Orden zu Trost, Zuflucht und gutem Ebenbild vorgehest und regierest.“ Der Kaiser fügt hinzu, daß er nicht nur dem Meister von Livland, allen Prälaten, Landmarschallen, Gebietigern und Komthuren, sondern ingleichem auch den zuvor ins Preußische Gebiet gehörigen Balleien Oesterreich, Koblenz, Elsaß und an der Etsch, sowie allen Landkomthuren des Deutschen und Welschen Gebietes und allen Gliedern und Unterthanen gebiete, den Deutschmeister und seine Nachfolger als Administrator des Hochmeisterthums anzuerkennen, ihm den einem Hochmeister gebührenden Gehorsam

---

[1]) Verhandlungen zu Eschenbach a. a. O.

[2]) Nach dem Vertrag, dat. Eschenbach Mittwoch nach Trinitatis 1527 im R.-Archiv zu Stuttgart sollte der Landkomthur dem Deutschmeister für den diesem zufallenden Nachlaß des Vorgängers Wolfgang von Isenhofen 4000 Gulden zahlen und auch dessen Schulden übernehmen.

und Unterthänigkeit zu erweisen und sich ihm hierin in keiner Weise zu widersetzen, so lange bis ordnungsmäßig nach dem Ordensbuch und den Statuten ein Hochmeister wieder erkoren werde. Endlich verspricht der Kaiser, daß er bis dahin jeden Meister als Administrator des Hochmeister-Amtes bestätigen werde und gebietet allen Reichsfürsten und Reichsständen ihn als solchen zu ehren und zu achten [1]).

Diese Entscheidung des Kaisers war in vielfacher Hinsicht für den ganzen Orden von außerordentlicher Wichtigkeit. Die ehrgeizigen Bestrebungen des Komthurs zu Koblenz, Herzog Erich von Braunschweig, waren jetzt vereitelt; er mußte sich unter des Meisters Gehorsam fügen [2]). Die vier hochmeisterlichen Kammer-Balleien waren nun ihrem alten, sie oft so schwer drückenden Verbande entzogen und den übrigen Balleien gleich gestellt. Was sie bisher an Kammerzins und andern Auflagen dem Hochmeister hatten leisten müssen, konnte jetzt mehr zu ihrem eigenen Besten verwendet werden. Von den Verpflichtungen gegen den entfernten Hochmeister in Preußen befreit, konnte der Orden in Deutschland, den damals noch eine Schuldenlast von 76,000 Gulden drückte [3]), nunmehr auch auf eine Verbesserung seiner finanziellen Verhältnisse mit Aussicht auf Erfolg bedacht sein. Und dieß war jetzt um so dringender nothwendig, da die meisten Städte, in deren Umgebung sich Komthureien befanden, ihre Ansprüche und Forderungen an diese immer mehr steigerten. Wie man z. B. in Nürnberg den dortigen Komthur mit allerlei neuen Auflagen und Leistungen belastete [4]), so lag auch der Komthur zu Ulm mit dem Rath der Stadt wegen

---

[1]) Das wichtige Document, dat. Burgos in Castilien 6. December 1527 im Wiener Reichs-Archiv, gedruckt in Brandenburg. Usurp.-Gesch. Urk. Nr. 78. Joseph Holzapfel der deutsche Ritter-Orden in seinem Wirken für Kirche und Reich (Wien 1850) S. 94. Gustermann Kurze Geschichte Preußens 176—188.

[2]) Man verfehlte auch nicht, ihm den frühern Kapitelschluß nochmals zur Nachachtung mitzutheilen. Die Erzählung von seinem Einverständniß mit dem Admiral Norby zum Angriff auf Preußen, wie sie Baczko IV. 208 nach Grunau hat, kann nicht verbürgt werden.

[3]) Nach einer Angabe bei Jaeger V. an. 1527.

[4]) Die Ordensbrüder im Hause zu Nürnberg mußten z. B. zur Pflasterung der Stadt Beisteuer geben, ihre Leute wurden bei Stadtbauten zu Frohndiensten gezwungen u. s. w. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 103. 105.

Ungelder und Steuern, die dieser von ihm forderte, in einem langen Streit. Er wurde endlich durch einige Schiedsrichter des Schwäbischen Bundes dahin geschlichtet, daß die Stadt ihre bisherigen Anforderungen zwar fallen lassen, der Komthur aber verpflichtet sein sollte, für seine Steuerbefreiung jährlich 25 Gulden zu entrichten. Er mußte überdieß versprechen, daß er fortan ohne des Raths Wissen und Einwilligung kein im Bürgerrecht oder im Stadtzehnten liegendes Gut kaufen, und wenn ein solches durch Schenkung oder auf andere Weise dem Hause zufalle, damit nach Gebrauch und Herkommen der Stadt verfahren wolle [1]). In ähnlicher Weise belästigten den Orden auch andere Städte.

Aber nicht blos Städte, auch unter den Fürsten traten hie und da schon manche gegen den Orden mißgünstig und feindselig auf, vor allen der Landgraf Philipp von Hessen, der eifrige Vorfechter in der Reformationssache. Schon zur Zeit des letzten Deutschmeisters lag er mit dem Landkomthur wiederholt im Streit; bald untersagte er ihm, einen Deich zu graben, weil ihm dadurch seine Zinsen geschmälert würden, bald beschränkte er auf eine Klage der Stadt Marburg dem dortigen Ordenshause den Weinschank in Rücksicht der Zeit, des Maaßes und des Preises, wann und wie er ihm fortan nur noch gestattet sein sollte [2]). Im J. 1527 beklagte sich der Landkomthur beim Deutschmeister, daß der Landgraf durch seine Räthe mehre Ordens-Pfarren habe vergeben lassen, deren Besetzungsrecht nur allein dem Orden zustehe [3]). Bald darauf trat dieser gegen den Landkomthur wieder mit der Klage auf: das Haus zu Marburg, eine Stiftung seiner Vorältern, werde nicht mehr dem Zwecke seiner ersten Gründung gemäß verwaltet; man habe ihm Güter entfremdet, große Geldsummen auswärts versandt und vieles andere hierhin und dorthin vergeudet, dem Hause zu völligem Verderben. Er verordnete daher, der Freiherr Wilhelm von Landsburg sollte fortan mit dem Komthur des Hauses die Verwaltung führen, über Einnahmen und Ausgaben und die darüber geführten Rech-

---

[1]) Original-Urk. dat. Samstag nach S. Lucien-Tag (14. Decemb.) 1527 im R.-Archiv zu Stuttgart. Walther von Cronberg genehmigte die Entscheidung.

[2]) Histor.-diplomat. Unterricht Beilagen Nr. 89. 90.

[3]) Bericht im R.-Archiv zu Stuttgart. Vgl. Histor.-diplomat. Unterricht Beil. 91. 92. 93.

nungen mit dem Komthur die Aufsicht führen. Letzterer solle ohne des Mitverwalters Mitwissen nichts veräußern dürfen. Die Amtssiegel sollten so verwahrt werden, daß dazu jeder von ihnen einen besondern Schlüssel haben solle. Der Mitverwalter solle für das richtige Einkommen der Zinsen und für deren zweckmäßige Verwendung zu des Hauses Nothdurft sorgen. Endlich bestimmte der Landgraf: „es solle dem Komthur und den gemeinen Conventsbrüdern auch angezeigt werden, welcher sich des Ordens begeben und heraustreten wolle, dem solle ziemliche Versehung folgen und mitgetheilt werden, ingleichem auch denjenigen, die allbereits herausgetreten, daß dieselben auch gebührlich zufrieden gestellt werden.“ Der Schultheiß und der Rentmeister zu Marburg sollten beauftragt werden, bei etwaniger Widersetzlichkeit des Komthurs gegen diese Anordnung den Befehl zu vollziehen [1]).

Nach wenigen Tagen erschien im Ordenshause zu Marburg eine Commission, an ihrer Spitze der Freiherr Wilhelm von Landsburg, mit dem Auftrage, dem Landkomthur Johann Daniel von Lehrbach (Lauerbach) die Anordnung des Landgrafen bekannt zu machen. Der Landkomthur gab indeß nach kurzer Berathung mit seinem Convent die Antwort: eine solche Neuerung könne er seiner Seits nicht zulassen, er sei nicht als Herr, sondern nur als Amtmann von seinem Herrn, dem Deutschmeister, in das Haus zu Marburg eingesetzt, um von da aus in des Meisters und des Ordens Namen die Ballei zu verwalten. Einen ihm gleichstehenden Mitverwalter könne er nicht ins Haus aufnehmen und protestire demnach gegen die neue Anordnung. Da der Deutschmeister auch Reichsfürst und zugleich ein Bundesgenosse des Schwäbischen Bundes sei, so erbiete er sich zur Rechtentscheidung, sei es vor dem Kaiser, dem Reichsregiment, dem Kammergericht oder vor dem Schwäbischen Bund [2]). Den Landgrafen befremdete diese Widersetzlichkeit des Landkomthurs; er erklärte ihm zuerst mündlich, daß er ihm durch seine Anordnung „nicht zuwider handeln, noch etwas entwenden wolle,“ schrieb ihm dann aber auch: „es ist nochmals unser gnädiges und ernstes Begehren, ihr wollet genannten Wilhelm gönnen,

---

[1]) Instruction des Landgrafen o. D. in Histor.-diplomat. Unterricht Beil. Nr. 122.

[2]) Darüber das Notariats-Instrument vom 7. Septemb. 1527 in Histor.-diplom. Unterr. Beil. Nr. 124.

sich unsere befohlene Verwaltung bei euch zu unternehmen" [1]). Der Landkomthur erwiderte ihm: er möge ihn in seinen alten Tagen nicht in solcher Weise belästigen, zumal da er sich selbst bewußt sei, sein Haus so redlich und treu verwaltet zu haben, daß eine solche Neuerung nicht nöthig sei und er sie auch nicht verschuldet habe. Sein Eid, sein Gehorsam und seine Pflicht erlaubten ihm durchaus nicht, sie ohne des Deutschmeisters Wissen und Genehmigung in seinem Amte zuzulassen, dieser aber, dem er als seinem Obersten die Sache angezeigt, habe ihm befohlen und verboten, dem Orden und dem Hause Marburg nichts zu vergeben, noch den Verwalter anzunehmen [2]).

Bei dem Landgrafen scheint jedoch diese Erklärung kein Gehör gefunden zu haben. Der Deutschmeister sandte darauf an ihn den Oberst-Marschall des Ordens Georg von Eltz, um ihm nochmals vorzustellen: jeder Deutschmeister sei in der Besetzung der Aemter und in der Verwaltung der Balleien und Ordenshäuser von Geistlichen und Weltlichen stets unbeschränkt und unabhängig gewesen auf Grund päpstlicher und kaiserlicher Bestätigungen. Des Landgrafen Vornehmen sei demnach eine unerhörte Neuerung, die selbst auch der Reichsordnung widerstreite. Ueberdieß stehe der Orden nebst allen seinen Gütern unter Schutz und Schirm des Kaisers, der nicht gestatten werde, daß man ihn mit solchen Neuerungen belästige und in seinem Besitz beschränke. Der Deutschmeister hoffe daher und bitte den Landgrafen, von seiner Anordnung einer Mitverwaltung im Hause zu Marburg abzustehen und den Orden in seinen Rechten nicht weiter zu bekümmern, denn nur ungern werde man nöthigen Falles, wie es Pflicht und Gewissen geböten, über solche Eingriffe und Verletzung der oberherrlichen Rechte des Ordens an gebührenden Orten gegen den Landgrafen klagen [3]).

Auch diese Vorstellung bewog den Landgrafen noch nicht, sein Vorhaben aufzugeben. Der Deutschmeister berief daher in der Mitte Februars 1528 eine Anzahl seiner Gebietiger zu einer Be-

---

[1]) Schreiben des Landgrafen, dat. Kassel Mittwoch Dionysii 1527, ebendas. Nr. 88.

[2]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Samstag nach Crispini und Crispiniani 1527, ebendas. Nr. 123.

[3]) Instruction für den Oberst-Marschall Georg von Eltz o. D., ebendas. Nr. 125.

rathung nach Horneck [1]), wo auch der Landkomthur von Hessen erschien. Nachdem dieser der Versammlung den bisherigen Verlauf der Sache mitgetheilt, machte er, wie es scheint, den Vorschlag, mit dem auch mehre andere Gebietiger übereinstimmten, dem Landgrafen, wenn er seinen Willen durchführen wolle, mit Mitteln der Gewalt entgegen zu treten. Auf des Meisters Rath wurde jedoch beschlossen: er solle sich zuerst zum Pfalzgrafen Ludwig begeben und diesen um eine Vermittlung ersuchen; wolle dieser sich nicht darauf einlassen, so solle man dann die Sache nach Speier an das Kammergericht bringen und bei diesem ein Mandat gegen den Landgrafen auszuwirken suchen [2]).

Ob dieser Beschluß wirklich ausgeführt worden, ist ungewiß. Den Landgrafen beschäftigte aber damals eben das ihm durch den Sächsischen Vice-Kanzler Otto von Pack näher bekannt gewordene, angebliche Bündniß, welches insgeheim mehre katholische Fürsten zur Unterdrückung der evangelischen Lehre gegen ihn und den Kurfürsten von Sachsen geschlossen haben sollten, so außerordentlich und seine Kriegsrüstungen, um dieser drohenden Gefahr zu begegnen, nahmen seine ganze Thätigkeit so sehr in Anspruch, daß er an die Ausführung seiner Anordnung im Hause zu Marburg nicht weiter denken konnte [3]).

Diese Rüstungen aber setzten auch den Deutschmeister in neue Besorgnisse. Da ihm die Nachricht zukam, der Landgraf werde mit seiner gesammelten Heeresmacht zuerst ins Stift Mainz, dann auf Würzburg zu und von da auch ins Wirtembergische einfallen, da ferner bereits auch der Schwäbische Bund auf einem Bundestage zu Heilbronn über die Mittel zum Widerstand berathschlagte, so erließ er sofort an alle Komthure der Ballei Franken den Befehl, sich in möglichster Eile zu rüsten, um auf sein Aufgebot binnen acht Tagen sich kriegsfertig ins Feld stellen zu können [4]).

Auch in der Ballei Thüringen lag der Orden mit dem Landesfürsten in Streit. Man focht dort nicht nur eine urkundliche Verschreibung an, auf die sich gewisse Besitzungen der Ordenspfarre in

---

[1]) Die Burg muß also damals schon wieder hergestellt sein.

[2]) Verhandlung im Gespräch zu Horneck am 19. Febr. 1528 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Vgl. Rommel Geschichte von Hessen IV. 4 ff.

[4]) Befehl des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Montag nach Cantate 1528 bei Jaeger IV. 66.

Weimar gründeten, sondern der Kurfürst Johann von Sachsen verlangte auch, der Komthur des Hauses zu Altenburg solle eben so wie andere Stadtbewohner zur Unterhaltung der Kirchendiener und der Armen einen bestimmten jährlichen Beitrag geben. Nachdem die Streitfrage, ob man sich von Seiten des Ordens in eine solche Forderung fügen solle, im erwähnten Gespräch zu Horneck reiflich erwogen und beschlossen war, wenigstens wo möglich eine Ermäßigung zu bewirken [1]), kam es zu einem Vergleich, wodurch der Komthur verpflichtet ward, zu dem genannten Zweck binnen der nächsten sechs Jahre jährlich dreißig Schock in den gemeinen Kasten zu entrichten, wogegen er von der Verbindlichkeit, eine Schule und ein Spital zu unterhalten, entbunden sein solle [2]). In ähnlicher Weise vereinigte man sich über eine solche Beisteuer vom Ordenshause zu Plauen [3]). Uebrigens scheinen sich die finanziellen Verhältnisse der Ballei Thüringen um diese Zeit einigermaßen gebessert zu haben; der damalige Landkomthur Nicolaus von Uttenrod war wenigstens im Stande, die von einem frühern Deutschmeister geliehene Summe von 2000 Gulden nebst allen Zinsen zurückzuzahlen [4]).

Auch mit den Grafen Georg, Albrecht und Wolfgang von Hohenlohe lag der Deutschmeister seit einigen Jahren in Streit, theils wegen der Anforderungen, die er für die Beschädigungen erhob, welche er und sein Vorfahr an den Häusern Horneck, Mergentheim, Heilbronn, Winnenden u. a. durch Brand, Raub und Plünderung im Bauernaufruhr von Untersassen der Grafen erlitten, theils wegen Anforderungen der Grafen für Verluste, die ihnen Unterthanen des Deutschmeisters in mehren ihrer Besitzungen in gleicher Weise zugefügt hatten. Es kam endlich im Juli des J. 1528 „zur Erhaltung guter Freundschaft und zur Vermeidung fernern Schadens“ zu einem gütlichen Vergleich. Die Grafen traten ihre

[1]) Verhandlung im Gespräch zu Horneck vom 19. Febr. im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Der Vergleich zwischen dem Deutschmeister und dem Kurfürsten Johann, dat. Weimar am Mont. Johannis des Täufers 1529 in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforsch. Gesellschaft des Osterlandes II. H. II. Beil. 8. Auch über die Pfarre zu Weimar hatte man sich verständigt.

[3]) Gesprächs-Verhandlung zu Horneck. Das Haus zu Plauen sollte 200 Gulden beisteuern.

[4]) Revers des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Montag nach Misericordia 1528 bei Jaeger IV. 65.

Ansprüche gänzlich ab und übertrugen, was sie zu fordern hatten, dem Deutschmeister; dieser dagegen ließ sich durch eine bestimmte Entschädigungssumme zufriedenstellen [1]).

Da auf dem letzten Reichstage kein bedeutender Schritt gegen den Herzog von Preußen geschehen war, obgleich man von Seiten des Ordens Alles angewandt, beim Papst und dem Kaiser eine strenge Bestrafung des abtrünnigen Meisters „im pharisäischen Kleide“ (wie man ihn dort nannte) auszuwirken [2]), so drängte sich nun die Frage auf: welche Stellung jetzt der Meister von Livland gegen den Deutschmeister einnehmen werde? Man beschloß in einem Provinzial-Kapitel zu Winnenden im November, wo diese Frage mit zur Berathung kam, der Deutschmeister solle als nunmehriger, vom Kaiser bestätigter Administrator des Hochmeisterthums diese seine Stellung amtlich wie den Landkomthuren der vier zu Preußen gehörigen Balleien, so auch dem Meister von Livland anzeigen und zugleich melden, daß er sie zu gelegener Zeit an einem gelegenen Ort zusammenberufen werde, um mit ihnen kraft des Befehls des Kaisers das Weitere zu berathen, was zu Erhaltung der Ehre des Ordens dienen möge [3]).

Wie mit den vorerwähnten Fürsten, so waltete auch zwischen der Stadt Nürnberg und dem Orden immer noch der Streit ob über die Leistungen und Belästigungen, die man dem dortigen Ordenshause aufgebürdet. Da that nun endlich der Schwäbische Bund, an den man sich gewandt hatte, auf einem Bundestage zu Ulm Anfangs Februar 1529 den Schiedsspruch: das Verfahren der Nürnberger gegen den Orden, dessen Häuser und Spital zur Zeit des Bauernaufruhrs sei „eine offenbare Entsetzung wider den gemeinen

---

[1]) Der Vertrag im Original, dat. am T. Maria Magdalena 1528 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Schreiben Christophs von Taubenheim an den Herzog von Preußen, dat. Berlin, Mittwoch nach Galli 1528. „Es sind wohl Leute genug, schrieb er, die gern mit durch die Finger sehen, daß Ew. F. G. ein Ungewitter übergehen möchte.“

[3]) Verhandlungen im Kapitel zu Winnenden am T. Catharinä 1528 im R.-Archiv zu Stuttgart. — Die wunderliche Nachricht, daß Herzog Albrecht im J. 1528 auf einer Reise nach Franken die von einigen Abgesandten des Ordens an ihn geschehene Zumuthung, Preußen dem Orden wieder einzuräumen, nicht entschieden ablehnend, sondern mit der Bitte um Bedenkzeit beantwortet haben soll, bei Baczko IV. 211 hat den Simon Grunau zur Quelle.

Landfrieden und die beschworene Bundes-Einigung. Der Komthur des Hauses, der Spitalmeister und alle ihnen zugewandte Ordensglieder sollten ohne Verzug restituirt und wie vordem bei ihrem alten Gebrauch ruhig gelassen werden ohne alle bürgerliche Verpflichtungen und Beschwerden" [1]).

Nun nahete aber die Zeit der Eröffnung eines neuen Reichstages zu Speier, wo über die Türkengefahr und die religiösen Angelegenheiten verhandelt werden sollte. Der Deutschmeister beschloß ihn ebenfalls zu besuchen. Die Komthure von Heilbronn und Kapfenburg Eberhard von Ehingen und Graf Hans von Hohenlohe sollten ihn begleiten [2]). Wahrscheinlich um die damit verbundenen Kosten zu bestreiten, bevollmächtigte er zuvor den Statthalter der Ballei Sachsen, das Ordenshaus zu Goslar sammt allen seinen Liegenschaften und Zubehörungen an den dortigen Rath zu unwiderruflichem Besitz zu verkaufen [3]). Auf dem Reichstage nahm er dann statt seines früheren Sitzes als Deutschmeister die Stelle des Hochmeisters unmittelbar nach dem Erzbischof von Salzburg, noch vor dem Bischof Wigand von Bamberg ein [4]). Doch nahmen die wichtigen Verhandlungen über die Reichsangelegenheiten die Thätigkeit der Reichsstände viel zu sehr in Anspruch, als daß in der Sache des Ordens gegen den Herzog von Preußen etwas zur Berathung gekommen und beschlossen worden wäre. Wir hören auch nicht, daß der Deutschmeister dazu irgend einen Anlaß gegeben habe.

Bald nach seiner Rückkehr nach Mergentheim berief er ein Provinzial-Kapitel in das Haus zu Horneck. Es waren wichtige Dinge zu berathen. Die Landkomthure des Preußischen Gebiets, d. h. der vier Kammer-Balleien hatten sich auch bis jetzt noch nicht erklärt, daß sie sich dem ihnen mitgetheilten kaiserlichen Befehl gemäß dem Gehorsam des Deutschmeisters untergeben wollten. Es ward be-

---

[1]) Schiedsspruch des Schwäbischen Bundes, dat. Ulm am Tage Purificat. Mariä 1529 in Acta in S. des Ordens gegen Nürnberg p. 66 und Brandenb. Usurp.-Geschichte Nr. 120. Lünig spicileg. eccles. Des Deutschen Reichs-Archivs Forts. I. Abschnitt vom Deutschen Orden 46—47.

[2]) Nach Jaeger V. an. 1529.

[3]) Vollmacht des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Dienstag nach Frohnleichnamstag 1529 bei Jaeger IV. 70.

[4]) De Wal Histoire VIII. 283. Seit dieser Zeit steht auch in den Unterschriften der Reichsacten der Hoch- und Deutschmeister den Bischöfen immer voran. Vitriarius Illustrat. II. 923.

schlossen, sie nochmals auf dem nächsten General-Kapitel ausdrücklich dazu aufzufordern und zwar solle der Deutschmeister nur eine solche Erklärung annehmen, wie man sie nach Ausweis der Ordensstatuten und laut des kaiserlichen Befehls von ihnen erwarten dürfe und sie zu geben schuldig seien, nämlich eine Erklärung des unbedingten Gehorsams. Würden sie diese verweigern, so solle der Meister mit den Gebietigern gegen sie auf andere Mittel denken. Ferner hatten manche Landkomthure des Deutschen Gebiets es abgelehnt, die Kosten mit tragen zu helfen, die für den Deutschmeister mit dem Empfang der Regalien [1]), der Bestätigung der Ordensprivilegien, mit dem Besuch der Reichstage und andern Reichsbeschwerden verbunden waren. Man beschloß, sie zuerst noch auf mildem Wege zur billigen Entrichtung der auf sie vertheilten Anlagen aufzufordern, wenn aber dieß nicht fruchte, ihre Widersetzlichkeit dem kaiserlichen Regiment anzuzeigen und ein Mandat auszuwirken, worin ihnen bei namhafter Strafe geboten werde, ihre Anlagen gehörig zu entrichten und alle Reichsbeschwerden mitzutragen. Der Vorschlag des Deutschmeisters, wegen der häufigen Verhandlungen am Kaiserhofe dort eine geeignete Person als stehenden Geschäftsträger zu unterhalten, scheiterte nachher in der Ausführung theils an dem Mangel einer dazu tüchtigen Ordensperson, theils auch an den erforderlichen Kosten der Unterhaltung [2]).

Wenige Wochen nachher hatte der Deutschmeister ein General-Kapitel nach Frankfurt berufen, das erste, welches unter ihm gehalten ward. Es waren dazu auch die Landkomthure des Preußischen Gebiets geladen. Der Oberst-Marschall Georg von Eltz und die Landkomthure von Oesterreich, von Elsaß und Burgund, mit diesem auch der Komthur zu Mühlhausen erklärten sich sogleich zu unbedingtem Gehorsam gegen den Deutschmeister bereit, desgleichen wahrscheinlich auch der Komthur zu Lengmoos im Auftrag des Landkomthurs an der Etsch [3]). In Stelle des Landkomthurs

---

[1]) Es wurde dabei in diesem Kapitel bestimmt, daß der Deutschmeister, wenn er mit den Regalien auch die Münzberechtigung erhalte, davon einen Schlagsatz genießen solle.

[2]) Verhandlungen im Kapitel-Gespräch zu Horneck, dat. Sonntag nach Assumtion. Mariä 1529 im R.-Archiv zu Stuttgart. Die Besorgung der Ordensangelegenheiten am kaiserl. Hofe wurde im J. 1531 einem Dr. Brandner gegen Vergütung übertragen.

[3]) Der Inhalt seiner Erklärung ist nicht näher angegeben.

zu Koblenz, Herzog Erich von Braunschweig [1]), war dessen Hauskomthur Hans von Waldmannshausen erschienen, gab aber eine Erklärung ab, die noch nicht entschieden auf Gehorsam lautete. Da er überdieß auch die Rechnungslegung und die Visitation seiner Ballei verweigert hatte, so wollte der Deutschmeister mit Strenge gegen ihn einschreiten. Auf die Fürbitte der Landkomthure indeß fügte er sich in den Beschluß: er selbst solle den Erzbischof von Trier ersuchen, eine Visitation einzuleiten. Widersetze sich der Landkomthur derselben und finde man, daß seine Amtsverwaltung der Ballei verderblich sei, so solle dann der Deutschmeister mit den Landkomthuren von Franken und Hessen nach der Strenge des Gesetzes gegen ihn verfahren [2]).

Die neue Stellung, welche der Deutschmeister jetzt als Administrator des hochmeisterlichen Amtes einnahm und zumal auch das neue Verhältniß der ehemaligen vier Kammer-Balleien zu ihm machten nun auch neue vorschriftliche Bestimmungen für die Landkomthure nothwendig. Der Meister verordnete daher mit Genehmigung des Kapitels: „Jeder Landkomthur soll sich, ehe er bestätigt wird, verschreiben, daß er dem zeitigen Hoch- und Deutschmeister stets gehorsam sein, des Ordens Ehre und Nutzen fördern, in hohen, wichtigen Ballei-Angelegenheiten des Meisters Bescheid und in den täglichen den Rath seiner Rathsbrüder einholen wolle. Kein Landkomthur darf ohne des Hoch- und Deutschmeisters Consens ein unbewegliches Gut verkaufen oder mit Zinsen beschweren. Wenn er die Kapitel und Versammlungen besucht, soll er darin getreulich rathen und die Beschlüsse niemand mittheilen. Er soll jedes Jahr und wenn dieß nicht sein kann, doch nach zwei Jahren seine Ballei visitiren, Rechnungen abnehmen, Gebrechen abstellen und über Zinseinkommen und Gefälle der Häuser ordentliche Zinsbücher und Register anlegen lassen [3]). Es ward ferner bestimmt:

---

[1]) Erich, der in einem Schreiben, dat. Mecheln am T. Bartholomäi 1529 den Herzog Albrecht schon unbedenklich „Herzog von Preußen“ nennt, verlangte von diesem immer noch die ihm früher versprochene Pension von 300 Gulden jährlich.

[2]) Verhandlungen im Groß-Kapitel zu Frankfurt im R.-Archiv zu Stuttg.

[3]) Auszug, dat. Frankfurt am T. Aegidii 1529 bei Jaeger IV. 69. Venator 253. Vollständig in Faber Neue Europ. Staats-Canzlei XXIII. 303. Die kaiserliche Bestätigung, dat. Augsburg 21. August 1530 ebendaselbst. De Wal Histoire III. 284.

Jeder Landkomthur, Statthalter, Coadjutor oder deren Anwalte und Gesandte sollten fortan nach altem Brauch und Gesetz, wenn sie zum Kapitel kommen, ihre Ballei- und Amtssiegel mitbringen und übergeben, anders sollte keiner zugelassen werden.

Außerdem soll in diesem Groß-Kapitel auch eine gewisse Rangordnung unter den Landkomthuren bestimmt worden sein, so daß der Oberst-Marschall Georg von Eltz, als einer der Großgebietiger früherhin in Preußen, allen voranging, ihm folgten die Landkomthure von Oesterreich, vom Elsaß u. s. w. [1])

Auch die Frage: welche Schritte man fortan gegen den Herzog von Preußen thun müsse? kam von neuem zur Berathung und man beschloß: Komme ein Concil oder eine National-Versammlung zu Stande, so solle der Deutschmeister entweder persönlich oder durch eine Gesandtschaft den Kaiser, als des Ordens obersten Schutzherrn, um Beistand gegen den Herzog anrufen, dessen ganzes gesetzwidriges und gewissenloses Verfahren gegen den Orden der Versammlung klar darstellen, vornehmlich aber den ganzen Adel Deutschlands mit in das Interesse der Sache als zugleich auch seiner eigenen zu ziehen suchen.

Man fand ferner rathsam, durch eine Botschaft an den Kaiser ein Mandat auszuwirken, welches den Fürsten und Reichsständen, besonders den Verwesern seiner Erblande und dem Herzog von Geldern befehle, den Orden überall im Genuß seiner Rechte und Freiheiten ungekränkt zu lassen, zugleich aber auch bei etwanigen ferneren Beeinträchtigungen des Ordens um kaiserlichen Schutz zu bitten [2]).

Endlich ward noch der Beschluß gefaßt: Ordenspersonen, die aus Preußen ins Deutsche Gebiet kämen, sollten hier nur dann in

---

[1]) De Wal Histoire VIII. 285, gestützt auf die Kapitelschlüsse zu Frankfurt sagt darüber: On y remarque que George d'Eltz, Grand-Maréchal, Commendeur à Mayence, avoit le pas sur tous les Grands-Commendeurs, que le Grand-Commendeur d'Autriche, précéda celui d'Alsace, et que Walther d'Amstel, Stathalter du bailliage d'Utrecht, suivoit le Grand-Commendeur de Marburg ou de Hesse, et précédoit le député du Grand-Commendeur de Thuringe.

[2]) Die Reise- und Unterhaltungskosten der Gesandtschaft für 6 Monate am kaiserl. Hofe auf 1000 Gulden veranschlagt, mußten durch Beiträge des Deutschmeisters und der Landkomthure aufgebracht werden; ersterer gab dazu 100 Gulden, Franken 150, Elsaß, Utrecht, Biesen und Marburg jede 100, die übrigen jede 50 Gulden.

den Orden wieder zugelassen werden, wenn sie nachweisen könnten, daß sie an dem Abfall des letzten Hochmeisters weder durch Rath noch That Theil genommen und bisher nur aus Noth sich in Preußen aufgehalten hätten. Erst wenn sie dann eine ihnen dafür, daß sie ohne des Deutschmeisters Bewilligung dort so lange noch geblieben seien, auferlegte Buße überstanden hätten, sollten sie in den Orden wieder aufgenommen werden können [1]).

Schon nach wenigen Monaten ward es nothwendig, eiligst ein Provinzial-Kapitel zusammenzurufen. Seit dem 26. September lag ein mächtiges Türkenheer vor den Mauern Wiens; es hatte zwar nach einigen Wochen mit schweren Verlusten die Belagerung ohne Erfolg aufheben und nach Ofen zurückziehen müssen. Dort aber rüstete sich der Sultan mit grimmigem Zorn zu neuen Angriffen. Da erließen der Kaiser und der König von Ungarn und Böhmen auch an den Deutschmeister die Aufforderung, in möglichster Eile mit einem Streithaufen zum Widerstand gegen den drohenden Feind herbeizuziehen. Der Meister berief schleunigst die Komthure in Franken zu einer Berathung auf das Haus Kapfenburg, von wo sofort eine Gesandtschaft von mehren Komthuren an den König ging, ihm anzuzeigen, daß der Orden, obgleich er durch Kriege und andere Unfälle sehr verarmt, seine Häuser weit zerstreut und die Landkomthure von den Landesfürsten wenig verschont seien, seiner Stiftung gemäß es doch für seine Pflicht erachte, gegen den Glaubensfeind ins Feld zu ziehen. Man könne freilich vorerst auf des Ordens Kosten nur mit 100 gerüsteten Reitern zu Hülfe kommen. Der Deutschmeister sei jedoch bereit, wenn der Widerstand gegen die Türken es erfordere, all sein Vermögen und Leib und Leben daran zu setzen. Man bestimmte zugleich im Kapitel: der Komthur zu Heilbronn solle des Haufens Hauptmann sein und die von Virnsberg, Kapfenburg, Oettingen und Münnerstadt ihn begleiten. Zur Besoldung der Reiterschaar auf drei Monate erbot sich der Deutschmeister zu einer Beisteuer von 2000 Gulden, der Landkomthur von Franken zu 3000 Gulden. Diese Bestimmungen galten aber nur für die Ballei Franken, denn auch die übrigen Landkomthure sollten zu eiliger Rüstung und zum Zuzug aufgefordert werden [2]). Die

---

[1]) Sämmtl. Verhandlungen des Groß-Kapitels im R.-Arch. zu Stuttgart.

[2]) Verhandlungen im Provinzial-Kapitel zu Kapfenburg Freitag nach Ursula 1529 im R.-Archiv zu Stuttgart. Wir lernen bei dieser Gelegenheit Einiges über das Kriegswesen im Orden näher kennen. Der Hauptmann erhielt

Kosten dieses Türkenzugs sollten nach einer auferlegten Schatzung die Unterthanen des Ordens mit tragen helfen, wegen des Mißwachses aber an Wein und Früchten in diesem Jahre verschob man die Eintreibung auf eine günstigere Zeit.

Weniger Opfer kostete es, zwei andere Feinde, die man damals überall verfolgte, mit vertreiben und bekämpfen zu helfen, die verhaßten Wiedertäufer und das gefährliche Volk der Zigeuner. Nach einem Beschluß und Mandat des Schwäbischen Bundes erließ der Deutschmeister an alle Komthure, Ordensbeamte und städtische Behörden den Befehl, das schmutzige und verderbliche Zigeuner-Volk nirgends seinen Unterschleif mehr treiben zu lassen, sondern es überall, wo es sich nur zeige, zu verfolgen und ihm nirgendwo Herberge zu gestatten [1]).

Es begann das in der Weltgeschichte so bedeutungsvolle, aber auch für den Deutschen Orden so wichtige Jahr 1530. Den Herzog von Preußen schreckte schon im Anfang die ihm von mehren Seiten zugekommene Nachricht, der mit seiner Stellung unzufriedene Landkomthur zu Koblenz Herzog Erich von Braunschweig verfolge mit seinem Bruder Herzog Heinrich und in Verbindung mit mehren Deutschen Herren, besonders auch mit dem Meister von Livland am Kaiserhofe und beim Röm. Könige immer noch den Plan, sich zum Hochmeister des Ordens wählen zu lassen und diesem dann mit Heeresmacht Preußen wieder zuzueignen. Da überdieß auch Kriegsrüstungen des Herzogs Heinrich im nördlichen Deutschland die Nachricht von so drohenden Gefahren zu bestätigen schienen, so wandte er sich an den Kurfürsten von Sachsen, den Landgrafen von Hessen und die Herzoge von Lüneburg um Hülfe, um im Fall der Noth dem einfallenden Feind kräftig widerstehen zu können [2]). So viel

---

einen besondern Hauptmannssold. Davon sollte er zu Ehren nichts sparen, „sondern sich so halten, daß es ohne des Ordens Nachrede und Verkleinerung sei." Es begleiten ihn ein Kaplan, ein Trompeter und vier Trabanten. Auf ein Pferd wird monatlich ein Sold von 12 Gulden gegeben, zu 12 Pferden ein Wagen zu 24 Gulden Sold und ein Trosser zu 6 Gulden. Die Herren tragen graue Röcke vorne mit dem schwarzen Kreuz, die jungen Ritterbrüder, die Haube und Spieße führen, haben des Deutschmeisters Farbe ohne Kreuz, die Knechte des Deutschmeisters Winterfarbe (?). Jaeger V. 1529.

[1]) Mandat des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Montag nach Luciä 1529 bei Jaeger IV. 67.

[2]) Schreiben des Herzogs Albrecht an die oben genannten Fürsten, dat. im Februar 1530, im Archiv zu Königsberg.

war gewiß, der Landkomthur zu Koblenz strebte immer noch nach höheren Dingen.

Nach einigen Monaten brachen alle dazu Berufenen gen Augsburg zum großen Reichstage auf. Daselbst erschien auch der Deutschmeister. Er sollte dort die feierliche Belehnung mit den Regalien des Ordens empfangen. Aber er hatte zuvor, als der Kaiser auf dem Tage erschien, vor diesem viel Klagen zu führen, daß ungeachtet der dem Orden von früheren Kaisern und Königen verliehenen und selbst auch von dem jetzigen Kaiser von neuem bestätigten Privilegien und Freiheiten in Betreff seiner Verwaltungsangelegenheiten, seiner Exemtion von allerlei Abgaben, Zöllen, Geschoß, Diensten, Steuern, Auflagen, von aller fremden, geistlichen und weltlichen Gerichtsbarkeit, sowie überhaupt von allen Beschwerden, wie sie nur irgend heißen möchten, die Gebietiger des Ordens und dessen Angehörige und Unterthanen dennoch oft von Fürsten, Grafen und andern Ständen, selbst auch von Statthaltern, Verwesern und Amtleuten in den kaiserlichen Erblanden in ihren Verwaltungsrechten verhindert, mit Anforderungen zu allerlei Abgaben und Auflagen, sowie mit Eingriffen in des Ordens Gerichtswesen, Vorladungen vor fremde Gerichte u. s. w. belästigt, gewaltsam gedrängt und beschwert würden. Auf des Deutschmeisters Bitte um Schutz und Schirm gegen solche Verletzungen der Freiheiten des Ordens erließ der Kaiser ein Decret, worin er, des Ordens Verdienste um den Glauben und das Reich mit rühmenden Worten anerkennend, nach seiner Pflicht als dessen „oberster Vogt, Schützer und Schirmer“ nicht nur alle Privilegien, Freiheiten und Gerechtsame des Ordens von neuem bestätigte (jedoch hinzufügend: „doch Uns und dem heil. Reich an unserer Obrigkeit und sonst männiglich an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergreiflich und unschädlich“) sondern auch den Fürsten, sämmtlichen Reichsständen und Beamten im Reiche wie in seinen Erblanden unter Androhung seiner schweren Ungnade und einer Strafe von hundert Mark Goldes gebot, den Orden und alle seine Gebietiger, Glieder und Unterthanen hinfort im ruhigen Besitz und ungestörten Genuß aller ihrer Freiheiten und Rechte zu lassen und sie in keiner Weise darin zu verletzen [1]).

---

[1]) Kaiserl. Bestätigungsurkunde, dat. Augsburg 17. Juli 1530 in Brandenb. Usurp.-Geschichte Urk. Nr. 96. S. 204. Histor.-diplomat. Unterricht Urk. Nr. 23. Bei Lünig Reichs-Archiv, Deutscher Orden p. 48 hat die Urkunde

Bald darauf erfolgte die dem Deutschmeister vom Kaiser verheißene feierliche Belehnung mit dem Hochmeister=Amt und Landen und Leuten in Preußen nebst allen dazu gehörenden Rechten und Gerechtigkeiten. Sie ward mit großem Prunk vollzogen. Von 300 Grafen, Herren, Rittern und andern von Adel auf Rossen und einer glänzenden Dienerschaft umschaart, begleitet von einer Anzahl von Landkomthuren und Komthuren, erschien dabei der Meister in einem prachtvollen Talar von weißem Damast mit großen, weiten Aermeln, auf Brust und Rücken das hochmeisterliche Kreuz, wie es auf der weißen Fahne glänzte, welche der Ordensritter Eberhard von Ehingen vor ihm hertrug, auf dem Grunde schwarz, wie es dem Orden der Papst, sodann ein goldenes, wie es der König von Jerusalem, mit dem Adler in der Mitte, wie ihn Kaiser Friedrich II und mit den vier goldenen Lilien an den Enden, wie sie Ludwig der Heilige von Frankreich verliehen hatten. Nachdem der Meister den Lehenseid auf das Evangelium geleistet und die üblichen Gebräuche mit der Blutfahne, dem Schwert und dem kaiserlichen Zepter beendet waren, verkündete ein Herold: daß des Kaisers Majestät gesonnen sei, Einige zu Rittern des Reichs zu schlagen. Wer sich nach rittermäßiger Geburt und Herkommen dessen würdig erachte, möge sich dem Kaiser nahen, und fünf oder sechs edlen Herren ward alsdann die ritterliche Würde zu Theil [1]).

Der Kaiser ertheilte hierauf dem Deutschmeister den herkömmlichen Lehensbrief und erließ sodann ein Publicandum, darin erklärend: Albrecht von Brandenburg habe die hochmeisterliche Würde verwirkt, der Deutschmeister Walther von Cronberg sei von ihm damit, sowie mit den Regalien und Lehen der Lande Preußen belehnt; er fordere daher und gebiete: Markgraf Albrecht solle die Lande Preußen nebst allen Städten, Schlössern und Allem, was dazu gehöre, an den Administrator abtreten und dem Orden, dem sie gehörten, zurückgeben; er fordere zugleich die Prälaten, sämmtliche Gebietiger und alle Stände des Landes auf, den Fürsten Walther von Cronberg als Administrator des Hochmeisterthums auf-

---

die unrichtige Jahreszahl 1529. Eine allgemeine kaiserl. Bestätigung aller Privilegien, Freiheiten, Besitzungen und Gerechtsame des Ordens, dat. Augsburg 1. Sept. 1530 in Brandenb. Usurp.-Gesch. Urk. Nr. 82.

[1]) Eine nähere Beschreibung der Belehnungsfeierlichkeit bei Venator 244 bis 248. De Wal Histoire VIII. 286. Stetten Geschichte von Augsburg 317. Gustermann a. a. O. 206.

und anzunehmen und ihm als ihrem Fürsten und Herrn in allen Dingen unbedingt Gehorsam zu leisten, ohne sich daran durch Huldigung, Gelübde, Pflichten, Eide oder wie es sonst heißen möge, irren und behindern zu lassen, denn aus Machtvollkommenheit erkläre er dieß Alles für freventlich, unbündig, untüchtig und aufgehoben [1]).

So ernst es aber der Kaiser mit dem Allem auch meinte, so wenig Eindruck machte es doch auf alle Diejenigen, welche des Herzogs Albrecht Schritt billigten. Johannes Crotus, der dem Herzog meldete, daß sich der von Cronberg zum Hochmeister in Preußen habe ernennen lassen, fügte hinzu: „Viele Leute treiben ein Gespött darüber und verlachen es. Ich wollt, ich wäre in Preußen und hätte die Weile Heller zu zählen, ehe dieser neue Hochmeister dahin kommen wird. Doch soll man es nicht ganz verachten." Aehnliches schrieben dem Herzog auch andere Freunde [2]).

Nun war aber Preußen ein Lehen der Krone Polen; es bestand der Vertrag zu Krakau, der Herzog galt für einen Vasall des Königes von Polen. Durfte und konnte er, selbst wenn er gewollt, in diesem Verhältniß sich seines Landes zu Gunsten des Ordens ohne weiteres entäußern? Der Kaiser hatte diese Lage der Sache auch wohl erkannt und dem Polnischen Gesandten auf dem Reichstage erklärt: „die Belehnung des Deutschmeisters solle dem Könige von Polen an seinen Rechten und Gerechtigkeiten unschädlich und unabbrüchig sein, denn er sei ihm zu Freundschaft und angenehmem Willen sehr geneigt und werde ihm nicht zuwider handeln" [3]). Der Kaiser hatte demnach, wie man sieht, die Absicht, das alte Lehensverhältniß Preußens zum Könige von Polen, wie es unter den letzten Hochmeistern bestanden, nun auch für den Administrator wieder-

---

[1]) Kaiserliches Publicandum, dat. Augsburg 26. Juli 1530 in Brandenb. Usurp.-Geschichte Urk. Nr. 79 S. 149. Venator 243. Vgl. Matthaei Anal. V. 822. De Wal VIII. 292. Gustermann Kurze Geschichte Preußens 189. Lünig Deutsches Reichs-Archiv Pars special. Kur-Brandenburg 34.

[2]) Schreiben des Johannes Crotus, dat. Halle am 30. Aug. 1530. Heyne Doberitz an den Herzog Albrecht, dat. Dresden 23. November 1530. Johann Apel schrieb im J. 1534 aus Nürnberg: Der Deutschen Herren in Germania spottet jedermann, auch am Kammergericht, ausgenommen daß man von ihnen das Geldlein nimmt.

[3]) Schreiben des Markgrafen Georg von Brandenburg, dat. Onolzbach Dienstag nach Francisci 1530. Er giebt dem Herzog Albrecht, seinem Bruder, den Rath: er möge seine Sache am besten dem Könige von Polen überlassen.

herzustellen. Da diesem Plane der Krakauer Vertrag entgegenstand, in welchem Preußen zu einem weltlichen Fürstenthum erhoben war, so mußte dieser für aufgehoben, ungültig und nichtig erklärt werden. Der Kaiser säumte nicht, durch ein Decret vom 14. November auch diesen Schritt zu thun [1]) und erließ noch an demselben Tage auf eine neue Klage des Deutschmeisters an den Herzog Albrecht ein Mandat [2]), worin er ihn aufforderte, dem Administrator Walther von Cronberg das Ordensland Preußen sofort abzutreten oder binnen neunzig Tagen vor dem kaiserlichen Kammergericht zu erscheinen, um seine Ursachen und Beweise für den Besitz des Landes darzuthun; wofern solche aber nicht für rechtmäßig und genügend befunden würden, die Pön der Reichsacht über sich verhängt zu sehen [3]).

Aber auch seine Stellung als Administrator des Hochmeister-Amtes suchte der Deutschmeister im Innern seines Ordens selbst auf dem Reichstage zu Augsburg so viel als möglich zu sichern und zu befestigen. Die Bestimmungen über die Verhältnisse der Landkomthure zu ihm als dem nunmehrigen Ordenshaupte, wie sie vergangenes Jahres im General-Kapitel zu Frankfurt entworfen worden, hatten bei mehren der damals nicht anwesenden Landkomthure keine Annahme und Billigung gefunden. Ihre Weigerung konnte unheilvolle Folgen bringen, konnte leicht im Orden eine jetzt zumal doppelt verderbliche Spaltung herbeiführen [4]). Der Administrator legte jetzt die erwähnten Satzungen in der Form „einer Constitution für das Gedeihen und die Wohlfahrt des Ordens" dem Kaiser zur Bestätigung vor und dieser säumte nicht, öffentlich zu erklären: „er habe die Constitution für nothwendig, nützlich und vernünftig, dagegen die erwähnte Weigerung etlicher Landkomthure für unziemlich erkannt; demnach wolle und verordne er, daß diese Constitution

---

[1]) Wir finden das Decret in einer Druckschrift des Deutschmeisters Wolfgang Schutzbar vom J. 1550 Nr. 13. Es enthält den Krakauer Vertrag in seiner ganzen Ausdehnung und ist dat. Augsburg 14. November 1530. Bock Leben des Herzogs Albrecht 243.

[2]) Dogiel Cod. Polon. IV. Nr. CXCII. 269, dat. Augustae Vindelic. 14. November 1530. Deutsch im Erneuerten Bericht vom Preuß. Abfall 152.

[3]) Kaiserl, Mandat, dat. Augsburg 14. November 1530 im Original im Archiv zu Königsberg. De Wal VIII. 294—295. Sleidan. VII. 200.

[4]) Der Kaiser sagt selbst: der Deutschmeister hat uns berichtet, daß etliche Landkomthure des Deutschen Gebiets, unangesehen, daß die Constitution durch den mehren Theil bewilligt und für gut angesehen, dieselbe verweigerten.

fürbas bis so lange der genannte Fürst oder seine Nachfolger sie mit Rath und Bewilligung eines gemeinen Kapitels ändern, in Wirden und Wesen bleiben, alle Landkomthure, Statthalter, Coadjutore, Gebietiger und andere Personen des Ordens binden und sie sich ihr gleichmäßig zu verhalten schuldig sein sollten. Wer sich ihr aber ferner widersetze, solle nicht bloß nach den Satzungen des Ordensbuches in die Strafe des Ungehorsams, sondern auch in des Kaisers und des Reiches schwere Pön und Ungnade gefallen sein. Jeder Reichsfürst, geistlich oder weltlich, solle den Deutschmeister dabei zu schützen und zu schirmen verpflichtet sein [1]).

Noch bevor dem Herzog Albrecht der kaiserliche Befehl, den man als ein „Pönal=Mandat" bezeichnete, zugekommen war, hatte er Nachricht von dem, was gegen ihn auf dem Reichstage vorgegangen war, von den vielfachen Vorwürfen und Anklagen, die der Deutschmeister über ihn dort vor den Reichsfürsten im bittersten Zorn ausgesprochen. Er meldete dieß Alles dem Könige von Polen, seinem Lehensherrn, ihn zugleich um seine Meinung bittend, wie er sich am füglichsten rechtfertigen und gegen seine Ankläger vertheidigen könne. Der König ging ihm nicht nur mit dem nöthigen Rath zur Hand, sondern gab zugleich auch das feste Versprechen, er werde, sobald man gewaltsam gegen ihn einschreite, ihm aufs kräftigste zu Hülfe stehen [2]). In gleicher Weise erfreute ihn der Kurfürst Johann von Sachsen mit der Nachricht, daß die Gelehrten zu Wittenberg mit einer Apologie für ihn eifrigst beschäftigt seien, die er ihm bald zusenden werde [3]). Auch aus dem ihm treu ergebenen Nürnberg kam dem Herzog der Trost entgegen, es werde von dem, was zu Augsburg gegen ihn geschehen sei, nicht viel zu fürchten sein, denn bei den schrecklichen Zeitläuften, besonders bei der ob-

---

[1]) Die kaiserl. Bestätigung, dat. Augsburg 20. August 1530 in Abschrift im R.=Archiv zu Wien. Die Abschrift ist gleichzeitig. Es wird darin auch bestimmt, daß ein Landkomthur so viel Ritterbrüder, die von gutem Herkommen und von ihren vier Ahnen, edlen und rittermäßigen Geschlechts und Leibes halber ungebrechlich seien, in den Orden aufnehmen könne, als deren jede Ballei wohl erhalten möge. Vgl. Venator 254. Faber neue Europ. Staats=Canzlei XXIII. 302.

[2]) Schreiben des Königs von Polen, dat. Pyotrcoviae die octava mensis Januar 1531.

[3]) Schreiben des Kurfürsten von Sachsen, dat. Zwickau Donnerstag nach Convers. Pauli 1531.

waltenden Türkengefahr würden die Ordensritter es schwerlich wagen, gegen ihn gewaltsam aufzutreten [1]).

Bei dieser noch fort und fort drohenden Gefahr kam auch wirklich an den Deutschmeister von neuem die Aufforderung, sich zum Türkenzug mit einem Streithaufen kriegsfertig bereit zu halten, wie es auf letztem Reichstage angeordnet war. Weil man sich aber auf die Beihülfe der Landkomthure nicht verlassen konnte und im Reichsabschiede mit einer Strafe gedroht war, wenn man nicht gerüstet erscheine, so ward in einem Provinzial-Kapitel beschlossen: der Deutschmeister solle dießmal mit Hülfe der Ballei Franken die Kriegsrüstung einer Schaar von 110 zu Fuß und 38 zu Roß auf sich nehmen und was die Landkomthure noch an Fußvolk senden würden, gleicher Weise in Reisige umgewandelt werden [2]). Um aber für solche, seit einigen Jahren so oft wiederholten Rüstungen immer die erforderliche Zahl von Ordensrittern zur Hand zu haben, fand man rathsam, die Landkomthure aufzufordern, so viel als möglich neue Brüder und insbesondere solche, die sich mit guter Rüstung zum Kriegsdienst gegen die Türken verpflichten würden, in den Orden einzukleiden [3]).

Es war für den Orden eine schwere Zeit. Nahmen schon die eben erwähnten Verhältnisse und der noch nicht überall beendigte Aus- und Aufbau seiner im Bauernkriege zerstörten Ordenshäuser seine finanziellen Kräfte aufs bedeutendste fort und fort in Anspruch, so kamen dazu nicht selten noch andere Anforderungen, die nur mit größter Mühe bestritten werden konnten. Dahin gehörten vornehmlich auch die Bundesbeiträge, zu welchen der Deutschmeister und einzelne Häuser der Ballei Franken für die Schwäbische Bundeskasse veranschlagt waren. Sie betrugen in diesem Jahre für den Administrator und die Häuser, die Mitglieder des Bundes waren, 7000 Gulden [4]).

---

[1]) Schreiben des Hieronymus Ebner des Aelteren, dat. Nürnberg 12. Januar 1531.

[2]) Kapitels-Schluß, dat. Dinkelsbühl Montag nach Apollonia 1531 im R.-Archiv zu Stuttgart. Jaeger V. an. 1531. Die übrigen Bestimmungen waren meist dieselben, wie sie in früheren Kapiteln getroffen worden waren.

[3]) Kapitel-Schluß zu Dinkelsbühl dat. wie vor. Kapitel-Schluß in der Ballei Biesen in Wymar Sammlung von Kapitel-Schlüssen S. 32.

[4]) Jaeger V. an. 1531. Außer dem Deutschmeister werden als Bundes-Komthureien genannt: Mergentheim, Ellingen (jedes mit 1000 Gulden), Nürn-

Bei diesen vielfältigen Ansprüchen an die finanziellen Mittel des Ordens fand es der Deutschmeister um so nothwendiger, das Leben der Ordensbrüder so viel nur möglich auf seine ursprüngliche Einfachheit zurückzuführen und allen unnützen Luxus zu entfernen. Dieß galt insbesondere von dem wieder eingerissenen Aufwand in der Kleidung. Es erging daher das allgemeine Gebot: „Ritterbrüder und Priester sollten sich ordentlicher und gebührlicher Tracht befleißigen in Hemden, Röcken und Mänteln, Wamsen und Hosen von unverbotener Farbe, unzerschnitten und unverbrämt, auch beim Ausreiten sich der Federn enthalten, in Häusern und Städten ihre Mäntel tragen, wie es alt Herkommen sei, im Felde an ihren Kleidern angenähte oder mit Silber umlegte Kreuze führen, damit das unverweislich sei und niemand dadurch ein Aergerniß gegeben werde" [1]).

Man war in Deutschland nun voll Erwartung, wie sich der Herzog von Preußen gegen das Pönal-Mandat verhalten werde. Als es ihm am 20. März ein kaiserlicher Sendbote überbrachte, sandte er es alsbald dem Könige von Polen, ihm anheimstellend, in der Sache zu thun, was ihm als Lehensherrn zustehe, doch zugleich auch mit der Bitte, ihm als seinem Vasallen zu verbieten, vor dem kaiserlichen Kammergericht zu erscheinen [2]). Der König ging auf diesen Vorschlag ein und versprach nicht nur, den Kaiser sofort durch einen Abgeordneten ersuchen zu lassen, von der Vorladung des Herzogs abzustehen, und zu erklären, daß er nicht dulden werde, seinen Vasallen einer fremden Gerichtsbarkeit zu unterwerfen [3]), sondern er sandte bald darauf dem Herzog auch das gewünschte Mandat, worin er demselben „als seinem Unterthan und Lehensfürsten" ernstlich untersagte, in Betreff Preußens irgend eine fremde Jurisdiction anzuerkennen oder auch andere Edicte und Befehle als nur die des Königes anzunehmen, weil ihm allein die Oberherrlichkeit über Preußen

---

berg (mit 750), Heilbronn, Blumenthal, Virnsberg, Kapfenburg, Ulm, Winnenden, Donauwörth und Oettingen (jedes mit 250 Gulden).

[1]) Kapitel-Schluß zu Dinkelsbühl, dat. wie vor.

[2]) Schreiben des Herzogs Albrecht an den Kurf. von Sachsen, dat. Königsberg 25. März 1531. Ueber die Sendung an den König von Polen Dogiel Cod. Polon. IV. 277—281. Auszug bei Lancizolle Bildung des Preuß. Staats 449—450.

[3]) Erklärung des Königs an den herzoglichen Gesandten, dat. Cracoviae 26. April 1531 bei Dogiel IV. 282.

gehöre und er keine fremde Gerichtsbarkeit in diesem Lande dulden werde. Er gebot dem Herzog bei Verlust seines Lehens, in der Sache gegen seine Lehenspflicht und den Willen des Königes keinen weitern Schritt zu thun [1]).

Der Herzog beschäftigte sich nunmehr mit nichts eifriger als theils mit einer Schrift, worin er auf die Schmähungen und Verunglimpfungen antwortete, die sich der Deutschmeister gegen seine Person und die neue Glaubenslehre vor dem Kaiser und mehren Fürsten erlaubt hatte [2]), theils mit der Abfassung seiner s. g. Apologie, wobei er die Meinungen und Ansichten fast aller ihm befreundeten Fürsten und vieler Gelehrten zu Rathe zog [3]). Am thätigsten dabei waren außer dem Kurfürsten von Sachsen [4]), die Gelehrten zu Wittenberg. Als sie endlich vollendet Luthern zur Begutachtung vorgelegt wurde, schrieb er darüber dem Herzog: „Wir befinden, daß viel guter Gründe und Ursachen genugsam darinnen gestellt sind. Es hat uns auch wol für gut angesehen, daß nicht Noth sein solle, in angezeigten Stücken so genau und weitläuftig sich heraus zu geben, weil aller Widersacher Art und Natur ist, wo sie den rechten Hauptgründen nichts anhaben mögen, zwacken sie etwa ein Wort und klügeln darüber, damit die Sache aus der Bahn und die Hauptgründe aus den Augen kommen und den Schein verlieren, wie mir bisher täglich geschehen ist in allem meinem Schreiben. Darum mit solchen Leuten zu handeln das Beste ist, kurz und fest hindurch und nicht sich von den Hauptgründen führen zu lassen. Ew. fürstl. Gnade sei nur getrost und lasse sich solches nicht bekümmern. Gott wird's wohl machen. Hätten sie nicht hievon zu plaudern, so müßten sie ein anderes haben; so haben sie so mehr dieß, als ein anderes. Dem Teufel kann niemand sein Maul stopfen, er muß plaudern" [5]).

---

[1]) Mandat des Königes, dat. Cracoviae 29. April 1531 bei Dogiel IV. 277. Baczko Gesch. Preußens IV. 217. Lancizolle 450.

[2]) Schreiben des Herzogs an den Kurf. von Sachsen, dat. 28. Mai 1531. Er überschickt dem Kurfürsten das Libell gegen den Deutschmeister und spricht über dessen „unverschämte Schmähungen beim Kaiser" mit großer Bitterkeit.

[3]) Unter andern auch die klugen Geschäftsmänner Lazarus Spengler und Hieronymus Ebner zu Nürnberg.

[4]) Schreiben des Kurfürsten, dat. Torgau Freitag nach Jubilate 1531.

[5]) Schreiben Luthers, dat. 24. August 1531 im Archiv zu Königsberg. Faber Luthers Briefe 6—7.

Der Herzog stand jetzt ungleich fester und muthiger da. Außer vielen befreundeten Fürsten sprachen sich auch der Kurfürst Joachim von Brandenburg und dessen Sohn, der Markgraf Joachim für ihn sehr günstig aus und verhießen ihm Rath und Beistand, obgleich der letztere Bedenken trug, seinem strenggläubigen Vater die Apologie des Herzogs mitzutheilen [1]). Der Deutschmeister wagte vorerst noch keinen weitern Schritt, zumal da ihn die inneren Angelegenheiten seines Ordens jetzt vielseitig beschäftigten. Der Landkomthur von Böhmen hatte ihn noch nicht öffentlich als Administrator anerkannt. Er sandte ihm jetzt die vom Kaiser bestätigte Constitution, verlangte von ihm einen genauen Bericht über seine Ballei und forderte ihn auf, sich nun dem unter ihm stehenden Deutschen Gebiet anzuschließen [2]). Mit dem Rath von Nürnberg lag er wieder in einem neuen Streit, weil dieser es sich erlaubt hatte, auf Bitten seiner Bürger an der dortigen Jacobskirche einen neuen Prediger anzustellen, welches der Deutschmeister für einen Eingriff in seine Rechte erklärte und daher nicht dulden wollte, da ihm allein die Besetzung des geistlichen Amtes in dieser Ordenskirche zustehe. Es wurde darüber lange gestritten, allein der Rath gab nicht nach und bot Alles auf, seine Anordnung durchzusetzen [3]). Noch weit ärgerlicher waren für den Orden gerade in dieser Zeit die Verhältnisse in der Ballei Lothringen, wo eine vom Meister angeordnete Visitation ergab, daß der dortige Landkomthur Graf Dietrich von Nassau trotz allen an ihn ergangenen Ermahnungen sich fort und fort ungehorsam und widerspänstig bewiesen und durch die Unordnung in seiner Verwaltung wie durch seinen Lebenswandel vielfaches Aergerniß gegeben habe. Nachdem es ihm gelungen war, eine Zeitlang selbst den Erzbischof von Trier zu täuschen und für sich zu gewinnen, mußte er seines Amtes entlassen werden [4]). Endlich

---

[1]) Schreiben des Kurf. von Brandenburg, dat. Cöln a. d. Spree Mittwoch nach Aegidii 1531. Schreiben des Markgrafen Joachim, dat. Cöln a. d. Spree Dienstag nach 11,000 Jungfrauen 1531. Der Herzog hatte sich bei letzterm beklagt, daß „der vermeint Administrator Dietrich von Clee ihn gegen kaiserl. Majestät und sonst jedermänniglich zu verunglimpfen untersteht.“

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an den Landkomthur in Böhmen und Mähren, dat. Mergentheim 17. November 1531 bei Jaeger IV. 72.

[3]) Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 173—174. Schreiben des Deutschmeisters, dat. Mergentheim Samstag nach Lucä 1531. Antwort des Raths, dat. 4. November 1531.

[4]) Nach einem Bericht des nachmaligen Deutschmeisters Wolfgang Schutzbar,

war der Deutschmeister um diese Zeit auch eifrig bemüht, durch Vermittlung am Röm. Hofe die verlorenen Besitzungen in Italien für den Orden wieder zu gewinnen [1]).

Der Deutschmeister verweilte im Anfang des Jahres 1532 auf der neuerbauten Ordensburg zu Horneck, als ihm dort die Nachricht zukam, daß der Tod des bisherigen Landkomthurs zu Koblenz, des Herzogs Erich von Braunschweig ihn von diesem lästigen Gegner befreit habe. Er vertraute alsbald das wichtige Amt dem schon hochbejahrten Oberst-Marschall Georg von Eltz und da dieser schon nach einigen Monaten starb, ward es dem bisherigen Hauskomthur zu Koblenz Walther von Heusenstein, einem sehr ausgezeichneten Mann übertragen [2]). Bald darauf ward auch kund, daß am 19. Januar vom kaiserl. Kammergericht zu Speier über den Herzog von Preußen die Reichsacht wirklich ausgesprochen sei [3]). Die Nachricht war ohne Zweifel für den Deutschmeister erfreulicher als sie den Herzog schreckte, denn diesem wurde in denselben Tagen von Wien aus gemeldet: beim Röm. Könige stehe er keineswegs in Ungnade, vielmehr habe dieser erklärt: „der Herzog dürfe sich zu ihm Alles versehen"; und man versicherte, diese Worte des Königes beruhten wirklich auf dessen fortdauernd gnädigen und freundschaftlichen Gesinnungen gegen den Herzog [4]). Dagegen mußte der Deutschmeister sich des Königes Gunst dadurch zu erhalten suchen, daß er auf dessen Verlangen einen seiner Günstlinge, der weder ein Deutscher noch von reinem Adel war, gegen die Statuten nicht nur in den Orden aufnahm, sondern ihm auch als Hauskomthur ein Ordenshaus mit einer jährlichen Pension überwies [5]).

Nun fand im Frühling dieses Jahres (1532) ein neuer Reichs-

---

dem damals die Visitation mit aufgetragen war. Die Amtsentsetzung Dietrichs von Nassau erfolgte erst im J. 1532. Jaeger V. an. 1532.

[1]) R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an den Erzbischof Johann von Trier, dat. Horneck Donnerstag Convers. Pauli 1532 und Mergentheim Donnerstag nach Lätare 1532, im Archiv zu Koblenz.

[3]) Gedruckt bei Gustermann a. a. O. 220.

[4]) Schreiben Sigismunds von Herberstein an den Herzog, dat. Wien 13. Jan. und Clane 8. Juni 1532. Er hatte die Aeußerungen des Königes Ferdinand aus dessen eigenem Munde. Archiv für Kunde Oesterreichischer Geschichtsquellen XVII. 271. 272.

[5]) Bericht im R.-Archiv zu Stuttgart.

tag zu Regensburg statt. Hier legte zuerst ein Gesandter des Königes von Polen in dessen Namen ein an den Kaiser gerichtetes Manifest gegen das wider den Herzog Albrecht ergangene Pönal-Mandat vor [1]). Er erklärte darin: Schon im Anfange Septembers voriges Jahres habe er zu Brüssel dem Kaiser in Betreff der Vorladung des Herzogs vor das Kammergericht und der Forderung der Einräumung Preußens an den Administrator vorgestellt, daß der König dem Herzog untersagt habe, vor dem Kammergericht zu erscheinen, indem er es auf sich genommen, ihn zu vertheidigen und zu verantworten. Darauf und auf die Bitte an den Kaiser, er möge mit Rücksicht auf die brüderliche Gesinnung des Königes dem Kammergericht befehlen, in der Sache nicht weiter vorzuschreiten, habe dieser damals geantwortet: die Sache gehe das Reich an, er wolle sich aber auf nächstem Reichstage bemühen, daß Alles geschehe, was den Rechten des Königes gemäß sei, er werde nichts zu dessen Nachtheil thun, vielmehr sich ihm nach Möglichkeit günstig beweisen. Dennoch habe das Kammergericht auf des Administrators Antrieb den Herzog und alle seine Anhänger in die Reichsacht erklärt mit Entbindung der Unterthanen von Eid und Pflicht. Der König habe dies aufs schmerzlichste empfunden, denn der Schritt sei unerhört; ihn zwinge aber seine Pflicht, für seine Rechte einzutreten und sie in seinen Gränzen aufrecht zu erhalten. Dieß zeige er (der Gesandte) in seines Königes Namen dem Kaiser hiemit an, ihn bittend, in Betracht des vielen Unglücks, welches daraus erfolgen könne, nicht zu gestatten, daß der Reichsbann zum Schaden der Lande des Königes zur Ausführung komme [2]).

Diesem Manifest trat der Administrator am 3. Juni mit einer Schrift entgegen, worin er aus der Geschichte Preußens seit seiner Eroberung durch den Orden nachzuweisen suchte, das Land habe stets und immerdar nur allein dem Orden gehört und gehöre ihm

---

[1]) Sleidan VIII. 228.

[2]) Die obige Schrift unter dem Titel: Regis Poloniae negotia, super quibus orator eiusdem petiit responsum in Comitiis Imperialibus Ratisbonae habitis, Anno 1532 in der erwähnten Druckschrift des Deutschmeisters Wolfgang Schutzbar vom Jahre 1550 und in Dogiel Cod. Polon. IV. nr. CC. p. 283. De Wal VIII. 302. S. Defensio Alberti primi Prussiae ducis contra citationem ab Imperatore factam a Legato Poloniae Regis in S. R. I. Comitiis exhibita. Ratisbonae 1532 in der Schrift: Verthaidigtes Preußen u. s. w. S. 68.

noch bis zur Stunde, sei auch unmittelbar dem Kaiser und Reich unterworfen gewesen; der König von Polen habe sich auf dem Wege der Gewalt die Herrschaft über einen Theil des Landes angemaßt, könne dieses aber mit keinen Gründen des Rechts als sein Eigenthum nachweisen und als sein Lehen werde es nicht anerkannt. Darum auch die standhafte Weigerung mehrer Hochmeister, dem Polnischen Könige den Lehenseid zu leisten. Der Kaiser habe stets den Hochmeister seinen Reichsfürsten und der Orden den Kaiser seinen Obersten genannt, niemals aber den König von Polen. Auch nicht von diesem, sondern vom Kaiser habe der Orden seine Rechte und Privilegien und der Deutschmeister seine Regalien. Selbst Markgraf Albrecht von Brandenburg habe sich auf dem Reichstage zu Nürnberg (1524) dem Kaiser und Reich incorporirt und sei für einen Reichsfürsten geachtet worden, mit dem Gelübde, daß er dem Kaiser und Reich sich stets treu beweisen wolle. Darum konnte und durfte er, als er dem Orden entsagte, dem Könige von Polen unter keinem Recht das Land des Ordens als Lehen zuweisen und es diesem entfremden. Da er dieß gethan, ist er zur Verantwortung vor das Kammergericht geladen und da er nicht erschienen ist, durch Sentenz in die Acht erklärt worden. Dieser Bannspruch darf nicht aufgehoben werden und es kann nichts hindern, daß er zur schuldigen Vollziehung komme [1]).

Auch die Apologie des Herzogs wurde dem Reichstage vorgelegt. Es waren vornehmlich drei Anklagen des Deutschmeisters, über die er sich zu seiner Rechtfertigung sehr ausführlich ausließ. Erstens daß er Preußen dem Röm. Reiche und dem Orden entfremdet und in fremde Gewalt, an eine weltliche Obrigkeit ohne Noth gebracht habe; zweitens daß er gegen Pflicht und Gelübde das Ordenskleid abgeworfen und ins Weltleben zurückgetreten sei; drittens daß er Preußen von einem fremden Fürsten als Lehen angenommen und um es in seiner Familie zu vererben, sich in den ehelichen Stand begeben habe. Alles, was sich zu des Herzogs Entschuldigung über Anlaß und Ursachen, die ihn zu seinen Schritten

---

[1]) Obiges ist nur der wesentliche Inhalt der vera informatio, wie der Deutschmeister seine dem Reichstage vorgelegte Schrift nennt, dat. Ratisbonae 3. Junii 1532 in der Druckschrift Wolfgang Schutzbars von 1550 Nr. 7 und Deutsch Nr. 8. Dogiel IV. 284—288. Abschrift im Archiv zu Königsberg. Sleidan VIII. 228.

bewogen hatten, nur irgend sagen ließ, war in der Schrift klug und gewandt auseinandergesetzt [1]).

Aber es hatte dieß doch keinen Erfolg; auch die Einsprache des Polnischen Gesandten fruchtete nicht. Seine Bitte an den Kaiser, die Reichsacht gegen den Herzog wieder aufzuheben, konnte nicht erfüllt werden. Indessen gelang es ihm doch nachmals noch durch dringende Vorstellung beim Kaiser, daß die Acht vorläufig auf zwei Jahre suspendirt wurde [2]). Ohne Zweifel geschah dieß auch mit durch besondere Einwirkung des Röm. Königes Ferdinand und vielleicht auch selbst des Kaisers, denn die ernste Sprache, in der der König von Polen durch seinen Gesandten seinen Unwillen über die Acht hatte kund geben lassen, war auf sie nicht ohne merklichen Eindruck geblieben. Ersterer fand es sogar nothwendig, sich und den Kaiser durch seinen Rath, Joachim Maltzan Freiherrn zu Wartenberg beim Könige wegen der Achtserklärung entschuldigen zu lassen. Er trug ihm auf, dem Könige zu erkennen zu geben: gegen ihn habe dieser sich zu beklagen keine Ursache, „denn wir oder der Kaiser, unser Bruder und Herr, haben darin für unsere Person nichts gethan, sondern es ist mit Recht und durch das kaiserliche Kammergericht geschehen, und was das Recht wirkt und darin erkannt wird, steht nicht in unserer Macht aufzuheben oder abzuthun, wollen uns daher auch nicht versehen, daß der König das zu einer Ursache einiger Unfreundlichkeit gegen uns rechnen solle“ [3]).

Ungern hatte sich der Deutschmeister dem neuen Beschluß in Betreff der Acht fügen müssen. Er wandte jetzt seine Thätigkeit wieder den inneren Verhältnissen des Ordens zu. Aber er hatte den Schmerz, daß nicht nur in den Ordenskirchen zu Frankfurt [4])

---

[1]) Die Apologie des Herzogs deutsch im Arch. zu Königsb., latein. bei Dogiel IV. Nr. CCII. p. 289. Vgl. De Wal VIII. 303. Lancizolle 452.

[2]) Wir erfahren dieß durch ein Schreiben des Kurfürsten Joachim von Brandenburg an den Herzog Albrecht, dat. Köln a. d. Spree Mittwoch nach Purificat. Mariä 1533. Die Suspension der Acht war zu Speier am 27. Aug. 1532 ausgesprochen worden „auf des Polnischen Orators fleißig Anregen und nothdürftige, gebührliche Fürwendung.“

[3]) Schreiben des Röm. Königes an Joachim Maltzan, dat. Wien 23. April 1533. Ueber Maltzans Verhältnisse zum Röm. Könige vgl. Lisch Abhandlung in den Jahrbüchern des Vereins für Mecklenb. Gesch. Jahrgang XX.

[4]) Kirchner Geschichte von Frankfurt a. M. II. 85. Ueber die Auflösung und Umgestaltung des Ordens-Schwester-Convents in Frankfurt II. 59. De Wal Recherches II. 206.

und Ulm die Messe beim Gottesdienst abgestellt, sondern auch in Nürnberg in der dortigen Jacobs-Kirche und Elisabeths-Kapelle trotz seines Widerstands vom Rath der Stadt die vom Markgrafen Georg von Brandenburg entworfene Kirchenordnung eingeführt und der evangelische Gottesdienst angeordnet wurde. Nur noch in ihrem Hause durften die dortigen Ordensbrüder fortan ihre vorgeschriebenen Zeiten halten [1]). Auch in Göttingen stellte man an den Landkomthur von Sachsen das Verlangen, einen Lutherischen Prediger anzustellen, desgleichen zu besolden. Es ward Beides zurückgewiesen und man hoffte, der Herzog Erich von Braunschweig werde auf Grund des Reichsabschieds den Orden in der Sache in Schutz nehmen [2]).

Auch an andern Orten geschahen allerlei Eingriffe in des Ordens alte Ordnungen und Rechte. Obgleich er sich seit Jahren immer von neuem mit schweren Kosten zum Türkenkrieg hatte rüsten müssen (selbst noch in dem letzten Jahre), so verlangte der Erzbischof Johann von Trier vom Landkomthur zu Koblenz doch noch eine Türkensteuer von 500 Goldgulden und ließ sich nur erst dann zu einer Ermäßigung bis auf 300 bereit finden, als ihm vom Landkomthur ein prächtiges Roß geschenkt wurde [3]). Auch mit dem Erzbischof von Mainz lag der Deutschmeister über centherrliche und andere obrigkeitlichen Rechte in Betreff ihrer Unterthanen lange in Streit und auch hierbei mußte endlich in einem Vertrag der Orden auf manche seiner Rechte, wie es scheint, Verzicht leisten [4]).

In gleicher Weise hatte sich der Pfalzgraf Otto Heinrich erlaubt, von den Renten, Zinsen und Gülten der Ordenshäuser zu Ulm, Wörth und Regensburg, sowie des Hospitals zu Nürnberg eine neue Steuer zu fordern und die der Gerichtsbarkeit des Hauses zu Ulm unterworfenen Unterthanen mit mancherlei Auflagen zu beschweren. Dieß und die einlaufende Klage über die Parteiungen in der Ballei Utrecht und über die ordnungswidrige Amtsverwaltung des dortigen Landkomthurs veranlaßten den Deutschmeister zur Berufung eines Provinzial-Kapitels in Mergentheim. Es ward beschlossen, dem Pfalzgrafen zuerst in Güte vorstellen zu lassen, daß

---

[1]) Handschriftliche Nachricht in der Bibliothek zu Nürnberg.

[2]) Verhandlung im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Archiv zu Koblenz.

[4]) Vertrag, dat. Donnerstag nach S. Viti 1533 bei Jaeger IV. 73. Der Vertrag, wie wir ihn haben, ist etwas unverständlich.

der Orden nach seinen Privilegien zu solchen Steuern mit nichten verpflichtet sei, und wenn er der Bitte, sie abzustellen, kein Gehör gebe, ihn dann vor dem Kammergericht zu belangen. Indeß zog sich der Streit über diese Sache doch noch einige Jahre hin [1]). In Betreff der Ballei Utrecht fand man rathsam, durch einige abgeordnete Visitatoren zuerst eine genaue Untersuchung und Rechnungslegung vornehmen zu lassen und wenn sie die Unordnungen nicht beseitigen könnten, solle der Deutschmeister mit aller Schärfe eingreifen [2]).

Auch die Aufnahme neuer Ordensbrüder mußte in diesem Kapitel wieder zur Verhandlung kommen. Der Zudrang zum Orden war zwar unter dem Deutschen Adel immer noch bedeutend genug und den Landkomthuren ward wohl hie und da auch noch vergönnt, geeignete Ritterbrüder in ihren Balleien in den Orden einzukleiden [3]). In sehr vielen Ordenshäusern aber fehlte es zur Abhaltung des Gottesdienstes an den nöthigen Priesterbrüdern. Es wurde daher beschlossen: Jeder Komthur solle sich nach gelehrten Personen umsehen, die nach Ordensbrauch zu Priestern geweiht in einem Ordenshause den Gottesdienst so lange besorgen wollten, bis man ihnen eine erledigte Ordenspfründe zu ihrem geziemenden Unterhalt werde anweisen können [4]). Sehr viel Sorge machte dem Deutschmeister ein gewisser Maria Worsitz [5]), den ihm nicht nur der Röm. König und mehre Kurfürsten, sondern selbst der Kaiser und der Papst zur Aufnahme in den Orden empfohlen hatten. Da er aber weder ein Deutscher war, noch auch die erforderlichen vier Ahnen hatte, so ward beschlossen, dem Röm. Könige vorzustellen, zu welchen üblen Folgen für den im Orden befindlichen Adel eine solche Abweichung von dem alten Ordensgesetz führen werde, und ihn zu bitten, zur Aufrechthaltung der alten Satzung von seinem Verlangen abzustehen;

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Mergentheim, dat. Montag nach Leonhardi (10. Nov.) 1533. Der Streit war auch im J. 1536 noch nicht geschlichtet; der Pfalzgraf erhob seine Forderungen von neuem, dehnte sie sogar noch weiter aus. Der Orden beschloß nun, mit seiner Klage an den Kaiser zu gehen. Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Verhandlung im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Wymar Kapitel-Verhandlungen 33.

[4]) Kapitel-Verhandlung im R.-Archiv zu Stuttgart. An Geld konnte man einem solchen Priester nur ungefähr 10 Gulden versprechen.

[5]) De Wal Recherches II. 347 nennt ihn nach einem Breve Clements VII vom J. 1533 Marius Barziz Italien.

werde er dieß nicht genehmigen, so solle ihm erklärt werden: die Sache gehe nicht den Deutschmeister und die Ballei Franken allein an, sondern sie müsse einem General-Kapitel vorgelegt werden und bis dahin auf sich beruhen [1]).

Der Deutschmeister hatte jedoch in die Suspension der Acht nicht eingewilligt und sie gar nicht anerkannt; er betrieb vielmehr ihre Ausführung fort und fort mit allem nur möglichen Eifer [2]) und es gelang ihm sogar, ein neues Executorial-Mandat der Acht mit einer Citation gegen die Prälaten, Ritterschaft und alle übrigen Unterthanen des Herzogs auszuwirken. Um so thätiger aber nahmen sich jetzt auch des letztern Freunde der Sache an. Sein Bruder Markgraf Georg hatte sich um Aufhebung des Straf-Edicts an den Röm. König gewandt und erhielt die Antwort: Es liege zwar nicht in seiner Gewalt, ein solches Gesuch zu erfüllen, komme aber künftig die Sache an Orte, wo es sich gebühre, so wolle er, wenn er dann anwesend sei, darin gern alles mögliche Gute fördern, so weit es ihm nur unverweislich sein könne [3]). Außerdem betrieb er mit dem Kurfürsten von Sachsen und dem Landgrafen von Hessen aufs eifrigste die Zusammenkunft der evangelischen Stände auf einem Tag zu Nürnberg, wo die Sache des Herzogs ein Hauptgegenstand der Berathung sein sollte [4]).

Der König von Polen setzte gleichfalls Alles in Bewegung, um die Ausführung der Acht zu hintertreiben. Dem Röm. Könige erklärte er: er werde, da die Acht im vorigen Jahre suspendirt, nun aber durch ein Executorial-Mandat doch wieder publicirt sei, unter keinen Umständen dulden, daß ihm sein rechtmäßig zugehöriges Land von irgend jemand entrissen oder auch nur beunruhigt werde. Den Präsidenten des Reichskammergerichts stellte er die aus ihrem Mandat nothwendig erfolgenden Gefahren vor und verlangte dessen Zurücknahme. Die Kurfürsten wies er darauf hin: das Mandat könne

---

[1]) Kapitel-Verhandlung vom 10. November 1533 im R.-Archiv zu Stuttgart. Wahrscheinlich gingen ähnliche Vorstellungen auch an die übrigen Empfehlenden. Am meisten fand man es auffällig, daß unter diesen auch der Papst war, der dem Orden mehre seiner Häuser in Italien entzogen hatte.

[2]) De Wal VIII. 304.

[3]) Schreiben des Markgrafen Georg von Brandenburg, dat. Onolzbach Sonnt. Invocavit 1534. Die Antwort des Röm. Königes war vom 23. Jan.

[4]) Schreiben des Markgrafen Georg, dat. Onolzbach Freitag nach Invocavit 1534.

vom Administrator beim Kammergericht nur erschlichen sein, denn bei der geneigten Gesinnung des Kaisers gegen ihn (den König) sei nicht zu glauben, daß dieser es verfügt habe. Die Sache des Herzogs sei zugleich auch die seinige. In gleicher Weise suchte er durch die Reichsstädte, an die er sich wandte, dahin zu wirken, daß das Achtsmandat widerrufen werde. Vor Allem aber sprach er sein großes Befremden über den Vorgang der Dinge in einem Schreiben an den Kaiser aus, ihm erklärend: Was gegen den Herzog geschehen sei, müsse er ansehen, als gegen ihn selbst geschehen; es betreffe sein Eigenthum und seine Rechte, die er sich nicht entfremden lassen werde. Er, der Kaiser als Oberster und Präses der Gerichte möge dem Kammergericht befehlen, das Achtsmandat zurückzunehmen oder es selbst für ungültig erklären [1]).

Der Kaiser, der damals in Spanien verweilte, kam in Verlegenheit, ihm war die Sache sehr unangenehm; er trug dem Röm. Könige auf, den Deutschmeister in irgend einer Weise zur Einwilligung in die Suspension der Acht zu bewegen. „Wiewohl die Sache, schrieb er ihm, eine gerichtliche und im Rechte schwebend ist, darin uns weiter und anders, denn was Recht und des Reichs Ordnung vermögen und ausweisen, nicht wohl zu thun gebührt, so wollten wir dennoch seiner Lieb (dem Könige von Polen) aus besonderm guten, freundlichen Willen, in dieser und auch andern billigen Sachen unseres Theils, soviel uns das gebühren will, gern willfahren und uns dermaßen beweisen, daß seine Lieb solchen unsern freundlichen, brüderlichen Willen und Neigung spüren möchte" [2]). Dasselbe meldete er auch dem Könige selbst; er möge die ihm unangenehme Sache gern beseitigen und er (der König) habe recht, wenn er annehme, daß die Acht nicht von ihm ausgegangen oder mit seinem Willen geschehen sei [3]).

Mittlerweile hatten sich der Kurfürst von Sachsen, der Landgraf von Hessen und mehre andere evangelische Fürsten über einen Verhandlungstag, der zu Nürnberg in der Mitte Mai gehalten werden sollte, vereinigt. Da man dort auch über des Herzogs

---

[1]) Sämmtl. Schreiben des Königs v. Polen, dat. Vilnae XI u. XII Martii 1534 bei Dogiel Cod. Polon. IV. 294—297.

[2]) Schreiben des Kaisers an den Röm. König, dat. Palentia V Aug. 1534.

[3]) Schreiben des Kaisers an den König v. Polen, dat. Palentia VII Aug. 1534. Beide Schreiben in Abschrift im Archiv zu Königsberg.

Angelegenheit berathen wollte, so sandte er an die Abgeordneten seines Bruders Georg eine Instruction dahin, um die Fürsten über den Stand seiner Sache zu unterrichten [1]). Kaum aber hatte der Deutschmeister erfahren, der König von Polen und der Herzog von Preußen hätten bei den Fürsten darauf angetragen, den letztern und die Lande Preußen mit in den Nürnberger Religionsfrieden aufzunehmen, als er sofort erklären ließ: auf den „vermeinten Herzog," der sich vom Kaiser und Reich getrennt, könne sich dieser Friedensvertrag nicht erstrecken; als Aechter sei er dazu ohnedieß nicht würdig und dem Kaiser werde es zur Schmach gereichen, mit ihm als Aechter in Gemeinschaft zu treten; auch handele es sich zwischen ihm und dem Orden nicht um die Religion, sondern um Land und Leute [2]). Die Sache des Herzogs kam nun zwar auf dem Tage zu Nürnberg nicht zur näheren Verhandlung. Die evangelischen Stände aber entwarfen an das Kammergericht, weil es ungeachtet des vom Kaiser befohlenen Stillstandes aller Streithändel in Sachen der Religion und andern dahin gehörigen Verhältnissen unbefugt zu procediren fortfuhr, eine Recusation, worin sie sein Verfahren für Ordnungswidrigkeit und Ungehorsam gegen des Kaisers Befehl erklärend Alles, was es irgend vornehme, als ungültig verwarfen: eine Erklärung, die auch auf die Achtssentenz gegen den Herzog bezogen werden konnte [3]).

Den Deutschmeister drückten aber um dieselbe Zeit noch andere schwere Besorgnisse. Es ist bekannt, daß im Mai, während der Kaiser in Spanien und der Röm. König in Ungarn beschäftigt waren, der Landgraf Philipp von Hessen und der vertriebene Herzog Ulrich von Wirtemberg plötzlich mit einer beträchtlichen Heerschaar in Schwaben einstürmten, um dem letztern seine Herrschaft wiederzugewinnen [4]). Da der Landgraf dem Orden sich längst nichts weniger als geneigt gezeigt und Herzog Ulrich mit dem Deutsch-

---

[1]) Schreiben des Markgrafen Georg von Anspach, dat. Onolzbach 7. April 1534. Schreiben des Herzogs Albrecht an den Kurf. von Sachsen und den Landgrafen von Hessen, dat. 13. u. 15. April 1534.

[2]) Nachricht aus dem R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) So nach einem Bericht über die Tagsverhandlungen zu Nürnberg (im Archiv zu Königsberg), wo auch die Ursachen angegeben werden, warum über des Herzogs Sache nicht besonders verhandelt wurde.

[4]) Rommel Gesch. von Hessen IV. 152—153. Kuchenbecker Anal. Hassiaca Collect. I. 35—36.

meister wegen Steuerforderungen im Streit lag [1]), so war für die nahe liegenden Ordenshäuser bei dem Kriegssturm viel zu fürchten. Während daher das Kriegsheer der Fürsten noch bei Laufen am Neckar lag, bot der Deutschmeister alle Kräfte auf, die Häuser Horneck, Neckarsulm und Stocksberg so stark wie möglich zu bemannen und um jeden Anlaß zu Feindseligkeiten zu vermeiden, erließ er an die Unterthanen der genannten Häuser die Anweisung, die beiden Fürsten auf ihre Forderung soviel möglich mit Lebensmitteln zu versehen [2]).

Nach allen diesen Verhältnissen blieb nun zwar dem Deutschmeister vorerst nur wenig Hoffnung, daß es zur Execution der Acht gegen den Herzog von Preußen kommen werde; ein Gesandter des Königes von Polen fand beim Röm. Könige in Wien nicht nur eine äußerst freundliche Aufnahme, sondern erhielt von diesem auch die Nachricht, daß auf des Kaisers Befehl an den Deutschmeister Gesandte abgefertigt seien, die zwischen diesem und dem Herzog Albrecht eine friedliche Unterhandlung einleiten sollten [3]). Allein jener mochte wohl bald einsehen, daß auf diesem Wege für den Orden nicht viel zu gewinnen sei, zumal wenn er in die Suspendirung der Acht, wie man von ihm verlangte, werde eingewilligt haben. Er berief daher im December ein Provinzial-Kapitel nach Horneck und es ward da beschlossen: eine Gesandtschaft [4]) solle dem Röm. Könige vorstellen, welche Nachtheile für den Kaiser, den König, das ganze Reich, zumal auch für den Adel und den Orden eine Aufhebung der Acht haben werde; wie in Preußen geschehen, könne leicht Aehnliches auch mit Livland versucht werden u. s. w. Man fand im Kapitel zugleich rathsam, den ganzen Adel in Schwaben, Bayern, Franken und am Rhein aufzufordern, in seinem eigenen Interesse durch eine Botschaft an den Röm. König ernste Vorstellungen richten

---

[1]) Der Herzog belegte nämlich sogleich die Ordenspfarrer mit einer drückenden Steuer. R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Jaeger V. an. 1534. Bekanntlich bedrohte Philipp auch die Oesterreichischen Lande, bis Herzog Georg von Sachsen einen Vertrag vermittelte. Kuchenbecker 36.

[3]) Schreiben des Gesandten Felix Stanz von Alden, dat. Wien 1. Nov. 1534. „Der Röm. König habe sich gegen den König von Polen hoch erboten und sei gut Polnisch.“

[4]) Als Gesandte wurden ernannt der Komthur zu Kapfenburg Graf Johann von Hohenlohe und der Coadjutor der Ballei Oesterreich Erasmus Freiherr zum Thurn.

zu lassen, und man beschloß endlich, unter keiner Bedingung von Seiten des Ordens in „die Anstellung der Acht einzuwilligen, vielmehr aufs heftigste dagegen zu arbeiten und zu protestiren [1])".

Auch die innern Angelegenheiten des Ordens kamen in diesem Kapitel mehrfach zur Sprache. Der Deutschmeister hatte in den letzten vier Jahren in mehren Balleien Visitationen vornehmen lassen, in einigen sich ihnen auch selbst unterzogen [2]). Da man unter andern Mängeln hie und da auch Unregelmäßigkeiten im Ordensbuche gefunden hatte, so kam die Frage zur Berathung, wie und durch wen es in eine bessere Ordnung gebracht werden könne. Bei den abweichenden Meinungen der Gebietiger konnte man sich darüber noch zu keinem festen Beschluß vereinigen. Dagegen fand man es bei der bedeutenden Zahl von Ordensrittern, die seit dem Abfall Preußens in die Balleien Franken, Koblenz, Oesterreich, Lothringen und a. d. Etsch hatten aufgenommen werden müssen, sehr nothwendig, jetzt bei der Aufnahme mit großer Strenge und Vorsicht zu verfahren. Mehren, die sich angemeldet, wurde sie daher in diesem Kapitel verweigert, weil man ihren Lebenswandel nicht ganz tadellos fand [3]).

Es kamen ferner in diesem Kapitel auch Anklagen gegen einige Gebietiger zur Sprache. Sie waren vornehmlich gegen den Landkomthur von Hessen und den Komthur zu Straßburg gerichtet, weil sie an dem erwähnten Kriegszuge des Landgrafen von Hessen Theil genommen hatten. Da sich jedoch ermittelte, daß ersterer aus dringender Noth und zur Verhütung großen Schadens für den Orden, auch mit Vorwissen des Statthalters des Meisters sich dem Zuge angeschlossen, so ward er für entschuldigt erklärt; nicht so der Komthur, bei welchem diese Umstände nicht obwalteten. Man beschloß indessen dennoch, die Sache dießmal mit Stillschweigen zu übergehen. Nicht so nachsichtig verfuhr man gegen den Komthur zu Weinheim Hans von Ehingen, der einen Knecht, welcher ihm einiges Silber, Betten u. a. gestohlen, so gemißhandelt hatte, daß er durch einen Fall vom Pferde zu Tode gekommen war. Es wurde ihm die Strafe zuerkannt: er solle, nachdem er sich mit den Verwandten des

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Horneck, dat. Montag nach Luciä 1534 im K.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Jaeger V. an. 1534.

[3]) Kapitel-Schluß zu Horneck a. a. O.

Knechts verglichen, in einer einsamen Kammer eine Zeitlang eingeschlossen nur Knechtsspeise und Wasser erhalten und dann in ein anderes Amt versetzt werden, wobei er noch die Warnung bekam: er solle sich fortan „des Stolzierens, Prachtens und anderer Ueppigkeiten und Leichtfertigkeiten enthalten, deren er beschuldigt worden [1]).

In Folge der letzten Verhandlungen erließ bald darauf der Deutschmeister in alle Balleien die Verordnung, daß fernerhin bei Vermeidung strenger Strafe kein Ordensritter ohne des Meisters ausdrückliche Einwilligung sich in fremden Kriegsdienst begeben solle [2]). Wir hören auch, daß er damals eine Münze schlagen ließ, auf welcher sich das Wappen eines Hochmeisters in Preußen befand, sie soll aber an Silber so geringhaltig gewesen sein, daß mehre Fürsten ihre Annahme in ihren Landen nicht zuließen [3]). In der Sache gegen den Herzog von Preußen blieb er fort und fort unermüdlich thätig, immer gingen neue Botschafter oder Briefe bald an den Röm. König, bald an das Kammergericht, bald an verschiedene Reichsstände. Dürfen wir aber den Berichten glauben, so hatten sie überall wenig Wirkung und nirgends fanden die Bitten Gehör. „Das Kammergericht nimmt Geld und schreibt dafür Briefe, sagt ein aufmerksamer Beobachter der damaligen Ereignisse, die Deutschen Herren laufen, bitten und flehen, werden aber zur Zeit nicht gehört" [4]). Es wachte auch der Gedanke auf, den jungen Pfalzgrafen Friedrich, wenn es der Kaiser genehmige, zum Hochmeister zu erwählen; man hoffte, er werde dann Preußen mit Hülfe befreundeter Fürsten für den Orden bald wieder gewinnen. Der Deutschmeister scheint für diesen Plan sehr thätig gewesen zu sein; er scheiterte aber an Friedrichs Willen, der sich darauf nicht einlassen mochte [5]). „Die Deutschen Herren, schreibt ein Zeitgenosse,

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Horneck a. a. O. Daß in diesem Kapitel dem Deutschmeister das Haus Mergentheim als Residenz wieder auf 10 Jahre zugewiesen wurde, ist früher schon erwähnt worden.

[2]) Jaeger V. an. 1535.

[3]) Schreiben Georgs von Heideck, dat. Neuburg 14. Februar 1535.

[4]) Schreiben des Dr. Johann Apel, dat. Nürnberg 25. Februar 1535. In einem Schreiben vom 8. April sagt er: „Jedermann sieht, daß der Orden Schanden halber mit der Acht hat fortfahren müssen. Aber sie haben nicht Geld dazu und ob sie es haben, wollen sie es nicht darstrecken."

[5]) Schreiben des Kaspar Plattner an Herzog Albrecht, dat. 13. Februar 1535. Schreiben des Herzogs Albrecht an den Herzog von Jülich, dat. Wilna

sind selbst unter einander nicht einig, jeder strebt nur nach einem guten Amt und nach fetter Weide. Sie haben selbst wenig Vertrauen zu ihrer Sache. Am Willen fehlt es ihnen nicht, aber am Vermögen, sie haben's im Sinn, nur nicht in der Tasche, also ist ihnen mit der Tasche auch der Muth entfallen" [1]). Es sah allerdings in vielen Ordenshäusern traurig genug aus. Der alte ehemaliche Oberste Marschall Graf Wilhelm von Eisenberg, jetzt Komthur zu Mainz, klagt dem Herzog Albrecht, daß die Einkünfte seines Hauses kaum nur 300 Gulden betrügen und er mit großer Noth kämpfe; er bittet daher um die Fortzahlung der 100 Gulden, die ihm der Herzog früher als Hochmeister vom Landkomthur an der Etsch jährlich hatte entrichten lassen [2]). Der Hauskomthur zu Nürnberg konnte einen Ordensritter, der ihn besuchte, in der schlechten Kleidung die er trug, kaum wieder erkennen. „Ach, es wird bald gar mit uns aus sein, erwiderte dieser, ich möchte auch gern auf einer bessern Weide sein, aber es will mir niemand weichen; hat jetzt einer ein gut Amt, so bleibt er darauf, man gebiete ihm, was man wolle" [3]).

Es verbreitete sich aber im Frühling 1536 doch wieder die Nachricht, es sei dem Deutschmeister dennoch gelungen, mit dem Pfalzgrafen Friedrich, der sich vor kurzem mit der Tochter des Königes Christiern II von Dänemark vermählt, ein Bündniß zu schließen, um Preußen durch ihn für den Orden wieder zu gewinnen [4]). Der König von Polen, der dieß erfuhr, ließ alsbald durch eine Botschaft dem Kaiser ernstlich vorstellen: er möge die Unruhestifter zur Ruhe verweisen; wo nicht, so werde er mit den Unchristen, mit denen er jetzt Krieg führe, Friede schließen und dann mit seiner ganzen Macht seine Lande gegen seine christlichen Feinde zu ver-

---

27. Februar 1535. Schreiben Georgs v. Heideck, dat. Neuburg Sonntag nach Jacobi 1535.

[1]) Schreiben des Dr. Johann Apel, dat. Nürnberg 8. Nov. 1535.

[2]) Schreiben des Grafen Wilhelm von Eisenberg, dat. Mainz am T. Matthäi 1535.

[3]) Schreiben des Dr. Johann Apel, dat. Nürnberg 8. Nov. 1535.

[4]) Schon im Januar 1536 warnt der Kurfürst von Brandenburg in einem Schreiben, dat. Cöln a. d. Spree Dienstag nach Antonii 1536, den Herzog Albrecht wegen des Pfalzgrafen und des Deutschmeisters zur Vorsicht. Bock 248. Lancizolle 455.

theidigen suchen [1]). Man stand in Folge dessen von dem Unternehmen ab [2]).

Bald darauf berief der Deutschmeister zum 27. März ein General-Kapitel nach Mergentheim, seit sieben Jahren das erste wieder. Man beschloß zunächst, beim Kaiser oder auf nächstem Reichstage auf Execution der Acht und auf Restitution Preußens anzutragen, beim Papst aber möglichst bald einen Bannfluch gegen den abtrünnigen Hochmeister auszuwirken [3]). Es kam dann auch wieder die nothwendige Umformung des Ordensbuchs zur Sprache. Man schlug zu einer gründlichen Revision desselben einige Komthure, Priester und den Trappier zu Frankfurt vor. Dann sollte es mit dem unlängst reformirten Ordensbuch des Johanniter-Ordens verglichen, von einigen Landkomthuren und Gelehrten mit aller Vorsicht geprüft, verbessert und verändert, endlich einem General-Kapitel vorgelegt und zur nochmaligen Prüfung und etwanigen Vorschlägen dem Meister von Livland und jedem Landkomthur und Statthalter ein Exemplar zugesandt werden. Habe man sich dann über Alles in solcher Weise vereinigt, so wollte man es dem Kaiser und dem Papst zur Bestätigung vorlegen lassen [4]).

Der Vorschlag des Deutschmeisters, den Orden wegen der vielfachen Irrungen und Beschwerden, in die er von Tag zu Tag immer mehr verwickelt werde, in den erneuerten kaiserlichen Bund aufnehmen zu lassen, um an diesem eine neue Stütze zu gewinnen, wurde vom Kapitel nicht genehmigt, weil man daraus neu entspringende Lasten und Verpflichtungen fürchtete [5]).

In der Ballei Thüringen hatte sich Herzog Georg von Sachsen

---

[1]) Instruction des Königes für den Gesandten, Anfangs März 1536. Schreiben desselben an Herzog Albrecht, dat. Vilnae III. Mart. 1536.

[2]) Nach einem Schreiben des Grafen Wilhelm von Henneberg, dat. Maßfeld Sonntag nach Vincula Petri 1536 war jedoch noch Anfangs August im Wildbad zu Ems von dem erwähnten Plan die Rede.

[3]) Und zwar mit einer invocatio brachii secularis — Aus zwei Schreiben des Markgrafen Georg von Anspach vom Sonntag Palmar. und Montag nach Jubilate 1536 erfahren wir, daß auch ein Bevollmächtigter des Meisters von Livland im Kapitel anwesend war.

[4]) Die sorgsame Berathung über diesen Gegenstand in den Kapitel-Verhandlungen zu Mergentheim am Sonnt. Lätare 1536 im R.-Arch. zu Stuttgart.

[5]) Man wollte erst zusehen, ob die Beschwerden in der Bundesordnung durch den Beitritt mehrer Stände nicht noch vermindert würden. Vgl. Pfister Gesch. der Deutschen IV. 164.

das Recht angemaßt, die unter seinem Schirm liegenden Ordenshäuser Zwetzen, Liebstädt, Nägelstädt und Schillen gleichsam als sein Eigenthum visitiren, sich darin Rechnung ablegen und Alles inventarisiren zu lassen. Da er nach vielen Verhandlungen darüber dennoch bei diesem Eingriff in die Rechte des Ordens beharrte, mußte man endlich beim Kammergericht ein Inhibitionsedict gegen ihn auswirken, welches das Kapitel jetzt in die Ballei sandte.

Die übrigen Berathungen des Kapitels betrafen größten Theils die nicht eben erfreulichen finanziellen Verhältnisse des Ordens. Die Streitsache mit dem Herzog von Preußen hatte theils für ausgewirkte Urtheilsbriefe, für die Achtserklärung und Executionsmandate, theils für die fortwährenden Gesandtschaften nach Wien, Rom und an viele Fürstenhöfe so bedeutende Kosten veranlaßt, daß das Kapitel sich genöthigt sah, jede Ballei auf drei Jahre zu einer jährlichen Beisteuer von hundert Gulden zu verpflichten. Außerdem hatten sich auch am Hofe des Deutschmeisters die Geschäfte in den auswärtigen Angelegenheiten des Ordens seit längerer Zeit so stark vermehrt, daß er es nothwendig fand, noch mehr Räthe und andere geschäftskundige Personen in Dienst zu nehmen, weshalb er im Kapitel ebenfalls eine genügende Hülfssteuer von Seiten der Balleien in Antrag bringen mußte und sie wurde ihm von den Landkomthuren auch bewilligt [1]).

Im August dieses Jahres mußte der Deutschmeister schon wieder seine Gebietiger zu einem Kapitel nach Mergentheim berufen. Der Kaiser hatte zu seinem damaligen Kriegszug gegen Franz von Frankreich auch die Beihülfe des Ordens in Anspruch genommen. Man beschloß, ihm einen Reiterhaufen von 50 Mann zuzuführen, deren Kostenanschlag von 5000 Gulden auf die Balleien verhältnißmäßig angewiesen wurde [2]). Es ward ferner bestimmt, daß die jedesmaligen Kapitelskosten, deren Bezahlung für den Deutschmeister man bestritten hatte, von den Landkomthuren getragen werden müßten, wie dieser es als alten Gebrauch nachgewiesen hatte [3]).

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Mergentheim vom 27. März 1536 im R.-Arch. zu Stuttgart. Wir erfahren aus diesen Verhandlungen, daß der Orden auch jetzt noch die auf seinem Hause im Rom liegende Verpflichtung hatte, jedes Jahr ein Fräulein mit 30 Ducaten auszusteuern und den Mönchen S. Mariae novae 10 Ducaten zu entrichten.

[2]) Jaeger V. an. 1536.

[3]) Jaeger IV. 74.

Wie mit Herzog Georg von Sachsen, so lag der Orden jetzt auch mit dem Herzog Ulrich von Wirtemberg im Streit. Weil man die von ihm verlangte Geldhülfe zur Deckung seiner Kriegskosten verweigert hatte, so war von ihm an die Ordensunterthanen in seinen Landen das Verbot ergangen, niemand solle fortan dem Orden seinen Zehnten oder irgendwelche Nutzungen und Gefälle mehr entrichten. Um nicht durch Nachgiebigkeit in des Herzogs Forderung andern Fürsten in ähnlichen Dingen ein Beispiel zu geben, ward beschlossen, diesen neuen Eingriff in die Freiheiten des Ordens dem nächsten Bundestag zur Entscheidung vorzulegen [1]). Diese Streitigkeiten legten jetzt wieder die Frage nahe und wie es scheint hatte dazu auch der Kaiser aufgefordert: ob es für den Orden nicht rathsam sei, sich ebenfalls dem neuen kaiserlichen Bund anzuschließen oder doch eine Anzahl seiner Häuser in denselben aufnehmen zu lassen. Man entschied sich jetzt dahin: es sollten zuvor durch einen Abgeordneten über die innern Verhältnisse des Bundes genaue Erkundigungen eingezogen und dann durch die Rathsgebietiger ein weiterer Beschluß gefaßt werden [2]).

Vom Deutschmeister und dem Orden hatte Herzog Albrecht jetzt kaum noch etwas zu fürchten, denn wenn jener auch immer wieder durch Sendboten bald den Kaiser, bald den Röm. König dringend um Execution der Acht ersuchen ließ [3]) und man dem Herzog auch meldete: „man feiert keinen Tag im Orden, man schiebt und treibt am Rädlein, wie man Euch doch ein Bankett bringen könnte" [4]), so durfte er doch darauf rechnen, daß die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg, der Landgraf von Hessen und mehre andere ihn nie ohne Hülfe lassen würden. Sie hatten sich von neuem an den Kaiser um Aufhebung der Acht gewandt [5]); desgleichen nahm sich der König von Polen der Sache des Herzogs wie seiner eigenen immer mit größtem Eifer an. Der Herzog Otto

---

[1]) Verhandlung im Kapitel zu Mergentheim um Bartholomäi 1536 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Kapitel-Schluß a. a. O. Es wurde in diesem J. 1536 vom Deutschmeister auch bestimmt, daß der Landkomthur von Westphalen fortan seinen festen Wohnsitz im Hause zu Otmarsheim haben solle. Jaeger IV. 75.

[3]) Schreiben Georgs v. Heideck aus dem J. 1537.

[4]) Schreiben des Markgrafen Georg von Anspach. 1537.

[5]) Dankschreiben des Herzogs Albrecht an den Landgrafen von Hessen, dat. Königsberg 14. Mai 1537.

Heinrich von der Pfalz drang beim Deutschmeister mit allem Ernst darauf, sich mit dem Herzog in gütliche Verhandlungen einzulassen, ihm vorstellend, welche bedenkliche Folgen es für den ganzen Orden haben könnte, wenn der Streit nicht ausgeglichen würde [1]).

Die Thätigkeit des Deutschmeisters ward auch bald durch die inneren Angelegenheiten seines Ordens wieder mehr in Anspruch genommen. Man griff wieder von mehren Seiten in seine alten Vorrechte ein. Wie mit mehren andern Fürsten, so lag er auch mit den Pfalzgrafen Friedrich und Otto Heinrich lange Zeit in Streit wegen der fortwährenden Besteuerungen und Ungelder, womit sie die Ordensunterthanen in ihren Landen belasteten. Man erkannte nun zwar wohl, man dürfe eine solche Verletzung der Freiheiten des Ordens nicht auf sich beruhen lassen, theils schon weil die Ordensunterthanen ohnedieß zu Zins und Gülte an die Ordenshäuser verpflichtet seien, theils weil leicht andere Fürsten bald gleiche Anforderungen erheben würden und man überhaupt auch schuldig sei, die Unterthanen vor unrechtmäßigen Belastungen zu schützen; allein die Richtung der Zeit gebot zugleich, in solchen Verhältnissen nur mit möglichster Vorsicht und Schonung gegen die Fürsten einzuschreiten. So fand man rathsam, dem Pfalzgrafen Otto Heinrich lieber freiwillig ein gewisses jährliches Ungeld zu bewilligen und ihm zu Gefallen auch auf die von ihm bereits eingenommenen Steuern keine weitern Ansprüche zu erheben; nur solle er dagegen der Freiheit des Ordens gemäß dessen Unterthanen fortan mit Steuern und allen andern Auflagen unbeschwert lassen, wo nicht, so beschloß man, gegen ihn den Weg des Rechts einzuschlagen [2]). In gleicher Weise maßten sich der Burggraf und die Ganerben der Burg Friedberg (an der Usbach) das Recht an, gegen alles Herkommen „auf des Ordens Landsiedel und Gültleute zu Kloppenheim und andere im freien Gericht gesessenen Ordensunterthanen eine Bete zu schlagen“ [3]). Der Orden aber sah dies ebenfalls für eine ordnungswidrige Anmaßung an und der Deutschmeister ersuchte sie, davon ohne weiteres abzustehen, drohend, widrigen Falls nach der

---

[1]) Schreiben Georgs von Heideck, dat. Neuburg 15. April 1537. Der Deutschmeister hatte dem Herzog erwidert: Ohne Wissen des Livländischen Meisters könne die Sache nicht beendigt werden.

[2]) Verhandlungen im Gespräch zu Ellingen 1537 im R.-Arch. zu Stuttg.

[3]) Sie behaupteten: der Komthur zu Frankfurt als Mitganerbe könne schon Ehren halber eine solche Anforderung nicht bestreiten.

Reichsordnung gegen sie mit dem Recht einzuschreiten [1]). Hatte er hier die Freiheit seines Ordens verwahrt, so mußte er gegen die Fränkischen Kreisstände die Sache seiner eigenen Ehre verfechten. Sie hatten nicht nur gegen sein Recht zu Sitz und Stimme in ihren Versammlungen Einspruch gethan, sondern ihn auch in einem Schreiben an den Röm. König, worin sie sich deshalb verantwortet, bei diesem durch allerlei unerweisliche Anschuldigungen in ein sehr ungünstiges Licht gestellt, so daß er genöthigt war, zu seiner Rechtfertigung an den König einen Gegenbericht gelangen zu lassen, worin er „die Unwahrheiten" der Kreisstände nachwies [2]).

Im September dieses Jahres (1537) berief der Deutschmeister sämmtliche Gebietiger in Franken zu einem Kapitel-Gespräch in Mergentheim. Anlaß dazu gab eine eingereichte Bittschrift des dortigen Bürgermeisters, Raths und der gesammten Bürgerschaft wegen Aufhebung der in der Stadt bestehenden Leibeigenschaft. Man erkannte in der Berathung darüber allgemein an, „daß solche Leibeigenschaft nicht einen überaus rechtmäßigen, guten Anfang und Grund habe, die Aufhebung aber zuversichtlich dem Deutschmeister und dem Orden zu Lob, sowie der Stadt Mergentheim zu besonderm Gut und Aufnahme kommen werde." Man beschloß daher, weil die Leibeigenschaft seit undenklichen Zeiten dem dortigen Komthur zugehört habe, mit der Stadt wegen einer Entschädigung für ihn von jährlich 15 bis 20 Gulden in Verhandlung zu treten, wofür man dann alle Bürger und Einwohner nebst Frauen und Kindern für völlig frei erklären wolle [3]). Am 12. November kam zwischen dem Deutschmeister und dem Rath der Stadt ein Vertrag zu Stande, worin der erstere die gesammte Bürgerschaft und alle ihre Nachkommen von der Leibeigenschaft und Allem, was mit ihr zusammenhing, völlig frei und ledig erklärte, wogegen der Rath sich verpflichtete, dem jederzeitigen Komthur zu Mergentheim zu ewigen Zeiten als Entgelt jährlich 15 Gulden zu entrichten [4]).

---

[1]) Verhandlung vom J. 1537 im R.-Archiv zu Stuttgart. Der Kurfürst von der Pfalz wird dabei als oberster Ganerbe genannt.

[2]) Verhandlung im R.-Archiv zu Stuttgart. Im Uebrigen, hieß es, wolle man die Sache selbst auf sich beruhen lassen, weil dem Orden nicht viel daran gelegen sei.

[3]) Kapitel-Gespräch zu Mergentheim am Montag nach Matthäi 1537 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[4]) Vertrags-Urkunde, dat. Montag nach Martini 1537 bei Jaeger IV. 76.

Während nun um diese Zeit mehre dem Herzog von Preußen verwandte Fürsten am Hofe des Kaisers eifrig bemüht waren, diesen zu bewegen, beim Deutschmeister dahin zu wirken, daß er sich wo möglich mit einer Geldsumme in seinen Ansprüchen auf Preußen abfinden lassen möge, wozu der Herzog sich sehr geneigt erklärte und auch den König von Polen, seinen Lehnsherrn dafür zu gewinnen suchte [1]), dauerten die Streithändel zwischen dem Orden und mehren Deutschen Fürsten und Grafen immer noch fort. Wie der hartnäckige Gegner des Ordens Herzog Otto Heinrich von der Pfalz auf seinen Anforderungen noch fort und fort beharrte [2]), so belasteten auch die Herzoge von Sachsen, von Wirtemberg, die Grafen von Oettingen u. a. die nahegesessenen Komthure und deren Unterthanen mit Steuern und allerlei lästigen Dienstleistungen und überall klagte man über Beeinträchtigungen und Eingriffe der Fürsten in die alten Freiheiten und Vorrechte des Ordens [3]). In eine sehr bedenkliche Lage kam der Landkomthur zu Marburg durch die Forderung des Landgrafen Philipp von Hessen, zwölf Studenten in das dortige Haus aufzunehmen und überdieß auch einen entlaufenen Pfaffen mit Lebensunterhalt zu versorgen. Er legte die Sache in einem Kapitel-Gespräch zu Kapfenburg den dortigen Gebietigern zur Berathung vor. Man war lange zweifelhaft, was man thun und lassen sollte; die Forderung zu bewilligen oder zu verweigern, Beides schien einem Fürsten gegenüber, wie Philipp war, gleich bedenklich und gefährlich. Die Aufnahme des Pfaffen fand man aller Ordnung widerstreitend, aber auch die der Studenten ganz gegen die Stiftung des Ordens, zumal da man durch sie einen sehr nachtheiligen Einfluß auf das sittliche Leben der Ritterbrüder befürchten

---

Der Deutschmeister erklärt, „daß wir dieselbige Leibeigenschaft mit allen und jeden ihren Anhangen und Beschwerden ganz und gar für Uns und alle Unsere Nachkommen und Orden aufgehabt, und alle unser Bürger zu Mergentheim, welche da sind und noch sein werden, derselben Leibeigenschaft frey und ledig gezahlt geben und tun das in Craft dieß Briefs.“

[1]) Schreiben des Herzogs von Preußen an den König von Polen, dat. October 1537 im Archiv zu Königsberg.

[2]) Schreiben Georgs von Heideck an den Herzog von Preußen, dat. Neuburg 15. April 1537.

[3]) Verhandlungen im R.-Archiv zu Stuttgart. Namentlich unterlagen die Ordensunterthanen zu Kapfenburg, Ulm und Winnenden einem schweren Steuerdruck und mit Graf Ludwig von Oettingen lag der Orden beständig in Streit.

mußte [1]). Von der Besorgniß geleitet, daß der Landgraf bei einiger Nachgiebigkeit bald noch andere Forderungen erheben und dann auch andere Fürsten und Reichsstände nach diesem Beispiel in gleicher Weise verfahren könnten, zugleich auch von der Ansicht ausgehend, „daß der Orden stets ein besonderer Aufenthalt des Adels und der Ritterschaft gewesen sei," beschloß man endlich, diesen mit in die Sache zu ziehen und ihm die Beschwerden vorzutragen, mit der Bitte, durch seinen Einfluß beim Landgrafen zu vermitteln, von seiner Forderung abzustehen. Komme man damit nicht zum Ziel, so wollte man einen Vertrag einleiten, worin man sich bis zum Ausspruch eines allgemeinen Concils zu einem Jahrgeld für den Unterhalt der Studenten verpflichten sollte, und gelinge auch dieß nicht, so sollte der Landkomthur, um sich bei seinem Widerstand vor etwaniger Bestrickung zu sichern, sich an einem festen Ort seiner Ballei verborgen halten oder sich nach Franken flüchten [2]).

Häufig lagen auch noch die Städte mit den Komthuren in Streit und um diese Zeit keine mehr als Frankfurt, wo man den dortigen Komthur bald in seinen Bauten, bald in andern altherkömmlichen Befugnissen zu beschränken und zu hindern suchte [3]).

Während dieser Streithändel veranlaßte aber das zwischen dem Papst Paul III, dem Kaiser und der Republik Venedig geschlossene Bündniß gegen den Sultan Suleiman [4]) den Röm. König zu einem abermaligen Aufruf an den Deutschen Orden, sich in möglichster Eile zu einem Zuzug gegen die Türken zu rüsten. Nachdem man auf dem Tage zu Kapfenburg die Sache berathen und beschlossen [5]), traf man im Juni sofort auch Anstalten zur Rüstung, um auf des Königs Aufforderung mit dem verlangten Streithaufen unter dem

---

[1]) Es heißt in der Verhandlung darüber: „So auch die 12 Studenten in das Haus genommen, dieselben würden unzweiselich unterstehen, die Ritterbrüder zu verleiten, nachdem das Volk nicht feiert, sondern als eine fressende Krankheit und räudige Schafe für und für um sich frißt und andere bemault."

[2]) Verhandlungen im Kapitel-Gespräch zu Kapfenburg Montag nach Miser. Domini 1538 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Darüber Verhandlungen vom Jahre 1537 und 1538 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[4]) Zinkeisen Geschichte des Osman. Reichs II. 777.

[5]) Man meldete dem Röm. König: sofern er eine ansehnliche Hülfe von den Reichsfürsten und Ständen erhalte, wolle auch der Orden Alles hintansetzen und ihm die nach dem Augsburger und Regensburger Reichstage dem Orden auferlegte Hülfe stellen. R.-Archiv zu Stuttgart.

Komthur zu Kapfenburg Grafen Johann von Hohenlohe sogleich im Felde erscheinen zu können [1]). Wahrscheinlich sollte es als Belohnung für die bewiesene Bereitwilligkeit gelten, wenn der Kaiser bald darauf vermittelte, daß der Deutschmeister wieder als Mitglied des Fränkischen Kreises mit Sitz und Stimme auf den Kreistagen von den Fürsten und Ständen dieses Kreises aufgenommen wurde [2]).

Im Herbst des Jahres 1538 veranlaßten verschiedene innere Angelegenheiten des Ordens die Berufung eines Provinzial-Kapitels in das Haus zu Neckars-Ulm. Vor allem mußte ein zwischen dem Deutschmeister und dem jüngst verstorbenen Landkomthur von Franken Wilhelm von Neuhausen über den Nachlaß eines verstorbenen Ordensritters entstandener Streit geschlichtet werden, weil er auch für zukünftige Fälle noch Folgen haben konnte. Nach langer Verhandlung kam das alte Gesetz in Geltung, daß aus dem Nachlaß eines Ordensbruders jeder Zeit dem Deutschmeister nur dasjenige zufalle, was nicht an sich schon einem Ordenshause zugehöre oder mit dessen Renten erworben worden sei. Mehre Ueberschreitungen der Landkomthure in ihrer amtlichen Befugniß veranlaßten den Deutschmeister zu dem Mandat, daß fortan kein Landkomthur ohne seine Genehmigung auf irgend ein Ordenshaus mittelst einer Verschreibung eine Geldanleihe aufnehmen solle [3]). Die immer bedenklicheren Verhältnisse der Balleien Sachsen und Thüringen ließen es rathsam finden, die sie betreffenden Urkunden in bessere Verwahrung zu nehmen und ihre Ablieferung zu verlangen, um sich ihrer beim etwanigen Verlust der Häuser im Recht bedienen zu können. Es kam endlich im Kapitel auch die Frage zur Sprache, wie es fortan mit der Wahl des Deutschmeisters und mit seinem Wohnsitz im Hause zu Mergentheim gehalten werden solle? Um jedoch besorgliche Irrungen mit den s. g. Preußischen Balleien zu vermeiden, da man über deren Zulassung immer noch nicht einig war, trug der Meister darauf an, die Sache der Wahl, so lange er lebe, auf sich beruhen zu lassen, äußerte aber aus wichtigen Gründen den dringenden Wunsch, daß man die Frage in Betreff des Hauses zu

---

[1]) Verhandlung im Kapitel zu Kapfenburg Mittwoch nach Trinitat. 1538. Die Ballei Franken stellte 28 Reiter.

[2]) Nach einer Urkunde, dat. Windsheim Mittwoch nach Kiliani 1538, Auszug bei Jaeger V. 1538.

[3]) Beschluß des Kapitels zu Neckars-Ulm im R.-Archiv zu Stuttgart.

Mergentheim zur endlichen Entscheidung bringen und es auf ewige Zeiten durch einen Tauschvergleich dem Meister als beständiger Wohnsitz zugewiesen werden möge. Man verschob indeß die weitere Verhandlung darüber auf eine spätere Zeit [1]).

Das Jahr darauf (1539) war indessen nicht geeignet, über die inneren Angelegenheiten des Ordens weiter zu verhandeln. Es begann im Frühling ein heftiger Streit mit dem Landgrafen Philipp von Hessen. Es war am 16. Mai, als dieser Fürst, entschlossen, der evangelischen Lehre wie in seinem ganzen Lande, so auch in Marburg allgemeinen Eingang zu verschaffen, dem damaligen Landkomthur der Ballei Hessen Wolfgang Schutzbar genannt Milchling ankündigen ließ: er werde am nächsten Sonntag in der Ordenskirche einer evangelischen Predigt beiwohnen und alsdann das Abendmahl empfangen, der Ordensgeistliche habe daher die Kanzel an diesem Tage nicht zu betreten. Am Tage darauf brachten Abgeordnete des Landgrafen dem Landkomthur den Befehl, ihnen das Monument und den Sarg öffnen zu lassen, worin sich die Reliquien der heil. Elisabeth befänden, um dieselben auf das Schloß zu bringen. Der Landkomthur weigerte sich dessen und begab sich selbst zum Fürsten; allein so dringend und nachdrücklich auch alle seine Vorstellungen waren, so hatten sie doch keinen Erfolg. Der Landgraf beharrte auf seinem Verlangen und als am folgenden Tag der Gottesdienst beendigt war, wiederholte er seinen Befehl, daß ihm die Thüren zum Grabmahl der heil. Elisabeth geöffnet würden. Trotz langem Verweigern des herbeigerufenen Landkomthurs geschah es endlich und als der Fürst nun in Begleitung des Herzogs Albrecht von Lüneburg-Grubenhagen und einer großen Zahl von Grafen, Hofleuten, Vorstehern der Universität, dem Rath der Stadt und vielen Bürgern dem Grabdenkmahl näher getreten war, forderte er den Landkomthur auf, das eiserne das Monument umgebende Geländer und das Grabmahl aufzuschließen. Dieser indeß gab dem Befehl keine Folge und als man mit aller Heftigkeit in ihn drang, warf er die Schlüssel hinweg. Man war nicht im Stande, das Denkmahl mit den Schlüsseln zu öffnen; man mußte es mit aller Gewalt erbrechen und ebenso das Monument selbst, worin die Reliquien der Heiligen in einem silbernen Sarge verwahrt lagen.

---

[1]) Verhandlungen im Kapitel-Gespräch zu Neckars-Ulm Montag nach Aller Heiligen 1538 im R.-Archiv zu Stuttgart.

Nicht ohne ein unwürdiges Gespött [1]) holte der Landgraf mit eigener Hand die heiligen Ueberreste der hochgefeierten Wohlthäterin aus dem Sarge heraus und ließ sie durch seinen Statthalter Georg von Kollmatsch in einem Futtersack auf das Schloß in die Kapelle S. Michaels bringen und dann zerstreuen. Endlich ward der Landkomthur auch gezwungen, dem Landgrafen den Schrank zu zeigen, in welchem sich das Haupt der heil. Elisabeth befand. Er ward geöffnet und man fand es da noch mit der kostbaren goldenen Krone versehen, mit welcher es einst Kaiser Friedrich II geschmückt. Trotz allem Widerspruch des Landkomthurs ließ es der Landgraf ebenfalls aufs Schloß tragen und so war nun das Gotteshaus des Ordens seiner hochgefeierten Heiligthümer gewaltsam beraubt. Philipp suchte diese seine Gewaltthat durch die Erklärung zu rechtfertigen: er habe in solcher Weise „der Abgötterei und Ketzerei, wie sie vormals mit solchem Gebein geschehen," für die Folge vorbeugen wollen [2]).

Es darf kaum erwähnt werden, daß dieses gewaltsame Verfahren des Landgrafen, sein eigenmächtiger Eingriff in die alte Glaubenssache im ganzen Orden den tiefsten Unwillen und eine allgemeine Erbitterung zur Folge hatte. Der Deutschmeister wandte sich sofort mit einer Klagschrift an den Kaiser ihm vorstellend: obgleich ihm und dem Orden durch des Kaisers Gnade auf dem Reichstage zu Augsburg alle seine Freiheiten verbürgt seien, der Orden auch seit undenklicher Zeit unter kaiserlichem Schutz und Schirm gestanden habe, der Landfriede jede Gewaltthat, jede Beschädigung eines Reichsstandes verbiete und in Nürnberg ein Friedensstand mit den protestirenden Fürsten aufgerichtet sei, so habe doch trotz dem der Kurfürst von Sachsen dem Orden nicht nur mehre seiner Häuser und Höfe, wie das zu Plauen u. a. weggenommen, sondern der

---

[1]) „Das walt Gott! sagte Philipp, das ist S. Elisabethen Heiligthum! Mein Gebeines und Knochen! Komme her Muhme Eltz, das ist meine Elter-Mutter, Herr Land-Commenthur, es ist schwer, wollte wünschen, daß es lauter Kronen wären, es werden der alten Ungarischen Gulden seyn." Der Landkomthur erwiederte: er wüßte es nicht, sei sein Lebtage nicht so nahe gekommen, wollte auch zu Gott, daß es jetzt nicht geschehe.

[2]) Das Speciellere der oben erwähnten Vorgänge in Histor.-diplom. Unterricht p. 44—45 und besonders im Extract des darüber aufgenommenen Protocolls Beilage Nr. 126. De Wal Histoire etc. III. 327—330. Rommel Geschichte von Hessen III. 371—373; specieller noch in den Anmerkungen III. 314 ff. Kuchenbecker Collect. II. 225—226.

Landgraf Philipp von Hessen nun auch den Sarg und Leichnam der heil. Elisabeth an sich gebracht, zum Schein vorgebend, Abgötterei damit zu verhüten, ja „er erfreche sich überdieß noch für und für, den Landkomthur und das Ordenshaus zu Marburg nebst andern in seinen Landen mit allerlei Neuerungen und Beschwerungen zu belästigen“ [1]). Auf seine Bitte um Schutz gegen den gewaltthätigen Fürsten erließ der Kaiser aus Madrid an diesen den Befehl: die Heiligthümer S. Elisabeths in ihren Sarg zurückzulegen und diesen entweder ihm selbst oder dem Röm. König, dessen Abgeordneten oder auch sofort dem Administrator des Ordens wieder zurückzugeben, sich aber auch fortan aller Gewaltthätigkeiten und Belästigungen gegen den Orden und alle seine Angehörigen in seinen Landen zu enthalten, „damit Wir, fügte er hinzu, von unserm Fürsten, dem Administrator des Hochmeisterthums um Hülfe des Rechts ferner nicht angesucht würden, denn Deine Liebe hat leichtlich zu ermessen, daß uns nicht gebühren wollte, in diesem Falle ihn auf sein Ansuchen rechtlos zu lassen“ [2]).

Damit aber war die Sache noch keineswegs abgethan. Der Deutschmeister mußte nicht nur auch beim Röm. Könige, der im Februar des J. 1540 einige Tage im Ordenshause zu Mergentheim verweilte [3]), darüber Klage führen, daß der Landgraf dem kaiserlichen Befehl nicht Folge geleistet, sondern dieser sprach sich auch gegen den Landkomthur höchst unwillig darüber aus, daß man ihm jetzt eine ihm früher versprochene Summe von 5000 Gulden nebst einem gewissen Korngeld nicht mehr vorstrecken wollte, damit drohend, er möge die Folgen seines Nichthaltens dessen, was er versprochen, sich selbst zuschreiben [4]). Man fand in einem Kapitel-Gespräch zu Horneck rathsam, wo möglich die Mißhelligkeiten mit dem Landgrafen auf gütlichem Wege auszugleichen. Dieß sollte eine Gesandtschaft, vornehmlich an deren Spitze der Landkomthur Graf Philipp von Solms versuchen und zugleich des Landgrafen Gesinnung

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Wertheim 21. Juli 1539 in Entdeckter Ungrund u. s. w. Nr. LXXXI.

[2]) Schreiben des Kaisers an den Landgr. von Hessen, dat. Madrid 14. October 1539 bei Jaeger IV. 78. Justi Vorzeit Jahr 1827. 209.

[3]) Nach der Traperie-Rechnung betrugen die Kosten des Aufenthalts für das Haus 225 Gulden. Jaeger V. 1540.

[4]) Schreiben des Landgrafen an den Landkomthur, dat. Rotenburg Dienstag nach Oculi 1540 in Histor.-diplom. Unterricht Beilage 121.

gegen den Orden näher ausforschen. Gelinge der Versuch nicht, so beschloß man, nach dem Rath des Röm. Königs durch eine Gesandtschaft die Sache, besonders in Betreff des geraubten Heiligthums nochmals an den kaiserl. Hof zu bringen und um weitere Maßregeln zu bitten [1]). Die Sendung blieb ohne Erfolg; vielmehr fand es der Landkomthur zu seiner Sicherheit rathsam, die Ballei zu verlassen; man beschloß im Kapitel zu Horneck, ihm einstweilen das Haus zu Mainz einzuräumen und ihn auf gemeine Kosten der Gebietiger dort zu unterhalten [2]).

Auch mit dem Kurfürsten Johann Friedrich von Sachsen lag der Orden um diese Zeit noch fort und fort in Streit. Wie erwähnt, hatte man sich beim Kaiser auch über diesen Fürsten wegen unrechtmäßiger Einziehung mehrer Ordenshäuser beklagt. Ohne aber auf den kaiserlichen Befehl zu achten, sie dem Orden zurückzugeben, selbst auch ohne sich deshalb nur irgendwie zu verantworten, erlaubte er sich jetzt einen neuen Eingriff in des Ordens Eigenthum. Man hatte schon längst den Komthur zu Altenburg, wie es scheint nicht ohne Grund, beschuldigt, daß er den Bestimmungen des früher mit dem Kurfürsten (1529) geschlossenen Vertrags [3]) nicht nur nicht Folge geleistet, sondern seine Pflichten auch vielfach verabsäumt und sein Haus nebst dessen Besitzungen aus Eigennutz verwahrlost und verwüstet habe [4]). Man hatte nachmals vergebens vom Komthur und vom Statthalter der Ballei Thüringen Christoph von Neckerodt von Seiten des Kurfürsten die Einlieferung sämmtlicher das Haus zu Altenburg betreffenden Urkunden nebst einem Erbregister verlangt. Sie hatten den Besitz derselben abgeleugnet. Darauf ertheilte der Kurfürst seinem Amtmann zu Altenburg den Befehl, sich das dortige Ordenshaus nebst allen seinen Zubehörungen einräumen zu lassen, um es seiner ursprünglichen Bestimmung gemäß zu milden Zwecken zu verwenden, wogegen dem Komthur eine Entschädigung

---

[1]) Verhandlungen im Gespräch zu Horneck, Donnerstag nach Lätare 1540 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Verhandlung ebendaselbst.

[3]) S. oben S. 41.

[4]) Vgl. die Abhandlung von Gabelentz: Die Aufhebung des Deutschen Ordenshauses zu Altenburg u. s. w. in den Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforschenden Gesellsch. des Osterlandes zu Altenburg II. H. II. S. 150 Beilage 20.

oder eine jährliche Rente zugesichert werden sollte [1]). Der Komthur mußte sich fügen; er legte zwar eine Protestation gegen das Verfahren ein, sie ward aber nicht weiter beachtet. Es wurde auf höchsten Befehl ein Aufseher über das Haus eingesetzt, vom Rath der Stadt ein neues Hospital eingerichtet, die Einkünfte zum Theil zur Unterhaltung der Geistlichen und Schullehrer verwendet und manches andere umgestaltet [2]). Indeß dauerte dieser Zustand der Dinge, wie wir später sehen werden, doch nur einige Jahre. Man wandte sich sogleich vom Kapitel zu Horneck aus gegen des Kurfürsten gewaltthätiges Verfahren an den Kaiser um Hülfe [3]).

Neben diesen ungerechten Eingriffen in des Ordens Eigenthum in Hessen und Sachsen dauerten auch in andern Balleien die Streitigkeiten mit den Fürsten über Besteuerungen und Dienstbelastungen der Ordenshäuser, willkührliche Anmaßungen gegen des Ordens Gerichtsbarkeit und andere Beschwerden nach wie vor noch fort, so namentlich der Streit mit dem Pfalzgrafen Otto Heinrich, und es hatte auch wenig Erfolg, daß sich der Deutschmeister vom Röm. Könige sein ausschließliches Jurisdictions-Recht in Mergentheim, Gundelsheim und mehren andern Ordensbesitzungen von neuem bestätigen ließ [4]), denn wie die Grafen von Oettingen gegen das Haus Kapfenburg, erlaubten sich auch andere Dynasten immer wieder allerlei Anmaßungen gegen des Ordens Rechte und Freiheiten [5]).

Aber auch im Orden selbst waltete noch fortwährend Unfriede und Zwist. Die körperlichen Umstände des Deutschmeisters Walthers von Cronberg ließen erwarten, daß er seinem hohen, schweren Amte nicht mehr lange werde vorstehen können, und so drängte sich auch jetzt wieder im Kapitel zu Horneck die Frage auf, wie es im betreffenden Fall mit der neuen Meisterwahl gehalten werden solle? Die Landkomthure des Preußischen Gebiets (der ehemaligen Kammer-Balleien des Hochmeisters) hielten sich nach einem frühern Ueber-

---

[1]) Schreiben des Kurfürsten von Sachsen, dat. Eisenberg 1. Novbr. 1539 Abhandlung von Gabelentz Beilage 8.

[2]) Das Nähere in der Abhandlung von Gabelentz a. a. O.

[3]) Verhandlung im Kapitel-Gespräch zu Horneck im R.-Archiv zu Stuttg.

[4]) Bestätigungsurkunde, dat. Hagenau 22. Juli 1540. Jaeger V. 1540.

[5]) Verhandlungen zu Horneck im R.-Archiv zu Stuttgart. Man beschloß, der Deutschmeister solle wegen der häufigen Anmaßungen gegen die Privilegien des Ordens auf nächstem Reichstage besonders auch eine genauere Declaration in Betreff seiner Freiheit von allen fremden Gerichten auszuwirken suchen.

einkommen dazu berechtigt, während die Administration des Hochmeisterthums mit dem Deutschmeisterthum verbunden sei, an der Meisterwahl mit Theil nehmen zu können [1]). Nach der Lage der Verhältnisse war ihr Recht auch nicht zu bestreiten. Allein in dem letzten General-Kapitel zu Mergentheim (1536) hatten sie, vielleicht durch einige ihnen angemuthete Beschränkungen ihres Wahlrechts dazu veranlaßt, eine Erklärung abgegeben, die man dahin deutete, als hätten sie sich der Theilnahme an der Wahl ganz entschlagen. So war unter den Landkomthuren Zwiespalt entstanden und man beschloß jetzt im Kapitel zu Horneck: Es solle im August mit den Landkomthuren des Deutschen Gebiets in Mainz über die Sache der Meisterwahl verhandelt, die Gebietiger des Preußischen Gebiets aber nicht dazu eingeladen werden, „weil sie sie nichts angehe." Werde der Deutschmeister, wie ihm aufgetragen ward, mit den Landkomthuren des Preußischen Gebiets keine gütliche Einigung zu Stande bringen und diese sich vielleicht eine Appellation vorbehalten, so sollte in Mainz berathen werden, wie es zur Verhütung einer noch größeren Zerrüttung bis zum Austrag der Sache im vorkommenden Falle gehalten werden solle [2]).

Neben dieser Spaltung im Innern des Ordens gingen auch mancherlei Unordnungen in den einzelnen Komthureien vielfach zur Seite. In der Ballei Franken war das Haus zu Genghofen durch die schlechte Verwaltung des Hauskomthurs in solchem Verfall, daß der Beamte seines Amtes entsetzt werden mußte. Bei einer Visitation in der Ballei Utrecht fanden sich so viele Vergehungen der dortigen Amtsbrüder und selbst auch des Statthalters gegen das Ordensgesetz und Herkommen, daß man mit aller Strenge und selbst mit der Drohung, die Hülfe des Kaisers in Anspruch zu nehmen, gebieten mußte, von dem gesetzwidrigen Verfahren abzulassen. Dem Landkomthur von Sachsen mußte man auf seine Bitte, ihn mit tauglichen Ritterbrüdern zu versorgen, denen er die Aemter anvertrauen könne, die Antwort geben, es sei ein solcher Mangel an rechtschaffenen Personen, daß „man sich mit Besetzung der Hausämter kaum zu flicken und zu helfen wisse." Wenn er nicht gute, fromme und

---

[1]) Es heißt in der Verhandlung zu Horneck: Es sei den Landkomthuren des Preußischen Gebiets im Kapitel zu Speier 1525 bewilligt worden, während der obenerwähnten Anordnung sie zur Wahl eines Deutschmeisters und Administrators zuzulassen.

[2]) Verhandlungen im Kapitel zu Horneck 1540 im R.-Arch. zu Stuttgart.

redliche Leute in den Orden aufnehmen könne, so müsse er bis auf bessere Zeiten die Häuser auf andere Weise verwalten lassen [1]). In der Ballei Alten-Biesen war es längst dahin gekommen, daß die gewöhnlichen Einnahmen zu den Ausgaben bei weitem nicht mehr zureichten; man sah sich zu dem Beschluß genöthigt, daß fortan in allen wichtigen, mit Kosten verbundenen Angelegenheiten auch alle Pastoren und andere Ordenspersonen, die nicht Kapitulare seien, nach ihrem Vermögen mit beisteuern sollten [2]).

Großen Nachtheil brachte den Ordenshäusern der Juden-Wucher, der trotz den strengen Verboten auf mehren Reichstagen mit den Ordensbeamten und deren Unterthanen an vielen Orten noch immer mit größter Frechheit betrieben wurde. Man hatte immer neue Schliche und Wege gefunden, wie man das Gesetz umgehen konnte. Alle Verluste, die für Viele aus den betrügerischen Wuchercontracten der „nagenden Juden" durch langwierige Processe vor den Gerichten erfolgt waren und nicht selten Familien mit Habe und Gut in die drückendste Armuth gebracht hatten, waren noch nicht hinreichend gewesen, um von dem verderblichen Unwesen abzuschrecken. Da erließ der Deutschmeister an alle Ordens-Angehörigen und Unterthanen die Verordnung: „Niemand solle fortan mehr weder heimlich noch öffentlich von Juden etwas entlehnen, mit ihnen handeln, ihnen Güter oder Gerechtsame verpfänden oder auch Verschreibungen an sie ausstellen bei Vermeidung der Wucherstrafe nach Gestalt und Gelegenheit eines Jeglichen Ueberfahrung an Leib und Gut. Wer in Erfahrung bringe, daß Jemand trotz diesem Gebote bei Juden Geld aufnehme oder sich in Wuchercontracte einlasse, solle es binnen Monatsfrist bei einem Rügegericht des Ordens rügen oder wo ein solches nicht vorhanden sei, es des Ordens Amtleuten, denen der Ueberfahrer unterworfen sei, alsbald anzeigen. Wenn aber Jemand, Christ oder Jude dem zuwider handle, dem solle nach dem Reichsabschied des Contracts, Schulden, Bürgschaft oder Verpfändung halber vor keinem Gericht weder Recht noch Bezahlung vom Deutschmeister oder den Ordens-Amtleuten gestattet oder dazu verholfen werden, abgesehen von allen vom Kaiser der Judenschaft verliehenen „vermeinten Freiheiten." Die Landkomthure, Statthalter, Komthure,

---

[1]) Darüber die Kapitel-Verhandlungen im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Kapitel-Schluß zu Biesen bei Wimar Kapitel-Schlüsse p. 35 in der Bibliothek zu Weimar und Archiv zu Sachsenhausen.

Amtleute, Vögte, Schultheiße, Bürgermeister und Richter wurden vom Deutschmeister aufgefordert, dieses Verbot in ihren Komthureien und Amtsberichten überall bekannt zu machen und für dessen Aufrechthaltung Sorge zu tragen [1]).

Aber nicht blos durch solchen Judenwucher, sondern auch auf andere Weise wurden hie und da die Ordenshäuser oft noch ordnungswidrig mit Schulden überladen. So fand man sich in der Ballei Elsaß zu der Verordnung veranlaßt: kein Komthur solle fortan in ungeziemender Weise durch Verpfändungen und Geldaufnahmen sein Haus mit Schulden beschweren, außer mit Wissen und Willen des Landkomthurs. Wer es sich dennoch eigenwillig erlaube, solle von diesem mit Rath seiner Rathsgebietiger seines Amtes entsetzt werden. Und weil man auch dort mit dem Nachlaß eines verstorbenen Landkomthurs oder Komthurs nicht immer ordnungsmäßig verfuhr, so mußten auch für diese Fälle Vorschriften gegeben werden, wie es damit zum Besten der Ordenshäuser gehalten werden solle [2]).

Dabei aber ließ der Deutschmeister auch die äußern Angelegenheiten seines Ordens nie aus den Augen. Auf die Nachricht, daß der König von Polen wegen Aufhebung der gegen Herzog Albrecht von Preußen ausgesprochenen Acht sich wieder an den Kaiser gewandt und dieser ihm geantwortet habe, er könne sich darüber nur auf einem Reichstage entscheiden und werde die Sache auf dem nächstfolgenden zur Verhandlung bringen [3]), unterließ der Meister nicht, auch seiner Seits an den Röm. König eine neue Beschwerde über den Herzog wegen der fortwährenden Zurückhaltung Preußens zu richten. Er erhielt zwar keine besonders tröstende, der des Kaisers ziemlich gleichlautende Antwort [4]). Als indeß im Februar (1541)

---

[1]) Der gedruckte Erlaß des oben in seinem wesentlichen Inhalt mitgetheilten Verbots, dat. Mergentheim am 20. des Herbstmonats 1540 im R.-Archiv Wien. Besonders häufig wurden die Processe wegen des betrügerischen Judenwuchers am Gericht zu Rottweil anhängig gemacht. Im Jahre 1542 ertheilte auch der Röm. König dem Orden einen besondern Freiheitsbrief gegen den Judenwucher.

[2]) Beschlüsse des Provinzial-Kapitels zu Alzhausen 1540 im R.-Archiv zu Stuttgart. Es heißt z. B. Alles baare Geld eines Verstorbenen solle stets nur zur Verbesserung eines Hauses oder zur Ablösung darauf liegender Zinszahlungen verwendet werden.

[3]) De Wal Histoire VIII. 332. Bock 257.

[4]) Wir erfahren dieß durch ein Schreiben des Polnischen Bevollmächtigten Hieronymus Lasky, dat. Ulm 19. Juli 1540. Wie er vom Könige selbst gehört,

der Kaiser auf seiner Reise zum Reichstage in Regensburg auf das Haus Horneck kam und dort übernachtete [1]), mochte der Deutschmeister neue Hoffnung fassen, ihn entschiedener für seine Sache zu gewinnen; er sah sich jedoch abermals getäuscht. Die ernste Sprache des Königs von Polen in einem neuen Schreiben hatte bereits auf den Kaiser so nachdrücklich gewirkt, daß er bald nach seiner Ankunft in Regensburg eine neue Suspension der Acht verfügte. Wie sehr er überhaupt wünschte, die ganze ihm unangenehme Sache möglichst bald beseitigt zu sehen, geht aus seiner Antwort an den König klar hervor. „Wir haben, heißt es, die Acht zu verschieben befohlen in Ansehung und Betrachtung nicht sowohl unseres Amtes als der brüderlichen Verwandtniß, die zwischen uns und Ew. Durchlaucht ist. Wollte Gott, es wäre in unserer Macht, das Decret (der Acht) ohne Gewalt oder Injurie ganz aufzuheben, wie wir dieß Ew. Durchlaucht wegen gern thun wollten.“ Die Sache liege nicht an ihm; ohne Verletzung seines Eides könne er die Reichsconstitutionen nicht aufheben. Er wolle jedoch bei den Reichsständen allen Fleiß anwenden, daß die Streitsache in füglicher Weise vertragen werde. In ähnlichen Worten sprach sich bald auch der Röm. König gegen den von Polen aus [2]).

Doch auch dem Deutschmeister gab der Kaiser nach einiger Zeit wieder einen Beweis seiner Geneigtheit gegen den Orden. Auf die bei ihm angebrachte Klage, daß trotz der Exemtion des Ordens von aller fremden Gerichtsbarkeit häufig noch sowohl die Landkomthure, Komthure und übrigen Glieder des Ordens, als auch dessen Amtleute, Diener und Unterthanen in Städten und auf dem Lande bald vor die kaiserlichen Reichsgerichte, bald vor fürstliche und städtische Hof-, Frei-, Land-, Burg-, Stadt- und geistliche Gerichte vorgeladen und die bei den Ordensbeamten oder Ordensrichtern bereits angebrachten Klagen von diesen abgefordert und an jene Gerichte gebracht würden, trat er dieser Verletzung der Freiheit des

---

hatte dieser dem Meister geantwortet: Quod ad eam rem opus sit concordibus statuum Imperii animis, et propterea brevi futuram universalem Imperii dietam, in qua ipse (der Meister) compareat et rem sollicitet.

[1]) Nach der Traperie-Rechnung betrugen die Verpflegungskosten für den Kaiser und sein Geleite von 500 Reitern auf eine Nacht 513 Gulden. Jaeger V. 1541.

[2]) Schreiben des Kaisers, dat. Regensburg 3. März 1541. Schreiben des Röm. Königs, dat. Wien 11. März 1541, Abschrift im Archiv zu Königsberg.

Ordens durch die Verordnung entgegen: man solle künftig weder irgend einen Gebietiger noch eine andere Person oder Angehörige des Ordens, noch irgend jemand, der in dessen Dienst- oder unterthänigem Verhältniß stehe, vor eins der genannten Gerichte laden, sondern die Richter sollten alle peinlichen und bürgerlichen Klagsachen jeder Zeit an den Meister, die Landkomthure, Komthure oder die von ihnen Bevollmächtigten verweisen und zwar jeden Ordensunterthan an den, unter dessen Gericht er ansäßig sei. Nur wenn den Klägern hier Orts das Recht verweigert oder eine Sache geistlich sei, solle ein anderer Rechtsweg gestattet sein [1]).

Wie der Kaiser versprochen, kam nun auf dem Reichstage die Achtserklärung gegen den Herzog von Preußen wiederum zur Sprache. Mit dem Gesandten des Königs von Polen verbanden sich auch der Kurfürst Joachim von Brandenburg, der Fürst Wolfgang von Anhalt und die Gesandten des Kurfürsten von Sachsen, des Pfalzgrafen Otto Heinrich, des Markgrafen Georg von Anspach, des Landgrafen Philipp von Hessen und mehrer anderer Fürsten in einer Bitte an den Kaiser: wenn es ihm nicht zustehe, eine verhängte Reichsacht gänzlich durch ein Machtwort aufzuheben, doch öffentlich wenigstens eine Suspension derselben auszusprechen [2]). Allein der Deutschmeister [3]) säumte nicht, bald darauf eine Gegenschrift einzureichen, worin er mit allerlei Gründen zu erweisen suchte, daß auch selbst eine Suspension der Acht ohne Verletzung der Rechte des Ordens nicht zulässig sei [4]). Er wiederholte daher alsbald mit Bezug auf die Eingabe der genannten Fürsten an den Kaiser das Gesuch, die Execution der Acht gegen den Herzog endlich doch vollführen zu lassen [5]). Auf die eifrige Verwendung des Röm. Königs

---

[1]) Kaiserliche Urkunde, dat. Regensburg 17. Mai 1541 in Brandenburg. Usurp.-Gesch. 207 Nr. 97. Histor.-diplom. Unterricht Nr. 24. Lünig Reichs-Archiv Teutsch. Orden 74. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 46. 96. ff. Bestätigungen dieser Urkunde von K. Ferdinand I. (Augsburg 28. Mai 1559) und K. Maximilian II. (Augsburg 18. Mai 1566) in Brand. Usurp.-Gesch. Nr. 99 und Acta des Ordens gegen Nürnberg p. 101.

[2]) Supplication der oben genannten Fürsten an den Kaiser, dat. Regensburg 25. Mai 1541 im Archiv zu Königsberg.

[3]) Er war auf dem Reichstage selbst anwesend.

[4]) Supplication des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Regensb. 19. Juli 1541, im Archiv zu Königsberg.

[5]) Zweite Supplication des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Ratisponae XXIV. Julii 1541 im Archiv zu Königsberg.

aber wurde die Acht dennoch wieder auf ein Jahr suspendirt, eine gütliche Unterhandlung von den erwähnten Fürsten und Reichsständen für durchaus rathsam und zulässig erkannt und die Streitsache der Vermittlung einer Anzahl Commissarien anheimgestellt [1]).

Mittlerweile war auch der geflüchtete Landkomthur von Hessen Wolfgang Schutzbar genannt Milchling auf dem Reichstage zu Regensburg erschienen. Er fühlte sich vor fernern Gewaltschritten so unsicher, daß er den Kaiser bat, ihn nebst den übrigen Ordensgliedern und Dienern seiner Ballei für Leib, Habe und Gut in seinen besondern Schirm und Schutz zu nehmen „und ihm und den Personen und Dienern seines Ordens des Kaisers und des heil. Reichs freie, starke Sicherheit und Geleit mitzutheilen." Der Kaiser stellte ihm zwar einen solchen Sicherheitsbrief auf die nächsten drei Jahre aus, nahm alle Freiheiten und Rechte in Schutz und Verspruch, zugleich allen Reichsständen unter einer Strafe von 50 Mark Goldes gebietend, den Landkomthur und die Seinen des Ordens fortan nicht zu bekümmern, zu beleidigen und zu beschweren, sondern sie überall im Reich frei und sicher wohnen und handeln und wandeln zu lassen [2]). Wir hören jedoch nicht, ob der Kaiser bei dieser Veranlassung über die Zurückgabe der Reliquien der heil. Elisabeth an den Orden eine weitere Verfügung an den Landgrafen erlassen habe.

Dennoch unterließ der Fürst nicht, dem genannten Landkomthur, der im Frühling des J. 1542 als Hauptmann an der Spitze eines vom Orden gestellten Reiterhaufens an einem Türkenzuge mit Theil genommen hatte [3]), nach dessen Rückkehr seinen ganzen Unwillen über ein an ihn gerichtetes Schreiben desselben und über sein ganzes Verhalten gegen ihn als seinen Landesfürsten, dem er als Unterthan

---

[1]) Darüber Schreiben des Röm. Königs an den König von Polen und den Kurfürsten von Brandenburg, dat. Linz 22. October und 21. November 1541 im Archiv zu Königsberg.

[2]) Kaiserlicher Schutzbrief für den Landkomthur von Hessen, dat. Regensburg 20. Juli 1541 im Reichs-Archiv zu Wien. Graf Wolfgang von Hohenlohe publicirt ihn als kaiserl. Commissarius im Druck und untersiegelt, dat. Weickersheim 20. August 1541.

[3]) Der Beschluß über diesen Türkenzug wurde in einem Kapitel-Gespräch zu Horneck am Donnerstag nach Judica 1542 gefaßt. Der Landkomthur von Hessen stellte aus seiner Ballei 14 Pferde. R.-Archiv zu Stuttgart. Es begleiteten ihn auf dem Zuge auch mehre Komthure und Hauskomthure. Vgl. Sammlung der Reichs-Abschiede II. 455.

Gehorsam und Treue schuldig sei, zu erkennen zu geben [1]). Zudem warf er ihm auch öffentlich vor, daß er seine bisher armen Verwandten blos auf Unkosten des Ordens bereichere [2]).

Je öfter aber der Orden schon seit längerer Zeit mit Anklagen und Beschuldigungen aller Art bald hier, bald dort belästigt und verunglimpft ward, um so schmerzlicher mußte nun für den alten, körperlich schon sehr leidenden Deutschmeister der Eindruck sein, den ein Ereigniß in seiner Ballei Franken auf ihn machte. Es geschah im November des J. 1542, daß die drei Komthure von Virnsberg, Kapfenburg und Heilbronn und zwar letzterer mit einer Anzahl Bewaffneter in das Ordenshaus zu Nürnberg kamen, den dortigen Hauskomthur Philipp von Weingarten zur Rechnungslegung aufforderten, ihn seines Amtes entsetzten, dann gefangen nahmen und Anstalt trafen, ihn heimlich wegzuführen. Auf die Nachricht hievon erschienen sofort im Ordenshause der Bürgermeister und einige Rathsherren der Stadt, beschwerten sich über die gesetzwidrige Gewaltthat, verlangten des Hauskomthurs Freilassung und forderten die drei Komthure aufs Rathhaus vor. Diese wollten nun zwar nicht eingestehen, daß der Hauskomthur wirklich von ihnen verstrickt sei, vorgebend, sie hätten vom Deutschmeister nur Befehl, ihm die Verwaltung abzunehmen, von ihm Rechnung zu fordern und ihn an einen andern Ort zu versetzen. Der Bürgermeister erwiderte aber: in Betreff der Rechnungslegung wolle man keinen Einspruch thun, allein Gewaltsamkeiten und Amtsentsetzung werde man nicht dulden. Er forderte alsdann die Ordensherren abermals auf, auf dem Rath zu erscheinen, um dort weitern Bescheid zu erwarten. Um einen Rathsbescheid, erklärten die Komthure, hätten sie sich nicht zu kümmern; ihrem Herrn, dem Deutschmeister stehe an sich die Befugniß zu, Ordensangehörige in einem Ordenshause zu stöcken und zu pflöcken. Die Rathsherren zeigten darauf Alles, was mit ihnen verhandelt war, der gesammten Rathsversammlung an und man beschloß alsbald: um die obrigkeitliche Gewalt des Raths aufrecht zu erhalten, sollten sofort alle Zugänge des Hauses mit bewaffneter Mannschaft besetzt und bis auf weiteres niemand aus- und eingelassen werden. So geschah es auch und die drei Komthure sahen sich nun

---

[1]) Schreiben des Landgrafen Philipp an den Landkomthur, dat. Kassel 24. Julii 1542 in Histor.-diplom. Unterricht Nr. 166. „Edler, redet er ihn an, der Du uns billich lieber getreuer sein sollst."

[2]) Rommel III. 374.

selbst gefangen. Zwei an sie abgesandte Rathsherren erklärten ihnen nun nochmals: da sie sich heimlich ins Ordenshaus eingeschlichen und eigenmächtig den Hauskomthur in Bestrickung genommen, so fordere der Rath unabweislich seine Freilassung. Dem Deutschmeister stehe zu jener kein Recht zu, denn außer dem Rath als geordneter Obrigkeit sei niemand befugt, im Bereiche seines Stadtgebietes eine Bestrickung zu verfügen. Es blieb jetzt den Komthuren zu ihrer eigenen Befreiung nur noch der Ausweg offen, den Hauskomthur zu der Erklärung zu bewegen, daß er nie bestrickt worden sei, und da sie die Versicherung hinzufügten: man habe dem Rath an seiner Obrigkeit in keiner Weise Eintrag thun wollen, so fand sich dieser zufrieden gestellt [1]). In Nürnberg aber wollte man wissen, man habe den Hauskomthur wegen seines ärgerlichen Lebenswandels wirklich gefangen gesetzt und dann aus dem Hause entfernen wollen, weil man besorgt gewesen, er werde eine hübsche Weibsperson, „die silberne Schnur" genannt, die er stets bei sich gehalten und in kostbaren Schmuck und Seide gekleidet, heirathen und sich alsdann mit dem Ordenshause in den Schutz und die Gewalt der Nürnberger begeben [2]). Es liegt sonach die Vermuthung nahe, daß dieß der wahre Zweck der Sendung der Komthure gewesen sein mag.

Das Jahr 1543 begann für den Orden unter traurigen Verhältnissen. Schwere Leiden fesselten den hochbejahrten, bisher so rastlos thätigen Deutschmeister mehre Monate lang ans Krankenbette, bis er ihnen endlich am 4. April erliegen mußte [3]). Er hatte in seinem hohen Amte eine verhängnißvolle, trübe und schwer bedrängte Zeit durchlebt, jedoch stets mit der vollsten Kraft seines Geistes bemüht, die vielfachen Stürme, welche in dieser für den Orden so schweren Zeit ihn von allen Seiten bedrohten, mit standhaftem Muthe abzuwenden. Es lebte in ihm die Ueberzeugung fest, keine Gefahr sei zu groß, es müsse ihr mit kühnem Geist begegnet,

---

[1]) So finden wir den Bericht, dat. Montag den 13. November 1542 in Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 121—125.

[2]) So berichtet Hieronymus Schürstab dem Herzog von Preußen in einem Schreiben dat. Nürnberg 4. December 1542. Er spricht jedoch nicht vom Hauskomthur, sondern vom dortigen Spittelmeister. Ein Mscr. in der Bibliothek zu Nürnberg erwähnt ebenfalls des ärgerlichen Lebens des Hauskomthurs und fügt hinzu: er habe seine Concubine aus dem Hause schaffen müssen.

[3]) De Wal Recherches II. 324. Bachem 56. Paul Schriber Deutsch-Ordens-Chronik. Mscr. 126. Bock 260.

sie könne mit tugendhafter Manneskraft überwunden werden. Darum war es sein stetes Streben, durch Beförderung reiner Sittlichkeit, durch strenge Obhut für Ordnung, Sitte und Gesetz die innere moralische Kraft seines Ordens wieder mehr zu stärken und durch tadellosen Wandel im Leben aller seiner Ordensbrüder ein Bild wahrhaft edler Ritterlichkeit aufzustellen, ein Bild, welches seine alte Würde wieder neu hervorheben und der Welt wieder mehr Achtung einflößen könne. Darum hielt er stets und überall streng auf Disciplin und Ordnung [1]). Er überträgt dem von Stein zum Altenstein die Verwaltung der Komthurei zu Genghofen mit der Weisung: er solle sich nicht erlauben, außer dem Convent an einem besondern Tisch zu speisen und sich fortan alles Hofierens und der übermäßigen Gastereien enthalten, wodurch er bisher das Ordenshaus zu Rothenburg mit so großen Kosten beladen. Er entfernt sofort den Hauskomthur zu Genghofen, als er erfährt, daß durch dessen Verschwendung und schlechte Verwaltung das Haus immer mehr in Verfall gerathe. Er will den Ordensritter Wilhelm Knebel von Katzenelnbogen nur dann erst zur Uebernahme des Hauses zu Regensburg zulassen, wenn er in seiner bisherigen Haushaltung und Rechnung tugendlich, redlich und ordentlich erfunden ist. Um so viel wie möglich alles Unsittliche von seinem Orden fern zu halten, hielt er stets mit großer Strenge auf die genauste und sorgsamste Prüfung bei der Aufnahme neuer Ordensbrüder in Betreff ihres bisherigen Lebenswandels. Er läßt einen jungen Edelmann von Schwarzenberg, der ihm „unsittsam, unmäßig und verthuerisch" geschildert wird, ohne weiteres zurückweisen, obgleich er ihm selbst vom Röm. König zur Aufnahme empfohlen war. Je mehr er aber erkannt hatte, wie äußerst wichtig für die Aufrechthaltung des sittlichen Geistes im Orden die möglichste Vorsicht und Strenge bei der Aufnahme neuer Ritterbrüder seien, um so lieber nahm er im J. 1542, als sich sechs junge Edelleute zum Eintritt in den Orden gemeldet hatten, diese Gelegenheit wahr, die Aufnahme mehr nur von sich und einigen seiner Rathsgebietiger abhängig zu machen. Auf seinen Vorschlag wurde in einem Kapitel der Beschluß gefaßt:

---

[1]) De Wal VIII. 333. J. Holzapfel in seiner Schrift: Der Deutsche Ritter-Orden in seinem Wirken für Kirche und Reich. Wien 1850 S. 101 sagt: Die Säule des Ordens in schwer bedrängter Zeit, der Ritter voll der Treue zum Kaiser und zur Kirche, der edle Deutsche Herr, W. von Kronberg starb 1543.

Es sei zwar altes, gutes Herkommen, daß man nach Rath eines gemeinen Kapitel-Gesprächs neue Ritterbrüder aufzunehmen bewilligt habe; weil aber solche Gespräche in jetziger Zeit sparsam gehalten, die um Aufnahme Bittenden oft lange hingehalten würden, so solle dem Deutschmeister, zumal da der Orden täglich mehr an Ritterbrüdern Mangel leide, fortan das Recht zustehen, hiebei nach Rath seiner Rathsgebietiger zu handeln, wie es ihm gut dünke, bis man wieder eine Aenderung beschließe [1]). Und so hat man wohl mit Recht diesen Meister eine Säule der Sittlichkeit im Orden genannt.

---

[1]) Kapitel-Schluß vom J. 1542 im R.-Archiv zu Stuttgart.

Drittes Kapitel.

Der Orden unter dem Deutschmeister Wolfgang Schutzbar, genannt Milchling.

1543—1566.

Die Wahl eines neuen Oberhaupts des Ordens erforderte die Berufung eines General-Kapitels und mehr wie je drängten sich jetzt zur Verhandlung sehr wichtige Fragen auf. Sie mußten nach alter Ordnung zuvor den Landkomthuren zur Vorberathung mit ihren Gebietigern mitgetheilt werden. So geschah es auch in Franken in einem Kapitel-Gespräch in Mergentheim, wo eben die traurige Nachricht einlief, daß Herzog Moritz von Sachsen, dem Beispiel des Kurfürsten folgend, der Ballei Thüringen nun auch das reichbegüterte Haus Zschillen entrissen und den Erben Ernsts von Schönburg zugewiesen habe [1]). Man fand nach Verlesung der dem General-Kapitel zur Berathung vorzulegenden Punkte nicht rathsam und selbst auch „nicht schicklich," vor der Wahl eines neuen Oberhaupts über die noch obwaltende Streitfrage wegen der Meisterwahl zu verhandeln, zumal da der verstorbene Deutschmeister auch keinen Statthalter als Vertreter in seinem Meisteramte ernannt hatte [2]).

Er hatte bereits ein Kapitel nach Speier berufen, um die Sache endlich zur Entscheidung zu bringen. Sein Tod hatte es verhindert. Als das General-Kapitel nun am Sonntag Jubilate (15. April)

---

[1]) Vobleter Mscr. über d. D. Orden. Leitzmann die Ballei Thüringen in Förstemann Neue Mittheil. histor. antiquar. Forschungen. IV. 4. S. 117.

[2]) Verhandlung im Kapitel zu Mergentheim, dat. Montag nach Misericord. sub interregno 1543 im R.-Archiv zu Stuttgart (unvollständig).

eröffnet ward, mußten zuvor nach alter, immer noch geltender Satzung sämmtliche anwesende Landkomthure oder deren Stellvertreter (es fehlten wegen kriegerischer Unruhen nur der Statthalter von Utrecht und der Landkomthur von Alten-Biesen) ihre Amtssiegel abgeben, zum Zeichen ihrer augenblicklichen Amtserledigung. Nach Beendigung der bei einem General-Kapitel altherkömmlichen Feierlichkeiten und nachdem nach altem Brauch der Landkomthur von Franken [1]) das Directorium in den Verhandlungen im Namen des Deutschmeisters übernommen, schritt man vor allem zur wichtigsten Frage über die Wahl eines neuen Ordenshauptes. Da es nicht blos die Wahl eines Deutschmeisters, sondern zugleich auch die eines Administrators des Hochmeisterthums betraf, so hatte man für nothwendig befunden, auch die Landkomthure des s. g. Preußischen Gebiets, also die von Oesterreich, an der Etsch, von Elsaß und Koblenz zum Kapitel einzuberufen und sie waren sämmtlich erschienen, um an der Wahl mit Theil zu nehmen. Jedoch war dadurch der über diese Theilnahme an der Meisterwahl obwaltende Streit noch keineswegs beseitigt, denn die Landkomthure und Statthalter des Deutschen Gebiets erklärten sofort urkundlich und ausdrücklich: „es solle dieß ihnen und ihren Nachkommen und Balleien an allen und jeden ihren Rechten, Freiheiten, habenden Verträgen, löblichen, althergebrachten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten hinfüro nichts benehmen, sondern in aller Maaß und Weise daran ganz unvorgreiflich sein und bleiben" [2]).

Es waltete aber auch unter den Landkomthuren des Deutschen Gebiets selbst über die Meisterwahl noch ein alter Streit ob, der jetzt von neuem zur Sprache kam. Schon mehrmals hatten der Landkomthur, die Rathsgebietiger und Komthure der Ballei Franken es sich erlaubt und seit der Wahl des Deutschmeisters Adelmann von Adelmannsfelden es als ein altes Herkommen und Recht behauptet, beim Abgange eines Meisters sich in einem seiner Kammer-Häuser zu einem Kapitel zu versammeln, als Nachfolger im Meister-

[1]) Es war der hochbejahrte Eberhard von Ehingen; er hatte schon seit 50 Jahren verschiedene Ordens-Aemter verwaltet, auch oft in Heerzügen und Botschaften Dienste geleistet. Es wurde ihm jetzt zur Erleichterung ein Statthalter zugeordnet.

[2]) Urkundliche Erklärung der Landkomthure des Deutschen Gebiets, dat. im Kapitel zu Speier am Sonntag Jubilate 1543 im St.-Archiv zu Stuttgart p. 70. 71.

amt zwei Gebietiger zu erwählen, den einen als den tüchtigsten zu bezeichnen und beide dann den übrigen Landkomthuren des Deutschen Gebiets in einem Kapitel als Erwählte anzuzeigen, um sie dem Hochmeister zur Bestätigung vorzuschlagen. Mehrmals hatten die Landkomthure diesen Vorgang der Sache ziemlich unbeachtet gelassen. Als indeß die Franken diese Wahlform sich als ein besonderes Vorrecht anmaßten, widersprachen dem die übrigen Landkomthure, behauptend, daß ihnen eine gleiche Theilnahme mit vollem Recht zustehe. Schon bei den Wahlen Adelmanns von Adelmannsfelden und Dietrichs von Clee und in mehren Kapiteln, zuletzt auch unter Walther von Cronberg hatte man öfter versucht, den Streit durch eine gütliche Verhandlung auszugleichen; allein es war nie zu einer bestimmten Entscheidung gekommen, weil bald die eine, bald die andere Partei sich auf keine gründliche Erörterung einlassen wollte. Man beschloß auch jetzt nach langer Verhandlung im General-Kapitel zu Speier: es solle zunächst als vor allem nothwendig zur Wahl eines Meisters geschritten werden und die Entscheidung der vorliegenden Streitfrage einem künftigen Kapitel vorbehalten bleiben, „jedoch jedem Theil an seinen Rechten, altem Herbringen und Gerechtigkeiten unvorgreiflich." Jeden Falls solle der neugewählte Deutschmeister verpflichtet sein, als Oberhaupt des Ordens und ordentlicher Richter der Parteien die Verhandlung der Sache wieder vorzunehmen, um sie auf dem Wege Rechtens oder durch gütlichen Vertrag zur Entscheidung zu bringen, sei es in einem künftigen Kapitel oder anderwärts zu gelegener Zeit [1]).

Man schritt hierauf zur Meisterwahl. Der Landkomthur von Franken Eberhard von Ehingen leitete die dabei üblichen Förmlichkeiten. Nachdem man ordnungsmäßig die dreizehn Wahlherren erkoren, sie an ihre Pflichten erinnert und jeder die eidliche Zusicherung gegeben hatte, daß sie den von ihnen einstimmig oder durch Stimmenmehrheit Gewählten als ihr Oberhaupt anerkennen und ihm nach Laut des Ordensbuchs gebührende Ehre, Dienst und Gehorsam erweisen wollten [2]), fielen am 17. April die Wahlstimmen

---

[1]) Kapitel-Schluß zu Speier am 15. April 1543 im R.-Archiv zu Stuttgart p. 68—70. Es werden darin die vielfältigen Versuche aufgeführt, um die Streitfrage zu lösen. So weit ausgemacht, wie Holzapfel S. 102 die Entscheidung diesem Kapitel zuschreibt, war die Sache noch nicht.

[2]) Venator 259. Schreiben des Kapitels an den Kaiser, dat. Montag nach Jubilate 1543, wo der Hergang der Wahl erzählt wird.

einmüthig auf den Landkomthur von Hessen Wolfgang Schutzbar genannt Milchling, in der kleinen Stadt Treis in Hessen geboren [1]). Und sie konnten auf keinen andern fallen, als auf den Mann, der sich bereits in mehren Aemtern und zuletzt vierzehn Jahre lang als erster Vorstand einer Ballei durch Welt- und Geschäftskenntniß ausgezeichnet, der erst jüngst als Hauptmann sein Schwert ritterlich gegen die Türken geführt und in seinem Streit mit dem Landgrafen von Hessen seinen mannhaften Muth, seine unerschütterliche Entschlossenheit erprobt hatte. Bescheiden lehnte er Anfangs die ihm übertragene Würde ab, dünkte sich den Stürmen der Zeit nicht hinreichend gewachsen und schlug einige andere seiner Ordensbrüder zu dem hohen Amte vor [2]). Allein das Kapitel war nicht zu bewegen, von der geschehenen Wahl zurückzutreten.

Sehr bereitwillig gingen darauf die Gebietiger der Ballei Franken auf die von sämmtlichen Landkomthuren und Statthaltern unterstützte Bitte des neuen Deutschmeisters ein, ihm das Ordenshaus zu Mergentheim als Wohnsitz noch auf 15 Jahre zu überlassen; jedoch behielt sich die Ballei auch jetzt wieder ausdrücklich alle ihre Rechte und Ansprüche vor, mit der Bestimmung, daß wenn nach Ablauf der genannten Jahre das Haus der Ballei wieder zufallen würde, die sämmtlichen Landkomthure nach Beschaffenheit der Umstände für einen standesmäßigen Unterhalt des Hoch- und Deutschmeisters Sorge tragen sollten [3]). Dieß schien jedoch dem Meister zu einer seiner jetzigen hohen Würde angemessenen Stellung noch

---

[1]) De Wal VIII. 336 nennt seinen Vater Craft Schutzbar. Es war ein altes edles Geschlecht, dessen schon im 13. Jahrhundert häufig erwähnt wird; vgl. Gudenus II. 232. Oetter Burggrafen v. Nürnberg I. 379.

[2]) Venator 259. Ebenso das erwähnte Schreiben an den Kaiser, wo auch gesagt wird: nachdem man unter Glockengeläute ein Te Deum gesungen, sei der neuerwählte Meister durch Eberhard von Ehingen, der bis zur Wahl des Meisters und des Kapitels Statt gehalten, mit dem Meister- und Administratorthum durch Anstecken eines goldenen Ringes und Uebergabe des Siegels versehen worden.

[3]) Kapitel-Schluß im R.-Archiv zu Stuttgart, im Auszug bei Jaeger IV. 79. Es wurde noch die Bestimmung hinzugefügt: Sollte je das Hoch- und Deutschmeisterthum wieder getrennt und Preußen restituirt werden, so sollten die Preußischen Landkomthure verpflichtet sein, dem Deutschmeister für seine Bezahlung der Preußischen Söldner die Wiederlösung der Ballei Elsaß und die Verpfändung der Balleien Koblenz und an der Etsch zu gestatten. Vgl. De Wal Recherch. I. 338.

nicht hinreichend. Er erklärte daher dem Kapitel: Ungeachtet man bisher einem Deutschmeister mit Rücksicht auf die Verluste mehrer Häuser im Bauernkrieg und auf die Schulden seiner Vorfahren im Preußischen Krieg zu seinem Unterhalt das Haus Mergentheim mit dessen Zugehörungen eingeräumt habe, so reiche dieß Alles unter den jetzt obwaltenden Umständen und veränderten Verhältnissen noch keinesweges hin. Es müsse demnach in einem künftigen Kapitel dafür gesorgt werden und jeder Landkomthur darauf bedacht sein, dem Deutschmeister und Administrator des Hochmeisterthums seinem Stande und der Ehre des Ordens gemäß eine durchaus nothwendige, gebührliche und geziemende Competenz, d. h. ein hinlängliches Einkommen zum standesmäßigen Unterhalt zu verschaffen [1]).

Dieß führte zu der höchst wichtigen Frage, wie dem so tief gesunkenen Vermögenszustand des ganzen Ordens wieder aufzuhelfen sei. Er hatte durch die Verluste Preußens und der Balleien in Italien, desgleichen durch die erwähnten traurigen Verhältnisse in den Balleien Hessen, Sachsen und Thüringen, sowie an mehren andern Orten in seinem Einkommen so bedeutend verloren und die Zahl der in den Orden eintretenden Personen verminderte sich von Jahr zu Jahr so ansehnlich, daß man nothwendig auf Mittel denken mußte, um dem Orden das wenigstens zu erhalten, was ihm noch geblieben war. Man beschloß die Anlage einer General-Ordenskasse oder „eines gemeinen Beutels," wie man es nannte. Um dazu ein Grund-Kapital zu schaffen und den Bestand ihrer nöthigen Geldmittel durch bestimmte Beiträge und Einkünfte fest zu sichern, sollten 1) vom Administrator, sowie von allen Landkomthuren, Gebietigern und Verwaltern von allen Gefällen, Nutzungen, Einkommen und Vermögen der Balleien und einzelnen Ordenshäuser, desgleichen von Silbergeschirr, Kleinodien, Hausrath, Pferden und Harnisch während der nächsten drei Jahre von 100 Gulden an Werth oder an Nutzungen eine bestimmte Beisteuer bis zu drei Gulden an bestellte Einnehmer im Hause zu Nürnberg in gewisser Frist eingeliefert oder dem Landkomthur von Franken zugesandt werden. Zu dem dortigen Schatzkasten, aus 13 Behältern für die Beisteuern des Deutschmeisters und der 12 Balleien bestehend, sollten der Administrator und zwei Einnehmer drei Schlüssel besitzen. 2) Sollten dieser Ordenskasse vom laufenden Jahre (1543) an alle und jede

---

[1]) Verhandlungen im Kapitel zu Speier im R.-Arch. zu Stuttgart.

Reisegelder [1]) sowohl nach des Meisterthums als einer jeden Ballei altem Herkommen bei Aufnahme der Ritterbrüder im Meisterthum und in sämmtlichen Balleien sogleich bei der Einkleidung drei Jahre lang zufließen. Ihr sollte 3) auch aller Nachlaß der Landkomthure und Statthalter beider Gebiete, der in den Balleien Franken und Koblenz sowie in den Kammerhäusern von allen Ordenspersonen dem Deutschmeister, in den andern Balleien aber den Landkomthuren nach altem Herkommen zustehe, drei Jahre lang zufallen und was davon nicht Baarschaft sei, nach dem Werthe in Geld umgesetzt werden. Ohne des Administrators und des Kapitels Einwilligung sollte aus der Kasse nichts entnommen, sondern es so angesehen werden, „als ob solch Geld Ordens halber nicht vorhanden sei.“ Doch sollte der Erstere Vorschläge machen dürfen, wie man das Geld zu des Ordens Nutzen am besten verwenden könne [2]).

Eine andere wichtige Berathung des Kapitels betraf die Ordens-Statuten. Weil auf dem letzten Reichstage zu Regensburg vom Kaiser, dem päpstlichen Legaten und den geistlichen Prälaten die Vornahme einer christlichen Ordnung und Reformation in Antrag gebracht und vom Ordens-Meister in Livland auch schon mehrmals die Nothwendigkeit einer Revision des Ordens-Buchs vorgestellt worden war, so fand man jetzt rathsam, daß der Deutschmeister einige geeignete Personen mit einer neuen, zweckmäßigeren Anordnung desselben beauftragen möge, um manches nicht mehr Nöthige daraus zu entfernen und Anderes zu ergänzen. Der Meister von Livland sollte gleichfalls um Vorschläge ersucht werden. Man wollte dann die von einigen Gelehrten entworfene neue Anordnung den Landkomthuren und Gebietigern des Preußischen, Deutschen und Livländischen Gebiets zur einstimmigen Annahme vorlegen und vom Kaiser und Papst bestätigen lassen [3]).

---

[1]) Unter Reisegeldern sind offenbar die Rüstgelder von neu eingekleideten Ordensrittern zu verstehen.

[2]) Verhandlungen im Kapitel zu Speier 1543 im R.-Archiv zu Stuttgart. Als „Legstadt,“ heißt es, wurde Nürnberg deshalb bestimmt, weil der Orden ein stattliches Haus dort habe und weil aus allen Balleien der Wechsel im Reich nirgends stattlicher und mit weniger Kosten gemacht werden könne. Ein Auszug bei Jaeger IV. 81.

[3]) Verhandlung über die Revision der Ordens-Statuten im R.-Archiv zu Stuttgart. Es kam dabei zur Sprache, auch das neu reformirte Ordens-Buch der Johanniter zu vergleichen.

Es kamen aber bei dieser Verhandlung mancherlei Mißbräuche zur Sprache, die sich hie und da in die innern Verhältnisse des Ordens eingeschlichen hatten. So hatte man sich mehrmals bei der Wahl der Landkomthure Abwege erlaubt, die den darüber angeordneten Bestimmungen entgegenliefen. In einigen Balleien hatten die Landkomthure sich nicht damit begnügt, beim Tode eines Komthurs oder anderer Ordensbrüder sich nur das zuzueignen, was ihnen persönlich zugehörte oder auf Lebenszeit zugelassen worden war, sondern auch einen großen Theil der Vorräthe und Nutzungen der Häuser an sich genommen, so daß einem Amtsnachfolger dann kaum noch so viel übrig geblieben war, um das Haus davon zu unterhalten. Man beschloß im Kapitel, bei der neuen Revision der Ordens-Statuten auf Abstellung solcher und ähnlicher Mißbräuche Rücksicht zu nehmen [1]). Obgleich es ferner nach dem Ordens-Buch gesetzlich war, daß keiner Ordensperson ein Haus oder ein Gut als jährliche Pension oder auf Lebenszeit verliehen werden dürfe, außer wenn es vom Deutschmeister mit Rath seiner Gebietiger als Belohnung wegen Wohlverhaltens geschehe, so war doch auch dieses Gesetz von Landkomthuren mehrmals unbeachtet geblieben. Das Kapitel schritt auch gegen diesen Mißbrauch ein, erklärte alle solche Verleihungen für ungültig und beschloß, das Verbot in Betreff derselben solle künftig in die den Landkomthuren bei ihrer Ernennung eingehändigten Verpflichtungen ausdrücklich mit aufgenommen werden [2]). So war von den Landkomthuren auch die in einem frühern Kapitel gegebene Verordnung nicht überall befolgt worden, daß in jeder Ballei nach den bekannten Bedingungen so viel Ritterbrüder aufgenommen werden sollten, als sie nach ihrem Vermögen unterhalten könne. Da nun aber bei dem immer mehr zunehmenden Mangel an geeigneten Personen zur Aemterverwaltung zu fürchten war [3]), daß man auch jungen, unerfahrenen Ritterbrüdern Aemter werde überlassen müssen, so erhielten die Landkomthure die Weisung, der erwähnten Verordnung fortan pünktlich Folge zu leisten [4]).

---

[1]) Kapitel-Schluß zu Speier p. 62. 63.

[2]) Kapitel-Schluß zu Speier p. 62.

[3]) Dieß war auch der Grund, warum der Deutschmeister mehren alten und kränklichen Landkomthuren Coadjutore zuordnete, so dem zu Koblenz Walther von Heisenstein den Komthur zu Köln Wilhelm Halber von Hergern.

[4]) Verhandlung im Kapitel zu Speier p. 63.

Auf die hierauf (wie es in General-Kapiteln herkömmlich war) vom Deutschmeister an die Landkomthure ergangene Aufforderung, das Kapitel über die äußeren Verhältnisse ihrer Balleien in Kenntniß zu setzen, liefen von allen Seiten Klagen und Beschwerden ein. Sie stellen über den damaligen Zustand des Ordens in Deutschland ein viel zu treues Bild dar, als daß sie nicht noch einer Erwähnung verdienten. Die Lage der Dinge in den Balleien Thüringen, Hessen und Sachsen war bereits allgemein bekannt. In Betreff der letztern kam zur Anzeige, daß unlängst die protestantischen Fürsten bei der Einnahme der Lande Herzog Heinrichs von Braunschweig sich der beiden Häuser Luculum und Weddingen bemächtigt und deren lebenslänglichen Besitz dem Landkomthur von Sachsen Burchard von Pappenheim angeboten hätten. Man beschloß sofort im Kapitel, den letztern zur Verantwortung vorzuladen. Desgleichen hatten die Bürger von Göttingen das dortige Ordenshaus besetzt, angeblich aus Besorgniß, die Protestanten möchten es einnehmen. Sie wollten es aber nur gegen die Zusicherung zurückgeben, daß es ihnen zugehören solle, wenn der Orden untergehe. Wie der Landkomthur von Franken über allerlei Eingriffe der Landesherren in des Ordens Obrigkeit, Rechte und Freiheiten, so klagten die vom Elsaß, Westphalen und an der Etsch über die übermäßigen Steuern, Schatzungen und allerlei andere aufgebürdeten Lasten von Seiten der Fürsten, Grafen und Herren, mit denen sie selbst der Röm. König nicht verschone. „Dieser letztere, fügte der von der Etsch hinzu, zöge die Ballei vom Reiche aus; daher zu fürchten sei, man werde, wenn man sich auch kraft gemeinen Rechts und der Freiheiten des Ordens dem widersetzen wolle, bei den schweren Zeitläuften nichts damit erreichen und nur mehr Nachtheil und Ungnade auf sich laden, wie es dem Erzbischof von Salzburg und den Bischöfen von Bamberg, Passau, Trient und Brixen ergangen sei, welche Güter in Oesterreich hätten.“ Auch der Statthalter von Lothringen führte über den von seinem Vorgänger Dietrich von Nassau verwahrlosten Zustand seiner Ballei schwere Klage. Dieser habe zur Zeit Dietrichs von Clee mit dessen Erlaubniß mehre schlechte Häuser der Ballei verkauft, das Geld aber, statt es zur Verbesserung anderer anzuwenden, in Rom vergeudet. Der Statthalter schlug nun den Verkauf von noch sechs oder acht andern baufälligen Häusern vor, um andere alsdann verbessern zu können und das Kapitel stellte ihm anheim, damit nach seinem Gewissen zu

verfahren. Der Statthalter der Ballei Oesterreich trat mit der Erklärung auf: die Ballei werde durch die Türkenzüge und die damit verbundenen Schatzungen so übermäßig belastet, daß sie es kaum noch zwei oder drei Jahre werde ertragen können [1]).

Das Kapitel erklärte alle diese Beschwerden und Belastungen des Ordens für durchaus ungerecht und dem zu Augsburg im J. 1530 ergangenen kaiserlichen Mandat völlig widerstreitend. Aber es erkannte auch, daß beim Kammergericht, wie es dermalen beschaffen sei, dagegen keine Hülfe erwartet werden könne. Da nun zu fürchten war, die Fürsten würden, wie es schon hie und da geschah, sich mit der bisherigen Besteuerung nicht einmal begnügen, da der Deutschmeister schon klagte, daß manche Fürsten und Reichsstände sich bereits unterständen, nicht allein in Reichssachen, sondern auch in ihren eigenen Angelegenheiten die Ordensunterthanen als Landsassen und ihre Unterthanen zu Steuern zuzuziehen, so daß der Orden mit einer doppelten Besteuerung belastet werde, und da endlich zu besorgen war, die Fürsten möchten außer den Häusern und Gütern, die sie dem Orden bereits entzogen, bald noch nach Mehrem greifen, so beschloß man im Kapitel: der Deutschmeister solle auf nächstem Reichstage mit allem Nachdruck über diese Gewaltschritte Klage führen und die gesammten Reichsstände um Hülfe und Schutz anrufen, insbesondere aber gegen den Landgrafen von Hessen, den Kurfürsten und den Herzog Moritz von Sachsen wegen der dem Orden gewaltthätig entzogenen Häuser den Kaiser um kräftigen Beistand bitten [2]).

Am Schluß des Kapitels ward an den Kaiser ein Schreiben gerichtet, worin ihm die Wahl des neuen Meisters gemeldet und derselbe seinem Schutz und Schirm empfohlen wird, mit der Bitte, ihn als Fürsten des Reichs aufzunehmen und mit den Regalien des Hoch- und Deutschmeisterthums „mit gewöhnlicher Zierlichkeit" zu versehen [3]).

---

[1]) Verhandlungen im Kapitel zu Speier 1543. p. 64. 65.

[2]) Verhandlungen im Kapitel zu Speier, im R.-Archiv zu Stuttgart. Es wird dabei erwähnt, der Herzog Moritz habe sich erboten, wegen des weggenommenen Hauses Zschillen, „des trefflichsten Kleinods der Ballei Thüringen," sich mit dem Orden durch Güter um Zwetzen und anderswo in Thüringen (man vermuthete durch Kirchen- und Klostergüter) vergleichen zu wollen. Man beschloß jedoch im Kapitel einen solchen Tausch nicht anzunehmen.

[3]) Schreiben des Ordens-Kapitels an den Kaiser, dat. Im Kapitel zu Speier Montag nach Jubilate 1543 im Reichs-Archiv zu Wien.

In Betreff Preußens war dem neuen Deutschmeister vom Kapitel noch eine besondere Verpflichtung auferlegt worden. Man fand es nämlich von dem verstorbenen Meister sehr weise gehandelt, daß er weder in die Einstellung der Achts-Execution gegen den Herzog von Preußen, noch in die Zulassung von Commissarien zur gütlichen Unterhandlung in der obwaltenden Streitsache habe einwilligen wollen. Man sah dieß als eine verdrießliche, unnütze Bemühung an, die nur dazu dienen werde, dem Orden die Hülfe des Kaisers und des Reichs zu entziehen. Der Deutschmeister wurde daher verpflichtet, gegen Beides auch seiner Seits zu protestiren, auf Vollführung der Acht gegen den Herzog zu verharren und wie sein Vorfahr beim Kaiser und Reich fort und fort Hülfe dazu nachzusuchen [1]). Allein schon nach wenigen Wochen ward vom Röm. König mit Rath und Zustimmung der Reichsstände auf Antrieb des Kurfürsten von Sachsen die Suspension der Acht dennoch wieder auf ein Jahr verlängert, weil, wie es hieß, seit dem Regensburger Reichstage keine Einigung mit dem nun verstorbenen Deutschmeister erfolgt sei [2]).

Bald indeß nahmen andere Verhältnisse die Thätigkeit des Meisters vielfach in Anspruch. Das Brandenburgische Fürstenhaus in Anspach belästigte schon seit längerer Zeit den Komthur von Virnsberg mit allerlei Anforderungen und Leistungen, die den Freiheiten und Exemtionen des Ordens durchaus widersprachen. Bald wurde er aufgefordert, auf den Landtagen zu erscheinen und persönliche eidliche Rathspflicht abzulegen, bald mußte er bei den Jagden der Fürsten die s. g. Azung liefern, bald wieder wurden von ihm Kammer- und Rüstwagen zu allerlei Dienstfuhren oder Pferde für fürstliche Diener u. dergl. verlangt. So befahl ihm jetzt auch der Markgraf Albrecht Alcibiades, als er (1543) dem Kaiser eine Reiterschaar gegen dessen Feinde zuzuführen versprochen hatte, zu seiner Rüstung behülflich zu sein [3]). Es gab dieß Alles Anlaß zu vielfachen Verhandlungen.

---

[1]) Verhandlung im Kapitel zu Speier im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Urkunde des Röm. Königs, dat. Nürnberg 23. April 1543, Original im Arch. zu Königsberg. Der Sächsische Kanzler Dr. Melchior von Osse schrieb sich das Verdienst zu, die Suspension bewirkt zu haben. Schreiben desselben, dat. Nürnberg Donnerstag nach Cantate 1543.

[3]) Vgl. das Nähere bei Oetter Burggrafen von Nürnberg I. 385—390. Voigt Albrecht Alcibiades I. 70.

Noch weit kecker und eigenmächtiger griff der Landgraf von Hessen fort und fort in die Rechte und Freiheiten, selbst in das Eigenthum des Ordens ein. Als im Frühling der neue Landkomthur Johann von Rehen sein Amt in Marburg antreten wollte, sandte zuvor der Landgraf einige seiner Räthe in das dortige Ordenshaus, ließ ungeachtet der Gegenvorstellungen des Trapiers und Anderer Alles, was an Habe und Gut vorhanden war, inventarisiren und den Ordensbrüdern die Weisung geben, ohne des Landgrafen Wissen über nichts im Hause weiter zu verfügen, weil sein Wille sei, dem Landkomthur noch einen Mitverwalter über das Haus an die Seite zu setzen. Der Landkomthur wandte sich deshalb mit einer Beschwerde und zugleich mit der Bitte an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, den Landgrafen zu bewegen, von seinem Vornehmen abzustehen [1]). Dieser aber antwortete: der vorige Landkomthur habe sich gegen ihn, obgleich er ihm nur Gnade und Gutes erwiesen, ohne seine Schuld fort und fort „abscheuig gemacht," sei dann aus dem Lande entflohen und da er (der Landgraf) durch Erkundigungen nun erfahren habe, daß von dem Einkommen des Hauses große Geldsummen nach Preußen und an den Deutschmeister versandt, anderes von Ordenspersonen an ihre Freunde vergeudet und überhaupt übel Haus gehalten worden sei, so habe er Gewissens halber mit dem Hause thun müssen, was geschehen sei [2]). Er ging aber bald noch weiter. Er nahm auch alle Ordensgüter der Ballei, Schiffenberg, Felsberg, Kirchhain und Flersheim in vorläufige Verwaltung, verweigerte dem neuen Landkomthur bis auf weitern Vergleich den Einzug in Marburg und indem er vor allen Dingen die Vorzeigung der (abhanden gekommenen) Siftungs-Urkunde des Spitals und stiftungsmäßige Anwendung seiner Güter verlangte, erklärte er sich bereitwillig zum Nachgeben, „sobald der Orden sich wirklich reformire, das gottlose, doch nicht gehaltene Gelübde der Keuschheit entweder abthue oder die Ordensleute, so es brächen, ernstlich strafe, die Mißbräuche der Messe abstelle, die Ehe, die Predigt des Evangeliums und das Abendmahl in beiderlei Gestalt zulasse, der Armen warte, Spitäler, Pfarreien und Schulen versehe, und endlich wider die Türken als die wahren Ungläubigen

---

[1]) Schreiben des Kurfürsten Ludwig von der Pfalz an den Landgrafen, dat. Heidelberg auf Methardi 1543 in Histor.-diplomat. Unterricht Nr. 128.

[2]) Schreiben des Landgrafen an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, dat. Kassel 16. Juli 1543 in Histor.-diplom. Unterricht Nr. 129.

auf eigene Kosten (nicht auf anderer Leute Seckel) zöge." Er schlug dem Kaiser vor, alle Ordensgüter an sich zu nehmen, um damit ein stehendes Heer gegen die Feinde der Christenheit zu erhalten, doch daß zuvor Spitäler, Schulen und Pfarreien des Ordens hinlänglich ausgestattet würden; alsdann, wenn die Ritter dies eingingen, wolle er im Einverständniß mit den übrigen Ständen des Reichs ihm alle Güter der Ballei Hessen bereitwillig folgen lassen [1]).

Der Kaiser aber wies diese Vorschläge ohne weiteres zurück; er erließ auf die Klage des Deutschmeisters und des Landkomthurs von Hessen vielmehr an eine Anzahl von Reichsfürsten, Grafen und Städten ein Mandat, daß bei schwerer Strafe niemand weder dem Landgrafen Philipp noch irgend jemand gestatten solle, irgend welche Ordensgüter einzunehmen, dem Orden irgend welche Einkünfte, wie sie auch heißen möchten, zu entziehen und vorzuenthalten, sondern ihm zu Allem, was man ihm schuldig sei, behülflich zu sein und ihn in allen seinen Rechten zu schützen und zu schirmen [2]). Auch die Komthurei Schiffenberg, die der Landgraf hatte einziehen und der Universität zu Marburg zuweisen wollen, konnte er nicht im Besitz behalten, denn der Graf Philipp von Nassau-Saarbrück-Weilburg that Einspruch und bewies, daß die Landgrafen von Hessen darauf kein Anrecht hätten. Also blieb der Orden im Besitz [3]).

Die Vorwürfe des Landgrafen in Betreff der Verwaltung der Landkomthurei wies der Deutschmeister entschieden zurück. Der Landgraf habe es durch sein unablässiges und zudringliches Bitten um eine Anleihe von einigen tausend Gulden selbst verschuldet, daß der Landkomthur Daniel von Lauterbach ein Dorf und einige Höfe habe verkaufen müssen, um nicht des Landgrafen Ungnade sich zuzuziehen. Die Beschuldigung, daß er selbst während seiner Amtsführung mit Eigenthum des Ordens seine Freunde versorgt und beschenkt habe, könne mit Wahrheit ihm niemand erweisen. Ebenso wies er gründlich nach, daß der Vorwurf wegen nicht stiftungsmäßiger Versorgung des Spitals ungerecht sei und auf Unkunde der Sache beruhe [4]).

---

[1]) So Rommel Geschichte von Hessen III. 375. 376.

[2]) Mandat des Kaisers, dat. Speier 3. August 1543 in Histor.-diplomat. Unterricht Nr. 127.

[3]) Histor.-diplom. Unterricht Nr. 29.

[4]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kurfürsten Ludwig von der Pfalz, dat. Mergentheim Freitag nach Aller Heiligen 1543 in Histor.-diplom. Unterr. Nr. 120. Er erwähnt zugleich, daß wenn er den Landgrafen einst auf dem

Kaum aber war dieser Streit für den Augenblick beseitigt, so begann im Anfang des J. 1544 ein anderer mit dem Erzbischof Johann IV von Trier, der wiederum die Freiheiten des Ordens betraf. Dieser Prälat verlangte nämlich vom Landkomthur zu Koblenz Walther von Heisenstein, ihm einen zugerichteten Wagen zu stellen, der ihm seinen „Plunder“ auf nächsten Reichstag nach Speier bringen solle. Der Landkomthur erwiderte: er werde dem Erzbischof in Allem, was er gegen seinen Obersten, den Administrator, verantworten könne, gern zu Diensten stehen. Diese Forderung aber sei eine Neuerung, weder je an ihn während seiner zwölfjährigen Amtsverwaltung, noch an einen seiner Vorgänger gemacht oder je geleistet; er könne es nicht verantworten, wenn er diese neue Belastung des Ordenshauses auf sich nehme [1]. Der Erzbischof ging jedoch auf die Bitte, davon abzustehen, nicht ein. „Mag es eine Neuerung genannt werden, entgegnete er, so ists doch nicht ganz neu, daß schon frühere Erzbischöfe von Trier von den Komthuren zu Koblenz solche Dienstleistungen erhalten haben. Wir haben auch als Deine Obrigkeit wohl wichtige Ursachen, in dieser Jahreszeit den Wagen zu verlangen und setzen in keinen Zweifel, Dein Orden sei gefreit, wie er wolle, Du möchtest demnächst in solcher Gelegenheit, wie jetzt vor Augen, Uns als Deinem Landesfürsten, unter dem die Ballei Koblenz gelegen und so trefflich begütert ist, diesen und dergleichen Dienst ohne Verletzung der Gerechtigkeit des Ordens wohl geleistet und damit Deiner Obrigkeit kein Mißfallen gethan haben.“ So begann der Streit, wie es der Erzbischof ansah, wegen einer Kleinigkeit; aber er führte bald weiter und ward für den Orden von Wichtigkeit, denn der Erzbischof erklärte nicht blos, er werde für sich auf Kosten des Landkomthurs einen andern Wagen bestellen lassen, sondern er verlangte nun auch von ihm als eine althergebrachte Schuldigkeit, für ihn stets im Hause zu Koblenz ein gutes Reitpferd bereit zu halten, um sich dessen nach Belieben bedienen zu können [2].

Wirtembergischen Zuge habe begleiten und in den Jahren 1532 und 1542 zum Türkenzuge Steuer geben müssen, dieß nicht aus irgend einem Recht oder aus Pflicht, „sondern aus Furcht ungerechter Gewalt geschehen sei“ u. s. w.

[1]) Schreiben des Landkomthurs zu Koblenz, dat. 20. Januar 1544 im Arch. zu Koblenz.

[2]) Schreiben des Erzbischofs von Trier an den Landkomthur zu Koblenz, dat. Ehrenbreitstein 22. Januar 1544 im Archiv zu Koblenz.

Der Widerspruch und die Art, wie man die Forderungen des Prälaten durch Berufung auf eine Bulle des Papstes Martin V, welche den Orden von allen solchen Hülfsleistungen und Verpflichtungen für immer frei sprach [1]), ohne weiteres zurückwies, trieben ihn zu immer kühneren Behauptungen. Die Landkomthure von Koblenz und Lothringen, im Bezirk der Regalien des Erzbischofs von Trier, hätten diesen stets für ihren Landes- und Schirmherrn und ihren Ordinarius anerkannt, desgleichen auch die Deutschmeister. Die Erzbischöfe von Trier hätten dem von Koblenz zu Zeiten auch Vorschub, Beistand und Schirm gewährt und ihm als Ordinarius Loci die nöthige Ordnung zur Erhaltung des Gottesdienstes, selbst auch eine Hausordnung vorgeschrieben und „Maaß gegeben, wie es alle Zeit im Hause gehalten werden solle" [2]). Man habe sie auch angenommen. Die Häuser beider Balleien, behauptete er ferner, seien seit länger als Menschengedenken, über 200 Jahre, unter der Clerisei des Erzstifts Trier als Unterthanen gleich dem andern Clerus gehalten und gleich andern Prälaten und Geistlichen des Stifts zu allen Landtagen gerufen worden und auch gefolgt. Ingleichen seien sie stets zu allen Steuern und Collecten des Erzstifts wie die andere Clerisei desselben von den Erzbischöfen veranschlagt worden. Die Komthure hätten das Ihrige auch geleistet und sich darin als Unterthanen bewiesen. Ohne alle Widerrede sei bisher der Erzbischof in ruhigem Gebrauch von Pferden und Wagen zu seinen Diensten von Seiten der Komthure zu Koblenz als seinen Unterthanen gewesen, wenn er sie gefordert habe. Ebenso hätten die Erzbischöfe von Trier seit sehr alten Zeiten „Subjection, Subsidien, Dienste, Steuern, Anlagen und Jurisdiction in beiden Balleien in ruhiger Possession gehabt." So und ähnlich lauteten die den Freiheiten und Rechten des Ordens durchaus widerstreitenden Behauptungen eines Prälaten [3]), dessen Vorfahren einst vom päpstlichen Stuhl zu Conservatoren der Privilegien des Ordens ernannt worden waren [4]).

---

[1]) Es ist die Bulle Martins V, dat. Florent. XVI Cal. Jun. p. a. II. und deren Erneuerung, dat. Romae V. Idus Martii p. a. VI., s. ob. B. I. 384.

[2]) Vgl. B. I. 512. 513, wo von dieser Hausordnung die Rede ist.

[3]) Im Archiv zu Koblenz. Namentlich waren es auch die Jurisdictions-Verhältnisse, in denen der Erzbischof die Land- und Hauskomthure beider Balleien der geistlichen Jurisdiction des Principals zu Trier und Koblenz unterworfen wissen wollte.

[4]) B. I. 379.

Wir wissen nicht, ob man es im Orden für nöthig befunden habe, diese anmaßenden Behauptungen des Erzbischofs, die sich auf keine Weise urkundlich begründen ließen, weiter zu beachten und zu widerlegen [1]). Der Prälat aber suchte und fand bald Anlaß zu weitern Schritten. Der Gottesdienst hatte bisher eine Zeitlang im Hause zu Koblenz nur mangelhaft gehalten werden können, weil es schwer gewesen war, den Convent mit den nöthigen Ordensgeistlichen zu ergänzen. Dieß warf der Erzbischof dem Landkomthur als Pflichtversäumniß vor, weil er darauf zu achten habe, daß in seinem Sprengel, namentlich auch im Hause zu Koblenz der Gottesdienst ordentlich gehalten werde [2]). Dann machte er ihm wieder den Vorwurf, daß die Conventsstube der Ritter- und Priesterbrüder im Winter nicht gehörig erwärmt gewesen, von ihm anderswohin verlegt und so verändert worden sei, daß man daraus schließen müsse, als sollten fortan im Hause gar keine Priester mehr unterhalten werden. Er gebot daher mit scharfem Ernst: es solle forthin stets die vorige Anzahl frommer und ehrbarer Priester vorhanden sein, der Gottesdienst mit der Messe und die canonischen Stunden regelmäßig abgehalten und auch für die Armen gewissenhaft gesorgt werden, denn darauf sei der Orden gegründet. „Widrigen Falls, so drohte er, würde man uns Ursache geben, daß wir aus unserm ordentlichen Befehl, auch hoher landesfürstlicher Obrigkeit auf die Wege müssen bedacht sein, daß solches nach dem zu Worms ausgegangenen Edict und des heil. Reichs Ordnungen wie billig seinen Vorgang gewinne und nach altem Gebrauch und Herkommen wieder angestellt und gehalten werde" [3]).

So griff der Erzbischof immer mehr in die Ordnung der Dinge ein, über die bisher stets nur dem Hoch- und dem Deutschmeister das Recht zugestanden oder die Pflicht obgelegen hatte, die etwa nöthigen Befehle und Gesetze zu geben. Wenn dagegen der Landkomthur sich bei dem Erzbischof beschwerte, daß dessen Amtleute in einem Ordenswalde für sich ungebührlich Bau- und Brennholz fällen ließen, oder daß man auf der Brücke bei Koblenz die Zollfreiheit des Ordens verletze und sich gegen gefreite Leute des Ordens

---

[1]) Möglich, daß darüber im Archiv zu Koblenz noch Nachrichten vorhanden sind.

[2]) Mittheilung aus dem Archiv zu Koblenz.

[3]) Schreiben des Erzbischofs von Trier an den Landkomthur zu Koblenz, dat. Speier 26. März 1544 im Archiv zu Koblenz.

Pfändungen erlaubt habe, antwortete ihm der Erzbischof: Was seine Amtleute in dem Wald thäten und geschehen ließen, sei altes Herkommen und er könne auf dieses Recht nicht Verzicht leisten. Was aber die Pfändung auf der Brücke anlange, so sei er als Kurfürst durch Privilegien ebenso befreit wie der Orden und er könne auf der von seinen Vorfahren erbauten Brücke niemand eine Exemtion einräumen [1]).

So schien der anmaßende Prälat keine Freiheit, kein Privilegium des Ordens mehr achten zu wollen; er schien in seinen Anforderungen an diesen kaum noch eine Schranke zu kennen. Dieß bewies er auch durch einen neuen Schritt, bei dem man ihm aber mit allem Ernst entgegentrat. Er wagte es, den Landkomthur zu Koblenz auf einen von ihm angeordneten Landtag vorzufordern und darauf von allen Häusern, Gütern und Unterthanen der Ballei, außer der auf sie schon veranschlagten Schatzung, bei der erzbischöflichen Stiftsleistung zu der dem Kaiser auf dem Reichstage bewilligten Defensiv-Hülfe noch eine zweite Schatzung und Steuer zu verlangen, so daß sie also mit einemmal mit einer doppelten Besteuerung beladen werden sollten. Der Erzbischof drohte dem Landkomthur mit Pfändung, wenn er sich widersetze. Dieser aber beklagte sich sofort über diese neue Anmaßung beim Deutschmeister, der dem Kaiser einen Reiterhaufen von 120 Mann zugeführt hatte und sich bei ihm damals im Lager bei S. Disier befand [2]). Auf seinen Antrag erließ alsbald der Kaiser an den Erzbischof ein ernstes Mandat, worin er ihm bedeutete: Die Ballei Koblenz mit allen ihren Häusern und Gütern sei niemand als nur allein dem Administrator, dem Orden, dem Kaiser und Reich unterworfen, sie trage als Glied des heil. Reichs zu Reichsanschlägen und Reichsbeschwerden ihre gebührende Anlage und Hülfe und der Landkomthur sei bereits durch Ableistung der ersten Hälfte der ihm auferlegten Anlage zu Frankfurt seiner Pflicht auch nachgekommen. Es sei demnach wider alle Ordnung und wider die auch auf dem letzten Reichstage bei namhafter Pön festgesetzte Bestimmung, „daß kein Stand den andern oder dessen Unterthanen, die unter ihm nicht gesessen, oder Habe und Güter, ob sie schon unter ihm gelegen seien, belegen,

---

[1]) Mittheilung aus dem Archiv zu Koblenz.

[2]) Venator 263. Der erwähnte Reiterdienst kostete dem Orden 26,000 Gulden. Wymar Kapitel-Schlüsse 188.

hemmen oder aufhalten solle," wenn jetzt der Erzbischof die schon Beschwerten zwiefach belaste, zumal da der Orden seine kaiserlichen und päpstlichen Freiheiten habe. Der Kaiser befahl ihm daher „ernstlich," von seinem Vornehmen abzustehen, die Neuerungen und Beschwerungen zu unterlassen, den Administrator, seinen Orden und den Landkomthur zu Koblenz gegen ihre Freiheiten, Gerechtsame und Herkommen ferner nicht zu bedrängen und zu beschweren [1]).

Damit aber war der Streit mit dem Erzbischof noch keineswegs beseitigt, denn schon nach einigen Monaten trat er von neuem mit der Forderung eines Zehnten von allem Einkommen, im Betrag von 200 Goldgulden, als Türkensteuer gegen die beiden Landkomthure von Koblenz und Lothringen auf, und zwar wieder mit der Drohung, er werde bei etwaniger Weigerung durch die erzbischöflichen Einnehmer ihnen ihr Einkommen arrestiren lassen, bis die Steuer entrichtet sei. Der von Koblenz aber und in Stelle des noch abwesenden Deutschmeisters der Landkomthur von Franken erklärten dem Erzbischof geradezu: er maße sich eine Befugniß an, die ihm gar nicht zustehe, denn wenn ein Landkomthur nicht auch Reichsstand wäre, so würde doch nur der Administrator allein das Recht haben, die Balleien nach jüngstem Reichsabschied zu besteuern [2]); dieser nur und kein anderer vertrete als Reichsfürst die Deutschen Ordenshäuser in allen Reichsanlagen, nicht also der Erzbischof [3]).

Der zähe Prälat aber war dadurch nicht abgeschreckt. Der Landkomthur von Franken sah sich als Statthalter des Deutschmeisters noch in denselbigen Tagen genöthigt, gegen die Eingriffe in des Ordens Freiheiten und Exemtionen von Seiten des Erzbischofs und wegen der von ihm verlangten Steuer an das Reichs-Kammergericht zu appelliren [4]). Allein weder dieser Schritt, noch das wiederholte

[1]) Mandat des Kaisers an den Erzbischof von Trier, dat. Im Lager bei S. Disier in Frankreich 28. Juli 1544, Original im Archiv zu Koblenz.

[2]) Sammlung der Reichs-Abschiede II. 501.

[3]) Erklärung des Landkomthurs von Koblenz, dat 7. Sept. 1544 und die des Landkomthurs von Franken, dat. Mergentheim Dienstag nach Michaelis 1544, im Archiv zu Koblenz. Wir erfahren beiläufig aus letzterer, daß auch der Landkomthur von Lothringen Johann von der Fels dem Kaiser auf seinem damaligen Kriegszuge nach Frankreich auf eigene Kosten persönliche Kriegsdienste leistete.

[4]) Appellations-Instrument von Seiten des D. Ordens, dat. Mergentheim Dienstag nach Michaelis 1544 im Archiv zu Koblenz.

Gesuch des Administrators nach seiner Rückkehr aus Frankreich, der Erzbischof möge die Sache bis zum nächsten Reichstage anstehen lassen oder sie auch in Güte ausgleichen und wenn dieß nicht glücke, nach der Reichsordnung mit dem Orden den Weg Rechtens betreten, noch endlich auch die Drohung des Deutschmeisters, daß er widrigen Falls den Erzbischof beim Papst, dem Kaiser und den Reichsfürsten anklagen werde, das Alles hatte keinen Erfolg. Vergebens auch wies der Deutschmeister auf den schuldigen Gehorsam gegen das kaiserliche Mandat hin [1]). Der Erzbischof beharrte fort und fort unerbittlich auf seiner Forderung und ließ selbst noch im Anfang des folgenden Jahres (1545) durch seine Einnehmer dem Landkomthur von Koblenz einen peremtorischen Termin stellen, binnen welchem die geforderte Steuer entrichtet sein sollte [2]). — Wenn man aber einen der ersten katholischen Reichsfürsten in solcher Weise gegen den Orden auftreten sah, ist es dann zu verwundern, wenn auch protestantische Fürsten in dieser Zeit die nämliche Bahn einschlugen?

Mittlerweile hatte auf dem Reichstage am 5. Mai der Deutschmeister in Anwesenheit einer ansehnlichen Zahl von Ordensgebietigern unter den gewöhnlichen feierlichen Gebräuchen und Förmlichkeiten, wie seine Vorgänger, die Belehnung mit dem einstigen Ordensland Preußen erhalten [3]). Zugleich erließ der Kaiser mit Ertheilung der Regalien wieder, wie schon früher, ein Mandat, daß Markgraf Albrecht von Brandenburg dem Administrator des Hochmeisterthums die Lande Preußen unverzüglich abtreten und sämmtliche geistliche und weltliche Stände und alle Unterthanen diesem als ihrem Fürsten und Herrn Huldigung und Gehorsam leisten sollten. Alle Fürsten und Reichsstände erhielten zugleich die Aufforderung, den Deutschmeister in dem Genuß der ihm ertheilten Regalien und Lehenschaften zu handhaben und zu schützen [4]). Allein

---

[1]) Zwei Schreiben des Administrators an den Erzbischof von Trier, dat. Mergentheim 22. Nov. und 12. Dec. 1544 im Archiv zu Koblenz.

[2]) Schreiben des Coadjutors von Koblenz an den Erzbischof von Trier, dat. 18. Januar 1545 im Archiv zu Koblenz. — Es entgehen uns die Nachrichten über den weitern Fortgang dieses Streits.

[3]) Das Nähere darüber bei Venator 260—262. De Wal VIII. 337. Vgl. auch Voigt Fürstenleben auf den Deutschen Reichstagen in Raumer Histor. Taschenbuch 1850. S. 408 ff.

[4]) Venator 262. 263. De Wal VIII. 338. Bock 261.

wie der Kurfürst Johann Friedrich von Sachsen [1]), so betrachteten auch andere dieß Alles nur als Förmlichkeiten von wenigem Gewicht. Auch legte alsbald der anwesende Polnische Botschafter im Namen seines Königs gegen die Belehnung eine förmliche Protestation ein [2]).

Gerade damals aber war ein für den Deutschmeister wichtiger Plan im Werke. Der Pfalzgraf Friedrich II, mit Dorothea, der ältern Tochter des Königs Christian II von Dänemark und dessen Gemahlin Isabella, einer Schwester des Kaisers, vermählt, glaubte durch sie auch Anrechte an die Krone von Dänemark, Norwegen und Schweden erworben zu haben. Mit dem Deutschmeister, „seinem Freunde,“ im Bündniß sollte mit dessen Hülfe zuerst der, wie man meinte, durch seine „unchristliche und tyrannische Regierung“ verhaßte König Gustav von Schweden aus dem Reiche vertrieben [3]) und wenn dieses in Friedrichs Gewalt sei, mit dessen Beihülfe für den Deutschmeister auch Preußen wieder erobert werden. Beide Fürsten waren bereits über Alles einverstanden und sandten insgeheim einen vertrauten Bevollmächtigten an den Meister von Livland Hermann von Brüggenoye genannt Hasenkamp, um auch diesen für das Bündniß und zu thätiger Hülfe zu gewinnen. Der Genehmigung des Kaisers glaubte man sich im voraus schon gesichert [4]). Wäre indeß der Plan auch nicht zeitig genug zur Kenntniß des Herzogs von Preußen gekommen, so war doch unter den obwaltenden Verhältnissen in Schweden an eine Ausführung vorerst kaum zu denken.

Um so mehr war der Meister stets bemüht, sich des Kaisers volle Gunst zu erwerben. Auf dem Kriegszug in Frankreich war er stets an dessen Seite. Dort rettete er nebst einigen andern

---

[1]) Schreiben des Kurfürsten von Sachsen, dat. Torgau Montag nach Erhardi 1544.

[2]) Schreiben des Kurfürsten von Sachsen an Herzog Albrecht von Preußen, dat. Gotha Montag nach Exaudi 1544 im Archiv zu Königsberg. Er sagt auch: „Weil der Röm. König eine seiner Töchter dem jungen Könige von Polen vermähle, so werde sich der Meister zu Horneck ohne Zweifel nicht viel Trostes zu versehen haben.“

[3]) Vgl. Geijer Geschichte Schwedens II. 93.

[4]) Es hat sich darüber die vom Kurfürsten Friedrich II von der Pfalz und dem Administrator Wolfgang unterschriebene und für den nach Livland abgesandten Bevollmächtigten Dr. iur. Hermann Falk bestimmte Instruction erhalten, dat. Speier 14. Mai 1544 im Archiv zu Königsberg. Die Sache sollte vorerst mit der tiefsten Verschwiegenheit betrieben werden.

Fürsten dem jungen Grafen Christoph von Beichlingen das Leben durch seine Fürsprache beim Kaiser [1]). Wenn gleich auch dieser nicht umhin konnte, die von seinem Bruder auf dem letzten Reichstage zu Nürnberg verfügte Suspension der Acht wider Herzog Albrecht nach Rath der Fürsten jetzt abermals auf ein Jahr zu verlängern [2]), so benutzte doch der Deutschmeister während seines Verweilens im kaiserlichen Feldlager in Frankreich jede Gelegenheit, den Kaiser nach Beendigung seines Feldzugs zu Gewaltmaßregeln gegen den Herzog zu gewinnen [3]). Man erzählte auch, daß, als der Kaiser nach seiner Rückkehr aus Frankreich ihn gefragt habe: was er ihm für den ihm zugeführten Reiterhaufen schuldig sei? er geantwortet haben solle: Er werde dem Kaiser auch ferner gern mit Leib und Gut dienen; er verlange dafür nichts weiter als nur der kaiserl. Majestät gnädigen Willen und daß er ihm rathen und helfen möge, wie er mit seinen Brüdern wieder zu dem käme, was ihnen gegen alles Recht entwendet sei [4]).

Die tröstenden Worte, mit denen der Kaiser ihn entlassen, und ein früheres Versprechen desselben, „wenn es ihm auf seinem Zuge nach Frankreich wohl ergehe, so solle es dann auch dem Deutschmeister und seinem Orden wohl gehen", erfüllten diesen jetzt mit neuen Hoffnungen, so daß er dem Meister von Livland schrieb: er vertraue, der Zug nach Frankreich werde dem Orden mit der Zeit zu Gutem gereichen [5]). Wohl möglich, daß man bald wieder an die Ausführung des eben erwähnten nordischen Kriegszugs dachte; wenigstens hatte im Frühling des J. 1545 der Herzog von Preußen die Nachricht: der Kurfürst Friedrich von der Pfalz und der Herzog von Lothringen seien übereingekommen, die Deutschen Herren und die Johanniter in Einem Orden zu vereinigen, mit diesem dann im Bündniß einen Kriegszug gegen Dänemark und wenn dieses über-

---

[1]) Schreiben des Hieronymus Schürstab an Herzog Albrecht, dat. Nürnberg 7. October 1544. Vgl. Voigt Markgraf Albrecht Alcibiades I. 79.

[2]) Mandat des Kaisers, dat. Speier 2. Juli 1544. Original im Archiv zu Königsberg.

[3]) Schreiben des Hieron. Schürstab, dat. 7. October 1544.

[4]) Schreiben des Ahasverus Brandt an Herzog Albrecht, dat. Worms 18. December 1544 im Archiv zu Königsberg.

[5]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Mergentheim 2. Januar 1545. Er meldet zugleich: Er habe auf dem Feldzug nur einen Edelmann und zwei Knechte nebst deren Pferden verloren. Jaeger IV. 80.

wältigt sei, auch die Eroberung Preußens für den Orden zu unternehmen. Man hoffe auf dem Reichstage dazu auch des Kaisers Genehmigung leicht zu erhalten [1]).

Je mehr sich jedoch der Hoffnung auf den Wiedergewinn Preußens immer neue Hindernisse entgegenstellten [2]), um so erfreulicher war für den Deutschmeister die endliche Ausgleichung des Streits mit dem Landgrafen von Hessen. In Folge der Verhandlungen darüber auf dem letzten Reichstage zu Speier, die ohne Erfolg geblieben, sandte auf Ansuchen des Deutschmeisters der Kaiser im Sommer des J. 1545 einige seiner Räthe nach Kassel, deren Bemühungen es endlich gelang, sich mit dem Landgrafen dahin zu vergleichen: er wolle dem Kaiser, nicht dem Deutschmeister, zu Gefallen zugeben, daß der Landkomthur Johann von Rehen ins Haus zu Marburg wieder einziehe und die Ordenspersonen und Unterthanen von der ihm gethanen Pflicht lossagen. Die ins Haus gesetzten Aufseher sollten nach abgelegter Rechnung wieder entfernt werden und der Landkomthur nebst seinen Ordensbrüdern in billigen und gerechten Dingen landesherrlichen Schutz genießen. Die vom Landgrafen eingeführte Marburger Kirchenordnung solle nicht geändert werden, der Landkomthur aber verpflichtet sein, statt der vielen vom vorigen Landkomthur (dem jetzigen Deutschmeister) aufgenommenen Priester acht Stipendiaten für die Universität zu unterhalten. In der Administration solle er fortan ungehindert und sammt dem Haus und Spital zu Marburg mit ihren Zu- und Eingehörungen unbeschwert bleiben, jedoch verbunden sein, im Spital sobald als möglich je nach vermehrtem Einkommen laut der Stiftung auch mehr als zwanzig Arme zu unterhalten, und endlich solle er auch schuldig sein, dem Landgrafen zu leisten, was man seinen Vorfahren zu leisten verpflichtet gewesen [3]).

---

[1]) Schreiben des Markgrafen Albrecht, dat. Samstag nach Cantate 1545 im Arch. zu Königsberg. Der Herzog hatte die erwähnte Nachricht von seinem Gesandten in Worms, Ahasverus Brandt, der sich dort alle Mühe gab, die Sache genau auszuforschen. Schreiben desselben, dat. Worms 22. April 1545.

[2]) Ahasverus Brandt sagt in dem erwähnten Schreiben: Es sei auf dem Reichstage allgemein die Meinung: es solle zu jetzigen Zeiten für den Kaiser eine Kunst sein, zwei so gewaltige Könige von Polen und Dänemark zu bekriegen. Ueberdieß sollten der Pfalzgraf und der von Lothringen in Schulden stecken bis an die Ohren.

[3]) Die Vergleichspunkte haben das Datum: Kassel 28. Juli 1545 in Histor.-diplom. Unterr. Nr. 130. Vgl. den ausführlichen Bericht der Commissarien

Der Deutschmeister mochte wohl Manches anders gewünscht haben; er gab jedoch seine Zustimmung und der Kaiser unterließ auch nicht, den Landgrafen sofort zur genauen Befolgung der erwähnten Bestimmungen aufzufordern[1]). Allein wenn Philipp auch ein Fürst von milderer Gesinnung gegen den Orden gewesen wäre, es lag in der letzten Bestimmung immer noch ein zu reicher Stoff zu Streitfragen aller Art, als daß ein friedliches Verhältniß lange hätte erhalten werden können.

In denselben Tagen trat nun aber der Deutschmeister auf dem damaligen Reichstage zu Worms mit allem Eifer von neuem für die Aufrechthaltung der Anrechte des Ordens an Preußen auf. Bei den Verhandlungen nämlich über die Türkensteuer hatte man im Reichsrath für gut befunden, außer einigen andern Fürsten und Reichsständen, die dazu bisher noch keinen Anschlag gehabt, auch den Herzog von Preußen und sein Land mit einem solchen Steuer-Anschlag zu belegen. Der Deutschmeister, der „den Markgrafen Albrecht nicht anders als einen Aechter und Aberächter" betrachtete, sah diesen Schritt als eine Anerkennung des Herzogs, als einen Eingriff in seine und des Ordens Regalien und Rechte, als eine Verletzung der gegen den Markgrafen mit Recht erwirkten Achtserklärung an. Er reichte sofort am 20. Juli beim Reichsrath eine Protestation ein, worin er nicht nur aufs entschiedenste die Zurücknahme des erwähnten Anschlags verlangte und den angemaßten Titel eines Herzogs von Preußen für unrechtmäßig erklärte, sondern auch die Beihülfe zur wirklichen Execution der Acht gegen den Geächteten für den Orden in Anspruch nahm[2]). Zwar kam dieser Antrag nach einigen Tagen im Reichsrath auch wirklich zur Verhandlung; allein im Fürstenrath wies man ihn ohne weiteres zurück; „es sei jetzt nicht des Reichs Gelegenheit," hieß es, „etwas der Zeit wider

---

Hans Walther von Hürnheim und Heinrich Haß von Laufen an den Kaiser nebst mehren anderen Documenten zur Geschichte dieser Streithändel in: Entdeckter Ungrund u. s. w. Nr. LXXXIII–XCI.

[1]) Schreiben des Kaisers, dat. Worms 5. Aug. 1545 in Histor.-diplom. Unterr. Nr. 119.

[2]) Protestation des Deutschmeisters, dat. Worms 20. Juli 1545 im Archiv zu Königsberg. Er erbietet sich auch, den auf Preußen gelegten Steuer-Anschlag auf sich als Reichsfürst zu nehmen, sobald der Orden wieder in den Besitz Preußens gekommen sei.

den Herzog Thätliches vorzunehmen" und auch auf die eingereichte Protestation ward weiter kein Gewicht gelegt [1]).

Den Deutschmeister beschäftigte bald darauf eine andere Verhandlung, bei der für ihn eine merkliche Vermehrung seines Einkommens in Aussicht stand. Er war mit dem Pfalzgrafen Heinrich, damaligen Bischof von Freising und Propst zu Ellwangen, unter gewissen Bedingungen übereingekommen, daß dieser auf seine einträgliche Propstei [2]) resigniren und sie ihm übergeben wollte. Man hatte auch bereits beim Kaiser um die Belehnung für den Deutschmeister nachgesucht, als das Kapitel davon benachrichtigt dagegen mit Berufung auf seine Privilegien Einspruch that und der Kaiser nun seine Einwilligung in die Resignation versagte [3]). Allein man gab damit die Sache noch nicht auf.

Der Deutschmeister berief zum Theil auch wegen dieser Angelegenheit im December (1545) ein Provinzial-Kapitel nach Neckars-Ulm, wo mit Ausnahme der Komthure zu Regensburg und Genghofen alle Gebietiger aus Franken versammelt waren [4]). Man hatte sich in Betreff der genannten Propstei bereits an den päpstlichen Hof gewandt, um dort eine in der Sache für den Deutschmeister günstige Bulle auszuwirken. Man beschloß jetzt im Kapitel, diese vorerst abzuwarten und wenn sie dann in des Deutschmeisters Händen sei, sie dem Kapitel zu Ellwangen vorzulegen und Alles aufzubieten, um den Deutschmeister in den Besitz der Propstei zu bringen. Mittlerweile sollte aber auch der Herzog Ulrich von Wirtemberg für die Sache gewonnen werden [5]).

Wie diese Angelegenheit, so hatten auch die jetzt so häufigen Verhandlungen in Sachen des Ordens auf Reichstagen und mit den

---

[1]) Schreiben des Ahasverus Brandt (Bevollmächtigten des Herzogs Albrecht auf dem Reichstage), dat. Worms 29. Juli 1545 im Archiv zu Königsberg. Von der Protestation heißt es: „Man hat sie in ihrem Werth beruhen lassen und ist im Kurfürstenrath nichts davon geredet."

[2]) Elvangi locuples admodum praefectura est. Thuan. I. 234.

[3]) So erwähnt der Sache ein Schreiben des Markgrafen Albrecht des Jüngern von Brandenburg an Herzog Albrecht, dat. Plassenburg Freit. nach Aegidii 1545. Sattler, Geschichte des Herzogth. Würtemberg IV. 45 spricht dagegen von einer Verhandlung über die Sache vor dem Röm. Stuhl. Ueber die Verhandlungen zwischen dem Herzog Ulrich und dem Deutschmeister ebendas. III. 227.

[4]) Das Haus zu Münnerstadt war damals nur mit einem Trappier besetzt.

[5]) Kapitel-Schluß zu Neckars-Ulm am Montag nach Luciä 1545 im R.-Archiv zu Stuttgart.

verschiedenen Landesfürsten wieder das Bedürfniß herausgestellt, gewandte und geschäftskundige Männer, „edle Diener von Haus aus“, wie man sie nannte, in Sold zu nehmen, wie es schon von frühern Meistern geschehen. Auf den Vorschlag des Deutschmeisters erhielt er selbst vom Kapitel den Auftrag, nach Rath seiner Rathsgebietiger auf einige Jahre für die Annahme solcher Männer Sorge zu tragen [1]).

Auch in den finanziellen Verhältnissen des Ordens waren neue Bestimmungen nothwendig. Die früher erwähnte Anlage einer General-Ordenskasse (des „gemeinen Beutels“) hatte nicht bei allen Landkomthuren den erwarteten Beifall gefunden. Die von Oesterreich, Thüringen und Sachsen beschwerten sich über den Betrag der ihnen auferlegten Beisteuer, die von Utrecht und Alten-Biesen verweigerten sie geradezu. Das Kapitel beschloß jedoch, wenn diese letztern nach einer nochmaligen Ermahnung sich nicht gehorsam erwiesen, mit ernsten Maßregeln von Seiten des Kaisers und des Papstes gegen sie zu verfahren. Die Revision der Verwaltung des jüngst verstorbenen Komthurs zu Winnenden, wobei man manche Unordnung wahrgenommen [2]), gab Anlaß zu dem Beschluß: es solle fortan als Gesetz gelten, daß die Haushaltung stets soviel möglich sparsam eingerichtet werde. Ordenspersonen, in ihren Aemtern zur Rechnungslegung verpflichtet, sollten das, was ihnen selbst durch Begünstigung ihrer Obern eigen zugehöre, nicht mit in das Einkommen ihrer Häuser und in das Amtsgeld einmischen. Was einem Beamten an diesem letztern bei einer Visitation fehle und worüber er sich nicht ausweisen könne, solle er dann erstatten, wo nicht, nach dem Ordensbuch bestraft werden; ebenso bei dem Nachlaß verstorbener Ordensbeamten [3]).

Es traten ferner hie und da immer noch Fälle ein, die eine strenge Disciplin im Orden und besonders die möglichste Vorsicht bei der Aufnahme neuer Ordensbrüder höchst nothwendig erscheinen ließen. Gab doch selbst der Landkomthur an der Etsch Engelhard von Rust mit einigen seiner Anhänger Anlaß, wegen des

---

[1]) Kapitel-Schluß, dat. wie vor.

[2]) Man klagte nämlich, wie es hieß, „wegen des Zerrinnens und Ueberlaufens des verstorbenen Komthurs zu Winnenden.“

[3]) Kapitel-Schluß zu Neckars-Ulm. Wie es scheint, sollte die erwähnte „Constitution“ vorläufig nur für die Raths- und andern Gebietiger der Kammerhäuser und der Ballei Franken geltende Kraft haben.

Unwesens, welches sie dort trieben, eine geheime Untersuchung anzuordnen, um nach Befinden des Erfolgs mit Rath der Landkomthure des Preußischen Gebiets mit Ernst gegen die Schuldigen einzuschreiten [1]). Solche und ähnliche Fälle waren an sich schon Mahnung genug, bei der Aufnahme neuer Ritterbrüder an den vorgeschriebenen Regeln mit aller Strenge festzuhalten, zumal da es an Zudrang zum Orden nicht fehlte. So wurde auch in diesem Kapitel eine ziemliche Anzahl von solchen, für die sich selbst Fürsten verwandt hatten, mit ihren Gesuchen zurückgewiesen, weil sie noch zu jung oder zu unerfahren und unwissend waren [2]). Selbst dem Grafen Ernst von Schaumburg, einem Bruder des Coadjutors von Köln, versagte man die Aufnahme, theils weil man die Erfahrung gemacht hatte, „daß die Grafen schwer zu unterhalten seien und besonders in dieser Zeit unterhalten sein wollten, schwerer als andere Ritterbrüder", theils weil schon das Beispiel des Grafen Balthasar von Nassau abschreckte, der nur so lange im Orden geblieben war, bis er sich mit einer Gräfin von Isenburg vermählen konnte [3]).

In Betreff der auswärtigen Verhältnisse des Ordens hielt man auch in diesem Kapitel an dem Grundsatz fest, Verluste, die er irgendwie durch Gewalteingriffe erlitten hatte, nie ganz aufzugeben, sondern seine Ansprüche und Rechte so lange als möglich geltend zu machen. So beschloß man auch, zur Zurückgabe der dem Orden entrissenen Balleien in Italien von neuem dringende Gesuche um Beihülfe an den Papst, den Kaiser und Röm. König zu richten. Damit es ferner durch längeres Schweigen nicht scheine, als verzichte der Orden auf die durch des Herzogs Moritz gewaltthätige Eingriffe verlorenen Ordensbesitzungen in Thüringen und Sachsen, sollte auf nächstem Reichstage abermals mit allem Nachdruck deren Restitution verlangt werden. Dagegen beschloß man, dem Herzog, um ihn zu milderen Gesinnungen zu stimmen, die von ihm dem Hause zu Griffstädt auferlegte Bau-Steuer zu einer von ihm beabsichtigten Befestigung Ausnahmsweise zu bewilligen, „doch ohne Eintrag der Freiheit und Exemtion des Ordens für die Zukunft" [4]).

Auch mit dem Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach

---

[1]) Kapitel-Schluß.

[2]) So hatte z. B. der Pfalzgraf Heinrich, Administrator des Stifts Worms, einen jungen Edelmann empfohlen, der weder lesen noch schreiben konnte.

[3]) Verhandlungen im Kapitel zu Neckars-Ulm.

[4]) Verhandlungen im Kapitel zu Neckars-Ulm.

kam der Deutschmeister je mehr und mehr in unangenehme und endlich selbst in feindselige Berührungen. Er suchte zwar Anfangs (wie man im Kapitel rathsam fand) den Markgrafen durch Bitten zu bewegen, sich in die Verhältnisse zwischen dem Orden und dem Herzog von Preußen nicht weiter einzumischen, sondern sich deren ganz zu entschlagen; allein schon die hinzugefügten drohenden Worte: „wenn solches nicht geschehe, so werde derselbe wohl erachten, daß der Deutschmeister nicht umhin könne, sich über ihn an gebührendem Orte zu beklagen", waren mehr geeignet, den Markgrafen zu reizen, als ihn in Ruhe zu lassen [1]). Es bedurfte aber kaum eines neuen Anreizes zu einem immer mehr zunehmenden Widerwillen beim Markgrafen gegen den Deutschmeister. Dieser war nämlich seit einiger Zeit aufs eifrigste bemüht, in die Unterhandlungen, welche damals zwischen Albrecht und dem Herzog von Preußen über die Erbfolge in Preußen gepflogen wurden, störend mit einzugreifen und zu verhindern, daß zwischen Beiden kein neuer Erbvertrag zu Stande komme. Seit dem Verhandlungstage zu Naumburg (1545) hatte der Markgraf die feste Ueberzeugung gewonnen, daß zuerst der Statthalter in Anspach, Friedrich von Knobelsdorf, sein heftigster Gegner, den Deutschmeister und dann Beide auch den Kurfürsten von Sachsen und den Landgrafen von Hessen gegen ihn aufgehetzt hätten [2]). In einer Unterredung am kaiserlichen Hofe, wo der Deutschmeister wieder Alles aufbot, den Markgrafen von seinem Vorhaben in Betreff der Erbfolge abzubringen, dieser aber durchaus nicht dazu zu bewegen war, erklärte ihm jener nun geradezu: weil er jetzt sehe, daß der Markgraf so fest auf seinem Willen beharre, so müsse und wolle nun auch er seinen Pflichten nachkommen und thun, was er dem Markgrafen zu Gefallen gern unterlassen hätte: er werde auf nächstem Reichstage gegen ihn als Ankläger auftreten [3]). Dieß geschah nun zwar nicht und die Streitsache ruhte vorerst, denn seit der Deutschmeister auf dem Reichstage zu Regensburg gesehen, in welcher Gunst damals Albrecht beim Kaiser stand, buhlte er fast um dessen Freundschaft, da er keine Hoffnung hatte, etwas gegen ihn auszurichten. Allein der Markgraf wußte jetzt, zu welchen Schrit-

---

[1]) Verhandlung über den Markgrafen Albrecht im Kapitel zu Neckars-Ulm 1545.

[2]) Schreiben des Markgrafen Albrecht an Herzog Albrecht, dat. Plassenburg am Oster-Abend 1546. Voigt, Markgr. Albrecht I. 102. 106.

[3]) Schreiben des Markgr. Albrecht, dat. wie vor.

ten der Deutschmeister unter andern Umständen gegen ihn entschlossen sei [1]).

Ueberdieß waren Beide damals gewissermaßen Waffengenossen. Wie der Markgraf im Kriege gegen die Schmalkaldischen Bundesverwandten mit einer Reiterschaar in des Kaisers Dienst stand, so hatte auf dessen Aufforderung auf dem Reichstage zu Regensburg ihm auch der Deutschmeister ein Hülfscorps von 1500 wohlgerüsteten Spießern [2]), darunter 306 Schützen unter seine Fahnen gestellt. Der Kampf galt ja zunächst zwei Fürsten, die sich längst dem Orden nicht nur abgeneigt bewiesen, sondern auch sein Besitzthum und seine Rechte vielfach beeinträchtigt hatten. Außerdem wollte der Deutschmeister von Drohungen wissen, die sie erst jüngst wieder gegen den Orden ausgesprochen haben sollten [3]). Zwar stand diese Reiterschaar über ein ganzes Jahr im kaiserlichen Sold unter unsäglichen Drangsalen, so daß sie Sommer und Winter hindurch während dieser ganzen Zeit nicht über funfzehn Tage lang unter ein Dach gekommen war [4]). Allein es war bekanntlich kein Krieg, in welchem auf dem Schlachtfelde Lorbeeren zu erndten waren. Wir sehen daher den Deutschmeister und seinen Reiterhaufen auch nirgends bemerkbar hervortreten und auch von ihnen galt es, wenn ein Berichterstatter sagt: „Wie Maulwürfe und Scheermäuse alle Zeit hinter den Schanzen vergraben, ist den Kaiserlichen nichts abzugewinnen“ [5]). Nur einmal, als die Schmalkaldischen Fürsten den Heranzug des Grafen von Büren mit seinen Niederländischen Hülfstruppen hindern wollten, finden wir den Deutschmeister mit im freien Felde; da sandte der Kaiser auch ihn nebst dem Erzherzog Maximilian und

---

[1]) Schreiben des Markgr. Albrecht an den Herzog von Preußen, dat. Essenbach 6. August 1546. „Er (der Deutschmeister) hat sich gegen uns erzaigt und gestellt, als ob er unser freund, und mit uns nichts zu thon hete, nit konnen wir wissen, aus was mainung sollichs von Ime geschehen, wir bedencken aber, er sei villeicht von andern davon abgewisen und Ine sovil zu verstehen geben, das er bei kaiserlicher Majest. wenig gegen uns erlangen werde.“

[2]) Nicht 500, wie ein Druckfehler bei Voigt a. a. O. S. 121 anführt. Die obige Zahl giebt der Deutschmeister selbst an. Venator 263. Sleidan. LXVII. p. 505. P. Schriber D. Ordens-Chron. 126. Heiss Histoire de l'Empire 189.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters aus dem J. 1546 bei Jaeger IV. 82.

[4]) Wie der Deutschmeister in dem erwähnten Schreiben ausdrücklich versichert, wo er die Dienstzeit auf ein Jahr und 21 Tage angiebt.

[5]) Schürtlin Historia belli Smalc. p. 1430.

den Markgrafen Albrecht von Brandenburg dem bedrängten Grafen zu Hülfe[1]). So endigte das jämmerliche Kriegsspiel auch für den Orden völlig ruhmlos; aber es endigte für ihn zugleich traurig genug. Der Kaiser bezahlte ihm zwar den ausbedungenen Kriegssold[2]); allein die ganze Ballei Franken hatte während des Krieges durch Einlagerungen, Plünderung und Brand einen ungeheueren Schaden gelitten; man schlug ihn mit dem, was einzelne Häuser, namentlich die zu Mergentheim, Nördlingen, Rotenburg a. d. Tauber, Neckars-Ulm, Horneck u. a. in ihren Dörfern, Gütern und Einkünften durch Raub und Verheerung von Freund und Feind gelitten und verloren hatten, nach einer ungefähren Berechnung auf 180,000 Gulden an, von welcher Summe auf die beiden Aemter Horneck und Neckars-Ulm allein 90,000 Gulden kamen. Sie hatten außerdem den protestantischen Fürsten noch eine Brandschatzung von 8000 Gulden zahlen müssen[3]).

Indeß legte der Deutschmeister die Waffen doch nicht ohne die Hoffnung nieder, daß dem Orden dieser Schaden bald reichlich werde ersetzt werden. Und in dieser Hoffnung täuschte er sich auch nicht. Mochte es immerhin nur bloßes Gerücht sein, daß ihm der Kaiser die Zusage gegeben haben solle, dem Orden für seine treuen Dienste wieder zum Besitz Preußens zu verhelfen; man hegte allgemein die Meinung, der Orden dürfe für seine dargebrachten Opfer vom Kaiser eine ansehnliche Belohnung erwarten[4]). Und dieser bewies sich auch wirklich dankbar. Auf seinem Kriegszug nach der Schlacht bei Mühlberg an der Elbe in Halle angelangt, wohin ihn der Deutschmeister begleitete[5]), erließ er an die gesammten Reichsfürsten und Stände ein Edict, worin es hieß: der Administrator des Hochmeisterthums Wolfgang Schutzbar habe bei ihm die Klage angebracht,

---

[1]) Sleidan. LXVIII. p. 536.

[2]) Der Deutschmeister sagt selbst: es sei ihm „Alles zu gutem Danke bezahlt“. Jaeger IV. 82.

[3]) Jaeger V. an. 1546. Schreiben des Hieronymus Schürstab an Herzog Albrecht von Preußen, dat. Nürnberg 23. Decemb. 1546; er spricht auch von einer Plünderung Mergentheims. Zeitung aus dem Feldlager von Nördlingen vom 9. Octob. 1546.

[4]) Schreiben des Bischofs Johannes von Ermland an Herzog Albrecht, dat. Heilsberg 20. Juni 1547 nach Mittheilungen aus Deutschland.

[5]) Wir haben über die erste Hälfte des J. 1547 keine näheren Nachrichten in Betreff des Ordens; namentlich sind aus den Jahren 1546 und 1547 auch keine Protocolle über Kapitel-Gespräche vorhanden.

„wie etliche hohe und niedere Stände außer andern vielfältigen Schaden, Bedrohung und Zunöthigung, die sie gegen ihn und seinen Orden geübt, in vielen Jahren nachfolgende Häuser, nämlich Altenburg, Plauen, Schleiz, Adorf, Reichenbach, Tann, Saalfeld, Weimar, Dommitsch, Dansdorf, Zwetzen, Lehsten, Liebstädt und Nägelstädt im Lande Sachsen und Thüringen und mehre andere Häuser in der Ballei Hessen und anderswo sammt allen ihren Zinsen, Lehen, Gülten, Gefällen und Gütern zum Theil gar occupirt, zum Theil spolirt, die Komthure und andere Personen daraus gestoßen und nach ihrem Gefallen Prädicanten und andere Personen an die Statt gesetzt." Da dieß Alles dem Orden zu großem Nachtheil und Verderben gereiche, so habe der Ordensmeister ihn, den Kaiser, um Hülfe angerufen. „Dieweil nun Niemand des Seinen außerhalb Rechtens mit Gewalt entsetzt und spolirt werden soll und Uns als Röm. Kaiser zusteht, in Solchem ein ernstliches Einsehen zu haben, so ist an Euch alle und einen jeden insonders unser ernstlicher Befehl, Ihr wollet daran sein, daß auf gedachtes unsers Fürsten oder auch seiner Befehlshaber Ansuchen die eingedrungenen geistlichen und weltlichen Personen unverzüglich herausgeschafft, die obgedachten Häuser und Zubehörungen sammt und sonders demselben Orden wiederum eingeantwortet werden und Euch solches Alles nicht weigern noch ungehorsam erzeigen, als lieb Euch sei, Unsere schwere Ungnade und Strafe zu vermeiden" [1]).

Gestützt auf dieses kaiserl. Mandat und nach Inhalt der Wittenberger Capitulation, daß sämmtliche dem Deutschen Orden entzogenen Güter und Häuser zurückgegeben werden sollten, welcher Bestimmung nun auch der neue Kurfürst Moritz von Sachsen sofort Folge zu leisten befahl [2]), beeilte sich jetzt der Orden, die eingezogenen Güter und Häuser wieder in Besitz zu nehmen und in ihnen die Verwaltung nach Ordensgebrauch wieder herzustellen. So geschah es namentlich mit dem Hause zu Altenburg. Dieß ge-

---

[1]) Das kaiserliche Edict, dat. Halle 21. Juni 1547 bei Jaeger IV. 83. Ein vom Grafen Reinhard von Solms und Herrn zu Mintzenberg vidimirter und besiegelter Abdruck, dat. Augsburg 22. Octob. 1547 im Staats-Archiv zu Stuttgart. Mittheilungen der Geschichts- und Alterthumsforsch. Gesellschaft des Osterlandes B. II. H. II. S. 187. 188. Denkschriften des German. Museums I. 1. 139.

[2]) Mandat des Kurfürsten Moritz, dat. Leipzig 23. Juli 1547 in den erwähnten Mittheilungen S. 189.

nügte aber dem Deutschmeister noch nicht. Außer vielen Beschwerden, die er jetzt gegen den gefangenen Kurfürsten Johann Friedrich wegen dessen willkührlichen, gesetz- und ordnungswidrigen Verfahren in den von ihm eingezogenen Ordenshäusern erhob, worüber sich dieser von Augsburg aus gegen den Kaiser zu rechtfertigen suchte, forderte er auch für die Verluste des Ordens eine Entschädigungs-Summe von 300,000 Gulden. Allein der Kurfürst glaubte sich nur zur Zurückgabe dessen verpflichtet, was noch vorhanden sei und erklärte es in der Lage, in welcher er und seine Söhne sich befänden, für eine Unmöglichkeit, die Ansprüche des Deutschmeisters in irgend einer Weise zu befriedigen. Wahrscheinlich also mußte dieser Verzicht leisten [1]).

Auch in der Ballei Hessen gestaltete sich in dieser Zeit die Lage der Dinge für den Orden günstig. Der Landgraf war freilich kaum von seinem Kriegszuge gegen den Kaiser in sein Land heimgekehrt, als er sofort an den Landkomthur der Ballei die Forderung ergehen ließ, er solle zu der in jetziger Bedrängniß des Landes ihm von der Ritterschaft und den Städten bewilligten Landsteuer auch die unter ihm gesessenen steuerpflichtigen Ordensunterthanen ihren Steuerbeitrag leisten lassen. Der Landkomthur verweigerte dieß theils auf Grund der Freiheiten und Privilegien des Ordens, die er aufrecht zu erhalten verpflichtet sei, theils sich mit einem erst jüngst ihm von seinem Obern, dem Deutschmeister ertheilten Verbot entschuldigend [2]). Also wiederum neuer Same zu neuem Streit [3]).

Aber noch in denselbigen Tagen sah sich der Landgraf in der traurigen Lage, vor dem Meister als Bittender zu erscheinen. Als er sich am 19. Juni in Halle auf kaiserlichen Befehl gefangen sah [4]) und bald darauf auf dem Wege nach Naumburg zu von dem ihn begleitenden Kurfürsten von Brandenburg erfuhr, daß auch der

---

[1]) Das Nähere über die erwähnten Vorgänge in der gründlichen Abhandlung von Herrn v. d. Gabelentz über das Ordenshaus Altenburg in den angeführten Mittheilungen u. s. w. S. 154—156.

[2]) Schreiben des Landgrafen an den Landkomthur, dat. Kassel 18. Juni 1547 und des letztern Gegenerklärung in Histor.-diplom. Unterricht nro 131.

[3]) Ueberdieß hatte der Deutschmeister dem Landkomthur schon im Januar 1547 auch ernstlich befohlen, dem an ihn ergangenen Aufgebot des Landgrafen zur Kriegsrüstung gegen den Kaiser in keiner Weise Folge zu leisten. Entdeckter Ungrund nro 92. 93.

[4]) Es ist bekannt, daß bei der Scene zu Halle auch der Deutschmeister anwesend war. Rommel IV. 334.

Deutschmeister anwesend sei, ließ er ihn, weil er wußte, daß er beim Kaiser in hoher Gunst stehe, durch den Kurfürsten zu sich entbieten, reichte ihm, als er erschien, die Hand[1]) und bat ihn nach einiger Unterredung, er möge durch eine Fürbitte beim Kaiser für seine Befreiung sich für ihn verwenden, hinzufügend: er wolle sich dann gern mit ihm und dem Orden über ihre Ansprüche gütlich vergleichen. Da auch die Kurfürsten von Sachsen und Brandenburg eine gleiche Bitte einlegten, versprach der Deutschmeister, ihm den Wunsch zu erfüllen. Und wie es scheint, hoffte dieser auf Erfolg, denn er gab alsbald dem Landkomthur von Franken den Auftrag, mit dem Landkomthur von Hessen sich über die Art und Weise zu berathen, wie bei der Anwesenheit des Kaisers zu Ulm in Betreff der Ballei Hessen und des auch anderwärts erlittenen Schadens zu verhandeln sei[2]). Der Landgraf aber blieb bekanntlich noch Jahre lang in des Kaisers Gefangenschaft und die Verhandlung mit ihm zog sich noch weit in die Länge.

Mittlerweile war des Meisters Auge fort und fort auf Preußen gerichtet und es kamen dem Herzog Albrecht allerlei besorgliche Nachrichten zu, daß man im Orden jetzt mehr als je wieder Alles aufbiete, um sich des alten Ordenslandes möglichst bald zu bemächtigen, daß der Deutschmeister unabläßig bemüht sei, die hohe Gunst, die er sich durch seinen Kriegsdienst beim Kaiser erworben, zu benutzen, um das, was ihm zugesagt sei, in jeder Weise zu fördern und seinem Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preußen wahre Geltung zu verschaffen[3]). Kaum war daher im September dieses Jahres der Reichstag zu Augsburg eröffnet, als er dort eine Supplication überreichte[4]), worin er den Kaiser aufs dringendste ersuchte, nicht nur gegen den Markgrafen Albrecht, der sich durch seine Theilnahme an dem letzten Aufruhr gegen den Kaiser einer doppelten Strafe schuldig gemacht, jetzt nach Ablauf der Suspension die Reichsacht wirklich vollziehen zu lassen, sondern zugleich auch zu befehlen,

---

[1]) Rommel IV. Anmerk. 308.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Franken an den Landkomthur von Hessen, dat. Ulm 4. Juli 1547 in Histor.-diplom. Unterricht nr. 132. Es wird in dem Schreiben ausdrücklich erwähnt, daß auch der Kurfürst von Sachsen, also doch Moritz, eine Bitte für den Landgrafen eingelegt habe.

[3]) Schreiben des Herzogs Albrecht, dat. 5. und 11. Juli 1547. Schreiben des Grafen Johann von Tarnow an den Herzog, dat. Sandomir 7. Juli 1547.

[4]) Er war in Augsburg selbst anwesend.

daß der auf dem Reichstage anwesende Markgraf Albrecht der Jüngere von Brandenburg-Kulmbach sich „des angemaßten, vermeinten Titels eines Herzogs von Preußen" ferner gänzlich enthalten solle [1]). Allein der König von Polen hatte bereits seinen klugen und gewandten Gesandten auf dem Reichstage Stanislaus Lasky mit der nöthigen Instruction versehen, um durch seinen Einfluß beim Kaiser den Herzog Albrecht gegen die Angriffe des Deutschmeisters in Schutz zu nehmen [2]). Und der Eifer, mit dem dieser umsichtige Staatsmann [3]) in Verbindung mit dem Röm. König, mit dem Kurfürsten und dem Markgrafen von Brandenburg, wie auch mit den Gesandten der Herzoge von Pommern, „der Halsstarrigkeit" und allen Bemühungen des Deutschmeisters entgegentrat [4]), die hohe Gunst, in der auch das Haus Brandenburg beim Kaiser stand und das gewichtvolle Ansehen des Königs von Polen am kaiserlichen Hofe hatten die Folge, daß auch dießmal die Anstrengungen des Deutschmeisters ohne alle Wirkung blieben [5]).

Indeß gab dieser seine Hoffnung doch so leicht nicht auf. Er bewirkte zunächst in der That beim Kaiser, daß dieser seine erwähnte Supplication am 7. Januar (1548) den Reichsständen vorlegen ließ. Da trat aber der Polnische Botschafter mit der Erklärung auf: der König von Polen werde den Herzog von Preußen, seinen Blutsverwandten und Vasallen, um des Ordens willen nimmer verlassen; werde dieser von irgend woher angefochten, so werde jener Land und Leute daran setzen, um ihm mit aller Macht zu Hülfe zu stehen,

---

[1]) Supplication des Deutschmeisters auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1547 übergeben, gedruckt im Archiv zu Königsberg. Erneuerter Bericht vom Preuß. Abfall 3—10. Lang Geschichte des Fürstenthums Baireuth I. 130.

[2]) Instruction des Königs von Polen für seinen Gesandten (zugleich an den Kurfürsten von Brandenburg gerichtet), dat. 1547 im Arch. zu Königsberg.

[3]) Sastrow Herkommen, Geburt 2c. II. 83 schildert ihn als einen »prechtigen, weitversuchten, gelerten, wollberedten, personlichen (von Person schönen), in familiari colloquio lieblichen, holtseligen Mann.«

[4]) Schreiben des Kanzlers Christoph Straß an Herzog Albrecht, dat. Augsburg 27. Novemb. 1547.

[5]) Schreiben des Stanislaus Lasky an Herzog Albrecht, dat. Augsburg 25. Novemb. 1547. Er sagt vom Deutschmeister: qui (quantum ex Gravellano intellexi), et Caesari et omnibus, quos suae causae putat posse prodesse, non cessat esse molestus: convenit omnes, urget, ac in rem suam senatus consultum flagitat. Schreiben des Georg Schultheß an Herzog Albrecht spricht von »dem hohen Flor« des Hauses Brandenburg beim Kaiser.

zumal da schon kein Markgraf mehr vorhanden wäre, der den Orden in seinen Landen dulden wolle. Der Orden habe das Land, welches er vom Könige inne gehabt, nur dazu besessen, um ihm behülflich, nicht aber widerspänstig zu sein. Schon darum hätten des Königs Vorfahren mit demselben Krieg führen müssen. Der Deutschmeister entgegnete darauf nur die wenigen Worte: es sei nicht seine persönliche Sache allein, über des Ordens Recht zu entscheiden, sondern Sache des Reichs [1]).

Darauf reichte der Polnische Gesandte Stanislaus Lasky beim Reichstage eine zuvor schon ausgefertigte Schrift ein, worin er bemüht war, die Anrechte des Königs von Polen an Preußen ausführlich auseinander zu setzen, jedoch voraus erklärend: er spreche nicht vor dem Kaiser und dem Röm. Könige als Richtern, sondern nur vor ihnen als geehrtesten und achtungswürdigsten Personen [2]). Der Hauptgedanke aber, auf den er in seiner geschichtlichen Darstellung früherer Verhältnisse Alles zurückzuführen suchte, war kein anderer als der: Seit Menschengedenken, seit der christliche Glaube daselbst herrschend geworden, habe Preußen sowohl nach Kriegsrecht als kraft vieler Verträge stets zum Königreich Polen gehört [3]). Die Achtserklärung des Herzogs Albrecht erklärte er für völlig ungerecht und verlangte deren Aufhebung, damit nicht unter ihrem Vorwand jemand Preußen zu belästigen wage, denn geschehe solches, so könne der König, so sehr er auch den Frieden wünsche, nicht umhin, den bedrängten Herzog mit aller Macht in Schutz zu nehmen [4]).

Der Deutschmeister antwortete alsbald auf diese vom Kaiser ihm mitgetheilte Schrift des Polnischen Botschafters in einer Gegenschrift. Er zeigte zuerst, wie schlau dieser mit Uebergehung der

---

[1]) Schreiben des Georg Schultheß an Herzog Albrecht, dat. Augsburg 8. Jan. 1548.

[2]) Qua de re dicturo mihi solenni protestatione imprimis uti libet, non me apud Majestates Vestras tanquam iudices, sed tanquam apud personas omni honore et observantia dignas, agere dicereque velle.

[3]) Prussiam post hominum memoriam et post Christi Religionem illic inplantatam et iure belli et pactionibus multis ad Regnum Poloniae semper pertinuisse.

[4]) Die Schrift, betitelt: Libellus supplicatorius in causa Prussiae per Regis Poloniae Legatum sive Oratorem S. Caesareae ac Regiae majestatibus sacrique Romani Imperii ordinibus, Augustae in Comitiis Imperialibus exhibitus. A. D. 1548, auch in Deutscher Uebersetzung in besonderm Abdruck im Archiv zu Königsberg. Cod. Polon. IV. 314—318. Sastrow II. 381—394.

ganzen frühern Geschichte Preußens sein falsches Argument entwickelt habe, daß Preußen stets zum Königreich Polen gehört und von diesem erst an den Orden gekommen sei, daß man folglich mit Unrecht den Markgrafen Albrecht von unbefugten Richtern habe in die Acht erklären lassen. Dieß zu erweisen und den Orden durch falsche Anklagen anzuschwärzen, um den Kaiser und die Reichsfürsten gegen ihn einzunehmen, das sei allein die Absicht des Polnischen Botschafters und dieser opfere er alle geschichtliche Wahrheit auf. Die Hauptfrage, auf welche Alles ankomme, sei nur die: ob Preußen zum Röm. Reich oder je zum Königreich Polen gehört habe? Sei diese Frage gelöst, so sei dann auch die Entscheidung über Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit der Acht von selbst gegeben, denn lasse sich geschichtlich erweisen, daß Preußen stets zum Röm. Reich gehörte, so könne der Polnische Gesandte auch nicht behaupten, daß der Markgraf nicht habe geächtet werden können und nicht mit Recht geächtet sei. Mit Geschick führt er dann den bündigen Beweis, daß laut kaiserlicher Documente von Friedrich II. an bis auf Kaiser Maximilian der König von Polen bis zum Vertrag vom J. 1466 über Preußen als Reichsland und als Besitzthum des Ordens nie das mindeste Recht gehabt. Markgraf Albrecht habe selbst noch auf dem Reichstage zu Nürnberg (1524) durch Wort und That davon hinreichend Zeugniß gegeben, daß Preußen ein Theil des Deutschen Reichs sei. Auch durch den zwischen ihm und dem Könige im J. 1525 ohne die Zustimmung der beiden Meister von Deutschland und Livland geschlossenen Vertrag habe der letztere kein Anrecht auf Preußen erhalten, denn dieser Vertrag sei vom Kaiser aus trifftigen Gründen annullirt. Es bedürfe demnach, so schließt der Deutschmeister, keines weitern Streitens darüber, daß der Markgraf mit allem Recht in die Acht erklärt sei. Er fordert daher am Schlusse auf, nun endlich Hand ans Werk zu legen und die Execution zu vollführen [1]).

Vgl. Innocentia Alberti primi Prussiae Ducis de crimine Ordinis sui An. 1525 deserti, quod ipsi malevoli obtrectatores exprobrarunt in S. R. I. Comitiis anno 1548 Augustae exposita et demonstrata a Legato Regis Poloniae Stanislao Lasco. In der Schrift: Vertheidigtes Preußen u. s. w. S. 57. Vgl. Sleidan. XX. 608 seq. Erneuerter Bericht vom Preuß. Abfall 11—27.

[1]) Die Schrift des Deutschmeisters ausführlich, mit der Ueberschrift: Confutatio supplicis libelli oratoris Polonici per Nos Administratorem etc. S. Caesareae ac Regiae Majestatibus sacrique Romani Imperii ordinibus, in

Der Kaiser mochte und durfte wohl auch aus eigener Macht keine endliche Entscheidung geben. Er antwortete dem Polnischen Gesandten nach Berathung mit den Fürsten und Reichsständen: die vom Kammergericht ausgesprochene Acht dürfe und könne ohne weitere Rechtsordnung und Erkenntniß der Sache in keiner Weise cassirt oder suspendirt werden; die Gerechtigkeit müsse ihren Lauf haben, damit der Meister mit seinem Orden in seinem angesprochenen Recht gehandhabt werde. Aber aus Rücksicht auf die Freundschaft gegen den König von Polen habe er nach Rath der Reichsstände jetzt den Weg eingeschlagen, Commissarien zu beauftragen, mit allem Eifer eine Ausgleichung der Streitsache herbeizuführen[1]) und er habe den Röm. König bewogen, die Verhandlung zu übernehmen, was dem Könige von Polen wohl angenehm sein werde und bei keinem der beiden Theile Mißtrauen erwecken dürfe[2]).

Günstiger, als es durch diese Anordnung des Kaisers geschah, hätte sich die Sache des Herzogs Albrecht für ihn kaum stellen können. Abgesehen von den nahen verwandtschaftlichen Verhältnissen, in welchen der Röm. König mit dem von Polen stand[3]), ließ auch schon Ferdinands milde und wohlwollende Gesinnung, die er gegen den Herzog hegte[4]), keine so ernste, gewaltsame Schritte befürchten, wie sie der Deutschmeister forderte. Der König von Polen ließ auch bald, mit dem Herzog vereint, Alles zum voraus vorbereiten,

iisdem Comitiis exhibita. Anno 1548, nebst einer Deutschen Uebersetzung in besonderm Abdruck im Archiv zu Königsberg und im Cod. Poloniae IV. 318 bis 323. Sastrow II. 395—426. Derselbe führt S. 426—441 noch eine Replica Serenissimi Regis Poloniae Oratoris an.

[1]) Der Kaiser fügte freilich auch die Worte hinzu: Absque tamen praeiudicio vel impedimento iudiciarii processus.

[2]) Die Antwort des Kaisers, mit der Ueberschrift: S. Caesareae Majestatis responsum Regis Poloniae Oratori Domino de Lasco in negotio Prussiae Augustae datum, nebst Deutscher Uebersetzung in besonderm Abdruck im Archiv zu Königsberg. Cod. Poloniae IV. 323. — Sehr speciell findet man die Verhandlungen über die Acht auf dem Reichstage bei Bucholtz Ferdinand I. Urkunden-Band S. 434—442.

[3]) Bekanntlich war Elisabeth, Ferdinands Tochter, die Gemahlin des Königs Sigismund II., der im Frühling 1548 den Thron bestieg. Sie war aber schon früher gestorben.

[4]) Wie er sie auch öfter gegen den mit dem Herzog befreundeten Freiherrn Sigismund von Herberstein offen aussprach. Vgl. Voigt Briefwechsel des Freiherrn S. v. Herberstein mit Herzog Albrecht von Preußen im Archiv für Kunde Oesterreich. Geschichtsquellen XVII. 269.

um wenn es bei dem Röm. Könige zur Verhandlung käme, ihre Sache durch alle nur möglichen Mittel zu rechtfertigen und gegen Angriffe zu vertheidigen [1]). Zudem hatte der Herzog unter den Fürsten auf dem Reichstage einflußreiche Freunde, die ihn, wo es Noth that, stets mit Nachdruck in Schutz nahmen. „Da wir befänden, schrieb ihm der Kurfürst Moritz von Sachsen, daß irgendwas Beschwerliches wider Ew. Liebden wollte practicirt werden und es stünde in unserm Vermögen, dasselbige abzuwenden, darin wollen wir an gebührlichem Fleiß keinen Mangel sein lassen" [2]). Noch weit eifriger nahmen sich die Brandenburger, der Kurfürst Joachim, Markgraf Albrecht von Kulmbach und die Räthe des Markgrafen Georg Friedrich von Anspach der Sache ihres Verwandten an. Sie erklärten durch die „ungebührlichen" Anklagen und Beschuldigungen, die sich der Deutschmeister gegen den Herzog erlaubt, die Ehre des ganzen Brandenburgischen Hauses verletzt, denn jede seiner Anklagen falle auch auf sie zurück. Was man dem Herzog als Schuld beilege, müsse vielmehr dem Orden selbst zugemessen werden, denn dieser vor Allem habe es verschuldet, daß der Herzog mit dem Könige von Polen den so schwer getadelten Frieden habe schließen müssen [3]). Mit welchem Eifer vornehmlich Markgraf Albrecht in der Sache thätig war, bezeugt sein Schreiben an seinen Oheim, den Herzog. „Obwohl der Deutschmeister, heißt es darin, den Handel gern auf das Reich bringen und in demselben von ihm Hülfe ziehen wollte, so haben doch die Reichsstände, die auf Befehl der kaiserl. Majestät durch einen geordneten Ausschuß die Sache berathschlagt, nicht rathen noch beschließen wollen, daß die kaiserl. Majestät oder das Reich den König von Polen auf sich laden und derhalb Krieg oder Empörung erwecken sollte. Wir aber haben dabei auch nicht gefeiert, Geistliche und Weltliche, Kurfürsten und Fürsten deshalb angesprochen, ersucht und gebeten, sich mit der Sache nicht zu beladen und sie haben sich gemeinlich alle zum Besten erboten. Wir finden auch nicht anders, denn daß sie solchem freundlich und gut-

---

[1]) Vgl. darüber den Bericht eines Abgeordneten des Königs von Polen an Herzog Albrecht im Cod. Polon. IV. 324. 325.

[2]) Schreiben des Kurf. Moritz, dat. Augsburg 9. Februar 1548.

[3]) Schreiben Eustachs von Schlieben an Herzog Albrecht, dat. Augsburg Donnerst. nach Sexagesima 1548. Schreiben des Albrecht Truchseß an denselben, dat. Nürnberg 22. Februar 1548.

willig nachgesetzt" [1]). Ueberdieß reichte der Markgraf gegen die falschen Angaben des Deutschmeisters eine ausführliche, klare Darstellung des ganzen Sachverhältnisses in Preußen beim Kaiser ein, um dessen Urtheil zu berichtigen und „ihn durch des Administrators unruhige, unerhebliche und unerfindliche Anregungen nicht abhalten zu lassen, Lande und Leute zu beschützen" [2]).

Dieser Partei des Herzogs gegenüber hatte auf dem Reichstage zwar allerdings auch der Deutschmeister auf seiner Seite eine merkliche Zahl von solchen, die seiner Sache huldigten. An ihrer Spitze standen vornehmlich die Herzoge Heinrich und Erich von Braunschweig und ihnen schlossen sich zahlreich Grafen und andere von Adel an, „die das Land Preußen immer noch gern als das gewünschte Spital ihres Standes" betrachteten und den Reichsständen vorstellten: man müsse dieses Land, weil es mit dem Schwert verloren sei, auch mit dem Schwert wieder gewinnen; es sei ein Schimpf für die Deutsche Nation, daß sie sich dasselbe habe entreißen lassen. Der Deutschmeister war fort und fort rastlos bemüht, den Einfluß seiner Partei noch möglichst zu verstärken, wandte sich deshalb auch mit seinen Anträgen an den alten kaiserlichen Kanzler Granvella, den Bischof von Arras, den Kardinal von Trient und andere dem Kaiser nahe stehende hohe Herren [3]). Der Kardinal erbot sich zwar, zwischen ihm und dem ihm befreundeten Herzog von Preußen zu einem gütlichen Vergleich als Vermittler einzutreten. Allein der Deutschmeister wies das Anerbieten zurück; „er dürfe sich darauf, antwortete er, seinem Eide nach nicht einlassen" [4]). Alle seine Bemühungen aber blieben ohne Erfolg; auch sein erwähnter Gegenbericht, den er drucken und überall verbreiten ließ, machte nirgends besondern Eindruck [5]). Eben so wenig nützte es ihm, daß er den damals beim Kaiser viel geltenden Markgrafen Albrecht zu verunglimpfen suchte. So konnte denn dieser dem Herzog

---

[1]) Schreiben des Markgrafen Albrecht, dat. Plassenburg Sonntag Reminiscere 1548.

[2]) Eingabe des Markgrafen Albrecht beim Kaiser (ohne Dat.) 1548 im Archiv zu Bamberg.

[3]) Schreiben Wilibalds von Wirsberg an Herzog Albrecht, dat. Augsburg Sonntag Judica 1548.

[4]) Schreiben desselben, dat. wie vor.

[5]) Schreiben des Albrecht Perband (Abgeordneter des Herzogs Albrecht) dat. Augsburg 24. Mai 1548.

von Preußen auch bald die Versicherung geben, daß bei den Gesinnungen des Kaisers und des Röm. Königs gegen ihn vorerst noch nichts für Preußen zu fürchten sei; ruhen werde zwar der Deutschmeister wohl nicht, vielmehr gewiß kein Mittel unversucht lassen, irgend etwas anzuregen und zu practiciren. Wenn er jedoch nicht die zwei Häupter, den Kaiser und den Röm. König, an der Hand habe, dürfe man nichts besorgen, denn für seine Person könne er in Deutschland keinen Krieg anfangen [1]). Es war daher umsonst, daß der König von Polen allerlei Vorkehrungen gegen einen Angriff des Deutschmeisters getroffen hatte [2]).

Wahrscheinlich geschah es auch damals auf dem Reichstage, daß der Deutschmeister außer mehren Aebten auch die Stadt Augsburg wegen mehrfachen dem Orden im Schmalkaldischen Krieg zugefügten Schadens beim Kaiser belangte und dieser verfügte, die Stadt solle sich deshalb mit dem Meister vor einer dazu niedergesetzten kaiserlichen Commission gütlich abfinden [3]).

In Erwartung dessen, was der Röm. König nun weiter in der Streitsache bestimmen werde, berief der Meister bald nach der Heimkehr von Augsburg seine Gebietiger zu einem Provinzial-Kapitel nach Heilbronn, wozu ihm theils die Verhandlungen auf dem Reichstage, theils innere Angelegenheiten des Ordens Anlaß gaben [4]). In Betreff der ersteren und namentlich auch darüber, daß sich der Markgraf Albrecht den Titel eines Herzogs von Preußen angeeignet habe, enthielt man sich vorläufig jedes weitern Beschlusses und verschob die Berathung darüber auf das nächste General-Kapitel. In Rücksicht des nach dem Augsburger Abschied dem Orden auferlegten Reichsanschlags beschloß man, ungeachtet seiner Erhöhung, jede Beschwerde zu unterlassen und sich auch in Betreff der jährlichen Beiträge zur Unterhaltung des Kammergerichts, der sechsmonatlichen Römerzugs-Beisteuer und des dem Röm. König für fünf Jahre zugesagten Baugeldes in jeder Weise bereitwillig

---

[1]) Schreiben des Markgrafen Albrecht, dat. Plassenburg 21. März 1548. Ebenso beruhigt den Herzog der Graf von Tarnow in einem Schreiben vom 16. April 1548.

[2]) Schreiben des Königs von Polen an Herzog Albrecht, dat. Krakau 14. März 1548.

[3]) Stetten Geschichte Augsburgs 417.

[4]) Es fand am 10. August statt.

zu zeigen[1]); offenbar um sich dadurch um so mehr die königliche Gunst zu sichern.

Diese und ähnliche Finanzangelegenheiten ließen es von neuem nothwendig erscheinen, daß der vor fünf Jahren gefaßte Beschluß wegen Errichtung einer General-Ordenskasse sobald als möglich allgemein zur Ausführung gebracht werde. Man war selbst über die Frage nicht einig, von wem und wie die Kosten zu bestreiten seien, welche des Kaisers und des Röm. Königs Aufenthalt in der Ballei Franken verursacht hatte. Der Deutschmeister erhielt daher von den Gebietigern den Auftrag, im nächsten General-Kapitel mit allem Nachdruck darauf zu dringen, daß dem frühern Beschluß in Betreff des gemeinen Beutels streng Folge geleistet werde[2]).

Es kam darauf auch die Frage zur Verhandlung, welche in Betreff des vom Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg verfügten Glaubensformulars, des s. g. Interims, die ganze christliche Welt in Deutschland damals in Bewegung setzte. Anlaß dazu gab eine vom Magistrat zu Nürnberg erlassene Verfügung das Interim betreffend. Man faßte im Kapitel den Beschluß, „daß man das Interim im Meisterthum und in der Ballei Franken, so es die Noth erfordere, je eher je besser ins Werk stellen solle." Man schien zwar nachmals in Nürnberg der Annahme desselben in der Ordenskirche von Seiten des Raths Hindernisse entgegenstellen zu wollen. Da indeß der Komthur fest bei dem Befehl des Deutschmeisters beharrte, so gab der Rath endlich zu, daß man aus Gehorsam gegen den Kaiser und mit Rücksicht auf das Volk das Interim nach und nach zur Geltung kommen lassen wolle und die Ordenskirche bei ihrer Ordnung bleiben könne[3]).

Man hatte zu weitern wichtigen Berathungen die Berufung eines General-Kapitels nach Mergentheim im Herbst beschlossen. Mittlerweile fand aber noch zwischen dem Kaiser, dem Markgrafen Albrecht und dem Deutschmeister eine Verhandlung statt, deren wir zuvor mit wenigen Worten gedenken müssen. Letzterer nämlich suchte

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Heilbronn 1548 im R.-Archiv zu Stuttgart. Man beschloß, der Anschlag solle auf alle Landkomthure und deren Unterthanen vertheilt und diejenigen, welche sich dagegen sperren würden, sollten mit kaiserlicher Hülfe dazu gezwungen werden.

[2]) Kapitel-Verhandlung zu Heilbronn im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 55—60. Es wurde im Kapitel zu Heilbronn damals auch das Spitalmeister-Amt zu Nürnberg mit dem des Hauskomthurs vereinigt.

in einer beim Kaiser eingereichten Schrift zu beweisen, daß wie Herzog Albrecht sich den Besitz Preußens und den Herzogs-Titel unrechtmäßig angemaßt, so könne auch Markgraf Albrecht durchaus kein Recht auf diesen Titel geltend machen. Der Kaiser, der dem Markgrafen diese Schrift übersandte, ließ ihm zugleich den Wunsch zu erkennen geben: er möge sich vorläufig bis zum endlichen Austrag der Streitsache des erwähnten Titels enthalten, „damit er, der Kaiser, des täglichen Anlaufens von dem Deutschmeister auch vertragen sein möchte" [1]). Albrecht indeß fand es in vieler Hinsicht sehr bedenklich, dem Wunsche des Kaisers Folge zu leisten, stellte die Gründe vor, weshalb er den Titel nicht aufgeben könne und ließ dem Kaiser mit der Bitte, die Sache vorerst auf sich beruhen zu lassen und des Deutschmeisters Ansinnen nicht weiter Statt zu geben, eine ausführliche Darstellung der Verhältnisse vorlegen, worin er nachgewiesen hatte, wie wenig der Deutschmeister über die früheren Kriegsvorgänge unterrichtet sei und „wie verschlagen und subtil" er sie dem Kaiser anders, als sie sich zugetragen, vorgestellt habe [2]). Er fand aber auch eine öffentliche gründliche Widerlegung der Schrift des Deutschmeisters nothwendig und sandte diese daher, um eine solche verfassen oder doch vorbereiten zu lassen, auch an den Herzog von Preußen, von dessen Räthen abgefaßt sie dann im Herbst auch erschien [3]).

Nun nahte die Zeit des General-Kapitels zu Mergentheim, seit fünf Jahren das erste wieder. Am 29. September unter den gewöhnlichen Feierlichkeiten eröffnet, fand man es sehr zahlreich besucht. Außer dem Landkomthur von Sachsen sah man alle übrigen anwesend oder doch durch einen ihrer Gebietiger vertreten, überdieß auch eine bedeutende Anzahl von Rathsgebietigern und Komthuren aus allen Balleien des Ordens [4]). Unter den den Kapitularen zuvor

---

[1]) Schreiben des Markgrafen Albrecht, dat. Augsburg Mittwoch nach Quasimodogeniti 1548.

[2]) Schreiben Albrechts dat. Plassenburg Sonntag nach Philippi und Jacobi 1548. Voigt Markgraf Albrecht Alcibiades I. 173. 174.

[3]) Schreiben Albrechts, dat. Wulschku 13. August, Plassenburg 9. Sept., Torgau 11. October 1548. Außerdem über die Sache mehre Berichte und Gegenberichte des Deutschmeisters und des Markgrafen im Archiv zu Königsberg. Schreiben Albrechts, dat. Plassenburg 4. September 1548.

[4]) Im Protocoll der Kapitel-Verhandlungen p. 85 sind sie sämmtlich genannt.

schon mitgetheilten zu berathenden Punkten betraf der erste „den Preußischen Abfall.“ Nach einer dem Deutschmeister jüngst zu Speier ertheilten Weisung ward beschlossen: Man solle durch eine Gesandtschaft beim Röm. König um die Festsetzung einer Commission ordnungsmäßig anhalten. Werde eine solche bestimmt, vom Könige von Polen und dem abgefallenen Hochmeister angenommen, so sollten zur Verhandlung außer gewissen dazu vorläufig ernannten und bevollmächtigten Gebietigern auch der Livländische Meister und ein im Latein und Deutschen gewandter Redner zur Tagsverhandlung aufgefordert werden. Um aber die Verhandlung nicht als eine bloße Sache des Ordens, sondern als eine das ganze Reich betreffende erscheinen zu lassen, fand man der Klugheit angemessen und zugleich für das Interesse des Ordens rathsam, auch die vier Kurfürsten am Rhein, die Bischöfe von Bamberg, Würzburg und Eichstädt, die Oberländischen Grafen, die in der Wetterau und die Ritterschaft in Franken, Schwaben, Bayern und am Rhein (ohne Zweifel alle Anhänger des Ordens) um Theilnahme und Beistand zu ersuchen. Auf dem Verhandlungstage wollte man den Vorschlag machen: der alte ewige Friede mit Polen sollte erneuert, vom Könige von Polen und dem abgefallenen Hochmeister auf alle Nutzungen in Preußen Verzicht geleistet und dem letztern zu seinem Unterhalt ein Leibgeding angewiesen werden. Der Deutschmeister, mit den Gesinnungen des Röm. Königs ohne Zweifel wohl bekannt und darum wenig von seiner Entscheidung hoffend, trug im Kapitel darauf an, dem Kaiser zu erklären, daß der Orden nicht ablassen könne, auf Vollziehung der Acht zu dringen, daß er Gut und Blut daran setzen, Häuser, Schlösser und Städte verkaufen und auch bereit sein werde, dem Kaiser für seine Beihülfe nicht nur seine Kriegskosten zu erstatten, sondern ihm auch fortan in allen seinen Reichsangelegenheiten mit aller Treue beizustehen [1]). Zugleich sollte der Kaiser auch an sein Versprechen erinnert werden, daß der gefangene Kurfürst von Sachsen den Orden wegen „seines unfügsamen Vornehmens“ zufrieden stellen solle [2]).

Man zog im Kapitel ferner in Berathung, wie die in Thüringen und Sachsen dem Orden entrissenen Ordenshäuser wieder

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Mergentheim p. 74—77 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Wahrscheinlich bezieht sich dieß auf Vorgänge im Schmalkaldischen Krieg.

zu gewinnen seien. Ueber die Propstei und das Haus Zschillen, „das treffliche Kleinod“ (wie es jetzt noch genannt wurde) worüber man mit dem Kurfürsten Moritz schon viel unterhandelt, hatte sich der Kaiser auf dem Reichstage zu Augsburg die Resolution selbst vorbehalten. Man beschloß, ihn um baldigen Bescheid zu bitten und wenn man keine Hoffnung sehe, das Haus wieder zu erhalten, näher zu erwägen, ob man dem Kurfürsten nicht einen annehmbaren Ausgleich in Vorschlag bringen könne [1]). Die von dem alten Kurfürsten von Sachsen vordem eingenommenen Ordenshäuser zu Plauen, Adorf, Reichenbach und Schleitz im Vogtland waren jetzt noch in den Händen des Röm. Königs. Der Burggraf Heinrich von Meißen, Herr zu Plauen, erhob zwar allerlei Ansprüche; man beschloß aber, ihn damit zurückzuweisen und nöthigen Falls den Beistand des Röm. Königs in Anspruch zu nehmen. So war vorerst, wie schon erwähnt, nur das Haus zu Altenburg in des Ordens Besitz [2]). Der abwesende Landkomthur von Sachsen Burchard von Pappenheim erhielt die Weisung, dem ihm ertheilten Befehl gemäß zur Wiedererlangung der Häuser Domitsch und Dansdorf beim Kurfürsten Moritz mehr Eifer zu beweisen und nicht ferner dabei so fahrlässig zu handeln [3]). In Betreff des Ordenshauses zu Göttingen wurde beschlossen: wenn es die Göttinger mit allen seinen Zubehörungen, Nutzungen und Rechten dem Landkomthur wieder einräumen würden, so sollten alle Forderungen, Beschwerden und Schadenersatz, die man im Braunschweigischen Ueberzug und dem Schmalkaldischen Krieg an sie erheben könne, bis auf des Kaisers Resolution in Ruhe gestellt sein; wo nicht, so wolle man sie mit allem Nachdruck geltend machen [4]).

Auf die hierauf erfolgte, an die Kapitulare gerichtete übliche Aufforderung, mündlich oder schriftlich die Mängel und Beschwerden vorzulegen, deren Abhülfe sie in ihren Balleien für nothwendig fänden, trat zuerst der Deutschmeister auf und brachte die zwischen

---

[1]) Kapitel-Verhandlung p. 78.

[2]) Kapitel-Verhandlung p. 77. 78.

[3]) Der Landkomthur hatte sich damit entschuldigt, daß die Häuser „kleinschätzig“ seien und ihm außer der Unterhaltung des Kirchendienstes nichts einbrächten.

[4]) Kapitel-Verhandlung p. 78. Wir erfahren auch, daß man damals wegen eines Anerbietens des Meisters der Johanniter in Betreff des Johanniter-Hauses zu Mergentheim mit ihm in Unterhandlung stand.

dem Landkomthur und den Gebietigern in Franken und den Landkomthuren der andern Balleien immer noch fortdauernde Parteispaltung in Betreff der Hoch- und Deutschmeister-Wahl, sowie auch wegen der Kosten zur Erlangung seiner Bestätigung und seiner Regalien zur Sprache. Er zeigte, wie nachtheilig es für den Orden gerade in dieser Zeit sei, wenn man sich auch jetzt wieder nicht vereinigen könne. Die Landkomthure entschuldigten sich, daß sie ohne vorherige Berathung mit ihren Rathsgebietigern keinen Beschluß fassen könnten. Man beschloß daher: nach Ablauf von fünf Monaten solle jeder seine Meinung schriftlich einsenden; man wolle sich dann möglichst dahin zu einigen suchen, daß wenn wieder ein eigener Hochmeister und ein eigener Deutschmeister gewählt werden sollten, der letztere von den acht Landkomthuren des Deutschen Gebiets gewählt und zur Ergänzung der Zahl bei der Wahl fünf der ältesten Rathsgebietiger aus der Ballei Franken mit zugezogen, der von diesen Gewählte aber dem Hochmeister präsentirt werden solle [1]).

Hierauf traten die Landkomthure mit ihren Beschwerden auf. Sie stimmten allzumal in der Klage überein, daß sie und ihre Gebietiger fast allenthalben in ihren Regalien, Exemtionen, Jurisdictionen, Zinsen und Zehnten, Rechten und Freiheiten vielfach angegriffen, belästigt und geschmälert würden und daß es aller Anstrengung bedürfe, das noch Vorhandene zu behaupten und das Abhändige und Entwendete mit möglichstem Fleiß wieder zu gewinnen [2]). Der Landkomthur von Utrecht beklagte sich unter andern auch darüber, daß seine Ballei jährlich nicht weniger als 16000 Gulden an Pensionen zu entrichten habe. Man beschloß, diese Belastung zu erleichtern und überhaupt eine andere Einrichtung zu treffen, um der Ballei wieder mehr emporzuhelfen [3]). Andere Landkomthure zeigten dem Kapitel an, daß seit einigen Jahren häufiger als früher sowohl Ritter- als Priesterbrüder ohne weiteres den Ordensmantel von sich würfen, ins Weltleben zurückkehrten und sich verheiratheten.

Um diesem Unwesen möglichst Einhalt zu thun, beschloß das Kapitel: Jeder Landkomthur solle dem Deutschmeister die abtrünnigen

---

[1]) Kapitel-Schluß zu Mergentheim vom 12. October 1548 bei Jaeger IV. 85.

[2]) Kapitel-Verhandlungen p. 83.

[3]) Kapitel-Verhandlung p. 83.

und beweibten Ritter- und Priesterbrüder aus seiner Ballei, wo möglich auch die Orte ihres Aufenthalts und zugleich die Namen derer von Adel, die sich bei ihrer Aufnahme in dem Orden für sie verbürgt hätten, zur Anzeige bringen. Der Deutschmeister solle alsdann an sie eine Aufforderung zur Rückkehr ergehen lassen, wenn sie dieser nicht Folge leisteten, die Hülfe der Obrigkeit, unter der sie wohnten, in Anspruch nehmen, und wenn auch diese nicht ihre Pflicht thue, eine Klage darüber an den Kaiser bringen und von ihm Beistand erbitten [1]).

Man fand auch nothwendig, in Betreff des Interim eine allgemeine und zugleich bestimmte Anordnung für den Gottesdienst der Ordenshäuser zu erlassen. Man ließ noch während der Dauer des Kapitels eine s. g. Reformation des Gottesdienstes und eine Declaration über das Amt der Messe abfassen, die dann jedem Landkomthur mit der Weisung eingehändigt wurde, „daß dem Interim nebst der Reformation überall christlich, canonisch und rechtmäßig mit allem Fleiß und Ernst nachgesetzt werden solle“ [2]).

Nachdem man dann noch mehre Tage die finanziellen Verhältnisse des Ordens in nähere Berathung genommen, die Beiträge des Deutschmeisters und der einzelnen Balleien zu den bewilligten sechs Römer-Monaten und für den Festungsbau gegen die Türken verhältnißmäßig bestimmt [3]), ferner auch in Betreff der Unterhaltungs-Beiträge für das Kammergericht und der Zehrungskosten auf den Reichstagen eine Vereinbarung auf neun Jahre getroffen hatte, wobei man es jetzt doch rathsam fand, daß der Deutschmeister gegen

---

[1]) Kapitel-Schluß zu Mergentheim p. 80. Für die Ballei Franken war der Beschluß schon im Provinzial-Kapitel zu Heilbronn gefaßt worden. Die Aufforderung an die Abtrünnigen mußte auch im J. 1549 wiederholt werden. Unter diesen werden z. B. genannt Joachim von Seckendorf aus der Ballei Koblenz, ein Freiherr von Stauf, der letzte seines Stammes, er hatte sich mit einer Tochter des Grafen Georg von Hohenlohe verheirathet.

[2]) Kapitel-Schluß p. 79. Schreiben des Deutschmeisters an den Hauskomthur zu Nürnberg, dat. Mergentheim 24. December 1548 in Acta in S. des Ordens gegen Nürnberg 55. 56.

[3]) Die Baukosten zur Befestigung gegen die Türken waren zu 500,000 Gulden veranschlagt, wovon auf den Orden 5000 Gulden kamen. Dazu sollten beisteuern der Deutschmeister und die Ballei Franken 2000, die Balleien Hessen und Biesen zusammen 1000, Sachsen und Lothringen ebenfalls 1000, die Ballei Utrecht 400, Westphalen und Thüringen jede 200 und die übrigen jede 100 Gulden.

die erwähnte Erhöhung des Reichsanschlags für den Orden eine Supplication und Protestation auch jetzt wieder [1]) einreichen solle, ward das General=Kapitel in gewöhnlicher Weise nach Zurückgabe der Amtssiegel an die Gebietiger am 6. October geschlossen.

Uebrigens hielt der Deutschmeister auch in diesem Kapitel streng auf seine Rechte und unterschied genau, was ihm als Administrator des Hochmeisterthums und was ihm als Deutschmeister zustehe. Als z. B. die Bestätigung des bisherigen Statthalters zu Koblenz als Landkomthur zur Sprache kam, erklärte er: „Da die Ballei Koblenz in eines Hochmeisters und jetzigen Administrators Kammer gehört und derselben Besetzung und Confirmation ihm allein zusteht, so haben wir für uns und in Kraft unserer Obrigkeit Herrn Wilhelm Halbern von Hergern, hievor Statthalter, zum Landkomthur verordnet und bestätigt." Dagegen ließ er es als Deutschmeister geschehen, daß Statthalter in den s. g. Deutschen Balleien als Landkomthure jeder Zeit vom Kapitel (capitulariter) bestätigt werden mußten [2]).

Wenn aber die Landkomthure im Kapitel insgesammt über Verletzung ihrer Freiheiten klagten, so gaben dazu am Rhein außer einigen weltlichen Fürsten, dem Herzog von Jülich u. a. vornehmlich die Erzbischöfe Adolf von Köln und Johann von Trier den nächsten Anlaß. Wie jener wiederholt das Ordenshaus zu Köln besteuerte [3]), so forderte dieser nicht nur vom Verwalter des Hauses zu Mainz eine dreijährige Steuer von mehren diesem Hause gehörigen, aber im Erzstift Trier liegenden Gütern, sondern er machte noch weit höhere Forderungen an den Landkomthur zu Koblenz. Trotz seiner Drohung mit ernsten, strengen Maaßregeln verweigerten sie die unrechtmäßige Abgabe als eine Neuerung, wozu sie nicht verpflichtet seien und womit sie ihre Häuser nicht belasten dürften [4]). Als aber der Erzbischof immer ernstlicher von neuem drängte, seine

---

[1]) Es war dieß schon früher gegen die Reichsanschläge auf den Reichstagen zu Worms und Augsburg geschehen.

[2]) Kapitel=Verhandlung p. 84.

[3]) Kapitel=Verhandlung p. 80. Es wird dabei erwähnt, daß selbst der Kaiser das Haus zu Mecheln mit einer Steuer belaste.

[4]) Schreiben des Landkomthurs zu Koblenz und des Komthurs von Frankfurt, dat. Koblenz 13. December 1547 und Sonntag Luciä 1547. Schreiben des Erzbischofs von Trier, dat. Köln 28. August und 5. September 1548 im Archiv zu Koblenz.

Forderung an das Haus Koblenz bis auf 1200 Gulden steigerte und eine andere von 800 Gulden auch an den Landkomthur von Lothringen erhob, kam die Sache an den Deutschmeister. Es fruchtete indessen nichts, daß dieser dem Erzbischof die alten und neuern kaiserlichen Freibriefe und Mandate, die darin angedrohten Pönen und anderes dergleichen ausführlich vor Augen hielt [1]). Der hartnäckige Prälat stützte sich auf altherkömmliche Gewohnheitsrechte; „ein Landkomthur zu Koblenz und der Komthur zu Trier, seine geistlichen Hintersassen, seien seit langen Zeiten in der Anlage des Erzstifts zu Palliengeldern mit ihren Taxen notirt worden und sie, so oft sich der Fall ereignet, in die erzbischöfliche Kammer zu entrichten schuldig gewesen. Sie hätten ihm als ihrem Landesherrn und seiner geistlichen Jurisdiction unterworfen, wie schon seit undenklichen Zeiten, in allen Nothfällen mit den auf sie veranschlagten Leistungen pünktlich wie andere geistliche Stände zu Hülfe gestanden. Da er nun in dem Allem in ruhiger Possession und Gewehr sei, so fordere er, daß man ihm darin auch Recht gewähre und daß man ihm vier Fürsten nenne, aus denen er einen Schiedsrichter über die Sache wählen wolle [2]). Der Deutschmeister nannte ihm solche; der Erzbischof wählte den Pfalzgrafen Friedrich vom Rhein und forderte diesen alsbald zur Rechtsentscheidung auf [3]). Dieser übernahm zwar das Richteramt und bestimmte einen Verhandlungstag in Heidelberg; allein es erfolgten dabei allerlei Schwierigkeiten und Einreden von Seiten beider Parteien, die es zu keiner Entscheidung kommen ließen. Neunzehn Rechtstage, die bis zum Jahr 1555 einer nach dem andern anberaumt wurden, blieben ohne Erfolg und selbst auch nach des Pfalzgrafen Tod (1556), als an seiner Stelle der Erzbischof Daniel von Mainz zum Richter erkoren wurde, dauerte der Streit noch mehre Jahre fort [4]). Seit langen Zeiten hatte dem Orden kein so hartnäckiger Gegner gegenüber gestanden.

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Mergentheim 22. October 1548 im Archiv zu Koblenz.

[2]) Schreiben des Erzbischofs von Trier, dat. 23. November 1548 Archiv zu Koblenz.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Mergentheim 4. December 1548. Schreiben des Erzbischofs, dat. 9. Jan. 1549.

[4]) Wir besitzen die langwierigen Verhandlungen (im Archiv zu Koblenz) nur bis zum J. 1558, wo noch kein Endurtheil erfolgt war und können daher nicht angeben, welchen Ausgang der Streit genommen hat.

Noch vor Ablauf des J. 1548 kam es zwischen dem Deutschmeister und dem Röm. König zu einer Verhandlung, die gerade damals unter den obwaltenden Verhältnissen mit dem Herzog von Preußeu für erstern um so peinlicher sein mußte, weil in ihr die Gunst des Königs und Gesetz und Ordnung des Ordens gewissermaßen einander gegenüberstanden und das Eine dem Andern hintangestellt werden mußte. Der König erließ nämlich an den Deutschmeister das Gesuch: Er möge die Komthurei Brixenei in der Grafschaft Görz, deren Einkünfte bisher eine Zeitlang zur Unterhaltung der Besatzungen in den dortigen Gränzflecken hätten verwendet werden müssen, jetzt da die Gefahren feindlicher Einfälle nicht mehr so groß seien, seinem Falkenmeister Alonso de Mercado als Komthur übergeben; nach dessen Tod möge dann der Deutschmeister als Hochmeister über sie ganz wieder nach seinem Gefallen verfügen, wenn sie nur mit solchen Personen und dergestalt versorgt werde, daß sie nicht in feindliche Hände kommen könne und dadurch der Grafschaft Görz Gefahr und Nachtheil bringe [1]).

Das Gesuch setzte den Deutschmeister in eine sehr unangenehme Lage. Er erinnerte sich eines ähnlichen Falles, in dem dasselbe Ordenshaus ebenfalls einem Nichtdeutschen unter seinem Vorfahr Walther von Cronberg verliehen worden und woraus viele Beschwerden und Widerwärtigkeiten erfolgt waren. Da überdies eine solche Verleihung eines Ordenshauses an einen Fremdling, der noch dazu darin Komthur sein sollte, gegen alle Ordnungen und Gesetze des Ordens stritt, so legte der Deutschmeister das Gesuch des Königs dem damals noch versammelten General-Kapitel vor. Es fand darin eine beschwerliche und sehr bedenkliche Neuerung; da es indeß ebenso bedenklich erschien, gerade jetzt die Gunst des Röm. Königs aufs Spiel zu setzen, so stellte es dem Deutschmeister anheim, in der Sache zu handeln, wie er es am rathsamsten finde. Dieser meldete nun dem Könige: er wolle dießmal dem Wunsche desselben willfahren, sofern ihm eine Zusicherung ausgestellt werde, daß es den Rechten des Ordens nicht nachtheilig sein, das Haus nach Alonso's Tod wieder an den Orden fallen und mit einer Ordensperson besetzt

---

[1]) Schreiben des Röm. Königs an den Deutschmeister, dat. Wien 20. Aug. 1548 im R.-Archiv zu Stuttgart. Nach Coronini Tentamen genealog. comitum Goritiae 110 war die Komthurei Brixenei (in Brecinis) vom Grafen Meinhard von Görz gestiftet.

werden solle. Der König nahm es sehr dankbar und mit der Versicherung auf, „er werde es dem Orden in allen Gnaden gedenken“ [1]).

Wohl nie aber bedurfte der Orden der Gunst des Kaisers und des Röm. Königs mehr als jetzt. Ueberall klagten die Landkomthure immer wieder über neue Belästigungen von Seiten der Landesfürsten und suchten Abhülfe beim Kaiser, weil sie außer dem auf mehren Reichstagen dem Orden auferlegten Reichsanschlag immer auch von den Fürsten zur Beisteuer für ihre Landesanlagen mit zugezogen wurden und also doppelte Anlagen von ihnen getragen werden sollten [2]). Sehr bedenklich waren ferner für den Orden die Verhandlungen des Markgrafen Albrecht von Brandenburg-Kulmbach am Kaiserhof zu Brüssel seit Ende Januars 1549. Nachdem er dort dem Kaiser den Stand der Streitsache zwischen dem Deutschmeister und dem Herzog von Preußen ausführlich vorgestellt, zugleich mit einer gründlichen Widerlegung der vom Erstern eingereichten Anklagen, eröffneten sich für den Herzog sehr günstige Aussichten, denn der Kaiser versprach, die Sache mit seinen vornehmsten Räthen in reifliche Erwägung zu ziehen und in Allem, was dem Herzog und dem Markgrafen nur irgend zum Besten gereiche, gern die Hand bieten zu wollen. Und nach einer Berathung des Kaisers mit seinen geheimsten Räthen erfuhr der Markgraf von diesen: es seien Mittel und Wege im Werke, wodurch nicht nur ein gütlicher Vergleich zwischen Kaiser und Reich und dem Könige von Polen zu Stande kommen, sondern auch beide Markgrafen ohne Sorge im ruhigen Besitz Preußens bleiben und auch der Deutschmeister mit seinem Orden zufrieden gestellt werden könnten [3]).

Bald darauf erließ der Kaiser auf Betrieb des Markgrafen an den Röm. König die förmliche Aufforderung, in die Streitsache, zu deren friedlicher Verhandlung er ihn zum Commissarius ernannt, jetzt thätig einzugreifen, beiden Parteien zu einer Verhandlung Ort

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Röm. König, dat. Mergentheim Samstag nach Andreä 1548. Dankschreiben des Königs, dat. Prag 24. Januar 1549. Der Deutschmeister schrieb die Bedingungen vor, unter denen das Haus dem Alonso eingeräumt werden solle. Archiv zu Stuttgart.

[2]) Schreiben mehrer Landkomthure an den Kaiser, dat. 2. Januar 1549 im R.-Archiv zu Wien. Sie berufen sich auf die dem Orden vom Kaiser in Augsburg am 17. Juli 1530 ertheilte Befreiung.

[3]) Voigt Albrecht Alcibiades I. 184.

und Zeit zu bestimmen und Alles anzuwenden, um einen friedlichen Vergleich herbeizuführen, den er vor Allem auch aus Liebe zum Könige von Polen wünsche. Komme ein solcher nicht zu Stande, so solle man ihm über die Hindernisse Bericht erstatten, um dann mit Zuziehung der Reichsstände andere Maaßregeln einzuleiten [1]).

Wie aber auf Reichstagen, so zog sich auch am kaiserlichen Hofe und eben so an dem des Röm. Königs meist Alles, was da zu verhandeln war, oft Monate hindurch in die Länge. Während der Herzog von Preußen durch das Gerücht geängstigt ward, der Deutschmeister und der Meister in Livland ständen bereits in starker Rüstung, um zu gleicher Zeit mit ihrem Heerhaufen im Osten und Westen in sein Land einzustürmen [2]), geschah an beiden Höfen nichts in der Sache, obgleich auch der Deutschmeister am kaiserlichen Hofe einen Abgeordneten hatte, der fort und fort fleißig sollicitirte, um die Anforderung des Ordens an Preußen zur Verhandlung zu bringen [3]). Im April hatte man zwar einen Friedensentwurf aufgestellt: das herzogliche Preußen sollte nach des jetzigen Polnischen Königs Tod allen Markgrafen von Brandenburg als Schutz-Lehen des Deutschen Reichs zufallen; der Herzog von Preußen sollte seinen Bruder, den Erzbischof von Riga, dahin bestimmen, die Provinzen seiner Diöcese dem Deutschen Orden als Ersatz für Preußen abzutreten und sich mit einer Geldsumme entschädigen zu lassen; die jetzt der Krone Polens unterworfenen Gebiete und Städte Preußens sollten ans Deutsche Reich kommen und der Polnische König fortan nur den Schutz über sie behalten [4]). Allein es war bei den außerordentlichen Schwierigkeiten, die diesem Plan entgegenstanden, kaum denkbar, daß er zur Ausführung kommen und der König von Polen sich damit begnügen werde. Markgraf Albrecht hoffte indessen dennoch die Hindernisse beseitigen zu können, begab sich nach seiner Rückkehr von Brüssel zum Röm. König nach Prag, um diesen

---

[1]) Kaiserliches Decret, dat. Brüssel am 11. Februar 1549 in Cod. Polon. IV. 327. Markgraf Albrecht schreibt sich in einem Schreiben, dat. Brüssel 22. Februar 1549 das Verdienst zu, es beim Kaiser dahin gebracht zu haben. Schriber D. Ordens-Chron. 127. Lünig Deutsch. Reichs-Archiv Spicileg. eccles. Fortsetzung I. 47.

[2]) Schreiben des Markgrafen Albrecht an den Herzog von Preußen, der ihm obige Nachricht mitgetheilt hatte; dat. Brüssel 13. März 1549.

[3]) Schreiben des Markgrafen Albrecht, dat. wie vor.

[4]) Vgl. Voigt Albrecht Alcibiades I. 186.

zur Festsetzung eines baldigen Verhandlungstags zu bestimmen. Und nun erst — es war in der Mitte Juli — zeigte der Röm. König dem von Polen an, daß er vom Kaiser beauftragt sei, als Commissarius die Streitsache mit dem Deutschen Orden auf gütlichem Wege auszugleichen. Er bestimmte zugleich den 6. October als Verhandlungstag und ersuchte den König, an den Ort, wo er sich dann befinden werde, seine bevollmächtigten Commissarien abzufertigen [1]). Dieser indeß erhob dagegen allerlei Einwendungen: er könne nicht zugeben, daß man ihm einen delegirten, d. h. von einem andern ihm zugewiesenen Schiedsrichter gestellt habe [2]), es sei dieß eine ungewöhnliche Neuerung, wodurch er sich großen Tadel zuziehen werde. Er habe sich darüber beim Kaiser beschwert [3]). Dann stellte er die Forderungen: der Röm. König solle über die Streitsache nicht vor Beendigung des bevorstehenden Reichstags in Polen verhandeln und weil er für die Sicherheit des Herzogs Albrecht zu sorgen habe, so müsse zuvor das Achtsdecret auf bestimmte Zeit suspendirt werden, damit er seine Bevollmächtigten senden und gegen Einfall in sein Land sicher sein könne [4]). Auf diese dem Röm. König mitgetheilten Forderungen erklärte dieser, daß er, bevor er darüber vom Kaiser nicht einen nähern Bescheid habe, in der Sache nichts weiter verhandeln könne [5]).

Mittlerweile war endlich nach vielen Unterhandlungen zwischen dem Deutschmeister und den von den Statthaltern und der Gemahlin des gefangenen Landgrafen von Hessen ernannten Bevollmächtigten ein Vertrag in Betreff der Ballei Hessen zu Stande gekommen. Es lag ihm das vom Kaiser zu Halle gegebene Versprechen zu Grunde, daß dem Orden alle im Braunschweigischen Ueberzug

---

[1]) Schreiben des Röm. Königs an den von Polen, dat. Prag 18. Juli 1549. Cod. Polon. IV. 328.

[2]) Er könne den Röm. König als Schiedsrichter nur dann annehmen, wenn er nicht als delegatus ab aliquo, sed summa voluntate regiae Polonicae Maiestatis Arbiter electus gelten wolle.

[3]) Erklärung des Poln. Königs an den Röm. König, dat. Krakau 14. Aug. 1549 im Cod. Polon. IV. 328. 329. In einem Schreiben des Erstern an den Herzog von Preußen vom 6. August sagt er: Jam inde ab initio illud responsum Caesareae Maiestatis ac deinde Commissio nobis et plerisque Consiliariis nostris non placet, ne tacite nos ditionesque nostras iurisdictioni Caesareae subdere videamur.

[4]) Erklärung des Poln. Königs im Cod. Polon. IV. 326.

[5]) Erwiederung des Röm. Königs im Cod. Polon. IV. 326.

(1542) und im Schmalkaldischen Bundeskrieg erlittenen Verluste vergütet und Alles, was der Landgraf ihm in der Ballei abgedrungen, wieder zurückgegeben werden solle [1]). Der Entwurf des Vertrags war schon im letzten General-Kapitel zu Mergentheim genehmigt worden [2]) und auch die Söhne und Statthalter des Landgrafen, die Landschaft und die Bürgermeister von Marburg und Kassel hatten ihn bereits besiegelt. So ward er dem Landgrafen zu Oudenarde in Flandern, wo er damals gefangen saß, zur Bestätigung vorgelegt; sie erfolgte am 16. Juni. Es war darin bestimmt: Die Reliquien der heil. Elisabeth, der kostbare Sarg, Kleinodien und Ornate der Kirche und Alles darin Entnommene werde dem Orden zurückgegeben [3]). Der Landkomthur tritt wieder in den Besitz aller seiner Rechte, Güter, Ordenshäuser (namentlich Frankfurt und Mainz) und aller seiner Einkünfte. Alle Personen, Angehörige und Unterthanen des Ordens sollen mit keinem Reisegefolge, Diensten, Steuern, Atzungen, Herbergen, Zöllen, oder irgend welchen Auflagen und Exactionen von einem Landgrafen je wieder beschwert, sondern bei allen ihren Regalien, Jurisdictionen, Exemtionen und Freiheiten ungestört gelassen werden. Sie sollen, wie bisher nur dem Deutschmeister, dem Kaiser und dem Röm. Reich unterworfen sein und deren Schutz und Schirm genießen. Der Vertrag zwischen dem Landgrafen Wilhelm und dem Deutschmeister Dietrich von Clee vom J. 1496 soll geltend bleiben, nur mit Ausnahme der Stellung von sechs Wagenpferden und zwei Knechten als Kammerwagen von Seiten des Landkomthurs für den Landgrafen bei Reisen zu Reichstagen oder in Kriegszügen [4]). Die Beschwerden des Landkomthurs über Beschränkung in der Hospital-Verwaltung, Holzbenutzung, im Weinschank, im Getreide-Verkauf, in der Jagd und mehres Andere, worin man sich beschwert gefunden, sollen fortan abgethan sein, desgleichen die Verpflichtung des Hauses zu Marburg, zur Unterhaltung des neuerrichteten Studiums daselbst jährlich 60 Gulden

---

[1]) Rommel Hess. Geschichte IV. 329.

[2]) Kapitel-Schluß zu Mergentheim p. 79 im Archiv zu Stuttgart.

[3]) Eine treffliche, hochschätzbare Krone von Ungarischem Gold", die vorhanden gewesen sein soll, aber nicht übergeben worden sei, sollte der Landgraf oder seine Erben, wenn sie gefunden würde, ausliefern. Vgl. Rommel III. 315. Die Empfangscheine des Landkomthurs über die Reliquien bei Kuchenbecker Analecta Hassiaca Collect. II. 227—231.

[4]) Vgl. darüber Bd. I. 495.

beizusteuern, statt der vielen Priester acht Stipendiaten und neben einem Pfarrer zu Marburg noch einen Kaplan zu unterhalten. Der Landkomthur, der Komthur zu Marburg und alle zur Ballei gehörigen Pfarrer sollen ihre geistlichen Lehen mit allen ihren eingehenden Gütern und Gefällen auf ewige Zeit behalten und in Sachen der Religion thun und lassen, was sie wollen, nach Laut des kaiserlichen Interims und des Ordens Freiheiten. Alles, was der Ballei durch den Landgrafen jemals entzogen worden, soll ihr wieder zurückgegeben und durch etwanige Verkäufe ihr kein Verlust zugezogen werden. Den ihr durch Einnahme des Hauses zu Marburg an ihren Einkünften und sonst zugefügten Schaden soll ihr der Landgraf mit 55,000 Gulden vergüten und diese Summe in bestimmten Fristen entrichten [1]).

So schien mit einemmal für die Ballei Hessen alles Verlorene wieder gewonnen. Allein schon die Entrichtung der ebenerwähnten Entschädigungssumme fand bald bei den Statthaltern und Räthen in Hessen außerordentliche Schwierigkeiten, weil wegen des Landgrafen Gefangenschaft kein Gläubiger für diesen Zweck ein Anlehen darbieten mochte. Da sich der Deutschmeister mit den Statthaltern über die Zahlungsleistung in keiner Weise vereinigen konnte, so ersuchte er, um den Orden so viel als möglich sicher zu stellen, den Kaiser nicht nur um eine Bestätigung des Vertrags, sondern zugleich um die Ernennung einiger Conservatoren desselben am kaiserlichen Kammergericht und um einen Befehl an die Statthalter wegen prompter Zahlung in bestimmten kurzen Fristen [2]). Der Kaiser genehmigte das Gesuch, verpönte die Verletzung und Uebertretung irgend eines Punktes des Vertrags mit der Summe von 100 Mark Silber und ernannte „zu Conservatoren, Executoren, Schirmern und Handhabern desselben" den Erzbischof von Mainz, den Pfalzgrafen vom Rhein, den kaiserlichen Kammerrichter und die Beisitzer am Kammergericht [3]). Wir werden jedoch sehen, daß dadurch der Streit noch keineswegs geschlichtet war.

---

[1]) Der Vertrag, dat. Oudenarden in Flandern in kaiserl. Majestät Custodien den 16. Juni 1549 in Abschrift im Staats-Archiv zu Wien, gedruckt in Histor.-diplom. Unterricht Nr. 133.

[2]) Antrag des Deutschmeisters, o. D. mit der Aufschrift: In consilio Imperiali 4. Septemb. 1550 im Staats-Archiv zu Wien.

[3]) Kaiserl. Bestätigung, dat. Augsburg 4. Sept. 1550 im Staats-Archiv zu Wien. Histor.-diplom. Unterricht Nr. 133.

Auch mit mehren andern Fürsten walteten zur Zeit immer noch allerlei Streitigkeiten, so mit Herzog Ulrich von Wirtemberg wegen Beschränkung mehrer Gerechtsame des Hauses Kapfenburg und wegen mancherlei Schadenersatz; mit dem Burggrafen von Meißen wegen der Ordenshäuser im Vogtlande, an die der Orden immer noch Ansprüche geltend machte. Den wegen der Rückgabe der Häuser Zschillen, Domitsch und Dansdorf noch fortdauernden Streit mit dem Kurfürsten Moritz von Sachsen hatte der Kaiser dem Bischof von Naumburg als kaiserlichen Commissarius zur Entscheidung übertragen. Zur Berathung über diese Streithändel und manche andere Angelegenheiten des Ordens, namentlich auch über die Frage, was weiter gegen den Herzog von Preußen geschehen müsse, war ein Provinzial-Kapitel im Herbst nach Mergentheim berufen; allein es konnte, schon wegen der geringen Zahl von Gebietigern, in keiner Sache zu einem durchgreifenden Beschluß kommen [1]).

So kam man mit allen Verhandlungen und Streitschriften, die im Verlauf des J. 1549 und ebenso im folgenden der Röm. König mit dem von Polen und mit dem Deutschmeister und dieser wieder mit jenem in der Preußischen Streitsache wechselten, um keinen Schritt weiter [2]). Statt sich einer Ausgleichung zu nähern, schien sie sich immer mehr zu verwirren, so daß zuletzt der Deutschmeister in einer neuen Eingabe an den Kaiser, worin er abermals um Execution der Acht bat, in Beziehung auf die erwähnten, vom Könige von Polen aufgestellten Forderungen nun offen erklärte: „der König von Polen habe jetzt sichtbar nur die Absicht, den Orden damit noch mehr zu beschweren und nicht allein aufzuhalten, sondern dadurch noch mehr zu verstricken und in größere Unkosten zu bringen. Er, seine Vorfahren und der Orden hätten bereits mit nicht geringem Nachtheil erfahren, zu welcher Last ihnen die Arbitrien, die Compromisse und der Besuch der Verhandlungstage seit vielen

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Mergentheim am Montag nach Elisabeth 1549 im R.-Archiv zu Stuttgart. — Auch der Bitte des Landkomthurs von Thüringen, ihm einen Hauskomthur und Priester als Pfarrer zu Eger zu schicken, konnte „aus Mangel an geschickten Leuten in Franken" nicht entsprochen werden.

[2]) Wir haben diese Streitschriften aus den Jahren 1549 und 1550 in dem vom Deutschmeister Wolfgang Schutzbar im J. 1550 veranstalteten Druck im Archiv zu Königsberg. Sie bieten alle kein besonderes Interesse dar.

Jahren geworden seien [1]). Da ihm nun kürzlich kund geworden sei, mit welch geschwinden und gefährlichen Practiken der Gegner ferner noch gegen den Orden umgehe, so erkläre er hiemit: In Betracht, daß sein Vorfahr Walther von Cronberg vom Kaiser nach Rath der Kurfürsten, Fürsten und Reichsstände auf dem Reichstage zu Augsburg, sowie er selbst auf dem zu Speier mit den Regalien der Lande des Ordens öffentlich belehnt worden, daß ferner die Acht mit Urtel und Recht erlangt, die Execution erkannt, dem Kammergericht sein Lauf gelassen und was es erkannt, nicht eingestellt sei, so sei jetzt seine und seines Ordens Bitte, ihn mit einem Arbitrium oder Compromiß fortan zu verschonen [2]). Somit wies zugleich der Deutschmeister die erwähnten Forderungen des Polnischen Königs zurück.

Er glaubte jetzt, vielleicht noch eher auf einem andern Wege ans Ziel seiner Wünsche zu kommen. Da auf dem letzten Reichstage der Beschluß gefaßt war, das trotzige Magdeburg durch ein Executionsheer gegen Kaiser und Reich zum Gehorsam zu zwingen, so gab er sich der Hoffnung hin, die Eroberung Magdeburgs werde dem Orden leicht auch den Weg zum Wiedergewinn Preußens bahnen können [3]). Man wollte auch schon wissen, der Deutschmeister lege seit Jahren die Hälfte seiner Einkünfte zu diesem Zweck zurück und habe bereits eine bedeutende Baarschaft in Lübeck, um demnächst einen Anfall zu versuchen [4]).

Mittlerweile aber trugen sich in der Ballei Biesen Ereignisse zu und es bereitete sich dort eine Stimmung vor, die, als sie sich bald weiter verbreitete, für den Orden höchst gefährlich hätte werden und leicht eine verderbliche innere Spaltung zur Folge haben können. Der Deutschmeister hatte zwar erst vor noch nicht langer Zeit dem Landkomthur und den Ordensbrüdern der Ballei Utrecht ausdrücklich untersagt und es für eine den Rechten und Ordnungen

---

[1]) Dies beweist der Meister durch mehre Beispiele.

[2]) Supplication des Administrators an den Kaiser, dat. Augsburg 8. December 1550 im Archiv zu Königsberg.

[3]) Ranke Deutsche Geschichte V. 182 führt aus einem Schreiben des Franz Kram vom 13. November 1550 die Worte an: „Der Deutzschmeister verhofft noch dis orts vorrichter sache zu Preussen zu kommen, dan er one das wenig trost sihet das Ime das Reich oder auch Ks. Mt. Itziger Zeit helffen werden.“

[4]) Ranke a. a. O.

des Ordens widerstreitende Neuerung erklärt, daß sie sich eigenmächtig aus ihrer Mitte einen Coadjutor hätten wählen wollen [1]; allein ein vom Landkomthur der Ballei Biesen im dortigen Ordenshause zu Gemert versammeltes Kapitel erlaubte sich nicht nur einen gleichen Schritt, sondern es bestimmte auch zugleich, mit welchem Ordenshause und Hof und mit welchen Einkünften der Landkomthur nach des Coadjutors Wahl versorgt und wie ihm Alles, was er während seiner Amtsverwaltung für sich erworben, zu seiner freien Verfügung Lebenslang verbleiben solle. Die Wahl des Coadjutors geschah dann auch wirklich [2]. Das Kapitel aber ging noch weiter; es bestimmte, daß gewisse Ordensgüter am Rhein fortan nur von einem Ritterbruder verwaltet und gewisse Ordenshäuser der Ballei mit nicht mehr als zwei oder auch nur einem Ritterbruder beschwert werden sollten; es beschloß: was an Kosten bei einer Deutschmeister-Wahl nach guter Rechenschaft der Ballei zufalle, solle von den Gebietigern gleichmäßig getragen werden, werde aber sonst noch jemand von den Kapitularen mit Ableistungen, Schatzungen, Diensten oder irgendwie belästigt, so solle man ihn einmüthig, jeder nach seines Amts Vermögen dagegen vertheidigen und verantworten helfen [3].

Wie nun aber die Coadjutor-Wahl trotz dem bestehenden Verbot geschah, so war auch der letzte Beschluß offenbar gegen den Deutschmeister gerichtet. Das zeigte sich bald ganz klar. Am 24. Juli 1551 nämlich hielten die Landkomthure von Biesen, Westphalen und Lothringen eine Zusammenkunft in Bonn, wohin auch der von Utrecht eingeladen, aber zu erscheinen verhindert war [4]. Sie erließen von dort eine Declaration, worin sie in ihrem und ihrer Rathsgebietiger Namen erklärten: In ihren Berathungen über wichtige Angelegenheiten des Ordens seien auch „die beschwerlichen Neuerungen" zur Sprache gekommen, die sich der Deutschmeister Wolfgang unterstanden habe, gegen alle Privilegien und alten Gebrauch während seiner Regierung wider ihre Balleien vorzunehmen,

---

[1]) Kapitel-Verhandlung zu Mergentheim im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Wymar Kapitel-Satzungen 39. 40. Der Komthur zu Siersdorf Johann von Goyr (Goer) wurde zum Coadjutor gewählt.

[3]) Wymar Kapitel-Satzungen 38. 39.

[4]) Der Landkomthur von Biesen an der Spitze war Weinand von Breil, der von Westphalen Bernhard von Schedelich, der von Lothringen Johann von der Fels, der von Utrecht Albrecht Egmond von Merenstein. Dieser erklärte sich im voraus mit allen Beschlüssen einverstanden.

nicht nur ihnen in ihrer Verwaltung, sondern auch allen ihren Nachkommen und überhaupt allen Ordenspersonen in den vier Balleien zu großem Verderben. Sie beträfen vornehmlich den „gemeinen Beutel" und vielfältige andere Beschwerden, die in ihren Balleien „über Nacht" einrissen und geltend gemacht werden sollten. Sie hätten daher für rathsam befunden und einstimmig beschlossen: Wenn der Administrator den jetzt vorhabenden gemeinen Beutel, der zu Nürnberg erlegt werden solle, ausschreiben werde, solle jeder Landkomthur ihm antworten, er möge den gemeinen Beutel fallen lassen, zumal da der Orden ohnedieß so viele Ausgaben, Steuern, Auflagen und andere Beschwerden zu tragen habe, die ihn endlich in die größte Armuth bringen würden. Die Landkomthure erklärten ferner: Die zum Besuch der Reichstage, zur Unterhaltung der zum Concilium abgeordneten Personen auflaufenden Kosten und die Auflagen der Balleien in den verschiedenen Fürstenthümern müßten fortan „auf ein Leidliches und Erträgliches angesetzt werden," damit die Landkomthure in ihrem gebührlichen Stand, sowie auch die Komthure aus der Ritterschaft, der Gottesdienst und die Almosen unterhalten werden könnten, der Orden also nicht in immer tiefern Verfall gerathe. Der Deutschmeister möge sich die Sache ernstlich zu Herzen nehmen, widrigen Falls dringe die Noth, den Beistand des Kaisers, des Beschirmers des Ordens, anzurufen, der, wie man hoffe, sie nicht verlassen werde [1]).

Man sieht, es war ein höchst wichtiger Schritt, daß vier der ersten und angesehensten Gebietiger des Ordens ihrem obersten Meister, dem sie sich zum Gehorsam verpflichtet, jetzt mit der Drohung entgegentraten, als Kläger über ihn beim Kaiser zu erscheinen. Der Deutschmeister mußte allerdings wohl großes Bedenken tragen, auf seinem Plan ferner zu beharren [2]), theils um es nicht zu einer förmlichen innern Spaltung im Orden kommen zu lassen, theils

---

[1]) Declaration der Landkomthure von Biesen u. s. w., dat. Bonn Freitag den 24. Juli 1551 im Ordens-Archiv zu Sachsenhausen. Sie ist vom Landkomthur von Lothringen Johann von der Fels eigenhändig unterschrieben. Die Landkomthure erklären zuletzt, daß sie alle etwanigen Kosten, die ihnen der Deutschmeister wegen des gemeinen Beutels oder wegen anderer Beschwerden etwa vor Gericht zuziehen würde, gemeinschaftlich tragen wollten.

[2]) Wir finden wenigstens in den uns zugänglichen Quellen keine Spur, daß der Deutschmeister seinen Plan wegen Errichtung einer General-Ordenskasse (des gemeinen Beutels) noch auszuführen versucht hätte. Im J. 1553 wurde

auch um nicht den Kaiser mit der im Orden herrschenden Unzufriedenheit mit seiner Verwaltung bekannt werden zu lassen. Er bedurfte gerade jetzt dessen Beistand von neuem.

Es waren schon zehn Monate seit dem Abschluß des Vertrags mit dem Landgrafen Philipp vorüber und noch war nichts zu seiner Ausführung geschehen, am wenigsten schien man geneigt, an die Entrichtung der bestimmten Entschädigungssumme zu denken. Die fürstlichen Statthalter und Räthe hatten, wie es scheint, vorausgesetzt, mit dem Abschluß und der Genehmigung des Vertrags von Seiten ihres Fürsten werde auch dessen Befreiung erfolgen, sie hatten gehofft, der Deutschmeister werde nach seinem Versprechen, sich um die Freilassung des Landgrafen zu bemühen, sie unfehlbar bewirken. Da sie nun diese Hoffnung nicht erfüllt sahen, so mochten sie glauben, auch ihrer Seits an den Vertrag nicht weiter gebunden zu sein [1]). Der Deutschmeister wandte sich mit einer Klage an das kaiserliche Kammergericht und es erfolgte ein Mandat: Der Landgraf und seine Statthalter sollten nicht nur in wenigen Wochen die bestimmte Zahlung leisten, sondern auch dem übrigen Inhalt des Vertrags getreu und gehorsam nachkommen bei Vermeidung einer Strafe von funfzig Mark Silber. Allein der Unwille, mit dem der Landgraf und die Art, wie die Statthalter das Mandat aufnahmen, ließen keinen besondern Erfolg erwarten [2]).

Jedoch auf kräftigen Beistand in seiner Sache durfte der Meister damals wohl kaum rechnen, dann es nahten jetzt für den Kaiser schwere, kummervolle Zeiten, Zeiten, wie sie ihm in seinem vielbewegten Leben noch nicht begegnet waren. Es drohte ihm von ferne ein Sturm, gegen den er selbst jetzt mehr als je kräftiger Hülfe bedurfte. Er hätte daher gern die verwickelte Streitsache wegen Preußen auf gütlichem Wege beigelegt gesehen; er war sehr bereit, auf die vom Könige von Polen aufgestellten Forderungen einzugehen, namentlich die Suspension der Acht, so viel an ihm lag, zu fördern. Die Hauptaufgabe war zunächst, den Deutschmeister zu bewegen, seiner

---

aber in einem Kapitel zu Mastricht doch beschlossen, daß im Hause Biesen „ein gemeiner Tressel“ errichtet werden und jedes Amt jährlich 50 Gulden Brabantisch zusteuern solle. Wymar Kapitel-Schlüsse p. 40.

[1]) Histor.-diplomat. Unterricht 49. 50.

[2]) Histor.-diplomat. Unterricht Beil. Nr 134. 135.

Seits in die Suspension einzuwilligen [1]). Eine schwere, gefährliche Krankheit des Deutschmeisters hatte die Unterhandlung mit ihm lange unterbrochen [2]). Der Kaiser ertheilte jetzt dem Röm. Könige den Auftrag, sie mit ihm wieder anzuknüpfen. Allein der von ihm nach Mergentheim abgesandte Erbmarschall Georg von Pappenheim erhielt vom Meister die Antwort: Da er bisher in Sachen des Ordens nach Eid und Pflicht stets nur mit Rath und Einwilligung der vornehmsten Gebietiger gehandelt, die Suspension der Acht aber ihn nicht allein angehe und er sie nach seiner Pflicht ohne seiner Gebietiger Rath und Zustimmung nicht bewilligen könne, so möge der Röm. König ihn deshalb entschuldigen. Er wolle jedoch dessen Gesuch an die obersten Gebietiger gelangen lassen und alsdann Antwort geben. Doch könne solche erst in etwa sechs Monaten erfolgen, da die Sache auch an den Meister von Livland und an zwölf weit von einander entfernte Landkomthure gebracht werden müsse [3]). So zog sich die Streitsache wieder in die Länge.

Mittlerweile aber thürmte sich der drohende Sturm für den Kaiser immer gefahrvoller auf. Es stand ihm ein Fürstenbund gegenüber, in dem sich der Kurfürst Moritz von Sachsen, die Herzoge von Meklenburg und Preußen, die Landgrafen von Hessen mit dem Könige von Frankreich Heinrich II verbunden und an den sich auch der Markgraf Albrecht von Brandenburg-Kulmbach angeschlossen hatte, alle in dem Gedanken einig und festentschlossen, die hochgesteigerte Macht des Kaisers zu brechen und das Deutsche Vaterland von seiner Gewaltherrschaft zu befreien. Wie man sieht, waren alle mehr oder minder auch Gegner und Widersacher des Ordens und so drohte auch ihm Unheil und Verderben. Lange hatte der Kaiser eine solche Gefahr kaum geahnet; als er sie endlich herannahen sah,

---

[1]) Der Kaiser sagt in einem Schreiben an den König von Polen, dat. Augustae Vindelicor. XXVIII Febr. 1551: die Reichsstände hätten ihm erklärt, per Imperii constitutiones easque nuper in Comitiis Imperialibus anni quadragesimi octavi in hac civitate denuo instauratas et roboratas integrum non esse Proscriptionem illam citra consensum partis adversae suspendere.

[2]) Im erwähnten Schreiben des Kaisers heißt es: Eo tempore is Magister Ordinis in gravem et periculosum morbum incidit, qui illum diu continenterque afflixit adeo ut mutandi aeris causa aeger hinc avectus sit.

[3]) Bericht des Erbmarschalls Georg von Pappenheim an den Röm. König, dat. Pappenheim 1. Sept. 1551 im Archiv zu Königsberg. Er war am 26. Aug. beim Deutschmeister in Mergentheim.

suchte er ihr zu begegnen, wie er nur irgend konnte. Er forderte durch den Grafen Philipp von Eberstein auch den Deutschmeister zum Beistand auf, und stets dem kaiserlichen Hause treu ergeben, erbot sich dieser sofort, dem Heerlager des Kaisers eine Schaar von 800 Reitern zuzuführen [1]. Seine Bitte aber, ihm einen Musterplatz anzuzeigen, war unbeachtet geblieben, er mußte sich selbst zum kaiserlichen Hoflager begeben, wo ihm der Kaiser jedoch erklärte: er verlange nicht, daß der Orden selbst die Reiterschaar anwerbe, wohl aber daß er die Zahlung ihres Soldes übernehme und der Meister versprach es [2].

Ehe sich aber noch der Kaiser gerüstet, schon im März (1552) stürmte ein starkes Bundesheer, an seiner Spitze die Fürsten, nach Franken hinein, über Schweinfurt weiter in die Bisthümer Würzburg und Bamberg, dann über Volkach bis gen Rotenbach hinab, während zu gleicher Zeit die Fähnlein Albrechts von Brandenburg auch vor Crailsheim, Dinkelsbühl und Nördlingen erschienen. Mit denen der Bundesfürsten vereinigt zogen sie dann über Donauwörth bis vor die Mauern Augsburgs hin. Wie über die Städte, in denen der Feind nicht willige Ergebung fand, so erging auch über die Ordenshäuser überall ein schweres Geschick und keiner der andern Fürsten verfuhr gegen sie so schonungslos, wie Albrecht von Brandenburg. Auf seinem Zuge gegen Nürnberg hatten sich die meisten in diesem Theil der Ballei seiner Gewalt unterwerfen müssen und nicht ohne Freude meldete er von dort dem Herzog von Preußen: „Wir haben die Deutschen Häuser hieraußen im Reich des mehren Theils allbereits bezwungen und unter uns gebracht" [3]. Das Haus Ellingen ward bis auf den Grund niedergebrannt. Virnsberg, Heilbronn, Eschenbach und die andern hatten eine außerordentliche Brandschatzung entrichten müssen und die Bewohner der dazu gehörigen Dörfer waren vom Markgrafen in Eid und Pflicht genommen worden. Gegen das im Namen des Königs von Frankreich und der andern Bundesfürsten gegebene Versprechen, daß die Häuser zu Neckars-Ulm, Horneck, Gundelsheim, Stocksberg u. a. nebst ihren Städten

---

[1]) Schriber D. Ordens-Chron. 127.

[2]) Wir erfahren dieß aus den Verhandlungen des General-Kapitels zu Frankfurt 1554, wo die Sache zur Sprache kam. R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Schreiben des Markgr. Albrecht, dat. im Lager vor Nürnberg 1. Juni 1552.

und Dörfern vor weitern Brandschatzungen, Plünderungen und Verheerungen geschützt und verschont bleiben sollten, mußte das Deutschmeisterthum eine Summe von 40,000 Gulden und die Ballei Franken 100,000 Gulden dem Markgrafen als Brandschatzung zahlen [1]) und doch plünderte und verheerte er nachmals noch mehre Güter des Deutschmeisters und nahm zuletzt auch Ellwangen ein, wovon sich dieser Propst nannte [2]). Wie die Komthure von Virnsberg und Heilbronn, vom Markgrafen aus ihren Häusern vertrieben, sich nach Nürnberg flüchteten und mit dem dortigen Komthur und dessen Reiterhaufen der Stadt bei ihrer Vertheidigung gegen die Belagerer wesentliche Dienste leisteten [3]), so suchten andere Zuflucht in Mergentheim und andern Orten.

Als aber Markgraf Albrecht, nachdem er Nürnberg und die Bischöfe von Bamberg und Würzburg durch Erpressung der bekannten drückenden Verträge gedemüthigt, an der Spitze seines Heerhaufens in Franken wieder mit Raub und Brand umherstürmte und die dortigen Ordenshäuser und deren Unterthanen neues Unheil zu fürchten hatten, bewirkte es auf ihr dringendes Bitten der Pfalzgraf Otto Heinrich bei den Commissarien der Bundesfürsten, daß es ihm gestattet würde, die von neuem bedrohten Ordenshäuser, namentlich Mergentheim, Horneck, Neckars-Ulm, Neuhaus, Stocksberg, Heilbronn, Heidelberg und Weinheim nebst ihren Unterthanen mit Habe und Gut in seinen Schutz und Schirm zu nehmen, so daß sie wie seine eigene Unterthanen vor Brand, Plünderung und jeglichem Schaden gesichert sein sollten. Man mußte ihm jedoch die Zusicherung geben, daß wenn er die Häuser und deren Flecken und Dörfer aus seinem Schutz wieder entlasse, ihm nach des Kurfürsten von Sachsen Ausspruch ein gebührlicher Abtrag geleistet werden solle [4]). Die Bundesfürsten, selbst von dem Wunsche beseelt, daß die genannten Ordenshäuser von ungerechten Gewaltthaten verschont bleiben möchten, genehmigten und bestätigten den Schutzbrief des Pfalzgrafen, der ohne Zweifel vornehmlich gegen die Raubgesellen des

---

[1]) Bericht bei Jaeger IV. 86.

[2]) Sleidan 768. Ellwangen nahm der Deutschmeister erst gegen Ende December 1552 wieder ein. Voigt Albrecht Alcibiades I. 286.

[3]) Mscr. über das Hospital zu S. Elisabeth in Nürnberg.

[4]) Schutzbrief des Pfalzgrafen Otto Heinrich, dat. Im Feldlager vor Mergentheim 12. Juli 1552 bei Jaeger IV. 87.

Markgrafen von Brandenburg gerichtet war [1]). Als nun aber nach wenigen Tagen Adam von Hohenegg, des Pfalzgrafen Hofmeister, mit einer Schaar von 28 Reitern vor Gundelsheim und Horneck erschien, um Stadt und Haus wie die andern genannten als Schirmherr in Besitz zu nehmen, zugleich jedoch auch eine starke Brandschatzung forderte, verweigerte sie der Hauskomthur, ihm vorstellend, das durch die dem Markgrafen von Brandenburg geleistete Zahlung die Ordenshäuser jeder weitern Brandschatzung enthoben seien. Der Pfalzgraf darob erzürnt, ließ nicht nur die beiden Häuser zu Speier und Weinheim rein ausplündern, aus dem letztern den ganzen Weinvorrath, Getreide und alles vorräthige Geld nach Heidelberg bringen [2]), sondern er erklärte auch sofort dem Deutschmeister: da man seine wohlwollende Gesinnung in der Wohlthat, die er dem Orden habe erweisen wollen, nicht erkannt, vielmehr Alles, was er für ihn nach seiner Schutzpflicht gethan, wie ihm sein Hofmeister gemeldet, auf einen Vertrag stellen wolle, so wolle er aus Gnaden gegen den Orden sich auch hierzu verstehen und stelle demnach die Forderung, daß ihm von jedem der geschützten Häuser binnen Monatsfrist 5000 Gulden für das, was er gethan, gezahlt werden sollten, „wie dieß Eins ins Andere wenig genug sei." Die ihm vom Markgrafen Albrecht von Brandenburg geschenkten Häuser zu Speier und Donauwörth gedenke er aber zu behalten, da sie diese Verhandlung nicht weiter berührten [3]).

Als dann aber gegen Ende Juli die Friedensverhandlungen zu Passau zwischen dem Kaiser und den Bundesfürsten sich ihrem Schlusse näherten, trat auch noch Markgraf Albrecht mit der Forderung auf,

---

[1]) Bewilligungsbrief des Kurfürsten von Sachsen, des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg und des Landgrafen Wilhelm von Hessen, dat. Im Feldlager vor Bischofsheim 12. Juli 1552. Der Markgraf Albrecht ist darin zwar nicht genannt, aber es heißt: Dieweil in gegenwärtiger Kriegsempörung vor Augen stünde, das durch mancherlei Practik derjenigen, die villeicht one zuthun Unser und Unsers Krigsvolks zu dem teutschen Orden Widerwillen zu suchen vorhaben, die Häuser teutsch Ordens zu vernachteilen und mit Brandt zu Verderben zu pringen underſtanden werden mochten u. s. w. Jaeger IV. 88.

[2]) Bericht bei Jaeger IV. 86.

[3]) Schreiben des Pfalzgrafen Otto Heinrich, dat. Im Feldlager vor Frankfurt a. M. am 30. Juli 1552 bei Jaeger IV. 90. Wie Markgraf Albrecht die beiden genannten Häuser ohne weiteres verschenken konnte, ist kaum abzusehen.

daß seine Verträge mit den Stiftern Bamberg und Würzburg, sowie mit den Herren des Deutschen Ordens zu Mergentheim, Neuhaus, Horneck, Heilbronn u. a., desgleichen wenn er solcher Verträge während seiner Kriegsfahrt noch mehre schließen würde, vom Kaiser, dem Röm. König, den Kurfürsten und Reichsständen bestätigt werden sollten [1]).

Es waren schwere Opfer, die der Orden in seiner Treue gegen das Kaiserhaus hatte bringen müssen. Er zählte in der Ballei Franken kein einziges Haus, welches nicht durch Brandschatzung, Plünderung, Brand oder andere Kriegsdrangsale war heimgesucht worden. Vor dem Haupthause Mergentheim verheerten die Schaaren der Bundesfürsten neun Tage das ganze Land weit und breit und brannten das nahe gelegene Schloß des Deutschmeisters Neuhaus nieder, während die Fürsten die Auslieferung des Oudenarbischen Vertrags forderten [2]). Erst im Anfang Septembers gelangte der Deutschmeister wieder zum vollen Besitz aller seiner Ordensburgen. Von Ulm aus, wo damals der Kaiser einige Zeit verweilte, sandte er etliche Komthure nach Ellingen, Virnsberg, Eschenburg und wahrscheinlich auch an andere Orte mit der Vollmacht, die dortigen Ordensunterthanen wieder in Eid und Pflicht zu nehmen, jedoch zugleich mit dem Befehl, diejenigen, welche dem Feinde bei der Plünderung oder irgendwie sonst Hülfe geleistet, was besonders in Weißenburg geschehen war, in Haft zu bringen und nach Gebühr zu bestrafen [3]).

Ungeachtet aller dieser in der Sache des Kaisers erlittenen Verluste aber — man schätzte sie auf 600,000 Gulden [4]) — hatte sich der Deutschmeister dennoch seinen Unwillen zugezogen. Das erfuhr er jetzt zu Ulm. Der Kaiser nämlich hatte ihn einige Monate zu-

---

[1]) Buchholtz Ferdinand I. I. 105. Voigt Markgr. Albrecht I. 326. Ueber die erwähnten Verträge des Markgrafen mit den Komthuren der genannten Häuser haben wir keine nähere Nachrichten.

[2]) Histor.-diplomat. Unterricht 50. De Wal VIII. 366. Johann von Küstrin schrieb dem Herzog von Preußen: „Markgraf Albrecht hat den Teutschenmeister mit Brandtschatzung und verherung etlicher heuser zimlich zerzaust.“

[3]) Mandat des Deutschmeisters an die Komthure Balthasar von Lichtenstein zu Oettingen, Hans von Ehingen zu Blumenthal und den Statthalter der Ballei Franken Wilhelm Lochinger, dat. Ulm am Abend Mariä Geburt (7. Sept.) 1552 bei Jaeger IV. 89. Das Notariats-Instrument über den Huldigungs-Act, dat. 15. September 1552 in Brandenb. Usurp.-Gesch. S. 270. Nr. 140.

[4]) Venator 263. Wymar Kapitel-Schlüsse 189.

vor, da er von den Bundesfürsten noch so sehr bedrängt war, um ein nicht eben bedeutendes Geldanlehen angesprochen, wofür das reiche Haus der Fucker sich als Selbstschuldner hatte verbürgen sollen. Der Deutschmeister hatte ihm das Gesuch abgeschlagen, wahrscheinlich weil er über eine solche Geldsumme damals selbst nicht verfügen konnte. Als er sich jetzt zu Ulm erbot, dem Kaiser zur Belagerung von Metz, wo Französische Besatzung lag, mit einem Reiterhaufen von 800 Pferden gegen Soldzahlung zu Dienst zu ziehen, wies ihn derselbe mit den kurzen Worten ab: jetzt bedürfe er seiner Hülfe und seiner Pferde nicht. Ein neuer empfindlicher Verlust für den Deutschmeister, denn die Anwerbung der Reiterschaar hatte ihm 22,000 Gulden gekostet [1]).

Und doch war es für den Deutschmeister ein Glück, daß er der traurigen und trostlosen Belagerung von Metz nicht beiwohnen durfte. Eine Zeitlang soll ihn damals eine Verhandlung mit dem Meister des Johanniter-Ordens in Deutschland beschäftigt haben, um einen Vertrag und ein Bündniß zu Stande zu bringen, dessen Erfolg sein sollte, beide Orden zu einem einzigen zu vereinigen. Man soll sich aber über die Meisterwürde und die Insignien der Wappen nicht haben verständigen können [2]).

Kaum aber war der Landgraf Philipp von Hessen in Folge des Passauer Vertrags in sein Fürstenthum zurückgekehrt, als er als Landesherr gegen den Orden wiederum eine Stellung nahm, die bald den alten Streit von neuem erweckte. Gleich als habe der Vertrag zu Passau die Bestimmungen des von Oudenarden wieder gänzlich aufgehoben, trat er sofort mit der Forderung auf, der Landkomthur von Hessen solle zu der ihm auf einem Landtage zu Homburg auf acht Jahre bewilligten Trankfsteuer von seinem Wein ebenfalls eine Beisteuer geben. Man willigte von Seiten des Ordens, um neuen Hader zu vermeiden, ohne weiteres ein, da der Landgraf ausdrücklich erklärte: es solle dieß den alten Freiheiten und Rechten

---

[1]) Venator 263. Die Sache klärt ein Schreiben des Markgr. Johann von Küstrin, dat. Mittwoch nach Circumcis. Domini 1553 auf, worin er von der verlangten Anleihe spricht. Der Kaiser sei mit „dem Deutschen Michel“ (so nennt er den Deutschmeister) nicht sehr zufrieden und man merke, daß dieser „also nicht fast guten Wind zu Hofe habe.“

[2]) Wir finden die Nachricht blos in dem erwähnten Schreiben des Markgrafen Johann, dat. Küstrin Mittwoch nach Circumcis. Domini 1553 im Arch. zu Königsberg.

des Ordens durchaus keinen Nachtheil bringen [1]). Und für einige Zeit schien er damit zufrieden gestellt. Allein er ging nachmals in seinen Forderungen weiter. Bald lud er den Landkomthur ebenso wie seine andern Landsassen auf Landtage vor, wo dieser nach dem ausdrücklichen Verbot des Deutschmeisters nicht erscheinen durfte [2]), bald wieder forderte er von allen Ordensgütern in der Ballei die ausgeschriebene Türken-Steuer [3]). Der Deutschmeister erklärte zwar: Der Landgraf sei nicht befugt, die Ballei Hessen mit dergleichen Auflagen zu beschweren, sie sei davon eximirt und erkenne nur den Deutschmeister, den Reichsfürsten, als ihren Obersten an; auch habe er und der Orden als Reichsstand nach der Reichsanlage auf dem letzten Reichstage seine Unterthanen mit solcher Hülfssteuer beladen und man möge daher mit Rücksicht auf des Ordens Freiheiten und Verträge ihn mit keiner weitern Forderung belästigen [4]). Der Landgraf aber entgegnete: auf dem Reichstage seien für diesen Fall alle Privilegien, Freiheiten und Verträge aufgehoben und sonach auf dem jüngstgehaltenen Landtage auch einstimmig beschlossen, daß von dieser Steuer keine Güter im Fürstenthum, wem sie auch gehören möchten, verschont bleiben sollten [5]). Da indeß der Landkomthur dessenungeachtet bei seiner Verweigerung beharrte und überdies bald noch andere Streitpunkte zur Sprache kamen, so traten endlich die beiden Reichsgrafen Wilhelm von Nassau und Philipp von Solms als beiderseitige Unterhändler und Vermittler auf; allein es glückte auch ihnen nicht, eine Ausgleichung der Streitfragen herbeizuführen und so dauerte der Zwist auch ferner noch fort [6]).

Mittlerweile hatte sich zwischen dem Deutschmeister und einem andern benachbarten Fürsten ein neuer Streit entsponnen, der leicht zum Kampfe hätte führen können. Der Pfalzgraf Heinrich, Bischof

---

[1]) Urkunde des Landgrafen vom J. 1553 in Histor.-diplomat. Unterricht Nr. 179.

[2]) Schreiben des Landkomthurs an den Landgrafen, dat. Marburg 12. März 1557 in Histor.-diplomat. Unterricht Nr. 136.

[3]) Schreiben des Landgrafen an den Landkomthur, dat. Marburg 24. März 1557, ebendas. Nr. 137.

[4]) Schreiben des Deutschmeisters an den Landgrafen, dat. Mergentheim 21. April 1557, ebendas. Nr. 139.

[5]) Schreiben des Landgrafen an den Deutschmeister, dat. Marburg 3. Mai 1557, ebendas. Nr. 140.

[6]) Vgl. das Nähere in Histor.-diplom. Unterricht S. 52. 53.

zu Freising hatte, wie früher erwähnt, dem Deutschmeister die Propstei Ellwangen abgetreten, dieser sich seitdem Propst genannt und der Kaiser nachher seine Zustimmung ertheilt. Als nun aber der Bischof im J. 1552 starb, schritt das dortige Stift, welches die Resignation nie anerkannt und bisher mit dem Deutschmeister am Röm. Hofe in Streit gelegen, zu einer neuen Propst-Wahl, die auf den Bischof Otto von Augsburg fiel. Das geistliche Gericht zu Rom sprach sich zu Gunsten des Stifts und gegen des Deutschmeisters bisheriges Verhalten aus [1]). Ein Versuch des Herzogs Christoph von Wirtemberg, des Schirmvogts des Stifts, den Streit der Parteien in Güte beizulegen, blieb ohne Erfolg [2]). Da erschien plötzlich der Deutschmeister Anfangs December (1552) mit einem Reiterhaufen in der Stadt Ellwangen und ließ sich sofort huldigen. Das Stift rief nun den Herzog als seinen Schutzherrn um Hülfe an, der den Schritt des Deutschmeisters als Landfriedensbruch dem Kaiser meldend, alsbald rüstete und ihm einen Fehdebrief sandte. Sogleich brach ein Reiterhaufe nebst einer Schaar von Fußknechten gegen Ellwangen auf und es würde zum offenen Kampfe gekommen sein, wenn nicht der Deutschmeister zuvor die Stadt verlassen hätte [3]). Um sich die Kriegskosten von 30,000 Gulden zu ersetzen, stand der Herzog im Begriff, sich der Komthurei Winnenden und der Zinsen und Zehnten zu Neckars-Ulm, Gundelsheim, Stockheim und einigen andern Ordensbesitzungen zu bemächtigen, als ihm ein vom Deutschmeister erwirktes Mandat des Kammergerichts und zugleich ein warnender Befehl des Kaisers [4]) zukamen, sich aller fernern Gewaltschritte zu enthalten und den kammergerichtlichen Austrag zu erwarten. Nur in den Ordensburgen zu Neckars-Ulm und Horneck, die er bereits besetzt hatte, ließ er geringe Besatzungen zurück und gab auch die Gefangenen frei, unter denen sich selbst der Komthur zu Winnenden, Hans Georg von Bellersheim befand [5]). Zwar suchte der Bischof von Augsburg immer noch, seine Wahl geltend zu machen und das

---

[1]) Sattler Geschichte Wirtembergs IV. 46. Urkundliche Beilage Nr. 19. Der Deutschmeister wird in der Sentenz comminator, iactator, vexator, molestator, perturbator et inquietator genannt. Die Sentenz ist datirt 14. Juli 1552.

[2]) Das Nähere darüber bei Sattler a. a. O.

[3]) Sattler IV. 47.

[4]) Vom 3. Januar 1553.

[5]) Sattler IV. 48.

Kapitel unterstützte ihn. Ehe aber noch das Kammergericht über den Streit entschied, vermittelten die Kurfürsten von Mainz und von der Pfalz einen dem Herzog ziemlich günstigen Vergleich. Der Deutschmeister vergütet ihm die Kriegskosten mit 36,000 Gulden, erhält jedoch von dieser Summe einen Nachlaß von 6000 Gulden, wofür er ihm die Patronats-Rechte über einige Pfarren und Kaplaneien abtritt. Der Proceß am Kammergericht soll aufgehoben und dem Deutschmeister die Ausführung seines Rechts zur Propstei vorbehalten sein. Alle noch sonst zwischen dem Deutschmeister und dem Herzog obwaltenden Streitigkeiten sollen von den beiden vermittelnden Fürsten in nächster Zeit ebenfalls ausgeglichen werden [1]). So endigte am 25. März 1553 der Streit, der leicht für den Orden sehr verderblich hätte werden können, zumal unter den Wirren und Zerwürfnissen, wie sie damals in Franken herrschten [2]).

So ging das für den Orden so unheilvolle Jahr 1553 vorüber [3]). Seine Leiden aber dauerten im folgenden noch fort. Obgleich durch die erwähnten Kriegsstürme und die schweren Opfer, die er hatte bringen müssen, schon außerordentlich in seinen Kräften geschwächt, ward der Orden doch fort und fort durch neue Anforderungen in Anspruch genommen. Der Kaiser verlangte jetzt die ihm vom Deutschmeister vor zwei Jahren versprochene Soldzahlung für eine damals angeworbene Reiterschaar im Betrag von 21,000 Gulden. Die Fränkischen Einungsverwandten, die Bischöfe von Bamberg und Würzburg und die Stadt Nürnberg traten wegen eines Bündnisses, in welches sich der Orden im Krieg gegen den Markgrafen Albrecht von Brandenburg mit ihnen eingelassen, mit einer Forderung von 40,000 Gulden auf. Der Deutschmeister verweigerte diese Summe und erbot sich zu einer Rechtsentscheidung, weil er sich dazu nicht verpflichtet glaubte. Allein die Bundesverwandten wiesen diese ohne weiteres zurück, mit der Drohung, die Ordenshäuser mit Krieg zu überziehen, sofern man die Zahlung

---

[1]) Außerdem noch einige minder wichtige Bedingungen.

[2]) Sattler Wirtemberg. Gesch. IV. § 25. 26. erwähnt des Streits ausführlich. Einiges darüber bei Thuan. I. 234.

[3]) Bobleter Mscr. im R.-Archiv zu Stuttgart erwähnt, im J. 1553 sei der Komthur zu Freiburg Wolfgang von Hohenegg vom Kapitel abgeordnet worden, von den Bernern nach Inhalt des Vertrags die Wiedereinsetzung in die Häuser Konitz und Sunniswald zu erbitten.

nicht leiste. Für den Augenblick schützte den Orden zwar ein vom Deutschmeister eiligst erwirktes Mandat des kaiserl. Kammergerichts. Der Herzog Heinrich der Jüngere von Braunschweig aber, an den sich der Meister gewandt, wiederholte dieselbige Drohung und in der Mitte Juni stand schon eine ansehnliche Heeresmacht der Verbündeten bei Rotenburg a. d. Tauber versammelt. Nur mit großer Mühe gelang es einem Gesandten des Deutschmeisters eine Verlängerung der Zahlungsfrist und Ermäßigung der Summe auf 36,000 Gulden zu bewirken, die der Meister zum Theil durch aufgenommene Anleihen sofort entrichten mußte [1]).

So bedrängten den Orden Noth und Gefahr von allen Seiten. Es war eine schwere Aufgabe zu lösen zumal unter den obwaltenden Verhältnissen. Der Meister berief ein General-Kapitel nach Frankfurt a. M., wo es am Sonntag Martini (1554) eröffnet ward, außer den Landkomthuren, von denen nur der von Thüringen nicht erschien, oder deren Stellvertretern auch von andern Gebietigern sehr zahlreich besucht. Nach langen Berathungen über Annahme oder Ablehnung der in Betreff der Verhältnisse Preußens vorgeschlagenen kaiserlichen Commission, womit die Verhandlungen begannen, kam es zu dem Beschluß: man wolle ungeachtet aller Bedenklichkeiten und Beschwerden in die Commission und in die Suspension der Acht bis zum abgehaltenen angeordneten Tag einwilligen und dieß dem Kaiser anzeigen. Man ernannte zugleich die Gebietiger, welche dem Tage beiwohnen sollten [2]). Darauf kam das Gesuch des Livländischen Meisters um Hülfe gegen die ihm drohenden Moscowiter und den König von Polen zur Sprache. Man konnte ihm „bei der hohen Armuth, dem Verderben und den Gefahren, worin sich eben der Deutschmeister, die Landkomthure und alle Gebietiger des Preußischen und Deutschen Gebiets befänden," vorerst nur geringen Beistand versprechen.

Wichtiger war es für den Augenblick, den Kaiser und die Fränkischen Bundesverwandten in ihren Forderungen zu befriedigen. Man

---

[1]) Um die Anleihen zurückzuzahlen, mußte der Deutschmeister eine allgemeine Steuer von 3 pCt. ausschreiben. Das Ausschreiben, dat. Mergentheim 1. October 1554 bei Jaeger IV. 92. Wenn in der Abschrift steht, man habe im Juni vom Orden binnen drei Tagen eine Zahlung von 100,000 Gulden verlangt, so mag dies ein Schreibfehler statt 10,000 Gulden sein.

[2]) Kapitel-Schluß zu Frankfurt vom 11. November 1554 im R.-Archiv zu Stuttgart, Foliant p. 92. ff.

sah voraus, daß es bei ersterem nichts fruchten werde, wenn man ihm die Opfer vorzähle, die ihm der Orden während seiner Regentschaft schon gebracht, oder die Verluste, welche er für ihn seit dem J. 1546 erlitten habe. Man hielt für rathsam, die Summe von 21,000 Gulden ohne weiteres an ihn abzutragen und bestimmte alsbald die Beiträge, zu welchen die einzelnen Balleien sich verpflichten mußten [1]). Mit den Fränkischen Bundesverwandten kam es zu einem Vergleich, wonach von der Summe von 36,000 Gulden die Landkomthure des Deutschen Gebiets in den nächsten zwei Jahren 4000 Gulden entrichten sollten; die übrige Summe übernahmen der Deutschmeister und der Statthalter der Ballei Franken durch eine Besteuerung ihrer Unterthanen zu bestreiten [2]). Außerdem waren noch die auf dem Reichstage zu Augsburg (1551) aufgewandten Kosten im Betrage von 6518 Gulden und der auf demselben bewilligte „Vorrath" von 3360 Gulden zu entrichten [3]), die ebenfalls verhältnißmäßig als Beisteuern den Balleien auferlegt wurden und wovon der Deutschmeister und die Ballei Franken einen Betrag von 5030 Gulden tragen mußten.

Man berechnete damals, daß die Kosten, welche der Orden seit zehn Jahren zuerst auf die Beihülfe für den Kaiser auf seinem Kriegszug gegen den König von Frankreich, dann im Schmalkaldischen Bundeskrieg und im Krieg der Bundesfürsten gegen den Kaiser und zuletzt auf die Befriedigung der Fränkischen Bundesverwandten hatte verwenden müssen, mit den durch Brand, Plünderung, Ueberzug und Brandschatzung erlittenen Verlusten sich auf 1,200,000 Gulden beliefen, nicht gerechnet was er vor und in dieser Zeit an Balleien, Häusern, Habe und Gut in Welschland, in der

---

[1]) Der Deutschmeister, der Statthalter von Franken und die Ballei Franken trugen von der ganzen Summe 8000 Gulden, die übrigen 11 Balleien die andern 13,000 Gulden, jedoch so daß Elsaß, Hessen, Biesen und Utrecht jede 1733 Gulden 5 Batzen, Osterreich, a. d. Etsch, Koblenz, Thüringen, Westphalen, Sachsen und Lothringen jede 866 Gulden 10 Batzen beitrugen. R.-Archiv zu Stuttgart. Archiv zu Koblenz.

[2]) R.-Archiv zu Stuttgart Fol. p. 105. Archiv zu Koblenz.

[3]) Er wird bezeichnet als eine dem Orden auferlegte „Ergänzung des Reichs-Vorraths, der zum andernmal von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bewilligt, auf 20 Pferde und 80 zu Fuß auf sechs Monate und auf den Römerzug gesetzt worden war."

Schweiz, in Böhmen und Mähren, im Vogtland, Thüringen, Sachsen u. s. w. verloren hatte [1]).

Wenn man nun weiß, daß bei allen solchen schweren Kosten der Deutschmeister und die Ballei Franken immer den bedeutendsten Theil zu tragen hatten, und dabei bedenkt, welche Leiden aller Art seit Jahren in den wilden Kriegsstürmen die Ordenshäuser in Franken hatten erdulden müssen, so kann es nicht befremden, wenn jetzt im Kapitel zu Frankfurt der Meister mit der Klage auftritt: es sei ihm in solch unruhvoller Zeit und bei den täglichen Ansprüchen an ihn fortan unmöglich, seinem Stande gemäß zu leben; man müsse ihm zu Hülfe kommen und in Berathung ziehen, wie man das Meisterthum, sei es durch eine jährliche Beisteuer oder auf andere Weise geziemender ausstatte. Weil indeß der Deutschmeister diese Sache den Landkomthuren nicht zuvor angezeigt und sie sich mit ihren Rathsbrüdern darüber nicht hatten berathen können, so wurde sie dem nächsten Kapitel vorbehalten [2]).

Hätte der Herzog von Preußen diese inneren Verhältnisse des Ordens in Deutschland näher gekannt, er würde sich nicht, wie in den nächsten Jahren wiederholt geschah, durch Nachrichten von gefahrdrohenden, mit dem Meister von Livland verabredeten kriegerischen Unternehmungen gegen ihn so oft haben in Schrecken setzen lassen. Besonders war es der Herzog Johann Albrecht von Meklenburg, der ihm bald schrieb: „Ew. Liebden haben leicht abzunehmen, daß der Deutsche Michel und anderes Pfaffengesindlein sämmtlich wider Ew. Liebden und andere christliche Fürsten ihr Heil noch versuchen werden" [3]), bald berichtete er wieder: es sei zwischen dem Deutschmeister und dem von Livland eine gewaltige Rüstung gegen Preußen im Werke, ersterer habe bereits seine obersten Hauptleute nach Hameln beschieden und der Orden bestelle auch schon nach Livland Salpeter, Sättel und Harnisch [4]). Allein er konnte in seiner jetzigen Lage an eine solche kostspielige Unternehmung wohl schwerlich denken. Wir hören zwar, daß er als Administrator des Hoch-

---

[1]) Wymar Kapitel-Schlüsse p. 188—190. Der Reiterdienst, den der Deutschmeister im J. 1544 dem Kaiser gegen Franz von Frankreich leistete, wird hier auf mehr als 26,000 Gulden angeschlagen.

[2]) Kapitel-Schluß im R.-Archiv zu Stuttgart Fol. p. 108.

[3]) Schreiben des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg, dat. Schwerin 31. März 1556.

[4]) Schreiben desselben, dat. Schwerin 10. April 1556.

meisterthums von seinem hoheitlichen Rechte gegen die Livländer in soweit Gebrauch machte, daß er den im dortigen Kapitel zum Coadjutor und künftigen Nachfolger des Livländischen Meisters Heinrichs von Galen erwählten Komthur zu Velin Wilhelm von Fürstenberg bestätigte [1]; wir finden aber nicht, daß er mit dem dortigen Orden in sonst näherer Verbindung gestanden.

Seine Verhältnisse in Deutschland beschäftigten ihn fort und fort noch viel zu sehr. Die Streitigkeiten mit dem Landgrafen von Hessen, besonders in Betreff des Inhalts des Oudenarder Vertrags, mit dem Kurfürsten von Sachsen wegen der Propstei Zschillen und mit dem Burggrafen von Meißen wegen Rückgabe der Ordenshäuser im Vogtlande waren ihrer Entscheidung noch um keinen Schritt näher gekommen. Eben so wenig war vom Röm. Könige zur Lösung der Streitfrage über Preußen irgend etwas von Bedeutung geschehen. Nun legte aber, wie bekannt, Kaiser Karl, nachdem er der Krone Spaniens zuvor schon entsagt, Anfangs September 1556 auch die Kaiserkrone nieder und es war schon gewiß, daß sie auf das Haupt seines Bruders, des Röm. Königes Ferdinand kommen werde. Bei dem Wohlwollen, welches dieser stets dem Herzog von Preußen bewiesen und bei dem verwandtschaftlichen Verhältniß desselben zum Könige von Polen war jetzt noch viel weniger von ihm ein entscheidender Schritt zu erwarten, der den Orden dem Ziel seiner Bestrebungen in Betreff Preußens hätte näher bringen können.

Es stand ein baldiger Reichstag bevor und es mußte berathen werden, was man dort in den Angelegenheiten des Ordens zur Verhandlung bringen wolle. Da schon in einem frühern Kapitel beschlossen war, daß in vorkommenden wichtigen Fällen der Deutschmeister, statt ein General-Kapitel zu versammeln, nur eine kleinere Anzahl nahegesessener Landkomthure, Statthalter und Rathsgebietiger zu sich berufen könne, um sich mit ihnen zu berathen und daß deren Beschlüsse ebenso wie die eines Kapitels vollzogen werden sollten, so berief er Anfangs October (1556) eine solche Versammlung nach Rotenburg a. d. Tauber, verlegte sie dann aber wegen der dort herrschenden großen Sterblichkeit nach Heilbronn. Es ward zuerst berathen, wie sich die Ordensgesandten in Betreff der auf dem letzten Reichstage zu Augsburg (1555) aufgeworfenen Frage wegen Ausgleichung der Religions-Streitigkeiten, ob durch ein Concil oder

---

[1]) Bestätigungs-Brief vom 16. Juli 1556 bei Jaeger V. 1556.

durch eine National-Versammlung, auf nächstem Reichstage zu verhalten hätten [1]). Die neue Veranschlagung des Ordens in seinem Deutschen Gebiet bei dem doppelten Römerzug auf 38 zu Roß und 110 zu Fuß auf acht Monate mit einem Betrag von 7168 Gulden beschloß man zu bewilligen [2]), gegen die Reichsanlage aber zu protestiren, „weil der Deutschmeister und der Orden solche Türken- und andere Reichshülfen und Anlagen mitnichten mehr ertragen könnten" [3]). In der Streitsache mit Hessen ward für rathsam befunden, den Proceß am Kammergericht bis zum Schluß des Reichstags einzustellen; wenn es der Landgraf aber auf dem Reichstage versuche, die Sache vom Kammergericht in den Passauer Vertrag zu ziehen, dagegen zu protestiren [4]). Den Burggrafen von Meißen fand man für nothwendig auf dem Reichstage öffentlich wegen Ungehorsams gegen den Kaiser anzuklagen, weil er dem kaiserl. Mandat wegen Zurückgabe der Ordenshäuser immer noch nicht Folge geleistet, und dann beim Kammergericht gegen ihn zu procediren. Der Kurfürst von Sachsen dagegen sollte nur glimpflich in Betreff der Propstei Zschillen um eine Antwort ersucht werden; die Sache Preußens endlich schien man jetzt absichtlich mit Stillschweigen zu übergehen [5]).

Den Deutschmeister nöthigte bald darauf seine eigene Angelegenheit, schon im Frühling des J. 1557 von neuem ein Kapitel nach Mergentheim zu berufen. Er hatte, wie erwähnt, bereits im letzten General-Kapitel auf eine Vermehrung seines Einkommens, seiner Competenz, wie man es nannte, zu einer seiner Fürstenwürde gemäßeren Haus- und Hofhaltung angetragen und er verabsäumte dießmal nicht, diesen Punkt mit unter den zu berathenden Gegenständen den Kapitularen zur Vorberathung zuvor in gebräuchlicher Weise anzuzeigen [6]). Er bildete daher in dem am 25. März eröffneten Kapitel den Hauptgegenstand der Verhandlungen. Die

---

[1]) Kapitel-Schlüsse Fol. p. 112 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Der Orden, heißt es, wolle dieß thun seiner Profession nach und wegen der Gunst beim Kaiser.

[3]) Fol. p. 113 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[4]) Fol. p. 114 ebendas.

[5]) Fol. p. 116 ebendas.

[6]) Kapitel-Verhandlung zu Mergentheim Fol. p. 120 im R.-Arch. zu Stuttgart. Wymar Kapitel-Schlüsse p. 41. Als s. g. Kapitel-Geld bestimmte man jetzt in der Ballei Biesen 300 Gulden.

Landkomthure beider Gebiete stellten an die Rathsgebietiger von Franken und den wegen Krankheit abwesenden Landkomthur dieser Ballei den Antrag: sie möchten dem Administrator das Haus Mergentheim als Residenz noch einige Jahre überlassen; sie würden alsdann auch ihrer Seits „nach ihrem Vermögen ihm gern zu seiner Unterhaltung und Reputation eine Addition thun." Die Rathsgebietiger erklärten jedoch, es liege dieß nicht in ihrer Vollmacht; sie könnten sich nur erbieten, zur Competenz des Deutschmeisters das zu thun, was ihnen der Kapitel-Schluß zu Speier vom Jahre 1543 auferlege. Nach langen Verhandlungen kam es endlich wegen Abwesenheit mehrer Landkomthure und mangelnder Vollmacht der Anwesenden zu dem Beschluß, die Sache bis zum nächsten Kapitel auf sich beruhen zu lassen, wozu dann aber der Deutschmeister alle Landkomthure einberufen solle [1]).

Nachdem darauf im Frühling des folgenden Jahres (1558) der Orden vom Röm. Könige Ferdinand durch eine sehr wohlwollende Bestätigung aller seiner Privilegien, Freiheiten, Gerechtsame, Regalien u. s. w., wie auch zuvor schon vom Könige Philipp von Spanien durch eine solche in Betreff seiner Güter der Balleien Alten-Biesen, Utrecht und Koblenz in den Spanischen Niederlanden erfreut worden [2]), und dann auch ein Streit zwischen dem Deutschmeister und dem Markgrafen Georg Friedrich von Brandenburg wegen der hohen fraislichen Obrigkeit, d. h. wegen der Criminalgerichtsbarkeit, welche die Komthure von Ellingen und Virnsberg an einigen Orten unbefugt auszuüben sich unterfangen hatten, durch schiedsrichterlichen Spruch beseitigt war [3]), berief der Administrator wieder ein General-Kapitel nach Frankfurt a. M., wozu ihm eine Gesandtschaft des Ordensmeisters in Livland Anlaß gab, der

---

[1]) Kapitel-Verhandlung Fol. p. 122. 123. im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Bestätigungs-Urkunde des Röm. Königs, dat. in oppido Mergetha XXVI Martii 1558 in Brandenb. Usurpat.-Geschichte nro. 84 p. 167. Urkunde des Königs Philipp, dat. in civitate Bruxelles XIX Martii (1557) bei Jaeger V. 1557. Ist unter Mergetha Mergentheim gemeint, so würde Ferdinand Ende März 1558 beim Deutschmeister anwesend gewesen sein.

[3]) Darüber ein Schreiben des Markgrafen Georg Friedrich an den Administrator, dat. Onolzbach 5. Juli 1558 und ein Schreiben des Administrators an den Grafen Wilhelm von Henneberg, dat. Neckars-Ulm Dienst. nach Exaltat. crucis (20. Septemb.) 1558. Beide im Hennebergischen Archiv zu Meiningen. **Der Graf war Schiedsrichter.**

den Orden aufs dringendste gegen die ihn hart bedrängenden Russen um Hülfe bat. Allein so viel darüber auch im Kapitel verhandelt ward, so scheint es doch zu keinem festen Beschluß gekommen zu sein [1]). Dagegen kam jetzt der Deutschmeister ans Ziel seiner Wünsche. Die zahlreich anwesenden Landkomthure faßten in Uebereinstimmung mit den Gebietigern in Franken den Beschluß: Da die Zeit, für die dem Hoch- und Deutschmeister der Besitz des Ordenshauses Mergentheim eingeräumt worden, vorüber sei und derselbe den Antrag gestellt habe, ihm dasselbe auf Lebenslang zu überlassen, die Lage der Verhältnisse sich aber nicht verbessert, vielmehr noch verschlimmert habe, man auch nicht absehen könne, daß sie sich in nächster Zeit verbessern werde, so wolle man dem Wunsche des Meisters nachgeben. Zu seinem standesmäßigen Unterhalt erboten sich der Landkomthur von Oesterreich zu einer jährlichen Beisteuer von 55 Gulden und die neun der andern Balleien jeder 110 Gulden zu entrichten [2]), jedoch mit dem Vorbehalt, daß dieser Beschluß nach des Deutschmeisters Tod nach Lage der Umstände von den Gebietigern abgeändert werden könne [3]).

Kaiser Ferdinand begann das Jahr 1559 am ersten Tage mit der Verkündigung eines neuen Reichstages zu Augsburg. Er war so günstig für den Orden, wie kaum irgend einer je zuvor. Der Herzog von Preußen hatte seinem abgeordneten Gesandten, dem klugen und gewandten Ahasverus Brand, bei dem sich der Kaiser eines Tages durch seinen vertrauten obersten Kämmerer Gusman sehr genau über die Umstände und Beweggründe des Austritts des Herzogs aus dem Orden und seiner Hingebung an den König von Polen erkundigen ließ [4]), zwar den Auftrag ertheilt: er solle, wenn der

---

[1]) Kapitel-Verhandlung zu Frankfurt im R.-Archiv zu Stuttg. Jaeger V. 1558. In der Annotatio Rerum praecipuarum anni MDLVIII bei Freher Script. rer. German. III. 469 heißt es: Irritaverat eum (Moschobitarum Principem) Magister Teutonicus, qui ut Archiepiscopum Rigensem Wilhelmum Marchionem oppRimeret, certis conditionibus atque pactis ferebatur pacem cum Moschobita fecisse.

[2]) Die Balleien Elsaß und Franken sind dabei nicht genannt, letztere nicht, weil schon die Abtretung des Hauses Mergentheim für eine wesentliche Beisteuer galt. Uebrigens war der Landkomthur von Elsaß im Kapitel anwesend.

[3]) Kapitel-Schluß zu Frankfurt, dat. Freitag nach Martini 1558 bei Jaeger IV. 95. Kapitel-Verhandlung Fol. p. 131 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[4]) Schreiben des Ahasverus Brand an Herzog Albrecht, dat. Augsburg 28. April 1559 im Archiv zu Königsberg. Er nennt Gusman einen großen

Deutschmeister beim neuen Kaiser die Belehnung mit Preußen erneuern zu lassen versuche, mit den Gesandten der befreundeten Fürsten Alles anwenden, sie zu hintertreiben und insbesondere dem Kaiser vorstellen, wie sehr eine solche Belehnung den König von Polen verletzen würde [1]); allein sie war zu Mergentheim bei der Durchreise des Kaisers von Frankfurt her dennoch bereits erfolgt und es blieb jetzt dem Polnischen Gesandten Cromer nichts weiter übrig, als sich von seinem Könige den Befehl zu erbitten, dagegen zu protestiren [2]).

Dadurch ermuthigt ging der Deutschmeister bald weiter. Er reichte beim Kaiser eine Supplication ein, worin er ausführlich zu erweisen suchte: der Herzog von Preußen könne und dürfe unter den obwaltenden Umständen mit den Fränkischen Landen des verstorbenen Markgrafen Albrecht des Jüngern von Brandenburg-Kulmbach in keiner Weise belehnt werden. Als Geächteter könne er überhaupt kein Fürstenthum besitzen, es sei denn, daß er auf den Besitz Preußens verzichtend dasselbe dem Orden, dem es gehöre, wieder zueigne, widrigen Falls müsse die Acht ihren Fortgang nehmen [3]). Hierin aber trat ihm eine Anzahl der einflußreichsten Fürsten entgegen. Der Erzherzog Karl von Oesterreich, die Herzoge Albrecht von Bayern, Christoph von Wirtemberg, Johann Albrecht von Meklenburg, der Pfalzgraf Wolfgang vom Rhein und der Markgraf Karl von Baden hatten sich bereits mit einer Fürbitte, die selbst von den Kurfürsten von Mainz und Trier unterstützt ward, an den Kaiser gewandt und dieser hatte geantwortet: Es habe einer solchen Fürbitte nicht bedurft, er sei dem Herzog von Preußen ohnedieß mit aller Gnade geneigt und es sei nicht nöthig, einem laufenden Pferde die Sporen zu geben. Er habe die Sache den Reichsfürsten zur Berathung überwiesen; wenn diese erfolgt sei, wolle er sich mit einer gnädigsten Antwort vernehmen lassen [4]). Sie war für Herzog Albrecht günstig

---

Hispanischen Papisten. Dieser fragte unter andern auch, „ob der Herzog consensu papae und der Ordensbrüder den Orden abgelegt habe?“ Brand antwortete kurz: Das wisse er nicht.

[1]) Instruction für Ahasverus Brand o. D. im Archiv zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Ahasverus Brand, dat. 22. Mai 1559.

[3]) Supplication des Deutschmeisters, dat. vom 13. Juni 1559 im Archiv zu Königsberg.

[4]) Schreiben des Herzogs Johann Albrecht von Meklenburg an Herzog Albrecht, dat. Augsburg 22. Mai 1559.

zu erwarten, denn sein Schwiegersohn, der Herzog von Meklenburg ließ es nicht an Eifer fehlen, für ihn in Betreff der Acht und der Fränkischen Lehnssache die übrigen Fürsten so viel nur möglich zu gewinnen.

Glücklicher war der Deutschmeister mit einer andern Bitte, die er dem Kaiser auf dem Reichstage vorlegte. Ungeachtet des auf einem frühern Reichstage zu Augsburg (1530) ergangenen Verbots gegen das Wucherwesen der Juden und Jüdinnen mit Unterthanen des Ordens war es dennoch nicht möglich gewesen, dem Unfug überall zu steuern. Seit mehren Jahren hatte man des Verbots fast gar nicht mehr beachtet. Nicht selten waren Ordensunterthanen, von Juden beim kaiserl. Hofgericht zu Rottweil angeklagt, in die Acht erklärt und in Kerker geworfen worden, oder die Hofrichter hatten Vögten und Schultheißen den Befehl ertheilt, Juden als Eigenthümer in den Besitz verpfändeter Güter zu setzen. Dieß war nicht blos bei Allodien, sondern auch bei Lehen geschehen. Daraus war vielfaches Unheil erfolgt, ganze Familien waren an den Bettelstab gekommen, hatten Haus und Hof verlassen oder im Gefängniß schmachten müssen, während Juden immer mehr zu Reichthum und Wohlleben gelangten. Dieß Alles stellte jetzt der Deutschmeister dem Kaiser vor und auf seine Bitte erließ dieser die Verordnung: kein Jude solle fortan einem Ordensunterthan ohne des Deutschmeisters, eines Gebietigers, Amtmanns oder Schultheißen ausdrückliche Genehmigung irgend etwas von Habe und Gut, was es auch sein möge, als Pfand auf Wucher, Contract oder eine Verschreibung leihen. Niemand solle mit Juden eine Verhandlung eingehen, welche diese veranlassen könne, wegen Schulden einen Unterthan des Ordens vor dem Hofgericht zu Rottweil oder einem fremden Richter zu verklagen. Von Juden an Ordensunterthanen gegebene Anleihen sollten für jene ohne weiteres verwirkt sein und den Landkomthuren und Komthuren der Ballei anheimfallen. Auch solle kein in solchen Dingen vor ein Gericht Vorgeladener zu erscheinen schuldig sein. Der Kaiser gebot zugleich allen Gerichten, diese Verordnung hinfüro streng zu beobachten [1]).

---

[1]) Die Verordnung war eigentlich schon früher gegeben und führt das Datum: Speier 17. März 1542. Sie wurde aber jetzt auf dem Reichstage vom Kaiser erneuert und bestätigt, mit dem Datum: Augsburg 25. Mai 1559. Ebenso bestätigte sie auf die Bitte des Deutschmeisters Georg Hund von Wenckheim Kaiser Maximilian II, dat. Augsburg 18. Mai 1566. Im R.-Archiv zu Wien.

Wie hier gegen den Deutschmeister, so zeigte sich der Kaiser einige Zeit nachher auch einer Bitte des Landkomthurs von Hessen geneigt. Als dieser ihm die Besorgniß mittheilte, daß ungeachtet der dem Deutschmeister zustehenden Regalien in der Ballei Hessen mehre Rechte, namentlich die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, der freie, öffentliche Weinschank im Ordenshause zu Marburg und in vier zu den Häusern Marburg, Griffstädt und Schiffenberg gehörigen Schäfereien durch mögliche Eingriffe und Entziehungen leicht für den Orden verloren gehen oder doch beeinträchtigt werden könnten, sicherte sie ihm der Kaiser „als oberster Schutz- und Schirmherr des Ordens" durch eine abermalige Bestätigung zu, unter Androhung von vierzig Mark Goldes für jeden, der den Orden im Besitz seiner Rechte und Freiheiten irgendwie verletzen oder beunruhigen werde [1]).

In gleicher Weise trat der Kaiser als Schutzherr zur Aufrechthaltung der Freiheiten und Rechte des Ordens in der Ballei Lothringen auf. Dort hatten trotz den wiederholten Verboten des Röm. Königs Wenceslaus und der Freibriefe des Kaisers Karl V und des jetzigen Kaisers Ferdinand die Zoll- und Steuerbeamten des Herzogs Karl von Lothringen die Ordenshäuser Beckingen, Pachten und mehre andere [2]) mit einer starken Steuer belegt und da diese sie zu entrichten verweigerten, waren ihnen ihre Pferde und Ochsen abgepfändet und für den Steuerbetrag verkauft worden. Auf die Klage des Landkomthurs Johann von der Fels wandte sich der Deutschmeister um Abhülfe an den Kaiser und dieser erließ alsbald an den Herzog die ernste Ermahnung, von der ungerechten, allen Privilegien des Ordens widerstreitenden Besteuerung der Ordenshäuser abzustehen, ihnen den erlittenen Verlust vollkommen vergüten zu lassen und sich fortan solcher Belastung des Ordens zu enthalten [3]).

---

[1]) Kaiserl. Schutzbrief, dat. Augsburg 4. Juli 1559 in Lünig Reichs-Archiv Deutsch. Orden p. 48. Histor.-diplom. Unterricht Nr. 25.

[2]) Es werden als solche noch Dublingen, Teutlingen und Hundlingen genannt.

[3]) Schreiben des Kaisers an den Herzog Karl von Lothringen, dat. Augustae Vindelicorum I. August 1559 im Archiv zu Koblenz. Der Kaiser sagt darin auch: Nos quoque meminimus, quod anno M. D. LV. eadem de re, cum similes plane querelae ob eodem Administratore Principe nostro ad nos perlatae fuissent, ad Dilectionem tuam dederimus litteras.

Dennoch wagte es hierauf der Landgraf Philipp von Hessen wieder, zu der ihm auf einem Landtage von der Ritterschaft bewilligten Reichs- und einer andern zu „seinem Behuf" bestimmten Beisteuer auch die Güter und Unterthanen des Ordens von neuem in Anspruch zu nehmen. Allein der Deutschmeister wies ihn darauf hin, daß solche Anforderungen nicht nur auf ihren Verhandlungstagen sowohl schriftlich als mündlich bereits abgelehnt worden, sondern dieß eben auch einer der noch unter ihnen streitigen Punkte sei, die von den vom Kaiser angeordneten Commissarien verhandelt und erörtert werden sollten [1]).

Abgesehen aber von den dem Orden bisher von jedem Kaiser neu bestätigten Freiheiten und Privilegien, die ihn gegen solche Steuerlasten von Seiten der Fürsten schützen sollten, und von den bedeutenden Verlusten in seinen Einkünften durch die ihm von mehreren Landesfürsten entzogenen Besitzungen, hatte der Deutschmeister jetzt noch um so mehr Anlaß, solchen Anforderungen mit allem Ernst entgegenzutreten, da die Vermögenskräfte des Ordens gerade in dieser Zeit außerordentlich in Anspruch genommen wurden. Die Kosten des Besuchs und der Besendung der seit Jahren so oft wiederkehrenden Reichstage, des Empfangs der Lehen und der Confirmation der Ordensprivilegien von Seiten des neuen Kaisers waren so bedeutend, daß dem Deutschmeister im Ordenskapitel von sämmtlichen Balleien auf neun Jahre tausend Gulden bewilligt werden mußten [2]). Man hatte ferner den seit Jahren wiederholten dringendsten Bitten des Meisters von Livland um Hülfe gegen die Moscowiter endlich Gehör gegeben und es war beschlossen, ihm zu seiner Rettung die Summe von 50,000 Gulden zu senden. Es hielt lange Zeit sehr schwer, sie aus den Balleien zusammenzubringen und mehrmals mußten Landkomthure nachdrücklich gemahnt werden, ihren Antheil ohne Verzug zu entrichten [3]).

---

[1]) Schreiben des Landgrafen, dat. Marburg 31. Juli 1560. Schreiben des Deutschmeisters, dat. Mergentheim 2. Sept. 1560 in Histor.-diplom. Unterr. Nr. 168. 169.

[2]) Verhandlung im Provinzial-Kapitel im Elsaß vom 18. April 1560 im R.-Archiv zu Stuttgart. Die vier Balleien des Preußischen Gebiets bewilligten den Beitrag ebenfalls, jedoch mit dem Vorbehalt, „daß solches den Administratoren und Landkomthuren des Preuß. Gebiets an ihren Obrigkeiten, Regalien, Renten und Gerechtigkeiten unschädlich sein solle."

[3]) Ein Mahnbrief des Deutschmeisters und mehrer Landkomthure o. D. bei Jaeger V. an. 1560.

Ehe aber noch dieses Hülfsgeld abgesandt werden konnte, — man hatte, wie versichert wird, auf dem Reichstage den Livländischen Abgeordneten eine Summe von 100,000 Ducaten angeboten, sie war jedoch als zu gering von ihnen nicht angenommen worden [1]) — berief der Deutschmeister gegen Ende Juni (1561) in größter Eile alle Komthure und Rathsgebietiger in Franken zu einem Kapitel-Gespräch nach Mergentheim. Es waren Gesandte vom Herzog von Bayern, aus den Niederlanden und aus Livland mit der Nachricht angekommen, daß der Livländische Meister Gotthard von Kettler in Begriff stehe, ebenso wie der einstige Hochmeister vor 36 Jahren in Preußen, den Ordensmantel abzuwerfen und sich mit einem Theil der ihm noch verbliebenen Lande in den Schutz des Königes von Polen zu begeben [2]). Es ward im Kapitel darüber viel verhandelt, ohne einen festen Beschluß zu fassen [3]).

Die Nachricht bestätigte sich. Am 28. November 1561 schloß Gotthard von Kettler zu Wilna mit dem Könige von Polen einen Vertrag, nach welchem ihm und seinen Erben Kurland und Semgallen als erbliches Fürstenthum verbleiben, Livland aber und die übrigen Lande der Krone Polen zufallen sollten. Der König verpflichtete sich, die sämmtlichen Lande mit aller Macht gegen die Moscowiter in Schutz zu nehmen und kräftig zu vertheidigen, es auch beim Kaiser und dem Deutschmeister zu vermitteln, daß die Livländischen Stände ihrer Untergebung wegen nicht in die Acht erklärt würden. Gotthard von Kettler entsagte bald nachher (5. März 1562) förmlich und öffentlich seinem bisherigen Ordens-Stand und nannte sich nun Herzog von Kurland [4]).

Es war ein neuer, harter Schlag für den Orden in Deutschland. Hatte bisher der Meister von Livland schon längst auch nur in einer sehr lockern Verbindung mit ihm gestanden, so war er

---

[1]) Thuan. L. XXII. p. 446.

[2]) Hiärn Ehst- und Livl. Geschichte S. 222 berichtet: Schon im Juni 1559 habe sich Gotthard von Kettler, damals noch Coadjutor, auf den Reichstag nach Augsburg begeben wollen, von Wien aber zurückgekehrt nur Gesandte dahin geschickt und schon damals zu Wilna mit dem Könige von Polen gegen die Moscowiter ein Vertheidigungs-Bündniß abgeschlossen.

[3]) Jaeger V. an. 1561, Schreiben eines N. N. an Herzog Albrecht, dat. 2. Juli 1561 im Archiv zu Königsberg. Ueber die Verhandlungen im Kapitel sind wir nicht näher unterrichtet.

[4]) Das Nähere Hiärn S. 238. 239.

dem Deutschmeister doch immer noch eine Stütze seiner Hoffnung gewesen, mittelst seiner Beihülfe sich einst noch in den Besitz Preußens setzen zu können. Nun diese Hoffnung gesunken war, stand Herzog Albrecht, da ihm von Livland aus keine Gefahr mehr drohte, jetzt um so beruhigter da. Die Zahl seiner Gönner und Freunde war unter den Deutschen Fürsten so bedeutend und der Herzog Christoph von Wirtemberg, sowie der dem Herzog treu ergebene Peter Paul Vergerius förderten seine Sache überall mit solchem Eifer, daß vom Orden für ihn nicht mehr viel zu fürchten war [1]).

Bevor aber noch dem Deutschmeister der Abschluß der Verhandlungen zwischen dem Livländischen Meister und dem Könige von Polen bekannt war, begab er sich im August mit einem ansehnlichen Geleite von Ordensrittern nach Wien zum Kaiser, theils um sich mit ihm über die Verhältnisse in Livland zu berathen, theils auch um einen Streit über die vom Hause Oesterreich in Anspruch genommene Visitation der Ballei an der Etsch auszugleichen [2]). Ueber seine Verhandlungen in Betreff Livlands sind wir nicht unterrichtet; jeden Falls hatten sie keinen nachwirkenden Erfolg. Anders in seinen Mittheilungen an den Kaiser über den innern Zustand seines Ordens. Es war seit Jahren in der Disciplin und Lebensordnung der Ordensbrüder Vieles nicht nur wankend geworden, sondern zum Theil ganz aus seinen alten Fugen gewichen. Bald hatte das Ordens-Kapitel einem Landkomthur an der Etsch wegen seines tadelswerthen Lebenswandels und seiner unordentlichen Amtsverwaltung einen scharfen Verweis ertheilen, bald der Deutschmeister zwei Komthure zu Friesach und Grätz in der Ballei Oesterreich mit strengstem Ernst ermahnen müssen, ihr Vorhaben, ins weltliche Leben zurückzutreten, aufzugeben und ihrem Ordensgelübde getreu zu bleiben; bald war es selbst nothwendig geworden, sämmtliche Rathsgebietiger und Ordensbrüder in der Ballei Westphalen in die Gränzen der alten Ordnung zurückzuweisen [3]).

---

[1]) Schreiben des Herzog Christoph von Wirtemberg an Herzog Albrecht, dat. Stuttgart 20 Juni 1560 und 25. October 1561. Sixt Peter Paul Vergerius 549. 551.

[2]) So giebt der Deutschmeister im Ausschreiben, dat. Mittwoch nach Laurentii 1561 bei Jaeger V. an. 1561, worin er der Ballei Franken seine Reise anzeigt, den Zweck derselben selbst an. Sein Geleite bestand aus 45 Pferden, Ordensrittern, Räthen und Secretären.

[3]) Die Beispiele sind aus den Kapitel-Verhandlungen zu Frankfurt und

Dieß Alles und Aehnliches mochte der Meister dem Kaiser damals mitgetheilt haben, worauf dieser an ihn ein Decret des Inhalts erließ: Er sei in Erfahrung gekommen, daß nicht selten Ordenspersonen allen Statuten und Ordnungen des Ordens zuwider sich anmaßten, die vom Ordensmeister angeordneten Visitationen, Rechnungsabnahmen und dergleichen Verhandlungen zu verhindern und ganz nach ihrem Gefallen zu hausen und zu wirthschaften; daß ferner andere unter dem Schein der Religion aus dem Orden ausschieden, nichtsdestoweniger aber die Ordenshäuser nebst deren Habe und Gut in Besitz behielten, sich beweibten und somit den Orden immer mehr in Verfall brächten. „Dieweil Uns aber, hieß es dann, als Röm. Kaiser zusteht, alle und jede unsere und des Reiches Stände und Glieder bei ihren Würden und Wesen, auch alle löblichen Satzungen, Stiftungen und Ordnungen, insbesondere aber Deinen Orden bei seinen Rechten und Freiheiten zu erhalten, demnach empfehlen wir Dir von Röm. kaiserlicher Macht hiemit ernstlich gebietend, daß Du männiglichs unverhindert, so oft es die Noth erfordert, in allen und jeden Balleien und Häusern Visitirungen, Rechnungs-Anhöre, Inventirungen und was zur Erhaltung des Ordens Noth sein würde, vornehmen, was schädlich und gebrechlich abstellen und Dich daran von niemand hindern lassest [1]).

Wie sehr im Orden hie und da, selbst bei den obersten Gebietigern die alten gesetzlichen Banden des Gehorsams und der Ordnung gelockert und gelöst waren, beweist auch des Deutschmeisters Streit mit dem Landkomthur von Franken Heinrich von Bobenhausen. Trotz dem über den Nachlaß verstorbener Ordenspersonen bestehenden Gesetz nämlich, daß eine Inventarisirung und Versiegelung desselben stets nur vom Obersten des Gebiets verordnet werden dürfe, hatte der genannte Landkomthur nebst einigen Rathsgebietigern sich angemaßt, nach dem Tode des Landkomthurs Wilhelm Lochinger dessen Nachlaß zu inventiren, zu versiegeln, ohne des Deutschmeisters Wissen Rechnungs-Verhöre abzuhalten und diesem nur ein Verzeichniß von Allem zuzusenden. Der Meister sah dieß als einen Eingriff in seine Rechte an. Da Unterhandlungen darüber zu keiner Verständigung führten und der Deutschmeister eine

---

Heilbronn aus den Jahren 1554 und 1556 entnommen; R.-Archiv zu Stuttgart Fol. 107. 109. 117.

[1]) Kaiserl. Decret, dat. Wien 5. September 1561 bei Jaeger IV. 96.

Entscheidung durch ein Kapitel nicht zulassen wollte, weil der Landkomthur als Kapitular zugleich Partei sei, so legte er bei seiner Anwesenheit in Wien die Sache dem Kaiser vor, mit der Bitte, nicht nur eine Commission zur Entscheidung des Streits anzuordnen, sondern zur Verhütung ähnlicher Zwistigkeiten vor allem auch die alten Statuten des Hochmeisters Winrich von Kniprode über den Nachlaß verstorbener Ordenspersonen von neuem zu bestätigen, was vom Kaiser auch alsbald geschah [1]).

Ein noch traurigeres Beispiel von Ungehorsam und Widerspänstigkeit gab Hans von Germar, der Landkomthur von Thüringen. Schon seit dem Jahre 1548 in diesem Amt war er fast nie der Aufforderung gefolgt, in einem Kapitel zu erscheinen, bald sich mit dringenden Geschäften oder mit wichtigen Reisen in Angelegenheiten des Kurfürsten von Sachsen entschuldigend, bald sogar schnöde und verläumderisch behauptend, in mehren Kapiteln, namentlich in dem zu Mergentheim seien so viel beschwerliche, der erkannten evangelischen Wahrheit und seinem christlichen Gewissen widerstreitende, selbst auch den Landesfürsten und aller Obrigkeit widerstrebende Neuerungen und Satzungen vorgekommen, daß er sich nicht habe überwinden können, an solchen Versammlungen Theil zu nehmen [2]). Um seine unersättliche Habsucht zu befriedigen, hatte er seit Jahren keinen bei ihm zur Aufnahme in den Orden gemeldeten jungen Adeligen in seine Ballei mehr aufgenommen, die ihm Zugesandten zurückgewiesen, die Einkünfte meist für sich zurückbehalten und um in seiner Amtsverwaltung nur nach seinem Willen handeln zu können, hatte er die übrigen Amtsbrüder der Ballei durch allerlei Zuchtmittel so von sich zurückgeschreckt, daß es keiner mehr wagte, mit ihm ein Wort über die Verwaltung zu sprechen. Im Jahr 1558 glaubte er endlich am Ziel seiner Wünsche zu stehen. In das damalige General-Kapitel zu Frankfurt eingeladen, war er wieder nicht erschienen, hatte aber seine Ballei-Brüder, unter diesen auch

---

[1]) Confirmations-Urkunde des Kaisers, dat. Wien 5. September 1561 bei Jaeger IV. 97. Er fügt an die Reichsfürsten noch ausdrücklich die Warnung und den Befehl hinzu, daß auch sie dem Orden an diesen seinen Rechten keinen Abbruch thun sollten.

[2]) Der Deutschmeister erklärt diese Beschuldigung in einem Schreiben an den Kurfürsten August von Sachsen für durchaus unwahr. Niemand habe in den Kapiteln an solche Satzungen auch nur gedacht und in den Kapitel-Schlüssen finde sich kein Wort davon.

den Komthur zu Liebstädt Georg von Dobeneck nach Zwetzen berufen, wo er ihnen, seine Verdienste um den Orden rühmend, bekannt machte: er wolle sich jetzt in Ruhe setzen und habe deshalb eine Verschreibung zu seinem Unterhalt entworfen, die sie unterschreiben und besiegeln sollten. Dobeneck, der älteste unter ihnen, erklärte: solch Verlangen sei gesetz- und statutenwidrig. Der Landkomthur erwiderte aber: wenn es nicht gutwillig geschehe, werde er sie dazu wohl zu zwingen wissen. Durch die Drohung geschreckt fügten sie sich und Dobeneck, der zum Kapitel gesandt werden sollte, mußte versprechen, die Schrift dort dem Deutschmeister vorzulegen und ihre Genehmigung zu befürworten. Dobeneck aber theilte diesem den ganzen Vorgang der Sache mit. Mittlerweile hatte sich der Landkomthur ebenfalls in die Nähe von Frankfurt begeben und von dort einen Entschuldigungsbrief wegen seines Nichterscheinens ins Kapitel gesandt, worin er wegen angeblicher Schwäche seines Körpers um Entlassung von seinem Amte und um einen Unterhalt nachsuchte, jedoch ohne der erpreßten Verschreibung zu erwähnen. Der Deutschmeister forderte ihn jetzt auf, er solle sein Gesuch beim Kapitel näher begründen, es werde dann in der Sache nach den Ordens-Statuten verfahren werden. Der Landkomthur aber leistete dem keine Folge und erschien auch nicht zu Mergentheim, wohin ihn im Auftrag des Kapitels der Meister berief, um ihm die Ursachen seiner Amtsentlassung näher mitzutheilen, sich immer nur kurz entschuldigend, daß er nicht kommen könne. Er glaubte sich durch die erzwungene Verschreibung in seinem Unterhalt schon völlig gesichert. Um nun aber seinen Ungehorsam und Trotz, den Bruch seines Eides, daß er sich alles Eigenthums enthalten wolle, einigermaßen zu rechtfertigen, brachte er es sogar über sich, den Deutschmeister und den ganzen Orden beim Kurfürsten von Sachsen auf alle Weise zu verunglimpfen, die bisherige Wahlart und Anstellung der Landkomthure und Statthalter zu verdächtigen und zu behaupten, seinen Eid beim Eintritt in den Orden habe man ihm in seinem jugendlichen, einfältigen Alter abgenommen, ohne daß er mit den Gesetzen und dem Wesen des Ordens bekannt gewesen sei, so daß er nicht glaube, er könne für ihn bindend sein.

Der Deutschmeister, von dem Allem genau unterrichtet, wandte sich jetzt an den Kurfürsten von Sachsen, ließ sich ausführlich über die Art und Weise aus, wie man bisher im Orden bei der Wahl und Anstellung der Landkomthure nach Ordnung, Gesetz und zweck-

mäßigen Rücksichten in den Balleien verfahren sei, widerlegte die Unwahrheiten, die sich Germar hatte zu Schulden kommen lassen, namentlich in Betreff seines angeblich jugendlichen Alters, seiner abgelegten Gelübde, seiner Unkenntniß der Gesetze des Ordens, besonders bei der Uebernahme des Landkomthuramts in einem Alter, wo er mit den Statuten aufs genaueste habe bekannt sein müssen, unterrichtete dann den Kurfürsten auch über seine Rechte, seine Pflichten und seine ganze Stellung, in denen er als Oberhaupt des Ordens zu den Landkomthuren dastehe [1]), wies darauf hin, daß Germar außer seiner schnöden Verletzung aller Ordnung und Gesetze des Ordens „von Rechtswegen in die Strafe und Pön des Lasters beleidigter Majestät verfallen sei und darin condemnirt und verurtheilt werden müsse," weil er die von den Kaisern bestätigten Gesetze „unverschämt" übertreten, und bringt endlich die kaiserliche Verordnung in Erinnerung, daß, wenn ein Ordensbruder sich bei Vergehen gegen das Gesetz auch überdieß noch ungehorsam und widersetzlich beweise, alle und jede Reichsstände, wenn sie darum ersucht würden, einen solchen nicht schützen und schirmen, sondern wiederum zum Gehorsam und zur Restitution zu bringen und zu verhelfen schuldig sein sollten [2]). Dieß deutet darauf hin, daß der Deutschmeister den

---

[1]) Der Deutschmeister sagt unter andern: „Es ist gebräuchlich und wir sind zu thun schuldig, die Landkomthure und Statthalter in dem Kapitel zu ermahnen, daß sie ihrem befohlenen Amt treulich vorsein, männiglich gut Exempel vortragen und sich nach unsers Ordens Regel, Gesetz und Gewohnheiten, so durch die nächsten zwei zu Costnitz und Basel gehaltene Allgemeine Concilien, durch Röm. Kaiser und Könige successive confirmirt, in ihrem Thun und Lassen, mit Aufnehmung anderer qualificirter adeliger Personen sollen verhalten, gute Haushaltung anrichten, die Pracht und übrigen Unkosten abstellen, uns in gemeines unsers Ordens Obliegen und Beschwerungen ihrer Schuldigkeit nach mit Rath und Hülfe beiständig, gehorsam und gewärtig sein, nichts in Eigennutz verwenden, die Brüder in guter Disciplin, Zucht, Ehrbarkeit, brüderlicher Liebe und Einigkeit erhalten, auch sich der kaiserl. Majestät damals der Ceremonien halber aufgerichteten und von gemeinen Ständen des Reichs angenommenen Reformation allerdings gemäß zu erzeigen und dergleichen Allem und Jedem vermöge gethaner Pflicht und wie es ein Jeder gegen Gott, uns und unsere Nachkommen und Orden getraut zu verantworten, treulich und fleißig nachzukommen.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kurfürsten August von Sachsen, dat. Mergentheim Montag den 1. Juni 1562. (Gütige Mittheilung meines Freundes des Herrn von Wohlfahrt in Wien.)

Ungehorsamen nach dem Gesetz bestrafen wollte [1]). Allein obgleich schon seit dem J. 1559 Wilhelm von Holdingshausen das Amt des Landkomthurs in Thüringen vom Meister überkommen hatte, so blieb Hans von Germar, der nun aus dem Orden ausgeschieden war, doch fortan im Besitz der beiden Häuser Liebstädt und Nägelstädt, deren er sich bemächtigt hatte. Es hatte auch keinen Erfolg, daß sich der Meister wiederholt an den Herzog mit der Bitte wandte, den Unfug des Abtrünnigen in seinem Lande nicht zu dulden, denn er erhielt die Antwort: „da der von Germar bereits im Besitz der Häuser sei und sich hierüber zu Recht erbiete, so könne man ihn nicht weiter bedrängen; was aber der Orden im Recht erlange, dazu wolle man ihm behülflich sein" [2]). Wir werden jedoch später sehen, daß, obgleich der Herzog den Abtrünnigen bald zu seinem Rath ernannte [3]), der Orden sich damit nicht beruhigte.

Auf den bejahrten Meister machte der Verlauf dieser Dinge den tiefschmerzlichsten Eindruck. Zwar erfreute ihn nach einiger Zeit der Landkomthur von Lothringen durch die Meldung, der Herzog Karl von Lothringen habe auf seine, des Meisters, Bitte und aus besonderer freundlicher Zuneigung zum Orden sämmtliche Balleigüter von Besteuerung befreit und überdieß für alle Bedürfnisse des Ordens völlige Zollfreiheit verliehen, er wolle auch in allen sonst noch bei ihm anzubringenden Beschwerden sich dem Orden gnädig erweisen [4]). Allein er hatte am Kurfürsten August von Sachsen abermals die traurige Erfahrung gemacht, wie ihm die Fürsten des Lutherischen Bekenntnisses in seinen Bestrebungen für den Wohlstand und das Gedeihen seines Ordens bald durch Nichtachtung und Verletzung seiner Freiheiten und Rechte, bald auf andere Weise überall mit Hindernissen entgegentraten. Aber er erkannte selbst auch wohl, daß diese mißgünstigen Gesinnungen der evangelischen Fürsten großen Theils mit seiner feindlichen Stellung

---

[1]) Der Deutschmeister erklärte dem Herzog ausdrücklich: er sei als Meister vom Kaiser dazu berufen, alle Ordensgebietiger und Personen »mit Rath der Unsern zu setzen und zu entsetzen, zu strafen und zu busen und alles andere was der Obrigkeit anhangt, zu üben.«

[2]) Nach den Kapitel-Verhandlungen zu Heilbronn von 1566. R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Als solchen finden wir ihn im J. 1564 genannt.

[4]) Schreiben des Herzogs Karl von Lothringen an Johann von der Fels, Landkomthur von Lothringen, dat. Nancy 26. Februar 1563 im Arch. zu Koblenz.

gegen den Herzog von Preußen in engem Zusammenhang standen. Er mußte also wohl wünschen, die obwaltende Streitfrage mit diesem in irgend einer Weise bald ausgeglichen zu sehen, zumal da Kaiser Ferdinand schon im höheren Alter stand und es ungewiß war, was von seinem Nachfolger für den Orden zu erwarten sei. Diesen Wunsch hegte der Kaiser auch selbst. Schon in der Mitte Septembers 1562 lud er den Deutschmeister zu einem in Frankfurt angeordneten Fürstentag ein, nicht ohne ihm zu erkennen zu geben, wie sehr er wünsche, er möge sich in seinen Vorschlägen zu einer gütlichen Ausgleichung mit dem Herzog mild und nachgiebig zeigen, damit der langjährige Streit endlich beseitigt werde [1]). Der Meister erschien dort im Anfang Novembers und der anwesende Herzog Johann Albrecht von Meklenburg ließ es nicht an Eifer fehlen, auf den Kaiser günstig für den Herzog einzuwirken [2]). Diesen aber hatten wieder „allerlei Weitläuftigkeiten," die er in dem ihm mitgetheilten Schreiben des Kaisers an den Deutschmeister gefunden haben wollte, gegen jenen scheu gemacht und in seinem Verhältnisse zum Könige von Polen fürchtete er auch irgend einen Schritt zu thun, der ihm bei diesem „verweislich" werden konnte [3]). So blieben die Verhandlungen wiederum ohne allen Erfolg und sie ruhten auch noch im Verlauf des Jahres 1563.

Kaiser Ferdinand starb nun aber im Sommer (25. Juli) des J. 1564 und sein Sohn der Röm. König Maximilian II hatte kaum die Kaiserkrone aufs Haupt gesetzt, als der Deutschmeister sofort in einem Schreiben an ihn die Zurückgabe Preußens an den Orden als dessen rechtmäßiges Eigenthum ohne weiteres forderte [4]). Es liefen bald Gerüchte umher, der Deutschmeister habe bereits in Ober-Deutschland 5000 Reiter geworben, stehe mit Lübeck wegen der nöthigen Schiffe in Unterhandlungen, habe auch schon mit dem Moscowiter und dem aus seinem Gefängniß entlassenen vorletzten Livländischen Meister Wilhelm von Fürstenberg ein Bündniß

---

[1]) Einladungsschreiben des Kaisers, dat. Prag 17. Sept. 1562 im Archiv zu Königsberg.

[2]) Schreiben des Herzogs von Meklenburg an Herzog Albrecht, dat. Frankfurt a. M. 4. November 1562 im Archiv zu Königsberg.

[3]) Schreiben des Herzogs Albrecht an den von Meklenburg, dat. 6. December 1562.

[4]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser Maximilian II, dat. Mergentheim 8. December 1564.

geschlossen, um mit deren Hülfe sich Preußens wieder zu bemächtigen [1]). Mochte dieß Alles meist vielleicht auch nur Gerücht sein; es hatte doch die Folge, daß sich der Herzog von Preußen und der König von Polen zur Gegenwehr rüsteten [2]).

Im Verlauf des J. 1565 fiel der Meister in ein schweres Siechthum, welches ihn fast aller gewohnten Thätigkeit entzog. Seine hohen Jahre ließen kaum eine Genesung erwarten; er hoffte sie aber dennoch und schrieb im December ein General-Kapitel nach Mergentheim aus, wo es am 10. Februar des nächsten Jahres eröffnet werden sollte. — Die meisten Gebietiger waren bereits dort angelangt; sie fanden aber den Meister so schwer erkrankt, daß ehe noch das Kapitel eröffnet werden konnte, schon am 11. Februar 1566 seine Auflösung erfolgte [3]). Sein feierliches Begängniß im Beisein aller versammelten Gebietiger geschah wenige Tage darauf in der Ordenskirche zu Mergentheim, wie es der alte Gebrauch ordnungsmäßig vorschrieb. Er hatte einen schweren Durchgang durchs Leben gehabt. Sechs und dreißig Jahre lang hatte er in höheren Aemtern gestanden, zuerst vierzehn Jahre in dem wichtigen Amt als Landkomthur in Hessen und dann über 21 Jahre lang als Oberhaupt des Ordens in der fürstlichen Würde des Deutschmeisters. Und in diesen Zeiten hatte er manchen harten Kampf zu bestehen, wie mit Fürsten, so selbst mit seinen eigenen Ordensbrüdern. Wo er aber kämpfte, galt es immer die ihm heilige Pflichtsache seines Ordens, dessen Rechte und Freiheiten, dessen Aufnahme und Wohlfahrt, dessen Erhaltung in guter Sitte, Ordnung und Gesetz, dessen Achtung und Ehre vor der Welt. In allen seinen Kämpfen erscheint er als ein Mann von festem Willen und starkem Geist, der sich durch Wirren und Trübsale der Zeit nicht beirren und beugen läßt. Nicht selten freilich blieb sein Streben ohne Erfolg; das mindert jedoch seine großen Verdienste nicht, denn selbst der ungebeugte,

---

[1]) Schreiben des Justus Jonas an Herzog Albrecht, dat. Wittenberg 30. Januar 1564. Schreiben des Herzogs Albrecht an den Herzog von Kurland, dat. 12. August 1564.

[2]) Schreiben des Königs von Polen an Herzog Albrecht, dat. Parczoviae XIX. August und Petricoviae 31. December 1564. Einiges war allerdings nicht bloßes Gerücht, so die Sendung des Deutschmeisters nach Moscau zum Abschluß eines Vertrags; darüber Venator S. 348 ff. De Wal VIII. 484.

[3]) De Wal Recherches II. 324. Schriber 128. Heiss Hist. de l'Empire 189.

immer wieder erstarkte Muth, das Heil und Gedeihen seines Ordens fort und fort mit aller Kraft und unermüdet gewollt und erstrebt zu haben, bringt seinem Namen gerechtes Lob [1]), zumal in einer Zeit, wo es keine geringe Aufgabe war, stets und in allen Dingen im Sturm der Verhängnisse fest seinen Mann zu stehen. Selbst sein rastloses Bemühen, das einstige Ordensland Preußen für seinen Orden wieder zu gewinnen, läßt sich vollkommen rechtfertigen, denn er sah dieß als eine der wichtigsten Pflichten seines hohen Amtes an. Man hat ihm den Plan zugeschrieben: er habe den Verlust Preußens durch ein besonderes Nebenfürstenthum in Deutschland, wozu Franken und Hessen das Meiste beitragen sollten, ersetzen wollen [2]). Unseres Wissens läßt sich diese Behauptung nicht begründen.

---

[1]) Bei De Wal VIII. 486 heißt es von ihm: Il gouverna l'Ordre près de 23 ans, dans des tems aussi malheureux que difficiles, n'avoit pas montré moins de zele que son prédécesseur. — Uebrigens weiß De Wal von ihm vom Jahre 1553 bis zu seinem Tod fast gar nichts zu erzählen und füllt diese große Lücke mit einer Geschichte des Ordens in Livland aus.

[2]) Rommel Geschichte von Hessen III. 375. Er führt nicht weiter an, wer dem Deutschmeister den erwähnten Plan zuschreibt.

Viertes Kapitel.

Der Orden unter dem Deutschmeister Georg Hund von Wenckheim.

1566—1572.

Nachdem man den verstorbenen Meister feierlich zur Ruhe bestattet, versammelten sich am 18. Februar die zu Mergentheim anwesenden Gebietiger zum Kapitel. Ihre Zahl war ansehnlich, denn nur wenige der Berufenen hatten wegen Verhinderungen nicht persönlich erscheinen können oder sich durch Abgeordnete vertreten lassen [1]). Man schritt alsbald, nachdem man nach Vorschrift des Ordensbuchs zuerst die dreizehn Wahlherren ernannt, zur Wahl eines neuen Meisters. Es ward zuvor an das Gesetz Kaiser Karl V erinnert, daß derjenige, auf den die Wahlstimmen fallen würden, sich der Würde unterziehen solle [2]). Sie fielen unter den gewöhnlichen Förmlichkeiten auf Georg Hund von Wenckheim, damals Statthalter in der Ballei Franken. Er war im J. 1544 in den Orden eingetreten [3]), hatte dann vier Jahre darauf das Amt eines Baumeisters im Ordensconvent zu Heilbronn und nachdem auch mehre Jahre das Komthuramt in Frankfurt bekleidet, worauf man

[1]) Der Landkomthur von Oesterreich, zwar aufgefordert, war nicht erschienen, auch von ihm kein Stellvertreter, der von Thüringen auf der Reise erkrankt, der von Utrecht wegen Krankheit entschuldigt. Sachsen hatte zur Zeit keinen eigentlichen Landkomthur und in dem Lande herrschte damals große Sterblichkeit.

[2]) Es war das Gesetz vom 6. December 1527.

[3]) R.-Archiv zu Stuttgart.

ihm die wichtige Statthalterschaft in der Ballei Franken anvertraut. Und in diesen Aemtern hatte er sich stets so thätig und so tüchtig gezeigt, daß ihn das Kapitel wegen „seiner Ehrbarkeit, Tugend und Geschicklichkeit" dem Kaiser vor allen als des Meisteramtes würdigsten zur Bestätigung und zur Aufnahme in den Fürstenrang empfehlen konnte [1]). Diese erfolgte auch am 31. März mit der Weisung, sich in bestimmter Frist auf dem soeben stattfindenden Reichstage zu Augsburg persönlich zum Empfang der Lehen und Regalien einzufinden [2]).

Ehe dieß aber geschah, mußte der neue Meister dem Kaiser eine Bitte erfüllen, die sich nur schwer mit den Statuten des Ordens vereinigen ließ. Schon Kaiser Ferdinand und dann auch Maximilian selbst hatten des Meisters Vorgänger ersucht, den Rath und Secretär des Erzherzogs Karl (Bruder des Kaisers) Hans Cobenzl von Croseck, den sie erst mit adeligen Freiheiten in den Adelstand erhoben und zum Wappengenoß erklärt hatten, in den Orden aufzunehmen. Weil jedoch der kaiserliche Günstling nicht die erforderlichen Ahnen aufzuweisen hatte, so war die Sache, als mit den Gesetzen des Ordens unvereinbar, zur weitern Berathung im nächsten Kapitel verschoben worden. Da nun mittlerweile auch der Erzherzog und selbst der Papst Pius IV für ihn bittend eingekommen waren, so legte jetzt der neue Meister das Gesuch dem Kapitel zur Berathung vor, nicht ohne darauf hinzuweisen, daß wie der Orden unter seinem Vorfahr die Gunst des Kaisers durch ein ihm bewilligtes Darlehen von 20,000 Gulden zu gewinnen gewußt [3]), man sie auch jetzt nicht füglich aufs Spiel setzen dürfe. Die Aufnahme Cobenzls ward demnach beschlossen und vom Meister alsbald dem Kaiser als eine besondere Bewilligung seiner ersten Bitte angezeigt, jedoch mit dem Bemerken, „daß solches in allwege dem Orden in seinen Freiheiten und Statuten unvergriffen und unverletzlich

---

[1]) Schreiben des General-Kapitels zu Mergentheim an den Kaiser, dat. Montag nach Sexagesima (18. Februar) 1566. Außer der Erwähnung der gewöhnlichen Wahlfeierlichkeiten wird auch hier bemerkt: nach Ende des Te Deum sei der Gewählte durch Ansteckung eines goldenen Ringes und Ueberantwortung des Siegels investirt und in gebräuchlicher Weise an seine Pflichten ermahnt worden. Staats-Archiv zu Wien. Vgl. Venator 376. 377.

[2]) Kaiserliche Bestätigung des Deutschmeisters, dat. Augsburg 31. März 1566 bei Jaeger IV. 98.

[3]) Es geschah im J. 1565. Jaeger V. s. h. a.

sein solle und daß man hoffe, kaiserl. Majestät werde diese unterthänigste Bewilligung und Dispensation dem Orden in keine Folge und Consequenz ziehen und ihn mit dergleichen Begehren hinfürter allergnädigst verschonen und auch nicht gestatten." Der Landkomthur von Österreich erhielt darauf Befehl, Cobenzl in den Orden einzukleiden [1]).

Auch in einem andern Fall fügte man sich bald darauf in des Kaisers Willen. Auf seinen Wunsch war, wie schon erwähnt, mehre Jahre zuvor das Haus Brixenei seinem obersten Falkenmeister Alonso de Mercado auf Lebenslang eingeräumt worden [2]). Nach dessen Tod wiederholte jetzt der Kaiser die Bitte, dasselbe Haus seinem Orator oder Gesandten in Rom, dem Grafen Prosper von der Arch zu übergeben, obgleich dieser soeben erst in Rom vom Protector-Statthalter der Deutschen Nation in den Orden aufgenommen war; und der Deutschmeister willigte auch in dieses Gesuch [3]).

Der Kaiser bewies sich dankbar. Nachdem ihm der Meister in herkömmlicher Weise seine Bitte um Belehnung mit den Regalien des Ordens eingereicht [4]) und er dann persönlich auf dem Reichstage sich eingefunden, ertheilte ihm der Kaiser nicht nur diese mit allen gebräuchlichen Feierlichkeiten [5]), sondern bestätigte dem Orden alle seine Privilegien und Freiheiten, nebst der Constitution des Meisters Walther von Cronberg und in gleicher Weise auf des Meisters ausdrückliche Bitte zur Verhütung künftiger Irrungen auch das erwähnte Statut Winrichs von Kniprode über den Nachlaß verstorbener Ordenspersonen [6]).

Da nun aber im General-Kapitel zu Mergentheim, weil damals der neuerwählte Meister vom Kaiser noch nicht bestätigt war,

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Mergentheim 23. Februar 1566 im R.-Archiv zu Wien.

[2]) Im Jahre 1548.

[3]) Die Aufnahme des Grafen in den Orden in Rom erregte einiges Bedenken; deshalb legte der Meister die Sache dem Kapitel vor. R.-Archiv zu Stuttgart Fol. p. 167. Wir finden den Grafen auch von Artz genannt.

[4]) Bittschreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Mergentheim 5. März 1566 im R.-Archiv zu Wien.

[5]) Belehnung über die Regalien, dat. Augsburg 9. Mai 1566 im R.-Arch. zu Wien. Vgl. über die Lehensfeierlichkeiten Venator 378 ff.

[6]) Sämmtlich dat. Augsburg 18. Mai 1566 im R.-Archiv zu Wien und Histor.-diplomat. Unterricht nro. 26. Lünig Deutsch. Reichs-Archiv Pars special. 65.

kein gültiger Beschluß in einer Sache gefaßt werden konnte und dann auch auf dem Reichstage, wo er in einer Eingabe an den Kaiser erklärt hatte, daß er sich auf eine gütliche Ausgleichung mit dem Herzog von Preußen nicht einlassen könne, noch manches andere, was den Orden nahe berührte, zur Sprache gekommen war, so berief der Meister noch im J. 1566 ein neues General-Kapitel nach Frankfurt; es mußte jedoch der dort herrschenden großen Sterblichkeit wegen nach Heilbronn verlegt werden, wo es am 4. November eröffnet wurde. Er stattete zuerst Bericht darüber ab, was er auf dem Reichstage in der Preußischen Sache dem Kaiser und den Reichsständen vorgetragen und wie der Polnische Gesandte den Orden wegen eines heimlichen Bündnisses mit dem Moscowiter beschuldigt habe. Der Röm. König habe Livland in seinen besondern Schutz genommen, den Herzog von Kurland wegen seines Nichterscheinens auf dem Reichstage entschuldigt und zugleich darauf angetragen, die Acht gegen den hochbejahrten Herzog von Preußen aufzuheben. Er aber, der Meister, habe diesem Antrag widersprochen und eine Schrift eingereicht über die Gründe, warum er in die Suspension der Acht und die Verzichtleistung auf das dem Orden zustehende Land nicht einwilligen könne [1]). Ein weiterer Beschluß in der Sache sei auf dem Reichstage wegen des gefahrvollen Türkenkriegs nicht erfolgt. Auf diesen Vortrag des Meisters beschloß das Kapitel, die Sache vorerst auf sich beruhen zu lassen, um günstigere Zeiten abzuwarten [2]).

Der Deutschmeister theilte dem Kapitel ferner mit, welche Vorstellungen er auf dem Reichstage dem Kaiser wegen Verhinderung der vom Orden verlangten Steuern und Anlagen gemacht und was derselbe in dieser Sache versprochen habe. Das Kapitel beschloß: man wolle zuerst sich in Güte auf den in Betreff des Ordens zwischen dem Reich nebst den Erblanden und dem Hause Burgund vor Jahren geschlossenen Vertrag, auf die kaiserlichen Decrete und Mandate und auf die Promotorialen an den Papst und den König von Spanien stützen und diese in Anwendung bringen. Bleibe dieß ohne Erfolg, so wolle man den Rechtsweg einschlagen. Habe man dann bei der Obrigkeit auch Ungnade zu fürchten, so sei es doch besser

---

[1]) Eine Abschrift der eingereichten Supplication des Deutschmeisters, ohne Datum im Archiv zu Königsberg. Venator 388. De Wal VIII. 489.

[2]) Kapitel-Verhandlung im R.-Archiv zu Stuttgart Fol. p. 138.

und rühmlicher, sich mit Ehre und Recht zu wehren und selbst auch Gewalt zu erwarten, als ein Vorrecht gutwillig aufzugeben. Die Nachkommen würden es um so mehr entschuldigen und der Orden behalte für bessere Zeiten freie Hand [1]).

Zu einer langen Verhandlung gab darauf die Mittheilung Anlaß, daß nach der Bestimmung des Reichstages der Orden außer der bewilligten gewöhnlichen Reichshülfe zum Türkenkrieg noch eine außerordentliche Beihülfe leisten müsse. Man erklärte im Kapitel: der Orden sei zwar nicht im Stande, irgend etwas Großes beizutragen, wolle aber das Möglichste thun. Man übertrug einem besondern Ausschuß die Bestimmung: welche Volkszahl vom Orden gestellt werden und welchen Geldbeitrag der Deutschmeister und jede Ballei zu ihrer Unterhaltung auf acht Monate leisten sollten. Man vermehrte die erstere nach des Meisters Vorschlag bis auf 300 Reiter, zu deren Führung, wenn er selbst mit zu Feld ziehe, statt der gewöhnlichen monatlichen Tafelgelder von 1000 Gulden, er nur 600 verlangte, um nicht eigennützig zu erscheinen [2]).

Außer der Beisteuer zur Competenz des Deutschmeisters, die ihm nach dem frühern Mergentheimer Vergleich „aus gar keiner Gerechtigkeit, aber aus Gutwilligkeit" (wie es ausdrücklich hieß) jetzt wieder bewilligt wurde, hatten die Balleien auch von neuem die Reichstagszehrung und die ansehnlichen Kosten bei dem Empfang der Regalien und der Confirmation der Ordensprivilegien zu tragen [3]).

Man ging hierauf im Kapitel zur Berathung über die innern Angelegenheiten des Ordens über. Es war nicht selten vorgekommen, daß Ordensritter gegen das ausdrückliche Verbot und wohl wissend, daß sie nicht nach eigenem Willen handeln durften, ohne

---

[1]) Kapitel-Verhandlung Fol. 138. 139. Venator 389 hatte hier ebenfalls die Kapitel-Schlüsse zur Hand.

[2]) Die sehr specielle Verhandlung im Fol. Kapitel-Schlüsse p. 139—146 im R.-Archiv zu Stuttgart. Die Kammer-Balleien Elsaß und Koblenz hatten in der Reichs-Matrikel ihren besondern Anschlag. Der Geldanschlag geschah daher auf die Deutschen Balleien. Die Reiterei sollte vom Deutschmeister der kaiserlichen Bestallung gemäß gehalten und besoldet werden, durchaus nur aus Schützen bestehen und ganz schwarze Rüstung tragen. Die Gesammt-Kosten der Rüstung und Unterhaltung betrugen 46,000 Gulden.

[3]) Kapitel-Schlüsse Fol. 147. Ueber die Competenz die Urkunde dat. Heilbronn 9. November 1566.

Erlaubniß sich in fremden Kriegsdienst in und außer dem Reich eingelassen hatten. Die daraus für den Orden entsprungenen Nachtheile veranlaßten das Kapitel, das darüber bestehende Mandat des Deutschmeisters Walther von Cronberg nicht nur zu erneuern, sondern unter noch strengeren Strafen zu verbieten, daß irgend ein Gebietiger ohne des Deutschmeisters oder eines Landkomthurs und Statthalters Wissen und Erlaubniß zu fremden Kriegszügen oder andern „eigenwaltigen Handlungen" sich gebrauchen lassen sollte [1]).

Auf dem Reichstage zu Augsburg im J. 1555 hatten ferner die Augsburgischen Confessionsverwandten die Frage zur Verhandlung gebracht: ob es einer Ordensperson nicht frei stehen müsse, aus dem Orden, wenn sie wollte, wieder auszuscheiden? Sie hatten diese „Freistellung" verlangt, der Kaiser aber hatte sie nicht gestatten wollen. Sie widerstritt nicht nur überhaupt den Statuten des Ordens, sondern auch dem erst in einem zu Mergentheim im J. 1557 gefaßten Kapitel-Schluß über die Vorschrift, wozu sich eine Ordensperson bei ihrer Aufnahme in den Orden verbürgen und verpflichten solle. Die Verhandlung auf dem Reichstage hatte nun aber die Folge gehabt, daß Manche von Adel, um keine solche Verbürgung auszustellen, in den Orden nicht hatten eintreten wollen, daß Andere sich nur dann dazu geneigt erklärten, wenn ihnen zuvor ein Ordenshaus oder eine Komthurei zugesichert werde, noch Andere hatten verlangt, daß man ihnen ihr Religions-Bekenntniß frei lassen solle. Man war in einigen Balleien in diesen Punkten nachsichtiger gewesen, als es die Statuten zuließen. Das Kapitel beschloß daher, an dem Beschluß zu Mergentheim fortan mit Strenge festzuhalten. Es verordnete zugleich, Ordenspersonen sollten sich nicht mehr wie bisher dem Dienst der landesfürstlichen Obrigkeit als deren Räthe, Landrichter u. dgl. so bereitwillig hingeben, damit der Orden (der in wichtigen Dingen an tauglichen Leuten stets Mangel leide) sich ihrer bedienen könne [2]).

Es erfolgten hierauf im Kapitel die s. g. Umfragen über die Mängel und Klagen, die jeder Gebietiger in seinem Verwaltungskreise zu führen hatte. Auf die Anzeige des Stellvertreters des Statthalters in der Ballei Thüringen, daß der ehemalige Landkom-

---

[1]) Kapitel-Schlüsse Fol. 148. 149.

[2]) Kapitel-Verhandlung zu Heilbronn im Fol. 140. 165. 166. **Venator** 389.

thur Hans von Germar immer noch im Besitz der zwei von ihm eingenommenen Häuser Liebstädt und Nägelstädt sei, beschloß das Kapitel, den Kurfürsten von Sachsen nochmals zu ersuchen, den Abtrünnigen zur Zurückgabe der Häuser anzuhalten und wenn dieß ohne Erfolg bleibe, beim Kaiser den Weg Rechtens einzuschlagen [1]). Auch in der Ballei an der Etsch stritt Manches gegen die alte Ordnung. Schon daß der Landkomthur im Kapitel nicht erschienen war und sich gegen die Regel ein Entschuldigungsschreiben beim Kaiser ausgewirkt hatte, mußte ihm ernstlich verwiesen werden. Wir hörten bereits, daß ohnedieß schon der Kaiser Ferdinand wegen der schlechten Verwaltung der Ballei und der Vergeudung des Ordensvermögens unter dem letztverstorbenen Landkomthur in das Visitationsrecht des Ordens hatte eingreifen wollen und der Deutschmeister bei seiner Anwesenheit in Wien dieß nur mit Mühe abwenden konnte. Man beschloß daher jetzt, eine Visitation der Ballei anzuordnen [2]). Der Landkomthur von Koblenz lag am Kammergericht fortwährend im Streit wegen Steuer- oder Zehntenforderungen theils mit den Erzbischöfen von Mainz, Trier und Köln, theils mit dem Herzog von Jülich, desgleichen der Landkomthur von Hessen mit dem Landgrafen Philipp wegen geforderter Reichssteuer und Türkenhülfe oder wegen Zoll [3]). Hierauf trat der Landkomthur von Biesen mit der Klage über die hohe Anlage und Accise auf, die ihm theils in den Erblanden, theils von der Clerisei täglich mehr abgedrungen würden, und ebenso über die eingerissene Religionsspaltung und die aus ihr hervorgegangenen aufrührerischen Bewegungen. Dieß gab dem Kapitel Anlaß zu dem merkwürdigen Beschluß: die Ballei solle das kaiserl. Mandat und die Promotorialen an den Papst und den König von Spanien in Anwendung bringen und zugleich anzeigen: der Orden gehöre nicht in die gemeine Clerisei, sei auch keineswegs dem Papst unterworfen oder in dessen Mandaten und Indulten mit begriffen, noch ihnen zu gehorchen schuldig; er sei dem Deutschmeister als seinem Obersten und allein dem Kaiser und Reich unmittelbar unterthan. Bedränge man ihn ferner noch, so werde er sich bei

---

[1]) Kapitel-Verhandlung Fol. 149. Venator 385.

[2]) Kapitel-Verhandlung Fol. 150. 164. Man war im Kapitel noch in Zweifel, ob die Visitation ohne Vorwissen des Erzherzogs Ferdinand, des Landesfürsten oder auch des Kaisers geschehen könne.

[3]) Kapitel-Verhandlung Fol. 151. Histor.-diplom. Unterricht Nr. 170. 171.

diesen beklagen [1]). In gleicher Weise beschwerte sich der Statthalter von Westphalen über den Bischof von Münster, der ihn als zur Clerisei gehörig fort und fort mit Mandaten, Steuern u. a. belästigte, und als er ihn auf Grund der Ordensprivilegien mit seinen Forderungen zurückwies, nahm der Bischof sogar ein dem Hause zu Münster gehöriges Kapital von 400 Thaler in Beschlag, worauf ihm der Deutschmeister schrieb: er solle „den Unfug abstellen, wo nicht, so werde er den Gang Rechtens gegen ihn zur Hand nehmen" [2]). Ganz gleiche Klagen wie der Landkomthur von Hessen führten die Abgeordneten aus der Ballei Sachsen über den Erzbischof von Magdeburg, den dortigen Kurfürsten, den Fürsten von Anhalt und den Grafen von Stolberg. Auch hier mußte man auf Abwehr denken [3]). Die Gebietiger der Niederländischen Balleien endlich traten mit einer Anklage gegen den Erzbischof von Arras auf, der ihre Komthureien und Pastoreien immer wieder mit allerlei Forderungen schonungslos belaste, während der Johanniter-Orden stets ruhig im Genuß aller seiner Privilegien und Exemtionen bleibe. Man beschloß ein gleiches Recht in Anspruch zu nehmen, weil ja der Deutsche Orden schon bei seiner Stiftung mit gleichen Freiheiten wie die Johanniter begabt sei [4]).

Damit wurde das General-Kapitel zu Heilbronn in gewöhnlicher Weise geschlossen. Es fanden zwar theils in Folge der hier gefaßten Beschlüsse, theils auch schon vorher in den Balleien überall Provinzial-Kapitel statt; allein sie haben für uns keine besondere Wichtigkeit. Wir erwähnen nur, daß in mehren Kapiteln und vielleicht gleicher Weise in allen Balleien als gesetzliche Ordnung zu strenger Beachtung beschlossen wurde: der Landkomthur solle nach Absterben eines Komthurs dessen Amt nie länger als drei Monate unbesetzt lassen, es dann mit Rath seiner Kapitularen einem andern Ordensbruder übertragen. Der Nachlaß des Verstorbenen an Geld solle nach Deckung etwaniger Schulden stets dem Tressel (der Kasse) des Hauses zufallen und nur Pferde und Kleinodien dem Landkomthur zu beliebiger Vertheilung überlassen bleiben. Dabei möge man auch stets der Armen gedenken. Dasselbe solle auch mit allen solchen

---

[1]) Kapitel-Schluß Fol. 152.

[2]) Kapitel-Verhandlung Fol. 154.

[3]) Kapitel-Verhandlung Fol. 155.

[4]) Kapitel-Schluß Fol. 168. Venator 386.

Verehrungen geschehen, welche an baarem Geld Ritterbrüder einem Hause zubrächten. Keinem Landkomthur solle die Befugniß zustehen, einen durch das Kapitel eingesetzten Beamten ohne das Kapitel seines Amtes zu entsetzen; wohl aber solle er bedacht sein, solche, die sich in kleinern Aemtern treu und redlich bewiesen, zu höheren und bessern zu befördern. Alles dieses solle hinfort bei dem Ordens-Eid unverbrüchlich gehalten werden [1]).

Kaum hatte nach des Landgrafen Philipp von Hessen Tod (31. März 1567) sein Sohn und Nachfolger Ludwig IV die Regentschaft angetreten, als der Deutschmeister auch mit ihm wieder in unangenehme Berührungen kam. Der junge Fürst hatte den dortigen Landkomthur Johann von Rehen gleich als einen Landsassen auffordern lassen, ihm wie andere die gewöhnliche Huldigung zu leisten und dieser war der Forderung endlich auch nachgekommen, obgleich er Anfangs widerstrebt und dem Fürsten vorgestellt hatte, daß dessen Verlangen eine bisher nie erhörte Neuerung, ein Landkomthur zu keiner Huldigung verpflichtet, sondern nur seinem Meister und dem Orden unterthan sei [2]). Dem Deutschmeister war dieß kaum gemeldet, als er dem Landkomthur nicht nur sein großes Befremden darüber zu erkennen gab und einen ernsten Verweis ertheilte, daß er sich zu „einem solchen unbefugten, ungewöhnlichen Begehren" habe bewegen lassen können, sondern ihm zugleich befahl, sich bis zu weiterer Erörterung der Sache auf nichts, was der Ballei oder deren Häusern irgendwie beschwerlich werden könne, einzulassen und bei der Behauptung zu beharren, daß er als bloßer Diener und Verwalter in wichtigen Dingen ohne des Deutschmeisters Erlaubniß und Vorwissen zu handeln nicht ermächtigt sei [3]). Dem Landgrafen zeigte der Meister an: was der Landkomthur gethan, sei mit der Ober- und Botmäßigkeit des Ordens, der allein er unterworfen sei, unvereinbar, widerstreite seiner Ordenspflicht, seiner

---

[1]) So lauten die Bestimmungen in mehren Kapitel-Verhandlungen im Arch. zu Sachsenhausen und bei Wymar Kapitel-Schlüsse p. 42. 43.

[2]) Histor.-diplom. Unterricht Nr. 21. 118. Der dem Landkomthur vorgeschriebene und von ihm geleistete Huldigungs-Eid bei Lünig Continuat. Spicileg. eccles. 379. Er leistete ihn jedoch „mit dem Beding, daß er dadurch dem Deutschen Meister an seiner Gerechtigkeit nichts begeben, noch auch seinen Pflichten, damit er dem Orden verwandt, präjudicirt haben wolle."

[3]) Schreiben des Deutschmeisters an den Landkomthur von Hessen, dat. Mergentheim 30. Mai 1567 in Histor.-diplomat. Unterricht Nr. 141.

besiegelten und beschworenen Verschreibung, sowie der vom Kaiser bestätigten Constitution des Ordens; überdieß sei noch von keinem Fürsten in Hessen von einem Landkomthur die Huldigung verlangt worden. Er ersuchte daher den Landgrafen, den Landkomthur seiner geleisteten Pflicht, wiewohl sie schon an sich unbündig sei, wieder zu entlassen. [1]). Ludwig aber erfüllte diese Bitte nicht; er antwortete: der Landkomthur sitze in seinem Fürstenthum, unter seinen Regalien, seiner fürstlichen Hoheit, seiner Gerichtsbarkeit und Obrigkeit. Der Meister widerlegte diese Behauptung zwar, wiederholte sein Gesuch noch einmal, schlug eine schiedsrichterliche Entscheidung durch vier regierende Fürsten vor und suchte in jeder Weise den Streit auf gütlichem Wege auszugleichen [2]); allein der Landgraf wies dieß ohne weiteres zurück und es waltete hier nun wiederum zwischen Beiden ein Zwist ob, der, wie wir sehen werden, sich auf viele Jahre hinausschob.

Während man aber im Verlauf des J. 1567 in den Balleien überall beschäftigt war, theils die zur Ausrüstung des im letzten General-Kapitel zugesagten Reiterhaufens, theils die Anlagen der Reichssteuer zusammenzubringen [3]), meldeten sich wie häufig schon früher, jetzt indessen mehr als je ungewöhnlich viele von Adel zur Aufnahme in den Orden [4]). Von allen Seiten gingen für sie Empfehlungen und Fürbitten ein. Viele mußten zu ihrer Aufnahme auf spätere Zeit vertröstet, andere nach den Ordensstatuten wegen der Neuheit ihres Adels und wegen Mangel der vorschriftsmäßigen Ahnen für immer abgewiesen werden. Häufig war aber auch für diese der Deutschmeister mit wiederholten zudringlichen Fürbitten belästigt worden oder die Zurückgewiesenen hatten in ihrem Unwillen sich allerlei seltsame Reden und Verleumdungen gegen den Orden erlaubt, aus Rache sogar wohl auch gedroht, der Orden solle bald genug durch schwere Verluste ihre Zurückweisung sehr bereuen u. dgl. Ohne Zweifel hatte sich darüber der Deutschmeister beim Kaiser beschwert [5]) und ihm vorgestellt, daß, wenn man solchem Zudrang

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Landgrafen von Hessen, dat. Mergentheim 28. Juni 1567 in Histor.-diplom. Unterricht Nr. 118.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an den Landgrafen von Hessen, dat. Mergentheim 11. October 1567 a. a. O. Nr. 142.

[3]) Venator 392.

[4]) Wymar Kapitel-Schlüsse 46. 52 führt davon viele Beispiele an.

[5]) Der Kaiser ist über die Verhältnisse des Ordens so gut unterrichtet, daß

der Neuadeligen zum Orden nicht ernstlich steuere, es in kurzer Zeit leicht dahin kommen könne, daß die Balleien mit dergleichen Leuten ganz überfüllt und der alte Adel, für den der Orden doch ursprünglich gestiftet sei, aus ihm immer mehr verdrängt oder in ihm ganz unterdrückt würde. Der Kaiser erließ an ihn, wahrscheinlich auf seine Bitte, ein Mandat, worin er „von Röm. kaiserlicher Macht" gebot: der Ordensmeister solle hinfüro, wie von uralten Zeiten her, keine andern Personen als nur solche von mehr als hundert Jahre altem Adel, von wenigstens vier Urahnen und die auch sonst dazu geeignet und würdig seien, in den Orden aufnehmen und solches den Landkomthuren und Statthaltern befehlen, fernere Fürbitten aber und Empfehlungen hoher Personen für Neuadelige oder deren Drohungen mit allerlei Gefahren nicht weiter beachten [1]). Ohne Zweifel sollte dieser kaiserliche Befehl dem Deutschmeister und dessen Gebietigern in allen künftigen Gesuchen der Art zur Entschuldigung und zum Vorhalt dienen.

Die vielfältigen Klagen der Gebietiger im letzten General-Kapitel über die Belästigungen von Seiten der Landesfürsten veranlaßten den Deutschmeister gegen diese den Schutz des Kaisers von neuem in Anspruch zu nehmen. Obgleich dieser erst im Jahre zuvor, wie erwähnt, alle Freiheiten und Vorrechte des Ordens bestätigt hatte, so mußte er doch jetzt wieder auf des Meisters Bitte den Reichsfürsten und Reichsständen aufs ernstlichste und mit Androhung harter Strafe das Verbot einschärfen, den Orden ferner noch mit irgend welchen Anforderungen von Steuern und Anlagen zu belästigen und im Besitz und Genuß seiner Privilegien und Vorrechte irgendwie zu beeinträchtigen [2]).

---

man wohl annehmen muß, er hat einen Bericht des Deutschmeisters vor Augen gehabt.

[1]) Der Entwurf des kaiserl. Mandats, dat. Wien 29. October 1567 im R.-Archiv zu Wien. Es heißt darin: „Der Orden soll sich daran ainicher Fürbitt und Intercession, sy komme gleich von hohen geistlichen oder weltlichen Stenden, Niemandt ausgenommen, desgleichen weder Betrohung, vorstehende oder künftige gefahr, ungnad, ungunst, gaab, schankung, Verehrung, verheissung, Sipp oder andere Freundschafft, oder auch etwas anders, wie das immer erdacht, fürgewendet oder fürgebildet werden mochte, gar nit irren, bekomern oder zu richten andern bewegen lassen. Das meinen Wir ernstlich.

[2]) Mandat des Kaisers, dat. Wien 1. November 1567 im R.-Archiv zu Stuttgart. Histor.-diplomat. Unterricht Nr. 27. Brandenburg. Usurp.-Geschichte Nr. 102.

Während aber der Orden gegen Angriffe auf seine Freiheiten von außenher fort und fort zu kämpfen hatte, lag der Deutschmeister in einem ähnlichen Streit mit seinem Landkomthur im Elsaß, denn dieser behauptete, daß, weil die Ballei selbst einen Reichsstand bilde und deshalb in der Matrikel ihren besondern Anschlag habe, er von Beiträgen zur Deutschmeisterlichen Reichstags-Zehrung, zum Empfang der Regalien u. dgl. befreit sei; nur wenn auf einem Reichstage Angelegenheiten des Preußischen Gebiets verhandelt würden, erbot er sich zu einer Beisteuer. Da jedoch der Meister dieß nicht zugeben wollte und der Landkomthur darauf drang, die Sache einem schiedsrichterlichen Erkenntniß zu unterwerfen, so erklärte jener endlich: er sei dem Landkomthur zu gewogen, als daß er mit ihm den Weg Rechtens gehen wolle; die Streitfrage solle einem gütlichen Vergleich anheimgestellt werden [1]).

Eine ehrenvolle Gesandtschaft entzog hierauf den Deutschmeister einige Zeit seiner gewohnten Thätigkeit. Herzog Wilhelm von Bayern, der Sohn des Herzogs Albrecht V und mütterlicher Seits ein Enkel des Kaisers Ferdinand I, wollte im Februar 1568 seine Vermählung mit Renate, der Tochter des Herzogs Franz von Lothringen feiern. Auch der Kaiser Maximilian und die Kaiserin waren als nahe Verwandte eingeladen, das Fest durch ihre Gegenwart zu verherrlichen, jedoch durch Hindernisse abgehalten, persönlich zu erscheinen. Der Kaiser aber beehrte den Deutschmeister als seinen Stellvertreter mit dem Auftrag zur Ueberbringung des kaiserlichen Brautgeschenks und zur Beglückwünschung des herzoglichen Brautpaars und dessen sämmtlicher Verwandten, wobei er indeß auch nicht verfehlte, ihm zugleich die Weisung zu geben, bei allen öffentlichen Vorgängen, Mahlzeiten und wo es sonst sein möge, „die kaiserliche Reputation und Präeminenz beider kaiserlicher Majestäten, als deren Person er repräsentiren werde, wohl wahrzunehmen, gegen jedermänniglich ohne Ausnahme zu behaupten und daran nichts abbrechen zu lassen." Gegen den Kardinal von Augsburg jedoch als päpstlichen Legaten werde er sich aller Gebühr gemäß zu verhalten wissen. Endlich erhielt der Meister noch den Befehl, nach seiner Heimkehr von München dem Kaiser von Allem, was an dem Feste öffentlich

---

[1]) Verhandlung im Provinzial-Kapitel im Elsaß am 20. October 1567 im R.-Archiv zu Stuttgart.

oder privatim vorgefallen sei, genauen Bericht abzustatten, was nach seiner Rückkunft von Mergentheim aus auch geschah [1]).

Bald nach seiner Rückkehr langte nun beim Deutschmeister die Botschaft an, der hochbetagte Herzog von Preußen sei gestorben [2]). Da sein Sohn Albrecht Friedrich noch unmündig und überdieß geistesschwach war, so hielt es der Meister jetzt, zumal bei der hohen Gunst, deren er sich eben beim Kaiser erfreute, für die geeignetste Zeit, die Ansprüche des Ordens auf Preußen nun endlich zu voller Geltung zu bringen. Er wandte sich deshalb nicht nur sofort an den kaiserlichen und päpstlichen Hof, sondern knüpfte zu dem Zweck auch mit wohlgesinnten Fürsten in Deutschland allerlei Verbindungen an. Diese „Conspirationen," wie man es nannte, die der Meister das ganze Jahr hindurch fortsetzte, waren aber auch bald im Norden und namentlich in Polen bekannt [3]). Die Gefahr schien allerdings jetzt bei der Lage der Dinge in Preußen bedenklicher als je zuvor. Man erfuhr bald, daß der Deutschmeister in einem Schreiben an den Rath von Danzig sich entschieden über seinen Entschluß ausgesprochen habe, seine Ansprüche an Preußen wo möglich jetzt geltend zu machen [4]). Der König von Polen, benachrichtigt, daß der Deutschmeister bereits ansehnliches Kriegsvolk sammele, nahm die Sache so ernst, daß er schon im Frühling alle nöthigen Anstalten zur Gegenwehr traf, obgleich der Kaiser sich erboten hatte, ihn mit dem Deutschmeister auf gütlichem Wege möglichst bald auszugleichen [5]).

Indeß ging das Jahr 1568 vorüber, ohne daß vom Meister

---

[1]) Venator 394—396. In dem kaiserl. Schreiben an den Deutschmeister, dat. Wien 31. Januar 1568 heißt es zuletzt: der Kaiser sei erbötig und wohlgewillt, dem Deutschmeister und seinem Orden das Alles in allen kaiserlichen Gnaden wirklich und unvergeßlich zu erkennen und zu gedenken. Venator erwähnt auch des Berichts des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Mergentheim 26. März 1568.

[2]) Herzog Albrecht starb am 20. März 1568.

[3]) Schon im April macht der Rath von Danzig die Regenten des Herzogthums Preußen aufmerksam auf „die Conspirationen und Ausrüstung des Deutschmeisters und anderer Deutschen Fürsten." Vgl. De Wal VIII. 491.

[4]) Schreiben des Fränkischen Gesandten an die Regimentsräthe in Preußen, dat. Balga 6. Juli 1568.

[5]) Schreiben des Königs von Polen an seine Reichsräthe, dat. Grodno 8. Mai 1568.

irgend ein bedeutender Schritt zur Ausführung seines Plans geschah, denn die eigene Kraft des Ordens reichte bei weitem nicht hin, einen Kampf zur Eroberung Preußens, der zugleich ein Kampf mit dem Könige von Polen war, mit Aussicht auf glücklichen Erfolg zu wagen. Auch in der ersten Hälfte des nächsten Jahres nahmen die innern Angelegenheiten des Ordens die Thätigkeit des Meisters noch vielfach in Anspruch. Vieles, was aus der altgesetzlichen Bahn gewichen war, mußte wieder in Regel und Ordnung zurückgeführt werden. Er mußte den Landkomthuren in Erinnerung bringen, daß es seit uralter Zeit in der Bestimmung des Ordens liege, den Gottesdienst „der alten, wahren katholischen Religion gemäß" in allen Balleien und Häusern aufrecht zu erhalten und Arme, Sieche und Nothleidende mit Almosen zu unterstützen; er mußte sie darauf hinweisen, daß alle Ordensglieder, Ritterbrüder und Geistliche, stets in ehrbarer, christlicher Disciplin in ihrem Lebenswandel, zumal auch in züchtiger Kleidung und Führung andern zu gutem Exempel erzogen und unterwiesen werden sollten, daß jeder nach dem Gesetz zu strengem Gehorsam verpflichtet, der Orden nur für den Deutschen Adel „zum Aufenthalt ein Hospital ungetheilter Brüderschaft" sei, mit Ausschluß alles Eigenthums und eigenen Nutzens. „Damit nun aber, hieß es dann, dem Allem nachgelebt und bei diesem eingerissenen Zwiespalt der Religion und diesen schlüpfrigen Zeiten, darin die Jugend leicht verführt, alle gute Disciplin und christlichen Gesetze gering geachtet werden und dieweil auch der Kaiser gleich seinen Vorfahren an Uns, an alle Landkomthure, desgleichen auch an die Reichsstände drei Mandate hat ergehen lassen, worin er befohlen, die gebührende Visitation nach Ordens-Gebrauch, so oft es der Meister nothwendig findet, vorzunehmen und sich ihr zu untergeben, so befehlen Wir dem Landkomthur kraft der Constitution des Ordens und kaiserlicher und päpstlicher Gewaltmandate, die gebührende Visitation in der Spiritualität und Temporalität in der Ballei überall anzuordnen, zuvörderst ob dem Gottesdienst festzuhalten, unnöthige Unkosten abzuschaffen und nach Befinden einer jeden Ordensperson Rechnung und Haushaltung nach Gebühr vorzunehmen und auf Handel und Wandel zu achten [1]). Man sieht,

[1]) Wir haben darüber das Mandat des Deutschmeisters mit eigenhändiger Unterschrift an den Landkomthur von Biesen, dat. Mergentheim Dienstag nach Trinitatis, 7. Juni 1569. Ohne Zweifel erhielten die übrigen Landkomthure eine gleiche Zufertigung.

wie sehr es dem Meister am Herzen lag und wie ernst er bemüht war, die alte Verfassung des Ordens aufrecht zu erhalten und den Geist derselben im Leben der Ordensglieder fest zu bewahren.

Mittlerweile war der junge Herzog Albrecht Friedrich zu Lublin vom Könige von Polen mit dem Herzogthum Preußen in feierlicher Weise belehnt worden und da der König auch den Kurfürsten Joachim. II von Brandenburg und den Markgrafen Georg Friedrich von Anspach, des jungen Herzogs Vetter, auf ihr Gesuch zur Mitbelehnung durch Gesandte zugelassen hatte [1]), so waren auch sie zu gewissen Anrechten an den einst möglichen Besitz des Herzogthums gelangt. So gab es jetzt zwei oder in weiterer Ausdehnung sogar vier Fürsten, die mit Preußen belehnt waren, der Deutschmeister mit dem Orden vom Kaiser, der junge Herzog mit seinen beiden Verwandten vom Könige von Polen. Die Hoffnung, einst je wieder in den Besitz dieses Landes zu gelangen, wenn überhaupt eine solche für den Orden noch vorhanden sein konnte, war jetzt wenigstens in die weiteste, unabsehbare Ferne gerückt.

Aber es lag nun die Frage nahe, welche Stellung jetzt der Orden unter den obwaltenden Umständen in der Sache nehmen solle? Der Deutschmeister, von dem für den Orden so wichtigen Ereigniß benachrichtigt, berief alsbald zur Berathung ein General-Kapitel ins Ordenshaus zu Frankfurt [2]). Zahlreich von Landkomthuren, Statthaltern, Komthuren und andern Beamten des Ordens besucht, ward es am 24. October 1569 eröffnet [3]). Die Sache Preußens stand in der Berathung obenan. Nach langen Verhandlungen über die vor 21 Jahren zur Ausgleichung des Streits angeordnete, aber bisher völlig erfolglos gebliebene Commission und über die Mittel und Wege, welche man jetzt gegen den König von Polen und die nun mitbetheiligten Brandenburgischen Fürsten zu ergreifen habe, kam das Kapitel zu folgenden Beschlüssen: Man wolle, obgleich der Wiedergewinn Preußens durch die Mitbelehnung der Markgrafen noch schwieriger geworden und noch nicht so bald zu hoffen sei, doch den Weg gütlicher Unterhandlung noch weiter verfolgen, wegen der Belehnung aber beim Kaiser Beschwerde führen, damit sie dem Orden nicht zum Präjudiz gereiche, da ja der Kaiser dem Deutschmeister

---

[1]) Venator 402. 403.

[2]) Es wurde schon am 28. Juli 1569 ausgeschrieben.

[3]) Schriber D. Ordens-Chron. 129.

öffentlich und mit Wissen und Rath aller Reichsstände die Regalien über Preußen zugewiesen; es frage sich also, ob nicht der Kaiser die Belehnung des Polnischen Königes für ungültig erklären müsse, wie schon Kaiser Karl gethan. Man wolle ferner den Kaiser ersuchen, den König von Polen zu bewegen, noch vor dem nächsten Reichstage eine gütliche Unterhandlung zu gestatten, die am kaiserlichen Hofe zwischen dem dortigen Polnischen Gesandten und dem Statthalter der Ballei Oesterreich gehalten werden könne. Je nachdem sich dann noch vor dem Reichstage von solcher Unterhandlung entweder ein ersprießlicher Erfolg erwarten lasse oder aber für den Orden beschwerliche und unannehmbare Vorschläge vernommen würden, könne man bei den Reichsständen und der Ritterschaft nöthigen Falls Rath und Hülfe suchen, um einen oder den andern Weg einzuschlagen. Jedoch müsse man gleich Anfangs protestiren, daß sich der Deutschmeister und der Orden durch die gütliche Unterhandlung von den am Kammergericht ihnen zugewiesenen Rechten durchaus nichts vergeben wollten. Es ward ferner beschlossen: man wolle sich an den Papst mit der Bitte wenden: er möge in einem Schreiben die katholischen Reichsstände ermahnend auffordern, das von ihm zum christlichen Glauben und zum Röm. Reich gebrachte Land Preußen wieder an den Orden zu bringen helfen, desgleichen auch den König von Polen und die hohe Polnische Geistlichkeit zu ermahnen, um des Glaubens willen sich in den Unterhandlungen friedlich und förderlich zu erweisen. Man erwog im Kapitel außerdem noch mehre andere Vorschläge zur Lösung der jetzt doppelt verwickelten Streitfrage, ob z. B. der Orden Preußen als Lehen von dem Könige von Polen annehmen oder der Kaiser die Brandenburger anhalten könne, den Orden durch eine Entschädigung in Deutschland zu befriedigen oder auch ob der Orden, wie schon Herzog Johann Albrecht von Meklenburg vorgeschlagen, sich für den Verlust Preußens durch eine gewisse Geldsumme entschädigen lassen wolle [1]), ob man zugeben könne, daß der König von Polen einen Theil des Landes

---

[1]) Schriber 129 sagt: Man habe berathen, „ob nit rhatsam, daß der Orden die Länder der Cron Polen zu lehen auftrüge, oder aber von den Marckgraven zu Brandenburg eine ergetzlichkeit ahn deren platz annehme, ist eins noch ander dienlich befunden, mit diesem Zusatz, das nit Christlich noch bey der Posteritet verantwortlich wehre vor das Christenblut, So in selbiger länder eroberung so Ritterlich vergossen, gelt zu nehmen und sich damit abkaufen zu lassen.“

behalte und der Orden sich nur den andern einräumen lasse oder endlich ob man die ganze Sache in einem Compromiß der Entscheidung des Papstes, des Kardinal-Collegiums, einiger katholischen Fürsten oder drei katholischer Universitäten anheimstellen wolle. Man verkannte jedoch keineswegs die Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten, die jedem dieser Vorschläge in der Ausführung entgegenstanden [1]).

Man fand jedoch im Kapitel rathsam, sämmtliche Vorschläge dem Kaiser einzureichen, theils um ihn zu überzeugen, daß der Orden, obgleich durch Urtheil dazu befugt, jetzt nicht mehr unbedingt auf die völlige Restitution des Landes dringe, theils um ihn zu veranlassen, den König von Polen in irgend einer Weise zu einer Erfolg bringenden Unterhandlung zu bewegen. Wenn auch diese erfolglos bleibe, beschloß man, die Reichsstände alsdann um Execution der Acht zu bitten, und wenn endlich auch diese nicht zu erwirken sei, eine feierliche Protestation zu übergeben, daß der Orden fortan nichts unterlassen werde, was nur irgend zum Wiedergewinn des mit so vielen Mühen und Kosten dem Röm. Reich zugebrachten Landes dienlich und thunlich sein könne [2]).

Nach dieser langen Verhandlung ging das Kapitel zu andern Gegenständen der Berathung über. Zunächst ward dem Deutschmeister die früher zu Mergentheim bewilligte und dann im Kapitel zu Heilbronn von neuem genehmigte Competenz abermals bis zum nächsten Kapitel verlängert und der Steuer-Beitrag der Landkomthure zu seinem fürstlichen Unterhalt ihm gleichfalls wieder zugesichert. Jedoch ward zugleich bestimmt: in Betreff der Kapitelskosten solle es zwar bei dem früheren Vergleich auch ferner verbleiben, der Meister aber mit seinem Gesinde sich so einrichten, daß die Kapitulare sich nicht über unmäßige Kosten zu beklagen hätten [3]).

In Betreff der Ballei-Angelegenheiten, die hiernächst zur Sprache kamen, ward zuerst beschlossen, in der Streitsache mit dem Landgrafen von Hessen über die von ihm geforderte Erbhuldigung sich in keine weitere Unterhandlung einzulassen, weil keine bisher Erfolg gehabt, sondern die Streitfrage vermöge der Reichsordnung auf

---

[1]) Sehr ausführlich darüber die Kapitel-Verhandlungen im R.-Archiv zu Stuttgart Fol. 176—182. Vgl. Venator 403 – 407 hat auch hier authentische Quellen benutzt.

[2]) Venator 407. 408.

[3]) Kapitel-Verhandlungen zu Frankfurt im R.-Archiv zu Stuttgart Fol. 182. 190.

nächstem Reichstage auf dem Wege Rechtens zu verfolgen und finde man sich dann durch das Urtheil beschwert, an das Kammergericht zu appelliren [1]).

Aus der Ballei Oesterreich war die Klage eingebracht, daß der Komthur zu Lengmoos Ulrich von Strein, Freiherr zu Scharfeneck, sich gegen das Gesetz Winrichs von Kniprode mit Fürbitten großer Herren in der Nieder-Oesterreichischen Landschaft in die Landkomthurei von Oesterreich einzudrängen versucht habe [2]). Das Kapitel beschloß, dießmal das gesetzwidrige Unterfangen des Komthurs seinem Unverstand und seiner Unkenntniß der Ordensgesetze zu gut zu halten, ihn aber mit Androhen der gesetzten Strafe ernstlich zu ermahnen, sich solches ferner nicht wieder zu Schulden kommen zu lassen und den Kaiser zu ersuchen, das Gesetz von neuem zu bestätigen [3]). Der Statthalter der Ballei beschwerte sich zugleich über die unerschwinglichen Steuern, Auflagen und Aufgebote, womit sie belastet sei, über die Verwüstung der Ordensgebiete an den Gränzen durch die Türken und über den Verfall der Ordenshäuser durch Verwahrlosung unter dem letzten Landkomthur. Das Kapitel bedauerte zwar, daß „die Ballei so tief in die Landsässerei gekommen sei," konnte aber nur den Rath geben, der Statthalter werde sich in die Zeit schicken müssen und dafür sorgen, daß die Häuser wieder in bessern Bau und in gute Wirthschaft gebracht würden [4]).

Am trostlosesten waren die Zustände der Ballei Thüringen. Hier konnte man fast fragen: ob sie noch vorhanden und der Orden noch Herr darin sei? Es saß zwar noch ein Verwalter da; allein die meisten Häuser waren mit Habe und Gut in fremden Händen und alle Verhandlungen mit dem Kurfürsten von Sachsen, selbst eine persönliche Zusammenkunft zwischen ihm und dem Deutschmeister zu Dresden hatten für ihren Wiedergewinn keinen Erfolg gehabt. Man trug im Kapitel Bedenken, gegen einen Fürsten von solchem Einfluß und Gewicht im Reich den Weg Rechtens einzuschlagen und überließ es dem Meister, bei einer neuen persönlichen Verhandlung mit ihm möglichst günstige Erfolge zu erzielen [5]).

---

[1]) Kapitel-Verhandlung Fol. 183.

[2]) Es wird erwähnt, daß selbst der Kaiser mit einer Fürbitte für ihn beim Deutschmeister eingekommen sei.

[3]) Kapitel-Verhandlung Fol. 184.

[4]) Kapitel-Verhandlung Fol. 185.

[5]) Kapitel-Verhandlung Fol. 184. Venator 409.

Auch die Landkomthure der andern Balleien überhäuften das Kapitel wieder mit Klagen alter und neuer Art. Der zu Koblenz beschwerte sich, daß die Amtleute des Herzogs von Jülich von den auf Gütern in ihren Aemtern gesessenen Ordens-Unterthanen und Pächtern den sechsten Theil der von ihnen zu leistenden Pachtgelder und Renten verlangten. Das Kapitel beschloß: man solle die Steuer fortan verweigern; würde man pfänden, so solle der Meister dagegen beim Kammergericht ein Mandat auswirken [1]). Der Landkomthur von Biesen klagte, daß die Ordenshäuser seiner Ballei während der Kriegsunruhen in Brabant bei fortwährenden Durchzügen durch Plünderung, Proviantirung und Einlagerung des Kriegsvolks außerordentlichen Schaden erlitten und überdieß die in Brabant liegenden Ordensgüter mit Imposten, Accisen und andern Auflagen belastet würden. Das Kapitel konnte nur sein Mitleid bezeugen und zugleich ermahnen, mit Geduld zu tragen, was in solchen Fällen nicht zu ändern sei [2]). Ganz eigenthümlich und befremdend war eine Beschwerde des Abgeordneten des Landkomthurs an der Etsch über die zuerst vom Deutschmeister und dann auch vom Erzherzog Ferdinand von neuem angeordnete Visitation der Ballei, sowie über die mißgünstige Beschuldigung ihrer schlechten Verwaltung, wodurch jene veranlaßt sei. Da er die des Deutschmeisters sogar „eine unbefugte" zu nennen wagte, so bedeutete ihn das Kapitel, in welchem starken Irrthum er sich befinde, wie der Meister nach dem Ordensbuch dazu vollkommen berechtigt, selbst auch verpflichtet sei und welchen Zweck eine solche Visitation habe [3]). Die ihm ertheilte ernste Weisung mochte wohl der Grund sein, warum er den Kapitel-Schluß zu untersiegeln verweigerte, obgleich er vorgab, vom Landkomthur dazu keinen Befehl zu haben [4]).

---

[1]) Kapitel-Verhandlung Fol. 185.

[2]) Kapitel-Verhandlung Fol. 186. Bei dieser Gelegenheit verlangte der Landkomthur vom Deutschmeister auch die Zurückzahlung von 12,000 Gulden nebst Zinsen, die im J. 1456 der damalige Landkomthur von Biesen dem Deutschmeister Ulrich von Lentersheim geliehen habe. Das Kapitel aber gab die kurze Antwort: in dieser Sache wisse man nicht zu rathen.

[3]) Kapitel-Verhandlung Fol. 187. Venator 409. 410. stellt die Sache etwas anders dar. Er nimmt augenscheinlich hier wie auch oft anderwärts Rücksichten auf Persönlichkeiten, die er zu nennen vermeidet. Im vorliegenden Fall war es der Komthur zu Sterzing Maximilian Fugger, Abgeordneter des Landkomthurs Lucas Römer von Maretsch, den er nicht namhaft macht.

[4]) Kapitel-Verhandlung Fol. 189.

Nachdem hierauf nach altem Gebrauch den Landkomthuren ihre Aemter, die sie bisher mit Treue und Fleiß verwaltet, von neuem übergeben und einige Statthalter zu Landkomthuren erhoben worden waren, wurde das General-Kapitel am 30. October nach einer Dauer von sechs Tagen geschlossen.

Der Kaiser hatte im Jahr 1570 einen Reichstag in Speier ausgeschrieben, wo auch wieder die Streitfrage über Preußen zur Berathung kommen sollte. Wie von Seiten des Herzogs von Preußen der berühmte Rechtsgelehrte Dr. Melchior Kling in Halle, der schon auf dem Reichstage zu Regensburg die Suspension der Acht hatte bewirken helfen, jetzt beauftragt war, die Verhandlung zu Gunsten und im Interesse des Herzogs vorzubereiten [1]), so brachte es auch der Deutschmeister schon vorher durch mündliche und schriftliche Bitten beim Kaiser dahin, daß die Anrechte des Ordens an Preußen mit in die Reichsverhandlungen gebracht werden sollten [2]). Er wollte dem Reichstage selbst beiwohnen. Aber noch vor der Abreise nach Speier erhielt er ebenso wie der Bischof Johann III von Münster, Graf von der Hoye, vom Kaiser den ehrenvollen Auftrag, dessen älteste Tochter, die Prinzessin Anna, die Verlobte des Königs Philipp II, auf ihrer Reise nach Spanien bis in die Niederlande zu begleiten. Der Kaiser ersuchte ihn, der königlichen Braut auf der Fahrt bis Nimwegen stets zur Seite zu sein, wenn ihr bis gen Köln ein fürstlicher Empfang entgegenkomme, in ihrem Namen den Dank dafür auszusprechen, bei etwanigen Reisebeschwerden ihr mit Rath und That beizustehen und sie dann bei ihrer Ankunft in den Niederlanden in Begleitung des Bischofs im Namen des Kaisers und der Kaiserin dem königlichen Statthalter Herzog von Alba vorzustellen und zu übergeben. Der Deutschmeister erhielt überdieß den Auftrag, mit Beihülfe des Bischofs und des kaiserlichen Ober-Hofmeisters Don Francisco Lasso de Castilia bei der feierlichen Brautübergabe eine urkundliche Notariats-Schrift anfertigen zu lassen

---

[1]) Schreiben des Dr. Melchior Kling, dat. Halle Mittwoch nach Philippi und Jacobi 1570 im Archiv zu Königsberg.

[2]) Venator 410. 411. Nach den Kapitel-Verhandlungen zu Mergentheim vom J. 1571 hatte sich der Meister zuvor nach Wien begeben, um den Kaiser in der Sache um seinen Rath zu bitten, und dieser hatte zu einer gütlichen Unterhandlung auf dem Reichstage gerathen.

und alsdann die Braut noch bis ans Meer, wo sie das Schiff besteigen werde, zu begleiten [1]).

Der Meister zog die Sache in reifliche Erwägung. Der Auftrag eines solchen Ehrengeleites erforderte nicht nur einen bedeutenden Kostenaufwand, den er in seiner Lage nicht unbeachtet lassen konnte [2]), sondern es schien ihm jetzt seine persönliche Anwesenheit auf dem Reichstage auch nothwendiger als je. Aber eine Ablehnung des Auftrages konnte ihm auch leicht die Ungnade des Kaisers zuziehen und nie bedurfte er für seines Ordens Sache der kaiserlichen Gunst wohl mehr als jetzt. Zudem ließ sich aus seiner Reise in die Niederlande für die dortigen Balleien doch auch mancher ersprießliche Nutzen hoffen [3]). Er entschloß sich, der Aufforderung des Kaisers Folge zu leisten.

Er begab sich zuvor in Begleitung mehrer Landkomthure nach Speier hinüber, legte zuerst dem Kaiser die Bitte vor, während seiner Abwesenheit die Sache des Ordens nicht aus dem Auge zu lassen und bei den Reichsständen möglichst zu fördern, überreichte ihm dann eine Petition, worin er die Anrechte des Ordens an Preußen von neuem ausführlich darlegte und endlich auch eine Vorlage der Mittel und Wege, wie nach den Berathungen und Vorschlägen im General-Kapitel zu Frankfurt die Streitfrage möglicher Weise gelöst werden könne. Er mochte wohl auch hoffen, daß ein ihm mitgetheiltes Ermahnungsschreiben des Papsts an den Polnischen König, dessen gesammte hohe Geistlichkeit sowie an mehre katholische Fürsten zur friedlichen Ausgleichung des Streits und daß die Aufträge des Kaisers an seinen Gesandten am Polnischen Hofe zur Förderung eines versöhnlichen Einverständnisses nicht ohne Wirkung bleiben würden. Der Kaiser selbst gab tröstende Versprechungen, empfahl in einem Decret den Reichsständen die Sache des Ordens als zugleich das Reich berührend zur reiflichsten Erwägung und der Meister unterließ auch nicht, zu seiner Entschuldigung die Gründe vorzulegen, warum er in seinen Eingaben die

---

[1]) Die kaiserliche Instruction, dat. Speier 20. Juli 1570 im Auszug bei Venator 396—399 aus dem Chronicon Schrenkii 875.

[2]) Die Kosten der Reise mußten nachmals von den Landkomthuren bestritten werden. Sie betrugen, wie wir aus den Kapitel-Verhandlungen vom J. 1572 ersehen, 8075 Gulden.

[3]) Venator 410. Kapitel-Verhandlungen zu Mergentheim 1571 im R.-Archiv zu Stuttgart.

Reichsstände umgangen und sich zunächst an den Kaiser gewendet habe, zumal weil er gemeint, die Reichsstände würden sich dem Vorschlage des Kaisers wohl leicht anschließen [1]). Er erklärte endlich: Wenn der Kaiser und die Reichsstände vielleicht noch andere ersprießlichere Mittel als die von ihm vorgelegten vorschlügen und ihm vertraulich bekannt gemacht würden, wolle er sich mit Rath seines Ordens und des Reichs Ritterschaft darauf unverweislich erzeigen, denn er wünsche in dieser so wichtigen Sache nur mit Vorwissen und Rath des Kaisers und der Stände zu handeln [2]).

Als nun die Zeit der Heimführung der königlichen Braut herannahete, geleitete sie der Meister von Speier aus zunächst bis Nimwegen, stattlich umschaart von den Landkomthuren von Franken, Hessen, Koblenz und Westphalen, dem Coadjutor der Ballei Biesen, den Komthuren zu Blumenthal, Heilbronn und Donauwörth, dem Ueberreiter zu Mergentheim und dem Deutschmeisterlichen Kanzler nebst einer ansehnlichen Zahl anderer edler Herren und Deutschmeisterlicher Hofjunker [3]). Am Festtage Mariä Himmelfahrt, 15. August, fand auf dem Schlosse zu Nimwegen die Uebergabe der Braut an den Herzog von Alba in feierlicher Weise statt, worauf ihr der Meister, wie der Kaiser angeordnet, noch bis an die Meeresküste das Geleite gab [4]).

Bevor er aber heimkehrte, begab er sich nach Utrecht. Dort vernahm er vielfältige Klagen über unrechtmäßige Eingriffe in des Ordens Freiheiten und Exemtionen, über Belästigungen und Gewaltthätigkeiten gegen die Ordenshäuser, Verletzung und Beraubung ihres Eigenthums und andere willkührliche Beschwerden, womit Geistliche und Weltliche sie bedrückten und bedrängten. Er erließ daher an den Statthalter, den Coadjutor sowie an sämmtliche Komthure und Ordensglieder der Ballei eine Verordnung, worin er ihnen bekannt machte: er habe zur Abhülfe ihrer Beschwerden sich an den Kaiser mit der Bitte gewandt und dieselbe auch an die künftige

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Mergentheim 1571 Fol. 208 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Venator 412—414.

[3]) Venator 414—416 führt sie alle namentlich auf; die Zahl der Rosse 179. Die zwei Kammerjunker des Deutschmeisters Christoph von Dachreden und Dietrich Goldacker waren ohne Zweifel das, was früher die Kompane des Hochmeisters.

[4]) Venator 416. Schriber 129.

Königin Anna gerichtet, den König von Spanien um einen strengen Befehl zu ersuchen, daß des Landes Statthalter und Beamte die Ballei gegen alle Belästigungen und Beraubungen in Schutz und Schirm nehmen sollten. Die letztere hatte ihm dieß freundlichst zugesichert. Den Herzog von Alba, dem er ebenfalls die Klagen der Ballei über Steuern, Accise und andere Auflagen, womit man ihre Güter belastete, vorstellte [1]), ersuchte er, diesen unrechtmäßigen Anforderungen vorerst wenigstens so lange Einhalt zu thun, bis der Kaiser von seinem Könige darüber eine Antwort habe. An die Ordensbeamten der Ballei aber erließ der Meister sofort den Befehl, den Geistlichen und Weltlichen bei ihren Eingriffen in des Ordens Freiheiten fortan keinen Gehorsam zu leisten, allen ihren Anforderungen, Befehlen und Gewaltsamkeiten mit festem Muth entgegenzutreten und seiner als des obersten Ordenshauptes Hülfe stets versichert zu sein [2]).

Getrosten Muthes und in der Hoffnung, der dem Kaiser geleistete Dienst werde den Verhandlungen in der Sache des Ordens auf dem Reichstage förderlich sein, kehrte der Meister nach Speier zurück. Allein er sah sich darin bald sehr getäuscht. Der Polnische Gesandte hatte mittlerweile am 16. August den Reichsständen eine Schrift übergeben, worin er mit Wiederholung dessen, was er schon auf dem Reichstage zu Augsburg (1566) gesagt, unter andern erklärte: die gegen den Herzog Albrecht ausgesprochene Acht sei mit seinem Tode erloschen und über diesen Punkt demnach eine fernere Verhandlung unnöthig; seinem Sohn und Nachfolger habe der König von Polen das Land Preußen „als ein väterliches Stamm- und Erblehen übergeben und den jungen Fürsten als einen unmündigen Blutsverwandten und Vasallen kraft eines Testaments in seinen Schutz und Vormundschaft genommen" [3]). Schon daraus konnte der

---

[1]) Er klagte bei dem Herzog de solutione seu contributione novi denarii, qui Oudschiltgelt nominatur, Collectoribus eiusdem Regiae Maiestatis dudum praestita et adhuc praestanda de omnibus praediis et bonis immobilibus, itidem de impositione Accisiarum vinorum Rhenensium, necnon de centesimo denario omnium nostrae Baliviae bonorum, etiam tactis Collectoribus ad instar laicorum ubique solvendo, cum similibus non mediocribus gravaminibus.

[2]) Decret des Deutschmeisters, dat. in inferiori Trajecto XXI Aug. 1570 in Matthaei Anal. V. 830. Lünig Continuat. Spicileg. eccles. 381.

[3]) Venator 417. Bericht des Vice-Kanzlers des Deutschmeisters Dr. Johann Baptista Weber im Archiv zu Königsberg.

Meister entnehmen, daß kein ersprießlicher Erfolg von weitern Verhandlungen mit dem Könige zu erwarten sei. Er reichte daher auch seiner Seits einen Gegenbericht und eine Widerlegung an die Reichsstände ein, worin er meist ebenfalls nur wiederholte, was er auf dem Reichstage zu Augsburg erklärt und widerlegt hatte [1]). So kam es auf dem Reichstage zu allerlei unerquicklichen Verhandlungen. Der Kaiser rieth fort und fort eine gütliche Verständigung an, empfahl den Reichsständen bald Dieses, bald Jenes in Berathung zu ziehen und ihm ihr Gutachten mitzutheilen. Der Polnische Gesandte erklärte, daß er weder dem Deutschmeister noch dem Reiche auf Preußen irgend ein Anrecht zugestehe und daß er zu gütlichen Unterhandlungen überhaupt keine Vollmacht habe; was sein König ohne seinen Nachtheil und Schaden thun könne, werde dem Kaiser zu Gefallen geschehen. Der Vorschlag des Meisters, dem Orden zu gestatten, die Lande Preußen von der Krone Polen zu Lehen zu nehmen, ward von den Reichsständen zurückgewiesen, weil dieß ihre und des Kaisers Lehensgerechtigkeit und Obereigenthum beeinträchtige und der Deutschmeister dadurch unter den Gehorsam der Krone Polen treten werde [2]). So hatten alle Verhandlungen den Erfolg, daß sie ohne allen Erfolg blieben. Da soll endlich, wie berichtet wird, der Meister jetzt ohne alle Friedenshoffnung, aber ermuthigt durch das Anerbieten einer großen Zahl von Grafen, Rittern und andern Edlen, ihm einige Monate auf eigene Kosten Reiterdienste leisten zu wollen, bei Kaiser und Reich von neuem auf Execution der Acht angetragen und zugleich erklärt haben: wenn Preußen mit ihrer Hülfe erobert und der Orden wieder Herr des Landes sei, wolle er es als Pfand so lange in den Händen der Reichsstände lassen, bis ihnen ihre Kriegskosten erstattet seien [3]).

Der Meister hatte aber, wie es scheint, den Reichstag noch nicht verlassen, als ein Streit mit dem Rath von Nürnberg zu

---

[1]) Die Schrift des Deutschmeisters „Gegenbericht und Erinnerung auf des Königs zu Polen Orators jüngst den 16. August überreichte Oration,“ am 26. September 1570 zu Speier übergeben im Archiv zu Königsberg. Venator 418.

[2]) Mehres über die Reichstags-Verhandlungen bei dem hierüber wohlunterrichteten Venator 417—419. 422—424.

[3]) Die Nachricht giebt Wymar Kapitel-Schlüsse 207. 208; es erwähnt ihrer auch der nachfolgende Deutschmeister in seinem Schreiben an den Kaiser bei **Venator 440**.

schlichten war. Dort hatte sich ein Ordensdiener, der in der Stadt eine Missethat verübt, in das Ordenshaus geflüchtet und war vom Rath zur Verantwortung vor Gericht geladen worden. Der Deutschmeister, dem dieß berichtet wurde, protestirte gegen des Raths Verfahren, behauptend, der Orden habe in seinem Ordenshause selbst die hohe Obrigkeit und Blutbann, um da peinlich und bürgerlich zu strafen. Der Rath indeß nannte das „eine unbefugte Anmaßung," weil dem im Stadtbezirk liegenden Ordenshause nie hohe fraisliche Obrigkeit zugestanden sei. Weil dieser sich aber in der Streitsache auf Privilegien Kaiser Karl IV und Friedrich III stützte, so ersuchte auch der Meister den Kaiser Maximilian, das Privilegium Karl V über die Jurisdiction des Ordens durch eine Bestätigung von neuem in Kraft zu setzen, wodurch der Streit zu Gunsten des letztern entschieden ward [1]).

Während sich nun im Frühling 1571 im nördlichen Deutschland schon allerlei Gerüchte von kriegerischen Maßregeln des Deutschmeisters und einer eingeleiteten Verbindung mit dem Könige von Dänemark zu einem Einfall in Preußen verbreiteten [2]), berief der Meister von neuem ein General-Kapitel nach Mergentheim, wo es am 17. Juni eröffnet ward. Er setzte zuerst die Kapitulare über den Gang der Verhandlungen auf dem Reichstage in Betreff Preußens und Livlands in vollständige Kenntniß [3]) und eröffnete ihnen dann, daß der Kaiser ihm durch die Mittheilung eines an den König von Polen gerichteten Schreibens zu erkennen gegeben habe: er wolle eine neue gütliche Unterhandlung einleiten und zu dem Zweck eine Anzahl geeigneter Schiedsrichter an seinen Hof berufen, wozu er auch den König von Polen aufgefordert habe. Dem Meister schien es demnach nothwendig, die etwa zu dieser neuen Verhandlung vom Orden vorzulegenden Vorschläge mit Beziehung auf die im letzten Kapitel zu Frankfurt in Berathung zu ziehen, weil die

---

[1]) Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 151. 152. Die Privilegien, worauf sich der Rath berief, waren die Karl IV von 1347 und 1355 und das Friedrich III von 1480. Die Bestätigung des Privilegiums Karl V von Maximilian II, dat. Speier 8. November 1570 in Brandenb. Usurpat.-Geschichte Nr. 122—129 S. 239 und Nr. 97 S. 207.

[2]) Schreiben des Raths von Danzig an den Herzog von Preußen, dat. Danzig 22. Mai 1571.

[3]) Kapitel-Verhandlungen zu Mergentheim Fol. 207—219 im R.-Archiv zu Stuttgart. **Venator** 425 ff.

Annahme Preußens als Polnisches Lehen vom Kaiser und Reich nicht genehmigt worden sei. Das Kapitel überwies die Berathung einem Ausschuß mehrer Landkomthure und Komthure, dessen Beschluß dahin ging: Man müsse zunächst abwarten, ob sich der König zu einer gütlichen Verhandlung geneigt erkläre; geschehe dieß und erschienen dann die Polnischen Gesandten mit Vollmacht, so müsse man die jüngst zu Speier eingereichte Petition, mit Ausnahme des Punkts über die Lehens-Annahme Preußens, erneuern und dem Kaiser, der über des Ordens Recht vollkommen unterrichtet sei, als Vermittler anheimstellen, wie die Zurückgabe des Landes an den Orden zu bewirken sei [1]).

Auch dieses Kapitel verlief nicht ohne Berathung über manche betrübende Ereignisse in den innern Angelegenheiten des Ordens. Man sah sich genöthigt, abermals gegen zwei Landkomthure den Ernst des Gesetzes in Anwendung zu bringen. Es lief über den letzten Landkomthur in Thüringen Wilhelm von Holdinghausen die Klage ein: er habe wie sein Vorgänger Hans von Germar unter seiner schlechten, ungetreuen Verwaltung nur seinem Eigennutz und der Habsucht seiner Freunde gefröhnt. Nur ihrer Pflichtvergessenheit sei es beizumessen, daß dem Kurfürsten von Sachsen in der Ballei alle Oberherrlichkeit, Steuerberechtigung, Frohndienste und Aemterbesetzung eingeräumt worden seien; sie selbst hätten es bei ihm bewirkt durch falsche Angaben, daß nun der Deutschmeister von seinen Regalien, Stiftungen, Privilegien und Rechten dort fast gar keinen Gebrauch mehr machen könne. Holdinghausen habe es mit verschuldet, daß der Günstling des Kurfürsten, Graf Burkard von Barbi, der in den Orden habe eintreten wollen, noch bevor der Meister dessen Einkleidung vollzogen, vom Kurfürsten in die Verwaltung der Ballei eingewiesen worden sei [2]). Der Angeklagte kam nun zwar, sich entschuldigend, mit der Bitte ein: man möge das, was er gethan und verabsäumt, seiner Jugend, seinem Unverstand und der Furcht vor des Kurfürsten Zorn (der ihm ohnedieß nicht

---

[1]) Venator 428. 429 übereinstimmend mit den Kapitel-Verhandlungen a. a. O. S. 220.

[2]) Kapitel-Verhandlung zu Mergentheim 1571 Fol. 226 im R.-Archiv zu Stuttgart. Der Graf hatte dem Deutschmeister versprochen, bis sich dieser mit dem Kurfürsten geeinigt habe, dem Orden nichts entwenden und von den Häusern nichts versetzen zu wollen, sondern die Verwaltung so zu führen, als sei er dem Orden schon mit Pflichten verwandt.

besonders gnädig gewesen) zu gut halten, ihn deshalb nicht aus dem Orden verstoßen, sondern in ein Ordenshaus einweisen, wo er Alles, was er erworben, dem Orden wieder zubringen wolle. Allein das Kapitel erklärte: über solche Fälle entscheide das Gesetz; man stelle dem Meister anheim, wie er es mit der Strafe halten wolle; mit Strenge und Schärfe könne Gnade und Milde verbunden werden. Dem Schuldigen aber wieder ein Ordenshaus einzuräumen, widerstreite allem Herkommen [1]). Auch gegen den Landkomthur von Koblenz mußte man mit Strenge verfahren. Weil er schon seit längerer Zeit dem Deutschmeister den Kammerzins schuldete, zum Kapitel weder selbst gekommen, noch auch sein Abgeordneter zu einer Ausgleichung mit dem Meister beauftragt war, vielmehr er sich stets widerspänstig und trotzig bewiesen, so wurde ihm jetzt sein Amtssiegel entzogen und er somit des Amtes entsetzt [2]).

So waren es fast stets seit Jahren nur traurige und betrübende Erscheinungen, die sich den Zielen der rastlosen Thätigkeit des Meisters für seinen Orden überall entgegenstellten. Alle seine Mühen und alle seine Pläne zum Wiedergewinn des einstigen großen Länderbesitzes im Norden waren ohne Erfolg geblieben und die Hoffnung, daß dort einst ein Ordensmeister als Landesfürst wieder werde gebieten können, lag jetzt mehr als je in weiter Ferne. Aber auch auf keine der Balleien, die noch in des Ordens Besitz waren, konnte der Meister mit ungetrübter Freude und Befriedigung blicken. Fast überall Streit mit den Fürsten, Zwist und Hader mit den Städten, Verletzung und Mißachtung der alten Freiheiten und Privilegien durch Belastung mit Steuern, Dienstleistungen und Anforderungen von allerlei Art. Und hatte nicht auch das letzte General-Kapitel dem Meister wiederum die Erfahrung gebracht, daß selbst in den vornehmsten Gliedern des Ordens ein tiefer Krebsschaden die noch gesunden Kräfte immer mehr unterwühlte und verzehrte? Mußten es für ihn nicht trostlose Erscheinungen sein, wenn er vernahm, wie die Landkomthure von Thüringen mit den dortigen Ordensgütern gehaust und gewirthschaftet, und wenn er hörte, mit welchem Trotz ihm ein Landkomthur von Koblenz sich widersetzte?

Blickte somit gewiß der schon betagte Meister nicht ohne Trauer

---

[1]) Kapitel-Verhandlung a. a. O. S. 232. Venator 429 berührt den Fall ebenfalls, nennt aber auch hier keinen Namen.

[2]) Kapitel-Schluß Fol. 233 a. a. O.

auf seinen Orden hin, so sollten ihm auch noch seine letzten Tage nicht ungetrübt vorübergehen. Landgraf Ludwig von Hessen begann die alte Fehde von neuem mit einer abermaligen Steuerforderung. Da der Landkomthur sie verweigerte, so drohte jener, ihm bei fernerem Ungehorsam alle seine Güter, Renten, Gülten und Gefälle in Beschlag zu nehmen und überdieß noch eine empfindliche Strafe zu verfügen, wonach er sich zu richten wisse [1]).

Als der Meister hievon benachrichtigt ward, lag er bereits schwer erkrankt darnieder. Sein rastloses Mühen und Sorgen für das Beste seines Ordens, sein unermüdlicher Eifer in dem Streben, ihm aus seiner bedrängten und gedrückten Lage wieder zu Wohlstand und frischem Gedeihen emporzuhelfen, hatten zumal in den letzten Jahren die Kräfte seines ohnedieß schwächlichen Körpers so gewaltig in Anspruch genommen [2]), daß nun in seinem schweren Siechthum bald alle Hoffnung zur Genesung entschwand. Die Erfolglosigkeit aller seiner Bestrebungen und Entwürfe für das Heil seines Ordens hatte seinen Geist so tief erschüttert und gebeugt, daß er am 17. Juni des Jahres 1572 seinen Leiden erlag [3]). Neben seinen Vorgängern in der Ordenskirche zu Mergentheim fand er bei der feierlichen Bestattung seine ewige Ruhestätte. Und er nahm den Ruhm eines eben so weltklugen und erfahrungsreichen als wahrhaft frommen und tugendhaften Mannes mit in seine Gruft [4]); deß Zeuge ist auch des Kaisers hohe Gunst.

---

[1]) Schreiben des Landgrafen Ludwig von Hessen, dat. Marburg 13. Mai 1572 in Histor.-diplomat. Unterricht Nr. 172.

[2]) De Wal VIII. 493 sagt: On voit que l'infatigable Grand-Maître ne négligeoit aucune occasion de parvenir à son but, et ces soins nuisirent peut-être à sa santé.

[3]) Venator 434. Jaeger IV. 100. Bei Schardius Script. rer. gestar. sub Maximil. II. T. IV. 180 heißt es von ihm: Princeps ordinis sui honori et amplificationi studens. Verum majores animi spiritus gerens, quam vires corporis infirmae atque exhaustae perficere valerent. Schriber 129.

[4]) De Wal VIII. 487: Les Historiens font le plus bel éloge de ce prince; c'étoit, disent-ils, un homme d'une vertu rare, qui avoit beaucoup de jugement, et qui joignoit la plus saine politique à beaucoup d'habilité.

Fünftes Kapitel.

Der Orden unter dem Deutschmeister Heinrich von Bobenhausen.

1572—1588.

Mit der Trauerbotschaft vom Hinscheiden des Meisters berief alsbald der Landkomthur in Franken Volprecht von Schwalbach nebst einigen seiner Rathsgebietiger die Landkomthure und Rathsgebietiger des Deutschen und Preußischen Gebiets zum 3. August zur neuen Meisterwahl ins Wahlkapitel nach Neckars-Ulm. Sie fanden sich beider Seits sehr zahlreich ein. Nur aus Thüringen erschien kein Vertreter, weil damals das dortige Landkomthur-Amt mit keiner Ordensperson besetzt war [1]. Nachdem man das Kapitel mit gebräuchlicher Feierlichkeit eröffnet, galt es zuerst die Frage: ob es in vorstehender Wahl auch jetzt noch bei den früher zu Speier (1543) und zu Mergentheim (1566) gefaßten Beschlüssen verbleiben solle. Das Kapitel beschloß: man wolle die zwischen den Gebietigern beider Gebiete noch schwebende Irrung über die Meisterwahl [2] der gütlichen Unterhandlung eines künftigen Administrators und Deutschmeisters anheimstellen, jetzt aber den Beschluß zu Speier aufrecht halten, jedoch jedem Theil an seinen Rechten unbeschadet. Demnach wurden auch die Gebietiger des Preußischen Gebiets zur Theilnahme an der Wahl in gesetzlicher Form aufgefordert; sie ließen sich indeß zuvor die Bedingung versichern, „daß dieß ihnen ge-

[1]) Jaeger IV. 100, Auszug aus den Verhandlungen des Wahlkapitels.

[2]) Nach Jaeger a. a. O. kamen dabei abermals die Ansprüche der Ballei Franken in Betreff einer Deutschmeister-Wahl gegenüber den übrigen Balleien zur Sprache.

meinlich und sonderlich, sowie auch ihren Nachkommen und Balleien keinen Eingang gebären und an allen und jeden ihren Rechten, Freiheiten, habenden Verträgen und löblichen, guten, althergebrachten Gewohnheiten und Gerechtigkeiten hinfüro nichts benehmen, sondern in aller Maaße, Weise und Wege daran ganz unvergreiflich sein und bleiben solle" [1]).

Sodann verhandelte man auch die Frage: ob der neugewählte Meister, wenn seine Präsentation beim Kaiser eingereicht und seine Bestätigung erfolgt sei, sich dann selbst ins kaiserliche Hoflager zum Empfang der Belehnung begeben müsse oder ob dieß durch eine geziemende Botschaft geschehen könne? Das Kapitel entschied für das Letztere und bestimmte: Drei Bevollmächtigte aus den Balleien Oesterreich und Franken und aus der Zahl der Hofräthe des Meisters sollten den Kaiser um Ertheilung der Regalien, Aufnahme in den Fürstenstand und um die Belehnung mit Preußen bitten [2]).

Hierauf erfolgte am 6. August nach althergebrachten Feierlichkeiten in vorgeschriebener Weise die Wahl des neuen Meisters [3]). Die Stimmen der Wahlherren fielen einmüthig auf Heinrich von Bobenhausen aus der Gegend von Hanau. Er hatte seine Würdigkeit zum Meisteramte seit vielen Jahren längst bewährt. Seit Jahrzehnten hatte er in mehren Aemtern eine so einsichtsvolle Geschäftskunde und so reiche Erfahrungen erworben, wie kaum irgend ein Anderer, zuerst als Komthur in Mergentheim und Frankfurt (1548 bis 1557), dann als Landkomthur in Franken (1558—1561) und zuletzt wieder als Komthur in Blumenthal. Als solcher ward er jetzt zum Meister erkoren.

Nachdem man darauf zuvörderst die Gesandten an den Kaiser mit dem vom Kapitel genehmigten Präsentations-Schreiben abgefertigt, worin der Meister wegen seines Nichterscheinens in Person sich mit Ueberhäufung vieler Geschäfte in seinem neuen Amte entschuldigte, mit der Bitte, ihm die Belehnung mit den Regalien durch die von ihm zu gewöhnlicher Pflicht- und Eidesleistung vollkommen bevollmächtigte Abgeordnete in rechtsbeständiger Form zu

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Neckars-Ulm Fol. 246. Der von den Landkomthuren des Deutschen Gebiets denen des Preußischen ausgestellte Revers, dat. Neckars-Ulm 5. August 1572 Fol. 252. 253 im R.-Archiv zu Stuttgart. Venator 435.

[2]) Kapitel-Verhandlung Fol. 246.

[3]) Venator 435. De Wal Recherches II. 324. Schriber 129.

ertheilen [1]), stellte man im Kapitel alsdann für den Deutschmeister, die beiden Landkomthure im Elsaß und in Franken und für zwei Rathsgebietiger eine unbedingte Vollmacht aus zu einer gütlichen Unterhandlung mit dem Könige von Polen in Betreff Preußens, sei es am kaiserlichen Hoflager oder auf einem Reichstage; man genehmigte im voraus Alles, was sie verhandeln und beschließen würden [2]).

Die Kompetenz des Meisters, seine Residenz im Hause zu Mergentheim und die Beisteuer der Balleien, die wiederum zur Sprache kamen, verlängerte das Kapitel abermals auf die nächsten zehn Jahre und bestimmte, daß es auch in Betreff der Kosten des Empfangs der Regalien, der Bestätigung der Ordens-Privilegien und der Reichstags-Zehrung bei den früheren Beschlüssen verbleiben solle [3]).

Die innern Verhältnisse der Balleien boten auch jetzt wieder vielfachen Stoff zu Verhandlungen im Kapitel dar. Der Stand der Dinge in der Ballei Thüringen war immer noch derselbe. Ihr Verwalter, der Graf von Barbi wollte sich nicht eher in den Orden aufnehmen lassen, als bis die Irrungen zwischen dem Kurfürsten von Sachsen und dem Deutschmeister beseitigt seien. Und wiederum der Kurfürst wollte sich auf keine Ausgleichung einlassen, wenn ihm nicht die Landsässerei über die Ballei und von Seiten des Landkomthurs der Besuch der Landtage, Folgeleistung, Steuer, Reisepflicht und alles dazu Gehörige eingeräumt würden. Es war kaum abzusehen, wie der Knoten zu lösen sei. Man fand rathsam, der Meister solle, wie schon früher beschlossen war, versuchen, in einer persönlichen Zusammenkunft sich mit dem Kurfürsten zu verständigen, Graf von Barbi aber ihn zuvor unterrichten, was es mit der Landsässerei für eine Bewandtniß habe [4]). So waren auch in den Niederländischen Balleien die bereits erwähnten Steuerbelastungen der

---

[1]) Das Original des Präsentations-Schreibens mit eigenhändiger Unterschrift des Deutschmeisters, dat. Mergentheim 9. September 1572 im R.-Archiv zu Wien. Die Angabe des 9. September befremdet; Venator 437 giebt dagegen den 6. August an. Die von ihm namentlich aufgeführten Abgeordneten sind auch im erwähnten Original genannt. Dieses ist daher offenbar nur eine andere Ausfertigung.

[2]) Vollmachts-Brief, dat. Neckars-Ulm am T. Laurentii (10. Aug.) 1572 Fol. 254. 255 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Kapitel-Verhandl. Fol. 246. 247. Venator 436.

[4]) Kapitel-Verhandl. Fol. 248.

Ordensgüter noch nicht beseitigt, obgleich auf Bitten des Kaisers der König von Spanien an den Herzog von Alba dazu gemessenen Befehl erlassen. Das Kapitel beschloß daher, die vier Balleien Koblenz, Biesen, Utrecht und Lothringen sollten jetzt ohne Verzug eine Gesandtschaft nach Spanien ausfertigen, um die Bitte des Kaisers beim Könige zu erneuern und von diesem selbst eine schriftliche Erklärung auszuwirken [1]). Der Coadjutor der Ballei Biesen kam mit einem eigenthümlichen Vorschlag ein. Er hatte bereits in einem Provinzial-Kapitel den Wunsch geäußert, auf einer katholischen Universität, in Rom oder Köln, zwei Bursen zu stiften zur Unterstützung eines Ritter- und Priesterbruders in ihren academischen Studien. Man nahm den vorgelegten Plan mit vielem Beifall auf. Er bedurfte jedoch der Einwilligung und Bestätigung des Deutschmeisters [2]). Sie erfolgte auch; jedoch bestimmte man in einem spätern Kapitel: „es dürfe dadurch keinem der Conventualen seine Portion oder Nothdurft verkleinert oder verhalten, noch auch die Aemter, Jahrgülten und Renten des Hauses Biesen deshalb gravirt, sondern die Sache müsse mit bereitem Gelde versehen und versorgt werden" [3]).

Nun war bereits im Sommer des J. 1572 König Sigismund August von Polen gestorben und mit ihm der Jagellonische Mannsstamm erloschen. Unter den Umtrieben der fünf Parteien im Reich blieb es lange ungewiß, welchem fremden Fürsten die Königskrone zufallen werde. Eine päpstliche Partei suchte sie auf das Haupt des zweiten Sohns des Kaisers, Ernst, damaligen Statthalters der Niederlande zu bringen. Man fürchtete in Polen, der Deutschmeister werde diesen Zustand der Dinge im Reich nicht unbenutzt vorübergehen lassen, um sich Preußens wo möglich jetzt zu bemächtigen [4]). Und so geschah es auch. In Preußen nämlich traten bald

---

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 249.

[2]) Wymar Kapitel-Satzungen 52. Der Vorschlag geschah im J. 1572. Der erwähnte Coadjutor war Heinrich von Ruissenberg (Reuschenberg), der noch in diesem Jahre zum Landkomthur ernannt, wegen seines bewiesenen Eifers in der Verwaltung sehr gerühmt wird. Man räumte ihm zur besondern Belohnung die Komthurei Siersdorf ein.

[3]) Die Zustimmung zu dem „gottseligen Vornehmen" erfolgte in einem Kapitel im J. 1574. Wymar 58.

[4]) Schreiben der Polnischen Stände an den Herzog von Preußen, dat. Convicii XXIII Jul. 1572. Indem sie ihm den Tod ihres Königs melden, warnen sie ihn zugleich, gegen die Plane des Deutschmeisters auf seiner Hut zu sein.

ebenfalls Verhältnisse ein, die den Orden seinem längst verfolgten Ziele jetzt näher zu führen schienen. Der bisher noch unmündige Herzog Albrecht Friedrich hatte im J. 1572 die Regierung selbst angetreten. Seine Geistesschwäche aber ging bald bis in fast völligen Blödsinn über und die Regentschaft mußte nun auf den mitbelehnten Markgrafen Georg Friedrich von Anspach als den nächsten Lehens-vetter übertragen werden. Von diesen Ereignissen in Polen und Preußen benachrichtigt, säumte der Deutschmeister nicht, sich alsbald in einem ausführlichen Schreiben an den Kaiser zu wenden, ihm vorstellend: da die von seinem Vorgänger eingereichten Vorschläge zur Ausgleichung des Streits mit dem Könige von Polen nicht zum Ziele geführt, habe schon jener zu Mitteln der Gewalt schreiten wollen [1]), zumal da er auf die Beihülfe eines großen Theils der Deutschen Ritterschaft habe rechnen dürfen; nur auf den Rath des Kaisers und der Reichsstände sei dieß damals unterblieben und man habe wieder den Weg einer gütlichen Unterhandlung mit dem Könige eingeschlagen, indem man die Streitsache zur Entscheidung an den kaiserlichen Hof gezogen. Der Orden habe schon früher immer der Hoffnung gelebt, es werde sich bei der Aussicht des kaiserlichen Hauses auf die Thronfolge in Polen einst eine günstige Gelegenheit ergeben, dem Orden wieder zu seinem Recht zu verhelfen, deshalb habe er sich stets auch dem Rath und Willen des Kaisers gern gefügt. Diese Hoffnung sei nun geschwunden und mit des Polnischen Königs Tod auch jeder Erfolg der eingeleiteten gütlichen Unterhandlung vereitelt. Dazu komme die Veränderung der Dinge in Preußen, wo ein neuer König von Polen sich wohl weder die Feindschaft des Kaisers, des Reichs und der Deutschen Ritterschaft werde zuziehen wollen, noch auch leicht Anerkennung bei den dortigen Ständen hoffen könne, da sie sich längst (wenn sie sich nicht kürzlich verändert) nach des Kaisers und des Reichs Schutz, Schirm und Freiheiten gesehnt und wo „der jetzige vermeinte junge Herzog“ in einem solchen geistigen Zustand sei, daß ihm die Regentschaft nicht ferner anvertraut werden könne. Zwar würden, wie man vernehme, die andern Markgrafen, „als angemaßte Lehensgenossen“ nicht ver-

[1]) Der Meister sagt ganz offen: Sein Vorgänger „habe sich in öffentlichem Reichs-Rath persönlich erbotten, all sein Vermögen, Leib, Gut und Blut aufzusetzen. Da auch die Land erobert, gemeinen Reichs-Ständen die so lang und viel zu verpfänden, bis der aufgewendte Executions-Kosten wiederum abgelegt werde.“

fehlen, sich der Regierung zu unterziehen; aber man hoffe, der Kaiser werde sie davon abmahnen und ihnen erklären, daß sie damit das Recht des Kaisers, des Reichs, des Ordens und der gesammten Deutschen Ritterschaft aufs schwerste beeinträchtigten, und man glaube, sie würden sich alsdann als des Kaisers und des Reichs gehorsame Fürsten erweisen und nicht weitern Gefahren aussetzen. Er habe es demnach, fügt endlich der Meister hinzu, mit Rath mehrer seiner Gebietiger für höchstnothwendig erachtet, damit bei jetzt obwaltender Gelegenheit, wie leicht geschehen könne, sich nicht andere in das Land eindrängten, sondern dasselbe dem Orden wieder zugeeignet werde, diese hochwichtige Sache nach dem Stand der bisherigen Verhandlungen dem Kaiser von neuem in Erinnerung zu bringen und um Rath und Hülfe zu bitten, wie jetzt unter weit günstigern Umständen, als sie vor einigen Jahren gewesen, „das Recuperations-Werk ersprießlich anzugreifen sei" und man hoffe, der Kaiser werde dazu seine hülfreiche Hand reichen [1]).

Wir wissen nicht, ob und wie der Kaiser dieses Schreiben des Meisters beantwortet. Gewiß ist wenigstens, es konnte bei ihm keinen Anklang finden und es mußte erfolglos bleiben. Mochte des Meisters Eifer für die von ihm behauptete gerechte Sache seines Ordens immerhin wohl löblich sein, ein Krieg, wie er ihn hervorzurufen suchte, war, wie leicht jeder sah, nicht ein Krieg, der seinen Anfang und sein Ende nur in der Eroberung Preußens fand; es hätte mit ihm ein Kampf begonnen, der, wie es die damalige Stellung der Staaten-Verhältnisse befürchten ließ, die Gränzen des Deutschen Reichs weit überschritten und sich bis nach Polen und in die Scandinavischen Reiche verbreitet haben würde. Und selbst in Deutschland allein, welche Zwietracht und welche Zerwürfnisse unter den Fürsten und Reichsständen hätte er auf unabsehbare Zeiten hinaus heraufbeschworen.

Mehrfache Ereignisse lenkten des Meisters Blick bald wieder auf die inneren Zustände seiner Balleien. Seit im März des J. 1573 Herzog Johann Wilhelm von Sachsen-Weimar gestorben und Graf Barbi vom Deutschmeister als Statthalter der Ballei Thüringen anerkannt war, hatten zwischen diesem, vom Meister dazu

---

[1]) Das ausführliche Schreiben des Deutschmeisters bei Venator 438—447. Es ist ohne Zeitangabe, gehört aber ohne Zweifel in den Februar oder März des J. 1573, da es der Vermählung des Herzogs von Preußen erwähnt, die am 7. Februar 1573 erfolgte.

beauftragt, und dem Kurfürsten August von Sachsen als Vormund der beiden noch unmündigen Söhne des genannten Herzogs mancherlei Verhandlungen über verschiedene, einst dem Ordenshause zu Altenburg zugehörige, nachmals aber von der Bürgerschaft durch Kauf erworbene Besitzungen statt gefunden. Auf Grund eines Vorschlags des Statthalters, daß die Inhaber dieser Güter gegen Nachzahlung eines mäßigen Kaufgeldes den fernern ungestörten Besitz und erbliches Eigenthum erwerben sollten, hatte eine von beiden Theilen ernannte Commission die Sache so weit geregelt, daß am 6. August 1574 zwischen dem Statthalter, dem Rath und der Bürgerschaft zu Altenburg ein Vertrag abgeschlossen werden konnte, der einen vieljährigen Streit endigte, indem darin bestimmt ward, daß die auf dem Ordenshause ruhende Hofdienstbarkeit und Geschirrpflicht gegen Hof und Amt für alle Zeit wegfallen, das Eigenthum der vormaligen Ordensgüter an die derzeitigen Inhaber gegen Nachzahlung einer bestimmten Summe erblich und unwiderruflich übergehen solle. Dieser Vertrag wurde dann auch am Michaelis-Tage vom Kurfürsten und dem Deutschmeister genehmigt und bestätigt [1]).

Noch länger beschäftigte den Meister ein Streit mit der Ballei Biesen. Dort hatte das Kapitel nach dem Tode des Landkomthurs Johann von Goer (1572) den dortigen Statthalter Heinrich von Reuschenberg (Ruissenberg) zum Landkomthur ernannt und den Meister dann ersucht, ihn zu bestätigen und bei Uebernahme des Nachlasses seines Vorgängers nicht weiter zu beschweren. Beides wurde Anfangs verweigert, der Nachlaß von zwei Abgeordneten in Beschlag genommen und erst nach wiederholter Bitte erfolgte die Bestätigung des Landkomthurs [2]). Dieß genügte aber den Kapitularen noch nicht; sie verlangten auch die Freigabe des Nachlasses. Der Deutschmeister drohte nun zwar: wenn man sich seiner Anordnung ferner widersetze, so werde er das Gesetz Winrichs von Kniprode wegen ungehorsamer Ordensbrüder an ihnen anzuwenden wissen; ihrem Gesuch werde er „um des bösen Ingangs willen“ nicht Folge leisten und beharre man noch ferner darauf, so werde er sich an den Kaiser,

---

[1]) Zwei Original-Urkunden 1) des Vertrags zwischen dem Orden und der Stadt Altenburg vom 6. August 1574 und 2) der Ratification desselben, am T. Michaelis 1574 (den Vertrag enthaltend) im Archiv des Stadtraths zu Altenburg. Vgl. Mittheilungen der Geschichtsforschenden Gesellschaft des Osterlandes II. 2. S. 164.

[2]) Wymar Kapitel-Schlüsse 53.

den König von Spanien oder statt deren an den Herzog von Alba und an die Kurfürsten und Fürsten wenden und es nach Laut alter Mandate Kaiser Karl IV selbst bis zum Proceß kommen lassen.

Man sieht, was es dem Meister kostete, um sich wo möglich Gehorsam zu erzwingen, und dennoch schreckte seine Drohung nicht. Nicht nur die Kapitulare, sondern sämmtliche Ritter- und Priesterbrüder der Ballei wiederholten ihr Gesuch: der Meister möge sich doch zufriedenstellen und ihren Landkomthur nicht über Gebühr und gegen alte Gewohnheit beschweren, zumal da ihre Ballei schon ohnedieß schwer genug belastet sei. Der Meister erklärte nun zwar wieder: er halte ihr Gesuch für ungeziemend und sei nicht Willens, ihm Folge zu leisten, er werde sich sein Recht reserviren und es zu geeigneter Zeit zur Geltung bringen. Der Landkomthur aber berief im J. 1574 ein Provinzial-Kapitel, theilte da alle seine Verhandlungen und Versuche zu einer friedlichen Ausgleichung [1]) mit dem Deutschmeister mit und setzte seine Rechtsansprüche, gestützt auf frühere Kapitel-Schlüsse und auf die Constitution zu Frankfurt vom J. 1529, so überzeugend auseinander, daß das Kapitel rieth: er möge zwar auch fortan noch versuchen, sich mit dem Meister in irgend einer Weise zu vergleichen, bringe jedoch dieser die Sache zur Klage, so werde das Kapitel die Rechte des Landkomthurs aufs kräftigste verantworten und vertreten [2]).

In Folge dieses Streits aber hatte sich in dieser Ballei eine Stimmung erzeugt, die für den Meister nichts weniger als günstig war. Das zeigte sich auch in dem ebenerwähnten Kapitel; es faßte Beschlüsse, als stände es von ihm völlig unabhängig da. Es ertheilte z. B. dem Landkomthur die Befugniß, Güter und Jahrrenten, die er in seiner Zeit erworben oder noch erwerben möge, nicht nur Lebenslang für sich zu benutzen, sondern deren Benutzung nach Belieben auch auf andere Ordenspersonen der Ballei zu übertragen und zwar von allen Aemtern, wo es nur geschehen möchte. Ihm solle es überlassen sein, zu bestimmen, bei welchen Aemtern solche Erbgüter und Jahrrenten alsdann verbleiben sollten [3]). Es gestand

---

[1]) Er sagt z. B.: Er habe dem Meister für den Nachlaß ein Pferd von 101 Reichsthalern und einen Kopf (Becher) von 50 bis 60 Ducaten an Werth angeboten, er habe sie aber nicht annehmen wollen, jedoch als Beehrungen oder Geschenke behalten.

[2]) Die Verhandl. über den Streit bei Wymar Kapitel-Schlüsse 53—57.

[3]) Wymar 57. 58.

ferner dem Landkomthur die Erlaubniß zu, seinen Kämmerling, der nicht Glied des Ordens war, auf Kosten des Hauses mit Wohnung, Speisung und Kleidung zu versorgen, gleich treuen Dienern, die man in caritatem annehme [1]). Es schlug dem Erzbischof Salentin von Köln, der seinen Thürwärter in den Orden aufgenommen zu sehen wünschte und dabei geltend machte, daß nicht nur viele Ordensgüter innerhalb seines Stiftes lägen, sondern er selbst auch des Ordens Conservator sei, seine Bitte nicht ganz ab und vertröstete ihn auf eine später eintretende Vacanz in der Zahl der Ritterbrüder [2]). Das Kapitel bestimmte auch schon die Summe von 400 Gulden, die einst, wie für die beiden Vorgänger des Landkomthurs, so auch nach dessen Tode zu seiner jährlichen Gedächtnißfeier an seinem Sterbetag verwendet werden sollten [3]).

Diese Spannung zwischen dem Deutschmeister und der Ballei scheint noch längere Zeit fort gedauert und der Landkomthur mit jenem über mancherlei Streitfragen sowohl schriftlich als mündlich vielfach unterhandelt zu haben [4]). Nun traten aber im Jahre 1576 Ereignisse ein, die an sich schon ein engeres Anschließen der einzelnen Balleien an die Gesammtheit des Ordens nothwendig herbeiführten. Der Kaiser hatte in den ersten Monaten dieses Jahres den Deutschmeister und den Orden um ein bedeutendes Anlehen „zu seinen und gemeiner Christenheit höchstnöthigen Ausgaben" angesprochen. Es war nicht möglich gewesen, ihm dieses Gesuch zu erfüllen. Der Meister hatte ihm jedoch, sich mit den bedrängten Verhältnissen seines Ordens entschuldigend, eine Summe von 25,000 Gulden als Verehrung angeboten und sie war vom Kaiser mit Dank angenommen worden [5]). Zu diesem Geschenk mußte nun jede Ballei

---

[1]) Wymar 58.

[2]) Wymar 59. Wir erfahren bei dieser Gelegenheit, daß die Ballei Biesen damals 20 Ritterbrüder hatte und dem Landkomthur von Altersher das Recht zustand, eine Stelle in dieser Zahl selbst vergeben zu können. Die Anmeldungen zur Aufnahme in den Orden waren wieder sehr häufig. Nach „alter Ordonanz" wollte man aber die Zahl von 20 Ritterbrüdern und 20 Priestern nicht überschreiten.

[3]) Wymar 58. Unter andern wird bestimmt: Jeder Ordensbruder, der an dem Sterbetag in die Kirche komme, solle 3 Gulden erhalten und zwei Tage nach einander sollen am Herrentisch zwei Viertel Wein gegeben werden.

[4]) Kapitel-Verhandlungen zu Siersdorf vom 22. November 1576 bei Wymar 63.

[5]) Dankschreiben des Kaisers an den Deutschmeister, dat. Wien 10. April

einen verhältnißmäßigen Beitrag liefern, der für die Ballei Biesen 2500 Gulden betrug. Außerdem hatte sie noch ihre rückständigen Beiträge zu den Reisekosten des Deutschmeisters nach Wien und bei der Begleitung der jungen Königin von Spanien in die Niederlande, sowie zu mehren Ehrengeschenken, die der Deutschmeister hatte machen müssen, einzuliefern. Es drückte sie also eine schwere Verpflichtung. Sie erklärte sich zwar bereit, ihren Beitrag zum Geschenk an den Kaiser zu entrichten, erbat sich jedoch einen Nachlaß der übrigen Verpflichtungen. Der Meister indeß verweigerte ihn und man unterhandelte darüber noch fort und fort, als bald darauf eine neue Forderung hinzukam [1]).

Große Anstrengungen in den letzten Jahren seines Lebens rafften den Kaiser Maximilian unerwartet schnell am 12. October (1576) dahin, gerade an dem Tage, als der Reichsabschied des damaligen Reichstages zu Regensburg erschien. Ein Friedensbruch des Sultans aber und ein neuer Einbruch der Türken ins christliche Gebiet hatten den Reichstag veranlaßt, eine neue Kriegsrüstung gegen den Glaubensfeind auszuschreiben, wobei auch der Orden zu einem Reiterdienst in Anspruch genommen ward, dessen Kosten auf 46,000 Gulden veranschlagt waren, die von den Balleien getragen werden sollten. Der Tod des Kaisers ließ es zwar für den Augenblick noch ungewiß, wann und wieweit der Kriegszug seinen Fortgang haben werde [2]). Allein es lief zugleich die für den ganzen Orden höchst wichtige Nachricht ein, der Kaiser habe, ohne des Deutschmeisters Mitwissen, auf dem Reichstage den Vorschlag machen lassen, zum Schutz der Christenheit gegen die Türken an den Gränzen Ungarns einen Ritterorden zu gründen und ihn durch hinreichende Einkünfte, Güter, Freiheiten und Privilegien vollkommen in Stand zu setzen, eine starke Gegenwehr gegen den Glaubensfeind zu bilden. Der Kaiser hatte dazu den Deutschen Orden mit Bei-

---

1576 bei Jaeger IV. 101. Er sagt: Wiewol wir dafür gehalten, Dein Andacht würde Uns mit einer mehren Summe Anlehensweiß haben willfaren mögen, dieweil sie sich aber Desselbigen so hoch entschuldigt und Uns berürte Summen frei angebotten, So nehmen Wir solliche gehorsame Erzeigung von Deiner Andacht und desselben Orden zu danknemligen Gefallen an. Er bittet dann nur um möglichst baldige Auszahlung an seinen Rath Georg Ilsung, Landvogt in Ober- und Nieder-Schwaben.

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Siersdorf bei Wymar 63.

[2]) Kapitel-Verhandl. a. a. O.

hülfe des Johanniter-Ordens ausersehen. Die Reichsstände hatten darüber bereits berathschlagt und erklärt, daß „sie solch löblich und gemeinnützlich Werk ferner in Berathung ziehen, auch dazu alle mögliche Beförderung zu thun geneigt sein wollten." Die Sache sollte wegen ihrer Wichtigkeit für die Fürsten und Reichsstände auf nächstem Deputationstage in nähere Erwägung genommen und mittlerweile die beiden Meister des Deutschen und Johanniter-Ordens durch kaiserliche Commissarien ersucht werden, der Ausführung des Planes ihren geneigten Willen zuzuwenden [1]).

Der Deutschmeister war von diesem die ganze bisherige Existenz des Ordens bedrohenden Vorschlage des Kaisers und den Verhandlungen darüber auf dem Reichstage kaum unterrichtet, als er sofort alle Landkomthure davon in Kenntniß setzte und mit dem Bedeuten, man müsse auf alle Mittel denken, um solch einem Unternehmen entgegenzuwirken, sie sämmtlich nebst den wichtigsten ihrer Gebietiger zu einem General-Kapitel nach Neckars-Ulm berief [2]). Hier ward es am 21. Januar 1577 eröffnet. Es war äußerst zahlreich besucht. Sämmtliche Landkomthure, nur mit Ausnahme des von Utrecht, waren anwesend und außer ihnen viele Komthure und andere höhere Ordensbeamte [3]). Wohl war auch kaum je ein Kapitel von größerer Wichtigkeit für den Orden gehalten worden. Drohte ihm wohl jemals vom weltlichen Oberhaupt der Christenheit für sein ferneres Dasein eine größere Gefahr? Stand nicht in dem Plane des Kaisers seine ganze Existenz, sein seit Jahrhunderten unbestrittenes und ungestörtes Besitzthum in allen seinen Balleien auf dem Spiel? Ging nicht aus Allem des Kaisers Meinung klar hervor, daß der ganze Orden in allen seinen bisherigen Besitzungen völlig aufgehoben und wie ein verlorener Posten an die Gränzen der christlichen Welt verpflanzt werden sollte? Und konnte er dort mit

---

[1]) Reichstags-Abschiede und Satzungen. Frankf. a. M. 1720 p. 852. Die kaiserliche Proposition wurde dem Reichstage am 17. Septemb. 1576 vorgelegt. Venator 455. De Wal VIII. 500. Neue Sammlung der Reichs-Abschiede III. 358. Schriber 130.

[2]) Die Berufung zum Kapitel erfolgte schon im November 1576 mit der Weisung, jeder Landkomthur solle zwei seiner Rathsgebietiger, sein Amtssiegel und 40 Thaler Kapitelgeld zur Zehrung mitbringen. Wymar 63. Das Schreiben des Deutschmeisters darüber an den Landkomthur von Biesen hat schon das Dat. Mergentheim 20. October 1576 bei Wymar 117.

[3]) Wymar 129. 130 zählt sie sämmtlich auf.

einer so starken Wehrkraft, mit einer so mächtigen Kriegsrüstung versorgt werden, daß nicht vielleicht ein einziger Ansturm eines übermächtigen Türkenheeres schon hinreichte, ihn dort auf ewige Zeiten zu vernichten? Konnte man denken, daß er der Macht eines Feindes werde widerstehen können, den von den Gränzen der christlichen Länder fern zu halten selbst der Kaiser und das Deutsche Reich nicht Kraft und Macht gehabt zu haben schienen? Indessen es lag dennoch die Besorgniß nahe, daß des Kaiser's Vorhaben zur Ausführung kommen könne. Es war bereits kein Zweifel mehr, daß viele mächtige Reichsfürsten und Reichsstände, denen längst nach dem Besitz der Ordensgüter lüsterte und mit denen der Orden vielfach schon in Streit gelegen, gern die dargebotene Gelegenheit ergreifen würden, den ihnen lästig gewordenen Ritterorden aus ihren Gebieten entfernt zu sehen und der Kaiser, des Ordens oberster Schutzherr, hatte ihnen jetzt selbst dazu die Hand geboten.

Der Deutschmeister war von Allem, was auf dem Reichstage in der Sache geschehen war, aufs genauste unterrichtet. Der Kaiser habe — so eröffnete er dem General-Kapitel — den Reichsständen erklärt: Da auf keinen festen Frieden mit den Türken zu vertrauen und ein Offensiv-Krieg gegen sie in jetziger Zeit nicht ausführbar sei, so könne man nur durch Besetzung der Gränzen und durch Aufstellung einer tüchtigen Kriegsmacht dort eine Abwehr des Feindes vorbereiten. Dem Kaiser allein sei dieß nach seinen Mitteln unmöglich und die Reichsstände seien bisher durch die Türkenhülfe immer schon genug belästigt gewesen. Aber in alten Zeiten schon habe man die Ritterorden in Asien zum Kampf gegen die Glaubensfeinde angeordnet und mit eigenem Einkommen versorgt, mit der Pflicht, stets bewaffnet die Gläubigen zu vertheidigen [1]). Von ihnen sehe man jetzt noch den Deutschen Orden im besten Stand, zu diesem Zweck gestiftet, noch mit vielen weidlichen Rittern versehen, die lieber an der Gränze für Vaterland und Glauben kämpfen, als daheim in müßiger Ruhe sitzen würden. In ihm werde der Deutsche Adel stets eine ritterliche Kriegsübung finden,

---

[1]) Außer dem Templer-, Johanniter- und Deutschen Orden führte der Kaiser auch an: in Spanien den Orden von Calatrava wider die Mauren, in Welschland den Ritterorden S. Lazarus, vom Herzog von Savoyen wider die Türken auf dem Meer wieder aufgerichtet, den vom Herzog von Florenz jüngst gestifteten Orden S. Stephani zum Schutz der Christen.

die Deutsche Reiterei, bisher die Hauptstärke gegen den Glaubensfeind, und in ihr erfahrene Kriegsleute sich zu obersten Rittmeistern weit vollkommener ausbilden. Am Musterbeispiel des Ordens könne das ganze Kriegswesen einen ganz neuen Aufschwung gewinnen.

Noch sei der Orden, meinte der Kaiser, vermögend und mächtig genug, um an der Gränze Ungarns, wenn er Vermögen und Macht dahin wende, dort eine starke Wehr zu bilden. Er wolle, um ihn dort aufs möglichste zu stärken und für seine Komthure feste Ritterhäuser aufzurichten, auch seinen Bruder den Erzherzog von Oesterreich und alle Fürsten und Reichsstände zum Heil des Vaterlandes zur Beihülfe auffordern. Er werde nicht säumen, die Landstände in Ungarn zu bewegen, dem Orden eine geeignete Gegend des Landes, etwa bei Canisa mit allen umliegenden Castellen und Bezirken als Eigenthum einzuräumen und ihm beim Aufbau nöthiger Befestigungen behülflich zu sein. Er wolle es bei den Reichsfürsten befördern, daß sie dem Orden die unter ihrem Schutz liegenden Komthureien folgen lassen und auch die eingezogenen, wenn nicht alle, doch zum Theil restituiren sollten, auch bei den Domstiften zu bewirken suchen, daß sie dem Orden zu diesem Zweck jährlich in jedem Dom einige Präbenden verabfolgen lassen möchten. Mit Rath der Reichsstände hoffe er es dahinzubringen, daß der Johanniter-Orden im ganzen Reich mit dem Deutschen Orden verbunden und ihm einverleibt werde. Beim Könige von Spanien und der Niederländischen Regentschaft wolle er sich bemühen, daß dem Orden seine dortigen Häuser zum gemeinen Besten frei gegeben würden und daß auch der Papst zu Hülfe komme und nöthigen Falls Dispensation von gewissen Pflichten ertheile. Er selbst werde den Orden mit neuen Privilegien, Exemtionen und Befreiung von allen Reichsanlagen und Beschwerden belohnen und endlich werde auch die Deutsche Ritterschaft bereit sein, ihm im Nothfall einige Reiter-Fähnlein zu Hülfe zu schicken [1]).

So war der Plan dem Reichstage vorgelegt. Man sieht, der

---

[1]) Wir sind über diese Sache dadurch sehr genau unterrichtet worden, daß in einem Kapitel zu Siersdorf im J. 1585 beschlossen wurde, die ganze Verhandlung über die Translation des Ordens nach Ungarn in das dortige „alte Kapitels-Vertragsbuch“ aufzunehmen, und so finden wir sie nun bei Wymar 117—210 vollständig, ebenso bei Schriber 131—140, der hier das Ballei-Archiv von Alten-Biesen benutzte.

Kaiser hatte ihn den Reichsständen, selbst auch so viel möglich dem Orden mit zuversichtlicher Hoffnung annehmbar zu machen gesucht. Die auf dem Reichstage anwesenden Gesandten des Deutschmeisters, über die ihnen ganz fremde und sie nicht wenig befremdende Sache ohne Vollmacht, hatten sich jeder Verhandlung darüber enthalten, jedoch in einer Eingabe darauf angetragen, daß vorläufig und ohne des Deutschmeisters und ganzen Ordens Mitwissen nichts darin weiter vorgenommen und beschlossen werde, zumal da auf etwas der Art einzugehen, nicht Sache des Meisters allein, sondern die aller seiner Kapitularen und Rathsgebietiger, ja selbst die der ganzen Ritterschaft Deutscher Nation sei, zu deren Aufenthalt der Orden ausschließlich gestiftet und gewidmet worden.

Die Reichsstände dagegen hatten schon damals den Vorschlag des Kaisers „ein kaiserlich hochvernünftig proponirtes Bedenken" genannt, ihn alles Lobes und Dankes werth und für das Vaterland hochnützlich gefunden, hatten erklärt: alle Stände des Reichs würden zur Förderung des Unternehmens bereitwillig sein. Nur eine Vereinigung des Johanniter- und Deutschen Ordens war ihnen nicht rathsam erschienen; sie hatten gemeint, man müsse jedem eine besondere Gränze anweisen [1]).

Dieß Alles legte jetzt der Deutschmeister dem General-Kapitel zu Neckars-Ulm ausführlich vor. Es war aber kaum eröffnet, so erschienen daselbst auch kaiserliche Commissarien [2]), erbaten und erhielten Audienz und stellten dem Kapitel nach Inhalt ihrer Instruction vor: Der Türke bedrohe von Ungarn aus das Deutsche Vaterland von Tag zu Tag so gefahrvoll, daß schon auf letztem Reichstage der verstorbene Kaiser einen kraftvollen Widerstand für höchstnothwendig befunden. Der jetzige Kaiser aber habe erkannt, daß bei der höchsten Erschöpfung seiner Lande und Königreiche und bei den unzureichenden Contributionen und Anlagen des Reichs ein solcher nicht zu leisten sei. Deutschland könne nur Hülfe und Rettung finden, wenn der Deutsche Orden mit seiner ritterlichen Kriegs-

---

[1]) Die Verhandlungen ausführlich bei Wymar a. a. O. Auch in den Kapitel-Verhandl. Fol. 270—273 im Staats-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Als solche werden genannt: Joachim Graf zu Fürstenberg, Werdenberg und Heiligenberg, Eitel Friedrich Graf zu Hohenzollern und Sigmaringen, Erzkämmerer, Georg Ludwig von Seinsheim zu Hohen-Cattenheim und Sehaus und Timotheus Jung Doctor der Rechte. Venator 455.

übung nach Ungarn versetzt und ihm dort eine oder mehre Festungen eingeräumt würden, damit er allda eine beharrliche Wehrmannschaft gegen den Feind des Glaubens bilde. Man hoffe um so mehr auf des Ordens Zustimmung, da er selbst wohl wisse, daß er allein zu solcher ritterlichen Kriegsübung wider die Ungläubigen gestiftet sei. Die Commissarien wiesen dann auf den Ruhm, die hohe Achtung und Verdienste hin, die er sich bereits in alter Zeit durch solchen Kampf erworben und ferner noch erwerben werde. Dazu biete sich gegen den Erbfeind in Ungarn alle erwünschte Gelegenheit. Doch sei man nicht gemeint, solchen Kampf zum Widerstand dem Orden allein aufzubürden; der Kaiser, das Reich und des erstern Königreiche und Erblande würden ihm stets in aller Noth nach aller Möglichkeit getreulich zu Hülfe stehen. Auch mit neuen Freiheiten, Privilegien und ländlichen Besitzungen werde man ihn alsdann wieder mehr emporheben. „Wir ersuchen demnach, ließ der Kaiser hinzufügen, den Deutschmeister und den ganzen Orden hiemit für Uns selbst und im Namen gemeiner Reichsstände kraft des nächstvergangenen Regensburger Abschieds, sie gnädig und väterlich ermahnend, sie wollen diese wichtige Sache zuvörderst von der Ehre Gottes, des christlichen Glaubens und dann von des heil. Reichs gemeiner Wohlfahrt wegen sich treuherzig und eifrig zu Gemüth führen, nach dem Exempel unserer Vorfahren ihre männlichen und ritterlich Deutsche Herzen erheben und sich des Jammers und Elends, worin unzählig viel christliches Blut an den Gränzen von Tag zu Tag verloren wird, erbarmen.“

Das Kapitel gab die Antwort: Gemäß der Pflicht des Deutschmeisters und seiner Gebietiger, als des Ordens Verwalter, sei höchst nothwendig, daß ein solch wichtiges Unternehmen zuvor auch an den Deutschen hohen und niedern Adel gebracht werde, um seinen Rath und sein Gutachten zu vernehmen, denn für ihn sei der Orden gestiftet und sein Interesse dabei vor Allem im Spiel. So sei es stets in wichtigen Dingen geschehen. Man könne demnach noch keine Entscheidung geben, nehme aber mit Dank an, daß der Kaiser den Orden nicht zum Untergang und Verderben führen, ihm nichts Unmögliches zumuthen wolle. Man hoffe, auch er werde wie seine Vorfahren ihn als adeliges Hospital in seinen Schutz und Schirm nehmen. Das Werk nach allem Vermögen zu fördern, werde sich der Orden geneigt erweisen; weil man aber nicht wisse, was jede Ballei dazu beitragen könne, müsse man zuvor darüber Kundschaft

einziehen. Auf dem Deputationstage zu Frankfurt werde man durch Abgeordnete beschließliche Antwort geben [1]).

Das Kapitel erließ alsbald an alle abwesende Gebietiger des Deutschen und Preußischen Gebiets ein Ausschreiben, worin ihnen des Kaisers Plan und was darüber das Kapitel beschlossen, bekannt gemacht und zugleich befohlen ward, in allen ihren Ballei-Häusern die ordentlichen Urbarien oder Zinsbücher, Register und eine Aufnahme oder Verzeichnisse ihres ganzen ordentlichen und außerordentlichen Einkommens und ihrer Nutzungen an beständigen, ablöslichen oder wiederkäuflichen Zinsen, Renten, Gülten, Frucht- und Weingefällen, großen und kleinen Zehnten, sowie eine Angabe der berechneten Preise jeder Art von Früchten und der Weine nach den gemeinen Jahrgängen, desgleichen eine genaue Angabe aller Ausgaben, Bürden und Beschwerungen ihrer Häuser auf Treue und Glauben mit amtlichen Beglaubigungen anzufertigen und an den Deutschmeister einzusenden, um solches Alles den Abgeordneten des Kaisers und der Reichsstände auf dem Tage zu Frankfurt einhändigen lassen zu können. Es ward befohlen, auf dieß Alles möglichste Sorgfalt und Fleiß zu verwenden, damit dem Kaiser und den Reichsständen über nichts der geringste Zweifel begegnen könne. Endlich solle jeder Landkomthur auch ein namentliches Verzeichniß aller Ordenspersonen seiner Ballei hinzufügen [2]).

Darauf ernannte das Kapitel zugleich die Abgeordneten, die auf dem Tage zu Frankfurt den ganzen Orden vertreten sollten: an ihrer Spitze der Deutschmeister, ihn begleitend die Landkomthure von Oesterreich, Elsaß und Burgund, Koblenz, Franken, Hessen, Biesen und Westphalen nebst mehren Rathsgebietigern [3]). In ihre

---

[1]) Venator 456 stimmt mit den Kapitel-Verhandl. völlig überein. De Wal VIII. 501.

[2]) Ausschreiben des Groß-Kapitels an die Gebietiger, dat. Neckars-Ulm 18. Januar 1577 bei Wymar a. a. O. Wir haben die obenerwähnten Verzeichnisse zum Theil noch und werden sie späterhin benutzen. Venator 457. Schriber 140.

[3]) Sie hießen: Sigmund von Hornstein im Elsaß, Leonhard Formentin in Oesterreich oder an seiner Stelle Johann Cobenzl von Prossegk, Komthur zu Brixen und Laibach, geheimer Rath des Erzherzogs Karl, Otto von Günst in Koblenz, Volprecht von Schwalbach in Franken, Alhart von Hörde in Hessen, Heinrich von Reuschenberg in Biesen und Neveling von der Recke in Westphalen.

Hände legte man des ganzen Ordens Schicksal, denn in ihrer Vollmacht hieß es: Alles, was auf dem Tage in Betreff der Versetzung und Veränderung des Ordens berathen, verhandelt und bewilligt, und alsdann nach dem Tage in einem vom Meister berufenen, das gesammte Kapitel repräsentirenden Ausschuß in der Sache rathsam und gut befunden und beschlossen werde, solle als des gesammten Ordens Wille gelten [1]).

Vor Allem wichtig war aber das Schreiben, welches jetzt das General-Kapitel an die Deutsche Ritterschaft ausgehen ließ, denn in ihm sprach sich der Wille des gesammten Ordens schon stark und entschieden aus. Nachdem ihr zuvörderst auseinandergesetzt war, was zuerst vom Kaiser auf dem Reichstage vorgeschlagen und dann im Kapitel darüber verhandelt worden, erklärte man: „Alles dieses ist aus dem gefaßten Wahn hergeflossen, als wenn dieser unser Ritter-Orden noch in seinem Wesen und an gutem, trefflichem Vermögen so statthaft wäre, daß, wo er dasselbige auf die Frontier in Ungarn wider das Einbrechen des Türkischen Erbfeindes verwenden sollte, er zum wenigsten einen ansehnlichen Platz und eine Feste mit der umliegenden Gränze besetzen, verwahren und erhalten könnte." Seit fast vierhundert Jahren sei nun der Orden durch Förderung der beiden Häupter der Christenheit und der Fürsten „als ein Hospital zum Auf- und Unterhalt nur des Deutschen Adels" zum Streit wider die Ungläubigen vorhanden und man wisse, wie er in den nordischen Landen seine Pflicht erfüllt und viel Land erworben. Dieses aber und andere große Besitzungen seien demselben durch eigennützige Umtriebe und Spaltungen wieder entrissen, die Reste hin und her zerstreut, die Balleien und ihre Häuser von den Reichsständen ausgesogen, mit Steuern, Frohndiensten und andern Auflagen belastet und überdieß in der Reichs-Matrikel auf die Balleien ein so hoher und schwerer Anschlag gelegt, daß solche und mehre andere Reichsanlagen und Ausgaben dem Orden auf die Länge unerschwinglich und unerträglich sein würden. Klagen bei Kaiser und Reich und Bitten um die alten Privilegien hätten keinen Erfolg gehabt. Eines Wiedergewinnes des Verlorenen habe man sich wenig zu erfreuen, „da ein jeder sich bei dem Eingezogenen mit Gewalt und mit der That handhabe und wenig achte, was dagegen mit oder ohne Recht vorgenommen werde." So stehe nun der Orden ge-

[1]) Vollmacht für die Abgeordneten, dat. Neckars-Ulm 19. Januar 1577.

schwächt da und so könne man ermessen, ob er etwas Stattliches auch nur für einige Jahre gegen einen so mächtigen Feind werde ausrichten können, dem ja das ganze Röm. Reich und andere gewaltige Potentaten nicht allein in Ungarn, sondern auch an andern Orten weder zu Wasser noch zu Land mit allen Kosten durch erfahrene Kriegsleute nichts oder wenig hätten abgewinnen können. „Wolle man nun den letzten Stumpf des Ordens angreifen und an eine baufällige, ungewisse Besatzung und einen gewiß nicht langen Aufenthalt verwenden, so werde man auf solche Weise dieß adelige Hospital und Collegium, worin etliche Hundert Jahre so viel vornehme, namhafte Geschlechter sich erhalten und noch erhalten könnten, völlig zu Grunde richten. Und endlich gehe das ganze Werk den Orden nicht allein an, sondern vielmehr den ganzen hohen und niedern Adel Deutscher Nation. Der Orden sei nur der Verwalter und der „Treuhänder" dieses Hospitals. Darum rufe man den hohen Adel um Rath an, mit der Bitte, solchen „gutherzig und vertraulich" mitzutheilen, erwägend, daß es nicht allein seinem Geschlecht, wie es jetzund lebe, sondern auch der adeligen Nachkommenschaft zu Wohlfahrt und Gedeihen gereichen werde [1]).

So weit die Verhandlungen des Kapitels über diese den Orden so schwer bedrohende Angelegenheit. Es lagen ihm aber damals auch noch andere drückende Sorgen ob. Dem Kaiser war auf dem Regensburger Reichstage auf 60 einfache Römermonate für sechs Jahre eine neue Türkenhülfe bewilligt, wobei auf den Deutschmeister ein Anschlag von 26,880 Gulden fiel. Auf seine Anzeige indeß, daß es ihm und der Ballei Franken allein unmöglich sei, eine solche Summe aufzubringen und daß in der Reichs-Matrikel auch ausdrücklich der Anschlag des Meisters auf die Balleien des Deutschen Gebiets gesetzt werde, erklärten sich diese bereit, nach Beseitigung der Frage über die Versetzung des Ordens und wofern sie von den Landesfürsten dießfalls unbeschwert blieben, dem Meister wie billig zu Hülfe zu kommen [2]). Der Anschlag auf die Ballei Elsaß und Burgund als Glied und Stand des Röm. Reichs belief sich auf 11,200 Gul-

---

[1]) Schreiben des General-Kapitels an die Deutsche Ritterschaft. Ohne Datum bei Wymar a. a. O. 136. 137. Staats-Archiv zu Stuttgart Fol. 288. Venator 457. Ein solches Schreiben erging auch an die Burg Friedberg.

[2]) Kapitel-Verhandl. zu Neckars-Ulm Fol. 279 im R.-Archiv zu Stuttgart. Wymar Kapitel-Schlüsse p. 127.

den [1]). Außerdem hatten die Balleien auch noch ihre Antheile zu dem dem verstorbenen Kaiser gemachten Geschenk der 25,000 Gulden zu entrichten, denn man hatte diese als verzinsbares Kapital aufnehmen müssen [2]). Endlich standen dem Meister beim Empfang der Regalien und bei der Confirmation der Privilegien des Ordens durch den neuen Kaiser ebenfalls noch bedeutende Kosten bevor [3]).

Dabei hatten die Landkomthure, als es im Kapitel zur Umfrage kam, fort und fort über die Anforderungen und Beschwerden zu klagen, die sie hie und da von den Landesfürsten zu ertragen hatten. Der Landgraf Ludwig von Hessen unterließ es trotz allen Protestationen immer noch nicht, den dortigen Landkomthur zur Landsässerei, d. h. zum Erscheinen auf den von ihm ausgeschriebenen Landtagen zwingen zu wollen und von ihm Beisteuer zur Türkenhülfe zu fordern. Das Kapitel mußte daher auch jetzt wieder dem Landkomthur die Weisung geben: er solle sich auf das Ansinnen des Fürsten in keiner Weise einlassen, sich mit des Meisters Verbot entschuldigen; komme es zu Pfändung und Arrest, so werde man die Streitfrage an das Kammergericht bringen [4]). Die Landkomthure von Utrecht, Biesen und Koblenz klagten, ihre Balleien seien in den langwierigen Kriegsunruhen durch Einziehung des Zehnten und Kriegssteuer, Unterhalt des Kriegsvolks und durch Wegnahme der Ordenshäuser und ihrer Güter, sowie durch andere aufgedrungene Beschwerden dermaßen ausgesogen, daß sie sich nur noch kümmerlich unterhalten könnten und schon einen Theil ihrer Ordensbrüder hätten hinwegschicken müssen [5]). In Betreff der Ballei Thüringen lag der Orden mit dem Kurfürsten von Sachsen immer noch in Streit. Ein Versuch, ihn auf dem Regensburger Reichstage auszugleichen, hatte keinen Erfolg gehabt. Der Kurfürst verschob die Sache wieder auf einen spätern Verhandlungstag zwischen seinen Räthen und Abgeordneten des Ordens [6]). Namentlich stand der Besitz des Hauses

---

[1]) Kapitel=Verhandl. a. a. O. Die Komthureien Freiburg, Beugen und Mühlhausen waren von dem Anschlage frei, weil sie schon unter den Oesterreichischen Landständen übermäßig veranschlagt waren.

[2]) Wymar p. 127.

[3]) Wymar p. 126.

[4]) Histor.=diplomat. Unterricht Nr. 173. Wymar p. 127. Kapitel=Verhandl. Fol. 278 im R.=Archiv zu Stuttgart.

[5]) Wymar p. 190.

[6]) Kapitel=Verhandl. Fol. 282. Wymar p. 128.

in Eger immer noch in Frage. Das Kapitel beschloß, sich vorerst in keinen Verkauf einzulassen, sondern es mit einem Ordensbeamten aus Thüringen oder Franken zu besetzen [1]). Der Streit mit Polen hatte seit dem Tod des Königes Sigismund und während des Zwischenreichs unter Heinrich von Valois fast ganz geruht. Da jetzt Stephan Bathori auf dem Polnischen Throne saß und der Deutschmeister vom Kaiser wieder seine Lehen empfangen mußte, so fand es das Kapitel nothwendig, die Verhandlungen wegen Preußen von neuem anzuregen, auch schon damit es nicht scheine, als habe der Orden auf das Land Verzicht geleistet [2]).

Die Berathung des Kapitels wandte sich hierauf noch einigen inneren Angelegenheiten des Ordens zu. Dahin gehörte unter andern der Vorschlag des Komthurs zu Sterzing Maximilian Fugger: er wolle die Ordenshäuser zu Padua, Bologna und S. Leonhard nebst einigen andern in Apulien und Sicilien auf eigene Kosten wieder an den Orden zu bringen suchen, sofern man sie ihm als Entschädigung auf Lebenszeit zu Eigen überlassen werde. Man fand zwar im Kapitel kein Bedenken, ihm dieß zu bewilligen, hielt jedoch für rathsam, über die Entfremdung dieser Häuser zuvor noch eine Vorstellung an den Kaiser und die Reichsdeputirten in Frankfurt einzureichen [3]). Hierauf ward das General-Kapitel in gewöhnlicher Weise durch Wiedereinhändigung der Amtssiegel an die Gebietiger als Zeichen der neuen Uebergabe ihrer Aemter geschlossen [4]).

Bis zu Anfang Juli waren die von den Landkomthuren geforderten Verzeichnisse über die Zustände ihrer Balleien nebst den Rechnungen über die finanziellen Verhältnisse derselben beim Deutschmeister eingegangen und es war somit nun möglich geworden, eine genaue Kenntniß von dem gesammten Vermögenszustand des ganzen Ordens zu gewinnen [5]). Bald liefen bei ihm auch die Erklärungen und Gutachten der Ritterschaft der Rheinlande, aus der Wetterau, Franken, Schwaben und des Ober-Sächsischen Kreises nach Laut

---

[1]) Kapitel-Verhandl. a. a. O. Der Statthalter von Thüringen Graf von Barbi hatte den Verkauf des Hauses an die Stadt Eger vorgeschlagen.

[2]) Kapitel-Verhandl. Fol. 274.

[3]) Wymar p. 126. Schriber 130.

[4]) Wymar p. 129 bemerkt hierbei: Der Landkomthur von Westphalen habe sich entschuldigt, daß er sein Amtssiegel nicht habe mitbringen können, habe aber „sein eigenes Wappen und seinen Botschafter-Ring“ übergeben.

[5]) Bei Wymar p. 163—165.

ihrer Kreistags-Abschiede ein. Sie entsprachen wohl keineswegs des Meisters Erwartungen. Die gefreite Ritterschaft der sechs Orte in Franken sprach sich dahin aus: was der Kaiser sammt den Kurfürsten und übrigen Reichsständen ein dem Vaterlande hochnützliches Werk genannt, könnte auch sie nicht anders nennen; es ziele ja auch nicht auf des Ordens Untergang und Verderben hin, zumal da er seiner Stiftung gemäß gegen die Ungläubigen kämpfen solle. Andere meinten, man müsse erst des Kaisers und der beiden Ordens-Meister Auslassung auf dem Deputationstage abwarten, dann erst könne eine weitere Berathung statt finden. Ebenso erklärten sich die Schwaben; sie priesen das Unternehmen ebenfalls als „ein hochwürdiges und wenn ausgeführt, sehr nützliches." Die Ober-Rheinische Ritterschaft fand es nicht nur für den Frieden und die Ruhe des Vaterlandes, sondern auch zur Verminderung der bisherigen vielfältigen Contributionen höchst erwünscht und empfehlungswerth. „Da nun unläugbar der Orden jetzt keine ritterliche Uebung mehr habe und doch mit stattlichen Gefällen und Einkommen allenthalben durchs ganze Reich herrlich begabt sei und seine Stiftung ihn auf den Kampf gegen den Erbfeind der Christenheit hinweise, so müsse man den Orden zu dem Unternehmen zu bewegen suchen." Der Ober-Sächsische Kreis-Abschied sprach sich in mehrfachen Bestimmungen über die Stiftung eines Ritter-Ordens gegen die Türken mehr nur im Allgemeinen aus, ohne des Deutschen Ordens zu erwähnen [1]).

Sonach konnte der Deutschmeister nicht erwarten, an der Deutschen Ritterschaft, wie er geglaubt, eine besonders mächtige Stütze, einen kräftigen Fürsprecher in seiner Sache zu finden. Als nun die Zeit des Deputationstages herannahete, forderte ihn der Kaiser nochmals auf, seine Abgeordneten mit genügender Vollmacht nach Frankfurt abzufertigen [2]). Hier im August angelangt, fanden sie bereits die Propositionen vor, welche der Kaiser zur Berathung gesandt [3]). Die kaiserlichen Commissarien [4]) stellten vor: Wie sein Vorfahr, so

---

[1]) Die ausführlichen Gutachten der Ritterschaften bei Wymar a. a. O.

[2]) Schreiben des Kaisers an den Deutschmeister, dat. Wien 20. Juli 1577. Die Namen sämmtlicher Abgeordneten des Ordens findet man bei Wymar a. a. O.

[3]) Erneuerung der Reichs-Matrikel, Gränzwesen in Ungarn, Plan eines neuen Ritter-Ordens, Handhabung des Münz-Edicts, Verbesserung der Policei-Ordnung u. a.

[4]) Man findet die kaiserl. Commissarien und die Deputirten von Mainz,

habe auch der jetzige Kaiser die bessere Ordnung des Gränzwesens in Ungarn als eine der wichtigsten seiner Pflichten erkannt und sich bereits in Wien mit kriegserfahrenen Personen darüber vielfach berathen. Er werde die Resultate dieser Berathung vorlegen und man werde daraus ersehen, welche unerträglich schwere Summe für den Kaiser zu einer ordentlichen Gränzwehr gegen die Türken selbst zur Friedenszeit jährlich erforderlich sei. Er und seine erschöpften Lande könnten sie ohne des Reichs Beihülfe unmöglich erschwingen. Nun sei zwar eine solche auf sechs Jahre bewilligt; allein es gehe damit stets langsam und unrichtig zu und es komme davon wohl kaum ein Drittheil ein. Die Commissarien wiesen darauf auf die Proposition des Kaisers in Betreff der Stiftung eines neuen Ritter-Ordens an den Gränzen hin, mit Beziehung auf den Vorschlag, den Deutschen Orden als ritterliche Gränzwehr nach Ungarn zu verpflanzen. In Folge des vom Kaiser an den Deutschmeister bereits ergangenen Gesuchs, in diese Verpflanzung seines Ordens einzuwilligen, forderten die Commissarien die Deputirten auf, die Sache mit den Abgeordneten des Ordens reiflich zu berathen und möglichst zu fördern, indem sie versicherten, der Kaiser werde nicht ermangeln, sich seiner Seits alles dessen, was mit den Ungarn, dem Johanniter-Meister und den Reichsfürsten, sowie in Betreff der Ordens-Regeln und Statuten weiter zu verhandeln sei, eifrigst zu befleißigen [1]).

Es war ein für das künftige Geschick des Ordens höchst wichtiger Moment. Die Frage stand auf Sein oder Nicht-Sein, und das Loos für das letztere schien fast nicht mehr zweifelhaft. Was konnte den bedrängten Orden noch retten gegen den Willen eines mächtigen Kaisers, gegen die Wünsche der Reichsfürsten, die in der Entfernung der Ordensherren aus ihren Landen nur Gewinn und Vortheil fanden, gegen die Ritterschaft, die für gehoffte Erleichterung

---

Trier, Köln, Pfalz, Sachsen, Brandenburg und Oesterreich namentlich bei Wymar a. a. O. Das kaiserl. Beglaubigungsschreiben für die Commissarien des Kaisers, dat. Wien 20. Juli 1577, ebendas.

[1]) Kaiserl. Proposition auf dem Deputationstage zu Frankfurt bei Wymar a. a. O. Der Kaiser ließ zugleich auch anzeigen, daß er bereits „bei andern Potentaten, die dergleichen Orden angestellt, sowie auch beim Johanniter-Orden Erkundigungen eingezogen habe, um durch Vorbereitungen für das Werk einen guten Anfang zu machen. Unter den Potentaten sind der König von Spanien, der Groß-Herzog von Etrurien und der Herzog von Savoyen gemeint. Das Schreiben des Kaisers an sie, dat. Pragae 26. Januar 1577.

in Türkensteuern und Türkenhülfen das alte, baufällige „Adels-Hospital“ gern Preis zu geben schien?

In diesem wichtigen Moment reichte man auf dem Tage zu Frankfurt eine Schrift ein, worin die Abgeordneten des Deutschmeisters erklärten: Der Meister und sein Orden seien ihrer Stiftung wohl noch eingedenk und nichts wünschten sie mehr, als daß sie ihr gemäß der bedrängten Christenheit im Streit gegen die Ungläubigen stets noch zu Hülfe stehen könnten. Am Willen gebreche es nicht, wohl aber am Vermögen. Was der Orden einst Gewaltiges gegen die Heiden ausgerichtet, sehe man in Preußen und Livland. Diese Lande aber und viele seiner trefflichen Balleien, Güter und Häuser in Deutschland und Welschland, in Böhmen und Mähren, in Lombardien, Apulien und Sicilien seien ihm entrissen. Vieles habe man verpfändet und verkauft, um das Verlorene wieder zu gewinnen und auch dieses ohne Erfolg. Im Reiche selbst habe man den Orden gegen alle seine Freiheiten und Privilegien so vielfältig belastet, beschwert und bedrängt, daß es noch ein Wunder sei, wie er so viele Reichsanlagen und Forderungen habe erschwingen und sich vom Verderben und Untergang retten können. Um so mehr dürfe nun der Orden vom Kaiser und den Reichsständen Schonung und Befreiung von den vielfältigen, schon oft vorgelegten Beschwernissen und Belästigungen erwarten. Aber man wolle nicht blos Worte, man wolle auch die That reden und beweisen lassen, daß es dem Deutschmeister unmöglich gemacht sei, dem strengernsten Verlangen des Kaisers zu genügen und durch eine Versetzung des Ordens nach Ungarn eine namhafte und beharrliche Hülfe zu gewähren. Aus den Berichten der Landkomthure über den Vermögenszustand ihrer Balleien und somit des ganzen Ordens (die Abgeordneten legten solche den Deputirten zur Einsicht vor), werde man klar ersehen, „daß es ein zu stark geschöpfter Wahn sei, als wenn der Orden mit lauter goldenen und silbernen Bergen umringt und bei so vortrefflichem Vermögen und solcher Baarschaft wäre.“ Man hoffe demnach, der Kaiser, der den Orden ja nicht ins Verderben bringen, vielmehr seine Aufnahme und sein Glück fördern wolle, werde ihm nichts Unmögliches zumuthen. Auf dem Tage zu Regensburg sei der Ort, wohin man den Orden verpflanzen wolle, Canisa genannt worden, ein unangebauter, offener Flecken, den der Meister wohl kenne und dessen mittelmäßige Besetzung, sowie die Bemannung einiger andern Orte und deren Befestigung jährlich nicht, wie auf

dem Reichstage gemeint sei, an 100,000 Gulden, sondern viermal so viel kosten würden. Das Land umher sei verwüstet und in seinen vielen Thälern und Bergen so beschaffen, daß es für den Feind überall sehr vortheilhaft, für den Deutschen Krieger stets sehr nachtheilig sein werde. Und so hoffe man, „man werde es der edlen Deutschen Jugend doch nicht gönnen, daß sie sich in eine solche Mausfalle begeben und ohne alle ritterliche Gegenwehr mit Schmach hinschlachten lassen solle." Im Norden, wo Gefahren von den Moscowitern, Tataren und dem Könige von Polen drohten, möge man dem Orden wieder zu dem Seinigen verhelfen, dann werde er auch im Stande sein, die Türken besser bekämpfen zu helfen. Jetzt könne man es ihm nicht verdenken, wenn er sich auf die vorgeschlagene Versetzung und auf die Vertheidigung einer Festung nicht einlasse [1]).

Die fürstlichen Deputirten, welche die Sache hierauf in Berathung genommen, gaben ihre Erklärung darüber dahin ab: des Kaisers Plan zur Anstellung eines Ritter-Ordens an der Gränze Ungarns sei für jetzt noch so beschaffen, daß dadurch den Türken dort kein beharrlicher Widerstand geleistet und für die bedrängten Christen, sowie für das Reich Ruhe und Sicherheit gewonnen werden könnten. Ein so hochwichtiges und weitgreifendes Werk müsse in seinem ersten Anbau zuvörderst ein festes und beständiges Fundament erhalten. Vor aller weitern Berathung also müsse man erst unterrichtet sein, was bis jetzt in der Sache geschehen sei, um alsdann mit den Abgeordneten des Deutschmeisters weiter unterhandeln zu können [2]).

Die kaiserlichen Commissarien sandten sowohl diese Erklärung sowie auch die der Abgeordneten des Deutschmeisters dem Kaiser mit der Bitte um weitern Bescheid zu [3]). Erst am 6. November

[1]) Dieß der wesentliche Inhalt der ausführlichen Supplication der Abgeordneten des Deutschmeisters an die Reichs-Deputirten und Commissarien auf dem Deputationstage zu Frankfurt übergeben, bei Wymar a. a. O. Einiges davon bei Venator 457. Schriber 141.

[2]) Wymar a. a. O.

[3]) Dieß geschah einige Tage vor dem 29. August, wo die Commissarien dem Deutschmeister davon Nachricht gaben. — Merkwürdig ist, daß einige Zeit zuvor der Kaiser den Meister zum Empfang seiner Regalien im September (1577) zu sich entbot. Dieser bat jedoch wegen des Deputationstags um Verlängerung der Frist. Schreiben dat. Mergentheim 25. August 1577 im R.-Archiv zu Wien.

erhielten sie von diesem eine nähere Resolution, die sie nebst den fürstlichen Deputirten für rathsam hielten zuvor dem Deutschmeister zu übersenden, ihm anheimstellend, nach des Kaisers Vorschlag ein Kapitel zu berufen und mit den wichtigsten seiner Gebietiger sich über die Sache weiter zu berathen. Sie fügten den Rath hinzu: er möge zugleich einen seiner Ritterbrüder zu fernerer Verhandlung an den Kaiser selbst senden, um auch bei diesem alles, was zur Wohlfahrt der gesammten Christenheit in dem hochnothwendigen Werk zuträglich und ersprießlich sei, aufs möglichste fördern zu helfen [1]).

Der Kaiser, noch fest auf seinem Plan beharrend, hatte aus der Erklärung des Ordens wohl erkannt, daß er ihm, wolle er ihn für sein Unternehmen gewinnen, noch günstigere Aussichten eröffnen müsse. Um zunächst die ihm vorgestellten Bedenklichkeiten in Betreff des von ihm vorgeschlagenen Ortes Canisa zu beseitigen, stellte er jetzt dem Meister anheim, einige seiner Ordensritter an die Ungarischen Gränzen zu senden, dort eine geeignete Gegend zur Niederlassung aufsuchen zu lassen und ihm vorzuschlagen. Er wolle alsdann auf nächstem Landtage mit den Ständen Ungarns das Nöthige verhandeln, damit die ihm bezeichnete Gegend mit den umliegenden Kastellen und Bezirken dem Orden eingeräumt und zum Aufbau der nöthigen Befestigungen die erforderliche Hülfe geleistet werde. Was dieser dort erobere, solle ihm als Eigenthum verbleiben, nur mit Vorbehalt der Regalien des Kaisers und der Ungarischen Krone. Der Kaiser versprach auch, mit den Reichsständen zu verhandeln, daß dem Orden an seinem Einkommen im Reich nichts entzogen und die ihm durch einen oder den andern Reichsstand entzogenen Güter und Einkünfte wieder zurückgegeben werden sollten. Bei den Domstiften wolle er zu bewirken suchen, daß sie ihm zur Unterstützung seines Werkes jährlich einige Präbenden verabfolgen ließen. Beim Könige von Spanien wolle er es beantragen, daß dem Orden seine Häuser in den Niederlanden und in Burgund frei gelassen würden, desgleichen in Lombardien und andern Orten. Er selbst und das ganze Oesterreichische Haus würden nach Gestalt der Dinge sich in jeder Weise förderlich erweisen und mit seinen

---

[1]) Das Schreiben der Commissarien und Deputirten an den Deutschmeister, dat. Frankfurt 6. November 1577 bei Wymar a. a. O. und Venator 458—460.

Vettern auch darauf bedacht sein, wie der Orden mit der Zeit in ihrem Königreich und ihren Landen aus eingehenden Klöstern und geistlichen Gütern durch einige neue Komthureien verstärkt werden könne, wie dieß auch im Reich zu erlangen sein werde. Den Johanniter-Orden wolle er zu bewegen suchen, seine Einkünfte in Deutschland ebenfalls auf die Unterhaltung eines Gränzhauses [1]) oder einer Armada auf der Donau zu verwenden.

So lauteten die lockenden Aussichten, die der Kaiser dem Orden stellte. Er will ihm überall und in jeder möglichen Weise hülfreiche Hand reichen, er will nicht nur sein Oberhaupt, Schutzherr und Patron, sondern auch sein Vater sein. Er kenne, sagt er, des Ordens Vermögens gut genug, um zu wissen, daß es ihm nicht unmöglich sei, sich einem solchen Werk zu unterziehen. Wenn auch der Anfang schwer sei, so werde Beharrlichkeit die Möglichkeit je mehr und mehr an den Tag legen. Belaufe sich der monatliche Kostenbetrag zum Unterhalt einer Besatzung in einer Feste an der Gränze auch auf 9000 Gulden oder darüber und reiche des Ordens Vermögen selbst nach Zurückgabe seiner Güter und Einkünfte im Reiche nicht hin, so wolle er den Mehrbetrag so lange aus seinen eigenen Mitteln bestreiten, bis der Orden im Stande sei, die Besatzung genügend allein zu unterhalten. Es sei keineswegs seine Absicht, dem Orden eine beschwerliche Veränderung zuzumuthen; er möge immerhin in seinem jetzigen Zustand und Wesen bleiben und wie bisher seine Komthureien und Einkünfte verwalten, nur solle er sein jährliches Vermögen [2]), wie seither der Johanniter-Orden nach Malta, fortan auf einen festen Platz in Ungarn verwenden und dort eine Anzahl Pferde mit freiwilligen und angehenden Ordensrittern in der Ordnung und Weise unterhalten, wie man es am besten erachten werde. Den Mehrbetrag seines Vermögens könne er immerhin auf den Unterhalt seines andern Kriegsvolkes anlegen. Der Kaiser versprach, den festen Platz einem angesehenen und geeigneten Ordensritter als des Meisters Lieutenant und kaiserlichen Obersten ohne weiteres einzuräumen und ihm auch erfahrene Kriegsleute und Befehlshaber aus Ungarn und Deutschland zuzuordnen, so daß er wie andere Oberste auf des Kaisers oder dessen General-

---

[1]) Der Kaiser nennt Comora. Es könnte Komorn oder auch der Ort Komoro in dem Kom. Szaboles sein, der der Türkischen Gränze näher liegt.

[2]) Seine „Vermöglichkeit,“ wie sich der Kaiser ausdrückt.

Obersten, Lieutenante und Statthalter gebührende Aufsicht führen solle. Eine Belagerung des Platzes, meinte der Kaiser, sei nicht leicht zu besorgen. Komme es aber zu Krieg und ziehe der Sultan selbst heran, so würde er nebst seinen Königreichen, Erblanden und dem ganzen Reich ihre gesammte Macht gegen den Feind aufbieten, wie es auf jüngstem Reichstage beschlossen sei. Endlich fügte er hinzu: Der Orden solle dort keineswegs der Ungarischen Nation unterworfen und ohne alle Vermischung mit Fremden nur für Deutsche bestimmt sein, also nur Deutscher Adel und Deutsche Ritterschaft zur Aufnahme gelangen können. Nicht allein die Ungarischen und Deutschen Kriegsleute, sondern auch die Bürger und Einwohner des eingeräumten Platzes sollten dem Orden und dessen Obersten, jedoch unter des Kaisers Oberhand und Regiment, zu vollem Gehorsam unterworfen sein [1]).

Man sieht, wie der Kaiser alles Schwierige und Bedenkliche, was man der Ausführung seines Plans bereits entgegengestellt oder noch entgegenstellen konnte, zu beseitigen suchte. Er forderte nun die Deputirten der Reichsstände und den Orden auf, ohne weitern Verzug Hand an das Werk zu legen. Nachdem dem Deutschmeister dieser Bescheid des Kaisers überwiesen war, hielt er, wohl ohne Zweifel mit Absicht, die weitere Verhandlung darüber eine Zeitlang hin. Erst am 13. Januar 1578 übersandte er die kaiserliche Resolution mehren seiner vornehmsten Landkomthure und Rathsgebietiger zur Kenntnißnahme und lud sie zugleich auf den 12. April nach Heilbronn zu einer Berathung ein, mit der Anzeige, daß am 13. April ein neuer Deputationstag statt finden und diesem die Erklärung des Ordens vorgelegt werden sollte. „Ihr sollt alsdann, schrieb er ihnen, euer räthlich Gutachten mittheilen und die Sache endlich abhandeln und schließen helfen, euch aber außerhalb Gottes Gewalt durch nichts davon abhalten lassen“ [2]).

Erst am 24. Februar entschuldigte sich der Deutschmeister beim

---

[1]) Dieß der wesentliche Inhalt der ausführlichen „Resolution des Kaisers auf der Kurfürsten, Fürsten und anderer deputirten Stände Rathsbedenken in Betreff des Ritterordens“ bei Wymar a. a. O.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an die Landkomthure, dat. Mergentheim 13. Januar 1578 bei Wymar a. a. O. Auffallend ist, daß der hier so gut unterrichtete Deutschmeisterliche geistliche Rath und Ordens-Priester Venator, der über diese Sache Archivs-Nachrichten benutzte, der kaiserlichen Resolution mit keinem Worte erwähnt.

Kaiser, daß er ihm bisher wegen allerlei Hindernisse noch nicht habe antworten können. Nachdem hierauf am bestimmten Tage die berufenen Gebietiger [1]) zu Heilbronn sich mit ihm über die Antwort an den Kaiser berathen, erging an diesen ein Schreiben, worin es mit Dank anerkannt ward, daß er in Allem, was des Reiches Wohlfahrt und Gedeihen bezwecke, in seines Vaters Fußtapfen trete und mit Sorgfalt verfolge. Der Meister setzte dann auseinander, warum theils nach den auf dem Regensburger Reichstage gemachten Vorschlägen, theils auch nach den Berathungen auf dem Deputationstage zur Ausführung des Plans in Betreff des Ordens nichts habe unternommen werden können, wobei er hervorhob, daß vor Allem zwei Bedingungen hätten erfüllt werden müssen: zuerst nämlich sei erforderlich gewesen, dem wichtigen und weitgreifenden Werk ein so sicheres Fundament zu geben und es mit solchen Vorbereitungen anzufangen, daß man auch mit Sicherheit auf einen glücklichen Fortgang habe rechnen können; zum andern habe man, um vom Orden in der Sache etwas Ersprießliches und Beharrliches zu erwarten, den von ihm so oft angezeigten Beschwerden, Beläſtigungen, Beeinträchtigungen seines rechtmäßigen Besitzes, seiner Rechte und Freiheiten zuvor abhelfen und darin Alles in die alte Ordnung bringen müssen. Dafür aber sei bis jetzt noch nicht das Mindeste geschehen; umsonst seien alle seine Klagen über die Entziehung der im Reich ihm zugehörigen Güter und Einkünfte gewesen, umsonst alle seine Bitten um Aufrechthaltung und Bewahrung seiner von Kaiser zu Kaiser bestätigten Privilegien und Exemtionen. „Was sollen nun die uns von neuem angebotenen Freiheiten fruchten, zu denen sich die Fürsten auch wohl nicht so leicht verstehen werden, alldieweil jedesmal von ihnen zur Beschönigung vorgewandt wird: nachdem meines Ordens Personen, Unterthanen und Güter in ihren Gebieten, Obrigkeit und Superiorität begriffen seien, deren Schutz und Schirm genössen und in ihre Landsässerei gehörten, daß sie ihnen auch billig mit Reichs-, Land- und andern Steuern, Folge-, Reise-, und Landgeboten und Verboten sollten und müßten gewarten und gehorsamen.“ Und das, fügt der Meister hinzu, geschehe ja selbst in den kaiserlichen Erblanden „gleichsam als ein Exempel und Nachfolge.“

---

[1]) Als Anwesende finden wir bei Jaeger IV. 102 genannt die Landkomthure von Elsaß und Burgund, Franken, Biesen und Westphalen und die Komthure von Heilbronn, Blumenthal und Frankfurt.

Er wiederholt dann die Bitte, der Kaiser möge dafür sorgen, den Orden, wenn dieser ferner noch ein Glied des Reichs zu bleiben und ihm schuldigen Gehorsam zu leisten im Stande sein sollte, von den je länger je mehr einreißenden Belästigungen zu befreien. Der Meister widerlegt hierauf die in der Resolution ausgesprochene Behauptung des Kaisers, daß des Ordens Vermögen und dessen hoffentliche Vermehrung und Verbesserung, soviel er wisse, noch so beschaffen sei, um sich einem so hochnothwendigen Werk unterziehen zu können. „Ich möchte wissen, sagt er, wer doch mit Grund und Bestand solches Ew. kaiserl. Majestät so hart und steif hat eingebildet. Ich und meines Ordens hochbejahrte Mitglieder kennen den Zustand desselben ganz genau und mehr als andere, ihnen sei daher doch wohl auch mehr zu glauben. Wie er seit undenklichen Jahren an seiner Habe, seinen Gütern, Einkünften und Gerechtigkeiten abgenommen, davon gäben die auf dem Tage zu Frankfurt vorgelegten Specificationen genügende Beweise. Es sei allerdings wahr, daß eine oder zwei der vornehmsten Balleien während der letzten langen Theuerung, weil Früchte und Wein in hohen Preisen gestanden, in den Häusern, wo man solche verkauft habe, etwas Geld zusammengebracht und theils für künftige Nothfälle angelegt, theils damit einige Güter gekauft oder auch einige nöthige Bauten ausgeführt hätten. Könne man daraus aber schließen, der Orden besitze ein so großes Vermögen und einen so unerschöpflichen Vorrath, daß er für sich allein Krieg führen und das vorgeschlagene hochwichtige Werk auf sich nehmen könne?“

„Um aber, fährt der Meister fort, Euerer kaiserl. Majestät nichts zu verbergen, sondern frei und rund heraus zu sagen, was ich weiß und berichtet bin,“ so melde er, daß etliche sehr angesehene Kurfürsten, Fürsten und Stände in den in Betreff dieser Versetzung des Ordens gehaltenen Kreisversammlungen und wo sonst darüber verhandelt worden, sich dahin erklärt hätten, daß sie, da des Ordens Leute und Güter sich in ihren Landen befänden, gleich der andern eingesessenen Ritterschaft sich ihres Schutzes und Schirms erfreuten und zu ihrer Landsässerei gehörten, keineswegs gesonnen seien, dieselben zu dem erwähnten Werke hinzugeben oder dazu noch andere eingezogene geistliche Güter verabfolgen zu lassen; dabei sei auch sehr zu bedenken, ob man den Orden, der vornehmlich in den nordischen Landen und in des Reichs Gränzen seinen Grund und Boden habe und als eine Vormauer gegen die Ungläubigen gestiftet

sei, als einen dem Reiche einverleibten, ihm zu Gehorsam untergebenen, nicht unbedeutenden Reichsstand vom Reiche abtrennen und an andere Orte außerhalb des Reichs versetzen und verwenden dürfe.

Damit aber der Kaiser nicht auf eine bedeutende Reiterschaar von Seiten des Ordens rechnen zu können glaube, zeigte ihm der Meister an, daß man in den Komthureien und den mit Ordensrittern besetzten Häusern, wo ein, zwei oder drei Pferde gehalten würden, bald für die Kreise oder die Landesfürsten beim Aufgebot gerüstet erscheinen, bald in vorkommenden Fällen des Ordens Güter und Rechte gegen unruhige Nachbarn vertheidigen oder auch, wenn es die Noth erfordere, die reisigen Pferde zum Feldbau gebrauchen müsse.

Der eigentliche Anfang und die beste Vorbereitung zu dem Unternehmen, — so schließt der Meister sein Schreiben — beruhe demnach darauf, daß zuvörderst die Reichsstände, wie es der Kaiser auch beabsichtige, den Orden in allen seinen Besitzungen restituirten, ihn künftig in seinen Freiheiten, Exemtionen und Rechten ungekränkt und unbeschwert ließen, daß sie ferner das Werk auch selbst durch eingezogene geistliche Güter und Gefälle zu fördern sich geneigt bewiesen und daß man endlich dem Orden alle solche Bewilligungen genügend vergewissere und versichere. In diesem Fall wiederhole er mit seinem Orden das schon zu Frankfurt übergebene Anerbieten, bei dem Werk des Ordens ganzes Vermögen an Leib und Gut gern und willig zuzusetzen und sich alsdann sammt andern Interessenten gegen den Kaiser des weitern zu erklären. Vor Erledigung der erwähnten Punkte aber möge er nicht weiter in ihn und den Orden dringen [1]).

Man sieht, der Deutschmeister hatte mit vieler Klugheit Bedingungen gestellt, deren Erfüllung nicht in des Kaisers Macht stand und die den Reichsfürsten Opfer kosteten, welche, wie vorauszusehen war, diese dem Unternehmen sicherlich nie bringen würden. Ohne Zweifel um seiner Vorstellung beim Kaiser noch mehr Nachdruck zu geben, erließ er an diesen am nämlichen Tage noch ein zweites

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Heilbronn d. 15. April 1578 bei Wymar 203—210. Den Hauptinhalt theilt auch Venator 461. 462 mit. Er fügt noch ein beim Kaiser eingereichtes Verzeichniß der seit Albrechts von Brandenburg Abfall erlittenen Verluste und Geldopfer des Ordens hinzu, welches das dermalige Unvermögen desselben erweisen könne. De Wal VIII. 503.

Schreiben, worin er erklärte: wenn der Orden fernerhin, wie seine Vorfahren gethan, den gebührenden Gehorsam leisten solle, so müsse er von den immer mehr zunehmenden Belästigungen befreit und bei seinen Immunitäten und Freiheiten geschützt und gesichert werden, widrigen Falls sei es ihm fortan unmöglich und unerschwinglich, den in der Reichsmatrikel ihm auferlegten hohen Anschlag der Reichs- und andern Steuern und Anlagen zu erlegen, vielmehr müsse er dagegen protestiren und es sei die Nichtleistung dem Orden nicht als Ungehorsam zuzumessen, sondern der Unmöglichkeit zuzuschreiben[1]).

Der Deutschmeister benutzte zugleich die Anwesenheit der Gebietiger in Heilbronn, einen zwischen dem Deutschmeisterthum und der Ballei Koblenz schon seit dem Abfall Albrechts von Brandenburg obwaltenden Streit auszugleichen. Es handelte sich theils um das Recht zur Besetzung des Landkomthur-Amtes, theils um die Entrichtung des Kammerzinses, welches Beides die Ballei bisher dem Deutschmeister streitig gemacht[2]). Das dortige Kapitel hatte wie schon früher so auch jetzt den derzeitigen Landkomthur Reinhard Scheiffart von Merode wieder eigenmächtig ernannt, der Deutschmeister ihn aber nicht bestätigt. Es war dieß keine ganz neue Erscheinung, denn Aehnliches war in dieser Ballei schon früher geschehen[3]). Die anwesenden Landkomthure vermittelten den Streit jetzt dahin: Der Deutschmeister solle den von seinen Mitbrüdern ernannten Landkomthur sofort bestätigen, bei einer neuen Amtserledigung aber solle es ihm anheimgestellt sein, wen er zum Landkomthur ernennen wolle. Er erbot sich jedoch selbst zu der Beschränkung, daß kein auswärtiger Ordensritter mit dem Amte bekleidet werden solle, so lange sich in der Ballei selbst noch irgend ein dazu tauglicher Ritterbruder finde[4]).

Der Kaiser gab seinen Plan jetzt auf[5]). Wie wenig er aber

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Heilbronn 15. April 1578 bei Wymar a. a. O.

[2]) Ein früherer Versuch zur Ausgleichung des Streits war durch den Tod des Landkomthurs Otto von Güns im J. 1573 vereitelt worden.

[3]) S. Bd. I. 133. 134.

[4]) Auszug aus der Vergleichs-Urkunde, dat. Heilbronn 16. April 1578 bei Jaeger IV. 102.

[5]) Auf dem Reichstage zu Regensburg 1582 kam die Sache doch noch einmal zur Sprache. Neue Sammlung der Reichs-Abschiede III. 403.

den Orden in dessen Rechten und Freiheiten zu schützen bemüht war, beweist der fortwährende Streit des Deutschmeisters mit dem Landgrafen Ludwig von Hessen. Seit dem Regensburger Reichstage hatte dieser den Landkomthur und die Ordensunterthanen in der Ballei wegen ihrer von ihm geforderten Steuerbeiträge zu der damals bewilligten sechsjährigen Türkensteuer durch seine Beamten bedrängen und mit harten Strafen bedrohen lassen. Weder des Meisters freundliche Bitten um Schonung und Beachtung der Freiheiten seines Ordens, noch sein Anerbieten, die Sache auf dem Wege Rechtens vom kaiserl. Kammergericht entscheiden zu lassen, hatten bei ihm Gehör gefunden, vielmehr ließ er endlich, erbittert durch die standhafte Weigerung des Landkomthurs, der sich auf Grund eines strengen Verbots des Meisters zu keinem unterthänigen Schritt weder in der Leistung der Türkensteuer, noch zu der von ihm geforderten Landsässerei bewegen ließ, den Befehl ergehen, gegen ihn und die Ordensunterthanen der Dörfer Seelheim und Goßfelden, die sich geweigert hatten, einer Vorladung vor die fürstliche Kanzlei Folge zu leisten, die Strafe zu vollziehen, ihnen überall „Wege, Weide, Wasser und andere dergleichen Gemein-Rechte und Gerechtigkeiten zu verbieten" [1]). Als nun aber der Streit bis zu diesem Gewaltschritt gekommen war, der Landgraf dem Orden keine Oberherrlichkeit und Vorrechte in seinen Besitzungen mehr anerkennen zu wollen schien und ausdrücklich erklärte: er werde die Steuersache und andere dergleichen keineswegs fallen lassen, es koste auch was es wolle, wandte sich der Deutschmeister in der Mitte Mai 1578 mit einer Beschwerde über die Gewaltthätigkeiten des Landgrafen und zugleich mit der Bitte an den Kaiser, ihn und seinen Orden gegen solche unaufhörlichen Belästigungen und Verletzungen seiner Freiheiten und Rechte in seinen Schutz und Schirm zu nehmen und den Landgrafen anzuweisen, „den Orden fernerhin nicht also zu turbiren und zu belästigen" [2]). Wir hören jedoch nicht, daß der Kaiser, der nicht lange zuvor erst erklärt hatte, er wolle nicht

---

[1]) Oder wie es auch heißt: „Sich aller Weidung, Wassers, Gehens und alles Gebrauchs mit Menschen und Vieh auf Hessischem Boden gänzlich zu enthalten."

[2]) Die näheren Verhandlungen über den Streit und das Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Mergentheim 12. Mai 1578 in Histor.-diplomat. Unterricht Nr. 175. 176. 177.

nur des Ordens Schutzherr und Patron, sondern auch dessen Vater sein, in der Sache einen ernsten Schritt gethan [1]).

Während dieser bewegten Zeit und bevor noch in den erwähnten Verhandlungen mit dem Kaiser die letzte Entscheidung erfolgte, erhielt der Deutschmeister auch Anlaß, sein Augenmerk der Abtei Fulda zuzuwenden. Ein seit längerer Zeit obwaltender Streit zwischen dem dortigen Abt Balthasar von Dermbach und dem Bischof Julius von Würzburg, der seine Entscheidung endlich vom Kaiser erhalten sollte, bewog diesen letztern, die einstweilige Verwaltung der Abtei dem Deutschmeister anheimzugeben, welcher sie dem damaligen im Geschäftswesen sehr gewandten Komthur zu Sachsenhausen Johann Eustach von Westernach (den wir später noch näher kennen lernen werden) als Statthalter anvertraute [2]). Dann beschäftigte ihn einige Zeit auch ein Streit mit dem Grafen von Solms, der die Ablösung verschiedener früher dem Hause zu Sachsenhausen bewilligten Freiheiten verlangte. Es gelang jedoch dem Meister, sie dem Hause zu erhalten und den Grafen zu befriedigen [3]).

Nach dem so schwer drohenden Sturm in den letzten zwei Jahren verlief nun das Jahr 1579 in einer Ruhe für den Orden, wie sie ihm lange nicht zu Theil geworden war. Der Meister indeß glaubte den damaligen Krieg des Moscowiters mit dem Könige Stephan von Polen und eine Aeußerung des letztern, welche von wohlwollenden Gesinnungen gegen den Orden zeugte [4]), nicht unbenutzt lassen zu dürfen, um Livland oder doch wenigstens den bedeutendsten Theil desselben wieder in den Besitz seines Ordens zurück-

---

[1]) Man darf dieß auch wohl daraus schließen, daß der Verfasser des Hist.-diplomat. Unterricht p. 123 sagt: „Auch würde dieser Proceß nicht erliegen blieben seyn, wenn nicht solcher durch den einige Jahre darauf erfolgten Carlstädtischen Vertrag wäre aufgehoben worden.“

[2]) Venator 454. Der Deutschmeister erwähnt auch noch in einem Schreiben an den Kaiser vom 25. August 1577 (R.-Archiv zu Wien), daß er „mit dem Fuldaischen Commissions-Werk noch sehr behaftet sei.“ Vgl. über den Streit Würzburger Chronik II. 171. 172.

[3]) Das Nähere darüber in einer Urkunde vom 6. Juni 1578 bei Jaeger IV. 103.

[4]) In einer Verhandlung zwischen dem Castellan von Wilna und dem Deutschmeister hatte jener im Namen des Königs erklärt: Haud adeo alienum esse a Sacra Regia Maiestate, ut Livonia magnis ex causis sollicitanti Magistro, eiusdem militiae asscriptis cederet pristinaque eius disciplina revocaretur.

zubringen. Erfreut durch dieses Zeichen des königlichen Wohlwollens[1]) fertigte er im Herbst eine Gesandtschaft ab, die dem Könige nicht nur die alten unbestreitbaren Rechte des Ordens auf den Besitz dieses Landes, sondern auch die großen Vortheile für den König vorstellen mußte, wenn der Orden dort wieder als Herr des Landes mit seiner stets bewaffneten Heeresmacht für die Nachbarlande einen starken Schild und Gränzwächter und für ihn selbst insbesondere einen stets kampfgerüsteten Bundesgenossen gegen den Moscowiter bilden könne. Dabei unterließ der Meister nicht, den König auf den unsterblichen Ruhm hinzuweisen, der seinen Namen in der ganzen Welt schmücken werde, wenn durch ihn der Orden wieder in sein rechtmäßiges Besitzthum eingesetzt werde[2]). Die Brandenburger Fürsten versäumten zwar nicht, den für Preußen gefahrdrohenden „Werbungen und Practiken des Deutschmeisters," sobald sie davon Kunde erhielten, am Polnischen Hofe durch ihre Gesandten entgegenzuarbeiten und es ward sogar die Frage aufgestellt: ob es nicht rathsam sei, daß das Brandenburgische Haus, den weitern Anträgen des Ordens zuvorkommend, sich gegen Aufwendung einer gewissen Geldsumme vom Könige mit Livland belehnen lasse. Allein die Ordensgesandten scheinen dennoch nicht ohne Hoffnung heimgekehrt zu sein, denn es verlautete bald: der Deutschmeister habe auf den 22. December seine vornehmsten Gebietiger nach Mergentheim berufen, wahrscheinlich um Mittel und Wege zu berathen, die dem Könige zur Abtretung Livlands an den Orden vorgeschlagen werden sollten[3]). Es scheint wirklich eine solche Berathung statt gefunden zu haben. Wir sind darüber zwar nicht unterrichtet; wir hören aber doch, daß im Frühling des J. 1580 eine sehr stattliche

---

[1]) Der Meister ließ dem Könige sagen, daß er hanc Regiae in Magistrum et militiam eius voluntatis magnam significationem humili et gratissimo animo agnoscit.

[2]) Darüber die Instructio Ordinis Theutonici Legatorum apud sacram Majestatem Poloniae dominum Stephanum in castris ad propugnaculum Plocense proposita XII. Septemb. 1579 im Archiv zu Königsberg.

[3]) So viel wußte von der Sache durch seine Gesandten in Warschau der Markgraf Georg Friedrich von Brandenburg nach einem Schreiben an die Oberräthe in Preußen, dat. Anspach 15. December 1579 im Archiv zu Königsberg. Er war gegen die Belehnung, „denn wir könnten des Orts keine Gewehrschaft haben und würden uns um unser gut Geld nichts mehr denn große Mühe, Sorge, Gefahr und Feindschaft auf den Hals laden."

Gesandtschaft an den König von Polen, ohne Zweifel wieder in dieser Sache, abgefertigt werden sollte [1]).

In verschiedenen Balleien ward mittlerweile Manches, was bisher nicht immer streng der alten, gesetzlichen Ordnung gemäß beobachtet worden, wieder in festere Geltung gebracht, Anderes dagegen den Anforderungen der Zeit entsprechend besser geregelt. In der Ballei Biesen war der Zudrang junger Edelleute zum Orden seit mehren Jahren so bedeutend, daß das Kapitel verordnen mußte, fortan keinem die Aufnahme zu bewilligen, „der mit der Welschen Sprache befaßt sei" und die Anzahl der Ritterbrüder und Ordenspriester von je 20 nicht zu übersteigen [2]). In der Ballei Oesterreich dagegen klagte der Landkomthur, daß sich äußerst wenig „gute, ehrliche und geeignete Adelige" zur Einkleidung in den Orden meldeten, wovon der Grund, wie er angab, in der dortigen Religions-Spaltung lag. Das Kapitel trug ihm auf, sich aufs möglichste zu bemühen, die Ballei mit der ordnungsmäßigen Anzahl von Ritterbrüdern besetzt zu halten [3]). Das Kapitel der Ballei Biesen sah sich, dem dortigen Landkomthur gegenüber, durch einen Fall veranlaßt, gegen den Mißbrauch einzuschreiten, wichtige Ballei-Aemter jungen, neuaufgenommenen Ordensbrüdern anzuvertrauen, und die Verordnung zu erneuern, nur solche damit zu bekleiden, die sie nach dem Ordensbuch und nach den bestehenden Amtspflichten redlich verwalten könnten [4]). Die Kapitulare in der Ballei im Elsaß wollten die Erfahrung gemacht haben, daß mancher Komthur für sein Haus mehr Silbergeräth anschaffen würde, wenn er wisse, daß es demselben verbleibe und nach seinem Tode nicht dem Landkomthur zufalle. Das Kapitel bestimmte daher, daß solches angekaufte und im Gebrauch des Hauses gewesene Silbergeschirr stets dem Hause als Eigenthum zugehören solle, in welchem der Komthur gestorben sei [5]). In gleicher Weise erfolgten auch im Jahre 1580 in verschiedenen

---

[1]) Nach einer Verhandlung im Kapitel zu Siersdorf am 10. April 1580 sollte die Ballei Biesen an Kosten zu der Gesandtschaft 2000 Frankfurter Gulden beisteuern. Wymar 65.

[2]) Wymar 64.

[3]) Verhandl. im Kapitel zu Neckars-Ulm Fol. 283 im R.-Arch. zu Stuttgart. Wymar 129.

[4]) Wymar 65.

[5]) Provinzial-Kapitel im Elsaß am 13. Januar 1578 im R.-Archiv zu Stuttgart.

Balleien mancherlei Anordnungen und Veränderungen in ihren innern Angelegenheiten. Aus dem Kapitel zu Siersdorf in der Ballei Biesen gelangte an den Deutschmeister zwar die Klage: man könne bei den außerordentlichen Verlusten der Ballei während der unaufhörlichen Kriegsstürme die ihr aufgebürdeten Lasten der Beisteuern unmöglich länger ertragen; schon habe ein Theil der Ordenshäuser verlassen werden müssen und die Pächter ihrer Güter leisteten keine Zahlung mehr [1]). Daneben aber waren doch die nöthigen Mittel vorhanden, um die früher erwähnte, von einem Coadjutor der Ballei gegründete Stiftung einiger Bursen auf der Universität zu Köln [2]) noch bedeutend zu erweitern. Das Kapitel beschloß: es solle zu zwölf dieser Bursen eine besondere Behausung erbaut werden, mit gewissen Jahresrenten für drei Adelige und drei Bürgerliche und dann noch für sechs andere Bursen, welche man die armen (pauperes) nannte [3]). Der Landkomthur bot nicht nur hierzu die erforderlichen Mittel dar [4]), sondern erklärte sich auch bereit, noch eine besondere Behausung für zwölf Studenten aus seinem väterlichen Erbtheil anzukaufen. Die ganze Einrichtung wurde dem Regens einer in Köln schon bestehenden Burse [5]) übertragen, für den man gewisse Statuten entwarf, nach welchen die Präsentation der Studenten zu den Bursen für immer dem Landkomthur von Biesen vorbehalten bleiben sollte [6]). Außer einigen in die Verwaltung minder wichtig eingreifenden Anordnungen heißt es dann in den Kapitel-Satzungen: „Weil jetzt weniger Ordensritter und Priester in den Orden aufgenommen werden könnten, viele Häuser und Aemter

---

[1]) Wymar 65.

[2]) S. oben S. 212.

[3]) Die Jahresrenten für die 6 erstern sollten 320 Goldgulden, die für die 6 armen Bursen 56 Goldgulden betragen. Jene Summe waren die Zinsen eines Kapitals von 8000 Goldgulden.

[4]) Namentlich vorräthige Pietanz-Gelder und seine eigenen „Patrimonial-Pfennige.“

[5]) Sie wird genannt Bursa Laurentiana.

[6]) Wymar 74. Schriber 183 sagt: „Der Landkomthur Ruischenberg hat daselbst (zu Gemert) zwölf Bursas vor sechß studenten von Gemert, drey von Grutrode und drey von Petersfouren, welche bekostigt werden, fundirt, sulchen endts an Hoff von Brabant erhalten, daß über vorhin beschehene anlagen und Incorporationes zehn Tausend gulden in Brabant an erbschafft, deren die Geistliche sunsten alda nit vehig, belegen mochte, darob gleich auch der Scholen daselbsten Pastor loci Rector ist.“

in tiefem Verfall seien, den Amtsstellen nicht mehr gehörig vorgestanden und der Gottesdienst nicht pünktlich abgehalten werde, so erbiete sich der Landkomthur aus besonderer Liebe zum Orden, sich aufs möglichste einzuschränken, aber auch mit allem Ernst dahin zu wirken, daß den neuankommenden Ritter- und Priesterbrüdern sichere Jahresrenten belegt werden könnten, welche der Landkomthur und der älteste Komthur der Ballei den verdientesten und bedürftigsten unter ihnen jährlich ertheilen und sie zugleich ermahnen wollten, in den kleinen Hausämtern den Komthuren zu Hülfe zu stehen und stets willig Folge zu leisten, wenn man sie dem Berufe des Ordens gemäß gegen die Türken ziehen lassen wolle. Diese Anordnung ward vom Kapitel auch einstimmig genehmigt [1]). In Betreff der Aufnahme neuer Ritterbrüder ließ es das Kapitel zwar nicht außer Acht, daß in der drückenden Zeit viele Häuser der Ballei in Verfall gerathen seien; es beschloß jedoch in Hoffnung auf eine baldige bessere Zeit, bei dem fortwährenden Zudrang zum Orden einer Anzahl neuer Ritter die Aufnahme zu gewähren, weil die Zahl der vorhandenen gar zu gering erschien. Man fand indeß nothwendig, dabei die Vorschriften des Ordensbuchs immer streng im Auge zu behalten [2]).

Auch in der Ballei im Elsaß führte die Zeit manche neue Bestimmungen herbei. Es kamen dort Fälle vor, daß Ordensritter den Ordensmantel von sich warfen, die ihnen anvertrauten Ordensgüter aber zu großem Schaden der Ballei zurückbehielten. Das dortige Kapitel setzte daher gesetzlich fest: Jeder in die Weltlichkeit Zurücktretende solle von selbst schon aller geistlichen und weltlichen Habe und Güter verlustig und zugleich verbunden sein, alles bei seinem Austritt unterschlagene Gut auf Ehre und Gewissen an den Orden zurückzugeben [3]). Auch die amtlichen Verhältnisse des Landkomthurs mußten bestimmter geregelt werden. Es wurde festgestellt: Der Landkomthur erhalte fortan sein Amt durch die Wahl nach den Constitutionen der Ballei und der Gewählte müsse mit allen Ordensbrüdern dem katholischen Bekenntniß unverbrüchlich treu bleiben.

---

[1]) Wymar 80.

[2]) Wymar 78. Namentlich sollte der Aufzunehmende wenigstens das zwanzigste Jahr erreicht haben.

[3]) „Es wäre denn, fügt der Kapitelschluß hinzu, daß diese Bestimmung künftig durch ein General-Kapitel oder ein National-Concil mittelst Reformation oder durch eine kaiserliche oder deutschmeisterliche Verordnung derogirt würde.“

Es wurde bestimmt, wie es mit seiner Residenz zu Altshausen, mit dem zu seinem Amt gehörigen Unterhalt, Einnahmen und Ausgaben, namentlich mit den Kammerzinsen der Häuser Könitz und Sunniswald [1]), mit seinem Nachlaß an Silbergeräth u. dgl. fernerhin gehalten werden solle. Man beschloß, den „gemeinen Seckel" oder die Ballei-Kasse möglichst zu vermehren. Der Landkomthur solle befugt sein, aus ihr alle Ausgaben zu bestreiten, jedoch mit der Verpflichtung, zweien ihm zur Kassen-Verwaltung zugeordneten Rathsgebietigern jedes Jahr Rechnung zu legen. Um in den Ordenshäusern stets gute Ordnung zu halten und allem Schuldenwesen vorzubeugen, wurde den Landkomthuren streng verboten, ohne höhere Genehmigung irgend etwas zu verpfänden, zu verkaufen oder irgendwie zu veräußern. Wer sich dieß erlaube, solle nicht nur sein Amt verlieren, sondern auch nach dem Ordensbuch einer ernsten Strafe unterliegen [2]).

Trotz allen diesen Bemühungen aber, die innern Angelegenheiten der Balleien so viel möglich der Zeit gemäß zu ordnen, gerieth der Deutschmeister dennoch im J. 1581 in einen sehr ärgerlichen Streit mit dem Landkomthur und dem Kapitel zu Biesen, theils einer von der Ballei verlangten Geldanleihe wegen [3]), theils wegen des Nachlasses des letzt verstorbenen Landkomthurs und der freien Coadjutor-Wahl. Es war bereits in den Verhandlungen darüber, wie der Meister den Kapitularen vorwarf, zu „etwas unbescheidenen Aeußerungen" gegen ihn gekommen, weil er, wie sie meinten, ihren Bitten und Klagen kein Gehör gegeben habe. Er schrieb ihnen nun: Er kenne die Verluste der Ballei im Niederländischen Krieg noch gründlicher, als sie gemeldet hätten. Was aber die Häuser und Güter bei Lüttich, in Geldern und im Reich anlange, so seien sie wohl zu verschmerzen. Er fordere auch nichts Unmögliches, sondern nur das, was ihm

---

[1]) Wir finden schon in einem Kapitel-Schluß vom J. 1578, daß die Häuser Könitz und Sunniswald in der Schweiz zum Ballei-Seckel mit beitragen sollten, außer der Balleisteuer, die dem Landkomthur in gewöhnlicher Weise zustehen solle. R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Die sehr speciellen Verhandlungen des Kapitels im Elsaß vom 30. Aug. 1580 im R.-Archiv zu Stuttgart. Das Obige ist nur ein Auszug des Wesentlichsten. Viele schon längst bestehende Anordnungen wurden nur erneuert oder ergänzt.

[3]) Sie betraf vorzüglich die Beisteuer zu der erwähnten Gesandtschaft nach Polen.

durch Kapitel-Schluß zur Deckung der für das Beste des Ordens verwendeten Unkosten bewilligt sei, und von dieser Forderung könne er nicht abstehen. Der Nachlaß eines Landkomthurs stehe ihm nach einer von den Päpsten und allen Kaisern bestätigten Verordnung mit vollem Recht zu und er sei mitnichten gesonnen, „solche wohlhergebrachte, titulirte Possession, wie denn uns und unsern Vorfahren von andern Landkomthuren mehrmals dergleichen Sperre und Eintrag begegnet, sitzen zu lassen." In Betreff eines Coadjutors stehe durchaus keiner Ballei weder im Preußischen noch im Deutschen Gebiet irgend ein Wahlrecht zu. Es gründe sich auch keineswegs auf irgend ein altes Herkommen [1]). Sei es aber nothwendig und werde man ihm eine oder zwei Ordenspersonen in Vorschlag bringen, so wolle er sich „kraft habender Regalien und hoher Obrigkeit" aller Gebühr zu verhalten wissen.

Die Kapitulare rechtfertigten sich jedoch in einem Gegenschreiben in Betreff ihrer Schilderung der traurigen Lage ihrer Ballei, den Meister zugleich berichtigend, daß die Ballei im Fürstenthum Geldern keinen Fuß breit Güter und keinen Pfennig an Renten habe. Die Güter im Stift Lüttich und in Brabant seien gänzlich im Verfall, das Conventshaus Biesen in Mastricht verwüstet, so daß es seit drei Jahren unbewohnt und die Ländereien unbenutzt geblieben seien. Aehnlich sei der Zustand der Häuser Bernheim, Lüttich, Alten-Biesen, Beckenfort u. a., manche seien von Soldaten besetzt, andere aller ihrer Einkünfte dermaßen beraubt, daß sich die Ordensbrüder darin nicht mehr hätten erhalten können. So hätten bisher nur Siersdorf und die Rheinischen Güter die ganze Last der Unterhaltung der Ballei tragen müssen. Die Forderung des Meisters in Betreff des Nachlasses nannten die Kapitulare eine in ihrer Ballei bisher ungewöhnliche Neuerung, die seit Menschengedenken nur einmal und zwar nur bedingungsweise und als Ausnahme vorgekommen sei. Das Recht zur Ernennung eines Coadjutors schienen sie dem Meister nicht zuzugestehen, denn sie sprachen auch hierbei von gutem

---

[1]) Als Grund fügt der Meister hinzu: „Weil Ihr kein sonderbar und abgesondert Corpus oder Collegium, sondern uns und einem jeden regierenden Administrator und Deutschmeister unterworfen seyd, noch auch liberam administrationem und freie Verwaltung Eueres Gefallens habt, wie denn aller Landkomthure Revers und Verschreibungen und unsere darauf erfolgte Confirmationen lauter mit sich bringen."

Brauch und Gewohnheit [1]) Der Landkomthur erklärte daher dem Meister bei Uebersendung dieses Schreibens: Das Kapitel könne von seinen Beschlüssen in den drei erwähnten Punkten nicht abstehen, ohne die Ballei in gründliches Verderben gerathen zu sehen. Der Meister möge dieß nicht als Ungehorsam betrachten [2]).

Ob und wie der Meister den Kapitularen auf diese ihre Auslassung geantwortet, wissen wir nicht. Beide Parteien beharrten aber fortan noch auf ihren, wie sie meinten, unbestreitbaren Rechten. Während dieser Streithändel hören wir auch von allerlei Veruntreuungen, die sich Komthure in ihrer Verwaltung hatten zu Schulden kommen lassen. Weil sie ihre vorschriftsmäßigen Jahresrechnungen oft mehre Jahre zu verabsäumen pflegten, so fand sich nach dem Tode des Einen, daß er die Einkünfte und Renten aus den Ordensgütern meist nur zum Ausbau und zur Verbesserung seines Hofes und seiner Patrimonialgüter verwandt habe, beim Tode eines Andern, daß er aus seinem Hause alles Geld und silberne Geräthe entnommen, alle Obligationen und Recognitionen über ausstehende Schulden und ausgeliehene Gelder von mehren tausend Gulden in fremde Hände gebracht, Pächtern unrichtige Quittungen ausgestellt [3]). In Folge dieser Veruntreuungen mußten vom Kapitel alte Verordnungen von neuem zu gesetzlicher Geltung vorgeschrieben und die Uebertretung derselben mit noch strengern Strafen verpönt werden [4]).

Im Juli des J. 1584 bereitete sich aber ein Ereigniß vor, welches für den ganzen Orden bald von der bedeutendsten Wichtigkeit wurde. Der Komthur zu Lengmoos Claudius von Roggabrunn erschien im Auftrage des Erzherzogs Ferdinand von Nieder-Oesterreich mit der mündlichen und bald durch diesen auch schriftlich wiederholten Bitte beim Deutschmeister, seinem jungen Vetter, dem Erzherzog Maximilian, Sohn des Kaisers Maximilian II und Bruder des Kaisers Rudolf II, die von diesem gewünschte Aufnahme in den Orden zu gestatten [5]). Der Antrag kam dem Meister so uner-

---

[1]) Schreiben der Kapitulare der Ballei Biesen an den Deutschmeister, dat. Lüttich 20. Juni 1581 bei Wymar 94.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Biesen, dat. wie vor. Wymar 81 bis 94 über die ganze Streitsache.

[3]) Kapitel-Verhandl. zu Siersdorf um Visitat. Mariae 1584. Wymar 94—99.

[4]) Wymar 97.

[5]) Nach einer Angabe im Ordens-Archiv zu Sachsenhausen.

wartet, daß er vorerst nur die Antwort ertheilen konnte: So gern er sich stets dem Hause Oesterreich bereitwillig zeigen möge, so sei der Wunsch des Fürsten doch „eine so hochbedenkliche und weitgreifende Sache," daß er sie nicht auf sich allein nehmen könne, sondern sich mit einem General-Kapitel zuvor darüber berathen müsse. Er berief sofort ein solches nach Mergentheim, wo es am 3. December eröffnet wurde. Da er dieß auch dem Kaiser und den Erzherzogen Ferdinand und Karl bereits gemeldet, so erschienen auch von ihnen als Gesandte Eitel Friedrich Graf von Hohenzollern und Sigmaringen, Sebastian Schenk von Staufenberg, Landvogt der Markgrafschaft Burgau, und Johann Achilles Ilsung von Künenberg und Lindau. Sie erhielten Audienz und trugen im Kapitel mit Hinweisung auf die Begünstigungen, deren sich der Orden stets vom Hause Oesterreich erfreut, die Fürbitten ihrer Fürsten vor, zugleich erklärend: der Erzherzog wünsche nur die Aufnahme in den Orden, verlange dabei nichts weiter als was jedem andern von Adel zukomme und werde sich den Statuten desselben gern unterwerfen. Nachdem sich die Gesandten aus dem Kapitel wieder entfernt, begann die Berathung. „Man fand zwar, heißt es, Thun und Lassen gleich beschwerlich und bedenklich," beschloß jedoch mit Rücksicht auf die vielfachen Wohlthaten von Seiten des Oesterreichischen Hauses die Aufnahme des Fürsten. Auf die an die Gesandten zuvor gerichtete Anfrage: wie der Erzherzog seinen Unterhalt und wo er nach der Einkleidung seine Residenz zu haben wünsche, erhielt das Kapitel die Antwort: man solle deshalb unbesorgt sein, es werde daran nicht mangeln. Mit einer Anweisung versehen, wie die Aufnahme des Fürsten geschehen solle, kehrten die Gesandten heim und sie erfolgte auch bald darauf im Ordenshause zu Wien durch die damit beauftragten Landkomthure von Elsaß und Franken nebst andern dazu verordneten Ordensbeamten [1]).

Der Meister legte darauf dem Kapitel das vom Kurfürsten Ernst von Köln und dessen Bruder Herzog Wilhelm von Bayern an ihn gerichtete Gesuch vor, der Orden möge dem erstern zur Stillung der Kriegsunruhen in seinem Erzstift und zur Befriedigung des Kriegsvolks im Truchsessischen Kriege gleich andern katholischen Ständen mit einer Beisteuer zu Hülfe kommen und das Kapitel be-

---

[1]) Nach einem ausführlichen Bericht über den oben erwähnten Vorgang im Fol. 304—311 im R.-Archiv zu Stuttgart.

willigte ihm auch sofort einen Zuschuß von acht s. g. Römer-Monaten, die auf die Balleien vertheilt wurden [1]).

Zu großer Freude des Deutschmeisters war nun endlich auch der langjährige Streit zwischen dem Orden und dem Landgrafen Ludwig von Hessen wenigstens auf längere Zeit beigelegt. Auf dem letzten Reichstage zu Augsburg hatte man zur Ausgleichung der bereits erwähnten Streitfragen eine kaiserl. Commission angeordnet, bestehend aus dem klugen und geschäftskundigen Bischof Julius von Würzburg und dem Grafen Heinrich von Castell. Sie kamen am 22. April 1583 zu Karlstadt am Main bei Würzburg zusammen und es erschienen dort von beiden Parteien besondere Bevollmächtigte. Nachdem man mehre Tage über die streitigen Punkte verhandelt, kam folgender Vertrag zu Stande, der als Grundbestimmungen feststellte: Der Landkomthur von Hessen sei kein Hessischer Landsasse, die Ballei kraft der Privilegien des Ordens von aller und jeder Hessischen Jurisdiction und Obrigkeit eximirt und demnach dem landgräflichen Hause zu keiner Leistung irgend welcher Art strenghin verpflichtet. Im Fall jedoch wegen des Landes Rettung oder in allgemeiner Noth Ritterschaft und Landstände sich zu einem Landtage versammelten, solle auch der Landkomthur erscheinen, um mit zu rathen und zu beschließen. Der Vertrag vom J. 1496 solle auch ferner gültig sein und der Landkomthur seinen Bestimmungen Folge leisten, jedoch mit seinen Unterthanen durch weitere Gefolgepflicht nicht beschwert werden. Nur bei einem gewaltsamen Einfall ins Fürstenthum solle er zur Landesrettung sich dem andern Landesadel gleich verhalten. Zur Reichs- oder Türkensteuer solle er von den in Hessen gelegenen Ordens-Gütern zur Hälfte dem Landgrafen und zur Hälfte dem Deutschmeister verpflichtet sein. Zu Landsteuern dagegen bei allgemeiner Landes-Noth und Rettung solle er nebst seinen Unterthanen ebenso wie der Landesadel mit beitragen. Die peinliche und bürgerliche Gerichtsbarkeit in der Ballei solle ihm allein unbehindert zustehen, desgleichen die Verwaltung des Hospitals nach uraltem Brauch. Der Orden solle auch fortan den freien Weinschank in seinem Hause von Ostern bis zu Michaelis ungestört ausüben, jedoch dafür zu einer Tranksteuer verpflichtet sein. Außer

[1]) Kapitel-Verhandlungen im Fol. 311. 312 im R.-Archiv zu Stuttgart. Schriber 143. Venator 465. Wir hören dabei, daß die Balleien Westphalen und in den Niederlanden durch den langwierigen Krieg so gänzlich im Verfall waren, daß sie fast dem Untergang entgegen gingen.

mehren andern minder wichtigen Bestimmungen, z. B. die Unterhaltung der Universitäts-Stipendiaten, Jagd, Viehweide u. dgl. betreffend, wurde die im Vertrag von Oudenarde bestimmte Entschädigungssumme von 55,000 Gulden, sowie dieser ganze Vertrag für aufgehoben erklärt. Dieser neue Vertrag, den man den Karlstadter nennt, erhielt vom Deutschmeister und den Landgrafen von Hessen seine volle Bestätigung am 18. März des J. 1584 [1]).

Für immer waren jedoch damit die Streitigkeiten mit Hessen keineswegs beseitigt. Der Landkomthur Alhard von Hörde hatte zwar bei der Huldigung den üblichen Handschlag nicht wiederholt, weil der Deutschmeister darin den Anschein der Landsässerei zu finden glaubte, und sein Nachfolger Georg von Hörde gab zwar die mündliche Erklärung ab, daß er persönlich den Landgrafen als Landesfürsten, Schutz- und Schirmherrn anerkenne und bei ihm Leib und Gut und Blut aufsetzen wolle [2]). Allein wie wir später sehen werden, enthielt der Vertrag von Karlstadt doch viele Punkte, über die sich noch streiten ließ und auch viel gestritten wurde.

Auch der Streit mit der Ballei Biesen schien sich jetzt einer gütlichen Ausgleichung mehr und mehr zu nähern. Allerlei Unterhandlungen, die bisher noch stattgefunden und in denen die dortigen Gebietiger immer noch auf ihren vermeinten Rechten beharrten, hatten doch die Folge gehabt, daß man über die Verhältnisse der Ballei zum Meister als des Ordens Oberhaupt zu klarerer Kenntniß gekommen war. Als ihnen daher im Frühling des J. 1585 die Aufnahme des Erzherzogs Maximilian in den Orden gemeldet [3]) und zugleich der Landkomthur zum Erscheinen in einem General-Kapitel im Mai zu Mergentheim berufen ward, legte dieser seinen Kapitularen in einem Kapitel zu Siersdorf den Stand der Dinge vor, wie er in Betreff der Coadjutor-Wahl durch genaue Nachfor-

---

[1]) Der Vertrag bestätigt und dat. Montag nach Judica 18. März 1584 in Histor.-diplom. Unterricht nro. 144. Die übrigen die Sache betreffenden Urkunden nro. 145. 181. 182. 183. 191. 192. 193. Vgl. Rommel Geschichte von Hessen VI. 44. Anmerk. 43. Entdeckter Ungrund u. s. w. S. 97. ff.

[2]) Rommel a. a. O.

[3]) Sie nahmen die Aufnahme nicht ganz ohne Bedenken auf. Sie wollten gefunden haben, „daß sie durch des Ordens Verwandten, die dem Hause Oesterreich zunächst gesessen, mit sollicitirt und betrieben worden sei. Sie setzen voraus, der Landkomthur werde vor seiner Einwilligung Alles reiflich erwogen haben.

schungen ermittelt worden war. Man müsse zwar allerdings zugeben, erklärte er, daß der Deutschmeister bei seiner Weigerung sich mit Recht auf das Ordensbuch und die Statuten berufen könne. Aber man finde und durch langjährige Erfahrung wisse er auch [1]), daß schon oft in der Ballei Coadjutoren gewählt und vom Deutschmeister jedesmal bestätigt worden seien [2]). Das Ordensbuch erwähne weder der Coadjutoren oder Statthalter, noch viel weniger verbiete es sie. Auf Grund dieser Erklärung vereinigte sich das Kapitel über die Form der Wahl [3]) und erkor aus der Mitte seiner Balleibrüder den Komthur zu Petersfuren Framlich Bock von Lichtenberg zum Coadjutor und künftigen Statthalter beim Tode des Landkomthurs, um ihn dem Deutschmeister und General-Kapitel zur Bestätigung vorzuschlagen [4]).

Man berieth hierauf im Kapitel, wie der Landkomthur den Deutschmeister auch in Betreff der von ihm verlangten rückständigen Schuld und Beisteuer befriedigen könne. Sie betrugen die Summe von 5848 Gulden. Und um so viel möglich auch den dritten Streitpunkt zu beseitigen, bestimmte das Kapitel, wie es forthin mit dem Nachlaß des Landkomthurs und der Komthure gehalten werden solle. Es beschloß mit Bezug auf frühere Verordnungen: Der Landkomthur und jeder Komthur solle das, was von ihm erkauft und für die Ballei erworben sei, auf seine Lebenszeit dem Orden zu Ehren und zu seinen persönlichen Bedürfnissen zwar zum Gebrauch behalten, jedoch nicht als sein Eigenthum betrachten dürfen, sondern es bei dem Amte bleiben lassen, wo es erkauft worden. Man suchte durch mehre andere Bestimmungen über den Nachlaß der Gebietiger wo möglich jedem fernern Streit darüber vorzubeugen [5]).

Somit schienen die wesentlichsten Punkte des Streits mit dem Deutschmeister beseitigt. Außerdem war der Landkomthur auch eifrigst bemüht, den gesunkenen Zustand seiner Ballei wieder mehr emporzuheben. Er ließ nicht nur den hülfsbedürftigsten Häusern oft ansehnliche Unterstützungsgelder zu ihrem Aufkommen zufließen, sondern

---

[1]) Er erwähnt dabei, daß er schon 47 Jahre in vielen Aemtern dem Orden gedient habe.

[2]) Er führt davon Beispiele vom J. 1503 bis zum J. 1566 an, wo er selbst als Coadjutor gewählt sei.

[3]) Die genauere Bestimmung darüber bei **Wymar** 103.

[4]) Kapitel-Verhandl. bei **Wymar** 99—116.

[5]) Das Nähere bei **Wymar** 106 ff.

er warf auch eine Anzahl ihm zugehöriger Kapitalien aus, deren jährliche Renten an diejenigen Ordensbrüder vertheilt werden sollten, die sich durch löblichen Wandel und besondere Dienstbeflissenheit am meisten auszeichneten [1]). Wie sehr ihm ferner seine milde Stiftung an der Universität zu Köln immer noch am Herzen lag, bewies er wieder dadurch, daß er auf die ihm zugekommene Nachricht, die sechs in den armen Bursen befindlichen Studenten könnten mit der für sie bestimmten Summe von 56 Gulden nicht einmal ihre nothwendigsten Bedürfnisse bestreiten, sich sogleich bereit erklärte, eine neue, mit Einwilligung des Deutschmeisters aus dem Ertrag seines Patrimonialguts zu milden Zwecken gesammelte Summe von mehr als 2000 Goldgulden nebst mehren werthvollen goldenen Ketten zu besserer Unterstützung der Studirenden hinzugeben [2]) und das Kapitel genehmigte diese Verbesserung der Stiftung [3]).

Mittlerweile war im Amte des Deutschmeisters eine wichtige Veränderung vorbereitet. Schon im letzten General-Kapitel hatte er den Wunsch ausgesprochen, wegen seines hohen Alters und seiner zunehmenden körperlichen Schwäche in der unruhevollen Zeit seines Amtes entbunden zu sein. Die damals versammelten Ordensgebietiger, auf den unerwarteten Antrag nicht vorbereitet, waren indeß nicht zu bewegen gewesen, noch in demselbigen Kapitel seiner Bitte

---

[1]) Wymar 109. 110.

[2]) Schriber 170 nennt ihn daher Magnus ordinis Benefactor. Diesen Titel giebt er auch dem zweiten Nachfolger Emund Huyn von Ansterade.

[3]) Das Protokoll über die neue Stiftung, dat. Siersdorf Montag nach Reminiscere 1585. Wymar 111. Es heißt dabei, die Alumnen hätten sich nicht verbindlich machen wollen, dem Orden künftig, wenn man ihrer bedürfe, für die Unterstützung im geistlichen Stand zu dienen, „und ist also die Rente der Pietantie der Komthurei Biesen in Köln zugeordnet, dieselbe in illum finem denjenigen, so begehren statum ecclesiasticum anzunehmen und dem Orden zu dienen, davon mitzutheilen und genießen zu lassen.“ Schriber 178 sagt von dieser Stellung: „Der Landkomthur Ruischenberg hat aus seinem Patrimoniali 2000 Goldgulden dieser gestalt angelegt, daß von der halben rent jeder Ordensbruder in Conventu und zu Siersdorf, so in die Animarum dem Gottesdienst beywohnt einen Goldgulden vor Presenz, auch die Kirche zu Biesen pro fabrica 1 Goldgulden, und dasjenige, was von der halben rent übrig, zum Wintertuch den pauperibus applicirt, die andere halb rent aber an Ritter und Priesterbrüder, so in Exercitio wider den Erbfeindt oder aber in studiis begriffen, angewandt oder sonsten in Mangel dessen ebenfalls unter die Armen distribuirt werden solle.“

nachzukommen und es war ihnen durch viele dringende Vorstellungen gelungen, ihn zu bewegen, von seinem Antrag abzustehen und die bisher so rühmliche Verwaltung wenigstens bis zum künftigen General-Kapitel noch fortzuführen. Der Wunsch des Meisters war aber kaum bekannt geworden, als der Kaiser ihm durch den Bischof Julius von Würzburg melden ließ: Sein Entschluß, dem Meisteramte zu entsagen, sei ihm zwar befremdend und er hätte gern gesehen, daß er ihm auch ferner wie bisher in so nützlicher Weise für den Orden vorstehe. Da er sich indeß nun einmal nach Ruhe sehne, so möge er so viel möglich dahin zu wirken suchen, daß sein bereits mit dem Ordenskreuz geschmückter Bruder Maximilian, dessen Tugenden ja hinlänglich bekannt seien, bei der neuen Meisterwahl vor andern „mit solcher Dignität und Succession" berücksichtigt werde. Der Kaiser wolle sich dafür dem Orden in jeder Hinsicht erkenntlich beweisen. In einer persönlichen Zusammenkunft mit dem Bischof erwiderte darauf der Meister: Der Erzherzog zeichne sich allerdings durch große Geschicklichkeit und klaren Verstand, sowie nicht minder durch eine aufrichtige und redlich deutsche Gesinnung und manche andere Tugenden vor vielen aus; die Freundschaft des Kaiserhauses sei auch für den Orden stets von größter Wichtigkeit. Allein bei einer Meisterwahl könne ein Deutschmeister wenig wirken und es stehe ihm auch nicht die Befugniß zu, selbst nur durch Nennung eines zu Wählenden der Wahl irgendwie vorzugreifen oder auf die freie Wahl irgendwelchen Einfluß zu üben. Man dürfe jedoch erwarten, daß das Kapitel die Zeitumstände bei der Wahl berücksichtigen werde.

Wenige Tage vor Eröffnung des General-Kapitels — sie war zum 20. Mai angeordnet — erschienen beim Deutschmeister als Gesandte des Erzherzogs Graf Karl von Hohenzollern, Sebastian Schenk von Staufenberg, Landvogt der Markgrafschaft Burgau und Johann Achilles Ilsung von Dennenberg [1]) und legten ihm in seinem und des Kaisers Namen dasselbige Gesuch vor. Auf seine Erklärung, daß bei einer Meisterwahl einzig nur die Regeln und Statuten die gesetzliche Richtschnur seien, woran das Kapitel unverbrüchlich fest halte und daß demnach für den Erzherzog keine sichere Zusage gegeben werden könne, erwiderten die Gesandten: Es sei des Kaisers Wunsch, daß der Meister die Verwaltung seines Amtes

---

[1]) So finden wir ihn ebenfalls genannt.

auch ferner noch fortführen und der Erzherzog ihm vorerst nur als Coadjutor zugeordnet werden möge. Der Meister versprach, dieß der weitern Erwägung dem Kapitel anheim zu stellen.

Als es am genannten Tage eröffnet ward, fanden sich in Mergentheim auch einige Botschafter des Kaisers und des Königs von Spanien ein und erhielten auf ihre Bitte im Kapitel Audienz [1]). Nachdem sie im Namen ihrer Gebieter deren Dank für die Aufnahme des Erzherzogs in den Orden ausgesprochen, wiederholte der Meister seinen Wunsch in Betreff seiner Amtsentbindung, zugleich erwähnend, was bisher durch des Kaisers Verwendung für den Erzherzog mit ihm unterhandelt worden und dem Kapitel die weitere Berathung und Entscheidung darüber überlassend. Man unterließ nicht, ihn nochmals aufs Dringendste zu ersuchen, bei „seiner noch gesunden Geisteskraft von seinem Wunsche abzustehen, man werde ihn aller Seits in seinen Geschäften unterstützen, und er entschloß sich endlich, für seine noch übrige Lebenszeit „den Namen und Titel des Administrators und Deutschmeisters" fort zu führen, jedoch mit der Bitte, man möge ihm einen Coadjutor zur Seite stellen; er wolle aber seine besondere Haushaltung haben und schlage dazu das Haus zu Kron-Weißenburg vor. Die Bestimmung seines jährlichen Deputats stelle er dem Kapitel anheim. Man habe ihm bereits für jedes Quartal im Jahre 1000 Gulden aus der deutschmeisterlichen Kammer angeboten. Trete er aber einem gewählten Coadjutor die Residenz ab, so möge man ihm dieß mit 500 Gulden für das Quartal und mit einem Trunk Neckarwein vergüten [2]). Er fügte endlich den Wunsch hinzu, es möge bei der Coadjutorwahl, da so gewichtvolle Empfehlungen für den Erzherzog Maximilian erfolgt seien, im Kapitel darauf Rücksicht genommen werden. Die Kapitulare willigten in Alles ein, was der allverehrte Meister gewünscht und als am folgenden Tage, am 21. Mai, das Kapitel zur Coadjutorwahl zusammentrat, fielen die Stimmen einmüthig auf den erlauchten Fürsten [3]), den man sofort — es geschah dieß zum

---

[1]) Es wird dabei erwähnt, daß auch der Bischof von Würzburg ein päpstliches Commissions-Schreiben, welches er in dieser Angelegenheit erhalten, im Kapitel habe einreichen lassen. Ueber seinen Inhalt sind wir jedoch nicht unterrichtet.

[2]) Schriber 143 versichert, dem Meister sei das Gesuch erfüllt worden.

[3]) Lotichius Rer. German. I. L. II. p. 43. De Wal Recherches II. 51. 324.

erstenmal, seit die Geschichte vom Deutschen Orden wußte — als Coadjutor und einstigen Nachfolger des Deutschmeisters feierlichst begrüßte [1]).

Die nächste Zeit verlief für den Orden, wie es scheint, in großer Ruhe. Der hochbejahrte Meister zog sich wahrscheinlich noch im Verlauf des J. 1585 in sein stilles Wohnhaus zu Weißenburg zurück. Wir finden ihn dort als Schiedsrichter mit der Ausgleichung eines zwischen dem Bischof von Würzburg und dem Rath von Heilbronn über pfarrherrliche und anderweitige Rechte obwaltenden Streites beschäftigt, womit der Kaiser ihn und den Bischof Georg von Worms beauftragt hatte [2]). Er vermittelte es auch, daß im J. 1585 der Landbesitz in der Ballei Franken durch eine nicht unbedeutende neue Erwerbung bereichert ward, indem der dortige Landkomthur den vierten Theil des Amts zu Münnerstadt, der nach dem Tode des kinderlosen Grafen Albrecht von Henneberg an die Grafen von Stolberg gefallen und dann an den Orden verpfändet worden war, durch Ankauf an die Ballei Franken brachte [3]).

Noch vor Ablauf des Jahres 1586 aber traten für den Orden höchst bedenkliche Zeiten ein. Gegen Ende dieses Jahres war der König Stephan Bathori von Polen gestorben und es stritten nun um die Königskrone nicht weniger als drei Parteien, eine Russische und als deren Häupter eine Anzahl Litthauischer Großen, eine Schwedische, an deren Spitze sich der Großfeldherr Zamoyskh und der Primas für den Schwedischen Erbprinzen Sigismund mit so vielem Erfolg verwandten, daß er am 9. August 1587 von den Wahlherren zum König von Polen ausgerufen ward, und eine Oesterreichische, welche die Krone dem Erzherzog Maximilian von

---

[1]) Ueber die Vorgänge in diesem wichtigen Kapitel erhalten wir die besten Nachrichten im Fol. 311—317 im R.-Archiv zu Stuttgart. Venator und De Wal VIII. 506 wissen davon äußerst wenig. Wymar schließt mit dem Jahr 1585 den ersten Theil seiner Kapitel-Verhandlungen oder Kapitel-Bücher, wie sie auch genannt wurden, er umfaßt die Jahre von 1509—1585. Der zweite Theil beginnt mit dem J. 1586.

[2]) Der kaiserl. Austrag, dat. Prag 15. Mai 1585 bei Jaeger IV. 106. Ueber den vom Kaiser dem Deutschmeister und dem Bischof von Würzburg 1583 ertheilten Auftrag zur Ausgleichung des zwischen dem zu den Reformirten übergetretenen Erzbischof Gebhard von Köln und dem Herzog Ernst von Bayern obwaltenden Streits vgl. Gropp Collect. scriptor. Wirceburg. 423.

[3]) Schultes Historische Schriften und Sammlung ungedruckter Urkunden 140. 198.

Oesterreich zuerkannte [1]). Er nahm sie an theils auf den Rath des Kaisers und seines ganzen Hauses, theils auch in der Hoffnung, daß er als König von Polen dem Orden seine einstigen großen Verluste werde ersetzen und ihn wieder zu Wohlstand emporheben können [2]). Er säumte auch nicht, sich möglichst bald in den Besitz der ihm dargebotenen Krone zu setzen und rückte mit einem Heerhaufen von Schlesien aus in Polen ein, wo ihm seine Partei eine ansehnliche Hülfsschaar entgegenbrachte [3]). Kaum aber in der Nähe von Krakau angelangt, erlitt er dort durch seinen Gegner Zamoyski am 25. November eine solche Niederlage, daß er sich nach Schlesien bis gen Bitschin zurückziehen mußte [4]). Der Feind aber folgte ihm nach; es kam dort am 25. Januar 1588 abermals zur Schlacht. Das Fußvolk des Erzherzogs ward fast gänzlich aufgerieben und er selbst, in die Stadt geflüchtet, umzingelt und gefangen genommen. Ein mit Zamoyski geschlossener Vertrag sicherte ihm wenigstens einen seinem fürstlichen Stande angemessenen Gewahrsam und Unterhalt [5]), bis man sich mit ihm und dem Kaiser über die Friedensbedingungen werde geeinigt haben [6]).

Die Nachricht von dem unglücklichen Schicksal des Erzherzogs versetzte das ganze kaiserliche Haus in Trauer und Betrübniß, und machte im Orden überall den tiefsten Eindruck. Der Kaiser und mit ihm auch der König von Spanien leiteten zwar sogleich mit den Machthabern in Polen zu des gefangenen Fürsten Befreiung gütliche Unter-

---

[1]) Isthuanfi de rebus Ungar. 570. Heidenstein Rer. Polon. Libri p. 253 sq.

[2]) So heißt es ausdrücklich in der Kapitel-Verhandl. zu Neckars-Ulm vom 28. November 1588; es wurde auch behauptet, daß der größte Theil der Stände in Polen den Erzherzog zum König gewählt und proclamirt hätten.

[3]) Isthuanfi l. c. Heidenstein l. c. sagt: Existimabatur, quod si ad regnum Maximilianus evectus esset, successionem Magisterii ordinis Theutonici filio suo Marchioni Burgaviae pactus ab eo fuisset.

[4]) Isthuanfi 571 sehr genau als Zeitgenosse. Heidenstein 276.

[5]) In custodiam, quae principis dignitati, tantique et tam clari fastigii homini conveniat. Isthuanfi l. c. Heidenstein 282. Thuan. Histor. 155.

[6]) Mehre nähere Berichte über die erwähnten Ereignisse und der Vertrag mit Zamoyski, dat. Bitschin 25. Januar 1588 im Archiv zu Königsberg. Vgl. Meusel Geschichtsforscher IV. 193. Wagner Geschichte von Polen 501. 502. Die Hauptquellen bleiben Isthuanfi l. c. Heidenstein 282, vornehmlich Thuan. Histor. L. LXXXVIII. 155.

handlungen ein und sandten bevollmächtigte Abgeordnete zu einer friedlichen Ausgleichung [1]), jedoch ohne allen Erfolg. Darauf berief der Kaiser den Komthur zu Mergentheim Johann Eustach von Westernach, dem der Erzherzog als Statthalter die einstweilige Führung seines Amtes anvertraut, im August zu sich nach Prag zu einer Berathung über die Mittel und Wege zu des Coadjutors Befreiung. Er forderte ihn zur Versammlung eines General-Kapitels auf, um darüber einen bestimmten Beschluß zu fassen, „welcher Hülfe man sich jetzt in dieser das Oberhaupt des Ordens (so bezeichnete der Kaiser den bisherigen Coadjutor nun schon) betreffenden Sache von dem letzteren zu versehen habe.“ Zur Berufung eines solchen Kapitels bevollmächtigte er alsdann den Statthalter durch einen besondern kaiserlichen Befehl, worin er erklärte: er hoffe mit Zuversicht, daß im Fall eines Kriegs mit Polen der Orden mit dem gesammten Hause Oesterreich alle Kraft und Macht zur Befreiung des gefangenen Fürsten aufbieten werde [2]). Er erließ dann auch eine besondere Aufforderung an den alten Deutschmeister, seiner Seits in der Sache mit ernstem Eifer mitzuwirken.

Schwer bekümmert nach Mergentheim zurückgekehrt berief alsbald der Statthalter das ihm anbefohlene General-Kapitel nach Neckars-Ulm, wo es am 28. November (1588) eröffnet ward. Er stellte der Versammlung vor: der Orden müsse jetzt zu dem wichtigen Zweck, zu welchem das Kapitel berufen sei, seine möglichste Kraft aufbieten, das fordere nicht nur das oberste Haupt der Christenheit, von dessen Hause er seine wichtigsten Begnadigungen, seine Regalien, seinen Schutz und Schirm habe und unter dessen und seiner befreundeten Fürsten Oberherrschaft fast alle Balleien gelegen seien; es fordere es auch die Befreiung des Oberhaupts des Ordens, des Erzherzogs, der die Krone Polens nur angenommen habe, um durch sie den Orden wieder emporzuheben zu Wohlstand und Gedeihen und dessen jetzige Hülfe gewiß nicht unbelohnt lassen werde; es fordere es endlich des Ordens eigenes Beste, wenn er je wieder zu Wohlstand und Gedeihen emporzukommen hoffen wolle. Jetzt wie noch nie thue es vor Allem Noth, mit allen Opfern von Leib und Leben, mit Gut und Blut am Hause Oesterreich festzuhalten [3]).

---

[1]) Isthuanfi 594.

[2]) Der Befehl des Kaisers an den Statthalter Johann Eustach von Westernach, dat. Prag 15. Sept. 1588 im Fol. 326 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Kapitel-Verhandl. zu Neckars-Ulm, Fol. 321—323.

Es folgte dieser Vorstellung eine lange Berathung. Mehre Landkomthure konnten zwar nicht umhin, das täglich zunehmende Unvermögen ihrer Balleien zu beklagen, jedoch auch sie erklärten: man dürfe jetzt kein Opfer scheuen, die Noth erfordere Hülfe, „denn wenn das Haupt darnieder liege, könnten die Glieder nicht grünen." Man fertigte ein Schreiben ab, worin sich der Orden erbot, im nöthigen Fall 400 reisige Pferde sechs Monate lang auf seine Kosten ins Feld zu stellen [1]). Diese so geringe Zahl entschuldigte man mit dem fast überall sehr traurigen finanziellen Zustand des Ordens. „Unser Unvermögen, schrieb man dem Kaiser, ist also beschaffen, daß ein Theil der Balleien und Häuser durch schädliche, langwierige Kriegsempörungen dermaßen ausgesogen und ermattet sind, daß die Ordenspersonen nicht einmal ihren schlechten Unterhalt haben, ein anderer Theil mit vielfältigen und unzählbaren Beschwerden von Kurfürsten und Fürsten, unter denen sie gelegen, also belegt und belastet, daß das Einkommen den Ausgaben schwerlich folgen mag." Sie seien jedoch mitnichten gemeint, sich als Glieder von ihrem Haupte zu trennen, sondern beim Kaiser als unterthänige Vasallen und ihrem Oberhaupt als getreue, gehorsame Glieder mit Darstreckung Guts und Bluts zu verharren [2]).

Während dieser Verhandlungen erscheinen zwei Abgeordnete des alten Deutschmeisters aus Kron-Weißenburg und legten in seinem Auftrage dem Kapitel allerlei Beschwerden vor. Es kränkte ihn, daß nicht nur der Kaiser, sondern auch das General-Kapitel den Erzherzog Maximilian schon als „Administrator des Hochmeisterthums und als Meister des Ordens in Deutschen und Welschen Landen" bezeichneten, während er bei seinem Rücktritt sich den Titel dieser Würde ausdrücklich bis an sein Lebensende vorbehalten hatte und der Erzherzog nur als Coadjutor neben ihm stehen sollte. Er fand sich dadurch in seiner Würde und Ehre verletzt, daß man das Kapitel hinter seinem Rücken und ohne sein Vorwissen ausgeschrieben habe und man wie schon früher so auch jetzt wieder über Dinge verhandele, über welche bei ihrer Wichtigkeit ohne sein Mitwissen nicht verhandelt werden dürfe. Er forderte das Kapitel auf, ruhig und

---

[1]) Schriber 145.

[2]) Schreiben des General-Kapitels zu Neckars-Ulm an den Kaiser, dat. 1. December 1588 im Fol. 329 im R.-Archiv zu Stuttgart.

unparteilich zu erwägen, ob ein solches Verhalten gegen ihn zulässig sei [1]).

Das Kapitel antwortete ihm in einem ausführlichen Schreiben [2]): Es sei ihm selbst ja wohl bekannt, welche Mißverständnisse bisher fortwährend zwischen ihm und dem Erzherzog in Betreff der Administration und der Verwaltung des Deutschmeisterthums obgewaltet. Im Kapitel zu Mergentheim (1585) [3]) sei der Erzherzog einhellig „zum beständigen Successor und des Ordens einigen Oberhaupt" erwählt und vom ganzen Orden, dem Kaiser und allen Reichsständen anerkannt worden. Er, der alte Meister, habe auch selbst die Amtsschlüssel und alles zum Amte Gehörige ihm übergeben; alle Schreiben und Befehle seien bisher unter des Erzherzogs Namen und Siegel ausgegangen und die Kapitulare in allen Angelegenheiten ihrer Balleien nur an ihn gewiesen worden. Es liege am Tage, zu welcher Verunglimpfung und Verwirrung, zu welcher Ungnade beim Kaiser und dem ganzen Hause Oesterreich es führen werde, wenn man sich von dem gewählten Oberhaupt, bei welchem bisher Rath und Hülfe in allen Dingen gefunden, jetzt trennen und ihm die übertragene Administration wieder absprechen wolle. Was demnach der König von Polen [4]) als Administrator seit seiner Regierung entweder selbst oder durch seine Befehlshaber gethan und kraft seines Amtes habe thun müssen, erkläre jetzt und künftig das Kapitel für gültig und verbindlich, wie er denn auch vollkommene Macht habe, fortan mit Zuziehung der ihm Beigeordneten Alles zu verhandeln, zu thun und zu verändern, was ihm als Oberhaupt zustehe. „Doch bin ich, fügte der Statthalter hinzu, willig und erbötig, alle vorfallenden wichtigen Ordenssachen bis zu Erledigung und Ankunft des Königs Ew. Fürstl. Gnaden nicht nur zu berichten, sondern auch Dero räthliches Ermessen anzuhören" [5]).

Zur selbigen Zeit hatte sich auch ein anderer Streit zwischen

---

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 332.

[2]) Der Erzherzog wird darin ebenfalls wieder Administrator und Meister des Ordens genannt.

[3]) Der alte Deutschmeister hatte ausdrücklich eine Declaration des Kapitelschlusses vom J. 1585 verlangt.

[4]) So nennt noch das Kapitel den Erzherzog.

[5]) Schreiben des General-Kapitels an den alten Deutschmeister, dat. im Kapitel zu Neckars-Ulm 30. November 1588 im Fol. 332—336 im R.-Archiv zu Stuttgart.

dem Orden und dem Pfalzgrafen Johann Kasimir vom Rhein entsponnen, der im Kapitel zur Verhandlung kam. Der Komthur zu Heilbronn Konrad Knipping, wegen seines ungebührlichen Benehmens und wegen seiner beharrlichen Weigerung, von seiner Amtsführung ordnungsmäßige Rechnung zu legen, war auf Grund des Ordensgesetzes vom Statthalter Eustach von Westernach seines Amtes entlassen worden, hatte sich aber als des Pfalzgrafen Schutzverwandter (wie er sich nannte) an diesen mit der Klage gewandt: seine Amtsentsetzung sei ordnungswidrig und ohne einen kapitularischen Beschluß erfolgt, und zugleich mit der Bitte, der Pfalzgraf möge ihn gegen diesen Gewaltschritt in seinen Schutz und Schirm nehmen. Letzterer brachte jetzt durch zwei Abgeordnete beim Kapitel nicht nur diese Klage des Komthurs, sondern zugleich auch die Beschwerde an, daß man ihn selbst unverschuldet beim Kaiser verunglimpft, ehrenrührig verleumdet und beschuldigt habe, daß er gegen die Reichsordnung Abtrünnige gegen ihre Obrigkeit vertheidige und unterstütze. Er ließ dem Kapitel anzeigen, daß er bereits dem Kaiser darüber umständlich Bericht erstattet, aber zugleich auch erklären, daß er keinen Flüchtigen, sondern einen Vertriebenen in Schutz genommen und zwar mit des alten Deutschmeisters Vorwissen und nach einem seit hundert Jahren zwischen der Pfalz und dem Orden bestehenden Einverständniß. Er forderte demnach das Kapitel auf, dem Komthur in seiner Sache an einem unparteiischen Ort und vor dem alten Deutschmeister ordentliches Gehör zu gestatten, um so mehr da er sich bereits beim Kaiser und bei ihm, dem Pfalzgrafen, als unschuldig ausgewiesen und erboten habe, an geeignetem Orte in seiner Gegenwart gerechtfertigte Rechnung abzulegen.

Aber mehr noch als diese Einmischung des Pfalzgrafen in eine solche Angelegenheit des Ordens fand es das Kapitel befremdend, daß er dieses im Beglaubigungsschreiben seiner Abgeordneten „ein unordentlicher Maaßen erfordertes“ und Eustach von Westernach „einen vermeinten Statthalter“ genannt hatte. In solcher Weise in seiner Rechtmäßigkeit angetastet, antwortete ihm das Kapitel: mitnichten unordentlicher Maaßen, sondern vom Kaiser sei es erfordert, der Statthalter als solcher von diesem confirmirt, von den Fürsten anerkannt und von dem alten Deutschmeister selbst als solcher geachtet worden. In Betreff des widerspänstigen Komthurs rechtfertigte das Kapitel das Verfahren gegen ihn auf Grund des Ordensbuchs. Man sehe auch nicht, wie er den Schutz und Schirm eines Fürsten,

einer fremden Obrigkeit habe suchen können. Nur den Kaiser und sonst keinen andern erkenne der Orden als seinen Schutz- und Schirmherrn an und an sein Oberhaupt habe sich der Komthur zu Recht zu wenden gehabt. Das Kapitel verlange demnach: er solle sich vor dem Statthalter stellen und diesem Rechnung legen. Halte er ihn oder andere aus der Mitte des Kapitels für parteiisch, so stelle man ihm frei, sich mit Allem, was dem Hause Heilbronn gehöre, zum alten Deutschmeister zu begeben und in Gegenwart einiger Gebietiger aus Franken seine Rechnung vorzulegen. Seinen Beschwerden solle alsdann nach Billigkeit abgeholfen werden.

Da man erfuhr, daß der Komthur sich unfern von Neckars-Ulm in einem pfalzgräflichen Flecken aufhalte, so fand das Kapitel rathsam, den Landkomthur von Hessen und den Komthur von Freiburg an ihn abzusenden, um zu hören, was er zu thun Willens sei. Von ihm aber „höhnisch, spöttlich und schmälich" aufgenommen, erhielten sie die Antwort: er werde nicht eher Rechnung legen, als bis er in sein Haus zu Heilbronn wieder zugelassen und auch der Statthalter und der Landkomthur von Franken gleichmäßig zur Rechnungslegung genöthigt würden. Gegen diese Gebietiger erlaubte er sich sogar Drohungen, die ihr Leben in Gefahr setzten, weil sie, wie er vorgab, ihn zu vergiften gesucht. Das Haus zu Heilbronn sei ihm auch nicht zu fest, um sich seiner nicht mit Gewalt zu bemächtigen und hundert Hakenbüchsen ständen ihm dazu in jedem Augenblick zur Hand.

Diese und ähnliche gefahrdrohende Aeußerungen des Komthurs und die feindselige Stellung des Pfalzgrafen überzeugten das Kapitel, daß große Gefahr im Verzug sei. Es wandte sich daher sofort in einem ausführlichen Bericht über alle bisherigen Vorgänge an den Kaiser mit der Bitte: er möge durch ein Mandat die Stadt Heilbronn verpflichten, das dortige Ordenshaus gegen Gewaltangriffe kräftigst zu vertheidigen und ihm seine Güter zu sichern, er selbst aber den Orden in Abwesenheit seines Oberhaupts gegen den Pfalzgrafen in seinen kaiserlichen Schutz nehmen [1]).

Nächstdem kamen noch einige einzelne Balleien betreffende An-

---

[1]) Ein sehr ausführlicher Bericht über die den obenerwähnten Streit betreffenden Kapitel-Verhandlungen nebst dem Schreiben des Kapitels an den Kaiser im Fol. 336—351 im R.-Archiv zu Stuttgart. Ueber den weitern Verlauf der Sache haben sich keine näheren Nachrichten ergeben.

gelegenheiten im Kapitel zur Sprache. Der Ausgang der Dinge in der Ballei Thüringen war noch immer unentschieden. Ein mit kurfürstlichen Abgeordneten gehaltener Verhandlungstag zu Erfurt zu einer gütlichen Ausgleichung war ohne Erfolg geblieben. Da man die Streitsache auch nicht zu einem baldigen Compromiß hatte stellen können, so fand das Kapitel rathsam, in einer Beschwerdeschrift den Kaiser zu bitten, die Sache auf einen rechtlichen Proceß zu richten, jedoch der Wichtigkeit des Streites wegen vor weiterer Beschließung die Befreiung des Deutschmeisters abzuwarten [1]). Auch in der Ballei Koblenz lag man mit dem Kurfürsten von Köln, der den dortigen Ordenshäusern wieder allerlei Beschwerden, Anforderungen und Auflagen aufbürdete, abermals in Streit. Das Kapitel beschloß, beim Kurfürsten mit Ernst dagegen einzuschreiten [2]). Man warf endlich auch die Frage auf, ob es jetzt bei dem Wohlwollen des Kaisers und des Königs von Spanien nicht an der Zeit sei, die einst verlorenen Besitzungen des Ordens in Italien und Spanien in den alten Ordensverband zurückzubringen, wozu der Erzherzog Maximilian beim Antritt seines Amtes schon Aussichten eröffnet hatte. Dazu sei, meinte das Kapitel, das geeignetste Mittel, unter den obwaltenden Umständen in Italien von der strengen Regel, nur Deutschen die Aufnahme in den Orden zu gestatten, abzustehen, sondern dort auch Italiener von Adel in denselben zuzulassen und mit ihnen die Ordenshäuser zu besetzen. Der Herzog von Terra nuova hatte sich bereits dazu erboten, wenn man einem seiner Söhne das Ordenskreuz ertheilen werde, ihm als Komthur die Komthurei S. Leonhart in Sicilien sofort einräumen zu wollen. Man hatte Versprechungen [3]), daß Aehnliches auch mit andern ehemaligen Besitzungen des Ordens in Italien geschehen solle. Ein fester Beschluß in dieser wichtigen Sache konnte jedoch erst dann erfolgen, wenn der gefangene Deutschmeister wieder frei an des Ordens Spitze stehe [4]).

---

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 323. 324. 331.

[2]) Kapitel-Verhandl. Fol. 345. 346. Der Landkomthur von Koblenz erwähnt bei dieser Gelegenheit, daß er zur Auslösung des auf einer Reise in Ordens-Angelegenheiten von Freibeutern gefangen genommenen Komthurs zu Mecheln Kuno von Scharfenstein 2250 Gulden habe zahlen müssen.

[3]) Namentlich vom damaligen Kardinal Madruzzi und vom Auditor Rotä Orano.

[4]) Kapitel-Verhandl. Fol. 321—323. 331.

Wie hier, so drängte sich von allen Seiten immer mehr die Nothwendigkeit auf, die Freilassung des gefangenen Meisters zu bewirken. Da alle Unterhandlungen des Kaisers und des Königs von Spanien mit Sigismund von Polen bisher keinen Erfolg gehabt, so wandten sich jene an den Papst Sixtus V mit der Bitte, in dem Streit als Vermittler aufzutreten [1]) und diesem kam es sehr erwünscht, sich dem Oesterreichischen Hause geneigt und gefällig zu erweisen. Der staatskluge Kardinal Hippolit Aldobrandini erhielt alsbald als päpstlicher Legat den Auftrag, die Sache in die Hand zu nehmen. Auf seinen Vorschlag wurden auf beiden Seiten Unterhändler ernannt [2]), die von Beuthen aus, an der Gränze Schlesiens, wo sich die kaiserlichen versammelt, und von Bendzin aus im Palatinat von Krakau neue Unterhandlungen begannen. Und es glückte der gewandten Vermittlung des päpstlichen Legaten, daß am 9. März 1589 ein Vertrag zu Stande kam, der den Streit beseitigte. Der Kaiser, der Erzherzog und das gesammte Oesterreichische Haus erkannten Sigismund als König von Polen an, Maximilian verzichtete auf den königlichen Titel und versprach in seinem, des Kaisers und des ganzen Oesterreichischen Hauses Namen, niemals wieder irgend welche Ansprüche zu erheben weder auf Polen, Litthauen, Rußland, Preußen, Livland, noch auf irgend ein Gebiet der Polnischen Krone [3]). Er erhielt alsdann seine Freiheit wieder, ward von Hrodlo, wo er bisher gefangen gesessen, mit einem ehrenvollen Geleite vom Könige nach Bendzin eingeladen, der ihm hier einen Besuch abstattete. Nachdem er endlich dem Könige noch hatte versprechen müssen, sobald er Polen verlassen habe, die Aufrechthaltung des Vertrags zu beschwören und auch vom Kaiser die Bestätigung desselben auszuwirken, kehrte er nach länger als Jahresverlauf gen Mergentheim in seine Residenz zurück [4]).

---

[1]) Thuan. 155.

[2]) Unter den kaiserlichen wird der Graf Johann von Cobenzl-Prosseck damals Komthur zu Laibach genannt. In der Zahl der Ungarischen Gesandten befand sich auch Isthuanfi, wie er selbst p. 574 erwähnt.

[3]) De Wal VIII. 513 sagt: On voit clairement, que Sigismond avoit fait insérer cet article, à cause de l'Ordre Teutonique. Der Friedensvertrag und die gegenseitigen Bestätigungen nebst vielen andern darauf bezüglichen Urkunden im Codex Polon. I. nro. LVI. LVII. etc. p. 231—272 zum Theil auch aus dem J. 1590. Isthuanfi 574. 575.

[4]) Bei Isthuanfi 576 heißt es: Maximilianus prius quam Rodlone discessisset, pro se ac caeteris, qui secum erant, Germanici nominis captivis,

Richten wir jetzt im letzten Verwaltungsjahre des Deutschmeisters Heinrich von Bobenhausen den Blick auf die inneren Zustände des Ordens, so dürfen wir schon nach den Klagen, die wir so oft von den Gebietigern darüber vernommen haben, eben kein besonders erfreuliches Bild aus dieser Zeit erwarten. Im J. 1577, als der Orden an die Gränze Ungarns versetzt werden sollte und der ganze finanzielle Zustand desselben aufs genaueste berechnet und aufgezeichnet wurde, betrug die Einnahme des Meisterthums 35,541 Gulden, die Ausgabe dagegen 44,465 Gulden, also die Mehrausgabe 8423 Gulden [1]). Von den vier Balleien des Preußischen Gebiets (den einstigen Kammer-Balleien des Hochmeisters) hatte nur die einzige Ballei Oesterreich gegen ein Einkommen von 5861 Gulden und eine Ausgabe von 4819 Gulden eine Mehreinnahme von 1041 Gulden. In der Ballei Elsaß und Burgund dagegen überstieg die Ausgabe von 42,377 Gulden das Einkommen von 41,510 Gulden mit einer Mehrausgabe von 866 Gulden. In der Ballei Koblenz belief sich gegen die Einnahme von 19,088 Gulden und die Ausgabe von 19,885 das Deficit auf 796 Gulden. Die Ballei an der Etsch hatte nur das geringe Einkommen von 7612 Gulden, dagegen eine Ausgabe von 8813 Gulden, folglich eine Mehrausgabe von 1201 Gulden. Sonach betrug das gesammte Einkommen dieser vier Balleien 74,071 Gulden, die Ausgabe dagegen 75,894 Gulden, also die Mehrausgabe 1822 Gulden. In mehren Balleien des Deutschen Gebiets stellten sich die finanziellen Zustände allerdings wohl etwas günstiger dar, jedoch auch hier nur in mäßigen Verhältnissen. Die Ballei Franken konnte bei einem Einkommen von 54,313 Gulden und einer Ausgabe von 53,973 Gulden nur eine Mehreinnahme von 339 Gulden nachweisen. In der Ballei Hessen stieg gegen ein Einkommen von 13,400 Gulden und eine Ausgabe von 11,725 Gulden das Mehreinkommen ebenfalls nur auf 1688 Gulden. Am meisten noch konnten die finanziellen Verhältnisse in den beiden Balleien Biesen und Utrecht befriedigen. Die erstere hatte bei einem Einkommen von 8702 Thalern und einer Ausgabe

---

solutis XL millibus argenteorum nummum, quos Talleros vocant, Samoscio praesenti pecunia satisfecit. Daher spricht wohl auch Venator 467 von einer „kostbaren Erledigung.“

[1]) Es ist zu bemerken, daß die in den Verzeichnissen aufgeführten kleinen Differenzen von einigen Batzen, Kreuzern und Pfennigen hier der Kürze wegen nicht mit angegeben sind.

von 5984 Thalern wenigstens einen Ueberschuß von 2718 Thalern oder 3080 Gulden, in der andern betrug er bei der Einnahme von 10,355 Thalern und der Ausgabe von 4467 Thalern gegen 5888 Thaler [1]). Am traurigsten dagegen stellten sich die finanziellen Zustände in den vier andern Balleien des Deutschen Gebiets dar. In der in Westphalen belief sich bei dem Einkommen von 3985 Thalern und der Ausgabe von 4031 das Deficit auf 246 Thaler, in der Ballei Lothringen bei einer Einnahme von 2454 Gulden und einer Ausgabe von 2925 Gulden auf 470 Gulden, in der armen Ballei Thüringen berechnete man bei den Einkünften von 8032 Gulden und den Ausgaben von 9032 Gulden eine Mehrausgabe von 1010 Gulden. In der Ballei Sachsen endlich mag ein ähnliches Verhältniß statt gefunden haben; sie hatte nur ein Einkommen von 2816 Gulden; ihre Ausgabe war nicht weiter nachgewiesen.

Stellt man hiernach die Gesammt-Einkünfte der acht Balleien des Deutschen Gebiets im Betrag von 107,285 Gulden den Gesammt-Ausgaben von 94,072 Gulden gegenüber, so ergiebt sich zwar eine Mehreinnahme von 13,212 Gulden; diese Summe ermäßigt sich aber sehr bedeutend, wenn man von dem Gesammt-Einkommen des Meisterthums und aller zwölf Balleien im Betrag von 216,898 Gulden die Gesammt-Ausgaben von 213,931 Gulden in Abzug bringt; es beläuft sich dann die gesammte Mehreinnahme des Ordens nur auf 2966 Gulden [2]).

Wir sehen demnach, daß die finanziellen Verhältnisse des Ordens in dieser Zeit nichts weniger als günstig erscheinen und sie mögen sich auch späterhin wenig oder nicht verbessert haben; denn wie im Jahre 1589 der Landkomthur zu Koblenz eine Summe von 3000 Gulden borgen und mit 150 Gulden jährlicher Rente verzinsen muß, um sie auf den Dienst für den Deutschmeister zu ver-

---

[1]) Dabei wird jedoch bemerkt, daß bei den Häusern dieser Ballei, deren einige ganz im Verfall seien, gar keine Ausgabe weder in der Küche noch zu andern Bedürfnissen angesetzt sei; wenn dieß geschehen wäre, würde nicht so viel übrig bleiben.

[2]) Auch hierbei sind die unbedeutenden Differenzen von einigen Batzen nicht mit in Betracht gezogen. — Sämmtliche obige Angaben, die im Jahr 1577 aus den Balleien dem Deutschmeister eingeliefert wurden, finden sich bei Wymar 164. 165. Einen sehr genauen Bericht liefert er p. 137—148 u. f. über den ganzen innern Zustand der Ballei Biesen und deren einzelne Häuser. Ein ähnlicher vom Landkomthur von Lothringen über seine Ballei im Arch. zu Koblenz.

wenden [1]), so mag wohl Aehnliches auch in andern Balleien geschehen sein, denn zur Bestreitung der Kosten des Kriegszugs des Erzherzogs nach Polen hatten nicht nur mehre ansehnliche Ordensgüter verkauft werden müssen, sondern die Balleien auch noch bedeutende Geldbeisteuern geleistet, die ihnen nachmals der Deutschmeister durch ein Vermächtniß von 200,000 Gulden, die er bei seiner Aufnahme in den Orden aus seinen Erbgütern sich vorbehalten, wieder vergütete [2]).

Ungeachtet dieser drückenden und beschränkten finanziellen Verhältnisse des Ordens aber begegnen wir doch mancher nützlichen Anstalt und milden Stiftung, die hie und da von höhern Ordensbeamten zu wohlthätigen Zwecken gegründet wurden. Es ist erfreulich, wenn man hört, wie der Komthur zu Gemmert in der Ballei Biesen Gotthard von Ahr eine gewisse Summe bestimmt, um jedes Jahr zu Weihnachten fünf Arme mit Kleidern beschenken und mit Brot versorgen zu lassen, wobei er jedoch nicht versäumt, für die Ordensbrüder seines Hauses an dem Feste nach alter Weise eine Pietanz zu stiften [3]). Auf seinen Antrag wird in Gemmert eine Schule gegründet, worin zwölf Schüler aus Gemmert, Gruytrode und Petersfuren aus dem Ertrage angekaufter Güter, Abgaben und Renten in ihrer Ausbildung unterstützt werden sollten [4]). Nach dem Beschluß eines Kapitels übernimmt es auf den Vorschlag eines päpstlichen Nuntius der Orden, ein Kloster in der Stadt Aachen in eine katholische Schule umzuwandeln und der Nuntius verpflichtet sich, beim Papst eine Befreiung von allen auf dem Kloster liegenden Verpflichtungen und Lasten auszuwirken [5]). Da eines Tages ein armes Ehepaar mit ihrem Sohne vor dem Landkomthur von Lothringen Johann von Eltz erscheint und ihm vorstellt, ihr fähiger, lernbegieriger Sohn wolle sich gern den Studien widmen, sie seien

---

[1]) Urkunde des Komthurs zu Koblenz, dat. Koblenz 3. Mai 1589 im Archiv zu Koblenz.

[2]) Venator 478. Die Vergütung erfolgte erst beim Tode des Deutschmeisters durch eine testamentarische Bestimmung.

[3]) Kapitel-Verhandl. vom J. 1587 im Archiv zu Sachsenhausen.

[4]) Das Nähere darüber in den Kapitel-Verhandl. vom J. 1587 a. a. O. Die Schüler werden darin „Studenten" genannt. Im J. 1591 ist von einem Kapital von 10,000 Gulden die Rede, welches nach einem Beschluß vom J. 1588 für die Schuld hatte deponirt werden sollen.

[5]) Kapitel-Schluß vom J. 1593 im Archiv zu Sachsenhausen.

aber nicht vermögend genug, um ihn auf der hohen Schule zu unterhalten, erklärt er sich sogleich bereit, den Sohn auf seine Kosten studiren zu lassen, jedoch mit der Bedingung, daß er nach vollendeten Studien sich in den Dienst des Ordens, sei es in geistlichen oder weltlichen Geschäften, begeben und ohne Erlaubniß in keine Dienste eines andern Herrn treten solle [1]). Man sieht mit Freude, wie der Landkomthur zu Biesen Heinrich von Ruischenberg mit seinen Kapitularen auch noch im J. 1589 seine academische Stiftung in der Laurentianer Burse zu Köln immer fester zu begründen und zu sichern suchte, wie sie bald für die „Alumnen" auch von andern Wohlthätern noch mehr bereichert und nach ihrem Muster von Utrecht aus eine ähnliche Utrechter Burse an der dortigen Universität gestiftet wurde [2]).

---

[1]) Darüber eine gerichtliche Aufnahme vor dem Tabellio der Ballei Lothringen, dat. Beckingen 1587 im Archiv zu Koblenz.

[2]) Kapitel-Schluß, dat. Ordenshaus Biesen 27. August 1589. Kapitel-Protocoll im Archiv zu Sachsenhausen.

Sechstes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Maximilian Erzherzog von Oesterreich.

1589—1618.

Es walteten in ganz Deutschland in Kirche und Staat so verhängnißvolle Verhältnisse ob und es thürmte sich nach allen Richtungen hin ein so unheildrohendes Gewitter auf, daß man in den Palästen wie in den Hütten nur mit kummervoller Sorge dem, was in der Zukunft noch kommen werde, entgegen sehen konnte. Wohin sich der Blick auch wenden mochte, überall in kirchlichen und in staatlichen Dingen Erscheinungen und Verwirrungen, die in ihrer Lösung, sobald sie erfolgen werde, unfehlbar einen furchtbaren Sturm herbeiführen mußten. Der noch fortdauernde blutige Kampf um Freiheit und Glauben in den Niederlanden, die unheilvollen Umtriebe der Jesuiten in den Oesterreichischen Erblanden, wo sich ein Fürst des kaiserlichen Hauses selbst sogar „Sohn der Jesuiten" nannte und keine bestehenden Verträge mehr Geltung fanden, die heftigen Streithändel um die Bischofsstühle in Köln und Straßburg zwischen Katholiken und Protestanten, die religiösen Wirren zwischen der Calvinisten-Partei und der strenglutherischen am kursächsischen Hofe, selbst der bekannte Kalenderstreit, der nur in einer solchen Zeit gewissermaßen auch Sache des kirchlichen Gewissens werden konnte: alle diese und ähnliche Erscheinungen hatten in ganz Deutschland einen Druck und eine Beängstigung der Gemüther erzeugt, die selbst den Gleichgültigsten in Dingen des kirchlichen und bürgerlichen Lebens nicht ganz unberührt ließ.

So war die Zeit, als der Deutschmeister wahrscheinlich erst gegen Anfang August 1589 aus seiner Gefangenschaft nach Mergentheim zurückkehrte, dort von seinen Ordensgebietigern mit großer Freude empfangen [1]). Wenn aber irgend je, so war es unter den Gefahren dieser Zeit vor allem nothwendig, daß ein einiges Haupt an der Spitze des Ordens stehe und von Einem Willen die Oberleitung des Ganzen ausgehe. Die Irrungen und Mißhelligkeiten, die bisher zwischen dem Erzherzog, der schon allgemein als der Administrator des Hochmeisterthums und Deutschmeister genannt, also als das leitende Haupt des ganzen Ordens betrachtet wurde [2]), und dem alten Meister Heinrich von Bobenhausen, der bisher ebenfalls noch den Titel dieser hohen Würde geführt, hatten es nun auch diesen letztern klar erkennen lassen, daß seine bisherige Stellung zum Deutschmeister dem Orden nur zu immer größerem Nachtheil gereichen müsse. Er bot daher auch gern die Hand zu einer friedlichen Ausgleichung aller bisherigen Mißverständnisse und es vereinigten sich demnach die beiden Meister über folgende Bestimmungen im Beisein der Landkomthure von Franken und Elsaß und Burgund: Da wegen Mitempfang der Regalien des Ordens für diesen leicht mancherlei Wirren und Gefahren entstehen könnten, der alte Meister jedoch Bedenken trage, bevor er nicht darüber die Meinung des Kapitels befragt, dem Kaiser in der Sache einen Bericht zu erstatten, so sollten zuvor die beiden Landkomthure an die Landkomthure der übrigen Balleien schriftlich die Frage richten, ob sie die Belehnung des Erzherzogs mit den Regalien sich gefallen lassen und dieselbe genehmigen würden. Sobald ihre Einwilligung erfolgt sei, sollte er dem Kaiser den Empfang der Regalien aufkündigen, dieselben dem Erzherzog überlassen, und die Beamten und Ordensunterthanen ihrer Pflicht gegen ihn entbinden; diese sollten alsdann von dem neuen Meister in Pflicht genommen und ihm auch die Einwilligungs-

---

[1]) Wenn nach Isthuanfi 575 Maximilian am 28. Juli 1589 noch in Polen war, so kann er erst im Anfang August nach Mergentheim gekommen sein.

[2]) So erklärt z. B. der Landkomthur zu Koblenz im J. 1589 in einem Kaufvertrag: der Kauf sei geschehen „mit Consens des Erzherzogs Maximilian von Oesterreich, erwählten Königs zu Polen, Administrators des Hochmeisterthums und Meisters des D. Ordens.“ Urkunde dat. Koblenz 3. Mai 1589 im Archiv zu Koblenz. In einem Schreiben an den Kaiser, dat. Neustadt 18. August 1591 sagt der Erzherzog selbst: Die Administration sei ihm bereits im J. 1585 übergeben und von ihm auch angetreten worden. R.-Archiv zu Wien.

schreiben der Landkomthure eingehändigt werden. Der alte Meister solle Zeitlebens den Titel eines Administrators des Hochmeisterthums und Deutschmeisters behalten und der Unterhalt nebst Allem, was ihm bereits bewilligt sei, ihm auch ferner verbleiben. Sofern in Maximilians Abwesenheit von seinen Statthaltern, den Landkomthuren und der Regierung Aenderungen mit Ordenspersonen oder Beamten vorgenommen würden, solle dieß dem alten Meister kund gethan und in wichtigen Dingen sein Rath eingeholt und berücksichtigt werden [1]).

Die Einwilligung der Landkomthure erfolgte im Verlauf einiger Monate und der alte Meister, der, wie er selbst sagt, „für seine Person alle Ordenssachen gern in einsamem, friedfertigem Wesen und Stand erhalten sehen und wünschen wollte," stattete alsbald dem Kaiser von seinem mit Maximilian geschlossenen Vergleich Bericht ab und kündigte die Regalien auf, mit der Bitte, dieselben seinem rechtmäßigen Nachfolger, dem Erzherzog zu übertragen [2]) und so legte nun Heinrich von Bobenhausen sein Meisteramt förmlich nieder. Er hatte sich in das Haus Kron=Weißenburg zurückgezogen, wo er am 21. März 1595 starb [3]).

Da nun aber kein Reichstag in Aussicht stand, auf dem, wie es bisher Brauch war, die feierliche Belehnung mit den Regalien hätte geschehen können, und der neue Meister, wie es scheint, auch vielfach mit den innern Verhältnissen seines Ordens bei der nun förmlich erfolgten Uebergabe des Meisteramtes beschäftigt war, so konnte wohl die Besorgniß entstehen, es möchte leicht unter den Landkomthuren, Rathsgebietigern, Komthuren oder auch unter den Ordensunterthanen hie und da Zweifel an dem dem Meister schuldigen Gehorsam erwachen oder es könnten, weil der neue Meister mit den Regalien nicht belehnt und also zur Benutzung derselben noch nicht förmlich berechtigt sei, gefährliche Irrungen und Ungehörigkeiten

---

[1]) Die Vertragsartikel, dat. Neckars=Ulm Montag nach Laurentii (13. Aug.) 1590 in einer Copie im R. Archiv zu Wien, im Auszug bei Jaeger IV. 107. „Diesen Vergleich zu befolgen, sagt Maximilian, versprechen Wir mit unserm königlichen Worte."

[2]) Schreiben des Deutschmeisters Heinrich von Bobenhausen an den Kaiser, dat. Kron=Weißenburg 12. December 1590. Original mit eigenhändiger Unterschrift im Reichs=Archiv zu Wien. De Wal Recherch. II. 324 giebt das J. 1591 an.

[3]) De Wal Recherch. l. c.

eintreten, die dem Orden großen Schaden bringen würden [1]). Um dem Allem vorzubeugen, ließ Maximilian im Frühling des J. 1591 an seinen Bruder, den Kaiser, die Bitte ergehen: er möge ihm auf ein Jahr zur wirklichen Investirung mit den Regalien Frist ertheilen, aber zugleich, als habe er dieselbe schon wirklich erhalten, ihn ermächtigen, die Huldigung einnehmen zu können, und deshalb an den gesammten Orden und alle seine Angehörigen „s. g. Gebots- und Gehorsams-Briefe durch Patente in bester Form ausgehen lassen“ [2]).

Es ist kein Zweifel, daß der Kaiser diese Bitte erfüllt hat [3]). Für den Orden trat darauf eine längere Zeit der Ruhe ein. Aber es war nur die Stille eines von neuem herandrohenden schweren Sturms. Der Sultan Murad rüstete im Sommer des J. 1593 wieder mit gewaltiger Macht, um die blutige Niederlage der Türken bei Sissek an der Kulpa am Kaiser zu rächen, und wie an die Kurfürsten, Fürsten und die Stände des Reichs, so erging von diesem auch an den Orden die Aufforderung und Mahnung, ihm „mit eilender Hülfe“ beizustehen [4]). Der Deutschmeister berief alsbald ein General-Kapitel nach Mergentheim, wo es am 8. December eröffnet wurde. „Wir sind vom Kaiser ersucht worden, erklärte er, zum Schutz und zur Vertheidigung der Crabatischen und Windischen Gränzlande, der rechten Vormauer Deutscher Nation, ihm mit einer Hülfsmacht zuzuziehen und eingedenk der Fundation des Ordens und des öftern Vorwurfs seiner Widerwärtigen, daß er derselben nicht nachkomme, sowie in Hoffnung des Ruhms für den Orden

---

[1]) Maximilian sagt selbst in einem Schreiben an den Kaiser vom 18. August 1591: Er könne der Administration in so geschwinden und schwierigen Zeiten ohne gewöhnliche Belehnung und Aufnehmung der Regalien schwerlich vorstehen und den schuldigen Gehorsam erhalten.

[2]) Die Eingabe an den Kaiser im Auftrage Maximilians (der hier noch „erwählte königl. Majestät in Polen“ genannt wird) von Haldenberg ausgestellt, dat. 23. März 1591 im Reichs-Archiv in Wien.

[3]) De Wal Recherches II. 324 sagt: L'Empereur Rudolphe son frere, lui donna les droits régaliens par un diplome du 9. de Novembre 1591: ainsi c'est de cette époque qu'il faut dater son Magistere. Maximilian sandte zu diesem Zweck den Statthalter und Komthur zu Mergentheim Johann Eustach von Westernach, und die Landkomthure von Franken und Elsaß Vollprecht von Schwalbach und Dietrich von Hohen-Landsberg an den Kaiser. Schreiben desselben, dat. Neustadt 18. Aug. 1591 im R.-Archiv zu Wien.

[4]) Zinkeisen Geschichte des Osman. Reichs III. 588—591.

fordere er das Kapitel auf, die Sache in ernste Erwägung zu ziehen, die Rettung und Sicherheit der Christenheit und des Vaterlandes, sowie die Ehre und den Nutzen des Ordens ins Auge zu fassen.“ Er brachte einen Hülfshaufen von 200 oder mindestens 150 Reitern und 100 Schützen zu Fuß in Vorschlag, die zwei Jahre lang vom Orden unterhalten werden sollten. Er sprach dabei die Hoffnung aus, beim Kaiser zu bewirken, daß die auf nächstem Reichstage ihm zu bewilligende Reichs-Contribution dem Orden wenn nicht ganz, doch zum Theil erlassen werde. Die Landkomthure klagten zwar auch jetzt wieder, wie in solchen Fällen fast immer, über den unvermögenden Zustand ihrer Balleien und über den schweren Druck der Zeit; man beschloß jedoch, einen Heerhaufen von 150 Reitern und 100 Schützen nach Reichsbestallung auf zwei Jahre ins Feld zu stellen, freilich für die meisten Balleien mit großen Opfern [1]). Es ward jedem Landkomthur freigestellt, wie viel Ritterbrüder und Rosse er aus seiner Ballei hinzugeben wolle [2]).

Es traten aber außerdem noch vielfache andere Verhältnisse zur Berathung in diesem Kapitel hervor. Der Deutschmeister stellte ihm vor, daß er durch den unglücklichen Ausgang der Dinge in Polen mit einer großen Schuldenlast beladen sei, der Orden habe zwar dabei das Seinige gethan; da aber die Annahme der Königskrone vornehmlich zur Verherrlichung und Wohlfahrt des Ordens habe dienen sollen, so sei wohl billig, daß er ihm, als seinem Oberhaupt, jetzt seine hülfreiche Hand biete. Er beantragte eine Summe von 150,000 Gulden. Die Landkomthure erhoben zwar abermals ihre altgewohnte Klage, daß es fast unmöglich sei, solche Opfer ohne Veräußerung ihrer Güter zu bringen, bewilligten aber doch die Summe von 100,000 Gulden durch Beiträge aus ihren Balleien [3]).

Eine lange Berathung nahm die Bitte des Fürsten Bernhard von Anhalt um Aufnahme in den Orden in Anspruch. Dieser

---

[1]) Man schlug die gesammte Kosten-Summe für zwei Jahre auf 63,600 Gulden an, die auf die Balleien vertheilt wurde. Für 18 Theile berechnet hatte die Ballei Franken 10,600 Gulden zu zahlen, Oesterreich, Koblenz und an der Etsch 3533, ebensoviel Westphalen, Lothringen, Sachsen und Thüringen. Kapitel-Verhandl. Fol. 356—359 im R.-Arch. zu Stuttgart.

[2]) Wir finden, daß in einer Ballei bestimmt wurde, 8 Ritterbrüder vollständig ausgerüstet gegen die Türken mit auszusenden.

[3]) Kapitel-Verhandl. Fol. 370—372.

junge Fürst, ein Sohn des Fürsten Joachim Ernst von Anhalt, damals erst 21 Jahre alt, war bereits seit dem Frühling 1591 durch den Kurfürsten Christian II von Sachsen mit dem Statthalter=Amte in der Ballei Thüringen betraut und die dortigen Komthure hatten sich dieser Anordnung fügen müssen. Jetzt hatte aber kurz zuvor der Deutschmeister, weil der junge Fürst weder seine Einwilligung nachgesucht, noch sich ihm persönlich vorgestellt, vom Kurfürsten verlangt, daß ihm die Ballei wieder eingeräumt werde, damit er über ihre Verwaltung anders verfügen könne, weil man dem jungen Fürsten vorwarf, daß er mit den Wäldern schlecht gewirthschaftet und die Gebäude habe verfallen lassen. Die beiden Kurfürsten von Brandenburg und Sachsen hatten jedoch schon vordem sich an den Deutschmeister mit der Bitte gewandt, die angeordnete Verwaltung der Ballei auch fortan in Bestand zu lassen, ihm vorstellend: es sei jetzt die geeignetste Zeit, die Irrungen und Mißhelligkeiten, die schon länger als funfzehn Jahre über sie obgewaltet und bisher durch keine Verhandlungen hätten ausgeglichen werden können, endlich zu beseitigen. Der junge Fürst werde sich dazu bereit finden lassen und in billigen Dingen dem Orden gern die Hand bieten. Billig aber sei vor Allem, daß man ihn im Besitz der ihm gesetzlich und feierlich (legitime und solenniter) überwiesenen Verwaltung lasse. Auch dürfe man nicht vergessen, daß das Haus Anhalt dem Oesterreichischen Hause stets sehr zugethan gewesen sei. Der Kurfürst stellte dabei anheim, doch wohl zu erwägen, daß es schwerlich zu einer gütlichen Ausgleichung kommen werde, wenn jetzt der von Anhalt seines erlangten Besitzes entsetzt und auf alle bisherigen Verhandlungen keine Rücksicht genommen werde. Bernhard begab sich hierauf selbst nach Mergentheim, um sich beim Deutschmeister zu entschuldigen, daß er sich ihm früher nicht persönlich vorgestellt und um seine Einwilligung nachgesucht habe. Da er ihn dort nicht anwesend fand, that er dieß schriftlich mit der Versicherung, er werde sich gegen den Orden stets zu dessen völliger Zufriedenheit beweisen, und zugleich sich rechtfertigend in Betreff der ihm gemachten Vorwürfe in Rücksicht seiner Verwaltung.

Der Deutschmeister legte diese Verhandlung jetzt dem General-Kapitel zu näherer Erwägung vor. Man fand rathsam, dem jungen Fürsten die Ballei unter gewissen Bedingungen und gegen einen genügenden Revers auf Lebenszeit zu überlassen, sein eingereichtes

Gesuch jedoch um Aufnahme in den Orden mit Stillschweigen zu übergehen. Dem jungen Fürsten wurde der Beschluß des Kapitels mitgetheilt, doch mit der Bemerkung: seine Einsetzung in das Landkomthur-Amt könne zwar keineswegs für legitim anerkannt werden, denn früher habe das Haus Sachsen nie in die nur dem Orden zu Recht zustehende Besetzung der Ballei-Aemter eingegriffen und erst durch den Abfall des „ungetreuen, übelbenannten" Landkomthurs von Germar seien darüber Irrungen entstanden. Indessen „wenn auch nicht ohne geringe Unstatten" wolle man zur friedlichen Beilegung alles Streites dießmal den beiden Kurfürsten zu Gefallen leben, der junge Fürst solle sich aber verpflichten, die Ordenshäuser mit ihren Gütern stets in gutem Stand zu erhalten, nichts davon zu veräußern, sie nicht zu beschweren, sie ausschließlich nur mit Ordenspersonen zu besetzen, in allen wichtigen Dingen diese zu Rath zu ziehen, dem Deutschmeister, so oft es dieser verlange, von seiner Verwaltung Rechenschaft zu geben und demselben zum Zeichen seiner Anerkennung als Oberhaupt jedes Jahr tausend Thaler in seine Kammer einzusenden [1]).

Die übrigen früher zwischen dem Deutschmeister Heinrich von Bobenhausen und dem Kurfürsten August von Sachsen obwaltenden Streitigkeiten und Irrungen über die Ballei Thüringen waren bereits seit Anfang dieses Jahres auf einem Tag zu Naumburg durch Bevollmächtigte des Deutschmeisters Maximilian und des Herzogs Friedrich Wilhelm, damaligen Administrators von Kur-Sachsen, friedlich ausgeglichen. Man hatte sich über folgende Punkte geeinigt. 1) Der Komthur des zur Ballei Sachsen gehörigen Hauses Dömitsch, bereits verheirathet und schon hochbetagt, solle bis zu seinem Tod in der Komthurei gelassen, jedoch nichts davon veräußert, nach seinem Ableben das Haus dem Orden wieder zugestellt und mit einem neuen Komthur besetzt werden. 2) Der Landkomthur von Thüringen solle fortan auf allen Deutschen Kapiteln erscheinen und deren Beschlüssen Folge leisten, jedoch auch den Herzogen von Sachsen stets ein treuer Landstand sein. 3) Die Ordenspersonen in Thüringen sollten vor ihrer Einkleidung in den Orden der Regierung von Sachsen angezeigt und vorzüglich solche von Sächsischem Adel, mit vier Ahnen und unbescholten, aufgenommen

---

[1]) Die sehr ausführliche Kapitel-Verhandlung im Fol. 359—368 im R.-Archiv zu Stuttgart, dat. Mergentheim 9. December 1593.

werden. Auch Bekenner der Augsburgischen Confession sollten davon nicht ausgeschlossen sein. 4) Das Haus Sachsen solle zwar von den Gütern der Ordensunterthanen die Landsteuer einziehen, des Ordens eigene Güter aber, die Reichssteuer ausgenommen, davon befreit sein [1]). Es war ein großes Opfer, welches der Orden in seinen alten Privilegien und Freiheiten hatte bringen müssen.

Und in denselben Tagen verlor die Ballei Thüringen auch ihr altes Ordenshaus zu Altenburg. Lange Zeit dem Hochmeisterthum in Preußen incorporirt [2]) und bisher immer noch mit einer Ordensperson unter dem Namen eines Komthurs besetzt, war es in seinen Einkünften so sehr zurückgekommen, daß sie zum fernern Bestand einer Komthurei kaum noch zureichten. Die erwähnten Bevollmächtigten kamen daher im Auftrage ihrer Fürsten zu Torgau darin überein: Der Komthurhof zu Altenburg solle mit allen seinen Zubehörungen und Rechten dem Hause Sachsen erblich überlassen und dem Amte Altenburg einverleibt werden, dieses jedoch verpflichtet sein, dem jederzeitigen Hoch- und Deutschmeister jährlich eine Summe von 500 Gulden als Pension zu Frankfurt a. M. anzuweisen. Der jetzige Komthur solle in dem Hause bis zu seinem Tode gelassen werden und auch dann erst die Zahlung der Pension eintreten [3]). Die Fürsten bestimmten jedoch bei der Bestätigung dieses Vertrags, daß diese Zahlung schon mit Ablauf von drei Jahren ihren Anfang nehmen solle [4]).

Wie früherhin in Hessen und lange Zeit in Thüringen, so wurde der Orden jetzt auch in andern Landen in seinen alten Freiheiten vielfach gekränkt und hie und da in seinem Eigenthum angegriffen. So klagte der Landkomthur von Sachsen im Kapitel über

---

[1]) Ein Auszug aus der Vertrags-Urkunde, dat. Naumburg 25. Januar 1593 bei Jaeger IV. 109.

[2]) Es heißt in der Urkunde: „Nachdem der Compturhoff zu Altenburgk von Alters hero dem Hohemeisterthumb in Prüßen incorporirt u. s. w. Wir kennen die näheren Umstände dieser Verhältnisse nicht.

[3]) Die Urkunde des Vertrags, dat. Torgau 31. Januar 1593 bei Jaeger IV. 108.

[4]) Die Bestätigungs-Urkunde, dat. 6. Juni 1594 bei Jaeger IV. 110. In demselben Jahr erfolgte auch die Bestätigung des Kaisers. Vgl. die Abhandlung von Gabelentz in Mittheilungen der Alterthumsforschenden Gesellschaft des Osterlandes II. H. II. 164. Abschrift der Urkunden im R.-Archiv zu Wien; die Originale im Archiv zu Altenburg.

den Herzog Philipp von Braunschweig, der ihn mit aller Gewalt zur Leistung der Erbhuldigung zwingen wollte und damit noch nicht zufrieden, ihm einige Jahre nachher auch wegen des Hauses Luculum, des gewöhnlichen Wohnsitzes des Landkomthurs, vielfache Drangsale und Beschwerden aller Art zufügen ließ. Aehnliche Klagen wurden im Kapitel über die Fürsten von Anhalt geführt, so daß der Orden gezwungen war, seine Rechte beim kaiserl. Kammergericht in Schutz nehmen zu lassen [1]). In gleicher Weise bedrängte man in Franken jeden neuen Komthur in Ellingen und Virnsberg beim Antritt seines Amtes mit der Forderung, in Anspach persönlich zu erscheinen, um die von ihm verlangte Rathspflicht zu beschwören und es fruchtete ihnen nichts, daß sie sich zuweilen weigerten [2]).

Die Bemühungen des Deutschmeisters, die Ordenshäuser in Italien wieder in des Ordens Besitz zu bringen, waren bisher ohne allen Erfolg geblieben. Das alte Haus zu Venedig war durch den letzten Inhaber so sehr in Verfall gerathen und man konnte so wenig hoffen, die Venetianer würden es dem Orden ohne weiteres wieder überlassen, daß der Meister vorschlug, man möge ihr Anerbieten, es gegen eine gewisse Geldsumme der Stadt käuflich zuzueignen, bereitwillig annehmen und das Kapitel stimmte ihm bei [3]). Eine gleiche Bewandtniß hatte es mit den Ordenshäusern in Apulien und Sicilien, die bereits „in so starken Händen waren," daß der Meister nach vielen Bemühungen jetzt alle Hoffnung aufgab, sie je wieder an den Orden zurückzubringen. Sein Vorschlag, sie den Inhabern gegen eine dem Orden jährlich zu entrichtende Pension vertragsmäßig erblich zu überlassen, wurde daher vom Kapitel ebenfalls angenommen [4]). Mehr Aussicht gewann man, dem Orden einige ihm einst zugehörige Häuser und Güter in Spanien wieder zueignen zu können. Ein vornehmer Spanier von Adel, dessen Bruder Johanniter-Ritter war, kam bei dem Deutschmeister mit der Bitte um Aufnahme in den Deutschen Orden ein, dabei sich erbie-

---

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Mergentheim im Fol. 376. 391 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Oetter Versuch einer Geschichte der Burggrafen von Nürnberg I. 377—379.

[3]) Einiges Nähere über die Verhandlungen mit Venedig, die wir hier nicht weiter verfolgen können, findet man bei De Wal VIII. 518—524. Einiges bei Schriber 145.

[4]) Schriber 145.

tend, er werde eins von den Ordenshäusern [1]), sofern man es ihm auf Lebenszeit einräumen wolle, wieder in des Ordens Besitz zu bringen wissen. Da er, wie man wußte, beim Könige in hoher Gnade stand, auch zu hoffen war, daß man durch ihn beim Könige auch für die Niederländischen Balleien manches Wünschenswerthe werde ausrichten und der Orden in Spanien im Besitz eines Hauses dann auch leichter in den der andern kommen können, so erklärte sich der Deutschmeister geneigt, dem Spanier die Bitte zu erfüllen, obgleich ihr die Ordensstatuten entgegenstanden. Das Kapitel fand zwar deren Verletzung allerdings etwas bedenklich; allein es schlug doch im vorliegenden Fall die Hoffnung auf den Gewinn höher an und willigte, in Voraussetzung der kaiserlichen Genehmigung, ebenfalls ein, daß der Spanier in den Orden aufgenommen und ein Haus ihm eingeräumt werden solle, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß es nach seinem Tode an den Orden zurückfallen und alsdann mit einem Deutschen besetzt werden solle [2]).

Aber auch in den innern Verhältnissen des Ordens war schon Manches wieder aus der Bahn gewichen, in der es das Gesetz zu halten gebot. In der Bekleidung der Ordensritter und in der Beschaffenheit des Ordens-Kreuzes hatte man sich hie und da Willkührlichkeiten und regelwidrige Formen erlaubt, die selbst bei Laien vielfach Anstoß erregten und als „seltsame Uebelstände" zu allerlei Aeußerungen Anlaß gaben. Auf den Antrag des Deutschmeisters, „eine allgemeine, durchgehende ehrbare Gleichheit und Einigung über Kreuz und Mantel" zu treffen, wie und wo Beides von den Ordenspersonen getragen werden solle, bestimmte das General-Kapitel: „Die Ritterbrüder sollen je und immer im Kapitel, in der Kirche, bei Convocationen, Gesprächen und überhaupt an allen den Orten, wo es sonst immer gebräuchlich gewesen, die weißen Mäntel, die in der Länge bis an das Knie gehen, mit dem gewöhnlichen Kreuz, in den Ordenshäusern aber die schwarzen Mäntel von gleicher Länge mit einem schwarzen und weißen darauf angebrachten Ordenskreuz tragen. Auf Reisen dagegen und außer dem Hause soll niemand an dergleichen gebunden sein, sondern jedem frei stehen, mit dem

---

[1]) Nach Schriber 145 war es eine Komthurei zu Toro im Königreich Leon, la Encomienda del Sepulcro genannt, von 6000 Ducaten jährlicher Einkünfte.

[2]) Kapitel-Verhandl. Fol. 368—370.

erwähnten Habit oder in andern ehrbaren Kleidern zu erscheinen. In Betreff des Kreuzes solle es dem Meister anheimgestellt sein, Größe, gleiche Form und Maaß, wie es im Hause und von jedem getragen werden solle, vorzuschreiben und den Landkomthuren zur Nachachtung zuzusenden" [1]).

In Betreff der in den Orden aufzunehmenden Ordensritter fand man im Kapitel die Bestimmung nothwendig: Niemand solle fortan bei seiner Aufnahme auf seine väterliche oder mütterliche Güter Verzicht leisten, noch auch von seinen Aeltern, Verwandten und Freunden sich darauf Obligation, Reversale und Versicherung geben lassen, so daß jeder zu jeder Zeit für „unverzichtet" gelten und gehalten werden solle. Was aber jemand erlange und erkaufe, solle er einem der Ritterbrüder oder Priester auf Lebenszeit zuweisen dürfen [2]).

Vor Allem aber drängte sich je mehr und mehr die Pflicht auf, kraft eines der allerwichtigsten Ordensgelübde mit ernster Strenge auf das sittlich unbescholtene Leben der Ordensglieder einzuwirken. Man versagte daher einem sonst achtbaren Manne, für den sich selbst der Kaiser beim Deutschmeister verwandt hatte, schon darum die Aufnahme in den Orden, weil er verehelicht gewesen und noch Kinder am Leben habe [3]). Und als man in Folge einer vom Bischof von Seckau beabsichtigten, vom Orden aber als ungesetzlich zurückgewiesenen Visitation der Ordenskirchen in der Ballei Oesterreich in Erfahrung brachte, daß einige der dortigen Ordenspriester „mit vermeinten Eheweibern behaftet seien," erließ das Kapitel den Befehl, man solle, wenn sie nicht augenblicklich „solche verbotene Anhänge" von sich entfernten, ihnen das Ordenskreuz abnehmen und sie von ihren Pfarren hinwegweisen [4]). Durch diese und ähnliche Anzeigen veranlaßt erließ der Deutschmeister von Prag aus, wo er sich gegen Ende des J. 1594 aufhielt, ein offenes Mandat, worin es hieß: „Uns kommt glaubhafter Bericht zu, wie daß ein

---

[1]) Kapitel-Schluß zu Mergentheim im Fol. 373 im R.-Arch. zu Stuttgart.

[2]) Kapitel-Schluß vom J. 1593 im Ordens-Archiv zu Sachsenhausen.

[3]) Kapitel-Verhandl. zu Mergentheim Fol. 374 im Archiv zu Stuttgart.

[4]) Kapitel-Schluß zu Mergentheim Fol. 375. Es kam dabei die Klage vor, daß sehr schwer qualificirte Ordenspriester zu bekommen seien. Es wurde daher jedem Komthur freigestellt, andere Priester von gutem Namen zur Besorgung des Gottesdienstes und anderer Hausdienste anzunehmen. Ordens-Archiv zu Sachsenhausen.

Theil unseres Ordens Personen sowohl alte als junge ein ärgerliches Leben führen wider unsers Ordens Regel und Statuten, in dem daß sie unehrbare Weiber und verdächtige Personen bei sich in den Häusern haben sollen, welches nicht allein wider Gott ist, sondern wovon auch bei allen Geistlichen und Weltlichen hohen und niedern Standes überall und ärgerlich geredet und unser Orden dadurch ausgeschrieen wird. Derwegen, wie uns aus Schuldigkeit und habender hoher Obrigkeit zeitliches Einsehen zu haben gebührt, thun Wir Euch hiemit ernstlich befehlen, daß Ihr sammt und sonderlich fleißig inquirirt und wo dergleichen verdächtige Personen befunden werden, an Unser Statt mit Ernst daran seid, solche abzuschaffen und sich Ordens Gebrauch und Statuten nach eines ehrbaren, züchtigen und unserm Orden auferbaulichen Lebens und Wandels zu befleißigen. Daß also geschehe, wollen wir Uns zu Euch sammt und sonderlich versehen" [1]).

Der Krieg mit den Türken in Ungarn hatte bereits im Sommer des J. 1593 begonnen, Anfangs mit abwechselndem Glück, denn es war dem Kaiser nicht möglich gewesen, sogleich dort eine Kriegsmacht aufzustellen, die den zahlreichen Schaaren des Feindes stets siegreich hätte die Spitze bieten können. Erst im Frühling des J. 1594 konnte der Erzherzog Mathias mit der aus Deutschland verstärkten Macht den Feldzug mit einem Angriff auf Gran eröffnen und sich dann gegen die bedeutende Hochwacht der Osmanen im Norden wenden [2]). Ihm hatte auch der Deutsche Orden einen Heerhaufen von einigen Hundert Rittern und andern reisigen Kriegern zugesandt, an dessen Spitze, wie es scheint, der Komthur Anton von Riedesel stand [3]). Im Juli folgte ihnen der Deutschmeister selbst, begleitet von einer kleinen Schaar von Rittterbrüdern [4]). Er be-

[1]) Mandat des Deutschmeisters, dat. Prag 21. December 1594 bei Jaeger IV. 111. Uebrigens erzählt Sastrow in seinem Leben I. 285 schon in seiner Zeit von dem luxuriösen und schwelgerischen Leben eines Komthurs des Johanniter-Ordens und von dessen Umgang mit einer Concubine ähnliche Dinge.

[2]) Isthuanfi 623. Zinkeisen III. 595. 596.

[3]) Er wird bei Isthuanfi 627. 643 einigemal genannt und scheint eine Zeitlang eine Anzahl von Kriegsfahrzeugen auf der Donau befehligt zu haben. Wir finden, daß die Ballei Biesen im April 1594 acht Ordensritter nach Ungarn sandte, deren Unterhaltung, für jeden 150 Thaler gerechnet, 1200 Thaler betrug. Ordens-Archiv in Sachsenhausen. Gleiches geschah ohne Zweifel auch von den andern Balleien. Die gesammten Kriegskosten betrugen 63,600 Gulden.

[4]) Elben 109 spricht von hundert Rittern aus den verschiedenen Balleien,

kämpfte den Feind im Süden und es glückte ihm, außer mehren von den Türken besetzten festen Orten auch Petrinia und Sissek wieder einzunehmen; allein aus Mangel an den nöthigen Streitkräften konnte nur das letztere behauptet werden [1]). Er scheint indeß im Kriegsfelde nur bis Anfang des Winters geblieben zu sein, denn gegen Ende des Jahres finden wir ihn, wie erwähnt, in Prag [2]).

Vielleicht schon auf seiner Rückkehr mochte er in Neustadt ersucht worden sein, im nächsten Jahre die schöne Prinzessin Maria Christina, eine Tochter des verstorbenen Erzherzogs Karl von Oesterreich, die mit dem Fürsten von Siebenbürgen Sigismund Bathori verlobt war, diesem ihrem künftigen Gemahl mit einem stattlichen Ehrengeleite zuzuführen. Die fürstliche Braut, begleitet von ihrer Mutter, der verwittweten Erzherzogin Maria (einer Tochter des Herzogs Albrecht V von Bayern) trat die Reise im Juni 1595 an, umschaart von 6000 Reitern, an deren Spitze der Deutschmeister stand. Glücklich in Kaschau am 4. Juli angelangt, ward sie dort von einem Fieber befallen, welches eine Zeitlang die Weiterreise verhinderte; es fanden überdieß auch noch Unterhandlungen mit dem Fürsten in Betreff des Leibgedings statt, die ohne Zweifel der Deutschmeister führte. Es war angeordnet, er solle von da in Begleitung des Erzbischofs von Gran die fürstlichen Frauen bis an die Siebenbürgische Gränze geleiten und dort dem Fürsten Sigismund und den Landständen von wegen des Kaisers als Königs von Ungarn den Eid abnehmen. Wenn man sich dann über Alles geeinigt, sollten 2000 Reiter in Siebenbürgen als Besatzung zum Schutz des Landes bleiben, die übrige Schaar von 4000 unter der Führung des Deutschmeisters nach Kaschau zurückziehen, um von dort aus in Verbindung mit anderm Ungarischen Kriegsvolk Ober-Ungarn gegen die Türken zu schützen [3]). Dieß Alles aber hatte so viel Zeit ge-

---

hat aber das unrichtige J. 1593. Nach Schriber 145 bildeten die Ordensritter »eine sonderbare Leibcompnie« des Meisters.

[1]) Isthuanfi 632. 633. Thuan. L. CX. 617. Zinkeisen III. 596. Lotichius L. II. c. I. p. 43.

[2]) Bei Isthuanfi 634 heißt es: Maximilianus intra vigesimum diem, confecto, pro quo venerat, bello, et receptis insigni celeritate quatuor munitis arcibus, liberatisque metu Illyricis — eodem, quo venerat, itinere, per Graciam et Stirios Neostadium est reversus.

[3]) So berichtet Martin von Berzewitz in einem Schreiben an die Herzogin von Preußen Maria Eleonore, dat. Leißenau 27. Juli 1595 im Archiv zu Kö-

kostet, daß die Vermählung erst im August vollzogen werden konnte. Und so hatte auch der Deutschmeister an den Kriegsereignissen keinen wesentlichen Antheil nehmen können.

Im Sommer des Jahres 1596 aber begannen die Türken den Krieg wieder mit außerordentlichen Streitkräften. Das Hauptziel des großherrlichen Feldzuges war jetzt die Eroberung des starkbefestigten Erlau. An der Spitze des kaiserlichen Heeres stand jetzt nach dem Abgang des Erzherzogs Mathias der Deutschmeister [1]). Anstatt aber dem heranziehenden Feinde entgegenzugehen, um ihn in offener Feldschlacht zurückzuwerfen, lagen die kaiserlichen Truppen vor der Stadt Hatvan und entehrten sich nach ihrer Einnahme durch ein entsetzliches Blutbad unter der Besatzung. Mittlerweile ward Erlau nach kaum achttägiger Belagerung von den Türken erstürmt, und nun erst, viel zu spät, eilte Maximilian, in Verbindung mit dem Fürsten von Siebenbürgen, heran, um sich des wichtigen Platzes wo möglich wieder zu bemächtigen. Es kam unweit der Stadt auf der Ebene von Keresztes zu einer dreitägigen mörderischen Schlacht vom 23. bis 26. October, worin das christliche Heer, so sehr auch Anfangs der Sieg schwankte, eine gänzliche Niederlage erlitt [3]). Der Deutschmeister blieb zwar als oberster Befehlshaber des kaiserlichen Kriegsheeres noch ein ganzes Jahr im Feld; er kehrte erst im Spätherbst 1597 nach Wien zurück. Allein seine Kriegskräfte waren seit jener schweren Schlacht so geschwächt, daß nichts von bedeutender Wichtigkeit gegen den Feind hatte unternommen werden können [4]).

Auch dem Orden hatte der Krieg in Ungarn viele schwere Opfer gekostet. Außer den Kriegshaufen, die er früher dazu ausgerüstet und außer den bedeutenden Verpflegungs- und Soldsummen, die er hatte aufbringen müssen, kam im Sommer des Jahres 1597 an die Balleien eine neue Aufforderung zu einer außerordentlichen Türkensteuer. Wenn die Ballei im Elsaß zu einer Beisteuer von

---

nigsberg. Seine Nachrichten über die Türken lassen vermuthen, daß er aus authentischen Quellen schöpfte. Ueber die Brautfahrt vgl. Isthuanfi 653.

[1]) Isthuanfi 679.

[2]) Lotichius II. c. I. p. 43.

[3]) Zinkeisen III. 603. 604.

[4]) Es ist hier nicht der Ort zu einer ausführlicheren Darstellung der Kriegsereignisse in Ungarn, an denen der Deutschmeister Antheil nahm. Das Nähere bei Isthuanfi 690—714. Zinkeisen a. a. O.

10,000 Gulden veranschlagt war, die, weil die Ordensunterthanen aus Armuth nichts beitragen konnten, in einer Anleihe aufgenommen und von den Häusern der Ballei mit einer jährlichen Summe von 1500 Gulden für jedes wieder abgezahlt werden mußte [1]), so ist zu schließen, daß in gleicher Weise auch von den übrigen Balleien nach verhältnißmäßigem Anschlag sehr ansehnliche Beiträge zu dieser Steuer eingefordert worden seien.

Uebrigens war während des Meisters Abwesenheit in den einzelnen Balleien nichts von merklicher Bedeutung geschehen. Wo etwa Aenderungen und Verbesserungen in irgend einer Weise als nothwendig und zweckmäßig erschienen, vereinigten sich darüber die Landkomthure mit ihren Kapitularen immer leicht in den Provinzial-Kapiteln. Wir hören auch Jahre lang nichts mehr von den alten Streithändeln mit den Landesfürsten. Vielmehr als einst der Komthur von Trier und Beckingen Heinrich Georg von Eltz bei dem Herzog Karl II von Lothringen darüber Klage führte, daß dessen Beamte sich hie und da willkührliche Eingriffe in des Ordens Rechte und Freiheiten erlaubten und die Ordensunterthanen nicht selten mit allerlei Anforderungen belästigten, bestätigte nicht nur der Fürst sofort aufs bereitwilligste alle dem Orden von seinen Vorfahren je ertheilten Privilegien und Gerechtsame, sondern erließ zugleich auch an seine sämmtlichen Beamte den gemessensten Befehl, den Orden im Genuß dieser seiner wohlerworbenen Rechte und Freiheiten in keiner Weise zu beschränken und zu beunruhigen [2]). Selbst Reichsstädte, die früher mit dem Orden oft in Hader und Streit gelegen, bewiesen sich jetzt in vorkommenden Zwistigkeiten gegen ihn weit nachsichtsvoller. So erkannte zwar der Rath zu Nürnberg gegen den dortigen Hauskomthur Hans Wolf von Preising und den Komthur zu Speier Hans Georg von Dachenhausen, die sich in einem

---

[1]) Kapitel-Verhandl. im Provinzial-Kapitel im Elsaß vom 9. Juni 1597 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Darüber zwei Decrete des Herzogs Karl von Lothringen, dat. Nancy 29. März 1595 im Archiv zu Koblenz. Es heißt darin: „Bestettigen wir und approbiren vur uns, unser Erben und nachkommen herzogen zu Löttringen dieselbige Privilegien und freyheiten unter unserem gewalt und Herlichkeit souverain daß sy deren haben zu genießen mit sulchem gewalt und hohe gericht und gerechtigkeit wie ander hohe gerichtsherren in unserem Herzochthumb Lottringen niessen und geniessen mogen.“ Besonders erwähnt Karl seines Großvaters Anton als gerühmten Wohlthäter des Ordens.

Streit auf offener Straße gegenseitig stark verwundet, „zur Handhabung seiner Stadtfreiheiten" eine polizeiliche Strafe von hundert Gulden, ließ sich jedoch durch die Vorstellung beider Komthure, daß sie als Adelige, geistlichen Standes und Rittersgenossen in solcher Weise nicht bestraft werden dürften, leicht bewegen, die Strafe für „diesen Balghandel aus gutem Willen" gegen sie fallen zu lassen [1]).

Der fortdauernde Türkenkrieg rief im J. 1598 wieder einen Reichstag zu Regensburg hervor. Unter den mancherlei Mitteln, durch welche man damals die Türkensache fördern zu können meinte, als durch Bußpredigten, Bettage, Läuten der Türkenglocke, Ausstellung von Kasten und Truhen zum Einsammeln der Türkensteuer an den Kirchthüren u. dgl. [2]), brachten die Reichsräthe und mehre fürstliche Botschafter auch den im Jahre 1577 so viel besprochenen Plan in Betreff der Errichtung eines Ritterordens an den Ungarischen Gränzen gegen die Türken von neuem zur Sprache. Es war damit, wenn er auch nicht ausdrücklich genannt ward, auch jetzt wieder der Deutsche Orden gemeint. Wie indeß zu erwarten war, fand die Sache beim Kaiser, dessen Bruder zur Zeit an der Spitze des Ordens stand, keinen Anklang. „Wir haben uns zu berichten gewußt, hieß es im Reichsabschied, was der Zeit für Difficultäten in dem Weg gelegen. Wir sind aber des kaiserlichen Erbietens, desselben eingedenk zu sein und da etwas Fruchtbarliches gehandelt werden kann, an unserer Interposition und Zuthun nichts ermangeln zu lassen" [3]).

Seit der Deutschmeister wieder in seiner Residenz zu Mergentheim verweilte, war seine Thätigkeit von neuem den innern Verhältnissen des Ordens zugewandt und zwar zunächst denen der Ballei im Elsaß. Dort starb im J. 1600 der Landkomthur Hugo Dietrich von Hohenlandsberg. Sein Nachlaß ward nach gesetzlicher Vorschrift gehörig von s. g. Geheimen inventarisirt und Alles genau verzeichnet, was er als eine „Verehrung" seinen Verwandten, einigen Ritterbrüdern, Ordenspriestern, Beamten und Dienern zugedacht, desgleichen was dem neuen Landkomthur zugehörte und in den gemeinen Seckel kommen sollte. Man fand auch in den Rechnungen, was an baarem Geld, an goldenen Ketten, Kleinodien, Silberge-

---

[1]) Darüber ein Notariatsinstrument, dat. 6. April 1596 in Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 162 ff. Mscr. in der Bibliothek zu Nürnberg.

[2]) Reichs-Abschied § 45. 46.

[3]) Reichs-Abschied § 48.

schirre, Zins- oder Kapitalienbriefen theils der allgemeinen Ballei-Kasse, theils dem Tressel des Hauses, theils dem Amtsnachfolger zufließen mußte [1]). Das Provinzial-Kapitel, dem diese Aufnahme vorgelegt wurde, fand Alles in vollkommener Richtigkeit. Außer mehren Anordnungen aber, die erst noch des Deutschmeisters Bestätigung bedurften [2]), faßte man auch einen Beschluß, der tief in seine Vorrechte eingriff. Die Kapitulare traten nämlich mit der Behauptung auf: Auf Grund eines mit dem ehemaligen Hochmeister Albrecht von Brandenburg im J. 1522 geschlossenen Vertrages und kraft alten Herkommens stehe ihnen das Recht zu, sich ihren Landkomthur selbst frei wählen zu dürfen. Der Deutschmeister sandte alsbald einige Visitatoren ab, um die Komthure über diese Anmaßung zur Rede zu stellen; man hatte ihnen aber bei ihrer Ankunft zu Altzhausen den Eingang verwehrt und sie vor dem Thore stehen lassen. Der Deutschmeister berief daher gegen Ende Juni 1601 eine Anzahl von Landkomthuren zu einem Kapitel nach Mergentheim, dem beide Theile die Entscheidung des Streits anheimstellten. In ihrem Verhör erwies er sein Recht theils aus den Regeln und Statuten des Ordens, theils aus den ihm vom Kaiser zugewiesenen Regalien und der ihm dadurch über alle Balleien beider Gebiete zukommenden Oberbotmäßigkeit. Das Kapitel that darauf den Ausspruch: Es gebühre der Ballei Elsaß mitnichten, auf Grund des mit Markgraf Albrecht einst geschlossenen, jedoch für nichtig erkannten und von den Deutschmeistern bisher stets widersprochenen, jetzt zumal nach Uebertragung der Administration des Hochmeisterthums völlig erloschenen Vertrags, eine freie Wahl ihres Landkomthurs sich anzumaßen; sie habe sich nur auf Nomination und Präsentation von zwei der Tüchtigsten zu beschränken. Durch Abweisung der Visitatoren aber sei sie in die vom Ordensbuch vorgeschriebene Strafe des Ungehorsams verfallen, die der Meister an ihr vollführen lassen könne, wenn sie von ihm durch Abbitte nichts Besseres erlange [3]).

---

[1]) Nachweis im R.-Archiv zu Stuttgart. Der Nachfolger im Amt erhielt unter andern an goldenen Ketten den Werth von 400 Kronen. Die „Geheimen" werden auch „geheime Komthure" genannt.

[2]) Namentlich in Betreff der dem Landkomthur wieder zugewiesenen Ordenshäuser Könitz und Sunniswald, über den Nachlaß der Ordenspriester, über die Wiederbesetzung der Ordenspfarren. Kapitel-Verhandl. im R.-Arch. zu Stuttg.

[3]) Kapitel-Verhandl. dat. Mergentheim 26. Juni 1601 im Fol. 381—383 im R.-Archiv zu Stuttgart.

Mittlerweile ward der Deutschmeister in einen noch weit heftigeren Streit mit dem Rath zu Nürnberg verwickelt. In Folge einer Personen=Veränderung im Ordenshause zu Ellingen nämlich war ein Ordenspriester, den man auch als Treßler bezeichnete, in das Ordenshospital zu Nürnberg versetzt worden und hatte in der dortigen Elisabeth=Kapelle mehrmals Messe gelesen. Als dieß in der Stadt bekannt geworden, hatten sich dort viele Italiener, die sich in Handelsgeschäften in Nürnberg aufhielten, und zahlreiche Haufen gemeines Volks eingefunden, um dem katholischen Gottesdienst beizuwohnen. Die Sache erregte bald großes Aufsehen. Es wurden daher zwei Rathsherren an den Hauskomthur abgeordnet, mit der Aufforderung, den in der Stadt längst abgethanen katholischen Gottesdienst auch in der Elisabethen=Kirche einstellen zu lassen, weil sein Fortbestand dem Passauer Vertrag zuwider sei und man ihn seit 60 bis 70 Jahren in der Stadt nicht mehr geduldet habe. Da indeß dreimal wiederholte Warnungen und Verbote des Raths nichts fruchteten, so erschien am 27. April ein Haufe von 30 Bewaffneten vor dem Ordenshause, erzwangen sich den Eingang und verlangten von dem Ordenspriester das eidliche Versprechen, während seines Aufenthalts in Nürnberg keine Messe wieder lesen zu wollen. Da es der Priester verweigerte, that der anwesende Profoß die ihm befohlene Pflicht und führte ihn gefangen hinweg ins Rathhaus. Der Deutschmeister, von Allem sofort benachrichtigt, war über den Vorgang höchst entrüstet. Er sehe keine Ursache, schrieb er dem Rath von Nürnberg, warum sich dieser einen so gewaltsamen Einbruch ins Ordenshaus und die Festsetzung einer unschuldigen Ordensperson habe erlauben dürfen. Mit der Ordens=Spitalkirche habe der Rath gar nichts zu schaffen; durch den darin gehaltenen Gottesdienst werde der Religion und den Kirchen der Stadt nichts entzogen. Ehe er sich über das Vorgefallene beim Kaiser beschwere, fordere er den Rath auf, den Ordensbruder augenblicklich frei zu lassen und sich hinfüro solcher Gewaltthaten zu enthalten [1]).

Der Rath antwortete: Er habe gehandelt, wie er von Amts wegen habe handeln müssen, um einem Aufstand in der Stadt vorzubeugen. Schon vor Ostern sei ihm gemeldet worden, daß seit einiger Zeit zwei Bambergische Mönche sich in das Deutsche Haus

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Rath zu Nürnberg, dat. Mergentheim 29. April 1601. Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 67.

eingeschlichen und dort öfters Messen gelesen hätten, weshalb auch Italiener und vielerlei anderes Gesindel dahin gelaufen seien. Gewöhnlich sei der eine Mönch am Tage vor seiner Messe in weltlichen Kleidern auf dem Markt erschienen und habe die Italiener dazu eingeladen. Zu gleichem Zweck sei ohne Zweifel auch der Ordenspriester nach Nürnberg beschieden und da er gegen alle Warnungen auf seinem Trotz beharrt, habe man ihn zur Aufrechthaltung der Ruhe der Stadt verstricken lassen müssen. Von einem Einfall ins Deutsche Haus wisse man übrigens nichts [1]).

Es sei „eine bloße Verblümung und Fürwendung," womit der Rath seine That zu rechtfertigen suche, erwiderte der Meister. Mit solchen Gründen könne man „solchen Trotz und Hochmuth gegen das Ordenshaus und des Ordens Privilegien" nicht entschuldigen. Da der Rath einen Einfall ins Ordenshaus in Abrede stelle, so müsse er ihn eines Bessern belehren. An zwei Tagen sei der Profoß mit 8 bis 10 Menschen in die Kapelle eingestürmt und habe dann nicht nur diese sowie die Thüren im Spital und im Hause besetzt, sondern dabei auch allerlei Spott und Hohn getrieben, unter andern auch gesagt: man habe gemeint, einen Wolf zu fangen und fange doch kaum einen Fuchs. Zum drittenmal sei er nebst den Abgeordneten des Raths mit 40 Bewaffneten gekommen, habe das Thor innen und außen besetzt und auf Befehl der Abgeordneten den Ordenspriester hinweggeführt. Das sei die Thatsache. Uebrigens habe der Rath über einen Ordenspriester keine Jurisdiction und einem solchen weder etwas zu gebieten noch zu verbieten. Der Meister forderte den Rath nochmals auf, sich mit ihm über die Sache zu vergleichen und des Ordens Freiheiten und Rechte fortan unangetastet zu lassen [2]). Damit aber war der Streit noch nicht abgethan. Der Rath selbst brachte ihn an das Kammergericht, weil er sich in seiner amtlichen Ehre vom Deutschmeister verletzt hielt und erst nach vielen Verhandlungen wurde endlich der ärgerliche Zwist beseitigt [3]).

---

[1]) Schreiben des Raths von Nürnberg an den Deutschmeister, dat. 6. Mai 1601.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an den Rath zu Nürnberg, dat. Mergentheim 9. Juni 1601. Acta in Sachen des Ordens u. s. w. 70—76.

[3]) Die Verhandlungen über den Streit in Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg p. 67—77 und 11—16. Einiges darüber auch in einem Mscr. der Bibliothek zu Nürnberg.

Nun tauchten aber auch wieder die alten Streithändel mit Hessen auf. Da Landgraf Ludwig IV im October 1604 kinderlos gestorben war, so hatte bei der Landestheilung die Hälfte der Marburgischen Erbschaft der Landgraf Moritz von Hessen-Cassel überkommen und es erging alsbald an den damaligen Landkomthur der Ballei Wilhelm von Oynhausen die Aufforderung, er solle in Betreff der Erbhuldigung dem neuen Landesherrn die gewöhnliche Handpflicht leisten. Er verweigerte sie, theils auf Grund des Karlstadter Vertrags, worin von solcher Erbhuldigung eines Landkomthurs mit keinem Worte die Rede sei, theils auch weil er ohne ausdrückliche Genehmigung des Deutschmeisters in eine solche Verpflichtung, die leicht als Landsässerei ausgedeutet werden könne, sich einzulassen nicht befugt sei. Und da der Landkomthur trotz allen wiederholten Mahnungen und Vorstellungen bei seiner Weigerung standhaft beharrte, so zog sich der Streit, in so milder Sprache er auch beider Seits geführt wurde, durch das ganze Jahr 1605 hindurch. Man wollte ihn zwar endlich dadurch zur Nachgiebigkeit zwingen, daß man ihm den vertragsmäßigen Zollbefreiungs-Brief für den dem Hause zu Marburg zu liefernden Wein und das demselben zukommende Wildbret vorenthielt. Allein auch dieses Zwangsmittel hatte keinen Erfolg und noch im J. 1607 hielt man an der Verweigerung der Handpflicht fest [1]). Eben so wenig wollte sich der Landkomthur dazu verstehen, eine auch von ihm verlangte, wie von der übrigen Ritterschaft bereits bewilligte Beisteuer zum Bau eines vom Landgrafen beabsichtigten Gymnasiums zu Gießen zu leisten, so dringend ihm auch dieser eine ohnedieß für die Ballei nur mäßige Beihülfe vorstellte [2]).

Den Deutschmeister Maximilian beschäftigte jedoch damals eine für den ganzen Orden noch ungleich wichtigere Sache. Er hatte bei dem scharfen Blick, mit dem er alle bedeutenden Vorgänge im Orden beachtete, längst vielfach in Erfahrung gebracht, daß die neuen Lebensverhältnisse, wie sie der gewaltige Umschwung der Zeitrichtungen im letzten Jahrhundert herbeigeführt, den Orden in eine

---

[1]) Die ausführlichen Verhandlungen über den Huldigungsstreit im Histor.-diplomat. Unterricht Nro. 193—198.

[2]) Die Schreiben des Landkomthurs und des Landgrafen vom 17. und 26. März 1606 im Histor.-diplomat. Unterricht Nro. 246. 247. Wir ersehen aus dem letztern, daß Wilhelm von Oynhausen der Augsburger Confession zugethan war.

andere Stellung zu der außer ihm stehenden Welt gesetzt und daß Manches in den alten Gesetzen und Statuten des Ordens, was früheren Zeiten angemessen damals heilsamen und zweckmäßigen Gebrauch gefunden, sich mit den neueren Zeitverhältnissen nicht mehr vereinigen lasse und häufig keine gesetzliche Ausführung und Anwendung mehr finden könne. Die außerordentlichen Güterverluste in Folge der großen kirchlichen Spaltung im verflossenen Jahrhundert, die damit verbundene äußerst bedeutende Verminderung seiner Einkünfte und finanziellen Kräfte, gegenüber den vielfachen an ihn jetzt mehr als je erhobenen Anforderungen von Seiten des Reichs, des Kaisers und der Landesfürsten, die in Folge der Güterverluste und der verminderten Ordensämter bedeutend verringerte Anzahl von Ritterbrüdern, so daß in vielen einstigen Komthureien kein geordnetes Conventsleben nach altem Gesetz mehr Statt finden konnte und dabei doch der noch fortwährende Zudrang zur Aufnahme in den Orden, desgleichen die unter den kirchlichen Zuständen in Deutschland immer mehr zunehmende Schwierigkeit, die ebenfalls sehr verminderte Zahl von Priesterbrüdern, worüber die Landkomthure so oft klagten, durch geeignete Priester zur Abhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Gottesdienstes zu ergänzen: Dieß Alles ließ den Deutschmeister die Nothwendigkeit erkennen, eine Abänderung, eine Reform der Ordens-Statuten vorzunehmen. „Er hatte, wie er selbst erklärte, wohl erwogen, daß es mit des Ordens Beschaffenheit, wie auch mit jetzt schwebender Zeit also gewandt ist, daß gleichsam unmöglich den Statuten, wie solches der Buchstabe in den Statuten-Büchern mit sich bringt, allerdings nachgegangen werden kann“ [1]).

Und es stand ihm auch vollkommen die Befugniß zu einer solchen Reform zu, denn er fand es in den Ordensstatuten mehrmals ausgesprochen, daß, mit Ausnahme der drei Hauptgelübde der Keuschheit, Entsagung alles Eigenthums und des Gehorsams, jedem Hochmeister zugelassen und Gewalt gegeben sei, nachdem es die Nothwendigkeit und Beschaffenheit der Zeit erfordere, die alten Satzungen zu ändern, zu mindern und zu mehren [2]). Er beauftragte zunächst mit der neuen Abfassung des Ordensbuchs einige einsichtsvolle, mit

---

[1]) In der Publication der Statuten vom J. 1606 bei Elben Samml. für die Geschichte des Hoch- und Deutschmeisterthums S. 9. Verhandl. des General-Kapitels zu Mergentheim 1606 Fol. 385 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Publication a. a. O.

den Regeln und Gesetzen wohlvertraute Ordenspersonen, sandte dann den eingereichten Entwurf zur Prüfung und Begutachtung nach Köln und an die meisten Landkomthure [1]), berief endlich einige derselben und mehre seiner Räthe zu einer besondern Berathung nach Inspruck, der er selbst beiwohnte. Hier wurde auch über die Umarbeitung des Breviariums für die Ordenspriester berathen, weil darin ebenfalls Abänderungen nöthig waren.

Der Meister berief darauf ein General-Kapitel nach Mergentheim, wo es am 27. Februar 1606 feierlich eröffnet wurde. Mit Ausnahme von Utrecht und Thüringen waren sämmtliche Balleien meist durch deren Landkomthure selbst oder durch Bevollmächtigte vertreten. Der Meister stellte zuerst der Versammlung vor, wie nothwendig es die Ehre Gottes und die heilbringende Aufnahme des Ordens forderten, daß „die Observanz einer allgemein durchgehenden und einförmigen Regel" im ganzen Orden geltend werde. Weil jedoch, fügte er, nach Erwähnung des von ihm bisher für die neue Abfassung dieser Regel Geschehenen, hinzu, in Erwägung des ungleichen Zustandes der Balleien darüber besonders ohne Eintrag der einen oder der andern nicht wohl zu berathen sein möchte, so sollten alle etwanigen Bedenken auf ein General-Kapitel verschoben werden, wo alsdann jeder Landkomthur die Beschaffenheit seiner Ballei in dem einen oder andern Punkt anzeigen könne. Die Gebietiger aber, zuvor schon auf Alles vorbereitet, schritten sofort zur Berathung über die einzelnen Punkte des Entwurfs, legten alsdann ihre Aenderungen und Verbesserungen dem Meister zur Begutachtung vor und nachdem diese erfolgt war, wurde mit seiner Zustimmung im Kapitel über die Ausfertigung des reformirten Ordensbuchs endgültiger Beschluß gefaßt [2]).

Dieses neue Ordensbuch umfaßt in zwei Hauptabtheilungen 1) die Regeln und 2) die Statuten der Brüder vom Deutschen Hause. Die erstere handelt in 19 Kapiteln von den Ordensgelübden, von der gleichmäßigen Uebereinstimmung des Ordensbuchs

---

[1]) Auffallend ist, daß dabei der Landkomthure von Oesterreich, Thüringen, Sachsen und a. d. Etsch keine Erwähnung geschieht, wohl aber des von Utrecht, daher die Annahme bei De Wal VIII. 526 zu bezweifeln ist, daß, weil dieser nicht im General-Kapitel dieses Jahres erschien, man schließen müsse, que le Bailliage étoit déja soustrait à l'autorité du Grand-Maître.

[2]) Die Verhandl. des Kapitels im Fol. 385—387 u. 389. Vgl. die Publication des Deutschmeisters bei Elben a. a. O. De Wal VIII. 526.

in allen Balleien, vom täglichen Gebet, vom Fasten, vom Empfang des Abendmahls, vom Beobachten der Feiertage [1]), von der Bekleidung der Ritterbrüder, von der Jagd, von weltlichen Spielen, von der Pflege kranker Ordensbrüder, von den Pflichten der Priesterbrüder beim Gottesdienst, von ihrer Bekleidung, von Verleihung der Ordenspfarren, von der Ordenspriester Unterhaltung und von der Liebe und Eintracht der Ritter- und Ordensbrüder. Die zweite Hauptabtheilung enthält in 15 Kapiteln die Vorschriften und das Ceremoniel beim Ritterschlag und bei der Aufnahme in den Orden, über die Verpflichtung eines neuaufgenommenen Ordensritters zur Bekämpfung der Ungläubigen an der Ungarischen Gränze oder anderwärts und über sein dortiges Verhalten [2]), sowie bei seiner Rückkehr beim Eintritt in fremden Kriegsdienst oder auf Reisen, über die Uebernahme und Verwaltung eines Komthur-Amtes, über Beobachtung der Gebräuche beim Tode und Begängniß eines Komthurs oder Ordenspriesters, über die Wiederbesetzung einer vacanten Komthurei, desgleichen über die Bestattung eines Landkomthurs und die Verwaltung seines Amtes bis zur neuen Wahl, über den Nachlaß eines verstorbenen Landkomthurs, über die Begräbnißgebräuche beim Tode eines Hochmeisters, die interimistische Verwaltung seiner Amtsgeschäfte und die Art der Wahl seines Nachfolgers, über die Verpflichtung der Landkomthure zur Einrichtung von Ballei-Kassen theils zur Unterhaltung der jungen Ordensritter an der Ungarischen Gränze oder anderwärts, theils für andere nothwendige Bedürfnisse, sodann auch über die bei etwanigen Vergehungen der Ritterbrüder oder Ordenspriester gegen sie zu verhängenden Strafen und endlich über die Frage: unter welchen Umständen es nachgegeben werden dürfe, daß ein Ordensmitglied aus dem Deutschen Orden wieder ausscheiden könne.

Am Schlusse dieses neuen Gesetzbuches wurde es aber ausdrücklich wieder ausgesprochen: es solle jedem künftigen Hochmeister die Befugniß zustehen, die vorgeschriebenen Regeln und Ordnungen (mit Ausnahme der drei Hauptgelübde) mit Wissen des großen Kapitels zu mindern und zu mehren, je nachdem es der Zustand des

---

[1]) Es waren deren nicht weniger als 36, außer diesen noch die beweglichen Feste Ostern, Himmelfahrt, Pfingsten, jedes drei Tage lang, Frohnleichnamsfest und gewisse Local-Feiertage.

[2]) Hierüber sind die Bestimmungen sehr genau. Die „Residenz eines Ritters wider den Erbfeind“ wurde auf drei Jahre bestimmt.

Ordens erfordere. Auch ward endlich noch hinzugefügt: Sofern sich einer oder der andere Ordensbruder geneigt fühle, fortan noch den Regeln und Statuten der alten Statuten-Bücher gemäß zu leben, so sollten ihm an seinem „guten Vorhaben" weder diese neuen noch künftig erneuerte Regeln und Ordnungen in keiner Weise hinderlich sein.

Merkwürdig genug fand man es jetzt bei der Publication dieses neuen Gesetzbuches auch nothwendig und rathsam, nach langem Schweigen die alten Ansprüche des Ordens an den Besitz des einstigen Ordenslandes Preußen wieder in Erinnerung zu bringen, nicht ohne bittere Ausfälle auf den, der dem Orden diesen Besitz entzogen, und mit der Erklärung, daß der Orden, obgleich ihm bisher seine vielfachen Bemühungen zum Wiedergewinn des Landes noch nicht geglückt seien, sich seiner wohlerworbenen Anrechte noch keineswegs vergeben oder darauf verzichtet habe, desgleichen mit der Aufforderung, es solle jedes Mitglied des Ordens hohen und niedern Standes jede vorkommende Gelegenheit und jedes Ereigniß, welches dem Orden wieder zu seinem Recht verhelfen könne, mit allem Eifer bewachen und beachten und dem Meister anzeigen, „denn wie man sich, heißt es, von Ordens wegen des Titels und Prädicats Hochmeister und der anhangenden Reichs-Session und Stimme aus Befehl und Zugebung der Röm. kaiserl. Majestät, aller Kur- und Fürsten auf erlangtes Recht bis anhero gebraucht, also hat man sich auch der Lande selbsten nicht zu begeben, sondern auf die Recuperation in so gerechter Sache gute, steife Hoffnung zu stellen und das Aeußerste dabei unverschontes Leibes und Lebens bereit und gutwillig aufzusetzen." Dasselbe, ward hinzugefügt, solle auch von Livland gelten [1]).

Nachdem hierauf auch die Annahme des zu Inspruck für die Ordenspriester neu entworfenen Breviariums nach Römischem Ritus vom General-Kapitel genehmigt worden [2]), war der Hauptzweck seiner Berufung erreicht. Bevor der Meister es jedoch entließ, trat er in seinem und im Namen der Ballei Franken mit der Klage auf:

---

[1]) Gedruckt findet man die neuen Ordens-Statuten vom J. 1606 vollständig in **Elben** Samml. für die Geschichte des Hoch- und Deutschmeisterthums S. 9—100 mit der Angabe der unterzeichneten Gebietiger und anderer Ordensglieder; auch bei **Lünig** Spicileg. eccles. Fortsetzung I. Theil, Abschnitt vom Teutschen Orden 49 sq.

[2]) **Venator** 476.

Sie seien mit ihren Unterthanen durch den langwierigen Krieg gegen die Türken in Ungarn und die dadurch veranlaßten unerträglichen Reichsanlagen in ihren Geldmitteln so erschöpft und verarmt, daß sie die schwere Last unmöglich länger ertragen könnten und das Kapitel, sollten sie nicht ganz zu Grunde gehen, auf Mittel zur Unterstützung denken müsse; desgleichen seien mehre Balleien mit der nach kapitularischer Anlage ihm zu leistenden Competenz und mit den Kammerzinsen seit so langer Zeit im Rückstand, daß er sie mit Ernst an ihre Schuldigkeit ermahnt haben wolle. Zwar unterstützte diese Klagen auch des Meisters Statthalter Johann Eustach von Westernach, die vermehrten Kosten bei der Unterhaltung der hochmeisterlichen Residenz und der Kanzlei hervorhebend; allein die Landkomthure gaben die trostlose Antwort: Weil sie theils als Reichsprälaten und Stände ebenfalls mit schweren Contributionen beladen seien, theils den Landesfürsten Beisteuern leisten müßten, theils außer ihrer Schuldenlast ihre Balleien durch Kriege, Plünderungen und gewaltthätige Anfechtungen der Landesherren fort und fort zu leiden hätten, so könnten sie außer dem, was sie zur Competenz und als Kammerzins entrichteten, dem Deutschmeister keine weitere Unterstützung gewähren [1]).

Daß dem also war, wenn auch vielleicht in gleichem Maaße nicht in allen Balleien, so doch gewiß in vielen oder den meisten, das zeigte sich bald in einem Provinzial-Kapitel in der Ballei Biesen. Als es dort bei Gelegenheit der ordnungsmäßigen Rechnungslegung der Komthure und übrigen Ordensbeamten [2]) zur Berathung kam, wie nach dem Beschluß des General-Kapitels eine besondere Ballei-Kasse am bequemsten anzulegen sei, fanden zwar Alle die Anordnung selbst sehr rathsam und zweckmäßig; aber in so bedrängten Kriegszeiten, erklärten sie, und unter den alle Ordenshäuser so schwer

---

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Mergentheim im Fol. 387—390 im R.-Archiv zu Stuttgart. Wir erfahren zugleich, daß der Orden auch noch um diese Zeit einen stehenden Agenten oder Procurator in Rom jährlich mit 400 Gulden unterhielt, wozu jede Ballei beisteuern mußte.

[2]) Weil man die Erfahrung gemacht hatte, daß „durch böse Rechnungen und Registraturen“ manche Häuser der Ballei große Verluste erlitten, so beschloß man in diesem Kapitel, in allen Amtsrechnungen und Inventarien den uralten Brauch wieder einzuführen, daß in ihnen stets genau alle Einkünfte an Geld und Getreide, jährliche Lieferungen, Nachlassungen oder Kürzungen, Vorräthe und Rückstände speciell verzeichnet werden sollten.

drückenden Lasten, Contributionen, Durchzügen u. s. w. sei an die Niederlegung eines besondern Geldvorraths gar nicht zu denken. Endlich indeß, um für die Sache doch etwas zu thun, wurde beschlossen: jedes Groß-Amt solle außer seinem gewöhnlichen Kammerzins und seiner Competenz jährlich noch 50 Thaler, die halben und kleineren Aemter aber nur etwa die Hälfte zu einer Ballei-Kasse beisteuern. Einige Häuser, wie Beckenfort, S. Petersfuren, mußten wegen zu großer Verarmung davon ganz frei gesprochen werden [1]).

Während aber der Zudrang zur Aufnahme in den Orden und zwar meistens von solchen, die als Ritterbrüder aufgenommen zu werden wünschten, wie sich auch in dem eben erwähnten Kapitel zeigte [2]), in manchen Balleien immer noch sehr bedeutend war, die Klagen der Landkomthure dagegen über den Mangel an geeigneten und ausgebildeten Priesterbrüdern sich fort und fort wiederholten, so gründete der Meister zu dessen Abhülfe mit Unterstützung der Ballei Franken ein Bildungsinstitut für Ordenspriester, das Seminar zu Mergentheim, versorgte es mit den nöthigen Unterhaltungsmitteln und ließ aus dem Elsaß und aus Oesterreich mehre namhafte Geistliche und tüchtige Kanzelredner herbeikommen, was ihm um so nothwendiger schien, da die Lutherische Lehre nicht nur in der Umgegend von Mergentheim, sondern in ganz Franken immer mehr Eingang und weitere Verbreitung fand" [3]).

Während der längern Abwesenheit des Meisters von Mergentheim gingen seitdem mehre Jahre vorüber, in denen nichts geschah, was irgendwie bedeutsam in die Verhältnisse des Ordens hätte einwirken können [4]). Auch auf dem Reichstage zu Regensburg im

---

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Alten-Biesen vom 19. November 1606 im Ordens-Archiv zu Sachsenhausen.

[2]) Es hatten sich bei dem Landkomthur von Biesen in kurzer Zeit nicht weniger als 10 Adelige „um Ordensritter-Plätze" beworben. Da aber bereits zehn früher Angemeldete Zusagen erhalten hatten, darunter ein Sohn Wilhelms von Metternich zu Mullenark und ein Metternich von Butschart, so wurde den Neugemeldeten die Aufnahme nicht bewilligt.

[3]) Venator 476. 479. De Wal VIII. 526. 527. Im J. 1618 finden wir als ersten Director des Seminars zu Mergentheim Heinrich Löen im General-Kapitel anwesend.

[4]) In einem Erlaß des Deutschmeisters an den Landkomthur von Biesen, dat. Mergentheim 23. Mai 1608, worin er die nachgesuchte Einräumung eines der Ballei gehörigen Klosters zu Aachen an die Kapuziner erlaubt, spricht er von seiner eben erfolgten Rückkunft in Mergentheim. Jaeger IV. 112.

Jahre 1613 (es hatte seit vielen Jahren kein solcher Statt gefunden), wohin der im Jahr zuvor neuerwählte Kaiser Mathias den Deutschmeister zum Empfang der Regalien eingeladen, konnte er (wir wissen nicht aus welchen Ursachen) nicht selbst erscheinen. Er sandte dahin als Abgeordnete seinen Rath und Kämmerer, den Statthalter zu Mergentheim Johann Eustach von Westernach, den Landkomthur von Franken Johann Konrad Schutzbar genannt Milchling, Komthur zu Ellingen und Nürnberg, den Landkomthur im Elsaß und Burgund Christoph Thum von Neuburg und den Komthur zu Heilbronn Karl Freiherr von Wolkenstein und Herr zu Trostburg [1]). Sie leisteten im Namen des Deutschmeisters dem Kaiser das gewöhnliche Gelübde und den Lehenseid, ihm „als Röm. Kaiser von wegen der ertheilten Regalien, Lehen und Weltlichkeit getreu, gehorsam und gewärtig zu sein" u. s. w. Dagegen erklärt der Kaiser in dem Lehensbriefe: „Wir gebieten weiland Albrechts Markgrafen zu Brandenburg nachgelassenem Sohn Albrecht Friedrich Markgrafen zu Brandenburg und allen denjenigen, die sich an seiner Statt des Landes zu Preußen anmaßen, daß sie sich gedachtes Landes Preußen unverzüglich entschlagen und solches unserm freundlichen, lieben Bruder als Administrator des Ordens abtreten, und sonst allen und jeglichen der Lande Preußen Prälaten, Großkomthuren, Marschällen, Landkomthuren, Komthuren, Gebietigern und andern Personen des Ordens, wo die sind, die allbereits den Orden de facto muthwilliger Weise, so viel an ihnen, hingelegt, und denjenigen, so den Orden noch profitiren und darin beharren, auch derselben Lande Preußen Grafen, Freien, Herren, Rittern, Knechten, Mannen, Vögten, Amtleuten, Bürgermeistern, Räthen, Bürgern, Pflegern, Gemeinden, Hintersassen und Unterthanen ernstlich und festiglich mit diesem Briefe, daß sie den genannten unsern Bruder als Administrator des Hochmeisterthums in Preußen für und als einen Administrator des Hochmeister-Amtes auf- und annehmen und Sr. Liebden in allen und jeglichen Ihr und Ihres Ordens und Land Preußen mit Ihren zugehörten Geschäften und Sachen, Sr. Liebden und Ihres Ordens Regalien, Lehen, Gericht und Herrlichkeit berührend, und in allem

---

[1]) Am 6. April 1613 befand sich der Deutschmeister zu Inspruck und entschuldigte sich von dort beim Kaiser, wenn seine Abgeordneten wegen Krankheit und anderer Hindernisse nicht rechtzeitig auf dem Reichstage erscheinen könnten. Wiener R.-Archiv.

andern Vorberührten als ihrem rechten Herrn ohne alle Irrung und Widerrede unterthänig, gehorsam und gewärtig sein und sich daran, es sei Huldigung, Gelübde, Pflicht, Eid oder sonst anders, wie das Namen hat, nichts verhindern noch irren lassen, denn Wir solches Alles und Jedes mit wohlbedachtem Muth, rechtem Wissen und von unserer kaiserl. Machtvollkommenheit als freventlich, unbündig und untüchtig aufgehebt, vernichtet und sie davon absolvirt haben" [1]).

So fest aber auch der Orden, wie man hier sieht, durch kaiserliche Macht seine Ansprüche an den Besitz Preußens immer noch aufrecht und in Geltung zu halten suchte, so wenig war es ihm doch möglich, sich in seinen alten Rechten und Freiheiten, in seiner völligen Unabhängigkeit von den Landesfürsten zu behaupten. Der Landkomthur von Franken, Komthur zu Ellingen und Nürnberg und die Komthure zu Virnsberg konnten sich jetzt schon nicht mehr weigern, dem Markgrafen von Brandenburg-Anspach die verlangte Rathspflicht zu leisten und sich mancherlei Diensten zu unterziehen [2]). Desgleichen konnten auch der Landkomthur von Hessen und der Komthur zu Schiffenberg dem Landgrafen die Erbhuldigung, gegen die sich der Orden früherhin so sehr gesträubt, nicht ferner mehr versagen [3]). Und doch fand der Orden in dieser Ballei keinen Schutz für die nach dem Vertrag zu Karlstadt ihm zustehenden, fest verbürgten Rechte. Bald wurden der Landkomthur und seine Hausbeamten von landgräflichen Räthen und Amtleuten mit allerlei Processen, Citationen und Befehlen belästigt oder in geringfügigen Dingen vor fremde, unbefugte Gerichte gezogen, bald griff man in des Ordens Patronatsrecht ein, bald beschränkte man ihn in seinem Weide- und Jagdrecht, so daß es fast keinen Punkt des Karlstadter Vertrags mehr gab, der nicht hier oder dort verletzt ward [4]).

---

[1]) Lehenbrief des Kaisers Mathias, dat. Regensburg 23. August 1613. Wir haben absichtlich ein- für allemal aus ihm einen Auszug gegeben, denn die von den spätern Kaisern ertheilten Lehen- und Regalienbriefe von 1622, 1625, 1628, 1637, 1651, 1661, 1665, 1696 lauten mehr oder minder völlig gleich. Man findet sie sämmtlich im R.-Archiv zu Wien.

[2]) Vgl. darüber Oetter Burggrafen von Nürnberg I. 380. 381. 385 ff.

[3]) Histor.-diplomat. Unterricht, Beilagen Nro. 19. 36.

[4]) Vgl. darüber das Klagschreiben des Deutschmeisters an den Landgrafen Moritz, dat. Neustadt 25. April 1618. Die Bitte um Abstellung der Beschwerden hatte jedoch keinen Erfolg, wie man aus dem Schreiben des nachfolgenden Deutschmeisters vom J. 1619 ersieht. Histor.-diplomat. Unterricht Nro. 146. 147.

Mittlerweile aber trat im Jahre 1615 ein Ereigniß ein, welches der Deutschmeister Anfangs mit Freude begrüßte. Der Erzherzog Maximilian Ernst, ein Sohn des Erzherzogs Karl von Oesterreich und Großsohn Kaiser Ferdinand I, damals in dem kräftigsten Mannesalter von 32 Jahren, hatte den Wunsch geäußert, in den Deutschen Orden aufgenommen zu werden, und er sollte ihm erfüllt werden, denn der Meister hoffte, an ihm in seinem Amte eine kräftige Stütze zu finden. Noch vor seiner Einkleidung aber verfiel er in eine langwierige und sehr gefährliche Krankheit. Als er sich einigermaßen wieder erholt, wurde auf seine Bitte die Aufnahme im Ordenshause zu Gräz zwar feierlich vollzogen (2. Juli 1615) und er schien nun auch seiner völligen Genesung entgegen zu gehen. Es war für ihn das Gebietiger-Amt des Landkomthurs von Oesterreich bestimmt; er mag es auch schon angetreten und der Meister ihn zu seinem einstigen Coadjutor ausersehen haben. Allein schon im Februar 1616 übereilte ihn der Tod zu großer Betrübniß des Deutschmeisters [1]).

Im Jahre nachher kam des eben erwähnten Erzherzogs jüngster Bruder, der Erzherzog Karl beim Deutschmeister gleichfalls mit der Bitte um Aufnahme in den Orden ein. Da er bereits die bischöflichen Würden zu Brixen und Breslau bekleidete, so mochte es dem Meister, ungeachtet der für ihn eingegangenen Empfehlungen, doch wohl selbst bedenklich scheinen, den Wunsch des nahen Verwandten ohne weiteres zu gewähren. Er berief ein General-Kapitel, um darüber entscheiden zu lassen und weil er den Verhandlungen nicht selbst beiwohnen mochte, ernannte er zuvor den Landkomthur im Elsaß und einige andere Gebietiger zu Commissarien, die seine Stelle vertreten sollten [2]). Sie legten dann in seinem Namen dem Kapitel, als es am 5. Februar 1618 zu Frankfurt eröffnet wurde, die Sache vor, darauf hinweisend, wie sehr es sich der Deutschmeister

---

[1]) Venator 467. De Wal VIII. 527. 528. Als Landkomthur von Oesterreich war der Erzherzog wohl ohne Zweifel auch zum Coadjutor schon designirt. Wenn Duellius P. III. 44 bei Maximilian sagt: vide in Tabula Chartam installationis, ut vocant, datam Graecii 12. Juli anno 1615, so ist wohl nicht zu zweifeln, daß er den Bestallungsbrief gesehen hat. Schriber 146.

[2]) In einem Provinzial-Kapitel im Elsaß im Jahre 1618 wurde für rathsam befunden, der Landkomthur solle, weil er als Commissarius nicht mit zu votiren habe, im General-Kapitel ausdrücklich zu Protocoll geben lassen, „daß er sich dessen ungeachtet des voti primi nicht vergebe.“ R.-Archiv zu Stuttgart.

habe angelegen sein lassen, nach dem Hinscheiden des letzten Landkomthurs von Österreich, des Erzherzogs Maximilian Ernst, diese Ballei durch einen einstweiligen Statthalter mehr in Aufnahme und zu größerem Wohlstand emporzuheben und daß nun der Erzherzog Karl an ihn die Bitte gerichtet habe, nach bewilligter Aufnahme in den Orden mit der Administration dieser Ballei betraut zu werden.

Das Kapitel ging sofort zur Berathung. Obgleich es nicht verkannte, wie ehrenvoll für den Orden die Aufnahme eines Fürsten aus einem so erlauchten Hause sei und welche Vortheile sie ihm bringen könne, so traten ihr doch mancherlei Bedenklichkeiten entgegen. Es sei, meinte man, fast das allerwichtigste Erforderniß, daß die in den Orden Aufzunehmenden völlig frei und gegen Niemand mit Pflicht und Eid verbunden seien. Der Erzherzog aber sei als Bischof von zwei Bisthümern an sie durch „ein geistliches Matrimonium" gebunden. Es sei nicht denkbar, daß er diesen geistlichen Würden gegen eine schlechte Ordensballei oder wohl auch im Fall einer Vacanz gegen „das nun so spolirte und abgeschwächte Hochmeisterthum" entsagen werde; man sehe auch nicht, wie eine geweihte bischöfliche Person füglich mit Wehr und Waffen zum Ritter geschlagen und nach Inhalt der Regel in rittermäßiger Weise in den Orden eingekleidet werden könne [1]). Man kenne kein Beispiel, daß je ein Bischof oder eine andere geistliche Person den Orden begehrt oder darin ein Amt verwaltet habe; man erinnere sich nur, daß Ritterpersonen mit ihres Obersten Einwilligung in andern Stiftern zu Prälaturen und Bisthümern erhoben worden seien. Man glaube demnach, der Erzherzog werde, wenn er diese Umstände wohl erwäge, ohne Verdruß von seinem Wunsche abstehen. — Weil indeß der Deutschmeister dem Kapitel hatte zu verstehen geben lassen, daß er auf seinen Todesfall dem Orden ein geeignetes, einflußreiches Oberhaupt wünsche, so schlugen die Kapitulare vor, beim Könige Ferdinand von Böhmen Erkundigung einziehen zu lassen, ob einer seiner Prinzen in den Orden einzutreten wünsche, dem man, wenn er das gesetzliche Alter erreicht, die Ballei Oesterreich überweisen und wohl auch die Anwartschaft auf die einstige Nachfolge im Meisterthum ertheilen könne [2]).

---

[1]) Schriber 147.

[2]) Verhandl. im General-Kapitel zu Frankfurt im Fol. 396—398 im R.-Archiv zu Stuttgart. Einiges bei Venator 468. De Wal VIII. 528. 529.

Hierauf lenkte ein an den Deutschmeister gerichtetes Gesuch der Herzogin Dorothea Maria, Wittwe des Herzogs Johann von Weimar, die Berathung des Kapitels auf die Verhältnisse Thüringens hin. Der frühere Statthalter dieser Ballei Fürst Bernhard von Anhalt war schon im Herbst 1596 in frischer Jugendblüthe in Ungarn gestorben und Herzog Johann von Weimar hatte es zu bewirken gewußt, daß sein Sohn Johann Ernst, der damals erst 3½ Jahre zählte, zum Landkomthur von Thüringen ernannt wurde, seit 20. August 1597. Vor seiner Einweihung hatte der Vater dem Kurfürsten von Sachsen einen Versicherungsbrief ausstellen müssen, daß der Sohn, wenn er sich einst zu verehelichen gedenke, die Landkomthurei wieder abtreten werde. Eine gleiche Versicherung ertheilte er auch dem Deutschmeister, worauf ihm auf Befehl des Herzogs Friedrich Wilhelm durch kursächsische Räthe die Administration der Ballei bis zu des Sohnes Mündigkeit überwiesen wurde.

Im J. 1617 hatte nun der junge Landkomthur das 23. Jahr erreicht und es war auch an ihn vom Deutschmeister die Aufforderung ergangen, im General-Kapitel zu Frankfurt zu erscheinen, denn nach den Verträgen war es ausdrücklich zugegeben, daß die Landkomthure der Ballei auf den Kapiteltagen sich einfinden sollten. Er schien jedoch der Aufforderung des Meisters nicht Folge leisten zu wollen und wandte sich an den Kurfürsten von Sachsen um Verhaltungsbefehle. Da dieser die Weigerung billigte, meldete der Landkomthur dem Deutschmeister: er könne nicht ins Kapitel kommen, theils weil die Ballei mit keiner dem Orden verlobten, geschworenen und zum Kapitel zulässigen Person versehen sei, theils weil die Citation nur darauf hingehe, daß der Abgeordnete bloß den Kapitelschluß anhören solle und endlich auch, weil schon früher solcher Aufforderungen wegen zwischen dem Kurhaus Sachsen und dem Deutschmeister mancherlei Differenzen vorgefallen seien. Da bei der Ballei Thüringen auch das Recht des Kurhauses Sachsen betheiligt sei, so habe er nicht umhin gekonnt, den Kurfürsten in der Sache um Rath zu fragen [1]).

Man sieht, der junge Fürst stellte sich im Schutz des Kurfürsten von Sachsen dem Deutschmeister geradehin gegenüber und sah seine Ballei als frei und nicht mehr dem Orden unterworfen an.

---

[1]) Vgl. Leitzmann die Ballei Thüringen in Förstemann's Mittheilungen aus dem Gebiet hist.-antiquar. Forschungen IV. Heft 4. S. 125. 126.

Nun hatte seine Mutter, die schon erwähnte Herzogin Dorothea Maria von Weimar bereits früher mehrmals und dann noch kurz vor ihrem Hinscheiden (1617) sich an den Deutschmeister mit der Bitte gewandt: man möge die Administration der Ballei Thüringen, wenn ihr ältester Sohn Johann Ernst auf dieselbe Verzicht leisten werde, ihrem jüngsten Sohn Bernhard überweisen und ihm darüber vorläufig eine sichere Anwartschaft ertheilen [1]). Der Deutschmeister legte jetzt dieses Gesuch der Fürstin dem Kapitel zur Berathung vor. Man wünschte zwar, die Ballei möge wieder wie in alter Zeit mit einer geeigneten Ordensperson besetzt und zu besserem Wohlstand gebracht werden; man fand im Verhalten des jetzigen „Inhabers" [2]), der die ihm gestellten Bedingungen nicht erfüllt, auch wohl Gründe genug, die Bitte der Herzogin zurückzuweisen. Wegen der vielen dringenden Fürsprachen aber stellte man dem Meister anheim, die vollständige Vollziehung der früheren Verträge und Reverse jetzt entschieden zu verlangen, damit zur Aufrechthaltung des Rechts und der „uralten Autorität" des Ordens wenigstens eine oder zwei Personen von Adel neben dem Statthalter in der Ballei aufgenommen und unterhalten oder mindestens doch das jährliche Respons-Geld [3]) um etwas erhöht werde [4]).

Aber nicht bloß Thüringen, auch die Balleien Utrecht und Biesen erweckten jetzt mehr als je vielfache Besorgnisse. Es ward dem Kapitel angezeigt, daß die General-Staaten der Niederlande, wie sie sich bereits gegen ihre natürliche Obrigkeit empört, den eingesessenen geistlichen Ständen ihre Güter geraubt und vor wenigen Jahren erst den Johanniter-Orden aus seinen dortigen Besitzungen vertrieben und diese eingezogen, so nun auch die Deutschen Ordenshäuser in der Ballei Utrecht durch Zwang und Drohung schon dahin gebracht hätten, daß sich die Ordenspersonen keiner Abhängigkeit vom Deutschmeister als ihrem Oberhaupt oder vom Orden, oder auch nur einer Correspondenz, einer Bestätigung oder irgend eines Befehls nicht im mindesten mehr vermerken lassen, viel weniger noch dem Deutschmeister und dem Orden irgend welche Bei-

---

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Frankfurt im Fol. 396 im R.-Archiv zu Stuttg.

[2]) Man nannte ihn im Kapitel nicht Landkomthur.

[3]) Es war die von dem frühern Statthalter Bernhard von Anhalt versprochene Summe von 400 Thalern, die er jährlich dem Kapitel in signum recognitionis zu zahlen hatte.

[4]) Kapitel-Verhandl. im Fol. 399.

steuer leisten dürften. So sei nun täglich zu fürchten, daß sich die Staaten in die Ordensgüter „impatroniren“ und derselben bemächtigen würden. Gleiche Gefahr drohe der Ballei Westphalen mit dem Hause Otmarsheim. Somit löse sich nun ein Glied nach dem andern vom Orden förmlich ab und der Meister verliere nicht allein seinen jährlichen Kammerzins und seine Competenz, sondern der Orden selbst auch die Beiträge zur Reichstagszehrung, Reichssteuern, zum Empfang der Regalien u. s. w. Mit einer gleichen Klage trat der Landkomthur von Biesen auf. Schon vor einem Jahre hätten die General-Staaten dem Statthalter der Ballei verboten, keine Ordenspersonen mehr aufzunehmen und keinen Coadjutor zuzulassen, der nicht ihres Glaubens und ihnen selbst pflichtig sei. Man müsse daher besorgen, sie würden, wie es bereits in Friesland geschehen, auch im Stift Utrecht alle Ordenshäuser an sich ziehen. Der Deutschmeister hatte zwar schon eine Gesandtschaft mit ernsten Vorstellungen an die General-Staaten abgefertigt, allein es ließ sich kaum erwarten, daß dieß von Erfolg sein werde [1]).

Und wie nun so nach außenhin im Ausbau des Ordens in seinen Balleien bald hier bald dort so Manches im Sturm der Zeit rettungslos zusammenbrach, so wankten auch im Innern die Säulen, die ihn Jahrhunderte lang so fest und stark getragen und gehalten hatten, in bedenklichster Weise je mehr und mehr, und es erfüllte sich schon immer mehr das alte Wort des Ordensbuches: „Drei Dinge sind die Grundfesten eines jeglichen geistlichen Lebens, das ist Keuschheit, Gehorsam und ohne Eigenthum; an diesen drei Dingen liegt der Regeln Kraft so gar, daß wenn man eins zerbricht, so wären die Regeln alle zerbrochen.“ Das erkannte keiner mehr als der erlauchte, edle Meister, und da er in Erfahrung gebracht, daß in verschiedenen Balleien und Komthureien der Mißbrauch eingerissen sei, „allerhand befreundete Weibspersonen zu unterhalten,“ ließ er dieß im Kapitel nicht nur ernstlich rügen und streng warnen, sondern gebot zugleich den Kapitularen, ohne alle Nachsicht solchen Mißbrauch abzustellen, den Landkomthuren befehlend, bei Visitationen stets ernstlich darauf zu achten, „daß alle Komthureien und Ordenshäuser von allen verdächtigen Weibspersonen rein gehalten würden“ [2]).

---

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Frankfurt im Fol. 397—399.

[2]) Kapitel-Verhandl. zu Frankfurt im Fol. 400 im R.-Archiv zu Stuttg.

In Folge des Kapitel-Schlusses knüpfte man alsbald mit dem Könige Ferdinand von Böhmen wegen Aufnahme eines seiner Söhne in den Orden und wegen dessen einstiger Nachfolge in der Meisterwürde Unterhandlungen an. Sei es aber, daß er keinen seiner zwei Söhne noch im Knabenalter dazu bestimmen oder seinem Bruder dem Erzherzog Karl nicht entgegentreten mochte: er lehnte das Anerbieten ab und da nun letzterer auf seinem Wunsch beharrte, einst als Meister an der Spitze des Ordens zu stehen, wandte man sich, um die erwähnten Bedenklichkeiten des General-Kapitels zu beseitigen, an den Papst Paul V mit der Bitte um Dispensation in Betreff der geistlichen Würden, welche Karl bekleidete. Als diese auch bald erfolgte und der Erzherzog „aus Liebe und Lust zum Orden" jetzt sein Gesuch um Aufnahme erneuerte, mit der Versicherung, er werde sich dem Gehorsam gegen den Meister ganz unterwerfen und alles befolgen, was die Statuten von ihm forderten, ward ein neues General-Kapitel nach Mergentheim berufen, wo es am 10. September 1618 eröffnet wurde [1]) und der Deutschmeister sich abermals durch Commissarien vertreten ließ. Die Kapitulare trugen jetzt kein Bedenken mehr, die Aufnahme des jungen Fürsten zu genehmigen und da der Meister ihnen zugleich aus mehren Gründen den Wunsch zu erkennen geben ließ, daß man sich über „eine ansehnliche und reputirliche Person vereinigen möge, durch die der Orden einst in allen Fällen gut regiert, geschützt und geschirmt werden könne," die Kapitulare aber auch selbst dem Hause Oesterreich, dem der Orden mehr als jedem andern Fürsten verdankte, einen Beweis ihrer treuen Anhänglichkeit geben wollten, so stimmten sie alle für den Beschluß: Der Erzherzog Karl solle als Nachfolger im Hoch- und Deutschmeisterthum erkoren sein, im Fall des Abscheidens des dermaligen Meisters die Regierung des Ordens alsbald wirklich antreten, in gebührlicher Weise inthronisirt und vom Kaiser belehnt werden. Man ließ zugleich zu dem Zweck nach Ordensgebrauch ein verschlossenes, unterzeichnetes und besiegeltes Präsentations-Schreiben an den Kaiser ausfertigen und dem Deutschmeister einhändigen. Endlich erklärte das Kapitel: der Erzherzog werde sich nicht be-

---

[1]) Nicht am 18. September zu Frankfurt, wie De Wal VIII. 529 unrichtig angiebt; in den Recherches II. 325 ist richtig der 10. September genannt; ebenso Bachem 58.

schwert finden, ebenso wie der zeitige Meister sich wegen der Annahme des Ordens und der Succession gebührend zu reversiren [1]).

Sehr befremdend war es dem Kapitel, daß man die bei dieser Gelegenheit nachgesuchte Bestätigung der Ordensprivilegien am Römischen Hofe, ungeachtet einer gegebenen Zusage, plötzlich und unerwartet verweigert hatte, so daß es schien, als wolle man sie gänzlich aufheben. Dieß war um so bedenklicher, da jetzt gerade in mehren Balleien mit Verletzung aller Freiheiten der Orden wieder vielfach angefochten und belästigt wurde. Das Kapitel ersuchte daher den Deutschmeister, alle Mittel und Wege einzuschlagen und selbst die Vermittlung des Kaisers in Anspruch zu nehmen, um die Confirmation der Privilegien zu bewirken, auch dann selbst wenn sie einigen Veränderungen unterliegen müßten [2]).

Vielleicht war es zum Theil diese Angelegenheit, weshalb sich der Meister im Spätherbst nach Wien begab. Wir erfahren nicht, ob er in der wichtigen Sache etwas bewirkt habe. Er verfiel dort bald in eine höchst gefährliche Krankheit, die schon nach kurzer Zeit keine Genesung hoffen ließ. Er starb am 2. November 1618. Seine Leiche ward nach Inspruck gebracht und dort nach Ordensgebrauch feierlich bestattet [3]).

Er hatte ein Alter von 60 Jahren erreicht und dem Orden als Meister 23 Jahre vorgestanden. Kaum je war ein Ordensmeister mit schöneren Tugenden durchs Leben gegangen und wer ihn kannte, erkannte in ihm das wahrhafte Musterbild eines tugendreichen, hochbegabten Fürsten [4]). Ein Feind alles dessen, was das Leben befleckt, leuchtete sein Beispiel des sittenstrengsten, reinsten Wandels allen Ordensbrüdern voran; darum auch seine wiederholte ernste Warnung, wenn er hier oder dort das Gelübde sittlicher Reinheit und

---

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Mergentheim vom 10. September 1618 im Fol. 405—407. De Wal VIII. 530 sagt: Ce Prince fut fait Chevalier à Hall en Tyrol. Charles d'Autriche est le premier qui ayant reçu les ordres sacrés, obtint les dispenses nécessaires pour entrer dans l'Ordre religieux et militaire des Chevaliers Teutoniques.

[2]) Kapitel-Verhandl. zu Mergentheim im Fol. 408. 409.

[3]) Vgl. darüber die Angaben bei De Wal VIII. 530. 531; Lotichius L. II. c. I. p. 43.

[4]) Bei Lotichius II. c. I. p. 43 heißt es von ihm: Princeps fuit natura atque ingenio pacificus, mansuetus ac tractabilis, moribus Maximiliani Imperatoris laudatiss. memoriae parenti, omnia par et similis.

Enthaltsamkeit irgendwie verletzt sah. Seine strenge Beobachtung der im Ordensgesetz vorgeschriebenen gottesdienstlichen Uebungen, der regelmäßige Besuch der s. g. Zeiten, der öftere Empfang des heiligen Mahles und Anderes, was dahin gehörte, waren ihm nicht gebotene Aeußerlichkeiten, sie flossen in ihm aus dem Quell einer tiefen, innerlichen Frömmigkeit [1]). In seiner Herablassung und seinem freundlichen Wesen, in seiner liebreichen Unterhaltung mit Jedem, der sich ihm nahte, und in seiner einfachen, schlichten Kleidung ließ sich der Fürst in ihm oft kaum erkennen. Und doch hatte seine kräftig männliche Gestalt zugleich etwas Imponirendes. Es gab Zeiten und Verhältnisse, in denen, wie ein alter Zeuge sagt, „eine wunderbare Gravität und Ernsthaftigkeit auf seinem Gesicht erschienen, so daß selbst vornehme Herren und Gesandte, die sonst öfter mit fürstlichen Personen geredet und den Mund zu gebrauchen wußten, wenn sie zur Audienz dieses Erzherzogs gelangten, nur wenige Worte zu sprechen vermochten oder wohl gar verstummten" [2]). Ein ganz anderer war er dagegen, wenn er am grünen Donnerstag zwölf armen Männern die Füße wusch, sie küßte und sie dann am Tische bediente oder wenn er sich mit Handwerksleuten freundlich unterhielt.

Mit welchem Eifer und welcher Festigkeit er stets die Rechte und Freiheiten seines Ordens aufrecht zu erhalten und zu vertheidigen bemüht gewesen, wie er immer in seiner den Orden mit so vielen Gefahren bedrohenden Zeit dessen äußere Verhältnisse mit Einsicht und Klugheit geleitet und wie er stets nur dessen Ehre, Wohlfahrt und Gedeihen als Ziele alles seines Strebens vor Augen gehabt, darf hier nicht wiederholt werden.

---

[1]) Schriber 147 rühmt von ihm, daß er nicht nur das „Seminarium Presbyterorum et Alumnorum in Mergentheim gestiftet, sondern auch den Gottesdienst bei Hofe, in der Stadt und auf dem Lande merklich gebessert, auch viele legata ad pias causas hin und wieder verordnet."

[2]) Venator 479.

Siebentes Kapitel.

Der Orden unter den Hoch- und Deutschmeistern Karl Erzherzog von Oesterreich und Johann Eustach von Westernach.

1618—1624. 1625—1627.

Wer auch nur einige Kenntniß von dem blutigen Völkerkrieg gewonnen, welcher das Deutsche Vaterland dreißig Jahre lang, wie noch nie ein anderer, verheerte und entvölkerte, der wird wissen, welcher unheilvollen, unglückseligen Zeit der Erzherzog Karl von Oesterreich entgegenging, als er gegen Ende des J. 1618 als Meister an die Spitze des Ordens trat [1]). Die feierliche Einführung in sein hohes Amt erfolgte jedoch zu Mergentheim erst am 14. Januar 1619. Es bedurfte dießmal keiner neuen Meisterwahl, da ihm im letzten General-Kapitel die Nachfolge schon einstimmig zuerkannt war. Er ließ dem Kaiser durch den Komthur Adam Freiherrn von Wolkenstein die Bitte vortragen, ihm den Empfang der Regalien auf acht Monate zu fristen, um bis dahin die dazu nöthigen Bedürfnisse ordnen zu können [2]).

---

[1]) Der Röm. König säumte nicht, bald nach dem Tod des Erzherzogs Maximilian in einem Schreiben die Ordensgebietiger aufzufordern, den Erzherzog Karl, über dessen Wahl bereits Alles in Ordnung gebracht sei, nun „mit den dazu gehörigen Requisiten und Ceremonien unfehlbarlich aufzunehmen und als obersten Deutschmeister anzuerkennen.“ Das Schreiben dat. Wien 29. November 1618 im R.-Archiv zu Wien.

[2]) Schreiben des Freiherrn Adam v. Wolkenstein an den Kaiser, dat. 3. Januar 1619.

So ruhig aber, wie es scheint, für den neuen Meister das erste Jahr seiner Amtsführung vorüberging, so traurig gestalteten sich die den Orden betreffenden Ereignisse im Jahre 1620. Während jene verhängnißvolle Schlacht vor Prag auf dem weißen Berg geschlagen ward, lag der Orden wieder in Streit mit Nürnberg. Es galt abermals theils religiöse Angelegenheiten, den katholischen Gottesdienst, den der Rath in der S. Jacobs- und S. Elisabeth-Kirche durchweg und für immer abgestellt wissen wollte, behauptend: ihm allein stehe als Diöcesan-Ordinarius das Recht zu, in geistlichen Sachen der Stadt die Entscheidung zu geben, der Orden dagegen habe nirgends kirchliche Rechte gehabt, sei allenthalben den Diöcesanen, unter denen seine Güter gelegen, unterworfen gewesen [1]), theils betraf der Streit die Verurtheilung und Bestrafung des dortigen Hauskomthurs Michael von Dankersweil. Er hatte bei seiner Rückkehr ins Ordenshaus in trunkenem Zustande seinen Treßlerschreiber mit einem Dolch lebensgefährlich verwundet. Des Meisters Statthalter Johann Eustach von Westernach und mehre Rathsgebietiger forderten ihn zum Verhör vor ihr Gericht nach Mergentheim, um ihn nach dem Ordensgesetz zur Strafe zu ziehen. Der Rath der Stadt aber wollte dieß nicht dulden. Nach vielen Verhandlungen brachte er die Sache an das kaiserl. Kammergericht, wo er durch seinen Syndicus die Behauptung aufstellte: er habe in seiner Stadt und deren Gebiet eine unbeschränkte und allseitige Jurisdiction schon lange zuvor gehabt, ehe noch der Orden auch nur den Gedanken habe hegen können, dort „ein Ordens-Casten-Haus" oder eine Komthurei zu gründen [2]).

Handelte es hier sich nur um ein wenngleich für den Orden immer wichtiges Vorrecht, so galt es um dieselbe Zeit in den Niederlanden den Besitz der ganzen Ballei Utrecht. Wir hörten bereits, wie schwer man im General-Kapitel zu Frankfurt über die Maaßregeln klagte, durch welche die General-Staaten die Ballei von der Abhängigkeit des Deutschmeisters völlig zu trennen und unter ihre Gebote zu bringen suchten. Schon zur Zeit der Verwaltung des Landkomthurs Dietrich de Blois von Treslongh war im J. 1615 von ihnen zu Amersfoort verordnet worden: man wolle dem Land-

[1]) Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 21.

[2]) Wir wissen nicht, wie der Streit geendigt hat und müssen uns nur auf das beschränken, was die Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 107. 135 darüber darbieten.

komthur und den Komthuren der Ballei Utrecht erlauben, zur Wahl eines Coadjutors zu schreiten, doch nur eines solchen vom reformirten Glauben und mit der Verpflichtung, vor Uebernahme seines Amtes die Genehmigung der General-Staaten nachzusuchen [1]). Zwar wählte dessenungeachtet das Kapitel im J. 1619 dennoch wieder einen Katholiken, Kaspar von Linden zum Landkomthur; allein es walteten dabei besondere Verwandtschaftsverhältnisse ob [2]), weshalb die General-Staaten dieß nicht zu beachten schienen. Kaum hatte er das Amt einige Wochen geführt, als der Graf von Nassau, Ernst Kasimir, damals Statthalter von Friesland und Gröningen und Feldmarschall der vereinigten Niederlande, an ihn das Gesuch ergehen ließ, seinen Sohn, den jungen Grafen Heinrich in den Orden aufzunehmen. Obgleich dieser erst acht Jahre zählte und das Ordensgesetz entgegenstand, so wagte man doch nicht, dem Gesuch zu widersprechen. Die Aufnahme des Knaben erfolgte und man meinte sich mit dem Gesetz durch die Bedingung versöhnen zu können, daß er erst nach vollendetem achtzehnten Jahre seinen Aufenthalt in der Ballei nehmen solle. Dem ersten Gesuch des Statthalters folgte aber bald ein zweites, den Knaben-Ritter zum Coadjutor zu ernennen. Man fügte sich auch diesem Gesuch, obgleich man zuvor zum Schein in einem Kapitel darüber eine Berathung hielt und dabei die Bedingung stellte, daß wenn der Landkomthur eher sterben werde, bevor der junge Coadjutor das achtzehnte Jahr erreicht, das Kapitel befugt sein solle, zur Verwaltung der Ballei einen Administrator zu ernennen [3]). So wenig dieß Alles mit den Gesetzen des Ordens vereinbar war, so hatte dieses geschmeidige Fügen in des Statthalters Willen, wie man vermuthet, vorzüglich darin seinen Grund, daß die meisten Ordensritter der Ballei bereits dem reformirten Bekenntniß zugethan waren, in welchem auch der junge Graf Heinrich erzogen ward [4]). Nun starb aber der Landkomthur Kaspar von Linden schon gegen Ende März 1620, nachdem er seinem

---

[1]) De Wal VIII. 535: De procéder à l'élection d'un Coadjuteur de la religion réformée, qui sera obligé, avant d'entrer en possession, de demander l'agrément aux Etats.

[2]) De Wal VIII. 537 sagt, daß es vorzüglich die Verwandtschaft Kaspars von Linden mit den Abgeordneten des Statthalters, den Seigneurs de Renesse et de Zuylen gewesen sei, die auf die Wahl von Einfluß gewesen.

[3]) De Wal VIII. 536.

[4]) De Wal VIII. 537.

Amte kaum zehn Monate vorgestanden. Der Deutschmeister säumte zwar nicht, um sein Recht geltend zu erhalten, als Nachfolger den Ordensritter Johann Wilhelm von Warl von Bronstein aus der Ballei Utrecht zum Landkomthur zu ernennen. Allein auf Grund der Verordnung vom J. 1615 erklärte man seine Ernennung, da er Katholik war, für ungültig und der junge Graf Heinrich von Nassau trat sofort in das erledigte Amt ein [1]). War somit das Eine der drei schweren Ordensgelübde, der „heilige Gehorsam" gegen den Meister gebrochen, so folgte nachmals der Bruch eines Zweiten, des Gelübdes der Keuschheit, denn im J. 1637 ward es dort im Kapitel zum Beschluß erhoben, daß fortan den Ordensrittern dieser Ballei das eheliche Leben erlaubt sein solle [2]). Von dem an waren alle Banden, welche über vierhundert Jahre hindurch diese Ballei mit dem Orden in Deutschland vereinigt, für ewige Zeiten gelöst. Es war ein tief ins Leben des Ordens einschneidender, unverwindlicher Verlust, der der Richtung der Zeit zum Opfer fiel.

Im Jahre darauf (1621) erweiterte zwar der Orden sein Besitzthum wieder durch einen neuen Landgewinn, aber freilich in keinem Verhältniß zu dem erlittenen Verlust und nie in demartigen innern Verbande, in welchem die nun entfremdete Ballei so lange zur Gesammtheit des Ordens gestanden. Wir erwähnten bereits, daß der Deutschmeister Maximilian, Karls Vorgänger, eine Summe von 200,000 Gulden, die er bei seiner Aufnahme in den Orden aus seinen Erbgütern sich vorbehalten, durch ein Vermächtniß dazu bestimmt hatte, dem Orden die bedeutenden Geldbeisteuern zu vergüten, die ihm die Balleien zur Bestreitung der Kosten bei seinem Kriegszug nach Polen geleistet [3]). Die Kapital-Summe sollte, wie im Testament verordnet war, dazu dienen, „zu sonderbarer Recompens und Hinterlassung eines unsterblichen, lobwürdigen Gedächtnisses allen seinen Nachfolgern im Orden 10,000 Gulden Rhein. jährliches Einkommen zu verschaffen [4]). Jetzt schlug der Deutschmeister

[1]) De Wal l. c. sagt beim Tode Kaspars von Linden: Comme il fut le dernier Grand-Commandeur Catholique, c'est de l'époque de sa mort que nous avons cru devoir dater la séparation du Bailliage d'Utrecht.

[2]) De Wal VIII. 538: Par une resolution capitulaire de l'an 1637, on permit le mariage aux Chevaliers, donnant pour raison que les Etats d'Utrecht voyoient, avec peine, que les Commandeurs vécussent dans le célibat.

[3]) S. oben S. 267.

[4]) So heißt es in der kaiserlichen Genehmigung: Er habe „zu sonderbarer recompens, und hindterlassung einer Unsterblichen lobwürdigen gedechtnus allen

Karl dem Kaiser Ferdinand II, seinem Bruder, vor: Er möge zu leichterer Ausführung und festen Begründung des wohlgemeinten Vermächtnisses dem Orden die durch die Flucht des Rebellen Hans von Würben erledigte und ihm, dem Kaiser, anheimgefallene Herrschaft Freudenthal (in Schlesien) einräumen [1]). Der Kaiser genehmigte den Vorschlag, urkundlich erklärend: „Weil Wir nebst dem, daß Unsers abgelebten Vetters letzter Wille billig gebührender Maaßen zu effectuiren ist, auch gegen Unsers geliebten Bruders Liebden Uns brüderlich, willfährig und gnädig zu erzeigen hohe und billigmäßige Ursache haben und solches im Werk zu thun ganz geneigt sind, als haben Wir auf vorhergegangene reife Berathschlagung, aus kaiserlicher und königlicher Macht, als König zu Böhmen, in erwähntes Unsers geliebten Bruders Suchen und Begehren aus billigen Ursachen gewilligt und Ihrer Liebden und dero Successoren zu Handen des löblichen Ritter-Ordens nach Laut und Ausweisung des angedeuteten wohlmeinenden letzten Willens und Verordnung, bemeldete Uns heimgefallene Herrschaft Freudenthal mit allen Ein- und Zugehörungen, wie dieselben Namen haben mögen und Hans von Würben in Besitz und Genuß gehabt, vollkommlich, erblich und eigenthümlich übergeben und eingeräumt, also daß dieselbe zu einer Kammeral-Kommende des Ordens aufgerichtet und hinfüro stets verbleiben solle, nämlich auf solche angedeutete Weise und Gestalt, wie weiland Ihrer Liebden Erzherzogs Maximilian letzter Wille und Meinung gewesen, inmaßen Wir denn die Herrschaft Freudenthal mit allen ihren Ein- und Zugehörungen aus kaiserl. und königl. Macht und Gewalt als König von Böhmen hiemit und in Kraft dieses Briefes in denjenigen Stand, Art und Eigenschaft gesetzt haben wollen, wie andere des löblichen Ordens Güter und Kommenden in Unsern Erb-Königreichen, Fürstenthümern und Ländern sich befinden." Der Kaiser verlieh alsdann der neuen Komthurei alle Privilegien, Exemtionen und Freiheiten des Ordens, behielt sich dagegen aber auch alle Steuern, Landescontributionen und „Biergelder" vor, wie

---

deren im Hochermeldten Orden volgenden Successorn zehen Tausendt gulden Rheinisch Jährlichen Einkommens, oder solche mit Zweimahl hundert Tausendt gulden Rheinisch Capital Summen zu redimiren, wollmeinend testirt, und verschaffet."

[1]) Die Erben des Hans von Würben erhoben zwar bei der Fürsten-Versammlung zu Nürnberg 1649 wieder Ansprüche auf Freudenthal, wurden aber abgewiesen. Bresl. Archiv.

sie ihm von andern Komthureien in seinen Erblanden geleistet zu werden pflegten, und versprach endlich, den Orden in allen etwanigen Ansprüchen, die irgendwie an den Besitz dieser Herrschaft gemacht werden möchten, treulich zu vertreten [1]).

Einige Jahre später (1623) fügte der Deutschmeister dem Besitzthum des Ordens in diesen Gegenden auch noch die südlich von Freudenthal, in dem Erb-Markgrafthum Mähren liegende Herrschaft Eulenberg hinzu, die er von Hans von Kobilka dem Aeltern um 200,000 Thaler erkaufte und gleichfalls in eine Ordens-Komthurei verwandelte und der Kaiser in seiner Bestätigung mit denselben Vorrechten und Freiheiten wie die Komthurei Freudenthal beschenkte, jedoch in ihr sich ebenfalls dieselben Leistungen vorbehielt [2]).

Sehr günstig für den Orden und um so erfreulicher auch für den Meister gestalteten sich jetzt die lange Zeit so schwierigen Verhältnisse in der Ballei Hessen. Gewiß nicht ohne Grund hatte der Kaiser in einer vom Meister bei ihm nachgesuchten Bestätigung aller Freiheiten, Immunitäten und Gerechtsame des Ordens und bei dessen Bitte um Schutz und Schirm für alle im Reich gelegenen Kammerhäuser und Balleien ganz besonders die Ballei Hessen mit ihren Komthureien Marburg, Griffstädt, Flörsheim, Schiffenberg und allen ihren Kastenhäusern hervorgehoben [3]). Im März des Jahres 1624 erschienen in Marburg einige kaiserliche Commissarien [4]), um die fürstlich Marburgische Successions-Sache in Ordnung zu bringen. Weil der Landgraf wünschte, daß zugleich bestimmt werde, was ein Landsasse demjenigen Fürsten, der Schloß und Stadt Marburg inne habe, zu leisten verpflichtet sei, so forderten die Commissarien unter andern auch den Landkomthur Friedrich von Hörde zu einer Erklärung über sein Verhältniß zum Fürsten auf. Er gab sie mit den

---

[1]) Urkunde des Kaisers Ferdinand II, dat. Wien 17. Juli 1621; Copie aus der Kais. Königl. Mähr.-Schles. Landtafel. Auszug davon bei Jaeger IV. 115. De Wal VIII. 532 hat nur eine kurze Notiz darüber.

[2]) Kaiserl. Urkunde, dat. Wien 7. August 1624. Original-Abschrift. Im Auszug bei Jaeger IV. 114. Seit dieser Zeit durfte der Deutschmeister auch den Titel eines Herrn von Freudenthal und Eulenberg führen „zur Sicherung des Besitzstandes beider Herrschaften.“ Schriber 148.

[3]) Kaiserl. Bestätigungs-Urkunde, dat. Wien 5. Februar 1621. Original im R.-Archiv zu Wien (gedruckt und besiegelt).

[4]) Namentlich Dietrich von der Reck und Friedrich von Fürstenberg, Land-Drost in Westphalen.

Worten: er wisse sich nicht verpflichtet als Landsasse dem Fürsten irgend etwas zu leisten, er sei Niemand auf der Welt als nur seinem Obersten, dem Administrator des Hochmeisterthums und Meister in Deutschen Landen, sowie seinem ritterlichen Deutschen Orden mit Eid und Pflicht, Huld und Gelübde verwandt und zugethan. Er bewies zugleich aus früheren Verträgen, daß dieses sein Verhältniß auch vollkommen dem Recht entspreche. Der Landgraf ließ ihn darauf zur Tafel laden und äußerte ihm seine volle Zufriedenheit mit der von ihm gegebenen Erklärung, indem er zugleich versicherte, daß er die früheren Beeinträchtigungen des Ordens mitnichten billigen könne und man von ihm nicht fürchten dürfe, daß dem Orden in seinen Verträgen und Herkommen im geringsten Eintrag geschehen werde. Diese freundliche Gesinnung bezeugte er dem Landkomthur auch noch durch einen persönlichen Besuch, womit er ihn im Ordenshause beehrte [1]).

Im Spätherbst des J. 1624 erhielt der Deutschmeister von dem jungen König Philipp IV von Spanien den Antrag, in seinem Namen die einstweilige Regentschaft des damals noch mit Spanien vereinten Königreichs Portugal zu übernehmen. Er nahm das Anerbieten an; er mochte sich aus den unseligen Wirren Deutschlands hinwegsehnen, denn eben damals stand der große Bund zwischen England, Frankreich, Savoyen, Venedig, Graubünden und Holland den beiden Mächten Oesterreich und Spanien gegenüber. Man meint auch, der Orden habe gehofft, der Meister werde vielleicht durch des Königs Gunst die einstigen, freilich längst verlorenen Ordensbesitzungen in Spanien für ihn wieder gewinnen können [2]). Wohl möglich, daß auch der Meister diese Hoffnung theilte. Er begab sich im November in Livorno zu Schiff und langte nach glücklicher Fahrt in Barcelona an. Dort soll aber schon der nicht ganz mäßige Genuß des ungewohnten Spanischen Weins auf seine durch die Seereise angegriffene Gesundheit nachtheilig gewirkt haben. Er setzte jedoch dessenungeachtet die Reise bis Madrid fort, wo er am 24. November höchst ehrenvoll empfangen ward. Sein körperlicher Zustand verschlechterte sich dort von Tag zu Tag, so daß bald alle

---

[1]) Die Verhandlungen über die erwähnten Vorgänge im März und April 1624 im Histor.-diplom. Unterricht Nro. 199. 200. 201. Vgl. Rommel Gesch. von Hessen VI. 223 Anmerk. 160.

[2]) De Wal VIII. 541.

Hoffnung zur Genesung entschwand, bis er endlich am 28. December seinen Leiden unterlag [1]). In der königlichen Todtenhalle im Escurial fand er seine Ruhestätte. In voller Blüthe seines Alters — er hatte erst das 34. Jahr vollendet — hatte er als Meister dem Orden nur sechs Jahre vorgestanden. Tritt in seiner Thätigkeit auch nichts von bedeutsamem und tief eingreifendem Einfluß in den Verhältnissen des öffentlichen Lebens hervor, so ist dieß gewiß wohl weniger seine Schuld, als weit mehr die seiner, wie für das ganze Deutsche Vaterland, so für den Orden in gleichem Maaße unheilvollen Zeit.

[1]) Carafa Commentar. de Germania sacra restaurata 187. Er sagt: Singulariter notavi in huius Archiducis decessu Caesaris modestiam, non solum quando aequissime mortem fratris, et quidem fratris carissimi plusquam patienter tulit, sed quando Ordini Teutonico repetenti bona mobilia Ordinis, defunctique Archiducis ea omnia concessit, quae cruce Ordinis signata reperta sunt, quam distinctionem tum in arce Neustadiensi, tum in episcopatu Vratislaviensi, Nissae et in burgravico Marchionatu, ubi suas sedes habuerat Archidux, clementissime admisit. Lotichius L. XV. c. I. p. 417 giebt als Karls Todestag VII. Cal. Januar. an, De Wal VIII. 543. Recherch. II. 325. Schriber 149 richtiger den 28. December.

Johann Eustach von Westernach, Landkomthur in Franken und vom Meister zu seinem Statthalter während seiner Abwesenheit ernannt [1]), stand wieder in heftigen Streithändeln mit dem Rath von Nürnberg. Bald nach des Meisters Abreise hatte jener auf die Nachricht, daß der dortige Komthur immer noch katholischen Gottesdienst im Ordenshause halten lasse, einen Notar dahin abgefertigt, um den wahren Thatbestand zu ermitteln. Die unhöfliche Aufnahme dieses Beamten aber und die etwas unsanfte Ausweisung desselben aus dem Hause veranlaßten den Rath, beim Landkomthur darüber in ernsten Worten Beschwerde zu führen. Er dürfe, erklärte er, dabei sich auf den Religionsfrieden und den Passauer Vertrag berufend, die Uebung des katholischen Gottesdienstes, „in Erwägung eines größern Unheils, welches aus dem Hin- und Wiederwallen der Bürger und Einwohner von Deutschen und Welschen, Manns- und Weibspersonen leicht entstehen möchte," nicht länger dulden. Er forderte vom Landkomthur, dem Komthur die Abstellung des katholischen Gottesdienstes anzubefehlen und ihm wegen seiner ungebührlichen Aeußerung, worin er den Rath der Duldung der Ketzerei beschuldigt, einen ernsten Verweis zu geben [2]). Der Landkomthur ließ jedoch die Erklärung geben: es seien ungegründete Ursachen, weshalb der Rath die alte Religion in der ihm anvertrauten Komthurei untersagt haben wolle. Daß aber derselbe sich einen „unerhörten Dominat und Superiorität" über die erwähnte Komthurei zu erzwingen suche, könne er als Landkomthur nach Amt, Stand und Pflicht nicht stillschweigend hingehen lassen und müsse er nothwendig zurückweisen. Er bewies alsdann ausführlich, daß dem Rath nicht das geringste Recht zustehe, sich in die Angelegenheiten der Ballei oder Komthurei einzumischen [3]). Der Rath indeß stellte dieser Er-

---

[1]) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede III. 444.

[2]) Schreiben des Raths von Nürnberg an den Landkomthur von Franken, dat. 29. November 1624.

[3]) Das darüber ausgefertigte, sehr ausführliche Protocoll des Landkomthurs, dat. 14. Januar 1625.

klärung die Protestation entgegen, „daß ihm solche Insinuation an seinem uralten, unvordenklichen Herkommen, dem Religionsfrieden und Passauer Vertrag, auch an andern seinen Privilegien, Freiheiten, Rechten und Verträgen unpräjudicirlich und ohne Nachtheil sein solle." Der Streit ging jetzt bis an den Kaiser. Der Landkomthur, der sich deshalb selbst nach Wien begab, richtete an ihn die Bitte, gegen den Rath ein Pönal-Mandat ergehen zu lassen und ihm auf Grund der Ordens-Privilegien ernstlich zu gebieten, den Landkomthur und alle diejenigen, welche zur Ausübung des katholischen Gottesdienstes im Deutschen Hause zu Nürnberg berufen seien, fortan nicht weiter zu belästigen [1]). Der Kaiser aber trat gegen den Rath milder auf, als man es erwartet hatte. Erst nach längerer Zeit erließ er an ihn die Aufforderung, sich binnen zwei Monaten über die Klage zu verantworten. Wenn sich die Sache so verhalte, fügte er hinzu, wie sie der Orden dargestellt, so sehe er nicht ein, warum er in seinem Recht nicht ungekränkt bleiben solle; jedoch wolle er auch den Rath nicht ungehört lassen. Der Streit zog sich indeß noch durch mehre Jahre hindurch, denn wenn dem Orden nachmals durch den Regensburger Urtelspruch freie Religionsübung auch zuerkannt wurde, so waren die Parteien damit doch noch nicht gesühnt [2]).

Mittlerweile war die Trauerbotschaft von des Meisters Tod in Mergentheim angelangt. Der Statthalter berief alsbald zum 17. März ins Haupthaus ein General-Kapitel zur neuen Meister-Wahl. Bevor es aber noch versammelt war, trat um die Meister-Würde ein Bewerber auf, den Niemand erwartet hatte. Es war der bis dahin mit vollem Siegerruhm so reichbeglückte Graf Johann Tserklas von Tilly, Feldmarschall der Liga. Er richtete schon im Anfang Februar 1625 von Hersfeld aus, wo er damals lagerte, an den Kaiser die Bitte: er möge ihm jetzt bei der vorhandenen

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Franken an den Kaiser, dat. Wien 28. Januar 1625.

[2]) Die obenerwähnten und eine bedeutende Zahl anderer gewechselter Streitschriften über die oben nur in gedrängter Uebersicht dargestellte Streitsache füllen einen ganzen Folioband, in Nürnberg 1631 gedruckt unter dem Titel: Acta in Sachen, so zwischen dem Hochlöbl. Ritterl. Deutschen Orden, Kläger an einem, dann Bürgermeister und Rath der Stadt Nürnberg, Beklagten andern Theils am Kammergericht und Reichshofrath, das Exercitium Religionis im Teutsch-Haus-Capellen zu S. Elisabeth und der Kirche zu S. Jacob u. s. w. betreffend.

Erledigung des Meister-Amtes des Deutschen Ordens zur Erlangung der Meister-Würde geeigneten Orts eine gnädigst förderliche Empfehlung angedeihen lassen [1]). „Wenn Ew. kaiserl. Majestät, so lauteten seine Worte, Zweifelsfrei meine Deroselben und dem allgemeinen Wesen (sonder Ruhm) geleisteten aufrichtig-getreusten Dienste in allergnädigste Consideration und zu kaiserlichem Gemüth ziehen werden, als will ich mich allerunterthänigst getrösten, Sie werden um so viel mehr Anlaß schöpfen, weil es Deroselben bis daher an der Gelegenheit gemangelt, mir anderweitlich und in dergleichen eine kaiserliche Gnade zu erweisen, bei gegenwärtiger Gelegenheit meiner allergnädigst zu gedenken und an gehörigen Orten ersprießliche Beförderung zu thun. Darum auch habe Dieselbe ich hiemit allerunterthänigst anlangen und um Erzeigung Dero kaiserl. Majestät Gnade ansuchen und bitten wollen, vermittelst Dero ansehnlicher allerhöchster kaiserlicher Auctorität dahin zu trachten, damit ich bei meinen erlebten Jahren und weißen Haaren zu solcher Ehre und Würdigkeit des Meisterthums gereichen und erhebt werden möge. Und gleichwie ich nun um so viel mehr animirt und angezündet würde, diese meine obliegende Charge mit desto heftigerem Eifer und angelegener Sorgfalt zu Ew. kaiserl. Majestät und Dero getreugehorsamer Kur-, Fürsten und Stände wohlgefälligen Ehren und Diensten, auch zu des allgemeinen Wesens Increment und Wohlfährigkeit fortzusetzen, gestalt ich dann bei so erlangter Occasion ein Solches desto füglicher leisten und ins Werk setzen möchte; also will ich um Ew. kaiserl. Majestät und Dero hochlöbliches Erzhaus solche bezeigte kaiserliche Gnade und Beförderniß mit Aufsetzung Guts und Bluts Zeit meines Lebens und so lange ein Athem in mir sein wird, in allerunterthänigster, schuldiggetreuster Devotion zu verdienen in keine Vergessenheit stellen" [2]).

Auch der Kurfürst Philipp Christoph von Trier verwandte sich beim Kaiser für den hochberühmten, vielverdienten Feldherrn um eine dringende Empfehlung bei vorstehender Meisterwahl im Orden. Er hob besonders hervor: es sei die Meinung mehrer Kurfürsten und Fürsten und zumal der ganzen katholischen Union, es werde

---

[1]) Ueber den frühen Tod des Erzherzogs Karl spricht sich Tilly sehr theilnehmend und christlichfromm aus.

[2]) Schreiben des Grafen Tilly an den Kaiser, dat. Hersfeld 6. Februar 1625 (mit eigenhändiger Unterschrift: „Johann grave von Tilly") im R.-Arch. zu Wien.

für den Kaiser, für das ganze Reich und dessen gemeines Wesen, sowie auch für den Orden selbst sehr rathsam sein, wenn unbeschadet der freien Wahl des letztern und ohne Schmälerung seiner Privilegien und Freiheiten, Graf von Tilly um seiner hohen Verdienste willen zu der Würde des Deutschmeisterthums erhöht würde, denn der Kaiser werde sich dadurch nicht allein die ganze Union und das ganze Röm. Reich um so mehr noch zum Dank verpflichten, sondern sich auch des Grafen Tilly Person gegen die Türken und alle andern in- und ausländischen Feinde, sowie auch sonst zu vorkommenden Kriegsdiensten versichern [1]). Da außerdem nach wenigen Tagen der Kaiser eine ähnliche Fürbitte für den Grafen auch vom Kurfürsten Maximilian von Bayern erhielt [2]), so erließ er nun an das Directorium des Ordens ein Empfehlungsschreiben, worin er es ersuchte, bei der neuen Meister-Wahl den Grafen Tilly vor allen zu berücksichtigen, und erfreute diesen dann auch selbst mit der Nachricht, was von ihm für seinen Wunsch geschehen sei [3]).

Als am 17. März das General-Kapitel zu Mergentheim eröffnet ward, kam ihm, außer mehren andern schriftlichen und mündlichen Empfehlungen für den Grafen Tilly von Seiten verschiedener Fürsten oder deren Gesandten, auch ein Schreiben von ihm selbst zu, worin er die Aufnahme in den Orden und zugleich um Verleihung der Hoch- und Deutschmeister-Würde nachsuchte. Die Meinungen der Kapitulare sollen eine Zeitlang getheilt gewesen sein [4]);

---

[1]) Schreiben des Kurfürsten Philipp Christoph von Trier an den Kaiser, dat. Trier 2. März 1625 (Original mit eigenhändiger Unterschrift) im R.-Arch. zu Wien.

[2]) Dieses Schreibens erwähnt der Kaiser in seinem nachfolgenden Schreiben an Tilly.

[3]) Schreiben des Kaisers an den Grafen Tilly, dat. Wien 25. März 1625, Entwurf im R.-Archiv zu Wien. Es heißt darin: Wann wir dann in ansehung und gnediger erkandtnus Deiner Unß, dem kays. Reich und allgemeinen höchst periclitirenden Catholischen Wesen in vihl weg erwisenen und stätts noch beharrenden weldtkündigen sehr angenemen Ritterlich siegreichen nutz und ersprieslichen Diensten Dich zu obgerürter dignitet ganz würdig erkennen und sowohl in diesem alß auch sonsten anderen weg in demjehnigen, was zu Deiner wohlfahrt, aufnemen und gedewlichkeit geraichen mag, alle gnadt und zubefürdewung zu erzeigen genaigt. Als haben wir nicht underlossen Dein Persohn an diejehnige ortt, an welchen sede vacante bey mehrbestimmten Teutschen Orden das directorium am meisten hafftet aufs peste zu recommendiren.

[4]) Dieß deutet auch Carafa 187 an, wenn er sagt: de quo (Generalatu Teutonicorum Equitum) non levis inter Equites fuit controversia.

und allerdings die Fürsprache des Kaisers, die Empfehlungen und Fürbitten der Fürsten, der Kriegsruhm und das gewaltige Ansehen des an der Spitze der kaiserlichen Heeresmacht stehenden Feldherrn, sein bedeutender Einfluß und seine Gunst beim Kaiser standen gewichtvoll genug den Regeln, Statuten und Gewohnheiten des Ordens gegenüber, die, wenn die Wahl des Grafen Tilly trotz den erwähnten Vorgängen dennoch vollzogen worden wäre, in bedenklicher Weise verletzt und in ihrer geltenden Kraft würden erschüttert worden sein, denn bekanntlich verbot das Gesetz vor einer neuen Meister-Wahl jede namentliche Bewerbung. Und nach reiflicher Erwägung überwog auch dieses Gesetz alle übrigen Rücksichten. Es wurde dem Grafen vom Kapitel gemeldet, daß sein Gesuch mit des Ordens Regeln und Statuten unvereinbar sei; habe er aber sonst Lust zum Orden und werde er sich gleich andern dazu „habilitiren," so sei man erbötig, ihm dabei alle gute Beförderung zu erweisen [1]).

Bevor man nun zur Wahl des neuen Meisters schritt, kam es wieder zur Sprache, daß einst der verstorbene Meister den Wunsch geäußert habe, den jüngern Sohn des Kaisers Ferdinand II, Leopold Wilhelm,, zum Coadjutor ernannt zu sehen. Man war damals darauf nicht eingegangen, weil dieser Prinz noch in den Knabenjahren, der Meister selbst auch noch im kräftigsten Mannesalter dastand [2]). Jetzt machten sich, schon um der Gunst des Kaisers willen, andere Rücksichten geltend und man fand rathsam, den jungen Prinzen bei der Meister-Wahl nicht ganz unbeachtet zu lassen. Es wurde beschlossen, man wolle ihn in folgender Weise zum Coadjutor erbitten: wenn er das 20. Jahr erreicht [3]) in den Orden zu treten wünsche, so solle der dann regierende Deutschmeister verbunden sein, gegen ein jährliches Deputat von 15,000 Gulden und eine besondere Residenz, jedoch mit Beibehaltung des Meister-Titels die Regierung an den Prinzen abzutreten. Um jedoch diesem mittlerweile „eine bessere Anmuthung zum Orden" zu gewähren, solle ihm von der Herrschaft Freudenthal und andern vom Kaiser zu hoffenden

---

[1]) Kapitel-Verhandl. im Fol. 414 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Carafa 187. Seine Angabe mag wohl ihre Richtigkeit haben; auch De Wal VIII. 546 bezweifelt sie nicht.

[3]) Carafa l. c. spricht vom 18ten Jahr, die Kapitel-Verhandl. geben das 20ste an De Wal VIII. 546.

Bewilligungen jährlich eine Summe von 12,000 Gulden dargereicht werden [1]).

Nachdem man hierauf in herkömmlicher Weise die dreizehn Wahlherren erkoren, fünf aus den Balleien des Preußischen und acht aus denen des Deutschen Gebiets, und dann auch jetzt wieder bestimmt war, daß durch diese Wahlform den Rechten, Freiheiten und Gewohnheiten keines Gebiets etwas benommen sein solle, ging man am 19. März unter den gewöhnlichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten zur Meister-Wahl. Die Mehrzahl der Stimmen fiel auf den Statthalter und Landkomthur von Franken Johann Eustach von Westernach. Nachdem man ihn nach altem Brauch mit den Insignien des Meisters geschmückt und feierlich in sein Amt eingeführt, ward zugleich auch die herkömmliche Präsentation an den Kaiser ausgefertigt [2]). Die Wahl hätte kaum auf einen Würdigern fallen können. Trotz seinem hohen Alter von 80 Jahren fand man ihn noch kräftig und rüstig genug, um dem Meisteramte vorzustehen. Er trug den Ordensmantel schon im Jahr 1566, bekleidete dann eine Zeitlang das Komthuramt in Sachsenhausen und verwaltete darauf eine lange Reihe von Jahren hindurch als Amtsverwalter in Mergentheim zugleich auch das Landkomthuramt in Franken und die Komthureien zu Ellingen, Nürnberg und Kapfenburg [3]). So oft der vorige Meister von seiner Residenz abwesend sein mußte, war er dessen Stellvertreter im Meisteramte und der Kaiser hatte ihn zum kaiserlichen Geheimen Rath und Kämmerer ernannt. Wie dieser, so hatte auch der Deutschmeister ihn mehrmals mit den wich-

[1]) Carafa l. c. mit den Kapitel-Verhandl. übereinstimmend. Die letztern fügen hinzu: Da der verstorbene Meister den Jesuiten um ihrer treuen Dienste willen aus der Herrschaft Eulenberg ein jährliches Deputat von 1000 Thalern zugesagt, so habe man im Kapitel beschlossen, diesem letzten Willen des Meisters zu willfahren, jedoch solle der künftige Meister ermächtigt sein, diese Schuld mit 20,000 Thaler abzulösen.

[2]) Kapitel-Verhandl. in Mergentheim 1625 im Fol. 414. 415. Wir haben uns hier in der Darstellung an die Verhandlungen im Kapitel selbst gehalten und überlassen dem Leser die Lectüre des Räsonnements, welches De Wal VIII. 546—550 macht. Er hat übrigens Recht, wenn er Manches bei Carafa l. c. in Zweifel zieht.

[3]) Zu seiner Zeit nannte man den Landkomthur von Franken auch häufig Landkomthur von Ellingen.

tigsten Geschäften betraut [1]). So wohnte er im J. 1611 der Versammlung der protestantischen Fürsten zu Rotenburg a. d. Tauber als kaiserlicher Gesandte bei [2]). Und in diesen Aemtern und amtlichen Verhältnissen hatte er durch Klugheit, Umsicht und Besonnenheit eine Welt- und Menschenkenntniß, eine solche Geschäftskunde und eine so reiche Erfahrung in staatlichen und kirchlichen Dingen gewonnen, daß ihm keiner der Gebietiger darin zu vergleichen war.

Theils wegen des Meisters hohen Alters, theils auch wegen Ersparung großer Kosten fand das Kapitel rathsam, daß er die Regalien nicht persönlich, sondern durch bevollmächtigte Gesandte erhalte und es ernannte als solche den Landkomthur von Oesterreich Johann Rudolf von Gemmingen, und einen Komthur aus der Ballei Elsaß, denen der Meister noch den Komthur zu Donauwörth Adam Freiherr von Wolkenstein hinzufügte. Sie erhielten zu Wien am 12. Mai 1625 die Belehnung ganz in derselben Weise, wie die früheren Kaiser sie den Vorgängern des jetzigen Meisters ertheilt hatten, namentlich auch wieder mit den alten Ansprüchen des Ordens an den Besitz Preußens [3]). Zur Versicherung aber, daß die Herrschaften Freudenthal und Eulenberg ewig im Besitz des Ordens, namentlich beim Meisterthum verbleiben sollten, wurde im Kapitel bestimmt, daß der Deutschmeister fortan auch den Titel dieser Herrschaften führen werde [4]).

Nachdem hiemit die Wahl-Angelegenheiten im Kapitel beseitigt waren, fanden sich die Kapitulare des Preußischen Gebiets, weil sie sich, wie es scheint, in dem bisherigen Verfahren zurückgesetzt glaubten, zu einer Erörterung der Frage veranlaßt: wie es künftig sede vacante mit der Ausschreibung des Wahlkapitels und mit dem Directorium oder der Regierung des Hoch- und Deutschmeisterthums bis zur Wahl eines neuen Meisters der Ordnung gemäß gehalten werden solle. Der zwölfte Abschnitt des neuen Ordensbuchs bestimmte zwar: „Sobald die Landkomthure zu einer Meister-Wahl versammelt

---

[1]) Venator 455 sagt: „Die Statthalterey hat der in mehr als hundert Commissionen gebrauchte Herr Johann Eustachius von Westernach vertreten."

[2]) Schmidt Neuere Geschichte der Deutschen III. 337. Fürstentag zu Rotenburg a. d. Tauber 1611.

[3]) R.-Archiv zu Wien. Duellius II. 32. Nro. LXIII. Die kaiserliche Bestätigung der Freiheit des Ordens von fremden Gerichten, dat. Wien 12. Mai 1625 in Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 45—53.

[4]) Kapitel-Verhandl. Fol. 416.

seien, sollten die zwei, die sonst die erste Session im großen Kapitel haben, nämlich Elsaß und Franken, also einer des Preußischen und einer des Deutschen Gebiets, das Directorium bis auf einen andern erwählten Hochmeister sowohl in Ansagung und Führung des Kapitels als in allen andern Sachen haben. Der Statthalter, Kanzler und Räthe aber sollten während der Zeit, wo kein Hochmeister sei, in Ordens-Sachen keinen Bescheid ertheilen" [1]). Allein diese Bestimmung, meinten die Kapitulare des Preußischen Gebiets, löse ihre Frage nicht, wie die des Deutschen Gebiets behaupten wollten, denn es handelte sich um die Zeit bis zur Berufung eines General-Kapitels. Man beschloß demnach: es solle fortan bei eines Meisters Hinscheiden dergestalt gehalten werden, daß die Direction in Sachen des Ordens bei den Balleien Franken und Elsaß sein, beide sich über die Bestimmung eines Kapitel-Tags vereinigen und über die Anordnung eines Statthalters oder Präsidenten bis zur Meister-Wahl vergleichen sollten. Sei jedoch zuvor schon ein Statthalter angeordnet, so solle solcher im Amte verbleiben, in wichtigen Angelegenheiten des Ordens aber nichts ohne der Directoren Vorwissen beschließen und verhandeln [2]).

Hierauf trat der Landkomthur von Biesen mit einem Antrag in Betreff des künftigen Nachlasses eines verstorbenen Landkomthurs in seiner Ballei auf. Es war in dem neuen Ordensbuche festgesetzt, was beim Tode eines Landkomthurs von dessen Nachlaß an baarem Geld, Ketten, Ringen, Kleinodien, Kleidern, reisigem Zeug, Wagen und Pferden dem Hochmeister als alleinigem Erben anheimfallen und was dagegen als der Landkomthurei gehörig dieser jeder Zeit verbleiben solle [3]). Der genannte Landkomthur machte jetzt das Anerbieten, diese „Erbgerechtigkeit" (wie es der Meister nannte) in eben der Weise, wie es bereits in der Ballei Elsaß geschehen war, mit einer gewissen Entschädigungssumme abzulösen. Der Meister nahm dieß an, mit der Bedingung, daß ihm beim Todesfall jedes Landkomthurs die Summe von 1000 Ducaten gezahlt und das beste Pferd zugestellt werden solle. Auch das Kapitel ertheilte dazu seine Einwilligung [4]).

---

[1]) Elben Ordens-Statuten S. 81.

[2]) Kapitel-Verhandl. Fol. 417.

[3]) Elben a. a. O. 78. 79.

[4]) Kapitel-Verhandl. Fol. 417, wo die Summe 4000 Ducaten in Gold angegeben ist. Bei Jaeger IV. 116, der einen Auszug aus dem Erlaß des

Die Stellung des Ordens zu Kaiser und Reich war damals, als es unter der Gewaltherrschaft des Kriegsschwerts in den allerwichtigsten Verhältnissen des Lebens Sein oder Nichtsein galt, eine äußerst schwierige. Seit zwei Jahren stand der Herzog Maximilian von Bayern nun als Kurfürst, zu welcher Würde ihn der Kaiser trotz der Mißbilligung Sachsens und Brandenburgs erhoben, als Oberhaupt an der Spitze der katholischen Liga. Das Heer, über welches der Feldmarschall Tilly gebot, hieß zwar ein ligistisch-kaiserliches; Alles aber, was durch ihn mit dieser Heeresmacht geschah, lenkte fast allein der Kurfürst von München aus. Das im Kriegsglück immer mehr wachsende Gewicht der Liga ward jedoch von Tag zu Tag für den Kaiser um so drückender, als sein Streben immer fester auf ein freies Schalten und Walten im ganzen Reiche zielte. Um so lebendiger mußte es sein Wunsch werden, von der Liga unabhängig dazustehen und mit einer eigenen Heeresmacht im Kriegsfelde aufzutreten. Wie er deshalb mit Albrecht von Wallenstein in nähere Verhandlungen trat, so scheint er damals auch den Deutschmeister zu einer Erklärung über die Stellung des Ordens zur Liga aufgefordert zu haben und dieser hatte ihm erklärt, der Orden werde auch fortan mit der Liga immer fest zusammenhalten. Das Kapitel, dem er dieß mittheilte, billigte nicht nur, was er gethan, sondern beschloß zugleich, die vom Kurfürsten von Bayern als Bundes-Obersten soeben vom Orden verlangte neue Beisteuer an Geld, Früchten und Proviant ohne weiteres zu gewähren. Nur der Ballei Elsaß sollte eine Ermäßigung zu gut kommen, weil der dortige Landkomthur ohnedieß schon dem gräflichen Collegium in Schwaben wegen des Bundes contribuiren mußte [1]). Und in dieser Stellung zur Liga und zum Kaiser beharrte der Orden auch in der folgenden Zeit [2]).

Deutschmeisters darüber mittheilt, finden wir bloß die Summe von 1000 unverschlagener vollwichtiger Ducaten in Gold. Das Eine oder das Andere kann ein Schreibfehler sein. Die letztere Summe scheint jedoch die richtige zu sein, denn beim Tode des Landkomthurs von Elsaß 1626 wird als „Erbsuccession des Meisters“ ebenfalls die Summe von 1000 Ducaten angegeben.

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 416.

[2]) Namentlich beschloß man auch im General-Kapitel 1627, bis zu einem beständigen Frieden an der Liga festzuhalten und „weil es noch nicht rathsam sei, die Bundes-Armada abzudanken, solle jedes Ordensglied die äußerste Möglichkeit anwenden, dem Meisterthum und der Ballei Franken, welche bisher die größte Last der Bundescontribution getragen, zu Hülfe zu kommen.“

Unter diesen Verhältnissen ging das Jahr 1626 für den Orden ohne wichtige Ereignisse vorüber. Wir hören auch nicht, daß er an den wilden Kriegswirren dieser Zeit irgend hervortretend Theil genommen [1]). Mit dem Landgrafen von Hessen schwebten zwar noch verschiedene Streitfragen über einige Bestimmungen des Karlstadter Vertrags ob; allein bei der friedlichen Gesinnung des Fürsten scheinen sie bald beseitigt worden zu sein [2]).

Nur ein sehnlichster Wunsch lebte noch in des hochbetagten Meisters Seele in voller Kraft, durch dessen Verwirklichung der Orden wieder zu neuem Wohlstand und Gedeihen hätte emporgehoben werden können, der Wunsch, ihm wo möglich alle seine verlorenen großen Besitzungen wieder zugeeignet zu sehen. Es war eine Hoffnung, die der alte Meister bis in den späten Abend seines Lebens immer noch festgehalten, mit Vertrauen auf des Ordens unabweisbares Recht stets in sich genährt hatte. Und jetzt schien ihm in der Stellung der Welthändel, bei der Machtfülle, mit der der Kaiser und die Liga in Deutschland fast unumschränkt gebietend dastanden und bei der Gunst, deren sich der Orden wie am Kaiserhofe so bei dem Oberhaupt der Ligisten erfreute, selbst auch unter den Verhältnissen, in denen die Häuser Brandenburg und Sachsen zum Kaiser standen — jetzt schien ihm die Zeit gekommen, in der seine Hoffnung in Erfüllung gehen könne.

Er berief in der Mitte März 1627 ein zahlreiches General-Kapitel nach Mergentheim [3]). Hier stellte er den Gebietigern die politischen Verhältnisse der Zeit in Beziehung auf die dem Orden entrissenen Besitzungen ausführlich vor. Preußen, erklärte er, dürfe vom Orden nie aufgegeben werden und jetzt sei es an der Zeit, das Land wieder für ihn zu gewinnen. Nachdem der Schweden-König die Polen aus Preußen und Livland vertrieben, erbiete sich die beste Gelegenheit, mit Hülfe des Kaisers und des katholischen Bundes-Heeres in das wehrlose Land einzudringen. Gelinge es auch nicht, dasselbe ganz zu erobern, so werde man „doch einen Fuß darein setzen und damit demonstriren, daß man sich desselben von

---

[1]) Einige Male nennt Schriber 150—152 den Komthur und Oberst von Kortenbach als Theilnehmer an einigen Kriegsereignissen.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Hessen an den Deutschmeister, dat. Marburg 12. Mai 1626 in Histor.-diplom. Unterricht Nro. 148.

[3]) Von den Landkomthuren war nur der von Sachsen „wegen gänzlicher Desolation seiner Ballei" nicht erschienen.

Ordens wegen noch keineswegs vergeben und darauf verzichtet habe." Auch die Ballei Utrecht, fuhr der Meister fort, dürfe man noch nicht für verloren geben. Um das Recht ihres Besitzes zu behaupten, schlug er vor, einer geeigneten Ordensperson aus einer benachbarten Ballei wenigstens den Titel, die Session und Stimme eines Landkomthurs oder Statthalters von Utrecht beizulegen. In Betreff der Ballei Thüringen erstattete der Meister dem Kapitel Bericht, wie sehr man seit 60 Jahren (namentlich seit 1566) fort und fort bemüht gewesen, diese Ballei den Ansprüchen Kursachsens zu entziehen und wieder in den freien Besitz des Ordens zu bringen, was bisher aber noch nicht gelungen sei. Jetzt scheine sich dazu wieder eine Gelegenheit darzubieten, denn der bisherige Statthalter Herzog Johann Ernst von Sachsen sei Anfangs December 1626 in Ungarn gestorben; nun habe zwar sein Bruder Herzog Albrecht von Sachsen-Weimar um die Statthalterschaft in der Ballei angehalten und sich zugleich nach der kapitularischen Bewilligung zu Frankfurt (vom J. 1618) auch zur Ausstellung des damals ausbedungenen Reverses erboten, jedoch ohne dabei der Aufnahme von Ordenspersonen und der freien Resignation auf die Ballei zu des Ordens Händen irgend zu erwähnen. Der Meister aber erklärte: man dürfe diese letztern Bedingungen schlechterdings nicht aufgeben; an sie knüpfe sich das unabweisbare Besitzrecht auf die Ballei; könne man auch nicht umhin, den Herzog zur Statthalterschaft zuzulassen, so dürfe doch der kapitularische Beschluß nicht übertreten werden, man müsse wenigstens immer daran festhalten, daß eine Ordensperson in die Ballei aufgenommen und „der Orden dadurch desto besser darin stabilirt werde" [1]).

Das General-Kapitel stimmte den Vorschlägen des Meisters nur insofern bei, daß man in Betreff Preußens nichts ohne des Kaisers Wissen und Willen unternehmen dürfe, nothwendig also zuvor ein Botschafter mit ausführlicher Instruction an den kaiserlichen Hof gesandt, die vornehmsten kaiserlichen Räthe mit Vorsicht über Alles genau unterrichtet und der Beschluß des Kaisers abgewartet werden müsse. Damit war auch der Meister einverstanden. In Rücksicht der Ballei Utrecht fand das Kapitel den Vorschlag des Meisters wegen der Gefahr von Seiten der Vereinigten Staaten

---

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Mergentheim 1627 im Fol. 420—424 im R.-Arch. zu Stuttgart.

nicht rathsam; man meinte, im Fall eines Friedens zwischen ihnen und Spanien könne mit Hülfe des Kaisers immer noch eine Wiedervereinigung mit der Ballei vermittelt werden. Die Ordnung der Dinge in Thüringen überließ das Kapitel ganz des Meisters Entscheidung [1]).

Auch für den Wiedergewinn einiger der einstigen Besitzungen des Ordens in Italien schien sich eine neue, wenngleich noch etwas ferne Aussicht zu eröffnen. Der Agent des Deutschmeisters in Rom, Camillus Cataneus Abt von Castiglione [2]), päpstlicher Kämmerer, der sich in seiner Stellung schon vielfache Verdienste erworben, hatte sich jüngst erboten, durch seinen weitreichenden Einfluß und seine zahlreichen Verbindungen zu bewirken, daß der Orden wieder in Besitz seiner ihm entzogenen Güter in Italien komme, sofern man seines Bruders, eines Mailändischen Edelmannes Sohn in den Orden aufnehmen und etwa eine der Besitzungen ihm einräumen wolle [3]). Der Deutschmeister legte dieß jetzt dem Kapitel zu näherer Erwägung vor und man beschloß: wenn es dem Abt gelinge, die dortigen Ordenshäuser wieder in des Ordens Besitz zu bringen und namentlich die Komthurei S. Leonardi in Apulien für seinen Bruderssohn zu gewinnen, wolle man ihm gern deren Benutzung Lebenslang und wohl auch seinen Nachkommen noch länger gestatten. Nach seinem Tode aber müsse der Orden frei darüber verfügen dürfen. Die Aufnahme in den Orden schlug jedoch das Kapitel ab, weil nach dem Gesetz kein Undeutscher das Ordenskreuz tragen dürfe [4]). Der Meister nahm aber zugleich diese Gelegenheit wahr, das Kapitel darauf hinzuweisen, wie wichtig es zur Aufrechthaltung der Privilegien und zu ersprießlicher Leitung der Geschäfte des Ordens sei, wenn am kaiserlichen und am päpstlichen Hofe fortan „beharrliche," d. h. feststehende Agenten unterhalten würden, und man beschloß sofort, vorläufig in Rom einen solchen anzuordnen [5]).

---

[1]) Kapitel=Verhandl. a. a. O.

[2]) So nennt ihn der Deutschmeister. Ohne zugleich Ordensbruder zu sein, wie früher der Ordens=Procurator, scheint er ein bloßer Privat=Geschäftsverwalter des Deutschmeisters gewesen zu sein.

[3]) Die letztere Bedingung finden wir zwar nicht ausdrücklich ausgesprochen, sie verstand sich aber wohl von selbst.

[4]) Kapitel=Verhandl. Fol. 423.

[5]) Kapitel=Verhandl. Fol. 423. Der Agent erhielt ein Gehalt von 300 Thaler.

An die Hoffnung auf den Wiedergewinn Preußens knüpfte sich auch die Aussicht, daß alsdann dort ein s. g. exercitium militare, eine militärische Bildungs- und Uebungsschule, worüber der Meister schon längere Zeit mit dem Kaiser unterhandelt hatte, angeordnet werden könne, denn man hatte es bisher oft getadelt, daß die jungen Ritter im Kriegswesen viel zu unerfahren in den Orden aufgenommen würden. Man meinte, in Preußen werde sich hinlänglich Gelegenheit zu solchen Kriegsübungen finden. Im Fall der Plan gegen Preußen aber nicht auszuführen sei, beschloß man im Kapitel, um allen „verkleinerlichen Afterreden gegen den Orden" künftighin vorzubeugen, auf den Vorschlag des Meisters: den Kaiser zu ersuchen, er möge dem Orden an der Gränze von Ungarn oder Croatien irgend einen festen Platz anweisen, etwa Komorn, Sziszek oder Petrinia, und sich zugleich zu erbieten, der Orden wolle, wenn er nach hergestelltem Frieden im Reich von den Bundessteuern befreit sei und vom Kaiser und Reich, sowie von den Landschaften, worin die genannten Plätze lägen, mit den nöthigen Unterhaltungsmitteln genügend unterstützt werde, den angewiesenen festen Platz alsdann in sichern Verwahrsam nehmen, ihn mit einer Anzahl von Ordensrittern als genügender Besatzung versehen und zu deren Verpflegung theils aus dem Schatze des Deutschmeisters, theils durch Beiträge der Balleien eine Summe von 34,000 Gulden jedes Jahr beisteuern [1]). Weil jedoch vorauszusehen war, daß diese Anordnung, auch wenn sie der Kaiser genehmige [2]), noch nicht so bald werde ins Leben treten können, erging auf des Meisters Antrag vom Kapitel an alle Landkomthure die Aufforderung, in ihren Balleien stets streng darauf zu achten, daß die jungen Ritterbrüder nach Ausweis der Ordensstatuten in ritterlichen Tugenden geübt und wenn sich für sie irgend eine Gelegenheit biete, im Kriegswesen versucht und unterrichtet würden [3]).

Der Meister mußte das Kapitel mit der traurigen Nachricht schließen, daß seine beiden Herrschaften Freudenthal und Eulenberg vor kurzem von einem feindlichen Heerhaufen plötzlich überfallen, ausgeplündert und sein dortiger Statthalter Georg Wilhelm von

---

[1]) Schriber D. Ordens-Chron. 142.

[2]) An den Kaiser war sie im August schon ergangen; vgl. Kaiserl. Resolution vom 23. August 1627 in Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 54.

[3]) Kapitel-Verhandl. Fol. 422.

Elkerhausen genannt Klüppel, Komthur zu Oettingen, gefangen hinweggeführt worden sei. Die Kapitulare erboten sich sogleich zu einer Beisteuer, um sobald als möglich seine Befreiung zu bewirken, wie dieß auch sonst in solchen Fällen geschehen war [1]).

Wohl mochte der hochverdiente Meister hoffen und wünschen, es möge ihm am Abend seines Lebens vergönnt sein, wenigstens die wichtigsten der auf seinen Rath zumeist in diesem Kapitel gefaßten Beschlüsse in Ausführung gebracht zu sehen. Allein obgleich dazu ungeachtet seines hohen Alters seine Gesundheit auch Hoffnung zu geben schien, so ward ihm dieß Glück doch nicht zu Theil. Er starb sehr plötzlich zu Mergentheim am 25. October 1627 in seinem 82. Lebensjahr [2]), nachdem er dem Orden als Meister nur etwa Dritthalb Jahre vorgestanden. Er nahm den Ruhm eines der um den Orden hochverdientesten Männer mit in seine Ruhestätte, die ihm in der Ordenskirche zu Mergentheim neben seinen Vorgängern bereitet ward.

---

[1]) Kapitel-Verhandl. 423.

[2]) Bachem 58 und De Wal VIII. 551. Recherch. II. 325 geben den 28. October als Todestag an; die Kapitel-Verhandlung zu Mergentheim vom 30. December 1627 nennt dagegen bestimmt den 25. October, ebenso Schriber 151.

Achtes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Johann Kaspar von Stadion.

1627—1641.

Bevor man dießmal zur Wahl eines neuen Meisters schritt, fand man rathsam, sich darüber mit dem Kaiser zu verständigen. Bald nach des Meisters Hinscheiden begab sich daher der damalige Landkomthur der Ballei Elsaß und Burgund Johann Kaspar von Stadion als einer der beiden Directoren des Hoch- und Deutschmeisterthums nach Wien. Nach einer, wie es scheint, dort nur kurzen Verhandlung mit dem Kaiser, gab ihm dieser von Prag aus (13. November) die schriftliche Erklärung: er sei zwar keineswegs gemeint, irgendwie maßgebend in die neue Meister-Wahl einzuwirken, sie möge auch jetzt wie immer frei und ungehindert nach des Ordens Regeln und Statuten vollzogen werden; jedoch müsse man dabei die bereits im J. 1625 festgestellte und von ihm selbst jüngst gegen Stadion zu Wien wieder reservirte Maßnahme aufrecht halten [1]). Man erkannte in dieser Erklärung des Kaisers Liebe und wohlmeinende Sorgfalt gegen den Orden und versicherte ihn, man werde bei der Wahl den frühern Beschluß gewissenhaft in Geltung erhalten und „Alles zu des Kaisers Satisfaction verhandeln“ [2]).

---

[1]) Sie betraf, wie oben erwähnt, die im Kapitel zu Mergentheim getroffene Bestimmung wegen der Aufnahme des jungen Sohns des Kaisers Leopold Wilhelm in den Orden und dessen Wahl zum Coadjutor.

[2]) Schreiben der verordneten Directoren des Hoch- und Deutschmeisterthums Johann Kaspar von Stadion und Gebhard von Nenningen Landkomthure im Elsaß und Franken an den Kaiser, dat. Mergentheim 21. November 1627, Original im R.-Archiv zu Wien.

Es ward hierauf zur neuen Meister-Wahl zum 27. December ein General-Kapitel nach Mergentheim berufen. Die Landkomthure und Gebietiger, Komthure und Rathsgebietiger erschienen in sehr ansehnlicher Zahl sowohl aus dem Deutschen als auch dem Preußischen Gebiet. Nachdem in gewöhnlicher Weise ein feierlicher Gottesdienst abgehalten und alsdann die vorgeschriebenen Förmlichkeiten bei der Wahl beobachtet waren, fielen am 30. December die Stimmen der dreizehn Wahlherren insgesammt auf den Landkomthur im Elsaß, Johann Kaspar von Stadion, der damals auch schon kaiserlicher geheimer Rath war, ein Mann, der sich bereits früher in seiner vieljährigen Verwaltung des Komthuramts zu Freiburg [1]) und seit einigen Jahren als Landkomthur ganz besonders ausgezeichnet, dessen „Ehrbarkeit, Tugend und Geschicklichkeit," wie man ihn beim Kaiser rühmte, im ganzen Orden allgemein anerkannt waren. Er stellte es zwar dem Kapitel bedenklich vor, wenn man in so schwerbedrohter, gefahrvoller Zeit ihn, einen Mann, der seine „Ungenügsamkeit, sein vorgeschrittenes Alter und seine Leibesblödigkeit" (wie er sich ausdrückte) so sehr fühle, an die Spitze des Ordens stelle, gab jedoch endlich den Bitten des gesammten Kapitels nach, und in feierlicher Weise vom Landkomthur von Oesterreich mit dem Preußischen Kreuz und dem goldenen Ring geschmückt, sowie vom Landkomthur von Franken mit dem Schlüssel und Siegel begabt, trat er sein Amt als Administrator des Hochmeisterthums in Preußen und als Deutschmeister noch an demselben Tage an [2]). Man meldete dieß alsbald auch dem Kaiser [3]) und fertigte an ihn eine Gesandtschaft ab, mit der Bitte um Aufnahme des neuen Meisters unter die Zahl der Reichsfürsten und um Belehnung mit den Regalien, die auch bald darauf im Anfang des J. 1628 erfolgte [4]).

---

[1]) Wir finden ihn als Komthur zu Freiburg von 1606 bis 1625.

[2]) Kapitel-Verhandl. zu Mergentheim im Fol. 427—429 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Schreiben des General-Kapitels zu Mergentheim an den Kaiser, dat. im Kapitel zu Mergentheim 30. December 1627 im R.-Archiv zu Wien. Es werden darin sämmtliche anwesende Kapitulare genannt.

[4]) Vollmacht des Deutschmeisters Johann Kaspar von Stadion für Georg Wilhelm von Elkershausen genannt Klüppel, Statthalter in den Herrschaften Freudenthal und Eulenberg, Komthur zu Oettingen, zum Empfang der Regalien, an den Kaiser gerichtet, dat. Mergentheim 8. Januar 1628 im R.-Archiv zu Wien. Die Bestätigung von Seiten des Kaisers kann nicht, wie De Wal VIII. 552 meint, noch im Jahre 1627 erfolgt sein.

Außer der Meister-Wahl lagen jedoch dem General-Kapitel noch mehre andere Angelegenheiten des Ordens zur Berathung und Beschließung vor. Vor Allem mußte dem Kaiser zu Gefallen die Versicherung erneuert werden, daß der kaiserliche Prinz Leopold Wilhelm, wenn er nach seinem zwanzigsten Jahre die Aufnahme in den Orden verlange, zugleich unter den im früheren Kapitel zu Mergentheim festgestellten Bestimmungen zum Coadjutor des Hoch- und Deutschmeisters postulirt sein solle. Sodann war ein Streit zu schlichten, der unter den anwesenden Gebietigern selbst schon vor der Meister-Wahl begonnen hatte. Weil nämlich die Rathsgebietiger aus Franken, so oft es der Deutschmeister verlangte, bei ihm zu kapitularischen Berathungen zu erscheinen verpflichtet und ihm also als beständige Räthe adjungirt waren, während es in den andern Balleien vom Gutdünken der Landkomthure abhing, ob sie ihre Rathsgebietiger zu solchen Berathungen mitnehmen wollten oder nicht, so behaupteten jene zugleich, mit Berufung auf das reformirte Ordensbuch, auch das Vorrecht zu haben, daß die, ohne die anwesenden Landkomthure und die abwesenden Bevollmächtigten, an der Zahl der 13 Wahlherren etwa noch fehlenden jedesmal aus ihrer Mitte ergänzt werden müßten. Die übrigen Gebietiger aber bestritten dieses Recht, weil dadurch die Ballei Franken ein entschiedenes Uebergewicht in der Stimmenzahl der Wahlherren erhalten haben würde. Nach langer Verhandlung erklärten endlich die Franken: sie wollten es des Friedens wegen nachsehen, daß zur Ergänzung der 13 Wähler wenigstens zwei aus ihrer Mitte und die zwei andern aus den Gebietigern des Preußischen und Deutschen Gebiets gewählt worden seien; ihrem Rechte jedoch solle dieß keinen Eintrag thun und man erwarte, daß der neuerkorene Meister diese Sache zur Verhütung fernern Streites durch genaue Erörterungen zur Entscheidung bringen werde [1]).

Hierauf kam auch wieder die schon im letzten General-Kapitel berathene Anordnung des s. g. exercitium militare zur Sprache. Der verstorbene Deutschmeister hatte dem Kaiser die damals darüber gemachten Vorschläge mitgetheilt und dieser in Folge mehrfacher Verhandlungen über den Plan einer solchen Anordnung an der Ungarischen Gränze eine Erklärung abgegeben, die jetzt der neue Meister dem Kapitel zur näheren Berathung vorlegte. Man stimmte

---

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 428 im R.-Archiv zu Stuttgart.

zwar über die Zweckmäßigkeit der Sache selbst fast allgemein überein, zumal auch aus Rücksicht auf den Kaiser [1]); als jedoch die Beiträge bestimmt werden sollten, welche jede Ballei zu der im vorigen Kapitel beschlossenen und auch bereits dem Kaiser angezeigten Summe von 34,000 Gulden beizusteuern habe, erklärten die Landkomthure von Hessen, Westphalen und Lothringen, sich mit den Bedrängnissen ihrer Balleien entschuldigend, daß sie wenig oder gar nichts würden beitragen können. Sie wurden jedoch überstimmt und der Beschluß des Kapitels ging dahin: es könne in so hochwichtiger Sache sich keine Ballei ausschließen; jeder Komthur müsse seine Haushaltung darnach anstellen, daß er dem Orden auch zur Erhaltung seines guten Namens ein Opfer zu bringen vermöge [2]). Sonach wurde alsbald dem Deutschmeister theils zu weitern Verhandlungen über diese Sache und wegen Preußen, theils zum Empfang der Regalien, Bestätigung der Privilegien und zur Vergütung der Reisekosten vom Kapitel eine Summe von 6800 Thalern bewilligt und die Beiträge nach Ordensgebrauch den Balleien auferlegt [3]).

Wie soeben erwähnt, fanden immer auch noch Unterhandlungen in Betreff Preußens Statt. Der Meister theilte dem Kapitel mit, daß man bisher in dieser Sache nur „mit großer Discretion und Verschwiegenheit habe procediren müssen.“ Wir sind daher hierüber nicht weiter unterrichtet und hören nur, daß der Meister bei seiner vorjährigen Anwesenheit in Wien sein Gutachten darüber am kaiserlichen Hofe vorgelesen habe und daß jetzt das Kapitel das weitere Vorschreiten in dieser Sache dem Gutdünken des Deutschmeisters mit Beirath der Landkomthure von Elsaß, Koblenz, Biesen und Franken anheim stellte [4]).

Wahrscheinlich hatte der Aufschwung und die Machtentfaltung des Kaisers und der katholischen Partei in dem damaligen Kampfe unter Wallensteins und Tilly's Fahnen die Kapitulare die Hoffnung

---

[1]) Es heißt wenigstens: Die Erklärung des Kaisers sei vom Kapitel interpretirt und approbirt worden. Das Nähere darüber ist uns unbekannt.

[2]) Kapitel-Verhandl. Fol. 429. 430. Schriber 142 erwähnt, der damalige Landkomthur von Biesen von Ansterode habe zu dem oben erwähnten Zweck der dortigen Ballei-Kasse eine Beisteuer von 20,000 Thalern angeboten.

[3]) Kapitel-Verhandl. 430.

[4]) Kapitel-Verhandl. Fol. 423. Der Meister spricht selbst im Kapitel sehr vorsichtig über die Sache.

fassen lassen, es sei jetzt die Zeit gekommen, in welcher die protestantische Partei überall völlig niedergekämpft und die katholische Kirche aller Orten wieder zu ihrer alten, alleingeltenden Macht und Herrschergewalt emporgehoben werden könne. Sie waren daher noch vor der Meister-Wahl in dem Beschluß übereingekommen: der neuzuerwählende Meister solle die Verpflichtung auf sich nehmen, alle nichtkatholischen Unterthanen innerhalb seines Meisterthums so viel nur möglich zu „reformiren," d. h. zur rechtgläubigen Kirche zurückzuführen. Der neue Meister mußte dieß jetzt im Kapitel als eine ihm obliegende Pflicht förmlich anerkennen, unterließ jedoch auch nicht zu erklären: er setze voraus, die Landkomthure würden es sich mit allem Ernst und Eifer ohne alle menschliche Rücksicht angelegen sein lassen, in ihren Balleien in gleicher Weise zu verfahren [1]).

Nachdem man endlich dem Meister ausnahmsweise die Vollmacht ertheilt, seine bisherige Landkomthurei im Elsaß vorläufig einem Statthalter anzuvertrauen und ihn später nach seinem Gutdünken, ohne kapitularische Zustimmung, als Landkomthur zu bestätigen [2]), ward hiemit das Kapitel geschlossen.

Man schritt sofort ans Werk. Der Deutschmeister erhielt bald darauf, wie es scheint, vom Kaiser den Auftrag, in den Städten Giengen, Bopfingen, Nördlingen, Aalen, Dinkelsbühl und Gmünd die religiösen Zustände genau zu untersuchen, das kirchliche Wesen, wo man darin Mängel und Gebrechen finde, mit Berufung auf den Religionsfrieden zu restituiren und es in den alten Zustand, wie es zur Zeit des Passauer Vertrags gewesen, zurückzuführen [3]). Desgleichen kam ihm die Weisung zu, den Streit mit Nürnberg in Betreff des katholischen Gottesdienstes vor dem Reichskammergericht

---

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 431. In einer Brevis enarratio aliquorum negotiorum, quae sub Imperio s. Caesareae Maiestatis Ferdinandi II. in puncto Reformationis religionis in Cancellaria Imperii tractata sunt ab anno 1620 usque ad 1629 heißt es: Anno 1628 vigesimo nono Maji Generalis Teutonici Ordinis in principio Reformationis eo fuit informatus, ut in istis locis suo nobilissimo Ordini appertinentibus, in quibus tam principalem, quam ordinariam iurisdictionem habet, Reformationem ex declaratione pacis Religionis instituat.

[2]) Kapitel-Verhandl. Fol. 430. Daß man dem Meister die erwähnte Vollmacht gab, ward als Sache des Vertrauens angesehen, „daß er zu dem Amte eine tüchtige Person kiesen werde."

[3]) Brevis enarratio etc. 41.

zur Entscheidung zu bringen [1]), der Stadt selbst aber ward befohlen, ihren Bürgern während des noch obwaltenden Streites zum Besuch des Gottesdienstes in dem dortigen Ordenshause keine Hindernisse entgegen zu legen [2]).

Der Meister scheint jedoch bei der Ausführung dieser Befehle von Seiten der protestantisch Gesinnten hartnäckigen Widerstand und gefahrvollen Aufruhr gefürchtet und vielleicht auch schon erfahren zu haben. Er fand sich schon im Juni (1628) veranlaßt, durch einen Gesandten an den Kaiser die Bitte gelangen zu lassen, dieser möge ihm, wie er sich ausdrückte, „die kaiserliche Autorität so weit angedeihen lasse, daß er in verschiedenen Orten die ihm und seinem Orden vermöge des Religionsfriedens zugehörige, zum Theil schon angefangene oder noch bevorstehende Religionsänderung vornehmen und bei dieser Sache von den unkatholischen, anmaßenden und unbefugten Contradicenten und Turbatoren in aller Weise unangefochten bleiben könne." Der Meister trug dem Gesandten auf, dem Kaiser die näheren Umstände in Betreff dieser Bitte mündlich vorzutragen [3]).

Es ist kein Zweifel, daß der Kaiser die Bitte erfüllte. Der Meister selbst bezieht sich darauf in einem Schreiben an den Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau-Saarbrück, der dem Landkomthur von Lothringen [4]) Philipp Arnold von Ahr die Weisung hatte zugehen lassen, dem Komthur im Hause zu Saarbrück die Abhaltung der Messe in der dortigen Ordenskirche zu untersagen, weil er einen solchen Gottesdienst ferner nicht gestatten wolle [5]). Der Deutschmeister aber schrieb alsbald dem Grafen: er habe sich bei Uebernahme seines Amtes verpflichten müssen, in allen Balleien und Häusern seines Ordens die alte Religion wiederherstellen zu lassen, wozu er überdieß auch vom Kaiser aufs ernstlichste ermahnt worden sei. Auf Grund dessen habe er auch dem Landkomthur von Lothringen be-

---

[1]) Wenn es in der Brevis enarratio 43 heißt: Domino Generali Ordinis Teutonici contra civitatem Norinbergam in exercitio Religionis catholicae in Collegio Germanico processus instituatur, mandatum est, so scheint unter diesem Collegium Germanicum das Kammergericht verstanden werden zu müssen.

[2]) Die Brevis enarratio 43 läßt diesen Befehl am 1. Aug. 1628 ergehen.

[3]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Mergentheim 23. Juni 1628 im R.-Archiv zu Wien.

[4]) Landkomthur von Beckingen, wie ihn der Graf nennt.

[5]) Archiv zu Koblenz.

fohlen, in der Komthurei zu Saarbrück den Gottesdienst nach altem Brauch wieder anzurichten und er hege die Zuversicht, man werde den Landkomthur daran forthin nicht mehr hindern [1]). Noch leichter gelang ihm jetzt die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in den Komthureien der Ballei Franken. In Ulm z. B., wo der dortige Rath vor langer Zeit die Predigt in der Ordenskirche unter harter Strafe aufs strengste untersagt hatte und alle Verhandlungen darüber von Mergentheim aus seit länger als sechszig Jahren ohne Erfolg geblieben waren, wurde jetzt im Ordenshause der katholische Gottesdienst wieder ganz in der alten vorschriftsmäßigen Form abgehalten [2]). Auch der langjährige Streit mit Nürnberg nahm jetzt eine für den Orden günstige Wendung. Die Erklärung, mit der der Meister gegen den dortigen Rath auftrat: „weder der Rath noch irgend jemand habe ihm Zeit oder Ziel, Maaß oder Ordnung zu geben, ob und wie lange er sein Hauswesen mit diesen und andern geistlichen Personen bestellen und den Gottesdienst verrichten lassen wolle; dieß stehe ganz allein in seinem Willen und dem Rath geschehe daran kein Eintrag in seinen Rechten" [3]), — diese Erklärung erhielt im J. 1630 durch ein kaiserliches Endurtheil in der obwaltenden Streitsache ihre vollste Bestätigung. Es hieß darin: „es ist nach beider Parteien Vorbringen zu Recht erkannt, daß der Kläger und dessen Orden das Exercitium der katholischen Religion im Deutschen Hause zu Nürnberg und in den beiden demselben zugehörigen Kirchen bei S. Elisabeth und S. Jacob einzuführen befugt gewesen und dem Beklagten (dem Rath der Stadt) nicht gebührt noch geziemt hat, den Orden hieran zu turbiren und zu verhindern, daß er daran Unrecht gethan, derwegen von solchem Allem abzustehen, sich dessen hinfüro zu enthalten und die katholischen Bürger und Einwohner das katholische Exercitium in Besuchung solcher Kapelle und Kirche zu S. Elisabeth und S. Jacob, wie auch im Gebrauch, Genießung und Administration der heil. Sacramente in allen Dingen ungeirrt, ungehindert und unbewältigt üben zu lassen hat." Der Rath wurde verurtheilt, eine genügende Caution zu

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Grafen Wilhelm Ludwig von Nassau-Saarbrück vom J. 1629 im Archiv zu Koblenz. Er bemerkt darin: Die katholische Religion sei in Saarbrück bis zum J. 1573 herrschend gewesen und bisher nur per iniuriam temporum eingestellt worden.

[2]) Darüber eine Schrift vom J. 1629 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Acta in Sachen des Ordens gegen Nürnberg 181.

leisten und die beider Seits aufgelaufenen Gerichtskosten auszugleichen [1]).

Wohl mochte man im ganzen Orden auf diese und ähnliche günstige Erfolge der Thätigkeit des Meisters mit Freude und Befriedigung hinsehen. Allein es folgten für ihn auch bald wieder schwere und betrübte Tage. In der Ballei Hessen war man zwar in einer Verhandlung zwischen dem Landkomthur und dem Landgrafen Georg bemüht, die noch obwaltenden Irrungen in Betreff des Karlstadter Vertrags auszugleichen, denn in mehren seiner Bestimmungen waren die anerkannten Rechte des Ordens seitdem wieder vielfach verletzt, andere gar nicht vollzogen worden. Der Kaiser hatte damals auch an den Kurfürsten von Mainz das Gesuch erlassen, durch Vermittlung und Theilnahme an der Verhandlung die Gerechtsame des Ordens in Geltung zu erhalten, ingleichen den Landgrafen selbst ermahnt und gebeten, endlich doch ein gutes nachbarliches Vertrauen und Wohlvernehmen mit dem Orden herbeizuführen [2]). Anders aber meinten es die Prälaten und die Ritterschaft des Fürstenthums. Sie stellten dem Landgrafen vor: es sei bekannt, daß die Komthureien und Ordensgüter aus dem Grundbesitz des Fürstenthums und großen Theils aus fürstlichem Kammergut hergenommen seien. Sie behaupteten: die beiden Balleien Thüringen und Hessen hätten seit undenklichen Zeiten ihre besondere Verfassung, nach welcher der Landkomthur in der Aufnahme neuer Ordensritter und deren Versetzung in die Convente dem Deutschmeister gegenüber frei und ungehindert handeln könne; seit vielen hundert Jahren seien die Landkomthure und Komthure in Hessen unbezweifelt Landstände, gleich den andern Landständen des Fürstenthums zu den Landtagen aufgefordert, auf ihnen auch erschienen und an den Berathungen und Beschlüssen theilnehmend bei deren Vollziehung und Ausführung dem Landesfürsten auch zur Steuerleistung, Reisefolge und andern Auflagen verpflichtet gewesen und

---

[1]) Kaiserl. Endurtheil, dat. Regensburg 22. October 1630 in Abschrift im Archiv zu Nürnberg, gedruckt in Brandenb.-Usurpat. Gesch. S. 233 Nro. 121. Acta in Sachen des Ordens u. s. w. 228.

[2]) Schreiben des Kaisers an den Kurfürsten von Mainz und den Landgrafen Georg von Hessen, dat. Wien 15. September 1628 im Histor.-diplomat. Unterricht Nro. 149 und 150. Rommel VI. 227 Anmerk. 165.

seien es auch künftig noch [1]). Man sieht, wie viel Stoff zu allerlei neuen Streithändeln damit wieder hingeworfen war [2]).

Und solche Streithändel würden gewiß bald erfolgt sein, wenn nicht damals noch die Allgewalt des Kaisers, des mächtigen Schutzherrn des ihm so unerschütterlich treuen Ordens, im ganzen Reich Fürsten und Völkern in jedem Schritt, der nicht nach seinem Willen war, widerstanden hätte. Nun erfolgte aber im Herbst des Jahres 1631 jene ungeheure Wendung der Dinge, indem der ruhmreiche Sieg des Schweden-Heeres bei Breitenfeld die Uebermacht des Kaisers und der Liga zu Boden warf, auch für den Orden ein unheilvoller Tag. Es ist bekannt, daß sich der Schweden-König Gustav Adolf an der Spitze seiner Kriegsmacht über Thüringen ohne allen Widerstand ins mittlere Deutschland nach Franken wandte. Auch dort fand er keinen Feind mehr, der ihm jetzt die Spitze zu bieten wagte. Wie Würzburg, Hanau, Aschaffenburg, Frankfurt und andere Städte sich seiner Macht untergeben mußten [3]), so belagerte, während er selbst sich in die Rheinlande warf, sein Feldherr Gustav Horn die Meister-Residenz Mergentheim mit einer starken Heerschaar. Es eilte zwar bald zu ihrer Hülfe ein kaiserlicher Kriegshaufe herbei, allein er wurde zurückgeworfen [4]) und die Stadt, durch ihre Lage wenig zu einer kräftigen Vertheidigung begünstigt, mußte sich dem Feinde ergeben. Wenn man hört, wie das wilde Kriegsvolk damals bei der Erstürmung der Nachbarstadt Würzburg sich nicht bloß mit Raub und Plünderung begnügte, sondern Gräuel und Schandthaten aller Art verübte, so bedarf es wohl keiner Schilderung der Verwüstung und Vernichtungswuth, die er in seiner Rache an dem Orte ausließ, wo seit alten Zeiten einer der getreusten

---

[1]) Schreiben der Prälaten und Ritterschaft an den Landgrafen von Hessen, dat. im August 1630 im Histor.-diplomat. Unterricht Beilagen Nro. 23.

[2]) In diese Zeit fällt auch die scandalöse Geschichte des Komthurs von Otmarsheim Gisbert von Bergen mit seiner Concubine Anna Sejungels, worüber man noch das kaiserliche Urtheil bei Lünig Continuat. Spicileg. eccles. 382 nachlesen mag.

[3]) Pappus Epitome rer. German. herausgegeben von Arndts 61.

[4]) Lotichius L. XLII. c. V. p. 965 sagt blos: Quanquam tam Caesareani quam Ligariani locum fortunae Suecicae eripere tentarent, nihil tamen agentes proposito exciderunt. Nach Khevenhiller Annal. Ferdinand. T. XI. p. 1909 kam es zwischen Gustav Horn mit 8000 Mann und den Kaiserlichen 800 Mann stark zum Gefecht und von letzten blieben 300 Mann. Würzburger Chronik II. 224. Lotichius L. XLII. c. II. p. 959.

Anhänger des Oesterreichischen Kaiserhauses seinen Wohnsitz hatte und von wo erst jüngst wieder der Deutschmeister dahin zu wirken gesucht, da wo es in seiner Macht lag, an Stelle der aufgenommenen Lutherischen Lehre den katholischen Glauben wieder zur Geltung zu bringen. So war wohl auch das Kapuziner-Kloster, welches der Meister erst einige Jahre zuvor hatte erbauen lassen, nicht das Einzige, was der gänzlichen Zerstörung durch das Kriegsvolk unterlag [1]). Ein ähnliches Loos der Plünderung und Verwüstung traf wohl ohne Zweifel im Verlauf dieser Kriegsstürme die meisten andern Komthureien in der Ballei Franken [2]). Als bald nach der Einnahme Mergentheims auch Heilbronn sich den Schweden ergeben mußte und Gustav Horn im dortigen Ordenshause Quartier nahm, der Komthur aber sich darüber unzufrieden äußerte, ward ihm geantwortet: „Weil der König Mergentheim, des Deutschen Ordensmeisters Residenz, inne habe, gehöre nunmehr der Orden sammt den Häusern dem Könige zu“ [3]). In Nürnberg, vor dessen Mauern der Feind nachmals einige Zeit im Lager stand, herrschte im dortigen Ordenshause der alte Brauch, daß die dortigen Stadtdiener am S. Jacobstage auf das Haus eingeladen und mit Speise und Trank bewirthet werden mußten. Da dieß einige Jahre während der Kriegsunruhen nicht geschehen war und der dortige Hauskomthur daran erinnert ward, „die alte Gerechtigkeit“ auch fernerhin zu beobachten, mußte er sich damit entschuldigen, sein Haus sei in dem Maaße beraubt und verarmt, daß er zu jenem Zweck nicht einmal die gewöhnlichen Trinkgefäße mehr in den Händen habe. Er versprach, in bessern Zeiten die alte Sitte nicht außer Acht zu lassen [4]). Aehnliche Schicksale hatten manche Ordenshäuser in andern Balleien. In Lothringen z. B. war die Komthurei zu Saarbrück so gänzlich zu Grunde gerichtet, daß sich kein Komthur dort mehr unterhalten

---

[1]) Wir haben über die Einzelnheiten alles dessen, was damals in Mergentheim geschah, keine näheren Nachrichten. Der Zerstörung des Klosters erwähnt auch Schriber 152.

[2]) De Wal VIII. 553 erwähnt: Deux ans après (1633) la ville d'Eschenbach, qui appartenoit à l'Ordre, effrayée du traitement que les Suédois avoient fait à celle de Heriden, dont ils avoient fait passer la garnison au fil de l'épée, ouvrit ses portes aux memes ennemis, et il est à croire qu'elle ne fut pas mieux traitée que Mergentheim.

[3]) Khevenhiller Annal. Ferdin. L. XI. p. 1911.

[4]) Die Verhandlung darüber vom 28. Juli 1635 im Archiv zu Nürnberg.

konnte. Ihr geringer Ertrag wurde dem Komthur zu Trier überwiesen [1]). Und nun, als von der Uebermacht des Kaisers nicht mehr viel zu fürchten war, da glaubte es auch der Landgraf Georg von Hessen wagen zu können, die dortige Ballei in Besitz zu nehmen, die Ordenshäuser mit seinen Kriegsleuten besetzen und sich von den Ordenspersonen und deren Unterthanen Gehorsam geloben zu lassen. Auf die Beschwerde des Statthalters Konrad von Eloß erhielt er die kurze Antwort: es sei vom Landgrafen geschehen, damit es kein anderer thue. Dem Kaiser wurde vorgestellt: das Casselische Kriegsvolk sei bis an das Haus zu Marburg herangestreift, wie verlautet, um sich dessen zu bemächtigen; dem habe man zuvorkommen müssen. Bald darauf ward aber dennoch ein Theil der Ballei von Hessen-Cassel und die Komthurei Griffstädt von Kur-Sachsen in Besitz genommen, unter dem Vorwand, weil es der Orden mit dem Kaiser halte. Nach dem Prager Frieden gab zwar Kur-Sachsen die Komthurei an den Orden zurück, allein einige Jahre nachher bemächtigten sich ihrer wieder die Schweden; alle Ordenspersonen hatten die Flucht ergriffen und so standen nun in der Ballei Häuser und Güter verwüstet und lange Zeit herrenlos da. Das Haus zu Marburg und die Komthurei Schiffenberg wurden zwar im Jahre 1635 dem Orden wieder eingeräumt; allein in den Wiederbesitz der andern ihm entrissenen Häuser und Güter kam er erst weit später, erst nach dem Westphälischen Frieden. Die ganze Ballei hatte in diesen Kriegswirren unermeßliche Verluste erlitten. Jahre lang lagen die Häuser aller ihrer Einkünfte entblößt, Höfe und Güter verödet und verheert da und es bedurfte einer langen Zeit, ehe die Ballei mit ihrem verkümmerten Einkommen sich nur einigermaßen wieder zu erholen im Stande war [2]).

Der Kaiser aber erkannte, daß Alles, was in der schweren Kriegszeit im Glück und Unglück ihm der Orden geleistet und was er erduldet, gelittten und an Habe und Gut verloren, daß alles dieß ein Opfer der alten, treubewährten Anhänglichkeit, der unerschütterlichen Hingebung sei, mit der ihm und seinem Hause der Meister und der Orden überall, wo es Hülfe galt, immer bereit und dienstwillig zur Seite gestanden. Er erkannte es als seine Pflicht, „dem Deutschmeister den beständigen, gutwilligen, getreuen

---

[1]) Urkundliche Nachricht eines Ordensbeamten im Archiv zu Koblenz.

[2]) Darüber noch einiges Nähere in Histor.-diplomat. Unterr. 61. 62 § 32.

Gehorsam und die Dienstwilligkeit, womit er sich um ihn und das Röm. Reich seit langen Jahren in den beschwerlichen Kriegsläuften die wichtigsten Verdienste erworben, selbst mit Hintansetzung seines eigenen Fürstenthums und seiner deshalb in den äußersten Ruin gerathenen Lande, in würdiger Weise zu belohnen" [1]). Nun hatte der Kaiser schon einige Jahre zuvor den Grafen Georg Friedrich von Hohenlohe, theils weil er auf der Seite der Gegner gegen ihn in den Waffen stand, theils sich auch Beleidigungen der kaiserlichen Majestät und „andere schwere verübte Verwürkungen" zu Schulden kommen lassen [2]), nicht nur in die Reichsfriedens-Tractate nicht mit aufgenommen und von der Amnestie ausgeschlossen, sondern auch seine Grafschaft Weikersheim im Jaxtkreis an der Tauber mit Allem, was dazu gehörte, eingezogen und dem kaiserlichen Fiscus zugeeignet. Er verlieh sie jetzt dem Deutschmeister in ihrem ganzen Umfange mit allen ihren Regalien und hoheitlichen Rechten, jedoch mit der Verpflichtung, alle nach Anschlag der Reichsmatrikel auf sie fallenden Anlagen, Steuern und Contributionen, sowie die für Wittwen und Waisen auf ihr liegenden Verpflichtungen zu übernehmen und zu entrichten [3]).

Es war der letzte Beweis der hohen Gunst, deren sich der Orden von seinem kaiserlichen Schutzherrn Ferdinand II stets zu erfreuen gehabt, denn im Monat darauf, am 15. Februar 1637 segnete dieser das Zeitliche. Im Herbst dieses Jahres befand sich der Deutschmeister wieder in seiner Residenz zu Mergentheim und empfing dort die ihm von dem neuen Kaiser Ferdinand III ertheilte Belehnung mit den Regalien der genannten Herrschaft [4]). Es liefen nun zwar im Frühling des J. 1638 bei ihm wieder neue

---

[1]) Es wird vom Kaiser besonders hervorgehoben, daß der Deutschmeister wegen seiner Treue gegen ihn vornehmlich von den Schweden schwer verfolgt und von Landen und Leuten vertrieben worden sei.

[2]) Wiederholt wird „des abscheulichen Verbrechens der beleidigten Majestät" des Grafen erwähnt.

[3]) Schenkungs-Urkunde des Kaisers, dat. Regensburg 16. Januar 1637 in Abschrift nach dem Original (welches in Köln liegen soll) im R.-Arch. zu Wien. Lünig Cont. spicileg. eccles. 385 Nro. 33. Die Schenkungs-Urkunde vom Kaiser Ferdinand III bestätigt, dat. Wien 1. September 1637. Die Donation war eigentlich schon am 21. Mai 1635 geschehen, im Jahre 1637 aber erst vollzogen.

[4]) Dankschreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Mergentheim 2. October 1637 im R.-Archiv zu Wien.

Klagen über allerlei Beschwerden, Steuern, Contributionen und Kriegslasten ein, womit der Landkomthur und die Ordensunterthanen in der Ballei Hessen während der wilden Kriegsstürme, nicht selten auch unter harten Drohungen, belästigt und überbürdet worden waren; allein der Landgraf Georg entschuldigte dieß Alles in einem Schreiben an den Meister durch den Drang der Noth und der das ganze Land bedrohenden Gefahren auf eine so befriedigende Weise und sprach sich jetzt wieder so wohlwollend gegen den Orden aus, daß schon dadurch jeder weitere Streit beseitigt war. Ueberdieß meldete er dem Meister, daß er bereits aufs ernstlichste befohlen habe, alle während des Schwedischen Unwesens in seinem Fürstenthum erhobenen und seinen zum Besten des Ordens angeordneten Administratoren eingehändigten Ordensgefälle sollten demselben wieder zurückgegeben werden [1]). Indeß scheint der Landgraf bei der gänzlichen Erschöpfung seiner Kammerkasse im J. 1639 doch wieder genöthigt gewesen zu sein, von Seiten des Landkomthurs eine Beisteuer zur Landesrettung in Anspruch zu nehmen [2]).

Der kaiserliche Prinz Leopold Wilhelm, des Kaisers Ferdinand III Bruder, dem schon früher, wie oben erwähnt, die Aussicht zur Aufnahme in den Orden und zugleich zur Coadjutor-Würde eröffnet worden, stand jetzt in seinem 25. Lebensjahre [3]). Von schwächlichem Körperbau war er von frühan zum geistlichen Stande bestimmt, zu welchem er sich selbst auch, durch Jesuiten gebildet, in seiner von diesen in ihm genährten äußerst strengen Frömmigkeit am meisten hingezogen fühlte. Nicht ohne Geschmack an schönen Künsten und auch nicht ohne Kenntnisse in einigen Naturwissenschaften, besonders in der Pflanzenkunde, soll er sich eine so strenge Enthaltsamkeit aller sinnlichen Genüsse zur gewissenhaften Pflicht gemacht haben, daß er sich nicht einmal den Geruch der Blumen erlaubte, die er erzogen hatte. Selbst die Nähe seiner eigenen Schwester soll er meist geflohen haben [4]). Schon in früher Jugend überhäufte man ihn mit mehren hohen geistlichen Würden. In seinem

---

[1]) Schreiben des Landgrafen von Hessen an den Deutschmeister, dat. Gießen 26. Mai 1638 im Histor.-diplomat. Unterricht Nro. 250.

[2]) Schreiben des Landgrafen an den Landkomthur, dat. Marburg 19. Mai 1639 im Histor.-diplomat. Unterricht Nro. 240.

[3]) Mailath Geschichte Oesterreichs III. 464 läßt ihn im J. 1639 erst das 23. Jahr erreichen; er war jedoch im J. 1614 geboren.

[4]) Loxe Geschichte des Hauses Oesterreich III. 46. 47.

elften Jahre (1625) war er schon Bischof von Straßburg und Passau und im Besitz der reichen Abteien Marbach, Hersfeld und Weißenau. Zwei Jahre nachher ward er zum Bischof von Halberstadt ernannt [1]), und der Papst übertrug ihm auch noch die bischöflichen Sitze von Magdeburg und Bremen [2]), deren der Einfall der Schweden ihn jedoch beraubte und auf die er dann auch verzichtete, als sein Vater mit Kur-Sachsen Frieden schloß. Dagegen wurde er nachher (1637) zum Bischof von Olmütz erkoren und späterhin (1655) auch zum Bischof von Breslau. Im J. 1639 erneuerte er seinen Wunsch zur Aufnahme in den Orden und er wurde ihm alsbald erfüllt. Am 22. August legte er mit dem Schmuck des Kreuzes und des Rittermantels die herkömmlichen Gelübde ab, und er sprach sie mit einem Gebet um Gottes Beistand mit einer so innigst gottergebenen und frommen Gesinnung aus, wie man es kaum je von einem andern gehört [3]). Das Kapitel ernannte ihn zugleich auch zum Coadjutor des hochbetagten Deutschmeisters [4]).

Es geschah um die Zeit, als kurz zuvor, im Juli 1639, Herzog Bernhard von Weimar dem feindlichen Heere durch plötzlichen Tod entrissen war und der Kaiser den Oberbefehlshaber seines Heeres, General Gallas aus seinem Dienst entließ, daß sich Baner mit dem Schwedischen Heere von neuem nach Böhmen warf und ohne Widerstand bis Prag vordrang, das Land weit und breit mit Feuer und Schwert verwüstend. Der Kaiser suchte einen Feldherrn, der im Stande sei, ihm im Felde die Spitze zu bieten. Seine Wahl fiel auf seinen Bruder Leopold Wilhelm, den Coadjutor des Deutschmeisters [5]). Sie erweckte indeß nicht geringe Besorgnisse, denn niemand hatte in ihm bisher irgend hervorstechende Anlagen und solche Eigenschaften entdecken können, die ihn zu einer Stellung, in welche er jetzt vom Kaiser erhoben ward, tüchtig und geeignet hätten er-

---

[1]) Carafa Comment. 325.

[2]) Mailath Gesch. Oesterreichs III. 133. 161. 171. 464. Heiss 190.

[3]) Vgl. De Wal VIII. 555 nach Avancini.

[4]) Ueber das Kapitel, wo die Aufnahme geschah, fehlen uns nähere Nachrichten. Nach Schriber 161 erfolgte sie in einem Kapitel zu Wien; ebenso nach Heiss 190. Der Administrator schmückte den Coadjutor mit dem Preußischen Kreuz, pour marquer qu'il le declaroit son Coadjuteur, avec droit de lui succeder en la Grande Maistrise d'Allemagne et d'Italie.

[5]) Hochmeister war er um diese Zeit noch nicht, wie Mailath III. 464 angiebt.

scheinen lassen [1]). Nur dieser, sein Bruder, mochte ihn schon näher und tiefer erkannt haben, und der junge Fürst bewährte sich auch als Feldherr und als persönlich tapfer auf die glänzendste Weise. Was ihm zur Zeit noch an kriegerischen Erfahrungen gebrach, konnten ihm der General Octavio Piccolomini, der vom Kaiser aus den Niederlanden herbeigerufen ward, und der hochbejahrte Deutschmeister von Stadion ersetzen, zwei erfahrene Kriegsmänner, die ihm der Kaiser zur Seite stellte [2]). Von ihnen geführt drang im Februar und März 1640 das kaiserliche Heer in Böhmen ein und vertrieb die Schweden von dort und aus Schlesien nach Meißen und Thüringen nach einem heftigen Kampf bei Plauen, worin die Kaiserlichen siegten [3]). Obgleich indeß Baner sich bald mit Französischen und Braunschweigischen Hülfsvölkern bedeutend verstärkte, so kam es doch bei der in seinem so gemischten Heere herrschenden Eifersucht zu nichts Entscheidendem [4]) und die Heere erschöpften sich den ganzen Sommer hindurch durch erfolglose Hin- und Herzüge, bis sie sich endlich in ihre Winterquartiere einlagerten. Nachdem im Jahre darauf durch Baners Tod (20. Mai) dem Schwedischen Heere sein Oberanführer entrissen war, glückte es diesem zwar, die Kaiserlichen in einem blutigen Gefecht bei Wolfenbüttel zu schlagen [5]); allein auch dieß blieb ohne sonderlichen Erfolg, denn bei den Zerwürfnissen unter seinen Führern und bei der innern Gährung, die im ganzen Heere herrschte, gerieth es sogar in Gefahr einer völligen Auflösung. Erst im November 1641, als Torstenson mit neuen Geldmitteln und verstärkter Mannschaft aus Schweden den Oberbefehl übernommen hatte, kam wieder Einheit und neues Leben ins Schwedische Heer.

In dieser Zeit war es, daß der alte Deutschmeister von Stadion, in seinem 70. Lebensjahre durch Kriegsmühen schwer erschöpft,

---

[1]) An der Kriegführung hatte Leopold allerdings schon früher Theil genommen. Pappus 13.

[2]) Pappus 109.

[3]) Barthold Geschichte des großen Deutschen Krieges II. 247 ff. Pappus 113.

[4]) Barthold II. 263.

[5]) Der Erzherzog hatte sich kurz zuvor, 24. Juni, nachdem er in Regensburg und München das beste Einverständniß zwischen dem kaiserlichen Hause und dem Bayerischen befördert, mit einer Verstärkung von Reitern aus Böhmen mit Piccolomini vereinigt. Barthold II. 325—327.

in dem kleinen Dorfe Ammern bei Mühlhausen in Thüringen in seiner Gesundheit tief erschüttert darniederlag. Dort setzte auch am 21. November, am Tage Präsentationis Mariä, ein Nervenschlag seinem Leben ein Ende [1]). Man brachte seinen Leichnam nach Mergentheim, wo er in der von ihm einige Jahre zuvor wieder aufgebauten Kapuziner-Kirche beigesetzt wurde [2]). Er hatte dem Orden vierzehn Jahre als Meister vorgestanden und in dieser auch für ihn so schweren und trüben Zeit in seinen verschiedenen Lebensverhältnissen, als kaiserlicher geheimer Rath, als Präsident des Kriegsraths, als Commandant von Wien und als Oberhaupt seines Ordens durch seine treuste Anhänglichkeit am Kaiserhause, seine tiefe Lebensweisheit und seine Klugheit und Besonnenheit im Geschäftswesen, wie nicht minder durch seinen frommen, sittlichreinen Lebenswandel sich stets und überall als ein Mann bewährt, dessen Verlust jetzt den Kaiser und das ganze kaiserliche Haus mit tiefer Trauer erfüllte [3]).

---

[1]) Nach Duellius 48 starb er apoplexia tactus. De Wal VIII. 556 sagt von seinem Todestage: On remarque qu'l est mort le jour de la Présentation de la Ste. Vierge, fête qu'il avoit célébrée toute sa vie avec beaucoup de dévotion. Schriber 161 nennt denselben Todestag. Pappus 139.

[2]) Nach Lotichius Rer. German. II. 975 geschah dieß erst im Februar 1642 und zwar operosa ac solenni cum pompa. Bei Schriber 153 befindet sich der den Meister als Wiedererbauer des Klosters lobpreisende Denkzettel, der in den Grundstein gelegt wurde.

[3]) Der Zeitgenosse Lotichius II. 803 u. 975 nennt ihn exercitatae sapientiae princeps, fide, sapientia, militari experientia, autoritate ac canitie maxime venerabilis; eius fatum Caesari et Archiducibus profundum concitavit dolorem. Bei Gropp 499 heißt es von ihm: Religiosissimus ac in religione fortissimus heros, cuius memoria in benedictione est, dum inter caeteras, quibus plurimum eminebat, virtutes, religiosae castimoniae coronam ita statuit conservare illibatam, ut non solum foeminarum colloquia et familiares aspectus, sed etiam proprium conclave Mergentheimensis aulae suae, ab hostibus tunc temporis muliebri inhabitatione profanatum a bello redux abhorruerit, et aliud ab hac infamia liberum in habitationem sibi elegerit.

Neuntes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Leopold Wilhelm Erzherzog von Oesterreich.

1641—1662.

Eine neue Meister-Wahl war für dießmal nicht erforderlich, denn dem bisherigen Coadjutor, Erzherzog Leopold Wilhelm wurde die Nachfolge in der Meister-Würde beim einstigen Abscheiden des letzten Meisters schon früher ohne weiteres zugesichert [1]). Die feierliche Uebernahme des Meisteramtes konnte indeß nicht sogleich statt finden. Dem jungen Fürsten stand jetzt an der Spitze des Schwedischen Heeres in Torstenson ein Feldherr gegenüber, der bei der drohenden Gefahr des Plans, den er sogleich seit Anfang des Jahres 1642 verfolgte, alle Kraft des kaiserlichen Heeres zum Widerstand in Anspruch nahm. Torstenson richtete sein Ziel auf einen Angriff gegen die kaiserlichen Erbstaaten, fiel durchs Brandenburgische in Schlesien ein, nahm Glogau mit Sturm, eroberte dann auch Schweidnitz, Neisse, Kosel, Oppeln und belagerte endlich Brieg, um sich somit ganz Schlesiens zu bemächtigen [2]). Der Erzherzog und Piccolomini an der Spitze des kaiserlichen Heeres folgten ihm nach, jedoch ohne es zu einer Schlacht kommen zu lassen, um mit ungeschwächter Macht die kaiserlichen Erblande gegen feindlichen Einfall zu schützen.

---

[1]) Er trat daher sein Amt sogleich am Todestage seines Vorgängers, am 21. November an.

[2]) Barthold II. 394. 395.

Während Torstensons Heerhaufen sich noch in Schlesien und Mähren umhertrieben, war der Erzherzog nach Wien vorausgeeilt [1]), denn bis dahin hatte sich schon Angst und Schrecken verbreitet. Dort fand nun auch am 4. Mai in der Augustiner-Kirche in Gegenwart des Kaisers, der Kaiserin, des ganzen Hofstaates und der beiden Landkomthure von Elsaß und Franken, als Vertreter des Preußischen und Deutschen Gebiets, die feierliche Uebernahme des Meisteramtes statt und der neue Meister nahm zugleich in dieser seiner Würde den jungen Edelherrn Johann Ludwig von Lobenstein als Ritterbruder in den Orden auf [2]). Da wegen der Kriegsunruhen kein eigentliches Ordens-Kapitel hatte berufen werden können, so scheinen damals auch keine andern wichtigen Angelegenheiten des Ordens in Berathung gezogen worden zu sein. Doch zeigte damals ohne Zweifel der Landkomthur vom Elsaß dem Meister an, mit welch strengem Ernst er gegen den bisherigen Statthalter der Komthurei zu Mainau, von Berndorf, habe verfahren müssen. Der letztverstorbene Meister nämlich hatte beim Antritt seines Meisteramtes sich die Einkünfte der erwähnten Komthurei mit Zustimmung des Kapitels auf Lebenszeit vorbehalten und deren Verwaltung dem genannten Ordensritter von Berndorf [3]) übertragen. Beim Tode des Meisters ermittelte sich nun aber, daß er lange Zeit nicht nur keine Rechnung gelegt und eingenommene Gelder unterschlagen, sondern sogar ohne des Meisters Mitwissen mehre Güter des Hauses verkauft und verpfändet habe. Der Landkomthur berief alsbald ein Provinzial-Kapitel, in welchem Berndorf mit Schimpf seines Amtes verlustig erklärt, aus dem Hause verwiesen und der Komthur zu Straßburg von Hundbiß [4]) zum Komthur von Mainau und Rathsgebietiger der Ballei ernannt wurde [5]).

---

[1]) Nach Barthold II. 394 fällt die Reise des Erzherzogs in den März 1642.

[2]) Wir haben darüber nur die Angabe bei De Wal VIII. 558, der Avancini Prolegom. citirt, ein Werk, welches ich nicht habe benutzen können. Pappus 129 sagt: Archidux Leopoldus frater Caesaris Viennae magna cum pompa Teutonicus magister creatur.

[3]) Wahrscheinlich Philipp Albrecht von Berndorf, den wir nachmals (1651) als Komthur in Mühlhausen finden; um dieselbe Zeit wurde er auch Rathsgebietiger in der Ballei Elsaß.

[4]) Es gab um die Zeit zwei dieses Namens im Orden, Johann Theobald und Johann Werner von Hundbiß, beide im Jahre 1627 Komthure zu Winnenden und Ruffach.

[5]) Verhandl. des Provinzial-Kapitels im Elsaß vom J. 1642 im R.-Archiv

Nach kurzem Verweilen in Wien begab sich der junge Meister eiligst wieder an die Spitze seines Heeres, welches mit den Kriegsschaaren des Generals Piccolomini zum Schutz der Erbstaaten nun zu einer Macht von 33,000 Mann vereinigt gegen Torstenson aufbrach, der schon seit vier Wochen (seit 27. Juni) das immer noch tapfer vertheidigte Brieg belagerte. Auf die Nachricht von dem Herannahen dieser bedeutenden Heeresmacht gab der stürmende Schwede die Belagerung auf, wich in die Lausitz zurück [1]) und da es ihm nicht gelang, das kaiserliche Heer zu einer Schlacht zu verlocken, brach er in Sachsen ein und belagerte Leipzig [2]). Hier, „auf Deutschlands ewigem Schlachtfelde,“ in der Ebene von Breitenfeld, wo elf Jahre zuvor der Schweden-König seinen ruhmreichen Sieg erfochten, trafen die Heere am 2. November, am Tage Aller Heiligen 1642 auf einander. Wo der große König gesiegt, siegte jetzt auch Torstenson. Zehntausend Kaiserliche bedeckten in wenigen Stunden das Schlachtfeld und sämmtliches Geschütz, Gepäck und des Erzherzogs kostbares Tafelgeräth fiel den Schweden in die Hände [3]). Der junge Deutschmeister blieb im wilden Handgemenge bis zum letzten Augenblick. Ein feindlicher Soldat setzte ihm sein Gewehr auf die Brust; glücklicher Weise versagte es und so entging er dem Tode. Mit Gewalt riß man ihn aus dem Kampfe heraus. Er zog mit dem Heere nach Böhmen zurück; da hielt er bei Rakoniz Gericht über die, deren Flucht oder Feigheit den Verlust der Schlacht verschuldet [4]). Ein ganzes Regiment wurde aufgelöst, die Standarten vom Henker zerrissen und von den Officieren mehre erschossen, von den Gemeinen aber der zehnte Mann nach dem Loos gehenkt [5]). Bald darauf legte der Erzherzog den Heerbefehl nieder. Piccolomini

---

zu Stuttgart. Die Wahl eines Komthurs geschah jetzt, wie wir hier hören, in folgender Weise: Der Landkomthur blieb im Kapitel-Zimmer; die Kapitulare begaben sich in einen nahe liegenden Saal, von wo dann einer nach dem andern beim Landkomthur wieder erscheinend sein Votum abgab. Dieser eröffnete hierauf der Versammlung, daß die Stimmen-Mehrzahl auf diesen oder jenen gefallen sei.

[1]) Barthold II. 395. 396.

[2]) Barthold II. 420—423.

[3]) Pappus 153.

[4]) Barthold a. a. O. Das Kriegsgericht traf besonders die Ungarische und Kroatische feldflüchtige Reiterei.

[5]) Pappus 130: Triginta suspendio vitam finierunt.

trat in Spanische Dienste und der Kaiser stellte nun den früher wegen Kriegsunglück entlassenen General Gallas wieder an die Spitze seiner Streitmacht [1]). Der Deutschmeister begab sich bald nachher in die Niederlande, wo er den Kardinal Infanten Ferdinand, einen Bruder des Königs von Spanien, in den dortigen Kriegshändeln ersetzen sollte [2]). Wir wissen nicht genau, wie lange er dort verweilt habe und für die Geschichte des Ordens hat dieß auch keine Wichtigkeit [3]). Erst im Spätherbst 1644 finden wir ihn wieder in des Kaisers Umgebung. Er begleitete diesen nach Prag, um nach den schweren Verlusten, die Gallas wiederholt im Felde erlitten, die Aufstellung eines neuen Heeres zu beschleunigen. Gallas ward abermals des Oberbefehls entsetzt [4]) und Piccolomini und Hatzfeld traten wieder in des Kaisers Dienste an die Spitze der neugeworbenen Truppen. Torstenson stürmte jedoch schon im Februar 1645 von neuem mit starker Macht in Böhmen ein [5]). Es kam sofort am 25. Februar bei Jankau, unfern von Tabor, zur Schlacht und nach achtstündigem Kampfe war das letzte Heer des Kaisers fast gänzlich aufgerieben, seine besten Feldherren auf dem Schlachtfelde geblieben oder gefangen und der Weg in die Erbstaaten stand jetzt dem Feinde offen. Schon nach wenigen Wochen lagerte das Schwedische Heer nach seinem Zug durch Mähren und ins Oesterreichische hinein vor den Mauern Wiens. Der Kaiser, um die Sicherheit seiner Familie besorgt, hatte sich nach Regensburg und von da mit dem Hof nebst allen Kostbarkeiten nach Grätz geflüchtet [6]). Er hatte dem Deutschmeister die Vertheidigung der Hauptstadt gegen den Feind übertragen. Sie war in gutem wehrhaften Zustand und alles, was darin waffenfähig war, schaarte sich zu ihrer Rettung zusammen. Die Wehranstalten leitete der ritterliche Erzherzog von seinem Standlager in der Wolfsau aus. Dort schützte ihn abermals sein guter Stern vor Lebensgefahr, denn als er eines Tags in früher Stunde

---

[1]) Meist nach Mailath Geschichte des Oesterreich. Kaiserstaats III. 469. Barthold II. 445.

[2]) Loxe Geschichte des Hauses Oesterreich III. 70.

[3]) Wir berühren alles oben Erwähnte auch nur, um den Faden für die Geschichte des Ordens festzuhalten.

[4]) Barthold II. 503. 504.

[5]) Von ihm war im J. 1643 das Ordenshaus Eulenberg nach einer fünfwöchentlichen Belagerung erstürmt worden.

[6]) Hormayr Wien IV. H. 3. S. 101.

in seinem Zelte knieend sein Morgengebet verrichtete, schlug eine feindliche Stückkugel nahe an seinen Füßen nieder, jedoch ohne ihn zu beschädigen. Zum Andenken ließ er nachmals auf dem Platze eine Kapelle erbauen, die der heil. Brigitte gewidmet ward [1]). Die Kaiserstadt wurde jedoch nach einiger Zeit vom Feinde befreit. Torstenson, zu schwach, um die Belagerung mit Nachdruck fortzusetzen und in seiner Hoffnung auf den Zuzug des Fürsten von Siebenbürgen getäuscht, zog sich nach Mähren zurück und belagerte Brünn vier Monate lang und gleichfalls ohne Erfolg [2]).

Es galt jetzt aber vor Allem, eine neue Kriegsmacht aufzustellen, um den verheerenden Feind aus Mähren und Böhmen zu vertreiben. Der Deutschmeister fand es so billig als nothwendig, daß auch der Orden dazu das Seinige thue. Er hatte bereits allen Landkomthuren beider Gebiete in einem Rundschreiben gemeldet, daß er „das Generalat über die kaiserliche Armada" von neuem übernommen habe, aber zugleich ihnen auch vorgestellt, wie nothwendig zunächst die Aufrichtung eines möglichst starken Leibregiments zu Pferd sei, wozu auch der Orden Hülfe leisten müsse. Da aber jetzt wegen der überall drohenden Kriegsgefahren nicht, wie sonst in solchen Fällen, ein General-Kapitel zusammenkommen konnte, und auch manche andere Angelegenheiten des Ordens einer näheren Berathung bedurften, so berief der Meister die beiden Landkomthure von Oesterreich und Franken nebst mehren Komthuren und Rathsgebietigern aus diesen Balleien zum 10. Juli zu einem Kapitel nach Wien [3]). Es fehlte nun zwar in der Versammlung begreiflicher Weise jetzt wieder nicht an vielseitigen Klagen über den traurigen und hülflosen Zustand der Balleien; allein man erkannte doch auch, der Orden dürfe und könne in bereitwilligen Opfern für Kaiser und Reich nicht zurückstehen und wie die beiden Landkomthure von Oesterreich und Franken sich zu Beisteuern von 5—6000 Gulden alsbald bereit erklärten, so hoffte man auf ähnliche verhältnißmäßige Beihülfe aus den übrigen Balleien.

---

[1]) Mailath Geschichte des Oesterreich. Kaiserstaats III. 476. Hormayr a. a. O.

[2]) Barthold II. 507. Hormayr IV. 103.

[3]) Kapitel-Verhandl. in Wien im Fol. 434 im R.-Archiv zu Stuttgart. Außer den beiden Landkomthuren waren anwesend: Der Komthur zu Kaffenburg Johann Konrad von Lichtenstein, der Komthur zu Regensburg und Statthalter zu Freudenthal August Oswald von Lichtenstein, zwei Rathsgebietiger aus Franken und die Komthure zu Laibach und Möttling.

Man beschloß demnach auf des Meisters Antrag ein Regiment von 6 Compagnien Kürassiere, 4 Compagnien Arquebusire und 2 Compagnien Dragoner, jede zu hundert Mann zu errichten. Der Meister hoffte, beim Kaiser zu bewirken, daß dieses Regiment unter seinem ausschließlichen Heerbefehl stehen und die höheren Commandostellen, als die des Obersten, des Oberstlieutenants, des Oberstwachmeisters, der Rittmeister und Cornete nur mit Ordensrittern besetzt werden sollten [1]).

Hierauf ging man im Kapitel zur Berathung über die damaligen Verhältnisse der Ballei Thüringen über. Herzog Albrecht von Sachsen, der bisherige Statthalter im Landkomthuramt, war gegen Ende des J. 1644 gestorben. Um die dortigen Ordenshäuser, zu denen zur Zeit noch Zwetzen, Liebstädt, Leesten und Nägelstädt gehörten, nebst ihren Gütern und Unterthanen unter den stürmischen Kriegsunruhen vor Verlusten und Schaden zu schützen, hatte Herzog Wilhelm von Sachsen-Weimar, Albrechts Bruder, sie alsbald unter seine Aufsicht und Obhut genommen und vorläufig besetzen lassen. Er kam jedoch nach einiger Zeit bei dem Deutschmeister mit der Bitte ein: man möge die Statthalterschaft in der Ballei auf seinen ältesten Sohn, den jungen Prinzen Johann Ernst übertragen und der Meister fand auch kein Bedenken, ihm dazu beim nächsten Ordenskapitel ziemlich sichere Aussichten zu eröffnen. Der Kurfürst Johann Georg von Sachsen aber, der immer noch gewisse Anrechte des Kurhauses an die Ballei aufrecht hielt, erließ bald darauf an den Deutschmeister das Gesuch, das erledigte Statthalteramt in Thüringen seinem jüngsten Sohne, dem Herzog Moritz anzuvertrauen. Der Meister entschuldigte sich nun zwar mit der dem Herzog Wilhelm bereits gegebenen Zusicherung, allein der Kurfürst wiederholte sein Verlangen auf eine so ernste und entschiedene Weise, daß der Meister für nöthig fand, die Sache dem Kapitel zur Berathung und Entscheidung vorzulegen. Ihre Wichtigkeit, erklärte er, erfordere zwar eine sorgfältige Verhandlung in einem General-Kapitel; weil man indeß in des Kurfürsten Schreiben die Worte finde: „er wolle sich der Ballei für seinen Sohn bemächtigen, sei es mit Lieb oder Unlieb," so rathe er, seinem Verlangen zu des Ordens Glimpf

---

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 434—437 im R.-Archiv zu Stuttgart. Ernannt wurden: zum Obersten Johann Ludwig von Löwenstein, Komthur zu Laibach, zum Oberstlieutenant August Oswald von Lichtenstein, Statthalter zu Freudenthal; die Besetzung der übrigen Stellen wurde noch vorbehalten.

zu willfahren und zwar um so mehr, damit nicht das herzogliche Haus zu Weimar etwa ein Erbrecht auf die Statthalterschaft behaupten dürfe. Doch müsse man auch dafür sorgen, „daß die Ballei dem Kurhause nicht nach und nach durch die jetzige Collatur approbirt werde.“ Man müsse daher vom jungen Prinzen die altherkömmlichen Reversale verlangen und beim Kurfürsten bewirken, daß jener nicht allein das Ordenskreuz als Statthalter am Hals trage, sondern auch einen oder zwei Ritter ernenne, die in gleicher Weise, wie in den Balleien Hessen und Sachsen, nach Ordensgebrauch in den Orden eingekleidet und mit der Verwaltung der Ballei (die Herzog Moritz doch vermuthlich nicht selbst übernehmen werde) betraut werden müßten [1]). Dieser Vorschlag des Meisters fand im Kapitel allgemeine Zustimmung und Herzog Moritz ward somit als Statthalter der Ballei anerkannt. Wir wissen nicht, ob vielleicht zuvor noch einige Hindernisse beseitigt werden mußten. Wir finden wenigstens, daß die förmliche Einführung des neuen Statthalters in sein Amt erst nach einigen Jahren (1648) statt fand [2]).

Auch aus andern Balleien liefen beim Kapitel mancherlei traurige Nachrichten ein. Schon mehrmals hatten verschiedene Ordensmitglieder aus der Ballei Lothringen beim Deutschmeister über die Verwaltung ihres Landkomthurs Philipp Lanz genannt Roben, mit dem sie seit längerer Zeit in Streit lagen, Klage geführt und man war im Kapitel eben im Begriff, eine genaue Untersuchung der Streitsache in der Ballei anzuordnen, als dem Deutschmeister gemeldet wurde, der Landkomthur sei von einer Lothringischen Partei meuchlerisch überfallen und erschossen worden [3]). Eben so unerfreulich war für den Meister die Nachricht, welche ihm der Landkomthur von Biesen Gottfried Graf Huyn, Freiherr von Geleen [4]),

---

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Wien im Fol. 439 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Befehl des Kurfürsten von Sachsen an Dietrich von Werthern zu Beichlingen und Georg Sebastian von Osterhausen zu Gleina zur Ueberweisung der Ballei an Herzog Moritz, dat. Dresden 14. October 1648 in Leitzmann Abhandlung über die Ballei Thüringen in Förstemann Neuen Mittheilungen aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschungen IV. H. 4. 128—130. Wir werden später die Sache noch einmal berühren.

[3]) Kapitel-Verhandl. Fol. 441.

[4]) Wir finden ihn bald, wie oben, bald Gottfried Graf von Hoye, Freiherr von Gleyen, bald auch Gottfried Graf Huin, Freiherr von Gerken geschrieben. De Wal VIII. 557. Pappus 121.

kaiserlicher Feldmarschall, einer der ausgezeichnetsten Heerführer [1]), über die wegen seines Feldmarschalldienstes seiner Ballei von den naheliegenden Französischen Kriegsvölkern angedrohten Gefahren durch Raub und Verheerung überbringen ließ. Der Deutschmeister brachte die Sache zur Berathung. Der Vorschlag, man möge den Landkomthur bewegen, entweder sein Landkomthur-Amt oder seinen Kriegsdienst aufzugeben, fand im Kapitel keinen Beifall, weil man meinte, die Franzosen würden weder das Eine noch das Andere beachten und sich der Ballei ebenso bemächtigen, wie es bereits mit des Deutschmeisters Kammerhäusern am Rhein, zu Kron-Weißenburg, Speier und Mainz geschehen sei. Man beschloß daher, den tüchtigen Kriegsmann dem kaiserlichen Dienst nicht zu entziehen und lieber vorerst die Ballei ihrem Schicksal zu überlassen [2]). Selbst aus des Meisters Residenz zu Mergentheim kamen ihm betrübende Berichte zu. Wegen seiner häufigen Abwesenheit hatte er dort mit der Führung der Geschäfte den Ordensritter Hans Bernhard von Metternich als Statthalter betraut. Es herrschte aber zwischen diesem und den dortigen Verwaltungsräthen schon seit langer Zeit unaufhörlich so viel Hader und Streit, daß der Statthalter endlich genöthigt war, um Entlassung aus seinem Amte zu bitten. Der Meister fand auch selbst, um dem weitern Verfall seines ohnedieß schon sehr zerrütteten Meisterthums vorzubeugen, eine Aenderung rathsam und ernannte an des Entlassenen Stelle den Landkomthur von Franken Georg Wilhelm von Elkershausen (Elrichshausen) zum Statthalter, setzte ihm jedoch zur Führung der Ballei-Geschäfte noch einen Vice-Statthalter zur Seite [3]).

Sofort schon nach einigen Wochen stand der Deutschmeister wieder an der Spitze einer neuen, schnell gesammelten Kriegsmacht. Wir finden ihn zuerst mit Gallas vereinigt mit einer beträchtlichen Reiterschaar in Bayern, wo er, auf des Kurfürsten dringende

---

[1]) Ueber seine wichtige Stellung und Theilnahme an den Kriegsereignissen vgl. Barthold II. 514 ff. Nach Schriber 157 wohnte er schon im Jahre 1631, bevor er noch Ordensritter war, als Bayerischer Oberst über 2000 Mann Fußvolk der Schlacht bei Leipzig bei und vertheidigte dann Wolfenbüttel. Im Jahre 1632 war er in den Orden getreten. Ueber seine Kriegszüge bis zum Jahre 1639 Mehres bei Schriber 157—160.

[2]) Kapitel-Verhandl. Fol. 441.

[3]) Kapitel-Verhandl. Fol. 437. 438. Der Deutschmeister zeigte dieß dem Kapitel nur an und zwar wie er ausdrücklich hinzufügt, „frei und ohne Präjudiz seiner freien Disposition.“

Forderungen mit dessen Kriegshaufen und mit Johann von Werth verbunden, die Französischen Streitvölker unter Turenne über Heilbronn, Schwäbisch-Hall und Wimpfen bis unter die Mauern von Philippsburg zurückwarf [1]). War ihm sein Plan, sie vor dem Uebergange über den Neckar zu überfallen, auch nicht gelungen, so hatte er doch wenigstens die Freude, die Trümmer des Französischen Heeres, welches so glänzende Siege verheißen und so viel Blut aufgeopfert, im schlechtesten Zustande jenseits des Rheins Winterquartiere suchen zu sehen [2]). Und die Folge war die Wiedereinnahme aller der Städte, die nach der Schlacht bei Nördlingen in feindliche Gewalt gefallen waren.

Jetzt da vom Rhein herüber vorerst keine Gefahr mehr zu fürchten war, richtete der Kaiser sein Hauptaugenmerk auf die Befreiung Böhmens, wohin sich Torstenson, nachdem er die Belagerung Brünns aufgegeben, zurückgezogen hatte. Er trat zwar bald darauf vom Kriegsschauplatz zurück; allein sein Nachfolger Gustav Wrangel übernahm mit dem Feldherrnstab zugleich auch seinen Plan, den verheerenden Kriegsschauplatz in die kaiserlichen Erbländer hinzuspielen. Dieser von Norden her aufs neue drohenden Gefahr zu begegnen, wandte sich jetzt der Deutschmeister mit einer Macht von 24,000 Mann gegen das Schwedische Heer in Böhmen [3]). Diesen Streitkräften des Feindes fühlte sich jedoch Wrangel nicht gewachsen, verließ Böhmen und zog durch Meißen und Thüringen weiter und weiter bis an die Weser, während der Meister mit seinem Heere Böhmen nun ebenfalls wieder verließ, sich im Februar 1646 zuerst in die Oberpfalz wandte und dann seine Macht im Markgrafthum Kulmbach ausbreitete [4]). Es gingen Monate vorüber, ohne daß im Kriegsfelde irgend etwas Bedeutendes geschah. Erst im Sommer faßte Wrangel, in der Hoffnung, durch Französische Streitkräfte sich bald wieder verstärkt zu sehen, den Plan, auf die Donau loszugehen, um von dort aus in des Kaisers Erblande vorzudringen. Als er sich indeß auf Oberhessen wandte, rückte der Deutschmeister mit dem Landkomthur von Biesen Graf Gottfried von Huyn, Freiherr von Geleen, der ihm stets zur Seite stand, mit seiner Streitmacht an

---

[1]) Barthold II. 528.

[2]) Barthold Johann von Werth 168. 169.

[3]) Auch hier sind Johann von Werth und der Landkomthur von Biesen Feldmarschall Galeen mit dem Deutschmeister vereinigt. Barthold II. 546. 547.

[4]) Barthold II. 547.

den Main, wodurch sich der Schwede, in seiner Macht zu schwach und überdieß in seiner Hoffnung auf Französische Beihülfe getäuscht, genöthigt sah, sich nach Nieder-Hessen zurückzuziehen, um in einer festen Stellung bei Amöneburg die ihm zugesagte Französische Hülfsmacht unter Turenne abzuwarten. Der Deutschmeister aber zog ihm dorthin nach und lagerte sich in der Nähe bei Homburg a. d. Ohm und bei Schweinsberg und es kam schon nach wenigen Tagen, am 5. Juli zu einem hitzigen Reitergefecht, in welchem der Landkomthur mehrfach schwer verwundet wurde [1]). Während aber der Schwede von Kassel her mit Allem reichlich versehen ward, nöthigten der Mangel an Lebensmitteln und eine in seiner Reiterei wüthende Seuche, wodurch seine Streitkräfte sehr bedeutend geschwächt wurden, den Deutschmeister sich in die Wetterau zurückzuziehen [2]). Dadurch ermuthigt und zugleich durch die nun endlich erfolgte Hülfsmacht unter Turenne ansehnlich verstärkt, gedachte jetzt Wrangel an der Spitze eines zahlreichen Heeres von 40,000 Mann zuerst in Bayern und dann die Donau hinunter in Oesterreich einzudringen. Der Deutschmeister wollte den Feind wo möglich in Schwaben festhalten. Während er aber auf dem weiten Umweg über Würzburg, Bamberg, durch die Oberpfalz gegen Regensburg hin, wo er Verstärkung aus Oesterreich und Böhmen erhielt, und dann weiter bei Straubing über die Donau ging und sich dem Lech näherte, gewann das Schwedische Heer den Vorsprung, überschritt bei Aschaffenburg den Main, dann auch den Neckar und rückte ohne Widerstand über Dinkelsbühl und Nördlingen, die Donau und den Lech bis vor Augsburg, welches sofort belagert ward [3]). Vergebens bemühte sich der Schwedische Feldherr die Reichsstadt durch verlockende Unterredung zu gewinnen; sie ward durch eine muthige Besatzung aufs tapferste vertheidigt, bis endlich am 12. October zuerst Johann von Werth mit einer ansehnlichen Reiterschaar und bald nach ihm auch der Deutschmeister an der Spitze des ganzen Kaiserlichen und Bayerischen Heeres zu ihrer Rettung in der Nähe erschienen und durch ihre überlegene Macht den Feind nöthigten, die Belagerung aufzugeben [4]). Während der letztere hierauf über den Lech bis gegen die Iller nach Memmingen vordrang, um den Feind über die Donau

---

[1]) Barthold II. 552.

[2]) Am 16. Juli.

[3]) Barthold II. 553—555.

[4]) Barthold II. 556.

zurückzuwerfen, öffnete er diesem, der ihn mit listigen Bewegungen auf die Donau hin täuschte, den Weg in die wehrlosen, offenen Bayerischen Lande, zu deren Schutz er aus der Ferne herbeigeeilt und in die ihm nun die Rückkehr abgeschnitten war. Es gelang ihm endlich auf das rechte Lech-Ufer überzugehen und da bereits der Winter nahte, sah sich der Schwedische Feldherr nach Eroberung der Bregenzer Alpenklause genöthigt, in den Gegenden des Bodensees sein Winterlager aufzuschlagen [1]). Damit endigten die Kriegswirren des J. 1646 und zugleich auch die Befehlshaberschaft des Deutschmeisters. Unzufrieden über die Verhältnisse, wie sie sich durch den Kurfürsten Maximilian mittlerweile in Bayern gestaltet [2]), überließ er den Oberbefehl über das kaiserliche Heer wieder dem kranken und altersschwachen Grafen Gallas und übernahm im Jahre 1647 die Statthalterschaft in den Niederlanden.

Erwägt man die außerordentlichen Schwierigkeiten einer Kriegsführung, mit denen ein junger Befehlshaber zu kämpfen hatte, dem so umsichtige und kriegserfahrene Feldherren, Torstenson, Türenne und Gustav Wrangel im Kriegsfelde gegenüberstanden, so darf man wohl sagen: der Deutschmeister, der damals erst das 32. Jahr zählte, hatte sich, wenn auch keine Lorbeeren in solchen Kriegswirren zu erringen waren, als vollkommen tüchtig und würdig bewiesen, an der Spitze des kaiserlichen Heeres zu stehen. Und nicht minder tüchtig hatte sich ihm zur Seite auch stets der Landkomthur von Biesen Graf Gottfried von Huyn, Freiherr von Geleen als kaiserlicher und Bayerischer Feldmarschall im Kriegsfelde bewährt [3]).

Für die Verwaltung und Ordnung der innern Angelegenheiten des Ordens gingen freilich diese trostlosen Zeiten fast völlig spurlos vorüber. Hielt man hie und da in den Balleien zuweilen auch Kapitel, wie es z. B. im Februar 1646 zu Siersdorf in der Ballei Biesen geschah [4]), so berieth man sich darin meist nur über Mittel

[1]) Barthold II. 557. 558.

[2]) In Köln soll er in Gegenwart eines erlauchten Hauptes gesagt haben: Der Bayer habe sich eines schwärzeren Majestätsverbrechens gegen den Kaiser schuldig gemacht, als selbst der so hart bestrafte Friedrich von der Pfalz. Barthold Johann von Werth 179.

[3]) Barthold Johann von Werth 170. 171. 176. Ueber Geleen ist vorzüglich Barthold Gesch. des großen Deutschen Kriegs II. 546 ff. nachzulesen.

[4]) Sie hatte damals noch 10 Komthure, einen Statthalter zu Feucht und 17 Ordens-Priester, darunter Hermannus Fabricius Praeses Seminarii Teutonici Lovaniensis.

und Wege, wie man den Auflagen und Geldforderungen genügen könne, die immer wieder und wieder als Kriegssteuern von den Balleien geleistet werden mußten. Da hören wir denn fort und fort nichts als Klagen über den tiefgesunkenen, hülflosen Zustand der Balleien. Als der Deutschmeister zu Ende des Januar 1646 von der Ballei Biesen verlangte, sie solle, da die verarmte und verheerte Ballei Franken nicht 5000 Gulden mehr aufbringen könne, alle ihre Mittel aufbieten, um wenigstens noch etwa 3000 Gulden oder 2000 Thaler beizusteuern, antwortete man ihm von Seiten des Kapitels: die Balleikasse sei völlig ausgeleert, die meisten der Kapitulare seien durch die Kriegsbeschwerden bereits aller Mittel beraubt, irgend einen Beitrag zu leisten. Es bleibe also nichts weiter übrig, um des Meisters Befehl nachzukommen, als eine Summe von 2000 Thaler auf Credit aufzunehmen. Das sei aber auch das Aeußerste, was sie thun könnten. Weiter möge der Meister sie nun nicht beschweren und doch wohl beherzigen, daß ihr Landkomthur während der 12 Jahre seiner Verwaltung kaum fünf Jahre in der Ballei anwesend gewesen und zum größten Schaden derselben bei Kaiser und Reich beständig in Kriegsexpeditionen gestanden habe, immer auf seine und des Ordens schwere Unkosten. Man dürfe wohl behaupten, keine Ballei habe im Dienst des gemeinen Wesens so viel gethan wie diese [1]). Und um dieselbe Zeit erklärte auch der Komthur zu Köln Wilhelm von Metternich, daß er wegen der fortwährenden Contributionen zur Kriegshülfe fortan nicht nur nichts mehr beisteuern, sondern auch selbst nicht mehr länger bestehen könne, wenn man ihm nicht mit einer Unterstützung Beistand leiste [2]). Um der erschöpften Balleikasse wieder etwas aufzuhelfen und die Ballei nicht mit neuen Schulden zu beschweren, schlug man vor, den Deutschmeister um die Einwilligung zu bitten, daß bei eintretenden Vacanzen der Komthureien diese eine Zeitlang unbesetzt bleiben, dem Komthurhause alsdann auch nur das zur Haushaltung unbedingt Nothwendige zukommen, dagegen alle andern Einkünfte und die Vorräthe an Früchten während der Vacanz der Balleikasse zufließen, der Landkomthur in solchem Fall sich auch mit dem hinterbliebenen Geldvorrath, den Pferden und dem übrigen Nachlaß des Verstor-

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Siersdorf vom 6. Februar 1646 im Ordens-Archiv zu Sachsenhausen.

[2]) Schreiben des Komthurs zu Köln, dat. Köln 1. Februar 1646.

benen begnügen solle [1]). Der letztere und der Meister genehmigten diesen Vorschlag [2]).

Noch bedenklicher war der Zustand der Dinge in der Ballei Lothringen, denn es drohte dem Orden dort die Gefahr, mehre seiner Komthureien für immer zu verlieren. Der Komthur von Saarbrück Johann Christoph von Deutsch wandte sich mit einem klagevollen Schreiben an die Gräfin Anna Amalie von Nassau-Saarbrück, Wittwe des Grafen Wilhelm Ludwig und Vormünderin ihrer Söhne, mit der dringenden Bitte: sie möge doch das in ihrer Grafschaft gelegene Ordenshaus nebst dessen Gütern, Dienerschaft und Unterthanen, deren nur noch eine geringe Zahl sei, in ihren gnädigen Schutz nehmen; er habe das Haus schon vorlängst verlassen, einem andern es übergeben müssen und bis jetzt noch nicht wieder zurückkehren können, zumal da zu fürchten sei, der dortige, dem Orden feindlich gesinnte Französische Commandant Roger d'Auteville de la Fontaine werde, sobald er dazu Anlaß erhalte, nicht unterlassen, sich desselben zu bemächtigen [3]).

Und nur zu bald ging diese Besorgniß in Erfüllung. Schon gegen Ende März 1648 meinte der junge König Ludwig XIV nach dem Rath seiner Mutter, die ausgezeichneten Dienste des genannten Commandanten dadurch am besten belohnen zu können, daß er ihm den Besitz und Genuß aller der Komthurei zu Saarbrück zugehörigen Güter, Häuser, Renten und Einkünfte als Geschenk überwies und den Gouverneuren und Officieren der benachbarten, von seinem Kriegsvolk besetzten Plätze den Befehl ertheilte, dem Commandanten zur Besitznahme der Komthurei mit allem Nachdruck Beistand zu leisten, weil ihm, wie er erklärte, nach Kriegsrecht jetzt die freie Verfügung über diese Güter des Ordens zustehe [4]). Der Commandant hatte sich der Komthurei auch wirklich sofort bemächtigt, wie wir aus einem Schreiben des Komthurs an die erwähnte Gräfin

---

[1]) Kapitel-Verhandl. zu Siersdorf vom 5. Februar 1646.

[2]) Schreiben des Landkomthurs zu Biesen, dat. Hauptquartier zu Weida 24. Februar 1646.

[3]) Schreiben des Komthurs von Saarbrück an die Gräfin Anna Amalie von Nassau-Saarbrück, dat. Trier 10. Januar 1648 im Archiv zu Koblenz.

[4]) Im Decret des Königs heißt es: Sa Majesté par l'advis de la Reyne Regente sa mere, luy a accordé et fait don de la jouissance des biens, maisons, terres, rentes et revenues dependans de la commanderie dud. Sarbrick de l'ordre Teutonique, dont la disposition appartient a Sad. Majesté

von Nassau-Saarbrück ersehen, worin er sich aufs bitterste über diesen gewaltthätigen Eingriff in des Ordens Eigenthum beschwert [1]). Der Besitz dauerte indeß nur kurze Zeit, denn da nach Inhalt des Westphälischen Friedens die einer ansehnlichen Zahl von Fürstenhäusern entzogenen geistlichen und weltlichen Güter insgesammt, wie sie solche vor dem Kriege besessen, ihnen restituirt werden sollten, so galt dieß auch für den Orden in Betreff seiner Gebietsverluste. Der Französische Gesandte zu Münster Graf Servien unterließ daher auch nicht, in Folge dieser Bestimmung auf den Antrag des dortigen Abgeordneten des Deutschmeisters Herrn Johann von Ghiffen den Commandanten zu Saarbrück von dem betreffenden Artikel des Friedensschlusses zu benachrichtigen, mit der Weisung, dem Komthur den vollen Besitz seiner Komthurei mit allen ihren Einkünften alsbald wieder zurückzugeben [2]). Dagegen gelang es den Französischen Gesandten durch ihre eifrige Verwendung für die Entschädigung des Hauses Hessen-Kassel, daß der Deutschmeister auf den Besitz der Abtei Hirschfeld verzichten mußte; sie wurde secularisirt und dem Landgrafen von Hessen-Kassel als Entschädigung zugewiesen. Der alten Ordenslande Kurland, Esthland und Livland geschah im Friedensschlusse keiner weitern Erwähnung. Preußen, schon längst dem Hause Brandenburg heimgefallen, ward nur nebenbei genannt, als von der von Brandenburg verlangten Entschädigung für das an Schweden überlassene Vorpommern die Rede war [3]).

Auch der Orden sah auf diesen Frieden, so sehnlichst man ihn in dem wilden Kriegssturme endlich herbeigewünscht, nur mit Trauer

---

tant au moyen de la conqueste que ses armes en ont faite que par ce que celuy qui est pourvue de lad. commanderie est subject du Roy d'Espagne et porte les armes contre le service de cette couronne. Das Decret nach dem Original collationirt, dat. XXV. Mars 1648 im Archiv zu Koblenz.

[1]) Schreiben des Komthurs von Saarbrück, dat. Trier 24. August 1648 im Archiv zu Koblenz.

[2]) Schreiben des Grafen Servien, dat. Münster 14. November 1648 im Archiv zu Koblenz. Er nennt den Abgeordneten des Deutschmeisters Monsieur de Ghiffen und sagt: Il a desiré ma recommandation aupres de vous pour la restitution du Johann Christoph Deutsch de Caulen chevalier de l'Ordre dans la Commanderie qui est a Sarbrucken et tous les biens, maison, terres, rentes et revenuz, qui en dependent, dont il a esté pourvu. Encore que je promette de votre generosité, que vous faciliterez autant qu'il sera possible, ce que la Justice oblige de fair.

[3]) Menzel Neuere Geschichte der Deutschen VIII. 263.

und Betrübniß hin. Ihm war für alle seine schweren Opfer nicht die mindeste Entschädigung zu Theil geworden. Hatte er auch an Landen und Besitzungen, so viel wir wissen, keine bedeutenden Verluste erlitten [1]), so lagen seine Balleien doch überall entvölkert, verarmt und verwüstet da, in allen seinen Häusern waren die Kassen in ihren Mitteln gänzlich erschöpft und da seine Gutsunterthanen, in allen Balleien in die tiefste Armuth versunken, nur mit den dringendsten Bedürfnissen ihres Lebens zu kämpfen hatten, überdieß auch viele Ländereien des Ordens ohne Bewohner brach und unangebaut liegen bleiben mußten, so konnte man vorerst nur wenig Hoffnung fassen, in nächster Zukunft den Orden aus seiner gänzlichen Ermattung wieder zu einiger frischerer Lebenskraft emporgehoben zu sehen. Wie trostlos der Zustand mancher Ballei und vielleicht der meisten war, davon zeugt unter andern die im Elsaß. Zwei Jahre hatte ihr Landkomthur Johann Jacob von Stein unter drückendem Mangel der nöthigsten Lebensbedürfnisse in dem kleinen Ordenshause zu Hitzkirch wie „im Exil" sein kümmerliches Leben fristen müssen [2]), und als er im J. 1649 hochbejahrt starb, war sein Nachlaß fast der eines Bettlers. Sein früherer Wohnsitz, das Haus zu Altzhausen im Saulgau war durch Brand, Plünderung und mancherlei anderes Unglück so gänzlich im Verfall, daß vorerst eine Haushaltung darin unmöglich war, zumal da auch hier die völlig erschöpfte Balleikasse aller Mittel entbehrte, um nur die nöthigsten Bedürfnisse zu bestreiten [3]). Eben so traurig war während der wilden Kriegsstürme die Lage der Dinge in der Ballei Hessen. Wir hörten bereits, wie mehre ihrer Ordenshäuser nebst ihren Gütern von den Schweden fast gänzlich verwüstet wurden und lange Zeit völlig verödet da lagen, andere wie Fritzlar, Friedberg, Felsberg und Wetzlar bis zum Westphälischen Frieden in feindlichen Händen blieben. Im Hause zu Flersheim hatten die Schweden, nachdem sie Alles darin vernichtet, dem Komthur die Kleider vom Leibe gerissen, 200 Fuder Wein, 3000 Malter Früchte hinweggeführt und endlich alle

---

[1]) Instrumentum pacis Caesareo-Suecicum § 25. lx.

[2]) In einer Kapitel-Verhandl. vom J. 1651 heißt es: Der Landkomthur von Stein habe schon seit dem J. 1632 im Exil zugebracht und bei seiner Flucht im Jahr 1646 Alles, was er besessen, feindlichen Händen Preis geben müssen.

[3]) Verhandl. im Provinzial-Kapitel im Elsaß vom 8. März 1649 im R.-Archiv zu Stuttgart.

Thüren und Fenster ausgebrochen, so daß das Haus lange Zeit gar nicht mehr bewohnt werden konnte [1]).

In der Ballei Thüringen war, wie bereits erwähnt, schon früher Herzog Moritz von Sachsen als Statthalter vom Ordens-Kapitel anerkannt. Seine förmliche Einweisung in das Amt erfolgte jedoch erst zu Ende des Jahres 1648. Einige Monate zuvor aber (24. August) einigte er sich mit dem Deutschmeister über einen Vergleich, worin er versprach: Er übernehme die Verwaltung der Ballei auf Lebenszeit oder so lange er unverheirathet bleibe und werde sie stets „im pflegenden Stand" erhalten; zur Vertretung auf Kapitelstagen und bei anderer vorfallender Gelegenheit wolle er eine adelige Person zum Ritter vorschlagen, die alsdann zu Mergentheim in den Ritterstand erhoben, von der Ballei unterhalten und nach seinem Gefallen entweder Komthur, Hauskomthur, Statthalter oder Amtsverwalter genannt werden solle. Bei seinem Tode oder seiner Verheirathung solle die Ballei wieder zu des Ordens freier Verfügung stehen. So lange sie aber unter seiner Verwaltung sei, wolle er dem Deutschmeister, dessen Nachfolgern und dem Orden eine von Jahr zu Jahr bis zu vierhundert Thaler steigende Summe zur Anerkennung der Oberherrlichkeit alljährlich entrichten lassen, sonst aber solle er keine Kapitular-, Ordens- und andere Anlagen zu tragen schuldig sein, wie denn auch dem Kurhause Sachsen hierdurch an dessen des Orts habender Gerechtigkeit nichts entzogen werden. In dem Einweisungs-Decret fügte überdieß der Kurfürst selbst noch hinzu: „es sollen uns bei solcher An- und Einweisung die Folge, Steuer, Dienstgeschirre und andere Pflichten, so unsern Vorfahren und uns zustehen und bis daher geleistet worden und unser landesfürstlichen Hoheit und Oberbotmäßigkeit anhängig, ausdrücklich vorbehalten sein" [2]).

Seit dem Münsterschen Frieden hatten zu Nürnberg wieder neue Mißhelligkeiten über die alte, schon oft erwähnte religiöse

---

[1]) Histor.-diplom. Unterricht 62. — Ueber den Zustand der Ballei Franken haben wir keine speciellen Nachrichten. Wenn man aber hört, wie oft Schwedische und Französische Heere und das sich ihnen anschließende militärische Raubgesindel im Lande hin und her stürmten und wie oft namentlich auch Mergentheim von feindlichen Heerhaufen heimgesucht wurde, so läßt sich wohl denken, wie trostlos auch hier die Lage der Ordenshäuser sein mochte.

[2]) Leitzmann, die Ballei Thüringen a. a. O. S. 130. Die Einweisung des Herzogs Moritz erfolgte zu Zwetzen am 29. December 1648.

Streitsache stattgefunden. Man mochte aber wohl erwägen, daß es jetzt nicht an der Zeit sei, über Dinge lange noch zu streiten und zu hadern, für die seit dreißig Jahren so viel Blut auf Deutschem Boden vergossen war. Es kam im März 1649 zwischen dem Rath der Stadt und dem Landkomthur von Franken, der zugleich Komthur zu Nürnberg und Ellingen war, nebst den Rathsgebietigern [1]) der Ballei zu einem gütlichen Ausgleich. Der Orden solle fortan ebenso wie im Jahre 1624 in der S. Elisabeth-Kapelle den katholischen Gottesdienst halten dürfen, jedoch nur bei geschlossenen Thüren. Nach der Frühmesse in der S. Jacobs-Kirche solle der Kaplan in der Kapelle den evangelischen Gottesdienst öffentlich eine Viertelstunde celebriren können, jedoch nur an einem Altar und ohne sich der andern Altäre und des Chors zu bedienen. Keinem solle der Zutritt zum katholischen Gottesdienst verwehrt sein, außer insofern der Magistrat seinen Bürgern und Unterthanen solchen verbiete oder zulasse. Derselbe solle aber von niemand als nur von einem verpflichteten Ordenspriester oder Kaplan verrichtet und weder Kapuziner, noch Jesuiten oder andere Mönche zugelassen, deren auch keiner im Deutschen Hause geduldet und beherbergt werden. Außer mehren andern Bestimmungen über den Unterhalt der Kaplane bei S. Jacob, die Räumlichkeiten im Hospital, Begräbnisse, katholische Amtshandlungen der Ordenspriester u. dgl., versprach man sich gegenseitig, beide Theile wollten sich hinfort friedlicher Nachbarschaft befleißigen und keiner den andern in seiner Religionsübung hindern [2]).

Man war nun Jahre lang in allen Balleien aufs eifrigste so viel nur möglich bemüht, nach so schwerer Erschöpfung die aufgeopferten Kräfte wieder zu ersetzen und durch Ersparnisse, wo sie

---

[1]) Als solche werden außer dem Landkomthur Georg Wilhelm von Elckershausen, genannt Klüppel, erwähnt: Adam Graf von Falkenstein Komthur zu Heilbronn, Johann Konrad von Lichtenstein Komthur zu Kaffenburg, Johann Bernhard von Metternich, Komthur zu Blumenthal, Johann Adam Lösch von Hilderhausen, Komthur zu Winnenden und Johann Wolf von Partenheim Komthur zu Virnsberg.

[2]) Der Receß, abgeschlossen am Freitag nach Lätare 1649 in einem Manuscr. der Bibliothek zu Nürnberg. In einer dortigen Schrift, betitelt: „Eigenschaften," sind die zahlreichen Güter, Hofstätten, Mühlen, Gülten, Zinsen und Renten verzeichnet, die damals das Ordenshaus und Spital in und um Nürnberg noch besaß.

nur irgend möglich waren oder durch neue Hülfsquellen die erlittenen Verluste zu ergänzen. Wie man in der so hart bedrängten Ballei Elsaß genöthigt war, die Ordensunterthanen nach ihrem Vermögen neu zu besteuern, theils um die gänzlich erschöpfte Balleikasse wieder etwas zu füllen, theils um die durch den Feind ausgeplünderten und durch Brand stark beschädigten Ordenshäuser, namentlich das durch Drangsale so schwer heimgesuchte Ordenshaus Altzhausen wieder in bewohnlichen Stand zu setzen [1]), so geschah Aehnliches in Franken und den andern Balleien. Auch zur Unterhaltung eines in Freiburg zu errichtenden geistlichen Alumnats bedurfte es neuer Geldmittel, weil unter den zur Zeit obwaltenden kirchlichen Verhältnissen der Mangel an geeigneten Ordenspriestern ein solches nothwendig erforderte [2]).

Dem Kaiser aber bot sich jetzt eine Gelegenheit dar, dem Orden für die ihm in dem langen, schweren Kampfe mit so treuer Anhänglichkeit geleisteten Dienste zu lohnen und ihm seine so vielfach erlittenen Verluste einigermaßen zu vergüten. Schon Kaiser Mathias hatte einst (1616) dem Deutschmeister Maximilian, Erzherzog von Oesterreich, die Lehens-Anwartschaft auf die schon früher mit mancherlei Vorrechten begünstigte Herrschaft Absberg in Franken im Fall des Aussterbens des Mannsstammes der von Absberg urkundlich zugesichert [3]). Dieser Fall war jetzt erfolgt. Mit dem Tode der damals [4]) mit Schloß und Markt nebst den zugehörigen Landen belehnten beiden Herren Veit Dietrich von Eyb und Burkard von Hensberg und des Hans Veit von Absberg, des letzten Inhabers des Lehens, war der lehnbar-männliche Stamm der Absberg erloschen. Da nun auch der jetzige Kaiser Ferdinand schon vor mehren Jahren dem Deutschmeister die Belehnungszusage von neuem bestätigt hatte, so erfüllte er nun sehr bereitwillig zu dankbarer Anerkennung der ihm vom Orden so treu geleisteten Dienste die

---

[1]) Verhandl. im Provinzial-Kapitel im Elsaß vom 15. Februar 1651 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Wir erfahren zugleich, daß kurz zuvor die Komthurei Hitzkirch nach dem Abfall des Komthurs von Mühlinen von den Eidgenossen der sieben katholischen Orte eingezogen worden war. Sie sollte nun restituirt werden.

[2]) Kapitel-Verhandl. vom 15. Februar 1651.

[3]) Die Urkunde des Kaisers, dat. Prag 29. April 1616 in Brandenburg. Usurpat.-Geschichte Nro. 134 S. 257.

[4]) Schon im Jahr 1614.

von Seiten des Meisters an ihn gerichtete Bitte, den an ihn gesandten Abgeordneten in des Meisters Namen die Belehnung mit Schloß und Markt Absberg nebst den Höfen Reichenpühl und Anger und allen damit verbundenen hoheitlichen Rechten in lehnsgebräuchlicher Weise zu ertheilen. Es geschah zu Wien am 9. Juni 1651 in Anwesenheit des dazu bevollmächtigten Landkomthurs von Oesterreich [1]).

Die vieljährige Anwesenheit des Deutschmeisters in den Niederlanden, wo er vielfach in die damaligen Spanischen und Französischen Streithändel theilnehmend verwickelt war [2]), ohne seine Thätigkeit den innern Angelegenheiten des Ordens in eingreifender Weise zuwenden zu können, mag wohl mit ein wesentlicher Grund sein, daß Jahre lang im Orden in Deutschland, so viel wir wissen, nichts von sonderlicher Bedeutung geschah, was der geschichtlichen Aufzeichnung werth wäre. Mag auch in den verschiedenen Balleien im Lauf der Jahre vieles Einzelne in der Verwaltung und wo es sonst nöthig war, neu geordnet, umgestaltet und verbessert worden sein; im Allgemeinen blieb der Zustand der Dinge im Orden, wie er einmal war, zumal da bei der langen Abwesenheit des Oberhaupts des Ordens (bis zum J. 1656) und ohne ein General-Kapitel schon an sich keine wesentliche, in die gesammte Verfassung eingreifende Veränderung der Ordnung und Gesetze stattfinden konnte.

In der Ballei Hessen aber wachten bald nach dem Münsterschen Friedensschlusse die alten, eine Zeitlang beschwichtigten Streithändel von neuem auf. Schon im J. 1649 sah sich der dortige Landkomthur Georg Daniel von Habell wieder genöthigt, die auf Befehl der Landgräfin zu Kassel an ihn ergangene Aufforderung, in gleicher

---

[1]) Das Patent des Deutschmeisters, worin er den Landkomthur von Oesterreich Johann Jacob Grafen von und zu Dhaun und den Reichshofrath und hochmeisterlichen Rath Georg Ludwig von Lindenspür zum Lehensempfang bevollmächtigt, dat. Brüssel 31. Januar 1651 im Original im R.-Archiv zu Wien. Die kaiserliche Lehensurkunde, dat. Wien 9. Juni 1651 in Brandenb. Usurpat. Geschichte Nro. 135 S. 259; in Nro. 136 folgt die Reihe der spätern kaiserl. Bestätigungen bis auf den jüngsten Erledigungsfall unter Franz II. 1790. Schönemann Codex für pract. Diplomatik II. 260.

[2]) Wir können hier die Kriegs- und staatssächlichen Angelegenheiten, in denen der Erzherzog Leopold Wilhelm in den Niederlanden mit thätig war, da sie den Orden nicht weiter berührten, füglich unbeachtet lassen und verweisen über sie auf Schmidt Geschichte von Frankreich IV. 24 ff.

Weise, wie die übrige Ritterschaft im Lande, Huldigung und Dienstpflicht zu leisten, auf Grund des Karlstadter Vertrags als ungebührlich entschieden zurückzuweisen [1]). Einige Jahre nachher klagte der Ordensritter von Nordeck zu Schiffenberg schon wieder, daß trotz allen seinen rechtlichen Nachweisungen die Räthe zu Gießen das genannte Haus unbefugter Weise unter Hessische Jurisdiction ziehen wollten [2]). Der Statthalter und die Ordens-Räthe zu Mergentheim konnten nicht umhin, beim Landgrafen Ludwig von Hessen-Darmstadt über diesen Eingriff in des Ordens Privilegien und Exemtion ernstlich Beschwerde zu führen, den versuchten Gerichtszwang gegen das Haus Schiffenberg als eine willkührliche Anmaßung mit Entschiedenheit zurückzuweisen [3]) und den Fürsten dringend zu ersuchen, dahin zu wirken, daß es bei der Aufrechthaltung sowohl der kaiserlichen Privilegien als auch des Karlstadter Vertrags fortan stets sein unverändertes Verbleiben habe [4]). Wie wenig aber solche Hinweisungen auf die Freiheiten und Vorrechte des Ordens fruchteten, zeigte schon in den nächsten Jahren die wieder erneuerte Streitfrage über die Besteuerung der Ordenshäuser in der Ballei Hessen [5]). Mochte man daher von Seiten des Ordens immerhin die Behauptung wiederholen, „der Karlstadter Vertrag gebe klares Ziel und Maaß, was ein Landkomthur dieses Orts dem Herrn Landgrafen zu prästiren schuldig sei," und mochte man von Zeit zu Zeit auch eine gegenseitige Ausgleichung der eben obwaltenden Streitfrage versuchen, man kam nie damit zu einem festbestimmten Ziel; es ergab sich bald immer wieder neuer Stoff zum Streit über Rechte und Befugnisse [6]).

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs, dat. Marburg 16. Sept. 1649. in Histor. diplomat. Unterricht Nro. 202, vgl. S. 164.

[2]) Schreiben des Ordensritters, dat. Schiffenberg 7. Nov. 1652 in Histor. diplomat. Unterricht Nro. 218, vgl. S. 175.

[3]) Sie führen dabei auch das Argument an, „daß die Commende Schiffenberg in dem fürstl. Hessischen Territorio gar nicht gelegen und situiret, sondern seiner ersten Ankunft und Ursprung nach von den Herrn Grafen von Nassau an den löbl. Deutschen Orden gelangt und kommen ist." Vgl. Ebendas. S. 25.

[4]) Schreiben des Hauskomthurs und der Räthe zu Mergentheim, dat. 31. Mai 1653 in Histor.-diplomat. Unterricht Nro. 204. vgl. S. 169.

[5]) Histor.-diplomat. Unterricht Nro. 254 und 255.

[6]) Nachweise dazu geben die Streitschriften: Histor.-diplomat. Unterricht und Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen u. s. w. in reichem Maaße an die Hand.

Aber auch anderwärts machte man in dieser schweren Zeit hie und da an den Orden Anforderungen, die nur mit äußerster Anstrengung aller seiner Kräfte oder zuweilen auch gar nicht erfüllt werden konnten. So hatte man in den Münsterschen Friedensverhandlungen dem Kaiser eine Reichshülfe von hundert s. g. Römer-Monaten bewilligt. Die auf die Balleien des Ordens fallenden Anlagen, welche z. B. für die Ballei im Elsaß nicht weniger als 14,000 Gulden betrugen, konnten überall nur mit Aufbietung aller irgend erfindlichen Mittel, namentlich auch stärkerer Besteuerung der Ordensunterthanen geleistet werden [1]). So ließ ferner der Erzherzog Ferdinand Karl von Oesterreich und Graf von Tirol, ein Neffe des Kaisers, den Deutschmeister ersuchen, ihm die Insel Mainau im Bodensee mit dem dortigen Ordenshause durch Kauf oder Tausch zu überlassen. Man erklärte dieß indeß für unzulässig, theils weil das uralte Haus Mainau, eine der ersten Komthureien der Ballei, eine unveräußerliche Stiftung eines in den Orden eingetretenen Herrn von Langenstein sei, theils auch weil das, was der Erzherzog als Aequivalent entgegenbiete, in Reichslehen bestehe und überdieß das Haus Oesterreich schon mit Schulden beladen sei, die es nicht bezahlen könne [2]). Es gab hie und da Ordenshäuser, die durch die unaufhörlichen Anforderungen, denen sie hatten genügen müssen, so gänzlich in Verfall gerathen waren, daß sie kaum noch bestehen konnten. So war z. B. das früher so wohlbegüterte, schöne Haus zu Beckingen in dem durch die Drangsale des Kriegs so schwer heimgesuchten Herzogthum Lothringen über zwanzig Jahre lang durch Französische und Lothringische Einlagerungen zuletzt dergestalt verarmt und aller Mittel zu seiner fernern Existenz beraubt, daß es sich vor gänzlichem Untergang kaum noch retten konnte, denn schon konnte keine Ordensperson darin mehr unterhalten werden und längst hatten bereits alle dortigen Ordensunterthanen Haus und Hof verlassen, um ihr kümmerliches Leben anderwärts zu fristen. Der Landkomthur von Lothringen Lothar Braun von Schmidtburg mußte sich daher zu einem Vertrag entschließen, nach welchem der Kurfürst Karl Kaspar von Trier das Haus Beckingen in seinen besondern Schutz und Schirm nahm, wofür ihm jener die Bedingung zugestand, „daß alle diesem Hause zukommenden Nutzbarkeiten an Ackerland, Gärten,

---

[1]) Kapitel-Verhandl. vom 4. April 1653 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Kapitel-Verhandl. vom 18. Juni 1654 im R.-Archiv zu Stuttgart.

Weiern, Wiesen, Jagd und Fischerei und was noch sonst dazu gehöre, sechs Jahre lang beiden Contrahenten gemeinsam sein und vom ersten Tage des Jahres 1656 bis zum letzten des Jahres 1661 zu gemeinschaftlicher Nutznießung verbleiben sollten. Alles solle gemeinsam verwaltet, unterhalten, gekauft und das übrig Bleibende getheilt werden [1]).

Der Deutschmeister war im Verlauf des J. 1656 aus den Niederlanden, wo Juan von Austria, ein unächter Sohn des Königs Philipp IV, an seiner Stelle die Statthalterschaft übernommen hatte, nach Deutschland zurückgekehrt. Wir haben keine Nachricht darüber, ob und inwiefern er damals in irgend einer Ballei seine Wirksamkeit den innern Angelegenheiten des Ordens zugewendet habe. Im Frühling des J. 1657 aber ward er wieder mit in die eben obwaltenden Reichshändel hineingezogen. Am 2. April nämlich war sein Bruder, Kaiser Ferdinand III plötzlich gestorben. Der höchst widerwärtige Streit über die neue Kaiserwahl gewann bald auch für den Deutschen Orden eine besondere Wichtigkeit. Es ist bekannt, daß König Ludwig XIV die Kaiserkrone gern auf seinem Haupte zu tragen wünschte und seine Gesandten in Deutschland scheuten kein Mittel, unter den Deutschen Fürsten zu Gunsten ihres Herrn für diesen Zweck zu wirken [2]). Selbst die Kurfürsten von Trier, Köln und Bayern neigten sich zu Frankreich hin. Als indeß diese Partei sah, daß die Wahl des Königs nicht durchzusetzen sei, weil die protestantischen Kurfürsten, dem Oesterreichischen Hause zugethan, die Krone auf das Haupt Leopolds, Ferdinands III Sohn zu bringen suchten, so schlug sie den damals erst 22jährigen Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern zum Kaiser vor, mit dem Anerbieten, ihm mit drei Millionen Livres zur Unterhaltung eines kaiserlichen Hofstaates zu Hülfe zu kommen. Da dieser es aber unwürdig fand, sich von Frankreich zur Behauptung der Kaiserwürde unterstützen zu lassen, trat der Kurfürst von Mainz Johann Philipp von Schönborn, damals einer der tüchtigsten und thätigsten Staatsmänner im Reich, mit dem Vorschlag auf, statt Leopolds, der bereits König von Ungarn war, des verstorbenen Kaisers Bruder, den Deutschmeister, der ohne Hausmacht dastand, zum Kaiser zu

---

[1]) Der Vertrag, dat. Trier 12. September 1655 im Original im Archiv zu Koblenz.

[2]) Schmidt Geschichte Frankreichs IV. 175.

wählen. Dieser letztere Umstand und die Hoffnung, auf diese Weise das Oesterreichische Haus in sich selbst zu entzweien, bewogen auch die Französische Partei, dem Vorschlag des Erzbischofs beizustimmen. Der Deutschmeister aber, der den arglistigen Plan bald durchschaute, wies den Antrag nicht nur ohne weiteres zurück, sondern theilte ihn sofort auch seinem Neffen Leopold mit und da nun alle Bemühungen der Gegenpartei, diesen von der Kaiserwahl auszuschließen, erfolglos waren, der Kurfürst von Mainz sich endlich selbst auch für ihn entschied, so erfolgte jetzt nach so vielen Umtrieben im ganzen Reich Leopolds Wahl am 18. Juli 1658, denn so lange hatte es gedauert, ehe es damit zur Entscheidung kam [1]).

Nach altem Brauch machte eine neue Kaiserwahl zugleich auch eine neue Ertheilung des Deutschmeisterlichen Lehensempfangs nothwendig. Der Orden kämpfte aber in allen Balleien, wie man aus den Kapitel-Berichten ersieht, unter den alten und neuen Lasten, die auf ihm lagen, immer noch mit solcher Noth und das Deutschmeisterthum zumal war durch den langjährigen, heillosen Krieg in einen so verderblichen Zustand gerathen, daß es ihm unmöglich war, die zur Belehnung erforderliche Geldsumme zusammenzubringen, weshalb sich der Deutschmeister genöthigt sah, den Kaiser um ein Jahr Frist zu bitten und als sich das Jahr dann neigte, die Bitte um Verlängerung der Frist noch auf ein halbes Jahr zu erneuern, weil er immer noch nicht im Stande war, „das nöthige Geld von der geringen Anzahl seiner armen Unterthanen einzuziehen" [2]).

Seitdem gingen mehre Jahre in großer Ruhe für den Orden vorüber, freilich nur in der Ruhe einer tiefen, schweren Erschöpfung [3]). Allein es drängte sich jetzt immer mehr die Nothwendigkeit auf, Vieles, was im Verlauf der stürmischen Kriegszeiten verabsäumt und vergessen worden, wieder in Geltung zu bringen, Anderes, was aus Noth und Drang aus seiner gesetzlichen Bahn getrieben war, wieder in Richtung und Ordnung zurückzuführen; es hatte sich überhaupt seit dem letzten General-Kapitel — seit 34 Jahren war ein

---

[1]) Menzel a. a. O. VIII. 319 ff.

[2]) Zwei Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. 23. Juni 1659 und 9. December 1660 im N.-Archiv zu Wien.

[3]) Ueber die in den Jahren 1658—1664 zwischen dem Deutschmeister und den Staaten der vereinigten Niederlande obwaltenden Streitigkeiten über die Komthurei Gemmert vgl. die Verhandlungen bei Lünig Deutsch. Reichs-Archiv Spicileg. eccles. Fortsetzung I. 75—77.

solches nicht versammelt gewesen — im ganzen Orden so Manches umgestaltet, verändert und nicht immer nach Regel und Gesetz geltend gemacht, daß es jetzt unabweislich ward, in einer allgemeinen Berathung der Gebietiger des Ordens den Zustand der Dinge einer neuen Sichtung und Prüfung zu unterwerfen. Es kam hinzu, daß die Gesundheit des Deutschmeisters, obgleich er sein 50. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte, früher schon immer sehr schwankend, in der letztern Zeit so tief erschüttert war, daß er selbst keine lange Lebensdauer hoffen konnte.

Er berief daher im Frühling des J. 1662 ein General-Kapitel nach Wien, wo es am 12. April in der dortigen kaiserlichen Hofburg eröffnet ward [1]). Nachdem er hier, im Krankenbette darniederliegend, den Kapitularen, wie gebräuchlich war, die zur Berathung bestimmten Propositionen mitgetheilt und alsdann seinen Statthalter in Mergentheim und die Landkomthure Johann Kaspar von Ampringen in Oesterreich und Philipp Albrecht von Berndorf im Elsaß [2]) zu Directoren oder Präsidenten der kapitularischen Berathung ernannt, zogen sie sich ins Deutsche Haus zurück. Der erste Gegenstand, über den zu berathen war, betraf die Wahl eines Coadjutors, den sich der Deutschmeister in der Person des Erzherzogs Karl Joseph, eines Bruders des Kaisers Leopold, des bereits erwählten künftigen Bischofs von Passau, zugleich als einstigen Nachfolger in der Deutschmeisterlichen Würde an die Seite gesetzt zu sehen wünschte, zumal da dieser junge Fürst zur Annahme des Ordenskreuzes sich oft schon sehr geneigt erklärt. Obgleich er erst das dreizehnte Jahr zählte, so hatte ihn der Deutschmeister den Kapitularen doch dringend empfohlen, wiewohl er dem Kapitel anzeigen ließ, daß er dadurch dessen Wahl nicht vorgreifen wolle, um sie ihm den Statuten gemäß frei zu lassen [3]).

[1]) In der Angabe der Eröffnungstage der General-Kapitel weichen die Berichte meist von einander ab, so auch hier. Nach De Wal VIII. 561 wäre das oben erwähnte erst am 17. April, nach einem vorhandenen Kapitel-Verzeichniß sogar erst am 6. Juni eröffnet worden. Wir sind wie früher, so auch hier den Angaben der Kapitel-Verhandlungen im R.-Archiv zu Stuttgart als der sichersten Quelle gefolgt und folgen ihnen darin auch fernerhin.

[2]) Er war erst zwei Jahre im Amte, erklärte aber sogleich in seinem ersten Provinzial-Kapitel, daß bei seinem einstigen Tode mit seinem Körper nicht das gewöhnliche Gepränge gemacht, er auch nicht einbalsamirt, sondern das dazu Erforderliche unter die Armen vertheilt werden solle. R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Kapitel-Verhandl. vom 12. April 1662 im Fol. 444 im R.-Arch. zu Stuttg.

Nach reiflicher Erwägung aller obwaltenden Verhältnisse, besonders mit Rücksicht auf das Oesterreichische Kaiserhaus ward auf Grund einer päpstlichen Dispensation die Aufnahme des jungen Erzherzogs in den Orden beschlossen und sie erfolgte schon nach wenigen Tagen (14. April) in der Augustiner-Kirche zu Wien. Einige Zeit nachher (5. Mai) wurde ihm beim einstigen Abgange des Deutschmeisters auch die Nachfolge im Hoch- und Deutschmeisterthum zugesichert. Man setzte darüber Folgendes fest. Der junge Fürst solle, wenn er beim Todesfall des Deutschmeisters das zwanzigste Jahr erreicht habe, ohne weiteres in das hohe Amt feierlich investirt und inthronisirt werden. Sei er jedoch alsdann noch minderjährig, so sollten einstweilen des Meisters Statthalter in Mergentheim Augustin Oswald von Lichtenstein mit bestimmter Instruction und die ihm beigeordneten Landkomthure Johann Kaspar von Ampringen in Oesterreich und Egmund Gottfried Freiherr von Buchholtz (Bocholz) in der Ballei Biesen als Condirectoren vom General-Kapitel bevollmächtigt von Ordenswegen und im Namen des Erzherzogs Karl Joseph die Verwaltung führen, dergestalt daß die beiden letztern von Halbjahr zu Halbjahr oder von Viertel- zu Vierteljahr an der Stelle zu Mergentheim mit einander abwechseln sollten [1]). Indeß solle doch durch diese Anordnung den beiden Landkomthuren von Elsaß und Franken das ihnen zukommende Directoratsrecht bei einer Vacanz nicht benommen oder beeinträchtigt sein. Habe der Erzherzog das zwanzigste Jahr erreicht, so solle er noch vor der Inthronisation die bei seiner jetzigen Aufnahme in den Orden wegen seiner Minderjährigkeit noch nicht abgeleisteten gewöhnlichen Gelübde und die ordnungsmäßige, von jedem in den Orden Eintretenden auszustellende Verschreibung in gebührender Weise nachholen und überhaupt bei der Inthronisation jede bisherige Observanz vollziehen.

Nachdem hierauf in herkömmlicher Form eine verschlossene, von allen Kapitularen unterzeichnete und besiegelte Eventual-Präsentation an den Kaiser ausgefertigt war, bewilligte das Kapitel dem jungen Erzherzog während der Interims-Verwaltung, im Fall sie eintrete, aus der Herrschaft Freudenthal ein jährliches Deputat von 12,000 Rhein. Gulden. Die Verhandlung schloß mit der merk-

---

[1]) Die Angabe bei De Wal VIII. 561 stimmt hier mit dem Kapitel-Schluß überein.

würdigen Bestimmung: „Wenn der Erzherzog bei der Inthronisation alles Erforderliche geleistet habe, solle es ihm dann unverwehrt und vorbehalten sein, den Orden aus erheblichen, wichtigen Ursachen wieder abzulegen" [1]).

Es erhielt aber dieses General=Kapitel noch eine andere für den Orden sehr bedeutende Wichtigkeit. Es wurden in ihm, nachdem in einer großen Reihe von Jahren für Ordnung und Gesetz in seinen innern Verhältnissen wenig oder nichts geschehen, eine Menge nothwendiger Bestimmungen und Anordnungen getroffen, auf die späterhin als mit geltender Gesetzlichkeit vielfach Bezug genommen wurde. Schon darum und weil sie zugleich ein helleres Licht auf die innern Zustände des Ordens werfen, liegt uns hier die Pflicht ob, sie etwas näher zu beleuchten [2]).

Vor Allem wurde ein schon früher ergangenes Gebot erneuert: es solle in Betreff des Gelübdes der Keuschheit bei Visitationen von den Landkomthuren streng darauf gehalten werden, daß verdächtige Weibspersonen und anderes ähnliches Gesindel unter Strafe des Gesetzes aus allen Komthureien und Ordenshäusern entfernt würden. Jede übermäßige kostbare Hausführung und jeder pompöse Ueberfluß sowohl in Kleidern als an Dienern, Pferden und Hunden sollten beschränkt und auch hierin Regeln und Statuten genauer beobachtet werden. Die Ordensgüter und besonders Waldungen solle man stets in gutem Zustand und Ordnung halten. Das Ordensgesetz gebiete, daß man mit angränzenden Ständen in stets guter Nachbarschaft lebe und dem Orden zum Schaden keinen unnöthigen Zwist veranlasse. Es soll in allen Balleien eine Gemein=Kasse angelegt werden und wie der Landkomthur darüber vor seinen Rathsgebietigern Rechnung abzulegen hat, so soll ihnen auch von den Komthuren über ihre Haushaltung, Einnahme und Ausgabe eine vollkommen richtige Rechenschaft gegeben werden bei Strafe des Amtsverlustes. Deshalb sollen die Visitationen, welche ein Landkomthur laut seines Reversalbriefes wenn nicht jährlich, doch wenig=

---

[1]) Die Wahl=Verhandl. im Fol. 444 – 447 im R.=Archiv zu Stuttgart. Ueber die zuletzt erwähnte, befremdende Bestimmung haben wir keinen nähern Aufschluß gefunden.

[2]) Wir lassen die Bestimmungen der Reihe nach folgen, wie die Kapitel=Schlüsse sie an die Hand geben und wie sie im Kapitel nach einander verhandelt zu sein scheinen.

stens jedes zweite Jahr vorzunehmen schuldig ist, nicht aufgeschoben, sondern jährlich gehalten und auch hierin den Ordensstatuten treu nachgelebt werden. Desgleichen soll man auch die „Quatember-Zeiten für die gestorbenen Ordensbrüder und des Ordens Wohlthäter“ pünktlich und fleißig halten.

Es ward ferner bestimmt: Beschwerte Unterthanen sollen in ihren Anliegenheiten nach Nothdurft angehört und denselben nach befundenen Umständen nach Billigkeit und wie es eines jeden Beamten Fertigungsbrief, Instruction und Revers ohnedieß ausweisen, geholfen, sie geschützt und geschirmt werden, jedoch mit Vorbehalt der dem Hoch- und Deutschmeister von Amts wegen in einzelnen Fällen obliegenden nothwendigen und nachdrücklichen Ahndungen und Warnungen gegen den Einen oder den Andern.

Im Fall ein Landkomthur oder Komthur einer unvermögenden Ballei oder Komthurei viel oder wenig zu deren Verbesserung und Erhebung vorgeschossen hat, so soll er solches nur insofern zurückzufordern befugt sein, als dazu die Mittel vorhanden sind, damit eine Komthurei dadurch nicht wieder zurückgebracht werde.

Die General- oder Groß-Kapitel sollen künftig regelmäßig von fünf zu fünf Jahren ausgeschrieben und nirgend anderswo als in der Residenz zu Mergentheim gehalten werden. Kurz vor ihrem Anfang sollen Visitationen statt finden, außer wenn in eintretenden Nothfällen es anders erforderlich wird, worüber der Deutschmeister zu entscheiden hat.

Die Novizen sollen künftig das Probejahr vollständig und zwar Anfangs die erste Hälfte in der Ballei, wo sie aufgenommen sind, und das zweite halbe Jahr zu Mergentheim abhalten, zugleich aber zu ihrem Unterhalt hundert Thaler, einen Diener und ein Pferd mitbringen, theils damit man ihre Sitten und Eigenschaften kennen lerne, theils sie auch selbst in der Ballei sich in den Ordensstatuten und Gebräuchen unterrichten und dann zu Mergentheim noch mehr ausbilden könnten.

Wenn vacante Komthureien neu zu besetzen sind, sollen die Landkomthure die Vorschrift der Statuten in Obacht nehmen und die Rathsgebietiger erinnern, Gunst und Mißgunst bei Seite zu setzen und durch Mißbrauch der Vorschrift ihr Gewissen nicht beschweren.

Damit bis zur Einrichtung eines militärischen Exercitiums die

jungen Ritterbrüder die Zeit nicht müßig verbringen und den Landkomthuren beschwerlich fallen, hat der Deutschmeister für gut geachtet, daß sie zu kaiserlichen Kriegsdiensten angewiesen und die sich meldenden dem Kaiser nach ihren Eigenschaften empfohlen werden. Desgleichen ist von Seiten der Landkomthure darauf zu sehen, daß vermögende Personen, die sich bis zur Erlangung einer Komthurei aus eigenen Mitteln unterhalten können, in den Orden aufgenommen werden. Wenn sich indeß Unvermögende mit guten Eigenschaften und Tugenden zur Aufnahme melden, soll dieselbe den Landkomthuren und deren Kapitularen anheimgestellt sein.

Es ward ferner beschlossen, daß künftig in jeder Ballei zu Verhütung von allerlei Irrungen dem Landkomthur eine gewisse Anzahl Rathsgebietiger zugeordnet und in wichtigen Dingen rathen und helfen sollen, nämlich im Meisterthum und in der Ballei Franken 6, in den Balleien Elsaß, Oesterreich, Koblenz, a. d. Etsch, Hessen, Westphalen, Lothringen und Sachsen je 2, in Biesen aber 5 der ältesten und bewährtesten Komthure. Dem Landkomthur stehen bei Berathungen im Kapitel zwei Stimmen zu. Was darin beschlossen wird, dem soll jeder Gehorsam leisten. In wichtigen Dingen und wo es die Statuten erfordern, soll ein Kapitelschluß dem Deutschmeister zur Genehmigung vorgelegt werden. Wird im Kapitel über die Besetzung eines erledigten Landkomthuramtes oder über eine Aufnahme in den Orden verhandelt, so sollen alle Komthure und Ordenspersonen zugegen und namentlich auch die Priester nicht ausgeschlossen sein [1]).

Weil Recommendationen fremder Herren für Ordensritter zur Erlangung von Komthureien und Aemtern sehr häufig erfolgten, dadurch aber den Kapiteln die freie Bestimmung oft verhindert wurde, so ward beschlossen, solche fortan dem Orden zum Nachtheil nicht zu viel zu beachten, sondern diejenigen, welche dergleichen wider des Ordens Gewohnheit bei den vorgesetzten Obern nachsuchten, gebührend zurückzuweisen; jedoch solle damit dem Deutschmeister als Oberhaupt die Einlegung der Recommendation für eine geeignete und verdiente Person in keiner Weise benommen sein.

Weil zu Zeiten auch in Betreff des Nachlasses Verstorbener den Statuten zuwider gehandelt worden, ward beschlossen, fortan

---

[1]) De Wal Recherch. II. 51.

den buchstäblichen Inhalt derselben nicht zu überschreiten. Es soll keinem Komthur erlaubt sein, die von ihm zu verlassende Komthurei von ihrem Vorrath oder Mobiliar zu entblößen. Uebernimmt einer ein leeres, ödes Haus und erhebt er es aus seinen Mitteln, so soll er sich mit seinem Nachfolger um die Hälfte vergleichen, die andere aber soll stets bei der Komthurei bleiben.

Damit die Komthure und alle andere Ordenspersonen mehr zur Beobachtung der Ordensregeln und Statuten, besonders zu guter Oeconomie um so nachdrücklicher angetrieben werden, wird nochmals, wie schon in den Statuten und Regeln, daran erinnert, daß jeder Komthur, Ritter- und Priesterbruder eine Abschrift des Ordensbuchs zur Hand habe, sich darin umsehe und dem Inhalt gemäß erzeige. Den Novizen soll es ebenfalls gegeben werden, doch mit dem Befehl, daß es nicht in fremde Hände komme. Während des Probejahres sollen sie bisweilen darüber examinirt werden.

Keinem Komthur soll künftig eine bessere Komthurei, als er hat, verliehen werden, er habe denn zuvor glaubhaft bewiesen, welchen Nutzen er bei seiner Komthurei geschaffen und wie merklich sie durch ihn verbessert worden. Auch soll jeder verbunden sein, alle drei Jahre speciell darzuthun, ob und worin er während dieser Zeit seine Komthurei verbessert habe.

Die Landkomthure und Komthure sollen ihre Diener, besonders die, welche mit Rechnungen verbundene Aemter führen, nicht in ihre Pflicht allein, sondern zugleich auch in die des Ordens nehmen, damit des Ordens Nutzen mehr gefördert und die Komthureien vor Schaden gesichert werden.

Den Komthuren soll künftig nicht erlaubt sein, ohne des Landkomthurs Vorwissen und Einwilligung Ordensgüter als Emphyteuse oder auf Zeit zu verleihen oder zu verpfänden.

Wer auf des Landkomthurs Vorladung ohne erhebliche Ursachen nicht erscheint und sich nicht gebührend entschuldigt, soll der Strafe des Ungehorsams unterworfen sein.

So lauteten die in diesem Kapitel beschlossenen regulativen Bestimmungen. Weil aber bei Eröffnung desselben darüber Zweifel obgewaltet, welchem der beiden Landkomthure von Lothringen und Sachsen der Vorsitz gebühre, indem man in vorgelegten Kapitelschlüssen bald des einen, bald des andern Namen vorangesetzt fand, so ward endlich einstimmig beschlossen, für jetzt die Präcedenz dem

24*

vom Lothringen zu lassen, bis sich in ältern Kapitelschlüssen oder in Archivsnachrichten zu Mergentheim, worauf sich der von Sachsen berief, die Sache anders finde [1]).

Hierauf wandte sich die Berathung des Kapitels auf die Lage der Dinge in der Ballei Thüringen. Der dortige Statthalter Herzog Moritz hatte, wie früher erwähnt, bei seiner Einweisung in das Amt das Versprechen gegeben, wenn er sich einst verheirathe, von der Verwaltung der Ballei abzustehen. Ohne jedoch diese Zusage erfüllt zu haben, hatte er sich bereits zum zweitenmal vermählt [2]), auch schon mehre Söhne und Töchter und war nun unlängst bei dem Deutschmeister mit dem Gesuch eingekommen, ihm die Statthalterschaft in Thüringen erblich für einen seiner Söhne zu übertragen. Das Kapitel trug zwar Bedenken, eine solche Vererbung eines Ordensamts (denn als solches betrachtete man die Stelle des Herzogs immer noch) ohne weiteres zuzulassen. Um jedoch dem Herzog von des Ordens gutem Willen und des Deutschmeisters Zuneigung einen Beweis zu geben und ihn zugleich zu überzeugen, daß man seine Verdienste um die Verbesserung der Ballei während seiner Verwaltung dankbar anerkenne, beschloß das Kapitel: man wolle ihm den Genuß und Besitz der Ballei, obgleich man das Recht habe, auf ihrer Abtretung zu beharren [3]), noch ferner auf Lebenszeit überlassen, jedoch dergestalt, daß er zu den bisherigen 400 Rthlr. jährlich noch 200 Rthlr. Responsgelder, besonders zur Aufrichtung und Unterhaltung eines militärischen Exercitiums beitragen solle. Nach seinem Tode aber solle die Ballei mit allen ihren Komthureien in gutem Zustand dem Orden wieder übergeben werden [4]).

---

[1]) Die erwähnten regulativen Bestimmungen vollständig im Fol. 448—454 im R.-Archiv zu Stuttgart. Der erwähnte Präcedenz-Streit wurde im J. 1671 im General-Kapitel zu Mergentheim dahin entschieden, daß der Vorgang und Vorsitz zwischen den beiden Landkomthuren und ihren Rathsgebietigern wöchentlich wechseln sollten.

[2]) Zuerst mit Sophie Hedwig, Tochter des Herzogs Philipp von Holstein-Glücksburg von 1650—1652, dann mit Dorothee Marie, Tochter des Herzogs Wilhelm von Sachsen-Weimar von 1656—1675.

[3]) Oder wie es wörtlich heißt: Wiewohl man sonst kraft der extradirten Reversalen um derselben Erledigung und Anderes willen Ursach und Befugniß gehabt hat, auf der angesonnenen und auch schuldigen Abtretung zu beharren.

[4]) Kapitel Verhandl. zu Wien im Fol. 448 im R.-Archiv zu Stuttgart. Vgl. Leitzmann die Ballei Thüringen a. a. O. S. 131.

Die Anordnung eines zur kriegerischen Ausbildung der jungen Ordensritter nothwendigen militärischen Exercitiums betrieb man jetzt mit größerem Eifer als je zuvor. Vielleicht mochte man schon in den kriegerischen Zeiten, die man durchlebt, dieses Bedürfniß als immer dringender erkannt haben, das General-Kapitel zu Wien aber sah es zugleich auch als das geeignetste Mittel an, „um das Ansehen und den guten Namen des Ordens bei der Welt zu instauriren." Wie oft hatte er schon den Vorwurf hören müssen, daß er seine urälteste Bestimmung, den wesentlichen Zweck seines Daseins, den Kampf gegen die Heiden, die Feinde der Kirche, wenn nicht ganz vergessen, doch wenigstens längst gänzlich verabsäumt habe. Man hatte schon früher einmal in einem Kapitel im Elsaß über die Incorporirung des Deutschen Ordens mit dem Johanniter-Orden Berathung gepflogen [1]) und es hatten nachher auch Verhandlungen statt gefunden, um mit den Johannitern auf Malta in eine engere Verbindung zu treten. Der Plan hatte jedoch aufgegeben werden müssen, weil seine Ausführung für den Deutschen Orden zu kostspielig war. Man dachte daher im Kapitel zu Wien jetzt wieder an eine Gränzfeste in Ungarn, von welcher aus den jungen Rittern eine Kriegsübung im Kampfe gegen die Türken ermöglicht werden sollte und der Landkomthur von Oesterreich erhielt mit dem Komthur zu Horneck den Auftrag, die Sache im Namen des Kapitels zuerst mit dem Deutschmeister näher zu berathen und dann in Verbindung mit diesem sich auch mit dem Kaiser über den Plan und dessen Ausführung weiter zu verständigen. Das Kapitel bestimmte, es sollten zu diesem Zweck vom Orden in zwei Terminen je 13,000 Rhein. Gulden in Mergentheim eingezahlt werden [2]).

Man bezeichnete zu dem Unternehmen den schon früher vom Kaiser Ferdinand dem Orden zugewiesenen Gränzort in Ungarn wieder als am meisten geeignet. Dazu aber reichten die vom Kapitel bestimmten Geldmittel bei weitem nicht hin. Hören wir doch, daß es sogar an den nöthigen Reisegeldern gemangelt habe, um die Balleien Elsaß, Westphalen und Sachsen in ihren Kassenbeständen zum Zweck des erwähnten Planes genau untersuchen zu

---

[1]) Kapitel-Verhandl. vom 4. Mai 1658 im Fol. im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Kapitel-Verhandl. zu Wien von 1662 im Fol. 448. Die Sache deutet auch **Imhoff** Notitia Procerum III. 18. 9 kurz an.

lassen [1]). Da soll sich der Deutschmeister wegen Zurückgabe der dem Orden einst entzogenen Komthureien in Spanien und Italien an den Papst gewandt haben, um wo möglich auf diese Weise die zu dem Unternehmen erforderlichen Summen zu gewinnen, jedoch zugleich, in der Voraussicht, daß diese Sache sich sehr in die Länge ziehen werde, von ihm der Vorschlag hinzugefügt worden sein, die Novizen des Ordens nach Rom in das Deutsche Haus zu schicken, damit sie von dort aus im Dienst auf den päpstlichen Galeeren Proben ihrer Tapferkeit im Kampfe gegen die Barbaresken geben und Erfahrungen im Kriegswesen gewinnen könnten. Und da auch dieser Weg ihn nicht zum erwünschten Ziele geführt, soll er den Entschluß gefaßt haben, auf eigene Kosten ein besonderes Regiment vornehmlich zum Kampf gegen die Türken zu errichten, in welchem vorzüglich die Ritterbrüder des Ordens Gelegenheit zur Ausbildung im Kriegswesen finden könnten [2]).

Wohl möglich, daß der Meister die Hoffnung gehegt habe, diesen Plan zur Ausführung bringen zu können. Allein es war ihm dieses nicht beschieden. Seine tief erschütterte Gesundheit ließ bald keine Hoffnung mehr zu einer völligen Genesung zu. Seine außerordentlichen Kriegsmühen und das rast- und ruhelose Feldlager zuerst in den Kriegswirren in Deutschland, dann viele Jahre lang in den Niederlanden, wo er in seiner hohen Stellung mit anstrengender Arbeit, Mühen und Sorgen fort und fort überladen war, hatten seine Körperkräfte aufgezehrt. So siechte er im Sommer des Jahres 1662 mehr und mehr dahin, bis endlich seine Auflösung herannahete. Er hatte Wien nicht wieder verlassen können und starb dort am 20. November in seinem 49. Lebensjahre [3]). Noch nie hatte ein Deutschmeister in einer so wildbewegten und sturmvollen Zeit an der Spitze des Ordens gestanden. War es ihm auch nicht vergönnt

---

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 449.

[2]) So De Wal VIII. 559. 560 nach dem Werk des Jesuiten Avancin Leopoldi Guillelmi Archiduc. Austriae Principis pace et bello incliti virtutes etc. Antwerp. 1665. Nach ihm würde der Deutschmeister das erwähnte Regiment wirklich auch errichtet haben, denn es heißt: Léopold voyant que rien ne lui réussissoit, leva à ses frais un régiment destiné principalement à combattre contre les Turcs, dans lequel il fit entrer une grande quantité de Chevaliers de son Ordre.

[3]) De Wal Recherches II. 325. Bachem 59. Heiss 190.

gewesen, für sein Aufkommen und Gedeihen viel zu wirken, so ruht auf seinem Namen doch das Verdienst, ihn in dem Sturm der Zeit, der so Vieles darniederwarf und zertrümmerte, errettet und erhalten zu haben. Er hegte für ihn noch Hoffnungen in einer bessern und friedlicheren Zeit; sie gingen mit ihm zu Grabe [1]).

---

[1]) Ihm widmete der von uns oft erwähnte Paulus Schriber sein geschichtliches Werk, welches unter dem Titel: Compendium Historicum, eine Geschichte des Deutschen Ordens bis gegen das Jahr 1640 enthält. Besonders wichtig ist die hinzugefügte, aus Urkunden entnommene Geschichte der Ballei Alten-Biesen.

Zehntes Kapitel.

Der Orden unter den Hoch- und Deutschmeistern Karl Joseph Erzherzog von Oesterreich und Johann Kaspar von Ampringen.

1662—1664. 1664—1684.

Beim Tode des Deutschmeisters Leopold Wilhelm war die Lage der Dinge im Orden, wie man sie im letzten General-Kapitel vorgesehen. Der als sein einstiger Nachfolger designirte Erzherzog Karl Joseph war noch minderjährig und es trat demnach, wie damals bestimmt worden, die von den drei bevollmächtigten Directoren geführte stellvertretende Verwaltung ein [1]). Es mußte sobald als möglich ein General-Kapitel berufen werden und man schrieb es nun vorschriftsmäßig nach Mergentheim aus, wo es am 20. Februar 1663 eröffnet ward.

Es kam zuerst die Frage zur Berathung: Wie es während der Directoren-Verwaltung mit dem bisherigen deutschmeisterlichen Siegel gehalten werden solle? Das Kapitel schlug eine Form vor, in welcher es ohne den Namen des Meisters nur als Siegel des Ordens gelten könne [2]). Der junge Erzherzog übersandte dagegen zum Gebrauch

---

[1]) De Wal Recherch. II. 325.

[2]) Es war die Form des alten Deutschmeister-Siegels, mit dem Bilde unserer lieben Frau sitzend unter einem Thron, mit dem Jesuskindlein auf dem Schooß, unten anstatt des Meisterthums und Meisters Wappen das Preußische und Deutsche Ordenskreuz, in der Mitte derselben etwas erhöht das Oesterreichische Schild nebst der Umschrift: Sigillum Ordinis Theutonicorum mit der Jahrzahl 1662.

in allgemeinen Verwaltungs-Sachen ein anderes mit seinem Namen und Wappen und dem in der Mitte aufgestochenen Preußischen Ordenskreuz. Man beschloß endlich: wenn der Erzherzog auf die Annahme dieses Siegels dringe, solle es ihm zu Ehren und Glimpf, besonders in Regierungs-Sachen und an hohe Orte Respects halber gebraucht werden [1]).

Hierauf stattete der Landkomthur von Oesterreich Bericht ab in Betreff der ihm aufgetragenen Berathung mit dem Kaiser und mehren Staatsmännern über das oft besprochene militärische Exercitium für die Ordensritter. Man hatte ihm den Bescheid gegeben: Bevor man nicht wisse, ob man von den Türken Krieg oder Friede zu erwarten habe, könne der Plan nicht ausgeführt, noch überhaupt etwas darüber beschlossen werden. Das Kapitel fand daher rathsam, sich vorerst nur auf die Leistung der nöthigen Geldbeiträge aus den Balleien zu beschränken, diese jedoch mit allem Nachdruck zu betreiben und die Sache nöthigen Falls auf dem Reichstage den Reichsständen vorzulegen [2]).

Zu einer für das Kapitel unangenehmen Verhandlung gab eine an die Directoren gerichtete Eingabe der Testamentare des letzt verstorbenen Deutschmeisters Anlaß. Sie verlangten darin, daß alle Vorräthe an Wein und Getreide, sowie auch alles Geld und was von Geldeswerth sei, wie man solches beim Tode des Meisters im Meisterthum vorgefunden, im Beisein eines deutschmeisterlichen Rathes und eines Notarius verzeichnet und ihnen überliefert würden, weil sie meinten, es gehöre dieß Alles zu des Erzherzogs Nachlaß. Das Kapitel aber beschloß, dieser Forderung in keiner Weise Folge zu leisten und die Testamentare hinzuweisen theils auf die Bestimmungen der Ordensstatuten, denen sich der Erzherzog durch Eid und Reversale unterworfen erklärt, theils auch auf den von ihm bei seiner Coadjutorwahl im J. 1639 mit dem damaligen Deutschmeister und einigen Landkomthuren aufgerichteten Receß. Man glaubte jedoch dem Gesetze gemäß noch weiter gehen zu dürfen. Man wollte

---

[1]) Kapitel-Verhandl. im Fol. 458 im R.-Archiv zu Stuttgart. Man bestimmte in dem spätern Kapitel 1671, daß außer dem Preußischen und Deutschen Kreuz auch das angeborene Wappen des regierenden Meisters in das Ordens-Siegel kommen solle mit der Umschrift: Sigillum supremi Magistri et Capituli ordinis Theutonicorum ad causas und man wollte sich dessen nur auswärts bedienen.

[2]) Kapitel-Verhandl. Fol. 459.

auch versuchen, die dem Orden zugehörigen, in den Händen des Deutschmeisters gelassenen Pretiosen, Silbergeräthe u. dgl. an den Orden zurückzubringen und insbesondere auch die Einlieferung der einst für den Deutschmeister Erzherzog Maximilian verfaßten lateinischen Chronik (ohne Zweifel eine Ordens-Chronik) zur Aufbewahrung im Archiv zu Mergentheim zu verlangen[1]).

Nach Berathung einiger andern minder bedeutenden Angelegenheiten einzelner Balleien ward das Kapitel noch am nämlichen Tage geschlossen[2]).

Es waren aber noch nicht sechs Monate vorüber, als eine neue Berathung unter einer Anzahl der obersten Ordensbeamten in Mergentheim gehalten werden mußte. Zunächst war sie veranlaßt durch den Tod des einen der drei Directoren, Augustin Oswald von Lichtenstein. Man hatte zur neuen Besetzung seiner Stelle schon vorher die Stimmen der abwesenden Landkomthure eingeholt und es fiel die Mehrheit derselben bei der Wahl auf den Statthalter der Ballei Franken Philipp Freiherr von Graveneck[3]). Er nahm die Würde nicht ohne einiges Widerstreben an und zwar mit Verzicht auf jede Vergütung seiner Mühewaltung. Darauf kam wieder das so oft schon verhandelte militärische Exercitium zur Sprache. Es drängte sich immer mehr die Nothwendigkeit auf, daß etwas Bestimmtes in der Sache geschehen müsse; aber man sah eben so wohl ein, daß die Hoffnung zu einer Gränzfeste in Ungarn viel zu unsicher und abgesehen von allen dabei obwaltenden Schwierigkeiten, auch viel zu sehr in die Ferne geschoben sei, als daß man an eine baldige Ausführung dieses Planes denken konnte. Man ließ ihn jetzt fallen und beschloß dagegen, von Seiten des Ordens den Gedanken des letzt verstorbenen Meisters wieder aufzunehmen, ein besonderes Regiment

---

[1]) Man scheint auf diese Chronik einen ganz besondern Werth gelegt zu haben. Es heißt: „Wegen der Chronik solle der Erzherzog Karl Joseph von Directoriats wegen ersucht werden, dieselbe unbeschwert remittiren zu lassen, mit dem Erbieten, weil nach einem Bericht nur erst die Hälfte davon durch den dazu bestimmten erzherzoglichen Cancelisten copirt sei und es sich mit ihm viel zu lang verzögern würde, daß man sie in Mergentheim zierlich vollenden, abschreiben und überschicken wolle oder doch es dort beschleunigen zu lassen, damit das Buch endlich einmal an dem gehörigen Ort, in dem Archiv zu Mergentheim reponirt werden könne.“

[2]) Kapitel-Verhandl. Fol. 458—463 im R.-Archiv zu Stuttgart.

[3]) In den Kapitel-Verhandl. von 1663 wird er Freiherr genannt. Wir finden ihn dann aber auch als Grafen bezeichnet.

oder vorläufig wenigstens eine Schwadron von 600 Mann zu Fuß aufzustellen. Man schlug die Werb- und Unterhaltungskosten für ein Jahr auf 60 bis 70,000 Rhein. Gulden an. Zu der im letzten General-Kapitel zu Wien bestimmten Summe von 21,400 Gulden [1]), welche die Balleien aufs baldigste einzahlen sollten, sollte das Contingent der bewilligten Türkenhülfe geschlagen werden. Was an 30,000 Gulden etwa noch fehle, wollte man nach des letzten Meisters Zusage durch Ausbietung der Jahressteuern von Freudenthal und Eulenberg und durch die Branntwein- und Bieraccise ergänzen helfen. Endlich beschloß man, zu vollkommener Ausführung dieses Planes auf nächstem Reichstage ein Memorial einzureichen, um bei dieser Gelegenheit die Kurfürsten und übrigen Reichsstände aufzufordern, dem Orden zum Wiedergewinn der Ballei Utrecht und der Besitzungen in Italien behülflich zu sein [2]).

Ein anderer Gegenstand der Berathung war der Judenschutz in Mergentheim. Der ihnen bewilligte Schutzbrief auf zehn Jahre war dem Ablauf nahe und es entstand die Frage: ob man ihnen den Schutz ganz aufkündigen oder sie wenigstens anhalten solle, ihn aufs neue beim Directoriat nachzusuchen, oder auch ob man ihre Synagoge nicht überhaupt einstweilen ganz aufheben müsse. Die Meinungen darüber gingen in der Versammlung sehr auseinander. Die Wegschaffung der Synagoge aus der Stadt wurde als dem erzherzoglichen Schutzbriefe widersprechend gefunden. Man bestimmte endlich: Entweder sollten die Juden an jedem Sonn- und Feiertage aus jedem Judenhause die, welche sich zur Synagoge hielten, wie dieß auch in Rom geschehe, bei namhafter Strafe zur Anhörung der Predigt in die Kirche schicken, an welche sie gewiesen würden, und auch den dazu angestellten Prediger unterhalten und besolden, oder aber wenn dieß ihnen zu beschwerlich sei, ein- für allemal 1000 Gulden zur Herstellung und Unterhaltung der Pfarrkirche oder auch jährlich zu gleichem Zweck 100 Gulden für die fernere Zulassung ihrer Synagoge in der Stadt entrichten und zwar, wie es heißt, „zu Folge des erzherzoglichen Schutzbriefs ganz still und ohne einige Klage.“ Sofern sie ihren Schutzbrief in Monatsfrist erneuern

---

[1]) So wird hier die Gesammt-Summe angegeben; 13,000 Gulden sollte die größere Hälfte sein.

[2]) Conferenz-Verhandl. zu Mergentheim Fol. 465—466 im R.-Archiv zu Stuttgart.

lassen würden, sollten sie solchen Schutz auch ferner ruhig genießen können [1]).

Im Uebrigen scheint die Verwaltung in den Balleien unter sorgsamer Aufsicht der Landkomthure einen so ruhigen Fortgang gehabt zu haben, daß wir nirgend woher eine Klage über etwann störende Eingriffe der Fürsten in die Angelegenheiten des Ordens hören, denn wenn der Landkomthur an der Etsch sich auch einmal beschwerte, daß die Landeshauptleute in Tirol ihm den Vorrang bei Processionen und anderen kirchlichen Feierlichkeiten streitig machten, so wußte man eine so unbedeutende Sache leicht wieder zu beseitigen [2]).

Es würde überhaupt der Pflicht der Geschichtschreibung nicht entsprechen, wollte man nicht anerkennen, daß es der unermüdliche Eifer, die umsichtige Geschäftskunde und die bereitwillige Aufopferung aller ihrer Kräfte waren, die für den ganzen Orden, wie er zur Zeit noch dastand, eine glücklichere und heilbringende Zukunft erwarten ließen. Und diese Hoffnung ruhte auch mit auf dem jungen Fürsten, den man einst als Meister an die Spitze des Ordens gestellt sehen wollte. Seine eminenten Anlagen entwickelten sich ja so glänzend, daß man ihn „ein Wunder von Geist" genannt hat [3]). Allein sie entschwand nur zu bald, diese beglückende Hoffnung. Die außerordentlichen Anstrengungen, mit denen er sich täglich schwer ermüdenden Arbeiten schon so früh, da er erst das vierzehnte Jahr vollendet, ohne Rast hingab, zehrten bei seiner ohnedieß schwachen und sehr schwankenden Gesundheit bald alle seine Kräfte auf und als zu Ende des J. 1663 ihn eine schwere Krankheit überfiel, war schon nach wenigen Wochen bei seiner gänzlichen Erschöpfung keine Genesung mehr zu erwarten. Er starb im 15. Lebensjahr in Linz am 27. Januar 1664 [4]). Hatte er das hohe Amt, welches ihm einst bestimmt war, auch noch nicht selbst übernehmen können, so war bisher doch ausdrücklich in seinem Namen die Verwaltung geführt [5])

---

[1]) Conferenz-Verhandl. Fol. 469.

[2]) Conferenz-Verhandl. Fol. 468.

[3]) Coxe Geschichte Oesterreichs III. 125.

[4]) Den erwähnten Todestag finden wir bei Bachem Chronolog. der Hochmeister 60. De Wal Recherches II. 325.

[5]) Es heißt im General-Kapitelschluß zu Wien vom 12. April 1662 ausdrücklich: Die vom Großkapitel bevollmächtigten Directoren sollten „von Ordens wegen" allein unter der Intitulatur im Namen des Erzherzogs Karl Joseph die Administration führen.

und er als designirter Administrator des Hochmeisterthums und Dutschmeister betrachtet worden; und so darf er wohl auch mit Recht als solcher genannt werden.

Sehen wir aber jetzt auf den innern Zustand des Ordens hin, in welchem er in dieser Zeit vor uns steht, und vergleichen wir ihn mit den Zuständen, wie wir sie in den Jahrhunderten des Mittelalters kennen gelernt, so tritt er uns jetzt in einem vielfach veränderten Bilde vor Augen. In seinem innern Wesen, im ganzen Character seines eigenthümlichen Geistes war unendlich Vieles ganz anders geworden. Man könnte fast sagen, die Zeit hatte das eigenste, innerliche Wesen des Ordens schon größtentheils verzehrt. Alle Richtungen und Bestrebungen in ihm waren fast ausschließlich nur auf das Weltliche hin umgeschlagen. Es gab in ihm noch Priester für den gewöhnlichen Gottesdienst, aber wo hört man noch von der strengen Beobachtung der gottesdienstlichen Zeiten zu Tag und Nacht, zu denen einst das Gesetz jeden Ordensbruder verpflichtete? Wo übte man noch die einst so heilig gehaltene Pflicht der Armen- und Krankenpflege in den Hospitälern? Nannte sich der Orden, wie wohl zuweilen geschah, auch noch das Haus vom Hospital zu Jerusalem, so war dieß jetzt für ihn ein Wort ohne innere Bedeutung, ein Name ohne Sinn. Der alte, Alles so fest in sich umschlingende Verband der Ordensdisciplin hatte sich schon längst gelöst und jene festen Fugen des einst so großartig aufgerichteten Ordensbaues, wie sie durch Gesetz, Regel und Gewohnheit des Ordensbuches vorgezeichnet und geordnet in alter Zeit den großen Bau zusammen hielten, sie waren schon lange auseinander gewichen. Wo fand man noch jenes in sich geschlossene, alle Ordensglieder, Ritter und Priester verbrüdernde, stille Conventsleben, wie es sonst war, jene Zurückgezogenheit aus dem Weltgetümmel, jene willige Aufopferung aller Kraft nur in und für das Heil, den Ruhm und das Wohlergehen des Ordens? Kaum wird in einem Ordenshause auch nur noch der Name eines Convents erwähnt. Viele traten in den Orden, um in ihm bald mit einem höheren Amte bekleidet zugleich auch wieder in äußere weltliche Dienste zu treten. Wir finden Landkomthure zugleich als kaiserliche und fürstliche Räthe, andere als fürstliche

Kämmerer, Komthure zugleich als Oberste genannt[1]). Mit wenigen Worten: der Orden war aus seiner alten abgeschlossenen Zurückgezogenheit in seinem ganzen Wesen in die Weltlichkeit hinausgetreten.

Der frühe Tod des jungen Erzherzogs hatte dem Kapitelschluß zu Wien vom J. 1662 seine fernere Geltung entnommen. Das Directoriat durfte nicht länger fortdauern; es mußte ein neuer Meister gewählt werden. Es ward deshalb von dem noch bestehenden Directorium ein General-Kapitel nach Mergentheim berufen, wo am 18. März 1664 seine Eröffnung stattfand. Es hatten sich dießmal, was bisher noch nie geschehen war, mehre geistliche und weltliche Reichsfürsten an das Kapitel mit Gesuchen nicht nur um Aufnahme in den Orden, sondern zugleich auch um Verleihung der deutschmeisterlichen Würde gewandt. Manche hatten sich überdieß vom Kaiser oder von Kurfürsten und Fürsten besonders noch empfehlen lassen; von andern waren in Mergentheim Gesandte erschienen, die durch mündliche Empfehlungen ihre Bewerbungen unterstützen sollten[2]). Man wies jedoch im Kapitel alle diese Gesuche als mit dem Gesetz des Ordens unvereinbar „mit glimpflicher Entschuldigung" zurück und beschloß, um in der Wahl den Statuten zu genügen, „in gremio zu verbleiben." Es erfolgte also erst wieder die Wahl der dreizehn Wähler, fünf aus dem Preußischen Gebiet, nämlich die Landkomthure von Oesterreich, Elsaß, Koblenz und a. d. Etsch, nebst dem Komthur von Beuggen (Bukein) und acht aus dem Deutschen Gebiet, die Statthalter von Franken und Westphalen, die Landkomthure von Hessen, Biesen, Lothringen und Sachsen, nebst den Komthuren von Virnsberg und Oettingen[3]). Die Wahl geschah am 20. März und die Stimmenmehrheit fiel auf den Landkomthur von Oesterreich Johann Kaspar von Ampringen, aus einer Breisgau-

---

[1]) Während des dreißigjährigen Kriegs war der Landkomthur von Biesen Gottfried Huin von Geleen kaiserl. Hofkriegsrath, Feldmarschall Oberst zu Roß und Fuß, der von Oesterreich Johann Jacob von Daun Kämmerer und Oberst-Stallmeister, der von Elsaß Johann Jacob von Stein kaiserl. Rath und Kämmerer.

[2]) Kapitel-Verhandl. vom 18. März 1664 Fol. 470 im R.-Archiv zu Stuttgart. Genannt werden die Fürsten hier nicht.

[3]) Die beiden genannten Komthure ersetzten Utrecht, welches bekanntlich für den Orden verloren war, und Thüringen, wo Herzog Moritz nicht mit wählen konnte.

schen Familie entsprossen, jedoch in Ungarn geboren [1]). Damals noch im kräftigsten Mannesalter, denn er zählte an dem Wahltage erst sein 45stes Jahr [2]), war er bereits deutschmeisterlicher Rath und wirklicher Kämmerer, Statthalter der Herrschaften Freudenthal und Eulenberg, Rathsgebietiger in Franken und Komthur zu Groß-Sonntag und Würzburg [3]). Seit zwei Jahren sahen wir ihn als einen der Directoren mit an der Spitze der gesammten Verwaltung des Ordens stehen und nachdem ihm nun nach seiner Wahl der Landkomthur vom Elsaß das deutschmeisterliche Siegel und der Statthalter von Franken den goldenen Schlüssel überreicht, ward er mit dem Deutschmeister-Kreuz und dem goldenen Ring in herkömmlicher Weise geschmückt. Seit 47 Jahren hatte man in solcher Art keine solche Meisterwahl feierlich vollzogen.

Aber es war wieder eine verhängnißvolle Zeit, als Ampringen an die Spitze des Ordens trat. Die Türken lagen wieder in Ungarn mit einer Heeresmacht von beinahe 200,000 Mann Sie waren bereits über Gran hinweg bis in die Gegend von Komorn und Raab vorgedrungen, hatten sich dann nördlich hinauf des festen Platzes Neuhäusel bemächtigt und stürmten von da immer weiter nach Norden hin gen Freistadt und Schintau. Auch Neutra am Flusse gleiches Namens war schon in ihrer Gewalt und im Herbst 1663 streiften ihre Raubschaaren mit furchtbarer Verwüstung auch bereits in Mähren bis drei Meilen vor Olmütz. Ihre gewaltige Rüstung aber im Verlauf des Winters bewies, daß ihre Eroberungsplane noch weiter gingen [4]). Die ganze christliche Welt war voll schwerer Besorgniß. Man hielt es in Wien schon für gewiß, der Großvezir werde im Frühling vor den Mauern der Kaiserstadt erscheinen, um sie zu einem Waffenplatz für seine weiteren Unternehmungen zu machen. Der Kaiser bot alle mögliche Kraft auf, um mit einer angemessenen Kriegsmacht dem Feind entgegen zu treten,

---

[1]) De Wal VIII. 563 nennt seinen Vater Johann Christoph von Ampringen und seine Mutter Susanne von Landsberg; er fügt hinzu: Il étoit né en Hongrie, ce qui persuade que son père étoit au service de l'Empereur.

[2]) Bachem 60 giebt als seinen Geburtstag den 20. März (19. Jan.) 1619 an.

[3]) In diesen Aemtern und Würden finden wir ihn schon im J. 1662. Wagner Historia Leopoldi IV. 340 sagt von ihm: Opibus, belli pacisque artibus clarus, fide ac incorrupta pietate se Caesari commendarat.

[4]) Zinkeisen Geschichte des Osman. Reichs IV. 916 ff. Mailath Geschichte des Oesterreich. Kaiserstaats IV. 22.

und auf dem Reichstage zu Regensburg erklärten sich die Reichsstände sofort bereit, das Dreifache der gewöhnlichen Reichshülfe ins Feld zu stellen.

In solcher Gefahr für Kaiser und Reich durfte auch der Deutsche Orden nicht zurückstehen. Noch vor Eröffnung des General-Kapitels hatte der kaiserliche geheime Rath, Oesterreichischer Landmarschall und General-Hauszeugmeister Graf von Auersberg als kaiserlicher Gesandte die Directoren des Ordens von der Kriegsrüstung des Kaisers unterrichtet und in dessen Namen zur Beihülfe aufgefordert. Es bedurfte im Kapitel keiner langen Erwägung; man beschloß alsbald, sich nicht nur zu der bereits aufgebrachten Reichshülfe mit einer Reiterschaar und mit Fußvolk nach des Ordens alter Matrikel zu betheiligen, sondern dem Kaiser auch mit einer Beisteuer von 15,000 Gulden zu Hülfe zu stehen. Die Anerbietungen des neuen Deutschmeisters und der Landkomthure (von denen nur der von Hessen wegen Unvermögen nichts beisteuern konnte) waren so ansehnlich, daß eine Summe von 19,000 Gulden zusammenkam [1]). Es geschah, wie bemerkt wird, „um sich damit beim Kaiser und dem ganzen Reich desto mehr beliebt und renomirt zu machen.“ Man ersuchte jedoch den Deutschmeister, zu bewirken, daß das Fußvolk des Ordens vorzugsweise zu der vorhabenden Schiffsarmatur gebraucht werden möge.

Es kam dabei noch die Frage zur Berathung: Ob auch der Orden dem von einigen Kurfürsten und Fürsten mit Frankreich geschlossenen Bündniß beitreten solle? Man fand jedoch rathsam, bevor sich nicht der Kaiser selbst dazu verstehe oder der Orden etwa mit Gewalt dazu gezwungen werde, sich auf nichts in dieser Sache einzulassen [2]).

Nach dieser Berathung über äußere Angelegenheiten sah sich das Kapitel veranlaßt, auch über Einiges in dem innern Verfassungswesen des Ordens nähere Bestimmungen zu treffen. Es wurde zunächst in Beziehung auf einen frühern Beschluß eine bestimmtere

---

[1]) Das Speciellere in den Kapitel-Verhandl. Fol. 471—472. Man hatte zur Vertheilung der Beiträge eine eigene Particular-Matrikel, über deren Rectification man aber damals bei der darüber stattfindenden Berathung keinen sicheren Maaßstab anzulegen wußte. Man nahm daher vorläufig auf fünf Jahre einen Provisions-Anschlag für 18 Personen an. Das Meisterthum galt für 5 Personen, ebenso die Ballei Franken.

[2]) Kapitel-Verhandl. Fol. 473.

Verordnung über die amtliche Stellung der Rathsgebietiger für nothwendig befunden. Man setzte fest: die Rathsgebietiger sollen fortan in allen wichtigen Angelegenheiten, namentlich in den vom Hochmeister zur Berathung mitgetheilten Ordensgeschäften und überhaupt in allen die Ballei betreffenden Sachen dem Landkomthur zu Beirath verpflichtet sein. Berühren sie die Ballei allein, so müssen auch die übrigen Kapitulare mit ihrem Gutachten gehört werden. In der Ballei Franken dagegen bleibt es bei der bisherigen Observanz, daß man in gemeinen Ordens- und Ballei-Angelegenheiten nur die Rathsgebietiger zum Beirath zusammenruft; jedoch haben bei der Wahl des Landkomthurs alle Ritter der Ballei ein votum virile [1]).

In Betreff der s. g. Aufschwörer, d. h. solcher Herren, die bei der Aufnahme von Novizen in den Orden eidlich bezeugen mußten, daß der Aufzunehmende von ächt adeligem Geblüte und Deutscher Abstammung sei, auch die gesetzlich erforderlichen Ahnen habe, fand man aus Vorsicht die Bestimmung nöthig, daß sie in ihren über ihre Aussagen ausgestellten Reversalen ausdrücklich erklärten, daß ihnen über die Abstammung und Ahnenzahl „nichts anderes kund und wissend" sei, als das, was sie bezeugt hätten [2]). Es sollten aber auch nur solche Aufschwörer zugelassen werden, die mit dem rittermäßigen Geschlecht des Angemeldeten ganz genau bekannt seien [3]).

Nach dem Schluß des Kapitels wandte der Deutschmeister alsbald mit allem Eifer seine ganze Thätigkeit auf die Ausrüstung der Kriegsmannschaft, die das Kapitel dem Kaiser zugesagt. Er führte sie dann selbst nach Ungarn, umgeben von einer großen Anzahl seiner Ordensritter [4]). Ohne Zweifel schloß er sich der Heeresmasse der Reichstruppen an, die der Markgraf Wilhelm Leopold von Ba-

---

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 473.

[2]) Bisher hatte es in der Formel geheißen: „daß uns wohl kund und wissend sei" ꝛc.

[3]) Kapitel-Verhandl. Fol. 473.

[4]) Wenn Wagner in seiner Geschichte des Kaisers Leopold I. sagt: Teutonicorum Equitum Magister, opibus, belli pacisque artibus clarus, fide et incorrupta pietate, se Caesari commendarat. Quarto et sexagesimo anno peditum equitumque legiones, suo aere conscriptas in Hungariam ipse adduxit, so wissen wir doch aus den Kapitel-Verhandlungen, daß nicht der Meister allein, sondern der ganze Orden die Kriegskosten trug. De Wal VIII. 564 schreibt die erwähnte Angabe nach.

den als Reichsfeldmarschall befehligte. Es wird uns nicht gesagt, welche Stellung er in dem großen Reichsheere unter den übrigen Führern gehabt, auch nicht ob und in welcher Weise die Heerhaufen des Ordens in den Kämpfen sich etwa besonders ausgezeichnet. Der Krieg mit den Türken dauerte von deman ohnedieß auch nur noch kurze Zeit. Die große Entscheidungsschlacht in der Nähe des Cistercienser Klosters S. Gotthard am 1. August 1664 schwächte durch eine gänzliche Niederlage der Osmanen ihre Macht in dem Maaße, daß sie die Hand zum Frieden boten. Er wurde am 10. August bei dem Dorfe Vasvar an der Raab beider Seits unterzeichnet[1]). Der Kaiser aber bezeugte dem Orden seinen besondern Dank für die ihm so reichlich und willig geleistete Kriegshülfe mit den Worten: er wolle ihm diese Bereitwilligkeit in allen Gnaden erkennen[2]).

Die nächsten Jahre gingen für den Orden, so viel wir wissen, in großer Ruhe vorüber. Einige Mißhelligkeiten zwischen dem Ordenspriester an der S. Elisabeth-Kapelle und dem Pfarrer zu S. Lorenz in Nürnberg über verschiedene kirchliche Verrichtungen, den Schulunterricht katholischer und protestantischer Kinder u. dgl. verdienen kaum einer Erwähnung und wurden vom Deutschmeister und dem Rath von Nürnberg auf friedlichem Wege beseitigt[3]). Ueber die Verhandlungen, welche im J. 1666 wegen Veräußerung der Ordenshäuser Sunniswald und Könitz in der Schweiz stattfanden, entgehen uns nähere Nachrichten. Erfolg hatten sie wenigstens noch nicht, denn erst gegen Ende dieses Jahrhunderts erkannte es der Orden für vortheilhafter, die beiden Komthureien theils wegen ihrer Entlegenheit, theils auch wegen mehrer auf ihnen lastenden Beschwerden für namhafte Summen an die Regierung in Bern zu verkaufen, womit zugleich das fast fünfhundertjährige Dasein des Ordens im Kanton Bern endigte[4]).

Während aber der Deutschmeister in der Ballei Franken im

---

[1]) Vgl. Mailath IV. 30 ff. Zinkeisen IV. 922 ff.

[2]) Wir erfahren dieß durch ein Schreiben aus Mergentheim vom 20. October 1664, wonach es der Kaiser sehr dankbar anerkannte, daß ihm „der Orden in der damaligen Campagne von Reichs wegen in triplo und noch dazu ultro eine Particular-Hülfe offerirt habe.“ Reichs-Archiv zu Wien.

[3]) Receß vom 16. Mai 1665 in der Bibliothek zu Nürnberg.

[4]) Nach Stettler Versuch einer Geschichte des Deutsch. Ordens im Kanton Bern S. 82 erhielt der Orden für die Komthurei Sunniswald die Summe von 36,000 Rthlr. und für Könitz 120,000 Rthlr. Der Verkauf geschah 1698.

J. 1667 die Huldigung empfing [1]), nahmen schon wieder kriegerische Rüstungen seine Thätigkeit in Anspruch. Durch die Wegnahme mehrer Türkischer Schiffe durch ein Maltesisches Geschwader zur Rache gegen die Abendländer gereizt, hatte der Großherr, da ihm die Einnahme Malta's zu schwierig schien, seinen Eroberungsplan auf die Insel Candia gerichtet, die damals der Republik Venedig gehörte. Seit einer Reihe von Jahren schon hatte sich das Kriegsglück bald den Waffen der Venetianer, bald denen der Türken zugewandt [2]).

Während die letzteren in Ungarn ihre ganze Kraft gegen die dortigen christlichen Heere hatten aufbieten müssen, war es ihnen gelungen, die Venetianer durch Anerbietung günstiger Friedensbedingungen eine Zeitlang zu täuschen [3]). Als sie sich aber von den schweren Verlusten, die ihnen die Schlacht bei S. Gotthard gebracht, wieder erholt, erschienen sie auf der Insel im Frühling des J. 1667 von neuem mit einer gewaltigen Macht, um sich durch eine Belagerung der Stadt Candia zu bemächtigen, denn sie bildete den Schlüssel zum Besitz des ganzen Eilands. Der Kaiser war zu keiner kräftigen Hülfe für Venedig zu gewinnen; ihm konnte die Fortdauer des Kampfes zwischen den Osmanen und der ihm ohnedieß mißliebigen Republik für die Ruhe in Ungarn nicht anders als sehr erwünscht sein. Clemens IX dagegen, der eben erst (20. Juni 1667) den apostolischon Stuhl bestiegen, sah im Verluste Candia's die größte Gefahr für das christliche Abendland und ihm galt die Rettung der Insel für eine der wichtigsten und dringendsten Pflichten seines neuen geistlichen Amtes. Außer der ansehnlichen Beihülfe, welche der päpstliche Stuhl der Republik nun noch in verstärktem Maaße selbst gewährte [4]), ließ er auch kein Mittel unversucht, den schon sehr erkalteten Eifer der christlichen Fürsten für den heiligen Krieg gegen den Glaubensfeind wieder zu erwärmen [5]). Hatten seine Bemühungen auch nicht überall den erwünschten Erfolg, bei dem Meister des Deutschen Ordens fand sein ermahnendes Wort Anklang. Er that nach Verhältniß seiner Kräfte ungleich mehr als

---

[1]) Brandenb. Usurpat.-Geschichte 279, wo man ein Verzeichniß aller damals zur Landkomthurei Ellingen gehörigen Orte findet.

[2]) Zinkeisen IV. 941 ff. Leo Geschichte Italiens V. 671 ff.

[3]) Daru Histoire de Venise XVIII. 102—103.

[4]) Bower Geschichte der Päpste X. 127. Zinkeisen IV. 962.

[5]) Daru XVIII. 112. 121.

andere Deutsche Fürsten [1]). Er sandte nicht nur zuerst eine auserlesene Streitschaar von 188 Mann unter der Führung des Komthurs von Koblenz Johann Wilhelm von Metzenhausen in Begleitung mehrer anderen Ordensritter [2]) den Venetianern auf Candia zu Hülfe, sondern er trat bald selbst an die Spitze eines ansehnlichen Kriegerhaufens und führte ihn, begleitet von vielen seiner Ordensritter, nach Candia hinüber. Wissen wir auch nicht, inwiefern der Meister mit seinen Kriegern sich im Kampfe mit den Türken ausgezeichnet [3]), so dürfen wir doch aus den verbindlichen Worten, womit ihm der Papst und die Republik für das, was er geleistet, ihren Dank bezeugten, wohl mit Recht schließen, daß er sich in ihrer Sache wesentliche Verdienste erworben haben müsse [4]).

So schwach aber im Verlauf des J. 1669 auch noch die Hoffnung war, daß die geringe christliche Streitmacht auf Candia dem Waffenglück der Türken auf die Länge werde widerstehen können, so scheint es der Deutschmeister doch für zweckmäßig erachtet zu haben, den Streithaufen des Ordens auch nach Ablauf der dem Senat von Venedig zugesagten Dienstzeit vorerst noch auf der Insel verbleiben zu lassen. Dort schien ja jetzt für junge Ordensritter die längst gesuchte Gelegenheit zur Kriegsübung im Kampfe mit dem Glaubensfeind gefunden zu sein. Doch konnte er darüber nicht allein entscheiden. Er legte daher sämmtlichen Landkomthuren die Fragen vor: ob sie meinten, daß man bei dem herannahenden Ablauf der zugesicherten Dienstfrist den Heerhaufen des Ordens von Candia zurückziehen solle oder ob es nicht rathsamer sei, ihn „zu des Ordens höhern Ruhm aus vielen Gründen" noch ferner dort im Dienst zu lassen und in solchem Fall mit der Signorie zu Venedig wegen eines bestimmten Unterhalts in Unterhandlung zu treten, „um in solcher Weise wider den Erbfeind der Christenheit wenn auch nur

---

[1]) Il est très probable que les secours que le Grand-Maître envoya et celui qu'il y porta lui même, devancerent ceux des autres Princes de l'Allemagne. De Wal VIII. 566.

[2]) In der von De Wal l. c. benutzten Histoire des troubles de Hongrie werden noch genannt: de Guidobald Comte d'Arco et des Barons d'Enneten et Lhoé de Vissen (c'est Eynaten et Loé) als Ordensritter. Der von Eynaten könnte Johann von Eynaten sein, im J. 1646 Komthur zu Siersdorf. Loë war im J. 1671 Komthur zu Ramersdorf.

[3]) Daru XVIII. spricht überall nur von der Beihülfe der Malteser und der Deutschen überhaupt.

[4]) De Wal VIII. 567.

ein geringes Häuflein in Kriegsübung des Ordens Profession gemäß erhalten zu können?" Die Landkomthure mochten wohl schon in der Fassung dieser Fragen des Meisters Meinung leicht erkennen. Die meisten hatten bereits eine ihm beistimmende Erklärung gegeben [1]), als im Herbst auch der von Biesen zu diesem Zweck ein Kapitel nach Siersdorf berief. Die Kapitulare aber erklärten hier: Sie wünschten zwar ebenfalls, den Absichten des Meisters zur Ehre des Ordens beistimmen zu können; allein wegen der großen Schuldenlast ihrer Ballei und von allen nöthigen Mitteln entblößt, könnten sie sich auf Mehres nicht einlassen, als daß man im Nothfall noch auf ein Jahr mit Venedig unterhandle und die Mannschaft auf Candia nur auf hundert Mann oder auch auf weniger beschränke, mit der Bedingung, daß wenn mittlerweile ein Krieg mit dem Erbfeind im Reich oder in Ungarn ausbreche oder der auf Candia ein Ende habe, die Ordensmannschaft von dort zurückgezogen werden könne. Das Kapitel bewilligte demnach noch für ein Jahr den der Ballei auferlegten Beitrag zu den Unterhaltungskosten der Mannschaft [2]).

Nach dieser Verhandlung trug der Landkomthur von Biesen im Kapitel darauf an, dem Ordensritter von der Loë, der sich zuerst freiwillig nicht ohne große Kosten zu seiner militärischen Ausbildung nach Malta begeben, dann den erwähnten Landkomthur von Koblenz [3]) auf dem Zuge nach Candia begleitet und sich dort als Fähnrich im Deutschen Ordenshaufen oft in höchster Lebensgefahr und unter den größten Beschwerden durch Tapferkeit, Eifer und Muth vor allen andern ausgezeichnet, ein öffentliches Zeichen der Anerkennung seines rühmlichen, ritterlichen Verhaltens zu geben und das Kapitel beschloß alsbald, ihm außer einer jährlichen Unterstützung von 300 Thalern auch die Würde eines Komthurs von Ramersdorf zu ertheilen [4]).

---

[1]) Die Kapitel-Verhandl. zu Siersdorf erwähnen ihrer.

[2]) Kapitel-Verhandl. zu Siersdorf vom 11. Octob. 1669 im Ord.-Archiv zu Sachsenhausen.

[3]) Im Rheinischen Antiquarius III. wird bemerkt, daß an der Fronte des Hofhauses zu Mallendar noch das Wappen des Landkomthurs von Metzenhausen mit der Jahrzahl 1667 vorhanden sei.

[4]) Kapitel-Verhandl. zu Siersdorf. Wir erfahren hier zugleich, daß der schon erwähnte Ordensritter von Eynaten als Fähnrich im Ordenshaufen auf Candia gestorben war. Wenn Daru XVIII. 112 sagt: Le nom de quelques-uns des chefs de l'entreprise, ce qu'il y avait de romanesque dans cette

Es ist ungewiß, wie lange der Deutschmeister auf Candia verweilt habe. Wahrscheinlich war er schon vor oder doch bald nach der Uebergabe der Stadt Candia an die Türken im Septemb. 1669 nach Deutschland zurückgekehrt. Sein Plan aber, dort für seine jungen Ordensritter eine Art von kriegerischer Uebungsschule zu gründen, konnte nicht zur Ausführung kommen. Wir kennen zwar die Hindernisse nicht, die ihm dabei entgegentraten; es möchte jedoch zu vermuthen sein, daß die Unterhandlungen mit Venedig nicht den erwünschten Erfolg gehabt. Wir sehen ihn daher im Herbst des J. 1670 in Mergentheim wieder[1]) mit dem schon so oft besprochenen Gedanken beschäftigt, zur Einrichtung einer solchen militärischen Uebungsanstalt, wie man sie im Orden nun einmal unbedingt nothwendig fand, den Kaiser um die Zuweisung eines Gränzhauses in einem der an der Gränze Ungarns eingezogenen Orte zu ersuchen. Doch forderte er auch darüber zuvörderst die Landkomthure zur nähern Erwägung und Begutachtung auf[2]).

Die Sache mußte nothwendig wegen ihrer Wichtigkeit für den ganzen Orden in einem General-Kapitel verhandelt und berathen werden. Seit sieben Jahren war ein solches nicht versammelt gewesen. Im Verlauf der Zeit aber hatten sich im Orden so viele Verhältnisse anders gestaltet, manche alte löbliche Einrichtung und Anordnung war schon so lange verabsäumt oder so gänzlich vergessen, vieles noch Bestehende bedurfte so dringend einer neuen festeren Regelung und dem Meister drängte sich so unabweislich die Nothwendigkeit auf, das innere Verfassungswesen des Ordens einer sorgsam prüfenden Berathung zu unterwerfen, daß er im Frühling des J. 1671 ein General-Kapitel nach Mergentheim berief. Wie Vieles überall zu verbessern, fester zu regeln und von neuem anzuordnen war, bewiesen ihm die Berichte einer zuvor auf seinen Be-

---

expédition, les yeux de toute l'Europe attachés sur Candie, tout cela suffisait pour exalter l'imagination d'une jeunesse amoureuse de la gloire, et semblait lui offrir une occasion brillante de se signaler, so kann dies wohl auch von den Deutschen Ordens-Rittern gelten.

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Landkomthur von Biesen, dat. Mergentheim 27. Octob. 1670.

[2]) Wir kennen darüber nur die Verhandlungen des Provinzial-Kapitels der Ballei Biesen vom 20. Novemb. 1670. Es war der Meinung, man möge mit dem Unternehmen nicht zu sehr eilen, bis man wisse, ob nicht bald von Seiten des Reichs dem Orden ein schweres Contingent unumgänglich zugemuthet werde.

fehl in allen Balleien abgehaltenen General-Visitation, worin ihm die hie und da gefundenen Mängel und Gebrechen, „Excesse und Defecten" vorgelegt waren.

Nachdem zuvor allen Landkomthuren, wie es alte Ordnung war, in den Propositionen die wichtigsten Gegenstände, die zur Verhandlung kommen sollten, zur Vorberathung mit ihren Kapitularen zugesandt waren[1]), wurde das General-Kapitel am 20. April eröffnet. Es war lange Zeit keins von solcher Wichtigkeit für den ganzen Orden gehalten worden. Seine Berathungen und Beschlüsse hatten zum großen Theil für die Zukunft eine so nachhaltige Wirkung, griffen so einflußreich in alle Verhältnisse des Ordens ein und eröffnen uns überdieß einen so erwünschten Blick in das ganze Wesen und die Gestalt der Dinge, wie der Orden damals eben dastand, daß sich somit von selbst schon eine nähere Mittheilung derselben rechtfertigt. Die wichtigsten Beschlüsse waren sonach folgende[2]):

Der Gottesdienst soll fortan allenthalben, wie sich gebührt, fleißig gehalten werden. — Man soll die Quatember-Zeiten für die gestorbenen Wohlthäter des Ordens, sowie für Ritter- und Priesterbrüder stets mit Messen halten. — Alle Ordensglieder sollen von ihren Superioren mit Abschriften des Ordenbuchs (welches sie fleißig verwahren müssen und keinem Fremden zeigen oder davon Kenntniß geben dürfen) versehen und den im Kriege befindlichen Ritter- und Priesterbrüdern ein Auszug davon gegeben werden. — Man soll allenthalben sorgfältig und mit Fleiß auf die höchstnothwendige Unterweisung der Jugend und Belehrung der Kinder sehen. — Gestiftete Almosen sollen stets richtig und ohne Schmälerung gespendet, auch freiwillige Armengaben, sowie die Hospitalität, worauf der Orden hauptsächlich gegründet ist, nach Vermögen nie außer Acht gelassen werden. — Alle schädlichen Simultäten, Mißverständnisse und Widerwille sowohl unter den Ordensgliedern als zwischen den Superioren und ihren Untergebenen sollen forthin abgestellt und alle ärgerliche Zwistigkeiten vermieden, dagegen ein aufrichtiges, rechtschaffenes, Deutsches Vertrauen, ordensbrüderliche Liebe und Einig-

---

[1]) Es waren ihrer dießmal 11. Wir lernen die Vorberathung darüber aus dem sehr ausführlichen Bericht über ein am 8. März 1671 im Hause Biesen zu Mastricht gehaltenes Provinzial-Kapitel (im Ordens-Archiv zu Sachsenhausen) kennen.

[2]) Wir lassen sie in der Reihe folgen, wie sie im Kapitel zur Verhandlung kamen.

keit gehegt und gepflegt wereen. — Große und kleine Ordensprä=benden, Komthureien, Aemter und geistliche Beneficien soll man nur tauglichen und würdigen Personen und zwar umsonst, nicht aber für Geld oder Geldeswerth verleihen und geistliche Beneficien vor allen nur mit Ordensbrüdern versehen. — Die dem Orden zugehörigen Hospitale sollen jedes Vierteljahr einmal durch angesehene Personen sorgsam visitirt und gefundene Mängel verbessert werden. Bei jeder Ballei=Visitation sollen die Landkomthure auch fragen, ob jedem Kranken sein Gebührliches widerfahre, und betreffenden Falls ernste und nachdrückliche Remedur befehlen. — Alle Quartale sollen einmal die Schulen besucht und scharf inquirirt werden, ob die Präceptoren der zarten Jugend mit Lehre und Wandel vorleuchten. — Alle gewidmeten Fundationen und Stiftungen sollen allenthalben stets unabbrüchig und treufleißig ausgeführt werden.

Einen zweiten Hauptgegenstand der Kapitelberathung bildete das innere Regierungs= und Rechnungswesen im Orden. Im Wesentlichen beschloß man hierüber Folgendes: Dem Gelübde der Armuth gemäß soll keine Person des Ordens dessen Güter, Renten und Gefälle, gleich als wären sie ihr eigen, genießen. — Jeder Komthur soll über seine Haushaltung, Einnahme und Ausgabe bei Verlust seiner Komthurei nach dem Wiener Kapitelschluß (1662) aufrichtige Rechnung legen, desgleichen jeder Landkomthur seinen Rathsgebietigern über seine Verwaltung, Haushaltung und die Ballei=Kasse, wie es auch der Deutschmeister mit Zuziehung seiner und der Ballei Franken Rathsgebietiger zu thun pflegt. — Kein Landkomthur und Komthur soll sich erlauben, unnöthige Gebäude aufzuführen. An den Gebäuden soll zur Verhütung der Eigenthumspräsumtion nach der Ballei Beschaffenheit das Preußische und Deutsche Ordenskreuz nebst dem Wappen des regierenden Deutschmeisters am bemerkbarsten Orte angebracht werden. — Jeder Landkomthur soll seine Ballei, alle ihre Häuser und vornehmlich die Kirchen, wo es füglich geschehen kann, jedes Jahr oder wenigstens im zweitem Jahre visitiren, jedoch mit möglichst beschränktem Geleite und Ersparung der Kosten. — Keine dem Orden noch nutzbare Güter sollen ohne Beirath der Kapitulare und des Meisters Einwilligung verkauft werden. — Beim Tode eines Komthurs soll nichts anderes, als was nach jeder Ballei Gewohnheit dem Landkomthur gebührt, unter die Erbschaft gezogen werden, jedoch hiermit der Disposition wegen der verlassenen Baarschaftseinschüttung in die Kriegskasse nichts derogirt

sein [1]). — Bei der Einkleidung neuer Ordensritter sollen die überschweren Kosten nach Möglichkeit ermäßigt und bei der dießfalls in den Balleien Koblenz und Biesen angeordneten Mäßigung und Observanz es um so mehr ohne Aenderung gelassen werden, weil die dabei fallenden Gelder dem Orden wieder zu gut kommen. — Wer auf die Vorladung des Landkomthurs zum Provinzial-Kapitel ohne erhebliche Verhinderung und gebührende Entschuldigung nicht erscheint, wird nach den Statuten mit der zweiten Strafe des Ungehorsams bestraft. — Den beiden Landkomthuren zu Koblenz und Biesen, die sich von einigen Ordensgütern als Herren zu prädiciren pflegen, soll auf ihre in diesem Groß-Kapitel abgelegte Erklärung, daß sie dem Gelübde der Armuth gemäß darüber kein Eigenthum suchen, sondern dieses Prädicat bloß im Namen und Respect des Ordens führen, diese Titulatur als eine schon in richtigem Schwank gehende vergönnt werden. — Nach den Ordensstatuten soll von keinem Landkomthur oder Komthur ohne kapitularische Berathung und Gutbefinden und ohne des Deutschmeisters Zustimmung Geld auf Zinsen entlehnt, noch auch Ordensgüter dafür verpfändet werden. — Statt der bisher bei der Aufnahme in den Orden erforderlichen vier Ahnen von väterlicher und mütterlicher Seite ward jetzt beschlossen: In Betracht, daß fast bei allen Erz-, Hoch- und adeligen Stiften, auch den Ritterschaften im Röm. Reich Keiner an- und aufgenommen wird, der nicht mit 16 Ahnen, 8 vom Vater und 8 von der Mutter, sein rittermäßiges Herkommen erweist, ist auch für den ritterlichen Deutschen Orden in dieser groß-kapitularischen Versammlung die künftige Probe auf 16 Ahnen ausgedehnt. Dabei ist wohlbedächtig erwogen und aus erheblichen Ursachen festgestellt worden, daß des Probanten 8 nächste Ahnen von Vater und Mutter unfehlbar aus Deutschem Geblüt im bisherigen Verstand sein sollen, in den andern 8 aber nicht so stricte darauf zu sehen ist, als vielmehr, daß solche Ahnen von guten, rittermäßigen Familien, die unter das Deutsche Reich gehören, herstammen. Bei den Balleien Koblenz und Biesen aber, weil man dort dem Berichte nach von den 16 Ahnen wahre Wissenschaft wohl haben kann, soll es bei dem bisher üblichen Eide der Aufschwörer und dem Verstand gelassen

---

[1]) Es folgt hierbei noch eine specielle Vorschrift, wie bei der Empfangnahme, Verschließung und Versiegelung des Nachlasses einer Ordensperson verfahren werden solle.

werden, daß unter den Worten „Deutsches Geblüt" nur Hoch- und Niederdeutsche begriffen sind.

Nächst diesen Beschlüssen war auch das militärische Exercitium für junge Ordensritter wieder Gegenstand der kapitularischen Berathung. Weil man indeß allgemein darin übereinstimmte, daß ohne eine ersprießliche Beihülfe des Kaisers und ohne Begründung einer Ordens-Kriegskasse der Zweck nimmermehr erreicht werden könne, so ward beschlossen, in der deutschmeisterlichen Residenz zu Mergentheim eine solche anzuordnen und es wurde zugleich genau bestimmt, welche Summen ihr von den Ordenseinkünften und Renten aus allen Balleien, aus den Kosten bei der Aufnahme in den Orden, von den steuerpflichtigen Unterthanen verschiedener Balleien, aus dem Nachlaß der Komthure, verstorbener Ordensritter und Priester, von dem halben Ertrag des ersten Jahres einer vacanten Komthurei, aus der Hälfte der Gefälle einer Landkomthurei und von den Statuten-Geldern der Balleien zufließen sollten. Man zweifelte nicht, daß auf diese Weise nach und nach eine beträchtliche Summe in die Kasse kommen und der Kaiser bei seiner Zuneigung zum Deutschmeister und Orden bei dargebotener guter Gelegenheit alsdann zur Ueberlassung eines geeigneten Gränzorts in Ungarn sich auch sehr bereitwillig zeigen werde.

Demnächst nahmen die besonderen Verhältnisse einiger Balleien die Berathung des Kapitels in Anspruch. Man erwog zuerst, auf welche Weise der Orden wo möglich zum Wiedergewinn der verlorenen Ballei Utrecht gelangen könne. Es kamen mehre Wege in Vorschlag und man beschloß endlich, vorläufig auf dem bereits vor einigen Jahren eingeschlagenen zu gütlichen Unterhandlungen mit den Staaten der Provinz Utrecht fortzugehen; wenn dieser aber nicht zum Ziele führe, sich dann den Kurfürsten und Fürsten anzuschließen, die auf dem Reichstage mit Beschwerden gegen Holland aufgetreten waren [1]). Große Bedenklichkeiten erregte ferner das von neuem an den Deutschmeister gerichtete Gesuch des Statthalters der Ballei Thüringen, Herzog Moritz von Sachsen, einem seiner jungen Prinzen die Anwartschaft auf die Statthalterschaft schon jetzt fest zuzu-

---

[1]) Es wurde in diesem Kapitel auch die Frage aufgeworfen: Ob nicht die Ballei Lothringen „wegen ihres schlechten Zustandes und notorischen Unvermögens ihrer Häuser, in denen sich kein Komthur ehrlich erhalten und seinen gebührlichen Unterhalt finden könne", einer anderen nahe liegenden Ballei einverleibt werden könne? Man verwarf jedoch den Vorschlag als unerhört.

sichern. Man zog die Sache um so mehr in reifliche Erwägung, da Moritz selbst bereits der dritte Fürst aus dem Hause Sachsen war, dem man die Administration der Ballei in die Hände gegeben hatte, und daraus leicht nachtheilige Folgen für den Orden hervorgehen konnten. Das Kapitel konnte nun zwar nicht umhin, in das Gesuch des Herzogs zu willigen, jedoch nur unter denselben Bedingungen und Verpflichtungen für den jungen Fürsten, unter denen man früher die Statthalterschaft dem Herzog überlassen hatte, und mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß daraus keine Vererbung oder irgend welche andere Ansprüche gefolgert werden dürften. Auch in der Ballei Hessen waltete wieder Streit ob, weil die Regierung zu Hessen-Kassel keine katholischen Ordensritter in das Haus zu Marburg mehr zulassen wollte. Man beschloß im Kapitel, den deshalb beim Reichshofrath anhängig gemachten Proceß mit Ernst und Eifer fortzuführen. Der Landkomthur von Elsaß lenkte endlich die Aufmerksamkeit des Kapitels auf sein Haus Mainau. Es sei, meinte er, ein Ort, der in seiner Lage auf einer Insel im Bodensee, wenn er besser befestigt, gehörig bemannt und genügend verproviantirt werde, zu einer unbezwinglichen Feste umgeschafft werden könne. Da aber weder seine Ballei, noch selbst der ganze Orden zu einem solchen Unternehmen die nöthigen Mittel besäßen und der Ort leicht wieder, wie schon im vorigen Deutschen Krieg [1]), in fremde Hände fallen könne, so stelle er zur Berathung anheim: ob es der Ballei und dem Orden nicht zuträglicher sei, das Haus nebst allen Zubehörungen gegen ein genügendes Aequivalent zu verkaufen. Weil nun bereits vor längerer Zeit nicht nur das fürstliche Haus Fürstenberg-Heiligenberg mit einem sehr vortheilhaften Anerbieten, sondern auch der Kaiser sich um den Ankauf von Mainau beworben hatten, so beschloß jetzt das Kapitel, das Haus zuerst dem Kaiser zum Verkauf anzubieten, in der Hoffnung, er werde hinter dem Angebot der Fürstenberger nicht zurückstehen, wenn man sich aber nicht einigen könne, dann mit dem Hause Fürstenberg in Unterhandlung zu treten. Der Deutschmeister erhielt den Auftrag, die Sache in die Hand zu nehmen und dem Kaiser sowohl wie dem Landgrafen Hermann Egon Grafen von Fürstenberg den Beschluß des Kapitels zu melden [2]).

---

[1]) Damals hatten ihn in ihren Winterquartieren die Schweden besetzt. Barthold II. 558.

[2]) Ueber die Verhandlung in Betreff Mainau's der Kapitelschluß im Fol. 501. 502 im R.-Archiv zu Stuttgart. Ihrer erwähnt auch De Wal VIII. 568.

Hierauf kamen im Kapitel verschiedene Finanz=Angelegenheiten zu näherer Berathung. Sie betrafen theils die jedem Landkomthur auferlegte Verpflichtung zur Anordnung einer besondern Balleikasse, theils die für den Deutschmeister zu leistenden Kostenbeiträge beim Lehensempfang und bei Ertheilung der Regalien, sowie zu dem fortwährenden Reichsanschlag, theils auch eine vom Meister verlangte und als unvermeidlich nothwendige Beihülfe zur Unterhaltung seines Hofstaats. Fast sämmtliche Balleien erklärten sich zu des Meisters Zufriedenheit alsbald dazu bereit und boten genügende Zuschüsse; doch konnte der letztere dabei die Erinnerung nicht unterdrücken, „daß man auch die schuldigen, ohnehin sehr schlechten und geringen Competenzgelder und Kammerzinsen hinfüro pünktlicher entrichten und die noch nicht eingezahlten einliefern möge.“

Es wurde dann die Frage berathen: ob es nicht einem oder dem andern Landkomthur und Ordensritter erlaubt werden könne, sich in fremder Herren Staats= und Kriegsdienste, Bestallung und Verpflichtung begeben zu dürfen? Man stimmte jedoch allgemein dafür, daß, wenn dabei eine Ballei, eine Komthurei oder irgend das Interesse des Ordens den geringsten Nachtheil erleide, man sich streng an das Verbot der Ordensstatuten halten müsse. Nur wenn dieß nicht der Fall sei, meinten mehre Kapitulare, könne man fremde Kriegsdienste in bedingtem Maaße gestatten, weil der Orden sich dadurch Gunst erwerben, die Ordensritter Erfahrung sammeln und solche dann auch zum Nutzen des Ordens selbst verwendet werden könnten [1]).

Vorzüglich wichtig wurde dieses General=Kapitel auch noch durch folgenden Beschluß [2]): „Da es dem Kapitel tief zu Gemüth gegangen ist, daß der hohe Deutsche Ritterorden leider in so großes Abnehmen und fast gänzliche Verachtung gerathen, woran guten Theils und schier meistens sowohl jetzt als in voriger Zeit viele seltsame Glieder große Schuld tragen, und weil die Balleien und Häuser im Röm. Reich hin und wieder unter Kurfürsten, Grafen, Herren und Rittern weitläuftig zerstreut liegen, sonderlich bei diesen elenden Zeiten und Conjuncturen, da die Justiz sehr schlecht gehandhabt wird und die Potenz prädominirt, will fast kein anderes Mittel

---

[1]) Es wurde nachher noch die Bedingung hinzugefügt: ein solcher in fremdem Dienst stehender Ordensritter müsse jährlich seine Komthurei besuchen. Nur der Deutschmeister konnte die Erlaubniß zu fremdem Dienst geben.

[2]) Wir glauben ihn möglichst wörtlich geben zu müssen.

mehr übrig scheinen, sich noch etlichermaßen zu erhalten, als allein durch qualificirte Subjecte sich hin und wieder dextre zu insinuiren und mithin den ritterlichen Orden beliebt zu machen. Man ist demnach mit reifer Erwägung und in Betrachtung, daß es dem Orden verträglicher sei, wenige und taugliche, als viele und allerhand Gattungen von Leuten (darunter einer mehr verderben, als zehn wieder gut machen können) zu haben, zu folgendem Beschluß nicht so sehr bewogen, als vielmehr genothdrängt worden: nämlich daß hinfüro keinem, der in den Orden verlangt, er sei auch wer er wolle, vor völlig erreichtem Alter von 24 Jahren und allbereits geübten Kriegsdiensten, auch den übrigen zum Orden erforderlichen Qualitäten einige Exspectanz oder Versprechen gegeben, noch weniger aber andere als nur qualificirte und dem Orden in einiger Weise nützliche und wohlanständige Cavaliere mit Hintanstellung alles andern Respects in denselben an- und aufgenommen, und über diesen nothwendigen Beschluß in allen Balleien und im ganzen Orden ohne Limitation und Dispensation fest und unverbrüchlich gehalten werden solle" [1]). Auf die Bitte des Kapitels erklärte auch der Deutschmeister, daß er sich diesem Statut gemäß verhalten wolle. Man verband damit zugleich aber die Verordnung, daß bei vacanten Landkomthureien und Komthurämtern die Statuten hinfüro mehr als bisher beobachtet und bei Beförderungen nicht so sehr auf das Alter der Ordensglieder, als vielmehr auf ihre Qualitäten, die von ihnen erforderlichen treuen Dienste und ihren Geschäftseifer gerücksichtigt werden solle; nur im Fall der Qualität müsse aus Achtung vor dem Alter der Aeltere dem Jüngern stets vorgezogen werden. Und um endlich auch dem in mehren Balleien herrschenden Mangel von geeigneten Ordenspriestern abzuhelfen, ward den Landkomthuren anheimgestellt, tauglichen Personen nach Beschaffenheit der Umstände die Erlaubniß zu ertheilen, über die Hälfte ihres Vermögens oder auch über das ganze testamentarisch verfügen zu dürfen, „jedoch so daß sie auch den Orden mit Etwas gebührlich bedenken möchten."

Diesen Anordnungen fügte man am Schluß des Kapitels noch einige Vorschriften über den sittlichen Wandel der Ordensritter hinzu [2]).

---

[1]) Ueber die Ahnenprobe und den Eid der s. g. Aufschwörer vgl. das Nähere in Estor Practische Anleitung zur Ahnenprobe 128. 149 ff.

[2]) Dem Komthur zu Koblenz Johann Wilhelm von Metzenhausen, der sich im Kriege auf Candia sehr ausgezeichnet, mußte späterhin der Deutschmeister die Weisung geben, seine Köchin, die s. g. Kathrin zu entfernen. „Wiewohl wir

Um die Novizen während ihres Probejahrs in einer Ballei und in Mergentheim nicht dem Müßiggang zu überlassen, sollte man sie stets theils mit pünktlicher Abhaltung des Gottesdienstes, theils mit gründlicher Belehrung in den Ordensregeln, oder auch mit Dienstleistungen für ihr künftiges Oberhaupt und andern anständigen Verrichtungen beschäftigen, zumeist aber auch auf ihren Wandel und ihre sittliche Führung genaue Aufsicht führen und mit Strenge prüfen, ob sie zur Aufnahme in den Orden geeignet. Weil man ferner hie und da an Ordensrittern allerlei Ausschreitungen in „allzu kostbarer Kleidung und in gar zu bunten und farbigen Trachten" bemerkt hatte, dieß aber, wie man erfahren, zu unnützer Geldverschwendung, Schulden und zu ärgerlichem Gespött über den Orden Anlaß gegeben, so unterließ der Meister nicht, an das Kapitel die Aufforderung ergehen zu lassen, fortan auch hierin die Ordensregel streng in Anwendung zu bringen, jede Ueberschreitung sofort abzustellen und darauf zu sehen, daß man sich überall „eines ehrbaren, saubern, reputirlichen und standesmäßigen Aufzugs befleißige und unnöthige Schulden aufs äußerste vermieden würden."

Hiemit wurde das General-Kapitel nach einer monatlichen Dauer am 19. Mai geschlossen [1]). Man sieht, es war in ihm Vieles neu gestaltet, neu geordnet und geregelt worden, was bei treuer Befolgung und gewissenhafter Ausführung zum Heil des Ordens dienen konnte. Vor Allem aber ging der Deutschmeister von dem Gedanken aus und nichts lag ihm mehr am Herzen, als daß der Orden, wenn er irgend wieder zu höherem Gedeihen und zur alten hohen

---

nicht glauben, sagt er, daß Ungebührliches in der mit ihr verrichteten Vertraulichkeit unterlause, so ist das eitle Gerede davon der Reputation unsers Ordens verkleinerlich."

[1]) Die Verhandlungen dieses wichtigen Kapitels finden sich sehr vollständig im Fol. 478—505 im R.-Arch. zu Stuttgart. Wir erwähnen daraus noch die Verordnung, daß in den Balleien die Archive und die darin befindlichen Documente ordentlich registrirt, die nicht mehr nöthigen Originalien aus den Komthureien in die Landkomthurei eingeliefert und da sicher verwahrt werden sollten. Von den wichtigsten Documenten sollten aus allen Balleien authentische Abschriften zum Hauptarchiv in Mergentheim eingesandt werden. — Damals war auch Johann Kaspar Venator, theologiae Doctor, celsissimi Magistri ac Ordinis teutonicor. in Ecclesiasticis Consiliarius et presbiter seminariique Mergenthemiensis pro tempore director beim Kapitel anwesend. Er widmete seine Geschichte des Deutschen Ordens dem damaligen Deutschmeister Johann Kaspar von Ampringen.

Achtung vor der Welt gelangen wolle, auch wieder zu einer für Kirche und Staat heilbringenden Bestimmung, zu einem dem Deutschen Vaterlande geweihten Dienst entgegengeführt werden müsse. Er fand dieß nur möglich im Kampfe zur Abwehr des Kirche und Staat und das ganze Deutsche Vaterland mit gleichen Gefahren bedrohenden Glaubensfeindes, im Kampfe gegen die Türken, worin er zugleich das längst erstrebte zweckdienlichste Mittel zur nothwendigen Kriegsübung für seine Ordensritter sah.

Er beschloß eine Reise nach Wien, wozu ihm auch die erwähnte Angelegenheit in Betreff des Hauses Mainau Anlaß gab, um über die Ausführung seines Plans mit dem Kaiser persönlich in Unterhandlung zu treten. Wir finden sonach den Deutschmeister im October 1671 in der Kaiserstadt. Er hatte dort dem Kaiser sowohl mündlich als schriftlich seinen Plan vorgelegt und dieser ihm in einem Schreiben seine Billigung des für den Orden so rühmlichen Vorhabens zu erkennen gegeben, zugleich sich auch geneigt erklärt, dasselbe seiner Seits soviel nur möglich zu fördern, jedoch dabei sein Bedenken geäußert, sich in der Sache selbst schon jetzt zu etwas bestimmt zu verpflichten, „weil, wie er sich ausdrückte, das ihm vorgelegte Anbringen nichts Gewisses oder Determinirtes in sich halte, zumal die Richtschnur nach der Anzahl der Kriegsleute, die man von Ordens wegen continuirlich unterhalten wolle, genommen werden müsse.“ Auf die Aufforderung des Kaisers, sich über die Ausführung des Plans mit näheren Vorschlägen zu erklären, erwiderte der Meister: Er wünsche von ganzem Herzen, daß es ihm und seinem Orden möglich wäre, sich entweder selbst „in den alten professionsmäßigen Stand und Wirkungskreis emporzuschwingen“, oder doch etwas Bedeutendes dazu beizutragen. Um so mehr möchte er auch gern sich zu Vorschlägen in Betreff des Orts und der Kriegsleute entschließen können. Allein der unvermögende und kraftlose Zustand des Ordens sei allgemein bekannt. Da nun dem Kaiser durch die jetzigen Conjuncturen im Königreich Ungarn so ansehnliche Mittel zur Hand gekommen und wohl schon zur Landesvertheidigung bestimmt seien, womit zugleich ohne Nachtheil auch dem Orden allmählich wieder emporgeholfen werden könne, da dieser ferner nichts mehr wünsche, als „sich in alten Stand und Profession gesetzt zu sehen,“ um sich zu künftiger größerer Wirksamkeit fähig zu machen und dem Vorwurf zu begegnen, als habe er sich mehr nur nach müßiger Ruhe als nach Thätigkeit gesehnt, so habe man im letzt-

gehaltenen Groß-Kapitel zu Mergentheim nach vielfältigem Erwägen einmüthig den Beschluß gefaßt: dem Kaiser als des Deutschen Adels und des zum Besten des gemeinen christlichen Wesens gestifteten Ritter-Ordens höchstem Oberhaupt den vor Augen stehenden Untergang desselben vorzustellen und ihn zu bitten, den Orden nicht nur ferner in seinen kaiserlichen Schutz zu nehmen, sondern ihm auch bei den sich darbietenden Gelegenheiten ein neues Aufleben möglich zu machen. Ob und wie dieß zu bewirken sei, ob durch Uebergabe eines oder des andern festen Platzes nebst dessen einträglichen Zubehörungen in Ungarn und durch Befreiung der gesammten wenigen Ordensgüter in den kaiserlichen Erblanden, oder in welcher andern Weise, das Alles stelle man lediglich den Bestimmungen des Kaisers anheim. „Gewiß ist aber, fügte der Meister hinzu, daß der Orden für sich allein, ohne merkliche Ew. Majestät wesende Beihülfe und erlangenden Vortheil weder einen geringen, noch großen Ort zu übernehmen vermag und daß nicht unzeitig zu besorgen wäre, daß, wenn er sich schon solcher Gestalt einlassen sollte, nicht allein ein schlechter und fast gar kein Nutzen davon zu erwarten sei, sondern er auch dazu noch, zumal bei den jetzigen gefährlichen Läuften im Röm. Reich, dergestalt kraftlos und entnervt werden würde, daß er auch die bisherigen zu Ew. Majestät und des Reichs Diensten getragenen Lasten nicht mehr bestreiten oder ausrichten könnte." Der Meister wiederholte daher die Bitte, der Kaiser möge dem Orden einen oder den andern Ort mit den dazu gehörigen ergiebigen Einkünften und andern nothwendigen Bedürfnissen überweisen, und erbot sich, alsdann mit den kaiserlichen Ministern über Art und Weise der Ausführung des Plans das Weitere zu berathen [1]).

Ob in diesen Verhandlungen mit dem Kaiser auch vom Hause Mainau die Rede gewesen und ob es ihm der Meister, wie behauptet worden, zum Tausch gegen einen Ort in Ungarn angeboten habe, läßt sich zur Zeit nicht sicher stellen. Gewiß ist wenigstens, daß die etwanigen Verhandlungen keinen weitern Erfolg hatten. Der Orden behielt das Haus auch ferner noch [2]).

---

[1]) Eigenhändiges Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Wien 20. October 1671 im Original im Reichs-Archiv zu Wien. Der Anwesenheit des Meisters in Wien erwähnt auch De Wal VIII. 569 und zwar, wie er sagt, avec une grande suite.

[2]) Von einem vorgeschlagenen Tausch spricht De Wal VIII. 569. Er sagt im Jahr 1790: Meynau appartient encore aujourd'hui à l'Ordre.

Nach einiger Zeit war die Nachricht von diesen Verhandlungen zwischen dem Kaiser und dem Deutschmeister und von des letztern Vorhaben auch zur Kenntniß Herzog Ernst des Frommen von Gotha gekommen. War es ein besonderes reges Interesse für das frischere Wiederaufleben des Ordens oder irgend ein anderer Grund [1]), er wandte sich sofort nicht nur an seinen Agenten, den er in Wien hatte, sondern auch an den Deutschmeister selbst mit der Anfrage: wie weit der Plan, einen Theil des Ordens nach Ungarn zu übersiedeln, vorgeschritten sei? Man konnte ihm jedoch am Ende des Jahres 1671 nur das Allgemeine darüber mittheilen, denn man war noch zu keinem festen Beschluß gekommen [2]). Zwar wollte im Anfang des J. 1672 der Agent die glaubwürdige Nachricht haben, man habe dem Orden die Festung Szala, nicht sehr fern von Kanisa, in der Nähe des Platten-See, und jährlich 24,000 Gulden aus der Ungarischen Kammer zu seinem Unterhalt angewiesen [3]). Auf des Herzogs Bitte aber um nähere Nachricht darüber, wobei er zugleich seine Freude zu erkennen giebt, daß der Orden seiner uralten Stiftung gemäß seine Kraft wieder auf den Kampf gegen den Erbfeind der Christenheit verwenden wolle, antwortete der Deutschmeister im März: Es sei allerdings gegründet, daß er beim Kaiser um eine Restauration des bei dem Orden theils aus Mangel an Mitteln, theils wegen anderer erlittener Drangsale fast ganz in Verfall gerathenen Kriegsdienstes seiner Ordensritter nachgesucht habe. Weil aber der Kaiser selbst zu der Zeit noch nicht unterrichtet gewesen, wie es mit der Güterconfiscation in Ungarn [4]) und mit dem Ertrage der dortigen Orte beschaffen sei, so habe er sich deshalb noch nicht bestimmt über die Sache erklären können [5]).

---

[1]) Das Erstere rühmt wenigstens der Deutschmeister in einem Schreiben an den Herzog.

[2]) Schreiben des Herzogs Ernst von Gotha an seinen Agenten Braun in Wien und an den Deutschmeister, dat. Friedenstein 27. und 29. November 1671. Antwortschreiben des Agenten, dat. Wien 31. December 1671 im Herzoglichen Archiv zu Gotha.

[3]) Schreiben des Agenten Braun an Herzog Ernst, dat. Wien 17. Januar 1672. Er sagt sogar: Der Deutschmeister habe bei seiner Abreise von Wien zum Baden-Durlachischen Agenten geäußert: er habe vom Kaiser Alles erhalten, was er begehrt.

[4]) Vgl. darüber Mailath Geschichte des Oesterreich. Kaiserstaats IV. 93.

[5]) Schreiben des Herzogs Ernst von Gotha an den Deutschmeister, dat. Friedenstein 18. Januar 1672. Antwortschreiben des letztern, dat. Freudenthal

Wir finden den Deutschmeister im März des J. 1672 wieder in seiner Herrschaft Freudenthal. Wenn indeß die Ausführung seines Planes wegen der obwaltenden Schwierigkeiten auch noch zweifelhaft war, so hatten sich doch schon während seiner Anwesenheit in Wien die Schicksale vorbereitet, durch die er mehre Jahre lang dem Kreise seines Ordens entzogen und seine Thätigkeit auf andere Verhältnisse hingewiesen ward.

Ungarn lag damals in einem höchst jammervollen und trostlosen Zustande da. Empörungen und Verschwörungen einer großen Anzahl von Unzufriedenen aus dem hohen Adel des Landes zum Umsturz der vom Kaiser eingeführten und mit Strenge gehandhabten Verwaltung, immer wiederholte aufrührerische Versuche zur Befreiung von den durch die Deutschen Befehlshaber in den Städten und festen Plätzen geübten Bedrückungen und den Quälereien und Ausschweifungen des ausländischen Kriegsvolkes, Hinrichtungen der vornehmsten Häupter der Verschwörung, fortwährender Krieg eines großen Theils der geflüchteten Verschworenen von Siebenbürgen gegen den Kaiser, zu dessen Bekämpfung sie die Türken zur Beihülfe aufriefen und mit ihnen in Verbindung traten, im Innern des Landes Mißachtung aller gesetzlichen Ordnung, fast wie an der Tagesordnung Raub und Plünderung, Mißhandlungen und Erpressungen der Ungarn gegen die Deutschen, der Ausländer gegen die Eingeborenen, dazu die schonungsloseste Bedrückung und Verfolgung der dortigen Protestanten durch die hohe katholische Geistlichkeit, Zerstörung ihrer Bethäuser und Kirchen, Einkerkerung und Verbannung der evangelischen Prediger, — dieß sind nur in wenigen Umrissen die gräuelvollen Scenen, die sich dem Betrachter des Landes in dessen trostlosem Zustande in dieser Zeit darbieten [1]).

Der Kaiser fand in solcher Lage der Dinge eine Veränderung der Regierung und der ganzen Verwaltung des Landes unbedingt

---

12. März 1672, letzteres im Original im Herzogl. Archiv zu Gotha. De Wal VIII. 569 sagt, der Meister habe gehofft, qu'il ne lui seroit pas difficile d'obtenir quelqu'une des places qui avoient été confisquées sur les mécontens de la Hongrie: mais comme les biens de ces malheureux étoient chargés de dettes, l'équité demandoit qu'elles fussent discutées avant qu'on pût disposer de ce qui leur avoit appartenu, et la negotiation échoua.

[1]) Vgl. das Nähere über den damaligen Zustand Ungarns Feßler Gesch. der Ungarn IX. 207 ff. Mailath Geschichte Oesterreichs IV. 124 ff. Raumer Geschichte Europa's IV. 217. Hormayr Wien, seine Geschicke IV. H. 3. S. 121 ff.

nothwendig. Der Erzbischof Szelepcsényi von Gran, bisher des Landes Statthalter, hatte, weil seine Vorstellungen beim Kaiser kein Gehör fanden oder wahrscheinlich nicht einmal zu dessen Kenntniß kamen, seinem hohen Amte entsagt schon gegen Ende des Jahres 1672 [1]). Es war bisher stets von einem Eingeborenen aus dem hohen Landesadel bekleidet worden. In diesem aber konnte der Kaiser jetzt keinen Mann finden, den er zu der wichtigen Würde geeignet und würdig erachtet. Nachdem er eine Zeitlang in seiner Wahl geschwankt [2]), fiel sein Auge auf den Deutschmeister, den er während dessen Anwesenheit in Wien näher kennen gelernt und in dem er alle Eigenschaften vereinigt zu sehen glaubte, welche zur Verwaltung der Statthalterwürde in Ungarn erforderlich schienen. In diesem Lande geboren, also gewissermaßen dieser seiner Geburt nach ein Ungar, kannte der Meister die Landessprache, kannte des Volkes Sitten und Gebräuche, überhaupt dessen Nationalität, auch wohl einen großen Theil der Beschaffenheit des Landes [3]). Auch seine äußere Persönlichkeit, sein männlich fester Character, seine treue Anhänglichkeit am Kaiserhause mochten dem Kaiser zur Verwaltung der Statthalterschaft in dem ordnungslosen Lande geeignet scheinen [4]).

Er trug dem Meister das hohe Amt an. Dieser verkannte wohl auch, da ihm die wirren Zustände in Ungarn gewiß vollkommen bekannt waren, keineswegs die ganze Größe und den gewaltigen

---

[1]) Feßler IX. 236. Hormayr Wien IV. H. 3. S. 133. 134.

[2]) De Wal VIII 570. Après avoir jetté ses yeux sur plusieurs sujets.

[3]) Vir animi magnitudine, armis litterisque clarus et in Hungarorum mores mirifice factus Belii Notitia Hungariae I. 425.

[4]) Man findet bei dieser Gelegenheit das Wesen und den Character des Deutschmeisters sehr verschieden geschildert. Bei De Wal VIII. 570 heißt es: Ampringen étoit très-instruit, fort affable, plein de candeur, simple pour sa personne, étant ordinairement vêtu en militaire, mais il étoit magnifique dans ses équipages, et sur-tout dans le service de sa table: qualités qui paroissoient propres à plaire aux Hongrois nach Bel l. c. 426. Nach Feßler IX. 236 und 266 war er „ein tapferer Krieger, rauher, strenger Mann, hart, stolz und aller tiefern Staatsklugheit ermangelnd.“ Raumer a. a. O. Der Kaiser Leopold rühmt ihn als de serenissima domo Nostra quam optime meritum, ac ob insignem et singularem fidelitatem cognitum, et adeptam in rebus gerendis eximiam experientiam, dignitati et functioni vel aptissimum. Bel 426. Anders schildert ihn Hormayr a. a. O. „ein beschränkter, gewaltthätiger, eigennütziger Mann.“

Umfang der Schwierigkeiten, deren Ueberwältigung ihm der Kaiser in dem ehrenvollen Auftrage zumuthete. Es konnte ihm nicht entgehen, welche Aufgabe es war, in einem Lande wieder Ordnung herzustellen, wo alle Ordnung aufgelöst war, dem Gesetz wieder Geltung zu verschaffen, wo man im Volke kaum noch einem Gesetz des Kaisers freiwillig Gehorsam leistete, Ruhe und Friede zu bewirken, wo durch Aufruhr und Verschwörung Alles unterwühlt war. Und dennoch konnte und durfte er unter den Verhältnissen, in denen er und sein Orden damals eben zum Kaiser standen, den Antrag nicht von sich weisen. Indem er beschloß, dem Vertrauen des Kaisers nach Kräften zu entsprechen, mochte er vielleicht auch die Hoffnung hegen, daß es ihm in seiner neuen Stellung nun leicht gelingen könne, den für seinen Orden längst gehegten und bisher immer ohne Erfolg gebliebenen Plan zur Ausführung zu bringen. Er nahm den Antrag des Kaisers an und erhielt darauf die von diesem am 27. Februar 1673 vollzogene Bestallung als bevollmächtigter Gubernator für Ungarn und die dazu gehörigen Provinzen [1]).

Als solcher war der Meister mit vollkommener Macht sowohl in der Civil-Verwaltung als in militärischen Angelegenheiten ausgestattet. Der Kaiser, in der Meinung, der neue Gubernator müsse sogleich bei seinem Eintritt in das Land durch Pracht und Glanz auf den Landesadel mächtigen Eindruck machen, hatte durch Rundschreiben die einflußreichsten Großen des Landes aufgefordert, seinem königlichen Stellvertreter am 14. März zu Presburg einen glänzenden Empfang mit allen ihm gebührenden Ehren zu bereiten [2]). Allein es wurden ihm nicht die Huldigungen zu Theil, die man vielleicht erwartet hatte. Tief gekränkt sahen in ihm die Prälaten, Magnaten und Landherren, ingleichen auch die Städte immer nur den Fremdling, dessen Wahl zum Gubernator die alte Reichsverfassung durchbrochen und verletzt hatte. Mit der hohen Palatinus-Würde war von uralten Zeiten her stets nur ein Mächtiger ihres

---

[1]) Sie steht bei Kázy Historia Hung. X. 242 (welches Werk dem Verfasser dieses Werkes nicht zugänglich gewesen ist. Feßler IX. führt als Tag der Ausfertigung Montag nach Matthiä an. Dieß kann aber nicht, wie er annimmt, der 17. Februar sein, denn der Tag Matthiä ist im Jahre 1673 der 24. Februar. Der 27. Februar bei De Wal VIII. 571 scheint ganz richtig. Wir haben ihn annehmen zu müssen geglaubt, weil das Document bei Bel 426—428 ebenfalls dieses Datum hat.

[2]) Bel 428. 429. De Wal VIII. 571.

Landes bekleidet gewesen. Sie konnten zu dem Manne kein Vertrauen fassen, der wenngleich in ihrem Lande geboren, nicht zu ihrem Volke gehörte. Mochte er daher auch immerhin bemüht sein, durch milde Maaßregeln, wo sie nur irgend zulässig waren, durch Schonung und Nachsicht selbst gegen Schuldige, durch Güte gegen Verirrte und Verführte, durch Bevorzugung solcher, die sich dem Kaiser treu bewährten, und auf jede andere Weise sich des Vertrauens würdig zu beweisen und die Mißvergnügten für sich zu gewinnen, alles dieß hatte keinen Erfolg [1]). Man begnügte sich im Volk nicht mit Milde und Schonung, man verlangte Wiederherstellung der alten Reichsverfassung. Es kam hinzu, daß der Gubernator schon im Verlauf des ersten Jahres genöthigt war, zur Verpflegung des Kriegsvolkes sehr drückende Steuern und allerlei andere Lieferungen auszuschreiben, desgleichen eine neu eingeführte Abgabe von allem Verbrauch der Nahrungsmittel einfordern und wo man sie nicht freiwillig leistete, mit bewaffneter Gewalt vom Adel in den Gespanschaften eintreiben zu lassen [2]). Da nun zu gleicher Zeit die königlichen Befehlshaber die Mißvergnügten oder auch nur irgendwie Verdächtigen fortwährend oft aufs grausamste verfolgten, die Eingefangenen sogar reihenweise spießen ließen und durch allerlei Erpressungen ihre Habsucht zu befriedigen suchten [3]), so steigerte sich der Haß des Volkes von Tag zu Tag noch mehr. Aus drei Gespanschaften wurden fast sämmtliche evangelische Prediger unter allerlei Anklagen theils des Landes verwiesen, theils ihres Amtes entsetzt. Alles was zur Herstellung der Ruhe vom Gubernator geschah, blieb ohne allen Erfolg [4]).

Aber auch selbst in diesen trüben Tagen vergaß der Meister seines Ordens nicht. Wie bekannt, lag schon im J. 1672 der Kaiser mit Ludwig XIV von Frankreich im Krieg. Der letztere war in die Vereinigten Niederlande eingefallen, sich dort der meisten festen Plätze fast ohne allen Widerstand bemächtigend. Wie England

---

[1]) Bel 429.

[2]) Feßler IX. 242. Mailath IV. 125.

[3]) Feßler a. a. O.

[4]) Non tam ad gubernandum missum crederes, quam ad ferendas iniurias. Bel 429. Hormayr Wien IV. 134 beschuldigt den Deutschmeister, „er habe immerfort neue Verschwörungen und Gefahren berichtet, damit seine Freunde in Wien Recht behielten, damit die gerechtesten Klagen und die gemäßigtsten Rathschläge keinen Eingang fänden!“

so stand auch Schweden mit Frankreich gegen den Kaiser im Bunde, der sich dagegen mit der niederländischen Republik verbündet. Da er den Krieg aber bisher nur lässig und ohne kräftigen Nachdruck, dabei nicht ohne bedeutende Verluste geführt, so trat Schweden bei den weitern siegreichen Fortschritten der Franzosen in den Niederlanden im Frühling des J. 1673 zwischen den Mächten als Vermittler auf und es ward wegen eines Friedenscongresses verhandelt, der in Köln statt finden sollte. Dem Meister schien es jetzt mehr als je an der Zeit, bei dieser Gelegenheit seine längst entfremdete Ballei Utrecht wo möglich an den Orden zurückzubringen. Er ertheilte seinem Anwalt am kaiserlichen Hofe den Auftrag: dem Kaiser in seinem Namen vorzustellen, wie schon seit länger als fünfzig Jahren die General-Staaten in ihrem damaligen Kriege mit Spanien, obgleich der Orden dabei nicht betheiligt gewesen, diesem die Ballei Utrecht gegen alles Recht entrissen hätten und alle bisherigen Verhandlungen zu ihrer Wiedererlangung stets ohne Erfolg geblieben seien. Und doch trotz diesem Verluste habe der Orden bei allen im Reiche eingetretenen Fällen diese Ballei vertreten und versteuern müssen. Man hoffe nun zwar, die Krone Frankreich werde in Folge der beim Reichstage zu Regensburg und auch öffentlich ausgesprochenen Erklärungen dem Orden das Seinige wieder zurückgeben, nachdem sie unlängst die Provinz Utrecht und somit auch die Ballei unter ihre Gewalt gebracht. Man hege aber auch zum Kaiser das Vertrauen, er werde bei den bevorstehenden Friedensverhandlungen „zur Wiederbeibringung der Reichspertinenzien" sich dieses Besitzthums des Ordens nachdrücklich annehmen und bitte daher, er möge seiner dazu abzuordnenden Gesandtschaft auch die Zurückforderung der genannten Ballei angelegentlichst empfehlen [1]). Wir wissen nicht, ob und welchen Schritt der Kaiser in der Sache gethan habe. Was aber auch geschehen sein mag, der Friedenscongreß löste sich wegen der gewaltsamen Verhaftung des Kölnischen Gesandten Wilhelm von Fürstenberg, die sich der Kaiser erlaubte, nach einiger Zeit erfolglos wieder auf [2]).

Auch während dieser Friedensverhandlungen hatten die Waffen nicht geruht weder zu Lande noch zur See. Von dem vom

[1]) Vorstellen des deutschmeisterlichen Anwalts Johann Jacob Khellner an den Kaiser vom 27. Mai 1673 im Reichs-Archiv zu Wien.

[2]) Schmidt Geschichte von Frankreich IV. 323—325.

Französischen Feldherrn Turenne befehligten Heere war auf seinem Zuge über Würzburg nach Ochsenfurt ein Streithaufe weiter hin bis Mergentheim unter Sengen und Brennen vorgedrungen [1]) und hatte dort durch Einlagerung von zwölf Compagnien Dragoner in den Besitzungen und der Residenz des Deutschmeisters in kurzer Zeit mit wilder Verwüstung Alles so verheert und ausgeplündert, daß der fürstliche Wohnsitz kaum noch der eines Reichsfürsten zu sein schien. Der Meister, davon benachrichtigt, wandte sich deshalb am 17. October von Presburg aus an den Kaiser um Rettung seiner verwüsteten Besitzungen, bemerkend: er habe absichtlich Anstand genommen, in Regensburg über das Geschehene Klage zu führen, „weil daselbst nicht allein ein schlechter Effect zu erwarten, sondern auch zu besorgen sei, daß die Franzosen hievon Anlaß nehmen dürften, gegen den Orden noch härter zu verfahren" [2]). Der Kaiser sprach bloß sein Bedauern aus, ohne Hülfe schaffen zu können. Er antwortete dem Meister: „Wir haben nicht allein die geklagten feindseligen Proceduren sehr ungern vernommen, sondern es gereicht Uns bevorab auch dieses zu ungnädigstem Mißfallen, daß man zu Regensburg zu Abwendung dergleichen Unthaten so gar keinen rechtschaffenen Ernst erscheinen läßt. Nachdem sich aber der Lauf der Waffen am Rheinstrom seither dergestalt verändert, daß beide kriegende Theile dem Vernehmen nach sich bereits jenseits des Rheins befinden [3]), also leben Wir der Zuversicht, man werde sich wenigstens dießseits des Rheins dergleichen Drangsale nicht mehr zu besorgen haben; allermaßen Wir nicht ermangeln werden, Deinen ritterlichen Orden und demselben zugehörigen Lande und Leute wie bisher also auch noch ferner in bestmöglichster Protection zu erhalten" [4]).

Der Orden hatte aber damals schon jenseits des Rheins sehr bedeutende Verluste erlitten, denn in den Balleien Lothringen, Elsaß und Biesen hatte ihm König Ludwig von Frankreich mehre seiner Komthureien, namentlich auch das Ordenshaus zu Mecheln entrissen und sie mit allen ihren Einkünften dem von ihm begünstigten, in

[1]) Würzburger Chronik nach Gropp II. 320.

[2]) So giebt der Kaiser selbst die Worte des Meisters in seiner Antwort an diesen an.

[3]) Schon im October hatte die kaiserliche Armee Turenne über den Rhein zurückgedrängt. Schmidt IV. 324.

[4]) Schreiben des Kaisers an den Deutschmeister, dat. Wien 14. Nov. 1673 im Reichs-Archiv zu Wien.

ganz Frankreich verbreiteten vereinigten S. Lazarus- und Unser Lieben Frauen-Orden vom Berg Karmel zum Zweck seiner Krankenpflege als Geschenk zugewiesen [1]). Es war unter den Kriegsstürmen der Zeit kaum noch eine Hoffnung, daß sie je wieder Eigenthum des Ordens werden könnten.

Mittlerweile war und blieb die Lage des Deutschmeisters in Ungarn noch Jahre lang gedrückt und bedrängt, wie sie vom Anfang an gewesen. Es war ihm unmöglich, die Unruhen im Lande zu bewältigen, die Wühlereien und Verfolgungen der religiösen und politischen Parteien zu unterdrücken. Vom Kaiser aber konnten die Ungarn, so lange er mit Frankreich und Schweden in Krieg verwickelt war, keine Rettung aus ihren Wirren erwarten, denn seine ganze Aufmerksamkeit und Thätigkeit beschäftigten die Kriegsereignisse am Rhein. Weder Versuche einer mildern Behandlung, noch ernstliche und strenge Maaßregeln gegen die Mißvergnügten hatten irgend welchen Erfolg; sie erklärten immer wieder einstimmig, die Waffen nicht eher niederzulegen, als bis die alte Reichsverfassung wieder hergestellt, ein Palatin erwählt und das ausländische Kriegsvolk aus dem Lande geschafft sei [2]). Wo der Gubernator erschien, war er ihnen ein Gegenstand des Aergernisses und was er that, betrachtete man als unbefugten Eingriff in die alten Landesrechte, denn er erschien ihnen stets als ein Fremdling in einem Amte, welches einem andern aus ihrem Volke zugehörte [3]).

Der Deutschmeister hatte mehrmals den Kaiser um Entlassung aus seinem schweren Amte gebeten. Dieser indeß konnte sich nie dazu entschließen. Er suchte jenen auf jede Weise zu begütigen. Er scheint ihm schon im April 1676 die Hoffnung vorgehalten zu haben, ihm einst die Verwaltung der Fürstenthümer Liegnitz und Brieg als Belohnung zukommen zu lassen [4]). Er gab darauf auch seinen bevollmächtigten Abgeordneten, die er im Sommer desselben Jahres zu den zwischen den kriegführenden Mächten aufgenommenen Friedensverhandlungen nach Nimwegen sandte, die früher erwähnte Eingabe des deutschmeisterlichen Anwalts in Betreff der Ballei Utrecht,

---

[1]) Vitriar. Illustrat. II. 932 spricht von dem Verlust im J. 1672, Miraeus Opera diplomat. II. 989 von dem in Mecheln im J. 1674.

[2]) Feßler IX. 252.

[3]) Sentiebat vir sapiens, suum gubernatoris nomen, veluti servitutis auctoramentum invisum Hungaris. Bel 429.

[4]) Continuatio XXXII. Diarii Europaei 428. (Anno 1676. April).

die auf dem Congreß zu Köln unberücksichtigt geblieben war, nebst einer dringenden Empfehlung zum Besten des Ordens mit [1]).

Im Sommer des J. 1677 finden wir den Meister in Laxenburg, also in der Nähe von Wien, wo er wahrscheinlich beim Kaiser seine Bitte um Entlassung aus seinem Statthalter-Amte wiederholte. Er erließ aber von dort zur Ermäßigung der dem Orden obliegenden Reichs-Anlagen auch ein Gesuch an die Reichs-Versammlung zu Regensburg, worin er dieser den damaligen traurigen Zustand des Ordens in seinen verschiedenen Balleien vor Augen stellt. „Seit fünf Jahren, sagt er, sei der Orden durch den fortwährenden Krieg in einen überaus großen Ruin und Verfall gerathen, da er allenthalben im Reich zerstreut auch um so mehr überall den Kriegsbeschwerden unterworfen gewesen. Auf sein deutschmeisterliches Fürstenthum sei er im alten Matrikel-Anschlag für alle zum Deutschen Gebiet gehörigen Balleien mit nahe an fünfhalbhundert Gulden veranschlagt, wovon die letztern zwei Drittel und das Meisterthum ein Drittel nebst der Ballei Franken zu entrichten hätten. In der so traurigen Lage des Ordens liege jetzt die ganze Matrikel-Last auf dem Meisterthum und der Ballei Franken, denn die Balleien des Preußischen Gebiets, als Elsaß und Burgund nebst Koblenz, hätten als Reichsstände ihren besondern Matrikel-Anschlag und die Balleien Oesterreich und an der Etsch thäten ihre Concurrenz anderswohin. Die Balleien des Deutschen Gebiets aber seien theils in feindlichen Händen, wie Mastricht und Lothringen, theils dem Orden entwendet wie Utrecht von den Vereinigten Niederlanden, theils wie Thüringen vom Hause Sachsen vorenthalten, theils endlich wie Hessen, Westphalen und Sachsen in großem Ruin, mit schweren Schulden beladen und überdieß in die Kriegscontributionen und Exactionen der Kreise gezogen, in denen sie lägen. Seit dem Kriege mit Frankreich habe man von diesen Balleien keinen Kreuzer als Beitrag erheben können, so daß man bisher alle Reichs- und Kreislasten nach dem Matrikular-Anschlag aus dem Deutschmeisterthum und der incorporirten Ballei Franken habe tragen müssen. Aber auch diese hätten wegen der Nähe des Kriegsschauplatzes von freundlichen und feindlichen Heeren sehr große Verluste erlitten. Die deutschmeisterlichen Kammer-Komthurei-Häuser, deren Unterthanen und Gefälle

---

[1]) Abschrift der Eingabe für die kaiserl. Plenipotentiaren, dat 14. Juli 1676 im Reichs-Archiv zu Wien.

in der Pfalz seien dem Meister ganz entgangen, nicht zu gedenken des Brandes Kron-Weißenburgs und mehrer anderer, sowie der Contributionen und Brandschatzungen in den über dem Neckar liegenden Ordens-Aemtern während drei Jahren. Dazu endlich noch die starken, in zwei Jahren dreimal auf einander erfolgten kaiserlichen und Brandenburgischen Winterquartiere in Franken, welche dem Meisterthum und der Ballei über 300,000 Gulden gekostet.

Durch alles dieß bewogen, fügt der Meister hinzu, habe er bei der letzten Fränkischen Kreis-Versammlung um Erleichterung und zwar um die Anwendung der im J. 1645 vom Kaiser Ferdinand III dem Orden in ähnlich bedrängten Umständen vergönnten und dann im J. 1654 wiederholten Ermäßigung des alten Matrikular-Anschlags für den Orden bis auf ein Drittel (149⅓ Gulden) monatlich ansuchen lassen und man habe ihm die rühmliche Resolution ertheilt, daß man solche Ermäßigung dem Orden wohl gönne, wenn nur dadurch dem gesammten Kreise nicht präjudicirt würde und das moderirte Quantum des Kreis-Anschlags nicht den Ständen zuwachsen, sondern die moderirten zwei Drittel (298⅔ Gulden) vom Fränkischen Kreis-Contingent von Reichs wegen abgeschrieben werden möchten. Der Deutschmeister ersucht demnach die Reichsversammlung zu Regensburg, diesen Vorschlag der Kreisversammlung anzunehmen und zugleich durch ein kaiserliches Decret alsdann declariren zu lassen [1]).

Wahrscheinlich hatte der Meister diese Sache damals auch mit dem Kaiser besprochen und ohne Zweifel ihm zugleich die Lage der Dinge in Ungarn vorgestellt. Er kehrte dahin zurück, fand jedoch den Zustand des Landes, wie er ihn verlassen hatte. Man versuchte mit Beginn des J. 1678 wieder Maaßregeln der Milde und Versöhnung; es wurde den Mißvergnügten, die zur Treue gegen den König zurückkehren würden, in dessen Namen durch offene Briefe völlige Verzeihung und Wiedereinsetzung in ihre Güter zugesichert; allein sie konnten, so lange sie noch Fremdlinge an der Spitze der Verwaltung ihres Landes sahen, zur Redlichkeit solcher Versicherungen kein Vertrauen fassen. Es kam hinzu, daß der Gubernator zu gleicher Zeit durch sämmtliche Gespanschaften Dörferweise Untersuchungen verfügte und darüber vierteljährige Berichterstattung for-

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an die Reichsversammlung zu Regensburg dat. Laxenburg 18. Juli 1677 in Teutscher Reichs-Canzlei III. 655.

derte, ob nicht die darin grundsässigen Edelleute etwa eines Staatsverbrechens verdächtig oder schuldig seien. Diese die Unterthanen wider ihre Herren aufwiegelnde Verfügung wurde verachtet, verabscheut, gründete das Mißtrauen gegen Alles, was von dem Wiener Regenten kam, nur noch fester und bewies sich als wirksames Mittel, die Zahl und die Kräfte der Mißvergnügten zu verstärken [1]).

Der Deutschmeister sehnte sich immer mehr aus einem Lande hinweg, in welchem seiner Wirksamkeit bei jedem Schritte neue Hindernisse entgegentraten, seine Thätigkeit fast ohne allen vom Kaiser erwarteten Erfolg blieb [2]). Er wünschte seine ganze Kraft wieder seinem Orden zuwenden zu können, was ihm in der traurigen Lage, in welcher er ihn sah, so unbedingt nothwendig erschien und wozu ihn auch die wichtigste seiner Pflichten rief. Die Reichsversammlung zu Regensburg hatte, statt das Gesuch des Meisters in vollem Umfang zu genehmigen, dem Orden nur ein Drittheil von seinem Matrikular-Anschlag nachgelassen und der Kaiser dieses Reichsgutachten vorläufig auch bestätigt. Allein es genügte dieß jenem noch keineswegs. Er wandte sich jetzt im Verlaufe des J. 1678 in derselben Sache auch an den Kaiser, ihm den Zustand seines Ordens und die Lage der Dinge eben so vorstellend, wie in seinem Gesuch an die Reichsversammlung geschehen war, mit der Bitte, auf geeignete Weise zu bewirken, daß ihm und seinem Orden die von ihm erbetene Ermäßigung des Matrikular-Anschlags in dem ganzen von ihm beantragten Maaße gewährt werde. Der Kaiser zeigte sich auch dem Wunsche des Meisters sehr geneigt. In einem Schreiben an den Grafen Ludwig Gustav von Hohenlohe [3]) erklärte er: „die auf dem Ritterorden liegenden Beschwerden haben seit langer Zeit nicht ab-, sondern vielmehr so zugenommen, daß ihm bei bevorstehender Winterquartierlast außer der vorhin erlangten Moderation mit Abnehmung eines Drittheils wohl noch eine größere Erleichterung zu vergönnen ist, da zumal der Hoch- und Deutschmeister Uns sowohl in Unserem Königreich Ungarn als auch sonst sehr ersprießliche Dienste ungesparten Fleißes leistet und sich die Beförderung des gemeinen Wesens mit rühmlichem Eifer sorgfältig angelegen sein läßt, mithin dadurch ein nicht geringes Verdienst sich erwirbt,

---

[1]) Worte Feßlers IX. 266.

[2]) Bel 430.

[3]) Kaiserl. wirklicher Geheimer-Rath und Reichshofrath.

welches nun billig in anderm Wege danknehmlich zu erkennen ist.“ Der Kaiser trägt alsdann dem Grafen auf, sich mit dem Herzog von Lothringen, an den er sich gleichfalls deshalb gewandt, „vertraulich“ zu berathen und beider Seits darauf bedacht zu sein, wie es zu bewirken sei, daß der Deutschmeister nicht nur, wie erwähnt, bei den jetzigen Quartierbeschwerden gleich Andern auf ein Drittheil komme, sondern dieselben auch „insgeheim und den übrigen Kreis-Ständen unvermerkt“ noch um ein halbes Drittheil erleichtert, folglich nicht mehr, als so viel die Hälfte des alten, unmoderirten Matrikular-Anschlags ausmache, beizutragen angestrengt oder belegt werde [1]).

Endlich ward des Meisters längst gehegter Wunsch erfüllt, sich seines schweren Gubernator-Amtes entbunden zu sehen und für immer das unglückselige Land verlassen zu können. Eine wüthende Pestkrankheit, die sich von Ungarn aus auch über Oesterreich verbreitete, bot dazu einen schicklichen Vorwand. Dieß geschah im September des J. 1679 [2]). Der Meister verweilte zuerst einige Zeit in Wien, von wo aus er mit dem Kaiser, der sich nach Prag begeben, wegen Uebergabe der Komthurei Mailberg an den kaiserlichen Kämmerer Ludwig von Colloredo in Verhandlungen stand [3]).

---

[1]) Schreiben des Kaisers an den Grafen Ludwig Gustav von Hohenlohe, dat. Ebersdorf 12. October 1678 im Entwurf im Reichs-Archiv zu Wien. Wir finden in den Verhandlungen eines Provinzial-Kapitels im Elsaß vom Jahre 1679 die Summe der Verluste des Meisterthums und der Ballei Franken im Krieg und der Reichs-Anschläge über 500,000 Gulden angegeben, ohne die Natural-Verpflegung der Soldaten; desgleichen die der Ballei Elsaß über 200,000 Gulden, welche Summe größten Theils die beiden Häuser Altzhausen und Mainau mit ihren Unterthanen hatten tragen müssen, denn von den früheren 13 collectablen Häusern waren 11 entfremdet. Die Komthurei in Freiburg war bei der Stadt verwüstet und in Straßburg das Ordenshaus mit seiner Kirche schon im J. 1633 demolirt worden. Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Auch Feßler IX. 287 nimmt ungefähr diese Zeit an. De Wal VIII. 573 hat nach Bel 429 das unrichtige Jahr 1682. Uebrigens behielt der Meister den Titel Gubernator in Ungarn auch noch später bei. Wenn Hormayr Wien IV. 135 sagt: der Hof habe dem Ampringen verboten, aus Ungarn zurückzukehren, so erfährt man nicht, woher diese Nachricht genommen ist.

[3]) Wir kennen die Verhandlung nur aus einem Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Wien 26. September 1679 im Reichs-Archiv zu Wien, ohne daß es nähern Aufschluß giebt. Auch der Komthurei Mailberg begegnen wir hier zum erstenmal; es ist damit ohne Zweifel das Dorf Mailberg in Oesterreich unter der Ens gemeint.

Darauf begab er sich nach Mergentheim, wohin er die vornehmsten der Ordensgebietiger im December zur Berathung und Beschließung über mehre wichtige Angelegenheiten des Ordens zu einem General-Kapitel berief.

Der Pfalzgraf Philipp Wilhelm von Pfalz-Neuburg und dessen Sohn Ludwig Anton hatten sich an den Deutschmeister mit der Bitte um Aufnahme des Letztern in den Deutschen Orden gewandt. Zwar hatte dieser junge Prinz eben erst sein neunzehntes Jahr vollendet; man meinte jedoch, das Ordens-Kapitel könne von dem noch nicht erreichten gesetzlichen Alter desselben in diesem Fall wohl Abstand nehmen. Es war bereits am 6. December in Mergentheim und zwar sehr zahlreich versammelt. Außer den sieben Landkomthuren von Elsaß, Koblenz, Franken, Hessen und Sachsen, Biesen, Westphalen und Lothringen waren auch als Rathsgebietiger von Franken die vier Komthure von Würzburg, Münnerstadt, Heilbronn und Kapfenburg, nebst einer großen Zahl anderer Kapitulare, Komthure, Hauskomthure, Trapiere und anderer Ordens-Beamten aus nahen und entfernten Ordenshäusern erschienen. Noch vor Eröffnung des Kapitels waren die Kapitulare darüber einig, daß der junge Fürst von dem gesetzlichen Alter dispensirt werden könne und es fand alsdann am 10. December in der dortigen Pfarrkirche der Ritterschlag, die Einkleidung und Aufnahme desselben in den Orden in Gegenwart vieler als s. g. Aufschwörer erschienenen Grafen und hohen Herren und sämmtlicher versammelten Kapitulare mit allen gebräuchlichen Feierlichkeiten statt [1]). Es war aber als kaiserlicher Gesandte auch der Baron von Strangen mit dem Auftrag erschienen, dem Deutschmeister des Kaisers Wunsch vorzutragen, daß der junge Fürst vom Kapitel zugleich zum Coadjutor des Meisters und einstigen Nachfolger in der Hoch- und Deutschmeister-Würde erwählt werden möge [2]).

---

[1]) Eine sehr genaue Beschreibung des ganzen Ceremoniels giebt der dabei selbst anwesende Venator als Vorbericht zu seiner Ordensgeschichte S. 1—15; wörtlich auch in Lünig Reichs-Archiv D. O. 78—80.

[2]) Dieses Umstandes und des Namens des kaiserlichen Gesandten erwähnt Venator nicht, obgleich er S. 10 von der besondern Zusammenkunft des Gesandten mit dem Deutschmeister spricht. Die Kapitel-Verhandlungen dagegen sagen ausdrücklich, daß zuvor der Gesandte „mit seiner Werbung, den Prinzen zum Coadjutor mit künftiger Succession im Hoch- und Deutschmeisterthum capitulariter zu wählen, im fürstlichen Gemach vernommen worden sei“

Die Verhandlungen des Kapitels betrafen zuerst nach seiner feierlichen Eröffnung verschiedene mehr oder minder wichtige Disciplinar-Verordnungen. So wurde z. B. festgestellt: die den Ordensgeistlichen mitgetheilten Schulregeln und Instructionen für die Lehrmeister sollten in allen Balleien, wo sich's thun lasse, zum nothwendigen Unterricht der Jugend eingeführt und stets pünktlich beobachtet werden. Alle Ordensritter und Priesterbrüder sollten sich stets eines exemplarisch guten Wandels befleißigen und sich in keine verdächtige Gesellschaft und Familiarität einlassen. Niemand in einer Kommende [1]) solle sich hinfüro mit unnöthigen Hunden beladen, vielmehr das Brot Elenden und Armen als Almosen geben [2]).

Hierauf trat der Deutschmeister im Kapitel mit der Erklärung auf, daß er aus mehren erheblichen Gründen, besonders bei seinem zunehmenden Alter sich einen Coadjutor zur Seite gesetzt zu sehen wünsche, der zugleich sein einstiger Nachfolger in der Meister-Würde sein könne. Er schlug als solchen den eben erst in den Orden aufgenommenen jungen Pfalzgrafen Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg vor, dessen Wahl, wie erwähnt, auch der Kaiser wünschte [3]). Obgleich dieser Vorschlag nach dem strengen Ordensgesetz allerdings wohl manchen Bedenklichkeiten hätte unterliegen können, so nahm ihn das Kapitel, so viel wir wissen, doch ohne weiteres an. Die Wahl des jungen Prinzen zum Coadjutor und künftigen Nachfolger im Meister-Amt ward sofort in gewöhnlicher Form vollzogen und zugleich die vorschriftsmäßige Präsentationsschrift an den Kaiser ausgefertigt [4]).

Der junge Fürst mußte jedoch zuvor eine besondere Wahl-Kapitulation ausstellen, deren Mittheilung im Wesentlichen, nicht nur weil uns eine solche in der Geschichte des Ordens hier zum erstenmal begegnet [5]), sondern auch weil sie manchen Aufschluß über die

---

[1]) Das Wort Commende wird um diese Zeit schon häufig für „Komthurei“ gebraucht und wir werden es nun ebenfalls hier gelten lassen.

[2]) Unter andern heißt es auch noch: Man solle das Ordens-Kreuz als des Ordens Kleinod nicht zu üppigen Statuen, Schildereien und unehrbaren Gemälden mißbrauchen. Wo Visitatoren solche fänden, sollten sie sie vernichten und verbrennen.

[3]) Es ist zu bemerken, daß der Kaiser Leopold die älteste Schwester des jungen Pfalzgrafen Eleonore Magdalene zur Gemahlin hatte.

[4]) Kapitel-Verhandl. im Fol. 510 ff. im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[5]) Es soll damit nicht gesagt sein, daß es die erste Wahl-Kapitulation sei,

damaligen Zustände desselben darbietet, wir uns nicht versagen können. Nach einer kurzen Darstellung des Vorgangs seiner Wahl zum Coadjutor [1]) erklärt der Fürst: „Wir geloben und versprechen hiermit in der allerbeständigsten Form und Weise, als solches von Rechts und Gewohnheit wegen immer geschehen kann und mag, uns des Ordens Statuten, Fundamental-Satzungen, Kapitelschlüssen und Ordnungen gemäß zu verhalten, vor Sr. Liebden des Deutschmeisters tödtlichem Hintritt und unserer gebräuchlichen Inthronisation uns der Administration oder Mitregierung keineswegs zu unterziehen, noch von Sr. Liebden oder dem Orden das Geringste zu begehren, auch wenn dieselbe unter zehn Jahren diese Zeitlichkeit segnen würde, uns die daran noch übrige und vom letzten December dieses Jahres anzurechnende Zeit und Jahr, und auch respective inskünftige, so lange wir leben und das Meisterthum führen, zwar mit eines sonst zeitlichen regierenden Hoch- und Deutschmeisters Kammergefällen und Einkünften, ohne Contrahirung einiger Schulden, es geschehe durch Geldaufnahme oder in anderem Wege, durch Verpfändung oder Alienation unseres Ordens vorhandenen Schatzes, der Kleinodien, goldenen und silbernen Geschirre, oder auch unbeweglicher Güter, gänzlich contentiren zu lassen, jedoch also daß davon zuvörderst der zu Mergentheim angeordneten Regierung und Haushaltung die gehörige Subsistenz, Unterhalt und Besoldungen alljährlich und jedes Jahrs besonders richtig bezahlt werden. Und indem das Meisterthum und dessen angehörige Kammerhäuser, Aemter und Güter sehr baufällig, ruinirt und entmittelt sind, auch daher einer Reparation und Wiederaufhelfung unentbehrlich bedürfen, so sollen von beiden Herrschaften Freudenthal und Eulenberg (woselbst jeder Zeit bei unserer Administration des Meisterthums ein Statthalter und Hauskomthur aus dem Meisterthum und der Ballei Franken sein sollen) Lieferungen alle Jahr und jedes Jahres besonders, so lange bis die obberührte Anzahl Jahre voll sein wird und nicht länger, Achttausend Gulden zur Mergentheimischen Rentei und zur Bestreitung erst angeführter und mehrer anderer Nothdurften, ohne unsern Einhalt oder Verhinderung, richtig geliefert, daselbst zu berührtem Ende wohl angewendet und treulich verrechnet werden; in Folge dessen

---

die ein Deutschmeister bei seiner Wahl ausgestellt habe, sondern nur, daß wir keine frühere kennen.

[1]) Er nennt darin den Deutschmeister noch „der Röm. kaiserl. Majestät bevollmächtigten Gubernator des Königreichs Hungarn.“

hiermit und kraft Dieses dem jetzigen Statthalter daselbst und seinen Nachfolgern befohlen wird und sein soll, uns nicht mehr, als was nach Abführung solcher nach Mergentheim gehöriger Achttausend Gulden, auch der Herrschaften eigenen Hof- und Haushaltung gehörigen Subsistenzmittel übrig sein wird, zu liefern. Wir wollen und sollen auch des jetzigen Herrn Hoch- und Deutschmeisters bei dessen Leb- und Regierungszeit verübte Handlungen genehm halten und dawider selbst nicht thun, noch andern dergleichen zu thun gestatten. Gemeines unseres Ordens täglich vorfallende Sachen wollen wir, auf den Fall wir die Administration gebührend werden erlangt haben, mit zeitlichem gutem Rath verhandeln, aber in wichtigen und nachdenklichen Dingen mit Rath unserer Rathsgebietiger der Ballei Franken und wo vonnöthen, der nächstgesessenen Landkomthure, und was für Ordenssachen bisher und inskünftige vor ein Gemein-Kapitel oder Gespräch gehörig und gezogen sein werden, darin mit sämmtlicher und mehrentheils Landkomthure und Rathsgebietiger Rath und Beschluß verfahren, demselben wirklich nachsetzen und daß von andern dergleichen geschehe, darob und daran sein, den Orden bei gemeinen und sonderbaren Privilegien, Concessionen, Exemtionen aufgerichteten Verträgen, Recht und Gerechtigkeiten, löblichem Herkommen und Gebräuchen, in dem Stand, Regimentsformen, Würden und Wesen, wie derselbe mit seinen Personen, Verwandten und Unterthanen, Balleien, Häusern, Habe und Gütern in gegenwärtiger Zeit verfaßt steht, nicht allein mit gebührlichem Schutz und Schirm handhaben und erhalten, sondern auch künftig zutragender Gelegenheit nach erhöhen, vermehren und was demselben widerrechtlich entzogen worden, nach Möglichkeit wieder herbeibringen, auch wo derselbe und dessen Balleien und Häuser gegen Recht und Billigkeit und wider die von Röm. Kaisern und Königen allergnädigst ertheilten und confirmirten Privilegien mit Atzt, Collecten, Zoll und andern Exactionen beschwert werden, solches nach bestem Vermögen abwenden, auch in unseres fürstlichen Hauses Herzogthum und Landen dergleichen nicht gegen den Orden verhängen und übrigens den Beschwerden mit Promotorialen an die Röm. kaiserliche Majestät, auch Kurfürsten, Fürsten und Stände williglich zu Statten kommen. Wir wollen und sollen auch aufs wenigste ein Paar erfahrene Ordens-Ritterbrüder in honorablen Chargen und wirklichen Rathsbedienungen stets um und bei uns haben und wenn wir von der Röm. kaiserlichen Majestät zu irgend einer Kriegsdienstleistung aufgefordert

würden, dabei vor andern unsere Ordensritter gebrauchen, um mithin ein etwelches Exercitium militare dem Orden zur Renomee zu unterhalten und inskünftige nach Gelegenheit desto füglicher zu stabiliren, auch unseres Ordens Geschäfte durch niemand andern als demselben mit Pflichten zugethanen Rittern und Ministern mit Gutachten der angeordneten Regierung (bei welcher jeder Zeit ein Statthalter und Hauskomthur, respective aus dem Schooße des Ordens, die aus dem Meisterthum und der Ballei Franken sein und denen in Ordenssachen wohl informirten Kanzler und Räthen keine Fremden vorgezogen werden sollen) und ohne Entziehung oder Schmälerung ihrer Kanzlei-Rechte und Taxen förderlich expediren lassen, auch den zu uns kommenden Ordensgliedern und Officianten gern und willig den Zutritt gönnen, gnädiges Gehör geben und schleunige Abfertigung widerfahren lassen.

Die Steuern, Contribution und Schatzung bei unserem Meisterthum und der incorporirten Ballei Franken wollen und sollen wir ohne erheischenden Nothfall und Vorwissen und Willen unseres Landkomthurs und der Rathsgebietiger derselben Ballei nicht erhöhen, noch uns dieselbigen zueignen, sondern sie nach dem löblichen Exempel des jetzt regierenden Herrn und seiner Herren Vorfahren dem Orden und gemeiner Landschaft zu Gutem vertragen und besonders verwalten lassen, um damit die allgemeinen Reichs- und Kreisleistungen und Vorfallenheiten gebührend bestreiten zu können. Dieweil auch unser Orden aus sonderlichen Grundursachen gegen seine Unterthanen und Spruchsverwandte sich jeder Zeit der Gelindigkeit beflissen und einen Abscheu getragen hat, dieselbigen mit unherkömmlichen und odiosen Imposten, Accise, Aufschlagen, Subsidien-Geldern und mehren andern dergleichen Exactionen, wie sie Namen haben möchten, zu beschweren, so wollen wir es dabei auch ohne einführende Neuerung bewenden lassen und sie sowohl als die Ordenshäuser, außer den sonst schuldigen Prästationen, Frohnen und in gewissen Ordensangelegenheiten gebräuchlichen Procurationen und Fertigungen, mit weitern Frohnen, Atze und Hospitationen für uns selbst gnädigst gern verschonen und durch andere keineswegs damit graviren lassen.

Das einem zeitlichen Hoch- und Deutschmeister zukommende Erbregal wollen und sollen wir über die Gebühr, altes Herkommen und Verbriefung nicht extendiren und was wir solchergestalt an Kleinodien, Gold- und Silberwerk und Capitalien aus competirenden

Erbschaften empfangen, das wollen wir dem Orden hinwieder zu Gutem kommen lassen und anwenden, des gnädigsten Versehens, man werde auch uns an solchem Erbregal wider die Gebühr nichts entziehen, noch darin gefahren, ohne daß wir dem Orden oder dessen Güter zu vererben gemeint oder berechtigt sein sollten, wie wir denn auch unseres Ordens Credenz- und Silberwerk zu Mergentheim von der Residenz nicht abführen, sondern daselbst unansprüchig verbleiben lassen wollen. Da sich auch zutragen möchte, daß wir um erheblicher und in unsers Ordens Statuten begründeter Ursache willen uns des Ordens Administration und Meisterthums abthun und begeben sollten, wollen wir solches niemand anderm, als einem Gemeinen Kapitel resigniren und übergeben, auch ohne dessen Vorwissen, Consens und Einwilligung niemand von unserem oder anderem hohen Hause im Orden auf- und annehmen, oder einen Coadjutor bei Lebzeiten begehren, sondern das Kapitel seine freie, unbeschränkte und unbedingte Wahl vollkommen genießen lassen, und uns insgemein in solcher unserer anbefohlenen Regierung dermaßen erweisen, wie wir es gegen gemeinen unsern Orden allhier zeitlich und Gott den Allmächtigen am jüngsten Gericht zu verantworten getrauen.

Daß wir nun solches Alles und Jedes neben und über obangezogene unsere Versicherung angenehm, stet, fest und unverbrüchlich zu halten, demselben nachzukommen und nachzuleben auf Maaß und Weise, wie vor steht, mit dem Worte der Wahrheit und auf das heilige Evangelium gelegten Fingern eidlich betheuert, versprochen und zugesagt haben, auch uns von diesem unserm Eid, so lange wir im Orden und dessen Meisterthum verbleiben, nicht absolviren lassen wollen noch können, dessen haben wir zum Zeugniß und uns selbst damit zu besagen, diesen Brief dreifach ausgefertigt, mit unsern eigenen Händen unterschrieben und unser Insiegel daran gehangen (davon ein gefertigtes Exemplar dem Herrn Hoch- und Deutschmeister unserm Obersten, sodann die andern zwei den Preußischen und Deutschen Gebietigern, nämlich Elsaß und Franken als Vorgehern zugestellt worden), auch über uns genommen und verbindlich zugesagt, von der Röm. kaiserlichen Majestät, unserm allergnädigsten Herrn, wie auch unserm leiblichen Herrn Vater dem durchlauchtigsten Fürsten Herrn Philipp Wilhelm Pfalzgrafen bei Rhein, in Baiern, zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, eine gleichmäßige Versicherung und resp. Confirmation unter der kaiserlichen und fürst-

lichen eigenhändigen Unterzeichnung und Insiegeln demnächst an Hand zu bringen und dem Herrn Hoch- und Deutschmeister einhändigen zu lassen, Alles getreulich, deutschaufrichtig und ohne Gefährde [1]).

Nach dieser wichtigen Verhandlung kam im General-Kapitel auch die früher schon öfter berathene Frage in Betreff des Nachlasses eines verstorbenen Landkomthurs, Komthurs, Ritter- und Priesterbruders wegen einer nothwendigen nähern Erörterung wiederum zur Sprache [2]). Man ließ es zwar im Allgemeinen bei der bisherigen Gewohnheit, bestimmte jedoch, daß unter dem Nachlaß eines Verstorbenen und als folgbar und dem Erbrecht unterworfen nur das zu verstehen sei, was Einem von anfallenden Erbschaften und Vermächtnissen seiner Freunde und Andern zukomme, was er durch Kriegs- oder politische Dienste oder auf anderm zulässigem Wege erwerbe, seien es Kleinodien, Ketten, Gold- und Silbergeschirre, Baarschaft, Waffen, Güter, Pferde, Kapitalien u. s. w. Was dagegen bei den Kommenden und Häusern aus Ordensmitteln und Gefällen durch gute Haushaltung neben dem Unterhalt übrig bleibe und erspart werde, gehöre nicht zu dem Nachlaß, sondern dem Orden, desgleichen Gelder, die sich nicht in des Verstorbenen Wohn- und Schlafzimmer, sondern anderswo im Hause verwahrt finden.

Hierauf kamen die damals wieder streitigen innern Angelegenheiten der Ballei Hessen zur Berathung [3]). Unter den Beschwerden, die aus den verschiedenen Balleien beim Deutschmeister angebracht waren und deren Untersuchung und Abhülfe er dem Kapitel übertrug, war eine der bedeutendsten die große Schuldenlast, mit welcher die Häuser Marburg, Ober-Flörsheim und Schiffenberg beladen

[1]) Capitulation zwischen dem Deutschen Orden und dem Herzog Ludwig Anton Pfalzgrafen bei Rhein, D. O. R., dat. Mergentheim den 16. December 1679, die Bestätigung des Kaisers Leopold, dat. Prag den 21. Mai 1680, beide in getreuen Abschriften im Reichs-Archiv zu Wien. De Wal Recherch. II. 326 läßt die Coadjutor-Wahl am 19. December 1679 erfolgen.

[2]) Wir erfahren aus den Verhandlungen eines Provinzial-Kapitels im Elsaß im März 1680, daß der Deutschmeister schon durch ein Rescript aus Preßburg vom 21. October 1678 von den Kapitularen Bericht darüber verlangt hatte, wie das von den Landkomthuren und Statthaltern prätendirte Erbrecht über den Nachlaß der Komthure in der Ballei de iure et facto ausgeübt werde. Ihre Antwort vom 16. December 1678 im Fol. des Reichs-Archivs zu Stuttgart.

[3]) Des damals schon verhandelten Confessionsstreits werden wir später erwähnen.

waren. Es ermittelte sich aber, daß die vor kurzem verstorbenen Komthure der beiden zuletzt genannten Häuser Alhard Jost von Westphalen und Moritz von Nordeck zu Rabenau eine von ihnen hinterlassene Schuldsumme von 28,000 Thalern größten Theils ohne kapitularische Zustimmung und des Deutschmeisters Consenz ordnungswidrig aufgehäuft hatten. Man leitete daher mit dem damaligen Statthalter der Ballei von Priort zur Tilgung eines Theils derselben einen Vergleich ein. Die nicht legitimirten Anforderungen dagegen, namentlich in allen den Fällen, bei denen die Einwilligung des Kapitels und die Genehmigung des Deutschmeisters fehlten, wurden als gesetzwidrig zurückgewiesen und die Zahlung verweigert. In Folge dessen fand man zugleich rathsam, die Landkomthure anzuweisen, für diejenigen, welche in den Orden aufgenommen zu werden wünschten, die Reversale noch besonders in dem Punkt, daß sie den Orden oder dessen Güter nicht mit Schulden beladen sollten, mehr zu schärfen, sie darin in allen Balleien gleichmäßig einzurichten und streng darauf zu halten. Desgleichen wurde verordnet: Zur Verhütung solcher Verwirrungen sollten die Komthure die Rechnungen über Einnahme und Ausgabe ihrer Commenden nicht selbst führen, sondern nur darauf sehen, daß überall gute Oeconomie gehalten und die Geschäfte von den Beamten treu verwaltet würden.

Mit Bedauern brachte das Kapitel in Erfahrung, daß hie und da unter den Ritterbrüdern Zwietracht und Zänkereien obwalteten, die sogar zu Schimpf- und Schmähworten, selbst in grobe Injurien ausarteten. Das Kapitel trat diesem Unwesen mit Androhung einer sehr ernsten und unausbleiblichen Strafe entgegen, wobei es zugleich verordnete: Wenn in Provinzial- und Großkapiteln oder andern Versammlungen Ordensglieder in Uneinigkeit und Zwist geriethen, so sollten die dabei anwesenden Ritterbrüder verpflichtet sein, die Unruhigen im Namen des Deutschmeisters und unter dem Gebot des heiligen Gehorsams zu Ruhe und Friede aufzufordern und wenn sie nicht Folge leisteten, dem Deutschmeister und ihren Obern umständlichen Bericht darüber abzustatten, damit gegen die Widerspänstigen sofort mit strengem Arrest und dann nach Untersuchung der Sache gegen die Schuldigen mit ernster Strafe eingeschritten werden könne.

Endlich unterließ das Kapitel auch dießmal nicht, dem Meister die Wiedererlangung der entwendeten Ordensbesitzungen in der Lombardei, Apulien und Sicilien aufs angelegentlichste anzuempfehlen,

sowie es dem Landkomthur von Biesen die Fortsetzung der Verhandlungen wegen Zurückgabe der Ballei Utrecht übertrug, wozu ihm der Meister eine Summe von 2093 Gulden überwies.

Nach diesen Verhandlungen wurde das General-Kapitel am 28. December 1679 geschlossen [1]).

Der Deutschmeister säumte nicht, den ihm vom General-Kapitel gegebenen Auftrag in Betreff der dem Orden entzogenen Ordensbesitzungen so viel möglich auszuführen. Schon im Februar oder Anfang März 1680 sandte er den ihm als gewandten Unterhändler empfohlenen Baron Meinrad von und zu Rhein, der damals noch Ordens-Novize war, nach Paris, um den König zur Rückgabe der von ihm in Besitz genommenen Komthureien im Elsaß zu bewegen [2]). Indeß scheint diese Sendung nicht von sonderlichem Erfolg gewesen zu sein, denn als im Verlauf dieses Jahres (28. Aug.) der Kurfürst Karl Ludwig von der Pfalz starb, wandte sich bald darauf der Deutschmeister an den Kaiser. Der Tod dieses Fürsten, schrieb er ihm, sei nicht nur für ihn und den Orden, sondern auch für den Kaiser und das ganze Röm. Reich ein höchst bedauernswerther Verlust, theils wegen der edlen Gesinnungen, die er gegen sie alle gehegt, theils auch weil „er sich den Plänen der Krone Frankreich männlich entgegenzustellen stets bereit gewesen und zwar nicht mit Worten, sondern durch die That selbst wahrhaft mit seinem eigenen und seines Landes großem Schaden und Gefahr sich immer und überall rechtschaffen, treu und generös bewiesen." Es sei sehr zu fürchten, daß nun bei dem jungen Pfälzischen Kur-Erben Karl der König von Frankreich noch mehr zu versuchen sich gelüsten lassen werde; jedoch sei es ein Trost, daß auch dieser Fürst, wie man sicher wisse, gleichfalls gegen den Kaiser und das Reich eine rechtschaffene, treue Ergebenheit und brave Gesinnung hege und daher für das allgemeine Wohl das Seinige nach äußerstem Vermögen gern und willig aufopfern werde, wenn man ihn dazu nur ermuthige und seinen Bestrebungen eine gute Leitung gebe. Aus treuster

---

[1]) Kapitel-Verhandl. im Fol. 514—518 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Für die Balleien Elsaß, Koblenz, Franken und Biesen wurde die Bestimmung gegeben: die Aufnahme mehrer Ritterbrüder solle in ihnen vorläufig eingestellt werden, weil sie schon überflüssig mit solchen versehen und ohnedieß mit Schulden beladen seien.

[2]) Wir finden diese Angabe in den Provinzial-Kapitel-Verhandlungen im Elsaß im März 1680.

Hingebung und schuldiger Pflicht habe er, (der Meister) dem Kaiser vorläufig davon Nachricht geben wollen, „um zu zeigen, daß ich zu Beobachtung Ew. kaiserl. Majestät und des lieben Vaterlandes nicht ruhe und nicht schlafe." Er stelle es demnach in des Kaisers Belieben, ob er von dieser durch den genannten Fürsten dargebotenen Gelegenheit, noch bevor sie durch Widriggesinnte etwa eine andere Richtung bekäme, zu seinen Diensten und des Reiches Besten Gebrauch machen wolle [1]).

Man ersieht aus des Meisters Worten, wie sehr er immer noch feindliche Schritte vom Französischen Könige befürchtete. Der Kaiser nahm seine Mittheilung mit ganz besonderm Wohlwollen auf. Er antwortete ihm — und auch diese Antwort zeigt, welches ausgezeichnete Vertrauen er dem Meister schenkte —: Zuvörderst gebühre ihm hoher Dank für das, was er ihm gemeldet, und es gereiche ihm zu unsterblichem Nachruhm, daß er sich das, was er nur irgend zur Beförderung der allgemeinen Reichswohlfahrt gedeihlich finde, mit so unausgesetztem patriotischem Eifer angelegen sein lasse. Er werde aber seine bereits erworbenen vielfältigen Verdienste nicht wenig vermehren, wenn er es sich gefallen lassen wolle, zu kräftiger Beibehaltung des erwähnten Kurfürsten auch ferner alle nur bestmöglichste Dienste zu leisten und ihm (dem Kaiser) zugleich im hergebrachten Vertrauen wohlmeinend mitzutheilen, wie er glaube, daß sowohl der Kurfürst, als auch einer oder der andere seiner Minister für das Beste des gemeinen Wesens gewonnen werden könne. Der Kaiser fügte hinzu: Er habe äußerlich vernommen, daß der verstorbene Kurfürst die Absicht gehabt, vom Fränkischen und Schwäbischen Kreise gewisse Ausschreiben wegen der dem Orden von der Krone Frankreich zugefügten Gewaltthätigkeiten zu erlangen, damit sie ihm auf den auszuschreibenden Kreistagen mit ihrem Beistand förderlich sein möchten. Der Meister werde ihm (dem Kaiser) einen

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Mergentheim 25. September 1680 im Original im Reichs-Archiv zu Wien. Er sagt darin: „Es wäre noch viel zu melden von dieser meiner opinion und Erinnerung, dieselbe recht zu beobachten, so aber sicherer zu reden, als der Feder anzuvertrauen stünde." (Das Schreiben ist übrigens nach damaliger Gewohnheit so sehr mit lateinischen und andern undeutschen Wörtern durchwebt, daß es nicht gut möglich war, es irgend wortgetreu wiederzugeben.)

ganz besondern Gefallen erweisen, wenn er sich erkundige, ob der jetzige Kurfürst ebenfalls etwas dergleichen beabsichtige [1]).

Der hochverdiente Meister wünschte sich jetzt, je mehr er schon dem höhern Alter entgegenging, am Abend seines Lebens ruhigere Tage; allein sie waren ihm nicht beschieden. Obgleich der Orden schon fast in allen seinen Balleien an seinen Rechten und Besitzungen die empfindlichsten Verluste erlitten, die Fürsten griffen dennoch bald hier bald dort immer wieder von neuem in seine alten Freiheiten und in seine Verfassung ein, und wie schon immer nirgend mehr als in der Ballei Hessen. Man schien in Hessen-Cassel während der Vormundschaft der Landgräfin Hedwig Sophie, der Wittwe des längst verstorbenen Landgrafen Wilhelm VI, immer mehr den Plan zu verfolgen, den Orden durch allerlei Gewaltthaten wo möglich aus dem Lande völlig zu verdrängen oder doch wenigstens den größten Theil seiner Güter dadurch den Händen der Katholiken zu entwinden, daß man immer mehr die Aufnahme Augsburgischer Confessionsverwandten und Reformirter aus dem Adel in den Orden zu bewirken suchte. Es war schon Jahre lang über diese und andere Dinge beider Seits bei den Reichsgerichten hin- und hergestritten, bis im J. 1678 ein neuer Schritt zu einem gütlichen Vergleich geschah. Allein die Forderungen von Seiten Hessen-Cassels waren Anfangs noch so hoch gespannt, daß man kaum einen für den Orden nur irgend günstigen Erfolg erwarten durfte [2]). Niemand mehr als der Deutschmeister wünschte eine Beseitigung der Streitigkeiten. Auf seinen Rath hatte man daher im letzten General-Kapitel den Beschluß gefaßt, daß, wenn bei den mit dem Hause Hessen-Cassel wieder aufzunehmenden Vergleichs-Verhandlungen nichts mehr und nichts Besseres für die Katholiken zu erlangen sei, man

---

[1]) Schreiben des Kaisers an den Deutschmeister, dat. Linz 13. October 1680 im Reichs-Archiv zu Wien.

[2]) Vgl. Histor.-diplomat. Unterricht 63. Der Deutschmeister schrieb damals dem Landkomthur von Hessen, dat. Laxenburg 19. Mai 1678: Obwohlen wir aus Euern unterm 5. April an uns und unserer hinterlassenen Regierung zu Mergentheim eingeschickten ausführlichen Bericht-Schreiben so viel nicht unklar abmerken können, daß bey so gefaßten ungereimten Hessischen Principiis gar schlechter Effect von veranlaßter gütlicher Handlung zu Marburg werde zu gewarten seyn; So haben wir doch, um der ganzen erbaren Welt kund zu machen, daß wir unsers Theils alles, was zu Abkehrung androhender Weitläuftigkeiten dienlich gewest, beyzutragen nicht ermangelt, unserer Regierung zu befehlen, daß Selbte die veranlaßte Conferenz besuche u. s. w.

am Ende für dieselben eine durchgehende Parität und Gleichheit mit den Augsburgischen Confessionsverwandten und den reformirten Rittern ausbedingen müsse, sie jedoch durchaus nicht von den Dignitäten und Häusern ausschließen dürfe [1]).

Man vereinigte sich endlich beider Seits auf einem Verhandlungstag in Marburg zur gütlichen Ausgleichung aller obwaltenden Streitigkeiten. Es kamen dort die bevollmächtigten Abgeordneten des Deutschmeisters und des Landgrafen Karl im Verlauf des Jahres 1680 in einem Vertrag überein, der auf die wesentlichsten Bestimmungen des Karlstadter Vertrags gegründet und dann im folgenden Jahre 1681 durch den Casseler Vertrag noch mehr ergänzt, alle bisher vorliegenden Streithändel beseitigen sollte. Der Orden mußte jedoch wieder manche seiner alten Freiheiten und Rechte zum Opfer bringen. So mußte er jetzt die Verpflichtung genehmigen, daß der Landkomthur der Ballei Hessen auf allen vom Landesfürsten in Marburg ausgeschriebenen allgemeinen Landtagen entweder in Person erscheinen oder sich durch einen Ordensritter vertreten lassen, die allgemeine Landes-Nothdurft mit berathen, darüber mit Beschlüsse fassen und nach seinem Theil zu ihrer Abhülfe gleich andern Prälaten, Rittern und der Landschaft mit beisteuern solle. In andern Dingen verglich man sich über einzelne Punkte des Karlstadter Vertrags, über deren Auslegung und Ausdehnung man bisher im Streit gelegen. Am wichtigsten aber war die Bestimmung über die künftige Aufnahme von Ordensrittern in der Ballei Hessen. Um alle bisherigen Mißhelligkeiten darüber auszugleichen, „vereinbarte man sich beider Seits dahin, daß hinfüro in der Ballei Hessen allein ein Katholischer, die übrigen aber, so viel es der Ballei Zustand erleiden möge, von den der reformirten und Lutherischen Religion zugethanen Cavalieren und zwar dieser beider Religionen jeder Zeit pares numero auf- und angenommen werden sollten.“ Der katholische Ordensritter solle vor den andern an keinen gewissen Ort gebunden, noch von einigen Ordenshäusern ausgeschlossen sein, sondern es solle mit ihm gleich andern Deutschen Ordensrittern in der Ballei gehalten und also unter den drei Religions-Verwandten alle Zeit eine durchgehende Gleichheit beobachtet, demnach auch keiner

---

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 514 im Staats-Archiv zu Stuttgart. — Auch in den Balleien Sachsen und Thüringen wurden im J. 1687 Protestanten in den Orden aufgenommen.

unter ihnen von den sich eröffnenden Ordenswürden und Aemtern, namentlich von der Landkomthurwürde ausgeschlossen werden. Damit aber dieser Vergleich aufs baldigste in Kraft trete, solle sogleich nach ausgewechselter Bestätigung dieses Vertrags ein reformirter Ritter unter den zu leistenden Bedingungen und mit der statutenmäßig vorgeschriebenen Probezeit in den Orden aufgenommen werden. Jedoch auch von dieser und von der förmlichen Einkleidung eines Ritters in betreffenden Fällen Dispensation zu ertheilen, solle sich der Deutschmeister auf Ersuchen des Landgrafen geneigt erweisen. Wirklich ward auch schon im Jahre 1681 auf des Landgrafen Empfehlung der reformirte Graf August von Lippe und Sternberg, damals General-Lieutenant über die landgräflichen Truppen, wegen seiner vielfachen Verdienste, namentlich auch im Krieg gegen die Türken, mit der Anwartschaft auf die einstige Nachfolge in der Landkomthurwürde in den Orden aufgenommen, wobei zugleich bestimmt wurde, wie es künftig nach seinem einstigen Abgang mit der Besetzung dieses Ordensamtes in der Ballei gehalten werden solle [1]). Wir werden jedoch später sehen, daß auch diese Verträge, obgleich sie für beide Theile Regel und Richtschnur sein sollten, den Orden noch keineswegs vor neuen Eingriffen der Fürsten in seine Rechte schützten [2]).

So schwer es aber dem Deutschmeister, der überall die Freiheiten und Privilegien des Ordens aufs eifrigste aufrecht zu erhalten suchte, geworden sein mag, den erwähnten Verträgen seine Zustimmung zu ertheilen, so erfreute ihn der Kaiser doch bald nachher durch eine neue Gunstbezeugung zur Anerkennung seiner vielen Verdienste. Am 19. Februar 1682 war der Kardinal-Bischof von Breslau Friedrich Landgraf von Hessen-Darmstadt gestorben. Der Kaiser gedachte diese hohe geistliche Würde, womit zugleich das Ehrenamt eines General-Hauptmanns in Ober- und Nieder-Schlesien verbunden war, dem Deutschmeister zuzuweisen. Es stand nun zwar das Landesgesetz entgegen, daß mit diesem Amte nur ein in Schlesien geborener oder in einem Fürstenthum dort angesessener Fürst bekleidet werden könne. Der Kaiser indeß wußte Rath, dieses Hinderniß zu beseitigen. Er verlieh für des Meisters Lebenszeit der Stadt Freuden-

[1]) Die beiden Verträge, der Marburger, dat. am 16./26. Juni 1680 und der Casseler, dat. am 13./23. October 1681 im Histor.-diplomat. Unterricht Nro. 152 und 153.

[2]) Histor.-diplomat. Unterricht 64.

thal mit ihrem Territorium den Rang eines Fürstenthums. So war dem Gesetze Genüge geschehen; das hohe Amt wurde dem Meister überwiesen und er mit Freude von den Schlesiern als Oberhauptmann aufgenommen [1]).

Für den Meister selbst aber war es wohl die letzte Freude, die man ihm bereitete. Noch bis in sein letztes Lebensjahr beschäftigte ihn ein ähnlicher und eben so widerwärtiger Streit mit den Fürsten von Anhalt, wie er ihn lange Zeit mit den Landgrafen von Hessen geführt. Diese Fürsten nämlich, in deren Gebiet die Komthurei Burow lag, hielten ebenfalls die Meinung fest, dieselbe sei ihrer Landeshoheit unterworfen. Es fehlte allerdings zwar nicht an Beispielen, daß beinahe seit hundert Jahren die Komthure des genannten Hauses hie und da die gewöhnliche Lehens- und Unterthanenpflicht geleistet hatten, auch wohl zuweilen auf Landtagen erschienen waren. Allein die Besteuerung ihres Hauses und ihrer Besitzungen, namentlich die von ihnen verlangten Beiträge zur Türkensteuer hatten sie selbst nach erfolgter Pfändung fort und fort verweigert. Schon zur Zeit des Deutschmeisters Maximilian von Oesterreich, also seit fast hundert Jahren, war die Sache zum Rechtshandel beim Reichs-Kammergericht geworden, aber nie zur endlichen Entscheidung gekommen, denn bald hatten die Komthure in vorkommenden Fällen die Huldigung, bald andere verlangte Pflichtleistungen verweigert und der Streitstoff hatte sich so immer mehr gehäuft. Sonach hatte sich der Streit bis ins J. 1684 fortgesponnen. Der Deutschmeister vermittelte nun endlich einen Vergleich, der jedoch ebenfalls erst nach dreizehn Jahren (1697) zum völligen Abschluß kam. Aber es mußten auch hier wieder alte Freiheiten und Vorrechte des Ordens geopfert werden. Der damalige Komthur von Burow Freiherr von Stein mußte versprechen, daß er wegen der landschaftlichen Anforderung bis zum J. 1684 überhaupt 100 Thaler und statt der übrigen Steuern jedes Jahr 16 Thaler zahlen wolle, daß ein Komthur stets verpflichtet sein solle, die fürstlichen Edicte beobachten zu lassen, dem Landesherrn handgelöblich Treue zuzusichern, auf den Landtagen persönlich zu erscheinen, von seinen Gerichten Appellationen zu gestatten u. s. w. [2])

---

[1]) De Wal VIII. 574. Mandat des Kaisers, dat. Wien 4. Nov. 1682.

[2]) Wir kennen diesen Streit nur aus Krause Fortsetzung der Bertramischen Geschichte von Anhalt II. 485. Stenzel Handbuch der Anhaltischen Geschichte 255 berührt ihn nur ganz kurz.

Der Deutschmeister aber mochte sein Auge nicht schließen, ohne es nochmals versucht zu haben, die in Lothringen und Elsaß dem Orden entrissenen Besitzungen an diesen wieder zurückzubringen. Sie waren zwar, wie wir bereits erwähnten, vom Könige von Frankreich schon seit vielen Jahren dem vereinigten S. Lazarus- und Unser Lieben Frauen-Orden vom Berge Karmel als Geschenk zugewiesen [1]; allein der Meister hielt es doch für möglich, sie jetzt unter günstigen Zeitverhältnissen, da der Kaiser und das Reich im August 1684 mit dem Könige auf zwanzig Jahre Waffenstillstand geschlossen, dem Orden wieder zuzueignen. Er ersuchte daher den Kaiser, die Zurückgabe der ihm entzogenen Komthureien dem Reichstage zu Regensburg zur Berathung vorzulegen, um sie somit zur Gesammtsache des Reichs zu machen [2]).

Allein es war dem Meister nicht vergönnt, den Erfolg zu erleben. Er erkrankte bald darauf zu Breslau, wo er seit einiger Zeit als Oberhauptmann des Landes seinen Wohnsitz gehabt, und starb daselbst, wie es scheint, nach kurzer Krankheit am 9. September des J. 1684 [3]). Seine ewige Ruhestätte wurde ihm zu Freudenthal in der dortigen Ordenskirche zubereitet. Er stand in seinem 66. Lebensjahr und hatte die hohe Meisterwürde über 20 Jahre bekleidet. Vom Kaiserthron bis zum geringsten Ordensdiener war ihm in dieser Zeit Ehre und Ruhm in vollstem Maaße bis zum Grabe zu Theil geworden.

---

[1]) S. oben S. 408.

[2]) Kaiserl. Commissions-Decret, dat. Regensburg 10. December 1684 in Faber Europ. Staats-Canzlei II. 586.

[3]) De Wal Recherches II. 325. Bachem 64.

Elftes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Ludwig Anton Herzog von Pfalz-Neuburg.

1684—1694.

Schon bei seiner Coadjutor-Wahl war dem jungen Pfalzgrafen Ludwig Anton, wie erwähnt, die Nachfolge im Meister-Amte zugesichert und es bedurfte also keiner neuen Meister-Wahl [1]). Am 9. Juni 1660 geboren war er, wie sein älterer Bruder Wolfgang Georg, in früher Jugend zum geistlichen Stande bestimmt, war auch schon Kanonikus gewesen, hatte sich aber nachmals dem Waffendienst im kaiserlichen Heere zugewandt [2]), wo er schon im J. 1683 im Range eines Generals stand. Er wohnte als solcher unter dem Oberbefehl des Herzogs Karl von Lothringen am 12. September dieses Jahres der blutigen Schlacht bei Nußdorf bei, welche Wien von der Belagerung der Türken befreite [3]). Er blieb in diesem Kriegsdienst auch noch, nachdem das Meister-Amt des Ordens auf ihn übergegangen war, jedoch ohne vorerst an dem fortgesetzten Krieg gegen die Türken Theil zu nehmen.

In der ersten Zeit seiner neuen Amtsverwaltung verweilte er bald in Mergentheim, bald auch in Heidelberg, dort ohne Zweifel viel mit Unterhandlungen in Angelegenheiten seines Ordens be-

---

[1]) Eine Präsentation des Neuerwählten wurde aber doch beim Kaiser für nöthig erachtet und diesem in Prag eingehändigt. Sein Amt trat er schon am 9. September 1684 an.

[2]) Häusser Geschichte der Rhein-Pfalz II. 785.

[3]) Mailath Geschichte des Oesterreich. Kaiserstaats IV. 188.

schäftigt, besonders mit denen, welche damals auf dem Reichstage zu Regensburg statt fanden. Der verstorbene Meister hatte dahin wenige Wochen vor seinem Tod den hochmeisterlichen Bevollmächtigten Georg Casimir Mai mit dem Auftrag gesandt, in seinem Namen die dort anwesenden Reichsstände aufs dringenste zu ersuchen, dahin zu wirken, daß dem Orden das ihm entzogene Eigenthum der ganzen Ballei Lothringen mit allen ihr zugehörigen Komthureien, Häusern, Renten, Einkünften und allen oberherrlichen Rechten wieder zurückgegeben werde, zumal da der Deutschmeister sie unter seinem Matrikular-Anschlag gegen das Röm. Reich vertreten mußte, daß ihm ferner die Ballei Elsaß und deren incorporirte Häuser und Commenden, vornehmlich Ruffach und Gebweiler wieder frei gestellt und endlich auch die hoch- und deutschmeisterliche Kammer-Commende zu Kron-Weißenburg mit allen ihren Einkünften und Gerechtsamen dem Meister zu freier und ruhiger Benutzung gelassen werde. Der Bevollmächtigte war beauftragt, den Reichsständen die unbestreitbaren Rechte des Ordens und die Gründe zu diesem seinem Gesuch rechtfertig vorzulegen, wobei er besonders hervorhob, daß der Orden niemals im geringsten feindlich gegen den König von Frankreich aufgetreten sei und um so mehr hoffen könne, dieser werde ihm auch vollkommen Recht widerfahren lassen, daß ferner der Meister und der Orden mit ihren Besitzungen „ein vornehmes Fürstenthum des Reichs constituirten und dasselbe in allen Reichs- und Kreisanlagen kostbarlich vertreten, folglich auch des Genusses, so allen und jeden Kurfürsten, Fürsten und Ständen desselben vermöge des Westphälischen und darauf gegründeten Nimwegischen Friedensschlusses zukomme, gleichmäßig fähig sei und billig darin verbleiben solle“ [1]).

Auch der Kaiser kam der Bitte des verstorbenen Meisters nach; er erließ an seine Commissarien auf dem Reichstage den Befehl, den Reichsständen die dem Orden durch die Krone Frankreich zugefügten Verluste in den genannten Balleien aufs dringendste ans Herz zu legen und es als seinen ausdrücklichen Willen zu erklären, daß diese wichtige Angelegenheit auf dem Reichstage mit Ernst und Nachdruck in Berathung genommen werde, damit der Orden wieder

---

[1]) Memoriale des Hochfürstl. Deutsch-Meisterischen Abgesandten an den Reichs-Convent wegen der Balley Lothringen und dazu gehörigen Commenden, dat. Regensburg 9. August 1684 in Londorp Acta Publ. XII. Continuat. VIII. L. LXVII. p. 123. Vitriar. Illustrat. II. 932.

in den Besitz aller ihm entzogenen Lande und Rechte gelange [1]). Es gingen jedoch Monate vorüber, ohne daß ein Erfolg sichtbar war. Der Bevollmächtigte des Deutschmeisters reichte bei den Reichsständen am 31. März 1685 eine neue, noch nachdrücklichere Beschwerde ein, worin er den ganzen Verlust des Ordens namhaft machte, die völlig unrechtmäßige und gewaltthätige Zuweisung der verlorenen Besitzungen an den S. Lazarus-Orden hervorhob [2]) und das Verlangen stellte: Die Reichsstände möchten sich in einem „beweglichen Schreiben an den König von Frankreich über den Unfug des S. Lazarus-Hospitals nachdenklichst und gebührend erklären“ und aufs sorgfältigste darauf bedacht sein, daß dem Ritter-Orden und somit auch dem Röm. Reich das ihnen unrechtmäßig entzogene Besitzthum fortan erhalten werde [3]).

Allein auch dieses fruchtete nicht und eben so wenig ein bald darauf erneuertes Gesuch des erwähnten Bevollmächtigten, worin er den Reichsständen die bereits begonnene gewaltsame Besitznahme mehrer Commenden von Seiten des Lazarus-Ordens anzeigte [4]). Es wurde nun endlich im Reichsrath, freilich erst wieder nach Verlauf mehrer Monate, beschlossen, nicht nur den Kaiser von Reichs wegen um eine Vermittlung in der Sache des Deutschen Ordens zu ersuchen, sondern auch das verlangte Recommendations-Schreiben von Seiten des Reichs an den König von Frankreich gelangen zu lassen [5]). Um den letztern so viel als möglich für den Orden geneigt zu stimmen, erlaubte man sich in einem Kapitel zu Heilbronn einen Schritt, der nur als Ausnahme von der gesetzlichen Ordnung durch die ob-

---

[1]) Kaiserl. Commissions-Decret, dat. Regensburg 10. December 1684 in Londorp l. c. L. XCVIII. p. 153. Faber Europ. Staats-Canzlei II. 586. Lünig Continuat. Spicileg. eccl. 389.

[2]) Es werden acht Commenden im Elsaß, nämlich Freiburg, Basel, Mühlhausen, Rufach, Gebweiler, Andlau, Kaiserberg und Straßburg genannt, die dem Orden entrissen waren; in der Ballei Lothringen hatte dieser nur noch die einzige Commende Trier.

[3]) Eingabe des deutschmeisterl. Bevollmächtigten Georg Casimir Mai an die Reichsstände, dat. Regensburg 31. März 1685 in Londorp l. c. L. XVII. p. 471. Dasselbe auch wieder mit dem Datum 21. März 1686 ebendas. L. XIII. p. 583.

[4]) Memoriale des Deutsch. Ordens an den Reichs-Convent, dat. Regensburg 13. April 1685 bei Londorp l. c. L. XXI. p. 473.

[5]) Reichs-Beschluß, dat. Regensburg 4. Juni 1685 bei Londorp l. c. L. XXIX. p. 478.

waltenden Verhältnisse gerechtfertigt werden konnte. Man beschloß, den Marquis von Bouillon, einen Neffen des damals beim Könige in hoher Gunst stehenden Kardinals Emanuel Theodose von Bouillon, in den Orden aufzunehmen und ihm zugleich die Ueberweisung der Ballei Lothringen oder Elsaß, welche von beiden er wählen werde, zuzusichern. Man hoffte, der mächtige Einfluß dieses hohen Prälaten am königlichen Hofe (er war zugleich Dekan des heil. Collegiums, Groß-Almosenier von Frankreich, Bischof von Ostia und Velletri, Abt und General des Ordens von Clugny) werde am sichersten zum erwünschten Ziele führen. Und um kein Mittel unversucht zu lassen, beschloß man in demselben Kapitel, eine Summe von 50,000 Gulden aufzunehmen, die man auf den Wiedergewinn der beiden Balleien verwenden wollte [1]).

Der Deutschmeister hielt es jetzt für angemessen, den König auch durch eine mündliche Vorstellung von dem dem Orden zugefügten Unrecht zu überzeugen. Er sandte deshalb im Sommer des J. 1685 den Komthur zu Siersdorf, Baron Schenk von Nydeck mit einer Vollmacht nach Paris. Dieser fand indeß eine Aufnahme und beim Könige eine Behandlung, die fast alle Hoffnung niederschlug. Hören wir, wie sich der Meister darüber beim Kaiser beschwerte. Man habe, schreibt er ihm, seinen nach Paris gesandten Ordensritter in der Qualität eines Deputirten nicht nur nicht angenommen, sondern sogar gleichsam aus der Stadt verwiesen. Dabei sei es aber nicht geblieben; statt daß man gehofft, der königliche Hof werde die zweimal an ihn ergangenen Memoriale berücksichtigen und sich überzeugen, daß die anmaßliche Usurpation des S. Lazarus-Ordens vor dem Recht nicht Bestand habe, sei man vielmehr noch weiter gegangen: zwölf Komthureien und Häuser in den Balleien Lothringen und Elsaß mit allen ihren Gütern und Einkünften [2]), die Kammer-Commende Kron-Weißenburg mit dem dazu gehörigen schönen Dorf Riedseltz [3]), auch das deutschmeisterliche Kammer-Haus

---

[1]) Wir kennen die Verhandlungen des Kapitels zu Heilbronn nicht näher und erfahren das Gesagte nur aus einem im Provinzial-Kapitel im Elsaß vorgelesenen Receß, wo es zugleich heißt: es sollten ad redimendas Lotharingiae Alsatiaeque commendas ex manibus Ordinis S. Lazari 50 M. Flor. aufgenommen werden.

[2]) In einem andern Schreiben bei Londorp l. c. L. CVIII. p. 245 giebt der Meister 14 Komthureien als dem Orden entrissen an.

[3]) Ueber die Einziehung der Komthureien zu Kron-Weißenburg und Basel

zu Speier nebst dem Dorf Rülzheim, das Alles sei nun auf königlichen Befehl von den Rittern des S. Lazarus-Ordens in Besitz oder in Beschlag genommen. „Gleichwie mir aber die gegen meinen Deputirten am königlichen Hofe zu Paris vorgenommene Procedur tief zu Herzen geht, weil sie sowohl mir, als andern Reichsfürsten zu nicht geringer Schmälerung ihrer Hoheit gereicht und es auch dem in den Friedens-Instrumenten von der Krone Frankreich selbst mitbeliebten Staats- und Völkerrecht zuwiderläuft, daß mein Abgesandter unter dem Vorwand, es sei noch keine solche Gesandtschaft von meinen Vorfahren jemals an den königlichen Hof geschehen, daselbst gar nicht angenommen und ohne den geringsten Anlaß so disreputirlich fortgeschafft worden ist (da doch dergleichen sogar barbarischen Legaten niemals widerfahren), so kann auch die Wegnahme meiner Ordens-Kommenden in den Balleien nun und nimmermehr vor dem Recht bestehen.“ Der Meister spricht sich dann über das völlig ungerechtfertigte, gewaltthätige Verfahren des Französischen Königs noch ausführlicher aus und richtet darauf an den Kaiser die Bitte: er möge zur Verhütung fernerer solcher Gewaltschritte gegen Deutsche Reichsglieder und zu deren Sicherheit das schon vor einigen Monaten von allen drei Reichscollegien zu Regensburg für ihn und den Orden ausgegangene Reichsgutachten nicht allein bestätigen, sondern auch dessen schleunige Ausführung auf jede Weise fördern. Am Schlusse seines Schreibens meldet er dem Kaiser, daß er alle seine und seines Ordens Beschwerden gleichfalls auch der Reichsversammlung vorlegen lasse und da er es seinem Hoch- und Deutschmeister-Amt widerstreitend und ganz unverantwortlich finde, sich laut der königlichen Resolution der Cognition des großen Raths zu Paris in dieser Sache unterwerfen zu sollen, dieselben seine Klagen und Beschwerden auch an die Könige von England und Schweden, desgleichen an die General-Staaten der Vereinigten Niederlande als Garante des Nimweger Friedens und des geschlossenen Waffenstillstands bringen lassen werde [1]).

---

vgl. den Bericht des Landkomthurs vom Elsaß, dat. Altzhausen 19. Mai 1685 bei **Londorp** l. c. C. LXXXIII. p. 217.

[1]) Dieß der wesentliche Inhalt des ausführlichen eigenhändigen Schreibens des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Heidelberg 5. November 1685 im Reichs-Archiv zu Wien. Der Meister bittet ihn zugleich: „er möge seinen an den genannten Höfen und im Haag subsistirenden Ministris und Residenten anbefehlen, daß sie meine und meines Ordens Angelegenheit aller Orten bestens

Wie soeben erwähnt, wandte sich der Deutschmeister zu gleicher Zeit in einem fast gleichlautenden Schreiben mit seinen Beschwerden an die Reichsstände und an den Fürsten von Schwarzenberg, als Präsidenten des Reichssenats, berichtete diesen aber noch näher, wie schnöde sein Gesandte in Paris behandelt worden sei. Man habe dort Anfangs Schwierigkeiten erhoben, Gesandte von einem Deutschmeister anzunehmen, weil noch nie ein solcher dort erschienen. Der Gesandte habe zwar dagegen remonstrirt und bewiesen, daß dem Deutschmeister als Reichsfürsten ein solches Recht zustehe und die Sendung durchaus keine Neuerung sei, auch habe man nach Uebergabe zweier Memorialien einige Hoffnung gehabt, man werde dem Orden das Seinige wieder zurückgeben. Allein das Blatt habe sich plötzlich gewendet. Mit einemmal sei dem Gesandten der ernste Befehl des Königs zugekommen, er solle die Stadt verlassen und man habe ihm trotz seiner Remonstration nicht einmal Zeit gelassen, seinen zerbrochenen Wagen vorher repariren zu lassen. Um „ein unbeliebiges Tractament zu vermeiden," wovon man schon gesprochen, habe er auf einem Miethswagen aus der Stadt hinwegfahren müssen. Man habe ihm zwar anheimgestellt, einen Procurator zu ernennen, der die Angelegenheit des Ordens beim großen Rath in Paris vertreten könne; dennoch aber seien bald darauf in des Königs Namen neue Gewaltthätigkeiten gegen die Kammer-Kommende Kron-Weißenburg und gegen das Kammer-Haus zu Speier erfolgt. Der Meister richtete daher an die Reichsstände dieselbige Bitte, wie sie sein Schreiben an den Kaiser enthielt [1]).

Nach alter Ordnung mußte ein neu erwählter Deutschmeister jeder Zeit in seinem ersten Verwaltungsjahre vom Kaiser, wenn dieser nicht Indult ertheilte, die Belehnung mit den hoch- und deutschmeisterlichen Regalien erhalten, und gern hätte er sich theils zu diesem Zweck, theils auch wegen der eben erwähnten feindlichen Spannung zwischen ihm und dem König von Frankreich an den kaiserlichen Hof begeben. Allein eine Menge sehr wichtiger, beim Antritt seines Amtes vorgefundener Ordensgeschäfte, die noch nicht

---

vorstellen und secundiren, auch sonsten dergestalten hierin negotiren und sich mit einander verstehen wollen, damit eine favorable Resolution durch allseitig bestmöglichste Cooperation erfolgen möge. (Probe des deutschmeisterlichen Stils!)

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an die Reichsstände und an den Fürsten von Schwarzenberg, vom 5. November 1685 bei Londorp XIII. C. CVIII. p. 245.

ganz beseitigte kurpfälzische Successionssache und ein bevorstehender Kriegszug nach Ungarn nöthigten ihn, den Kaiser um Aufschub der Belehnung bis zu einer füglicheren Zeit zu bitten [1]).

Der Kaiser gewährte dem Meister nicht nur diese Bitte, sondern erwiderte ihm auch bald darauf auf seine eingereichte Beschwerde: „Nachdem wir die unbilligen Proceduren der Krone Frankreich ganz ungern vernommen, nichts mehr wünschend, als daß nach Inhalt des 20jährigen Stillstands ein jeder Kurfürst und Stand des heiligen Reichs ohne Beeinträchtigung bei demjenigen gelassen werde, was er bis daher rechtmäßig besessen, unterdessen aber gleichwol vom Nieder-Burgundischen Kreise, in Unsers Erzhauses Oesterreich Vorlanden, im Breisgau, ingleichem von mehren andern Ständen unterschiedliche Beschwerden in kirchlichen und politischen Dingen einkommen, so haben Wir nicht allein an die gesammten Kurfürsten beweglich geschrieben, sondern auch Unserer kaiserlichen Commission bei der Regensburger Reichsversammlung anbefohlen, Deiner Liebden Ansuchen äußerst zu befördern. Ueberdieß wollen Wir auch nicht ermangeln, Deiner Liebden billiges Begehren durch Unsere Abgesandten und Minister am Französischen und andern Höfen nachdrücklich secundiren zu lassen, indem Wir gemeint sind, Deiner Liebden und dem ritterlichen Orden allen nur immer thunlichen Beistand zu leisten und mögliche Befriedigung zu verschaffen“ [2]).

An demselben Tage noch erließ der Kaiser gleichlautende Schreiben an seine Gesandten und Residenten in Paris Grafen von Lobkowitz, Grafen von Nostitz am Schwedischen Hof und an den in London [3]), worin er ihnen des Deutschmeisters Beschwerden zu erkennen gab, bemerkend, dieser habe ihn um seinen kaiserlichen Schutz

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Heidelberg 28. Aug. 1685 im Reichs-Archiv zu Wien. Er sagt darin: „er finde sich umgänglich gemüßigt, bei dem Kaiser des Hoch- und Deutschmeisterthums Regalien, Hoheit, Lehenschaft und Weltlichkeiten, sammt dem Reichsleben zu Absberg zu requiriren und zu muthen, doch mit der Bitte, der Kaiser möge der wichtigen Verhinderungs-Ursachen wegen die Belehnung bis auf eine füglichere Zeit dahinstellen und ihn deshalb mit einem Indult und Muthschein versehen lassen.“ — Der Deutschmeister bat dann am 15. April 1686 wiederum um Verlängerung der Frist und der Kaiser bewilligte sie abermals.

[2]) Schreiben des Kaisers an den Deutschmeister, dat. Wien 29. December 1685 im Reichs-Archiv zu Wien.

[3]) Wir finden ihn Kramprich Foglin geschrieben. Bei Londorp Acta publica XIII. 214 nennt er sich D. J. Campricht.

und Schirm angerufen und wie der Meister, so habe auch der Regensburger Convent durch ein Reichsgutachten um eine Vermittlung und zugleich um seine Zustimmung gebeten, daß auch die Kurfürsten und Reichstände ein Schreiben an den König von Frankreich ergehen lassen könnten, damit dem Orden das ihm Entzogene restituirt werde. Der Kaiser befahl demnach den Gesandten, die Sache den Königen von England und Schweden und den General-Staaten der Vereinigten Niederlande als Garanten des Nimweger Friedens zu Behuf „ihrer ersprießlichen Officien umständlich vorzustellen und Alles, was von dem Meister und Orden an sie gelangen werde, beweglich und nachdrücklich in seinem Namen zu secundiren" [1]. An dem nämlichen Tage legte die kaiserl. Commission den Beschluß des Kaisers in der Sache auch der Reichsversammlung zu Regensburg vor, ihr eine reifliche Erwägung empfehlend, in welcher Weise von des gesammten Reichs wegen eine zulängliche Vermittlung einzuleiten sei, damit die Krone Frankreich veranlaßt werde, bei dem unverbrüchlich zu verharren, wozu sie sich selbst in dem 20jährigen Waffenstillstand verbindlich gemacht. Der Kaiser verlange demnach, erklärte sie, von der Reichsversammlung ein Gutachten, wie der König zu bewegen sei, Alles, was er in dem Waffenstillstand, als der Grundfeste eines nachbarlich guten Einverständnisses, zugesagt, beständig und unverbrüchlich zu beobachten [2].

Trotz allen diesen Bemühungen aber, so eifrig sie auch betrieben wurden, hielt König Ludwig noch Jahre auf Jahre unerbittlich fest an dem gemachten Raube. Den Deutschmeister entzog vorerst im Verlauf des Jahres 1686 seine Theilnahme an dem Kriegszuge nach Ungarn, wozu ihn der Kaiser aufgefordert, der Thätigkeit für den Orden. Es galt dort im Juni zunächst Ofen von den Türken zu befreien, die sich der Stadt bemächtigt hatten. Der Meister

---

[1]) Schreiben des Kaisers an seine Gesandten in Paris, London und in den Niederlanden, dat. Wien 29. December 1685 im Reichs-Archiv zu Wien. Das Memorial an die General-Staaten in französischer Sprache, dat. à la Haye 28. Mart. 1686 bei Londorp L. XIII. c. CXXXIII. p. 511.

[2]) Decretum Commissionis Caesareae an die Reichsstände des Deutschen Ordens gravamina betreffend, dat. 29. December 1685 im Reichs-Archiv zu Wien. Vgl. das kaiserl. Commissions-Decret in Betreff der Beschwerden des Ordens, dat. Regensburg 12. Januar 1686 bei Londorp L. XIII. c. II. p. 573; das Memoriale des Deutschmeisterlichen Bevollmächtigten in Regensburg vom 4. August 1686 ebendas. p. 608. 609. Neue Sammlung der Reichs-Abschiede IV. 155.

wohnte als General-Lieutenant unter dem Oberbefehl des Herzogs Karl von Lothringen der Belagerung bei und erwarb sich vielen Ruhm durch seine ritterliche Tapferkeit und kühnen Muth. Er war es, der am Johannisfeste dem Grafen Karl von Souches, der mit einigen tausend Mann einen Ueberfall gegen die Türken wagte, in der höchsten Gefahr zu Hülfe eilte, denn der Graf mit all den Seinen hätte der gewaltigen Gegenmacht unterliegen müssen, hätte ihn nicht der Meister gerettet. Diesen aber erblickend, ließen die Türken den Muth sinken und flüchteten in die Stadt zurück [1]). Als einige Wochen nachher am Sonnabend vor Jacobi ein zweiter heftiger Sturm auf die Stadt unternommen ward, stand auch der Meister neben dem Grafen von Souches mit unter der Reihe der Führer [2]). Während des Ansturms aber traf ihn eine feindliche Kugel, zerschmetterte sein Ordenskreuz, an dem sich ihre Kraft brach, warf ihn jedoch verwundet zu Boden. Die Verwundung war indessen nicht gefährlich und der Meister genas bald wieder [3]). Wahrscheinlich hinderte dieß auch seine fernere Theilnahme am Kampfe. Es ist ungewiß, wie lange er noch, nachdem Ofen von feindlicher Macht befreit war, in Ungarn verweilt habe. Da wir ihn jedoch in den nächsten Jahren in Deutschland nirgends thätig sehen, so scheint es wohl, daß er auch fortan noch an den Kriegsereignissen in Ungarn Theil genommen und erst im Frühling des J. 1689 mit dem Herzog von Lothringen das unglückliche Land wieder verlassen habe [4]).

Mittlerweile aber hatte König Ludwig von Frankreich im Herbst des Jahres 1688 gegen Kaiser und Reich abermals die Waffen erhoben, hatte sich außer mehren pfälzischen Städten schon der Reichsstädte Speier und Worms, Mainz und Heilbronn bemächtigt und seine Heerschaaren waren bereits mit Raub und Brand auch in Schwaben und Franken eingedrungen [5]). Dabei hatte auch der Orden in seinen Balleien Franken, Elsaß, Lothringen, Hessen und wo

---

[1]) Feßier Geschichte der Ungarn IX. 373. Zinkeisen Geschichte des Osman. Reichs V. 122 ff.

[2]) Feßler IX. 377.

[3]) De Wal VIII. 577 nach einem Ms. betitelt: Chronica historica Provinciae Wallobelgicae Carmelit. auct. P. Hermanno a. S. Barbara.

[4]) Für die Geschichte des Ordens ist uns das Jahr 1687 fast ganz unbekannt geblieben und auch aus dem J. 1688 wissen wir nur wenig.

[5]) Theatrum Europ. XIII. 675 ff.

er dort umher noch irgend welche Besitzungen hatte, ungeheure Verluste erlitten; wo nicht Feuer Alles in Asche verwandelte, war durch Raub und Plünderung in unmenschlicher Weise Alles verödet und verheert. Die Komthureien zu Frankfurt, Speier, Mainz, Horneck, Neckars=Ulm, Freiburg, Heilbronn, Flörsheim, Trier, Beckingen und mehre andere hatten an Brandschatzungen, Contributionen, Einquartierungen, Lieferungen an Wein, Früchten, Vieh u. dgl. unermeßliche, kaum erschwingliche Opfer gebracht, denn wo das feindliche Kriegsvolk hinstürmte, erschien es auch immer als Feind des zum Reiche gehörigen und mit dem Kaiser verbündeten Ordens. Man berechnete nachmals seine durch Feuer und Plünderung, durch Brandschatzungen und allerlei Lieferungen erlittenen Verluste auf 2,136,047 Gulden, ohne die schweren Kosten, die ihm überdieß die nun nothwendige Werbung und Aufstellung einer bewaffneten Mannschaft verursachte [1]). Auch das prachtvolle Schloß zu Heidelberg, wo so oft der Deutschmeister seinen Wohnsitz gehabt, wurde zum Theil mit der Neckarbrücke in die Luft gesprengt und die Gebeine der Kurfürsten aus ihren Gräbern geworfen [2]). Selbst der dreißigjährige Krieg weiset kaum eine Art von Gräuelthaten und Grausamkeiten auf, die jetzt nicht der mordgierige und raubsüchtige Feind, wo er erschien, in gesteigertem Maaße ausübte. Der Einfall der feindlichen Heermassen aber kam überall so schnell und unerwartet, daß sie fast nirgends bedeutenden Widerstand fanden.

Endlich mit anbrechendem Frühling des J. 1689 trat außer den Kurfürsten von Bayern und Sachsen auch die langsam zusammengebrachte kaiserliche und Deutsche Reichsmacht im Felde auf, an ihrer Spitze der ritterliche Herzog Karl von Lothringen, denn ihm, aus Ungarn herbeigerufen, hatte der Kaiser den Oberbefehl übertragen und ihm zur Seite stand auch jetzt wieder der Deutschmeister Ludwig Anton im kaiserlichen Dienst [3]). Man wollte rasch durch die Rhein= und Mosellande vordringen, ward jedoch zunächst genöthigt, Mainz zu belagern. Die feste Stadt mußte sich nach einigen Monaten ergeben; der Deutschmeister war aber während der

[1]) Man findet das im J. 1697 auf dem Reichstage zu Regensburg eingereichte Verzeichniß des im October 1688 erlittenen Schadens in den Ordenshäusern in Faber Europ. Staats=Canzlei II. 528—536.

[2]) Theatrum Europ. XIII. 678.

[3]) Das Theatrum Europ. XIII. 723 erwähnt des Deutschmeisters Regiment zu Fuß.

Belagerung durch die Kugel eines Falkonets so schwer verwundet worden, daß er an den weitern Kriegsereignissen ferner nicht mehr Theil nehmen konnte [1]).

Seitdem legte er das Kriegsschwert für immer nieder. Von seiner Verwundung wieder genesen, begleitete er seine Schwester Maria Anna, die Königsbraut Karls II, nach Spanien, wo er dort am 4. Mai 1690 dem glänzenden Vermählungsfeste beiwohnte [2]). Er mag längere Zeit am dortigen königlichen Hofe und auf Reisen im Lande umher verweilt haben [3]). Nach seiner Rückkehr neigte er sich immer mehr dem geistlichen Stande und verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten zu. Er ward zuerst gepfründeter oder weltlicher Abt des Klosters Fescamp in der Normandie, Propst von Ellwangen [4]), dann auch (14. April 1691) Coadjutor des Erzbischofs von Mainz Anshelm Franz von Ingelheim und etwas späterhin (1691) wurde er auch zum Bischof von Worms gewählt. Einige Jahre nachher hatte er beim Tode des Bischofs von Lüttich Johann Ludwig von Elderen in dem dortigen Wahlkapitel ebenfalls eine Partei für sich, die zahlreichere Gegenpartei aber brachte die Wahl auf den Erzbischof von Köln Joseph Clemens Herzog von Bayern [5]).

Im Frühling des J. 1692 hatte sich der Meister nach Wien

---

[1]) Wir können uns hier auf die Angabe bei De Wal VIII. 577 auf Grund des von ihm citirten Mscr. stützen; er sagt: Il fut blessé au siege de Mayence d'un coup de fouconneau, et il est apparent qu'il ne servit plus après la mort de ce grand Capitaine (Duc de Lorraine) arrivée le 18 avril de l'an 1690. Im Theatrum Europ. XIII. 726 heißt es: Zwo Stunden in der Nacht besuchte der Herr Teutschmeister die Posten der Trenscheen, da dann ein Falconet-Kugel die Erden und Faschinen durchgedrungen und den Fürsten seitwärts in die Lenden geschlagen, daß er auf das Angesicht niedergefallen, nach Erholung des Athems aber wieder aufgestanden und nach seinem Quartier gefahren.

[2]) J. Holzapfel der Deutsche Orden in seinem Wirken für Kirche und Reich 125. Nach dem Theatrum Europ. XIII. 1335 erhielt der Deutschmeister beim Abschied vom Könige als Geschenke 20 schöne Pferde und als Reisekosten 400,000 Kronen. Auf dem Rückwege ging er zu Schiff nach Genua.

[3]) Seine Abreise vom Spanischen Hofe erfolgte erst am 6. Juli.

[4]) Ueber eine Eingabe des Meisters als Propst von Elwangen beim Reichs-Convent zu Regensburg wegen Erwägung des Matricular-Anschlags für dieses sein Stift im J. 1690 s. Theatrum Europ. XIII. 1173.

[5]) Der Deutschmeister wird dennoch auch Bischof von Lüttich genannt (in den genealogischen Tabellen von Hübner und Voigtel, Bachem Chronologie der Hochmeister 61). De Wal VIII. 578. 579 erklärt die Sache in folgenden

begeben, um mit dem Kaiser manche Angelegenheiten des Ordens zu besprechen, über die er eine baldige Entscheidung wünschte. Die wichtigste betraf die Ballei Koblenz. Vor drei Jahren nämlich hatte der Kaiser angeordnet, daß jeder Landkomthur von Koblenz von den zu seiner Ballei gehörigen Komthureien, Dörfern, Höfen und Gütern jährlich eine Summe von 4000 Gulden an Kur-Trier entrichten solle, wogegen er das Versprechen gegeben, dafür sorgen zu wollen, daß die Ballei fortan mit keinerlei Auflagen, Einquartierungen oder andern Kriegslasten beschwert werde. Man hatte diese Anordnung drei Jahre lang aufs pünktlichste befolgt. Dennoch aber forderte der in Aachen anwesende kurbrandenburgische Kriegscommissarius von der kleinen zur Ballei Koblenz gehörigen Herrschaft Eltz (Elßen) eine Kriegssteuer von 700 Thalern, unter dem Vorwand, daß laut einer kaiserlichen Bestimmung vom J. 1690 dem Kurfürsten von Brandenburg sämmtliche zwischen der Maas und dem Rhein gelegenen Orte zu Winterquartieren und zur Verpflegung seiner Truppen angewiesen seien und er drohte, die Forderung mit Gewalt zu erzwingen, wenn man sie nicht freiwillig erfülle. Man hielt ihm zwar die erwähnte kaiserliche Anordnung vor, um ihm zu beweisen, daß nicht nur das Jülicher Land, sondern auch die Eifel und die zwischen Rhein und Maas gelegenen Orte Erkelenz und Keppen (?) [1]) zu keiner Contribution an Kurbrandenburg verpflichtet seien. Dieß hatte jedoch keinen Erfolg; der Commissarius drohte mit strenger Execution und es war zu fürchten, daß die schon durch den Einfall der Franzosen so schwer heimgesuchten und verarmten Ordensunterthanen in kurzem völlig zu Grunde gerichtet werden würden. So stand die Sache, als der Meister nach Wien eilte. Er stellte sie dem Kaiser mit der dringendsten Bitte vor: er möge, um dem unbefugten Verfahren des Commissarius ein Ziel zu setzen, eiligst an ihn eine nachdrückliche Verordnung ergehen lassen, von seiner angemaßten Forderung abzustehen und wenn er mittlerweile die angedrohte Execution ausgeführt haben sollte, ihm zu befehlen, das ungebührlich Erpreßte sofort und ohne Widerrede

---

Worten: Cette double élection alloit occasionner des difficultés, dont il paroit que l'issue n'auroit point été favorable au dernier (Grand-Maître): mais la mort de ce Prince laissa Joseph Clément en paisible possession de l'Evêché.

[1]) Beide werden vom Meister „Spanische Orte“ genannt.

zurückzugeben nebst Vergütung aller verursachten Executionskosten und sonst erlittenen Schadens [1]).

Eine andere Angelegenheit, über die der Meister des Kaisers Meinung, bevor er darin einen weitern Schritt thun wollte, zu erfahren wünschte, betraf die den Orden so schwer drückende feindliche Stellung gegen den König von Frankreich. Es waren ihm von diesem Anerbietungen und Vorschläge gemacht, die ihren Streit ausgleichen sollten [2]). Der Meister fragte jetzt beim Kaiser an und bat um seinen Rath, ob er sie annehmen könne. Dieser ließ ihm den Bescheid ertheilen: Es gereiche ihm zwar zu großem Gefallen, daß der Meister als getreuer, gehorsamer Reichsfürst sich ohne des Kaisers Vorwissen und Einwilligung zu nichts in der Sache habe entschließen und zuvor dessen Meinung vernehmen wollen; es werde für ihn jedoch sehr rühmlich sein und andern Reichsständen zum löblichen Beispiel dienen, wenn er sich auch hierin, wie in andern Sachen, den ins Reich ergangenen Advocatorien gemäß bezeige und sich in keine Correspondenz oder particulare Verhandlung mit dem allgemeinen Reichsfeind einlasse. Komme es, wie zu hoffen sei, zu einem günstigen Frieden, so werde der Kaiser nicht ermangeln, sich des Ordens kräftigst anzunehmen und dessen Interesse möglichst zu befördern [3]).

Höchst wahrscheinlich kamen damals zwischen dem Kaiser und dem Meister auch die streitigen Verhältnisse der Ballei Thüringen zur Sprache. Nach des Herzogs Moritz von Sachsen Tod (1681) hatten dort mehre Jahre einige Administratoren die Verwaltung geführt, bis sie endlich nach einer Verordnung des Kurfürsten von Sachsen wieder einem Statthalter, nämlich dem Herzog Christian August von Sachsen-Zeitz im J. 1688 in üblicher Weise übertragen wurde [4]). Einige Jahre darauf aber (1692) ging er zur katholischen

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Wien 1. Mai 1692 im Original im Reichs-Archiv zu Wien.

[2]) Wir kennen sie nicht näher, denn es ist nur im Allgemeinen „von den von der Kron Frankreich geschehenen Offerten und zugemutheten Abordnungen“ die Rede.

[3]) Kaiserl. Resolution für den Deutschmeister, dat. 26. Mai 1692 im Reichs-Archiv zu Wien.

[4]) Sein damals ausgestellter Revers im Auszug in der Abhandlung von Leitzmann die Ballei Thüringen in den Mittheilungen des Thüring. Sächsis. Vereins IV. H. 4. S. 131 ff.

Kirche über, ein Schritt, der großes Aufsehen erregte, zumal da er die Ballei nicht abtreten wollte, und weil nun der vom Kurfürsten von Sachsen darüber eingeforderte Bericht seiner Räthe für ihn ungünstig ausfiel, so wurde er seines Amtes für verlustig erklärt und die Ballei wieder einem Administrator zur Verwaltung übergeben [1]).

Von seiner Reise nach Wien hatte sich der Meister jedoch keineswegs des erwünschten Erfolgs zu erfreuen. Dem ungebührlichen Benehmen des Brandenburgischen Commissarius scheint zwar der Kaiser mit Ernst entgegengetreten zu sein, denn wir hören darüber seitdem keine neue Beschwerde. Allein schon im Anfang des Jahres 1693 mußte der Meister beim Kaiser von neuem die Klage führen, daß die Brandenburgischen Kriegsvölker binnen zwei Jahren in der Ballei Koblenz über 5940 Thaler erpreßt hätten und diese Summe sei noch gering gegen die unaufhörlichen Märsche, Einquartierung, Verpflegung, Sommer- und Wintergelder und andere ähnliche Kriegsauflagen. Im Anfang der Winterquartiere seien öfters die Ordenshöfe bald mit halben, bald mit ganzen Compagnien Fußvolk und Reiterei belegt worden. Unter solchen Umständen werde die Ballei unmöglich mehr im Stande sein, ferner noch die bestimmte Summe von 4000 Gulden zu entrichten, wenn er nicht dafür sorge, daß sie von solchen Kriegslasten verschont bleibe und die erwähnte erpreßte Summe zurückerstattet würde. Vermöge dieß der Kaiser nicht, so möge er die Ballei doch wenigstens von der Auflage der 4000 Gulden befreien [2]).

Es mochte dem Kaiser wohl schwer fallen, vielleicht unter den obwaltenden Umständen sogar unmöglich sein, den Klagen des Meisters abzuhelfen; er suchte jedoch dem Orden in anderer Weise wo möglich eine Erleichterung zu verschaffen. Es war bereits ein bedeutendes Französisches Kriegsheer unter dem General de Lorges bei Mannheim über den Rhein gegangen und eine Niederlage des Administrators Friedrich Karl von Wirtemberg, wobei dieser gefangen ward, hatte ihm den Weg nach Schwaben und Franken

---

[1]) Nach Leitzmann a. a. O. Als bevollmächtigten Administrator finden wir im J. 1694 in der Ballei Thüringen den Freiherrn Johann Karl Goswin Adolf von Nesselrode.

[2]) Der Deutschmeister ließ obige Klage durch seinen Rath Franz Anton Dummer beim Kaiser anbringen. Sie ist ohne Datum, gehört aber ohne Zweifel in den Anfang des J. 1693. Im Reichs-Archiv zu Wien.

geöffnet. Um dem Vordringen dieser feindlichen Macht mit aller Kraft entgegenzutreten, hatte der Kaiser den tapfern und kriegserfahrenen Markgrafen Ludwig von Baden aus Ungarn, wo er bisher an der Spitze der kaiserlichen Truppen gestanden, in größter Eile herbeigerufen und ihm die Führung des Reichsheers übertragen. An ihn richtete er nun ein Schreiben in Betreff des Ordens: Der Deutschmeister habe sich mit Recht beschwert, daß sein Meisterthum, wiewohl es ohnedieß schon in seinem Matricular-Contingent höher als andere Reichsstände veranschlagt und im vorigen Kriege vom Feind hart mitgenommen sei, dennoch von Jahr zu Jahr immer schwerer belastet und somit in völlige Armuth niedergedrückt werde. Weil er jetzt aber sehr besorge, daß bei der eben bevorstehenden Kriegsunternehmung die schon sehr verarmten Unterthanen seines Meisterthums ganz zu Grunde gerichtet werden würden, wenn man sie nicht von Einquartierungen, Durchmärschen und andern dergleichen Kriegsbeschwerden verschone, so habe er gebeten, deshalb den nöthigen Befehl ergehen zu lassen. Er wolle hierin aber gern, fügt der Kaiser hinzu, des Meisters Bitte so viel möglich willfahren und dessen Unterthanen die nachgesuchte Erleichterung gönnen; der Markgraf möge daher das Weitere verordnen und dafür sorgen, daß sie so viel nur immer möglich von den erwähnten Kriegslasten befreit blieben [1]).

Im Jahre darauf (1694) war am 1. Februar der Bischof von Lüttich Johann Ludwig von Elderen gestorben. Wie erwähnt, hatte neben dem Erzbischof von Köln auch der Deutschmeister Aussicht, die dortige bischöfliche Würde zu erhalten. Dieß bewog ihn, sich selbst im April nach Lüttich zu begeben, um durch persönlichen Einfluß seine Wahl zu fördern. Kaum aber dort angelangt, überfiel ihn eine sehr heftige Fieberkrankheit, aus der er nicht wieder genesen konnte. Er erlag ihr am 4. Mai 1694 in seinem kräftigsten Lebensalter [2]), denn er zählte noch nicht ganz 34 Jahre. Seine Leiche ward nach Düsseldorf gebracht und in der dortigen Kirche der Jesuiten beigesetzt. Man kann nicht sagen, daß er in den zehn Jahren seines Meisteramtes Bedeutendes für den Orden bewirkt, wohl aber daß er stets und mit rastlosem Eifer bestrebt gewesen,

---

[1]) Schreiben des Kaisers an den Markgrafen Ludwig von Baden, dat. Wien 21. März 1693 im Reichs-Archiv zu Wien.

[2]) De Wal Recherch. II. 326. Bachem 61.

für ihn Bedeutendes zu bewirken. So lange er den alten, ruhmreichen Namen eines Hochmeisters trug, hatte er immer das Ziel verfolgt, das durch Französische Gewaltherrschaft entrissene Besitzthum zweier einst reicher Balleien an den Orden wieder zurückzubringen. Daß er es nicht erreichte, lag außer seiner Macht [1]).

---

[1]) De Wal VIII. 578 sagt zu seinem Ruhm: Le Grand-Maître n'avoit point été un simple spectateur des événements qui s'étoient passés, pendant qu'il servoit dans les armées de l'Empereur, il y avoit eu une part très distinguée: on peut en croire le Duc de Lorraine, un des plus grands hommes du siecle dernier, qui vantoit sa prudence et sa sagacité dans les conseils, sa promptitude dans l'exécution, et ses ressources dans les occasions inopinées.

Zwölftes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Franz Ludwig Herzog von Pfalz-Neuburg.

1694—1732.

Sobald des verstorbenen Meisters Hinscheiden gemeldet war, eilten sofort die beiden angeordneten Directoren des Deutschen und Preußischen Gebiets nach Mergentheim, theils um während der Erledigung des Meisteramtes, wie es das Gesetz vorschrieb, die Verwaltung zu führen, theils um von dort zur neuen Meister-Wahl ein General-Kapitel zusammenzuberufen. Als die wichtigsten Ordensgebietiger Anfangs Juli sich in genügender Anzahl eingefunden, ward zuvor die Leichenfeier für den verstorbenen Meister in gebräuchlicher Weise abgehalten, wozu auch des Hingeschiedenen Bruder, der Pfalzgraf Franz Ludwig, damals schon Bischof von Breslau, eingeladen und erschienen war.

Einige Tage darauf versammelten sich die Kapitulare zur Berathung über die neue Meister-Wahl. Es drängte sich zunächst die Frage auf: ob es unter den obwaltenden Umständen und Verhältnissen des Ordens rathsam oder auch wohl möglich sei, den neuen Meister aus der Zahl der Ordensgebietiger selbst zu wählen? Man sprach mit Gründen für und gegen die bisherige Ordnung. Man faßte sie endlich schriftlich zusammen und der Beschluß des Kapitels fiel dahin aus: eine andere Zeit fordere und gebiete eine andere Ordnung; unter den jetzigen Zeitumständen sei es nicht mehr möglich, aus dem Hochmeisterthum die geziemende Subsistenz des künftigen Regenten zu erschwingen; man müsse jetzt aus Noth das

Augenmerk auf eine Persönlichkeit richten, die nicht nur selbst schon mit den Mitteln zu einem ihrem Stande gemäßen Unterhalt versehen, sondern zugleich auch durch ihre hohe Verbindungen geeignet sei, bei den nächsten Friedensverhandlungen wegen der durch die Französischen Waffen erlittenen, so höchst bedeutenden Verluste des Ordens ein kräftiges, ernstes Wort mit darein zu reden und mit allem Nachdruck für die Sache aufzutreten. Diese Ansicht leitete das Kapitel wieder auf das mit dem Kaiser, mit vielen andern Europäischen Häuptern und mit den Deutschen Reichsfürsten in vielfachen, nahen Verbindungen stehende Kurhaus Pfalz, namentlich zunächst auf den eben in Mergentheim anwesenden Pfalzgrafen Franz Ludwig, Herzog von Bayern, Jülich, Cleve und Berg. Das Kapitel sah in ihm alle Eigenschaften und Bedingungen vereinigt, die es für das Oberhaupt des Ordens jetzt nothwendig erforderlich erachtet. Noch im kräftigsten Lebensalter von erst dreißig Jahren war er bereits, wie erwähnt, seit 1683 Bischof von Breslau, auch schon postulirter Propst und Herr zu Ellwangen, kaiserlicher Oberst-Hauptmann des Herzogthums Ober- und Nieder-Schlesien. Es war schon vor der Wahl mit ihm darüber unterhandelt worden; in Folge dessen hatte er auch die Aufnahme in den Orden beim Kapitel nachgesucht und es war ihm dann am 11. Juli von den beiden Directoren und dem Landkomthur vom Elsaß der Ritterschlag zu Theil geworden [1]). Jedoch hatte er noch vor der Einkleidung mit des Kapitels Bewilligung sich ausdrücklich vorbehalten: „über diejenigen Mittel, die er von seinen andern Stiftern und Beneficien genieße, sowohl denen, welche er schon besitze, als solchen, die er noch erlangen werde, völlig frei verfügen und testamentarisch bestimmen zu können, worunter aber das nicht verstanden sein solle, was er vom Hoch- und Deutschmeisterthum erübrigen werde, wenn die Wahl ihm zufalle. Sie fand schon am nächstfolgenden Tage, am 12. Juli statt; man beseitigte das sonst gewöhnliche Scrutinium und alle Stimmen vereinigten sich auf des Pfalzgrafen Namen, worauf er sofort mit den Insignien der Meisterwürde in gewöhnlicher Weise feierlich investirt wurde [2]). Mit dem neuen Meister-

---

[1]) Junge Ordensritter und Priester (die noch nicht „membra capituli" waren) baten damals um Erlaubniß, der Aufnahme des obengenannten Fürsten im Kapitel beiwohnen zu dürfen; sie wurde ihnen gewährt, jedoch ohne Consequenz für künftige Fälle.

[2]) Der ganze Hergang der Wahl in den General-Kapitel-Verhandl. im

amte ging zugleich auch die bischlöfliche Würde zu Worms auf ihn über [1]).

Zu einer sehr unerfreulichen Berathung im Kapitel gaben hierauf die hinterlassenen Schulden des verstorbenen Deutschmeisters Anlaß. Sie waren bedeutend. Da man indeß in seinem Nachlaß auch viele kostbare Juwelen und andere Pretiosen, die er dem Orden zum Andenken hatte hinterlassen wollen, vorgefunden, so ward beschlossen, sie zur Tilgung der Schulden des Verstorbenen dem neuen Deutschmeister für die Summe von 50,000 Gulden zum Kauf anzubieten, ihm anheimstellend, diesen Kaufpreis etwa in Jahresfrist abzuzahlen. Um jedoch künftigen Fällen solcher Art vorzubeugen, faßte das Kapitel zugleich den Beschluß: in Zukunft keine Schulden eines verstorbenen Deutschmeisters von Seiten des Ordens mehr anzuerkennen und zu bezahlen, „es sei denn, daß darüber den canonischen Rechten und der Capitulation gemäß, neben dem kapitularischen Consens, auch die übrigen Erfordernisse der Nothwendigkeit und des Nutzens sich ergeben würden.“ Sei in einem Fall die Zeit zur Einholung des kapitularischen Consenses nach Umständen zu kurz, so müsse wenigstens sogleich nach contrahirter Schuld sämmtlichen Kapitularen eine Anzeige davon geschehen und ihre Zustimmung eingeholt werden [2]).

Andere Gegenstände der kapitularischen Verhandlungen waren von minderer Bedeutung, so die Entscheidung eines Streits zwischen den Rathsgebietigern des Preußischen Gebiets und denen der Ballei Franken über den Vorrang, die Bestimmung, daß die Ordenspriester in den Balleien Elsaß, Koblenz, a. d. Etsch und Westphalen nach

---

Fol. 520—522 im Staats-Archiv zu Stuttgart. Es heißt am Schluß: die Wahl sei geschehen am 12. Juli, (also nicht am 13. Juli, wie Andere angeben) wobei mit bei Seitsetzung des gewöhnlichen Scrutinii per quasi inspirationem spiritus sancti der Pfalzgraf unanimi voto et voce erwählt und proclamirt, und unter Läuten der Glocken, Trompeten- und Heerpaukenschall und Lösung der Stücke in die Schloßkirche geführt und daselbst wie gewöhnlich investirt wurde mit Kreuz, Ring, goldenem Schlüssel und Siegel von den Landkomthuren von Elsaß und Franken.

[1]) Mooyer Onomastikon Chronol. hierarchiae German. 124. Häusser Geschichte der Rhein-Pfalz II. 785.

[2]) Kapitel-Schluß zu Mergentheim von 1694 im Fol. 523 im Staats-Archiv zu Stuttgart.

bisheriger Observanz auch ferner die Erlaubniß zu testamentarischen Vermächtnissen genießen sollten u. s. w. [1]).

Der Deutschmeister hatte sein hohes Amt aber noch nicht ein Jahr verwaltet, als ihn seine Pflicht in eine für ihn höchst unangenehme Stellung zum Kaiser brachte. Der Kurfürst Friedrich III von Brandenburg war seit Jahren ein so wichtiger und treuer Verbündeter des Kaisers, hatte für ihn im Krieg in Ungarn und gegen den König von Frankreich sich stets zu so außerordentlichen Opfern bereitwillig gezeigt, ihm so vielfache Beweise der treusten Anhänglichkeit gegeben und seine Macht und sein Einfluß unter den Deutschen Reichsfürsten waren jetzt von so hoher Wichtigkeit, daß ihm der Kaiser den aus Rücksicht auf den Deutschen Orden ihm bisher immer noch verweigerten Titel eines Herzogs von Preußen nicht länger versagen zu können glaubte. Es war daher im Frühling des J. 1695 an die Beamten der kaiserlichen Erblande und ebenso an das Oberamt in Schlesien der kaiserliche Befehl ergangen, in allen Kanzleien dem Kurfürsten von Brandenburg künftig auch den Titel Herzog von Preußen beizulegen. Der Deutschmeister hatte ihn als Oberst-Hauptmann von Schlesien ebenfalls erhalten und seiner Amtspflicht gemäß zwar auch an die Oberamts-Collegien zur befohlenen Beobachtung gelangen lassen, dabei aber feierlichst protestirt, daß er sich zu einer für ihn und den ganzen ritterlichen Orden so schweren Beeinträchtigung in keiner Weise herablassen, dazu nicht stillschweigen und demnach die Einhändigung des Befehls keineswegs als unter seinem Namen erfolgen lassen könne [2]).

Der Meister fand jetzt nothwendig, in der Sache einen offenen Schritt zu thun. Sich an den Kaiser selbst zu wenden, mochte ihm nicht rathsam scheinen. Er wandte sich an die Kaiserin, seine Schwester Eleonore Magdalene, stellte ihr ausführlich vor, wie das, was jetzt vom Kaiser geschehen, den Anrechten des Ordens auf Preußen durchaus widerspreche, wie dieser schon im vorigen und dem jetzigen Jahrhundert durch seine fortwährenden Verhandlungen und Bemühungen zum Wiedergewinn des ihm gewaltthätig abgedrungenen Landes bewiesen, daß er sein Eigenthumsrecht auf dasselbe nie auf-

---

[1]) Kapitel-Verhandl. Fol. 524. 525 im Staats-Archiv zu Stuttgart. Wir erfahren gelegentlich, daß ein ehemaliger Komthur zu Griffstädt Stephan Franz von Neuhoff damals schon drei Jahre im Gefängniß saß.

[2]) So erklärt sich der Meister selbst darüber in dem nachfolgenden Schreiben an seine Schwester, die Kaiserin Eleonore Magdalene.

gegeben habe, daher man sich bisher auch immer wohl gehütet, durch Ertheilung eines solchen Titels an das Kurhaus Brandenburg dessen Raub zu autorisiren. Das sei bis jetzt noch des Ordens einziger Trost gewesen. „Deshalb ist mir und dem Orden, fährt der Meister fort, die kaiserliche Resolution auch um so mehr unvermuthet gekommen, als man es sich niemals in Sinn und Gedanken hat kommen lassen, daß Ihre kaiserliche Majestät, als welche jeder Zeit den hohen Orden in Dero höchste Protection und Schutz genommen und bisher erhalten, wie Dieselbe auch durch Ihre Gesandten noch bei meiner Wahl solche Zusicherungen hat thun lassen, zu so baldiger Betrübniß in einer dermaßen wichtigen und des Ordens höchstes Kleinod betreffenden Angelegenheit etwas so Widriges habe statuiren können, ehe man die hierbei so merklich interessirte Partei wenigstens gehört und vernommen hätte." Da nun aber die Sache ohne Zweifel durch heimlich geführte und schon längst darauf abzielende kurbrandenburgische Unterhandlungen betrieben worden und bevor man davon die geringste Kenntniß erhalten, „erschnellt sei," so werde die Kaiserin selbst ermessen, „wie höchst empfindlich und schmerzhaft mir fallen mußte, daß, da eben der Orden bei meiner Wahl ein sonderliches allerunterthänigstes Vertrauen auf die allerhöchste kaiserliche Protection gesetzt, gleich im Anfang meiner Regierung ein so großes Beschwerniß derselben zugefügt, wie auch mir ein unablöschliches Blama bei dem ganzen Orden bleiben würde, daß unter meiner Direction demselben ein so großes Kleinod wäre entzogen worden, zu geschweigen, was hieraus nicht allein bei den Ordensgenossen für Discurse, sondern auch bei andern Reichsgliedern, besonders bei den Stiftern für nachtheilige Urtheile hervorgehen werden." Kur-Brandenburg werde zwar ohne Zweifel die Sache als unbedeutend dargestellt haben, so daß der Kaiser gedacht haben möge, sie werde für den Orden durch die hinzugefügten Worte: „daß dieß dem hohen Orden an seinen Rechten unabbrüchig sein solle," kein sonderliches Bedenken haben. Allein sie verhalte sich ganz anders. Es sei mit diesem so lange gesuchten Titel hauptsächlich auf die Autorisirung und Behauptung der widerrechtlichen Brandenburgischen Invasion und des bisherigen unbefugten, gewaltthätigen Besitzes angesehen, um den Orden künftig von seinen Rechten und selbst auch von dem Titel ganz und gar zu verdrängen. „Ich kann mich, sagt der Meister, in die Sache um so weniger finden, da sie zugleich eine die katholische Religion und deren Empor-

haltung betreffende ist, worin ohne Vorwissen des Röm. Stuhls, der Reichsstände und besonders des interessirten Ritter-Ordens, wie auch Meiner billig nichts hätte verhängt werden können. Ew. kaiserl. Majestät vergeben mir allergnädigst, daß ich diese meine billigen und bis in das Innerste meines Herzens dringenden Schmerzen Deroselben in tiefstem Respect zu eröffnen genöthigt werde. Also bitte ich hiemit ganz fußfällig, flehentlich und demüthigst, Ew. kaiserl. Majestät geruhen Dero weltbekannte Gnade und allergnädigste mächtige Hand von dem Orden nicht abzuziehen, sondern denselben gegen die so schädlichen, dem Kaiser von einigen Mißgönnern des Ordens gegebenen Rathschläge allergnädigst zu schützen und diese mit Dero allerhöchster Autorität hintertreiben zu helfen, welche große Gnade ich mit meinem Leben und Blut sammt dem ganzen Orden abzuverdienen eifrigst beflissen sein werde" [1]).

So war durch den Kaiser selbst veranlaßt im Deutschmeister der Gedanke an das einstige Ordensland Preußen und an dessen immer noch denkbar möglichen Wiedergewinn, nachdem darüber lange Zeit im Orden tiefes Schweigen geherrscht, aufs lebendigste wieder aufgeregt. Aber man erkennt auch aus seinen Worten, mit welchen schmerzlichen Gefühlen zugleich dieser Gedanke unter den obwaltenden Umständen seine ganze Seele erfüllte. Wir wissen nicht, ob die Kaiserin, seine Schwester, ihn darüber zu beruhigen gesucht. Vielleicht geschah es auf ihren Rath, daß er sich im Herbst 1695 auch an den Kaiser selbst wandte, ihm vorstellend: der Orden habe, obgleich dessen Meister sich bisher immer nur mit der Investitur und Ertheilung der Regalien begnügt, doch niemals die Hoffnung auf den Wiederbesitz des alten Ordenslandes verloren. Sie sei aber in jüngster Zeit wider Vermuthen dadurch sehr erschüttert, daß der

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an die Röm. Kaiserin, dat. Neisden 16. Mai 1695. Er unterzeichnet sich: „Allerunterthänigster, Treugehorsamster, Demütigster Knecht und unwürdigster bruder beständig bis in den Tot, Franz Ludwig Pfgr.“ Am Schluß fügt er die Worte hinzu: „Ew. kaiserl. Majestät bitte ich auch nochmalen demütigst des Regiments halber, welches durch Dero allergnädigsten Hände zu erhalten ehistens ich hoffe, mir die Gelegenheit dadurch mildreichst zu verleien, daß ich meinem von Gott dem Almächtigen darin gesetzten HochMeisterthumb nach sich ziehenden Beruf nach meine wenigen und geringsten Kräfte zu Gott der Religion und Ihro Maj. meines allergnädigsten herrn Dienste würklich mit realen Veltzug gegen den Erbfeindt anzuwenden erlaubt werde.“

Kurfürst von Brandenburg ohne Zweifel durch allerlei Vorstellungen[1]) den ihm vom kaiserlichen Hof und von Reichs wegen nicht nur niemals gegebenen, sondern mit Urtheil und Recht abgesprochenen und dem Orden zuerkannten Titel „Herzog von Preußen zum Schaden des Ordens und zu gefährlicher Consequenz erschlichen habe;" denn nun sei zu besorgen, Kur-Brandenburg werde jetzt zum Titel auch den Besitz erzwingen. Er müsse demnach dagegen protestiren und bitte den Kaiser, die Rechte des Ordens aufrecht zu erhalten[2]).

Außer dieser Angelegenheit, über deren weitere Verhandlung wir keine nähere Kenntniß haben, beschäftigten den Meister um diese Zeit auch lebhaft die Verhältnisse der Ballei Thüringen. Wir erwähnten bereits, daß der bisherige Statthalter Herzog Christian August von Sachsen-Zeitz wegen seines Uebertritts zur katholischen Kirche seines Amts verlustig erklärt, die Ballei in Sequestration genommen und ihre Verwaltung auf Befehl des Kurfürsten Johann Georg von Sachsen einem Administrator übergeben wurde, bis sie wieder einem der evangelisch-lutherischen Confession zugethanen Statthalter anvertraut werden könne. Nach dieses Fürsten Tod aber (1694) war bei dessen Nachfolger, dem Kurfürsten Friedrich August, Herzog Christian August, jetzt Bischof zu Raab, mit der Bitte eingekommen, ihm den Besitz und Genuß der Ballei wieder einzuräumen; es solle dieß, wie er ausdrücklich bemerkte, „nur für ihn als nahen Verwandten, blos aus freundvetterlicher Liebe, ohne alle Consequenz und Beeinträchtigung des Friedensvertrags geschehen, weshalb auch der Deutschmeister mit dem ganzen Orden einen verbindlichen Revers darüber ausstellen werde." Der Kurfürst willigte unter dieser Bedingung ein und Herzog Christian August kehrte also in sein Statthalteramt zurück, doch, wie es ausdrücklich hieß, nur so lange bis er etwa zu einem andern katholisch-geistlichen Reichsfürstenthum gewählt werde. Der Deutschmeister aber und die Landkomthure von Elsaß und Franken mußten im Namen des gesammten Ordens in einem Revers erklären, daß dieses Uebereinkommen der Territorial-Hoheit des Kurfürsten, seiner Nachfolger und der andern evangelischen Stände in keiner Hinsicht nachtheilig sein und daß wenn die Ballei wieder vacant werde, kein anderer als nur ein der evangelisch-lutherischen Confession zugethaner Statthalter zugelassen

[1]) Im Schreiben heißt es eigentlich: „durch allzu milde narrata."

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Mergentheim 18. October 1695 (Original) im Reichs-Archiv zu Wien.

werden solle. Geschehe es aber je wieder, daß ein evangelischer Statthalter zur katholischen Kirche übertrete, so solle er der Ballei verlustig sein und das Kurhaus Sachsen mit der Sequestration derselben ebenso wie bisher ohne Widerspruch verfahren können [1]). Der Herzog blieb nun in seinem Amt bis zu seinem Tod (1725).

Endlich ward nach vielen und doch immer fruchtlosen Klagen und Bemühungen dem Orden das Glück zu Theil, wieder zum Besitz der ihm entrissenen Komthureien in den Balleien Elsaß und Lothringen zu gelangen. Noch während der obwaltenden Friedensverhandlungen zwischen Frankreich und dem Kaiser hatte der Deutschmeister durch seinen Abgeordneten im Reichsconvent zu Regensburg den Fürsten und Reichsständen, außer einem Verzeichniß des durch die feindlichen Einfälle der Franzosen in den Balleien erlittenen außerordentlichen Schadens des Ordens, auch die dringendste Bitte vorlegen lassen, beim Kaiser und den Friedensvermittlern die Sache des Ordens aufs möglichste zu unterstützen, damit ihm beim Friedensschluß nicht nur die geraubten Komthureien und Güter zurückgegeben, sondern auch die bedeutenden erlittenen Verluste vergütet und wegen des seinen Gesandten in Paris angethanen Schimpfs und Spotts Genugthuung gewährt werde [2]).

Und dieß hatte den glücklichen Erfolg, daß in dem zwischen dem Kaiser und Ludwig XIV am 30. October 1697 abgeschlossenen Friedensvertrag zu Ryswik, wohin der Deutschmeister als Abgeordneten den Ordensritter Karl Freiherr von der Loë gesandt, bestimmt wurde: dem Deutschmeister sollten alle bisher vom Könige besetzt gewesenen, dem Deutschen Orden seit alten Zeiten zugehörigen Komthureien, Orte, Einkünfte und Gerechtsame zurückgegeben werden und der letztere in Betreff der Verleihung und Verwaltung dieser Komthureien und Güter sich wieder aller der Nutzungen, Privilegien und Freiheiten zu erfreuen haben, die ihm zuvor nach seinen Statuten und Regeln wie auch dem Johanniter-Orden schon zugestanden hätten [3]). Diese für den Orden so wichtige Bestimmung

---

[1]) Der Revers des Deutschmeisters und der beiden genannten Landkomthure, dat. Mergentheim 19. und 30. September 1695 im Reichs-Archiv zu Wien. Er enthält den ganzen Vorgang der Sache. Die Sequestration dauerte also nicht bis zum J. 1697, wie Leitzmann a. a. O. angiebt.

[2]) Copia memorialis an den Reichsconvent zu Regensburg in Faber Europäische Staats-Canzlei II. 525—527.

[3]) Im Artic. XI. des Ryswiker Friedensschlusses heißt es: Magno Ordi-

ward auch nachmals im Badener Frieden (1714) von neuem bestätigt [1]).

Für den Orden gingen jetzt, wie es scheint, einige Jahre ungestörter Ruhe vorüber. Der Kurfürst Friedrich von Brandenburg war jedoch, wie der Deutschmeister wohl erkannt, mit dem erlangten Titel eines Herzogs von Preußen noch keineswegs am Ziele seiner Wünsche. Dieser Titel war ihm nun schon öffentlich bei dem letzten Kur- und Reichslehens-Empfang feierlich zuertheilt und zugleich auch auf die beiden Brandenburg-Kulmbachische und Anspachische Linien ausgedehnt worden, ohne daß der Kaiser auf die erwähnte, an ihn gerichtete Gegenerklärung des Ordens irgend welche Rücksicht genommen. Es schien dem Meister jetzt nothwendig, sich über die Sache mit seinen sämmtlichen Gebietigern näher zu berathen, welche weitere Schritte gegen den Kurfürsten zu thun seien. Er berief sie daher in der zweiten Hälfte des Juni 1700 zu einem General-Kapitel nach Mergentheim und es fand, als es da eröffnet war, über den nun einzuschlagenden Weg eine umständliche Berathung statt. Allein man kam doch endlich nur zu dem Beschluß: Sämmtliche Landkomthure, Statthalter und die Kapitulare des ganzen Ordens sollten dem Kaiser nochmals aufs dringendste vorstellen, wie sehr die Ertheilung des Preußischen Herzogs-Titels an den Kurfürsten vielen kaiserlichen Decreten und Versicherungen, Reichs-Kammergerichtsurtheilen und erfolgten Achtserklärungen, auch noch vielen andern Mandaten durchaus widerstreite. Es wurde ein Schreiben an den Kaiser abgefaßt, worin es hieß: der Orden finde sich durch das ihm geschehene Unrecht nothgedrungen, den Kaiser zu ersuchen, er möge, „weil nicht nur dem Deutschen Ritter-Orden, sondern auch ihm, dem Kaiser und dem heil. Röm. Reiche, von dem die Lande Preußen ein unbezweifeltes Lehen seien und zu deren Recuperation sich der Kaiser bei seiner Wahlcapitulation verbunden habe, aufs

---

nis Teutonici Magistro et Episcopo Wormiensi, Dn. Principi Ludovico Palatino reddentur plene ablatae a Gallia inclyto Ordini antiquitus dicatae seu possessae Commendae, loca, reditus et iura, frueturque dictus Ordo ratione Commendarum et bonorum sub Dominio Gallico sitorum, tam circa collationem, quam administrationem iisdem usibus, privilegiis et immunitatibus, quibus antehac iuxta statuta et regulas suas gavisus est et Ordo S. Johannis Hierosol. gaudere consuevit. Neue Sammlung der Reichs-Abschiede IV. 166. Ranke Französische Geschichte IV. 90.

[1]) De Wal VIII. 587.

höchste daran gelegen sei, gegen die erwähnte Prädicats-Beilegung und die dadurch zu des Ordens, wie auch des Reichs unwiederbringlichen Schaden zu erschleichende titulirte Possession ein genugsames, hinlängliches und adäquates remedium satisfactionis vorkehren"[1]). Man übersandte jedoch dem Kaiser dieses Schreiben erst nach mehren Monaten und dieser ließ dann, wie wir sehen werden, fast ein ganzes Jahr vorübergehen, ehe er darauf antwortete.

Das General-Kapitel fand sich aber außerdem auch zu verschiedenen Anordnungen und gesetzlichen Bestimmungen veranlaßt, die ihm „zur Emporbringung des so hart niedergedrückten Ordens" durchaus nothwendig schienen. Die wesentlichsten lauteten also: Jedem Groß-Kapitel solle eine hochmeisterliche General-Visitation vorausgehen; desgleichen sollen auch die Landkomthure den Kapitelschlüssen gemäß zuvor ihre Balleien visitiren und ihre Relationen und Protocolle darüber ausführlich vorlegen. Es sollen fortan auch alle Beschlüsse der Provinzial-Kapitel dem Hochmeister zur Bestätigung eingereicht werden. Kein Landkomthur kann fernerhin eigenmächtig jungen Edelleuten die Aufnahme in den Orden gewähren; er muß sie dem Kapitel vorschlagen und wenn dieses sie der Ballei dienlich findet, mögen sich ihre Verwandten an den Hochmeister wenden. Wegen einiger in Mähren angekauften Herrschaften sollen auch Böhmische, Mährische und Schlesische Familien, wenn sie ihre Deutsche ritterliche Abkunft nachweisen können, zur Aufnahme in den Orden befähigt sein. Vor dem Ritterschlag sollen eigentlich jeder Zeit drei Feldzüge unternommen und gegen die Türken gerichtet sein. Wenn sich jedoch dazu keine Gelegenheit bietet, soll der Ordenscandidat entweder die drei Caravanen unter dem Johanniter-Orden auf Malta verrichten oder im Fall des Unvermögens sich wenigstens in einem offenen Krieg gebrauchen lassen, doch nicht gegen Kaiser und Reich. Der früher erwähnte Rangstreit zwischen den Balleien Westphalen und Thüringen solle dahin entschieden sein, daß beide Landkomthure von einem Groß-Kapitel zum andern abwechseln sollten. Außerhalb der Ballei haben die Landkomthure, Rathsgebietiger, Komthure und Ordensritter ihren Rang nach ihren Balleien. Kein Komthur solle fortan zu einer bessern Kommende

---

[1]) Schreiben sämmtlicher Landkomthure, Statthalter und Kapitulare des Ordens an den Kaiser, dat. 7. September 1700 in der Teutschen Reichs-Canzlei V. 246.

zugelassen werden, er zeige denn zuvor die wesentliche Verbesserung seiner vorigen. Der Landkomthur solle aber bei jeder Visitation solche Verbesserungen genau prüfen und dem Hochmeister darüber berichten, widrigen Falls selbst dafür verantwortlich sein. Gegen diejenigen, welche ohne päpstliche Dispensation und des Hochmeisters Erlaubniß den Orden verlassen und sich verehelichen, solle nicht nur mit der in den Statuten enthaltenen vierten Strafe der Degradation verfahren, sondern sie auch, wenn ihnen nicht wohl beizukommen sei, für infame, ehr- und pflichtvergessene Menschen öffentlich erklärt werden [1]). Man fand endlich auch die Verordnung nothwendig: Jeder Ordensritter solle sich stets eines mäßigen und frugalen Lebens befleißigen, allen Ueberfluß an Kleidung, Tischgenüssen, Bedienten und Pferden abstellen und sich alles Schuldenmachens ohne des Hochmeisters Consens bei festgesetzter Strafe enthalten. Keine ohne solchen Consens aufgenommenen Kapitalien sollten nach dem Tode eines Ritters vom Orden zurückgezahlt werden [2]).

Im Verlauf des Jahres 1700 aber ward es nun klar, daß der Preußische Herzogs-Titel für den Kurfürsten Friedrich von Brandenburg nur eine Stufe hatte sein sollen, auf der er höher emporsteigen wollte. Wir dürfen als bekannt voraussetzen, in welcher Lage unter den staatlichen Verhältnissen Europas der Kaiser schon seit Jahren war, als der Kurfürst, bisher sein treuster Verbündeter und stets für ihn und sein Haus zu allen Opfern bereit, bei ihm die ersten Schritte that, um sich durch seine kaiserliche Gunst die Königskrone Preußens aufs Haupt setzen zu können. Es war bereits seit mehren Jahren darüber höchst geheim zwischen ihnen unterhandelt worden, um die Bedenklichkeiten und Schwierigkeiten zu beseitigen, die dabei obwalteten [3]), bis endlich zwischen beiden am 16. November 1700 der geheime Kronvertrag zu Wien zu Stande kam [4]). Der

---

[1]) Es wird hinzugefügt: „Wider den Ordensritter Rudolf Ferdinand Grafen von der Lippe, der zu dergleichen Desertion dem Vernehmen nach geneigt sein solle, soll, nachdem er zuvor zu seiner Verantwortung unter 3000 Thaler Strafe vorgeladen worden, fürgefahren werden.“

[2]) Einige Abänderungen und nähere Bestimmungen über das Kassenwesen sowohl der General-Ordenskasse als der Balleikassen können wir hier füglich übergehen.

[3]) Es ist hier nicht der Ort, diese Verhältnisse näher auseinander zu setzen. Vgl. darüber die gründliche Darstellung in Stenzel Geschichte des Preuß. Staats III. 87 ff.

[4]) Ranke Französische Geschichte IV. 167.

Kaiser erklärte darin gegen gewisse Zusagen und Bedingungen, die ihm der Kurfürst in dem Vertrag verbürgte: „er habe, in Betracht des uralten Glanzes, Macht und Ansehens des Kurhauses Brandenburg und von wegen der von dem jetzt regierenden Kurfürsten dem gemeinen Wesen bisher geleisteten großen Dienste resolvirt, eine solche wohlverdiente Dignität des königlichen Titels dem Kurfürsten beizulegen, erkläre auch aus kaiserlicher Macht und Vollkommenheit: wenn der Kurfürst dieser erlangten Approbation zufolge sich wegen seines Herzogthums Preußen zum Könige ausrufen und krönen lasse, daß er, der Kaiser und sein Sohn der Röm. König, auf erhaltene Anzeige ihn unverzögert in= und außerhalb des Reichs für einen König in Preußen ehren, würdigen und erkennen und ihm diejenigen Prärogative, Titel und Ehren erweisen wolle, welche andere Europäische Könige vom Kaiser und kaiserlichen Hofe erhielten, auch zu befördern, daß dasselbe von andern Mächten geschehe, Alles jedoch, wie der Kurfürst sich bereits gegen den König von Polen verpflichtet, ohne Präjudiz für diese Krone, sowie für das Reich" [1]).

Die königliche Krönung des Kurfürsten fand bekanntlich am 18. Januar 1701 zu Königsberg in Preußen statt; die Könige von England und Dänemark erkannten auch alsbald seine königliche Würde an und andere Fürsten folgten ihnen darin späterhin nach. Der Deutschmeister aber wandte sich sofort am 11. Februar mit einer Protestation nicht nur an den Reichstag zu Regensburg, sondern insbesondere auch an den Kaiser und die Kurfürsten, worin er dieses neue Unternehmen gleichfalls als allen kaiserlichen Decreten, Kammergerichtsmandaten und Achtserklärungen widerstreitend bezeichnete, jedoch ohne erwünschten Erfolg, denn nur die Kurfürsten von Bayern und Köln waren für den Orden [2]), und der Kaiser antwortete endlich den Landkomthuren, Statthaltern und Kapitularen auf deren Schreiben vom 7. September vergangenen Jahres: „Wir haben

---

[1]) Stenzel a. a. O. S. 106 nach der Vertrags=Urkunde in Rousset Supplem. II. P. I. 461. Förster Höfe und Cabinette I. Urkundenbuch 8—18. Es ist zu bemerken, daß in dem hier mitgetheilten Kron=Tractat, dat. Wien 16. November 1700 und vom Kurfürsten zu Cöln an der Spree am 27. November 1700 ratificirt, vom Deutschen Orden kaum mit einer Sylbe die Rede ist; es heißt nur § 8: »daß hierdurch dem Reich und Teutschen Orden (bei Förster steht: »Boden«) eben so wenig praejudicirt werden solle.« Gustermann Gesch. Preuß. 91 und 130 erwähnt der Worte: „salvo iure imperii et ordinis teutonici."

[2]) Pauli Preuß. Staats=Geschichte VII. 243.

aus demselben Schreiben sowohl, als aus Eueres Ordensritters und Komthurs zu Ulm Marsilius von Eisenheim mündlichen Vortrag mit Mehrem verstanden, was Uns Ihr wegen des von Uns des Kurfürsten von Brandenburg Liebden zugelegten erst herzoglichen, hernach königlichen Preußischen Titels demüthigst vorzustellen ermessen habt. Nun ist nicht ohne, daß Wir aus verschiedenen wichtigen Ursachen Sr. Liebden dergleichen Titulatur nicht zu verweigern bewogen worden. Gleichwie aber Unserer Seits dabei ausdrücklich bedungen und verwahrt worden ist, daß solche Titulatur Allen und Jedem und insonderheit dem Reiche und Deutschen Orden an ihren Rechten, Prärogativen und Investituren ohne Schaden und Nachtheil sein sollte und demnach Wir sowohl, als Unsere Nachkommen am Reich bei zutragenden Fällen dem Orden und dessen erwähltem Hoch- und Deutschmeister die gewöhnlichen Investituren zu ertheilen nicht unterlassen werden, also vermeinen Wir auch nicht, daß Ihr über solche Titulatur Euch sonderlich zu bekümmern oder zu beschweren Ursache habt und könnt hingegen versichert sein, daß wo Wir zur Conservation und Wohlfahrt des Ordens etwas Ersprießliches beizutragen die Gelegenheit haben, Wir Uns dazu allzeit geneigt bezeigen werden und Euch dann sammt und sonders mit kaiserlichen Gnaden wohlgewogen bleiben" [1]).

Auch der Papst Clemens XI, der eben erst den päpstlichen Stuhl bestiegen und an den sich der Deutschmeister ebenfalls um Schutz für die gekränkten Rechte des Ordens wandte, säumte nicht, sich der Sache in seiner Weise mit Ernst und Eifer anzunehmen. Er erließ nicht nur an die katholischen Könige und Fürsten, an Venedig und die Schweiz, an die Erzbischöfe und Bischöfe nach allen Orten die ernstermahnende Aufforderung, die Königswürde des Kurfürsten von Brandenburg nicht anzuerkennen [2]), sondern er beschwerte sich auch in einem Schreiben an den Kaiser darüber, daß der Kurfürst sich den Königstitel über ein Land angemaßt, an welches der

---

[1]) Schreiben des Kaisers an die Landkomthure u. s. w. dat. Wien am 27. August 1701 (Abschrift) im Reichs-Archiv zu Wien. De Wal VIII. 591 sagt: Léopold n'avoit point eu le projet de nuire aux droits de l'Empire, ni de l'Ordre Teutonique, puisqu'il fit une reserve très expresse en leur faveur, dans le traité de la couronne.

[2]) Stenzel Geschichte des Preuß. Staats III. 111. Die Briefe des Papsts in Thucelii Actis publicis I. 776 ff. und Lünig Litterae Procerum Europae III. 724.

Deutsche Orden unbestreitbare, uralte Anrechte besitze, ohnedieß ein ketzerischer Fürst, dem man nach canonischen Bestimmungen eher seine bisherigen Titel und Ehren entziehen müsse, als sich die Königswürde anmaßen lassen dürfe. Und damit noch nicht genug, trat der Papst in denselben Tagen (21. April) in einem geheimen Consistorium vor den Kardinälen mit einer Protestation und der Erklärung auf: der Kaiser (über den er sich nicht ohne Heftigkeit beschwerte) habe das neue Königthum errichtet, ohne zu bedenken, daß das Recht, Könige zu ernennen, nur dem heiligen Stuhle gebühre. Der Kurfürst, ein offener Feind der katholischen Kirche, besitze Preußen doch nur in Folge des Abfalles eines seiner Vorfahren und nur durch dessen Usurpation geheiligter Kirchengüter. Er (der Papst) werde dazu nie seine Zustimmung geben und fordere hiemit auf, den Kurfürsten nicht als König anzuerkennen [1]).

Dieß Alles aber hatte für den Orden nicht den allermindesten Erfolg. Eine Sprache, so anmaßend und beleidigend wie für den Kaiser so für die weltlichen Fürsten, konnte bei ihnen für die Sache des Ordens unmöglich günstig, mußte vielmehr nur nachtheilig wirken. Das zeigte sich auch auf dem Reichstage zu Regensburg, dem der Deutschmeister eine ausführliche Denkschrift vorlegen ließ, worin man die Rechte und Ansprüche des Ordens auf den Besitz Preußens, wie es früher schon oft geschehen, aufs neue zu erweisen gesucht, und es mochte wohl einzelne Fürsten geben, in denen das Interesse für den Orden wieder etwas angeregt wurde [2]). Aber auch dieser Versuch blieb ohne wesentlichen Erfolg. Anderer Seits wurden bald hie und da, zum Theil durch den Papst selbst hervorgerufen, öffentliche Stimmen laut, die auf die allgemeine Meinung weit entschiedener einwirkten, als es die ungeziemende Sprache des Papstes vermocht. Wir meinen damit zuerst die Schrift des berühmten Professors der Rechte Johann Peter Ludwig in Halle, mit dem Titel: „päpstlicher Unfug über das Recht Könige zu ernennen," worin mit so vieler Gelehrsamkeit als Bitterkeit die päpstlichen Anmaßungen bekämpft wurden [3]), und dann die Schrift eines

---

[1]) Lamberty Memoires I. 383. Bower Historie der Päpste X. 239.

[2]) De Wal VIII. 599 sagt wenigstens von der Denkschrift: Il ne produit d'autre effet que de réveiller l'intérét qu'une partie des Princes prenoient à l'Ordre Teutonique.

[3]) Stenzel Geschichte des Preuß. Staats III. 112. Die Schrift fand in kurzer Zeit deutsch und lateinisch einen sehr bedeutenden Absatz.

Ungenannten, betitelt: „Verthaidigtes Preußen wider den vermeinten und widerrechtlichen Anspruch des Teutschen Ritter-Ordens [1]) und insbesondere dessen im J. 1701 auf dem Reichstage zu Regensburg ausgestreutes, unbefugtes und in iure et facto irriges gravamen über die königliche Würde in Preußen" [2]).

Was aber endlich der Sache des Ordens alle weitere Theilnahme entzog und sie in den tiefsten Hintergrund zurückdrängte, ihn dann auch selbst aufs empfindlichste berührte, war der Ausbruch des Spanischen Erbfolgekriegs. Nachdem er im Jahr 1701 begonnen und mehre Jahre die blutigsten Ereignisse herbeigeführt hatte, waren in den Jahren 1703 und 1704 vornehmlich Schwaben und Franken der Schauplatz des Krieges geworden [3]). Zu den schweren Verlusten aber, die der Orden in seinen dortigen Komthureien erlitten und zu den außerordentlichen Opfern, die er schon seit Jahren hatte bringen müssen, kam nun noch hinzu, daß das kaiserliche General-Commissariat von den Ordenshäusern unerschwingliche Summen als Brandschatzung oder Contribution verlangte; so schrieb es auf das Pfleggericht Aichach eine Summe von 60,000 Gulden aus und der kaiserl. General-Feldmarschall Graf von Erbville forderte von den beiden Komthureien zu Regensburg und Genghofen die Summe von 70,000 Gulden unter Androhung militärischer Execution, wenn nicht binnen 14 Tagen der Forderung Genüge geschehe. Der Orden nahm seinen Recurs als Mitglied des Fränkischen Kreises an den zu Nürnberg versammelten Kreis-Convent und dieser säumte auch nicht, dem Administrator des kaiserl. General-Kriegs-Commissariats vorzustellen: die zur Ballei Franken gehörigen Komthureien Regensburg, Genghofen und Blumenthal seien schon in dem Fränkischen Matricular-Anschlag mit angezogen, die Ballei sei bisher ihren Reichs- und Kreisleistungen stets richtig und redlich nachgekommen und werde in ihrem Gehorsam gegen Kaiser und Reich auch fortan beständig treu verharren, sofern ihr nur nicht, wie es jetzt das Ansehen habe, durch dergleichen unverschuldete Anforderungen alle Kraft genommen werde. Der Convent ersuchte dann

---

[1]) Erschien unter dem Druckort Mergentheim 1703.

[2]) Die Schrift erschien unter dem Druckort Mergentheim 1703. Vgl. Ludwig Erörterung etlicher Schriften wider das Urtheil einiger Uebelgesinnten. Von den Schriften für die Preußische Krone 1701. In seinen kleinen Schriften 1705.

[3]) Vgl. Ranke Französische Geschichte IV. 197 ff.

im Namen der Fränkischen Kreis-Fürsten und Stände den Administrator inständigst, gehörigen Orts zu vermitteln und zu verfügen, daß die in Bayern zerstreuten Ordensunterthanen von solchen Contributions-Forderungen verschont bleiben möchten, eine Berücksichtigung, die ja auch der Hoch- und Deutschmeister von selbst mit allem Recht verdiene. Sollte dieß aber wider Vermuthen nicht sofort ins Werk zu stellen sein, so hoffe man wenigstens und trage darauf an, daß die angedrohte Execution so lange eingestellt bleibe, bis vom Kaiser, an den man die Sache ebenfalls bringen wolle, „eine ganz zuversichtliche, das Werk auf einmal decidirende Resolution erfolgt sein werde" [1]).

Der Deutschmeister wandte sich nach einigen Tagen in einem Schreiben an den Kaiser selbst. Es dürfte zweckmäßig und nicht ohne Interesse sein, zu hören, wie er ihm die Sache darstellt. „Ich werde durch die Conjunctur des obwaltenden schweren Krieges, worin man mich sammt meinem ohnedieß aller Orten bedrängten Ritter-Orden wider alles Recht und Billigkeit auf eine gar unleidliche Weise hin und wieder zu drücken nicht unterläßt, unumgänglich genöthigt, Ew. kaiserl. Majestät mit allerunterthänigstem Respect vorzustellen, wie Derselben sowohl bekannt, als es auch reichskundig ist, daß mein Ritter-Orden mit seinen Balleien, Kommenden, Herrschaften und Gütern in verschiedenen Reichskreisen auch in dieses oder jenes Kurfürsten und Fürsten Land zwar gelegen ist, dennoch aber collective ein eigenes und zwar vornehmes Reichsglied und Fürstenthum constituirt, welches seinen particularen Reichs- und Kreisanschlag zu vertreten hat und also für ein Corpus zu halten ist. Es ist auch mehr als reichskundig und unbestreitbar, daß mein Deutschmeisterthum und was davon am Neckar und der Tauber gelegen ist, sammt der demselben incorporirten Ballei Franken und den übrigen demselben zugehörigen Balleien, zwar in verschiedenen Kreisen und Districten des Reichs hin und wieder zerstreut, dennoch ebenfalls ein einiges Corpus constituirt, sie ihren eigenen Reichsanschlag haben und mit dem Meisterthum allein unter des Fränkischen Kreises Verfassung gehören, wie man es denn bei ihnen alle Zeit beständig gehalten, das Seinige auch über alle Kräfte bisher

---

[1]) Schreiben des Fränkischen Kreis-Convents zu Nürnberg an den kaiserl. General-Kriegs-Commissariats-Amts-Substituirten Administrator Herrn Forster, dat. Nürnberg 25. August 1704 im Reichs-Archiv zu Wien.

in den vorigen und jetzigen Reichskriegen an Mannschaft und Geld unverweigerlich beigetragen hat und annoch ferner beizutragen erbötig ist, wenn man nur bei so viel Kräften erhalten wird, das Erforderliche leisten und also Ew. kaiserl. Majestät rechtschaffen beistehen zu können.

Obgleich nun zwar bei solcher wahren und reichskundigen Bewandtniß die Vernunft und selbstredend die Billigkeit erfordert, daß mein Ritter-Orden sammt seinen Unterthanen in solcher seiner Verfassung nicht belästigt, weder anderwärts verlagt oder beschwert, folglich mit unerträglicher doppelter Last gedrückt werden sollte, so will sich dennoch zutragen, daß Ew. kaiserl. Majestät bestellte Generalität und das Kriegs-Commissariat im Reich bei dem jetzt in das hosticum geschehenen Ausschreiben der Contribution meines Ordens Kommenden, Häuser und Unterthanen (welche zwar auf dem Bayerischen Boden gelegen, aber meiner Ballei Franken incorporirt und unter meines Meisterthums Anschlag beim Fränkischen Kreise mit begriffen sind) zugleich mit als feindliche Unterthanen ansehen und mit Contribution beschweren wollen, wie denn der General-Feldmarschall Graf von Erbville meine Kommenden Regensburg und Genghofen sammt ihren Gütern und Unterthanen mit unter die Bayerischen Aemter Heidau, Stadt am Hof und Kehlheim zieht und die Kriegs-Commissariats-Administration zu Neuburg an der Donau meine Kommende Blumenthal sammt deren Zubehörungen unter die Pflege Aichach involvirt, folglich mich und meine dortigen Unterthanen dem Feinde gleich contribuabel zu machen im Begriff ist.

So äußert sich auch vielfältig und ich muß es mit unersetzlichem Schaden erfahren, daß auch andere meinem Meisterthum und der Ballei Franken einverleibte Kommenden und Häuser sammt ihren Unterthanen, die zwar in dem District des Schwäbischen Kreises gelegen, aber in des Fränkischen Kreises Matricular-Anschlag gehören, nicht allein in vorfallenden Hin- und Hermärschen und Stilllagern, sondern auch bei andern extraordinären Lasten, als Winterquartieren, Fourage- und Proviantlieferungen, Transportfuhren und dergleichen (welche dennoch dieselben zum Fränkischen Kreise ebenmäßig und über Vermögen täglich zu prästiren haben) wider alle Vernunft und die selbstredende Billigkeit zu dem Schwäbischen Kreise mitgezogen, folglich doppelt und mehr beschwert werden, wovon die Schuld theils der kaiserlichen Generalität und dem

Kriegs-Commissariat, theils dem Schwäbischen Kreise selbst, als dessen Stände mit ihren Nachbaren zu zahlen beflissen sind, beizumessen ist.

Diesem unziemlichen und sehr harten, auch von mir als einem willigen und getreuen Reichs- und Kreismitstand unverdienten Verfahren ist zwar ein löblicher Fränkischer Kreis seines dabei obwaltenden Interesse wegen gemeint, sich zu widersetzen und meinen Ritter-Orden zu vertreten, hat auch sowohl den General-Feldmarschall von Erbville als das Kriegs-Commissariat in nachdrücklichen Worten belangt; weil aber zu befürchten ist, daß man keine Raison annehmen, sondern bei dem irrigen Princip und der ungleichen Information bestehen, mithin mich und meinen Orden wider alles Recht zu beschweren fortfahren dürfte, werde ich unumgänglich gemüßigt, Ew. kaiserl. Majestät allerunterthänigst und fleißig zu belangen, dieselbe geruhen allergnädigst und schleunigst zu verfügen und die nöthigen Inhibitorien und Protectorien an die im Reich commandirende Generalität, wie auch an das Kriegs-Commissariat ergehen zu lassen, auf daß ich und mein Orden als ein getreuer und williger Reichsstand so wenig mit den ausgeschriebenen Contributionen und Collecten beschwert, als auch mit fremden Anlagen aus dem Fränkischen Kreise gezogen, also nicht wider alle Billigkeit zwei- und mehrfach belastet, folglich ganz entkräftet und zu Grunde gerichtet werden mögen. Ich verspreche mir diese gerechteste Verfügung von Ew. kaiserl. Majestät Gerechtigkeitsliebe um so mehr, als Derselben noch in unabfälligem Andenken ruhen wird, wie Sie mir mehrmals und zwar noch letzthin bei Gelegenheit der bekannten, mir höchst beschwerlichen Preußischen Sache die allergnädigste Versicherung selbst gethan und durch andere haben thun lassen, daß Sie in allen vorfallenden Angelegenheiten meines bedrängten Ritter-Ordens in kaiserlicher Huld gedenken und denselben wider alle Unbill und Gewalt allergnädigst zu schützen nicht ermangeln wollten" [1]).

Es ist uns ungewiß geblieben, ob vom Kaiser irgend ein wirk-

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Neysden 5. September 1704 im Original im Reichs-Archiv zu Wien. Der Deutschmeister hat sich unterzeichnet: allerunterthänigster, gehorsamster, demüthigster Vetter, Vasall und Diener beständig bis in den Tod Franz Ludwig P. — Es muß bemerkt werden, daß die obige Mittheilung des Schreibens nicht ganz wörtlich ist, namentlich die nach damaliger Sitte eingeflochtenen zahlreichen lateinischen Floskeln vermieden sind.

samer Schritt zu des Ordens Schutz geschehen sei. Da jedoch der Deutschmeister nachmals in einer bei dem Reichstage zu Regensburg eingereichten Denkschrift die während der Jahre 1701 bis 1707 erlittenen außerordentlichen Verluste des Ordens in seinen Besitzungen in der Ballei Franken auf die enorme Höhe von 10,555,631 Gulden anschlug, so möchte, wenn auch die Summe übertrieben sein sollte, an einem ernsten und kräftigen Schutz von Seiten des Kaisers wohl sehr zu zweifeln sein [1]). Mußte doch der Meister in demselben Jahr sich abermals an den Kaiser mit der Bitte wenden, die Privilegien und Freiheiten des Ordens, namentlich die Befreiung von Zöllen und fremder Gerichtsbarkeit, die fast nirgend mehr im Röm. Reich, selbst auch in den kaiserlichen Erblanden nicht beachtet und als geltend betrachtet wurden, in Schutz zu nehmen und aufrecht erhalten zu helfen, an sämmtliche Fürsten also und Reichsstände, besonders auch in die kaiserl. Erblande unter namhafter Strafe den Befehl zu erlassen, den Orden in seinen Freiheiten fortan nicht zu beeinträchtigen [2]).

Mittlerweile hatte sich der Orden ein ansehnliches Besitzthum in Schlesien zugeeignet [3]). Der Hochmeister erwarb im J. 1703 vom Kaiser Leopold durch eine Kaufsumme von 110,000 Gulden das bisher vom Rath zu Breslau innegehabte königl. Burglehen Namslau mit allen dazu gehörigen Dörfern, Gütern und Liegenschaften zu vollem erblichen Eigenthum, mit hoher und niederer Gerichtsbarkeit und allen herrschaftlichen Rechten. Es sollte fortan „als rechter, freier Rittersitz" eine besondere Kommende bilden, mit allen des Ordens Privilegien, Exemtionen und Freiheiten begabt. Der Kaiser behielt sich jedoch vor, von ihr ebenfalls alle bisher vom Rath zu Breslau getragenen Steuern, Landescontributionen und Leistungen verlangen zu können. Dagegen sprach er dem vom Hochmeister ernannten Komthur von Namslau die Begnadigung zu, daß er „der erste königliche Mann und Landes-Aeltester mit allen zukommenden Prärogativen und Emolumenten im Namslauischen

---

[1]) De Wal VIII. 600 sagt: von der Summe paroit évidemment exagéré. Sein Gewährsmann ist freilich nur das Dictionnaire de Moreri.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Breslau 9. Juni 1707 im Original im Reichs-Archiv zu Wien.

[3]) Ueber die früheren vereinzelten Besitzungen des Ordens in Schlesien, namentlich im Namslauischen vgl. Stenzel Geschichte Schlesiens I. 281.

Weichbilde sein und Sitz und Stimme in den Landesversammlungen haben solle" [1]).

Kurze Zeit nachher, als der Meister das erwähnte Schreiben aus Breslau an den Kaiser erlassen, trat er in Begleitung seines Oberstallmeisters Maximilian Rudolf von Westernach [2]) und seines Mundschenks eine Reise ins Nassauische an, um in dem dortigen Schlangenbad seine Gesundheit zu stärken. Eines Tages aber, am 17. Juli, in sehr früher Morgenstunde wurde der Ort von einer Französischen Reiterschaar von 40 Mann, angeführt von einem Parteigänger Namens Kleinholtz [3]), plötzlich überfallen und der Deutschmeister nebst dem Herzog von Meklenburg und andern Badegästen gefangen hinweggeführt. Der Oberstallmeister und Mundschenk, die ihren Herrn hatten vertheidigen wollen, waren erschlagen worden. Der Räuberhaufe war mit den Gefangenen, von denen er sich ohne Zweifel ein ansehnliches Lösegeld versprochen, bereits bis in die Gegend zwischen Raventhal und Kutterich [4]) gekommen, als eine große Schaar von Bauern aus den naheliegenden Dörfern, von der Frevelthat benachrichtigt, heranstürmte, den Reiterhaufen angriff, neun Mann tödtete und die übrigen in das nahegelegene Mainz abführte. So kehrten die Gefangenen befreit nach Schlangenbad zurück [5]).

Die nächsten Jahre, so stürmisch und bewegt sie theils durch fortdauernden Krieg, theils durch Unterhandlungen zwischen den in der Spanischen Erbfolge betheiligten Staaten auch waren, scheinen für den Orden ohne bedeutende Ereignisse vorübergegangen zu sein. Am 17. April 1711 war Kaiser Joseph I gestorben und sein Bruder Karl VI hatte darauf am 12. October 1711 den kaiserlichen Thron bestiegen. Man war bereits nach einem zehnjährigen Kampfe darüber einig, das Spanische Erbe solle getheilt werden, Philipp

---

[1]) Die kaiserl. Bestätigung des zwischen der kaiserl. Hofkammer und dem hochmeisterl. Bevollmächtigten Komthur zu Ulm Marsilius Häußlein von Eisenheimb abgeschlossenen Kaufcontracts, dat. Wien 8. Juni 1703 in Abschrift im Archiv zu Breslau.

[2]) Er war im J. 1704 Komthur zu Sachsenhausen.

[3]) Dieser Kleinholtz spielte nachmals im J. 1714 als Brigadier und Oberst bei der Wegnahme der protestantischen Kirchen in der Pfalz eine wichtige Rolle; vgl. Faber Europäische Staats-Canzlei XXIV. 108 ff.

[4]) So nennt De Wal VIII. 601 die Orte. Ob die Namen richtig sind?

[5]) De Wal VIII. 600. 601, nach Moreri Dictionnaire.

von Anjou König von Spanien bleiben und die Spanischen Niederlande nebst dem Spanischen Antheil in Italien sollten Kaiser Karl VI zufallen. Darauf begannen im Anfang des Jahres 1712 die weitern Friedensunterhandlungen zu Utrecht. Nachdem die Französischen Friedensvorschläge bekannt geworden und nun auch die Frage entstand, was in das künftige Friedensinstrument in Betreff der Preußischen Königswürde aufgenommen werden solle, wandte sich in dieser Angelegenheit der Deutschmeister mit einem besondern Vorstellen an den neuen Kaiser. Dieser übersandte es alsbald einem seiner Abgeordneten auf dem Congreß zu Utrecht, mit der Erklärung: es gehe daraus hervor, daß sein Vater bei den dem Kurhause Brandenburg in Betreff Preußens beigelegten Würden und Titel in der mit Brandenburg (1700) errichteten Allianz des Ordens Gerechtsame besonders vorbehalten habe [1]). „Demnach finden Wir billig, heißt es dann, und befehlen Euch auch hiermit, diesem Verwahrungs-Wege nöthigen Falls mit erforderlichem Glimpf nachzugehen, wie Wir darüber und sonderlich über die Art und Weise, wenn es die Zeit zuläßt, unsern gnädigen Willen weiter eröffnen werden" [2]).

Der Deutschmeister, dem dieses Mandat ebenfalls nicht unbekannt blieb und im Verlauf der Verhandlungen zu Utrecht auch die Nachricht zukam, daß der Kurfürst von Brandenburg Alles aufbiete, um die Preußische Königs-Würde in dem Friedenstractat förmlich und öffentlich anerkannt zu sehen, fand sich veranlaßt, sich darüber ausdrücklich und bestimmt gegen den Kaiser auszusprechen. Was die Anerkennung des zum höchsten Nachtheil des Ordens angemaßten Königstitels betreffe, erklärte er ihm, so beharre er bei der schon mehrmals wiederholten Bitte, daß man sie in jeder Weise abzuwenden suchen müsse. Da man aber aus Utrecht die Nachricht erhalte, die Republik Holland solle mit dem Kaiser wegen Ueberlassung eines Theils vom Herzogthum Geldern in Unterhandlung stehen, so erlaube er sich, dem Kaiser vorzustellen, daß sein Ritter-Orden in diesem Herzogthum im Besitz verschiedener Komthureien und Güter sei und diese auch unter der Spanischen Herrschaft mit allen

---

[1]) Offenbar mit Bezug auf die Worte: salvo iure ordinis teutonici.

[2]) Mandat des Kaisers Karl VI., dat. Wien 6. April 1712 im Reichs-Archiv zu Wien. An wen es gerichtet gewesen, ist nicht angegeben. Das nachfolgende Schreiben des Deutschmeisters deutet jedoch darauf hin, daß es für die kaiserl. Gesandtschaft in Utrecht bestimmt war.

ihren Exemtionen und Freiheiten, wie andere Ordenshäuser ruhig und ungestört besessen habe. Er zweifle daher zwar auch nicht, der Kaiser werde bei einer etwanigen Abtretung dieses Landes an eine nichtkatholische Macht von selbst dafür Sorge tragen, daß in Betreff der Religion Alles im bisherigen Zustand bleibe, jedoch richte er an ihn zugleich die Bitte, daß auf jeden Fall auch auf seine im Geldrischen Gebiete liegenden Ordens-Komthureien, Güter, Gefälle und Einkünfte Rücksicht genommen und deren speciale Exception in dem Stande, wie sie vermöge kaiserlicher und königl. Spanischer Privilegien in kirchlichen und weltlichen Dingen bisher besessen worden seien, mit einbedungen und in den Artikeln mit aufgenommen werden möchten, was eben so billig als gerecht sei [1]).

Um dieselbe Zeit beschäftigte den Deutschmeister zugleich ein langjähriger Streit mit der Reichsstadt Worms, wo er, wie bereits früher erwähnt, seit vielen Jahren die bischöfliche Würde bekleidete. Schon seit drei Jahren hatte sich der dortige Magistrat wiederholt über die von den „bischöflichen Räthen" [2]) veranlaßten, fortwährenden Eingriffe und Beeinträchtigungen ihrer kirchlichen und bürgerlichen Rechte beschweren müssen. Klagen beim Kaiser und dem Reichs-Kammergericht hatten zwar mehre Mandate zur Folge gehabt, die Räthe aber nur noch mehr erbittert. Wo sich nur irgend ein Schein des Rechts finden ließ, hatten sie bald Rathsherren mit Arrest bestraft, bald die Einkünfte und Zölle der Stadt auf diese oder jene Weise zu beschränken gesucht, durch allerlei Verordnungen den freien Handel und Wandel eingeengt und endlich auch den Magistrat bei einer Reparatur der der Stadt ausdrücklich allein zugehörigen S. Magnus-Kirche mit so vielen Hindernissen belästigt, daß dieser sich im September 1712 an die evangelischen Kurfürsten und Reichsstände auf dem Reichstage zu Regensburg mit der dringendsten Bitte wenden mußte, sie möchten, um ferneren Gewaltschritten vorzubeugen, bei dem Hoch- und Deutschmeister zu vermitteln suchen, daß den vielfältigen Bedrängnissen, welche die Stadt durch die schrankenlose Willkühr der bischöflichen Räthe bisher habe erdulden

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Neysden 12. December 1712 im Original im Reichs-Archiv zu Wien.

[2]) Die vom Deutschmeister als Bischof in Worms eingesetzte Regierung bestand aus einem Statthalter, einigen Geheimen Räthen, einem Vice-Kanzler und einigen Hofräthen; er nahm es daher übel, daß die Wormser Stadt-Consulenten schlechthin nur von seinen „Räthen" sprachen.

müssen, durch ernste Maaßregeln gesteuert werde. Es erging zwar von da Anfangs des J. 1713 auch ein Schreiben [1]) an den Deutschmeister mit dem dringenden Ersuchen, den vielfältigen Eingriffen seiner Räthe in die städtischen Gerechtsame, besonders auch ihren ungerechtfertigten Schritten bei der Reparatur der genannten Lutherischen Kirche ernstlich Einhalt zu thun. Er lehnte jedoch dieses Gesuch ab [2]), nannte die von den Wormsern angebrachten Klagen „falsche narrata," versicherte, daß er sich über jeden Klagpunkt von seiner Regierung habe Bericht erstatten lassen [3]), woraus jeder Unparteiische erkennen könne, „daß der Wormser Stadtrath und dessen allzuhitzige Consulenten aus keinem rechtschaffenen Grund und Anlaß, sondern alleinigem verleumderischen Geist bemüht gewesen, Uns, Unser Hochstift und Angehörigen bei denjenigen, welche aus unzeitigem Religionseifer dergleichen unbegründeten Blamirungen leichter Gehör und Glauben beimessen, odiös zu machen." Man werde ihm nicht zumuthen, daß „Wir unsern allzu klaren, hohen Rechten und Territorial-Gerechtsamen, auch unserer von undenklichen Zeiten wohlhergebrachten Possession Abbruch geschehen lassen und hingegen dem gegentheiligen Willmuth so schlechter Dinge nachsehen sollten." Es sei nachgewiesen, behauptete er, daß die Augsburgischen Confessions-Verwandten gar kein Recht und keinen Anspruch an die seinem Collegiat-Stift S. Andreä zugehörige Pfarrkirche S. Magnus hätten und folglich der Magistrat auch gar nicht befugt sei, eine Reparatur vorzunehmen [4]). Er trug daher darauf an, den Magistrat in seinen falschen Angaben fortan zur Ruhe zu verweisen. Damit scheint der Streit sein Ende gefunden zu haben [5]).

Währenddeß walteten aber noch andere für den Orden nicht unwichtige Verhandlungen ob, die, obgleich nicht von ihm selbst ausgegangen, doch sein Interesse und seine Verhältnisse zum König von Preußen nahe berührten oder vielmehr zum wesentlichen Gegen-

---

[1]) Es ist datirt: Regensburg 22. September 1712.

[2]) Schreiben des Deutschmeisters, dat. Breslau 1. Mai 1713.

[3]) Dieser Bericht der Wormser bischöflichen Regierung, dat. Worms 28. Februar 1713 ist unterzeichnet von Adolf Friedrich Herrn zu Eltz, Johann Adam von Hoheneck, Johann Friedrich Faber, Johann Georg Dresler und Adam Franz Brasseur.

[4]) Der Nachweis darüber in Faber Europäische Staats-Canzlei XXIV. 92.

[5]) Sämmtliche Verhandlungen über den Streit bei Faber a. a. O. S. 44—107.

stand hatten. Die Reichs-Collegien hatten sich bekanntlich nach langen Verhandlungen über die Feststellung einer beständigen (perpetuirlichen) Wahlcapitulation nach Kaiser Josephs I Tod endlich so weit vereinigt, daß in den ersten Tagen des Juli 1711 die bisher vorgelegten Entwürfe in ein Ganzes zusammengefaßt und als Gesammt-Entwurf vorgelegt werden konnten [1]). Obgleich sie nachher durch die Reichsfürsten in einigen Punkten noch mancherlei Veränderungen erlitt, so hatte sie doch der neue Kaiser Karl VI sogleich nach seiner Wahl, wiewohl sie schon von seinen Bevollmächtigten beschworen war, nochmals selbst beschworen und unterschrieben [2]). Darin lautete es nun aber im 10. Abschnitt also: „Da auch dem Ritterlichen Deutschen oder Johanniter-Orden in und außerhalb des Reichs ansehnliche Güter entzogen oder bishero vorenthalten worden, so soll und will er (der Röm. Kaiser) solche Restitution zu befördern sich sorgfältig angelegen sein lassen, jedoch dem Westphälischen Friedens-Schluß unabbrüchig und einem Jeden an seinen Rechten ohne Präjudiz“ [3]).

König Friedrich von Preußen, dem durch diese Bestimmung der fernere rechtmäßige Besitz seiner Preußischen Krone und des Fürstenthums Neufchatel und Valengin in Zweifel gestellt schien, ließ im Reichs-Convent erklären: Er könne nimmer zugeben, daß ein Röm. Kaiser durch den Inhalt des erwähnten Artikels verpflichtet sein solle, seine Königskrone und das genannte Fürstenthum zu einer beständigen Streitfrage zu machen und seine darauf habenden Rechte ewig zu bestreiten. Er müsse daher den Reichs-Convent ersuchen, diese Bestimmung aus der beständigen Wahlcapitulation, wie es bereits in den beiden jüngsten kaiserlichen Wahlcapitulationen geschehen sei, wieder zu entfernen. Der Deutschmeister erwiderte darauf: die Wahlcapitulation, über die man sich fast zehn Jahre lang berathen, endlich verglichen und als unabänderlich angeordnet habe, sei jetzt eine abgemachte Sache und könne, zumal da sie einmüthig, selbst auch vom kurbrandenburgischen Gesandten genehm gehalten worden, nicht so schlechtweg wieder umgestoßen werden. Die evangelischen Stände enthielten sich vorerst jeder weitern Aeußerung [4]).

Ohne Zweifel in des Meisters Auftrag brachte darauf der

---

[1]) Schmidt Geschichte der Deutschen XVI. 95.

[2]) Schmidt XVI. 107.

[3]) Neue Sammlung der Reichs-Abschiede IV. 240.

[4]) Faber Europ. Staats-Canzlei XXIV. 158. 159.

Graf Damian Hugo von Schönborn, Landkomthur der beiden Balleien Hessen und Alten-Biesen, kaiserl. Geheimer Rath und Abgesandter im Ober- und Nieder-Sächsischen Kreise, ein durch vielfache Verdienste an den meisten Fürstenhöfen vielgeltender Diplomat, die Sache auch an den Kaiser, ihm die Besorgniß vorstellend, in der sich der Orden wegen des für ihn höchstnachtheiligen Antrages des Königs von Preußen befinde. Karl ließ sich jedoch auf keine bestimmte Erklärung ein. „Wir haben in andern Gelegenheiten bezeugt, antwortete er, daß wir des Ordens Anliegen vermöge unseres kaiserl. Amts und Gewalt zu Herzen nehmen und werden auch dießfalls ob dem, wozu uns desselben erweisliche Gerechtsame und die vorhergehenden Lehenbriefe Anleitung geben, so viel an uns und sonsten thunlich ist, festzuhalten nicht umgehen" [1]). Im fürstlichen Collegium zu Regensburg suchte man nun alle nur möglichen Gründe auf, den König durch seinen Gesandten zu bewegen, von seinem Antrage, der leicht das ganze Werk wieder zerstören und unter den Reichsständen neue Spaltung und Zwistigkeiten veranlassen könnte, abzustehen und seine Befugnisse und Rechte in irgend welcher andern zulänglichen Weise zu verwahren, zumal da ja ohnedieß durch die in dem Artikel aufgenommene Beziehung auf den Westphälischen Frieden die Befugniß eines Jeden schon sicher genug gestellt sei [2]). Der König nahm jedoch seine Forderung nicht zurück; er ersuchte vielmehr jetzt auch den Kurfürsten von Hannover Georg Ludwig von Braunschweig-Lüneburg, durch seine Gesandtschaft im Reichs-Convent zu Regensburg mit dahin wirken zu lassen, daß der erwähnte Artikel entfernt werde, denn „er scheine, erklärte der König offen, nur darauf gerichtet zu sein, als werde ein künftiger Kaiser dadurch förmlich angewiesen, ihm wegen seines Königreichs Preußen das souveräne Fürstenthum Neufchatel und Valengin streitig zu machen. Werde ihm die Auslassung der Artikels nicht bewilligt, so werde er die Wahlcapitulation nicht als gültig anerkennen und

---

[1]) Schreiben des Kaisers Karl VI. an den Grafen Damian Hugo von Schönborn, dat. Wien 17. Januar 1713. Er bezieht sich auf ein Schreiben des Grafen vom 23. December 1712. In einem spätern Schreiben des Kaisers an den Hochmeister, dat. Wien 12. Juli 1713 entschuldigt er den Grafen wegen dessen langer Abwesenheit aus seinen Balleien, weil sie durch wichtige Reichsgeschäfte verursacht werde. Beide Schreiben im Reichs-Archiv zu Wien.

[2]) **Faber** a. a. O. 159—164.

dagegen protestiren" [1]). Dem Kurfürsten schien jedoch das Gesuch des Königs ebenfalls sehr bedenklich; er wies ihn in einem Schreiben theils auf die Schwierigkeiten hin, welche der erwähnte Punkt bei den Katholiken haben werde, wenn man der Sache der Capitulation abermals Hindernisse entgegenlege, theils auch auf die im fürstlichen Collegium leicht wieder auflebenden Zerwürfnisse [2]).

Wegen des Königs bald darauf erfolgten Todes konnte erst nach einiger Zeit sein Nachfolger Friedrich Wilhelm I die Sache wieder in die Hand nehmen. Er könne zwar, antwortete dieser dem Kurfürsten, die von ihm geäußerten Besorgnisse nicht theilen, finde jedoch den ihm gemachten Vorschlag in Betreff einer gegen den streitigen Artikel einzuwendenden Reservation annehmbar, sofern darin nur ausdrücklich bestimmt werde, „daß die künftigen Kaiser zwar verpflichtet werden, die von dem Deutschen Orden und dem Reiche in der Schweiz abgekommenen Lande und Zubehörungen wieder herbeizubringen, solches aber vom Königreich Preußen und dem Fürstenthum Neufchatel nicht verstanden, noch darauf bezogen werden solle" [3]). Der Kaiser, an den sich schon König Friedrich kurz vor seinem Tode und dann auch sein Nachfolger ebenfalls mit ihrem Antrage gewandt, ließ sich jetzt wieder auf keine bestimmte Entscheidung ein; er antwortete dem letztern in einem höflichen Schreiben: Nachdem über die Sache der Wahlcapitulation fast funfzig Jahre lang verhandelt und endlich von den drei Reichs-Collegien zum Schluß gebracht worden, sei sie als eine in so weit richtige Sache zu betrachten, daß sie ihm mittelst eines gewöhnlichen Reichs-Gutachtens zu seiner Erklärung vorgelegt werden müsse. Bevor dieß nicht geschehen sei, werde es allzu bedenklich und gefährlich sein, sich darüber auszulassen. Er müsse seiner Pflicht gemäß die Vorlegung des gebräuchlichen Reichs-Gutachtens über das völlige Capitulations-Geschäft abwarten und werde dann thun, was sein kaiserliches Amt und dessen alte und neue allgemein verbindliche Satzun-

---

[1]) Schreiben des Königs von Preußen an den Kurfürsten von Braunschweig-Lüneburg, dat. Köln an der Spree 28. Januar 1713. Teutsche Reichs-Canzlei VII. 1006.

[2]) Schreiben des Kurfürsten an den König, dat. Hannover 12. Februar 1713. Teutsche Reichs-Canzlei VII. 1009. Faber a. a. O. 165.

[3]) Schreiben des Königs von Preußen, dat. Köln an der Spree 4. März 1713 in Faber Europ. Reichs-Canzlei XXIV. 165. Teutsche Reichs-Canzlei VII. 1010.

gen forderten. Es solle jedoch stets seine Sorge sein, daß einer Seits aller Orten die Würde und Hoheit des heil. Reichs und dessen innere Einigkeit stets aufrecht erhalten werde, und anderer Seits niemand in- oder außerhalb des Reichs mit seiner Bewilligung und Zuthun irgend welches Unrecht geschehe [1]).

Der König aber war damit in seinen Besorgnissen noch nicht beruhigt. Er sah es als eine Kränkung seiner königlichen Würde an, daß man ihm zumuthe, sich der ihm überkommenen Lande und Leute bei erster guter Gelegenheit wieder entfremdet zu sehen. Er trug daher seinem Gesandten in Regensburg auf, die Angelegenheit zur Sache der evangelischen Reichsstände zu machen und dahin zu wirken, daß diese sich mit ihm vereinigten, um seine Forderung durchzuführen [2]). Dagegen aber reichte jetzt der Gesandte des Deutschmeisters ein Pro-Memoria ein, worin er erklärte: Der Hochmeister habe „mit nicht geringer Gemüths-Bestürzung vernehmen müssen," welche gewaltige Anstrengungen das Kurhaus Brandenburg bisher gemacht habe, um den schon seit funfzig Jahren in die Wahlcapitulation aufgenommenen zehnten Artikel daraus wieder entfernen oder so verdunkeln zu lassen, daß er völlig wie vernichtet und wirkungslos gemacht werde. Am meisten aber müsse befremden, daß man sich nicht gescheut habe, die Angelegenheit der Gesammtheit der Augsburger Confessionsverwandten vorzutragen und sie somit gleichsam zu einer Religionssache zu machen, um „durch dieses Mittel mit vereinten Kräften durchzudrücken, was man einseitig sich nicht zu behaupten getraut." Mit der Religion habe die Sache durchaus nichts zu thun und der Hochmeister könne nicht umgehen, als „solchem Unfug sich nur mit wenigem entgegenzusetzen, was solchergestalt aus den Reichs-Deliberationen für ein confuses Chaos werden könnte und müßte, wenn solcherlei Dinge, welche mit dem Religionswesen nicht die geringste Connexion haben, nichtsdestoweniger an die Gesammtheit der Protestanten gezogen würden." Die Reichsstände möchten daher wohl bedenken, wohin es im Röm. Reich führen könne, wenn man in solcher Weise, „ja sogar mit unter-

---

[1]) Schreiben des Kaisers an den König von Preußen, dat. Wien 27. October 1713. Teutsche Reichs-Canzlei VII. 889. Faber a. a. O. S. 169 (wo aber unrichtig das J. 1714 angegeben ist). Der Kaiser fertigte dieses Schreiben in Abschrift auch dem Fürsten von Löwenstein zu, um sich darnach zu richten und die Einreichung des Reichs-Gutachtens möglichst zu fördern. Faber 166.

[2]) Antrag des Brandenb. Gesandten vom 4. Mai 1714. Faber 172.

mengten Drohungen eine Sache durchzudrücken suche, die längst ausgemacht sei, denn die Behandlung, die heute dem Deutschen Ritter-Orden widerfahre, könne morgen und täglich einem jeden Reichsstand begegnen" [1]).

Der Kur-Brandenburgische Gesandte glaubte Anfangs diese Schrift kaum einer Beachtung werth halten zu dürfen. Sie schien ihm nach Inhalt und Form das Machwerk irgend eines Ungenannten, der zu einem frommen Betrug den Namen des Deutschmeisters vorgeschoben habe, denn nur dadurch, meinte er, könne er sich die Unrichtigkeiten in der Sache und die Unhöflichkeiten in den Ausdrücken erklären. Er faßte jedoch die Schrift, als er erfuhr, daß der Ordensgesandte sie geflissentlich überall hatte verbreiten lassen, von einer ernstern Seite auf. Er widerlegt zuerst in seiner Gegenschrift (ohne den deutschmeisterlichen Gesandten in seinem Styl nachzuahmen) die Anschuldigung, daß der König auf dem eingeschlagenen Wege seine Sache habe „durchdrücken oder durchtreiben" wollen, vielmehr Alles, was er von Rechts wegen zu erlangen hoffe, von dem Beifall seiner Mitstände gewärtig sei. Das aber, fährt er fort, könne er mit Stillschweigen nicht übergehen, daß der deutschmeisterliche Gesandte ein Verbrechen daraus machen wolle, daß man im evangelischen Stande auch von andern als Religionssachen verhandeln wolle, das heiße: den evangelischen Ständen den Grund aller ihrer Sicherheit umreißen und „ihnen den Dolch an die Gurgel setzen." Wenn man ihm aber sein Postulat zugestünde und es so weit mit den Evangelischen gekommen wäre, daß sie nur in Religionssachen unter sich deliberiren könnten, so müßte uns der Herr Gesandte doch erst bereden, es sei allhier um keine Religionssache zu thun. Er sagt es auch, wenn es am Sagen genug ist und will, daß seine Sache mit dem Religionswesen, in corpore, wie ihm beliebt zu reden, nicht die mindeste Connexion, auch nicht einmal indirecte habe; einen evangelischen Stand von Land und Leuten bringen wollen, ist eine Religionssache und wenn proximus Ucalegon brennt, darf sich niemand regen [2]). Das mögen wohl neue Paradoxe heißen, die beim Cicero nicht zu finden sind. Dieweil es nun also gemeint wäre, daß die evangelischen Stände von nichts mehr als von Catechismussachen unter sich verhandeln, sich ein Glied nach

---

[1]) Das Pro-Memoria des Ordens-Gesandten bei Faber a. a. O. 173—178.

[2]) Sprichwörtliche Redensart nach Virgil Aeneid. II. 311.

dem andern abreißen lassen und solches nicht einmal für ihre Sache achten, sondern hinter einer papiernen, leider schon mehr als zu viel durchlöcherten Wand sicher schlafen, mit einem Worte, sich alle Mittel der eigenen Erhaltung abschneiden lassen, ja selbst Hand dazu anlegen sollen, so möchten die Evangelischen doch nun bedenken, ob man ihnen nicht bei dem Capitulationswesen einen tödtlichen Streich versetzen würde, wenn man es dazu kommen lassen wollte, daß alle künftigen Kaiser bis an der Welt Ende sogar durch einen Eid verbunden würden, eine der vornehmsten Stützen dieser Corporation bei erster bequemer Gelegenheit über den Haufen zu werfen, damit durch deren Ruin das ganze Gebäu fallen müsse." Der Brandenburgische Gesandte erneuerte demnach seinen frühern Antrag an die evangelischen Stände, sich mit dem Könige zur Entfernung des zehnten Artikels aus der Wahlcapitulation einmüthig zu verbinden [1]). Wir ersehen auch aus einem Schreiben des Abts von Fulda an seine Gesandten in Augsburg, daß die evangelischen Stände sich dem Antrage wirklich geneigt erwiesen [2]).

Die Streitsache zog sich jedoch noch weit in die Ferne hinaus und ihre Lösung ward bald noch verwickelter. Nachdem am 4. December 1715 der Erzbischof von Trier Karl Joseph Herzog von Lothringen das Zeitliche gesegnet, hatte der Deutschmeister, den bereits die bischöflichen Würden von Worms und Breslau schmückten, am 20. Februar 1716 auch das Glück, zum Erzbischof von Trier erwählt zu werden. Als solcher wandte er sich nun an den Kaiser mit der Bitte um Belehnung mit den seit uralten Zeiten dem Orden zukommenden Regalien und Lehen. Dieser ertheilte sie auch, nebst einer Bestätigung aller seiner Besitzungen und Privilegien nicht bloß in Deutschland und Italien, sondern auch in Preußen. In Betreff dieses letztern aber hieß es hier wieder ausdrücklich: „Wir gebieten allen denjenigen, so nach weiland Albrechten Markgrafen zu Brandenburg, etwann Hochmeister Deutsches Ordens, nachgelassener Sohn Albrecht Friedrich Markgrafen zu Brandenburg und an seiner Statt des Landes zu Preußen sich anmaßen, daß sie sich gedachten Landes Preußen unverzögentlich entschlagen und dasselbe unserem Vetter und Kurfürsten als Administrator des Ordens abtreten, und

---

[1]) Die ausführliche Gegenschrift des Brandenburg. Gesandten bei Faber a. a. O. 178—187.

[2]) Schreiben des Abts von Fulda, dat. 22. Juli 1714 bei Faber a. a. O. 187.

allen Prälaten und jeglichen der Lande Preußen Personen u. s. w., daß sie den genannten Kurfürsten als Administrator des Hochmeisterthums in Preußen auf- und annehmen und ihm als ihrem rechten Herrn ohne alle Irrung und Widerrede unterthänig, gehorsam und gewärtig seien und sich daran, es seien Huldigungspflicht, Eid oder sonst anderes, wie es Namen hat, nicht verhindern noch irren lassen; denn wir solches und jedes mit wohlbedachtem Muth, rechtem Wissen und von Unserer kaiserl. Machtvollkommenheit als freventlich, unbündig und untüchtig aufgehoben und sie davon absolvirt haben, wie wir denn solches Alles mit und in Kraft dieses Briefes aufheben, vernichten und sie davon absolviren" [1]).

Allerdings war das, was hier der Kaiser dem Orden wieder zusicherte, nur eine bestätigende Erklärung der Worte in dem erwähnten Kron-Vertrag, daß die Verleihung der Königswürde an den Kurfürsten von Brandenburg dem Rechte des Ordens unbeschadet sein, dasselbe also nicht beeinträchtigen solle [2]). Wenn aber jetzt, wie eben erwähnt, der Kaiser dem Könige von Preußen gebot [3]), dieses Land dem Administrator des Hochmeisterthums wieder zurückzugeben, wenn er die Bewohner desselben ihres Gehorsams und Eides gegen den König entband, ihre Huldigungspflicht für aufgehoben und nichtig erklärte, sie aufforderte, nur „den Administrator des Hochmeisterthums in Preußen als ihren rechten Herrn" anzuerkennen, was konnte dann der Titel eines Königs von Preußen bedeuten, den er selbst dem Kurfürsten zugestanden, der Titel von einem Lande, dessen Besitz er für den neuen König für unrechtmäßig erklärte? Und wie sollte sich nun endlich in solcher Verwickelung der Dinge der angeregte Streit lösen und wohin konnte er führen, wenn nach dem zehnten Artikel der neuen Wahlcapitulation fortan jeder Röm. Kaiser, dem anerkannten Könige von Preußen gegenüber, verpflichtet sein sollte, dieses Land ihm zu entziehen und wieder in des Ordens Besitz zu bringen? Wenn nicht der Orden selbst darauf verzichtete, schien kaum eine Lösung denkbar.

---

[1]) Belehnungsbrief des Kaisers Karl VI für den Deutschmeister, dat. Wien 10. December 1717 in Histor.-diplom. Unterricht Nro. 37.

[2]) Salvo iure Ordinis teutonici, wie oben erwähnt ist.

[3]) Gewiß nicht ohne Absicht war im Belehnungsbrief der Name des Königs vermieden und nur von denen die Rede, die als Nachfolger des Markgrafen Albrecht Friedrich von Brandenburg „an seiner Statt des Landes zu Preußen sich anmaßen."

Den Deutschmeister scheinen von deman, obgleich er noch im kräftigsten Alter von erst 53 Jahren stand, fast ausschließlich nur seine hohen geistlichen Aemter in Trier, Worms und Breslau beschäftigt zu haben. Er residirte auch gewöhnlich in letzterer Stadt oder in Neiße, nur selten sah ihn Mergentheim. Von seiner Wirksamkeit für den Orden fast bis an sein Lebensende finden sich nur wenig Spuren [1]). Im J. 1720 ward sein Blick auf die Ballei Koblenz gerichtet und auch dazu durch unerfreuliche Ereignisse veranlaßt. Hader und Zwietracht zwischen einem vom Landkomthur Jobst Moritz von Drost neu eingesetzten Trapperie-Verwalter und mehren Komthuren bald wegen versäumter oder unrichtiger Rechnungslegung, bald wegen vorenthaltener Geldzahlungen u. dgl. hatten das Verwaltungswesen in der Ballei in eine solche Unordnung gebracht, daß, um weitergreifenden Verwirrungen vorzubeugen, eine strenge Untersuchung nothwendig war. Da der Deutschmeister den Landkomthur für alle fernern Gesetzwidrigkeiten verantwortlich machte, so ordnete dieser eine genaue Visitation [2]) an, wie sie das alte Gesetz des Ordens vorschrieb [3]). Man fand allerdings zwar Vieles noch in guter, vorschriftsmäßiger Ordnung. Es fand noch ein regelmäßiger Gottesdienst statt. An die Armen wurde nicht nur das gewöhnliche, stiftungsmäßige, sondern auch noch manches andere reichliche Almosen verabreicht. Die meisten Häuser waren völlig schuldenfrei. Man verwandte überall vielen Fleiß auf Verbesserung des Landbaues und Anpflanzung neuer Waldungen, auf deren

---

[1]) De Wal VIII. 600 weiß vom Jahre 1709 an bis zu des Meisters Todesjahr 1732 gar nichts über ihn zu berichten.

[2]) Archiv zu Koblenz.

[3]) Es waren noch die alten Visitationsfragen üblich: Ob der Gottesdienst den Stiftungen gemäß, auch die Exequien für die Ordens-Wohlthäter und die verstorbenen Ordensbrüder nach den Statuten abgehalten würden? Ob man den Armen die fundirten oder sonst herkömmlichen Almosen austheile? Ob von den in den Kommenden befindlichen Personen ein frommer, ehrbarer Wandel geführt werde? Ob die im Ordensbuch bestimmten Festtage überall gehalten würden? Diese und ähnliche Fragen hießen Ecclesiastica, andere dagegen Politica und Administrativa, z. B. Ob eine Kommende Prozesse zu führen habe? Ob sie oder der Komthur mit Schulden beladen sei? Ob man gegen den Komthur oder ob dieser über seine Beamten, Pächter und andere Untergebenen zu klagen habe? Ob die alljährlichen Rechnungen an den Landkomthur richtig eingeliefert würden? u. s. w. Eine dritte Klasse von Fragen hießen Oeconomica; sie betrafen die innere Haushaltung, Benutzung der Wälder, Weinbau u. dgl.

Benutzung man großen Werth legte [1]). Von den früher so oft vorkommenden Verkäufen und Verpfändungen von Ordensgütern verlautete jetzt nichts mehr. Anderer Seits aber fehlte es auch nicht an Klagen über allerlei eingerissene Unordnungen und Mißbräuche. Im Hause zu Koblenz hatte der Landkomthur wegen öfterer Abwesenheit die Verwaltung, wie erwähnt, einem s. g. Trapperie-Verwalter übergeben und da es diesem an gesetzlicher Autorität und Gewalt fehlte, so hatten sich die ihm Untergebenen nach und nach allerlei Ausschweifungen und Gesetzwidrigkeiten erlaubt, so daß die innere Hausdisciplin fast völlig aufgelöst war [2]). In andern Komthureien klagte man vielfältig über Unordnung in der Rechnungsführung über Einkünfte und Ausgaben. Es kam der Fall vor, daß ein Komthur die ganze Führung der Hauswirthschaft einer habsüchtigen Haushälterin überlassen hatte, die nur für ihren Beutel sorgte; man sprach von „Schleppereien und Unterschleifen, die sie Jahre lang getrieben hatte." Wir wissen nicht, ob und welche Mittel der Deutschmeister ergriffen haben mag, um solchen Unordnungen in der Ballei zu steuern.

In gleicher Weise war auch der Blick auf manche andere Balleien damals kein erfreulicher. In Hessen gab es immer wieder neuen Streit in Dingen, die man längst beseitigt glaubte. Es fand sich jetzt kein einziger Punkt der alten drei Verträge mehr, der nicht von Seiten der Landgrafen oder ihrer Beamten von Zeit zu Zeit verletzt worden wäre. Die Türken- und Reichssteuer z. B., welche die Landgrafen seit fast drei Jahrzehnten nur zur Hälfte einzunehmen befugt gewesen, ward jetzt ganz von ihnen in Anspruch genommen und die Hälfte dem Orden entzogen. Als der Landkomthur aber auf Grund des Karlstadter Vertrags dagegen Einspruch that und die Ablieferung seines Betrags verweigerte, wurde im J. 1722 gegen ihn Execution verfügt und die Abzahlung erzwungen. In gleicher Weise verlangte man auch bald, daß der Landkomthur auf allen Landtagen erscheinen und alles das leisten und zahlen solle, was dem Landgrafen von der Ritterschaft und Landschaft

---

[1]) Der Hochmeister publicirte im J. 1722 eine besondere Wald- und Forstordnung. Breslauer Archiv.

[2]) Bericht im Archiv zu Koblenz. „Alles ging durch einander und die Leute ohne Scheu nach ihrem Wohlgefallen mit Essen und Trinken sich unter einander wohl tractirt und lustig gemacht, mithin des Komthurs Keller und Küche schlechte menage und Vortheil dabei gehabt."

bewilligt werde. Es fehlte selbst an offenbaren Gewaltthaten nicht, die man sich gegen Unterthanen und andere Angehörigen des Ordens erlaubte [1]).

Auf die Verwaltung der Ballei Thüringen hatte der Orden nur noch sehr geringen Einfluß. Als im J. 1725 der bisherige Statthalter Herzog Christian August von Sachsen-Zeitz starb, trat eine abermalige Sequestration ein, die das Kurhaus Sachsen fünf Jahre lang übernahm. Es machte während dieser Zeit den Versuch, die Einkünfte der Ballei wenigstens zum Theil der kurfürstlichen Kammer zuzueignen, stand jedoch davon ab, als sich erwies, daß dieß wider alles Recht und alle bisherige Ordnung streite. Im J. 1731 wurde dann Karl Freiherr von Stein zuerst als Statthalter und nachher als Landkomthur mit der Verwaltung der Ballei betraut. Wahrscheinlich zuvor schon Komthur im Hause zu Burow genoß er auch als kaiserl. geheimer Rath und kurmainzischer Oberhofmeister so großes Ansehen, daß ihm bald darauf in einem General-Kapitel das Ehrenrecht (welches lange Zeit seine Vorfahren nicht genossen) zu Theil ward, Sitz und Stimme in demselben zu haben und zwar als besonderer Vorzug, der nur ihm wegen seiner bisherigen großen Verdienste um den Orden gelten, nicht aber auf die nachfolgenden Verwalter der Ballei übergehen sollte [2]).

Der Deutschmeister hatte, wie es scheint, an den Ordensangelegenheiten ziemlich theilnahmlos, auch die letzten Jahre seines Lebens fast ausschließlich in Neiße und Breslau verlebt. Seiner erzbischöflichen Würde zu Trier hatte er bereits im Anfang März des J. 1729 entsagt, als er nach dem einige Monate zuvor erfolgten Tode des Erzbischofs von Mainz Lothar Franz von Schönborn Besitz vom kurfürstlichen Stuhl zu Mainz nahm, wo er schon über achtzehn Jahre die Coadjutor-Würde bekleidet. Er stand in seinem 68. Lebensjahre, als am 18. April 1732 ein Schlagfluß ein schnelles Ende seiner Tage herbeiführte. Er starb zu Breslau [3]), wo er in der von ihm selbst prachtvoll geschmückten Kapelle der dortigen Kathedral-Kirche seine ewige Ruhe fand [4]). Er hat als Hoch- und

---

[1]) Vgl. das Nähere in Histor.-diplomat. Unterricht § 35. p. 64 ff.

[2]) Leitzmann die Ballei Thüringen in Förstemann Neue Mittheilungen aus dem Gebiet histor.-antiquar. Forschungen IV. H. 4. S. 133.

[3]) Mooyer Onomasticon chronolog. 63. Bachem 61. Häusser a. a. O.

[4]) De Wal VIII. 602 führt die auf seinem Grabdenkmal befindliche, von ihm selbst bestimmte Inschrift an: Hic jacet peccator Franciscus Ludovicus, orate pro eo.

Deutschmeister dem Orden fast 38 Jahre vorgestanden. Man rühmte an ihm seine Frömmigkeit und eine gewisse freigebige Prachtliebe, die er den Aeußerlichkeiten des Gottesdienstes zuwandte, ohne Zweifel hervorgegangen aus seiner besondern Zuneigung zum geistlichen Stand. Und in ihr mag auch der Grund liegen, daß seine Wirksamkeit für den Orden, in welchem ihm das geistliche Element schon sehr geschwächt, hie und da schon fast ganz erstorben schien, wenigstens in der letztern Zeit seines Lebens nicht von sonderlicher Bedeutsamkeit war [1]). Der Bischof und Erzbischof hatten in ihm den Ordensmeister, so zu sagen, mehr und mehr zurückgedrängt.

[1]) Eine vom Deutschmeister im J. 1730 vom Kaiser Karl VI erbetene und von diesem ertheilte Bestätigung aller dem Orden von frühern Kaisern verliehenen Freiheiten und Privilegien, besonders der Befreiung von aller fremden Gerichtsbarkeit, enthält nichts Neues. Histor.-diplom. Unterricht Nro. 34.

Dreizehntes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Klemens August Herzog von Bayern.

1732—1761.

Bald nach des letzten Meisters Tode ward zur Wahl eines Nachfolgers in gewöhnlicher Weise ein General-Kapitel zusammenberufen. Es fand in der Mitte Juli 1732 in der Meister-Residenz zu Mergentheim statt [1]). Die Stimmen bei der Meister-Wahl fielen, wir wissen nicht, wodurch veranlaßt oder gewonnen, einmüthig auf den Herzog Klemens August von Bayern, einen Sohn des Kurfürsten Maximilian Maria Emanuel von Bayern und dessen zweiter Gemahlin Therefie Kunigunde Sobieska, einer Tochter des Königs Johann III von Polen. Er war, damals erst 32 Jahre alt, am Tage vor seiner Wahl (16. Juli) mit dem Ordenskreuz geschmückt worden, ohne Zweifel weil man ihn bereits als künftigen Meister auserkoren.

Er hatte in seiner frühern Jugend eine höchst traurige Zeit durchlebt. In Brüssel im J. 1700 geboren, stand er erst in seinem sechsten Lebensjahr, als im Spanischen Erbfolge-Krieg, in welchem sein Vater, der Kurfürst, Frankreichs Verbündeter war, Kaiser Joseph I im J. 1706 mit starker Heeresmacht ganz Bayern überwältigte, während der Kurfürst in den Niederlanden verweilte und die Kurfürstin Theresie sich nach Venedig hatte flüchten müssen, in

---

[1]) Wir haben von den Verhandlungen dieses Kapitels, in denen gewiß außer der Meister-Wahl noch manches Andere zur Sprache kam, keine nähere Kenntniß. De Wal Recherches II. 326 und Bachem 62 geben den 17. Juli 1732 als Wahltag an.

tiefem Schmerz dort immer auf neue Mittel sinnend, mit List oder Gewalt ihre zurückgebliebenen Kinder aus den Händen des Feindes zu befreien. Der Kaiser aber, sei es, um für die Ruhe des Landes Geißeln in den Händen zu haben oder den Kurfürsten zu schrecken, ließ dessen vier ältere Söhne, unter denen Klemens August der jüngste damals erst fünf Jahre war, zuerst nach Oesterreich und dann unter starker Bedeckung nach Klagenfurt in Kärnthen führen, unter dem Vorwand, weil das Bayerische Landvolk ihre Befreiung als Ursache eines Angriffs auf München angegeben habe. Hier lebten sie fortan streng bewacht, nicht als Fürsten, sondern als Grafen von Wittelsbach behandelt. Ihr Oberhofmeister und mit größerer Härte ihr Oberstallmeister bewachten jeden ihrer Schritte. Niemand konnte sich ohne deren Wissen den gefangenen Fürstenkindern nahen, noch weniger sie ohne Zeugen sprechen. Selbst der Name ihrer Aeltern durfte nie vor ihnen ausgesprochen werden und jedes Gespräch, welches sie selbst auf die theuern Gegenstände brachten, ward auf Befehl von den anwesenden Aufsehern jeder Zeit alsbald unterbrochen. Beinahe ein Jahr blieb der Kurfürst ohne bestimmte Nachricht vom Schicksal seiner Kinder [1]), während über ihn selbst die Reichsacht ausgesprochen ward. So gingen fünf Jahre voll tiefer Trauer vorüber. Erst nach Kaiser Josephs I Tode im J. 1711 wurden sie auf Karls VI Befehl von Klagenfurt gen Grätz gebracht und milder und fürstlicher behandelt. In der Hofburg von einem zahlreichen Hofstaat umgeben, genossen sie nun auch Unterricht in Wissenschaften und Künsten, bis auch für sie mit den Friedensschlüssen zu Rastadt und Baden die Erlösung erschien. Es war der erste Freudentag ihres kummervollen Lebens, als sie im März 1715 sich aus der Burg zu Grätz verabschiedeten, um in das Vaterland zurückzukehren [2]).

So waren die Jugendjahre für den fürstlichen Jüngling Klemens August traurig genug dahingegangen. Zum geistlichen Stande bestimmt, begab er sich noch in demselben Jahre zum Studium des canonischen Rechts nach Rom, wo sich der Papst Klemens XI seiner aufs freundlichste annahm und seine Studien leitete. Und in dem nämlichen Jahre noch, als habe das Schicksal ihm die Leiden seiner Jugend vergelten wollen, ward er zum Coadjutor des Bischofs von

---

[1]) Nach Zschokke Bayerische Geschichte III. 536. 537.

[2]) Zschokke a. a. O. 556.

Regensburg ernannt, dessen bischöfliche Würde er bald darauf auch selbst empfing [1]). Er legte sie jedoch wieder nieder, als er im Jahre 1719 zum Bischof von Paderborn und Münster gewählt wurde und es gingen wieder nur wenige Jahre vorüber, als man ihn auch zum Coadjutor des Erzbischofs Joseph Klemens von Köln erkor. Nach dessen Tode schon im folgenden Jahre (1723) fiel ihm auch die erzbischöfliche Würde zu, er wurde Kurfürst von Köln, damals erst 23 Jahre alt, und wiederum war nicht einmal ein Jahr vorüber, so wählte man ihn zum Bischof von Hildesheim. Als dann im Jahre 1728 der Bischof Ernst August II von Osnabrück, Herzog von Braunschweig-Lüneburg starb, erhob man ihn auch dort auf den erledigten bischöflichen Stuhl, nachdem im Jahre zuvor Papst Benedict XIII ihm zu Viterbo das erzbischöfliche Pallium verliehen [2]). Sonach bekleidete Klemens August als Kurfürst von Köln und Hoch- und Deutschmeister nicht weniger als vier bischöfliche Würden und galt in seinen Einkünften für einen der reichsten geistlichen Fürsten im Deutschen Reiche [3]).

Auch seine Zeit ging für ihn und den Orden nicht ohne mannichfachen Streit vorüber. Schon vor seiner Wahl hatte wegen der von der Regierung zu Hessen-Cassel vom dortigen Landkomthur und allen seinen Angehörigen abermals geforderten Erbhuldigungs-Leistung, sowie auch wegen anderer Verletzungen der bestehenden Verträge der Kaiser Karl VI mit einem ernsten Mandat zum Schutz des Ordens eingreifen und den vertragswidrigen Schritten der Regierung unter angedrohter strenger Strafe Einhalt thun müssen [4]). Ein anderer Streit waltete wieder mit Nürnberg ob, wo der Rath dem Orden eine Kapelle, eine seiner letzten dortigen, einst so reichen Besitzungen entreißen wollte. Auch hier mußte der Deutschmeister des Kaisers oberstrichterliche Hülfe in Anspruch nehmen [5]).

---

[1]) Mooyer Onomasticon 89 führt ihn vom 26. März 1716 bis 2. Juli 1719 auch als Bischof von Regensburg auf. Nach De Wal VIII. 604 würde er bis 1719 nur Coadjutor gewesen sein.

[2]) Vgl. Mooyer Onomasticon 29. 49. 73. 79. 89. De Wal VIII. 604.

[3]) Vielleicht mit ein wesentlicher Grund, daß man ihn zum Meister erkor.

[4]) Kaiserl. Mandat in der Casselischen Huldigungs-Sache, dat. Wien 29. März 1732 in Histor.-diplom. Unterricht Nro. 157; vgl. ebendas. p. 75. 76.

[5]) Eingabe des Deutschmeisters an den Kaiser (Entwurf) ohne Datum. Sie ist zunächst an den Landkomthur von Franken gerichtet, der sie an den Kaiser bringen sollte. Es heißt darin: „So wenig Ew. kaiserl. Majestät nach Dero

Schon im Jahre 1733 ward auch die Preußische Königskrone wiederum zur Sprache gebracht. Man hatte die Nachricht erhalten, daß der Deutschmeister beim Kaiser die Investitur über das Hoch- und Deutschmeisterthum nachgesucht und zugleich um die Belehnung mit Preußen gebeten habe. Der damalige Preußische Geheime Legationsrath und Resident am kaiserl. Hofe Johann Friedrich Edler von Gräve erhielt alsbald den Auftrag, dem Kaiser vorzustellen: ein solches Gesuch des Deutschmeisters sei an sich schon unstatthaft, denn es sei weltkundig, daß das ehemalige Herzogthum und nunmehrige Königreich Preußen zuerst durch Polnische Belehnung, nachmals aber durch den Wehlauer Vertrag und den Olivaer Frieden unter Kaiser Leopolds höchsteigener Garantie mit dem Königstitel und völliger Souverainität über das erwähnte Herzogthum an das Haus Brandenburg gekommen sei. In solcher Weise sei dann auch Friedrich I als souverainer König von Preußen und das Herzogthum Preußen einmüthig als ein souveraines Königreich anerkannt, woraus sich von selbst ergebe, daß außer dem königlichen und kurbrandenburgischen Hause daran Niemand weder in Deutschland noch sonstwo irgend ein Recht oder Eigenthum zustehe und es viel weniger noch mit dem heil. Röm. Reich die geringste Connexion habe. Wolle daher, so schließt der Resident seine Vorstellung an den Kaiser, das Hochmeisterthum an die königlich Preußischen souverainen Lande sein ungegründetes Anrecht behaupten, so widerspreche er „einem so incompetenten als unstatthaften Anmaßen des Deutschen Ritter-Ordens auf das nachdrücklichste und feierlichste“ [1]). Es mochte Folge dieser Erklärung sein, daß der Kaiser dem Deutschmeister die Investitur vorläufig noch nicht ertheilte.

Wie diese für den Orden, wie es ihm dünkte, immer noch sehr wichtige Sache, so nöthigten im Jahre 1736 auch manche andere Verhältnisse zur Zusammenberufung eines General-Kapitels. Es kam darin vor Allem die eben erwähnte Angelegenheit zur Sprache und es wurde beschlossen, daß, wie der Orden vordem stets gegen die Führung des herzoglichen Titels über Preußen protestirt habe,

---

weltkundigen Gerechtigkeits-Eifer geneigt sind, der protestantischen Religion einigen Eintrag geschehen zu lassen, um so viel mehr werden Allerhöchstdieselben geneigt sein, der katholischen Religion einen so merklichen und augenscheinlichen Nachtheil durch Dero oberstrichterliche Hülfe abzuwenden.“ Reichs-Archiv zu Wien.

[1]) Eingabe des Preuß. Residenten Joh. Friedr. Edler von Gräve an den Kaiser, dat. 22. Juni 1733 im Original im Reichs-Archiv zu Wien.

man nun auch fortan gegen den königlichen Titel sowohl in Betreff Kur-Brandenburgs als auch der markgräflichen Häuser Brandenburg-Kulmbach und Anspach protestiren müsse. Da man wußte, daß diese Häuser in dem Reichsfürstenrath zu Regensburg eine Protestation gegen den Orden erwirkt hatten, so fand das Kapitel rathsam, ebenfalls zu Regensburg durch den hoch- und deutschmeisterlichen Gesandten reprotestiren zu lassen und dem Orden seine Rechte immerdar vorzubehalten [1]).

Eine andere wichtige Berathung im Kapitel veranlaßten die damaligen Verhältnisse der Ballei Lothringen. Es schwebten bereits im Jahre 1735 in den Europäischen Streithändeln, die hier nicht weiter erörtert werden können, Unterhandlungen zwischen dem Kaiser Karl VI und dem König Ludwig XV von Frankreich, welche im October dieses Jahres in den bekannten Wiener Präliminarien endlich ihren Abschluß fanden [2]). Darin war unter andern bestimmt: das Großherzogthum Toscana solle nach dem Tode des damaligen Großherzogs an den zum Gemahl der kaiserlichen Prinzessin Maria Theresia bestimmten Herzog Franz Stephan von Lothringen fallen und dieser dagegen sein Herzogthum nebst Bar dem König Stanislaus von Polen überlassen, jedoch mit der Bedingung, daß es unmittelbar nach dessen Tode als vollkommenes Eigenthum, mit voller Souverainität und in seinem ganzen Umfange, wie es das Haus Lothringen besessen, an die Krone Frankreich kommen solle [3]). Man vernahm im Orden diese Bestimmung nicht ohne große Besorgniß. Es entstand die Frage: wird die Ballei Lothringen mit ihren Komthureien Beckingen, Saarburg und andern dortigen Ordensbesitzungen, wenn das Herzogthum an einen andern Fürsten übergeht, in den ihr von den Herzogen von Lothringen verliehenen Vorrechten und Freiheiten ungekränkt gelassen werden? Wird der neue Oberherr alsdann auch den fernern Genuß der in dem Herzogthum geltend gewordenen päpstlichen Indulten und kaiserlichen Exemtions-Patenten aufs neue für den Orden bestätigen? Es fragte sich selbst auch: ob sich König Ludwig XV überhaupt an den elften Artikel des Ryswicker Friedenstractats und an die besondere Bestimmung gebunden glauben würde, den Deutschen Orden in allen Dingen mit dem Johanniter-Orden

---

[1]) Neue Ordens-Statuten S. 106 Nro. 28.

[2]) Schmidt Geschichte von Frankreich IV. 689.

[3]) Schmidt a. a. O.

gleich zu stellen? Nachdem man diese Verhältnisse im Kapitel aufs sorgsamste erwogen, wandte sich der Hochmeister mit einem Bittschreiben an den Kaiser. Er sprach darin zuerst die Hoffnung aus: die Krone Frankreich werde sich durch des Kaisers Vermittlung in Betreff der Ballei Lothringen wohl um so willfähriger beweisen, da sie bereits im Ryswicker Frieden die Verbindlichkeit übernommen habe, dem Orden nicht nur die ihm von Alters her zustehenden Komthureien, Einkünfte und Gerechtsame vollständig wiederzugeben und ihn aller Orten, auch in den unter Französischer Botmäßigkeit gelegenen Komthureien und Gütern seine Nutzungen, Privilegien und Immunitäten, sowie in deren Vergebung und Verwaltung nach seinen Regeln und Statuten fortgenießen zu lassen, sondern ihn auch dem S. Johanniter-Orden durchgehends gleich zu stellen. „Ew. kaiserl. Majestät, fügte dann der Meister hinzu, legt sich daher mein Deutscher Ritter-Orden mit der unterthänigsten Bitte zu Füßen, daß den zu dem Friedensgeschäft allerhöchst verordneten Ministern der Befehl und die Instruction ertheilt werden möge, sich aller Orten mit vermögendem Nachdruck dieser meines Ordens Angelegenheit anzunehmen und dieselbe durch die mit der Krone Frankreich zu stipulirende verbindliche Erklärung zum gewährigen Ausgang in Sicherheit zu stellen" [1]).

Ohne Zweifel kam dann im Kapitel auch der schon erwähnte immer noch schwebende Streit mit dem Rath von Nürnberg wegen der dortigen Kapelle zur Sprache, der deswegen von Wichtigkeit war, weil er zugleich die Ausübung des katholischen Gottesdienstes in der Reichsstadt in Frage stellte. Höchstwahrscheinlich geschah es im Auftrage des General-Kapitels, daß sich der damalige Landkomthur von Franken Franz Sigismund Friedrich Graf von Sazenhofen abermals mit einer Klage an den Kaiser wandte. „Reichskundig, schrieb er ihm, ist jene schon von so vielen Jahren her am kaiserlichen Reichshofrath rechtsanhängige Streitigkeit, darin bestehend, daß der Nürnbergische Magistrat mehr aus nicht zu billigendem Eigensinn als aus gegründeter Beisorge nicht zugeben will, daß die in der Nürnberger Kommende stehende Kapelle, worin sogar die protestantische Bürgerschaft eine restringirte Religionsübung hat, reparirt und um ein Geringes auf der Kommende Grund und Boden,

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters Klemens August an den Kaiser, dat. Bonn 4. April 1736 im Original im Reichs-Archiv zu Wien.

folglich ohne des Stadteigenthums mindeste Benachtheiligung erweitert werde, indem er vielmehr durch das nächstens bevorstehende Zusammenfallen dieser Kapelle den hier noch alleinigen katholischen Gottesdienst gern gehemmt oder gar aus der Stadt Nürnberg vertrieben sehen möchte. Dieß ist der wesentliche Inhalt des weitwendigen Schriftwechsels, welcher der Ordens-Kommende schon so viele Tausend Gulden gekostet und dennoch nach so vielen Jahren den Allerhöchstrichterlichen Ausspruch nicht hat erlangen können. Indessen nahet der vor Jedermanns Augen stehende Umfall dieser Kapelle immer mehr herbei, ja er steht selbst schon täglich zu erwarten. Solche Gefahr aber und meine landkomthurliche Obliegenheit, womit ich dem hochdeutschen Orden verpflichtet bin, nöthigen mich, Ew. kaiserl. Majestät mit dieser meiner allerunterthänigsten Bitte in Person beschwerlich zu fallen. Da ich jedoch um nichts anderes bitte, als daß endlich diese meine und meiner Vorfahren rechtliche Beschwerniß dermaleinst die so lange gewünschte Abhülfe erhalten möge, so darf ich mich vollkommen getrösten, daß ein so großer Kaiser, dessen gerechteste Denkart bereits so viele Stände erprobt, auch mir allergnädigsten Beistand angedeihen lassen werde. Hierzu kommt der Nothstand der hierunter leidenden katholischen Religion, für deren Aufrechthaltung Ew. kaiserl. Majestät glorwürdigste Stammväter von so vielen Hundert Jahren her Gut und Blut großmüthig aufgeopfert haben" [1]).

Außer diesen den Orden nach außen hin und seine einzelne Balleien betreffenden Angelegenheiten, hatten sich je mehr und mehr auch im innern Verfassungswesen desselben in verschiedenen Punkten theils Veränderungen, theils wenigstens festere Bestimmungen als nothwendig herausgestellt und das General-Kapitel wandte auch diesen eine nähere Berathung zu. Es verordnete unter andern: Von der Aufnahme in den Orden sollten fortan alle Glieder solcher Familien ausgeschlossen bleiben, die sich der Plünderung der Nachlassenschaft eines Ordensbruders in irgend einer Weise schuldig gemacht. Das einjährige Noviziat sowohl der Ritter als der Priester solle fernerhin in allen Balleien mit gleicher Strenge gehalten [2]) und in den

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Franken an den Kaiser, im Reichs-Archiv zu Wien im Original. Es ist ohne Datum, gehört aber ohne Zweifel in diese Zeit.

[2]) Holzapfel der Deutsche Ritter-Orden in seinem Wirken für Kirche und Reich. Wien 1850 S. 127. Er führt auch an: es sei unter diesem Hochmeister

Ceremonien des Ritterschlags überall die gleichförmige Vorschrift des Ordensbuchs beobachtet werden. Die drei gesetzlich bestimmten Feldzüge noch vor Ertheilung des Ritterschlags solle der Candidat stets auf eigene Kosten ausführen. Zur Verhütung alles Rangstreits wurde bestimmt, daß ein in eine andere Ballei versetzter Ordensritter allen bereits dort angestellten in der Reihe nachstehen, höhere Geburt also keinen Vorrang geben solle. In Betreff der Einkünfte und des ganzen Kassenwesens wurden in mehren Verordnungen Ersparnisse und strenge Ordnungen in Einnahmen und Ausgaben zum Theil nach schon bestehenden Vorschriften den Ordensbeamten zur Pflicht gemacht. Dahin zielte auch die Bestimmung, daß die landkomthurlichen Visitationen in den Balleien anstatt wie bisher alle zwei Jahre zur Ersparung der Kosten nur alle drei oder vier Jahre vorgenommen werden sollten; desgleichen sollten aus demselben Grunde zu den General-Kapiteln neben den Landkomthuren oder deren kapitularischen Stellvertretern nur Rathsgebietiger als Beisitzer angenommen werden [1]).

Man hatte in dem damaligen General-Kapitel auch beschlossen, daß, wenn (wie bald zu erwarten war) der männliche Stamm der von Kettler aussterben werde, man alle möglichen Mittel anwenden wolle, um die alten Besitzrechte des Ordens, wie bisher auf Preußen, so nun auch auf Kurland und Livland von neuem in Anregung und wo möglich zur Geltung zu bringen oder doch im äußersten Fall die Anrechte des Ordens sowohl am kaiserlichen Hofe als auch im Reichsconvent durch eine Protestation gegen jede fremde Besitznahme zu sichern und zu wahren [2]). Der erwartete Fall trat schon im folgenden Jahre 1737 wirklich ein. Mit dem zu Danzig erfolgten Tode des kinderlosen Herzogs Ferdinand von Kurland, des letzten Nachkommen Gotthard Kettlers, war der Stamm erloschen. Die Kurländischen Stände wählten nun zwar sofort auf Antrieb der Kaiserin Anna von Rußland deren Kammerherrn und Günstling, den Grafen Johann Ernst von Biron zu ihrem Herzog. Allein der Hochmeister säumte nicht, am 23. October in seinem und des Ordens Namen auf dem Reichstage zu Regensburg eine Pro-

---

der Gebrauch aufgekommen, das schwarze, weiß eingefaßte Ordenskreuz auf der linken Seite der Brust zu tragen. (Holzapfel ist Priester im Deutschen Orden.)

[1]) Neue Ordens-Statuten S. 31 Nro. 15. S. 85. Nro. 23.

[2]) Neue Ordens-Statuten S. 106 Nro. 28. Michael Raufft Genealogischer Archivarius S. 901.

testation dagegen und ein Memorial einreichen zu lassen, worin er auf Grund seiner Ansprüche zu bedenken gab, „ob man nicht durch eine besondere Deputation über die so wichtige Sache zum Vortheil des Ordens und zugleich auch des Deutschen Reichs am Russischen und andern dabei interessirten Höfen Unterhandlungen anknüpfen könne" [1]). Es darf kaum erwähnt werden, daß auch diese Bemühungen ohne allen Erfolg blieben.

Drei Jahre lang beschäftigte damals den Kaiser der unglückliche Türkenkrieg. Es galt dabei, in Verbindung mit Rußland die verwilderten Länder an der untern Donau, Bosnien und die Wallachei zu erobern. Die Kaiserin von Rußland bestand auf diesem Vorsatze unerschütterlich fest und dem Kaiser Karl VI hatte sein Beichtvater vorstellen müssen, daß es Gewissenspflicht eines katholischen Fürsten, vornehmlich des Kaisers sei, den Erbfeind der Christenheit gänzlich zu vertilgen [2]). Nun hatte man zwar in dem eben erwähnten General-Kapitel offen erklärt, daß, wenn ein Krieg gegen diesen Glaubensfeind ausbreche, es die Pflicht des ganzen Ordens fordere, an dem Kampfe Theil zu nehmen. Der Wille aber ging auch hier wieder über die Kraft hinaus. Denn als der Krieg mit den Türken nun schon zwei Jahre gedauert hatte und im Frühling des J. 1739 ein dritter Feldzug beginnen sollte [3]), mußte der Deutschmeister auf die an ihn ergangene Aufforderung um Beihülfe dem Kaiser antworten: Er sei zwar sehr bereit, zur Verstärkung des kaiserlichen Heeres gegen den Erbfeind der Christenheit unentgeltlich die verlangte Kriegsmannschaft ins Feld zu stellen, müsse jedoch beklagen, daß er wegen der den Orden bisher so oft betroffenen verderblichen Zeitereignisse und weil er durch die an verschiedenen Orten erduldeten schweren Bedrückungen sehr in Verfall gerathen sei, nicht mehr leisten und mit größerer Hülfe erscheinen könne [4]).

Und es war noch nicht ein Jahr vorüber, als der Hochmeister genöthigt war, mit einer neuen Klage bei dem Kaiser aufzutreten. Obgleich dem Orden, schrieb er diesem, noch im J. 1711 seine Privilegien, Immunitäten und Freiheiten von allen Landeslasten in

---

[1]) Ranfft Genealog. Archivarius auf das J. 1737 S. 901. De Wal VIII. 605.

[2]) Coxe Geschichte des Hauses Oesterreich IV. 38.

[3]) Mailath Geschichte Oesterreichs IV. 637. 638.

[4]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Zons 23. April 1739 im Original im Reichs-Archiv zu Wien.

Brabant und überhaupt in den Niederlanden durch königliche Autorität wiederum bestätigt worden, so werde dieß doch dort nicht mehr beachtet und der Orden zumal von den Brabantischen Ständen vielfach belästigt, was von ihnen am wenigsten zu erwarten gewesen, da sie selbst noch in den Jahren 1694 und 1699 die Freilassung der Ordensgüter von allen Beschwerden und Landeslasten sämmtlichen Vorstehern dortiger Dörfer und Orte ausdrücklich anbefohlen hätten, dergestalt daß Alles, was diese Güter hätten beisteuern sollen, sofern sie steuerpflichtig gewesen, vom Anschlage ihrer Dörfer in ihren Subsidien und dergleichen Lasten abgeschrieben werden solle. Allem dem werde jetzt entgegengehandelt und man bitte den Kaiser, durch entscheidende Verordnungen auch hier den Orden in seinen Freiheiten und Rechten zu schützen [1]). Da aber Karl VI, der Letzte seines männlichen Stammes, noch in demselben Jahre (20. October 1740) starb, seine Tochter Maria Theresia sofort von ihres Vaters sämmtlichen Staaten Besitz nahm und nun zwischen ihr nebst ihrem Gemahl, dem bisherigen Großherzog Franz von Lothringen, und dem Kurfürsten Karl Albrecht von Bayern, der sich bald Kaiser Karl VII nannte, der Streit um die Kaiserwürde und um die Erhaltung der Erbfolge in dem neugegründeten Oesterreichisch-Lothringischen Hause entstand, so mag in dieser wirren Zeit wohl schwerlich etwas von Bedeutung für den Schutz des Ordens geschehen sein.

Es war im Anfang des Jahres 1742 während des fortdauernden Erbfolge-Kriegs noch ungewiß, welches Haus die Kaiserkrone behaupten werde. England war für Oesterreich, Frankreich für Bayern, das Deutsche Reich in seinen Fürsten in sich zerrissen und gespalten; König Friedrich II von Preußen hatte sich bereits Schlesiens bemächtigt und im Januar des genannten Jahres war der Kurfürst von Bayern als Kaiser Karl VII in Frankfurt gekrönt worden. Der Deutsche Orden, seit Menschengedenken dem Oesterreichischen Kaiserhause mit unwandelbarer Treue ergeben, ward jetzt, wie es scheint, zum erstenmal ungewiß, welchem Hause er sich zuwenden solle, denn in den Gebieten Oesterreichs wie in denen Bayerns lagen zur Zeit noch seine bedeutendsten, einträglichsten Besitzungen. Der Hochmeister selbst aber, obgleich ein Bruder des Kaisers Karl, wurde doch bald scheu gegen ihn, als er von dessen Kaiserkrönung

---

[1]) Schreiben des Deutschmeisters an den Kaiser, dat. Bonn 26. Februar 1740 im Original im Reichs-Archiv zu Wien.

Nachricht erhielt. Es mußte ihm befremdend erscheinen, daß in der dabei in Anwendung gekommenen, neuen Wahlcapitulation weder des Deutschen Ordens, noch seiner selbst als Administrators des Hochmeisterthums in Preußen Erwähnung geschehen und daß ferner auch, um das hochwichtige Wahlgeschäft, wie er hörte, möglichst zu beschleunigen, auch davon Abstand genommen worden war, daß nach dem zehnten Artikel der im J. 1711 von allen Kurfürsten, Fürsten und Reichsständen einmüthig angenommenen und publicirten perpetuirlichen Wahlcapitulation dem Deutschen wie dem Johanniter-Orden ihre rechtmäßigen Ansprüche an ihre in Preußen und an andern Orten des Deutschen Reiches entrissenen Lande vorbehalten sein sollten [1]). Der Hochmeister, in Besorgniß, daß dieses, wie es ihm schien, absichtliche Schweigen über seine und seines Ordens Sache ihm künftig zu großem Nachtheil gereichen könne, wandte sich alsbald an seinen Bruder, den Kaiser, mit der Bitte um nähere Aufklärung über die für ihn so wichtige Angelegenheit und zugleich um „Ertheilung eines Salvatoriums zur Abwendung aller hierunter besorglichen Nachtheile."

Der Kaiser antwortete: Es sei keineswegs irgendwie seine Absicht gewesen und werde es auch nie sein, daß aus der von ihm beschworenen Wahlcapitulation ihm, dem Hochmeister, und dessen Ritter-Orden einiger Nachtheil erwachsen solle. Er erkläre daher hiermit, daß es dem Meister und dessen Orden „zu keiner verfänglichen und schädlichen Consequenz gereichen, noch jemals angezogen werden könne und solle, daß in der Wahlcapitulation der Kurfürst von Brandenburg als König genannt, dagegen in Betreff des Hochmeisters von dem Titel eines Administrators des Hochmeisterthums in Preußen daselbst abstrahirt, auch bei dem zehnten Artikel gegen den Inhalt des Projects der perpetuirlichen Wahlcapitulation des Ritter-Ordens nicht erwähnt worden sei" [2]). Der Hochmeister säumte nun auch nicht, abermals eine Protestation gegen den Preußischen Königstitel erfolgen zu lassen [3]).

---

[1]) Es liegt wohl nahe genug, daß dieß absichtlich mit Rücksicht auf König Friedrich II von Preußen geschehen war.

[2]) Schreiben des Kaisers Karl VII an den Hochmeister, dat. Frankfurt 31. März 1742 im R.-Archiv zu Wien. Der Kaiser giebt darin dem Meister auch den vollständigen Titel: Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Deutsches Ordens in Deutschen und Welschen Landen, Erzbischof zu Köln, Kurfürst u. s. w.

[3]) Sie ist vom J. 1743.

Uebrigens fand Kaiser Karl wenig Gelegenheit und es hinderten ihn wohl mehr noch die Wirren seiner Zeit, in irgend einer Weise für den Orden günstig zu wirken. Er unterließ zwar nicht, gegen den Landgrafen Ludwig von Hessen, als dieser in der dortigen Ballei von dem Verwalter der Komthurei Schiffenberg den Erbhuldigungseid fordern ließ, auf des Meisters Klage mit allem Ernst einzuschreiten und ihm unter angedrohter Strafe zu gebieten, den Orden in keinem seiner Rechte zu kränken oder gegen seine Freiheiten in irgend einer Weise zu belästigen [1]). Allein solche Mandate waren in ähnlichen Fällen schon oft gegeben und hatten nie nachhaltigen Erfolg gehabt.

Karl VII genoß jedoch die Freude des Kaisertitels nur wenige Jahre. Sein frühzeitiger Tod (20. Januar 1745) entschied den Streit um die Kaiserkrone und der Gemahl der Kaiserstochter Maria Theresia, schon früher von ihr zum Mitregenten der Oesterreichischen Erblande ernannt, ward nun seit seiner Wahl am 13. September 1745 als Kaiser Franz I im Deutschen Reiche allgemein anerkannt. Zu seiner Krönung in Frankfurt a. M. am 4. October war auch der Landkomthur von Franken Franz Sigmund Friedrich Graf von Sazenhofen als abgeordneter hoch- und deutschmeisterlicher Gesandte erschienen. Es war von Wichtigkeit, auch durch den neuen Kaiser dem Orden Alles wieder verbürgen und versichern zu lassen, was ihm in der Wahlcapitulation vom J. 1711 zugestanden war und zwar um so mehr, da bei der Wahl soeben einige Veränderungen statt gefunden hatten, die jenen Zugeständnissen nicht völlig zu entsprechen schienen. Noch in denselben Tagen reichte daher der Gesandte auf des Meisters Befehl beim Kaiser die Bitte ein: Gleichwie frühere Kaiser als des Deutschen Ritter-Ordens allerhöchste Schützer und Beschirmer bei dergleichen Begebenheiten den Hochmeistern und dem Orden verschiedene Salvatorien ertheilt und auch der letzte kurfürstliche Wahlconvent eine solenne Verwahrungs-Urkunde darüber erst jüngst habe ausfertigen lassen, so nehme er (der Gesandte) auf seines Meisters Befehl auch jetzt zu ihm, dem Kaiser als nunmehrigem allerhöchsten Schirmherrn des ritterlichen Deutschen Ordens seine Zuflucht, ihn bittend: er möge dem Hochmeister und dessen Orden „ein Salvatorium allergerechtest dahin ertheilen,

---

[1]) Mandat Kaiser Karls VII an den Landgrafen von Hessen, dat. Frankfurt 17. Januar 1743 in Histor.-diplomat. Unterricht Nro. 160. 161.

daß dasjenige, was bei dem zehnten Artikel Ew. kaiserlichen Majestät Temporal-Capitulation gegen den Inhalt der perpetuirlichen, somit gegen die offenbaren Ordens-Gerechtsame vorgegangen ist, dem Hochmeister und dem Orden in keiner Weise Schaden, noch jemals einigen Abbruch oder Nachtheil bringen solle" [1]). Es ist kein Grund zu zweifeln, daß der Kaiser dieser Bitte entsprochen habe.

Seit dieser Zeit tritt uns in der Geschichte des Ordens während einer ziemlichen Reihe von Jahren kein für ihn wichtiges Ereigniß entgegen, worin der Hochmeister für seine Ritterschaft in irgend einer Weise thätig erschiene. Auch bei dem im J. 1754 zwischen dem Markgrafen Friedrich von Brandenburg-Kulmbach und den beiden Ordens-Kommenden Virnsberg und Nürnberg geschlossenen Vertrag wirkte er nicht weiter ein, als daß er ihm seine Genehmigung ertheilte. Seit vielen Jahren nämlich hatten zwischen dem Markgrafen und den genannten Komthureien allerlei Irrungen und Rechtsansprüche obgewaltet und weder das kaiserliche Reichs-Kammergericht noch der Reichs-Hofrath hatten die verwickelten Streitigkeiten beseitigen können. Man verglich sich darüber endlich in der Mitte März 1754 auf einem Verhandlungstag zu Nürnberg durch gegenseitige Abgeordnete auf gütliche Weise. Man verständigte sich über bisherige Streitfragen in Betreff verschiedener Districts- und Gränzbestimmungen zwischen dem Gebiet des Markgrafen und den Besitzungen des Ordens, über die in den letzteren dem Orden fortan ausschließlich und unbestreitbar zustehende Entscheidung und Ausübung der Jurisdictions-Angelegenheiten, desgleichen in allen die hohe Territorial-Obrigkeit betreffenden Dingen; man traf Bestimmungen über die Ausgleichung und den Austausch der bisher zwischen den Kommenden und dem Hause Brandenburg in Rücksicht ihrer Zugehörigkeit streitig gewesenen Unterthanen und über die künftig an gewissen Orten festzuhaltende Ordnung in verschiedenen kirchlichen Angelegenheiten, besonders zu Ickelheim, wo sich noch ein Ordenshaus befand. Man beseitigte ferner die seit langer Zeit vielfach verhandelten Streitfragen über mancherlei Belastungen, Abgaben und Zölle, von denen die Ordensunterthanen der Kommenden in den markgräflichen Landen künftighin entweder befreit oder zu

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Franken, Grafen von Sazenhofen an den Kaiser Franz I, dat. Frankfurt 6. October 1745, Original im R.-Archiv zu Wien.

denen sie ferner noch verpflichtet sein sollten. Endlich verpflichtete sich der Hochmeister, dem Markgrafen theils in Betreff der bereits im Jahre zuvor regulirten Forst- und Jagd-Recesse, theils zu wirklicher Ausführung mehrer Bestimmungen dieses Vertrags eine Summe von 100,000 Gulden zu entrichten, die der Markgraf zum Nutzen des markgräflich Brandenburgischen Hauses und seiner Lande verwenden sollte [1]). Wie bestimmt war, ertheilte auch der König Friedrich II von Preußen diesem Vertrage seine ausdrückliche Genehmigung [2]).

Während der Zeit des nun folgenden siebenjährigen Krieges steht in den großen Weltereignissen der Orden stets so tief im Hintergrunde, daß sich kaum noch eine Spur von seinem Dasein zeigt. Wir hören nur, daß im Heere der Kaiserin gegen Friedrich von Preußen auch Ritter vom Deutschen Orden mit im Felde standen [3]). Ehe aber noch dieser Krieg beendigt ward, hatte bereits der Hochmeister das Zeitliche gesegnet. Es war am 5. Februar 1761, als er von seiner Residenz zu Bonn eine Reise antrat, um sich nach Bayern zu begeben. Er war bis zur kurfürstlichen Residenz des Erzbischofs von Trier in Ehrenbreitstein gelangt und saß bei diesem zur Mittagstafel, als er plötzlich durch einen heftigen Anfall von Kolik sehr schwer erkrankte [4]). Seine Leiden steigerten sich so außerordentlich schnell und in so hohem Grade, daß er ihnen schon am Abend des folgenden Tages, am 6. Februar unterlag [5]). Er starb in seinem 61. Lebensjahre und hatte als Meister dem Orden 29 Jahre

---

[1]) Der sehr specielle Vertrag, dat. Baireuth (16. März) 1754 vollständig in der Brandenb. Usurpat.-Geschichte Nro. 146.

[2]) Consens des K. Friedrich II, dat. Berlin 28. September 1754, ebendas. Nro. 147. Schönemann Codex für practische Diplomatik II. 253.

[3]) Wir finden die Notiz bei Holzapfel a. a. O. S. 128.

[4]) „Eine 24stündige Brustkrankheit" nennt es der Bericht des Wahlkapitels.

[5]) Ueber den richtigen Todestag dieses Hochmeisters sind die Angaben etwas ungewiß. De Wal VIII. 606 nimmt wohl richtig den 6. Februar an, und zwar wie er sagt, suivant la derniere édition de l'Art de vérifier les dates; mais on lit dans la partie historique du Calendrier de la cour de Bonn de l'an 1778, qu'il mourut le 4 de Febrier. Dieß Letztere ist durchaus unrichtig. In einem Wahlbericht über den Nachfolger aus Mergentheim vom 14. Mai 1761 (im Reichs-Archiv zu Stuttgart) wird der 5. Februar, in einem andern dagegen aus Mergentheim vom 5. Mai (im Reichs-Archiv zu Wien) ist der 6. Februar als Todestag angegeben. Diese Angabe ist wohl die richtige. De Wal Recherches II. 326 hat den 4. Februar.

vorgestanden. Als Kurfürst von Köln fand er seine ewige Ruhestätte in der dortigen Metropolitan-Kirche. Man hat an ihm gerühmt, daß er unter allen seinen geistlichen Aemtern auf sein hohes Meisteramt einen ganz vorzüglichen Werth gelegt und sich mit Vorliebe und Eifer dessen Pflichten gewidmet habe [1]). Und die Geschichte wird ihm immer mit Recht den Ruhm lassen, daß er stets und überall für seinen Orden gethan, was in seiner Zeit für ihn zu thun noch möglich war.

---

[1]) De Wal VIII. 606.

Vierzehntes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Karl Alexander Herzog zu Lothringen.

1761—1780.

Nach Vorschrift der Ordensstatuten traten alsbald nach des letzten Meisters Hinscheiden die Landkomthure von Elsaß und Franken das angeordnete Directorium im Preußischen und Deutschen Gebiete an und beriefen sofort auf den 15. April nach Mergentheim ein General-Kapitel zur neuen Meister-Wahl. Die Ordensgebietiger fanden sich sehr zahlreich ein, theils in eigener Person, theils durch bevollmächtigte Stellvertretende [1]). Es erschienen: Christian Moritz Eugen Franz Reichsgraf zu Königsegg und Rothenfels Landkomthur im Elsaß und Burgund und Komthur zu Altshausen, Karl Baromée Graf von Colloredo zu Wallsee und Mels Coadjutor und Komthur zu Speier als Bevollmächtigter der Ballei Oesterreich, Ignaz Felix Freiherr von Zoll zu Bernau Landkomthur zu Koblenz, Komthur zu S. Catharina binnen Köln, Antoin Ingeny Graf Recordin von Stein Landkomthur an der Etsch und Komthur zu Rigenstein (?) [2]), Friedrich Karl Freiherr von Eyb Landkomthur von Franken und Komthur zu Ellingen, Nürnberg und Flörsheim, Christian Ludwig Graf zu Isenburg und Büdingen Land-

---

[1]) Ich gebe das Verzeichniß vollständig, theils zur Kenntniß der damaligen Persönlichkeiten in den verschiedenen Ordens-Aemtern, theils zur Uebersicht des damals noch vorhandenen Besitzstandes des Ordens.

[2]) Eine uns unbekannte Komthurei; wahrscheinlich ist Reiffenstein gemeint, wo im J. 1773 ein Pfleger saß.

komthur in Hessen und Komthur zu Marburg, Stimmführer der Ballei Thüringen, Kaspar Antoin Freiherr von Belderbusch, Coadjutor und Komthur zu Aachen als Bevollmächtigter der Ballei Alten-Biesen, Ferdinand Moritz Franz Freiherr von Mengersen Landkomthur zu Westphalen, Komthur zu Mühlheim und Münster, Kasimir Freiherr Boos von Waldeck, Rathsgebietiger und Komthur zu Meinsiedel als Bevollmächtigter der Ballei Lothringen, Daniel Christoph Graf von Schulenburg Landkomthur in Sachsen, Komthur zu Luklum und Langeln, Johann Baptist Freiherr von Epptingen und Beat Konrad Friedrich Philipp Freiherr Reutner von Weyl Rathsgebietiger der Ballei Elsaß und Komthure zu Hitzkirch und Meinau, Karl Friedrich Freiherr von Eltz und Rothendorf Komthur zu Heilbronn, Reinhard Adrian Freiherr von Hochstetten Komthur zu Kapfenburg, Friedrich Philipp Freiherr von Wildenstein, Komthur von Virnsberg, Philipp Hartmann Christoph Schutzbar genannt Milchling Komthur zu Blumenthal, Adolf Heinrich Karl Aloysius Freiherr von und zu Werdenstein Komthur zu Ulm, sämmtlich Rathsgebietiger der Ballei Franken, Alexander Freiherr von Diemar Rathsgebietiger der Ballei Hessen und Komthur zu Griffstädt, Graf von Rindsmaul Rathsgebietiger der Ballei Oesterreich und Komthur zu Groß-Sonntag, Friedrich Christian Freiherr von Mengersen und Ignaz Graf von Wurmbrand Rathsgebietiger der Ballei Koblenz und Komthure zu Mecheln und Koblenz, Johann Baptist Freiherr von Ulm und Johann Theodor Freiherr von Belderbusch Rathsgebietiger der Ballei an der Etsch und Komthure zu Schlanders und Sterzing [1]).

Nachdem am bestimmten Tage sämmtliche Gebietiger in der Ordenskirche versammelt und das Kapitel nach Vorschrift durch Hochamt und Gebet eröffnet war, mußten zuerst nach altem Brauch, wie es der Landkomthur vom Elsaß gebot, die Ballei-Siegel aller anwesenden Ordensbeamten auf einen Tisch niedergelegt und dem jüngsten Rathsgebietiger der Ballei Franken zur Verwahrung übergeben werden. Alsdann verlas und prüfte man die Vollmachten der abwesenden Landkomthure. Der von Thüringen Heinrich Moritz Freiherr von Berlepsch war mit der Bitte eingekommen, man möge

[1]) Die oben genannten sämmtlichen Gebietiger finden wir in dem an den Kaiser gerichteten Wahl-Receß, dat. Im General-Kapitel zu Mergentheim 5. Mai 1761, in collationirter Abschrift im Reichs-Archiv zu Wien.

auch ihm Sitz und Stimme im Kapitel gestatten; es wurde ihm jedoch nach einem früheren Kapitel-Schluß und dem von ihm selbst ausgestellten landkomthurlichen Revers in seinem Gesuche nicht willfahrt, bis er gewisse ihm auferlegte Bedingungen erfüllt habe [1]). Das Thüringische Ballei-Votum wurde demnächst für dieses Kapitel und in Betreff der Meister-Wahl dem Landkomthur von Hessen übertragen [2]).

Vier Tage widmete man alsdann den feierlichen Exequien des verstorbenen Hochmeisters und nachdem hierauf nach alter Ordnung das Abverhör der rückständigen Rechnungen der Ordenskassen zwei Rathsgebietigern des Preußischen und Deutschen Gebiets übertragen war, schritt man zur Berathung über die neue Meister-Wahl. Zuvörderst erfolgte die Umfrage: ob man unter den obwaltenden gefahrvollen Zeitumständen bei der Wahl im Gremium der Ordensgebietiger verbleiben wolle oder nicht? Es ward nach reifer Erwägung beschlossen: wenn eine durch einflußreiche Verbindungen und hohe Abstammung ausgezeichnete Person sich um die Meister-Würde bewerben werde, ihr Gesuch anzunehmen und wenn in dem Nachweis ihres Stammes sich etwa eine Familie von nichtdeutschem Geblüte befinden würde, sowohl hiervon als auch von dem statutenmäßigen Novitiat aus kapitularischer Macht ohne weiteres Abstand zu nehmen. Damit bei dem Ritterschlag einer fürstlichen Person in Betreff ihrer Reversalien, ihrer Inthronisation und der üblichen Gebräuche Alles in geziemender Weise beobachtet werde, wurde das herkömmliche Ceremoniel und der vom Investirenden und den s. g. Aufschwörern auszustellende Reversbrief für solchen Fall zuvor im Kapitel genau geregelt. Man beschloß zugleich, dem Neuzuwählenden zuvor auch einen schon im J. 1732 abgefaßten Entwurf einer Wahlcapitulation [3]) durch zwei Rathsgebietiger zur vorläufigen Einsicht

---

[1]) Es heißt: Man wolle seiner Bitte näheres Gehör geben, wenn er die Dresdener zur General-Ordenskasse noch rückständigen Negotiationsgelder reversmäßig abführe, zu gütlicher Abstellung der zwischen Kur-Sachsen und dem Orden wegen der Ballei Thüringen und der Komthurei Griffstädt noch obwaltenden Streitigkeit sich beim kursächsischen Ministerium verwende und zugleich vermittelt habe, daß wegen der bevorstehenden Einweisung des für Griffstädt ernannten Komthurs vom Kreis-Amt Tennstädt keine Schwierigkeiten gemacht würden.

[2]) Vgl. Leitzmann die Ballei Thüringen a. a. O. S. 133. 134, wo aber die Angabe des J. 1765 unrichtig ist und 1761 heißen muß.

[3]) Von dieser Wahlcapitulation haben wir keine nähere Kenntniß. Sie

und Genehmigung vorlegen zu lassen, jedoch mit der Bestimmung, daß in einem oder zwei Jahren abermals ein General-Kapitel ausgeschrieben werden müsse.

Ohne Zweifel hatte man bei diesen Vorberathungen schon den Fürsten im Auge, der in denselben Tagen in Mergentheim anlangte. Es war des Kaisers Franz I jüngerer Bruder Karl Alexander, Herzog von Lothringen und Bar, Kaiserlicher und Reichs-Feldmarschall, Statthalter, Gouverneur und General-Kapitain der Oesterreichischen Niederlande, seit dem J. 1744 Wittwer der Erzherzogin Maria Anna, zweiter Tochter des Kaisers Karl VI. Es zierten ihn bereits das goldene Vließ und das Großkreuz des militärischen Maria-Theresien-Ordens. Alsbald nach seiner Ankunft in Mergentheim am 2. Mai richtete er an das General-Kapitel das Gesuch um Aufnahme in den Deutschen Orden und schon am folgenden Tage wurde ihm die Bitte erfüllt. Im Kapitel erscheinend legte er zuerst die drei üblichen Gelübde ab und ward dann in der Ordenskirche in herkömmlicher feierlicher Weise mit dem Ordensmantel und Kreuz geschmückt und vom Landkomthur von Lothringen und Burgund, dem Reichsgrafen von Königsegg zum Ritter geschlagen. Am Tage darauf, 4. Mai erfolgte nun die Meister-Wahl und die Stimmen fielen einhellig auf den eben in den Orden aufgenommenen Fürsten [1]). Seine Inthronisation als Hoch- und Deutschmeister geschah alsdann mit den vorgeschriebenen Feierlichkeiten und allen üblichen Festlichkeiten wie im Kreise der Ordensgebietiger, so unter der Bürgerschaft der Stadt. Nach geschlossener Wahl erließ sofort das Kapitel die herkömmliche Bitte an den Kaiser um ferneren Schutz des Ordens in allen seinen Freiheiten und Rechten, um Aufnahme des neu erkorenen Meisters in den Reichsfürsten-Stand und um Ertheilung der Belehnung mit den Regalien [2]).

---

war wohl ohne Zweifel ihrem wesentlichen Inhalt nach dieselbe, welche im J. 1679 der junge Herzog Ludwig Anton von Pfalz-Neuburg beschwören mußte. S. oben S. 414. In den Neuesten Statuten des Ordens S. 144. 145 befindet sich eine „Skizze der Wahlcapitulation eines Hoch- und Deutschmeisters“ ohne Jahrangabe; wohl möglich, daß diese unter der obenerwähnten gemeint ist. Sie wurde später für ungültig erklärt.

[1]) De Wal Recherches II. 326. Bachem 63.

[2]) Wir haben verschiedene Berichte über diese Meister-Wahl. Zuerst das oben erwähnte Bittschreiben an den Kaiser, dat. Mergentheim im General-Kapitel 5. Mai 1761 in Abschrift im Reichs-Archiv zu Wien; ferner das vom Hochmeister und dem Kapitel unterschriebene und besiegelte Kapitel-Protocoll,

Um eine der wichtigsten Pflichten zu erfüllen, die der Meister mit seinem hohen Amte übernommen, binnen zwei Jahren nämlich ein neues General-Kapitel zu berufen, mußte zuvor nach alter Anordnung durch eine allgemeine Visitation der gesammte innere Zustand aller Balleien genau untersucht und zu des Meisters Kenntniß gebracht werden. Dieses unter den damaligen Zeitereignissen gewiß noch ungleich schwierigere und mühevollere Geschäft nahm eine geraume Zeit in Anspruch, so daß erst am 28. September 1764 die erwähnte große Kapitel-Versammlung zu Mergentheim statt finden und mit den herkömmlichen Feierlichkeiten eröffnet werden konnte. Man hatte bei dem letzten Wahl-Kapitel, wie es scheint mit Absicht, weil damals der in den Orden eben erst aufgenommene neue Deutschmeister mit dessen inneren Zuständen und Verhältnissen noch unbekannt war, auch keine weitern Verhandlungen darüber zugelassen. Nachdem aber jetzt die ganze innere Lage und Beschaffenheit des Ordens aufs genauste ermittelt worden und in den Berichten darüber sowohl dem Meister als den sämmtlichen Gebietigern klar vor Augen lagen, mußten die Berathungen im Kapitel auch um so mehr an Wichtigkeit gewinnen. Wir lassen die wichtigsten Kapitelschlüsse hier in derselben Reihe folgen, wie sie zur Verhandlung kamen. Sie geben uns vielfachen Aufschluß über des Ordens damalige Zustände.

Der Hochmeister bezeugte vor Allem sein Wohlgefallen und seine volle Zufriedenheit, daß in sämmtlichen Balleien nicht nur die Statuten und General-Kapitelschlüsse aufs möglichste beobachtet und das Gedeihen der Balleien von den Landkomthuren eifrigst gefördert, sondern auch der Gottesdienst, Hospitalität, Almosenspendung und Beneficienverleihung überall mit Sorgfalt ausgeübt, desgleichen auch von Zeit zu Zeit Provinzial-Visitationen und Kapitel-Gespräche gehalten würden. — Die Landkomthure erhielten die Weisung, diejenigen ihrer Ordensritter, welche ihre ordnungsmäßigen Feldzüge noch nicht verrichtet, mit Ernst anzuhalten, nicht nur an den nahe bevorstehenden kriegerischen Unternehmungen gegen den Erbfeind der Christenheit Theil zu nehmen, sondern sich auch in andern Kriegen,

---

dat. Mergentheim 14. Mai 1761 in Original-Abschrift im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Es wurde für den Hochmeister und die Landkomthure von Elsaß und Franken in drei Exemplaren ausgefertigt; eine genaue Beschreibung des Ceremoniells bei der Inthronisation des Meisters im Provinzial-Archiv zu Breslau, Collectan. Hettersdorf. Man findet hier den 3. Mai als Wahltag.

sofern sie nicht gegen Kaiser und Reich gerichtet seien, in Diensten gebrauchen zu lassen. Es solle fortan keinem Ordensritter erlaubt sein, Militär- und Civildienste, die er mit Einwilligung des Meisters und seines Landkomthurs angenommen, ohne deren Genehmigung wieder zu verlassen. Dem jetzt von neuem und dringend geäußerten Verlangen fast sämmtlicher Landkomthure und Rathsgebietiger wegen Einrichtung eines exercitium militare für die jungen Ritter stellte sich immer noch der Mangel des dazu ausreichenden Fonds entgegen. — Das Kapitel ging sodann zur Berathung der Angelegenheiten einzelner Balleien über. Von Seiten der Ballei an der Etsch ward Klage geführt, daß nicht nur die dortige Landesherrschaft dem Visitator des Ordens einen Commissarius zugeordnet, sondern die Bischöfe ihm auch die Visitation in gottesdienstlichen Dingen nicht gestattet, sogar mit Excommunication gedroht hätten. Der Deutschmeister versprach, bei seiner nächsten Anwesenheit in Wien sich nachdrücklich für die Sache an den Kaiser zu wenden und auch am heil. Stuhl zu Rom die nöthigen Verfügungen darüber auszuwirken. Er wolle alsdann gleichfalls beim Kaiser ein Mandat vermitteln, kraft dessen die Ballei Alten-Biesen in den Spanischen Niederlanden bei ihren von den Königen von Spanien erhaltenen und vom Kaiser bestätigten Privilegien geschützt und in ihrer mehr als hundertjährigen Freiheit und Exemtion auch ferner gehandhabt werde. — Es kam hierauf die Frage zur Berathung, ob ein neuer Versuch Hoffnung geben könne, die einst dem Orden gewaltsam entrissenen Komthureien und Güter in Spanien, Sicilien, Calabrien, Apulien, Oberitalien, Ungarn und Böhmen an ihn wieder zurückzubringen? In Erwägung der großen, stets erfolglos zu diesem Zweck verwandten Kosten aber und der immer noch unüberwindlichen Hindernisse wurde beschlossen, „die Sache nunmehr der göttlichen Fügung zu überlassen“ [1]). Indeß fügte man doch die Bestimmung hinzu: Wenn ein ausländischer, altadeliger, geburts- und stiftsmäßiger Ritter auf seine Kosten eine oder mehre Besitzungen dem Orden wieder zueignen oder eine neue Komthurei begründen wolle, so wolle man ihm nicht nur die dazu dienlichen Documente und nöthige Vollmacht an die Hand bieten, sondern ihn auch wegen seines nichtdeutschen Geblüts nach Kapitelschluß dispensiren und mit

---

[1]) Merkwürdig, daß bei dieser Gelegenheit und überhaupt in diesem Kapitel von Preußen gar nicht weiter die Rede war.

dem Kreuze begnadigen; jedoch dürfe er weder dem Preußischen noch dem Deutschen Gebiete einverleibt werden. — In Betreff der Ballei Thüringen, deren Landkomthur von Berlepsch abermals wegen Sitz und Stimme im Kapitel eingekommen war, aber wiederum auf die schon erwähnten Bedingungen verwiesen wurde [1]), fand man jetzt rathsam, um allen weitern kostspieligen Unterhandlungen vorzubeugen, dem Administrator des Kurfürstenthums Sachsen durch den Landkomthur im Namen des Kapitels einen gütlichen Vergleich anbieten zu lassen. — Weit schwieriger schien es, die Ballei Utrecht wieder an den Orden zurückzubringen; um sie jedoch nicht völlig für verloren zu achten, beschloß man den Vorschlag zu machen, ob nicht etwa eine eben solche Reunion, wie sie das Malteser Priorat in Deutschland mit der Ballei Brandenburg anzuordnen kein Bedenken getragen [2]), zu Stande gebracht werden könne.

Hierauf trat der Deutschmeister mit der Erklärung auf: Er habe mit tiefem Schmerz vernommen, wie viel Uneinigkeit und Mißhelligkeiten vornehmlich die Rathsgebietiger von Franken durch öftere in den Kapiteln aufgeworfene Streitfragen, namentlich in Betreff der von ihnen behaupteten Viril-Stimme veranlaßt und wie sie dadurch unter den Ordensgliedern, die doch ihren Gelübden nach stets in brüderlicher Liebe und Eintracht friedlich mit einander leben sollten, immer wieder neues Mißtrauen, Zwiespalt und Widerwillen angeregt hätten [3]). Um dieses Uebel für immer zu beseitigen, habe er eine genaue Untersuchung der Sache angeordnet und Alles gründlich prüfen lassen. Das Ergebniß sei: es stehe den Rathsgebietigern von Franken durchaus kein Viril-Votum, sondern nur ein Curiat-Votum in den General-Kapiteln zu, sie hätten sich vor denen des Preußischen Gebiets auch keinen Vorrang anzumaßen, vielmehr nach Maßgabe der im J. 1736 ergangenen großkapitularischen Entscheidung sich gehorsam zu zeigen und mit der Bestimmung

---

[1]) Bei Leitzmann die Ballei Thüringen S. 134 findet man darüber den vollständigen Kapitelschluß vom 10. October 1764.

[2]) Vgl. Wedekind Geschichte des Ritterlichen S. Johanniter-Ordens, besonders des Heermeisterthums Sonnenburg oder der Ballei Brandenburg 124 ff.

[3]) Es war darüber auch wieder in dem letzten General-Kapitel (1761) gestritten worden, indem die Rathsgebietiger und mit ihnen auch der Landkomthur von Franken behaupteten: es gebühre einem jeden von ihnen bei allen großkapitularischen Berathungen ein eigenes oder votum virile. Dem hatten schon damals alle übrigen Landkomthure widersprochen.

dieses General-Kapitels zu begnügen bei Vermeidung statutenmäßiger Strafe. Das solle fortan immerwährendes Gesetz sein. Zur Ergänzung der zwei mangelnden Wahlstimmen (für Utrecht und Thüringen) solle die eine einem Rathsgebietiger von Elsaß, die andere einem aus Franken gebühren.

Es kam hierauf die für sehr zweckmäßig befundene Revision und Erneuerung des Ordensbuchs in Vorschlag. Sie mußte jedoch vorzüglich wegen Mangel solcher Männer, die nicht nur mit den Grundprincipien des Ordens überhaupt, sondern auch mit den Eigenthümlichkeiten der einzelnen Balleien ganz genau bekannt seien, auf spätere Zeiten ausgesetzt bleiben. Mittlerweile aber sollten die seit der Erneuerung des Ordensbuchs im J. 1606 hinzugekommenen und die Satzungen modificirenden Kapitelschlüsse in Auszügen zusammengestellt und diese den Balleien zur Vorberathung mitgetheilt werden [1]).

Außer mehren zum Theil schon früheren, aber einer Neuerung bedürfenden Bestimmungen über die Verpflichtungen der Landkomthure und Rathsgebietiger faßte man in Betreff der Aufnahme neuer Ordensritter den neuen Beschluß, daß alle mit Zustimmung des Meisters und der Landkomthure bereits in den Orden Aufgenommenen noch die bisherigen Statutengelder von 300 Gulden, die neueren dagegen 1000 Gulden noch vor Antritt des Probejahrs zu entrichten schuldig sein und diese Gelder auch dann dem Orden zur Ballei-Kasse verbleiben sollten, wenn der Novize während seines Noviziats seinen Entschluß verändern und aus dem Orden wieder austreten würde [2]). Es wurde dann das schon früher erwähnte Gesetz erneuert, daß niemand vor zurückgelegtem 24. Jahre zum Noviziat zugelassen werden solle [3]) und der Meister verpflichtete sich, ohne wichtige Ursachen nicht davon zu dispensiren. Dabei wurde dem gräflichen Hause von Bassenheim die ehrenvolle Auszeichnung zu

---

[1]) Der erwähnte Vorschlag ging von der Ballei Sachsen aus. Wir werden später sehen, daß es noch 27 Jahre dauerte, ehe der Entwurf eines neuen Ordensbuchs zu Stande kam.

[2]) Als 1747 der kurkölnische Kämmerer Maximilian Xaver Freiherr von Rindheim um Aufnahme in den Orden nachsuchte, mußte er sich zuvor vor einem Notar verpflichten, aus freiem Antrieb auf alle Ansprüche an seine väterlichen Güter Verzicht zu leisten, doch unter der Bedingung, daß ihm sein Vater lebenslänglich eine jährliche Apanage von 600 Gulden zusichert. Notariatsinstrument, dat. Ellingen 27. Mai 1747 im Archiv zu Breslau.

[3]) Das Gesetz war auch schon im J. 1700 erneuert.

Theil, daß auf das Gesuch des damaligen Präsidenten des Reichskammergerichts Johann Maria Rudolf Grafen von Walbot zu Bassenheim und mit Rücksicht darauf, daß der Orden bei seiner Stiftung aus diesem hohen Hause seinen ersten Hochmeister erhalten hatte, der jederzeitige älteste Stammhalter der älteren gräflichen Linie dieses Hauses zum Erbritter des Deutschen Ordens ernannt und anerkannt, ihm auch gestattet ward, nach vollendetem 24. Lebensjahr das Komthur-Kreuz am schwarzen Bande um den Hals und auf dem Rock linker Seite der Brust, nicht aber auf dem Mantel tragen, jedoch auch im Pettschaft führen zu dürfen [1]). Bei dieser Gelegenheit äußerten die Landkomthure und Rathsgebietiger den Wunsch, eine bestimmtere Ordens-Uniform einzuführen; sie sollte in rother und blauer Farbe und mit goldenen Bortchen à la Bourgogne besetzt sein, jedoch die der Landkomthure auf den Aufschlägen und Taschen mit einer Borte mehr zum Unterschied von den Rathsgebietigern, Komthuren und Rittern.

Es kam endlich noch zur Frage: was man eigentlich bei der Aufnahme in den Orden unter „Deutschem Geblüt" zu verstehen habe? Das Kapitel bestimmte die Antwort dahin: Alle zur Zeit noch wirklich zum Reich und den Reichskreisen gehörenden oder doch zur Zeit Kaiser Karl V dem Deutschen Reiche einverleibt gewesenen, seitdem aber demselben gewaltsam entrissenen Provinzen, wie Elsaß, die Grafschaft Burgund und ein Theil des Burgundischen Kreises sollten auch ferner für den Orden als Deutsche Provinzen gelten. Adelige Geschlechter also aus diesen Landen, sofern sie ordensfähige Ritterbürtigkeit nachweisen könnten, sollten von der Aufnahme in den Orden nicht ausgeschlossen sein.

Hiemit waren die wichtigeren Verhandlungen des General-Kapitels (10. Octob.) geschlossen [2]). Es lag jedoch noch eine für den ganzen Orden höchst wichtige Sache zur näheren Berathung vor, für welche

---

[1]) De Wal Recherches II. 238 fügt seinem Bericht noch hinzu: Ces graces furent accordées avec certaines conditions, telles que de ne point se mésallier, de ne pas abandonner la religion catholique, et de ne pas porter la croix, même après avoir atteint l'âge de 24 ans, avant d'en avoir obtenu la permission du Grand-Maître.

[2]) Verschiedene minder wichtige Angelegenheiten haben wir absichtlich nicht weiter erwähnen wollen, z. B. die Gesuche des Deutschmeisters, verschiedene ihm als Hochmeister zugehörigen Häuser, Vorwerke und Mühlen in Schlesien und Mähren ihres geringen Ertrags wegen verkaufen, über seine eigenen Güter und

am Schluß des Kapitels eine besondere Sitzung abgehalten wurde. Sie betraf den bisherigen Landkomthur von Franken Friedrich Karl Freiherr von Eyb, der mit diesem Amte seit dem Jahre 1748 bekleidet war [1]). Früherhin nämlich hatte ein Komthur dieser Ballei sich theils durch Lieferung bestimmter Naturalien aus seiner Komthurei, theils von einem ihm zukommenden mäßigen Gelddeputat in seinen Bedürfnissen unterhalten müssen. Dieses letztere war nach und nach bis zu 1000 Gulden gestiegen. Der genannte Landkomthur glaubte nun aber in dieser Anordnung die Quelle vieler Mißbräuche und der von mehren Komthuren vernächlässigten wirthschaftlichen Verwaltung zu finden, die er in manchen Komthureien bemerkt hatte. Er traf daher, ohne weitere Anfrage beim Hochmeister oder dem General-Kapitel, die Einrichtung, daß ein Komthur außer seinem Komthurdeputat statt der bisherigen Naturalien-Lieferung die Hälfte des ganzen Komthurei-Ertrags zu seinem Unterhalt erhalten solle. Der Landkomthur mochte allerdings wohl meinen, auf diese Weise am leichtesten eine bessere Verwaltung der Komthureien erwirken zu können, da ja bei jeder Verbesserung zugleich immer auch das Interesse des Komthurs mit im Spiel war.

Davon aber abgesehen, daß diese völlig willkührliche Anordnung mit der Verfassung des Ordens durchaus im Widerspruch stand und es gar nicht in eines Landkomthurs Befugniß lag, eine so tief eingreifende Umgestaltung der Verwaltungs-Verhältnisse in seiner Ballei geltend zu machen [2]), traten bald überall die verderblichsten Folgen hervor. In einer Komthurei von etwa 12,000 Gulden Einkünfte mußten davon zuerst alle nothwendigen Administrations-Ausgaben und was die Erhaltung des Hauses in seinem Aeußern und Innern kostete, im Betrag von 4000 Gulden bestritten werden. Von den noch übrigen 8000 Gulden kam dem Komthur zuvörderst die Hälfte und dann von den noch übrigen 4000 sein Komthurdeputat von 1000 Gulden zu. Der auf der Komthurei liegende Ballei-Anschlag betrug ungefähr 1500 Gulden. Sonach verblieb

---

sein Vermögen testamentarisch verfügen zu dürfen u. s. w. — Sehr vollständig befinden sich die Verhandlungen dieses am 10. October 1764 geschlossenen Kapitels im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[1]) Er war im J. 1730 in den Orden getreten.

[2]) Man findet auch die Angabe, daß der Streit des Landkomthurs mit seinen Rathsgebietigern durch die Aufführung großer Gebäude und dadurch verursachte außerordentliche Ausgaben veranlaßt sei.

dem Hause nach Abzug der an den Hochmeister zu entrichtenden Hofverpflegungs-Gelder nur die höchst unbedeutende, zur Bestreitung der Bedürfnisse desselben völlig unzureichende Summe von etwa 1000 Gulden. Die Folge war ein äußerst nachtheiliges Sparsystem. Um den Komthurei-Ertrag in möglichster Höhe zu erhalten oder so viel nur möglich zu steigern, sparte man, wo zu sparen pflichtwidrig war. Man scheute Baukosten und die Gebäude der Komthureien geriethen mehr und mehr in Verfall, man schränkte milde Stiftungen ein, kargte mit Almosen-Spenden, drückte die Unterthanen der Häuser mit neuen Steuern und Abgaben u. s. w. Es waren, seitdem diese Verhältnisse dem Hochmeister näher bekannt geworden, mehrmals von diesem Verordnungen und Ermahnungen „mehr väterlich als fürstlich“ an den Landkomthur ergangen, jedoch stets ohne Erfolg geblieben [1]).

Es konnte ihm nicht unbekannt sein, welche Strafe wegen seines Ungehorsams das Ordensgesetz über ihn verhängen könne. Er hatte sich daher noch vor der Versammlung des General-Kapitels mit einer bedeutenden Geldsumme, mehren Pretiosen aus seiner und andern Komthureien und sogar mit dem Balleisiegel in die Schweiz geflüchtet und bereits unter allerlei Anschuldigungen bei der dortigen Nuntiatur einen Proceß gegen den Orden eingeleitet [2]). Das Ordenskapitel hielt jetzt Gericht über ihn. Er wurde, nachdem sein bisheriges gesetzwidriges Verhalten in seinem Amte den Kapitularen vorgelegt war, zuerst von dem Amte suspendirt und dann wegen seines trotzigen Ungehorsams gegen den Meister der dritten und höheren Strafe nach dem Ordensgesetz schuldig erklärt [3]). Von diesem Beschluß ward er sofort benachrichtigt und ihm eine Frist von sechs Wochen gestellt, binnen welcher er vor dem Hochmeister zur Verantwortung erscheinen oder widrigenfalls gewärtigen solle, daß über ihn die vierte und höchste Strafe des Ordensgesetzes erkannt werde. So weit die Verhandlungen des Kapitels über ihn. Es übertrug das erledigte Amt dem Freiherrn Franz Sigmund von

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Mariemont 17. September 1765.

[2]) Vgl. Faber Neue Europäische Staats-Canzlei XXIII. 292.

[3]) Das Urtheil lautete: „Daß er der ihm anvertraut gewesenen Landkomthurei und übrigen in der Ballei Franken und Hessen besessenen Komthureien verlustig, auch vor das künftige zu allen Ordens-Beneficien unfähig erklärt; so weiter wegen seines ärgerlichen Verbrechens zu einem Personal-Arrest condemnirt worden.“

Lehrbach vorläufig als Statthalter und späterhin als Landkomthur [1]).

Der Ordensritter folgte jedoch der Vorladung nicht. Der Hochmeister sah sich vielmehr durch dessen fortwährende Umtriebe und Anfechtungen gegen ihn und den Orden bald darauf genöthigt, das ganze bisherige gesetzwidrige Verhalten des ungehorsamen Ritters zur Kenntniß des Kaisers zu bringen, ihm zugleich meldend: der von Eyb habe sich überdieß seit kurzer Zeit so weit vergangen, daß er sich sogar erdreistet, „seine hoch- und deutschmeisterliche rechtmäßige Wahl zu verdächtigen, ihn somit von dem Reichsfürsten-Stuhl herunter zu setzen und wo möglich den ganzen Ritter-Orden umzustürzen" [2]). Nach einiger Zeit aber kam dem Meister auf zuverlässigem Wege die Nachricht zu, der von Eyb habe sogar am kaiserl. Hofe sich den Titel eines kaiserl. Geheimen Raths erbeten und er stehe auch wirklich schon auf der Liste derer, die bestätigt werden sollten. Der Meister säumte nicht, den Kaiser sofort aufs dringendste zu ersuchen, „die Bestätigung wenigstens so lange anstehen zu lassen, bis sich der ungehorsame Ordensritter ihm als seinem Hoch- und Deutschmeister unterworfen habe, dieweil es den Kurfürsten und Fürsten des Reichs sonst scheinen dürfte, als wäre derselbe wegen seines an ihm begangenen groben Frevels vom Kaiser sogar noch belohnt worden" [3]). In denselben Tagen erhielt nun Eyb auf die Anklage des Meisters, daß er sich nicht nur durch verfassungswidrige Steuererhebung in seiner Ballei unrechtmäßige Eingriffe in die Rechte des Hochmeisters erlaubt, sondern auch nach seiner Amtsentsetzung und seiner Flucht in seiner verbrecherischen Sache einen ordnungswidrigen Recurs an den päpstlichen Hof genommen und einen Proceß gegen den Orden eingeleitet habe [4]), ein scharfes kaiserliches Mandat, worin ihm unter strenger Strafe geboten wurde, von seinem ungerechtfertigten Recurs nach Rom und

---

[1]) Kapitel-Verhandlung vom 8. October 1764 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Faber a. a. O. 313.

[2]) Dieses Schreiben des Meisters erging an den Kaiser in der Mitte Januar 1766. Der Kaiser erwähnt einer solchen Anklage in einem Mandat an den von Eyb; s. Faber Neue Europäische Staats-Canzlei XX. 263.

[3]) Schreiben des Hochmeisters an den Kaiser, dat. Brüssel 23. April 1766 im Reichs-Archiv zu Wien.

[4]) Vgl. Eingabe des Anwalts des Hochmeisters beim Kaiser bei Faber a. a. O. XXIII. 272.

seinem Proceß sofort abzustehen, an einem bestimmten Gerichtstage aber entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Anwalt am kaiserlichen Hofe vor Gericht zu erscheinen, um sich wegen seines gesetzwidrigen Verfahrens zu verantworten [1]). Er erschien jedoch nicht. Es wurde ihm eine erbetene Frist nach der andern bewilligt. Sein Anwalt trat sogar mit der Behauptung auf: „der Landkomthur befinde sich durch sein Schicksal in so leidigen Umständen und in einer so betrübten Lage, daß er, nachdem er um einer gerechten Sache und um des Rechts Gebrauch willen von und aus der Ballei Franken vertrieben und bis auf das äußerste verfolgt sei, zur Rettung seiner Person in der Schweiz bei der hohen Nuntiatur zu Lucern sich aufhalten müsse, anbei sich auch genöthigt befunden, bei dem heil. apostolischen Stuhl in Rom zu Erflehung der allerhöchst richterlichen Einsicht des heiligsten Vaters in des hohen Deutschen Ordens geistliches Verfassungswesen seine rechtliche Zuflucht zu nehmen“ [2]). Eyb fand auch manche Gönner und Vertheidiger, vor allem bot fort und fort sein eben erwähnter Anwalt alle möglichen Künste auf, den Angeklagten zu rechtfertigen [3]). So zog sich der Streit noch mehre Jahre hindurch. Endlich erfolgte auf eine sehr ausführliche Darstellung des Sachverhältnisses von Seiten des Anwalts an den Kaiser [4]) die von diesem bestätigte Entscheidung des kaiserlichen Reichshofraths, in deren Folge dem Meister die Weisung ertheilt wurde: kaiserl. Majestät habe aus den ihr gemachten Mittheilungen mißfällig vernommen, daß der Deutsche Orden auf Grund seines erneuerten Statuten-Buches ganz unbefugt und nichtig sich angemaßt, alle Appellationen und Recurse von den Aussprüchen eines Großkapitels zu einem solchen Verbrechen zu machen, welches die dritte und höhere Ordensstrafe nach sich ziehen solle und daß er in vorkommenden Fällen wohl auch kein Bedenken trage, dieses nichtige Princip selbst gegen den Kaiser und dessen Reichs-Gerichte in der Anwendung zur Geltung zu bringen. Der Kaiser könne

---

[1]) Kaiserliches Mandat, dat. Wien 21. April 1766 bei Faber a. a. O. XXIII. 262. 326.

[2]) Faber a. a. O. XXIV. 231.

[3]) Vgl. darüber seine Eingabe beim Kaiser bei Faber a. a. O. XXV. 324—352.

[4]) Man findet sie, dat. 19. Mai 1767 vollständig bei Faber a. a. O. XXVII. 396 ff.

solche Ungebühr keineswegs gestatten, werde mit Cassation dieses Artikels im Ordensbuche dessen Anwendung, so viel sie ihn betreffe, mit aller Schärfe ahnden lassen und wolle ihn hiemit für künftig aufs nachdrücklichste verboten haben [1]). Dem Orden war somit alle Hoffnung entnommen, den Streit mit Erfolg weiter zu verfolgen. Es glückte dem von Eyb sogar, daß er als „jubilirter Landkomthur" mit einer Pension von 12,000 Gulden auf seine Familiengüter versetzt wurde, wo er mit dem Titel eines kaiserlichen und hoch- und deutschmeisterlichen wirklichen Geheimen Raths im J. 1773 als Greis von siebenzig Jahren starb [2]).

Im Verlauf dieses Streits erfolgte noch eine wichtige Veränderung in den finanziellen Verhältnissen des Meisterthums und der Ballei Franken, die wir nicht unerwähnt lassen dürfen. Schon mehrmals war der Hochmeister von dem dortigen Provinzial-Kapitel ersucht worden, der Ballei in ihrem Umkreise das Steuer-Regal abzutreten. Man hatte dagegen versprochen: die Ballei wolle alsdann dafür beständig die Hälfte der Beisteuern der Ballei auf sich nehmen und dieselbe für immer aus den zu erhebenden Steuermitteln beim Hochmeisterthum vertreten; man werde sich ferner aufs bündigste von sieben zu sieben Jahren reversiren, daß die Ballei die Zulassung der Steuererhebung nur als eine ihr zugewiesene höchste Gnade anerkennen, niemals aber deren Genuß als ein ihr gebührendes Recht sich zueignen wolle. Man erbot sich auch noch zu der Verpflichtung, zur bessern Subsistenz des Hochmeisters aus den Balleimitteln jährlich eine Summe von 10,000 Gulden zahlen zu lassen. Die Sache kam jetzt in einem im November 1764 zu Ellingen gehaltenen Provinzial-Kapitelgespräch von neuem zur Sprache und da

---

[1]) Conclusum des Reichshofraths von 11. April 1768 bei Faber a. a. O. XXVII. 452. Ich fand außerdem über diesen langwierigen Streit auch im Reichs-Archiv zu Wien mehre große Acten-Stöße aus den Jahren 1767—1770 mit der Ueberschrift: Teutsch-Ordens acta von Eyb illiciti recursus ad Curiam Romanam.

[2]) Der günstige Ausgang seines Streits wird der Einwirkung des Reichshofraths zugeschrieben. Noch im General-Kapitel im J. 1769 beklagt der Hochmeister den fortwährenden starren Ungehorsam des von Eyb, wodurch er in die dritte, härtere Ordensstrafe verfallen sei. Der Kaiser und die Kaiserin hätten mehrmals seine Begnadigung gewünscht; er könne aber nur dann Gnade vor Recht ergehen lassen, wenn sich der Ungehorsame dem Orden unterwerfe, so habe er dem Kaiser geantwortet.

man von hier aus dem Hochmeister auch noch das Anerbieten machte, ihm mit Rücksicht auf die vom letzten Meister Clemens August zu seiner standesmäßigen Subsistenz gestellten Forderung einer jährlichen Beisteuer von 6—7000 Gulden bei seiner Rückkunft von Wien die Summe von 6000 Ducaten überreichen zu lassen, so gab er jetzt, in der Hoffnung, der dermalige Statthalter Freiherr von Lehrbach und die ihm anvertraute Ballei würden wie schon jetzt, so auch ferner sich angelegen sein lassen, sich um ihn und das Meisterthum verdient zu machen, die Erklärung ab: das Steuer-Regal in der Ballei Franken solle hinfort unter den obgenannten zugesicherten Bedingungen dem Statthalter und künftigen Landkomthur, so wie dessen Ballei übertragen und zugestanden sein [1]). Der Landkomthur stellte dann nachmals den zugesagten Revers aus [2]).

Der Hochmeister hielt sich seitdem mehre Jahre meistens in Brüssel auf und es scheint in dieser Zeit nichts von irgend welcher Wichtigkeit in und für den Orden geschehen zu sein. Außer seinen Kriegsämtern — er war kaiserlicher General-Feldmarschall und Oberst über zwei Regimenter zu Fuß — beschäftigte ihn dort zumeist sein hoher Posten als Statthalter und General-Gouverneur der Oesterreichischen Niederlande in der Landesverwaltung [3]).

Dorthin berief er in den letzten Tagen des Septembers 1769 ein General-Kapitel; es war sehr zahlreich aus allen Balleien (nur mit Ausnahme Thüringens) besucht theils von den Landkomthuren selbst, theils von Rathsgebietigern, die zum Theil als stellvertretende Bevollmächtigte erschienen [4]). Nachdem es am 30. September mit

---

[1]) Extractus resolutionum Magistralium über das am 22. November 1764 angefangene und am 5. December geendigte Provinzial-Kapitelgespräch (zu Ellingen) dat. Wien den 27. December 1764 im Archiv zu Breslau. Der Meister verlangt in seiner Erklärung, daß der jährliche Beitrag von 10,000 Gulden zum Meisterthum von Martini 1764 sofort anfangen solle.

[2]) Der Revers des Landkomthurs Freiherrn von Lehrbach, dat. München 3. Januar 1779 im Archiv zu Breslau. Es war vielleicht aber nicht der erste Revers.

[3]) Außer den bekannten Ordenswürden führte er die Titel: Herzog von Lothringen und Bar, Marquis, Herzog zu Calabrien, Geldern, Montferat, in Schlesien zu Teschen, Fürst zu Charleville, Markgraf zu Pont à Mousson und Nomeny, Graf zu Provence, Vaudemont, Blankenburg, Zütphen, Saar-Werden, Salm und Falkenstein, Herr zu Freudenthal und Eulenberg.

[4]) Außer den beiden Rathsgebietigern Rudolf Heinrich von Werdenstein aus Franken und Clement Freiherr von Plettenberg aus Alten-Biesen, die nur

den gewöhnlichen Feierlichkeiten und vorgeschriebenen Förmlichkeiten eröffnet war, trat zunächst der Landkomthur vom Elsaß Graf Christian Moritz Eugen Franz von Königsegg-Rothenfels, ohne Zweifel auf Anlaß des Hochmeisters, mit dem Antrag auf, den jungen Erzherzog Maximilian Franz Joseph von Oesterreich, des Kaisers Franz I und der Maria Theresia jüngsten Sohn, in den Orden aufzunehmen. Es hieß in der darüber vorgelegten Proposition: der genannte Prinz habe sich bereits durch eine ganz besondere Liebe und Zuneigung zum Deutschen Ritter-Orden ausgezeichnet. Der Kaiser wünsche daher dessen Aufnahme, weshalb sich auch eine kaiserliche Botschaft beim Kapitel einfinden werde. Seine Aufnahme, hatte der Hochmeister erklärt, hänge allerdings von dem Willen und der Geneigtheit des Groß-Kapitels ab; er wolle es darin nicht im mindesten beschränken. Jedoch wünsche auch er, daß nach seinem Tode der Orden von einem Oberhaupt geleitet werde, dessen Regierungsweise nach Klugheit und Weisheit abgemessen zugleich Stärke und Nachdruck genug habe, sein Ansehen aufrecht zu erhalten. Ohne aber durch diesen Wunsch, einen solchen künftigen Nachfolger im Meisteramte gewählt zu sehen, der freien Wahl des Kapitels vorgreifen zu wollen, könne er jedoch nicht umhin, auf die dermaligen Umstände des Hoch- und Deutschmeisterthums aufmerksam zu machen, vor Allem daß ein Hochmeister mit den ihm zukommenden Renten und Gefällen seinen fürstlichen, standesmäßigen Unterhalt nicht bestreiten könne, weshalb er es gern sehe, wenn das Kapitel sein Augenmerk auf einen Candidaten richte, dem es an Mitteln zu seinem Unterhalt nicht gebreche und der zugleich dem Orden in so gefahrvollen Zeiten auch den nöthigen Schutz gewähren könne. Man werde auch nicht verkennen, daß der Orden sich bisher unter dem Schirm des Oesterreichischen Hauses stets wohl befunden. Dazu komme, daß der Erzherzog Maximilian Joseph mit ausnehmend fürstlichen Tugenden und Eigenschaften, einem vortrefflichen Gemüth begabt, ganz dazu geeignet sei, dem Orden „mit großer Vernunft" vorzustehen [1]).

So die Weisung an das Kapitel. Das Ordensgesetz stand ihr allerdings entgegen; der junge Erzherzog, am 8. December 1756

„Hochwürdige Gnaden," titulirt werden, erhalten alle übrige das Prädicat „Hochwürden Excellenz."

[1]) Die Proposition, dat. Brüssel 29. September 1769.

geboren, zählte erst das dreizehnte Lebensjahr. Der Landkomthur vom Elsaß stellte jedoch den Antrag: man möge den jungen Prinzen wegen seines noch nicht statutenmäßigen Alters und der in seinem Stammbaum etwa vorhandenen nichtdeutschen Familienglieder, desgleichen wegen Abhaltung des vorgeschriebenen Novitiats und Ablegung der drei Ordensgelübde bis zum 20. Jahre dispensiren, bis dahin auch die Ausstellung der üblichen Reversale aussetzen und es als genügend betrachten, wenn unterdessen der Kaiser, wie es schon beim Ritterschlag des Erzherzogs Karl Joseph (1662) geschehen sei, vor der Einkleidung des jungen Erzherzogs die Reversale ausstelle. Dann könne mit dem Ritterschlag wie damals nach dem Ordensbuch verfahren werden. Das Kapitel stimmte dem Vorschlag bei und auch der Hochmeister genehmigte ihn.

Man schritt jedoch nicht sofort zur Coadjutor-Wahl. Es ward zuvor am folgenden Tage der bereits angelangte kaiserliche Commissarius Geheime Rath Graf von Cobenzl [1]), bevollmächtigter Minister in den Niederlanden, Ritter des goldenen Vließes, mit stattlichem Geleite zu einer geheimen Audienz zum Hochmeister eingeführt und dann am Tage darauf in einer glänzend feierlichen Auffahrt zu einer öffentlichen Audienz ins Kapitel geleitet, wo er mit einer bündigen, wohlgesetzten Rede demselben sein Commissorium in Betreff der bevorstehenden Wahl eines hoch- und deutschmeisterlichen Coadjutors überreichte, worauf er dann, nachdem ihm der Ordens-Kanzler in geziemender Weise geantwortet, in gleicher feierlicher Weise aus dem Kapitel wieder entlassen und zurückgeleitet ward [2]).

---

[1]) Der Graf hatte von der Kaiserin Maria Theresia den Auftrag (dat. Wien 29. Aug. 1769): „was bei der Coadjutor-Wahl das Interesse unseres Erzhauses betreffen kann, sorgfältig zu beobachten und zu befördern, und wenn die Wahl auf unsern geliebtesten Sohn, den Erzherzogen M. F. ausfallen sollte, solche in Unserem als Mutter und Chef des Erzhauses Namen anzunehmen.“ Das Creditiv des Kaisers für den Commissarius, dat. Wien 17. Aug. 1769.

[2]) Ueber das erwähnte, nicht uninteressante Ceremoniell spricht außer dem Protocoll über die Kapitel-Sitzungen im Fol. im Reichs-Archiv zu Stuttgart eine ebendaselbst befindliche Beschreibung mit dem Titel: Note de ce qui a été observé pour la Tenue du Chapitre General de l'Ordre Teutonique lors de l'Election de S. A. Roy. Monseigneur l'Archiduc Maximilien pour Coadjuteur à la Grande Maistre, abgefaßt von J. T. Maleck de Werthenfeldt, fourrier de la Chambre de Son Alt. Royale. Wir finden darin auch eine genaue Angabe der Sitze, welche im Kapitel und in der Ordenskirche der Meister, die Landkomthure und übrigen Kapitulare ihrem Range nach einnahmen.

Zuvörderst ließ nun der Meister durch den Kanzler Bericht abstatten, was bisher in der damals noch nicht beendigten Streitsache des Ordensritters von Eyb in Wien und Rom vorgegangen sei; man hielt für gut, da der Strafbare von seinem Ungehorsam noch nicht ablasse, die Sache vorerst auf sich beruhen zu lassen; doch warnte der Meister, den „verkleinerlichen Reden," die zum Nachtheil des Ordens hie und da verlauteten, kein weiteres Gehör zu geben.

Sodann fand sich der Meister wiederum veranlaßt, das schon früher erlassene kapitularische Verbot der Empfehlungen, die sich Komthure und Ordensritter zur Erlangung besserer Kommenden bei Fürsten und hohen Herren auszuwirken pflegten, abermals zu erneuern, mit dem Auftrag an die Landkomthure, solchen Mißbrauch ernstlich zu verpönen und außer der Strafe jedem, der sich dessen schuldig mache, für alle Zeit jede Hoffnung auf weitere Beförderung zu entnehmen. Mit gleicher Strenge mußte auch das für die Ehre des Ordens so „schimpfliche und schädliche Schuldenmachen" auf Grund früherer Verbote unter geschärfter Strafe von neuem untersagt werden [1]).

Auch mancher andern Unbill und Gesetzwidrigkeit mußte wieder gesteuert werden. Es muß ein nicht geringes Vergehen verschnldet worden sein, wenn im Kapitel der Hochmeister dem Komthur zu Oettingen den Auftrag ertheilt, sofort nach Würzburg zu eilen und den dortigen Komthur Johann Philipp von Milchling, genannt Schutzbar in Arrest zu nehmen, sich seiner Schriften zu bemächtigen und ihn nach Mergentheim abzuführen, wenn er ihn aber unpäßlich finde, ihn in sicherem Verwahrsam zu halten [2]). Die Landkomthure werden aufgefordert, mit strengerem Ernst darauf zu sehen, daß die statutenmäßige Subordination bei den unterworfenen Ordenspersonen pünktlicher beobachtet und keine muthwilligen Uebertretungen der landkomthurlichen Anordnungen und Befehle ferner mehr ungeahndet gelassen werden. Mit tiefem Bedauern zeigt dann der Meister dem Kapitel an, wie er mit großem Mißfallen vernommen habe, „daß ein und der andere Ordens-Cavalier mit dem weiblichen Geschlecht allzu vertrauten Umgang pflege, Frauenspersonen nicht nur in fremden

---

[1]) Schon in früheren Verboten von 1740, 1750 und 1766 war für die Uebertreter Entsetzung von ihren Komthurämtern, auch wohl Einkerkerung auf längere oder kürzere Zeit angedroht worden.

[2]) Wir sind über die Sache selbst nicht näher unterrichtet, finden aber den Komthur im J. 1773 in Würzburg noch in seinem Amte.

Wohnungen, sondern sogar bei sich unter einem Dach unterhalte und so großes Aergerniß errege." Die Landkomthure erhalten Befehl, die ihnen Untergebenen vor solchen pflichtwidrigen Dingen aufs ernstlichste zu warnen und wenn nicht Güte fruchte, ohne Rücksicht nach dem Ordensgesetz gegen sie zu verfahren [1]).

Am 3. October in seiner dritten Sitzung schritt nun das Kapitel zur Coadjutor-Wahl. Der Kaiser ließ zuvor durch seinen Commissarius verkündigen: Er habe vom Hochmeister den Wunsch vernommen, einen Coadjutor an seiner Seite zu sehen, und er billige ihn, um künftigen Irrungen vorzubeugen, obgleich er die Fortführung seiner so wohlthätigen und ruhmvollen Regierung über den Orden noch für viele Jahre wünsche. Aus Fürsorge für des Ordens Erhaltung wolle er als dessen oberster Schutzherr die Kapitulare ermahnen, bei der vorhabenden Wahl die dem Kaiser und dem Orden schuldige Treue und Pflichten sorgsam vor Augen zu haben und „ihre Rathschläge nach Maaßgabe der kaiserlichen Verleihungen und Ordnungen dahin zu wenden, daß dem Orden nebst seinen Landen und Leuten wohl vorgestanden werde und es zugleich auch zu des Kaisers und des Reiches Nutzen gereiche." Dagegen verspreche er dem Orden seinen fernern Schutz und Schirm [2]).

Das Kapitel verstand, was der Kaiser wünschte. Es ließ dem Commissarius zwar erklären: „Es werde ein solcher Beschluß gefaßt werden, der mit den Statuten, Großkapitelschlüssen und des Ordens Grundregeln vereinbarlich und ähnlich sei." Man wußte jedoch bereits, daß nicht nur der Hochmeister den jungen Erzherzog Maximilian Joseph als Coadjutor gewählt wünschte, sondern auch der Kaiser in einem Schreiben an den Meister diesen Wunsch ausgesprochen habe [3]), und so fiel nun auch die „canonische Wahl" (so nannte man sie) einstimmig auf den genannten Erzherzog, zur

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen vom Jahre 1769 im Fol. im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Proposition des kaiserl. Commissarius an das General-Kapitel.

[3]) Handschreiben des Kaisers Joseph II. an den Hochmeister, dat. Wien 17. Aug. 1769. Schon in einem Schreiben vom 31. Juli hatte der Meister dem Kaiser den jungen Prinzen als erwünschten Coadjutor bezeichnet, und der Kaiser bezeugt nun in sehr huldvollen und für den Meister sehr schmeichelhaften Worten, „zu welchem danknehmigen Vergnügen ihm dieß gereiche." Er hoffe, das Großkapitel werde wohl nicht Anstand nehmen, mit ihm und dem Meister darin übereinzustimmen.

„unaussprechlichen Freude" des Hochmeisters, wie dieser alsbald dem Kaiser meldete, und als „durch Einsprechung des heiligen Geistes geschehen, sowie aus Rücksicht auf die ausgezeichneten Eigenschaften und Tugenden des Erzherzogs," wie das Kapitel diesem anzeigte [1]). Das Kapitel fertigte alsdann sofort ein Meldungsschreiben an den Kaiser ab, mit der Bitte: den gewählten Coadjutor zugleich als unbezweifelten Nachfolger im Hoch- und Deutschmeisterthum anzuerkennen, wenn er das zwanzigste Jahr erreicht und nach erlangter Mündigkeit bei der jetzt noch nicht erfolgten Aufnahme in den Orden die drei Gelübde abgelegt, die gewöhnlichen Reversale ausgestellt, nach des jetzigen Meisters Tod die Wahlcapitulation, wie die bisherigen Hochmeister, mit leiblichem Eid beschworen und er alsdann nach geschehener statutenmäßiger Inthronisation die Regierung wirklich angetreten habe, ihm die mit dem Hochmeisterthum verbundenen Regalien und weltlichen Rechte zu ertheilen [2]).

Hiemit waren die wichtigsten Geschäfte des General-Kapitels abgethan. Der kaiserliche Commissarius legte ihm noch im Namen des Kaisers den Antrag vor: dem erwählten Coadjutor zu erlauben, einst über sein Vermögen durch Testament nach seinem Willen verfügen zu dürfen. Das Kapitel willigte einstimmig auch in dieses Gesuch: es solle ihm völlig frei stehen, über seine Patrimonial-Güter, sowie über andere außer dem Orden erworbenen Einkünfte, Renten und Gefälle testamentarisch Bestimmungen zu treffen, wie es ihm beliebe. An seinen einstigen Nachlaß werde der Orden außer dem, was er diesem etwa gutwillig zuweise, keinen weitern Anspruch machen.

Nachdem man endlich noch vom Grafen von Cobenzl kraft der ihm ertheilten Vollmacht die Zusicherung erhalten hatte, daß er binnen zwei Monaten die von Seiten des Kaisers und der Kaiserin

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Kaiser und des Kapitels an den Erzherzog, dat. Brüssel 3. October 1769.

[2]) Schreiben des General-Kapitels mit den eigenhändigen Unterschriften und den Siegeln der Landkomthure von Elsaß und Franken, dat. Brüssel 3. October 1769 im Reichs-Archiv zu Wien (Original) und im Fol. im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Wir wissen nicht, wiefern es begründet ist, wenn De Wal VIII. 608 sagt: La cérémonie de la reception de Son Altesse Royale (Archid.) Maximilien) comme Chevalier et comme Coadjuteur, se fit à Vienne dans l'église des Peres Augustins, le 9 juillet de l'an 1770.

Maria Theresia ausgefertigten Reversbriefe [1]) für den jungen Erzherzog an den Hochmeister einzuliefern verpflichtet sein wolle, ward das General-Kapitel am 6. October mit den herkömmlichen Gebräuchen und den gewöhnlichen gottesdienstlichen Feierlichkeiten geschlossen [2]). Den kaiserlichen Commissarius beehrte es mit einem Geschenk von 2000 Ducaten.

Die Thätigkeit des Hochmeisters nahmen seine vielseitigen Geschäfte der Statthalterschaft in den Niederlanden, wo er sich des Volkes allgemeine Liebe erwarb, und überdieß sein wichtiges Amt als kaiserl. und Reichs-Feldmarschall, sowie sein Heerbefehl über seine Regimenter noch Jahre lang so sehr in Anspruch, daß wir ihn nur selten in die Verhältnisse des Ordens eingreifen sehen.

Werfen wir jetzt einen Blick auf den damaligen Zustand des Ordens, so finden wir über den elf noch vorhandenen Balleien (mit Ausschluß der von Utrecht) überall noch als oberste Ordensbeamte die Landkomthure und in den Ordenshäusern der Balleien saßen als Verwalter noch Komthure, meist freilich schon in sehr verminderter Zahl. Die Ballei Elsaß zählte damals noch 9 (mehre Häuser standen unter einem Komthur), Oesterreich nur noch 2, Koblenz noch 6, die an der Etsch noch 3, Franken noch 11, Hessen 4, Alten-Biesen 11, Westphalen 4, Lothringen nur 3 und Sachsen noch 5. Außerdem aber gab es, mit Ausnahme der Landkomthure von Hessen und Thüringen, keinen einzigen, der nicht zugleich auch über ein oder zwei, selbst sogar über drei Ordenshäuser Komthur war, deren Verwaltung und Einkünfte unter des Landkomthurs unmittelbarer

---

[1]) Der Kaiser sollte darin die Versicherung ausstellen, „daß der junge Erzherzog seiner Vernunft und Glieder mächtig, geschickt und an Leib ganz ungebrechlich sei, und sich verobligier, verbinden und verpflichten solle, des Ordens Statuten, Ordnungen und Satzungen seines äußersten und besten Vermögens nachzuleben, wie auch sonst alles das zu thun und zu lassen, was einer gehorsam ergebenen Ordensperson zusteht, mit ausdrücklicher Verzeihung und Begebung des Reichs-Abschieds vom J. 1558, soviel nämlich die Religion betrifft.“ — Die Kaiserin sollte als Mutter und Chef des Erzhauses für ihn gutsagen, daß er die hochmeisterliche Regierung künftig antreten, die wegen der Minderjährigkeit noch unterbliebene Ablegung der Ordensgelübde noch vor der Inthronisation wirklich vollführen, und die Wahlcapitulation wie im J. 1761 mit einem leiblichen Eid beschwören werde.

[2]) Ein sehr ausführliches Protocoll über dieses General-Kapitel nebst den betreffenden Documenten im Fol. des Reichs-Archivs zu Stuttgart.

Oberaufsicht und zu seiner Verfügung standen [1]). Man würde sich aber sehr täuschen, wollte man meinen, in diesen Landkomthuren und Komthuren das Bild der alten Ordensbeamten gleiches Namens, wie wir es in früheren Jahrhunderten kennen gelernt, in diesen Zeiten wieder zu finden. Es waren jetzt nicht mehr jene alten Gebietiger, die ihre ganze Lebensthätigkeit einzig nur dem Orden weihten, die unter dem Gesetz und in den Pflichten, die er ihnen vorschrieb und auferlegte, ausschließlich nur in der Förderung seines Gedeihens, seiner Ehre und seines Ruhmes das schönste Ziel ihres Lebens erkannten, die aus dem Weltleben ausgeschieden und seinen Freuden entsagend die Stunden ihrer Lebenstage zumeist nur dem Dienste Gottes und der Milderung menschlicher Leiden widmeten. Dieses hehre Bild der alten Zeit dürfen wir nicht mehr in den Ordensgebietigern dieser Zeit erwarten wollen. Die wilden Stürme, die schweren Schicksale, die unsäglichen Opfer und Verluste, die der Orden seit Jahrhunderten erduldet, hatten längst sein ganzes Wesen und damit zugleich auch das Leben aller seiner Glieder in aller Hinsicht umgestaltet. Die beschränkende Abgeschlossenheit des Ordenslebens war aufgelöst und die Glieder des Ordens höheren und niedern Ranges, aus den einstigen einsam-stillen Conventshallen in das Weltleben hinausgetrieben, lebten nun auch nothwendig in und mit und für die Welt.

Und so stehen jetzt die oberen Gebietiger des Ordens, die Landkomthure und Komthure zumeist, man möchte sagen, wie in einem Doppelbilde da, im Bilde eines Ordensgliedes unter des Ordens Gesetzen und Regeln, und im Bilde eines Dieners in staatlichen Aemtern mit Pflichten und Obliegenheiten seiner weltlichen Thätigkeit. Wie dieses gemeint sei, mögen einige Beispiele zeigen. Der Landkomthur von Oesterreich, auch Komthur zu Wien und hoch- und deutschmeisterlicher wirklicher geheimer Rath steht als solcher unter den Ordnungen und Gesetzen des Ordens, aber zugleich als kaiserlicher geheimer Rath, General-Feldmarschall, Lieutenant und Oberster über ein Regiment auch im Dienst des Kaisers mit hohen amtlichen Pflichten. Eine gleiche Stellung hat der Landkomthur vom Elsaß, Komthur zu Altshausen. Der von Alten-Biesen, auch Komthur

[1]) Wir sehen dieß in einem Verzeichniß aus dem J. 1773, wo wir z. B. den Landkomthur von Lothringen zugleich als Komthur zu Trier, Recklingen und Saarbrück, den von Franken auch als Komthur zu Ellingen, Mainz und Kloppenheim genannt finden u. s. w.

zu Mastricht, bekleidet dabei das Amt eines kurfürstlich = kölnischen Geheimen Raths, Staats= und Conferenz = Ministers. In gleicher Weise führt der Landkomthur von Westphalen, Komthur zu Mühlheim, den Titel und das Amt eines kurfürstlich=kölnischen, hoch= und deutschmeisterlichen Geheimen und Conferenz = Raths, hochfürstlich=münsterschen General = Lieutenants und Geheimen Kriegsraths; desgleichen wird der von Lothringen auch kurfürstlich = trierischer und kurfürstlich=pfälzischer wirklicher Geheimer Rath und General=Major der Cavallerie genannt [1]).

In gleicher Weise erscheinen die Komthure meist in einer solchen Doppel=Stellung. Wir finden sie zugleich bald als wirkliche Geheime und Conferenz=Räthe, kaiserliche und königliche Kämmerer, kurfürstliche Kammerherren, Oberst=Stallmeister, Erb=Landjägermeister, geheime Hofkriegs= und kaiserlich=königliche Commercien=Hofräthe, bald den einen als Feldmarschall und Oberst eines Französischen Schweizer=Regiments, einen andern als General=Feldmarschall des Fränkischen Kreises, wieder andere als General=Majore, Oberste, Majore und Capitäne genannt. Es gab in manchen Balleien fast keinen Komthur, der nicht irgend eine höhere militärische Charge bekleidete. Selbst unter den nichtbeamteten Ordensrittern finden wir (1773) einen General eines Baden=Badenschen Cavallerie=Regiments, einen Oberst des Harrachischen Regiments u. s. w.

Bei solcher Umgestaltung des Ordenswesens waren auch die einstigen Pflichten und Obliegenheiten der Landkomthure und Komthure in allen Zweigen der Verwaltung der Ordensämter ihnen mehr und mehr entfremdet oder ganz entnommen und auf andere, meist solche Beamte übergegangen, die nicht mit im Verbande des Ordens und nur in seinem Dienstsold standen. Wir finden also in den verschiedenen Kommenden=Aemtern, die früherhin nur von Ordensbrüdern bekleidet wurden, jetzt allerlei besoldete Beamte, Hof= und Balleiräthe, Oeconomieräthe, Rechnungs=Revisionsräthe, Hausmeister, Schaffner, Obervögte, Rentmeister, Amtmanne, Amtsvögte, Amtsverwalter, Amtskämmerer, Pfleger, Castner, Trappanei= und Hospital=Verwalter u. s. w. Alle diese Beamte waren fast ohne Ausnahme der Lateinischen Sprache, häufig auch noch der Französischen, zuweilen selbst der Italienischen mächtig. Ueber die amtlichen Verhältnisse dieser verschiedenen Beamten zu den Landkomthuren und

---

[1]) Vgl. Büsching Neue Erdbeschreibung II. Th. III. 539. 540.

Komthuren als ihren vorgesetzten Behörden haben wir jedoch keine nähere Kunde gewinnen können.

In den meisten Balleien, mit Ausnahme von Hessen, Thüringen und Sachsen, stehen jetzt immer noch Ordenspriester dem Gottesdienst und der Abhaltung der vorgeschriebenen gottesdienstlichen Zeiten vor, fast überall freilich in sehr bedeutend verminderter Zahl [1]). Sie heißen bald Pfarrer, Pfarr-Verweser, Vicare, Beneficiate, Stipendiare, bald führten sie die höhern Titel von hoch- und deutschmeisterlichen geistlichen Räthen, Kapitulare-Canonici, Großpastore, Rectore u. s. w.

Auch in den finanziellen Verhältnissen der Balleien hatte die Umgestaltung des Ordenswesens bedeutende Veränderungen zur Folge gehabt. Es fehlen uns zwar aus den einzelnen Balleien darüber nähere Nachrichten. Wie aber der Zustand der Dinge damals in der Ballei Franken war, so mag er in ähnlicher Weise auch in den übrigen verhältnißmäßig gewesen sein. Es bestand bei der Balleikasse, der „Trysolei," ein für manche Ausgaben festbestimmter, für andere dagegen wechselnder Ausgabe-Etat, der aus dem reinen Ertrag der Balleieinkünfte bestritten werden mußte. Die Ordensbeamten bezogen daraus ihre bestimmten jährlichen Deputate, der Landkomthur 2000 Gulden, der Hauskomthur 700, der Schatzmeister (Trysler) 500, der Haushofmeister 350, desgleichen auch die Ordensritter ihre festgesetzten Deputate, sowie die Beamten ihre Besoldungen. Dieser feste Deputats- und Besoldungs-Etat betrug in Franken jährlich die regelmäßige Summe von 4,300 Gulden [2]). Manche Ausgaben wechselten dagegen in ihrem Betrage oft so bedeutend, daß innerhalb zehn Jahren im Ausgaben-Betrage eine Differenz von 12,434 bis zu 26,591 Gulden entstand. Im Rechnungsjahre 1777 bis 1778 stieg die Summe bis zu 31,444 Gulden und im Jahre 1774 bis 1775 sogar bis zu 51,288 Gulden [3]).

---

[1]) Auffallend, daß wir in einem Verzeichniß vom J. 1773 in der Ballei Oesterreich keine Ordenspriester genannt finden. Alten-Biesen hatte noch die größte Zahl von 21, die Ballei an der Etsch noch 11, Franken eben so viel, Elsaß 7, Westphalen nur 2, Lothringen nur 1, jedoch mehre Säcular-Priester.

[2]) So nach Rechnungen ganz regelmäßig in den Jahren 1774 bis 1786. Breslauer Archiv.

[3]) Der Bau-Etat war jährlich nur auf 4000 Gulden festgestellt; die Bau-Ausgaben betrugen aber im J. 1774 die Summe von 21,548 Gulden. Ebenso variirten die Ausgaben für Hausrath und Hauseinrichtung u. a. Specielle Angaben über diese Finanz-Verhältnisse im Breslauer Archiv.

Die finanziellen Verhältnisse mancher Balleien berührte zum Theil auch der zwischen dem Hochmeister und dem Könige Ludwig XV am 17. April 1774 zu Brüssel abgeschlossene Vertrag, wodurch dieser in Frankreich, jener in den vom Reich unmittelbar abhängigen Ordensbesitzungen zu Gunsten ihrer gegenseitigen Unterthanen das Recht des Heimfalls der Verlassenschaft eines Fremden an den Landesherrn aufhoben [1]).

Seitdem gingen mehre Jahre in den Deutschen Balleien in fast völlig thatloser Ruhe hin, so daß sie nur hie und da durch einzelne Streithändel auf kurze Zeit unterbrochen wurde und selbst diese waren von keiner sonderlichen Bedeutung. So meldet der Landkomthur von Franken dem Reichs-Vice-Kanzler Fürsten von Colloredo, daß der Magistrat von Nürnberg, mit dem er eine Zeitlang wegen des nothwendigen Baues und der Erweiterung der dortigen Ordens-Kapelle immer noch im Streit gelegen, sich nun endlich zur Ausgleichung der Differentien geneigt zeige [2]). Um dieselbe Zeit walten auch einige Irrungen zwischen dem Hochmeister und dem Kurfürsten von Mainz ob, weil dieser nicht gestatten will, daß die zur Kommende Mainz gehörige und zur Unterhaltung eines Ordensritters unwiderruflich bestimmte Kellerei Kloppenheim eingezogen und wie der Meister beabsichtigte, dem Hoch- und Deutschmeisterthum einverleibt werden sollte [3]). Auch die alten Streithändel mit dem Hause Hessen-Cassel waren wieder aufgewacht. Der Hochmeister findet die Zeitumstände günstig, sie jetzt gütlich auszugleichen und bittet den Kaiser, seinen am Ober-Rheinischen Kreis accreditirten Minister, den Landkomthur von Franken Freiherrn von Lehrbach in Betreff der Streitsache dem Hofe zu Hessen-Cassel besonders zu empfehlen. Es wird jedoch bedenklich gefunden, weil dieser Ordensritter dem Hofe als parteiisch erscheinen müsse und die Empfehlung des Kaisers somit ohne Wirkung sein werde [4]).

---

[1]) Wir kennen den Vertrag nur nach einer kurzen Andeutung bei De Wal VIII. 608. Er betraf le droit d'aubaine en faveur des sujets respectifs.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Franken, dat. Nürnberg 26. März 1774 im R.-Archiv zu Wien.

[3]) Schreiben des Kurfürsten von Mainz an den Reichs-Vicekanzler von Colloredo, dat. Mainz 24. April 1774 im R.-Archiv zu Wien.

[4]) Schreiben des Hochmeisters an den Kaiser, dat. Brüssel 28. Juni 1775. Schreiben des Reichs-Vicekanzlers an den Hochmeister, dat. Wien 27. Juli 1775 im Reichs-Archiv zu Wien.

Da trat im J. 1776 ein Vorfall ein, der ein altes Gesetz des Ordens in Frage stellte, so daß der Hochmeister allein darüber nicht entscheiden konnte. Man hatte einst, wie bereits früher erwähnt ist, in einem General-Kapitel aus dankbarer Gesinnung gegen den ersten Hochmeister und Mitstifter des Ordens das gräfliche Geschlecht der Walpot von Bassenheim mit der Auszeichnung beehrt, daß, so lange der Orden bestehen werde, ein Sprößling dieses Stammes sich mit der Zierde des Ordenskreuzes solle schmücken und stets den Ehrentitel eines Erbritters des Deutschen Ordens führen dürfen. Diese Ehre genoß jetzt der kaiserl. Geheime Rath und Kammergerichts-Präsident Graf Walpot von Bassenheim. Er hatte nun aber zugleich als ein von seinen Urahnen her geborener Burgmann und Mithausgenosse der kaiserl. und Reichsburg Friedberg auch das Recht, an allen dieser Burg zustehenden Gerechtsamen und den ihr von Kaisern zugewiesenen Vorrechten und Privilegien in der Art Theil zu nehmen, daß es nur von der Stimmenmehrheit abhing, um die wichtigen Stellen eines Regiments-Burgmannes, eines Baumeisters und eines Burggrafen erhalten zu können. Mit solcher Burgmannschaft waren bedeutende Einkünfte verbunden, denn sie hatte in der Umgegend einen zahlreichen Güterbesitz. Kaiser Joseph II hatte nun aber ihr zum Schmuck (1768) einen ihr ausschließlich eigenen Orden, den S. Josephs-Ritterorden gestiftet, sich selbst zum Großmeister erklärt, dem jederzeitigen Burggrafen das Ordens-Großpriorat und dem Baumeister und Regiments-Burgmanne den Schmuck eines Komthurkreuzes zuertheilt, so daß der Inhaber einer solchen Amtswürde stets auch verbunden war, das ihr zugewiesene Ordenszeichen anzunehmen.

Nun hatte der genannte Graf, vor kurzem zum Regiments-Burgmann erwählt, sichere Hoffnung, durch die Gunst des Kaisers bald auch zu den höheren Burgämtern gelangen zu können, war jedoch verpflichtet, auch den mit diesen Aemtern verbundenen Josephs-Orden anzunehmen. Durfte er dieß als Ritter des Deutschen Ordens nach dessen uraltem Gesetz? Er wußte wohl, daß dieß nicht zulässig sei und suchte daher beim Hochmeister um die Erlaubniß nach, nebst dem Ordenskreuz auch das Ehrenkreuz des Josephs-Ordens tragen zu dürfen, ihm vorstellend, „daß ja die Mithausgenossenschaft bei der Reichsburg Friedberg mit keiner andern Verpflichtung als mit der des Deutschen Ordens beschwert sei, dem

Kaiser und Reich nämlich lebenslänglich mit Treue und Huld zugethan zu sein."

Der Hochmeister war unschlüssig, ob er das Gesuch gewähren dürfe. Es war dem Grafen mit dem ihm ertheilten Ritter-Diplom zugleich das ausdrückliche Verbot bekannt gemacht, daß er sich niemals weder um einen andern Orden bewerben, noch je einen solchen annehmen dürfe. Er selbst hatte bei seiner Meister-Wahl, und ebenso der jüngst gewählte Coadjutor beim Empfang des Deutsch-Ordenskreuzes alle ihre bisherigen Ordenszeichen abgelegt und damit den Beweis gegeben, daß mit jenem kein fremdes Ordenszeichen vereinbar sei. Und doch dagegen: sollte nicht das dem Grafen „aus alleiniger Rücksicht auf die von seinem Vorfahr beim Ursprung des Ordens geleisteten Dienste" ertheilte Erb-Ritterkreuz ein bloßes Ehrendenkmal sein? Hatte man ihm damit nicht bloß eine ausgezeichnete Begünstigung erzeigen wollen, ohne zu meinen, daß solche Gunst ihm einst zum Schaden gereichen würde? Brachte es ihm nicht jetzt und künftig seiner ganzen Nachkommenschaft unverwindlichen Verlust, wenn ihm die Annahme der Amtswürden im Josephs-Orden untersagt und somit er und alle seine Nachkommen zu ewiger Zeit für unfähig zu solchen Würden erklärt würden?

In solchen Erwägungen schwankte der Meister eine Zeitlang ohne Entschluß hin und her [1]). Er schien endlich geneigt, der Sache eine für den Grafen günstige Deutung zu geben. Man dürfe nicht übersehen, meinte er, daß der Josephs-Orden zur Zeit der Verleihung des Erb-Ritterkreuzes an den Grafen noch nicht bestanden, folglich auch die damit verbundenen besondern Umstände damals noch nicht statt gefunden hätten. Anders aber beurtheilte die Sache der Landkomthur von Franken, den der Hochmeister unter tiefster Verschwiegenheit um seine Meinung befragte. Er kenne nur einen Fall, daß einmal einem Herrn von Rochau, der nicht Ordensbruder gewesen, erlaubt worden sei, das Ordenskreuz in einer Medaille zu tragen. Niemals aber sei dasselbe, so viel er nachgeforscht, mit einem andern Orden vereinbart worden. Alle Hochmeister hätten stets ihre früheren Ordenszeichen abgelegt und seit Hunderten von

[1]) Wir erfahren dieß alles aus einem Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur von Franken aus dem Anfang des Jahres 1776 im Reichs-Archiv zu Wien.

Jahren sich nicht erlaubt, von dem unveränderten Ordensgesetz abzuweichen, denn darin unterscheide sich eben der Deutsche Orden auf ausgezeichnete Weise. Die Kaiserin Maria Theresia habe mit allen ihren Ministern sehr gewünscht, der zum einstigen Coadjutor gewählte Erzherzog Maximilian möge davon dispensirt und ihm erlaubt werden, seine übrigen Orden wenigstens so lange behalten zu dürfen, bis er durch Ablegung der Ordensgelübde in des Ordens Regular-Verbindlichkeiten treten werde. Vergebens, man habe beharrlich am Ordensgesetz festgehalten. Als bei der Stiftung des Maria-Theresien-Ordens die Frage entstanden sei, ob ein Deutscher Ordensritter für eine etwanige Heldenthat wohl auch das Ehrenzeichen dieses Ordens annehmen dürfe, sei nach großkapitularischer Berathung darüber im J. 1758 eine verneinende deutschmeisterliche Entscheidung erfolgt. Ungeachtet des für den Grafen Walpot betreffenden Falls unvermeidlichen Verlusts der bei der Burg Friedberg zu erwartenden Vortheile, bleibe es immer für den Orden höchst bedenklich, um solcher Privatvortheile des Grafen wegen von der Ordens-Grundverfassung abzuweichen und ohne Beispiel bei ihm eine Ausnahme zuzulassen, die selbst bei Mitgliedern des Erzhauses Oesterreich nie statt gefunden habe [1]). Ein Auskunftsmittel, fügt der Landkomthur hinzu, möchte wohl sein, wenn der Graf beim kaiserl. Hofe die Dispensation von der Annahme des Josephs-Ordens zu erwirken suche, so daß er ohne denselben zu allen Aemtern der Burg Friedberg nach wie vor als fähig zu achten sein würde [2]).

---

[1]) Der Landkomthur macht dabei noch folgenden Umstand geltend: Im Jahr 1429 habe der D. Orden vom König Sigismund die Gnade erhalten, daß alle und jeglicher Komthur zu Frankfurt ein Erb-Burgmann zu Friedberg und Gelnhausen sein, auch alle Burgmannsrechte und Freiungen haben solle, wie andere Erb-Burgmanne in demselben Burglehen gesessen. Dieses Erb-Burgmannsrecht sei einstmals von Seiten der Burg bestritten, dem Orden aber, der es standhaft behauptet, im J. 1503 wieder feierlich zuerkannt worden und habe es seitdem in ruhigem Besitz gehabt. In gleicher Weise stehe dasselbe dem jederzeitigen Landkomthur von Hessen zu und zwar mit dem besondern Prärogativ eines perpetui collectoris votorum bei der Burggrafenwahl. Im Fall nun der Graf Walpot neben dem Ordenskreuz den Josephs-Orden als wesentliches Erforderniß zu den Burgämtern tragen müsse, so würde folgen, daß die beiden Gebietiger von der Regiment-Burgmannsstelle und dem Burgpriorat auf ewig ausgeschlossen wären, weil ihnen die Annahme des Josephs-Ordens nie erwilligt werden könne.

[2]) Schreiben des Landkomthurs von Franken an den Hochmeister, dat. Mainz 28. Februar 1776 im R.-Archiv zu Wien.

Da mittlerweile aber beim Hochmeister auch die Gutachten anderer Großkapitularen über die Sache eingegangen waren und die Stimmenmehrheit dafür entschied, daß dem Grafen nicht verweigert werden könne, mit dem Ordenskreuz auch das Zeichen des Josephs-Ordens zu tragen, so meldete er dem Landkomthur: er habe nun nicht Anstand genommen, auch seiner Seits diesem Beschlusse beizustimmen und dem Grafen ein Rescript zugehen zu lassen, worin ihm diese Begünstigung als einem geborenen Burgmanne der Reichsburg Friedberg für alle Zeiten zugesichert sei [1]).

Nur unter Umständen, wie sie damals im ganzen Orden bestanden, sowohl beim Hochmeister wie bei den Großgebietigern, konnten Sachen solcher Art als so wichtig betrachtet, mit solcher Besorglichkeit verhandelt werden. Denn als im Anfang des Jahres 1777 die Zeit nahte, wo nach Verlauf von sieben Jahren nach Inhalt der Wahlcapitulation der Meister verpflichtet war, ein General-Kapitel auszuschreiben, und er dieser Verpflichtung nachkommen wollte, wandte er sich zuvor, mit Rücksicht auf die beträchtlichen Kosten und allerlei große Beschwerden, die eine solche Versammlung in Brüssel für die Kapitulare aus entfernten Balleien verursachen würde, an die Landkomthure mit der Anfrage: ob so wichtige Ordens-Angelegenheiten vorhanden und zu berathen seien, die nothwendig die Berufung eines Groß-Kapitels erforderten? Er erhielt von allen die Erklärung: es liege nichts von irgend welcher Wichtigkeit vor; einzelne vorfallende Ordens-Geschäfte könnten füglich entweder vom Meister selbst oder durch die gewöhnliche Circular-Berathung abgethan werden [2]).

Es bot sich im ganzen Orden, wie er damals dastand, also gar nichts von Wichtigkeit dar, was zur Aenderung und Besserung einer gemeinsamen Berathung bedurft hätte. Man sieht demnach, mit welcher Befriedigung man in den Zuständen, wie sie eben waren, sorglos dahinlebte. Je weniger nun aber im Verlauf der Jahre etwas von Bedeutung für und in dem Orden geschah und je seltener er nun schon im öffentlichen Volksleben in irgend einer Weise wirksam und eingreifend erscheint, um so mehr verödet und um so

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur von Franken, dat. Brüssel 12. März 1776 im R.-Archiv zu Wien.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur von Lothringen, dat. Brüssel 14. Jan. und 16. April 1777. Schreiben des letztern an den Hochmeister, dat. Trier 9. Februar 1777 im R.-Archiv zu Stuttgart.

inhaltsleerer wird auch oft Jahre lang das Feld seiner Geschichte [1]. Nicht als ob die edlen Männer, die an seiner Spitze standen, nur im Genusse dessen, was er ihnen darbot, ihr Leben thatenlos verträumt hätten. Wir wissen, der Hochmeister wirkte in den Niederlanden und in seinem hohen Range im Reichsfürstenrath auf der geistlichen Bank in dem Kreise einer weiteingreifenden Thätigkeit. Wir hörten bereits, daß die Landkomthure fast sämmtlich und zum Theil auch die Komthure mit verschiedenartigen Aemtern und Würden im Kriegs- und Staatsverwaltungswesen betraut waren und wer mag bezweifeln, daß sie hierin nicht stets mit Treue und Eifer ihren Pflichten obgelegen. Allein was sie hier wirkten, fruchtete und frommte nicht dem Orden. Die Fürsten sahen in ihnen mehr nur geschickte und erfahrene Beamte für Kriegs- oder Staatsgeschäfte. Im übrigen meist als Landsassen betrachtet, wurden sie auch als solche behandelt.

Es gingen Jahre hin, in denen kaum einmal ein Fürst mit gnädigem Auge auf den Orden hinblickte. Es tritt als seltene Erscheinung hervor, wenn im J. 1779 der Kurfürst Karl Theodor von Bayern die drei Kommenden Blumenthal, Regensburg und Genghofen von der von ihnen verlangten Decimation als Militär-Beitrag frei spricht, indem er erklärt: es sei nicht in der Ordnung und habe sich als unrichtig erwiesen, daß man den Orden in Betreff der drei Kommenden zum Prälaten- oder geistlichen Stand gezählt; „er sei je und allezeit dem weltlichen Stand der Ritterschaft beigethan und demselben Leistungen und Lasten betreffend durchaus parificirt gewesen; deshalb sehe er (der Kurfürst) nicht, wie dennoch derselbe bei diesen Kommenden mit der dem geistlichen Stand allein obliegenden Decimation und Landesschutz-Beitrag füglich habe belegt und executive dazu angehalten werden können. Man solle ihn damit verschonen“ [2]).

Der Hochmeister verweilte auch noch im Sommer des J. 1780

---

[1]) Beiläufig mag erwähnt werden, daß im J. 1779 der damalige Erzbischof von Mainz Friedrich Karl von Erthal durch Vermittlung der Kaiserin Maria Theresia auf seinen Wunsch vom Hochmeister die Erlaubniß erhielt, als Zeichen seiner Ordens-Mitbruderschaft das Ordenskreuz zu tragen. De Wal Recherches II. 233.

[2]) Decret des Kurfürsten von Bayern an die kurfürstl. Hofkammer, dat. München 3. Mai 1779 im Archiv zu Breslau (Abschrift). Es erfolgte auf eine dem Kurfürsten eingereichte Vorstellung des Ordens-Anwalts.

in den Niederlanden, wo er auf dem Lustschlosse zu Tervueren unfern von Löwen und Brüssel Erholung und Erfrischung seiner erschöpften Kräfte suchte. Dort überfiel ihn aber im Anfang Juli eine schwere Krankheit, die ihn schon nach wenigen Tagen, am 4. Juli hinraffte [1]). Wie er als Statthalter in Brüssel allgemeine Liebe, so hatte er auch im ganzen Orden sich hohe Achtung und Verehrung erworben [2]). Fast zwanzig Jahre hatte er als Meister an dessen Spitze gestanden. Er fand seine ewige Ruhe in der Kirche zu S. Gudula in Brüssel.

[1]) De Wal Recherch. II. 326. Bachem 63.

[2]) Ce Prince possédoit le plus heureux de tous les dons, celui de se faire aimer. Nous pourrions lui donner beaucoup d'éloges qu'il a mérités; mais il semble que ce trait suffit seul pour honorer sa mémoire. De Wal VIII. 609. Ueber ihn: Karl Alexander's, Herzogs von Lothringen Lebensgesch. und Thaten. 2 Theile. Leipzig und Frankfurt 1743 und 1758.

Fünfzehntes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Maximilian Franz, Erzherzog von Oesterreich.
1780—1801.

Der im letzten General-Kapitel zum Coadjutor gewählte Erzherzog Maximilian Franz hatte noch nicht das 24. Jahr vollendet, als ihn der unerwartete Tod des letzten Meisters zur Uebernahme der hochmeisterlichen Würde rief [1]). Es wurde alsbald ein General-Kapitel nach Mergentheim ausgeschrieben, wo zunächst, als die Kapitulare sich dort eingefunden, am 23. October die eigentliche Aufnahme des jungen Fürsten, der Ritterschlag und die Einkleidung, die, wie erwähnt, in dem letzten General-Kapitel noch vorbehalten worden, vollzogen ward. Nachdem er alsdann am 24. October nach gesetzlicher Vorschrift die Reversale und die Wahlcapitulation unterschrieben und die letztere in Gegenwart sämmtlicher Kapitulare feierlich beschworen, erfolgte Tags darauf mit den schon früher erwähnten, altherkömmlichen Förmlichkeiten die Investitur und Inthronisation des Meisters in sein hohes Amt [2]).

Nun erst wurde das Kapitel in vorgeschriebener Weise eröffnet, indem zunächst die Führung des immer noch nicht vertretenen Thüringischen Votums dießmal dem Landkomthur von Alten-Biesen

---

[1]) Er trat das Amt am 4. Juli, dem Todestage seines Vorgängers, an. De Wal Recherch. II. 326.

[2]) Dieß geschah nach dem Protocoll der Kapitel-Verhandlungen am 25. October, nicht am 23., wie De Wal VIII. 609 und Bachem 63 anführen.

übertragen ward. Unter den zur Berathung vorliegenden Gegenstän- den betraf der erste die schon früher (1764) angeregte und auch jetzt wieder nothwendig befundene Veränderung und Verbesserung des Ordens-Statutenbuchs, wo man so oft nähere Aufklärungen und festere Bestimmungen vermißt hatte. Man schob jedoch die Sache wieder auf die Seite, weil man meinte, sie greife zu sehr in die innere Ordensverfassung ein, als daß die Zeit zu einer gründlichen Bera- thung darüber zureiche. Und doch traten immer wieder alte Män- gel und Gebrechen hervor, die ein strengeres Gesetz unerläßlich machten. So nachdrücklich auch schon im letzten General-Kapitel das gesetz- widrige Schuldenmachen untersagt und verpönt worden war, so hatten doch wieder nicht selten vorkommende Fälle so viel Schaden und Verdruß veranlaßt, daß man in diesem Kapitel abermals ge- nöthigt war, nicht nur gegen die Pflichtvergessenheit der Aspiranten, die, wenn sie in den Orden eintreten wollten, muthwillig gemachte Schulden verheimlichten, sondern selbst auch gegen Gesetzwidrigkeiten mancher Komthure und Landkomthure in diesem Punkte mit strengen Maaßregeln einzuschreiten [1]). Ingleichen mußte auch das schon früher ergangene Verbot fremder Empfehlungen von Fürsten und vornehmen Herren zur Versorgung und Beförderung im Orden, weil auch diese wieder manchen Verdruß und Unannehmlichkeiten verursacht hatten, jetzt von neuem eingeschärft und dahin erweitert werden, daß es auch von den Recommendationen zu verstehen sei, die (wie man oft vorgewandt hatte) ohne Vorwissen und Willen derer, welche sie beträfen, ergehen würden.

Außer mehren andern Vorlagen zur Berathung, (die wir hier übergehen, theils weil darüber keine allgemein ins Verfassungswesen des Ordens eingreifende Beschlüsse erfolgten, theils auch nur ein- zelne Persönlichkeiten betrafen [2])), hatte der Landkomthur von Thü- ringen Heinrich Moritz von Berlepsch in einer Zuschrift an das Kapitel sein Gesuch um Ertheilung des Sitz- und Stimmrechts,

---

[1]) Es heißt unter andern: Helfen alle gegebenen Ermahnungen nichts, so soll ein solcher Schuldenmacher von allen vom Orden zu hoffenden Versorgungen, Kommenden und Würden so lange ausgeschlossen bleiben, bis er durch Bezah- lung seiner Schulden und eine mehr öconomische und frugale Lebensweise Pro- ben seiner Besserung und seines ordnungsmäßigen Verhaltens giebt.

[2]) Z. B. die Verhandlungen über Einrichtung von Ballei- und Hauskassen, über die bedauerlichen und für den Orden höchst nachtheiligen Folgen der großen Schuldenlast des verstorbenen Komthurs zu Freiburg u. dgl.

wie schon im letzten General-Kapitel, abermals erneuert. Er hatte bereits damals nachgewiesen, daß er alle ihm früher auferlegten Verpflichtungen erfüllt, namentlich die von ihm verlangte Abzahlung einer bestimmten Geldsumme an die General-Ordenskasse pünktlich vollführt habe [1]). Durch die Umfrage wurde daher beschlossen: es solle ihm bei den Wahl- und Groß-Kapiteln das Sitz- und Stimmrecht fortan zustehen, jedoch mit dem Vorbehalt, daß er, wie sein Vorgänger, der Landkomthur Freiherr von Stein, ausdrücklich erkläre: er betrachte dieß nur in Bezug auf seine Person und aus besonderer Gnade geschehen, er wolle sich auch ferner beim Sächsischen Hof und in allen Ordensangelegenheiten zu Diensten willig gebrauchen lassen und in seinen Verpflichtungen gegen die General-Ordenskasse jeder Zeit pünktlich erweisen.

Endlich ward noch über eine Sache verhandelt, deren wir kaum erwähnen würden, wenn von wichtigeren Dingen in diesem Kapitel die Rede gewesen wäre. Man hielt es eben für wichtig genug, auf den von dem genannten Landkomthur von Thüringen eingereichten Antrag zur Abänderung der bisherigen, theils zu kostbaren, theils auch dem Geschmack der Zeit nicht mehr angemessenen Uniform der Ordensritter einzugehen. Nachdem sich eine vom Hochmeister dazu ernannte Commission darüber berathen, ward eine neue Uniform beliebt, bestehend in Bleu de Roi mit gleichem Futter, carmoisinrothen Aufschlägen, Westen und Beinkleidern mit Gold gestickt, einem massiven matten Knopf mit einem schmal bordirten Ranf und in der Mitte das Ordenskreuz. Die der Ritter und Komthure solle einfach sein, die der Landkomthure aber an den Aufschlägen und Taschen eine doppelt gestickte Einfassung haben. Zu täglichem Gebrauch dagegen solle eine kleinere gleichartige Uniform ohne Bordirung der Röcke mit einem Englischen Kragen und eine gleiche mit goldener Borde besetzte Weste dienen. Dem Hochmeister wollte das Kapitel über seine Ordenstracht keine Vorschrift geben, sondern stellte deren Bestimmung ihm selbst anheim [2]). Damit ward das General-Kapitel am 1. November geschlossen.

Man sieht auch aus diesen kapitularischen Verhandlungen

---

[1]) Es betraf die Zahlung der Negotiationsgelder von 3613 Gulden.

[2]) Kapitel-Verhandl. vom J. 1780 im Fol. im R.-Archiv zu Stuttg. Wir erfahren, daß der Hochmeister dem Kapitel auch eine Bulle in Betreff der vom Papst wegen der Ordensgelübde erhaltenen Dispensation vorlegte. Sie betraf den Hochmeister.

wieder, man kümmerte sich, je mehr im Orden sein ursprünglicher, innerer Geist entschwunden und erstorben, seine einstige so edle und so hohe Bestimmung schon fast ganz vergessen war, zur Zeit immer nur noch mit einigem Eifer um das äußere Formenwesen, um Aufrechthaltung oder Veränderung dieser oder jener altherkömmlichen Aeußerlichkeiten. So legte man auch jetzt noch immer einen Werth darauf, daß der Hochmeister in dem vom Kaiser ihm ertheilten, in alter Form abgefaßten Lehensbriefe stets auch noch „Administrator des Hochmeisterthums in Preußen" genannt werde und er versäumte nicht, in seinem Bittschreiben an den Kaiser zugleich um Belehnung mit den Regalien und Bestätigung der Privilegien dieses Hochmeisterthums nachzusuchen [1]). Zu solchen Aeußerlichkeiten ohne innere Bedeutung gehört auch ein von dem neuen Hochmeister eingeführtes neues Ceremoniel beim Ritterschlag, wenn er ihn in eigener Person ertheilte, wobei genau bestimmt war, welche Stellung die anwesenden Ordensritter im Halbkreise um den Candidaten einnehmen, wann sie den Degen ziehen und wieder einstecken, wie sie sich beim Absingen des Evangeliums verhalten sollten u. s. w.

Und da nun eben im Orden nichts Höheres und Wichtigeres geschah, so geht die Geschichte wieder Jahre lang fast völlig schweigend an ihm vorüber. Der junge Hochmeister verweilte meist in Bonn, weil er im J. 1784 (15. April) zum Erzbischof von Köln und zugleich zum Fürst-Bischof von Münster gewählt worden war[2]). Von dort aus ertheilte er (1786) dem Landkomthur von Franken durch einen s. g. Bannbrief auf zwei Jahre, als eins seiner Regalien, die Vollmacht und Befugniß, an allen Orten seiner Ballei, insbesondere auch zu Absburg und wo ihm sonst das Halsgericht zustehe, entweder selbst oder durch einen Beauftragten über alle Uebelthäter und schädliche Personen nach eingeholten richterlichen Urtheilen der Universität zu Ingolstadt oder Würzburg Gericht üben und vollführen zu dürfen, jedoch mit Vorbehalt des dem Hochmeister

---

[1]) So schon in dem von Joseph II ertheilten Lehensbriefe, dat. Wien 24. Juli 1775; ebenso in dem für den neuen Hochmeister, dat. Wien 29. December 1781 und in dessen Bittschreiben an den Kaiser vom Jahre 1784, im Reichs-Archiv zu Wien.

[2]) Ueber den Streit in Betreff der Wahl vgl. Mailath Geschichte des Oesterreichischen Kaiserstaats V. 118. 119. Das hier angegebene Jahr 1780 ist unrichtig.

gebührenden Begnadigungsrechts in peinlichen Fragen oder Todesstrafen [1]).

Es stand jedoch dieser Ballei, damals immer noch eine der umfangreichsten, bald eine Veränderung von der größten Wichtigkeit in allen ihren innern Verhältnissen bevor. Werfen wir zuvor noch einen Blick auf den Orden im Ganzen und auf die innern Zustände der eben genannten Ballei, wie wir sie in dieser Zeit noch vor uns finden.

Der Orden zählte jetzt in seinen noch bestehenden zehn Balleien mit Einschluß der Landkomthure und Komthure noch gegen Hundert Ordensritter und zwar im Elsaß und Burgund 14, in Oesterreich 9, in Koblenz 9, an der Etsch 5—6, in Franken 18, in Hessen 9—10, in Alten-Biesen 15, in Westphalen 6—7, in Lothringen 3—4, in Sachsen 7. Die Komthure hatten aber nicht alle und nicht immer, wie in alter Zeit, ihren Wohnsitz in den ihnen zugewiesenen Komthurhäusern, sondern sie wählten ihren Aufenthalt, wie es scheint, mehr nach Belieben oder doch nach gewissen obliegenden Umständen. So sehen wir den Komthur von Andlau in München, den von Donauwörth in Freudenthal, den von Ruffach in Kolmar u. s. w. [2]). Hier bezogen sie aus den Einkünften ihrer Komthureien die für sie bestimmten Deputate. Diese Komthurei-Revenüen waren natürlich nach dem Güterumfang und ihrer ländlichen Beschaffenheit sehr verschieden. Während sie z. B. in der Ballei Lothringen (1781), außer den ebenfalls in ihrem Betrag sehr verschiedenen Natural-Lieferungen, an baarem Geld für die Kommende Beckingen 6902 Gulden, für die in Trier 3299 Gulden und die von Saarbrück 1645 Gulden betrugen, beliefen sie sich in der Kommende Meinsiedel nur auf 970 und in Luxemburg nur auf 641 Gulden [3]).

---

[1]) Bannbrief des Hochmeisters, dat. Bonn 10. August 1786 in Schönemann Codex für practische Diplomatik II. 255. Er erklärt darin das Bannrecht ausdrücklich als eins seiner Regalien, als eine vom Kaiser verliehene Freiheit.

[2]) Verzeichniß vom J. 1787 im Archiv zu Breslau.

[3]) Summarischer Bericht sämmtlicher Revenüen der Ballei Lothringen im J. 1781 im Archiv zu Breslau. Die Kommenden hatten noch sehr ansehnliche Natural-Lieferungen aus ihren Gütern. Außer den verschiedenen Getreide-Lieferungen erhielten die fünf Kommenden jährlich 145 Kapaunen, 336 Hühner, 54 Gänse, 743 Eier, 12 Schweine von 110 bis 200 Pfund, 9 Hüte Zucker u. a.

Die Ballei Franken umfaßte damals noch 21 Kommenden [1]), außerdem die Herrschaft Freudenthal, die Obervogteien Absberg, Dinkelsbühl und Eschenbach nebst einer ansehnlichen Zahl von Aemtern und Pflegen. Man zählte mit Einschluß der Kommenden noch gegen 50 größere und kleinere Besitzungen. Ein hochfürstliches Rent-Amt in Mergentheim bezog seine Einkünfte aus sämmtlichen Balleien des Ordens; es befand sich daselbst auch noch eine Trappanei oder Trapperei. Die Ballei-Kasse oder Tresolei war dagegen in das Haus zu Ellingen verlegt. Sie hatte in den zwölf Jahren von 1774 bis 1787 eine Gesammt-Einnahme von 763,492 Gulden, bestritt damit eine Ausgabe von 495,371 Gulden und es verblieb sonach ein Ueberschuß von 268,121 Gulden. Es belief sich während dieses Zeitraums im Durchschnitt auf ein Jahr die Einnahme auf 63,624 Gulden, die Ausgabe auf 41,280 Gulden, der Ueberschuß auf 22,343 Gulden [2]).

Das gesammte Personal der Ballei bestand im Jahre 1787 1) aus 18 Ordensrittern, deren einer Hauskomthur zu Mergentheim, ein anderer Trappier daselbst, ein dritter Treßler, Bau- und Küchenmeister zu Ellingen, einige Rathsgebietiger, die meisten Komthure waren. Diese letztern, mit Ausnahme der zu Regensburg und Genghofen, Ulm, Namslau und Horneck, standen entweder in Militär- oder Civildiensten, als General-Majore, Oberste oder Kammerherren; der von Blumenthal war Fränkischer Kreis-General-Feldmarschall-Lieutenant. 2) aus 10 Ordenspriestern, meist Pfarrer, einige auch Doctoren der Theologie [3]). 3) aus 13 Ballei-Räthen, mehre mit noch andern verschiedenen Amtstiteln, unter ihnen ein Landkomthurei-Rath und Obervogt zu Ulm. 4) aus 27 verschiedenen Ballei-Beamten, Pflegern, Amtsvögten, Kastnern, Stadtvögten u. s. w. und 5) aus 6 Kanzlei-Verwandten, Registratoren u. dgl. [4]).

---

[1]) Mergentheim, Frankfurt, Brotselden, Horneck, Winnenden, Heidelberg und Speier werden seit 1444 als Kammer-Kommenden des Deutschmeisters bezeichnet.

[2]) Die Einnahme wechselte von 49,652 Gulden (im J. 1776. 1777) bis zur Höhe von 78,965 (im J. 1782. 1783). Die Ausgabe schwankte immer nur zwischen 34,710 und 45,301 Gulden; daher differirte auch der Ueberschuß zwischen 14,942 und 35,812 Gulden. Breslauer Archiv-Nachrichten.

[3]) Unter ihnen finden wir auch Johann Michael Höpfner Priester und Stadt-Pfarrer zu Lauchheim genannt.

[4]) Nach Verzeichnissen im Archiv zu Breslau.

Was die Ordensritter selbst betrifft, so bezogen sie ihre Deputate und nöthigen Verpflegungsgelder aus der Ballei, sofern sie nicht im Militär- oder Civildienst ihren zureichenden Unterhalt hatten. So war für den Landkomthur ein Deputat von 5500 Gulden, für den Hauskomthur und Tresler zusammen ein solches von 1200 Gulden ausgeworfen. Dabei betrugen aber die Ausgaben für die landkomthurliche und Cavalier-Tafel nebst den übrigen Hausbedürfnissen noch eine Summe von 12,000 Gulden. Der Rathsgebietiger bezog als solcher nur das feststehende Deputat von 500 Gulden, dagegen der Komthur zu Regensburg, der in keinen Diensten stand, aus seinen Kommenden Regensburg und Genghofen eine Summe von 2000 Gulden, wie der zu Ulm 2663 [1]). Vom Meisterthum ward aus der Ballei eine Summe von 20,500 Gulden bezogen.

Es war die stürmische, wild bewegte Zeit der letzten Regierungsjahre Kaiser Joseph II, in der wir den Orden und die genannte Ballei in den erwähnten Zuständen finden: jene Zeit, in der mit überstürzender Hast mit einemmal Alles anders werden sollte, jene mit Gewaltsamkeiten aller Art überfüllte Zeit rücksichtsloser Neuerungssucht, die ohne Schonung alter Sitten und Gewohnheiten, urälterlicher Ueberzeugungen und Gebräuche, ohne Beachtung hundertjähriger Stiftungen und festbegründeter Rechte die Vergangenheit so zu sagen mit Füßen trat, um mit einem Schlage in weltlichen und geistlichen Dingen, in Kirche und Staat für die Gegenwart und Zukunft eine ganz neue Schöpfung hervorzuzaubern. Es ist bekannt genug, wie Kaiser Joseph in Glaubenssachen und in kirchlichen Angelegenheiten, wie er mit geistlichen Stiftungen und Pfründen, mit Klöstern und frommen Brüderschaften nach schonungsloser Willkühr verfuhr. Wir wissen nicht, in wiefern der Hochmeister, der in dieser Zeit zuweilen in des Kaisers, seines Bruders, Umgebung war, dessen Verfahren mißbilligte oder billigte. Gewiß aber thut man ihm nicht Unrecht, wenn man auch ihn in einem Anflug solcher Neuerungssucht befangen findet. Was zunächst in der Ballei Franken geschah, mag davon als Zeugniß dienen.

Es ward im Spätherbst des J. 1788 ein Provinzial-Kapitel nach Ellingen ausgeschrieben und am 5. November eröffnet. Man fand es so zahlreich besucht, daß nur drei Komthure ihre Abwesenheit

---

[1]) Specielle Berechnung darüber im Archiv zu Breslau.

entschuldigten, denn ausnahmsweise waren auch sämmtliche Ordensritter zur Versammlung einberufen [1]). Der Hochmeister hatte sich selbst in seine Residenz Mergentheim begeben, um den Gang der Verhandlungen in der Nähe zu beobachten. Die dem Kapitel zur Berathung vorgelegten Gegenstände betrafen theils Vorschläge zur Wahl eines künftigen Statthalters und Landkomthurs in Stelle des im Jahr zuvor verstorbenen Freiherrn von Lehrbach, theils gewisse die ganze Ballei betreffende und wie es ausdrücklich hieß, ihr zum Besten gereichende Anordnungen. Man zog diese letztern zuerst in Berathung, weil erst nach ihrer Regelung auch jene demgemäß näher zu bestimmen möglich war.

Es handelte sich in dem, was der Meister dem Kapitel zur Verhandlung vorgelegt, um nichts Geringeres als um eine völlige Auflösung und Umgestaltung aller inneren Verhältnisse der Ballei. Es waren dabei so viele und so höchstwichtige Interessen im Spiel, daß es mehre Wochen bedurfte, um den gesammten öconomischen und politischen Zustand der Ballei in reifliche Erwägung zu ziehen. Erst am 4. December faßte man, und gewiß nicht ohne Mitwissen und Mitwirken des Hochmeisters, den höchstwichtigen Beschluß: „Sämmtliche Besitzungen und Güter der Ballei Franken gegen angemessene Deputate dem Hochmeisterthum zu dessen, der Ballei und des ganzen Ordens Nutzen und Frommen, auch aus andern bewegenden Gründen ganz und vollständig zu incorporiren und mit demselben zu consolidiren." An den Hochmeister erging alsbald die Bitte: Er möge die ihm nach Kapitelschluß angetragene Incorporation und Consolidation der Ballei-Güter genehmigen und sich persönlich nach Ellingen begeben, um mit dem Kapitel die weitern Bestimmungen und Bedingungen näher zu berathen und festzustellen. Er kam, und es ward nun am 5. Januar 1789 — so lange dauerten noch die capitularischen Verhandlungen darüber — als „ein ewiges zwischen dem Hochmeister und der Ballei Franken fest bestehendes Gesetz" folgender Hauptvertrag geschlossen [2]).

Das Kapitel der Ballei überträgt mit Einstimmung aller ihrer Ordensglieder dem Hochmeisterthum auf ewige Zeit alle ihre Besitzungen, Güter, Häuser und Kommenden, nebst allen ihren Rechten

[1]) Es war dieß auf ausdrücklichen Befehl des Hochmeisters geschehen, "jedoch ohne Consequenz," wie er in einem Schreiben an den Statthalter sagt.

[2]) Er kann natürlich hier nur in seinem wesentlichen Inhalt mitgetheilt werden.

und Gerechtigkeiten, sowie alle ihr zugehörigen Kapitalien und Baarschaften, dergestalt daß alles dieses jeder zeitige Meister in Kraft dieses Vertrages völlig unbeschränkt, jedoch ordensverfassungsmäßig regieren und alle Einkünfte der Ballei von denen des Meisterthums unabgesondert „nach Sinn und Geist des Ordens" benutzen und verwalten kann. Alle Kommenden der Ballei und deren Verwaltung durch den Landkomthur und die Komthure werden demnach aufgelöst und dem Hochmeister pleno iure überlassen.

Damit jedoch die Ballei durch eine gewisse Zahl von Rathsgebietigern, Komthuren und Ordensrittern, auch in ihrer innern Kapitelverfassung, ihren Prärogativen, Würden und Privilegien in ihrer Existenz erhalten werde, sollen fortan neben dem Landkomthur noch 18 Ordensritter, nämlich 6 Rathsgebietiger, 6 Komthure, und 6 Ritter daselbst ihren Unterhalt finden und diese Zahl nie vermindert werden. Zu diesem sichern und standesmäßigen Unterhalt wird die Summe von 73,000 Gulden festgesetzt, welche jährlich aus dem hochmeisterlichen Aerarium nach einer vom Ballei-Kapitel zu bestimmenden Classen-Vertheilung an die erwähnten Ordensritter in vierteljährigen Zahlungen als Deputate entrichtet werden sollen, und zwar, wie es ausdrücklich heißt, unvermindert und mit Ausschluß aller etwa eintretenden Unglücksfälle, wie sie nur irgend Namen haben, also daß der Hochmeister alle nur erdenklichen Zufälle, Gewinne und Verluste für immer auf eigene Gefahr übernimmt [1]). Die außerhalb der hochmeisterlichen Lande in auswärtigen Kriegs- und Civildiensten sich aufhaltenden Ordensritter können ihre Deputate zu Frankfurt, Nürnberg und Ulm in Empfang nehmen.

Zwölf Mitglieder der Ballei sollen auch fortan das Prädicat als Komthure von den bestehenden Kommenden führen und dem Kapitel die Befugniß bleiben, wie und an welche Ordensritter es diese Prädicate verfassungsmäßig ertheilen will. Der Hochmeister aber giebt dabei für sich und seine Nachfolger die Zusicherung, daß bei Vergebung der Aemter und Stellen im Meisterthum, als Statthaltereien, Präsidenten-, Oberamtmanns-, adeliger Hofraths- und Militärstellen bei den Kreiscompagnien auf die Mitglieder der Ballei stets vorzüglich Rücksicht genommen und nach der Eigenschaft ihres

---

[1]) Dieser Punkt wurde späterhin von besonderer Wichtigkeit.

Amts außer ihrer Classen-Versorgung ihnen ein angemessener Gehalt ertheilt werden solle [1]).

Der Hochmeister verpflichtet sich und seine Nachfolger, sechs von den bestehenden Kommende-Häusern nach seiner Bestimmung zu Wohnungen für die sechs ältesten Rathsgebietiger und Komthure in baulichem Stand zu halten und mit den nöthigen Einrichtungen, Mobilien, Tischgeschirre von Silber und Weißzeug zu versehen. Zum Sitz des Landkomthurs wird das Kommende-Haus zu Heilbronn und das Sommer-Haus zu Sondheim bestimmt und es soll dort auch zu capitularischen Versammlungen eine mit den nöthigen Bedürfnissen versehene Wohnung eingerichtet werden.

Zur Unterhaltung des Dienstpersonals für die Ballei-Geschäfte und zu Ausgaben auf Kapitelsreisen wird eine besondere Ballei-Kasse errichtet, welche der Hochmeister mit einer Summe von 100,000 Gulden in zinstragenden Kapitalien gründet. Als Zuwachs derselben soll ihr, wenn die Zahl der 18 Ordensritter nicht vollständig ist, das vacante Deputat zufließen.

Die innere Kapitular-Verfassung der Ballei bleibt auch forthin in ihrer bisherigen ordensverfassungsmäßigen Beschaffenheit und es besteht demnach das Provinzial-Kapitel wie zuvor unabänderlich aus dem Landkomthur und sechs Rathsgebietigern. Die Wahl des Landkomthurs und der Rathsgebietiger geschieht wie vordem nach den Statuten und der in der Ballei bestehenden Observanz. Das Provinzial-Kapitel hat die Befugniß, mit Zustimmung des Hochmeisters in Gemäßheit der Ordensgesetze nach Rang und Verdiensten zu bestimmen, welchem Ritter diese oder jene Classen-Versorgung gebühre, ferner über die Aufnahme der Ritter und Priester in den Orden zu entscheiden; es übt auch forthin noch die Gerichtsbarkeit in Untersuchung und Bestrafung der untergeordneten Ritter und andern geeigneten Fällen.

Da den Mitgliedern der Ballei ihre bisherigen Würden und Prärogative unverändert bleiben, so folgt, daß der Landkomthur in Franken immer als der erste Landkomthur des Deutschen Gebiets zu betrachten ist und er auch ferner das Condirectorium bei Erledigung der Meisterwürde führt, desgleichen daß auch die Raths-

---

[1]) Als Grund dieser Bestimmung wird angegeben, daß bisher verschiedene Aemter und Stellen im Meisterthum wahlcapitulations- und vertragsmäßig durch die der Ballei Franken einverleibten Ordensritter besetzt werden mußten.

gebietiger sich fortan ihrer großcapitularischen bestimmten Vorrechte zu erfreuen haben, mit der Berechtigung, jährlich die deutschmeisterlichen Rechnungen abzuhören und vom Zustand und der öconomischen Haushaltung des Hochmeisterthums Einsicht zu nehmen.

Es bleibt bei der Wahlcapitulation des Hochmeisters unabänderlich, daß die Steuern und Schatzungen bei dem Meisterthum und in der Ballei Franken ohne Noth, Vorwissen und Willen des Landkomthurs und der Rathsgebietiger nicht erhöht, noch der hochmeisterlichen Kammer zugeeignet, sondern allein dem Orden und gemeiner Landschaft zum Besten verwendet, auch stets besonders verwaltet werden sollen, um damit die allgemeinen Reichs- und Kreisleistungen bestreiten zu können.

Dem Hochmeister wird die Aufnahme der Alumnen in das hochfürstliche Seminar zu Mergentheim, sowie die Besetzung der Pfarreien, Beneficien und Caplaneien im Meisterthum und der Ballei frei und ausschließlich überlassen.

Zur Sicherheit dieses Incorporations-Vertrags, des darin festgesetzten Bestandes der Ballei und der vertragenen Deputaten-Summe bestellt der Hochmeister für sich und seine Nachfolger als eine legale und vollgültige Hypothek das ganze hohe Meisterthum und insbesondere das gesammte nun ihm überlassene Ballei-Vermögen ohne Ausnahme, dergestalt daß die Ballei, im Fall diesem Vertrag in irgend einem Punkt entgegengehandelt oder nicht Genüge geleistet würde, sich daran zu halten befugt sein soll. Zugleich verpflichtet sich der Hochmeister, bei dem künftigen Groß-Kapitel die Einleitung zu treffen, daß dieser Vertrag als ein ewiges Fundamental-Gesetz der Wahlcapitulation eines Hochmeisters einverleibt und von dem Neugewählten beschworen werde. Dieß soll auch von jedem Landkomthur bei seiner Confirmation, von jedem Rathsgebietiger bei seiner Verpflichtung zum Kapitel und jedem in die Ballei aufgenommenen Ritter vor dem Ritterschlag geschehen und kein weltliches oder geistliches Gericht soll sie von solchem Eid entbinden können. Der Hochmeister verspricht nicht nur, die Bestätigung dieses Vertrags auch beim Kaiser nachzusuchen, sondern er verpflichtet sich zugleich aufs feierlichste, ihn sobald als möglich vom General-Kapitel bestätigen zu lassen und zu bewirken, daß alle Großkapitulare die erwähnte constituirte Hypothek anerkennten und zur genauen Festhaltung des Vertrags das Groß-Kapitel dadurch befugt und ermächtigt sein solle, den Hochmeister an seine Pflicht zu erinnern, wenn

er es an der schuldigen Erfüllung eines Artikels mangeln lassen würde.

Um einer etwanigen Verschlechterung des hochmeisterlichen Kammeral-Wesens und seines Vermögens vorzubeugen, sollen die dasselbe betreffenden Rechnungen stets in Gegenwart eines Rathsgebietigers abgehört und von den aus der Ballei übernommenen Gütern nichts verkauft, vertauscht oder verändert werden können ohne Berathung mit dem Ballei-Kapitel und ohne der Großkapitulare Einwilligung[1]).

Am Schlusse des Kapitels wurde der bisherige Komthur zu Würzburg und Münnerstadt Freiherr von Zobel zu Giebelstadt vom Hochmeister zum Statthalter und Landkomthur erhoben und die Komthure Freiherren Reichlin von Meldegg und von Redwitz und der Graf von Fugger als erwählte Rathsgebietiger bestätigt.

Der Meister erließ hierauf an das Oberamt zu Ellingen ein Decret, daß in Folge der veränderten Verhältnisse der Ballei in der ihm nun allein zustehenden Verwaltung alle Regierungs- und Justizsachen fortan ausschließlich auch nur in seinem Namen geführt, alle eigentlichen Regierungs- und Kammeral-Angelegenheiten durch seine zu Mergentheim bereits bestehende Regierung und Hofkammer, Justiz-Sachen dagegen in erster Instanz bei den Aemtern, in zweiter bei den nächstgelegenen Oberämtern und bei weitern Berufungen wie bisher bei seinem Hofrath in Mergentheim behandelt werden sollten[2]).

Nach seiner Rückkehr nach Bonn genehmigte er sodann auch die bereits einmüthig beschlossene Bestimmung des landkomthurlichen Deputats und der Classen-Versorgung der Ritter in folgender Weise: Für den Landkomthur 15,000 Fl., für die zwei ersten Rathsgebietiger je 7000 Fl., für zwei andere je 6000 und für die letzten zwei je 5000 Fl.; für die sechs Komthure zwei je 4000, zwei je 3000 und zwei je 2000 Fl.; für drei Ordensritter jeder 1000 und für drei

---

[1]) Der Incorporations- und Consolidations-Vertrag, dat. Ellingen 5. Januar 1789 gedruckt im Auszug in der „Sammlung der neusten Regeln, Statuten u. s. w. (Wien 1840) S. 140; vollständig mit den Namens-Unterschriften aller Ballei-Mitglieder im Archiv zu Breslau. Er umfaßt in seinem ganzen Umfang 43 Artikel. Häberlin Staatsarchiv 1801. H. 24. S. 485—496.

[2]) Decret des Hochmeisters, dat. Ellingen 20. Januar 1789. Es werden darin die Oberämter zu Horneck, Mergentheim und Ellingen und die neue Verwaltung der verschiedenen Geschäfts-Angelegenheiten, Rechtspflege, Polizei, Consistorial-Sachen u. s. w. näher bestimmt.

andere jeder 500 Fl. Dieß zusammen betrug die im Vertrag ausgesetzte Summe von 73,500 Gulden. Er genehmigte ferner den Antrag in Betreff der komthurlichen Prädicate, daß der Statthalter fortan auch Komthur zu Heilbronn, die sechs Rathsgebietiger Komthure zu Blumenthal, Donauwörth, Nürnberg, Kapfenburg, Würzburg und Münnerstädt, sechs Ordensritter endlich Komthure zu Virnsberg, Mainz und Kloppenheim, Oettingen, Regensburg, Ulm und Frankfurt genannt werden sollten [1]). Dieß war zugleich die Stufenordnung für den Genuß der Deputate. Der Hochmeister verordnete endlich, die von ihm neugegründete Ballei-Kasse solle stets unter einem dreifachen Verschluß des Landkomthurs, des nahegesessenen Rathsgebietigers und des Rechnungsführers gehalten werden und ersterer nicht befugt sein, ohne des Kapitels Bewilligung aus ihr eine Ausgabe zu bestreiten [2]).

In solcher Weise hatte durch diesen Vertrag in der Ballei Franken mit einemmal Alles eine Gestalt gewonnen, die man mit Recht als eine völlige Auflösung derselben betrachten mußte. Mochten immerhin die Prädicate eines Landkomthurs, der Komthure und das, was man Kapitel nannte, noch an den Orden erinnern, sie hatten für diesen keine weitere Bedeutung mehr. Wie es nun keine Verwaltung wirklicher Komthureien mehr gab, so standen der Landkomthur und die Komthure seitdem als bloße Pensionäre da, die man mit inhaltleeren Titeln schmückte. Und was sollte noch ein Kapitel, wo für die höhern Zwecke des Ordens nichts mehr zu verhandeln und zu wirken war!

Das Jahr nach diesen Ereignissen (1790) würde in der Geschichte des Ordens kaum eine Erwähnung finden dürfen, wenn nicht der Hochmeister die Kaiserwahl und Krönung Leopolds II zu Frankfurt a. M. im Herbst hätte benutzen wollen, vor dem anwesenden Kaiser, der Kaiserin, dem König und der Königin von Neapel und Sicilien, sämmtlichen Erzherzogen und Erzherzoginnen, dem Erzbischof von Mainz und einer großen Zahl anderer Reichsfürsten in

---

[1]) Hiernach hatten die Komthure zu Blumenthal und Donauwörth jeder 7000 Gulden, die zu Nürnberg und Kapfenburg jeder 6000, die zu Würzburg und Münnerstadt jeder 5000, die zu Virnsberg und Mainz jeder 4000, die zu Oettingen und Regensburg jeder 3000, die zu Ulm und Frankfurt jeder 2000 Gulden. Drei Ordensritter erhielten jeder 1000 Gulden.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an den Statthalter, dat. Bonn 1. April 1789 im Archiv zu Breslau.

einer feierlichen Ordens-Handlung mit möglichster Pracht und Pomp aufzutreten. Er hatte absichtlich die Aufnahme eines Freiherrn von Andlau in den Orden bis auf diese Zeit aufgeschoben. Da nun der Kaiser und mehre Fürsten den Wunsch geäußert, der Feierlichkeit beizuwohnen, die dortige Ordenskirche aber in ihrer beengten Räumlichkeit die anwesenden Fürsten und Herren nicht fassen konnte, so wurde beschlossen, sie in der geräumigen Wahl- und Krönungskirche zu S. Bartholomäus statt finden zu lassen. Wenige Tage nach der Krönungsfeier, am 12. October, ward zuvor im Ordenshause in Anwesenheit vieler Ordensgebietiger das gewöhnliche Receptions-Kapitel abgehalten, der Prüfung der Ahnenprobe nebst der Aufschwörung Genüge gethan und die Ordensgelübde abgelegt. Nachdem mittlerweile der Kaiser mit den Fürsten und Fürstinnen sich im Gotteshause versammelt, von einer großen Schaar hoher adeliger Herren begleitet, sieht man vom Ordenshause voran vier Deutsche Ordenspriester im festlichen Ordensgewande zu Roß herüberkommen; nach ihnen die prachtvolle Ordens-Fahne von weißem Atlas mit silbernen Frangen, darauf das Ordenskreuz und der Namenszug des Deutschmeisters, vom Ordensritter Freiherrn von Maltitz getragen. Ihr folgt der Ritter Freiherr von Rabenau mit der hochmeisterlichen Standarte von weißem Silber-Moor mit goldenen Frangen, auf der einen Seite das hoch- und deutschmeisterliche Kreuz, auf der andern der kurfürstliche Namenszug mit Gold gestickt; alsdann der Hochmeister in seinem Ordensgewand einfach und würdig zu Roß, umgeben von acht Schweizer Garden und begleitet von einer großen Zahl von Landkomthuren, Komthuren und Ordensrittern Paarweise zu Roß. Am Gotteshause vom Erzbischof von Mainz und dessen ganzem Erzstift empfangen, vollzog hierauf nach abgehaltenem Hochamt der Hochmeister mit allen gebräuchlichen Feierlichkeiten an dem jungen Freiherrn den solennen Ritterschlag. Nach der Rückkehr ins Ordenshaus beschloß das Fest ein glänzendes Mahl. Aber man gedachte dabei doch auch der Ordenspflicht der Hospitalität. Sechszig arme Männer waren als Gäste geladen, um auf Kosten des Ordens völlig neu gekleidet, jeder mit einem Ducaten beschenkt und an mehren Tafeln gespeist zu werden. Die anwesenden Ordensritter selbst trugen ihnen die Schüsseln auf und füllten ihre Gläser [1]).

---

[1]) Dieß Alles nach einem Bericht des damals dabei anwesenden Komthurs zu Frankfurt und Genghofen Freiherrn von Hettersdorf im Archiv zu Breslau.

Das Jahr 1791 begann in seinen ersten Tagen für den Orden insofern günstig, als ihm eins seiner alten, eine Zeitlang aber entzogene Vorrecht von neuem fester zugesichert wurde. Anlaß gab ein Streit zwischen dem Hochmeister und der Regierung zu Freiburg, die es sich erlaubt hatte, auf den Nachlaß des kürzlich dort verstorbenen Rathsgebietigers und Komthurs Freiherrn Stürzel von Buchheim Arrest zu legen, um nach Gutbefinden darüber zu verfügen. Das Haus zu Freiburg hatte sich zwar aus alter Zeit für solchen Fall einer besondern vertragsmäßigen Freiheit zu erfreuen gehabt und es war dann auch in Folge ähnlicher Streitigkeiten in den Oesterreichischen Erblanden von Seiten der Kaiserin Maria Theresia (1766) die Verordnung ergangen, daß wenn Ordenspersonen ohne Schulden stürben, ausschließlich nur der Orden über ihren Nachlaß zu verfügen habe und nur bei hinterlassenen Schulden auch den Landesbehörden eine Verhandlung darüber mit zustehen solle. Allein die Regierung zu Freiburg stützte sich auf das Gesetz Kaiser Joseph II vom J. 1784, durch welches alle privilegirten Gerichtsstellen und Exemtionen aufgehoben worden waren. Der Hochmeister brachte jetzt in einer Klage die Sache zur Entscheidung an den Kaiser und dieser verordnete: Dem Orden solle auch fortan sein altes Recht verbleiben und das Gesetz der Kaiserin vom J. 1766 künftig wieder zur Richtschnur dienen, namentlich auch in den in den Oesterreichischen Erblanden gelegenen Balleien [1]).

Es kamen aber im Verlaufe dieses Jahres noch weit wichtigere Dinge zur Verhandlung. Der Hochmeister hatte im Provinzial-Kapitel zu Ellingen, wie erwähnt, sich feierlichst verpflichtet, den Incorporations-Vertrag möglichst bald vom General-Kapitel bestätigen zu lassen und zu bewirken, daß alle Großkapitulare die in demselben constituirte Hypothek auch ihrer Seits anerkennten. Dieses Kapitel ward im Herbst nach Mergentheim zusammenberufen und am 18. September eröffnet. Man erledigte zuerst einige minder wichtige persönliche Dinge. Weil der Landkomthur von Thüringen Freiherr von Berlepsch, der meist in Dresden verweilend sich um die Ordensangelegenheiten wenig bekümmerte, wieder nicht erschienen war, so mußte sein Votum dem Statthalter zu Mergentheim übertragen werden [2]). Ferner war der Hochmeister mit dem Gesuch

[1]) Bericht im Namen des Kaisers an den Hochmeister und den Kurfürsten von Mainz, dat. Wien 2. Januar 1791 im Reichs-Archiv zu Wien.

[2]) Berlepsch mußte auch wieder erinnert werden, seinem Revers gemäß

eingekommen, ob ihm als consecrirten Erzbischof die ihm schon früher vorläufig nachgelassene Ablegung der Ordensgelübde nicht gänzlich erlassen werden könne; das Kapitel willigte ein. Sodann wurde zwischen den Balleien Sachsen und Lothringen ein Vergleich getroffen, daß sie im General-Kapitel im Rang der Sitze, des Votirens u. s. w. nicht mehr wöchentlich, sondern von Kapitel zu Kapitel mit einander abwechseln wollten [1]).

Hierauf folgte die Verhandlung über den Vertrag. Das Kapitel erklärte, die in ihm constituirte Hypothek als gesetzlich anzuerkennen, den ganzen Inhalt desselben als gültig zu bestätigen, darüber die Garantie zu leisten, über dieß Alles eine umfassende Urkunde ausfertigen, solche von allen Großkapitularen unterzeichnen zu lassen und anzuordnen, daß der Vertrag selbst den künftig zu errichtenden Wahlcapitulationen als ein ewiges Fundamental-Gesetz des Ordens beigefügt und von jedem neuerwählten Hochmeister mit beschworen werden solle. Man fügte jedoch diesem Beschluß zwei Bedingungen hinzu, einmal nämlich daß die den Rathsgebietigern von Franken in dem Vertrag zugesicherten Rechte, Prärogative und Benennungen nicht anders als nach der Bestimmung der Groß-Kapitelschlüsse von 1736 und 1764 zu verstehen seien und daß zweitens die in dem Vertrag den Rittern der Ballei Franken zugesagte vorzügliche Berücksichtigung bei Vergebung der hochmeisterlichen Official-Stellen ihnen kein größeres Vorrecht geben solle, als ihnen bereits auf die von ihnen wahlcapitulations- und vertragsmäßig inne gehabten Aemter vorbehalten sei; keineswegs aber solle es als ein die Ritter der andern Balleien von andern unter hochmeisterlicher Besetzung stehenden Aemtern ausschließendes privatives Recht angesehen werden. Endlich beschloß das Kapitel, daß mit keiner

---

wenigstens einen Ordensritter in die ihm anvertraute Ballei aufzunehmen. Leitzmann die Ballei Thüringen 135.

[1]) Die Sache dürfte kaum erwähnt werden, aber man hielt sie damals noch für wichtig. Es bestand im Kapitel eine feste, bestimmte Rangordnung, die wir noch bis zum Jahre 1805 beobachtet finden. Wir sehen stets die Landkomthure gegenüber stehend so geordnet:

Elsaß	. . . .	Oesterreich.
Koblenz	. . .	Etsch.
Franken	. . .	Hessen.
Alten-Biesen	. .	Thüringen.
Westphalen	. .	Lothringen.
Sachsen	. . .	(wechselnd).

andern Ballei je ein Gleiches von einem Hochmeister aus irgend welcher Ursache geschehen solle. Eine kaiserliche Bestätigung des Vertrags wurde übrigens für nicht nothwendig befunden, wohl aber sollte ein beglaubigtes Verzeichniß des gesammten Güter- und Vermögensbestandes der Ballei angefertigt und sämmtlichen Balleien mitgetheilt werden [1]). Es ermittelte sich, daß die Spitäler und andere milde Stiftungen der Kommenden und Güter des Hoch- und Deutschmeisterthums und der Ballei Franken, außer den Einkünften von liegenden Grundstücken, damals ein Capital-Vermögen von 792,314 Gulden besaßen [2]).

Das Kapitel aber konnte nicht umhin, auch noch andere Verhältnisse des Ordens, für welche die Zeit nothwendig eine Reorganisation verlangte, in näher prüfende Berathung zu ziehen und zwar zunächst die in dem dermaligen Verwaltungszustand immer wichtiger hervortretende Stellung der Rathsgebietiger. Man fand es unerläßlich, von der bei ihrer Wahl bisher berücksichtigten Anciennetät als geltender Richtschnur abzustehen. Kein im Range stehender älterer Ordensritter solle als Rathsgebietiger gewählt werden, wenn er sich irgendje solcher Vergehungen gegen die Statuten schuldig gemacht, die ihn von einer Kommende ausschließen, wenn er sich nicht die zu solchem Amte erforderlichen Kenntnisse in der Verwaltung erworben, wenn er nicht eine besondere Liebe und Anhänglichkeit an den Orden bewährt und zugleich eine friedfertige Gesinnung bewiesen, desgleichen auch wenn sein Aufenthalt von der Landkommende, als dem Orte der Ballei-Verwaltung, zu weit entfernt sei und endlich wenn ihn Civil- oder Militärdienste außer Stand setzten, seinem Landkomthur mit Rath und That beizustehen [3]).

---

[1]) Kapitel-Verhandl. von 1791 im Reichs-Archiv zu Stuttgart. Sammlung der neuesten Regeln, Statuten u. s. w. S. 140. Das oben erwähnte Verzeichniß wurde alsbald angefertigt und am 24. October 1791 einer Commission zur Prüfung vorgelegt. Es enthielt den gesammten „politischen und Cameral-Zustand“ der einzelnen Kommenden, Aemter u. s. w., namentlich die Zahl der Ordensunterthanen, Gülten, Liegenschaften u. a. Wir fanden es in Abschrift im Archiv zu Breslau.

[2]) Breslauer Archiv.

[3]) Kapitel-Verhandlung. Sammlung der neuesten Regeln u. s. w. S. 80. Dabei heißt es noch: Kein Ordensritter, der bei einer solchen Wahl umgangen ist, soll sich bei schwerer Strafe des Ungehorsams erlauben, darüber Klage zu führen.

Man fand ferner nothwendig, mehr Aufmerksamkeit auf die Auswahl der in den Orden aufzunehmenden Ritter zu verwenden. Nur den mit erprobten guten Eigenschaften begabten, in wichtigen Civil- oder Militärdiensten stehenden und mit zulänglichem Vermögen oder zum standesmäßigen Unterhalt hinreichenden Einkünften versehenen Personen solle die Gunst zu Theil werden. Um jedoch einer Ueberfüllung der Balleien mit Ordensrittern vorzubeugen, wurde bestimmt: Elsaß solle künftig mit Einschluß des Landkomthurs nur 12 unterhalten, Oesterreich nur 8, Koblenz 7 bis 8, Etsch 5, Franken 19, Hessen 7, Westphalen 6, Sachsen 7 bis 8, Lothringen 4 [1]). Der Landkomthur von Thüringen sollte zur Aufnahme eines Ritters in seine Ballei erinnert werden. Man solle sich aber bei der Aufnahme in den Orden möglichst nur auf solche beschränken, die sich als Officiere wirklich in Militärdiensten befänden, sei es beim Kaiser oder bei Deutschen Erz- und Hochstiftern, Fürstenhäusern und Reichskreisen. Jedoch behielt sich dabei der Hochmeister nach Umständen die Dispensation vor. Hierbei kam es zur Sprache, ob auch Preußische Familien, von denen man vermuthen dürfe, daß ihre Vorfahren einst bei dem Abfall vom Orden mit betheiligt gewesen, in denselben aufzunehmen seien. Das Kapitel beschloß die Ausschließung aller solcher „Original-Preußischen Familien"; jedoch auch hier mit vorbehaltener Dispensation des Hochmeisters.

Die weitere Berathung des Kapitels betrifft sodann ein Werk, dessen sich der Orden damals zum erstenmal erfreute. Es ist die „Geschichte des Deutschen Ordens," verfaßt von einem Deutschen Ordensritter, dem Freiherrn Wilhelm Eugen Joseph von Wal, welches in Französischer Sprache im Jahre zuvor im Druck erschienen war [2]). Das Kapitel erkennt des Verfassers Verdienste, seine geschickte Darstellung und bewiesene Sachkenntniß rühmend an, beschließt jedoch, um es in etwanigen Mängeln zu berichtigen und möglichst zu vervollkommnen, durch zwei sachkundige Männer [3]) eine

[1]) In Hessen sollte wegen der vertragsmäßigen Religionsparität die Aufnahme nicht zu sehr beschränkt sein. Kapitel-Schluß von 1791.

[2]) Es ist die oft erwähnte Histoire de l'Ordre Teutonique par un Chevalier de l'Ordre T. VIII. a Paris et a Rheims 1790. Der Verfasser Freiherr von Wal war im J. 1787 Ordensritter in der Ballei Alten-Biesen, wo er bis zum J. 1805 eine Komthurei verwaltete. In diesem Jahr kam er nach Franken als Kapitular und Komthur zu Münnerstadt.

[3]) Als solche werden der damalige Archivar zu Mergentheim Hofrath Polzer und der Ordenspriester und geistliche Rath Simon genannt.

Revision desselben vornehmen und dem Verfasser noch unbenutzte Hülfsmittel und sachdienliche Urkunden an die Hand geben zu lassen. In solcher Weise berichtigt und vervollständigt solle es alsdann auf Kosten der General-Ordenskasse in einer neuen Auflage in Deutscher Sprache mit aller anständigen typographischen Pracht ausgestattet erscheinen. Zum Zeichen der Erkenntlichkeit und des Wohlgefallens ließ das General-Kapitel dem Verfasser ein Geschenk von tausend Ducaten überreichen [1]).

Wir erinnern uns, daß schon im J. 1764 mancherlei Vorbereitungen zu einer nothwendigen neuen Abfassung des Ordensbuches in einem damaligen General-Kapitel getroffen wurden [2]). Es war endlich ein zweckmäßiger Entwurf dazu zu Stande gekommen, der jetzt dem Kapitel zur Prüfung überreicht wurde [3]). Der große Umfang und die Wichtigkeit der Sache für den ganzen Orden ließen es jedoch rathsam finden, dabei mit möglichster Umsicht und Sorgfalt zu Werke zu gehen. Man beschloß daher, den Entwurf zuvor jedem Landkomthur zur nochmaligen Durchsicht, Berichtigung und Vervollständigung mitzutheilen, um alsdann im nächsten General-Kapitel das Ganze in gemeinsame Berathung zu ziehen und darüber Beschluß zu fassen.

Nach diesen allgemeinen Verhandlungen wurden, außer mehren nur persönlichen Angelegenheiten [4]) noch folgende den ganzen Orden betreffende Beschlüsse gefaßt. Um dem Hochmeister die nöthige Kenntniß der Balleien-Verhältnisse möglich zu machen, sollen seiner Regierung von Zeit zu Zeit Berichte über ihre Vorrechte, Privilegien und über ihre Stellung zu ihren Landesherren sowohl in geistlichen als weltlichen Angelegenheiten eingesandt werden. Eine schon frühere Verordnung in Betreff der Vervollständigung des Hauptarchivs zu Mergentheim durch Einsendung von Original-Urkunden [5]), beglaubigten Abschriften und Repertorien aus den Ballei-Archiven wurde wieder erneuert. In Stelle der früheren Verordnung, die von drei zu drei Jahren vorzunehmenden Ballei-Visitationen be-

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen zu Mergentheim § 20. 21.

[2]) S. oben S. 500.

[3]) Der Verfasser war der schon erwähnte geistl. Rath Simon.

[4]) Z. B. auch die Bestimmung, daß die Priesterbrüder ihr Ordenskreuz forthin nicht mehr an einem seidenen Band, sondern nur an einer Schnur tragen und ihre Siegel nicht mit einem Helm zieren sollten.

[5]) Die wichtigsten sollten in den Ballei-Archiven bleiben.

treffend, wurde bestimmt, daß dieselben wegen der erforderlichen, zu oft wiederkehrenden Kosten nur von fünf zu fünf Jahren, dann aber jedesmal unausbleiblich statt finden sollten. Ein Jahr nach einer Visitation solle jeder Zeit ein Provinzial- oder Balleikapitel abgehalten und die Gegenstände der Berathung den Kapitularen zuvor mitgetheilt werden. Zu General-Kapiteln solle man sich nicht mehr wie bisher alle sieben, sondern der großen Kosten wegen nur von zehn zu zehn Jahren versammeln, außer in nothdringenden Fällen [1]). In Betreff der in ganz Deutschland mit päpstlicher Bewilligung erfolgten Beschränkung der Feiertage erlaubte schon der vorige Hochmeister, daß man im Orden nur Hauptfeste, das S. Georgs, Kreuz-Erfindung, Kreuz-Erhöhung und das der heil. Elisabeth von Thüringen (19. November) feiern solle.

Wir übergehen andere, nur einzelne Ballei-Angelegenheiten oder besondere persönliche Verhältnisse betreffende Berathungen und Beschlüsse [2]) und bemerken nur noch, daß am Schlusse des Kapitels die bereits erwähnte Consolidations-Vertrags-Urkunde den Kapitularen ausgefertigt vorgelegt, von allen unterzeichnet und besiegelt und das Kapitel alsdann vom Hochmeister am 20. October in herkömmlicher Weise entlassen wurde [3]).

Somit war also in diesem General-Kapitel — ohne Zweifel der wichtigste aller seiner Beschlüsse — der erwähnte Incorporations-Vertrag der Ballei Franken kapitularisch bestätigt und urkundlich garantirt. Es schien demnach auch die große Zufriedenheit mit dieser neuen Ordnung der Dinge, von der schon vorher die Partei des Hochmeisters viel zu reden und zu rühmen gewußt, eine gewisse Begründung gefunden zu haben. Allein es waren in diesem Kapitel doch schon Aeußerungen laut geworden und in der Ballei Alten-Biesen

---

[1]) Diese Bestimmung ward im Jahre 1801 im Groß-Kapitel zu Wien erneuert.

[2]) Dahin gehört z. B. ein Rangstreit zwischen den der Ballei Hessen einverleibten, der Augsburgischen Confession zugethanen Rittern, dem Landkomthur von Berlepsch, dem Herrn von Freudenberg und dem reformirten Ordensritter Freiherrn von Dörnberg; ferner der immer noch obwaltende Streit und eingeleitete Vergleich zwischen dem Orden und den Häusern Hessen-Kassel und Darmstadt wegen der prätendirten Landeshoheit über die Landkomthurei Marburg und die Kommende Schiffenberg u. a.

[3]) Die sehr ausführlichen Verhandlungen und Beschlüsse dieses General-Kapitels im Fol. im Reichs-Archiv zu Stuttgart; Auszüge in der Sammlung der neusten Regeln, Statuten u. s. w.

kam es in eben der Zeit in Betreff dieser Veränderung im Orden zu Auftritten [1]), die an der vielgerühmten Zufriedenheit sehr zweifeln ließen. Im Publicum, in höheren Kreisen, bei Männern, die an Staats-Ereignissen regen Antheil nahmen, erregte dieser plötzliche Umsturz der alten Ordnung großes Aufsehen. „Man tadelte es öffentlich und scharf (sagt ein Zeitgenosse), daß nur Eigennutz die Triebfeder gewesen und die Ordensritter nur ihres Privat-Interesse wegen eine Veränderung begünstigt und bewilligt hätten, durch die nicht nur ihre eigene Selbstständigkeit aufgeopfert und der Zustand ihrer Unterthanen verschlimmert, sondern auch die nächste und unmittelbare Veranlassung zum Untergang und Verlust des noch übrigen wenigen Glanzes des ganzen Ordens gegeben worden sei. Man hat gleich nach dem Vorgang jener Veränderung öffentlich in einer Zeitschrift [2]) dem Publicum in sehr giftigen Ausdrücken gesagt, daß sie, durch die sich vorzüglich auch das sonst so blühende Städtchen Ellingen ins Verderben und an den Bettelstab gebracht sehe, nur eine Folge der Habsucht der Großen, der niedrigen Eigennützigkeit oder feigen Schwäche der Ritter sei, welche sich dabei entweder als verächtliche Söldlinge des Hofes oder als unpatriotische Egoisten bewiesen hätten“ [3]).

Ein höherer Ordensbeamte unternahm es zwar bald darauf, diese Vorwürfe zurückzuweisen, die Ordensherren in ihrem Verhalten zu rechtfertigen und theils den Beweis zu liefern, daß die vorgenommene Consolidation der Ballei mit dem Hochmeisterthum eine Nothwendigkeit gewesen sei, theils den Ungrund irgend einer Gefahr für die Selbstständigkeit der übrigen Balleien darzustellen. Allein es scheint nicht, daß diese Schrift öffentlich ans Licht getreten ist [4]). Wir werden aber späterhin sehen, daß auch unter den Ordensgebietigern selbst nachmals mancherlei Bedenklichkeiten erwachten, ob den Bestimmungen des Vertrags immer völlig Genüge geleistet werden könne, und daß es zu allerlei unangenehmen Erörterungen kam, die ihren Grund in der neuen Stellung der Ordensritter zum Hochmeister hatten.

---

[1]) Wir finden diese nur angedeutet, haben aber keinen nähern Aufschluß darüber gewinnen können.

[2]) Annalen der Menschheit I. Bd. Heft I. Juli 1789.

[3]) Denkschrift eines Zeitgenossen im Archiv zu Breslau.

[4]) Sie befindet sich im Archiv zu Breslau, hier aber noch unvollendet. Ihr Verfasser war ohne Zweifel der damalige Komthur zu Frankfurt Baron von Hettersdorf.

Der Hochmeister suchte jetzt immer noch gewisse Rechte festzuhalten, auf die man, wenn auch alle Aussicht verschwunden war, sie jemals wieder zu verwirklichen, doch wenigstens der Form nach noch nicht Verzicht leisten wollte. Wie er schon beim Tode Kaiser Joseph II dessen Nachfolger Leopold II in seinem Gesuch um die Belehnung mit den zum Deutschmeisterthum gehörigen Regalien, Hoheiten, Privilegien und Rechten, sowie mit dem Absbergischen Reichslehen ausdrücklich auch wieder um die Belehnung mit der Administration des Hochmeisterthums in Preußen gebeten [1]), so erneuerte er dieselbe Bitte nach Leopolds II Tod auch bei dem neuen Kaiser Franz II [2]). Und dieser genehmigte sie auch, ausdrücklich gebietend: „seinen Oheim, den Erzherzog zu Oesterreich als Administrator des Hochmeisterthums in Preußen für und als einen Administrator des Hochmeisterthums auf- und anzunehmen, zu halten und ihm in seinen, seines Ordens und der Lande Preußen Geschäften und Sachen als ihrem rechten Herrn unterthänig, gehorsam und gewärtig zu sein“ [3]). Einige Monate später erneuerte der Kaiser auch die Belehnung mit dem Absbergischen Reichslehen [4]).

Diese sorgfältigen Zusicherungen und Bestätigungen alter Rechte, Ansprüche und Besitzungen schützten jedoch den Orden keineswegs vor den schmerzlichen Verlusten, die er bald erdulden mußte. Durch den Incorporations-Vertrag war der Hochmeister im Besitz der Ballei Franken der unmittelbare Nachbarfürst des Markgrafen Karl Alexander von Ansbach und Baireuth geworden. Beide Fürsten, friedlich gesinnt, kamen sich in dem Wunsche entgegen, die zwischen ihren Landen und Unterthanen bestehenden Irrungen durch Vergleiche und Einverständnisse so viel nur möglich zu beseitigen [5])

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Kaiser, dat. Bonn 16. März 1791 im Reichs-Archiv zu Wien.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an Kaiser Franz II., dat. Bonn 30. August 1792 im Reichs-Archiv zu Wien.

[3]) Lehnsbrief des Kaisers Franz II., dat. Wien 11. März 1793 im Reichs-Archiv zu Wien; gedruckt in Brandenburg. Usurpat. Geschichte Nro. 80 S. 152. Die Gebühren für den Lehnsbrief oder Muthschein betrugen damals für das Libell selbst 2162 Gulden, für Kapsel und Siegel 14 Gulden 30 Kreuzer, für Indult von $3\frac{2}{3}$ Monate 55 Gulden, im Ganzen 2231 Gulden 30 Kr. Die Zahlung geschah an das Reichstaxamt.

[4]) Der Lehnsbrief, dat. Wien 9. Juli 1793 in Schönemann Codex für pract. Diplomatik II. 260.

[5]) Brandenb. Usurpat.-Geschichte 13—18. Beilagen Nr. 13—16.

und so blieb dieser friedliche Zustand noch einige Jahre ungestört. Da der Markgraf der letzte seines Stammes war, so waltete schon früher und namentlich auch in König Friedrich II der Gedanke ob, die beiden Fürstenthümer der Brandenburgischen Seitenlinie mit der Preußischen Königskrone möglichst bald zu vereinigen. Die Verhandlungen darüber zogen sich unter Friedrichs Nachfolger Friedrich Wilhelm II, zum Theil am Wiener Hofe geführt, nachdem in einem geheimen Artikel des Reichenbacher Vertrags (2. August 1790) Oesterreich seine Zustimmung zur Vereinigung der Fürstenthümer mit der Krone Preußen zugesagt, bis ins Jahr 1791 hin. Da übertrug zuerst am 9. Juni der Markgraf aus Gründen und Anlässen, die wir hier nicht zu erörtern haben, angeblich wegen einer längern Abwesenheit aus seinen Fürstenthümern, die Regierung derselben dem Preußischen Staatsminister von Hardenberg unter Preußens Schutz und Oberleitung, trat sie dann aber am 2. December gegen eine lebenslängliche Pension an die Krone Preußen förmlich ab.

Preußen nahm alsbald im Anfange des Jahres 1792 von den Fürstenthümern Besitz und es war somit auch in nachbarliche Verhältnisse und Berührungen mit dem Orden und zwar zunächst mit dem Hochmeister gekommen. Die Fürsten und Stände des Fränkischen Kreises erhielten zwar von Seiten des Königs Friedrich Wilhelm sogleich die Zusage: „Man wolle sich äußerst angelegen sein lassen, eine aufrichtige nachbarliche Freundschaft und gutes Einverständniß zu unterhalten; man schmeichle sich dagegen gleiche Gesinnungen bei den Fürsten und Ständen dieses Kreises erwidert zu finden[1]). Das augenblickliche Vertrauen aber, welches diese Worte erweckten, wurde nur zu bald erschüttert, zuerst schon als man den Inhalt der Patente kennen lernte, wodurch die Preußische Besitznahme publicirt wurde, die man wie anderwärts in den Fürstenthümern, sogar auch häufig in Besitzungen des Ordensgebietes angeheftet fand, denn es befremdete nicht wenig, daß darin auch in Beziehung auf das Eigenthum des Ordens von Landes-Herrschaft, Unterthanen-Pflicht, Gehorsam und künftiger Erbhuldigung die Rede war. Es erfolgte nun zwar bald ein königl. Befehl, der diese Einschreitungen nicht allein mißbilligte, sondern auch die Erklärung ent-

[1]) Kur-Brandenburg. Notificationsschreiben, dat. Berlin 16. Januar 1792 in Brandenb. Usurpat.-Geschichte Beilage 4.

hielt: Seine Majestät wären keineswegs gesonnen, veraltete Ansprüche aufzusuchen und darauf ein System von Vergrößerung zu bauen, noch weniger durch Gewalt und Ansehen Mindermächtige zu Aufopferungen zu nöthigen, welche ihnen schwer fallen würden und worauf Se. Majestät kein gegründetes Recht hätten [1]). Allein es walteten zwischen den Fürstenthümern und dem Ordensgebiet immer noch allerlei Irrungen ob und der König ließ zu deren Beilegung in einem Promemoria an die Deutsche Ordens-Gesandtschaft unter andern auch erklären: Seine Absicht sei keineswegs auf Vergrößerung gerichtet, sondern blos auf Rundung, auf möglichste Auseinandersetzung und Abtheilung seiner eigenen Gerechtsame und der seiner Nachbarn, mit einem Worte: sich selbst und diesen einen völlig ruhigen Besitz zu verschaffen und eben dadurch das Freundschaftsverhältniß zu begründen [2]). So friedlich aber ein Theil dieser Worte lautete, so ließen doch andere wieder eine Deutung zu, die neues Mißtrauen gegen die Absichten des Königs anregte. Nun leitete zwar der Hochmeister noch im Sommer des J. 1792 zur Beseitigung der noch obwaltenden Irrungen eine Vergleichs-Verhandlung mit dem Regenten der Fürstenthümer ein, indem er seinem Kreis-Gesandten den Auftrag ertheilte: dem dirigirenden Minister Freiherrn von Hardenberg und dem Brandenburgischen Minister und Gesandten Grafen von Soden seine volle Geneigtheit zu einer gütlichen Ausgleichung aller noch schwebenden Streitpunkte zu versichern und sie zu ersuchen, entweder selbst oder durch Bevollmächtigte einen Präliminar-Receß abzuschließen und darin sowohl die Art, wie das Vergleichs- oder ein etwaniges Austausch-Geschäft am schicklichsten zu behandeln sei, als auch die Punkte festzusetzen, über welche der Vergleich statt finden könne [3]).

Der wilde Sturm aber, der eben damals von Frankreich aus, das Deutsche Reich mit so schwerem Unheil bedrohend, im J. 1793 schon gegen den Rhein herantobte und zu ungleich wichtigeren Verhandlungen, bald auch zu kriegerischen Rüstungen gegen den Reichsfeind zwang, die Masse der dem Minister von Hardenberg in seiner hohen Stellung obliegenden Geschäfte ließen erst im J. 1794 zwischen

---

[1]) Königl. Verfügung vom 17. März 1792 ebendas. Beil. 5.

[2]) Brandenburg. Promemoria und Erklärung, Nürnberg 21. April 1792 ebendas. Beil. 7. 8.

[3]) Rescript des Hochmeisters an den geheimen Rath und Kreis-Gesandten Kleudgen, dat. Frankfurt 17. Juli 1792 ebendas. Beil. 16.

den beiderseitigen Abgeordneten eine s. g. Präliminar-Vergleichs-Punktation im Entwurf zu Stande kommen [1]).

Somit war zwar die Bahn zu einer gütlichen Ausgleichung so viel nur möglich geebnet. Der Hochmeister, unter den damaligen Stürmen der Zeit nichts sehnlicher wünschend, als die Sache aufs baldigste zum Abschluß zu bringen, ernannte sofort zur nähern Prüfung des für ihn so wichtigen Vergleichs-Entwurfs eine besondere Deputation. Allein es stellten sich dieser in den Jahren 1794 und 1795, in denen die alte Ordnung der Dinge aller Orten so tief erschüttert und Vieles aus seiner alten Bahn herausgerissen ward, Schwierigkeiten aller Art und Hindernisse auf Hindernisse entgegen. Das Prüfungsgeschäft auf beiden Seiten konnte keinen geregelten Fortgang gewinnen, gerieth immer wieder ins Stocken. Mittlerweile war König Friedrich Wilhelm durch den Separatfrieden mit der Französischen Republik zu Basel aus der Theilnahme an den Kriegsstürmen zurückgetreten und hatte seine überrheinischen Länder einstweilen bis zum Abschluß eines allgemeinen Friedens mit dem Deutschen Reiche in der Gewalt der Franzosen gelassen. Dieser Friede kam jedoch nicht zu Stande. Das Jahr 1796 kam heran. Anfangs Juli brachen die Französischen Heerhaufen in das südliche Deutschland ein, drangen über die Lahn vor und überschwemmten fast ganz Frankenland unter Gräuel und Missethaten aller Art. Die plötzlich überfallenen Kreisstände sahen sich gezwungen, in aller Eile mit schweren Opfern einen Waffenstillstand zu erkaufen. Da geschah nun um dieselbe Zeit, daß eines Tages im August ein Preußischer Reiterhaufe unerwartet vor Ellingen erschien, das Schloß, Rathhaus und die Thore besetzte und daß unter diesem militärischen Schutz Abgeordnete zugleich auch die Brandenburgischen Wappen und andere Zeichen der Brandenburgischen Landeshoheit aufrichteten. Nachdem alsdann der Huldigungs-Eid geleistet war, erfolgte der Befehl, daß künftig die Landes-Steuern von allen in 49 Ortschaften befindlichen Ordens-Unterthanen nach Ansbach abgeliefert werden sollten [2]). Aehnliches und Gleiches geschah darauf auch in dem Absbergischen Reichslehen, in der Vogtei Eschenbach, in den Ordens-Aemtern zu Nürnberg, Virnsberg, Oettingen, Dinkelsbühl,

---

[1]) Sie hat das Datum: Nürnberg 31. März 1794 ebendaselbst Beil. 17. Schönemann Codex für pract. Diplomatik II. 265.

[2]) Brandenburg. Usurpat.-Geschichte 32.

Stopfenheim, Postbauer, Ritzenhausen und Gellheim. Ueberall ward Alles der Brandenburgischen Landeshoheit untergeordnet, allenthalben mußte ihr gehuldigt werden [1]). Und nun verstand und empfand man auch, was der König in dem erwähnten gesandtschaftlichen Promemoria vor einigen Jahren unter der von ihm gewünschten und angestrebten „Ründung" seiner neuen Fränkischen Besitzungen gemeint hatte. In gleicher Weise erhob er Ansprüche auf bedeutende Theile des Bamberger und Würzburger Gebiets und ließ auch diese ohne weiteres in Besitz nehmen [2]).

Es erfolgten zwar alsbald von Seiten der Fränkischen Kreis-Versammlung zahlreiche Protestationen, Verwahrungen und dringende Vorstellungen wie an den Kaiser und die Reichs-Versammlung, so wiederholt auch an den König von Preußen, worin man in möglichster Ausführlichkeit das Ordnungs- und Gesetzwidrige, das Vernichtende und Verderbliche solcher gewaltthätigen Eingriffe für Alles, was Eigenthumsrecht und festbegründeter Besitz heiße, das höchst Gefahrdrohende für den Fortbestand der gesetzlichen Reichs-Ordnung und Reichs-Verfassung vor Augen stellte. „Wenn die gesetzlichen Wirkungen des althergebrachten Besitzstandes aufhören sollen, hieß es in einer Vorstellung an den König, wenn feierliche Verträge der ältern Landesregenten und reichsgerichtliche, in gesetzmäßigem Wege erwirkte Erkenntnisse durch die bloße Vermuthung, daß sie erschlichen sein möchten, umgestoßen werden können, wenn der reichsgerichtliche Weg nicht mehr betreten und an dessen Statt die Selbsthülfe eingeführt werde, so ist ganz unmißkenntlich, daß damit alle Sicherheit ständischer Eigenthumsrechte aufhörte, daß der gesetzlose Zustand der Vorzeiten, vor Errichtung des allgemeinen Landfriedens zurückkehren müßte, der das Deutsche Vaterland Jahrhunderte hindurch verwüstet hat und in seiner Geschichte das schrecklichste Bild darstellt" [3]).

Bei dem Könige aber blieben diese Vorstellungen ohne Wirkung.

---

[1]) Ueber die einzelnen Vorgänge das Nähere in dem Promemoria an die Fränkische Kreisversammlung von der Hoch- und Deutschmeisterischen Kreis-Gesandtschaft. Nürnberg vom 20. Februar 1797. Die von Seiten Kur-Brandenburgs sich zugeeignete Landeshoheit über mehre dem hohen Deutschen Orden zugehörigen Besitzungen und Unterthanen betreffend. In Brandenb. Usurpat.-Geschichte Beil. 18.

[2]) Würzburger Chronik II. 543.

[3]) Sämmtliche Protestationen und Vorstellungen in Brandenb. Usurpat.-Geschichte Beil. 19—26.

Er ließ der Kreis-Versammlung antworten: Seine gegenwärtigen Schritte hätten blos die Ausübung seiner Landeshoheit und besondere Staats-Verhältnisse mit einzelnen Nachbarn zum Gegenstand; dieß könne also in keinem Fall zu einer Kreis-Sache qualificirt werden. Er werde sich demnach über dergleichen Angelegenheiten am Kreise schlechterdings nicht äußern [1]). Ebenso erfolglos blieben auch die noch im nächsten Jahr 1797 fortgesetzten Verhandlungen und erneuerten Vorstellungen an den Kaiser, die Reichs-Versammlung und den König von Preußen [2]).

Noch vor diesen traurigen Ereignissen in Franken hatte sich der Hochmeister nach Mergentheim begeben und verweilte dort auch noch im Jahre 1799. Es standen ihm schon in den ersten Jahren seiner dortigen Anwesenheit in seinem Hochmeisterthum so bedeutende Verluste in seinen Einkünften bevor [3]) und er hatte in dem Incorporations-Vertrag, also noch vor diesen drohenden Verlusten, wie wir wissen, so wichtige Verpflichtungen übernommen, daß nothwendig seine ganze Thätigkeit, so viel es die stürmischen Ereignisse der Zeit gestatteten, der Regelung und Ordnung seiner finanziellen Verhältnisse zugewendet werden mußte. Und es stand ihm dort ein Mann zur Seite, der mit eben so viel Freimuth und Offenheit ihm die bisher in der Verwaltung und Stellung der Unterbeamten noch obwaltenden Mängel und Gebrechen aufdeckte, als er mit Umsicht, Erfahrung und Geschäftskenntniß ihn zugleich auf die Veränderungen und Anordnungen hinwies, wodurch die finanziellen Zustände des Meisterthums mehr geregelt, gesichert und verbessert werden konnten. Es war der Komthur und Oberamtmann zu Ellingen, Freiherr von Hettersdorf. Schon früher als Hauskomthur zu Mergentheim und dann als Komthur zu Frankfurt und Genghofen über zehn Jahre lang in die Geschäftsführung mehrer Aemter eingeweiht, kannte keiner den Verwaltungszustand der Ballei so genau wie er. Mit ihm verhandelte daher der Hochmeister schon seit dem J. 1795 fort und fort über die einer Verbesserung bedürfenden Gegenstände der Ab-

---

[1]) Promemoria an die Fränkische Kreis-Versammlung, dat. Nürnberg 3. Juli 1796, ebendas. Beil. 27.

[2]) Ebendas. Beil. 28—31.

[3]) Wir finden die Angabe, daß durch die militärische Besitznahme von mehr als hundert Dorfschaften in der Ballei Franken von Seiten Preußens in den Jahren 1796 und 1797 dem Orden ein Steuerbeitrag von 273,077 Gulden entzogen wurde und ihm nur noch 820,622 Gulden verblieben.

ministration [1]). Er schrieb ihm im Juni 1797: Er habe aus dem ihm zugefertigten Bericht über die letzte Rechnungslegung seinen der Verwaltung zugewandten Eifer mit großem Wohlgefallen erkannt und seine Hofkammer angewiesen, über die ihm gemachten Vorschläge zu einer bessern und nutzbarern Einrichtung des Oeconomie-Wesens in Ellingen ein Gutachten abzustatten. Er fügte zugleich die Aufforderung hinzu, ihm die gerügten Mängel näher zu bezeichnen, gegen die nothwendig eingeschritten werden müsse [2]). Dieß geschah zwar auch, allein es waren großen Theils Unordnungen, die eine gründliche Untersuchung erforderten und zu deren Abstellung, wie der Hochmeister selbst erklärte, eine ruhigere Zeit abgewartet werden mußte [3]).

Um eine genaue Kenntniß des ganzen Zustandes der innern Verwaltung der Ballei zu gewinnen, ließ er sich von den einzelnen Komthuren eine übersichtliche Nachweisung über eine achtjährige Einnahme und Ausgabe in zwei besondern Zeiträumen, nämlich vom J. 1790 bis 1792 und vom J. 1793 bis 1797 vorlegen. Es ergab sich hieraus, daß in der Komthurei Ellingen, immer noch einer der bedeutendsten, im ersten Zeitraum die Gesammteinnahme 50,462, die Gesammtausgabe dagegen 50,686 Gulden, oder im Durchschnitt erstere jährlich 16,820, die letztere aber 16,895 Gulden betragen hatten. Im zweiten Zeitraum von fünf Jahren belief sich zwar die Gesammteinnahme auf 124,921, die Gesammtausgabe auf 124,834 Gulden, oder erstere jährlich durchschnittlich auf 24,984, letztere auf 24,966 Gulden. Dabei befremdete es aber dennoch, daß nicht nur das gesammte Einkommen der reichen Komthurei ihrem Güterumfange nicht entsprach, sondern auch in manchen Jahren die Ausgabe durch die Einnahme nicht einmal bestritten worden war [4]). Der Hochmeister schrieb daher an Hettersdorf: Er habe mißfällig vernommen, daß nicht allein das Oeconomie-Wesen zu Ellingen unge-

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an Hettersdorf, dat. Mergentheim 12. October 1795 im Archiv zu Breslau.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an Hettersdorf, dat. Mergentheim 19. Juni 1797.

[3]) Schreiben des Komthurs v. Forstmeister an Hettersdorf, dat. Frankfurt 6. October 1798.

[4]) Die Nachweisung giebt im Einzelnen eine klare Einsicht in den öconomischen Zustand der Komthurei. Im J. 1791 betrug die Einnahme 17,108 Gulden, die Ausgabe 17,304, im J. 1796 die Einnahme 33,875, die Ausgabe 33,920. So groß waren Beide vorher nie gewesen.

achtet seines großen Umfanges und innern Reichthums kaum den Ersatz der jährlich darauf verwendeten Kosten abwerfe, sondern daß sogar in manchen Jahren bei einzelnen Bestandtheilen desselben die Ausgabe die Einnahme übertroffen habe. Er trug ihm deshalb auf, eine gründliche Untersuchung des dermaligen Zustandes des dortigen Oeconomie-Wesens in allen seinen Bestandtheilen anzuordnen, die Ursachen des erwähnten Mißverhältnisses zu ermitteln und ihm die Ergebnisse darüber nebst Vorschlägen zur Abhülfe der vorgefundenen Mißverhältnisse vorzulegen [1]). Dieß geschah nun zwar auch noch im Verlaufe des J. 1799. Hettersdorf fand es selbst befremdend, daß ein solcher Güterumfang unter so vortheilhaften Verhältnissen einen so geringen Ertrag abwerfe und schlug daher dem Hochmeister vor, die bisherige Administration ganz aufzuheben und eine Verpachtung der einzelnen Güter anzuordnen [2]). Wir können jedoch nicht sagen, ob und in wie weit eine Veränderung in der Verwaltung statt gefunden habe [3]).

Aus dem Allem aber geht hervor, daß die Verwaltung der Ordensgüter noch in den Händen der Ordensbeamten war. Wir ersehen dieß auch aus einer andern vorliegenden Angabe der Einkünfte in den dem Hochmeister und der Ballei Franken gehörigen Gütern und Kommenden. Sie betrugen in den Jahren 1789 bis 1798 nach einer zehnjährigen Durchschnitts-Rechnung noch 498,416 Gulden. An Kapitalien waren noch vorhanden 970,515 Gulden, an Baarschaft 58,292, an Rückständen 443,065 und an Naturalien-Vorrath 365,737 Gulden. Man hatte noch ein Silber-Inventar von 8839 Mark [4]).

Der Orden betrachtete also, wie man sieht, die von den Preußen besetzten Kommenden noch als sein rechtmäßiges Eigenthum. Der Hochmeister verweilte selbst im Sommer des J. 1799 eine Zeitlang in Ellingen. Im Frühling des J. 1800 aber begab er sich nach Wien [5]), von wo er dem Oberamtmann von Hettersdorf, dem er

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Ellingen 10. Juni 1799. Archiv zu Breslau.

[2]) Bericht Hettersdorfs. Er spricht von 42,000 Gulden, die man in den letzten 8 Jahren als Ertrag hätte erwarten können.

[3]) Die uns zur Hand liegenden Quellen geben darüber keinen Aufschluß.

[4]) Nach einer Zusammenstellung des Barons von Buddenbrock im Archiv zu Breslau.

[5]) Seine Abreise aus Ellingen erfolgte nach einem Schreiben an Hettersdorf (19. April) am 20. April 1800.

zur Aufrechthaltung guter Zucht und Ordnung die Oberaufsicht über sein zurückgelassenes Hofpersonal übertragen hatte, die Erlaubniß ertheilte, den aus den Rheinlanden in Ellingen angekommenen Emigranten so viel nur möglich passende Wohnungen anzuweisen. Nur den ebenfalls dorthin geflüchteten Hechinger Fürsten Hermann Friedrich Otto mochte er nicht gern im dortigen Schlosse aufgenommen sehen; „er sei, bemerkte er, keine besondere Acquisition und würde besseren und würdigeren Emigranten den Raum benehmen" [1]). Wahrscheinlich um dem vorzubeugen, meldete er wenige Tage nachher, daß er das Schloß in Ellingen mit allen seinen Zubehörungen dem Kurfürsten von Trier, der sich in der Gegend von Eichstädt aufhalten solle, und dessen Schwester der Prinzessin Kunigunde (von Sachsen) habe anbieten lassen, weil sie dort den Verlauf der Kriegsstürme am ruhigsten abwarten könnten. „Sonst würde, fügte er hinzu, das Haus Ellingen, sowie Absberg in ihrem dermaligen Verhältniß vorzüglich für flüchtende Ordensglieder, z. B. den Landkomthuren von Elsaß und Franken oder auch den aus Schwaben vertriebenen Commandeurs dienen können, wobei um unangenehme Collisionen, vielleicht gar Schadenfreude der Preußen zu vermeiden, keine andere Fremde in den mit dem Preußischen Adler umzingelten Deutschen Ordens-Landen aufzunehmen wären, als solche, welche die Erlaubniß, sich in Preußischen Landen aufzuhalten, bereits von der Preußischen Behörde erhalten haben" [2]).

Wie man im Sommer des J. 1800 fast ganz Bayern den Franzosen hatte Preis geben müssen, so war auch Mergentheim von ihnen besetzt und wie sie überall in Stadt und Land unerschwingliche Geldcontributionen und Leistungen aller Art erpreßten, so stellten sie auch an den Ordens-Minister Freiherrn von Forstmeister, dem damals die dortige Verwaltung übertragen war, die unmäßigsten Forderungen. Auf seine Anfrage beim Hochmeister um Rath, wie er sich in seinen schweren Bedrängnissen zu verhalten habe, erwiderte ihm dieser: Vor allem sei nothwendig, daß keiner der Ober-Amtleute und Unterbeamten sein Amt verlasse. Man müsse es so schwer wie möglich machen, Gelder aufzutreiben und keine Schulden aufhäufen. Die jetzige Unzufriedenheit und selbst Erpressungen scha-

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Wien 20. Mai 1800. Bresl. Archiv.

[2]) Verfügung an die Hoch- und Deutschmeisterliche Hofkammer, verordnete statthalterische Stellvertreter, Kanzler, Hofkammer-Director, Geheime und Hofkammer-Räthe, dat. Wien 23. Mai 1800.

deten viel weniger, als die künftigen Nachwehen. Jetzt sehe und fühle jeder Unterthan die Uebermacht des Feindes, die Leiden des Krieges. Diese ihm jetzt erleichtern zu wollen, sei vergebene Mühe. Künftig aber werde man sorgen müssen, daß die Folgen des Krieges möglichst bald vergessen würden. Jetzt Küche und Hausgeräthe zu exequiren sei allerdings hart, aber eine augenblickliche Folge des Krieges. Man werde die Summen, die man jetzt gegen Wucherzinsen aufnehme und woran man dann lange abzahlen müsse, nach dem Frieden bei wieder hergestellter Ordnung und gesichertem Credit unter viel leichteren Bedingungen erhalten und zur Entschädigung des Kriegsschadens verwenden können. Jetzt gelte es, „den Credit zu schonen und viel Schreien über die Französischen Erpressungen zu erregen" [1]).

Er wollte nicht eher nach Mergentheim zurückkehren, als bis ein fester Friede geschlossen sei. Nun schien zwar in Franken durch den Waffenstillstand zu Parsdorf seit der Mitte Juli zwischen den Oesterreichischen und Französischen Heeren vorerst einige Ruhe in kriegerischen Unternehmungen einzutreten; allein der Hochmeister fürchtete auch während dieser Zeit allerlei Unordnungen und Excesse, zumal da man in den von den Franzosen besetzten Komthureien noch vor ihrer Ankunft das beste Hausgeräth, Betten u. dgl. hinweggenommen und in Sicherheit gebracht hatte, indem man hoffte, daß man, weil auf diese Weise die Häuser fast ganz unbewohnbar geworden, auch um so eher der Einquartirungs- und Verpflegungskosten des feindlichen Kriegsvolks überhoben sein werde [2]). Ohnedieß aber würden ihn auch das während der Kriegszeit überall, besonders in Ellingen und Mergentheim eingerissene Sittenverderbniß, das dort im Publicum üblich gewordene Schmähen und Schimpfen über die Ordensherren wegen der von ihnen veranlaßten oder doch geduldeten Incorporation der Ballei, die Kränkungen, denen die Oberbeamten durch Pasquille u. dgl. fast täglich ausgesetzt waren: dieser ganze widerwärtige Zustand der Verhältnisse in Franken würde ihn kaum daran haben denken lassen, in seine Residenz zurückzukehren [3]).

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Wien 30. Juli 1800. Bresl. Archiv.

[2]) Der Hochmeister billigte diese Maaßregel in einem Schreiben an den Oberamtmann von Hettersdorf, dat. Wien 27. August 1800.

[3]) Den oben erwähnten Zustand der Dinge in Franken schildert Hettersdorf in einem Schreiben an den Hochmeister, dat. Ellingen 22. September 1800 und in einem andern ohne Datum (1800) im Archiv zu Breslau.

Er verweilte also fortan noch in Wien. Mittlerweile aber traf den Orden ein neuer harter Schicksalsschlag; es kam nach den Verhandlungen der feindlichen Mächte am 9. Februar 1801 der Lüneviller Friede zu Stande, nach welchem durch die Abtretung sämmtlicher Deutscher Besitzungen auf dem linken Rhein-Ufer an Frankreich dem Orden drei seiner Balleien und mehre andere sehr beträchtliche Gebiete seines bisherigen Besitzthums entrissen wurden.

Da kam im Hochmeister, durch diesen schweren Verlust von neuem tief niedergebeugt, je mehr und mehr der Entschluß zur Reife, sich der trostlosen Ordensangelegenheiten, an denen er keine Freude mehr fand, so viel als möglich zu entschlagen. Er schrieb darüber an die abwesenden Rathsgebietiger und Komthure im April: „Es sind nunmehr an zwei und dreißig Jahre, daß Wir das Glück haben, dem hohen Deutschen Ritterorden einverleibt zu sein und in die ein und zwanzig Jahre führen Wir nunmehr die Verwaltung des Hoch- und Deutschmeisterischen Amtes. In dieser langen Zeit war stetshin Unser eifrigstes Bestreben dahin gerichtet, sowohl Unsers ritterlichen Deutschen Ordens Wohlfahrt, Nutzen und Aufnahme nach Kräften zu befördern, als auch jene Obliegenheiten und Pflichten treulichst zu erfüllen, die Wir in Unserer Eigenschaft als Hoch- und Deutschmeister Ihro Römisch-kaiserlicher Majestät und dem Deutschen Reiche schuldig sind. Unser sehnlichster Wunsch ist aber auch, Unsere Gesinnungen auf Unsern dereinstigen Nachfolger in der Hoch- und Deutschmeisterischen Würde noch bei Unsern Lebenszeiten fortpflanzen zu können und gleichsam vererbt zu sehen. In diesem Wunsch gründet sich Unser dermaliges Verlangen, durch eine feierliche, freie und weise Wahl Unserer Herren Großkapitulare einen Coadjutor und dereinsten Nachfolger am Hoch- und Deutschmeisterthum zu erhalten, von dem sich hoffen lassen wird, daß er Unserm ritterlichen Orden mit Würde und Nutzen vorstehen, auch seine reichsständischen Obliegenheiten genau und redlich mit treuster Ergebenheit an Ihro Römisch-kaiserliche Majestät zu erfüllen sich stetshin beeifern und übrigens durch seine persönlichen Eigenschaften, sein Ansehen und seine Verbindungen im Stande sein werde, Unserm Deutschen Ritterorden einen mächtigen Schutz zu gewähren. Was aber dieses Unser Verlangen noch lebhafter macht, sind die Betrachtungen, daß die tiefen Wunden, welche der erst seit kurzem beendigte Krieg Unserm Deutschen Ritterorden geschlagen hat und die dessen allgemeinen Wohlstand, den Wir Unsern Herren Groß-

kapitularen bei Gelegenheit des letzten Großkapitels im Jahre 1791 so blühend darstellen konnten, leider in eine allgemeine Zerrüttung und Erschöpfung verwandelt haben, eine mit angestrengter Aufmerksamkeit zu führende Verwaltung erfordern, um auch nur in etwas nach und nach wieder geheilt werden zu können; Wir hingegen wegen Unserer übrigen so weit entlegenen reichsständischen Besitzungen, besonders weil Uns Unsere Gesundheits-Umstände das öftere Hin- und Herreisen sehr beschwerlich machen, nur mit Mühe im Stande sind, bei der Verwaltung Unseres Hoch- und Deutschmeisterischen Amtes jene thätige und persönliche Aufmerksamkeit fortzusetzen, die Wir bei derselben anzuwenden Uns bisher bestrebt haben. Wir müssen sofort um so mehr wünschen, durch die Beigebung eines würdigen Coadjutors erleichtert zu werden, als der jetzige Zeitpunkt für Unsern Ritterorden von der größten Wichtigkeit ist. Derselbe hat nicht nur durch den zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich am 9. Februar dieses Jahres zu Lüneville abgeschlossenen Frieden drei Balleien und mehre andere sehr beträchtliche Besitzungen verloren, sondern theilt auch noch mit den sämmtlichen geistlichen Staaten in Deutschland die Gefahr, zu den Entschädigungen verwendet zu werden, welche in dem besagten Frieden den erblichen Fürsten zugesichert worden sind. Um nun sowohl das letztere Uebel zu entfernen, als auch Unserm ritterlichen Deutschen Orden für das Verlorene wo möglich einigen Ersatz zu verschaffen, scheint Uns kein Mittel zweckmäßiger zu sein, als die Wahl eines Coadjutors, von dessen persönlichen Eigenschaften, Ansehen und Einfluß sich der hohe Orden zu seiner künftigen Wiederemporbringung und fernern Fortdauer eine günstige und mächtige Einwirkung würde versprechen können. Wir haben Uns daher entschlossen, Uns mit Unsern Herren Großkapitularen in einem auf den 1. des kommenden Monats Juni abzuhaltenden Groß-Kapitel über den Euch hierdurch gnädigst eröffneten, so wichtigen Gegenstand, nämlich die Wahl eines Coadjutors und Unseres dereinstigen Nachfolgers im Hoch- und Deutschmeisterthum zu berathschlagen und derselben Meinung darüber zu vernehmen. Wir gedenken die großkapitularische Versammlung in Unsers Ordens Landkommende dahier abzuhalten, weil eines Theils mehre Herren Großkapitulare schon hier anwesend oder doch nicht weit von hier entfernt sind, andern Theils aber wir noch zur Zeit zuverlässig nicht wissen können, ob bis zum Juni hin die politischen Umstände sich so werden entwickelt haben, daß die großkapitularische

Versammlung zu Mergentheim oder in einem andern in dem hohen Meisterthum gelegenen Ordenshaus mit Ruhe hätte abgehalten werden können.“ Der Hochmeister ladet hierauf die Großkapitulare ein, zu bestimmter Zeit in Wien zu erscheinen [1]).

Das General-Kapitel ward nun auch, wie der Hochmeister angeordnet, zu Wien am 1. Juni mit gewöhnlichen Feierlichkeiten eröffnet [2]). Auf seinen Antrag wurde zuvörderst der Erzherzog Karl Ludwig, zweiter Bruder Kaiser Franz II und dritter Sohn Kaiser Leopold II in den Orden aufgenommen, ein Prinz, der damals zwar noch nicht volle dreißig Jahre zählte, sich aber bereits als Krieger durch Tapferkeit, Muth und gründliche Kenntniß des Kriegswesens so ausgezeichnet, daß das Kapitel von einigen in seinem Stammbaum vorkommenden nichtdeutschen Familien absehen [3]) und ihn auch von Abhaltung des vorgeschriebenen Noviziats entbinden zu dürfen glaubte. Selbst die Ablegung der drei Ordensgelübde ward auf eine spätere Zeit verschoben, „wo ein wirklicher Ordensgenuß sie erfordern würde.“

Hierauf ward dem Kapitel in Betreff der Coadjutor-Wahl die Frage vorgelegt: Ob sie dießmal nicht ohne das sonst herkömmliche Scrutinium vorgenommen werden könne? Sie wurde bejaht und nachdem man alsdann beschlossen, daß der neugewählte Coadjutor nach erhaltenem Ritterschlag und vollzogener Einkleidung die ihm vorgelegte Wahlcapitulation sofort zu beschwören habe, fielen nach kurzer Berathung am 3. Juni die Stimmen einmüthig auf den eben in den Orden aufgenommenen Erzherzog Karl Ludwig, dem auch alsbald durch Abgeordnete, sowie dem Kaiser durch das gewöhnliche Präsentations-Schreiben die einstimmige Wahl bekannt gemacht ward. Dieser Vorgang der Dinge [4]) entsprach jedoch keineswegs des Hochmeisters Wünschen. Es wird uns berichtet: er habe schon mehre Jahre sich mehrmals vergebens an den Kaiser gewandt, um von

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Rathsgebietiger und Komthur Freiherrn von Hettersdorf, dat. Wien 21. April 1801 im Archiv zu Breslau. Daß solche Schreiben auch an die übrigen Kapitulare ergingen, geht aus einer Mittheilung des Landkomthurs von Franken Freiherrn von Zobel an Hettersdorf, dat. Mergentheim 10. Mai 1801 hervor.

[2]) Das Thüringische Ballei-Votum mußte auch jetzt wieder dem Coadjutor der Ballei Hessen übertragen werden.

[3]) Seine Mutter Marie Louise war eine Spanierin, Tochter König Karl III.

[4]) Nach dem Protocoll des General-Kapitels im Reichs-Archiv zu Stuttg.

ihm zu vernehmen, wen er sich zu seinem einstigen Nachfolger im Hochmeisterthum wählen lassen solle. Gleichfalls ohne Erfolg habe er dann nochmals zu demselben Zweck zwei außerordentliche Gesandte an den Kaiser und zu näherer Nachfrage in die kaiserliche Staatskanzlei abgefertigt. Seine unerfreulichen Gesundheitsumstände hätten ihn endlich genöthigt, den längst von ihm gehegten Wunsch auszusprechen, den Sohn des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich-Este Maximilian Joseph, seinen Neffen und Taufpathen, sich als Coadjutor an die Seite gesetzt zu sehen. Kaum aber sei dieß lautbar geworden, als sich der Erzherzog Karl um diese Würde habe bewerben müssen, nicht ohne schmerzliche Kränkung des Hochmeisters, der nun seiner Hoffnung, dem Sohne seines durch den Verlust von Modena unglücklich gewordenen Bruders das Coadjutor- und einstige Hochmeister-Amt übertragen zu sehen, entsagen mußte. Er mußte es, weil ohne Zweifel bei der Wahl des Erzherzogs Karl Triebfedern in Bewegung waren, deren geheime Wirkungen er nicht füglich hemmen durfte [1]).

Nun entstand aber die bedenkliche Frage: Wie sollte es mit dem Groß-Kreuz des Maria Theresien-Ordens, welches bereits die Brust des neuen Coadjutors schmückte, nunmehr gehalten werden? Wir wissen, was nach früherem Kapitel-Schluß darüber gesetzliche Bestimmung war. Jetzt dagegen beschloß das Kapitel: „In Erwägung, daß Deutschland in dem mit Frankreich geführten Kriege seine Rettung vornehmlich den Heldenthaten Sr. königlichen Hoheit zu verdanken habe, aus eigener Bewegung dem neuen Coadjutor als Dankopfer zu überlassen und zu bewilligen, mit und unter dem Ordens- und einstigen Hoch- und Deutschmeister-Kreuz auch das Groß-Kreuz des Maria Theresien-Ordens beibehalten zu können, doch unter der Voraussetzung, daß dem Ordens-Kreuz als dem in Stand und Würden sich auszeichnenden Haupt-Orden überall der gebührende Vorzug gelassen und mit dem Vorbehalt, daß diese Ausnahme von der ordensgesetzlichen Verfassung und altem Herkommen nur ausschließlich auf die Person des Coadjutors beschränkt und für keinen andern als Beispiel angenommen werden solle." Es wurde daher auch das Gesetz erneuert, daß mit und neben dem Ordens-Kreuz kein anderes Ordens-Zeichen getragen werden dürfe;

---

[1]) So berichtet der Rathsgebietiger von Hettersdorf.

dieses Verbot solle ausdrücklich auch in die Reversalien der jungen Ritter mit aufgenommen werden, und da man in Erfahrung brachte, daß der Komthur von Mainz Graf von Merveldt den Maria Theresien-Orden angenommen und trage, so erhielt der Landkomthur von Franken den Auftrag, den Grafen anzuweisen, diesen Orden sofort abzulegen [1]).

Bei der Berathung über den einzuschlagenden Weg, um den Orden wieder in freien Besitz der von Brandenburg usurpirten Lande zu bringen, kam man nur zu dem Beschluß, die Wiedererlangung dieser Ordensbesitzungen solle in der Wahlcapitulation fortan jedem Hochmeister als Pflicht seines Amtes auferlegt werden.

Nachdem hierauf dem neugewählten Coadjutor auf sein eingereichtes Gesuch die Befugniß ertheilt war, über seine sämmtlichen Patrimonial-Besitzungen, sein ganzes Vermögen und alle seine vom Orden unabhängigen Einkünfte, nach seinem Belieben, frei testamentarisch verfügen zu können, legte der Hochmeister dem Kapitel ein an ihn gerichtetes Gesuch wegen Aufnahme seines schon erwähnten Neffen, des jungen Erzherzogs Maximilian Joseph in den Orden vor, ohne Zweifel, um ihm für künftige Zeiten damit die Bahn zu eröffnen, auf der er ihn jetzt schon zu sehen gewünscht. Es ward einstimmig der auch vom Hochmeister „von Amts wegen“ genehmigte Beschluß gefaßt: „Obgleich alle wichtigen, aus der ursprünglichen Verfassung des für den Deutschen Adel gestifteten Ordens abgeleiteten Gründe, nach welchen, auch auf Grund großkapitularischer Beschlüsse, fürstlichen Personen die Aufnahme in den Orden versagt werden solle, auch hier in Anwendung kommen würden, so wolle man doch von General-Kapitels wegen in Erwägung ziehen, daß der Kaiser des Ordens oberster Schutzherr sei, daß der Orden von den Röm. Kaisern und Königen seine stattlichsten Privilegien erhalten, beim Oesterreichischen Erzhause stets Schutz und Unterstützung gefunden und der Kaiser ihm jetzt neue Beweise seiner Gunst und seines Schutzes gegeben habe; darum wolle man einwilligen, daß der Erzherzog Maximilian, durch ausgezeichnete Tugenden, Geistes- und Gemüthsgaben bekannt, in den Orden aufgenommen werde, doch dergestalt, daß derselbe Alles, was ein anderer in den Orden eintretende Adeliger leisten müsse, ebenfalls zu erfüllen habe, daß er

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen von Wien 1801 im R.-Archiv zu Stuttgart.

also (jedoch unbeschadet des dem Hochmeister verfassungsmäßig gebührenden Dispensations-Rechts) die vorgeschriebenen drei Feldzüge zu verrichten, das Noviziat zu bestehen, die Reversalien vor dem Ritterschlag auszustellen, die drei Hauptgelübde in gehöriger Zeit abzulegen, auf eine Accommodation oder Versorgung beim Orden und in der Ballei (sie geschehe denn mit hochmeisterlicher Ratification von Kapitels wegen) keinen Anspruch zu machen und sich überhaupt nach den Ordensregeln, Statuten, Gesetzen und Kapitelschlüssen zu benehmen und zu richten, sowie Alles und Jedes gleich einem andern Ordensritter zu verrichten, zu leisten und zu befolgen haben solle. Werde sich der Erzherzog unter Verbürgung und Vertretung seines Vaters zur Erfüllung alles dessen verbindlich erklären, so solle ihm nach Kapitelschluß die Aufnahme bewilligt sein" [1]).

Zugleich aber faßte das Kapitel doch den Beschluß, daß künftig außer einem Hochmeister und dessen Coadjutor, wenn hierzu Fürsten aus mächtigen Häusern erwählt würden, keine fürstlichen Personen weiter in den Orden aufgenommen und hiervon in der Folge nie wieder abgewichen, sonach also das bisher so lange dießfalls nur an Gesetzes statt beobachtete Herkommen nunmehr zum förmlichen und unverbrüchlichen ewigen Gesetz erhoben werden solle.

An demselben Tage noch, am 14. Juni, wurden die Berathungen des Kapitels mit den gewöhnlichen Feierlichkeiten geschlossen [2]).

Der Hochmeister hatte den Berathungen dieses Kapitels noch in ziemlich fester Gesundheit beigewohnt [3]). Er stand auch noch in dem kräftigsten Mannesalter, welches ihn noch eine lange Lebensdauer hoffen ließ, denn er hatte noch nicht das 45. Jahr vollendet. Allein als habe er doch schon geahnet, daß ihm nicht mehr viele Tage des zeitlichen Daseins beschieden seien, machte er bereits am 24. Juni, zehn Tage nach dem Schluß des Kapitels, sein Testament, worin er seinen so innig geliebten Neffen, den Erzherzog Maximilian zu seinem Universal-Erben einsetzte und außer andern

---

[1]) Kapitel-Verhandl. im R.-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Sämmtliche Verhandlungen dieses Groß-Kapitels im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[3]) Er sagt selbst in seinem Testament (vom 24. Juni 1801): er sei „annoch bei guten Leibes- und vollkommenen Seelen- und Geisteskräften."

näheren Bestimmungen über seinen anderweitigen Nachlaß, zugleich auch anordnete, daß man ihm seine einstige ewige Ruhe in der erzherzoglichen Familien-Gruft zu Wien bei den Kapuzinern bereiten möge. Und er fand sie dort schon nach wenigen Wochen. Er starb in der Nacht vom 26. zum 27. Juli 1801 [1]), wie es scheint, plötzlich und ohne eine schwere Krankheit, zu Hetzendorf auf dem dortigen kaiserlichen Lustschlosse bei Wien.

[1]) De Wal Recherches II. 326. Bachem 63.

Sechszehntes Kapitel.

Der Orden unter den Hoch- und Deutschmeistern Karl Ludwig und Anton Victor, Erzherzogen von Oesterreich.

1801—1835.

Es wird zweckmäßig sein, jetzt zuvor einen Blick auf den Umfang der Besitzungen zu werfen, in denen der Orden um diese Zeit noch unbestritten Eigenthümer war oder auf deren Eigenthum er doch immer noch sein gut begründetes Recht behauptete [1]).

In der Ballei Elsaß zählte der dortige Landkomthur noch 9 Kommenden: Altshausen, wo er selbst Komthur war, Beuggen [2]), Maynau, Freiburg, Hitzkirch, Rohr, Waldstetten, Achberg und Hohenfels, außerdem eben so viel Pfarreien; erstere waren jedoch nicht mehr einzeln von Komthuren besetzt, sondern zum Theil unter einem Komthur vereinigt.

Die Ballei Oesterreich umfaßte wie in früherer Zeit noch 10 Kommenden: Wien, Neustadt, Gräz, Laibach, Großsonntag, Friesach, Sandhof, Möttling, Tschernembel und Linz, dazu noch 7 Pfarreien. Auch hier standen die Kommenden zu Neustadt, Gräz und Linz unter dem Komthur zu Wien und die zu Sandhof unter dem Komthur zu Friesach.

---

[1]) Wir entnehmen diesen Ueberblick zum Theil aus einer handschriftlichen Mittheilung eines Freundes in Wien, deren Richtigkeit wir voraussetzen müssen.

[2]) Dieses besäß der Orden nach einer andern Angabe um diese Zeit schon nicht mehr.

In der Ballei Franken bestanden dem Namen nach noch 18 Kommenden: Ellingen, Nürnberg, Regensburg, Virnsberg, Donauwörth, Kapfenburg, Münnerstadt, Mergentheim, Ulm, Oettingen, Heilbronn, Frankfurt, Genghofen, Blumenthal, Mainz, Kloppenheim, Würzburg und Namslau; zudem noch 12 Pfarreien. Wir wissen aber, in welchem Verhältniß die Komthure hier zum Hochmeister standen und hörten auch schon, daß ein Theil dieser Kommenden von Seiten Preußens in Besitz genommen war [1]).

In der Ballei Hessen zählte man zwar noch 6 Kommenden: Marburg, Griffstädt, Fritzlar, Wetzlar, Friedberg und Gießen; allein nur die drei erstgenannten waren mit Komthuren besetzt und der dortige Landkomthur zugleich auch Komthur zu Marburg, Wetzlar und Weddingen (in der Ballei Sachsen).

Die Ballei Thüringen hatte zwar noch ihre drei Kommenden zu Zwetzen, Liebstädt und Nägelstädt und auch dem Namen nach einen Landkomthur, aber schon längst keine Komthure mehr.

In der Ballei Alten-Biesen dagegen finden wir neben einem Landkomthur immer auch noch mehre Komthure genannt; es scheinen jedoch dort keine eigentlichen Kommenden mehr bestanden zu haben. Die einstigen dortigen Komthureien, wie Siersdorf, Bekefort, Gemmert u. a. waren, wie es scheint, in bloße Pfarreien und Rectorate umgewandelt, deren man in der Ballei jetzt 13 zählte [2]).

In der Ballei Westphalen besaß der Orden noch 6 Kommenden: Münster, Mühlheim, Mahlenburg, Brakel, Welheim und Osnabrück, daneben noch 3 Pfarreien; mehre der erstern aber waren auch hier unter einem Komthur vereinigt.

Die Ballei Sachsen bestand damals noch aus 5 Kommenden: Burow, Göttingen, Langeln, Lucklum und Weddingen; der Landkomthur war zugleich Komthur zu Lucklum und Langeln, und der von Hessen zugleich Komthur zu Weddingen.

Die Ballei an der Etsch und im Gebirg mit ihren 5 alten Kommenden: Botzen, Sterzing, Lengmoos, Schlanders und Weggenstein hatte zwar noch ihren Landkomthur und einige Komthure, außerdem auch 5 Pfarreien, war aber eine Zeitlang aufgehoben und wurde erst seit dem Pariser Frieden restituirt.

---

[1]) Auch Mainz, Speier, Weißenburg, der Hof Oppau und Weinheim waren für die Ballei Franken oder für das Hochmeisterthum verloren.

[2]) Diese Ballei verlor am meisten in ihren am linken Rheinufer liegenden Kommenden und Besitzungen.

Die Balleien Koblenz und Lothringen hatte der Orden durch die Abtretung des linken Rhein-Ufers an Frankreich völlig verloren. Durch den Verlust der erstern entgingen ihm jetzt an Einkünften 84,667 Gulden, durch den der andern 38,335 Gulden. Außerdem waren auch in den übrigen Balleien ein großer Theil ihrer Kommenden und andere Besitzungen in Folge der für den Orden so unheilvollen Kriegswirren so bedeutend verringert, daß man den Verlust an Einkünften im Deutschmeisterthum auf 45,370 Gulden, den in der Ballei Elsaß auf 42,754, den in der Ballei Hessen, wo die Kommende Ober-Flörsheim verloren war, auf 7,586, den in der Ballei Alten-Biesen auf 176,892, überhaupt den gesammten Verlust auf 395,604 an jährlichen Einkünften anschlug [1]).

Bei diesen in allen Balleien so sehr geschmälerten Einkünften konnte auch in den Kommenden, wo sie noch bestanden, verhältnißmäßig nur eine geringe Zahl von Ordensrittern unterhalten werden. Die Landkomthure und Komthure bekleideten fast ohne Ausnahme, wie schon früher bemerkt, entweder hohe Civil-Aemter oder sie standen in Militär-Diensten höheren Ranges. Man nahm schon so wenig wie möglich Novizen auf. Am bedeutendsten war noch die Zahl der Ordenspriester; sie konnte wegen der noch vorhandenen Pfarreien nicht mehr beschränkt werden [2]).

Dazu kam, daß die Komthureien, wo sie noch vorhanden waren, durch Verheerung und Verwüstung in den letzten Kriegsjahren fast überall außerordentliche Verluste im Ertrag ihrer Güter und Besitzungen erlitten. Man darf nur auf die Ballei Franken blicken. Das Oberamt Horneck z. B. umfaßte mit der Kommende und der Stadt Gundelsheim in seinen fünf Aemtern noch die Stadt Neckars-Ulm und 19 Dörfer nebst mehren Höfen. Aber sie waren sämmtlich so verarmt und verheert, daß nur ein sehr spärliches Einkommen von ihnen erwartet werden konnte. Der Landkomthur von Franken zählte damals noch 838 erbgehuldigte Ordens-Unterthanen in 51 Ortschaften (über die der Orden freilich nur zum Theil die

---

[1]) So finden wir die Angaben in einer bei der Reichs-Deputation zu Regensburg eingereichten Vorstellung des bei ihr accreditirten Gesandten des Hochmeisters, dat. Regensburg 30. August 1802. De Wal Recherches II. 329 sagt: L'Ordre perdit par la seule cession de la rive gauche du Rhin un revenu annuel de trois cent quatre vingt quinze mille six cent quatre florins d'Allemagne, faisant plus de huit cent soixante-trois mille livres de France.

[2]) De Wal l. c.

alleinige und unbestrittene Dorfherrschaft führte); allein überall hatten Brand der Gebäude, Plünderungen, Verheerungen der Felder und anderes vielfältiges Unglück während der Kriegsjahre den frühern Wohlstand völlig untergraben und eine trostlose Armuth zur Folge gehabt.

In solch traurigem Zustand des Ordens übernahm jetzt der schon als Coadjutor mit dem Recht der Nachfolge gewählte Erzherzog Karl alsbald nach dem Hinscheiden seines Vorgängers (27. Juli) ohne weiteres das hohe Meisteramt [1]), ein Fürst, der sich um das Reich und das Oesterreichische Kaiserhaus die glänzendsten Verdienste erworben und im Kriegsfelde dem mächtigsten Feinde gegenüber mit einem Siegerruhm umstrahlt war, wie ihn bisher noch kein Hochmeister auf seinem Namen getragen. Allein für den in seinem Wohlstand so tief gesunkenen und in solcher Ermattung dastehenden Orden brachte dieß Alles jetzt kein Frommen. Wir möchten auch nicht behaupten, daß ein besonderer innerer Trieb, ein lebendiges innerliches Interesse für den Orden dem Erzherzog den Wunsch eingegeben habe, in denselben als Ritter aufgenommen zu werden oder daß er mit der sichern Hoffnung an seine Spitze getreten sei, ihn wo möglich wieder zu frischerem Gedeihen und zur Wohlhabenheit emporheben, in dem ermatteten Körper neue Lebenskräfte erwecken zu können. Wir finden in der Geschichte, so viel sie uns bekannt ist, keine Spur, daß er es auch nur versucht habe, eine in die allgemeinen Zustände und Verhältnisse des Ordens eingreifende Veränderung und Verbesserung herbeizuführen oder in irgend einer Weise eine im Geiste des Ordens gedachte, erneuernde Schöpfung hervorzurufen.

Im Orden selbst und zwar zunächst in Franken, wo die Ordensherren, wie wir wissen, zum Hochmeister in einem weit abhängigeren Verhältniß standen, beschäftigte man sich ebenfalls nur mit allerlei Aeußerlichkeiten, von denen nichts Heilbringendes für den Orden im Ganzen zu erwarten war. Die für den verstorbenen Hochmeister angeordneten Trauerfeierlichkeiten und Exequien waren kaum vorüber, als, während ein dießmal auf ein ganzes Vierteljahr verlängertes Trauergeläute täglich an sein Hinscheiden erinnern sollte [2]),

---

[1]) De Wal Recherches II. 326.

[2]) Der Landkomthur von Franken zeigt aus Mergentheim am 7. August 1801 an, daß das sonst nur auf 10 Tage angeordnete Trauergeläute „aus bewegenden Ursachen“ eine Trauerzeit von einem Vierteljahr anzeigen solle.

sein bekannt gewordenes Testament unter den dortigen Ordensherren viel von sich zu reden gab. Man fand es zwar ganz angemessen, daß er darin verordnet hatte: dem kurkölner Erzstifte, dem Hochstifte Münster und dem Deutschen Orden sollten alle in der Landes-Rentkammer und in allen sonstigen zu den Stiftern und dem Orden gehörigen Kassen am Tage seines Ablebens sich vorfindlichen Gelder, Forderungen, Restanten und überhaupt Alles, was er bis zu seinem Sterbetage nicht schon an sich und in seine Privatkasse genommen habe, zufallen und gelassen werden, „um alle Stockung im Fortgang der Geschäfte und in den gewöhnlichen Zahlungen zu vermeiden." Sonst aber hatte er den Orden gar nicht weiter bedacht, während er doch zur Stiftung seines Jahrestags an seinem Sterbetage für das Heil seiner Seele jedem der beiden genannten Stifter eine Summe von 10,000 Gulden zugewiesen hatte. Man fand es ferner sehr befremdend, daß er außer einem Kammerdiener, dem er wegen seiner langjährigen Dienste ein jährliches Gnadengehalt von 1200 Gulden ausgesetzt hatte, für seine übrige Dienerschaft nicht im mindesten gesorgt habe. „Es wäre sehr zu wünschen, meinte man, er möge lieber kein Testament gemacht haben; man würde dann gesagt haben: er habe Gutes thun wollen, der Tod aber habe ihn überrascht. Nun sei er in der Ewigkeit und man hoffe, seine dort gefundene Dienerschaft, die in Elend zur Ewigkeit gewandert, werde ihn zum Thron des Allerhöchsten begleitet haben" [1]).

Bald fürchtete man auch von neuem gewaltthätige Eingriffe von Seiten Preußens in altgeheiligte Ordnungen und Rechte. Nicht ohne Besorgniß und mit gespannter Erwartung sah man deshalb auf Köln und Münster hin, wo der erzbischöfliche und fürstbischöfliche Stuhl durch den Tod des Erzherzogs Maximilian erledigt waren. Man wollte hinter den Bemühungen Preußens am kaiserl. Hofe, bei den obwaltenden Veränderungen im Deutschen Reiche die neue Wahl in die Länge hinauszuschieben oder wohl ganz zu verhindern, allerlei gefährliche Plane versteckt finden. Um so mehr eilten die Domkapitel, mit Unterstützung des Kaisers, ihre Wahl zu vollziehen. Sie fiel auf dessen Bruder, den Erzherzog Anton Victor zuerst zum Fürstbischof von Münster, dann auch trotz der Protestation Preußens zum Erzbischof von Köln. Wie groß die Besorg-

---

[1]) Aeußerungen aus einem Schreiben des Hrn. v. Diericke, dat. Mergentheim 15. August 1801 im Archiv zu Breslau.

nisse gewesen, bewies der allgemeine Jubel bei der Nachricht von der geschehenen Wahl [1]).

Nun ward noch im Herbst des J. 1801 zur Lösung der Entschädigungsfrage in Betreff der Verluste für die dabei betheiligten Fürsten eine außerordentliche Reichsdeputation angeordnet, bestehend aus den fünf Kurfürsten von Mainz, Böhmen, Brandenburg, Sachsen und Pfalzbayern, den Fürsten von Wirtemberg und Hessen-Kassel und dem Hoch- und Deutschmeister. In zwei entgegengesetzte Parteien getheilt, in deren einer der Hochmeister mit Oesterreich zusammenstand, konnte sie erst am 24. August 1802 eröffnet werden [2]). Bald darauf reichte der bei der Deputation accreditirte Gesandte des Hochmeisters Freiherr Gottfried von Ulrich eine Vorstellung ein, worin er zur Berücksichtigung bei gegenwärtiger Berichtigung des Lüneviller Friedens erklärte: „Der Deutsche Orden habe unbezweifelt durch die Abtretung des linken Rhein-Ufers an Frankreich verhältnißmäßig am meisten verloren. Sein Verlust betrage an jährlichen Einkünften nach genauer Berechnung die Summe von 395,604 Gulden, ohne die vielen niedergebrannten Gebäude und die ungeheuren Kriegskosten. Der Hochmeister verliere gegen 50,000 Gulden jährlichen Einkommens und der Orden überhaupt die Hälfte der für seine Mitglieder bestimmten Versorgungsmittel, außerdem ansehnliche Prärogative und Gerechtsame, mehre sehr bedeutende Stiftungen und Beneficien“ [3]).

„Die Folge des Verlustes von drei Balleien und elf andern

---

[1]) Schreiben des Herrn v. Diericke, dat. Mergentheim 28. August und 10. September 1801. In einem Schreiben des Herrn v. Wreden, dat. Arnsberg 12. September 1801 heißt es: Die Pracht der Feierlichkeiten übertraf Alles, was in ähnlichen Fällen sonst üblich war; aber auch dieß ward übertroffen durch den Jubel, die Theilnahme und den Enthusiasmus des Volks. Herr v. Dohm (Preuß. Unterhändler in den Entschädigungs-Angelegenheiten) war zwar kurz vor der Wahl in Münster, hielt sich aber still und entfernte sich vor der Ankunft des kaiserl. Gesandten. Seine stille Abreise und das glückliche Reise wünschen des Volks, das auch die wachsamste Policei nicht hindern konnte, contrastirte sehr mit dem jubelnden Empfang des Grafen von Westphalen, dem man die Pferde ausspannte und unter stetem Freudengeschrei an sein Haus brachte.

[2]) Wir können uns hier natürlich auf die speciellen Verhandlungen nicht weiter einlassen und nur das berühren, was das Interesse des Ordens betrifft. Vgl. Gaspari der Deputations-Receß 107.

[3]) Gaspari II. 235, wo der Verlust am Einkommen des Hochmeisters auf 45,370 Gulden angegeben wird.

kommenden jenseits des Rheins, des ohnedieß sehr geschwächten Meisterthums und der durch die langen, schweren Kriegslasten verursachten Entkräftung der noch übrig gebliebenen Besitzungen könne keine andere sein, als eine in demselben Verhältniß zunehmende Verminderung der Zahl der Ordensritter, gerade jetzt, wo bei bevorstehender Aufhebung so vieler Domstifte und der damit verbundenen Versorgungen der Orden, ein in so mancher Rücksicht so wichtiges National-Institut, für den Deutschen Adel als ein allgemeiner Zufluchtsort angesehen werden müsse, auf welchen jeder von ritterlicher Herkunft aus allen Gegenden Deutschlands und in drei Balleien auch protestantische Glaubensgenossen Anspruch machen, worin zugleich Militär- und Civildienst vereinigt und so jeder Ritter für den Staat um so nützlicher und brauchbarer werden könne" [1]).

„Vertrauend auf die patriotischen Gesinnungen der Reichs-Deputation hoffe der Hochmeister, sie werde bei dem Entschädigungs-Geschäft Mittel finden, um das uralte, so ganz Deutsche und für den Deutschen Adel so wohlthätige Institut zu dessen Besten mittelst einer angemessenen Entschädigung wenigstens wieder in den Stand zu setzen wie vor dem Ausbruch des letzten Krieges. Der Hochmeister könne nicht zweifeln, daß die Reichs-Deputation nicht willfährig sein solle, die in dem Entschädigungs-Vorschlag der Republik Frankreich und des Russischen Hofes enthaltene Rücksicht für das Deutsche Großpriorat des Malteser Ordens auch auf einen bloß Deutschen National-Orden nach dem Verhältniß seines so großen Verlustes um so mehr anzuwenden, da die Ausmittlung dadurch sehr erleichtert werde, daß dem Deutschen Orden, dessen Besitzungen in mehren Reichs-Kreisen zerstreut seien, nicht allein einzelne, wo immer in Deutschland gelegene reichsunmittelbare, sondern auch mittelbare Entschädigungs-Gegenstände zugewiesen werden könnten" [2]).

Der Einfluß Oesterreichs, mit dem, wie erwähnt, der Hochmeister zusammenstand, war jedoch bekanntlich in den Entschädigungs-Angelegenheiten durch das Zusammenwirken Frankreichs und Rußlands außerordentlich zurückgedrängt und abgeschwächt. Diese fast

---

[1]) Gaspari II. 235. 236.

[2]) Die Eingabe, dat. Regensburg 30. August 1802, gedruckt im Archiv zu Breslau. Sie wurde nebst einer „allgemeinen Uebersicht derjenigen Besitzungen und Einkünfte, welche der Deutsche Ritter-Orden durch Abtretung des linken Rhein-Ufers an Frankreich verloren hat,“ bei der Reichs-Deputation am 31. August eingereicht.

ganz allein hatten dabei die entscheidenden Stimmen [1]). Sie hatten auch den Entschädigungs-Plan festgestellt. Er enthielt in Betreff des Deutschen Ordens die Bestimmung: „Der Deutsche und Malteser-Orden sollen in Betracht der Kriegsdienste ihrer Mitglieder der Säcularisation (anderer geistlicher Fürstenthümer) nicht unterworfen sein und nach Verhältniß ihrer Verluste am linken Rhein-Ufer Entschädigung erhalten“ [2]).

Nun war aber nach den wiederholten Veränderungen des Entschädigungs-Plans endlich ein Deputations-Hauptschluß erforderlich, der dem Kaiser vorgelegt werden sollte. Bevor er indeß noch zu Stande kam, erließ der Hochmeister (Nov. 1802) an die Reichs-Deputation das Gesuch, daß in den Deputations-Schluß auch die ausdrückliche Verwahrung aufgenommen werde, welche dem Deutschen Orden die unverletzliche Erhaltung bei allen seinen Besitzungen in ihren bisherigen reichsverfassungsmäßig anerkannten und zu Recht bestehenden Verhältnissen zusichere [3]). Als jedoch im Anfange des J. 1803 der Deputations-Hauptschluß vollendet erschien, war dem erwähnten Gesuch keineswegs befriedigend Genüge geschehen. Der Hochmeister ließ daher Anfangs März bei der damals statt findenden Reichsversammlung zu Regensburg eine neue Vorstellung einreichen, worin er erklärte: „Es könne zwar bei den wohlwollenden Gesinnungen der vermittelnden Mächte, die den Deutschen Orden aus Rücksicht der Kriegsdienste seiner Glieder nicht nur erhalten, sondern ihm auch eine Vergütung für seine Verluste zugedacht hätten,

---

[1]) Gaspari der Deputations-Receß I. 100. Ueber die Thätigkeit und Theilnahme des Deutschmeisters an den Verhandlungen S. 111. 159. 163 ff.

[2]) Reichs-Deputations-Hauptschluß, 25. Februar 1803: Les Ordres Teutonique et de Malte sont, en consideration des services militaires de leurs membres, soustraits à la sécularisation, et à raison de leurs pertes à la rive gauche du Rhin, ils reçoivent en compensation, savoir: Le Grand-Maître et l'Ordre Teutonique, les chapitres, abbayes et convents mediats du Vorarlberg, de la Souabe Autrichienne et généralement tous les convens mediats des dioceses d'Augsbourg et de Constance en Souabe, dont il n'a pas été disposé, hors ceux de Brisgau. Deutsch bei Gaspari II. 232. De Wal Recherch. II. 335.

[3]) Acht Stimmen nämlich hatten sich bei der Berathung gegen das Gesuch des Deutschmeisters erklärt. Gaspari a. a. O. S. 249. In einer Sitzung wurde unter andern der Vorschlag gemacht, dem jedesmaligen Deutschmeister die Kurwürde zu ertheilen, S. 258. 274 II. 266. In der Aufrufordnung der alten und neuen Stimmen im Reichsfürstenrath erhielt der Orden die 9. Stimme.

kein Zweifel sein, daß seine Erhaltung bei seinen dermaligen Besitzungen, Rechten und Zuständigkeiten sich von selbst verstehe und eine nothwendige Folge von der durch den Entschädigungs-Plan der vermittelnden Mächte und den darauf erfolgten Deputations-Hauptschluß sichergestellten Fortdauer seiner reichsverfassungsmäßigen Existenz sei. Die zerstreute Lage seiner Besitzungen aber, die Verschiedenheit der Verhältnisse der Länder, in denen sie lägen, und die in Deutschland bevorstehenden nachbarlichen und landesherrlichen Veränderungen machten im Orden immer noch den Wunsch lebendig rege und veranlaßten den Hochmeister, die schon der Reichs-Deputation vorgetragene Bitte nun auch bei den mit ihrem Oberhaupt versammelten Reichsständen dahin zu erneuern: es möge in dem an den Kaiser zu erstattenden Gutachten auf die Ertheilung folgender salvatorischer Clausel für den Deutschen Orden angetragen werden: „Daß des hohen Deutschen Ritterordens im Deutschen Reich gelegene sämmtliche Besitzungen in ihren reichsverfassungsmäßig anerkannten und zu Recht bestehenden Verhältnissen behalten, somit besonders in den Ländern, welche als Entschädigungen an neue Besitzer und Landesherren übergehen würden, von diesen nicht nur ganz ungestört und ungekränkt in den Verhältnissen gelassen werden sollen, in welchen sie reichsconstitutionsmäßig und zu Recht bestehend gegen die vorigen Besitzer und Landesherren gestanden sind, daß hingegen rücksichtlich der neuen Besitzungen, welche dem Orden als Entschädigungen zufallen werden, solche an denselben in dem nämlichen Ordensverhältnisse übergehen sollen, welches bei seinen andern dermaligen Mediatbesitzungen besteht“ [1]). Als Entschädigung für seine Verluste bestimmte man für den Orden die mittelbaren Stifter, Abteien und Klöster im Vorarlberg, im Oesterreichischen Schwaben und überhaupt alle Mediat-Klöster der Augsburger und Konstanzer Diöcesen in Schwaben, worüber noch nicht disponirt worden, mit Ausnahme der im Breisgau gelegenen. Der Hochmeister lehnte jedoch einen Theil dieser Entschädigung ab und erklärte, nur diejenigen Bestandtheile derselben annehmen zu können, die in solchen Landen gelegen seien, welche selbst in die allgemeine Entschädigungsmasse gezogen worden, nicht aber diejenigen, welche in den alten

---

[1]) Eingabe des Gesandten des Hochmeisters bei der Reichs-Deputation an den Reichstag zu Regensburg, dat. Regensburg 9. März 1803, gedruckt im Archiv zu Breslau.

Erblanden lägen. Durch diese großmüthige Entsagung wurde freilich die Entschädigung für den Orden bedeutend verringert [1]).

Einige Zeit nachher wandte sich der Erzherzog Anton Victor von Oesterreich an seinen Bruder, den Hochmeister (ohne Zweifel nicht ohne dessen Vorwissen) mit der Bitte um Aufnahme in den Deutschen Orden, versichernd, er habe durch längere Selbstprüfung die Ueberzeugung gewonnen, daß er festen Willens alle Obliegenheiten des Ordens aufs gewissenhafteste erfüllen werde [2]). Dadurch veranlaßt säumte der Hochmeister nicht, alsbald ein General-Kapitel auf den 10. October auszuschreiben und zwar nicht, wie die Wahlcapitulation verlangte, nach Mergentheim, sondern nach Wien, weil seine Dienstverhältnisse zum Kaiser eine Reise dorthin unmöglich machten. Als Hauptgegenstände der Berathung meldete er den Großkapitularen die Aufnahme seines Bruders Anton in den Orden, die Wahl eines Coadjutors, die Lage der Dinge in den verlorenen Balleien jenseits des Rheins und die Ermittlung eines erforderlichen Ersatzes für die verlorenen Beiträge dieser Balleien zu der General-Ordenskasse. In Betreff des zweiten Punkts hob er besonders hervor, daß die Ernennung eines würdigen Coadjutors gewiß am geeignetsten sei, das Wohl des Ordens am sichersten zu begründen [3]).

Am bestimmten Tage ward das Kapitel in herkömmlicher Weise eröffnet. Außer mehren Großkapitularen war auch der Landkomthur von Franken Freiherr von Zobel zu Giebelstadt [4]) dießmal nicht erschienen, an seiner Stelle aber als Bevollmächtigter der Erzherzog Maximilian, damals Coadjutor desselben. Auch der Landkomthur von Koblenz und Elsaß Karl Friedrich Freiherr von Forstmeister war anwesend, dagegen mußte die Führung des Thüringischen Votums wegen des auch dießmal abwesenden Landkomthurs von Berlepsch an den Rathsgebietiger von Franken Freiherrn Reutner von Weyl übertragen werden [5]).

Zuerst erhob sich jetzt die Frage: wie es in Betreff der fernern

---

[1]) Gaspari I. 222. 223. II. 236. 237.

[2]) Schreiben des Erzherzogs Anton, dat. Wien 7. August 1803, Archiv zu Breslau (in Abschrift).

[3]) Ausschreiben des Hochmeisters an die Großkapitulare, dat. Wien 10. August 1803.

[4]) Er war erblindet.

[5]) Merkwürdig ist, daß das schon längst verlorene landkomthurliche Amtssiegel von Thüringen bis jetzt nicht wieder erneuert worden war.

Nachsicht wegen der vom Hochmeister noch nicht vollzogenen Ablegung der Ordensgelübde und der verfassungsmäßigen Inthronisation gehalten werden solle und ob in Rücksicht der erstern eine päpstliche Dispensation nachzusuchen nöthig sei? Das Kapitel beschloß: weil gewisse Verhältnisse und darin begründete wichtige Ursachen, durch welche jenes Beides bisher unthunlich gewesen, noch fortdauerten, solle es dem Hochmeister kraft der kapitularischen Einwilligung überlassen sein, in einer nach den Umständen zu bestimmenden Zeit die päpstliche Dispensation einzuholen und dem Großkapitel zur Annahme vorzulegen.

Die hierauf verhandelte Frage: ob ein Coadjutor mit der Hoffnung der Nachfolge im Hochmeister-Amte zu wählen sei, fiel dem Wunsche des Hochmeisters gemäß bejahend aus [1]). Man ergänzte zuerst die erforderlichen Wahlstimmen und bestimmte den 18. October als Wahltag. Nachdem an diesem Tage zunächst ein die Wahl betreffender Vortrag des Hochmeisters in Berathung gezogen war (wir wissen nicht, ob dabei auch der im letzten Kapitel gefaßte Beschluß in Betreff der beschränkten Aufnahme fürstlicher Personen in den Orden zur Sprache kam) [2]), vereinigten sich die dreizehn Wahlstimmen insgesammt in der Wahl des Erzherzogs Anton Victor. Als er die ihm angetragene Würde angenommen, ward ihm alsbald auch die Aufnahme in den Orden zuerkannt, indem man ihn nicht nur von den in seinem Stammbaum etwa vorkommenden nichtdeutschen Familiengliedern [3]), sondern auch vom vorschriftsmäßigen Noviziat sofort dispensirte. Obgleich er am 31. August erst das zum Eintritt ins Noviziat erforderliche 24. Jahr und somit noch nicht das zur Gelübde-Ablegung gesetzliche Alter von 25 Jahren erreicht [4]), so nahm man doch an, daß, weil bei den Erzherzogen das 18. Jahr als das der Großjährigkeit bestimmt war, eine Dispensation eintreten und in dem vor dem Ritterschlag abzuhaltenden Receptions-Kapitel die drei Hauptgelübde von ihm abgelegt werden könnten. Seine Aufnahme, die feierliche Einkleidung und der Ritter-

---

[1]) Die Bevollmächtigten der Balleien Franken, Alten-Biesen, Thüringen und Sachsen übergaben ihre schriftlich abgefaßten Vota verschlossen; sie wurden im Kapitel erbrochen.

[2]) Wenigstens war dieser Beschluß bei Eröffnung des Kapitels durch Vorlesung der Beschlüsse des letzten General-Kapitels wieder in Erinnerung gebracht.

[3]) Seine Mutter war eine Spanierin, Tochter Karls III. von Spanien.

[4]) Es fehlten daran noch 10 Monate.

schlag erfolgten sodann am 26. October, sowie zugleich seine Installation als Coadjutor, nachdem er zuvor die ihm vorgelegte Wahlcapitulation und den vollständig in ihr aufgenommenen Fränkischen Ballei-Incorporations-Vertrag feierlich beschworen hatte. Von nun an schmückte ihn zugleich das hoch- und deutschmeisterliche Kreuz [1]).

Der zweite Hauptgegenstand der Berathungen betraf die Verhältnisse der ehemaligen Balleien Koblenz, Alten-Biesen, Lothringen, Elsaß und Burgund. Das Kapitel fand rathsam, die bisherigen Benennungen derselben vorerst noch bestehen zu lassen und von dem gemachten Vorschlag, den noch verbliebenen Besitzstand in eine einzige Ballei zu vereinigen, vorläufig noch abzustehen. Binnen Jahresfrist sollten sie, besonders Koblenz und Alten-Biesen ihren dermaligen Vermögensstand ausweisen und hiernach das Maximum zum Unterhalt und zur Verpflegung eines Landkomthurs, Rathsgebietigers und Komthurs der andern Balleien nach dem Verhältniß des hergestellten Vermögens festgesetzt werden. Der Landkomthur von Koblenz verzichtete auf alle Einkünfte, um damit die Ordensritter seiner Ballei versorgen zu können. Der von Lothringen erklärte, sich vorläufig bis in bessere Zeitumstände mit dem geringen Genuß seiner Ballei-Einkünfte begnügen zu wollen. Für den von Alten-Biesen sollte einstweilen ein Maximum von 5000 Gulden, sowie für einen Rathsgebietiger dieser Ballei und der von Lothringen 2400 Gulden und für einen Komthur beider Balleien 1500 Gulden aus Beiträgen der nicht in Verlust gefallenen Balleien ermittelt werden.

In Betreff der Frage endlich, wie der General-Ordenskasse und dem fürstlichen Rentamt der Abgang der Beiträge der eben genannten drei verlorenen Balleien ersetzt werden solle, bestimmte das Kapitel, daß er von den übrigen Balleien übernommen werden solle, wenigstens so lange, bis jene selbst wieder zu einem vermögenden Zustand gelangt oder ein anderer, für die Balleien erleichternder Concurrenz-Maaßstab ermittelt sein werde.

Hierauf wurde nach Beseitigung einiger minder wichtiger Angelegenheiten das Kapitel am 15. November 1803 geschlossen [2]).

---

[1]) Außer dem Kapitel-Protocoll eine genaue Beschreibung der Aufnahme-Feierlichkeiten, der Angaben der Aufschwörer u. s. w. im Archiv zu Breslau. Es wird ausdrücklich gesagt, daß das landkomthurliche Kreuz dem Erzherzog abgenommen und das Hoch- und Deutschmeisterliche angehängt werden solle.

[2]) Die Kapitel-Verhandlungen, dat. Wien 15. November 1803 im Reichs-

Offenbar aber hatte dieses General=Kapitel im Wesentlichen zugleich einen gewiß schon damals vom Hochmeister gefaßten Entschluß vorbereiten sollen, den er im Vorsommer des J. 1804 zur Ausführung brachte. Er erließ zunächst am 27. Mai an den Landkomthur von Franken ein Schreiben folgendes Inhalts:

„Die einstimmige Wahl Unserer Herren Großkapitulare, welche Uns im J. 1801 als Coadjutor zur Nachfolge der hoch= und deutschmeisterlichen Würde berief, war Uns einer der angenehmsten Beweise von besonderem Zutrauen eines durch den Geist seiner Stiftung und durch das Ansehen seines alterworbenen Ruhmes vor allen übrigen ausgezeichneten Orden und hatte in dieser Hinsicht für Uns den höchsten Werth."

„Bald darauf näherte sich die Krisis, welche dem Deutschen Reiche eine andere Gestalt geben sollte. Unserem ritterlichen Orden drohte hierbei insbesondere Vernichtung seiner politischen Existenz. Beides forderte Uns auf das Dringendste auf, jenem Zutrauen zu entsprechen und es war für Uns das angenehmste Ereigniß, daß Wir so glücklich waren, mit dem Schutze Sr. Majestät des Kaisers Unsern ritterlichen Deutschen Orden jener Gefahr zu entziehen und ihn neben so vielen dahin sinkenden Stiftungen aufrecht erhalten zu sehen."

„Die frohe Empfindung, welche Uns die Erinnerung hieran gewährt, kann Uns jedoch nicht ganz über das täglich in Uns sich erneuernde Gefühl beruhigen, daß Wir bei den äußerst wichtigen Geschäften und der fast ausschließlichen Aufmerksamkeit, welche der Dienst Sr. Majestät des Kaisers, in Unserer Eigenschaft als Kriegs= und Conferenzminister, von Uns fordert, nicht in der Lage sind, den Angelegenheiten des ritterlichen Deutschen Ordens nur eine getheilte Sorgfalt widmen zu können."

„Unter diesen Verhältnissen haben Wir Uns bis jetzt nicht einmal der Unserm Herzen so theuren und angenehmen Pflicht, Uns in Unserer Residenzstadt Mergentheim inthronisiren zu lassen und die Huldigung dort zu empfangen, entledigen können und auch für das laufende Jahr sehen Wir Uns daran gehindert, da die stete Aufsicht, welche die von Sr. Majestät Uns anvertraute Militärverwaltung erheischt und insbesondere mehre Uebungslager, welche

---

Archiv zu Stuttgart. Dem Rathsgebietiger und Bevollmächtigten der Ballei Alten=Biesen, der von allen Einkünften entblößt war, mußten die kapitularischen Reisekosten aus der General=Ordenskasse mit 1000 Gulden vergütet werden.

während dieses Sommers der Bildung der Truppen gewidmet sind, Unsere Gegenwart hier in Wien und in den bestimmten Lagerplätzen nothwendig machen. Wir sehen zugleich voraus, daß für die nächstfolgenden Jahre nicht nur gleiche Hindernisse eintreten, sondern auch die Bereisungen mehrer Provinzen, welche mit Unserer Dienstpflicht verbunden sind und periodisch wiederkehren, Uns sogar oft längere Zeit von Wien entfernt halten und Uns somit die Geschäfte des Deutschen Ordens sehr erschweren werden."

„Unsere theilnahmvolle Neigung für Unsern ritterlichen Orden müßte minder stark und lebhaft sein, wenn diese wichtigen Rücksichten nicht den Gedanken in Uns erregt und bei näherer Erwägung zur Reife gebracht hätten, einen Schritt zu thun, wodurch den mit jenen Hindernissen nothwendig verbundenen Nachtheilen zuvorgekommen werden und der Orden einer ganz ungetheilten Leitung der Regierungsgeschäfte sich erfreuen könne."

„Schon vorher hatte einzig und allein die Neigung und Sorgfalt für Unsern ritterlichen Orden Uns bewogen, die Wahl eines Coadjutors zu verlangen, welche zu Unserer innigsten Freude auf Unsers Herrn Bruders Erzherzogs Anton Liebden gefallen ist. Auch haben Wir Hochdenselben seitdem zu den Regierungsgeschäften gezogen und Uns vorzüglich angelegen sein lassen, ihn sowohl mit der Verfassung als den Verhältnissen des Ordens vertraut zu machen."

„Dieser glückliche Umstand erleichtert Unser nach langem Nachdenken gereiftes Vorhaben, da Wir Uns der beruhigenden Hoffnung überlassen können, daß Unsers Herrn Bruders des Erzherzogs Liebden von gleichen Gesinnungen und Gefühlen gegen den Deutschen Orden, wie Wir, belebt, dessen Angelegenheiten die größte Aufmerksamkeit widmen und sich bestreben wird, dieselbe in allen Vorfallenheiten zu beweisen."

„Wir wollen daher länger nicht entstehen, Euch zu eröffnen, daß Wir entschlossen sind, die Regierung des Deutschen Ordens und die hoch- und deutschmeisterische Würde an Unsers Herrn Bruders Erzherzogs Anton Liebden zu übergeben, um für die Angelegenheiten des Ordens eine stets ungestörte Leitung zu erzielen und zugleich für Unsere Person durch Unsern Austritt aus dem Orden für die Erfüllung Unserer Pflichten gegen Se. Majestät den Kaiser, die Uns bei ihrer außerordentlichen Wichtigkeit und selbst nach den Banden des Bluts vor allen andern die theuersten sein müssen, eine völlige Freiheit von andern Verbindlichkeiten zu gewinnen."

„Wir verbinden mit dieser Eröffnung die Versicherung, daß das Andenken an das Uns bezeigte Vertrauen und die während Unserer Regierung Uns bewiesene Anhänglichkeit Uns immer unvergeßlich sind, daß Wir diese mit dem lebhaftesten Dank erkennen und bei jeder Gelegenheit, wo es Uns möglich sein wird, etwas für das Beste des Ordens zu thun, dieses zu bewirken, stets beflissen sein werden“ [1]).

Nachdem die Aeußerungen der Großkapitulare über den Entschluß des Hochmeisters, wozu er sie aufgefordert, beistimmig lautend bei ihm eingegangen waren, fand an dem von ihm bestimmten Tag, am 30. Juni 1804, zu Wien, wohin er mehre Großgebietiger zu sich berufen, die feierliche Uebergabe des hochmeisterlichen Amtes an den bisherigen Coadjutor, Erzherzog Anton, in der Weise statt, daß der Hochmeister zur Anzeige der Niederlegung seiner Regierung und seines Austritts aus dem Orden in der Versammlung der hohen Ordensherren das hoch- und deutschmeisterliche Kreuz, den Ordensmantel und das Statuten-Buch den beiden Landkomthuren von Oesterreich und Hessen übergab, um sie dem neuen Hochmeister einzuhändigen. Zum Zeugniß seiner fortdauernden wohlwollenden Gesinnungen gegen den Orden versprach er eine eigene Urkunde abfassen und dem neuen Oberhaupte desselben überreichen zu lassen [2]).

„Heute, sprach er dann zu den Versammelten, wo ich Sie, meine Herren, zum letztenmal in meiner bisherigen Eigenschaft als Hoch- und Deutschmeister bei mir versammelt sehe, kann ich Sie nicht entlassen, ohne Ihnen meine Gefühle bei dem Schritt, den ich gethan, auszudrücken. Die Geschäfte, die ich als Oberhaupt des Ordens zu leiten und zu entscheiden hatte, gewährten meinem Herzen sehr oft das angenehme Gefühl, eine Wohlthat erweisen und Gutes verbreiten zu können. Ich habe in sehr vielen Gliedern des Ordens die schöne Erfahrung bestätigt gesehen, daß ein Institut, seine Errichtung sei noch so ehrwürdig und der erworbene Ruhm noch so allgemein anerkannt, den schönsten Glanz durch das persönliche Verdienst seiner Glieder erhält. Ich fand in der öffentlichen

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters Erzherzog Karl an den Landkomthur von Franken Freiherrn Zobel von Giebelstadt, dat. Wien 27. Mai 1804. Abschrift im Archiv zu Breslau.

[2]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur von Franken, dat. Wien 30. Juni 1804. Des Hochmeister-Ringes wird dabei nicht erwähnt. De Wal Recherches II. 326.

Verwaltung die wichtige Lehre practisch bewährt, daß kleine Hülfsquellen durch strenge Verwendung und ordentliche Administration erhalten, selbst vermehrt und so geschont werden können, daß sie in drangvollen Zeiten eine außerordentliche Anstrengung möglich machen. Vor Allem ward mir der für jeden Fürsten unschätzbare Vortheil zu Theil, mich von Männern umgeben zu sehen, die durch ihre Anhänglichkeit, Klugheit und Rechtschaffenheit mein ganzes Vertrauen eben so sehr erwarben, als sie es verdienten, deren Rath in allen Angelegenheiten Kraft mit der gehörigen Mäßigung verband und mir bei jedem Vorfall eine beruhigende Richtschnur zu meinen Entschließungen an die Hand gab."

Nachdem er dann dem Landkomthur von Oesterreich Grafen von Zinzendorf mit wärmstem Dank seine ganze Erkenntlichkeit für die Bereitwilligkeit bezeugt, womit dieser beinahe seit drei Jahren die Stelle eines Meisters bei den Conferenzen in den Angelegenheiten des Ordens vertreten hatte, fügte er hinzu: „Der stets bewährte allerhöchste Schutz Sr. Majestät des Kaisers, die Gesinnungen meines Herrn Nachfolgers und das vollkommene Vertrauen, daß Sie, meine Herren, die guten Absichten, welche derselbe gegen den Orden und die Unterthanen des Hochmeisterthums stets hegen wird, eben so redlich als die meinigen unterstützen werden, sind es allein, welche bei der Niederlegung meiner Regierung mir völlige Beruhigung einflößen."

„So zuversichtlich aber diese ist, so muß ich doch meine eigene persönliche Obliegenheit erfüllen, indem ich meinem Herrn Nachfolger und geliebtem Bruder hiemit die größte Sorgfalt für das Beste seines Ordens, Vertrauen auf die Rathschläge so geprüfter Diener, als ich zu finden so glücklich war, und eine eben so vorsichtige Erwägung als standhafte Behauptung seiner Entschließungen, Ihnen aber, meine Herren, gleiche Anhänglichkeit an denselben und gleiche Thätigkeit für die Geschäfte anempfehle."

„Ich wünsche alle Glieder und Unterthanen des Ordens zu Zeugen machen zu können, mit welchem Antheil für ihr Wohl ich die Sorge dafür in die Hände meines Nachfolgers übergebe und wie wahr die Versicherung ist, daß ich nie aufhören werde, gleiche Gesinnungen für ihr Glück zu unterhalten [1])."

---

[1]) Der Erzherzog Karl trug dem neuen Hochmeister auf, seine Abschiedsworte allen Großkapitularen und der Regierung zu Mergentheim bekannt zu machen. Eine Abschrift im Archiv zu Breslau.

Es war der Stolz des hohen Deutschen Ordens, erwiderte unter andern der Landkomthur von Oesterreich, einen Fürsten an seiner Spitze zu sehen, dessen mit Herzensgüte und Biedersinn verbundenem Heldenmuth alle Fürsten Deutschlands, ja alle Mächte von Europa eine freiwillige Verehrung zollen. Mit Recht erwartete der Orden die gedeihlichsten Folgen von einer so glücklich getroffenen Wahl und seine Erwartung wurde nicht getäuscht. Das Bestreben, den Beifall eines allgemein geliebten und verehrten Fürsten zu verdienen, verbreitete Schnellkraft und Zweckmäßigkeit in alle Geschäfte. Nie war man mit so anhaltendem Ernst beflissen gewesen, den Regierungsangelegenheiten zu Mergentheim mehr Ordnung und Häuslichkeit einzuflößen und den in der Verwaltung der Einkünfte des Meisterthums eingeschlichenen Mißbräuchen einen haltbaren Damm entgegenzusetzen.

Somit schied jetzt der weitgefeierte Fürst aus dem Verband des Ordens und dessen hohem Meisteramt aus, nachdem er dieses noch nicht ganz drei Jahre bekleidet.

Eine dringende Ermahnung, die in der Versammlung zu Wien an den neuen, noch jugendlichen Hochmeister gerichtet ward, wies ihn vornehmlich auf die Pflicht hin, mit männlicher Kraft und ritterlichem Muthe das fortzusetzen, was sein ruhmgekrönter Vorgänger mit so eifriger Sorge für die Erhaltung und das fernere Gedeihen des Ordens eingeleitet und bereits bewirkt hatte. Und gewiß der junge Fürst, der damals erst 25 Jahre zählte, übernahm das hohe Meisteramt auch mit dem festen Willen, dieser Pflicht aufs gewissenhafteste Folge zu leisten, damals noch nicht ahnend, daß die Zeit so nahe sei, in der ein gewaltiger, wilder Sturm den altehrwürdigen, nun schon über sechs Jahrhunderte dastehenden Ordensbau fast gänzlich auseinanderreißen würde.

Schon im ersten Jahre seiner Regierung — es war noch eine friedliche Zeit, denn Napoleon befand sich eben in Italien, um sich als König dieses Landes in Mailand die Krone aufs Haupt zu setzen — am 10. April 1805 schrieb der Hochmeister ein General-Kapitel nach Mergentheim aus, wo es am 6. August eröffnet ward. Der Landkomthure waren nur wenige erschienen, denn die von Oesterreich, Alten-Biesen, Thüringen, Westphalen und Sachsen ließen sich durch Rathsgebietiger oder andere Bevollmächtigte, sich entschuldigend, vertreten. Am 8. August fand zunächst mit allen gebräuchlichen Feierlichkeiten in der dortigen Hofkirche die Inthronisation des Hochmeisters statt, indem er in herkömmlicher Weise mit dem hochmeisterlichen Kreuz, Ring und Mantel geschmückt und die goldenen Schlüssel und Ordenssiegel ihm von den Landkomthuren von Elsaß und Franken eingehändigt wurden.

Der Hochmeister zeigte sodann dem Kapitel an, daß er dem alten, erblindeten Landkomthur von Franken Freiherrn von Zobel erlaubt habe, sein Amt niederzulegen und die Verwaltung seinem bisherigen Coadjutor Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este zu

übertragen, der auch zugleich durch Ertheilung des großen landkomthurlichen Kreuzes als Landkomthur verpflichtet und bestätigt ward.

Man machte hierauf dem Kapitel die seit dem Frühling dieses Jahres mit Kurpfalz-Bayern gepflogenen Unterhandlungen in Betreff eines beabsichtigten wechselseitigen Purifications- und Austausch-Vertrags bekannt und theilte auch die schon Anfangs August 1804 darüber abgeschlossenen Präliminarien mit, um die Frage entscheiden zu lassen: ob diese Verhandlungen nach Maaßgabe der Präliminarien-Punctation ferner noch fortgesetzt oder unterbrochen werden sollten? Man erwog die Vortheile, welche nicht nur in politischer und kameralistischer Hinsicht, sondern auch in Betreff der Verwaltungs-Kosten zu gewinnen seien, wenn man seine Besitzungen von der Einmischung anderer, besonders mehr mächtiger Staaten befreien oder sie näher an einander reihen und hierdurch zugleich der Umzingelung eines Stärkeren entziehen könne. Man zog nach vorliegenden Erfahrungen ferner in Betracht, welchen Mißhelligkeiten, Umgriffen und Zudringlichkeiten man ausgesetzt sei, wenn ein Stärkerer im Gebiet eines Mindermächtigen gemeinschaftliche Rechte habe oder doch in Anspruch nehme. Das Kapitel beschloß demnach, die schon im Frühling mit Kurpfalz-Bayern vereinbarten Puncte hinsichtlich der theilweisen Purification zu genehmigen und den Hochmeister zu bevollmächtigen, die weitern Unterhandlungen nach Maaßgabe der Präliminar-Artikel und mit Rücksicht auf die in dem Fränkischen-Incorporations-Vertrage liegenden Verbindlichkeiten fortzusetzen. Beim Abschluß eines definitiven Vertrages aber sollte dieser zuvor dem Kapitel der Ballei Franken zur Prüfung des daraus hervorgehenden Gewinnes oder Schadens und Verlustes vorgelegt werden [1]).

Hierauf nahmen die verschiedenen Verhältnisse der Balleien jenseits des Rheins die Berathungen des Kapitels mehre Tage in Anspruch. Es wurde darüber Folgendes bestimmt.

Die Balleien Koblenz und Alten-Biesen sollten nach dem ausgewiesenen und durch den Antheil aus der Entschädigungsmasse noch vermehrten Vermögensstand, desgleichen auch Elsaß und Burgund unter ihren bisherigen Benennungen noch ferner bestehen.

Das sämmtliche noch übrig gebliebene Vermögen der Ballei Lothringen sollte, da sie nur noch dem Namen nach selbstständig

---

[1]) Kapitel-Verhandlungen im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

bleiben könne, der General-Ordenskasse einverleibt und aus dieser die noch übrigen Ritter dieser Ballei, mit Ausschluß des anderweitig versorgten Landkomthurs, mit lebenslänglichen Deputaten von 2400 und 1500 Gulden jährlich bedacht werden. Übrigens sollten auch in dieser Ballei die Benennung und das Disciplinar-Verhältniß der Ritter zum Landkomthur ferner wie bisher bestehen.

Die Balleien Koblenz und Alten-Biesen sollten eine ihren jetzigen Kräften angemessene Real- und Personal-Eintheilung für künftige Zeiten festsetzen und dem Hochmeister und Großkapitel vorlegen, wobei sie wesentlich auf die Beibehaltung eines Landkomthurs, eines Rathsgebietigers, eines Komthurs als Kapitularen, allenfalls auch eines Ritters und auf die hinlängliche Dotirung einer Ballei-Kasse zu sehen hätten, theils zur Unterhaltung der Ballei-Diener, theils zur Bestreitung der Kapitels- und anderer Ausgaben, sowie für die Beiträge zur General-Ordenskasse und zum fürstlichen Rentamt [1]).

In Rücksicht des Verhältnisses zwischen dem Preußischen und Deutschen Gebiet, sowie der hochmeisterlichen Kammer-Ballei Koblenz solle es bei dem bisherigen Stand verbleiben.

Nachdem hierauf bestimmt war, wie es nach Absterben des Landkomthurs und der andern Ritter der Ballei Lothringen mit deren Stimmführung bei Wahlen und Kapitel-Berathungen gehalten werden solle und welche Mittel zu ergreifen seien, um den Mängeln und Mißbräuchen in der Verwaltung des der Ballei Alten-Biesen noch übrig verbliebenen Vermögens zu begegnen, ging man zu der Berathung über: wie nach den jetzt bestehenden Verhältnissen und der nunmehrigen Selbstständigkeit der drei genannten Balleien die Beiträge zu der General-Ordenskasse und zum Rent- und Contributions-Amt zu ordnen seien. Man beschloß zuerst eine provisorisch zu ermittelnde Matricular-Moderation auf die nächsten zehn Jahre; sodann wurde für die zu leistenden Beiträge eine Durchschnittssumme von 8284 Gulden angenommen und diese ebenfalls auf zehn Jahre auf das Meisterthum und neun Balleien verhaltnißmäßig vertheilt [2]).

---

[1]) Wir bemerken hierbei, daß die Kosten des bisher mit Brandenburg geführten Processes sich schon auf 9790 Gulden beliefen. Der Hochmeister stand von deren Erstattung aus der General-Ordenskasse ab, weil jede Ballei ihre Proceßkosten selbst zu bestreiten habe.

[2]) Die Verhandlungen hierüber sind sehr speciell. Wir bemerken hier nur, daß die repartirten Beiträge für das Meisterthum 1584 Gulden, für die Balleien

In Betreff gewisser Irrungen in der Ballei Hessen wurde rathsam befunden, daß, wenn es dem dortigen Landkomthur von Seckendorf gelingen und er ausweisen werde, daß Kurhessen in der Landkommende Marburg weder die Verrichtung des Ritterschlags fortan mehr hindern, noch auch durch Abordnung eines Commissarius oder sonstwie in dieselbe sich einmischen würde, der Hochmeister ferner kein Bedenken tragen wolle, zu bewilligen, daß daselbst die Ritterschläge und Einkleidungen Hessischer Rittercandidaten verrichtet werden könnten.

In der auch jetzt wieder zur Sprache gebrachten Reformation des Ordensbuchs kam man wiederum nicht weiter, als daß der schon gefaßte Beschluß abermals erneuert wurde.

Das Kapitel genehmigte ferner, daß zur Aufbringung legaler Abschriften von verlorenen Ordens-Urkunden, besonders päpstlicher Bullen 100 Ducaten ausgesetzt und dem Komthur und Kapitular Freiherrn von Wal die ihm schon gegebene Zusicherung von 4—500 Gulden zum Druck seines Werkes über die Geschichte des Ordens aus der General-Ordenskasse ausgerichtet werden solle. Dem Verfasser solle die Fortsetzung und Vollendung desselben unter dem früher bestimmten Vorbehalt von neuem anempfohlen und „das Werk dann selbst mit typographischer Schönheit auf alle Weise verherrlicht werden“ [1]).

Mit großer Befriedigung nahm alsdann das Kapitel des Hochmeisters Versicherung entgegen, daß das in einem früheren Kapitelschluß (1791) enthaltene Dispensations-Prärogativ wegen undeutschen Geblüts zum Besten des Deutschen Adels nur höchst selten und nicht ohne die wichtigsten Ursachen ausgeübt werden solle, zumal da in der jetzigen kritischen Lage der Dinge dem Adel durch Auflösung so vieler Erz- und Domstifte manche reichliche Versorgung und Hülfsquellen entzogen würden und dadurch der Zudrang zum Orden sehr bedeutend werden müsse.

In Betreff der Aufnahme in den Orden sollten fortan die Worte: „auch wolle er (der Candidat) des Ordens Geheimnisse

---

Elsaß 988, Oesterreich 803, Koblenz 145, Etsch 240, Franken 3439, Hessen 313, Alten-Biesen 145, Westphalen 311 und Sachsen 311 Gulden betrugen.

[1]) Der Orden legte damals auf das Werk (wovon im Jahr 1790 der 8. Band erschienen, damit aber noch nicht ganz beendigt war) einen sehr großen Werth. Es sollte mit dem hochmeisterlichen Porträt, Kupfertafeln, Münzabdrücken, Wappen u. s. w. ausgestattet werden.

Niemand offenbaren" dahin abgeändert werden: „auch wolle er die nöthige Verschwiegenheit in den Ordens-Angelegenheiten beobachten." Desgleichen solle auch die darin enthaltene Entsagung auf den Religionsfrieden von 1555 zur Vermeidung aller Bedenklichkeiten wegfallen und hinsichtlich der Protestanten nach den von den Balleien Hessen, Thüringen und Sachsen eigens abgegebenen Erklärungen es bei dem belassen werden, was bisher üblich gewesen.

Mit Bezug auf die schon im J. 1791 gefaßten Kapitelschlüsse erneuerte und ergänzte man die Vorschriften über die eingeforderten statistischen Uebersichten der Vermögenszustände der Balleien, über die Vervollständigung des Hauptarchivs zu Mergentheim und die Anordnung der Balleiarchive, über Visitationen und anderes, was damals schon zur Sprache gebracht war.

Es ward hierauf die Frage erörtert: ob nicht ebenso wie in Franken in andern Balleien die Deputaten-Ordnung einzuführen sei? Man beschloß jedoch: es solle dem Ermessen jedes Landkomthurs und seines Balleikapitels überlassen werden, ob eine solche Einrichtung für eine Ballei angemessen und vortheilhaft sei. Jeden Falls solle sie zuvor dem Hochmeister zur Entschließung vorgelegt werden.

Wir übergehen mehre Anordnungen und Beschlüsse dieses Kapitels, theils weil sie nur einzelne Persönlichkeiten betrafen, theils auch kein besonderes Interesse darbieten, z. B. die Einführung der Stempel-Taxe, die Anordnung einer neuen Ordens-Uniform u. dgl. Wir erwähnen nur schließlich noch des Beschlusses, daß forthin in allen Balleien katholischer Religion bei der Aufnahme eines Priestercandidaten pünktlich dieselbe verfassungsmäßige Ordnung, wie bei der eines Rittercandidaten beobachtet werden solle. Zuerst solle er dem Landkomthur in einem Kapitelgespräch oder durch Umlaufschreiben in Vorschlag gebracht und zu seiner Aufnahme und Einberufung in das Noviziat die Einwilligung des Hochmeisters nachgesucht, sodann nach zurückgelegter ersten Hälfte des Noviziats über sein Betragen Bericht erstattet, dieser nach Vollendung desselben wiederholt und zugleich um die Erlaubniß zur Einkleidung und Verleihung des Ordenskreuzes gebeten werden.

Fast ein ganzer Monat war seit Eröffnung dieses Kapitels vorüber. Am 4. September bezeugte der Landkomthur vom Elsaß Freiherr von Forstmeister im Namen der Kapitulare dem Hochmeister den gebührenden Dank für die bewiesene weise Leitung der Geschäfte des Kapitels und für die Mäßigung, Milde und den Adel

seiner Gesinnungen. Nachdem alsdann nach altem Brauch den Ordensgebietigern ihre Ballei-Siegel wieder eingehändigt waren, wurde das Kapitel in gewöhnlicher feierlicher Weise geschlossen [1]).

Es war im Umfang seiner Verhandlungen eins der umfassendsten und gehaltreichsten General-Kapitel, die jemals in Mergentheim statt gefunden. Man hatte mit Umsicht und Besonnenheit Vieles berathen, beschlossen und geordnet, was unter glücklicheren Verhältnissen das Heil und Gedeihen des Ordens, so weit ihm solches noch möglich war, wieder mehr hätte fördern können [2]). Noch ahnete damals Keiner den gewaltigen, unheilvollen Schlag, der ihn schon nach wenigen Monden niederschmettern sollte.

Aber schon während der letzten Tage, als das Kapitel in der hochmeisterlichen Residenz noch versammelt war, thürmte sich im Westen Deutschlands das schwere Ungewitter auf, welches auch über den Deutschen Orden Unheil und Verderben brachte. Am 27. August hatte bereits Napoleon seinen Heereshaufen den Befehl ertheilt, sich nach dem Rhein hin in Bewegung zu setzen, wo seine ganze Streitmacht, „die große Armee," versammelt werden sollte und nach einem Monat brach er mit ihr von Strasburg auf, um Oesterreich, weil dieses sich seinen Machtgeboten nicht hatte fügen wollen, seinen Zorn und seine Rache fühlen zu lassen. Das Schreckenswort des Machthabers an die Deutschen Fürsten von Baden und Wirtemberg: „Wer nicht mit mir ist, der ist wider mich," traf auch den Deutschen Orden; er war und blieb dem Kaiser treu. Während die Fürsten sich dem Willen des mächtigen Gebieters ergeben mußten, empfand jener bald im Verlauf des Krieges die ganze Schwere jenes zornigen Wortes. „Die großen Verheerungen, schrieb nach einiger Zeit ein Rathsgebietiger an den Hochmeister, welche die Lande Ew. Königl. Hoheit in verflossener Woche durch die Französische Invasion erlitten haben, erfüllen jedes patriotische Herz mit dem tiefsten Kummer. Sie müssen auch unter der schmerzlichen Wunde, die sie diesen Augenblick dem Lande versetzten, von noch schmerzlicheren und traurigeren Folgen sein, wenn auf das zu achten ist, was die ersten kaiserlich Französischen Generale öffentlich erklärten.

---

[1]) Die Verhandlungen dieses General-Kapitels sehr vollständig in einem Protocoll, dat. Mergentheim 4. September 1805 im Archiv zu Breslau und im Reichs-Archiv zu Stuttgart.

[2]) Wir haben uns im Auszug über die oft in sehr specielle Verhältnisse eingehenden Kapitel-Verhandlungen nur auf das Wesentlichste beschränken müssen.

Diese begnügten sich nämlich nicht damit, den hoch- und deutschmeisterlichen Besitzungen allgemeines Verderben zu weissagen, sondern sie kündigten sogar auch laut dem gesammten Orden seine entschiedene Auflösung an" [1]).

Es bewährte sich in der That nur zu bald, was der Rathsgebietiger vernommen. Am siebenzehnten Tag nach der Drei-Kaiserschlacht bei Austerlitz, am 19. December erließ Napoleon im voraus an alle Französischen Commandanten den Tagesbefehl, den Truppen und Agenten der Kurfürsten von Bayern, Wirtemberg und Baden in der Besitzergreifung der Güter des Deutschen Ordens in ihren Landen bewaffnete Hülfe zu leisten, weil ihnen die vollkommene und gänzliche Souverainetät ihrer Staaten garantirt sei. Wirtemberg hatte bereits einen Monat früher durch ein Patent befohlen, daß sowohl die Güter der Reichsritterschaft, als die des Deutschen und Johanniter-Ordens vorläufig occupirt werden sollten [2]).

Und schon sieben Tage nach jenem Befehle Napoleons wurde dem Orden im Presburger Friedensschluß am 26. December 1805, man kann wohl sagen, das letzte Urtheil über sein ferneres Dasein gesprochen, nach einer Dauer von 615 Jahren [3]). Der Kaiser selbst machte es dem Hochmeister durch folgendes Schreiben vom 17. Februar 1806 bekannt. „Der zwischen Mir und dem Kaiser der Franzosen, König von Italien, zu Presburg am 26. December 1805 abgeschlossene, beiderseits ratificirte und am 1. Januar l. J. in Wien ausgewechselte Friedensschluß, wovon Ich Euern Liebden in der Anlage einen Abdruck beifüge, enthält in seinem zwölften Artikel Bestimmungen, die sowohl das Hoch- und Deutschmeisterthum, als auch den gesammten ritterlichen Deutschen Orden betreffen. In Folge dieses Artikels sollen „„Die Würde eines Hoch- und Deutsch-

---

[1]) Schreiben des Komthurs und Rathsgebietigers von Hettersdorf, dat. Eichstädt im December 1805. Breslauer Archiv.

[2]) Pfister Geschichte der Deutschen V. 654. — Auch die Kommende Namslau stand nicht mehr unabhängig da. Der Hochmeister ernannte zwar noch die Komthure, jedoch nur, „unter gehoffter Genehmigung des Königs von Preußen und dieser ertheilte die Bestätigung jedesmal erst nach abgelegtem Eid der Treue. So im J. 1751 und 1772.

[3]) De Wal Recherches II. 327 sagt: C'est donc au 26. de Decembre de l'an 1805, que l'on doit marquer la chûte de cet Ordre illustre, qui a subsisté avec gloire, pendant 615 ans, qui a rendu de si grands services à la religion, et qui a été une si grande ressource pour la noblesse de l'Empire Germanique.

meisters, die Rechte, Domainen und Einkünfte, welche vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim, dem Hauptsitz des Deutschen Ordens, abhingen, die andern Rechte, Domainen und Einkünfte, die zur Zeit der Ratification und Auswechselung des gegenwärtigen Friedenstractats mit dem Hoch= und Deutschmeisterthum verbunden sind, sowie die Domainen und Einkünfte, die besagter Orden zu der nämlichen Zeit besitzen wird, nach der Ordnung der Erstgeburt in der Person und der geraden männlichen Abstammung desjenigen Prinzen Meines kaiserlichen Hauses erblich werden, der von Mir dazu ausersehen werden wird.""

Ew. Liebden belieben daraus zu entnehmen, daß sowohl alle Rechte, Domainen und Einkünfte des Hoch= und Deutschmeisterthums, als auch alle Domainen und Einkünfte des D. Ordens überhaupt, welche nach dem eben angeführten Inhalt des 12. Artikels des Friedens entweder vor dem gegenwärtigen Kriege von Mergentheim abgehangen haben, das ist, von den dortigen Dicasterien verwaltet wurden, oder zur Zeit der Ratifications=Auswechselung, nämlich am 1. Januar d. J. mit dem Hoch= und Deutschmeisterthum verbunden oder im Besitz des Deutschen Ordens waren, mit allen der Würde eines Hoch= und Deutschmeisters anklebenden Gerechtsamen an Mein Kaiserliches Haus zu Gunsten eines von Mir zu bestimmenden Prinzen als ein erbliches Eigenthum gekommen sind.

Diese Verfügungen geben Mir für jetzt die sehr angenehme Gelegenheit, Ew. Liebden von neuem das aufrichtige, brüderliche Wohlwollen zu bestätigen, mit welchem Ich derselben zugethan bin.

Aus Achtung und Rücksicht gegen Ew. Liebden als Meinen vielgeliebten Bruder belasse Ich nicht allein dieselbe in dem Stand, der Würde und dem Amt eines Hoch= und Deutschmeisters mit allen Rechten, Vorzügen und Einkünften, die mit dieser Eigenschaft verbunden sind, sondern um auch den noch lebenden Ordens=Mitgliedern sowohl, als dem Deutschen Adel überhaupt einen neuen Beweis Meiner wohlwollenden Gesinnungen zu geben, finde Ich mich bewogen, noch zur Zeit den Deutschen Ritter=Orden in seinem Stand dergestalt zu belassen, daß in seiner nunmehrigen Verfassung nur diejenigen Bestimmungen getroffen werden sollen, welche die Pflichten gegen Mein kaiserl. Haus und die neuen Verhältnisse des Hoch= und Deutschmeisters gegen dasselbe von Mir fordern.

Diese Bestimmungen, hinsichtlich welcher es immerhin in Meiner Macht stehen soll, dieselben nach Gutbefinden zu beschränken, aus=

zudehnen und überhaupt abzuändern, sind nun während der Zeit, als Ew. Liebden das Amt, die Würde und den Rang eines Hoch- und Deutschmeisters führen und bis zur nachherigen Bestimmung des Prinzen aus Meinem kaiserl. Hause, der dieses Amt nach dem Friedensschluß erblich besitzen soll, folgende:

1. Da das oberste Eigenthum, welches zuvor dem Hoch- und Deutschmeister und dem gesammten Orden und resp. desselben Großkapitel zustand, vermöge des mehrgedachten 12. Friedens-Artikels Meinem kaiserl. Hause zugewiesen worden ist, so gehen nunmehr alle Beziehungen, Gerechtsame und Verbindlichkeiten, in welchen der Hoch- und Deutschmeister gegen das Großkapitel im Allgemeinen und gegen die Ballei Franken insbesondere gestanden, in allen wichtigen, nicht eigentlichen Ordens-, sondern mehr in die Verwaltung einschlagenden Angelegenheiten, welche gemäß der Großkapitel-Schlüsse, der hoch- und deutschmeisterlichen Wahlkapitulationen und des Incorporations- und Consolidations-Vertrags vom 5. Januar 1789 zur Berathung oder Einwilligung des Großkapitels oder der Ballei Franken geeigenschaftet waren, auf Mein kaiserl. Haus dergestalt über, daß der nunmehrige Hoch- und Deutschmeister in allen diesen angeführten Fällen sich an das Haupt des kaiserlich Oesterreichischen Hauses zu wenden verbunden ist.

2. In dessen Gemäßheit bleibt es von nun an dem Gutbefinden des Hoch- und Deutschmeisters anheimgestellt, die jährliche Rechnungsabhöre vorzunehmen und die erforderlichen Verfügungen zu treffen, um das Rechnungswesen auf eine zweckmäßige Art sicher zu stellen.

3. Sowie der Hoch- und Deutschmeister für jetzt, so verbleibt auch jeder Ordens-Ritter, Komthur, Rathsgebietiger und Landkomthur bei seinen Gelübden sowohl, als in der Verwaltung der ihm anvertrauten Kommende, Landkommende oder in dem Genuß der ihm angewiesenen Ordens-Einkünfte und soll aus dieser Verwaltung und diesem Genuß nicht anders, als aus verfassungsmäßigen Ursachen entsetzt werden.

4. Die Vorrückungen in den Kommenden oder zu einträglicheren Deputaten sollen nach der bisherigen Verfassung auch ferner, jedoch dergestalt statt haben, daß sie nur von dem Betragen der betreffenden Ordens-Mitglieder gegen den Orden und dessen Oberhaupt und von dessen Entscheidung abhängen sollen.

5. Die in den Orden wirklich aufgenommenen Candidaten

können zwar zum Noviziat zugelassen werden und die es bereits angefangen haben, können es vollenden und den Ritterschlag erhalten; jedoch hat der Hochmeister keine neue Aufnahme zu gestatten, ohne zuvor des Kaisers Einwilligung eingeholt zu haben.

Der Kaiser macht es dann dem Hochmeister zur besondern Pflicht, auf die Erhaltung und zweckmäßige Verwaltung und Benutzung sämmtlicher durch den Presburger Frieden zum Eigenthum des kaiserlichen Hauses gewordenen Gegenstände um so gewissenhafter zu sehen und alle zu diesem Zweck dienlichen Mittel mit um so mehr Eifer anzuordnen, als er dadurch am schönsten das Vertrauen belohnen werde, welches der Kaiser in ihn setze, indem er ihn von neuem in seiner Würde beibehalten habe. Er beauftragt ihn, diese Bestimmungen auch den übrigen Ordensgliedern zu ihrer Beruhigung und Nachachtung als Beweise seiner Gnade bekannt zu machen, fügt aber hinzu: er werde nächstens, durch die neuen Verhältnisse des Hochmeisters und der Ordensbesitzungen veranlaßt, einen Commissarius nach Mergentheim senden, um dort für das kaiserl. Haus seine Rechte, Domainen und Einkünfte in Besitz nehmen zu lassen. Da dieser Commissarius auch den Auftrag erhalten werde, das hochmeisterliche Dienstpersonal in Mergentheim in kaiserliche Pflicht zu nehmen und die dortige Bürgerschaft den Huldigungseid an ihn und das kaiserl. Haus ablegen zu lassen, so ersuche er den Hochmeister, beide ihrer Pflicht und ihres Huldigungseides zu entbinden, womit sie bisher ihm und dem Orden zugethan gewesen, ingleichen auch für die übrigen Ordensdiener und Unterthanen außer Mergentheim solches zu veranlassen [1]).

Wenige Tage nach Empfang dieser Verordnung des Kaisers erließ der Hochmeister ein Schreiben an den Landkomthur von Franken, Erzherzog Maximilian, worin er sich über den Eindruck ausspricht, den die eben erwähnte kaiserliche Mittheilung auf ihn gemacht habe. „Es wird, schrieb er ihm, Ew. Liebden aus Unserem höchsten Rescript vom 23. December v. J. erinnerlich sein, wie sehr Wir Uns bestrebt haben, die Gefahren, mit denen Unser hoher Orden bedroht war, von ihm abzuwenden und mit welchem Eifer und warmer Anhänglichkeit Wir beflissen waren, alle Mittel anzuwenden und alle Schritte zu thun, die Uns zweckmäßig schienen, um die

---

[1]) Schreiben des Kaisers an den Hoch- und Deutschmeister, dat. Wien 17. Februar 1806 im Archiv zu Breslau.

Erhaltung und Fortdauer Unsers hohen Ordens zu sichern. Zu Unserem innigsten Trost und zu Unserer wahren Beruhigung sind auch diese Unsere Bemühungen bereits von Ew. Liebden und von den Herren Landkomthuren, Herrn von Forstmeister, Grafen von Zinzendorf, Grafen von Colloredo, Herrn von Seckendorf, Grafen von Kaunitz, Herrn von Zweyer und Freiherrn von Münchhausen mit Dank anerkannt worden."

„Indessen je mehr sich der Krieg seinem Ende zu nähern schien, desto mehr mußten, Wir können es Ew. Liebden nicht bergen, Unsere Besorgnisse wegen des künftigen Schicksals Unseres Ordens wachsen, da die unglücklichen Umstände, unter denen der Friede unterhandelt wurde, Uns die gänzliche Auflösung Unsers hohen Ordens höchst-wahrscheinlich machten. Mit banger Furcht erhielten Wir die Nachricht von dem am 26. December 1805 zu Presburg abgeschlossenen Frieden. Unsere Besorgnisse verwandelten sich aber bald in Hoffnung und Freude, als Wir vernahmen, daß durch den 12. Artikel des Presburger Friedensschlusses das ganze Schicksal Unsers ritterlichen D. Ordens den gnädigsten Bestimmungen Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät überlassen worden sei."

„Höchstderen Uns schon so oft bewiesene brüderliche Zuneigung, sowie überhaupt Höchstderen bei jeder Gelegenheit an den Tag gelegten milden und großmüthigen Gesinnungen gaben Uns die gegründetsten Hoffnungen, daß Unsere Verwendungen zu Gunsten Unsers hohen Ordens nicht ohne Erfolg bleiben würden. Diese Hoffnungen sind nun auf das Vollkommenste erfüllt worden. Ihro Kaiserl. Königl. Majestät haben, wie Ew. Liebden aus dem gnädigsten kaiserl. Schreiben, das Wir denselben abschriftlich hier beischließen, des Mehren ersehen werden, gnädigst geruhet, nicht allein Uns in dem Stand, der Würde und dem Amt eines Hoch- und Deutschmeisters mit allen Rechten, Vorzügen und Einkünften, die mit dieser Eigenschaft verbunden sind, sondern auch Unsern D. Orden in seinem Stand dergestalt zu belassen, daß in seiner nunmehrigen Verfassung nur jene Bestimmungen getroffen werden sollen, welche die Pflichten gegen Höchstihr kaiserliches Haus und die neuen Verhältnisse des Hoch- und Deutschmeisters gegen dasselbe von Höchst-Ihnen fordern."

„Der Beweis des brüderlichen Wohlwollens und der allerhöchsten Gnade, den Se. Kaiserl. Königl. Majestät Uns und Unserm gesammten ritterlichen D. Orden hierdurch gegeben haben, erheischet

Unsern und Unsers gesammten D. Ordens ehrerbietigsten, tiefsten Dank, den Wir Ihrer Kaiserl. Königl. Majestät mit der Versicherung unterthänigst zu erstatten nicht ermangeln werden, daß es Unsere und der sämmtlichen Mitglieder Unsers hohen Ordens heiligste Pflicht sein solle, Höchstderoselben sowohl jetzigen, als künftigen Anordnungen und Bestimmungen den schuldigen Gehorsam jeder Zeit unverbrüchlich zu leisten. Daß aber Ew. Liebden und die denselben untergebenen Ordensglieder diese Unsere Versicherung ehren, auch sich schuldig und verbunden halten werden, die Höchsten Entschließungen mit aufrichtigem, redlichem Gehorsam zu befolgen, welche in dem beigeschlossenen kaiserlichen Schreiben enthalten sind und die Wir Ew. Liebden zu Dero Nachricht und Nachachtung hierdurch ausdrücklich mit dem Auftrag bekannt machen, daß Ew. Liebden dieselben den sämmtlichen Ihnen untergebenen Ordensgliedern ebenfalls zu ihrer Nachricht und Nachachtung sammt Unserm gegenwärtigen höchsten Rescript mittheilen sollen, verbürgen Uns Ew. Liebden biedern, ehrliebenden Gesinnungen und die Regungen der Dankbarkeit, von der Dieselben für die ausgezeichnete, preiswürdigste Großmuth beseelt sein werden, die Se. Kaiserl. Königl. Majestät Uns allen zu bezeigen gnädigst geruht haben" [1]).

Anfangs März machte der Landkomthur von Franken das kaiserliche Edict den betreffenden Rathsgebietigern und Komthuren, dem erwähnten Befehl gemäß, bekannt. Allein es fand nicht überall die befriedigende Aufnahme, wie sie der Hochmeister erwartet zu haben scheint. Es wurden über die Art und Weise, wie der Kaiser manche Punkte des Presburger Friedens gedeutet hatte und über manche seiner Bestimmungen allerlei Bedenklichkeiten und Besorgnisse rege. Warum, fragte man, hat der Kaiser die Worte im Friedensschluß: „es solle Alles Genannte bei demjenigen Prinzen des kaiserl. Hauses, den er dazu ausersehen werde, erblich sein," in die Worte umgesetzt: „es sei Alles an Mein kaiserl. Haus zu Gunsten eines von mir zu bestimmenden Prinzen als erbliches Eigenthum gekommen?" Hat er auf diese geflissentliche Versetzung der Worte etwa die Verfügungen gründen wollen, die er dem Orden in seinem Schreiben ertheilt? Dem Kaiser ist, sagte man, in dem erwähnten

---

[1]) Rescript des Hochmeisters Anton Victor an den Landkomthur von Franken Erzherzog Maximilian, dat. Wien 21. Hornung 1806 im Archiv zu Breslau (in Abschrift).

Friedensartikel kein Recht weiter zugestanden, als nur das, einen Prinzen seines Hauses zu ernennen, welcher die Würde eines Hochmeisters und alle des Ordens Besitzungen für sich und seine Descendenz erblich erhalten soll. Wenn aber dem Kaiser, wie jeder zugeben muß, nur dieses und kein anderes Recht eingeräumt worden ist, so muß man sich wundern, wie er erklären kann, daß er „noch zur Zeit den D. Orden in seinem Stand belassen wolle.“ Der von ihm zu ernennende Deutschmeister hat durch den Friedensschluß zwar wohl das Eigenthums-Recht an die Ordensbesitzungen, keineswegs aber das alleinige Nutznießungs-Recht an sie erhalten, so lange die noch lebenden Nutznießer von den Paciscenden des Friedensschlusses ihrer bisherigen Nutznießung nicht gewaltsam entsetzt sind. Wenn ferner der Kaiser sich vorbehalten hat, „seine Bestimmungen zu beschränken, auszudehnen und überhaupt abzuändern,“ mit Bezug auf seine Worte, „noch zur Zeit den Orden in seinem Stand zu belassen,“ so muß jedes Mitglied des Ordens mit Schrecken an seine künftigen Lebenstage denken, da ihm dadurch keine andere als nur eine precäre Existenz bevorsteht. Durch die Bestimmung, daß nunmehr der Hochmeister in allen die Verwaltung betreffenden Fällen sich an das Haupt des kaiserl. Hauses zu wenden habe, sind zugleich alle Ordensverbindungen in ihren bestandenen bürgerlichen Wirkungen aufgehoben, die Ordensgüter säcularisirt und der sonst geistlich gewesene Deutschmeister ist von den ihm obliegenden Pflichten gegen den Orden freigesprochen. Da seine auf die Statuten des Ordens gegründete Verbindlichkeit, dem Orden von der Verwaltung des ihm anvertrauten geistlichen Gutes Rechenschaft abzulegen, aufgehoben ist, so wird er von einem Theil seines geistlichen Mönchshabits entkleidet und somit von den Gelübden des Gehorsams und der Armuth entledigt. Es ist kein Fall denkbar, daß dieser nunmehr halbgeistliche Deutschmeister dem Orden seinen Gehorsam erweisen kann, da er von der Erfüllung der Statuten entbunden ist. Man kann nicht absehen, wie der Erzherzog Anton, der nur als Repräsentant oder Statthalter des künftigen Erbfürsten des Deutschmeisterthums zu betrachten ist, zu den Ordensgelübden verpflichtet werden kann. Von allen Verbindungen gegen den Orden frei erklärt, ist er als Administrator des erblichen Hochmeisterthums in die Pflichten des Oesterreichischen Kaisers getreten.

So sprach sich über die neue Gestaltung der Dinge damals ein Mann aus, der als Rathsgebietiger und Komthur noch von

innigster Anhänglichkeit gegen den Orden beseelt war, den das Schicksal, welches denselben getroffen, aufs tiefste erschüttert hatte[1]).

Die Besorgnisse über die traurigen Folgen des letzten Krieges und des Presburger Friedensschlusses häuften sich bald noch mehr, als man sah, daß die in dem letztern dem Orden vorbehaltenen Rechte und Einkünfte keineswegs überall geltend gemacht werden konnten, zumal in den Deutschen Staaten, welche das Deutsche Reich nicht mehr anerkannten und in den Rheinbund übertraten. Dadurch veranlaßt, erließ der Hochmeister im April an die fürstliche Hofkammer ein Rescript, worin es hieß: Da dem Rentamte wenigstens für jetzt die Einkünfte so vieler Aemter entzogen seien, welche Bayern, Wirtemberg und Baden in Besitz genommen, so sei dasselbe, besonders bei der dermaligen geringen Baarschaft, welche für den Monat Februar nur in 63,429 Gulden 41 Kr. bestand, offenbar ganz außer Stand, ohne die eigene hochmeisterliche Competenz zu gefährden, die auf den ersten Mai fälligen Deputate für die Mitglieder der Ballei Franken vollständig auszuzahlen. Die Hofkammer erhielt daher den Auftrag, die Deputate nur nach Raten des dermaligen Besitzstandes auszahlen zu lassen[2]). Indem der Hochmeister auch den Landkomthur von Franken mit dieser Verfügung bekannt machte, erinnerte er ihn zugleich, daß die während des letzten Kriegs durch Bayern, Wirtemberg und Baden dem Meisterthum durch Entreißung des beträchtlichsten Theils seiner Besitzungen zugefügten Verluste nach einem ermittelten Durchschnitt an jährlichen reinen Einkünften die Summe von 226,015 Gulden betrügen. Er habe zwar gehofft, fügte er hinzu, daß in Folge des Presburger Friedens die entrissenen Besitzungen, weil sie sämmtlich vor dem Kriege von Mergentheim abgehangen hätten, wieder zurückgegeben werden würden. Da dieß aber bis jetzt noch nicht habe bewirkt werden können, so sei er zu seinem innigsten Bedauern zu der erwähnten Verfügung genöthigt gewesen. Sobald jedoch günstigere Umstände einträten, werde er mit desto größerer Freude und Bereitwilligkeit diese Maaßregel, die zu ergreifen seinem Herzen so schwer geworden sei, wieder zurücknehmen[3]).

---

[1]) Es ist der Rathsgebietiger und Komthur zu Namslau Freiherr von Hettersdorf, aus dessen Bemerkungen über das kaiserliche Edict das oben Gesagte im Auszuge entnommen ist.

[2]) Rescript des Hochmeisters an die Hofkammer, dat. Wien 11. April 1806.

[3]) Schreiben des Hochmeisters, dat. Wien 11. April 1806.

Sobald diese Verfügung den Komthuren der Ballei bekannt ward, rief sie überall Mißbilligung und Unzufriedenheit hervor. „Man fertigt die Ordensritter in Franken, äußerte einer der Betheiligten, mit der Weisung auf „günstigere Umstände" ab. Kennt man aber Mergentheim und das dort herrschende System, so erwartet man gewiß nicht günstigere Umstände von dort zu erhalten; da weiß man zwar Millionen zu verschlingen, aber keinen Kreuzer zu produciren. Wenn man erwägt, wer und was die Auflösung des Ordens veranlaßt hat und warum derselbe in Armuth gestorben ist, dann wird man finden, daß ich damit nicht zu viel gesagt habe. Wir haben zwar durch die kaiserliche Erklärung vom 17. Februar unsere Deputate aufs neue bestätigt bekommen; allein da wir vermöge unserer verlorenen Selbstständigkeit keinen activen, sondern nur einen passiven Antheil an der Verwaltung der ehemaligen Ordensgüter haben, wer assecurirt uns die richtige Bezahlung unserer Deputate? Geht auch Mergentheim mit dessen Besitzungen verloren, so ist an eine Pension vom Kaiser nicht zu denken, denn man wird alsdann diesen Verlust als den unsrigen erklären, weil wir uns dort die Deputate haben bezahlen lassen [1]).

Der Rathsgebietiger und Komthur zu Namslau von Hettersdorf nahm jetzt im Namen sämmtlicher Betheiligten die Sache in seine Hand. Er stellte zuerst dem Landkomthur von Franken vor, wie an sich schon jeder Verlust, den die Ordensritter in Franken an ihren ohnehin geringen Deputaten für die zum allgemeinen Besten des Ordens dem Meisterthum überlassenen Kommenden erdulden müßten, ihnen äußerst schmerzlich falle, dann ferner auch, daß sie durch den Verlust ihrer eigenen Güterverwaltung mehr als eine Million Gulden verloren, welche sie aus dem Ertrag nach einer im J. 1803 angefertigten Berechnung würden zurückgelegt haben und wie sie sich leicht durch ihren nun verschleuderten Hausrath und das dem Meisterthum (1799) aufgeopferte Silber an Werth von 100,000 Gulden einen Nothpfennig hätten verschaffen können. „Beherzigen Ew. Königl. Hoheit, fügte er dann hinzu, daß die Ritter Ihrer Ballei die eherne Hand ihres Verhältnisses härter fühlen, als alle im J. 1802 säcularisirt gewordenen Klostergeistlichen, denen nach dem Deputations-Abschluß doch eine sichere Pension ertheilt werden mußte. Geruhen Höchstdieselben zu erwägen, daß die Ein-

---

[1]) Aeußerungen eines Komthurs. Breslauer Archiv.

künfte von den dermalen noch vorhandenen, der Ballei Franken als Special-Hypothek gehörigen Kommenden und Güter nach einem vierjährigen Rechnungsdurchschnitt (1794—1797), mit Ausschluß der Zinsen von ausgelehnten und den Kommenden gehörigen Kapitalien, noch 98,925 Gulden betragen, wobei zu bemerken ist, daß diese vier Jahre in die Verwaltungszeit von drei eines großen Betrugs überführten Beamten fallen und der Feind in den J. 1795 und 1796 die meisten Besitzungen ruinirt hatte, wodurch die Einnahme um viele Tausende zu gering erscheint. Nach diesen noch vorhandenen Ballei-Einkünften fehlt es also so wenig an den Mitteln, den Mitgliedern der Ballei die vertragsmäßigen Deputate zu bezahlen, als es an dem Willen des Hochmeisters fehlen kann, dessen Herz nicht fähig ist, jemand zu betrüben."

„Nur die in Mergentheim schon oft gewagten Vorschläge, die Deputate der Ritter zu schmälern, die der Kurfürst Maximilian im August 1799 mit Verachtung zurückwies, sind die Ursache, daß man dermalen dieß durchzusetzen sucht. Sollen aber die Ritter nach der kaiserl. Erklärung in ihren alten Verhältnissen verbleiben, so bleiben auch ihre errichteten Verträge nach wie vor in ihrer Kraft und Wirkung. Dieses Alternativ scheint entweder noch nicht entschieden zu sein, oder man will sie nach Umständen mit einander verwechseln. Ew. Königl. Hoheit geruhen daher sich dahin zu verwenden, daß entweder das Eine oder das Andere nicht dem Namen nach, sondern nach seinen natürlichen und rechtlichen Folgen festgesetzt wird" [1]).

Der Landkomthur, Erzherzog Maximilian, der sich seit dem Frühling in Wien befand, nahm sich der Sache, wie zu erwarten war, mit dem rühmlichsten Eifer an. Da noch einige andere Ballei-Mitglieder im Namen der übrigen ähnliche Vorstellungen bei ihm eingereicht hatten, so legte er diese dem Hochmeister mit der Erklärung vor: Es fordere von ihm seine Pflicht für das Wohl der ihm anvertrauten Ballei, es offen auszusprechen, in welche mißliche Lage sich die meisten Ritter der Ballei durch die Entbehrung von mehr als zwei Drittel der zu ihrem Unterhalt bestimmten Deputate versetzt sähen. In dem Incorporations-Vertrag heiße es ausdrück-

---

[1]) Schreiben des Komthurs und Rathsgebietigers Freiherrn von Hettersdorf an den Landkomthur von Franken, dat. Namslau 5. Mai 1806 im Archiv zu Breslau.

lich: Die Abtretung der Ballei-Besitzungen sei unter der einzigen Gegenbedingung geschehen, „daß die festgesetzten ritterlichen Deputate auf des hohen Meisterthums alleinige Kosten, unabhängig und unvermindert, mit Ausschluß aller etwa eintretenden Unglücksfälle, wie das sowohl nach den politischen, als Cameral-Verhältnissen Namen haben mag, entrichtet werden sollen, so daß von dem hohen Meisterthum alle nur immer erdenkliche und eintretende Zufälle, Gewinn und Verlust auf eigene Gefahr für jetzt und für die Zukunft übernommen werden." Dieß sei die einzige aus dem Vertrag dem Meisterthum zuwachsende Bedingung. Seit 16 Jahren habe es daraus einen beträchtlichen Ueberschuß gezogen, sie gehöre zur Wesenheit der Handlung, denn ohne sie wäre die Ballei einen ihr so nachtheiligen Vertrag nie eingegangen. Außerdem bekräftige die hinzugefügte Hypothek der Fränkischen Ballei-Besitzungen und die des ganzen Meisterthums die Wirkung dieser Bedingung noch mehr und zwar dergestalt, daß die Hofkammer unter allen Umständen verpflichtet sei, alle von den vormaligen Ballei-Besitzungen percipirten Einkünfte zur Ergänzung der ritterlichen Deputate zu verwenden und nach Erschöpfung dieser Hypothek die Abgänge aus der Hypothek des Meisterthums zu ersetzen. „Aus dieser Lage der Dinge, fügt er dann hinzu, möge Ew. Königl. Hoheit entnehmen, daß ich durch die als Ballei-Vorsteher aufhabenden Pflichten gezwungen bin, mich Namens der ganzen Ballei in jedem Falle an Höchstdieselbe als den unmittelbaren Schuldner zu halten und somit aus angeführten Gründen die unterthänigste Vorstellung und Bitte zu unterlegen, damit die Deputate der Ritter der Ballei Franken von Höchstdero Hofkammer für das verflossene Quartal ergänzt und in der Zukunft ohne allen Abzug in der festgesetzten Summe verabfolgt werden." Am Schluß seiner Vorstellung stimmt der Landkomthur auch dem von sämmtlichen Ballei-Mitgliedern gemachten Vorschlag bei, ein aufs billigste gegründetes Gesuch an die Könige von Bayern und Wirtemberg im Namen der Ballei zu richten, damit von ihnen ein ihrem Besitzstand der ehemaligen Ordens-Besitzungen verhältnißmäßiger Beitrag zu den Deputaten übernommen werden möge [1]).

---

[1]) Vorstellung des Landkomthurs von Franken an den Hochmeister, dat. Wien 22. Juli 1806, im Archiv zu Breslau. Zuletzt heißt es: „Gleichwie nun die Ballei blos aus besonderer Schonung gegen das höchste Aerarium und aus jener innigen Ergebenheit, die jedes Ordensglied an die höchstverehrte Person Ew. königl. Hoheit fesselt, diese Schritte einstweilen wagt, so finde ich mich in

Der Landkomthur fügte dieser Vorstellung zugleich auch Abschriften der im Namen der Ballei an die beiden genannten Könige gerichteten Schreiben hinzu. Der Hochmeister billigte sie, indem er bemerkte, daß, wenn es auch noch unentschieden sei, ob Bayern und Wirtemberg sich im Besitz dessen, was sie dem Presburger Frieden zuwider dem Hochmeisterthum entrissen und sich zugeeignet hätten, würden behaupten können, so dürfe man doch mit Recht verlangen, daß sie in Betreff der Besitzungen, von denen sie jetzt die Einkünfte bezögen, auch die darauf haftenden Lasten übernehmen müßten. Er erließ sofort an seine Hofkammer auch den Befehl: Es solle nach dem Verhältniß des jetzigen Besitzstandes eine Repartition des sowohl das Hochmeisterthum, als Bayern und Wirtemberg treffenden Antheils an den Deputaten entworfen werden, die er alsdann dem Landkomthur zufertigen lassen wollte, um davon Gebrauch zu machen, sobald sich die Könige zu den verlangten Beiträgen bereit erklärt haben würden.

So weit ging der Hochmeister auf die Vorstellung des Landkomthurs bereitwillig ein. In Rücksicht der Verbindlichkeiten dagegen, welche dieser für ihn aus dem Consolidations-Vertrag hergeleitet und wonach er ihn als unmittelbaren Schuldner zur Erlangung der gebührenden Deputate betrachten zu können glaubte, erklärte der Hochmeister: „Wir müssen darüber Unsere Entscheidung aus dem Grunde noch ausgesetzt lassen, weil die Beurtheilung des Bestandes der angeführten Verbindlichkeit für Uns und der eingelegten Verwahrung, Uns wesentlich von der Entscheidung der Vorfrage abzuhängen scheint, ob der Incorporations- und Consolidations-Vertrag noch einige rechtliche Wirkung habe, nachdem das Vermögen des Hochmeisterthums und des gesammten Ordens ein erbliches Eigenthum des kaiserlich Oesterreichischen Hauses geworden ist und somit die Ansprüche, welche rücksichtlich des Hochmeisterthums den Rittern der Ballei Franken auf die von ihnen bisher bezogenen

---

die Nothwendigkeit versetzt, die aus dem Consolidations-Vertrag entspringenden Gerechtsame der Ballei hiemit ausdrücklich zu verwahren, damit besonders aus diesen Schritten keine nachtheilige Folgerung für die Ballei selbst hergeholt werde, welche das ihr zustehende Recht, sich an Ew. königl. Hoheit als unmittelbaren Schuldner zur Erhaltung der gebührenden Deputate zu halten, keineswegs vergeben kann und sich dasselbe selbst dann noch vorbehält, wenn die Könige von Bayern und Wirtemberg sich zu den verhältnißmäßigen Beiträgen herbeilassen sollten.“

Deputate zustehen, allein in des Kaisers Entschließung vom 17. Februar, „den Deutschen Orden noch zur Zeit in seinem Stand belassen zu wollen," begründet sein mögen" [1]).

Mittlerweile trat in Paris geschlossen (12. Juli 1806) der Rheinbund auf, auch für den Deutschen Orden in seinem Inhalt unheilvoll und verderblich. Dem Könige von Bayern ward nun in der Bundesacte außer der Stadt und dem Gebiet von Nürnberg der Besitz der Deutschen Komthureien Rohr und Waldstetten fest und förmlich zugewiesen, desgleichen dem Könige von Wirtemberg die Komthureien Kapfenburg, Lauchheim und Alschhausen (Altshausen) und dem Großherzog von Baden die Komthureien Beuggen (einst Buckein) und Freiburg [2]). Sie waren seitdem sämmtlich für den Orden unwiederbringlich verloren.

Und nun thürmte sich bald auch jenes schwere Ungewitter auf, welches Preußens Existenz fast völlig vernichtete. Es ist bekannt, wie weit nach allen Richtungen hin ganz Deutschland im October dieses Jahres von Kriegsheeren durchzogen und mit Gräueln und Missethaten aller Art heimgesucht war. Wie damals der Landkomthur von Sachsen aus Besorgniß, seine Komthurei Lucklum möge von Französischen Heerhaufen besetzt und geplündert werden, sich dadurch zu schützen suchte, daß er den 12. Artikel des Presburger Friedens publiciren und den Französischen Truppenführern seine Ballei als ein Besitzthum des Kaisers von Oesterreich bezeichnen ließ [3]), so mögen ähnliche Rettungsmittel auch für andere Ordenshäuser, wo sie noch bestanden, ergriffen worden sein.

Kein Wunder, daß unter den damaligen Kriegsstürmen die Könige von Bayern und Wirtemberg, ohnedieß im Besitz der eingezogenen Ordensgüter jetzt vollkommen gesichert, die an sie gerichteten Gesuche lange Zeit gar nicht weiter zu beachten schienen. „Sie sagen durch ihr Schweigen, daß sie nichts geben wollen," schrieb im December der Landkomthur von Franken dem Hochmeister, „aber damit könnten die ihres nöthigen Lebensunterhalts beraubten Ritter sich nicht beruhigen, es erwecke in ihnen die kümmerlichsten Besorgnisse, ihn aber treibe in der kummervollen Lage der Dinge sein

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur von Franken, dat. Wien 26. Juli 1806.

[2]) Die Rheinbundsacte Artikel 17. 18. 19.

[3]) Publicandum auf Befehl des Landkomthurs von Sachsen, dat. Lucklum 20. October 1806. Archiv zu Breslau.

Pflichtgefühl, seine frühere Vorstellung beim Meister nochmals zu wiederholen. Er wolle es dessen Urtheil überlassen, ob der Sinn der kaiserlichen Verfügung dahin gehe, etwas von den bestehenden vertragsmäßigen Verhältnissen zwischen dem jetzigen Hochmeister und der Ballei Franken zu ändern, oder ob nicht vielmehr jene Entschließung vom 17. Februar: „Jeder Ordensritter solle im Genuß der ihm angewiesenen Ordens-Einkünfte belassen und dieses Genusses nicht anders als aus verfassungsmäßigen Ursachen entsetzt werden," und ob demnach der Incorporations-Vertrag in seiner ehemaligen Rechtsgültigkeit verbleibe. Der Landkomthur erneuerte dann nochmals sein dringendes Gesuch um eine Verfügung an die fürstliche Hofkammer, die ritterlichen Deputate, wo nicht in dem festgesetzten Maaße, doch wenigstens nach einem den jetzigen Einkünften des ganzen Meisterthums angemessenen Verhältnisse entrichten zu lassen. „Die Pflichten, fügte er endlich hinzu, die mir als Ballei-Vorsteher obliegen, sind mir zu heilig, als daß ich diese meine Vorstellung hätte unterdrücken können" [1].

Dieß dringende Wort des Landkomthurs hatte wenigstens den Erfolg, daß ihm der Hochmeister erwiderte: „Mit wahrem Bedauern haben Wir aus Ew. Liebden Vorstellung zu ersehen gehabt, daß von den Königen von Bayern und Wirtemberg auf das an Höchstdieselben gebrachte Ansuchen bis jetzt keine Entschließung ertheilt worden ist. Noch mehr aber müssen Wir bedauern, daß nunmehr, da auch die im Anspachischen gelegenen hoch- und deutschmeisterischen Besitzungen seit Ende Juli von Seiten Bayerns Uns entrissen worden sind, für Unser Rentamt sogar die Unmöglichkeit eingetreten sei, die Deputate an die Ritter nach dem im Mai angenommenen Maaßstab fortzubezahlen. Um indessen diese Ritter, welche ihren Unterhalt allein oder doch größten Theils aus den Deputaten bezogen haben, nicht ganz hülflos zu lassen, geben Wir Ew. Liebden anheim, dieselben aus den Mitteln der Ballei-Kasse zu unterstützen und hierzu jene Gelder und Kapitalien zu verwenden, welche in gedachter Kasse in dem ursprünglichen Stiftungsfonds von 100,000 Gulden vorhanden sind."

„Diese Maaßregel ist die einzige, die die nothwendige augenblickliche Hülfe gewähren kann und scheint auch in der Betracht

---

[1] Schreiben des Landkomthurs von Franken an den Hochmeister, dat. Wien 17. December 1806.

zweckmäßig zu sein, weil nach den jetzigen Umständen zu hoffen ist, daß des hohen Ordens Verhältnisse eine endliche Entscheidung bald erhalten werden"[1]).

Der Landkomthur theilte jetzt, im Anfang des J. 1807, den Komthuren seiner Ballei sämmtliche bisher gepflogenen Verhandlungen mit, theils um sie zu überzeugen, daß er seiner Seits Alles, was in seiner Macht gestanden, erschöpft habe, um das höchsttraurige Schicksal der Ballei nach Möglichkeit abzuwenden, theils um ihre Meinung zu vernehmen, welches Verfahren nunmehr für die nöthige, bei einigen sogar höchstdringende Versorgung der Ballei-Mitglieder einzuleiten sei. Er meldete ihnen, daß der Hochmeister zwar erlaubt habe, den ursprünglichen Kapital-Fonds von 100,000 Gulden in der Ballei-Kasse zur Unterstützung zu benutzen, bemerkte aber, daß zwei bedeutende Kapitalien dieses Fonds jetzt nicht zinsflüssig seien, von andern die Zinsen in Wiener Banko-Zetteln ausgezahlt würden. „Es ist hieraus leicht zu entnehmen, fügt er hinzu, wie sehr die Einkünfte dieser Kasse geschwächt sind und wie gering jene Summen ausfallen werden, auf welche zu dem vorliegenden Zweck gerechnet werden kann. Diese Betrachtungen würden die größte Bangigkeit für die Möglichkeit erregen, hieraus den nöthigsten Unterhalt für diejenigen Ritter zu schöpfen, welche von andern Hülfsmitteln fast gänzlich entblößt sind, wenn nicht die bekannten uneigennützigen und wahrhaft ordensbrüderlichen Gesinnungen, welche jedes Ballei-Glied beseelen, mich hierüber vollkommen beruhigten und mit Zuversicht darauf rechnen ließen, daß jene Mitglieder, die ein günstigeres Geschick in eine bessere Lage versetzt hat, mit zuvorkommender Bereitwilligkeit auf jeden Antheil an dieser Vertheilung der Ballei-Kassen-Ersparnisse zum Vortheil derjenigen Ordensbrüder, welche deren so sehr bedürfen, Verzicht leisten werden." Der Landkomthur legte demnach zur Beantwortung drei Fragen vor: 1) Worin eigentlich die zu vertheilende Summe bestehen solle, ob bloß der sehr kleine Kassen-Rest hierzu zu verwenden sei, oder ob Kapitalien aufzukündigen, Obligationen zu verkaufen oder gar Kapitalien in Leibrenten zu hohen Procenten durch besondere Accorde mit den Schuldnern zu verwandeln wären? 2) Ob dieser oder jener Ordensbruder auch selbst an der Vertheilung Theil nehmen wolle? 3) Ob diese Vertheilung

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur von Franken, dat. Wien 27. December 1806.

in gleichen Theilen geschehen solle oder ein anderer Maaßstab anzunehmen sei? [1]).

Wir wissen nicht, wie die verschiedenen Komthure dieses Schreiben des Landkomthurs beantwortet haben mögen. Wir kennen nur die Antwort des Rathsgebietigers und Komthurs zu Namslau, Freiherrn von Hettersdorf. Er hatte eine Zeitlang die drückendsten Requisitionen und Brandschatzungen, um Execution zu vermeiden, aus eigener Baarschaft bestreiten, endlich aber wegen der unerträglichsten Kriegslasten seine Kommende verlassen müssen. Fast völlig verarmt, hatte er zwei Monate sein Leben nur durch die Großmuth des Vice-Statthalters zu Burscheidt gefristet, von wo er sich an den Kaiser von Oesterreich mit der Bitte gewandt, ihm wenigstens so viel Hülfe zu gewähren, daß er nothdürftig leben könne [2]). Seine Antwort an den Landkomthur von Franken eröffnet uns einen zu klaren Blick in die damaligen Verhältnisse des Ordens, als daß wir es uns versagen könnten, das Wesentlichste hier mitzutheilen.

„Die aus Ew. Königl. Hoheit höchstem Rescript vom 10. voriges Monats mit innigster Rührung entnommene gnädigste Verwendung für die Milderung des Schicksals der schuldlos unglücklich gewordenen Ordensritter Hochdero Ballei Franken wird ein Denkmal des Ruhms in der Geschichte eben so gewiß verbleiben, als die Zerstörung einer seit Jahrhunderten anerkannten Versorgungs-Anstalt des Deutschen Adels durch das Plündern und durch die Einziehung der Deutsch-Ordens-Kommenden in dieser nämlichen Geschichte ohne Glimpf erwähnt werden müßte, wenn die Verfassung des Deutschen Ordens bei seiner Erlöschung noch die nämliche gewesen wäre, wie sie mehre Jahrhunderte zuvor gewesen ist. Bekanntlich würde bei dem Orden das größte, das wahrste Interesse um eines chimärischen, um die Begründung eines souveränen Fürstenthums willen vergessen. Damit das allgemeine Interesse des Ordens einem besondern Interesse desto zuversichtlicher geopfert werden mußte, wurde derselbe, ein sonst in brüderlichem Verband gestandener, in allen Theilen und in allen Rücksichten gemeinschaftlich vereinigter Körper, nach und nach ein Gegenstand fremder Leidenschaft von Neid und Mißgunst, indem sich ein anderer Stand, der

[1]) Sendschreiben des Landkomthurs von Franken, dat. Wien 10. Januar 1807. Archiv zu Breslau.

[2]) Darüber sein Schreiben an den Landkomthur von Franken, ohne Datum. (Jan. 1807.)

sich so gern zu dem seinwollenden Verdienst=Adel rechnen will, in die Verfassung des Ordens als unentbehrlich eingezogen sah und vielleicht gar als die Stütze des Ordens betrachtete. Hätte hierdurch die Verfassung des Ordens eine Befestigung erhalten, so würde es gleich viel gewesen sein, ob der bemeldete oder erbliche Adel den edelmüthigen Zweck erreicht hätte, den die Stifter bei der reichen Beschenkung ihrer Besitzungen an den Orden gehabt haben mögen. Allein nun hat dieser lange geherrschte Neid Bankerott gemacht. Jeder Angehörige, beseelt von der Anhänglichkeit und dem Eifer für das Beste des Ordens, mußte seine über kurz oder lang eintretende Auflösung ahnden, denn diese mußte theils durch die schädliche Einrichtung bei der Verwaltung der Ordens=Güter und das Wohl ganz untergrabende Unordnungen, theils dadurch erreicht werden, daß jeder Landesherr auf die in seinem Lande gelegenen Kommenden keinen Ritter des Ordens mehr versorgt und dagegen die Verwaltung in den Händen übermüthiger, ja oft betrügerischer Beamten sah, die die Einkünfte außer Landes schickten, wogegen sonst durch ihre Verzehrung im Lande mit der Nachbarschaft eine Gastfreundschaft gepflogen und der Ueberfluß der Revenüen unter die Nothleidenden vertheilt, auch andere dem Lande nützliche Ausgaben bestritten wurden, womit man sich bei Hohen und Niedern beliebt machte. Die Geschichte wird demnach die Einziehung der Ordens=Kommenden der Ballei Franken damit rechtfertigen, daß man einer nicht mehr vorhandenen Gesellschaft nichts hat wegnehmen können. Nur den noch lebenden Pensionisten von diesen ehemals Ballei=Fränkischen Kommenden tritt man durch die Ungerechtigkeit zu nahe, daß man diese Pensionen nach Raten nicht bezahlen will. Allein giebt man bei dem Orden nicht selbst das verführerische Beispiel dazu? Aus den von Ew. Königl. Hoheit mir gnädigst mitgetheilten Vorstellungen und Antworten habe ich mit Verwunderung ersehen, daß obschon der Deutsche Orden durch die allerhöchste kaiserl. Erklärung vom 17. Februar v. J. noch zur Zeit mit allen seinen Würden und Verträgen verbleiben soll, doch diese nicht gehalten werden wollen und die Mitglieder der Ballei Franken allein den Verlust der eingezogenen Kommenden tragen sollen, die nicht sie, sondern andere besessen haben. Dabei soll die der Ballei Franken bei der Incorporation ihrer Güter in das Hochmeisterthum ihr constituirte General=Hypothek nicht in Anspruch genommen werden können, unter welcher die Kommende Mergentheim sich befindet, die heute noch

nicht insbesondere, so wenig als ein Theil von Freudenthal an das hohe Meisterthum von der Ballei Franken abgetreten worden ist. Beide Besitzungen sind ihr theils durch Schenkung, theils durch Aufwendung ihres Vermögens acquirirt worden, wovon man ihr nicht einmal eine Schenkung zum Unterhalt der ihrer Subsistenz beraubten Mitglieder machen will, wozu man doch aus mehren Rücksichten verpflichtet ist. Ich muß freimüthig bekennen, daß bei diesem unverschuldet überkommenen harten Schicksal die Ballei Franken glücklich gewesen sei, wenn sie im J. 1802 mit andern geistlichen Orden säcularisirt worden wäre." Der Komthur stellt sodann anheim, zur Regulirung einer Pension für die Mitglieder der Ballei eine Vorstellung und Bitte an den Kaiser als den Erbeigenthümer der Deutschen Ordensgüter zu richten. „Dieß würde, sagt er, um so angemessener sein, da nach dem Presburger Frieden dem Meisterthum noch gegen 90,000 Gulden jährliche Einkünfte aus den ehemaligen Ballei-Fränkischen Gütern übrig geblieben waren, welche zwar mittlerweile vom Könige von Bayern auch eingezogen worden, jedoch wohl nicht anders als mit allerhöchst kaiserlicher Einwilligung." In Rücksicht der Vertheilung der in der Ballei-Kasse ersparten Summe von 29,400 Gulden giebt der Komthur sein Gutachten dahin ab: sie möge unter sämmtliche Ballei-Mitglieder zu gleichen Theilen vertheilt werden; jedem bleibe alsdann überlassen, welchen Gebrauch er von seinem Antheil machen wolle [1]).

Um dieselbe Zeit langte bei dem Landkomthur endlich auch die längst erwartete Antwort des Königs von Bayern an. Sie enthielt die Zusicherung einer vorläufigen verhältnißmäßigen Beihülfe zum Unterhalt derjenigen Ordens-Glieder, die darauf Anspruch machen könnten [2]). Mit großer Freude erkannte der Landkomthur

---

[1]) Schreiben des Komthurs Freiherrn von Hettersdorf an den Landkomthur von Franken, Erzherzog Maximilian, dat. N. Februar 1807 im Archiv zu Breslau.

[2]) Das Schreiben lautet: Monsieur mon Cousin. J'ai reçu la lettre que Votre Altesse Royale m'a écrité en date du 26 du mois passé pour me recommander de nouveau les intérêts des Chevaliers de l'Ordre Teutonique dependans du Baillage de Franconie. Si je n'ai point fait jusqu' ici de reponse Monsieur mon Cousin, à celle que Vous m'aviés adressée sur le même sujet au mois de Juillet de l'année derniére, c'est que j'ai cru qu'avant de statuer definitivement sur les indemnités a accorder aux Chevaliers, il falloit d'abord constater l'état et les rapports de celles des possessions de l'Ordre qui sont échus à la Bavière. Les discussions qui se sont élevées

in dem wohlwollenden Schreiben des Königs seine darin bewiesene Gerechtigkeitsliebe und in Vertrauen darauf säumte er nun auch nicht, die geeigneten Mittel zu ergreifen, um den König zur Feststellung einer bestimmten verhältnißmäßigen Beisteuer zu den Deputatenzahlungen zu veranlassen. In Folge der kaiserlichen Erlaubniß zur Benutzung der in der Ballei-Kasse vorhandenen ersparten Summe nahm er sofort damit eine Theilung vor und zwar dergestalt, daß billiger Weise die älteren Ordens-Mitglieder in größern Antheilen den Vorrang hatten und jedem Rathsgebietiger, Komthur und Ordensritter die Hälfte des ihm gebührenden Deputats angewiesen wurde. Sonach erhielt z. B. der älteste Rathsgebietiger Freiherr von Truchseß statt seines vollen Deputats von 7000 Gulden nur 3500, der Komthur Freiherr von Wal statt 2000 nur 1000, und der Ordensritter Freiherr von Zobel ebenfalls nur 1000 Gulden. Es waren unter die damaligen 11 Mitglieder der Ballei im Ganzen 23,000 Gulden zur Vertheilung gekommen [1]).

Damit aber war die Noth nur für kurze Zeit beseitigt; sie kehrte schon im Anfang des nächsten Jahres 1808 an allen Orten von neuem zurück und es gebrach bald wieder an den nöthigen Mitteln, ihr auch nur einigermaßen auf längere Zeit zu steuern. Der Kassenverwalter zu Mergentheim, der einem Rathsgebietiger an seinem Deputat das Sümmchen von 88 Gulden zusendet und ihm

---

entre les differentes Cours interessées sur le partage de ces terres ont mis aussi des obstacles à ce travail: et il n'est point entierement terminé à l'heure qu'il est. Cependant pour rendre ce retard moins pénible aux individus qui sont dans le cas d'aspirer à des pensions, je viens de donner les ordres nécessaires pour qu'il leur soit assigné provisairement des secours proportionés aux traitemens qui peuvent leur être dûs depuis l'époque de la prise de possession des objéts aux quels ces charges devront rester affectées. J'eprouve d'autant plus de satisfaction en annoncer cette mesure à Votre Altesse Royale que je puis me flatter qu' Elle voudra bien la regarder comme un gage des sentimens qne je lui ai voués et du prix que j'attache à sa recommendation sur ce etc.

Münich le 6. Fevrier 1807. Max Joseph.

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Franken, dat. Wien 14. April 1807. Der Vertheilungsplan vom nämlichen Datum, im Archiv zu Breslau. Die 11 Mitglieder der Ballei waren der Anciennetät nach: Freiherr von Truchseß, Graf von Thürheim, die Freiherren von Hettersdorf, von Reutner, von Enzenberg und von Rabenau, sämmtlich Rathsgebietiger, die Komthure Freiherren von Burscheidt und von Wal, und die beiden Ordensritter Freiherren von Groß und von Zobel.

meldet, daß er zu Ende April eine gleiche Summe zu erwarten habe, fügt jedoch hinzu: „Ich glaube nicht, daß annoch so viel Geld zusammengebracht werden kann, als zur Zahlung der Deputate, Besoldungen u. s. w. erforderlich ist. Wer hätte bei letztem Groß-Kapitel denken können, daß so bald hernach die hoch- und deutschmeisterischen Besitzungen und Einkünfte so sehr zusammenschmelzen würden. Es steht sehr zu fürchten, daß auch noch die einzige Kommende Frankfurt und Kloppenheim mit den Balleien Hessen und Westphalen bald, vielleicht nächstens werden gespeist werden und dann gar nichts mehr übrig bleibt, als nur die drei in ihren Revenüen sehr unbedeutenden Aemter Neuhaus, Balbach und Wachbach, womit das Meisterthum mit dem ganzen hohen Orden von selbst erlöschen muß" [1]).

Und es bedurfte wohl keines scharfen Blickes, um diesen Ausgang der Dinge vorauszusehen. Man sah ja überall den alten Ordensbau, wo er noch in seinen Ruinen vorhanden war, im trostlosesten Zustande. Es gab Viele, die behaupteten, der eigentliche Orden bestehe überhaupt nicht mehr, schon mit dem Presburger Frieden habe er seine Existenz verloren, denn seitdem die Würde des Hochmeisters fast ausschließlich von einem Prinzen des Oesterreichischen Hauses bekleidet worden und in einigen Jahren nicht weniger als drei Prinzen aus diesem Hause Aufnahme in dem Orden gefunden hätten, somit also die Absicht klar an den Tag getreten sei, man wolle in ihm aus seinen beträchtlichen Einkünften nur eine Versorgungsanstalt für Prinzen des genannten Hauses begründen, seitdem alsdann durch den bekannten Artikel des Presburger Friedens dieser Plan zum Theil auch wirklich in Ausführung gekommen sei, hätten die Fürsten, in deren Staaten die Ordensgüter gelegen, wegen des unangenehmen und ihren Landen leicht nachtheiligen Besitzes eines fremden Prinzen besorgt, den Orden in ihren Gebieten als nicht mehr vorhanden und durch den Presburger Frieden in seinem ursprünglichen Wesen als aufgelöst betrachtet. Andere

---

[1]) Schreiben des Hofkammer-Raths Lindner, dat. Mergentheim 25. April 1808. Das volle Deputat des Rathsgebietigers und Komthurs von Hettersdorf betrug 6000 Gulden und nach der Ermäßigung im J. 1807 noch 3000. Er hätte sonach vom 1. Mai bis Martini 1808 1500 Gulden erhalten sollen, erhielt aber nur 176 Gulden, 15 Kreuzer. Im J. 1802 quittirte er noch über 1250 Gulden Deputat pro Quartal Lichtmeß und über 375 Gulden Ober-Amtmannsgehalt für dasselbe Quartal.

gaben zwar zu, daß der Orden noch bestehe, die Ordensritter aber weder an ihre alten strengen Pflichten und Gelübde gebunden, noch auch als Nutznießer und Ordens-Eigenthümer, sondern nur als Pensionairs anzusehen seien. Noch andere meinten, daß er wenigstens aufgehört habe, ein geistlicher Orden zu sein, weil seine Besitzungen in dem Kaiserhause erblich geworden, er jetzt außer Stand gesetzt sei, seinen ursprünglichen Verpflichtungen nachzukommen und somit seine Existenz und Verfassung eine ganz andere Gestalt angenommen hätten.

Im Orden selbst hielt man noch fest an der Annahme und der Landkomthur von Hessen, Freiherr von Seckendorf sprach sie auch noch als allgemein geltend aus, daß 1) der Orden wirklich noch bestehe, weil man sich kein Haupt ohne Glieder, keinen Erb-Hochmeister ohne den Orden denken könne; er sei aber jetzt ein weltlicher Orden, dessen Existenz allein vom allerhöchsten Willen des Hauses Oesterreich abhänge, welches seine Verfassung abändern und modificiren, seine Existenz verlängern und verkürzen, auch den ganzen Orden gegen Pensionirung der Nutznießer über kurz oder lang aufheben könne. 2) Die Existenz desselben sei auch deshalb unbezweifelt, weil, wenngleich alle seine Besitzungen dem Hause Oesterreich erblich übergeben seien, in dem Presburger Frieden kein Laut zu finden sei, der auf die Aufhebung des Ordens hindeute. Es giebt zwar, fügt der Landkomthur 3) hinzu, mehre Souveraine, die aus Eigennutz den Orden als aufgehoben ansehen wollen; diese Ansicht aber ist unrichtig, denn sie können nicht in Abrede stellen, daß der Orden mit allen seinen Besitzungen durch den Presburger Frieden dem Hause Oesterreich als Eigenthum übergeben worden ist und daß es nur diesem Hause frei steht, die Nutznießer der Ordens-Besitzungen, so lange es solches für gut findet, bestehen zu lassen oder unter welchen Modificationen, wie es die Zeitumstände, seine und des Ordens Interesse und Convenienz erfordern, völlig aufzuheben und die Versorgung der noch lebenden Mitglieder zu übernehmen. 4) Fordert es des Hauses Oesterreich höchstes Interesse, den Orden, so lange noch Willkühr in Deutschland an der Tagesordnung ist, nicht aufzuheben, um sich seine noch übrigen Besitzungen zu sichern, denn es ist nicht zu bezweifeln, daß sobald der König von Westphalen die Hand auf die Ordens-Besitzungen in seinem Königreiche legt, auch alle übrigen Souveraine diesem Beispiel folgen werden. Aus gleichem Interesse muß 5) das Haus Oesterreich den

Grundsatz aufstellen, daß der Orden durch die erbliche Uebernahme seiner Besitzungen die Qualität einer geistlichen Stiftung verloren habe, wenngleich seine Ritter persönlich noch so lange an ihre geistlichen Pflichten gebunden sind, bis man sie förmlich davon dispensirt. Sieht man den Orden noch als eine geistliche Stiftung an, so unterliegt er mit allen seinen Besitzungen dem Schicksal aller solcher Stiftungen, d. h. der Willkühr der conföderirten Souveraine. Ich habe, fügt der Landkomthur hinzu, bei den im Königreich Westphalen erlassenen, die geistlichen Stiftungen betreffenden Verordnungen mich so ruhig verhalten, als wenn sie die Ballei gar nicht beträfen. Erfolgt aber darüber an mich eine eigene Insinuation, so werde ich den Grundsatz zu behaupten suchen, daß der Orden mit dem Presburger Frieden aufgehört habe, eine geistliche Stiftung und Corporation zu sein [1]).

So begegnen wir in dieser Zeit den verschiedensten Ansichten vom Orden, einer Seits bei vielen, vielleicht den meisten mit einander übereinstimmenden Deutschen Fürsten, anderer Seits im Orden selbst. Der Hochmeister billigte vollkommen, wie sich der erwähnte Landkomthur von Hessen über ihn ausgesprochen. „Ihr habt, erwiderte er ihm, in Euerem unterthänigen Bericht die Verhältnisse sowohl der Ordens-Glieder, als auch der Ordens-Besitzungen, welche durch den Presburger Frieden herbeigeführt worden sind, so richtig beurtheilt und eine so deutliche Ansicht darüber aufgestellt, daß diese Euch selbst zu der Instruction dienen kann, welche Ihr von Uns zu erhalten wünschet. Als sehr günstig betrachte ich den Umstand, daß das Decret vom 5. Februar in Ansehung der geistlichen Stiftungen in der Ballei Hessen bis jetzt nicht bekannt gemacht worden ist und es war sehr klug von Euch, daß Ihr von diesem Decret gar keine Kenntniß genommen und Euch überhaupt in Bezug auf dasselbe so benommen habt, als wäre der Fall gar nicht denkbar, daß solches die Besitzungen der Ballei Hessen betreffen könnte. Damit aber nicht selbst diesseits durch ein ungleiches Verhalten oder durch von einander abweichende Aeußerungen der Anlaß gegeben werde, die jetzigen Verhältnisse der Ordens-Besitzungen aus einem unrichtigen Gesichtspunkt zu beurtheilen, so halte ich für voll-

---

[1]) Schreiben des Landkomthurs von Hessen, Freiherrn von Seckendorf an den Hochmeister, dat. Wien 21. April 1808. Er war damals im Begriff, in seine Landcommende zurückzukehren.

kommen zweckmäßig, daß die betroffenen Balleien zu einer gleichmäßigen Sprache und einem gleichförmigen Benehmen angewiesen werden, daß Ihr demnach auch, weil Wir nicht wissen, ob eine unmittelbare Weisung von Uns Unseres Ordens Landkomthur der Ballei Sachsen Herrn von Münchhausen, der am meisten in der Sache befangen ist, sicher zukommen werde, demselben nicht allein von dem ganzen Inhalt Eueres an Uns (21. April) erstatteten Berichts, sondern auch von Unserer gegenwärtigen höchsten Entschließung Kenntniß gebet" [1]).

Der Hochmeister ahnete wohl damals nicht, daß es sein letztes Wort sein werde, welches er zur Erhaltung seines Ordens in den Deutschen Balleien sprach. So sehr er bisher immer noch mit allem Eifer bemüht gewesen, die letzten Ueberreste des alten Ordensbaues gegen die Stürme, die ihn so oft bedrohten und erschütterten, aufs möglichste noch zu schützen und zu retten, so nahete nun doch die Zeit seines fast völligen Unterganges. Es begann das auch für ihn so verhängnißvolle Jahr 1809, das traurigste und unheilvollste in seiner ganzen Geschichte. Schon im Februar und März war es gewiß, daß ein neuer Krieg zwischen Oesterreich und dem Kaiser von Frankreich nicht mehr zu vermeiden sei und am 6. April kündigte auch bereits ein Tagsbefehl des Erzherzogs Karl von Oesterreich dem Heere seinen Wiederausbruch an. Der Orden zählte damals noch gegen 60 Ritter [2]). Die meisten, denen es Alter und Kraft gestatteten, standen unter den Fahnen ihres Kaisers, des obersten Hauptes ihres Ordens. Es ist bekannt genug, wie ungünstig in fast allen Kämpfen die Entscheidung der Waffen für Oesterreich fiel, und am letzten Tage des fünftägigen, mörderischen Kampfes bei Abensberg und Eckmühl (20—24 April) ward auch das Schicksal des Ordens für alle Zeit entschieden. Napoleon sprach in Regensburg am 24. April über ihn das gebieterische Machtwort aus:

---

[1]) Schreiben des Hochmeisters an den Landkomthur Herrn von Seckendorf, dat. Wien 30. April 1808. Der Hochmeister zog in die Sache auch den Staats-Minister der auswärtigen Geschäfte Grafen von Stadion zu Rathe, der seinen Erlaß an den Landkomthur von Hessen vollkommen angemessen fand.

[2]) De Wal Recherches II. 335: On ne doit point être surpris de voir l'Ordre réduit à un si petit nombre des chevaliers: dans le tems qu'il faisoit des pertes journalieres et où il risquoit souvent de tout perdre, les anciens payoient le tribut à la nature, et la prudence ne permettoit point de recevoir des novices, il y avoit deja trop de malheureux aux besoins desquels il étoit difficile de pourvoir.

1. Der Deutsche Orden ist in allen Staaten des Rheinbundes aufgehoben (supprimé) [1]).
2. Alle Güter und Domainen des Ordens werden mit der Domaine der Fürsten, in deren Staaten sie liegen, vereinigt.
3. Die Fürsten, mit deren Domaine die erwähnten Güter vereinigt werden, werden denjenigen ihrer Unterthanen, die als Mitglieder des Ordens in ihrem Nießbrauch waren, Pensionen bewilligen.

   Ausgeschlossen von gegenwärtiger Bestimmung sind diejenigen Mitglieder des Ordens, die während des gegenwärtigen Krieges die Waffen tragen werden, sei es gegen uns oder gegen die Bundesstaaten oder die von der Kriegserklärung an in Oesterreich bleiben werden.
4. Das Gebiet von Mergentheim mit den an das Großmeisterthum geknüpften Rechten, Domainen, Revenüen, deren im 12. Artikel des Presburger Tractats erwähnt ist, wird mit der Krone Wirtemberg vereinigt [2]).

So war der 24. April, der Tag nach der Festfeier des heil. Albertus, der letzte Tag der Geschichte des Deutschen Ordens in seinen Deutschen Balleien. Es blieben ihm jetzt nur noch seine Besitzungen im Oesterreichischen Kaiserstaat. Fast überall ging nun die Umwandlung der Dinge völlig friedlich und ruhig vor. In der Ballei Thüringen z. B., der ältesten des Ordens, fielen die Besitzungen der einstigen Komthureien Zwetzen, Liebstädt und Lehsten an das herzogliche Haus Weimar, die der Komthurei Nägelstädt dagegen an die Krone Sachsen. Sie überließ jedoch den Nießbrauch davon sowie den der Hessischen Komthurei Griffstädt auf Lebenszeit dem letzten Landkomthur, dem oft genannten Freiherrn von Berlepsch [3]). Nicht so in Mergentheim. Wirtemberg hatte zwar

---

[1]) De Wal erklärte noch im Jahre 1807: L'Ordre n'est pas supprimé: nous avons les mêmes obligations à remplir qu'auparavant; et dans notre malheur, nous ne saurions rendre assés d'actions de à sa Majesté l'Empereur d'Autriche pour nous avoir laissé, jusqu'à présent, le chef en qui nous avons mis notre amour et notre confiance.

[2]) Das Decret, dat. En notre camp imperial de Ratisbonne le 24. avril 1809 im Moniteur 23. Mai 1809, abgedruckt bei Hennes Cod. diplom. Ord. Theut. 439. Statuten des D. Ritterordens von 1839 in der Vorerinnerung. Venturini Chronik des 19. Jahrhunderts VI. 119.

[3]) Er starb schon am 3. December 1809. Leitzmann, die Ballei Thüringen in Förstemann Neue Mitth. hist.-antiq. Forschungen IV. H. 4. S. 136.

die Stadt in Besitz genommen und militärisch besetzt; allein man wollte sich dem neuen Herrn nicht fügen; im Grimm über den Verlust alter Freiheiten und Rechte griff die Bürgerschaft zu den Waffen, nahm im Aufruhr die Besatzung gefangen, vertrieb die neuen Beamten und setzte wieder das alte deutschmeisterische Regiment ein. Bald jedoch rückte ein starker Wirtembergischer Heerhaufe heran und umlagerte die Stadt nach allen Seiten. Die Bürger vertheidigten sie zwar eine Zeit lang mit muthigster Kraft; allein bei einem Sturmangriff sprengten die Wirtemberger die Thore, drangen wuthentbrannt in die Stadt und es erfolgte nun Stunden lang in allen Straßen ein fürchterlicher Kampf, bis endlich die Anführer der empörten Bürger theils gefallen, theils zur Flucht genöthigt waren. Es erging nun aber über die Stadt, zumal über die Schuldigsten ein schweres, hartes Strafgericht durch Kerker und Schwert [1]. Man ließ auf dem Schloßhofe die hochmeisterlichen Wappen verbrennen; das fürstliche Residenzschloß wurde völlig ausgeplündert und Alles, was brauchbar und beweglich war, Oefen, Gemälde, Lampen u. s. w. nach Stuttgart weggeführt. Der Frevel schonte selbst der Ruhestätten der Todten nicht. Die Gebeine der alten, hochverdienten Hochmeister wurden aus den kupfernen und bleiernen Särgen weggeworfen, um aus dem Metall Gewinn zu ziehen. Das schöne Grabmahl des Deutschmeisters Walter von Cronberg, weil es von Erz war, ward weggerissen und das Monument des Meisters Johann Kaspar von Stadion aufs schnödeste verstümmelt, indem man das darauf befindliche, verhaßte Ordenskreuz hinwegmeißelte [2].

So endigt die Geschichte der einst so reichen und blühenden Ordens-Ballei in Franken mit Missethat und Frevel!

---

[1]) Venturini a. a. O. 231. 232.

[2]) Holzapfel (Ordenspriester) der Deutsche Ritter-Orden in seinem Wirken für Kirche und Reich 136.

Von den zwölf Deutschen Balleien, in denen sich einst der Orden in der Blüthe seines aufstrebenden Jugendlebens mit dem Reichthum seiner Besitzungen über das ganze Deutsche Reich verzweigt und trotz den vielfachen, seine Existenz bald hier bald dort oft so schwer bedrohenden Stürmen der Zeit sein Dasein doch immer noch erhalten hatte, waren ihm jetzt nur noch zwei verblieben, die Ballei Oesterreich und die Ballei Utrecht, die jedoch schon längst aus dem engern Verband mit den Schwester-Balleien in Deutschland ausgeschieden und getrennt dastand, vom Hoch- und Deutschmeister in allen Dingen unabhängig. Obgleich aber nur noch letzte Trümmer des einstmaligen großartigen Baues des altehrwürdigen Ordens-Staates sind sie doch noch heute die redenden Fundamentsteine, die fort und fort haben Zeugniß geben und auch kommenden Zeiten immer wieder beweisen und verkündigen sollen, was einst Germanischer Geist durch den Deutschen Orden für Deutsche Eigenthümlichkeit und volksthümliches Leben erstrebt, bewirkt und vollbracht hat. Darum darf man wohl sagen, ein günstiges Geschick habe sie als redende Zeugen aus allen Stürmen der Jahrhunderte bis diesen Tag erhalten.

Wie sie selbst aber nur noch als Trümmer aus dem Ruin des einstigen großen Baues dastehen, so beschränkt sich nunmehr auch die Geschichte des Ordens nur auf die engeren Gränzen ihrer Schicksale bis auf unsere Tage. Dabei tritt jedoch mit allem Recht die Ballei Oesterreich im Gesammtumfange ihrer dermaligen Besitzungen im Oesterreichischen Kaiserstaat in jeder Hinsicht entschieden in den Vordergrund, denn es steht in ihr nicht nur noch ein erhabenes Oberhaupt an der Spitze des Ordens, der Hoch- und Deutschmeister als leitender und ordnender Regent für alle Verhältnisse, welche das Interesse des Ordens in irgend einer Weise berühren, sondern es walten und gelten in ihr auch noch alte Sitte und alter Brauch,

altes Gesetz und alte Ordnung, wenngleich auch sie im Fortgange der Zeitrichtungen, im Drange gebieterischer Weltverhältnisse hin und wieder zeitgemäßen Umwandlungen und Reformen haben unterliegen müssen. Ihre Geschichte jedoch, wenn wir sie jetzt näher betrachten, wird Zeugniß geben, daß auch hierbei den Forderungen der Zeit in Allem, was in der Ordnung und Verfassung des Ordens geschah, stets mit tiefer Einsicht und Besonnenheit Rechnung getragen ward, daß man mit kluger Umsicht und weiser Mäßigung aufrecht erhalten, schonend bewahrt und als Regel und Gesetz Alles gesichert hat, was zum fernern Fortbestand des Ordens gleich einem heiligen Vermächtniß unangetastet bleiben und in vollgültiger Kraft festgehalten werden mußte.

Die Ballei Oesterreich nebst Tirol.

Der Wiener Friedensschluß vom Jahre 1809 entzog dem Orden, wie erwähnt, zwar seine sämmtlichen, in den Rheinischen Bundesstaaten gelegenen Besitzungen, ließ ihn jedoch im Oesterreichischen Kaiserstaat unberührt. Hier bestand die Ballei jetzt noch aus der Landkomthurei Oesterreich, nämlich den Commenden Wien, Wienerisch-Neustadt und Linz, die zur Nutznießung und Dotation des jederzeitigen Landkomthurs bestimmt waren, ferner aus den Steierischen Commenden bei Gräz, zu Meretingen und zu Groß-Sonntag, aus denen zu Friesach und Sandhof und endlich aus den Commenden Laibach, Möttling, Tschernembel und dem Ordenshause zu Neustadtl [1]). Außerdem verblieb dem Orden auch seine Landkomthurei an der Etsch und im Gebirg in den dortigen bereits bekannten Besitzungen, wo namentlich zu Lengmoos noch ein Komthur die Verwaltung führte. Es wurde ihm auch die bei Frankfurt gelegene einstige Commende Sachsenhausen wieder zurückgestellt. In Oesterreichisch Schlesien gehörten ihm noch die Herrschaften Freudenthal und Eulenberg nebst seinen Besitzungen und Pfarreien in der Umgegend von Troppau. Endlich besaß er damals auch noch in Preußisch Schlesien die Commende Namslau mit mehren in der Nähe dieser Stadt liegenden Gütern. Sie gehörte indeß dem Orden nur noch einige Jahre. Seit dem Tod des letzten Komthurs (1799)

---

[1]) Hormayr, Wien, seine Geschichte u. s. w. II. 110.

war sie drei Jahre unbesetzt geblieben, weil sich kein Ordensritter fand, der die Verwaltung übernehmen mochte. Da nun ein Verkauf derselben nicht zu Stande kam, das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zu Berlin jedoch nachdrücklich verlangte, daß der Orden die Commende ordnungsmäßig mit einem Komthur besetzen solle, so erhielt der Freiherr von Hettersdorf, der sich bereits seit achtzehn Jahren in mehren Civil- und Kameral-Aemtern die vollste Zufriedenheit seiner Vorgesetzten erworben, höhern Orts den Auftrag, seine Stelle als Chef des oberamtlichen Collegiums zu Ellingen aufzugeben und die Commende Namslau zu eigener Benutzung und Genuß zu übernehmen. Er fand sie bei der Uebernahme im J. 1802 in einem äußerst verwahrlosten Zustande, besonders in den Gebäuden, auf deren Ausbau er aus eigenen Mitteln namhafte Summen verwenden mußte [1]). Es gelang jedoch im Verlauf von 8 Jahren seiner Umsicht und unermüdlichen Thätigkeit, den Ertrag der Commende von 4000 Thaler bis auf 8400 zu erhöhen [2]). Da erfolgte nun aber am 30. October 1810 das königl. Edict, durch welches die Güter des Johanniter- und des Deutschen Ordens, wie überhaupt sämmtliche Besitzungen geistlicher Stifter und Klöster in der Monarchie säcularisirt und für Staatsgüter erklärt wurden [3]). In Folge dessen ward am 12. December 1810 auch die Commende Namslau als geistliches Gut dem Freiherrn von Hettersdorf abgenommen, dagegen eine angemessene Entschädigung zugesichert, jedoch von Seiten der Säcularisations-Commission ihm zugleich auch eröffnet, daß seine Widersetzlichkeit bei der Uebergabe des Grund- und baaren Vermögens der Commende ihn vom Genuß einer Entschädigung ausschließen würde. Er leistete daher der landesherrlichen Anordnung ohne weiteres Folge, zumal da er schon seit dritthalb Jahren ohne alle Verbindung mit dem Orden in Oesterreich geblieben und von dort aus gleichsam für verloren gegeben war [4]).

Während der Kriegsstürme der folgenden Jahre trat in den

---

[1]) Er erwähnt beiläufig, sein Eintritt in den Orden habe ihm 8000 Gulden gekostet.

[2]) Bericht des Komthurs von Hettersdorf aus dem J. 1810 im Archiv zu Breslau.

[3]) Das königl. Edict vollständig bei **Wedekind** Geschichte des Johanniter-Ordens 145—147.

[4]) Bericht des Komthurs von Hettersdorf a. a. O.

Staatsgeschäften die Regulirung der Entschädigungen Anfangs tief in den Hintergrund. Im Februar 1813 aber erhielt der Komthur von Hettersdorf vom Staatskanzler von Hardenberg die Anzeige: der König habe genehmigt, daß die Komthure des Deutschen und Johanniter-Ordens in Schlesien für die ganze Nutzung ihrer eingezogenen Commenden nach dem Anschlags- und etatsmäßigen Ertrag entschädigt und diejenigen, welche es vorziehen würden, statt der ihnen zu diesem Behuf zu bewilligenden Pension eine Abfindung in geistlichen Gütern anzunehmen, nach den auch in andern Fällen geltend gewordenen Grundsätzen befriedigt werden sollten. Durch Cabinets-Verfügung vom 20. Januar sei ihm als Komthur von Namslau eine Pension von 6,300 Thalern oder bei seinem 52jährigen Alter eine Abfindung in Gütern von 73,000 Thalern mit der Bestimmung bewilligt, daß ihm die Pension vom Tage der Einziehung der Commende-Revenuen bis zu dem Tage, wo die Annahme der Abfindung für die Pension statt finde, ausgezahlt, dagegen aber die Abfindungssumme in dem Falle, daß solche erst später angenommen würde, principienmäßig vermindert werden solle. Da sich der Komthur, zur Entscheidung aufgefordert, zur Annahme des Vorwerks Glauche als Abfindung unter Bedingungen bereit erklärte, die dem Fiscus annehmlich waren, so unterließ nun der Staatskanzler nicht, die Ueberlassung dieses Guts an ihn möglichst zu beschleunigen [1]). Einige Jahre nachher genehmigte auch der König von Bayern, daß dem genannten Komthur die von ihm geforderte rückständige Ordens-Pension bis zum 1. Februar 1813 ausgezahlt werden solle, mit der Erlaubniß, sie auch im Ausland ohne Abzug genießen zu dürfen [2]).

Nach dem Verlust dieser Komthurei in Schlesien mochte man unter den günstigen und ruhmreichen Ereignissen in den Jahren 1814 und 1815 im Orden eine Zeitlang wohl die Hoffnung hegen, er werde seine verlorenen Besitzungen in Deutschland zurückerhalten; allein sie wurde nicht erfüllt. Er blieb daher auch fernerhin nur auf sein Besitzthum im Oesterreichischen Kaiserstaat beschränkt. In Wien, dem nunmehrigen Sitz des Meisters, war man im Verlauf der Zeit um so mehr darauf bedacht, seine Fordauer und

---

[1]) Decret des Staatskanzlers v. Hardenberg, dat. Breslau 13. Febr. 1813.

[2]) Schreiben der Finanzdirection des Rezat-Kreises im Namen des Königs von Bayern an den Komthur Freiherrn von Hettersdorf in Breslau, dat. Anspach 1. und 11. November 1815 im Archiv zu Breslau. Die Pensions-Summe betrug 18,864 Gulden.

seine alte Verfassung zeitgemäß unter des Kaisers Schutz aufrecht zu erhalten und zu sichern.

Näheren Anlaß zu einer zeitgemäßen Reorganisirung des Ordens gab ein Handschreiben Sr. Majestät des Kaisers vom 20. Februar 1826 an den Fürsten Metternich, indem darin die Frage aufgeworfen ward: ob es nicht an der Zeit sei, den Deutschen Orden in den Oesterreichischen Staaten in seine vorige Existenz herzustellen und die Befugnisse des Großkapitels den Oesterreichischen Komthuren zu übertragen. Es knüpfte sich daran der unmittelbare Befehl, im Einverständniß mit dem Hoch- und Deutschmeister die dießfälligen Anträge auszuarbeiten [1]). Die Sache verzögerte sich jedoch noch mehre Jahre, bis es endlich im Frühling des J. 1834 dem Orden glückte, wieder eine ungleich freiere Stellung zu erhalten. Am 8. März dieses Jahres nämlich erschien ein allerhöchstes Decret, worin der Kaiser auf die durch den Presburger Frieden (Artikel XII.) erlangten Rechte zu Gunsten des Deutschen Ordens Verzicht leistete, in Folge dessen die im kaiserl. Handschreiben vom 17. Februar 1806 erlassenen, den Orden beschränkenden Bestimmungen außer Wirkung setzte, sich selbst als dessen beständigen Schutz- und Schirmherrn erklärte und ihn in den Oesterreichischen Kaiserstaaten „als ein selbstständiges, geistlich-militärisches Institut", jedoch unter dem Bande eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens den Umständen gemäß rehabilitirte [2]), dessen Bestand auf das Hoch- und Deutschmeisterthum, die Ballei Oesterreich und die wiederherzustellende Ballei an der Etsch und im Gebirg festgesetzt ward. Es wurde zugleich das dermalige Großkapitel bestimmt [3]), dem Hoch- und Deutschmeister dabei jedoch das Recht eingeräumt, die Anzahl der Großkapitulare nach Umständen zu vermehren. Im Fall des Ablebens oder der Resig-

---

[1]) Mittheilung aus Wien.

[2]) Es sollten daher die in die Oesterreichischen Balleien eintretenden Ordensritter auch nicht befugt sein, ohne besondere Erlaubniß des Kaisers, als obersten Lehens-Herrn des Ordens, in die Dienste auswärtiger Souveraine und Staaten zu treten.

[3]) Das Großkapitel bildeten folgende fünf Ordensmitglieder: Der jeweilige Landkomthur der Ballei Oesterreich, der jeweilige Landkomthur an der Etsch und im Gebirg, der damalige Landkomthur der ehemaligen Ballei Franken, Erzherzog Maximilian, der Rathsgebietiger der ehemaligen Ballei Franken, Freiherr von Enzenberg und der Rathsgebietiger der ehemaligen Ballei Westphalen Freiherr von Wydenbruck.

nation des Hochmeisters sollte, sofern kein Coadjutor vorhanden sei, das Directorium während der Vacanz der Meisterwürde den beiden Landkomthuren von Oesterreich und Tirol übertragen sein, mit der Verpflichtung, alsbald ein neues Wahlkapitel auszuschreiben. Die Ausübung des freien Wahlrechts bei einer neuen Meisterwahl sollte zwar fortan unbeschränkt sein; man sprach jedoch im Vertrauen auf des Ordens Dankbarkeit die Erwartung aus, daß, wenn zur Zeit ein oder mehre Prinzen des Kaiserhauses sich unter den Ordensmitgliedern befänden, auf diese vorzügliche Rücksicht genommen werde und zwar „nach Thunlichkeit auf jenen Prinzen, der dem Allerhöchsten Chef des Kaiserhauses am nächsten steht.“ Der Kaiser behielt sich zugleich das Recht vor, im Nothfall hierauf entscheidenden Einfluß zu nehmen. Von Wichtigkeit war auch noch die Bestimmung, daß dem Orden, der nun in seine Rechte und Pflichten eingesetzt ward, fortan gestattet sein solle, von der durch den Papst Innocenz IV erlangten Machtvollkommenheit, in seinen Regeln und Statuten diejenigen Veränderungen vorzunehmen, welche seinen gegenwärtigen Verhältnissen und dem Bedürfniß der Zeit angemessen seien, fernerhin den gehörigen Gebrauch zu machen [1]. Der Kaiser behielt sich jedoch die Einsicht solcher Bestimmungen vor deren Vollziehung in der Absicht vor, solche Verfügungen, welche etwa mit den Gesetzen und Interessen seiner Staaten unverträglich seien, auszuschließen. Er fügte außerdem noch folgende Anordnungen hinzu: Das Oberhaupt des Deutschen Ordens soll fortan den Titel: „Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ritter-Ordens“ führen. Der dermalige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton wird in den Oesterreichischen Staaten forthin als Souverain behandelt und genießt in dieser Eigenschaft für sich und für die bei ihm unmittelbar angestellten Beamten und Diener alle bis jetzt denselben zugestandenen Immunitäten. Die nachfolgenden Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritt ihres Amtes und bei jeder Veränderung des Oesterreichischen Regierungs-Oberhaupts die Belehnung für sich und den ganzen Ordenskörper vom Kaiser nachzusuchen und falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als Oesterreichisch geistliche

---

[1]) Es bezieht sich dieß auf die Bulle des Papsts Innocenz IV. dat. Laterani V. Idus Februar. pont. nostri anno I (1244) bei Hennes 118. 119.

Lehenfürsten gehalten und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger, als die Zeit der ersten Gründung des Deutschen Ritter-Ordens ist. Die Prinzen aus dem kaiserlich Oesterreichischen Hause behalten den Rang und die Rechte ihrer Geburt."

Dem Deutschen Orden, heißt es ferner, steht in den kaiserlich Oesterreichischen Staaten in Absicht auf die Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens der Inbegriff aller Rechte und Pflichten zu, welche die Gesetze und die Landesverfassungen jedem Privat-Eigenthümer einräumen und rücksichtlich auferlegen. Insbesondere wird der Deutsche Orden von der allgemeinen Oberaufsicht eximirt, welche den Oesterreichisch landesfürstlichen Behörden über geistliche Gemeinden und ihre Zubehörden übertragen ist. Da jedoch dem Kaiser als oberstem Lehens-, Schutz- und Schirmherrn des Ordens die Oberaufsicht auf die Erhaltung des Ordensvermögens, die inneren Einrichtungen und die Verwaltung desselben zusteht, so behält er sich vor, von dem Ordens-Oberhaupt, so oft er es für nöthig findet, die nöthigen Nachweisungen und Auskünfte sich vorlegen zu lassen.

Die Glieder des Deutschen Ordens werden nach ihren aufhabenden Ordenspflichten als Religiose angesehen; sie unterstehen in Disciplinarfällen den Verfügungen ihres Ordens-Oberhaupts, in allen übrigen Beziehungen aber den landesfürstlichen Behörden. Der Orden bleibt berechtigt, die ihm incorporirten Pfarren wie bisher mit seinen eigenen Ordenspriestern zu besetzen und die Unterhaltung derselben nach seinem eigenen Ermessen zu ordnen. Es bleibt ihm ferner unbenommen, in allen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie ungehindert sein bewegliches und unbewegliches Ordensvermögen zu vermehren, auch bei bedingten Dotationen hierüber von dem Hoch- und Deutschmeister mit Einverständniß seines Großkapitels verbindliche Urkunden ausstellen zu lassen. Die Güter des Ordens sind wie die Realitäten eines weltlichen Grundbesitzers zu behandeln und gehören somit in Absicht auf Besteuerung und aller sonstigen Staats- und Provinziallasten in die Kategorie der weltlichen Güter. Wenn der Orden durch Verfügungen der landesfürstlichen Behörden sich beschwert glaubt, ohne im ordentlichen Wege Abhülfe zu erwirken, so steht ihm das Recht zu, sich unmittelbar an den Kaiser zu wenden und Abhülfe zu erbitten. Tritt der Fall

ein, daß der Hochmeister über Gegenstände von Wichtigkeit sich mit dem Großkapitel nicht einigen könnte, so behält sich, da für diesen Fall in den Ordens-Statuten nichts bestimmt ist, der Kaiser hierüber die Entscheidung vor [1]).

So lauteten im Wesentlichen die Bestimmungen, welche der Kaiser über die Art und Weise der Reorganisirung des Ordens dem Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton zufertigte. Sie bildeten die Grundlage der Berathungen des Großkapitels, welches dieser am 27. Mai nach Wien zusammenberief. Bei der großen Wichtigkeit seiner Verhandlungen blieb es bis zum 5. Juni versammelt. Außer den Berathungen über die betreffenden Modificationen wurde auch die Wiederherstellung der Ballei Tirol beschlossen. Im Kapitelschluß sprachen alsdann die Großkapitulare dem Kaiser für den von ihm dem Orden verliehenen Schutz, für die demselben gewährte Fortdauer und die ihm in den kaiserlichen Staaten für die Zukunft angewiesene ehrenvolle Stellung im Namen des gesammten Ordens den ehrfurchtsvollen Dank aus. In Betreff der zeitgemäßen Modificationen in den Regeln und Statuten des Ordens ward aus Pietät für die alten, Jahrhunderte hindurch gesetzlich bestandenen Vorschriften das alte Ordensbuch vom Jahre 1606 als Grundlage beibehalten und es wurden ihm nur solche Zusätze hinzugefügt, welche durch die neuen äußern Beziehungen und innern Einrichtungen des Ordens nothwendig geworden [2]).

Man darf wohl sagen, Kaiser Franz I hatte durch das, was er mit kaiserlicher Huld in den erwähnten Anordnungen für den Deutschen Orden gethan, ihm von neuem das Leben gefristet, ihn aus der tiefen Niederlage, in die er verfallen war, zu neuer Lebensthätigkeit emporgehoben. Aber nicht minder groß waren die Verdienste des hochherzigen Hochmeisters Erzherzogs Anton Victor. Er hatte den Orden seit dreißig Jahren durch die gewaltigen, Alles erschütternden Zeitstürme mit schützender Hand hindurchgeführt und

---

[1]) Diese vom Kaiser am 8. März 1834 an den Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton erlassenen Bestimmungen über die Art und Weise der Reorganisirung des Ordens in der Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften S. 7—10.

[2]) Sammlung der neuesten Regeln u. s. w. S. 11 ff. Holzapfel der Deutsche Ritter-Orden 138.

aus Gefahren, die ihn mehrmals mit völligem Untergang bedrohten, mit Vorsicht und Weisheit zu fernerem Leben gerettet. Und als wenn ein höheres Geschick sie Beide im Leben vereint so lange habe erhalten wollen, bis auch diese ihre Aufgabe der Wiedererhebung des Deutschen Ordens gelöst sei, segneten sie auch Beide das Zeitliche bald nach einander, zuerst der Kaiser am 2. März 1835 und einen Monat später, am 2. April, auch der Hoch- und Deutschmeister.

Siebenzehntes Kapitel.

Der Orden unter dem Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este.

1835—1858.

Nach altem Gesetz und den eben erwähnten Bestimmungen des Kaisers ward alsbald nach des letzten Hochmeisters Hinscheiden zur neuen Meister-Wahl ein Großkapitel nach Wien berufen, wo es am 21. April feierlich eröffnet wurde. Es wählte sofort in freier, unbeschränkter Wahl nach altgesetzlichem Gebrauch aus seiner Mitte den Landkomthur der einstigen Ballei Franken, Se. königl. Hoheit den Erzherzog Maximilian Joseph Johann Ambrosius Karl von Oesterreich-Este, dritten Sohn des Erzherzogs Ferdinand von Oesterreich-Este, zum Oberhaupt des Deutschen Ordens [1]). Am 14. Juli 1782 geboren stand er damals eben im Lebensalter voller männlicher Kraft. Seit seinem 19. Lebensjahr (1801) schmückte ihn schon das Ordenskreuz und schon in dieser seiner Jugendzeit rühmte man bei seiner Aufnahme in den Orden im General-Kapitel zu Wien „die ausgezeichneten Tugenden, Geistes- und Gemüthsgaben, durch die er vor Vielen seines Alters hervorglänzte.“ Vier Jahre nach seinem Eintritt in den Orden (seit 1805) vertraute man ihm — ein Beweis der frühen Reife seines Geistes — auch schon die

---

[1]) Die noch jetzt geltende Wahlkapitulation, die ein neugewählter Hochmeister eigenhändig unterschreiben, besiegeln und dem Ordenskanzler zur Verwahrung übergeben mußte, mit dem Auftrage, vidimirte Abschriften den beiden Balleien Oesterreich und an der Etsch zuzustellen, in der Sammlung der neuesten Regeln u. s. w. S. 165.

Verwaltung der Ballei Franken und er bekleidete seitdem das Amt und die Würde eines Landkomthurs von Franken volle dreißig Jahre hindurch, stets der treuste, einsichtvollste Rathgeber des damaligen Oberhaupts des Ordens. Nun er zum Hochmeister erkoren war, lag in seinem Geiste ein reicher Schatz vielfältiger Lebenserfahrungen, denn die schweren Schicksale, die im Verlauf dieser Zeit seinen Orden getroffen, hatten auch ihn oftmals aufs tiefste erschüttert; aber sie waren für ihn zugleich eine lehrreiche Schule für das Leben gewesen.

So trat er jetzt nach vielfachen, oft schweren Prüfungen auf seiner Lebensbahn mit froher und festbegründeter Zuversicht auf das fernere gedeihliche Fortbestehen des Ordens als Hochmeister an dessen Spitze und die Zahl seiner Mitglieder vermehrte sich nun auch schon in den Jahren 1835 und 1836 in erfreulicher Weise durch die Aufnahme mehrer hervorragender Männer von hohem Adel, wie des Fürsten Franz Georg von Lobkowitz u. a., wobei wir auch jetzt noch die altgebräuchlichen Feierlichkeiten beobachtet und die anwesenden Aufschwörer, Schildträger und Polsterträger mit dem Ordens-Mantel, Kreuz, Degen und Sporen die ihnen obliegenden Pflichten und Gebräuche verrichten sehen [1]).

Und nun gab im nächsten Jahre (1837) auch Se. Majestät Kaiser Ferdinand I, dem erhabenen Beispiel seines kaiserlichen Vaters folgend, dem Orden einen Beweis seines hohen Wohlwollens, indem er durch ein an den Hoch- und Deutschmeister erlassenes allerhöchstes Handschreiben vom 30. Juni die erwähnten Großkapitel-Schlüsse vom J. 1834 in Betreff der innern und äußern Gestaltung des Ordens im Wesentlichen und nur mit einigen nothwendig befundenen Modificationen genehmigte [2]).

Es bedurfte jedoch noch einiger Zeit, um alles das, was bisher über die veränderte Gestaltung des Ordens so vielfach berathen und reiflich beschlossen war, in feste, gesetzliche Formen zu fassen. Es entstand in solcher Weise das neue, noch jetzt gesetzlich geltende

---

[1]) Bei der Aufnahme des Fürsten von Lobkowitz im J. 1835 war einer der drei Aufschwörer der Staatskanzler Fürst von Metternich. Eine ausführliche Beschreibung der Gebräuche bei der Aufschwörung, dem Ritterschlag und der Einkleidung eines in den D. Orden aufzunehmenden Novizen (aus einer Handschrift entnommen) findet man in Meiners und Spittlers Götting. Histor. Magazin Bd. VI. S. 513—521.

[2]) Mittheilung aus Wien. Holzapfel a. a. O.

Ordens-Buch oder „Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften des Deutschen Ritterordens 1606 bis 1839." Es umfaßt folgenden Inhalt: Voran die Statuten des Deutschen Ritterordens. Erste Abtheilung: Die von Sr. Majestät dem Kaiser und Könige unterm 8. März 1834 Sr. k. k. Hoheit, dem Herrn Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton mitgetheilten Bestimmungen über die Art und Weise der Reorganisirung des Deutschen Ritterordens. Zweite Abtheilung: Die Regeln der Brüder vom Deutschen Hause St. Mariens zu Jerusalem, in 19 Kapiteln. Dritte Abtheilung: Die Statuten der Brüder vom Deutschen Hause St. Mariens zu Jerusalem, in 15 Kapiteln. Vierte Abtheilung: Die inneren Einrichtungen des Deutschen Ritterordens, dann die Verwaltung des Ordens-Vermögens, in 26 Paragraphen.

In dieser Anordnung ward das neue Ordens-Buch einem am 26. Februar 1839 zu Wien versammelten Großkapitel vorgelegt, von demselben genehmigt und von Sr. königl. Hoheit dem Erzherzog Maximilian als Hoch- und Deutschmeister, dem Grafen Eugen Haugwitz als Landkomthur der Ballei Oesterreich, dem Grafen Joseph Attems als Landkomthur der Ballei an der Etsch und im Gebirg, dem Fürsten F. G. von Lobkowitz als Rathsgebietiger der Ballei Oesterreich und Komthur zu Großsonntag und dem Landgrafen K. M. Fürstenberg als Rathsgebietiger der Ballei an der Etsch und im Gebirg, Komthur zu Lengmoos zu gesetzlicher Gültigkeit eigenhändig unterzeichnet [1]). Der Kaiser erließ hierauf am 16. Juli nachfolgende Bestätigungs-Urkunde:

Wir Ferdinand der Erste, von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich, König zu Hungarn und Böhmen, dieses Namens der Fünfte u. s. w. Bekennen für Uns und Unsere Nachkommen:

Nachdem Unseres in Gott ruhenden Herrn Vaters des Kaisers Franz Majestät mittelst Seiner Entschließung vom 8. März 1834 den ritterlichen Deutschen Orden in den österreichischen Staaten nicht nur zu erhalten, sondern auch mit neuen Rechten und Vorzügen auszustatten und dergestalt auf das Neue zu begründen befunden, auch demselben in §. 3. der dieserhalb erlassenen Directiven die Befugniß ertheilt haben, in seinen Regeln und Statuten jene Veränderungen vorzunehmen, die seinen gegenwärtigen Verhältnissen und den Bedürfnissen der Zeit angemessen sein könnten;

---

[1]) Sammlung der neuesten Regeln u. s. w. S. 11—48.

Nachdem in Folge dessen Unsers Herrn Vetters des Hochwürdigst Durchlauchtigsten Erzherzogs Maximilian von Oesterreich-Este Hoch- und Deutschmeisters Liebden, in Gemeinschaft mit dem versammelten Ordens-Großkapitel die bisher bestandenen Ordens-Regeln und Statuten in reifliche Erwägung gezogen haben, und auf den Grund derselben, so wie mit stetem Hinblick auf die Directiven Sr. Majestät des Kaisers Franz vom 8. März 1834 und auf die von dem Orden in dem österreichischen Staate in Folge derselben künftig einzunehmende Stellung, mittelst des Kapitelschlusses vom 26. Februar 1839 ein Statut entworfen worden, welches unter dem Titel: „Statuten des Deutschen Ritter-Ordens" in vier Abtheilungen die von des Kaisers Franz Majestät am 8. März 1834 dem Orden gegebenen Directiven, dann die Regeln der Brüder vom Deutschen Hause St. Mariens zu Jerusalem, die Statuten eben dieser Brüder, endlich die, die inneren Einrichtungen des Deutschen Ritter-Ordens und die Verwaltung des Ordensvermögens betreffenden Bestimmungen enthält, und von dem Hoch- und Deutschmeister, den beiden Landkommenthuren, Eugen Graf Haugwitz und Joseph Graf Attems, und den Rathsgebietigern Franz Georg Fürst Lobkowitz und Karl Max Landgraf Fürstenberg gefertigt und besiegelt ist;

Und nachdem Uns vorgedacht Unsers Herrn Vetters des Hoch- und Deutschmeisters Liebden diese mit seinen Großkapitularen gemeinsam entworfenen Satzungen vorgelegt, auch Uns um deren landesfürstliche Bestätigung unterthänigst gebeten haben; So haben Wir den in vier Abschnitten des eben erwähnten Statutes enthaltenen Bestimmungen, als wären selbe wörtlich hier eingeschaltet, Unsere landesfürstliche Bestätigung in Gnaden zu ertheilen befunden, bestätigen und genehmigen selbe hiemit und befehlen zugleich, daß dieselben dem Orden für immerwährende Zeiten als Gesetz und Regel zu gelten haben, und daß sie nicht minder von Unseren landesfürstlichen Behörden, von einer jeden, in so weit der Gegenstand ihren Wirkungskreis angehen mag, beachtet, und in allen den ritterlich Deutschen Orden betreffenden Angelegenheiten zur Richtschnur genommen werden sollen.

Urkund dessen haben Wir gegenwärtige Bestätigungs-Urkunde in doppelter Ausfertigung, wovon eine dem ritterlich Deutschen Orden übergeben, die andere in Unserem geheimen Haus- Hof- und Staatsarchive hinterlegt werden soll, eigenhändig unterzeichnet und mit dem größeren Staatsinsiegel versehen lassen.

So geschehen zu Schönbrunn den 16. Juli im Jahre des Herrn Eintausend achthundert neun und dreißig, Unserer Reiche im fünften.

Unterzeichnet:

Ferdinand m. p.

C. W. L. Fürst von Metternich m. p.

Auf Allerhöchsteigenen Befehl Sr. kaiserlich königlichen apostolischen Majestät:

Joseph Freiherr von Werner m. p.[1]).

Sollte aber der altehrwürdige, durch ein Alter von vielen Jahrhunderten geheiligte Geist und Character des Deutschen Ordens so viel als möglich den Abwandlungen und Richtungen der Zeit gemäß noch aufrecht erhalten und durch Ordnung und Gesetz auch noch für künftige Zeiten gesichert werden, so galt es die Aufgabe, die älteren Ordens-Statuten und Satzungen, in denen jener ehrwürdige Ordensgeist gleichsam erzogen und erstarkt war, mit den neuern Anordnungen und Vorschriften, die im Verlauf der Zeiten als Ergänzungen, Veränderungen und Verbesserungen der alten Gesetze sich als nothwendige Erforderniſſe ergeben hatten, in der Art zu einem Ganzen zu vereinigen, daß es zugleich als ein altes und neues Gesetzbuch mit gleich geltender gesetzlicher Kraft aufgestellt werden konnte. Dieß geschah, indem man das im Jahr 1606 neu verfaßte Ordensgesetz im Wesentlichen als Grundlage zu fernerer Geltung aufrecht hielt, jedoch zugleich auch den vielfachen Reformen, Ergänzungen und Umwandlungen, die in vielen seiner Regeln und Statuten seitdem durch die General-Kapitelschlüsse von mehr als zwei Jahrhunderten erfolgt waren, volle gesetzliche Geltung für alle Zeiten zuschrieb. In solcher Form ward das neue Werk als Ergänzung der im Februar dieses Jahres unterzeichneten Ordens-Statuten dem am 18. April (1839) abermals in Wien versammelten Großkapitel vorgelegt und von demselben „als ein integrirender Theil der jetzt bestehenden Verfassung des Deutschen Ritterordens" auch genehmigt und bestätigt. Es wurde daher als „Anhang zu den Statuten des Ordens" in die erwähnte „Sammlung der neuesten Regeln, Statuten und Verwaltungsvorschriften" mit aufgenommen[2]).

Nachdem in solcher Weise die inneren Verhältnisse des Ordens

---

[1]) Gedruckt in der Sammlung der neuesten Regeln u. s. w. S. 51. 52. und bei **Hennes Codex diplomat.** 439.

[2]) Sammlung der neuesten Regeln u. s. w. S. 53—155.

mit ihren nothwendigen zeitgemäßen Abänderungen geordnet waren, ward es rathsam befunden, auch die dem Orden durch seine Statuten in staats- und privatrechtlicher Beziehung jetzt angewiesene Stellung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen. Der Kaiser erließ darüber am 28. Juni 1840 ein allerhöchstes Patent, welches wir nicht umhin können zur klaren Einsicht in den dermaligen staatlichen Zustand des Deutschen Ordens hier vollständig folgen zu lassen. Es lautet also:

Wir Ferdinand der Erste von Gottes Gnaden Kaiser von Oesterreich u. s. w. Unseres in Gott ruhenden Vaters des Kaisers Franz Majestät haben zur Ausführung Ihrer zu jeder Zeit auf Schutz und Erhaltung des Deutschen Ritter-Ordens gerichteten Absichten durch Handschreiben vom 17. Februar 1806, den damaligen Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Anton in seiner Würde, und den Orden in dem Besitze seiner in dem Preßburger Friedens-Schlusse der Verfügung des Oberhauptes des Erzhauses Oesterreich anheimgegebenen Güter bestätiget, das Verhältniß des Ordens gegen den Oesterreichischen Kaiserstaat bestimmt, und nachdem ersterer in der Folge in den Genuß seiner Güter in Illirien und Tirol und der Commende zu Frankfurt am Main wieder eingetreten war, ihn zu derjenigen Berichtigung und Ergänzung der Ordens-Statuten vom Jahre 1606 auffordern lassen, welche durch die Auflösung der Deutschen Reichsverfassung und durch die neue Stellung des Ordens gegen das Oberhaupt des Oesterreichischen Kaiserthums nothwendig geworden, und zu welcher er durch die ihm vom Papst Innocenz IV verliehenen Privilegien berechtiget war. Dem zu Folge sind die Statuten des Ordens mittelst einhelligen Beschlusses seines Groß-Kapitels erneuert und durch mehre den dermaligen Zeitumständen angemessene Abänderungen und Zusätze näher bestimmt worden. Wir haben in voller Uebereinstimmung mit den von des höchstseligen Kaisers Franz Majestät gegen den Orden geäußerten wohlwollenden Gesinnungen den auf solche Art errichteten neuen Statuten Unsere landesfürstliche Genehmigung ertheilt, und wollen, um diejenigen Verfügungen derselben, welche sich auf die staats- und privatrechtlichen Verhältnisse des Ordens und seiner einzelnen Mitglieder beziehen, zur allgemeinen Kunde und Nachachtung zu bringen, hiemit Folgendes verordnen.

§. 1. Der Deutsche Orden soll in Unseren Staaten als ein selbstständiges geistlich ritterliches Institut, jedoch unter dem Bande

eines unmittelbaren kaiserlichen Lehens angesehen und behandelt werden.

§. 2. Wir erklären Uns für Uns und Unsere Nachfolger zum beständigen Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ritter-Ordens.

§. 3. Demselben werden in Unseren Staaten in Rücksicht der Verwaltung seines beweglichen und unbeweglichen Vermögens alle Rechte eingeräumt und alle Pflichten auferlegt, welche jedem Privat-Eigenthümer nach den Gesetzen und Landesverfassungen zustehen.

Der Orden wird von der allgemeinen Oberaufsicht der landesfürstlichen Behörden, unter welcher geistliche Gemeinden und ihre Güter stehen, befreit. Da Uns jedoch als oberstem Lehen-, Schutz- und Schirmherrn des Deutschen Ordens die Oberaufsicht über die innere Einrichtung des Ordens, so wie über die Erhaltung seines Vermögens und die Verwaltung desselben gebührt, so behalten Wir Uns vor, Uns, so oft Wir es nöthig finden werden, von dem Ordens-Oberhaupte die erforderlichen Nachweisungen und Auskünfte vorlegen zu lassen.

§. 4. Alle zur Dotation des Oberhauptes des Ordens bestimmten oder zur Erhaltung der Ordensglieder gewidmeten Güter, Capitalien, Rechte, Gefälle und Einkünfte bilden das mit dem Lehenbande gegen Unser Kaiserhaus behaftete Gesammteigenthum des Deutschen Ritter-Ordens. Seine unbeweglichen Güter sowohl, als die zu dem Stammvermögen desselbigen gehörigen Capitalien können ohne landesfürstliche Genehmigung weder verpfändet noch veräußert werden. Die Capitalien des Ordens sind nach den in dem allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuche für die Gelder der Mündel und Pflegebefohlenen ertheilten Vorschriften zu versichern. Die Anlegung ersparter oder baar eingegangener Capitalien kann nur mit Genehmigung des Ordens-Oberhauptes erfolgen.

§. 5. Dem Deutschen Orden bleibt unbenommen, in allen Provinzen der Oesterreichischen Monarchie sein bewegliches und unbewegliches Vermögen ungehindert zu vermehren; auch können über bedingte Dotationen von dem Ordens-Oberhaupte mit Einverständniß des Groß-Kapitels verbindliche Urkunden ausgestellt werden.

§. 6. In Rücksicht der Steuern und aller anderen Staats- und Provinzial-Lasten sind die Güter des Deutschen Ordens den weltlichen Gütern gleich zu halten.

§. 7. Das Oberhaupt des Ordens führt den Titel: Hoch- und Deutschmeister des Deutschen Ritter-Ordens.

§. 8. Die Hoch- und Deutschmeister haben als solche vor dem Antritt ihres Amtes und bei jeder Veränderung in der Person des Landesfürsten die landesfürstliche Belehnung für sich und den ganzen Orden anzusuchen und, falls sie nicht ausdrücklich davon dispensirt werden, feierlich zu empfangen. Sie werden als Oesterreichische, geistliche Lehenfürsten behandelt und genießen den Rang vor allen geistlichen und weltlichen Fürsten, deren Fürstenwürde jünger als die Zeit der ersten Gründung des Deutschen Ritter-Ordens ist.

§. 9. Der dermalige Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian so wie auch in Zukunft alle Hoch- und Deutschmeister und Ordensglieder aus Unserem kaiserlichen Hause genießen den Rang und die Rechte ihrer Geburt. Dem zu Folge gelten insbesondere in Ansehung des Gerichtsstandes für sie und ihre Dienerschaft die für andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses, die keine Landesfürsten sind, und ihre Diener ertheilten Vorschriften.

§. 10. Die Ordensritter und Priester werden nach ihren Ordensgelübden als Religiose angesehen. Sie bleiben jedoch im Genusse ihres Vermögens. Sie können auch nach dem Eintritt in den Orden durch Handlungen unter Lebenden sowohl, als durch Erbschaften nicht nur freieigenes Vermögen, sondern auch Lehen und Fideicommisse, so weit es der Inhalt der Fideicommiß-Institute gestattet, erwerben. Sie haben zwar freie Macht durch Handlungen unter Lebenden über ihr Eigenthum zu verfügen, doch muß bei Schenkungen, welche den Betrag von dreihundert Ducaten übersteigen, hierzu früher die Einwilligung des Hoch- und Deutschmeisters eingeholt werden.

§. 11. Kein Mitglied des Ordens kann eine Vormundschaft oder eine Bürgschaft übernehmen, in so fern ihm dieses nicht von dem Hoch- und Deutschmeister durch eine Dispensation von den Ordensgesetzen gestattet wird.

§. 12. Letzte Willenserklärungen und Schenkungen von Todeswegen der Mitglieder des Ordens sind null und nichtig, wenn nicht der Hoch- und Deutschmeister entweder die besondere Genehmigung hierzu ertheilt, oder dem Ordensmitgliede im Allgemeinen das Recht zur Errichtung eines letzten Willens eingeräumt hat. Die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens oder einer Schenkung von Todeswegen kann einem Ordensmitgliede nur bei Lebzeiten desselben ertheilt, sie wird aber ohne besondere Gründe nie verweigert werden. Die vor dem Eintritt in den Orden bereits errichteten letztwilligen

Anordnungen sind nur dann gültig, wenn der Erblasser die Erlaubniß zu testiren nach seinem Eintritt von dem Hoch- und Deutschmeister erhalten hat. Das Ordens-Oberhaupt hat, wenn es einen letzten Willen zu errichten gesonnen ist, das Großkapitel des Ordens um die Ermächtigung dazu anzugehen.

§. 13. Stirbt das Oberhaupt oder ein Mitglied des Ordens ohne gültigen letzten Willen, so fällt dessen freieigenes Vermögen dem Orden zu. Nur muß den Notherben desselben der ihnen allenfalls gebührende Pflichttheil verabfolgt werden. Der Orden haftet für keine Schulden des Erblassers. Er ist aber berechtigt, für Vernachlässigungen an Gebäuden, Abgang am fundus instructus und für andere Verkürzungen oder Beschädigungen an der Ordens-Substanz sich den Ersatz aus dem Nachlasse des Verstorbenen zu verschaffen.

§. 14. Nach dem Ableben eines Mitgliedes des Ordens haben ein Ordensritter und ein Ordensbeamter auf dessen Nachlaß die enge Sperre anzulegen. Findet sich bei einem Ordensmitgliede, welches die Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens erhalten hatte, eine letzte Willenserklärung, so hat der Landkomthur dieselbe dem Hoch- und Deutschmeister zu übergeben, damit derselbe die Richtigkeit dieser dem Erblasser ertheilten Erlaubniß zur Errichtung eines letzten Willens bestätigen könne.

§. 15. Der Deutsche Orden ist über das freieigene Vermögen des Hoch- und Deutschmeisters, der Ordensritter und Ordenspriester in so fern die Abhandlung zu pflegen berechtigt, als dadurch keine mit der Ausübung der streitigen Gerichtsbarkeit zusammenhängende Gerichtshandlung unternommen wird.

Der Orden kann Sperren anlegen, Erbserklärungen annehmen, Inventarien errichten, Convocations-Edicte ausfertigen, Erbschafts- und Testaments-Ausweisungen erledigen, Abhandlungs-Gebühren, unbestrittene Schulden und Vermächtnisse berichtigen lassen und die Erbschaft dem anerkannten Erben oder der Ordens-Casse einantworten. Dagegen ist über Klagen der Erbschaftsgläubiger oder Vermächtnißnehmer, über Verbote und andere rechtliche Vorsichtsmittel, über gerichtliche Execution, oder über die verhältnißmäßige Vertheilung einer zur Berichtigung der Schulden nicht hinreichenden Verlassenschafts-Masse, so wie über alle streitigen Erbschafts-Angelegenheiten bei der Gerichtsbehörde, welcher über die Person des Erblassers die Jurisdiction zugestanden hat, zu verhandeln und zu

entscheiden. Das dem Orden eingeräumte Recht der Abhandlung erstreckt sich weder auf Fideicommisse und Substitutions-Massen, noch auf die Verlassenschaften der Beamten und Diener des Ordens oder der Beamten und Diener der einzelnen Ordensmitglieder. Die Ordens-Kanzleien haben bei den Verlassenschafts-Abhandlungen die Gesetze genau zu beobachten und stehen in diesen Geschäften unter dem Appellations-Gericht des Landes.

§. 16. Die Mitglieder des Ordens stehen nur in Ordens-Angelegenheiten unter den Ordens-Oberen, in jeder andern Rücksicht unter den Behörden, welchen sie nach ihren übrigen Verhältnissen unterworfen sind. Die Vernachlässigung der durch den Eintritt in den Orden gegen denselben übernommenen, besondern Pflichten wird von den Ordens-Oberen geahndet. Die Untersuchung und Bestrafung aller andern Vergehen und Verbrechen gehört vor die von dem Staate dazu bestellten Behörden. Sollte sich ein Mitglied des Ordens muthwillig in Schulden stürzen, so kann das ordentliche Gericht von den Ordens-Oberen angegangen werden, dasselbe öffentlich für einen Verschwender zu erklären.

Kraft des Uns zustehenden Schutz- und Schirmrechtes wird Unsere geheime Haus-, Hof- und Staatskanzlei als diejenige Behörde bestimmt, welche in Unserem Namen über die Vollziehung der von Uns bei der Reorganisation des Deutschen Ritter-Ordens erlassenen Bestimmungen zu wachen hat.

So geschehen in Unserer Haupt- und Residenzstadt Wien am acht und zwanzigsten Junius nach Christi Geburt im Ein Tausend acht Hundert vierzigsten, Unserer Reiche im Sechsten Jare.

Ferdinand.

Anton Friedr. Graf Mittrowsky von Mittrowiz und Nemischl,
Oberster Kanzler.

Carl Graf von Ingaghi,
Hofkanzler.

Franz Freiherr von Pillersdorf,
Kanzler.

Johann Limbeck Freiherr v. Lilienau,
Vice-Kanzler.

Nach Sr. k. k. apostol. Majestät
höchst eigenem Befehle:
Joseph Edler von Fölsch [1]).

---

[1]) Gedruckt in der Sammlung der neuesten Regeln u. s. w. S. 169—173 und bei **Hennes** 441—446.

In dieser staatlichen Stellung und seiner innern Verfassung besteht nun der Orden im Oesterreichischen Kaiserstaat noch bis diesen Tag ohne wesentliche Veränderungen. Spätere Verfügungen betreffen theils lediglich nur Abänderungen in der Dotation der Ordensmitglieder, theils verschiedene innere Anordnungen, die kein geschichtliches Interesse bieten. Auch im Bereiche seiner Besitzungen gingen seitdem, so viel wir wissen, keine merklichen Veränderungen vor. Im Jahre 1845 finden wir jedoch eines zwischen dem Kaiser von Oesterreich und dem Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este einer, und der Stadt Frankfurt a. M. anderer Seits am 28. September abgeschlossenen Vertrages erwähnt, worin die Verhältnisse des dem Deutschen Orden dort noch zugehörigen Deutschen Hauses und seiner Zugehörungen zur Stadt festgestellt und dem Hause dadurch damals gesandtschaftliche Rechte zuertheit wurden. Die auf dem Gebiete Frankfurts gelegenen Güter des Ordens hatte die Stadt bereits an sich gebracht [1]).

Im Jahre nachher (1846) feierte der Orden ein seltenes Fest, die Aufnahme Sr. kaiserl. Hoheit des Erzherzogs Wilhelm Franz Karl in den Deutschen Orden. Der jüngste Prinz des ehemaligen Hoch- und Deutschmeisters Karl Ludwig Erzherzog von Oesterreich war damals, als er in feierlicher altherkömmlicher Weise zum Ritter geschlagen und mit dem Ordensmantel und Ordenskreuz geschmückt ward, erst im 19. Lebensjahr. Er bekleidet seitdem zugleich auch die Würde eines Coadjutors im Orden [2]).

Sonach bestand der Orden im Jahre 1847 mit Einschluß des Hoch- und Deutschmeisters und des eben erwähnten Coadjutors noch aus 19 Ordensrittern; unter ihnen der Graf Eugen von Haugwitz als Landkomthur von Oesterreich und Georg Franz Fürst von Lobkowitz als Rathsgebietiger dieser Ballei, der Graf Joseph von Attems als Landkomthur an der Etsch und im Gebirg, und Karl Maximilian Landgraf von Fürstenberg als Rathsgebietiger in Tirol. Zur Ballei Oesterreich gehörten außer dem Landkomthur und dem Rathsgebietiger noch der Freiherr Franz Ludwig von Ulm auf Erbach, Graf Christoph von Cavriani, Graf Maximilian von Coudenhoven, Graf Gustav von Breda, der Freiherr Johann von Vernier-Rouge-

---

[1]) Allgemeine Preuß. Zeitung vom 14. December 1845. Nähere Kenntniß von dem erwähnten Vertrag haben wir nicht erhalten.

[2]) Mittheilung aus Wien. Holzapfel 139. 140.

mont, der Freiherr Anton Dobrzensky und Graf Gustav von Rinsmaul; zur Ballei a. d. Etsch dagegen außer dem Landkomthur und dem Rathsgebietiger noch der Freiherr Theodor von Riesenfels, Graf Philipp von Stadion, Graf Heinrich von Coudenhoven, Graf Leopold von Stürgkh und der Freiherr Rudolf von Gemmingen. Die beiden Letzteren starben aber noch im Verlauf des J. 1847. Sämmtliche Ordensritter bekleideten hohe Chargen in Militär-Diensten und kämpften besonders im Jahre 1848 während des Aufruhrs und in den wilden Kriegsstürmen in Ungarn und Italien in den Reihen des kaiserlichen Heeres für Kaiser und Reich, für Ordnung und Gesetz mit ruhmvoller Tapferkeit. An diese Ritterbrüder schlossen sich noch 30 Ordenspriester nebst 7 Priesternovizen zur Verrichtung der gesetzlich vorgeschriebenen gottesdienstlichen Anordnungen. Man zählte demnach damals im ganzen Orden 56 Ordensglieder.

Längst aber trug der hochsinnige Meister des Ordens, „eingedenk des doppelten Berufes des Deutschen Hauses und Hospitals Unserer lieben Frau zu Jerusalem, für die Erhaltung der Kirche zu streiten und zugleich Werke christlicher Barmherzigkeit zu üben," den edlen Gedanken in seiner Seele, ein Institut wieder ins Leben zu rufen, welches schon früher im Orden bestanden, lange Zeit höchst wohlthätig und segensreich gewirkt hatte und vom Papst Innocenz VI durch eine besondere Bulle genehmigt und bestätigt worden war [1]): die Wiedereinführung der Deutschen Ordens-Schwestern, die sich theils mit der Krankenpflege, theils mit der Erziehung und dem Unterricht der weiblichen Jugend beschäftigen sollten. Der Plan zu dieser neuen Anordnung war auf den Wunsch des Hochmeisters schon im Jahre 1840 entworfen und sodann Versuchsweise unter bestimmten Regeln und Statuten auch bereits in Ausführung gekommen. Es bestanden seitdem zwei solcher Schwester-Institute zu Troppau in Schlesien und zu Lana in Tirol [2]). Sie hatten sich in ihrer wohlthätigen Wirksamkeit vollkommen erprobt, wurden daher in einem Großkapitel zu Wien am 15. December 1855 nun auch förmlich als festbestehend dem Orden affiliirt, durch die Municifenz Sr. königl.

---

[1]) Nach einer Bulle des Papsts Innocenz VI. vom 11. December 1357.

[2]) So finden wir die Nachricht in einem Artikel in der Preuß. Staats-Zeitung, aus Wien dat. am 24. November 1843, wo erwähnt wird: Die erste Einrichtung des Instituts der Ordensschwestern sei auf den Wunsch des Hochmeisters im J. 1840 erfolgt. Es heißt jedoch ausdrücklich, sie sei zu Lana in Tirol und zu Troppau in Schlesien »probeweise« getroffen.

Hoheit des Erzherzogs Maximilian ausreichend dotirt und dem jederzeitigen Hoch- und Deutschmeister unmittelbar untergeordnet [1]). So besteht dieses wohlthätige und segensreich wirkende Institut im Orden noch bis diesen Tag.

Die neueste Aufnahme in den Orden geschah am 1. September 1857 durch die feierliche Ertheilung des Ritterschlags an den Grafen Anton Leopold von Auersperg durch den Hochmeister in Anwesenheit des Coadjutors Erzherzog Wilhelm und sämmtlicher Ordensritter [2]).

So steht also der altehrwürdige Deutsche Orden, wenn wir es in wenigen Worten zusammenfassen, jetzt im Jahre 1858 vor uns in folgendem Bilde da:

An der Spitze als Oberhaupt der Hoch- und Deutschmeister Erzherzog Maximilian von Oesterreich-Este, ihm zur Seite als Coadjutor der Erzherzog Wilhelm von Oesterreich; diesen untergeordnet zwei Landkomthure in den beiden Balleien Oesterreich und Tirol; erstere zählt jetzt noch sieben Komthure und zwei Ritter, letztere noch vier Komthure und zwei Ordensritter. Den Ritterbrüdern schließen sich die Priester an, theils dem Meisterthum einverleibt, wo sie die dem Orden incorporirten Pfarren versehen [3]) und zugleich die unmittelbare Aufsicht und Leitung der Schwesterhäuser zu besorgen haben, theils gehören sie zur Ausführung gottesdienstlicher Obliegenheiten den beiden Balleien Oesterreich und Tirol. Den Schluß bilden die wieder ins Leben gerufenen Ordens-Schwestern.

---

[1]) Mittheilung aus Wien.

[2]) Spenersche Zeitung 1857 Nro. 206.

[3]) Ueber die Ordens-Pfarren sagt Hormayr Geschichte Wiens II. 110: „Die Verhältnisse bei den Ordens-Pfarren sind dieselben, wie bei den Regular-Pfarren anderer Stifte und Klöster. Sie werden gewöhnlich mit Ordens-Priestern besetzt. In deren Ermangelung schlägt das Ordinariat dem Landkomthur Priester aus dem Säcularclerus vor, aus denen er einen nach Belieben wählt und als Pfarr-Verweser einsetzt, indem die pfarrherrlichen Rechte selbst dem hohen Orden zustehen.“

Die Ballei Utrecht
seit dem Jahre 1637.

Die Ballei Utrecht, seit ihrer im Jahre 1637 erfolgten Trennung von dem Verbande mit den Schwester-Balleien in Deutschland [1]) völlig selbstständig und vom Hoch- und Deutschmeister unabhängig, bestand damals noch aus der Landkomthurei Utrecht, deren Verwaltung bis zum Jahre 1640 Graf Heinrich von Nassau führte, und aus neun Komthureien, nämlich 1) zu Maasland, 2) zu Thiel an der Waal, 3) zu Rhenen am Rhein, südöstlich von Utrecht, 4) zu Leyden und Katwyk, 5) zu Schooten in Friesland, 6) zu Doesburg an der Yssel, 7) zu Schalunen, 8) zu Middelburg und Dieren auf der Insel Walcheren und 9) zu Schoonhoven [2]).

Der Verwaltung dieser Komthureien standen damals noch Komthure vor, die von ihnen ihre Namen führten. Ihr nächster oberster Vorstand war der jederzeitige Landkomthur. Ihm leisteten die Ritter bei ihrer Aufnahme in den Orden den Eid [3]). Zur Seite stand ihm als Amtsgehülfe der Coadjutor, mit der Anwartschaft, im Falle seines Todes in seine Stelle zu treten.

Die Verwaltung der Ballei-Güter durch Komthure, wobei jeder die Einkünfte aus den zu seiner Komthurei zugehörigen Liegenschaften selbst einzog, verwendete und berechnete, dauerte noch fort bis zum J. 1760 und bis dahin war es herkömmlich, daß beim Tode eines Komthurs der ihm nächststehende aufgenommene Ritter als Nach-

[1]) S. oben 308.

[2]) De Wal VIII. 539. Mittheilung aus dem Ordens-Archiv zu Utrecht (durch Gefälligkeit mir zugekommen).

[3]) Wir erfahren nur, daß „auquel les Chevaliers prestent serment"; den Inhalt des Eides kennen wir nicht.

folger in seine Stelle eintrat, die ihm dann ebenfalls auf Lebenszeit verblieb. Mancherlei Nachtheile dieses lebenslänglichen Besitzes in der Hand eines Komthurs veranlaßten jedoch in dem genannten Jahre die zweckmäßigere Anordnung einer General-Administration sämmtlicher Ordensgüter, wobei die Einkünfte derselben nunmehr in eine gemeinschaftliche Kasse flossen [1]).

Aus dieser General-Balleikasse erhielten von jetzt an die Komthure, welche nun ebenso, wie es in der Ballei Franken geschah, nur noch die Titel ihrer Komthureien führten [2]), die für sie ausgesetzten, nach dem Zustand der Ballei, von der einer seinen Titel hatte, verschieden zugemessenen Deputate jedes Jahr ausgezahlt. Da schon öfter in dieser Ballei ebenfalls Ordensgüter zu andern Zwecken eingezogen oder sonst für den Orden verloren gegangen waren, so hatten sich auch die Einkünfte der Komthureien im Verlauf der Zeit merklich verringert; es waren daher die Deputate der Komthure auch nicht sonderlich bedeutend. Wir finden sie in folgender Weise bestimmt. Der Landkomthur erhält 5500 Gulden, der Coadjutor, zugleich auch Komthur von Dieren 5000, der von Maasland 1600, der von Thiel 1300, der von Rhenen 1000, der von Leyden und Katwyk 800, der von Schooten 600, der von Doesburg 500, der von Schalunen 400, der von Middelburg 300, der von Schoonhoven 200 und der erste und zweite Ritter (sie heißen Jungherren [3]), haben das Recht der Decoration und Sitz im Kapitel, aber keine Stimme) jeder 100 Gulden. Beim Tode eines Vorgängers rückt der zunächst folgende Komthur stets an dessen Stelle und in dessen Deputat ein. Der Mehrbetrag an Einkünften wird jeder Zeit unter sämmtliche Komthure vertheilt, jedoch so daß der Landkomthur und Coadjutor bei jeder Vertheilung je hundert Holländische Gulden voraus bekommen müssen [4]).

Beim Tode des Landkomthurs folgt regelmäßig der Coadjutor in dessen Amt und Würde. Diesen aber wählt das Kapitel. Die Wahl fällt jedoch fast immer auf den ältesten Komthur. Die im Kapitel neu ernannten Komthure bedürfen stets erst der landes-

---

[1]) Baczko in den Beiträgen zur Kunde Preußens III. 312.

[2]) Les Commandeurs ne sont que titulaires. De Wal l. c. Les neuf Commandeurs s'appellent d'apres d'anciennes stations ou possessions territoriales. Mittheilung aus Utrecht.

[3]) Jonkheren, écuyers.

[4]) So Baczko a. a. O. De Wal l. c.

herrlichen Bestätigung, desgleichen die Kapitelschlüsse zu ihrer Geltung der landesherrlichen Genehmigung.

Wer in den Orden aufgenommen zu werden wünscht, läßt sich durch einen Komthur auf die Liste der Expectanten bringen, wobei 100 Ducaten zu entrichten sind. Es findet dabei noch keine Ahnenprobe statt und niemand wird bei solcher Anmeldung zurückgewiesen. Sie geschieht selbst auch für Kinder in der Wiege oder im Knabenalter. Tritt alsdann in der Zahl der Ritter eine Vacanz ein, so wird der Aelteste auf der Expectanten-Liste aufgefordert, sich nach dem Gesetz über seine Persönlichkeit näher auszuweisen. Die im Jahre 1740 modificirten alten Statuten erfordern nämlich hauptsächlich zweierlei: einmal das Glaubensbekenntniß der reformirten Kirche; es dürfen demnach nur Bekenner dieser Confession zur Aufnahme in den Orden gelangen [1]) und dann die Ausweisung von wenigstens vier Ahnen, zwei von Vater- und zwei von Mutter-Seite, deren Adel zweihundert Jahre zurückreichen muß. Ist die Ahnenprobe richtig befunden und hat der König die Aufnahme des Candidaten genehmigt, so wird dieser als Ritter aufgenommen, entrichtet zum Eintritt in den Orden 760 Gulden und erwirbt somit das Recht, in die Reihe der Komthure einzurücken [2]).

Der eingeschriebene Expectant trägt zuerst, nach erhaltener landesherrlicher Genehmigung, das kleine Ordenskreuz; sie ist auch erforderlich, wenn er in die Zahl der Ritter aufgenommen das goldene Kreuz mit schwarzer Emaille, wie die Ordensritter in

---

[1]) Van Giessenburg De Duitsche Orde p. 166: De leden der orde moeten steeds ingevolge de oude bepalingen tot de Hervormde kerk behooren. — Die Angabe Baczko's a. a. O., daß nur geborene Holländer aufgenommen werden könnten, scheint nicht richtig. Im J. 1850 starb Karl Wilhelm Georg Johann Theodor Baron Bodelschwingh-Plettenberg als Landkomthur der Ballei Utrecht und zur Zeit ist der Kammerherr und Ober-Hofmeister Ihrer Majestät der Königin von Preußen Herr Graf von Dönhoff auch Deutscher Ordensritter in Utrecht.

[2]) In der erwähnten Mittheilung aus Utrecht heißt es: Moyennant payement de cent ducats en or un chacun a le droit, de se faire inscrire comme aspirant. Les interessés font inscrire leurs fils en bas age, puisqu'on a entrée au chapitre que par droit d'ancienneté. Si les preuves sont trouvées valables et que le Roi a agrée, on paye f. 760 comme droit d'entrée. Ceci a fait dire qu'au fond ce n'était plus guere qu'une tontine avec une décoration.

Deutschland, tragen darf [1]). Das schwarze, mit Silberschnur eingefaßte Kreuz, wie es die Deutschen Ordensritter auf ihren Kleidern tragen, war bei den Rittern der Ballei Utrecht seit ihrer Trennung außer Gebrauch gekommen; die Komthure haben es jedoch nachmals wieder angenommen. Ordens-Gelübde legen die dortigen Ordensritter nicht mehr ab; sie verpflichten sich nur, auf die Erhaltung der Privilegien und die Förderung des gemeinen Besten der Ballei zu wachen.

Zur Zeit der Gewaltherrschaft Napoleons ward im J. 1811 auch diese Ballei mit allen ihren Gütern und Einkünften eingezogen und dem Staate zugeeignet. Als indeß die Niederlande im Jahre 1813 ihre Unabhängigkeit wieder erlangten, verwandten sich der damalige Landkomthur Volkier Rudolf Baron Bentinck von Schoonheten und das aufgehobene Kapitel im Anfange des Jahres 1814 bei dem neuen souverainen Fürsten Wilhelm Friedrich mit allem Eifer um die Wiederherstellung des Ordens; und sie erfreuten sich des Glücks, die Ballei durch ein Gesetz vom 8. August 1815 ebenso wieder ins Leben treten zu sehen, wie sie bei ihrer Aufhebung im Jahre 1811 dagestanden hatte [2]). Jedoch behielt sich der Fürst, der nun als Wilhelm I den königlichen Thron der Niederlande bestiegen, gewisse Rechte und namentlich auch die Befugniß vor, der Ballei von Zeit zu Zeit noch anderweitige, zweckmäßigere Einrichtungen zu geben, wie er sie für gut finden werde. Er verordnete zugleich, daß die ihr wieder zurückgegebenen, ihr vormals zugehörigen Güter und Besitzungen, sofern sie in Natura noch vorhanden waren, nunmehr durch die Domainen-Administration mit verwaltet werden sollten [3]).

Man hatte zwar damals schon dem Könige auch einen Entwurf zur Abänderung der Statuten durch das Kapitel überreichen lassen; man ist jedoch höhern Orts darauf nicht eingegangen und

---

[1]) De Wal l. c. bemerkt: Quelques-uns d'eux (Chevaliers) ayant négligé anciennement de porter cette croix, il fut ordonné, sous peine d'amende, de la porter toujours, par une résolution capitulaire de l'an 1676.

[2]) Mittheilung aus Utrecht: Apres 1795 et sous le regime Français l'ordre s'evertua à passer inaperçu; a telle enseigne que les biens n'ayant pas été alienés le Roi Guillaume I put prendre un arreté en 1815, qui reconnoisait l'ordre et lui assurait ses proprietés; souf à exiger l'agreation pour l'entrée dans le Chapitre et les avancements subsequents.

[3]) Van Giessenburg l. c.

somit Alles noch auf dem alten Fuß geblieben. Ueber die Art der Finanzverwaltung ist des Königs Genehmigung erforderlich und jährlich wird darüber Bericht erstattet, desgleichen über alle Kapitel-Verhandlungen und die entworfenen Veränderungen in den gesetzlichen Anordnungen.

So ist der Zustand der Dinge in dieser Ballei, so viel wir wissen, noch bis diesen Tag. Noch jetzt steht ihr ein Landkomthur als Oberster der dortigen Ordensritter vor. Die Würde bekleidet zur Zeit seit dem Jahre 1857 Herr Boudewyn Reint Wolter Baron Sloet von Hagendorp, der 59. in der gesammten Reihe der Landkomthure von Utrecht.

Beilage.

Alphabetisches Verzeichniß

der

vornehmsten Deutschen Ordensritter, Landkomthure, Komthure, Hauskomthure und anderer höherer Ordens-Beamte.

Bemerkung.

Die Namen der Ordensritter in nachstehendem Verzeichniß sind dem größten Theile nach aus Urkunden entnommen. Wer mit Urkunden zu thun hat, wird wissen, daß in ihnen oft ein und derselbe Name sehr verschieden geschrieben vorkommt. Die den Namen hinzugefügten Zahlen bezeichnen das erste und letzte Jahr, in welchem ein Ordensritter in dem genannten Amte gefunden worden ist. Bei Amtsveränderungen kehrt derselbe Name oftmals wieder. Häufig findet man in älterer Zeit nur die Taufnamen der Komthure; sie sind jedoch aufgenommen, um vollständige Komthurlisten für die Ordenshäuser möglich zu machen.

A.

Absberg, Stephan v., Komthur, Aichach und Blumenthal. 1352. 1353.
Absberg, Stephan v., Komthur, Messingen. 1380.
Adelmann, Hans v. Adelmannsfelden, Komthur, Virnsberg. 1496.
Adelmann, Hans v. Adelmannsfelden, Komthur, Blumenthal. 1499. 1508.
Adelmann, Hans v. Adelmannsfelden, Komthur, Heilbronn. 1500.
Adelmann, Johann v. Adelmannsfelden, Komthur, Mergentheim. 1508. 1510.
Asbeke, Reinhold v., Komthur, Osnabrück. 1435.
Asthausen (Aschhausen) Konrad v., Ballei-Pfleger, Ellingen. 1362. 1370.
Appels, Dietrich, Komthur und Pfarrer, Weimar. 1429.
Albert, Komthur, Schweinfurt. 1297.
Arnold, Komthur, Horneck 1416.
Amendorf, Albert v., Landkomthur, Thüringen und Sachsen. 1271. 1283.
Amendorf, Albert v., Komthur, Griffstädt. 1277.
Amendorf, Albert v., Komthur, Schillen. 1294.
Amera, Dietrich genannt v., Komthur und Pfarrer, Weimar. 1310.
Amera, Heinrich v., Hofmeister, Zwetzen. 1457.
Auer, Christoph v. Herrnkirchen, Landkomthur, Oesterreich. 1513. 1524.
Archoltzheim, Beringer v., Komthur, Aichach. 1400. 1428.
Archoltzheim, Beringer v., Komthur, Blumenthal. 1405. 1408.
Albrecht, Komthur, Ellingen. 1294.
Athimis (Atthumis) Ludwig v., Komthur, Friesach. 1554. 1557.
Attems, Johann Jacob Reichsgraf, Ordensritter, Oesterreich. 1679. †1684.
Attems, Ignaz Franz Reichsgraf, Komthur, Möttling u. Tschernembel. 1782. 1787.
Attems, Joseph Aloys Graf v., Komthur, Friesach. 1819.
Attems, Joseph Graf v., Komthur und Rathsgebietiger, Laibach. 1834.
Attems, Joseph Graf v., Landkomthur, a. d. Etsch. 1847. 1858.
Auersperg, Aloys Graf v., Novize, Oesterreich. 1773.
Auersperg, Aloys Graf v., Komthur, Groß-Sonntag. 1780.
Auersperg, Aloys Graf v., Komthur, Friesach und Sandhof. 1787.
Auersperg, Aloys Graf v., Rathsgebietiger, Oesterreich. 1801. 1804.
Auersperg, Aloys Graf v., Komthur, Laibach. 1805.
Auersperg, Anton Graf v., Ordensritter, Oesterreich. 1857.
Alexander, Komthur, Weißenburg. 1312.
Ahr, Gotthard v., Komthur, Beckenfort. 1566. 1572.
Ahr, Gotthard v., Komthur, Gemmert. 1572. 1593.

B.

Bronsbach, Friedrich v., Landkomthur, Lothringen. 1419. 1420.
Brandis, Mangold v., Landkomthur, Franken. 1354. 1355.
Brandis, Werner v., Komthur, Sunniswald. 1386.
Brandis, Mangold v., Landkomthur, Elsaß. 1350. 1357.
Brandis, Andreas v., Ordensritter, a. d. Etsch. 1542.
Brandis, Andreas v., Komthur, Lengmoos. 1548. 1554.
Brandis, Karl Graf, Ordensritter, Oesterreich. 1733.
Brandis, Ignaz Judas Thaddäus Adam Graf, Komthur und Rathsgebietiger, Sterzing und Slanders. 1773. 1787.
Brandis, Ignaz Judas Thaddäus Graf v., Coadjutor und Landkomthur, a. d. Etsch. 1801. 1805.
Brandis, Anton Graf v., Ordensritter, Oesterreich. 1787.
Brandis, Adam Franz Anton Graf v., Komthur und Rathsgebietiger, Groß-Sonntag. 1805.
Breitenbach (Breidbach), Konrad v., Komthur, Sachsenhausen. 1391. 1394.
Beclyn, Laurenz, Komthur, Aachen 1419.
Babenberg, Konrad v., Landkomthur, Franken. 1288. 1289.
Babenberg, Konrad v., Komthur, Frankfurt. 1294.
Bruel (Bruwel) Konrad v., Komthur, Würzburg. 1329.
Brühl, Moritz Graf v., Landkomthur, Thüringen. 1734. † 1755.
Bruneck, Gottfried v., Komthur, Argshofen. 1333.
Brüneck, Heinrich v., Komthur, Mergentheim. 1340.
Burchard, Komthur, Münnerstadt. 1292. 1303.
Bertram, Komthur, Münnerstadt. 1274.
Bißcopnich, Lubbert, Komthur, Münster. 1426.
Bergenrode, Jordan v., Komthur, Friesach ?
Bergenrode, Jordan v., Landkomthur, Oesterreich. 1522 (?).
Bichlingen, Nicolaus v., Komthur, Erfurt. 1333.
Bachlo, Dietrich v., Landkomthur, Westphalen. 1310. 1324.
Bodelschwing, Heinrich v., Landkomthur und Komthur, Westphalen. Osnabrück. 1499. 1515.
Berg, Philipp Schelm v., Ueberreiter, Mergentheim. 1577.
Berg, Philipp Schelm v., Hauskomthur, Weinheim. 1588.
Bergen, Culmann v., Komthur, Sachsenhausen. 1314.
Bergen, Johann v., Komthur, Osnabrück. 1566.
Bergen, Johann auf dem, Komthur, Brakel. 1569. 1588.
Bergen, Arnold v., Komthur, Beckenfort. 1604. 1606.
Berg, Giselbert auf dem, Komthur, Osnabrück und Othmarsen. 1615.
Baer, Hermann Otto der, Komthur, Osnabrück. 1664.
Bobenhausen, Heinrich v., Komthur, Mergentheim. 1548. 1549.
Bobenhausen, Heinrich v., Komthur, Frankfurt. 1549. 1557.
Bobenhausen, Heinrich v., Landkomthur, Franken. 1558. 1561.
Bobenhausen, Heinrich v., Komthur, Regensburg. 1566.
Bobenhausen, Heinrich v., Komthur und Rathsgebietiger, Blumenthal. 1566. 1571.

Buseck, Ernst v. genannt Mönch, Komthur, Virnsberg. 1594.
Buseck, Johann Christoph v., Landkomthur, Franken. 1750.
Bubenhofen, Wilhelm v., Komthur, Oettingen. 1601. 1606.
Bubenhofen, Hans Wilhelm v., Komthur, Virnsberg. 1612. 1618.
Bubenhofen, . . . v., Komthur, Ulm. 1646.
Bubenhofen, Lothar Franz Johann Ignaz v., Ordensritter. Franken 1773.
Bubenhofen, Lothar Franz Johann Ignaz v., Komthur, Virnsberg. 1787. 1789.
Bruno, Komthur, Mainz. 1308. 1312.
Berthold, Komthur, Mühlhausen. 1291.
Brueling, Georg, Komthur, Eger. 1488.
Brunhausen, Hans v., Komthur, Altenburg. 1509.
Blankenfels, Hans v., Hauskomthur, Kapfenburg. vor 1505.
Blankenfels, Hans v., Hauskomthur, Virnsberg. 1505.
Blankenfels, Hans v., Hauskomthur, Blumenthal. 1510.
Bock, Heinrich der, Baumeister, Nürnberg. 1344.
Bock, Heinrich der, Ueberreiter, Eschenbach. 1351.
Bock, Christoph, Komthur, Wien. 1491.
Berthold, Komthur, Nürnberg. 1242.
Berenger (Bernger), Komthur, Regensburg. 1269.
Beppenhofen, Reinhart v., Komthur, Pitzenburg. 1458. 1463.
Bruno, Komthur, Hof zu Gleine (Glehn). 1274.
Beldersheim, Konrad v., Landkomthur, Thüringen. 1379. 1386.
Baldersheim, Konrad v., Landkomthur, Lothringen. 1392. 1394 (?).
Baldersheim (Beldersheim) Konrad v., Komthur, Marburg. 1396. 1407.
Bellersheim, Hans Georg v., Hauskomthur, Heilbronn. vor 1545.
Bellersheim, Hans Georg v., Komthur, Winnenden. 1545. 1553.
Bentzke, Nicolaus v., Landkomthur, Sachsen. 1475. 1489.
Brantlicht (Braunicht) Hermann v., Landkomthur, Westphalen. 1392. 1396.
Büdingen, Konrad v., Komthur, Marburg. 1244. 1248.
Bastheim, Albert v., Komthur, Mergentheim. 1245.
Bertram, Komthur, Aichach. 1268.
Burchard, Komthur, Würzburg. 1312.
Buches, Berthold v., Komthur, Marburg. 1313. 1319.
Bucheck, Berthold v., Komthur, Koblenz. 1324.
Buchis, Ludwig v., Hauskomthur, Weinheim. 1534.
Berndorf, Philipp Albrecht v., Komthur, Altzhausen u. Mainau. 1640. 1662
Berndorf, Philipp Albrecht v., Rathsgebietiger, Elsaß. 1649.
Berndorf, Philipp Albrecht v., Komthur, Mühlhausen. 1651.
Berndorf, Philipp Albrecht, Landkomthur, Elsaß. 1660. 1666.
Berndorf, Freiherr v., Komthur, Ulm. 1745.
Bülandt, Johann Adrian Freiherr, Komthur, Gruitrad. 1662.
Bylandt, Otto Anna Graf v., Landkomthur, Utrecht. † 1857.
Bynsfeld, Christian v., Komthur, Koblenz. 1356.
Bern, Konrad v., Trapier, Mergentheim. 1379. 1383.
Berlichingen, Kilian v., Baumeister u. Ueberreiter, Mergentheim. 1529. 1531.

Berlichingen, Kilian v., Hauskomthur, Mergentheim, 1536.
Berlichingen, Kilian v., Komthur, Münnerstadt. 1538.
Berlichingen, Hans Hercules v., Ueberreiter, Mergentheim. 1548.
Bevering (Beverden), Bernhard v., Komthur, Othmarsheim. 1564. 1584.
Bönen, Bakheim v, (Bünen), Hauskomthur, Nürnberg. 1557.
Bönen, Bachem v. (Bünen, Backe), Komthur, Blumenthal und Virnsberg. 1566. 1568.
Bönen, Bachem v., Komthur, Heilbronn. 1569. 1577.
Bernhard, Komthur, Gräz. 1360.
Britzkau, Kurt v., Komthur, Burow. 1585.
Britzgo, Henning v., Komthur, Burow. 1395.
Britzgow, Henning v., (Britzke), Landkomthur, Sachsen. 1606.
Briezke, Franz Damian v., Treßler, Ellingen. † 1703.
Baumgart, Adolf v., Baumeister, Koblenz. 1588.
Baumgart, Adolf v., (Bongard) Komthur, Koblenz. 1588. 1628.
Baumgarten, Hans Werner v., Komthur, Koblenz. 1606. 1625.
Belasy, Hercules Khun zu, Trapier, Mergentheim. 1593.
Beccarden, Bernhard v., Komthur, Othmarsheim. 1557. 1558.
Bartenheim, Hans Wolf v., Komthur, Ulm. 1630. 1642.
Baldenstein, Christoph Rink v., Komthur, Straßburg und Ruffach. 1667.
Baldenstein, Christoph Rink v., Komthur, Mainau. 1683.
Blumenau, Johann v., Komthur, Saarburg. 1382. 1390.
Bernhausen, Christoph v., Komthur, Straßburg. 1618.
Bullesheim, Werner Spieß v., Landkomthur und Komthur, Koblenz und Köln 1499. 1501.
Bullesheim, Werner Spieß v., Komthur, Muffendorf. 1618. 1625.
Bernhausen, Volmar v., Landkomthur, Franken. 1268. 1276.
Bocholz, Emund Gottfried v. Gruitrode Baron, Statthalter, Namersdorf. 1638.
Bocholz, Egmund Gottfried v., Komthur, Namersdorf. 1642. 1646.
Bocholz, Egmund Gottfried v., Komthur, Köln. 1649.
Bocholz, Egmund Gottfried v., Landkomthur, Biesen. 1658. 1687.
Boickholt, Gelis v., Komthur, Beckenfort. 1466.
Blankenburg, Otto v., Komthur, Langeln. 1577.
Beynenburg, Johann, gen. v. Hohenstein, Tiel. 1571.
Bayer, Hans, Pietanzmeister, Aichach. 1534.
Billew, Johann Friedrich v., Ordensritter, ? 1662.
Burscheidt, Karl Joseph Maria Baron, Komthur, Regensburg. 1799. 1808.
Berlepsch, Heinrich v., Komthur. Ober-Flörsheim. 1787.
Berlepsch, Heinrich Moritz Baron, Landkomthur, Thüringen. 1755. 1805. † 1809.
Berlepsch, Heinrich Moritz Baron, Komthur, Griffstädt. 1805.
Benessys, Gerhard v., Komthur, Koblenz. 1420. 1427.
Bickin, Gottfried v., Komthur, Koblenz. 1379.
Brun, Herold v., Komthur, Ulm. 1354.
Baumbach, Karl Friedrich Reinhold Baron, Komthur, Ober-Flörsheim. 1773.
Baumbach, Ernst v., Ordensritter, Hessen. 1787.

C.

D.

Dudelsheim, Anton v., Komthur, Frankfurt. 1577.
Dreschirch (Dreskirch) Ortolf v., Komthur, Friesach. 1250.
Dille, Friedrich v., Ordensritter, Lothringen. 1254.
Dietrich, Komthur, Botzen. 1278.
Dalwigk, Elger v., Ordensritter, ? 1514.
Dalwigk, Georg v., Ordensritter, ? 1522.
Dalwigk, Christoph v., (Dellweg) Komthur, Welheim. 1593. 1606.
Dietrich, Komthur, Aichach und Blumenthal. 1296. 1307.
Duitenberger, Konrad der, Baumeister, Aichach. 1330.
Dermo (Termo), Melchior, Hauskomthur, Rotenburg. 1557.
Dermo, Melchior, Hauskomthur, Nürnberg. 1559 (?).
Dermo, Melchior, Komthur, Sachsenhausen. 1565. 1566.
Dermo, Melchior, Komthur, Donauwörth. 1572.
Dachenhausen, Hans Georg v., Komthur, Münnerstadt. 1575.
Dachenhausen, Hans Georg v., Komthur, Frankfurt. 1587. 1588.
Dachenhausen, Hans Georg v., Komthur, Speier und Weinheim. 1593. 1596.
Dankersweil, Michael v., Hauskomthur, Nürnberg. 1618. 1620.
Dhaun, Johann Jacob Graf v. u. zu, Landkomthur, Oesterreich. 1642. †1660.
Dhaun, Johann Jacob Graf v. u. zu, Komthur, Groß-Sonntag. 1651.
Dhaun, Johann Jacob v., Komthur, Weggenstein. 1662.
Düssen (Dussen), Claus v. der, Komthur, Gemmert. 1451. 1453.
Düssen, Claus v. der, Landkomthur, Biesen und Utrecht. 1464. 1466. †1467.
Derenbach, Wolfram v., Landkomthur, Lothringen. 1371. 1382.
Dernbach, Melchior v., Komthur, Donauwörth. 1570.
Dernbach (Dermbach) Wilhelm v., (Grenet) Komthur, Ulm. 1564. 1570.
Dernbach, Wilhelm v., gen. Gravel (?) Komthur, Oettingen. 1584. 1585.
Dorf, Arnold v., Komthur, Nägelstädt. 1235.
Dachröden, Christoph v., Hauskomthur, Horneck. 1566. 1572.
Dachröden, Christoph v., Komthur, Winnenden. 1577.
Dachröden, Christoph v., Komthur, Sachsenhausen. 1599.
Debelin, Christian, Trapier, Mergentheim. 1572.
Diez, Hans Koer v., Spitalmeister, Nürnberg. 1548.
Dettenheimer, Martin, Trapier, Mergentheim. 1531.
Dettenheimer, Martin, Komthur, Rotenburg. 1540.
Dobe, Ferdinand v., Ordensritter, ? 1694.
Diet (Dietrich), Komthur, Groß-Sonntag. 1277.
Direltzstein, Anton v., Komthur, Sachsenhausen. 1579. † 1587.
Dienheim, Wilhelm Ludwig Baron v., Ordensritter, Lothringen. 1773.
Dienheim, Wilhelm Ludwig Baron v., Komthur, Luxemburg. 1787. 1805.
Droste, Jobst Moritz Baron zu Senden, Komthur, Koblenz. 1720. 1732.
Droste, Heinrich Johann Baron v., Komthur, Ramersdorf. 1773.
Droste, Heinrich von, zum Hülfshof, Komthur, Petersfuren. 1787.
Dibenhausen, Gerlach v., Komthur, Marburg. 1272. 1288.
Dollendorf, (Dubillendorf) Cuno v., Komthur, Marburg. 1320. 1330.
Drefurt (Drivort), Friedrich v., Landkomthur, Thüringen. 1347. 1362.

Drongelen, Heckeren v., Landkomthur, Utrecht. † 1325.
Drongelen, Johann v., Landkomthur, Utrecht. 1478. † 1492.
Dobeneck, Georg v., Komthur, Liebstädt. 1543. 1558.
Dörnberg, Karl Ludwig Freiherr v., Komthur und Rathsgebietiger, Fritzlar u. Schiffenberg. 1787. 1805.
Dobrzensky, Anton Freiherr v. Dobrzenz, Ordensritter, Oesterreich. 1847.
Dobrenski von Doberitz, Hauskomthur, Wien. 1857.
Deutsch, Johann Christoph v. (Kaulen), Komthur, Saarbrück. 1648.

E.

Eybe, Ludwig v., Hauskomthur, Nürnberg. 1326.
Eybe (Ibe, Iben), Martin v., Komthur, Virnsberg. 1446. 1462.
Eyb, Hans Joachim v., Ueberreiter, Frankfurt. 1618.
Eyb, Johann Joachim v., Komthur, Ulm. 1626.
Eyb, Johann Joachim v., Komthur, Sachsenhausen. 1629.
Eyb, Friedrich Karl Freiherr v., Landkomthur, Franken. 1748. 1764. † 1778.
Eyb, Franz Ludwig Christ. Alexander, Komthur, Virnsberg. 1773.
Eyb, Franz Ludwig Christ. Alexander, Hauskomthur, Ellingen. 1773.
Eyb, Heinrich Adam Baron, Komthur, Aachen. 1773.
Eyb, Heinrich v., Komthur, Köln. 1787.
Egloffsteiner, Ueberreiter, Ellingen. 1375.
Egloffstein, Friedrich v., Komthur, Ellingen. 1391.
Egloffstein, Friedrich v., Pfleger der Ballei Franken. 1371. 1385.
Egloffstein, Friedrich v., Komthur, Virnsberg. 1371. 1394.
Egloffstein, Friedrich v., Komthur, Mergentheim. 1376.
Egloffstein, Friedrich v., Landkomthur, Franken. 1383. 1392.
Egloffstein, Wolfgang v., Hauskomthur, Virnsberg. 1381.
Egloffstein, Wolfram v., Komthur, Messingen. 1383. 1386.
Egloffstein, Wolfram v., Landkomthur, Franken. 1398. 1405.
Egloffstein, Konrad v., Komthur, Virnsberg. 1383. 1386.
Egloffstein, Konrad v., Komthur, Ellingen. 1392. 1394.
Egloffstein, Konrad v., Komthur, Nürnberg. 1390. 1392.
Egloffstein, Konrad v., Landkomthur, Franken. 1396.
Egloffstein, Johann v., Komthur, Virnsberg. 1417. 1419.
Egloffstein, Hartung v., Komthur, Nürnberg. 1451. 1460.
Egloffstein, Hartung v., Statthalter und Komthur, Franken, Ellingen. 1455. 1461.
Ehingen, Eberhard v., Küchmeister, Horneck. 1500.
Ehingen, Eberhard v., Komthur, Horneck. 1519.
Ehingen, Eberhard v., Komthur, Heilbronn. 1522. 1536.
Ehingen, Eberhard v., Komthur, Blumenthal. 1537.
Ehingen, Eberhard v., Landkomthur und Komthur, Franken, Würzburg. 1543. 1549. † 1549.

Ehingen, Hans v., Hauskomthur, Weinheim. 1525.
Ehingen, Hans v., Komthur, Kapfenburg. 1529. 1531.
Ehingen, Hans v., Hauskomthur, Regensburg. 1534. 1538.
Ehingen, Hans v., Komthur, Rotenburg. 1538. 1540.
Ehingen, Hans v., Komthur, Münnerstadt. 1540. 1543.
Ehingen, Hans v., Komthur, Blumenthal. 1545. 1552.
Engelhard, Komthur, Horneck. 1297.
Engelhard, Landkomthur, Elsaß. 1296.
Espelbach, Peter v., Komthur, Marburg. 1419. 1420.
Espelbach, Peter v., Komthur, Weißenburg. 1416.
Espelbach, Peter v., Komthur, Frankfurt. 1420. 1428.
Eichelsheim, Beringer, Komthur, Blumenthal. 1419. 1438.
Erlichheim, Philipp v., Komthur, Weinheim. 1515.
Ewershofen, Stephan v., Hauskomthur, Mergentheim. 1496.
Ewershofen, Stephan v., Hauskomthur, Horneck. 1501.
Ewershofen, Stephan v., Komthur, Regensburg. 1515.
Eger, Heinrich v., Hauskomthur, Weinheim. 1404. 1416.
Espenfeld, Otto v., Komthur, Würzburg. 1282.
Espenfeld, Friedrich v., Komthur, Regensburg. 1334.
Espenfeld, Friedrich v., Komthur, Münnerstadt. 1338. 1340.
Eschenbach, Heinrich v., Komthur, Sterzing. 1303.
Eschenbach, Heinrich v., Komthur, Trient. 1308. 1316.
Eschenbach, Siegfried v., Komthur und Pfarrer, Rotenburg. 1398.
Eberwein (Eberswyn), Komthur, Mergentheim. 1276. 1291.
Eberwein, Komthur, Würzburg. 1292.
Eberwein, Hauskomthur, Ellingen. 1323.
Eisenberg, Wilhelm Graf v., Komthur, Koblenz. 1524.
Eisenberg, Wilhelm Graf v., Komthur, Mainz. 1535.
Ehrenberg, Dietrich v., Komthur, Würzburg. 1319. 1339.
Ehrenberg, Mathis v., Komthur, Breitenbach. 1500 (?).
Ettenstater, Hans der, Hauskomthur, Regensburg. 1383.
Eligen, Hermann v., Komthur, Donauwörth. 1299.
Erich, Ordens-Pfarrer, Schillen. 1347.
Elxleiben, Berthold v., Komthur, Griffstädt. 1333.
Eltz, Georg v., Hauskomthur, Köln. 1499. 1501.
Eltz, Georg v., Landkomthur, Elsaß. 1518 (?). 1523.
Eltz, Georg v. Groß-Marschall, Komthur, Mainz. 1529. 1531.
Eltz, Georg v., Komthur, Koblenz. † 1532.
Eltz, Johann v., Landkomthur und Komthur, Lothringen, Trier. 1544.
Eltz, Johann v., Komthur, Saarbrück. 1577.
Eltz, Johann v., Statthalter und Landkomthur, Lothringen. 1584. 1598.
Eltz, Adam v., Komthur, Ulm. 1574.
Eltz, Heinrich Georg v., Komthur, Saarbrück. 1588. 1594.
Eltz, Bachorn zu, Komthur, Einsiedel. 1627.
Eltz, Karl Friedrich Freiherr v., Rathsgebietiger, Franken. 1761.

F.

Frodtstädt, Hans v., Komthur, Altenburg. 1522.
Forstmeister, Philipp v. (Gelnhausen), Hauskomthur, Regensburg. 1501.
Forstmeister, Philipp v., Hauskomthur, Frankfurt, seit 1501.
Forstmeister, Philipp Benedict v., Statthalter, Mergentheim. 1687.
Forstmeister, Karl Franz Friedrich Baron, Coadjutor und Komthur, Koblenz. 1773. 1805.
Forstmeister, Karl Friedrich v., Coadjutor und Komthur, Gelnhausen. 1787.
Forstmeister, Karl Franz Friedrich Baron, Landkomthur, Elsaß. 1803. 1806.
Feuchtwangen, Konrad v., Landkomthur, Franken. 1283. 1289.
Feuchtwangen, Konrad v., Komthur, Regensburg. 1289.
Felde, Johann v. dem, Schaffner, Mastricht. 1466.
Felde, Johann v. dem, Landkomthur, Biesen. 1473. 1479. † 1481.
Flerzheim, Konrad v., Komthur, Sachsenhausen. 1312.
Flersheim, Johannes v., Landkomthur, Lothringen. 1479. 1489.
Fugger, Maximilian, Komthur, Stertzing. 1569. 1577.
Fugger, Anselm Joseph Graf v., Trapier, Mergentheim. 1773.
Fugger, Anselm Joseph Graf v., Komthur und Rathsgebietiger, Horneck und Münnerstadt. 1787. † 1794.
Frenz, Johann Raitz v., Ordensritter, Horneck. 1625.
Flachs, Hans Paul v., Ueberreiter, Franken. 1625.
Fechenbach, Baron v., Komthur, Münnerstadt. 1721.
Friedrich, Komthur, Mainz. 1396. 1401.
Flachsland, Hans Kaspar v., Komthur, Ulm. 1612.
Flachsland, Hans Kaspar v., Hauskomthur, Mergentheim. 1606.
Friedberg, Johann, Komthur, Mainz. 1433.
Friedrich, Landkomthur, a. d. Etsch. 1234. 1247.
Fürstenberg, Franz Wilhelm Baron, Landkomthur, Elsaß. 1671.
Fürstenberg, Franz Wilhelm Baron, Landkomthur, Westphalen. 1671. 1687.
Fridingen, Rudolf v., Landkomthur, Elsaß. 1518. 1536.
Falkenstein, Adam Graf v., Komthur, Heilbronn. 1649.
Falkenstein, v., Landkomthur, Elsaß. † 1719.
Froberg, Philipp Joseph Eusebius Graf, Landkomthur, Elsaß. 1736. 1737.
Frymen, Adolf v., Komthur, Koblenz. 1392.
Freundstein, Ludwig Hermann August Waldner, Komthur, Göttingen. 1773.
Freundstein, Ludwig Hermann August Waldner, Komthur und Rathsgebietiger, Burow. 1787.
Fouxmaigne, Heinrich Graf Reinach, Ordensritter, Elsaß. 1787.
Flimersheim (Blimersheim) Rüdiger v., Landkomthur, Biesen. 1358.
Flimersheim (Brymersheim) Rüdiger v., Landkomthur, Utrecht. 1361.
Frimersheim, Rüdiger v., Komthur, Koblenz. 1361. 1374.
Fürstenberg, Karl Max Landgraf v., Ordensritter, Oesterreich. 1835.
Fürstenberg, Karl Max Landgraf v., Komthur und Rathsgebietiger, Lengmoos. 1847. 1857.
Formentin, v., Komthur, Sonntag. ?
Friedrich, Komthur, Wien. 1421.

G.

Graudmont, Melchior Heinrich Baron v., Komthur, Basel. 1685. 1694.
Greifenklau, Karl Adolf Baron, Komthur, Rheinberg. 1773. 1787.
Greifenklau, Karl Adolf Baron, Rathsgebietiger, Koblenz. 1791.
Giebelstadt, Franz Adam Zobel v., Komthur, Ulm. 1733. † 1734.
Giebelstadt, Franz Konrad Philipp Zobel, Treßler, Bau- u. Küchmeister, Ellingen. 1773.
Giebelstadt, Franz Konrad Philipp Zobel, Komthur und Statthalter, Münnerstadt und Würzburg. 1756. 1789.
Gottfried, Komthur, Mainz. 1280. 1282.
Giseler, Kaspar, Komthur, Mainz. 1514.
Goldingen, Sixt Werner v., Komthur, Ulm. 1617.
Graveneck, Wilhelm Freiherr, Komthur, Ulm. 1623.
Graveneck, Wilhelm Freiherr, Komthur, Sachsenhausen. 1626.
Graveneck, Philipp Graf v., Statthalter u. Landkomthur, Franken. 1663. 1664.
Großschlag, Freiherr v., Komthur, Ulm. 1727.
Grumenau, Wilhelm v., Komthur, Sachsenhausen. 1373.
Gam, Heinrich, Statthalter, Sachsen. 1566. 1669.
Gebzenstein, (Getrzenstein). Berthold, Landkomthur, Elsaß. 1288.
Graudmont, Statthalter, Elsaß. ?
Grüningen, Dietrich v., Landkomthur, Franken. 1248 (?).
Goldbach, Helwig v., Landkomthur, Thüringen. 1292. 1294.
Getzen, Eberhard, Landkomthur, Thüringen. ?
Germar, Hans v., Statthalter und Landkomthur, Thüringen. 1548. 1558.
Gleina, Heinrich v., Landkomthur, Oesterreich. 1298. 1299.
Göldelin, Heinrich v., Landkomthur, Oesterreich. 1316.
Graunberg, (Gravenberg), Ulrich v., Landkomthur, Oesterreich. 1386.
Gemmingen, Johann v., Trapier, Mergentheim. 1584.
Gemmingen, Johann Rudolf v., Statthalter und Landkomthur, Oesterreich. 1618. 1628. † 1638.
Gottfried, Landkomthur, Biesen. 1248.
Goye, Gisebrecht v. der, Landkomthur, Utrecht. † 1286.
Gärner, Goswin (Gosen) v., Landkomthur, Utrecht. 1340. 1347. † 1357.
Gottfried, Landkomthur, a. d. Etsch. 1287.
Gottfried, Komthur, Griffstädt. 1288.
Gaugreben, Ferdinand Theodor Baron, Ordensritter, Westphalen. 1773.
Goldstein, Ernst Jan Benjamin Baron, Landkomthur, Utrecht. † 1744.
Groß, Freiherr v., Ordensritter, Franken. 1807.
Geleen (Geelen), Gottfried Huyn Graf, Landkomthur, Biesen. 1635. 1646. † 1657.
Giebelstadt, Zobel zu, Baron, Ordensritter, Franken. 1769.
Giebelstadt, Leopold Zobel Baron, titul. Landkomthur, Franken. 1786. 1808.
Gemmingen, Rudolf Freiherr v., Ordensritter, Oesterreich. 1847.
Gallenstein, Andreas Gall v., Ordensritter, Oesterreich. 1436.
Gregorius, Komthur, Gräz. 1342.
Gerstungen, Johannes v., Komthur, Geweiler. 1394.

H.

Heidenreich, Komthur, Altenburg. 1250.
Hund, Georg, Komthur, Sachsenhausen. 1560.
Hund (Hunth), Heinrich genannt, Komthur, Halle. 1308.
Heinrich, Komthur, Halle. 1250.
Heinrich, Komthur, Oettingen. 1311.
Hayn, Johann v. (Heyn) Komthur, Marburg. 1355. 1371.
Hain, Johann v., Hauskomthur, Sachsenhausen. 1394.
Hayn, Johann v., Komthur, Frankfurt. 1396. 1410.
Hayn, Daniel v., Komthur, Halle. 1511.
Holzhausen, Hans Philipp Schütz v., Hauskomthur, Mergentheim. 1593.
Holzhausen, Johann Adolf Rau v., Komthur, Münnerstadt. 1679.
Holzhausen, Johann Adolf Rau v., Komthur, Regensburg. 1687.
Holzhausen, Georg Eitel Rau v., Komthur, Birnsberg. 1663. 1687.
Holzhausen, Georg Eitel Rau v., Komthur, Sachsenhausen. 1686.
Hoheneck, Hans Cuno v., Trapier, Horneck. 1572.
Hoheneck, Hans Cuno v., Hauskomthur, Horneck. 1577. 1584.
Hohenegg, Wolfgang v., Komthur, Freiburg. 1548. 1553.
Hoheneck, Johann Friedrich Baron v., Trapier, Mergentheim. 1679. 1687.
Hohenegg, Philipp Heinrich v., Statthalter, Freudenthal. 1687.
Hohenegg, Philipp Adolf Baron, Ordensritter, ? 1694.
Hedesdorf, Georg Eberhard, Hauskomthur, Nürnberg. 1687.
Hürnheim, Ludwig v., Landkomthur, a. d. Etsch. 1486. 1494.
Hohenfels, Johann v., Vogt, Marburg. 1479.
Hohenfels, Johann v., Komthur, Kirchhain. 1480.
Hohenfels, Johann v., Komthur, Siersdorf. 1490.
Hardeck, Albrecht v., Landkomthur, Oesterreich. 1470. 1484. † 1485.
Has, Hans (Häes), Komthur, Straßburg. 1442. 1444.
Hohenhorst, Heinrich v., Landkomthur, Utrecht. 1373. 1379.
Hohenhorst, Heinrich v., Landkomthur, Westphalen. 1383.
Hohenhorst, Johann v., Landkomthur, Biesen. 1328. 1333.
Hohenhorst, Johann v., Landkomthur, Utrecht. 1328. † 1340.
Husen (Hausen), Reinhard, Landkomthur, Biesen. 1383. 1397. † 1410.
Hausen, Ulrich v., Komthur, Ellingen. 1275. 1278. 1280.
Holland, Derick (Dietrich) v., Komthur, Koblenz. 1298. 1303.
Holland, Derick v., Landkomthur, Utrecht. 1303. † 1312.
Holland, Derick v., Landkomthur, Biesen. 1317.
Heinrich (vermuthlich der nachherige Deutschmeister), Komthur, Mergentheim. 1221.
Homburg, Georg v. (Homberg), Komthur, Mühlhausen. 1492.
Hausberg, Franz Rudolf Graf v., Komthur, Ulm. 1652. 1679.
Hendel, R... Freiherr v., Komthur, Laibach und Möttling. 1627.
Hundelshausen, Philipp v., Komthur, Griffstädt. 1627. 1628.

Hundbiß, der v., Komthur, Mainau. 1624. 1642.
Hundbiß, Johann Werner, Komthur, Ruffach. 1627.
Hundbiß, Johann Theobald, Komthur, Winnenden. 1627. 1628.
Hundbiß v., Komthur, Straßburg. 1641. 1642.
Hoppingen, Stephan v., Komthur, Horneck. 1444.
Hoppingen, Stephan v., Komthur, Winnenden. 1447. 1448.
Hoppingen, Stephan v., Mergentheim. 1449. 1450.
Hohenstein, Philipp v., Komthur, Würzburg. 1515.
Hohenstein, Philipp v., Komthur, Regensburg. † 1526.
Heissenstein, Walther v., Hauskomthur, Kapfenburg. 1529. 1530.
Heissenstein, (Heußenstein), Walther v., Hauskomthur, Weißenburg. 1531.
Heissenstein, Walther v., Komthur, Koblenz. 1532. 1548.
Heissenstein (Heußenstein) Philipp v., Hauskomthur, Regensburg. 1526.
Holdermannsstetten, Sigmund Stettner, Komthur, Münnerstadt. 1526. 1531.
Holdermannsstetten, Sigmund Stettner, Komthur, Weißenburg. 1536. 1541.
Holdermannsstetten, Sigmund Stettner, Komthur, Winnenden. 1542. 1543.
Helmhorst, v., Komthur Mainau. 1506.
Henneberg, Poppo Graf v., Komthur, Schweinfurt. 1331. 1361.
Henneberg, Poppo Graf v., Komthur, Nürnberg. 1344.
Henneberg, Poppo Graf v., Komthur, Münnerstadt. 1345. 1359.
Henneberg, Poppo Graf v., Landkomthur, Franken. 1349. 1350.
Henneberg, Heinrich v., Hauskomthur, Neubronn. 1328. 1329.
Henneberg, Berthold v., Komthur, Nürnberg. 1318. 1329.
Henneberg, Georg Graf v., Komthur, Heilbronn. 1479.
Henneberg, Georg Graf v., Komthur, Brotselden. 1479.
Henneberg, Georg Graf v., Komthur, Mergentheim. 1483. 1499. † 1508.
Henneberg, Poppo (?) Graf v., Landkomthur, Franken. 1492.
Hatzfeld, Franz v., Komthur, Flörsheim. 1554.
Hatzfeld, Franz v., Komthur, Griffstädt. 1557. 1572.
Hatzfeld, Kaspar v. (Hesfeldt), Hauskomthur, Zwetzen. 1577. 1579.
Hatzfeld, Kaspar v., Komthur, Leesten. 1584. 1585.
Hatzfeld, Carsilius v., Komthur, Rheinberg. 1577.
Hördt, Johann v., Komthur-Verwalter, Mergentheim. 1571.
Hördt, Johann v., Komthur, Kapfenburg. 1584. 1585.
Hördt, Johann v., Komthur, Heilbronn. 1588.
Hördt, Johann v., Komthur, Blumenthal. 1593. 1594.
Hördt, Wilhelm v., Trapier, Frankfurt. 1569.
Hördt (Hürdt) Wilhelm v., Komthur, Frankfurt. 1572. † 1573.
Hördt, Georg v., Komthur, Griffstädt. 1584.
Hördt, Georg v., Komthur, Marburg. 1588. 1591.
Hördt (Hörde), Albart v., Komthur und Coadjutor, Marburg. 1569. 1586.
Hördt (Hörde), Friedrich v., Komthur, Marburg. 1612. 1626.
Holdrax, Heinrich v., Komthur Gemmert. 1604. 1606.
Heß, Wilhelm v. u. zu, Komthur, Frankfurt. 1616. 1625.
Henningen, Gebhard v., Komthur, Oettingen. 1618.

Hase, Friedrich v., Komthur, Liebstädt. 1427.
Hesse, Herrmann der, Komthur, Mühlheim. 1426.
Hulsberg, Johann v., Komthur, Aachen. 1604. 1606.
Hochheim, Heinrich v., Komthur, Nägelstädt. 1284. 1294.
Hochheim, Heinrich v., Landkomthur, Thüringen. 1288.
Hohenlandsberg. Dietrich, Komthur, Freiburg (Breisgau). 1577.
Hohenlandsberg, Dietrich, Landkomthur, Elsaß. 1578. 1593. † 1600.
Habsburg, Hans Ludwig v., Komthur, Freiburg. 1557.
Hergern, Wilhelm Halber v., Ueberreiter, Frankfurt. 1531.
Hergern, Wilhelm Halber v., Komthur, Oettingen. 1537. 1538.
Hergern, Wilhelm Halber v., Komthur, Weißenburg. 1538.
Hergern, Wilhelm Halber v., Komthur, Köln. 1542. 1543.
Hergern, Wilhelm Halber v., Coadjutor u. Landkomthur, Koblenz. 1544. 1557.
Haberkorn, Kaspar, Baumeister, Heilbronn. 1537.
Hadersdorf, Hermann v., Zinsmeister, Weißenburg. 1548.
Harpfen, Hans v., Küchmeister, Ellingen. 1548.
Helmstadt, Wiprecht v., Komthur, Würzburg. 1410.
Helmstadt, Philipp v., Hauskomthur, Mergentheim. vor 1505.
Helmstadt, Philipp v., Komthur, Oettingen und Wörth. 1505. 1515.
Helmstadt, Daniel v., Küchmeister, Virnsberg. vor 1505.
Helmstadt, Daniel v., Komthur, Kapfenburg. 1505.
Helmstadt, Georg v., Hauskomthur, Rotenburg. 1545.
Helmstadt, Georg v., Hauskomthur, Winnenden. 1548.
Herden, Andreas v., Komthur, Schillen. 1543.
Haußler, Franz Reinhard v., Ordensritter, Koblenz. 1662.
Hornstein, Sigmund v., Komthur, Mainau. 1543. 1554.
Hornstein, Sigmund v., Landkomthur, Elsaß. 1549. 1577.
Hornstein, Karl Heinrich Freiherr, Landkomthur, Franken. 1716. 1729. † 1745.
Hornstein, Anton Fidelis Anselm, Ordensritter, Elsaß. 1773.
Hornstein, Anton Fidelis Anselm, Komthur, Andlau. 1787.
Hornstein, Fidel Freiherr, Rathsgebietiger u. Komthur, Freiburg. Elsaß. 1803. 1808.
Hornstein, Adam Baron v. Göffingen, Komthur, Ulm. 1765.
Hornstein, Adam Baron v. Göffingen, Komthur, Sterzing. 1805.
Hornstein, Friedrich Ferdinand Joseph Baron, Komthur, Würzburg. 1805. 1807.
Heyden, Johann v., Komthur, Mühlheim und Brakel. 1521. 1542.
Heyden, Johann v., Küchmeister, Mastricht. 1662.
Heyden, Dietrich v., Komthur, Mühlheim. 1543.
Heyden, Dietrich v., Komthur, Mühlhausen. 1554.
Heyden, Dietrich v., Landkomthur, Westphalen. 1554. 1558.
Heppenheim, Johann v., Komthur, Saarburg. 1408. 1440.
Heppenheim, Johann v., Komthur, Luxemburg. 1449.
Hagen, Johann Nicolaus v., Ordensritter, Lothringen. 1626.
Hagen, Johann Nicolaus v., Komthur, Saarbrück. 1628.
Hoven, Hans v., Spitalmeister, Nürnberg. 1345.

Hacke, Franz Anton Joseph v., Ordensritter, Elsaß. 1773.
Haxthausen, Raban Heinrich Baron v., Komthur und Rathsgebietiger, Welheim. 1773. 1787.
Hönsbröck, Franz Heinrich Graf v., Komthur und Rathsgebietiger, Bernsheim. 1773. 1787.
Hönsbröck, Friedrich Melchior Marquis v., Komthur und Rathsgebietiger, Einsiedel. 1773. 1787.
Hoorn, Nicolaus v., Landkomthur, Biesen. 1278.
Haugwitz, Graf v., Ordensritter ? 1806.
Hardenberg, Georg Wilhelm Baron, Komthur, Schiffenberg. 1773.
Hardenberg, Gottlob Friedrich Wilhelm v., Komthur, Weddingen. 1773.
Hardenberg, August Georg Ulrich v., Coadjutor, Thüringen. 1803. 1805.
Hardenberg, Gottlob Friedrich Wilhelm v., Landkomthur, Sachsen. 1780. 1791.
Hettersdorf, Heinrich v., Ordensritter, Franken. 1787.
Hettersdorf, Franz Heinrich Philipp, Hauskomthur, Ellingen. 1785. 1789.
Hettersdorf, Freiherr, Hauskomthur, Mergentheim. 1785.
Hettersdorf, Freiherr, Komthur, Mergentheim. 1790.
Hettersdorf, Freiherr Franz Heinrich, Komthur, Genghofen u. Frankfurt. 1789. 1799. 1805.
Hettersdorf, Franz Freiherr, Rathsgebietiger, Franken. 1799. 1805. 1808.
Hettersdorf, Franz Heinrich Freiherr, Komthur, Namslau. 1811.
Hagendorp, Boudewyn Reint Wolter Baron, Landkomthur, Utrecht. 1857.
Haugwitz, Eugen Graf v., Landkomthur u. Komthur, Oesterreich. Wien. 1834. 1858.
Herwort, Komthur, Sonntag. 1360.
Heinrich, Komthur, Frankfurt. 1231.
Heinrich, Komthur, Biesen. 1231.
Has, gen. der Junge, Hauskomthur, Neustadt. 1260.
Höltzel, Konrad, Komthur, Laibach. 1462. 1468.
Huyter, Philipp (Graumäntler), Hauskomthur, Mainau. 1394.
Homburg, Rudolf v., Komthur, Mainau. 1371.
Horn, Werner v., Hauskomthur, Wien. 1504.

J.

Isenhofen (Eisenhofen), Wolfgang v., Komthur, Ellingen. 1487. 1489.
Isenhofen, Wolfgang v., Statthalter, Franken. 1496.
Isenhofen, Wolfgang v., Landkomthur, Franken. 1513. 1515. † 1516.
Jung, Konrad, Komthur, Trient. 1450. 1456.
Johann, genannt Jhesus, Komthur, Ramersdorf. 1366.
Johannes, Komthur, Slanders. 1456.
Johann, Komthur, Laibach. 1350.
Johann, Komthur und Priester, Judenrode. 1281.
Ittersumb, Heinrich, Komthur, Osnabrück. 1628.

K.

L.

M.

Mülhausen, Dietrich v., Komthur, Speier. 1499.
Münnerstadt, Marx v., Komthur, Würzburg. 1499.
Molitoris, Nicolaus, Komthur, Münnerstadt. 1490. 1515.
Muir, Trapier, Frankfurt. 1494.
Moiger, Konrad, Komthur, Freiburg. 1386.
Mackeneye, Johann, Komthur, Burow. 1419.
Marchwardus, Komthur, Mainz. 1303.
Mathis (Mathäus) Komthur, Slanders. 1334. 1386.
Michel, Komthur, Wien. 1389. 1399. 1414.
Münnerstadt, Hermann v., Komthur, Schweinfurt. 1283.
Mergentheim, Konrad gen. v., Komthur, Hittenheim. 1295.
Mergentheim, Martin v., Komthur, Regensburg. 1379. 1382.
Mosenauer (Mosauer), Johann, Landkomthur u. Komthur, a. d. Etsch. Sterzing. 1438. 1456.
Montabauer, Johann v., Komthur Würzburg. 1438. 1451.
Montabauer, Hermann v., Komthur, Speier. 1470.
Montabauer, Hermann v., Küster, Köln. 1499.
Maynsheim, Friedrich v., Komthur, Brotfelden. 1462.
Muerzer, Kaspar (Würzer?), Komthur, Wien. 1434. 1438.
Mezzingen, Heinrich v., Komthur, Ellingen. 1267. 1269.
Mezzingen, Heinrich v., Landkomthur, Franken. 1273. 1280.
Mezzingen, Marquard v., Komthur, Ellingen. 1283. 1287.
Mezzingen, Marquard v., Komthur, Nürnberg. 1291. 1295.
Mezzingen, Marquard v., Landkomthur, Franken. 1296.
Messingen, Marquard v., Komthur, Marburg. 1303. 1304.
Meckingen, Kaspar v., Komthur,, Sontheim. 1442. 1444.
Meinhard, Komthur, Eger. 1294.
Merseburg, Johann v., Komthur und Pfarrer, Weimar. 1358. 1366.
Merode, Reinhard Schiffart v., Komthur, Koblenz. 1570. 1589.
Merode, Reiner v., Statthalter, Petersfuren. 1572. † 1573.
Merode, Goswin Scheiffart v., Komthur, Koblenz. 1676. 1687.
Mallinkrot, Gerd v., Komthur, Osnabrück. 1525. 1537.
Meschede, Gerhard v., Komthur, Osnabrück. 1576.
Mengersen, Ferdinand Moritz v., Landkomthur, Westphalen. 1761. 1787.
Mergersen, Ferdinand Moritz Franz v., Komthur, Osnabrück. 1765.
Mengerßen, Fritz Christian Freiherr, Komthur und Rathsgebietiger, Mecheln. 1761.
Milchling, Hartmann, Komthur, Nägelstädt. 1456.
Milchling, Wolfgang gen. Schutzbar, Komthur, Marburg. 1529. 1543. † 1566.
Milchling, Johann Konrad gen. Schutzbar, Komthur, Virnsberg. 1598.
Milchling, Johann Konrad gen. Schutzbar, Komthur, Blumenthal. 1601.
Milchling, Johann Konrad gen. Schutzbar, Statthalter und Landkomthur, Franken. 1606. 1612. † 1613 (?).
Milchling, Baron v., Komthur, Blumenthal. 1746.

Milchling, Johann Philipp Hartmann gen. Schutzbar, Komthur und Rathsgebietiger, Würzburg. 1761. 1769. 1773.
Mulek, Erhard, Komthur, Trient. 1427. 1430.
Metzenhausen, Johann Wilhelm v., Komthur, Koblenz. 1667. 1685.
Metzenhausen, Johann Friedrich v., Ordensritter, ? 1671.
Metzenhausen, Johann Heinrich v., Komthur, Luxemburg. 1679.
Metzenhausen, Johann Kaspar v., Landkomthur, Lothringen. 1694.
Malsen, Robert v., Komthur, Beckenfort. 1571. 1589.
Maschtereel (Marsereel), Floris v., Komthur, Feucht. 1574. 1606.
Mainz, Konrad v., Komthur, Breitbach. 1367.
Moler, Hermann, Komthur, Rotenburg. 1308.
Mathias, Komthur, Koblenz. 1274. 1294.
Muringen, Bernhard v., Komthur, Wien. 1318.
Milaw, Ludolf v., Komthur und Pfarrer, Reichenbach. 1317.
Masbach, Apel v., Komthur, Würzburg. 1335.
Melkenrode, Gerhard, Statthalter, Westphalen. 1518.
Mauchenheim, Philipp gen. v. Buchholzheim, Komthur, Ulm. 1566. 1567.
Mauchenheim, Philipp gen. v. Buchholzheim, Komthur, Sachsenhausen. 1575.
Mauchenheim, Philipp v., gen. v. Buchholzheim, Komthur, Blumenthal. 1584. 1588.
Mauchenheim, Philipp v., gen. Buchholzheim, Komthur, Würzburg. 1593.
Mülheim, Georg Mörle v., Komthur, Slanders. 1593.
Molardt, Ludwig v., Freiherr zu Reineck, Komthur (Gewalthaber), Slanders. 1606.
Metternich, Wilhelm v., Komthur, Köln. 1642. 1646.
Metternich, Johann Bernhard v., Komthur, Blumenthal. 1649.
Moseborn, Berthold v., Komthur, Nägelstädt. 1317.
Maretsch, Lucas Römer v., Komthur, Sterzing. 1554. 1557.
Maretsch, Lucas Römer v., Landkomthur, a. d. Etsch. 1566. 1572.
Milbz, Eckart v., Ordensritter, Altenburg. 1292.
Meldegg, Reichlin v., Komthur, Ulm. 1718.
Meldegg, Reichlin (Joseph) v., Komthur u. Administrator, Oettingen. † 1764.
Meldegg, Reichlin Adolf Baron, Ordensritter, Franken. 1773.
Meldegg, Reichlin Adolf Baron, Komthur, Ulm. 1787. 1789.
Meldegg, Reichlin v., Komthur u. Rathsgebietiger, Kapfenburg. 1789. † 1799.
Merveld, Max Friedrich Franz Graf, Komthur, Mainz u. Kloppenheim. 1799. Trat 1807 aus.
Mülhofen, Otto v., Komthur, Sachsenhausen. 1348.
Muterstatt, Dietrich v., Komthur, Sachsenhausen. 1370.
Memmingen, Gebhard v., Komthur, Sachsenhausen. 1600.
Meringen (wahrscheinlich Metzingen), Heinrich, Komthur, Mergentheim. 1279. 1287.
Münchhausen, Philipp Otto v., Ordensritter, Sachsen. 1787.
Münchhausen, Philipp Otto Baron, Komthur, Lucklum und Langeln. 1805.
Münchhausen, Philipp Otto Baron, Landkomthur, Sachsen. 1805. 1806.

N.

Nordeck, Adolf Eytel v. u. zu Rabenau, Komthur, Marburg. 1652. 1664.
Nordeck, Moritz v. u. zu Rabenau, Administrator, Marburg. 1671.
Nordeck, Karl Philipp v. u. zu Rabenau, Treßler, Ellingen. 1789. 1808.
Nordeck, Karl Philipp Ernst zu Rabenau, Komthur u. Rathsgebietiger, Donauwörth. 1799. 1805.
Neuhof, Wilhelm v., Komthur, Beckenfort. 1642. 1646.
Neuhof, Philipp Leopold v., Komthur, Griffstädt. 1662. 1664.
Neuhof, Philipp Leopold v., Komthur, Marburg. 1668. 1669.
Neuhof, Wilhelm v., Ordensritter, ? 1671.
Neuhof, v., Rathsgebietiger, Biesen. 1671.
Neuhof, Kaspar Christian v., Ordensritter, ? 1664.
Neuhoff, Johann Georg v., Ordensritter, ? 1694.
Neuhoff, Stephan Franz v., Komthur, Griffstädt. 1691. (1694 gefangen).
Nassen-Erfurt, Wigand v., Statthalter, Sachsen. 1515.
Neuburg, Christoph Thumb v., Komthur, Freiburg. 1588. 1593.
Neuburg, Christoph Thumb v., Komthur, Alzhausen. 1618. 1622.
Neuburg, Christoph Thumb v., Landkomthur, Elsaß. 1606. 1625. † 1626.
Nideggen, Heinrich Schenk v., Komthur, Gruitrad. 1642. 1646.
Nideggen, Kaspar Schenk v., Ordensritter und Komthur, Siersdorf. 1671. 1685.
Nideggen, Otto Schenk v. (Nydeck), Komthur, Muffendorf. 1571. 1585.
Neuenheim, Lucas, Komthur, Gruitrad. 1515.
Neuburg, Ehrenfried, v., Komthur, Altenburg. 1235.
Neuburg, Thum v., Komthur, Ruffach. 1649.
Neuneck, Hans Eitel v., Hauskomthur, Würzburg. 1538.
Nenningen, Gebhard v., Ordensritter, ? 1625.
Nesselrode, Johann Karl Goswin v., Landkomthur, Thüringen. 1694.
Nein, Anton Ing. Graf Reecordin, Landkomthur, a. d. Etsch. 1761.
Nenningen, Gebhard v., Landkomthur, Franken. 1627. 1628.
Nordhausen, Berthold v., Landkomthur, Lothringen. 1287.
Nüwirt, Ludwig, Komthur und Pfarrer, Weimar. 1456.
Neufeld (Nyvelt), Stephan Zuylen, Landkomthur, Utrecht. 1499. 1527. † 1528.
Narrenberg, Hans v., Komthur, Laibach. 1408.
Nältwyck, Simon v., Komthur, Leyden. 1444.
Nältwyck, Johann v., Komthur, Doesburg. 1444.

O.

Osterna, Konrad v., Landkomthur, Oesterreich. 1247. 1249.
Osterna, Poppo v., Komthur, Regensburg. 1260. 1265.
Oberburg, Heinrich, Spitalmeister, Nürnberg. 1344. 1350.
Offenheim, Peter v., Komthur, Speier. 1438.
Offenheim, Peter v., Komthur, Mainz. 1447.
Ottendorfer, Erhard, Komthur und Pfarrer, Lengmoos. 1456.

P.

Q.

R.

Rodenstein, Georg v., Komthur, Ulm. 1521.
Rodenstein, Georg v., Komthur, Horneck. 1526.
Rodenstein, Georg v., Komthur, Oettingen. 1529.
Rodenstein, Georg v., Komthur, Frankfurt. 1535. 1545. † 1549.
Rotenstein, Hans Heinrich v., Ueberreiter, Franken. 1584.
Rulkho, Melchior, Komthur, Grätz. 1513. 1521.
Reichwitz, Hans, Ordensritter, Oesterreich. 1513.
Reidnitz, Hans v. (Reichwitz?), Hauskomthur, Laibach. 1522. 1524.
Rinkenberg, Heinrich v., Landkomthur und Komthur, Lothringen. Trier. 1332. 1352.
Rinkenberg, Heinrich v., Komthur, Bugheim. 1351. 1359.
Rinkenberg, Heinrich v., Komthur, Straßburg. 1361.
Rinkenberg, Heinrich v., Landkomthur, Elsaß. 1351. 1359.
Rinkenberg, Hans v., Landkomthur, Oesterreich. 1342. 1346. 1358.
Rin . . . . . g, Jacob v., Komthur, Mühlhausen. 1350.
Rot, Konrad v., Komthur, Wörth. 1418.
Rot, Konrad v., Hauskomthur und Komthur, Regensburg. 1422. 1435.
Rechberg, Konrad v., Komthur, Winnenden. 1419.
Rechberg, Rudolf v. Hohenrechberg, Komthur, Sunniswald. 1442. 1444.
Rechberg, Rudolf v. Hohenrechberg, Komthur, Altshausen. 1446. 1457.
Rechberg, Rudolf v. Hohenrechberg, Landkomthur, Elsaß. 1468. † 1476.
Reinstein, Pangraz v., Hauskomthur, Sachsenhausen. 1476. 1499. † 1504.
Reinstein, Hans Georg v., Komthur, Münnerstadt. 1606.
Reinstein, Hans Georg v., Komthur, Virnsberg. 1610.
Reinstein, Hans Georg v., Komthur, Sachsenhausen. 1612.
Raubtasch, Rüdiger v., Komthur, Ellingen. 1303. 1322.
Röder, Friedrich, Hauskomthur, Genghofen. 1515.
Röder, Friedrich, Hauskomthur, Winnenden. 1527.
Röder, Friedrich, Baumeister, Heilbronn. 1531.
Rotenburg, Wilhelm v., Komthur, Oettingen. 1392.
Rotenburg, Konrad Smyt v., Komthur, Rotenburg. 1419.
Rotenburg, Jacob v., Hauskomthur, Mergentheim. 1545. 1548.
Rotenburg, Jacob v., Hauskomthur, Genghofen. 1548.
Rüst (Rüß), Engelhard v., Verweser, Sterzing. 1518.
Rüst, Engelhard v., Komthur, Slanders. 1539.
Rüst, Engelhard v., Landkomthur, a. d. Etsch. 1541. 1559.
Rüdiger, Komthur, Ellingen. 1320.
Roggenbach, v., Komthur, Freiburg. 1658. 1660.
Roggenbach, Johann Hartmann v., Komthur, Brügge. 1663. 1664.
Roggenbach, Johann Hartmann v., Landkomthur, Elsaß. 1666. 1685.
Roggenbach, Johann Ludwig v., Hauskomthur, Nürnberg. 1662. 1664.
Roggenbach, Johann Ludwig v., Komthur, Virnsberg und Rotenburg. 1667.
Roggenbach, Johann Ludwig v., Coadjutor, Franken. 1667.
Roggenbach, Johann Ludwig v., Landkomthur, Franken. 1669. † 1682.
Roggenbach, Johann Ludwig v., Komthur, Ellingen. 1677.

Ryndorf Winrich v., Komthur, Köln. 1410.
Reuschenberg, Heinrich v., Komthur u. Coadjutor, Ramersdorf. Biesen. 1554. 1571.
Reuschenberg, Heinrich v., Landkomthur, Biesen. 1566. 1601. † 1603.
Reuschenberg, (Ruischenberg), Emond v., Statthalter, Siersdorf. 1580.
Ruischenberg, Emond v., Komthur, Ramersdorf. 1580. 1589.
Ruischenberg, Emond v., Komthur, Siersdorf. 1604. 1606.
Ruischenberg, Johann v., Komthur, Gruitrode. 1576. 1585.
Ruischenberg, Johann v., Komthur, Ramersdorf. 1604. 1606.
Ruischenberg, Dietrich Stephan v., Komthur, Ordingen und Holt. 1642.
Reischenberg, Heinrich Freiherr v., Komthur, Köln. 1662.
Reischenberg, Heinrich Freiherr v., Komthur, Koblenz. 1662. 1671.
Roßwurm, Hans, Komthur, Wien. ?
Rüßer, Friedrich der, Komthur, Nägelstädt. 1367.
Rüßer, Friedrich, Landkomthur, Thüringen. 1369. 1382.
Randeck (Randegg), Rudolf v., Komthur, Regensburg. 1384.
Randegg, Rudolf v., Landkomthur, Elsaß. 1386. 1392.
Randegg, Rudolf v., Komthur, Basel und Bugheim. 1391.
Randegg, Rudolf v., Komthur, Mainau und Hitzkirch. 1394.
Remagen, Johann v., Elemosinarius, Köln. 1459.
Ryenern, Friedrich v., Komthur, Othmarsen. 1449.
Runtheit, Gerhard v., Komthur, Siersdorf. 1321. 1322.
Ramung, Sigismund v., Komthur, Laibach. 1416. 1426.
Ramung, Sigismund v., Landkomthur, Oesterreich. 1418. 1424.
Ramung, Georg, Landkomthur, a. d. Etsch. 1486.
Reeck, Arnold v., Komthur (Priesterbruder), Ramersdorf. 1457.
Recke, Wilhelm v. der, Komthur, Osnabrück. 1543. 1558.
Recke, Neveling v. der, Komthur, Münster. 1566.
Recke, Neveling, v. der, Landkomthur, Westphalen. 1566. 1590.
Riedern Peter v., Hauskomthur, Nürnberg. 1469.
Reischach, Hans Werner v., Landkomthur, Elsaß. 1543. 1554.
Reisach, Freiherr v., Hauskomthur, Mergentheim. 1769.
Reisach, Anton Christoph Erdmann Baron, Komthur, Oettingen. 1773.
Reischach, Franz Johann Nepomuk Baron, Komthur, Gruitrode. 1773.
Reischach, Franz Joseph Nepomuk Baron, Landkomthur, Biesen. 1787. 1805.
Reischach, Ludwig, v., Komthur, Bugheim. ?
Riedheim, Max. Xaver Philipp Baron, Komthur und Rathsgebietiger, Donauwörth. 1780. † 1799.
Riedheim, Max. Xaver Philipp Baroo, Statthalter, Freudenthal. 1791.
Rabino, Komthur, Oettingen. 1289.
Rhein, Johann Wilhelm in, Hauskomthur, Ellingen. 1687.
Remich, Claus v. (Ramich), Landkomthur, Lothringen. 1436. 1457.
Reinach, Johann Franz Freiherr v., Komthur, Andlau. 1679. 1683.
Reinach, Franz Joseph Claudi Baron, Küchmeister, Ellingen. 1679. 1687.
Reinach, Franz Joseph Freiherr, Komthur u. Rathsgebietiger, Heilbronn. † 1717.

Rockenbrunn, Claudius v., Komthur, Lengmoos. 1584.
Rietmüller, Konrad, Treßler, Wörth. 1540.
Reder, Georg, Komthur, Plauen. 1536.
Reiffenberg, Friedrich v., Landkomthur, Sachsen. 1526.
Reiffenberg, Georg v., Komthur, Einsiedel. 1527. 1531.
Reiffenberg, Franz Wilhelm Adolf Baron, Komthur, Ulm. 1660.
Rezze, Walther v., Komthur, Mergentheim. 1328. 1337.
Reitenau, Johann Ulrich Edler auf, Komthur und Statthalter, Mergentheim. 1606.
Rüde, Konrad der, Komthur, Mergentheim. 1366. 1371.
Rüde, Konrad der, Landkomthur, Franken. 1377. 1378.
Rüde, Wiprecht, Pfleger der Ballei Franken. 1379.
Remchingen, Johann v., Landkomthur, a. d. Etsch. 1457.
Roll, Ignatius Felix Baron zu Bernau, Komthur, Koblenz. 1761. 1772.
Reimbold, Komthur, Marburg. 1314. 1317.
Rehen, Johann v., Komthur, Marburg. 1543. 1570.
Reckerodt, Christoph v., Landkomthur, Thüringen. 1535. 1537.
Rossum, Goswin v., Landkomthur, Utrecht. 1496. † 1504.
Ryle, Heinrich v., Rentmeister, Mecheln. 1447.
Ryll, Wynant v., Zinsmeister, Köln. 1499.
Rennenberg, Konrad v., Schaltmeister, Koblenz. 1499.
Riech, Heinrich, Komthur, Altenburg. 1456.
Richenbach, Heine, Ordensritter, Franken. 1219.
Richenbach, Heinrich, Werner und Gottfried, Ordensritter, Franken. 1219.
Redwitz, Wilhelm Casimir v., Komthur und Rathsgebietiger, Namslau. 1772. 1789.
Rothberg, Anton Sigmund Leopold, Komthur, Freiburg. 1773.
Rusini u. Rosenberg, Wolfgang Philipp Graf, Ordensritter, Biesen. 1773.
Repe, W. v., Präceptor, Biesen. 1246.
Rondorf, Dietrich v., Landkomthur, Biesen. 1340.
Raesfeld, Arend Baron v. Elsen, Landkomthur, Utrecht. † 1807.
Rindsmaul, Graf, Komthur und Rathsgebietiger, Laibach. 1770.
Rinsmaul, Gustav Graf v., Ordensritter, Oesterreich. 1847.
Riesenfels, Theodor Freiherr, Hauskomthur, Weggenstein. 1847. 1857.
Reinhard, Komthur, Würzburg. 1299.
Riedern, Walther v., Komthur, Brotfelden. 1320.
Rensburg, Nicolaus v., Komthur, Schoonhoven. 1444.
Recordin, Freiherr v., Landkomthur, a. d. Etsch. 1761.
Rabenau, Freiherr v., Rathsgebietiger, Franken. 1803.

S.

Scharfenberg, Walrabe v., Komthur, Wien. 1395. 1415 (?).
Stockem, Egbert v., Landkomthur, Biesen. 1283.
Stocheim, Gottfried v., Komthur, Siersdorf. 1274.
Stockheim, Eberhard v,, Komthur, Sachsenhausen. 1446.
Stockheim, Hartmann v., Komthur, Horneck. 1488. 1494. † 1510.
Stockheim, Hartmann v. (Deutschmeister), Komthur, Kapfenburg. 1499.
Stockheim, Diether v., Küchmeister, Ellingen. 1500.
Sturmfeder, Friedrich, Hauskomthur, Regensburg. 1501. 1506.
Sturmfeder, Friedrich, Komthur, Blumenthal. 1515. 1530.
Schonenbeke, Claus v., Komthur, Welheim. 1430—1439.
Schuren, Gheryt zur, Komthur, Braclo. 1430. 1439.
Seckendorf, Arnold v., Komthur, Virnsberg. 1308. 1318.
Seckendorf, Wilhelm v. (Hörauf), Komthur, Messingen. 1416. 1419.
Seckendorf, Wilhelm v., Komthur, Wörth. 1429.
Seckendorf, Konrad v., Komthur, Messingen. 1438. 1444.
Seckendorf, Burkard v., Komthur, Virnsberg. 1498. 1515.
Seckendorf, Hans Christoph v., Baumeister, Horneck. 1588.
Seckendorf, Sigmund Friedrich Baron, Komthur und Rathsgebietiger, Bergen. 1773.
Seckendorf, Wilhelm Friedrich Baron, Rathsgebietiger, Sachsen. 1764.
Seckendorf, Alexander v., Ordensritter, Sachsen. 1787.
Seckendorf, Alexander Baron, Bevollmächtigter, Thüringen. 1801.
Seckendorf, Alexander Friedrich v., Komthur, Weddingen. 1805.
Seckendorf, Alexander Friedrich Wilhelm, Komthur, Marburg u. Wetzlar. 1803. 1806.
Sägendorf (?), Wilhelm v., Komthur, Blumenthal. 1398.
Spiegelberg, Ymer v., Hauskomthur, Alzhausen. 1420.
Sleten (Schleten), Heinrich v., Komthur, Bugheim. 1384. 1411 (?).
Sleten, Heinrich v., Landkomthur, Elsaß. 1384.
Sleten, Heinrich v., Komthur, Alzhausen. Mainau. 1394.
Sleten, Götz v., Komthur, Schweinfurt. 1419.
Sleten, Gottfried v., Komthur, Sachsenhausen. 1420.
Sleten (Schletten), Gottfried v., Komthur, Münnerstadt. 1430.
Stetten, Zürich v., Komthur, Nürnberg. 1316. 1317.
Stetten, Eberhard v., Komthur, Virnsberg. 1423.
Stetten, Eberhard v., Komthur, Nürnberg. 1424. 1443.
Stetten, Lienhard v., Komthur, Bugheim. 1492.
Steten, Hans v., Landkomthur, Oesterreich. 1443. 1444.
Stetten, Hans Konrad v., Küchmeister, Frankfurt. 1310.
Stetten, Martin v., Ordensritter, ? 1539.
Stettner, Komthur, Mergentheim. 1538.
Stettner, Komthur, Winnenden. † 1545.
Stetten, Maximilian Wilhelm Sigmund v., Ordensritter, Hessen. 1758. 1773.
Stetten, Max Wilhelm Baron, Komthur u. Rathsgebietiger, Griffstädt. 1780. 1787.

Selpwelde, Friedrich, Hauskomthur, Liebstädt. 1367.
Salmen, Otto v., Komthur, Siersdorf. 1333.
Scherve, Johann v., Komthur, Siersdorf. 1341.
Salhute, Berthold, Komthur und Pfarrer, Weimar. 1397.
Stebo, Komthur und Pfarrer, Weimar. 1333.
Schwarze, Konrad, Komthur und Pfarrer, Zwetzen. 1457.
Stetpeck, Hans, Komthur, Slanders. 1420.
Schweinsberg, Martin Schenk v., Komthur, Marburg. 1450. 1466.
Schweinsberg, Eberhard Magnus Schenk, Komthur, Kapfenburg. 1566.
Straißen (Sträßen, Straten), Mathis v., Landkomthur, Biesen. 1447. 1459. † 1460.
Stauchwitz, Konrad v., Landkomthur, Oesterreich. 1487. 1499. † 1500.
Stael, Jobst, Komthur, Osnabrück. 1561.
Schiller, Johann, Komthur, Osnabrück. 1644. 1651.
Schieller, Gottschalk, Komthur, Langeln. 1536.
Senden, Johann v., Komthur, Osnabrück. 1578. 1585.
Schaden, Friedrich v., Komthur, Osnabrück. 1717.
Schwalbach, Ludwig v., Komthur, Sachsenhausen. 1273.
Swalbach, Gernant v. (Schwelbach), Komthur, Marburg. 1379. 1394.
Schwalbach, Bernhard v., Hauskomthur, Ellingen. 1549.
Schwalbach, Bernhard v., Ueberreiter, Frankfurt. 1554.
Schwalbach, Volprecht v., Hauskomthur, Horneck. 1556.
Schwalbach, Volprecht v., Komthur, Heilbronn. 1566.
Schwalbach, Volprecht v., Landkomthur, Franken. 1566. 1601. † 1602.
Schwalbach, Volprecht v., Landkomthur, Oesterreich. 1569.
Sulz, Walther v., Komthur, Mergentheim. 1255. 1257.
Sulz, Heinrich Graf v., Komthur, Grätz. 1366.
Schreckenstein, Joseph Roth v., Komthur u. Rathsgebietiger, Horneck u. Weißenburg. 1773. 1780.
Schyn, Konrad v., Komthur, Lengmoos. 1306.
Sencknecht, Heinrich, Komthur, Slanders. 1437.
Sigelo, Komthur, Weinheim. 1277.
Schrickede, Hartmann v., Komthur, Griffstädt. 1344.
Stern, Nicolaus, Komthur, Botzen. 1431.
Stern, Nicolaus, Pfarrer, Lena. 1456.
Steinfurt, Wiprecht Leo v., Komthur, Brotfelden. 1458.
Steinfurt, Wiprecht Lewe v., Komthur, Marburg. 1463. 1471.
Steinfurt, Georg Lewe v., Hauskomthur, Genghofen. 1540.
Süchen, Johannes v., Hauskomthur, Aichach. 1339.
Schärfenberg, Nicolaus v., Komthur, Groß-Sonntag. 1288.
Schrattenbach, Gottfried Freiherr v., Komthur, Friesach. 1614.
Sadl, Gottfried Freiherr, Komthur, Friesach. 1587.
Steinbacher, Friedrich der, Komthur, Wien. 1324.
Seifried, Burkard, Komthur, Altenburg. 1514.
Schönborn, Hans v., Baumeister, Ellingen. 1540.

Staufenberg, Werner Schenk v., Komthur, Straßburg. 1566.
Staufenberg, Werner Schenk v., Komthur, Mainau. 1571. 1578.
Steinhausen, Bernhard v. (Gerhard), Komthur, Griffstädt. 1606.
Stadion, Hans Kaspar v., Komthur, Freiburg. 1606. 1625.
Stadion, Hans Kaspar v., Landkomthur u. Komthur, Elsaß. Altzhausen. 1627. † 1641.
Siburg, Hans Richard v., Komthur, Brakel. 1618.
Sibrig, Philipp v. zu Distorf, Komthur Saarburg. 1618.
Sievel, Wilhelm v., Komthur, Vorren. 1466.
Schönau, Hans Martin Edelbert v., Komthur, Ulm. 1598.
Schönau, Hans Martin Edelbert v., Komthur, Sachsenhausen. 1615.
Schönau, Hans Martin Edelbert v., Komthur, Regensburg. 1618.
Schönau, Nicolaus Franz Karl Baron, Komthur, Rohr u. Waldstetten. 1773.
Schönau, Nicolaus Franz Karl Baron, Komthur, Mainau. 1787.
Scharsburg, Jaspar, Komthur, Beckenfurt. 1549. 1560.
Spitznaß, Wolf Ludwig, Ordensritter, ? 1662.
Staudach, Georg Andreas v., Ordensritter, ? 1671.
Spiegel, Friedrich Ernst Baron v., Ordensritter, Westphalen. 1773. 1787.
Spiegel, Friedrich Ernst Baron v. Desenberg, Komthur, Mahlenburg. 1805.
Spiegel, Friedrich Wilhelm Rabe Baron v. Pückelheim, Komthur, Luclum. 1805.
Schäsberg, Joseph Franz Anton Graf, Ordensritter, Biesen. 1769. 1773.
Schäsberg, Joseph Franz Anton Graf, Komthur, Aachen. 1787.
Schäsberg, Joseph Franz Anton Graf, Komthur, Biesen. 1805.
Schulenburg, Daniel Christian Georg Graf, Landkomthur, Sachsen. 1761. 1773.
Stammer, Eckard August v., Landkomthur u. Komthur, Sachsen. Burow. 1773. † 1774.
Schedelich (Schädlich), Bernhard v., Statthalter und Landkomthur, Westphalen. 1536. † 1554.
Schaffhausen, Rudolf v., Landkomthur, Elsaß. 1272.
Schlatten, Hans v., Landkomthur, Elsaß. 1402.
Seveler, Konrad, Landkomthur, a. d. Etsch. 1415.
Schlierstatt, Konrad, Landkomthur, a. d. Etsch. 1303.
Salzburg, Eberhard v., Landkomthur, Franken. ?
Sazenhofen, Franz Sigmund Friedrich Graf, Landkomthur, Franken. 1730. † 1748.
Scherffchen, Hans, Komthur, Koblenz. 1491.
Siechen, Johann v., Komthur, Marburg. 1569.
Spangenberg, Hermann v., Landkomthur, Thüringen. 1361.
Sommerlate, Hartmann v., Landkomthur, Thüringen. 1482. 1499.
Sommerlate, Hartmann v., Landkomthur, Lothringen. 1490.
Sachsen, Johann Ernst Herzog v., Statthalter, Thüringen. 1597. † 1626.
Sachsen, Albrecht Herzog v., Landkomthur, Thüringen. 1626. † 1644.
Sachsen, Moritz Herzog v., Statthalter, Thüringen. 1645. 1648. † 1681.
Sachsen, Moritz Wilhelm Herzog v., Administrator, Thüringen. 1687.

T.

U.

V.

W.

Z.